Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts | 1

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts

herausgegeben von
Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut
PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 1

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

Titelbild: Regierungsgebäude (rechts), Landtagsgebäude (links) und Schloss Vaduz als Residenz des Fürsten (oben). © Foto: Ruth Allgäuer.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-5737-4
ISBN (ePDF): 978-3-8452-9900-6

DOI: https://doi.org/10.5771/9783845299006

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vorwort

Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Das Handbuch Politisches System Liechtensteins beschreibt in 22 Beiträgen und einem summarischen Abschlusskapitel die verschiedenen Aspekte und Organe des politischen Systems Liechtensteins. Die Beiträge fassen dabei die wichtigsten Forschungsergebnisse zusammen, referenzieren die wichtigste Literatur zu den einzelnen Themen und weisen auf relevante Internetlinks hin. Das Handbuch ist ein Projekt des Liechtenstein-Instituts, welches seit der Gründung im Jahr 1986 Forschung in den Themenfeldern der Politikwissenschaft, des Rechts, der Geschichte und der Volkswirtschaft betreibt. Das kleine Forschungsinstitut mit Sitz in Gamprin-Bendern, Liechtenstein, hat im Verlaufe der letzten Jahrzehnte zahlreiche Studien publiziert – Monografien, Sammelbände, Beiträge in internationalen Sammelbänden, Zeitschriftenbeiträge, Arbeitspapiere etc. Viele davon sind kostenlos online auf der Website des Liechtenstein-Instituts verfügbar (www.liechtenstein-institut.li). Wichtig sind aber auch die Publikationen des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der bereits im Jahr 1901 gegründet wurde und in seinem Jahrbuch jeweils relevante Forschungsergebnisse publiziert (verfügbar unter www.eliechtensteinensia.li). Der Historische Verein stieß die Schaffung des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein an, welches heute als elektronische Ausgabe vom Liechtenstein-Institut weiterbearbeitet, betreut und aktualisiert wird (www.historisches-lexikon.li).

Das Ziel des vorliegenden Handbuches besteht darin, für die relevanten Elemente des politischen Systems der interessierten Leserschaft komprimierte Beiträge zur Verfügung zu stellen. Andere Handbücher zu politischen Systemen dienten dabei als Vorbilder. Im Gegensatz zu einigen anderen Handbüchern haben wir jedoch auf die Darstellung einzelner Politikfelder verzichtet, also etwa Sozialpolitik, Umweltpolitik oder Wirtschaftspolitik. Der Fokus liegt auf dem politischen System, dessen Organen und Akteuren. Wie man sehen wird, zeichnet sich das politische System Liechtensteins durch zahlreiche Besonderheiten aus und unterscheidet sich wesentlich von den Systemen anderer Staaten, auch von den deutschsprachigen Nachbarstaaten.

Alle Kapitel sind gleich strukturiert, um die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Beiträge zu verbessern. Sie beginnen mit einem kurzen Abstract und Keywords, gefolgt von einer Einleitung. Im Historien-Kapitel wird jeweils auf wenigen Seiten die Vorgeschichte skizziert, also die Wege und Zwischenschritte, die zur heutigen Situation geführt haben. Im folgenden Kapitel über die rechtlichen Grundlagen werden die relevanten nationalen Gesetze einschließlich der relevanten Verfassungsbestimmungen aufgelistet, ferner auch die relevanten Rechtsgrundlagen aus völkerrechtlichen Verträgen, Konventionen, Mitgliedschaften in internationalen Organisationen u.a. Im folgenden Kapitel wird kurz darauf eingegangen, welche maßgeblichen Theorien die internationale und nationale Forschung zu dem betreffenden Themenbereich entwickelt hat. Das Hauptkapitel befasst sich sodann mit den empirischen Befunden, die sich aus der Forschungsliteratur ergeben. Im anschließenden Kapitel wird ein internationaler Vergleich angestellt, um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Kleinstaates Liechtenstein im internationalen Kontext zu verorten. Mit einem Fazit, dem Literaturverzeichnis mit

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ausschließlich referenzierter Literatur, mit relevanten Internetlinks und dem Hinweis auf verwandte Beiträge im Handbuch endet jeder Beitrag.

Für die Beiträge konnten großteils Autoren und Autorinnen aus dem Forschungsteam des Liechtenstein-Instituts gewonnen werden. Diese rekrutieren sich aus allen vier Fachbereichen des Liechtenstein-Instituts, was ganz im Einklang mit der interdisziplinären Ausrichtung des Instituts steht. Alle Beiträge wurden einem gründlichen Review unterzogen. Wir hoffen, dass auf diese Weise jeder Beitrag die Anforderung erfüllt, den aktuellen Kenntnisstand in komprimierter Form zu präsentieren. Es ist natürlich wünschenswert, dass die Beiträge in gewissen zeitlichen Abständen aktualisiert werden und regelmäßig eine Neuauflage geliefert werden könnte. Denn im politischen System und bei dessen Akteuren ergeben sich laufend Veränderungen. Wenn man beispielsweise an Wahlen und Abstimmungen denkt oder an die Parteien- und Medienlandschaft, zeigt sich dies besonders ausgeprägt. Aber auch bei allen anderen Beiträgen in diesem Handbuch gibt es aktuelle Ereignisse, politische Debatten, Gesetzes- oder Verfassungsänderungen, internationale Entwicklungen etc., die für eine periodische Aktualisierung der Handbuchbeiträge sprechen. Die Beiträge der vorliegenden ersten Ausgabe des Handbuchs orientieren sich weitgehend am Stand Ende 2023.

An dieser Stelle danken wir allen Autorinnen und Autoren herzlich für ihren großen Einsatz und auch für ihre Geduld. Denn ein solches Handbuch entsteht nicht in wenigen Tagen oder Wochen. Das musste auch der Nomos-Verlag erfahren, dem wir für die unkomplizierte und wohlwollende Zusammenarbeit herzlich danken möchten. Ein besonderes Dankeschön für ihre wertvolle Unterstützung richten wir zudem an die VP Bank Stiftung, Vaduz, die Versorgungs- und Förderungsstiftung, Triesen, und die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger, Vaduz. Alle drei Institutionen haben mit ihrer Großzügigkeit eine wichtige Basis für die Arbeiten an diesem Handbuch gelegt. Ein ganz großer Dank geht schließlich an Ruth Allgäuer für das gründliche Lektorat, an Fabian Frommelt, der die Historienkapitel einzelner Beiträge unter die Lupe nahm und wertvolle Hinweise gab, und an Christian Frommelt für sein umsichtiges Engagement bei den konzeptionellen Vorarbeiten zu diesem Handbuch.

Jetzt ist es so weit: Das Handbuch Politisches System Liechtensteins ist erschienen. Darüber freuen wir uns sehr.

Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 9

Tabellenverzeichnis 13

1 Souveränität 15
Paul Vogt, Wilfried Marxer

2 Wirtschaftsstruktur 47
Andreas Brunhart

3 Kleinstaatlichkeit 79
Sebastian Wolf

4 Bildungssystem 101
Kristina Budimir

5 Chancengleichheit 131
Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer

6 Internationale Beziehungen 171
Christian Frommelt, Philippe Rochat

7 Fürst und Fürstenhaus 213
Christoph Maria Merki

8 Volk und Volksrechte 235
Wilfried Marxer

9 Landtag 261
Philippe Rochat

10 Regierung 289
Thomas Milic

11 Verwaltung 311
Cyrus Beck, Emanuel Schädler

12 Gemeinden 335
Wilfried Marxer

13 Gerichtsbarkeit 367
Patricia M. Schiess Rütimann

14 Parteien 397
Wilfried Marxer

15 Verbände 425
Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

16 Kirche und Religion 447
Wilfried Marxer

17 Zivilgesellschaft 477
Linda Märk-Rohrer, Philippe Rochat

18 Wahlsystem und Wahlen 503
Wilfried Marxer

19 Volksabstimmungen 531
Wilfried Marxer

20 Wahlverhalten 555
Wilfried Marxer

21 Medien und öffentliche Kommunikation 575
Wilfried Marxer

22 Politische Kultur 601
Thomas Milic

23 Politisches System 619
Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 647

Sachregister 649

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Beschäftigung und Zupendler:innen in Liechtenstein (Ende Jahr) 58

Abbildung 2.2: Erwerbslosigkeit im internationalen Vergleich (Jahresdurchschnitte) 58

Abbildung 2.3: Reale BIP-Wachstumsraten Liechtensteins 59

Abbildung 2.4: Indexierte Entwicklung reales BIP (linke Grafik, 1972=1, Preise von 2015) und BIP-Trendwachstum (rechte Grafik) im internationalen Vergleich 60

Abbildung 2.5: BIP-Wachstumsquellen Beschäftigung und Produktivität in Liechtenstein 61

Abbildung 2.6: Bruttonationaleinkommen pro Kopf im internationalen Vergleich 62

Abbildung 2.7: BNE und Volkseinkommen pro Kopf Liechtensteins im Verhältnis zur Schweiz 63

Abbildung 2.8: Beschäftigung (Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftsbereichen in Liechtenstein 65

Abbildung 2.9: Anteil der Industrie an der totalen Bruttowertschöpfung im internationalen Vergleich (2019) 66

Abbildung 2.10: Sektorale reale Bruttowertschöpfung und deren Trend in Liechtenstein (in Mio. CHF und Preisen von 2020) 67

Abbildung 2.11: Reale Güterexporte/-importe Liechtensteins (in Mrd. CHF und Preisen von 2022) 68

Abbildung 2.12: Bankenzahl und Bankpersonal in Liechtenstein 69

Abbildung 2.13: Kundenvermögen und Gewinne der Banken in Liechtenstein 70

Abbildung 4.1: Aufbau des liechtensteinischen Bildungssystems 113

Abbildung 4.2: Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I in Liechtenstein, 2002–2023, in % 115

Abbildung 5.1: Bruttomonatslöhne Frauen und Männer seit 2006 (Median; in Franken) ... 147

Abbildung 5.2: Frauenanteil im Parlament seit 1986 im Ländervergleich 148

Abbildung 5.3: Anteil Wohnbevölkerung und Klientinnen/Klienten des Amtes für Soziale Dienste (ASD) nach Staatsbürgerschaft 2021 (in %) 154

Abbildung 6.1: Internationale Abkommen und Beitritte 176

Abbildung 6.2: Anzahl publizierter Landesgesetzblätter im Bereich internationales Recht (Stand April 2024) 190

Abbildung 6.3: Anzahl publizierte und in Kraft befindliche Staatsverträge nach Gebietssystematik und Ratifikation durch den Landtag (Stand April 2024) 191

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 6.4: Verweis auf Schweiz und EWR/EFTA/EU in Gesetzen und Verordnungen nach Gebietssystematik (Stand April 2024, in %) 193

Abbildung 6.5: Debattenintensität im Landtag bei Gesetzesvorlagen und EWR-Beschlüssen 194

Abbildung 6.6: Anzahl pro Dekade publizierte Staatsverträge mit der Schweiz 196

Abbildung 6.7: Bewertung der Sympathie zu Staaten und Organisationen (in %) 204

Abbildung 6.8: Wahrnehmung der Relevanz internationaler Abkommen und Mitgliedschaften (in %) 205

Abbildung 8.1: Anteil erforderlicher Unterschriften bei Volksinitiativen betreffend Verfassung und Gesetze (% aller Stimmberechtigten) 238

Abbildung 8.2: Wohnbevölkerung und Zahl der Wahlberechtigten bei Landtagswahlen seit 1945 254

Abbildung 9.1: Anteil Abstimmungen im Landtag nach Anzahl abstimmender Abgeordneter, Legislaturperiode 2017–2021 271

Abbildung 9.2: Fraktionsgeschlossenheit, Legislaturperiode 2017–2021 272

Abbildung 9.3: Anzahl Sitzungstage und Dauer der Sitzungen 2000–2022 276

Abbildung 9.4: Anzahl parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate pro Jahr, 2001–2022 278

Abbildung 9.5: Anzahl Kleine Anfragen nach Partei pro Jahr, 2007–2022 282

Abbildung 9.6: Aktuelle Stunden pro Jahr, 2013–2022 283

Abbildung 9.7: Frauenanteil in nationalen Parlamenten Europas 285

Abbildung 10.1: Zusammensetzung der Regierung seit 1945 302

Abbildung 11.1: Instanzenzug in Verwaltungssachen 327

Abbildung 12.1: Gemeinden Liechtensteins 336

Abbildung 12.2: Parteizugehörigkeit der Vorsteher:innen in den liechtensteinischen Gemeinden seit 1975 349

Abbildung 12.3: Gemeinderatsmandate der Parteien bei Gemeindewahlen (ohne Vorstehermandate) seit 1975 350

Abbildung 12.4: Anzahl Vorsteher:innen mit oder ohne Mehrheit im Gemeinderat nach Parteien seit 1975 351

Abbildung 12.5: Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden seit 2011 (in Mio. CHF) 357

Abbildung 12.6: Entwicklung des Reinvermögens der Gemeinden seit 2011 (in Mio. CHF) 357

Abbildung 12.7: Patterns of Local Autonomy (2010–2014; Mittelwert) 361

Abbildung 12.8: Index der lokalen Autonomie (2020) 362

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 14.1: Parteien in Liechtenstein seit 1918 402

Abbildung 14.2: Parteienzahl nach Laakso und Taagepera seit 1945 nach Stimmen und Mandate bei Landtagswahlen 405

Abbildung 14.3: Links-Rechts-Zuordnung der Parteien aufgrund der Wahlprogramme 1970 bis 2021 (Manifesto Projekt) 407

Abbildung 14.4: Links-Rechts-Position der Parteien in den Wahlprogrammen (Manifesto-Daten) im Mittelwert der letzten drei Parlamentswahlen bis 2023 408

Abbildung 14.5: Entwicklung Einschätzung der Parteien auf Links-Rechts-Achse seit 1997 409

Abbildung 14.6: Profile wahlhilfe.li 410

Abbildung 17.1: Einschätzung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Liechtenstein (Anteil Bewertung mit „gut“) 493

Abbildung 17.2: Soziale Unterstützung in Liechtenstein (Index) im europäischen Vergleich, 2017–2019 496

Abbildung 18.1: Stimmenanteile der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918 518

Abbildung 18.2: Anzahl Mandate der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918 519

Abbildung 18.3: Vorstehermandate nach Parteien 1975–2023 521

Abbildung 18.4: Gemeinderatsmandate nach Parteien 1975–2023 (ohne Vorsteher:innen) 522

Abbildung 18.5: Pedersen-Volatilitäts-Index bei Landtagswahlen 1922–2021 523

Abbildung 18.6: Disproportionalität des Wahlergebnisses: Gallagher-Index (1945–2021) ... 524

Abbildung 19.1: Häufigkeit von Abstimmungen über Vorlagen in Dekaden seit 1919 (Mittelwert Abstimmungsvorlagen pro Jahr) 540

Abbildung 19.2: Entwicklung der Stimmbeteiligung und Briefwahl seit 1919 541

Abbildung 19.3: Abweichung der Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden vom Landesergebnis (Prozent-Mittelwerte in verschiedenen Perioden 1919 bis 2023; N=114 Abstimmungen) 544

Abbildung 20.1: Wahlbeteiligung bei Landtagswahlen seit 1945 562

Abbildung 20.2: Anteil Männer unter den Wählern/Wählerinnen der Parteien, 1997 bis 2021 (in %) 563

Abbildung 20.3: Durchschnittsalter (Median) der Wähler:innen der Parteien 1997 bis 2021 564

Abbildung 20.4: Wähler:innen der Parteien nach höchstem Bildungsabschluss (2021; in %) 564

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 20.5: Abwanderung von Wähler:innen zu anderen Parteien bei Landtagswahlen im Vergleich zur vorangegangenen Landtagswahl (Wahlergebnis in % 1993 bis 2021 und Wählerströme 1993/97 bis 2017/21) 566

Abbildung 20.6: Wahlentscheid für die gleiche Partei wie bei vorangegangener Wahl (1997 bis 2021; in %) 567

Abbildung 20.7: Veränderte Stimmzettel bei Landtagswahlen, 1974 bis 2021 (in % der Stimmzettel) 568

Abbildung 20.8: Beurteilung der vorangegangenen Regierungsarbeit nach Parteienwahl (2021; in %) 569

Abbildung 20.9: Anteil Kandidatinnen und Mandatarinnen bei Landtagswahlen seit 1986 (in %) 570

Abbildung 21.1: Auflagezahlen der Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt seit 1975 (ab 2007 inkl. ePaper; Volksblatt ab 2015 nicht mehr von WEMF erfasst) 586

Abbildung 21.2: Wichtigkeit von Informationskanälen bei Volksabstimmungen 2014 bis 2022 („wichtig" oder „eher wichtig" in %; geordnet nach Mittelwert) ... 587

Abbildung 21.3: Landesbeitrag an die Liechtensteinische Rundfunk-Anstalt und Medienförderung an andere Medienunternehmen (2004 bis 2022; in CHF) 593

Abbildung 22.1: Zufriedenheit mit der Funktionsweise der Demokratie (internationaler Vergleich) 605

Abbildung 22.2: Zufriedenheit mit der Funktionsweise der Demokratie in Liechtenstein 1997–2023 606

Abbildung 22.3: Vertrauen in ausgewählte Institutionen Liechtensteins 1997–2024 609

Abbildung 22.4: Anteil Parteiungebundener in Liechtenstein 1997–2024 (in %) 610

Abbildung 22.5: Mittelwert der ideologischen Selbstidentifikation in Liechtenstein 1997–2023 612

Abbildung 22.6: Ideologische Selbstidentifikation in Liechtenstein und der Schweiz 1995–2021 613

Abbildung 22.7: Präferierte Regierungsvariante nach Wahlentscheid 2021 614

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Sämtliche Staaten mit AAA-Rating von Standard & Poor's 55

Tabelle 2.2: Bevölkerung, Beschäftigung, BIP und Produktivität im internationalen Vergleich 56

Tabelle 2.3: Sektorale Beschäftigungsanteile im internationalen Vergleich 66

Tabelle 3.1: Theoretische Annahmen zu besonderen Merkmalen kleiner politischer Systeme 86

Tabelle 4.1: Anteil der Sekundarstufe I-Schüler:innen nach Schultyp und Staatsangehörigkeit bzw. Staatengruppe, Schuljahr 2021/22, in % 116

Tabelle 4.2: Übertritte von der Sekundarstufe I nach Geschlecht, Sommer 2022, in % 118

Tabelle 4.3: Schultyp-Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I nach Geschlecht,15.11.2021 – 15.11.2022 120

Tabelle 4.4: Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter (25–64 Jahre) mit mindestens Abschluss der Sekundarstufe II, 2020, in % 125

Tabelle 4.5: Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter (25–64 Jahre) mit Abschluss der Tertiärstufe, 2020, in % 126

Tabelle 4.6: Anteil der Bildungsausgaben an der Wirtschaftsleistung, Mittelwert 2013–2021, in % 127

Tabelle 5.1: Entwicklung der Vermögens- und Erwerbsverteilung von 1968 bis 2021 149

Tabelle 5.2: Neu eingetragene Partnerschaften seit 2002 (mindestens eine Person wohnhaft in Liechtenstein) 156

Tabelle 5.3: Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein (Schätzung 2023) 159

Tabelle 5.4: Konfessionen der Wohnbevölkerung seit 1930 (Anteile in %) 161

Tabelle 6.1: Konzepte für eine effiziente Verwaltung 201

Tabelle 7.1: Typologie der fünf Monarchieformen 220

Tabelle 8.1: Direktdemokratische Instrumente auf Landesebene 248

Tabelle 9.1: Anzahl Abgeordnete pro 1.000 Stimmberechtigte nach Alter und Geschlecht, Wahlen 2001–2021 270

Tabelle 11.1: Anzahl zugerechneter Organisationseinheiten pro Ministerium (Stand: 2024) 322

Tabelle 11.2: Personalentwicklung Landesverwaltung 1920–2020 324

Tabelle 11.3: Personalentwicklung Gemeinde Vaduz 2010–2022 326

Tabelle 12.1: Gemeinden Liechtensteins – Wohnbevölkerung, Stimmberechtigte, Fläche (2022) 336

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 13.1: Stark vereinfachte Darstellung der ordentlichen Rechtsmittel 377

Tabelle 14.1: Strukturen der Parteien gemäß ihrer Statuten 412

Tabelle 14.2: Jährliche staatliche Beiträge für Parteien und Wählergruppen (Mandatsperiode 2021–2025; ohne individuelle Entschädigung von Abgeordneten; ohne Unterstützungen auf Gemeindeebene) sowie Gesamtertrag 2021 (in CHF) 417

Tabelle 15.1: Anzahl Vernehmlassungsteilnahmen von Interessengruppen nach Bereich 437

Tabelle 16.1: Wohnbevölkerung nach Konfessionszugehörigkeit (1930 bis 2020; in %) 461

Tabelle 16.2: Beiträge an Religionsgemeinschaften und Investitionsbeiträge (Mittelwert der Jahre 2002 bis 2010; in CHF) 466

Tabelle 16.3: Ausgaben der Gemeinden für das Kirchenwesen 2022 und Anteil am betrieblichen Aufwand (in CHF und %) 467

Tabelle 17.1: Klassifikation liechtensteinischer Vereine nach drei verschiedenen Bereichen (2018) 486

Tabelle 17.2: Soziale Teilhabe, Vertrauenspersonen und Einsamkeitsgefühle in Liechtenstein und der Schweiz (in %) 497

Tabelle 18.1: Typen von Wahlsystemen 512

Tabelle 19.1: Einsatz direktdemokratischer Instrumente mit Volksabstimmungen (1919 bis 2023) 534

Tabelle 19.2: Direktdemokratische Instrumente nach Themenschwerpunkt der Vorlagen, 1919 bis 2023 (Zeilenprozent) 542

Tabelle 19.3: Erfolgsquote von Landtagsbegehren, Gegenvorschlägen des Landtages, Volksinitiativen und Referendumsvorlagen (1919 bis 2023) 543

Tabelle 19.4: Impulsgeber bei Initiativen und Referenden, 1919 bis 2023 (Zahl und %) 545

Tabelle 19.5: Nutzung direktdemokratischer Instrumente durch Parteien (1919 bis 2023) 547

Tabelle 19.6: Abstimmungserfolg nach Abstimmungsparolen der Parteien (1919 bis 2023) 547

Tabelle 21.1: Typen von politischen Kommunikationskulturen und mögliche Folgen für den öffentlichen Diskurs über Politik 582

Tabelle 21.2: Medienfinanzierung und Medienförderung 2016, 2018, 2020, 2022 und 2023 (in Tsd. CHF) 591

Tabelle 21.3: Medienförderung für einzelne Medienunternehmen seit 2007 (in CHF) 592

Tabelle 23.1: Punkte und Rangierung von Staaten gemäß Freedom House (2024) 642

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1
Souveränität

Paul Vogt, Wilfried Marxer

Abstract | Liechtenstein erlangte die staatliche Souveränität mit der Aufnahme in den Rheinbund im Jahr 1806. Diese war eng an den innerstaatlichen Souverän gebunden, den regierenden Fürsten von Liechtenstein. Als Mitgliedsstaat des Rheinbundes wie auch später des Deutschen Bundes (1815–1866) war die Autonomie des Kleinstaates allerdings stark eingeschränkt. Auch die zollvertragliche Anbindung an Österreich ab 1852, gefolgt vom Zollvertrag mit der Schweiz von 1923, engten und engen den Handlungsspielraum ein. Zudem wurde die staatliche Souveränität des Kleinstaates angezweifelt und die Aufnahme in den Völkerbund 1920 verweigert. Nach 1945 führte ein verstärktes außenpolitisches Engagement Liechtensteins allmählich zu einer besseren internationalen Anerkennung seiner Souveränität. Die neueren Entwicklungen mit der Aufnahme in den Europarat 1978, der Mitgliedschaft in der UNO 1990 und dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum 1995 unabhängig von der Schweiz festigten die formale internationale Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität weiter, wenngleich der autonome Handlungsspielraum eingeschränkt wurde.

Keywords | Liechtenstein – Souveränität – Eigenstaatlichkeit – Autarkie – Internationale Anerkennung

Einleitung

Das Wort „souverän" kommt in den liechtensteinischen Verfassungen von 1818, 1862 und 1921 je einmal vor, jeweils an symbolträchtiger Stelle. Im Ingress nannte sich der jeweilige Fürst (Johann I. 1818 respektive Johann II. 1862 und 1921) „Wir … von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein …". Die absolutistische Konstruktion des „souveränen Fürsten" war indes schon 1921 längst veraltet, da bereits nach damaliger Anschauung nicht der Fürst souverän war, sondern der Staat (Bussjäger 2016). Das im Ingress überdauerte ‚Gottesgnadentum' wurde 2003 durch den Verzicht auf die obsolete Bezeichnung der Person des Fürsten als „geheiligt" in Art. 7 LV beseitigt (Bussjäger 2015a).

Einfach ausgedrückt bedeutet staatliche Souveränität Selbstregierung nach innen und Unabhängigkeit nach außen. Die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung charakterisiert den Begriff wie folgt: „Die Souveränität eines Staates besteht darin, dass er selbst entscheiden kann, was im Inneren sowie in den Beziehungen zu anderen Staaten geschehen soll. Der souveräne Staat hat die Macht, seine Gesetze und seine Regierungsform selbst zu bestimmen. Fremde Staaten dürfen sich nicht einmischen. Diese Unabhängigkeit kann allerdings eingeschränkt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Staat der EU beitritt. Dann werden freiwillig bestimmte Rechte etwa im Bereich der Wirtschafts-, Währungs- oder Landwirtschaftspolitik an die Gemeinschaft abgetreten."[1] Mit dieser

1 https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-europa/16944/souveraenitaet, aufgerufen am 27.2.2024.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Definition wird der Untersuchungsgegenstand auf eine kurze, leicht verständliche Formel gebracht. Was dabei etwas untergeht, ist die zeitliche Dimension: Souveränität ist nicht unveränderlich, nicht statisch und nicht immer vollständig und eindeutig, sondern wird immer wieder neu konzipiert und definiert. Verursacht wird dieser Wandel vor allem durch Veränderungen in der internationalen Zusammenarbeit und die Auswirkungen der Globalisierung. Zu Beginn stehen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Fokus. Schwerpunktmäßig konzentriert sich dieser Beitrag auf die „äußere Souveränität".

Die Literatur zur liechtensteinischen Souveränität ist umfangreich, da die Themen „Kleinstaaten" und „Sonderfall Liechtenstein" immer wieder das Interesse von Historiker:innen, Jurist:innen und Politolog:innen gefunden haben. Damit ist auch schon angedeutet, dass das Thema aus ganz unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen Schwerpunkten angegangen werden kann. Aus der großen Zahl von Publikationen sollen zwei Sammelbände besonders hervorgehoben werden, die 2006 anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums der liechtensteinischen Souveränität entstanden: einerseits Band 105 des Jahrbuchs des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (2006), andererseits der Band „Kleinstaaten in Europa" (Langewiesche [Hrsg.] 2007). Ferner der Quellenband des Historischen Vereins (Hrsg. 2015) zu Krieg, Souveränität und Demokratisierung sowie die Darstellung von Merki (2020) über die Außenpolitik Liechtensteins seit 1950. Erwähnenswert sind auch einige Dissertationen, in denen der Kleinstaat Liechtenstein anhand von Quellen untersucht und die Kleinstaaten in Europa miteinander verglichen werden (Mengele 1928; Niedermann 1976; Malunat 1987; Seiler 1995; Kirt 1997; Vielgrader 2009; Breuss 2011). Die vermehrten außenpolitischen Aktivitäten veranlassten auch die Regierung, die Bedürfnisse und Möglichkeiten einer eigenständigen Außenpolitik vermehrt darzustellen, zu hinterfragen und zu erklären (Regierung 2008, 2012, 2019).

Historie

In den folgenden Abschnitten werden Entwicklungsschritte der staatlichen Souveränität nachgezeichnet. Es gibt einen Streifzug durch die Jahrhunderte, beginnend mit der Einbettung in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, der Erlangung der staatlichen Souveränität mit der Mitgliedschaft im Rheinbund 1806 und weiteren Etappen und Ereignissen, in denen die Souveränität einerseits gefährdet war oder infrage gestellt wurde, durch internationale Verflechtungen und nachbarschaftliche Beziehungen mitunter eingeschränkt wurde, andererseits die internationale Anerkennung der Souveränität Liechtensteins auch diplomatisch und außenpolitisch erkämpft werden musste.

Heiliges Römisches Reich 906–1806

Verfassungsgeschichtlich beginnt die Entwicklung im heutigen Liechtenstein ab dem 15. Jahrhundert mit der Landammannverfassung, die zwar nicht schriftlich fixiert war, sondern auf Gewohnheitsrecht beruhte (Frommelt 2011). Dabei verfügte die lokale Bevölkerung über gewisse Selbstverwaltungsrechte wie die Beteiligung an der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder die Wahl eines Ammanns aus einem Dreiervorschlag der Obrigkeit. Mit dem Herrschaftsantritt des Fürstenhauses Liechtenstein

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1699 (Herrschaft Schellenberg, heute: Unterland) beziehungsweise 1712 (Grafschaft Vaduz, heute: Oberland) wurden die landschaftlichen Selbstverwaltungsrechte beschnitten. Mit der Dienstinstruktion des Fürsten Anton Florian von 1719 wurde die Abschaffung der Landschaften, Landammänner und Gerichte angeordnet, was aufgrund des Widerstandes der Untertanen teils nicht umgesetzt, teils wieder rückgängig gemacht wurde. Mit der Dienstinstruktion des Fürsten Johann I. an Landvogt Josef Schuppler erfolgte 1808 der Übergang zur erst mit der konstitutionellen Verfassung von 1862 beseitigten absolutistischen Herrschaft der Obrigkeit.

Als ein Stand des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war das 1719 entstandene Reichsfürstentum Liechtenstein nicht souverän. Der Fürst verfügte über die Landeshoheit, unterstand aber dem römisch-deutschen Kaiser als oberstem Lehns- und Gerichtsherrn. Das Reich setzte sich aus zahlreichen Fürstentümern, Grafschaften etc. zusammen. Wichtige Beschlüsse wurden im Reichstag gefasst, welchem Kurfürsten, die Kurie der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, Prälaten, Grafen und Herren sowie die Reichsstädte angehörten (Dopsch 2011). 1712 wurde Fürst Johann Adam I. „ad personam" in den Reichsfürstenrat zugelassen, nach dessen Tod erhielt Anton Florian 1713 die gleiche Auszeichnung. 1719 wurden die beiden Herrschaften vereinigt und zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Doch dieses war für die Zulassung des Hauses Liechtenstein in den Reichsfürstenrat zu klein, Fürst Josef Johann Adam, Sohn und Nachfolger von Anton Florian, erreichte 1723 beim Schwäbischen Reichskreis, dass ein Darlehen an den Kreis als ausreichenden Ersatz für die zu kleine Größe des Fürstentums anerkannt wurde. Damit sicherte er die Reichsstandschaft nicht nur für sich, sondern für all seine Nachfolger.

Rheinbund 1806–1813

Nach der Niederlage Österreichs und Russlands gegen Frankreich in Austerlitz (1805) wurde unter dem Protektorat Napoleons 1806 der Rheinbund gegründet, welchem ursprünglich 16 süd- und südwestdeutsche Staaten, darunter Liechtenstein, angehörten. Damit erlangte Liechtenstein die staatliche Souveränität, welche eng an das Staatsoberhaupt, Fürst Johann I., geknüpft war. Malin (1955: 13) schrieb zur Rheinbundakte: „Die Fürsten von Liechtenstein sind durch diese Akte souverän geworden." Die Souveränitätsrechte der Rheinbundakte betrafen das Recht auf Gesetzgebung, die hohe Gerichtsbarkeit, Polizei, Militäraufgebote, Rekrutierung, Steuer- und Sonderabgaben (ebd.: 16). Sie ermöglichten dem Fürsten Reformen in Liechtenstein im Sinne eines bürokratischen Absolutismus (Brendle 2011; Brunhart 2006; Malin 1953; Schmidt 1987: 407–416). Allerdings war die Souveränität an den Staat Liechtenstein geknüpft.

Deutscher Bund 1815–1866 und Landständische Verfassung

1815 wurde auf dem Wiener Kongress (Frommelt 2016a, 2016b) der Deutsche Bund als Staatenbund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands gegründet. Dem Deutschen Bund mit 41 Mitgliedern (37 Monarchien und vier Städte) gehörte bis zu dessen Auflösung im Jahr 1866 auch Liechtenstein als souveräner Staat an. Quaderer schreibt: „Durch die Mitgliedschaft im Deutschen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bund wurde die Souveränität Liechtensteins anerkannt und garantiert. Liechtenstein war damit der Gefahr einer Mediatisierung, wie sie andere Kleinstaaten getroffen hatte, entgangen" (Quaderer 2011a). Die Mitgliedschaft war allerdings auch mit Pflichten und Kosten verbunden, so etwa Militärausgaben für das Bundeskontingent oder die Mitfinanzierung einer dritten Gerichtsinstanz, zu welcher das „k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg" in Innsbruck bestimmt wurde.

Während der Mitgliedschaft im Deutschen Bund wurde 1818 pflichtgemäß die sogenannte Landständische Verfassung erlassen, welche dem monarchischen Prinzip folgte und alle Rechte der Staatsgewalt dem Fürsten zugestand. Es kam aber auch zu Unruhen (1831/32) und zur revolutionären Entwicklung von 1848. Gewählte Vertreter Liechtensteins nahmen 1848/49 an der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt teil, ein Verfassungsrat legte einen Entwurf für eine neue Verfassung vor, wobei die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk vereinigt sein sollte und ein Grundrechtskatalog vorgesehen war. Fürst Alois II. erließ konstitutionelle Übergangsbestimmungen, die jedoch nach der Rückkehr Österreichs zum Absolutismus auch in Liechtenstein wieder aufgehoben wurden und somit die bestehende Verfassung in Kraft blieb (Quaderer 2011b). Falls ein deutscher Nationalstaat entstanden wäre, hätte dies mitunter auch Konsequenzen für die Souveränität Liechtensteins gehabt.

Zollvertrag mit Österreich 1852–1919 und Konstitutionelle Verfassung 1862

Vor, während und auch nach dem Ende des Deutschen Bundes orientierten sich die in Wien residierenden Fürsten von Liechtenstein stark am Vorbild Österreichs und stützten sich auch in gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Belangen auf den großen Nachbarn. So wurde beispielsweise 1812 das heute noch gültige Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1811 mit fürstlicher Verordnung von Österreich übernommen; bis in die Gegenwart findet eine Rechtsrezeption mit Blick auf entsprechende Entwicklungen in Österreich statt (Berger 2006).

Auch der Einführung einer Konstitutionellen Verfassung im Jahr 1862 durch Fürst Johann II. ging eine entsprechende Entwicklung in Österreich mit der Beseitigung des Absolutismus 1860 voraus (Wille 2011). Der Landesfürst vereinigte zwar weiterhin alle Rechte der Staatsgewalt, war jedoch in der Ausübung der Herrschaft an die Verfassung (Konstitution) und in der Gesetzgebung an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

Die enge Anlehnung an Österreich zeigt sich auch am Zollvertrag mit Österreich, welcher 1852 vereinbart und 1863 und 1876 erneuert wurde (Dopsch/Steinacher 2011). Österreichische Zollbeamte taten bis 1919 in Liechtenstein Dienst. Liechtenstein übernahm auch die österreichische Währung und die österreichischen Maße und Gewichte, so ab 1898 die Kronenwährung, deren Zusammenbruch 1918 in Liechtenstein massive Wirkung zeigte. Andererseits führte der freie Warenverkehr mit Österreich ab 1861 zur Ansiedelung von Schweizer Textilunternehmen in Liechtenstein und zu einer ersten Industrialisierung. Die Ausübung der Souveränitätsrechte in Zoll- und Währungsfragen wie auch Vereinbarungen mit weiteren Staaten in diesen Fragen wurde indes an Österreich delegiert.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Erster Weltkrieg 1914–1918 und Völkerbund 1920–1946

Wegen der engen Anbindung Liechtensteins an Österreich sowie der Residenz der Fürsten von Liechtenstein in Wien wurde das Land trotz fehlendem Militär im Ersten Weltkrieg nicht ohne weiteres als neutraler Staat wahrgenommen und anerkannt – auch mangels Neutralitätserklärung Liechtensteins –, während die Souveränität weniger stark in Zweifel gezogen wurde (Quaderer 1993). Die Tschechoslowakei bestritt allerdings die Souveränität Liechtensteins, da im Zuge der 1918 proklamierten Bodenreform und der Enteignungen, die auch Besitztum des Fürstenhauses betrafen, Entschädigungszahlungen vermieden werden sollten. Der Konflikt zwischen der Tschechoslowakei beziehungsweise der Tschechischen Republik und Liechtenstein sowie dem Fürstenhaus zieht sich bis in die Gegenwart. Schon während dem Ersten Weltkrieg und verstärkt danach versuchte Liechtenstein mit zunächst mäßigem Erfolg, sich außenpolitisch und diplomatisch stärker zu engagieren, um als souveräner Staat anerkannt und wahrgenommen zu werden.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde zur Sicherung des Weltfriedens der Völkerbund gegründet, welchem ursprünglich die 32 Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges (außer USA) und 13 neutrale Staaten angehörten (Biland 2011). Da die Tschechoslowakei die Souveränität Liechtensteins infrage stellte, wollte sich Liechtenstein international absichern (Marxer/Hilti 2011). 1920 ließ Liechtenstein durch die Schweiz ein Gesuch um Aufnahme in den Völkerbund stellen, welches jedoch mit 28 Nein-Stimmen gegen die einzige Ja-Stimme der Schweiz abgelehnt wurde (Jansen 1991: 18–23). Die Souveränität Liechtensteins wurde anerkannt, Liechtenstein wurde aber als flächen- und bevölkerungsmäßig zu klein erachtet, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können (Quaderer-Vogt 2014, Bd. 3: 41–43). Ebenso wurden das Fehlen einer Armee und die Delegation von Hoheitsrechten an Österreich und die Schweiz als Ablehnungsgründe genannt.

Verfassung 1921 und Zollvertrag mit der Schweiz 1923

Nach der Niederlage Österreichs im Ersten Weltkrieg, der Abschaffung der Monarchie in Österreich und dem dramatischen Verfall der Kronenwährung wurde auch in Liechtenstein eine neue Verfassung ausgearbeitet, die 1921 in Kraft trat, sowie eine Neuorientierung Richtung Schweiz angestrebt, welche mit dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz 1923, der Übernahme des Schweizer Frankens 1924 und in weiteren Kooperationsschritten, so etwa dem Postvertrag 1920, vertieft wurde (Quaderer 2014; Sochin D'Elia 2019). Weitere Souveränitätseinbußen ergaben sich durch die Kompetenzabtretung an die Schweiz im Bereich der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) bis in die 1960er-Jahre oder durch das Verbot von Lotterien und Spielbanken.

In Liechtenstein verschob sich das Kräftegewicht weiter in Richtung Volk. Die Mischverfassung von 1921 verankerte die Staatsgewalt in Fürst und Volk, die Regierung musste erstmals aus Liechtensteinern bestehen, und auch bei Staatsverträgen musste der Landtag einbezogen werden. Dem Volk standen neben dem Wahlrecht auch direktdemokratische Rechte in Form von Volksinitiativen und Referenden gegen Landtagsbeschlüsse zu (siehe auch Beiträge „Fürst und Fürstenhaus", „Wahlsystem und Wahlen" und "Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wie bereits zuvor die Anlehnung an Österreich war auch die Anlehnung an die Schweiz mit der staatsvertraglichen (und folglich kündbaren) Abtretung gewisser Souveränitätsrechte verbunden. Aus wirtschaftlicher Sicht aber werden der Zollvertrag mit der Schweiz und der Schweizer Franken als Landeswährung bis in die Gegenwart als großer Gewinn für Liechtenstein gewertet. Beides unterstützte in der Folge einen starken industriellen Aufschwung wie auch eine prosperierende Entwicklung des Finanzdienstleistungssektors. Dabei war auch der eigenständige Erlass eines Personen- und Gesellschaftsrechts (1926) maßgeblich, welcher insbesondere dem Treuhandsektor eine perspektivenreiche rechtliche Grundlage lieferte.

1930er-Jahre und Nationalsozialismus

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte neue Gefahren für die Eigenstaatlichkeit Liechtensteins. Diese waren einerseits bedingt durch den aggressiven Expansionsdrang Deutschlands unter der Herrschaft Hitlers und der Nationalsozialisten. Nach dem „Anschluss" Österreichs 1938 reichte das „Deutsche Reich" unmittelbar an die Landesgrenze Liechtensteins. Liechtenstein verfügt seit 1868 nicht mehr über eine Armee, und die Kapazitäten für eine militärische Verteidigung wären ohnehin zu vernachlässigen gewesen. Auch die Schweiz hätte im Falle eines Einmarsches deutscher Truppen Liechtenstein nicht verteidigt.

Andererseits gab es auch in Liechtenstein eine nationalsozialistische Bewegung, die sich als Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein parteipolitisch organisierte und eine eigene Zeitung namens „Umbruch" herausgab, welche sich selbst als „Kampfblatt" bezeichnete. Deren Ziel war der Anschluss Liechtensteins an das „Deutsche Reich" und damit die Aufgabe der Souveränität (Geiger 2010, Bd. 2, 357). Es formierte sich in Liechtenstein jedoch genügend Widerstand gegen nationalsozialistische Bestrebungen, auch misslang ein Umsturzversuch (Anschlussputsch), nicht zuletzt, da aus Berlin keine Unterstützung zugesichert wurde. In einem neuen Wahlrecht wurde sicherheitshalber eine Sperrklausel von 18 % für den Einzug in den Landtag (Parlament) eingeführt (Geiger 1990, 2000, 2010).

Die Eigenstaatlichkeit konnte in dieser kritischen Zeit trotz äußerer und innerer Bedrohung bewahrt werden, wozu auch die Verbindung mit der neutralen Schweiz beitrug.

Verstärktes außenpolitisches Engagement seit 1945

Nach der Ablehnung der Mitgliedschaft im Völkerbund 1920 suchte Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg eine schrittweise Annäherung an die Vereinten Nationen (UNO), die 1945 als Nachfolgeorganisation des Völkerbunds gegründet worden waren. Tatsächlich wurde Liechtenstein aufgrund einer Resolution der UNO-Generalversammlung 1950 ermächtigt, dem Statut des Internationalen Gerichtshofs beizutreten. Dies war ein vielversprechendes Zeichen für eine zunehmende internationale Anerkennung der Souveränität eines sehr kleinen Staates. Malin (1955: 21) dazu: „Sofern man dieses Ereignis aus der geringen zeitlichen Distanz werten kann, stellt die Aufnahme Liechtensteins in den internationalen Gerichtshof und die damit verbundene Anerkennung der Souveränität eines der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wichtigsten außenpolitischen Ereignisse der letzten 100 Jahre dar. Zusammenfassend ist festzustellen: Die Souveränität ist von der Geschichte her gesichert."

Weitere erfolgreiche außenpolitische Schritte Liechtensteins folgten: unerwartete Einladung (Kieber 2006: 273) zur Mitarbeit an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1972 (KSZE; ab 1994 OSZE) und Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975. Die KSZE-Teilnahme wurde als großer Erfolg für Liechtenstein gewertet. Es folgten der Beitritt zum Europarat 1978 und zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1982; UNO-Beitritt 1990; Vollmitglied der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA 1991; Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR 1995 und zur Welthandelsorganisation WHO 1995 (Marxer/Hilti 2011; Jansen 1991; zu Europarat, UNO, EFTA, EWR und WTO siehe weiter unten).

Nottebohm-Urteil

Die Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft weist bis in die Gegenwart in der Regel große Hürden auf. Bis in die jüngere Vergangenheit waren Abstimmungen in den Gemeinden erforderlich, wobei viele Gesuche an der Urne abgelehnt wurden. Eine gute Integration in der Gemeinde war Voraussetzung, aber auch die Perspektive, dass die Neubürger:innen keine Belastung für die Alteingesessenen nach sich ziehen.

Seit den 1920er-Jahren wurden in Liechtenstein allerdings zahlreiche Finanzeinbürgerungen vorgenommen (Schwalbach 2012). Da das Land und die Gemeinden damals nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen verfügten, war dies ein interessantes Geschäftsmodell. Vielfach betrafen die Finanzeinbürgerungen Personen, die in Liechtenstein keinen Wohnsitz hatten und auch nicht nehmen wollten, sondern den liechtensteinischen Pass als Alternative zu ihrem angestammten Pass gegen hohe Einbürgerungstaxen erwarben. Nach 1933 wurden solche Einbürgerungen auch genutzt, um dem nationalsozialistischen Deutschland zu entfliehen.

Die Verleihung eines international anerkannten Passes bedingt selbstverständlich die Anerkennung der Souveränität des betreffenden Landes. Daher war das Nottebohm-Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag ein schwerer Schlag für Liechtenstein. Friedrich Nottebohm (1881–1956), ursprünglich Deutscher, ging 1905 nach Guatemala und war dort sehr erfolgreich im Bankwesen und Kaffeehandel tätig. Kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges erlangte er durch Finanzeinbürgerung den liechtensteinischen Pass und musste den deutschen Pass abgeben. Dadurch wollte er Sanktionen entgehen und diplomatischen Schutz Liechtensteins genießen. Guatemala und die Vereinigten Staaten beschlagnahmten sein Vermögen, da er von beiden Staaten nach wie vor als deutscher Staatsbürger betrachtet wurde. 1943 bis 1946 wurde er auf einer amerikanischen Militärbasis interniert.

Liechtenstein trat 1950 dem Internationalen Gerichtshof bei und konnte daher eine Klage gegen Guatemala führen, dass das Vermögen des liechtensteinischen Staatsangehörigen Nottebohm zu Unrecht beschlagnahmt worden sei. Das Gericht stellte jedoch fest, dass für die Staatsbürgerschaft eine genuine Bindung an den Staat vorliegen müsse, was bei Nottebohm nicht der Fall sei. Guatemala müsse daher die liechtensteinische Staatsbürgerschaft von Nottebohm nicht anerkennen und Liechtenstein sei nicht berechtigt, in dessen Namen eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof zu führen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das Urteil tangierte nicht nur die Souveränitätsrechte Liechtensteins, sondern wirft bis heute juristische Fragen auf, z. B. dass Personen staatenlos werden können. Für Liechtenstein war das Urteil der Auslöser, die Finanzeinbürgerungen abzuschaffen.

Europarat 1978 und Europäische Menschenrechtskonvention 1982

Ein neues Niveau der internationalen Ankerkennung der liechtensteinischen Souveränität wurde mit der Aufnahme Liechtensteins in den Europarat erreicht. Noch in den 1960er-Jahren gab es innerhalb des Europarates Bedenken, Kleinstaaten in der Größenordnung Liechtensteins als Vollmitglieder in den Europarat aufzunehmen. Die intensiven Bemühungen der liechtensteinischen Regierung zu einer Mitgliedschaft ab 1964/65 stießen noch auf Bedenken wegen der Kleinstaatlichkeit, der fraglichen Souveränität, dem liberalen Steuerrecht sowie dem damals noch fehlenden Frauenstimmrecht. Zwischenschritte bis zur Mitgliedschaft waren der Beitritt zu fünf Konventionen des Europarates 1969, die Einladung liechtensteinischer Parlamentarier als Ad-hoc-Beobachter zu den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates ab 1971, gefolgt vom Beobachterstatus ab 1974 (Mittelberger 2011; Seiler 1994; Ministerium für Äußeres 2020b). Die Aufnahme als 21. Mitglied erfolgte am 23. November 1978 – trotz fehlendem Frauenstimmrecht. Das Frauenstimmrecht auf Landesebene wurde erst 1984 eingeführt (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

UNO-Beitritt 1990

Nach der Aufnahme in den Europarat 1978 war die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (UNO) der nächste große Schritt zur Absicherung der liechtensteinischen Souveränität, diesmal auf globaler Ebene. Liechtenstein wurde per Akklamation am 18. September 1990 als 160. Mitglied in die UNO aufgenommen. Der Landtag hatte zuvor im Dezember 1989 einstimmig den Beitritt gebilligt. Innerstaatlich wurde das Beitrittsgesuch damit begründet, dass es die Souveränität Liechtensteins absichere, dass es ein Bekenntnis zu internationaler Solidarität sei und dass das Völkerrecht und somit die UNO-Mitgliedschaft auch dem Schutz von Kleinstaaten diene (Marxer 2011; Regierung 2008; Jansen 1991; Liechtenstein 1991; Ministerium für Äußeres 2020a).

Die UNO-Mitgliedschaft Liechtensteins war ein besonderes Anliegen von Fürst Hans-Adam II., der als damaliger Erbprinz bereits 1970 in seiner berühmten „Rucksackrede“ dafür warb, dass sich Liechtenstein verstärkt unabhängig von der Schweiz außenpolitisch engagieren und positionieren sollte (Sele et al. 2011). Die UNO-Mitgliedschaft legt Zeugnis von diesem selbstständigen Weg ab, zumal die Schweiz erst im Jahr 2002 UNO-Mitglied wurde.

Der UNO-Beitritt erfolgte ohne Volksabstimmung, da das Staatsvertragsreferendum erst 1992 im Hinblick auf den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt wurde. Zur Zeit des UNO-Beitritts waren Volksabstimmungen über Staatsverträge noch nicht zugelassen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

EFTA 1991, EWR 1995 und WTO 1995

Der Weg zu einer selbstständigen Außenpolitik und somit auch die Betonung der Eigenstaatlichkeit wurde in der Folge fortgesetzt. 1991 und 1994 wurde der Zollvertrag mit der Schweiz revidiert, sodass Liechtenstein ab 1991 eigenständiges Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden konnte, statt weiterhin durch die Schweiz vertreten zu werden. Ebenso konnte Liechtenstein unabhängig von der Schweiz darüber abstimmen, ob ein Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen sollte (Sele et al. 2011; siehe auch Regierung und Ministerium für Äußeres 2016). 1992 fanden in der Schweiz und in Liechtenstein diesbezügliche Volksabstimmungen statt, wobei die Schweiz den Beitritt ablehnte, das Liechtensteiner Stimmvolk jedoch zustimmte. In der Folge mussten Probleme der doppelten Verkehrsfähigkeit – Liechtenstein einerseits als Teil des Schweizer Wirtschaftsraumes, andererseits als Teil des europäischen Binnenmarktes – in Nachverhandlungen gelöst werden. 1995 folgte die zweite EWR-Abstimmung in Liechtenstein, die wieder mit mehrheitlicher Zustimmung endete.

Ähnlich verlief es mit der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO). Zunächst bestimmte ab 1948 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT die internationalen Handelsregeln, beschränkt auf den Güterhandel. Mit dem Beitritt der Schweiz 1966 wurde Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages durch die Schweiz vertreten. Die Ausweitung der Handelsregeln auf den Dienstleistungshandel, handelspolitische Aspekte des geistigen Eigentums und das öffentliche Beschaffungswesen erfolgte 1994 unter dem neuen Dach der WTO. Liechtenstein trat 1995 der WTO bei, beschränkt sich in den Aktivitäten allerdings auf diejenigen Bereiche, die nicht via Zollvertrag von der Schweiz ausgehandelt werden und somit in Liechtenstein anwendbar sind (Marxer 2011b).

Ein nächster bedeutender Schritt erfolgte 2024 mit dem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF). Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag wurden die Vor- und Nachteile eines IWF-Beitritts, namentlich auch die Kostenfolgen, aufgezeigt. Ein Hinweis auf die staatliche Souveränität findet sich dabei in der Erläuterung, welche formalen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gelten: „Die formalen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im IWF sind in Artikel II des IWF-Übereinkommens festgehalten. Die Mitgliedschaft steht allen von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Staaten offen, die die Kontrolle über ihre Außenbeziehungen autonom wahrnehmen und willig und fähig sind, die Rechte und Pflichten einer IWF-Mitgliedschaft auszuüben. Die Mitgliedschaft eines Staates in einer Währungsunion mit einem bereits bestehenden IWF-Mitgliedsstaat stellt keinen Hinderungsgrund für die Aufnahme in den IWF dar“ (Regierung 2022: 59). Tatsächlich beschloss der Landtag im Mai 2024 den Beitritt zum IWF, gegen welchen das Referendum ergriffen wurde. In der Volksabstimmung im September 2024 wurde dem Beitritt mit 55,8 % Ja-Stimmen zugestimmt.

Schengen/Dublin 2011

Auch der Beitritt zum Schengen/Dublin-Raum im Jahr 2011 als assoziierter Schengen-Staat wird als Souveränitätsgewinn gewertet. Damit habe Liechtenstein die gleichen Rechte und Pflichten wie Island,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Norwegen und die Schweiz, direkten Zugang zum Rat der EU und zum Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten und könne in den relevanten Ausschüssen der Europäischen Kommission mitwirken (Regierung 2012: 41). Dabei zeigte sich das Problem, dass nach dem Schengen-Beitritt der Schweiz Liechtenstein zum Schengen-Außenraum geworden wäre, wäre es in der Folge nicht auch beigetreten.

Rechtliche Grundlagen

Die innere Souveränität, das heißt die Definition dessen, wer innerstaatlich über die Souveränität entscheidet und die Souveränität ausübt, wird maßgeblich in der Verfassung geregelt. Die äußere Souveränität, das heißt die Anerkennung der staatlichen Souveränität und das Maß an souveräner Handlungskompetenz, zeigt sich hingegen an der Haltung anderer Staaten sowie der völkerrechtlichen Anerkennung eines Staates in entsprechenden Staatsverträgen, Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder diplomatischen Beziehungen.

National

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921.015) verwendet das Wort „souverän" nur in der Einleitung, wo es heißt: „Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg etc. etc. etc. tun hiermit kund, dass von Uns die Verfassung vom 26. September 1862 mit Zustimmung Unseres Landtages in folgender Weise geändert worden ist:..."

Weder innerstaatlich noch zwischenstaatlich ist hiermit allerdings die Souveränität festgelegt. Innerstaatlich teilt sich der Fürst die Macht mit dem Volk (siehe dazu verschiedene Beiträge in diesem Handbuch). Es handelt sich um ein austariertes und komplexes politisches System, welches neben dem Fürsten auch direkte Volksrechte in Form von Volksinitiativen und Referenden kennt, ebenso den Landtag (Parlament) als Repräsentativorgan und Legislative, ferner die vom Landtag vorgeschlagene und vom Fürsten ernannte Regierung als Exekutive, schließlich die Gerichtsbarkeit.

Die Verfassung (LV) weist in Art. 8 Abs. 1 dem Fürsten in der Außenpolitik eine besondere Rolle zu: „Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten." Allerdings wird dies in Art. 8 Abs. 2 stark relativiert mit der Formulierung: „Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages" (Art. 1 Abs. 1 LV).

Für Bussjäger (2015b: Rn 71 ff.) handelt es sich jedoch sowohl rechtlich wie auch in der Praxis beim Abschluss von Staatsverträgen um ein Verfahren, bei welchem neben dem Fürsten auch der Regierung und dem Landtag wesentliche Rollen zukommen. So bedingt das Inkrafttreten von Staatsverträgen einen zustimmenden Beschluss des Landtags, welcher am Vertragstext allerdings keine Änderungen vornehmen kann. Der Landtag unterhält jedoch eine außenpolitische Kommission, die von der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Regierung laufend über außenpolitische Vorhaben zu informieren und einzubeziehen ist. Die Regierung ihrerseits ist zuständig für das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und die diplomatischen Vertretungen Liechtensteins und insofern in der Praxis der Hauptakteur der Außenpolitik. Zudem kann der Fürst seine außenpolitischen Absichten wie auch Kompetenzen an die Regierung delegieren, was in der Regel der Fall ist. Am Ende braucht es für das Inkrafttreten eines Staatsvertrages somit das Engagement der Regierung und der Verwaltung, die Zustimmung des Landtags, mitunter auch die Zustimmung des Volkes, falls es ein Referendum gegen einen Staatsvertrag gibt oder falls der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung anordnet, schließlich auch die Sanktion, d. h. die Gegenzeichnung des Fürsten beziehungsweise dessen Stellvertreters.

In vielen zentralen und souveränitätsrelevanten Fragen ist die nationale Gesetzgebung allerdings ohnehin eingeschränkt und abhängig von entsprechenden Regelungen in den Nachbarstaaten Schweiz oder Österreich. So gelten beispielsweise gemäß Bevölkerungsschutzgesetz (LGBl. 2007.139) Maßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft angeordnet werden.

Gemäß Zollvertrag mit der Schweiz sind außerdem unzählige Regelungen, die von den Schweizer Behörden beschlossen werden, auch in Liechtenstein anwendbar, ohne dass Liechtenstein in den Entscheidungsprozess einbezogen ist. Beispielsweise werden im liechtensteinischen Polizeigesetz (LGBl. 1989.048) zahlreiche Straftaten nach liechtensteinischem Recht aufgelistet, die denjenigen des Rahmenbeschlusses des EU-Rates im Hinblick auf die Verbrechensbekämpfung auf Basis des Schengen-Abkommens entsprechen oder gleichwertig sein sollen. Dabei wird häufig auf entsprechende Bestimmungen in Schweizer Gesetzen Bezug genommen, so etwa auf das Lebensmittelgesetz, das Heilmittelgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Kulturgütertransfergesetz, das Transplantationsgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz. Statt Gesetze mit entsprechenden Bestimmungen zu erlassen, wird also vielfach ein Schweizer Gesetz als anwendbar erklärt.

Ebenso gelten aufgrund der EWR-Mitgliedschaft zahlreiche EU-Bestimmungen entweder automatisch auch für Liechtenstein oder sie müssen adäquat in nationales Recht transferiert werden. So wurden beispielsweise 2023 rund 120 Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Form von Kundmachungen im liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichungen erfolgen aufgrund des Kundmachungsgesetzes (LGBl. 1985.041 in der Fassung von LGBl. 1995.101). Statt ein eigenes Gesetz zu verabschieden, erlangt ein entsprechender EWR-Beschluss in Liechtenstein Rechtskraft. Dies kann zeitnah oder auch mit zeitlicher Verzögerung zum entsprechenden EWR-Beschluss geschehen.

Andererseits gibt es auch EU-Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die EWR-Staaten, die allerdings nicht unmittelbar wirksam sind, sondern einen Umsetzungsspielraum enthalten. Solche Vorgaben werden daher in nationales Recht umgesetzt und müssen demzufolge im Landtag beschlossen werden. In den entsprechenden Beschlüssen wird Bezug auf die diesbezüglichen Vorgaben aufgrund der EWR-Mitgliedschaft genommen. So heißt es beispielsweise im Gesetz vom 7. September 2023 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes: „II. Umsetzung EWR-Rechtsvorschriften. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020: 50)." Es gab keine parlamentarische Debatte über einzelne Artikel.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

International

Staatsverträge können hinsichtlich der Einschränkung der Souveränität eines Nationalstaates und gleichzeitig hinsichtlich des direkten Souveränitätsgewinns – infolge Anerkennung Liechtensteins als souveräner Vertragsstaat – sowie eines indirekten Souveränitätsgewinns – etwa durch verstärkte Mitsprache – bewertet werden. Je nach Beobachterstandpunkt können diesbezüglich unterschiedliche Wertungen vorgenommen werden. Da hier nicht alle Staatsverträge mit Souveränitätsrelevanz aufgelistet werden können, werden nur die bedeutendsten in Liechtenstein gültigen Staatsverträge aufgeführt, wobei allfällige Zusatzprotokolle etc. nicht zusätzlich erwähnt werden. Die Staatsverträge werden nach dem Datum der Ratifikation Liechtensteins geordnet.

1950: Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH; LGBl. 1950.006.003)

Der Beitritt Liechtensteins zum IGH mit Sitz in Den Haag erfolgte am 29. März 1950. Der IGH ist ein Rechtssprechungsorgan der UNO. Das Recht, das IGH-Statut zu unterzeichnen, war ein wichtiger Schritt zur Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat.

1978: Statut des Europarates vom 5. Mai 1949 (LGBl. 1979.026)

Die Zustimmung des Landtages erfolgte am 15. November 1978, Inkrafttreten war am 23. November 1978. Liechtenstein verpflichtete sich wie alle Vertragsstaaten zu den Aufgaben und Zielen des Europarates, nämlich „... eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Diese Aufgabe wird von den Organen des Rates erfüllt durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Europaratsstatut: Art. 1 lit. a, b).

Der Beitritt zum Europarat und die Akzeptanz Liechtensteins als Mitglied kann als großer Souveränitätsgewinn gewertet werden. Zahlreiche Konventionen und andere Vertragswerke wurden vom Europarat beschlossen und Liechtenstein hat manche davon ratifiziert. Besonders bedeutend ist die Menschenrechtskonvention.

1982: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; LGBl. 1982.060.001)

Die Zustimmung des Landtags zur EMRK erfolgte am 30. Juni 1982, Inkrafttreten war am 8. September 1982. Diese Europaratskonvention wurde somit vier Jahre nach dem Beitritt zum Europarat unterzeichnet. Die Ratifikation eröffnete Klägern in Liechtenstein in Menschenrechtsfragen grundsätzlich nach Ausschöpfen des Rechtsweges in Liechtenstein den Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1989: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (LGBl. 1990.071)

Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 28. November 1989, Inkrafttreten war am 10. März 1990. Das Wiener Übereinkommen regelt den Abschluss, das Inkrafttreten, die Anwendung, die Auslegung, die Abänderung sowie die Anfechtung und Beendigung von Verträgen zwischen Staaten. Es trat im Januar 1980 mit der Unterzeichnung durch den 35. Vertragsstaat in Kraft. Bis im Mai 2020 waren 116 Staaten dem Abkommen beigetreten, allerdings nicht die beiden bedeutenden Staaten USA und Frankreich (Wikipedia: „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge"). Das Prinzip „pacta sunt servanda", also die Einhaltung von staatsvertraglichen Vereinbarungen, sowie das Prinzip der Vermeidung von Gewalt sind für kleine Staaten besonders wichtig, da sie weder über die militärische noch wirtschaftliche Macht verfügen, um sich gegen allfällige Übergriffe anderer Staaten zu wehren. Der Beitritt zum Wiener Übereinkommen unterstreicht nicht nur die Anerkennung der staatlichen Souveränität durch die anderen Vertragsstaaten, sondern bietet auch einen völkerrechtlichen Schutz zu dessen integraler Erhaltung.

1990: Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (UNO; LGBl. 1990.065)

Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 14. Dezember 1989, Inkrafttreten war am 18. September 1990. Nach dem Beitritt zum Europarat 1978 war der UNO-Beitritt eine nunmehr globale Anerkennung der staatlichen Souveränität Liechtensteins. Wie der Europarat verabschiedete auch die UNO im Verlauf ihrer Geschichte zahlreiche Konventionen und andere Vertragswerke, von denen manche auch von Liechtenstein ratifiziert wurden.

1995: Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; LGBl. 1995.068.001)

Die Zustimmung des Landtags zum EWR-Beitritt erfolgte am 21. Oktober 1992, die Zustimmung des Volkes in den Abstimmungen vom 13. Dezember 1992 und 9. April 1995, Inkrafttreten war am 1. Mai 1995. Das EWR-Abkommen begründet einen gemeinsamen Binnenmarkt zwischen den Vertragsstaaten im Waren-, Personen- und Kapitalverkehr sowie die Dienstleistungsfreiheit. Liechtenstein konnte allerdings eine Ausnahme im Personenverkehr aushandeln, um eine unkontrollierte Zuwanderung zu verhindern. Die EWR-Staaten profitieren vom zollfreien Zugang zum europäischen Binnenmarkt, müssen aber in Kauf nehmen, dass sie zahlreiche Regelungen übernehmen müssen, über welche die EU ohne Mitspracherecht der EWR-Staaten entscheidet.

1995: Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (LGBl. 1997.108)

Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 22. Juni 1995, Inkrafttreten war am 1. September 1995. In der Einleitung des Abkommens wird ausgeführt, dass damit „ein integriertes, funktionsfähiges und dauerhaftes multilaterales Handelssystem" geschaffen werden soll und dass Vereinbarungen abgeschlossen werden sollen, „die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zum gemeinsamen Nutzen auf einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie auf die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen abzielen."

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Theoretischer Rahmen

Gantner unterscheidet zwischen Staats- und Volkssouveränität: „Bei ersterer geht es um größtmögliche nationale Unabhängigkeit, bei letzterer um das Ausmaß der demokratischen Partizipation." Er schreibt aber auch, dass für fast alle Staaten „die Staatssouveränität, nämlich die eigenständigen Gestaltungs-, Beeinflussungs- und Steuerungsmöglichkeiten, immer mehr beschränkt wird. Die Gründe liegen in den gegebenen und sich rasch verändernden wirtschaftlichen, technischen und zivilisatorischen sowie politischen Machtverhältnissen in unserer globalisierten, multipolaren Welt." Auch sehr große Staaten würden sich immer mehr fremdbestimmt durch die Interessen anderer Staaten fühlen, durch multinationale Organisationen und Akteure oder Plattformen, wie Unternehmen, NGOs, Interessenvertretungen, Medien und Märkte (Gantner 2011: 137). Riklin (2007: 187) stellte bereits 2007 fest, dass mächtige Staaten wie die USA Tendenzen zu einer Reaktivierung der Idee einer absoluten Souveränität zeigen. Bereits damals habe die USA unter Präsident George W. Bush die Weiterentwicklung des Völkerrechts behindert und sogar in eklatanter Weise verletzt – somit tendenziell dem staatlichen Monismus nach der Lehre des französischen Philosophen und Juristen Jean Bodin im 16. Jahrhundert nacheifernd.

Dieser Monismus mit der ungeteilten staatlichen Souveränität nach außen, also der Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten, sowie der ungeteilten staatlichen Souveränität nach innen in Form eines Alleinherrschers (Monarchen) ist mit der Entstehung absolutistisch regierter Staaten verknüpft. Die zunehmende Interdependenz, der Ausbau des internationalen Systems mit zwischenstaatlichen Bündnissen, supranationalen Organisationen und zahllosen Vereinbarungen, Konventionen etc. hat zu einer pluralistischen und stetigem Wandel unterworfenen Konzeption von Souveränität geführt. Nicht nur intern wird die Ausübung der Souveränität je nach politischem System unterschiedlich geregelt, sondern auch die Beziehungen der Staaten untereinander mit völkerrechtlich verbindlichem Abtreten von Souveränitätsrechten an internationale Gerichte, Organisationen etc. sind stetigen Veränderungen unterworfen.

Die Staaten treten in der Regel Souveränitätsrechte nur ab, wenn sie sich davon einen Vorteil versprechen. Insofern stellt sich immer wieder die Frage, ob der Vorteil noch gegeben ist, ob das Souveränitätsrecht wieder zurückgeholt werden soll (Beispiel Brexit im Vereinigten Königreich) oder ob es vorteilhafter ist, international koordiniertes und beschlossenes Recht als im eigenen Staat verbindliches Recht zu akzeptieren (Beispiel EU-Recht aufgrund einer EU-Mitgliedschaft).

Die Delegation von Kompetenzen an internationale Gremien kann dabei von Staaten unterschiedlich bewertet werden. Mächtige, prosperierende und wirtschaftlich weitgehend autarke Staaten sehen mitunter schneller Nachteile im Abtreten von Souveränität, während kleine, abhängige Staaten ohne internationale Einbindung schnell Nachteile erfahren können und wegen ihrer Schwäche Autarkie und Isolation kaum verkraften könnten.

Nach Frommelt (2020a: 2) versteht man unter Souveränität „den nach innen und außen konstituierenden Herrschaftsanspruch eines Staates. Dieser macht den territorial definierten Staat zu einem in seinem Handeln unabhängigen, gegenüber anderen Staaten prinzipiell gleichen und freien Subjekt wie auch zum wesentlichen Akteur im internationalen System." Allerdings hält er trotz Grundsatz der Staatengleichheit fest, dass die außenpolitische und wirtschaftliche Macht der Staaten ungleich sei.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ob die Beschränkung der Souveränität für den Kleinstaat besonders ausgeprägt ist, da er relativ macht- und bedeutungslos im Konzert der Großen mitwirkt oder mitschwimmt, ist eine Frage der Definition. Gstöhl (2001: 18 ff.) differenziert dabei zwischen „Souveränität" und „Autonomie". Während man unter Souveränität die formelle, völkerrechtliche Anerkennung verstehe, definiere die Autonomie die operationale Souveränität, also etwa die legislative und gerichtliche Souveränität. Wenn eine internationale Organisation oder ein internationales Gericht verbindliche Entscheidungen trifft, ist die Autonomie eingeschränkt. Dies betrifft nicht nur Kleinstaaten wie Liechtenstein. Die operationale Souveränität ist größer, je stärker ein Staat bei internationalen oder supranationalen Organisationen mitentscheiden und solche Beschlüsse mitprägen kann. Ursula Plassnik als ehemalige Diplomatin und Außenministerin Österreichs meinte: „Souverän ist nicht, wer alles immer selber macht. Souverän ist, wer seine Möglichkeiten zur Mitgestaltung optimiert. Gerade kleinere Länder wissen um die eigene Verletzbarkeit. Gute Partnerschaft ist ihr bester Schutzmantel." (Plassnik 2015: 98)

Die aktuelle Weltlage führt vor Augen, dass wirtschaftliche und militärische Macht in der tatsächlichen Politik nach wie vor oder sogar zunehmend eine Rolle spielen. Die militärischen Großmächte USA, Russland und China halten sich nicht gerne an völkerrechtliche Vorgaben, die ihren Handlungsspielraum einschränken. Andere Staaten, insbesondere auch kleine Staaten, sind dagegen auf den völkerrechtlichen Schutz angewiesen, auch wenn dieser Schutz nicht in allen Fällen Annexionspläne und -taten anderer Staaten verhindern kann.

Tatsächlich verändert sich die Weltlage permanent, meistens schleichend, manchmal sprunghaft. Daher wird auch die Souveränität von Staaten immer wieder neu auf den Prüfstand gestellt. Staaten können sich zu neuen Staaten zusammenschließen, Staaten können sich in Einzelstaaten auflösen, von anderen Staaten kolonisiert oder annektiert werden. Immer wieder neu stellen sich Fragen nach dem Prinzip und dem Ausmaß der Souveränität beziehungsweise der Autonomie. Dabei spielt nicht nur die staatliche Anerkennung durch andere Staaten und internationale Gemeinschaften eine Rolle, sondern ebenso die Einstellungen der internen Träger der Souveränität – Parlament, Regierung, Staatsoberhaupt –, letztlich auch des Volkes eine wichtige Rolle. Oder wie es Malin (1955: 22) formulierte: „Souveränität ist kein Museumsschatz. Sie ist nie ein Fertiges."

Empirische Befunde

Im Beitrag „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch werden die zahlreichen regionalen, bilateralen und multilateralen Beziehungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie Vorteile für Liechtenstein detaillierter beleuchtet. Hier wird hingegen auf die souveränitätsrelevanten Aspekte sowie damit zusammenhängende bilaterale und multilaterale Beziehungen fokussiert. Haas (2016: 34–38) identifiziert drei Strategien von Mikrostaaten in der Außenpolitik: die Strategie der Neutralität, die Strategie der Beziehung zu den Nachbarstaaten sowie die Strategie der Beziehung zu internationalen Organisationen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Neutralität

Liechtenstein versteht sich als neutraler Staat, eingebettet in gute Beziehungen zu den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich und zu allen deutschsprachigen Staaten. In der Frage der Neutralität besteht die engste Parallele zur Schweiz, die sich international – wie auch Österreich – als neutraler Staat definiert. Die Bemühungen Liechtensteins während und nach dem Ersten Weltkrieg, als neutraler Staat wahrgenommen zu werden, stießen anfänglich noch auf Vorbehalte. Seit der wirtschaftspolitischen Hinwendung zur Schweiz in den 1920er-Jahren besteht indes kein Zweifel mehr, dass Liechtenstein neutral ist. Militärisch wird dies dadurch unterstrichen, dass Liechtenstein über keine Armee verfügt und daher nicht für einen Kriegseinsatz infrage kommt.

Aber wie die Souveränität wird auch die Neutralität immer wieder neu auf die Probe gestellt. Denn neben dem militärischen Aspekt gibt es auch den wirtschaftlichen Aspekt. Wenn ein Staat neutral ist, könnte er sich beispielsweise weigern, wirtschaftliche Sanktionen gegen einen Staat, gegen Unternehmen oder Personen zu ergreifen, die in einen kriegerischen oder sonstigen Konflikt involviert sind. Wie bei der Souveränität stellt sich die Frage, wie lange das Prinzip der Neutralität aufrechterhalten werden kann beziehungsweise ab wann der internationale Druck zu groß wird, sodass sich auch Liechtenstein in einem Konflikt auf der einen oder anderen Seite positionieren muss. Exemplarisch stehen hierfür die Sanktionsmaßnahmen gegen Russland, das 2022 (oder bereits seit 2014 aufgrund der Krim-Annexion) gegen Ukraine einen Krieg begann.

Die Position Liechtensteins ist klar auf der Seite der Ukraine beziehungsweise des Westens (etwa USA, Europäische Union) und trägt Sanktionen auch ohne völkerrechtliche Verpflichtung mit. Dies gilt auch für Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass sich Liechtenstein als neutraler Staat definiert, aber im Zweifelsfall oder bei Gefahr, dadurch international geächtet zu werden oder unter Druck zu geraten, sich im Lager des Westens verortet.

Bilaterale Beziehungen und Souveränität

Österreich

Traditionellerweise bestehen die engsten bilateralen Beziehungen mit der Schweiz und Österreich. Die enge Verbindung zu Österreich fußt auf der Mitgliedschaft in den gleichen Bündnissen bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866, dem Zollvertrag mit Österreich 1852, der Rechtsprechung (Zusammenarbeit in der Justiz) und der Residenz der Fürsten von Liechtenstein in Wien bis zum Wohnsitzwechsel nach Vaduz im Jahr 1938.

Die staatliche Souveränität Liechtensteins war zwar ab 1806 gegeben, aber dennoch wurden Souveränitätsrechte faktisch an Österreich abgetreten, indem es kein Mitspracherecht in zollvertraglich relevanten österreichischen Beschlüssen gab, oder das Souveränitätsrecht wurde nicht ausgeübt, indem österreichische Gesetze direkt anwendbar waren (erste Hälfte des 19. Jahrhunderts) oder ohne Änderungen direkt in das liechtensteinische Recht übernommen wurden. Mit dem Ende des Zollvertrags 1919 entfiel die direkte Rechtsverbindlichkeit von zollvertragsrelevanten österreichischen Beschlüssen,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

jedoch werden einzelne Gesetze – insbesondere das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch – weiterhin eng von Österreich rezipiert und adaptiert.

Schweiz

Mit dem Zollvertrag mit der Schweiz 1923 und der Einführung des Schweizer Frankens als Standardwährung verschob sich die Delegation von Souveränität in zollvertragsrelevanten Fragen von Österreich in die Schweiz. Nun galten also für Produkte die Normen, die in der Schweiz durch deren Behörden festgelegt und beschlossen wurden. Dies gilt auch für die Festsetzung des Mehrwertsteuersatzes auf Produkte und Dienstleistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Schweiz zentral eingezogen und dann nach einem Schlüssel auf die Schweiz und Liechtenstein aufgeteilt.

Weitere Aspekte

Als Kleinstaat ist Liechtenstein in vielen Belangen auf seine beiden Nachbarstaaten angewiesen und macht dabei keine eigenen Souveränitätsansprüche geltend. Liechtenstein betreibt beispielsweise keine eigene Bahn, es führt aber ein Bahngleis der Österreichischen Bundesbahnen durch das Land, welches auch von anderen Bahnunternehmen, etwa den Schweizerischen Bundesbahnen, genutzt wird. Die Mitbestimmung Liechtensteins beschränkt sich auf einen allfälligen Gleisausbau. Auch betreibt Liechtenstein keinen Flughafen. Ferner studieren die meisten liechtensteinischen Student:innen an ausländischen Universitäten, hauptsächlich in der Schweiz und in Österreich. Die Universität Liechtenstein deckt nur ein kleines Spektrum universitärer Ausbildung ab. Das Landesspital in Liechtenstein dient der Grundversorgung, allerdings gibt es keine Geburtenabteilung. Die meisten Spitalbehandlungen ebenso wie die Geburten finden in der Schweiz statt. Selbst im Gefängniswesen ist Liechtenstein nicht autark, sondern platziert Häftlinge für den Strafvollzug in der Schweiz oder in Österreich. Dies ist mit einem Vertrag mit der Republik Österreich abgesichert (LGBl. 1983.039), wobei der Vollzug mit wenigen Ausnahmen nach österreichischem Recht erfolgt.

Auch in den diplomatischen Diensten ist Liechtenstein auf die Hilfe der Schweiz und Österreichs angewiesen. Liechtenstein verfügt nur über wenige Botschaften an den wichtigsten Destinationen. Falls keine liechtensteinische Botschaft existiert, können sich Personen aus Liechtenstein im Ausland an die Schweizer oder an die österreichische Botschaft wenden.

Die Liste der direkt oder indirekt abgetretenen Souveränitätssphären ließe sich noch verlängern. Dies zeigt die Besonderheiten eines Kleinstaates auf, der nicht alle staatlichen Leistungen aufgrund von Ressourcenschwäche und Kleinheit selbst erbringen kann und daher auf andere Staaten – in diesem Falle vielfach die unmittelbaren Nachbarstaaten – angewiesen ist. Je nach Sachverhalt werden dabei die beanspruchten Leistungen entgolten.

Tschechische Republik

Schwierig und problembeladen ist die Beziehung zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik (Marxer 2011c; Blumenwitz 2002). Nach der Auflösung der Österreichisch-ungarischen Monarchie anerkannte die neu entstandene Tschechoslowakei 1918 die liechtensteinische Souveränität nicht an. Hintergrund war die Enteignung von Grundbesitz des Hauses Liechtenstein, welches als den

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Habsburgern untergeordnet betrachtet wurde, für die Bodenreform. Bis 1936 wurden 57 % des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein enteignet. 1923 wurde die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag von den dortigen Behörden abgelehnt, 1925 die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz. Dies wurde erst 1938 bewilligt, kurz vor dem deutschen Überfall und der Einrichtung des Protektorates Böhmen und Mähren 1939, welches einen Unterbruch der Beziehungen der Schweiz und somit auch Liechtensteins mit der Tschechoslowakei nach sich zog. Die wiedererstandene Tschechoslowakei nahm 1945 wieder diplomatische Beziehungen mit der Schweiz, aber ohne Liechtenstein auf und auf Grundlage der Beneš-Dekrete wurden liechtensteinische Staatsangehörige als „Personen deutscher Nationalität" angesehen und deren Vermögen – also vor allem Vermögen des Fürstenhauses – entschädigungslos enteignet.

Liechtenstein betrachtete das Handeln der Tschechoslowakei als Verstoß gegen das Völkerrecht. Die diplomatischen Störungen dauerten an. Bei der Aufnahme der Tschechischen Republik in den Europarat im Jahr 1993 enthielt sich Liechtenstein der Stimme. Liechtenstein ratifizierte auch das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei beziehungsweise deren Nachfolgestaaten nicht, während umgekehrt die beiden Nachfolgestaaten die indirekte Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität von 1938 nicht bestätigen wollten. 2003 erfolgte die Aufnahme der beiden Staaten in die EU mit einer Verzögerung, da die Aufnahme auch von den EWR-Staaten zu genehmigen war (LGBl. 2005.249). Liechtenstein wollte die Anerkennung seiner staatlichen Souveränität seit 1806 von den beiden neuen Mitgliedern vorab bestätigt sehen, was diese jedoch verweigerten. Liechtenstein gab eine Erklärung ab und die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die EU konnte erfolgen. Erst 2009 gaben die Tschechische Republik und Liechtenstein die Aufnahme diplomatischer Beziehungen bekannt und unterzeichneten ein entsprechendes Abkommen.

Die grundlegende Differenz ist allerdings mit dem Abkommen nicht beseitigt. Nach wie vor stand und steht die entschädigungslose Enteignung von Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei als ungelöster Konflikt im Raum. Liechtenstein erhob eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Vorangegangen war der Entscheid des tschechischen Verfassungsgerichtes, die damalige Konfiszierung des Eigentums von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu legitimieren, da sie als Personen deutscher Nationalität betrachtet wurden. Gegen diese Missachtung der Souveränität Liechtensteins erging die Staatenbeschwerde Liechtensteins. Mit Angehörigen anderer Staaten, deren Souveränität offenbar anerkannt wurde, habe die damalige Tschechoslowakei bereits vertragliche Lösungen zu vermögensrechtlichen Fragen gefunden. Der Landtag fasste hierzu einen Finanzbeschluss in der Höhe von 1,22 Mio. CHF (LGBl. 2020.363) mit einem Ergänzungskredit von 1,985 Mio. CHF und einem Nachtragskredit von 374.000 CHF (LGBl. 2023.139). Man rechnete im Januar 2023 noch mit einer Verfahrensdauer von eineinhalb bis sechs Jahren (Regierung 2020; Regierung 2023; Mazohl-Wallnig 1999).

Multilaterale Beziehungen und Souveränität

Mit dem Beitritt zu internationalen Organisationen und dem Abschluss von Staatsverträgen ist in der Regel ein gewisser Souveränitätsverlust verbunden, da sich ein Staat zur Einhaltung entsprechender

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vorgaben verpflichtet und mitunter auch von rechtlichen Weiterentwicklungen betroffen ist. Der Kleinstaat Liechtenstein mit seiner limitierten internationalen Machtfülle bilanziert solche internationalen Beziehungen hingegen eher als Souveränitätsgewinn denn als -verlust (Frommelt 2020a). Dies hängt einerseits damit zusammen, dass Liechtenstein ohne bilaterale und multilaterale Beziehungen wirtschaftlich kaum überlebensfähig wäre und als flexibler Akteur meistens von solchen Beziehungen profitiert. Andererseits stärken solche völkerrechtlichen Verträge die internationale Absicherung der staatlichen Souveränität des Kleinstaates.

EWR

Der Beitritt zum EWR bringt es mit sich, dass die autonome Rechtsetzung Liechtensteins in zahlreichen Aspekten beschränkt wird. EU-Recht ist in den definierten Bereichen auch auf die EWR-Vertragsstaaten anwendbar, ohne dass sie ein effektives Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht haben (Baur 2020; Bussjäger/Frommelt 2017). Insofern ist die staatliche Souveränität Liechtensteins wie auch Islands und Norwegens eingeschränkt, andererseits aus der Sicht des Kleinstaates gleichzeitig ein Souveränitätsgewinn infolge internationaler Anerkennung als gleichwertiger Partner (Frommelt 2020a; Liechtenstein 2006). Dies gilt zwar auch für die EU-Mitgliedsstaaten, allerdings steht diesen ein Mitentscheidungsrecht zu. Aus liechtensteinischer Perspektive überwiegen aber die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft, wie sich in Umfragen deutlich zeigt (Frommelt 2020b).

Der EWR-Beitritt erfolgte ohne entsprechenden Schritt der Schweiz. Souveränitätspolitisch unterstrich damit Liechtenstein trotz Zollvertrag mit der Schweiz seine Autonomie in außen- und wirtschaftspolitischen Fragen, auch wenn der Währungsvertrag und der Zollvertrag mit der Schweiz weiterhin Gültigkeit haben. In Brüssel (Belgien) unterhält Liechtenstein eine diplomatische Vertretung, welche sowohl Mission bei der Europäischen Union wie auch bilaterale Botschaft beim Königreich Belgien ist.

Frommelt (2020a: 12–13) skizziert für die Zukunft des EWR vier Szenarien. Im ersten Szenario wächst der Widerstand gegen neue EU-Rechtsakte für ein soziales Europa und den „Green Deal" und wird aufgrund divergierender wirtschafts- und sozialpolitischer Präferenzen innerstaatlicher Akteure stärker politisiert. Im zweiten Szenario wächst die Kluft zwischen den „Kosmopoliten", die die Europäische Integration befürworten und den „Kommunitaristen", die auf Bewahrung der nationalen Identität und Unabhängigkeit fokussieren. Das dritte Szenario hängt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zusammen. Dies kann die Beziehung der EU zu Nicht-EU-Staaten vor neue Herausforderungen stellen, die auch die bisherigen EWR-Staaten tangieren können. Das vierte Szenario nimmt allfällige neue Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und weiteren Staaten in den Blick, was zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen verschiedenen Vertragssystemen führen kann und auch im bisherigen EWR-Staat Liechtenstein – auch wegen der engen Verbindung mit der Schweiz – das Interesse an einer Alternative zum EWR wecken könnte.

EFTA

Der diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Genf (Schweiz) obliegt die Bearbeitung der EFTA-Angelegenheiten. Seit der Vollmitgliedschaft Liechtensteins in der EFTA 1991 nimmt Liechtenstein seine Interessen selbst wahr, während das Land vorher durch die Schweiz vertreten war. Gerichtsurtei-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

le des EFTA-Gerichtshofes, der für Angelegenheiten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) zuständig ist, können für Liechtenstein relevant und verbindlich sein. Gelegentlich kommt es zu Vorentscheidungsersuchen von liechtensteinischen Gerichten sowie Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein (oder umgekehrt) (siehe etwa Regierung 2015: 59–61).

Europarat

Der Beitritt zum Europarat 1978 wurde seit 1964 durch den Beitritt zu diversen Europarats-Konventionen, die Mitarbeit in Kommissionen und die Intensivierung von politischen Kontakten vorbereitet. Ein Vollbeitritt schien damals noch völlig ausgeschlossen. 1971 bis 1974 wurden zwei liechtensteinische Landtagsabgeordnete als Ad-hoc-Beobachter zu den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats eingeladen. 1974 erhielt Liechtenstein den offiziellen Beobachterstatus. 1977 stellte die liechtensteinische Regierung schließlich ein Beitrittsgesuch. Die Regierung erhoffte sich, eine „souveränitätspolitische Festigung der internationalen Stellung Liechtensteins" bzw. „Sitz und Stimme" in einer bedeutenden europäischen Staatenorganisation (Seiler 1995: 185–217). Die Gegner eines liechtensteinischen Beitritts begründeten ihre ablehnende Haltung mit der engen Bindung an die Schweiz, der Ablehnung durch den Völkerbund, der Kleinheit des Landes und Zweifel an dessen Fähigkeit, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Politisch ins Gewicht fielen vor allem das fehlende Frauenstimmrecht und das liberale Steuersystem. Die Souveränität wurde zumindest mehrheitlich nicht angezweifelt. Liechtenstein wurde schließlich 1978 als Vollmitglied in den Europarat aufgenommen. Liechtenstein hatte durch seine jahrelange Mitwirkung auf verschiedenen Ebenen bewiesen, dass es zu einer aktiven Mitarbeit bereit war und dazu auch fähig war. Um diese Fähigkeit zu unterstreichen, wurde noch im Beitrittsjahr eine ständige Vertretung Liechtensteins beim Europarat in Straßburg errichtet. Die Kleinheit der Beitrittskandidaten wurde nur im Fall von Liechtenstein ernsthaft thematisiert, die Beitritte von San Marino (1988), Andorra (1994) und Monaco (2004) erfolgten nach dem Vorspuren Liechtensteins rasch und ohne Widerstand.

Die Ständige Vertretung Liechtensteins in Straßburg ist für die Beziehungen zum Europarat zuständig. Von November 2023 bis Mai 2024 hatte Liechtenstein turnusgemäß den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates für sechs Monate inne. Durch die Mitgliedschaft beim Europarat und die Ratifikation von Konventionen des Europarates führen Gremien des Europarates auch regelmäßig ein Monitoring durch, so beispielsweise betreffend Korruptionsbekämpfung oder Rassismus. Die entsprechenden Empfehlungen sollten vom angesprochenen Staat umgesetzt werden, es besteht jedoch keine völkerrechtliche Pflicht.

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann auch Liechtenstein eine:n Richter:in stellen. Der Europarat wählt aus einem Dreiervorschlag von qualifizierten Kandidat:innen einen Kandidaten / eine Kandidatin für eine einmalige Amtsdauer von neun Jahren aus. Im Jahr 2024 stand eine Neuwahl an.

UNO

Dem UNO-Beitritt 1990 waren nach dem Beitritt zum Internationalen Gerichtshof 1950 weitere vorbereitende Schritte zu einer Vollmitgliedschaft vorausgegangen. Liechtenstein nahm an Konferenzen teil, unterzeichnete verschiedene Abkommen und trat UNO-Sonderkommissionen bei (1962 Weltpost-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

verein, 1963 Internationale Fernmeldeunion, 1964 Konferenz für Handel und Entwicklung, 1968 Internationale Atomenergie-Organisation, 1972 Weltorganisation für geistiges Eigentum, 1990 Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa). Durch diese außenpolitischen Aktivitäten wurde die Souveränität Liechtensteins definitiv außer Frage gestellt. Die Voraussetzungen für einen UNO-Beitritt wurden auch dadurch verbessert, dass seit der Dekolonisierung mehrere Kleinstaaten, die ebenso klein oder unwesentlich größer waren als Liechtenstein, in die UNO aufgenommen worden waren (1965 Malediven, 1966 Barbados, 1974 Grenada, 1976 Seychellen, 1980 St. Vincent und die Grenadinen). Einer „Mikrostaatendiskussion" war damit der Boden entzogen worden. San Marino trat erst 1992 der UNO bei, Andorra und Monaco 1993.

Bei den Vereinten Nationen in New York unterhält Liechtenstein eine ständige Vertretung. Auch am Sitz von mehreren UNO-Sonderorganisationen in Genf ist Liechtenstein seit 1992 akkreditiert und unterhält dort eine diplomatische Vertretung. Auf der Webseite der Landesverwaltung über die diplomatischen Vertretungen heißt es: „… zwei Drittel aller Aktivitäten des UNO-Systems finden in Genf statt, insbesondere in den Bereichen Gesundheit; Arbeitsrecht; Geistiges Eigentum; Menschenrechte; humanitäre Hilfe; Wirtschaft, Handel und Entwicklung; Abrüstung; Wissenschaft und Technologie sowie Forschung und Ausbildung. Pro Jahr werden rund 8'000 Sitzungen durchgeführt, was den Genfer UNO-Sitz zum geschäftigsten zwischenstaatlichen Konferenzzentrum der Welt macht" (siehe Link am Ende dieses Beitrages).

Die UNO Wien befasst sich mit einem breiten Themenspektrum, wobei nach eigenen Angaben „für Liechtenstein vor allem die Arbeiten zur Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) von Interesse sind. Liechtenstein engagiert sich an der UNO Wien primär auf Expertenebene zu liechtensteinischen Schwerpunktthemen, die in diese Bereiche fallen (z. B. Korruptionsbekämpfung oder Cyber-Kriminalität)" (ebd.). Wie der Europarat führt auch die UNO zu Konventionen und betreffend Menschenrechte regelmäßig ein Monitoring durch und gibt Empfehlungen an die kontaktierten Staaten ab, welche allerdings nicht völkerrechtlich verbindlich sind.

Schengen/Dublin

Für Liechtenstein ist das Schengen-System der Europäischen Union seit Dezember 2011 in Kraft. Neben Liechtenstein sind die meisten EU-Mitgliedsstaaten beigetreten (außer Irland, Rumänien, Bulgarien und Zypern) sowie die beiden anderen EWR-Staaten Norwegen und Island, außerdem auch die Schweiz. Beim Schengen-Abkommen geht es vor allem um die Abschaffung der stationären Personenkontrollen an den Binnengrenzen und den gemeinsamen Schutz der Außengrenzen.

Das Dublin-System, welchem alle 27 EU-Mitglieder sowie die erwähnten vier assoziierten Staaten – also auch Liechtenstein – angehören, will sicherstellen, dass ein Asylgesuch nur im Erstankunftsland geprüft wird.

Die Mission in Brüssel vertritt Liechtenstein in den betreffenden EU-Gremien. Souveränitätspolitisch bedeutet die Teilnahme an Schengen/Dublin, dass diesbezüglich EU-Rechtsakte in innerstaatliches Recht übernommen werden müssen und daher autonome, abweichende Entscheidungen und Rechtsakte ausgeschlossen sind.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Interne Souveränität

In funktionierenden Demokratien wird in der Regel dem Volk beziehungsweise den Stimmberechtigten die innerstaatliche Souveränität zugestanden. Die Macht des Volkes kann auf der Basis von Wahlen an repräsentative Organe wie Parlament und Regierung delegiert werden. Auch können unabhängige und legitimierte innerstaatliche Gerichte die Macht des Volkes beschränken, indem beispielsweise ein Volksentscheid trotz mehrheitlicher Zustimmung an der Urne im Zuge einer Beschwerde ganz oder in Teilen für verfassungswidrig erklärt wird.

Das Gegenbeispiel einer Demokratie ist die Autokratie oder Monarchie, also die Alleinherrschaft eines einzelnen Machthabers, wie es faktisch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert in Liechtenstein mit der Machtbefugnis des Fürsten von Liechtenstein weitgehend der Fall war.

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 sowie die heute noch gültige Verfassung von 1921 haben hingegen eine unterschiedlich austarierte Aufteilung der Macht zwischen Fürst und Volk hervorgebracht. Somit können sich weder der Fürst noch das Volk als alleiniger Souverän in Liechtenstein betrachten. Die Verfassung schreibt beiden Ko-Trägern der innerstaatlichen Souveränität spezifische Rollen zu, gebietet aber generell die Respektierung der Rechte des anderen. So ist beispielsweise nicht vorgesehen, dass das Volk – via Landtagsentscheid oder via Volksabstimmung – den Fürsten absetzen kann. Hingegen ist es möglich, auf demokratischem Wege die Monarchie als Ganzes abzuschaffen (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch). In seiner Tätigkeit als amtierender Fürst kann er jedoch nicht zu Entscheidungen oder Handlungen gezwungen werden.

Umgekehrt gilt, dass der Fürst in seiner Amtsführung nicht so handeln darf, dass das demokratische Prinzip ausgehebelt wird. Batliner beschreibt dies so: „Die Zuständigkeit zur Gesetzessanktion und ihrer Verweigerung darf nicht so ausgeübt werden, daß das parlamentarisch-demokratische Gesetzgebungsverfahren durch die Vorankündigung eines Vetos unterlaufen wird oder daß vom Landtag oder vom Volk beschlossene Gesetze der Beliebigkeit eines Vetos ausgesetzt werden. Die verfassungsrechtlichen Schranken sind durch den Beitritt zum Statut des Europarates (1978) und die Ratifikation der EMRK (1982), die auch innerstaatliche Wirkung entfalten, verstärkt worden“ (Batliner 1998: 138; siehe auch Bussjäger 2015c). Der Fürst kann am Ende des Verfahrens – auch nach einer Volksabstimmung – die Gesetzessanktion verweigern, gemäß obiger Ausführungen darf dies nicht willkürlich gehandhabt werden und kann daher nicht als absolutes Recht angesehen werden.

Die geteilte Souveränität kann selbstverständlich zu Friktionen führen. So schreibt Geiger (2011) im Historischen Lexikon: „Nach gutem Zusammenwirken mit dem Fürsten in den Kriegsjahren kam es gegen das Kriegsende zum Zerwürfnis, 1944 wegen der vom Fürsten allein veranlassten Wiedereröffnung der Gesandtschaft in Bern und 1945 wegen des von Hoop eigenmächtig tolerierten Aufenthalts des deutschen Kurators des Postmuseums und NSDAP-Parteimanns Hermann Sieger.“ Die Regierung ist gemäß Verfassung sowohl dem Landtag wie auch dem Fürsten gegenüber verantwortlich, sodass eine Entlassung grundsätzlich von beiden Seiten aus erfolgen kann (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch). Aber wie erwähnt darf ein solcher Akt nicht willkürlich vollzogen werden. Hingegen wäre eine vom Fürsten allein veranlasste Eröffnung einer Gesandtschaft heute wohl nicht zu akzeptieren, da der Landtag und die Regierung übergangen würden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zu den Rechten des Fürsten gehört auch, dass er den Landtag auflösen und somit Neuwahlen erzwingen kann. Hierfür muss er aber „erhebliche Gründe“ geltend machen (Art. 48 Abs. 1 LV). Die Mehrheit der Landtagsauflösungen der Vergangenheit erfolgten, weil der Landtag sich selbst beschlussunfähig machte, wenn eine mitgliederstarke Fraktion den Landtagssaal verließ. Hingegen kam es im Zuge des Amtsenthebungsverfahrens gegen Regierungschef Markus Büchel 1993 zu einer Landtagsauflösung durch den Fürsten, ohne dass der Landtag beschlussunfähig gewesen wäre (siehe Beitrag „Landtag“ in diesem Handbuch).

1992 kollidierten die internen Souveränitätsansprüche des Fürsten und des Volkes, vertreten durch Landtag und Regierung. Es ging um die Festsetzung des Termins für die Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Regierung und Landtag wollten die Abstimmung nach der betreffenden Schweizer Abstimmung anberaumen, der Fürst jedoch vorher, da Liechtenstein unabhängig vom Schweizer Entscheid dem EWR beitreten sollte. Der Kompetenzstreit mündete in eine Staatskrise (Marxer 2011d) und in weiterer Folge in eine rund zehnjährige Auseinandersetzung über eine Verfassungsrevision, die mit der Zustimmung des Volkes zu einer Initiativvorlage des Fürstenhauses 2003 ihren Abschluss fand.

Art. 8 Abs. 1 LV („Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten“) ist aus genannten Gründen zu relativieren und bedeutet nicht außenpolitische Alleinkompetenz des Fürsten. Neben der Regierung ist faktisch auch der Landtag einzubeziehen, ferner kann auch das Volk seit der Einführung des Staatsvertragsreferendums 1992 über Staatsverträge jeglicher Art eine Volksabstimmung erzwingen. Wie im Gesetzgebungsverfahren ist daher auch in außenpolitischen Fragen ein Einvernehmen zwischen den Trägern der innerstaatlichen Souveränität erforderlich.

Nationale Identität

Neben der internationalen Anerkennung der Souveränität eines Staates und der internen Definition des Trägers oder der Träger der Macht kann auch das politische Bewusstsein der in einem Staat lebenden Menschen eine Komponente der Souveränität sein. Wenn sich eine Mehrheit der Bewohner:innen vom Staat distanziert und beispielsweise den Anschluss an einen anderen Staat vorzieht, stellt dies eine latente Gefahr für die Bewahrung der staatlichen Souveränität dar. Diese Frage stellte sich im Zuge der Mediatisierung im 19. Jahrhundert, als etwa auch der liechtensteinische Vertreter in der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, Karl Schädler, im März 1849 darüber sinnierte, ob es nicht vielleicht besser wäre, sich gleich Österreich anzuschließen, bevor ein entsprechender Druck von außen komme (Geiger 1970: 147–151).

Gleichzeitig hatten aber die revolutionären Umtriebe 1848 mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung und der Konfrontation der liechtensteinischen Monarchie mit den Ansprüchen einer politisierten Bürgerschaft den Grundstein für ein Nationalbewusstsein gelegt. Trotz Beendigung der geplanten Neuordnung und der Wiederherstellung der alten Verfassungsordnung ließen sich die Begehrlichkeiten der Bürger nicht mehr rückgängig machen, mündeten in die konstitutionelle Verfassung von 1862 mit einem zunächst noch staatspolitischen Übergewicht des Fürsten und schließlich in die Verfassung von 1921 mit einer dualen Ordnung und der Machtaufteilung zwischen Fürst und Volk.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Vorfeld der Ausarbeitung der Verfassung von 1921 wurden seit 1914 unter der Führung des Landtagsabgeordneten Wilhelm Beck zunehmend demokratische Forderungen vorgetragen. Am Ende resultierten als Eckpunkte der Verfassung, dass die Regierung vom Landtag zu wählen und vom Fürsten zu bestätigen war, statt dem Fürsten die alleinige Kompetenz weiterhin zu belassen; die Regierungsmitglieder mussten fortan liechtensteinische Staatsbürger sein – vorher hatte der Fürst fürstliche Beamte als Landvögte und Landesverweser eingesetzt; der gesamte Landtag mit damals 15 Abgeordneten wurde nun vom Volk gewählt, während vorher der Fürst drei Mitglieder ernennen konnte; die Gerichtsinstanzen mussten nach Liechtenstein verlegt werden; außerdem wurden direktdemokratische Rechte (Initiative und Referendum) eingeführt.

Die Analyse von Jubiläumsfeierlichkeiten wie etwa 1899 zum 200 Jahre zurückliegenden Kauf der Herrschaft Schellenberg durch das Fürstenhaus von Liechtenstein und von vielen folgenden Jubiläumsfeiern zeigt eine klare Tendenz: „Die Jubiläen von 1899 und 1912 waren getragen von einem obrigkeitlich-monarchischen Geschichtsbild, das in den Jubiläen der zweiten und teils der dritten Sequenz weiterwirkte. Darin wurden die jeweiligen Fürsten als die nahezu einzig positiv wirkende, die Geschicke des Landes und der passiven Untertanenschaft in eine günstige Bahn lenkende Kraft dargestellt. Der Beitrag der Bevölkerung, aber auch Konflikte und Brüche blieben in dieser Herrschergeschichte weitgehend ausgeblendet“ (Frommelt 2020c: 64).

Hatten sich in früheren Jahrhunderten die Bürger:innen vor allem mit den lokalen Angelegenheiten befasst und die staatlichen Angelegenheiten gezwungenermaßen der Obrigkeit überlassen, wuchsen jetzt zunehmend Staatsbürger:innen heran. Allerdings brachte die nationalsozialistische Zeit in Deutschland in Liechtenstein die Volksdeutsche Bewegung Liechtenstein (VDBL) hervor. Diese nationalsozialistische Partei wurde 1938 nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland gegründet und strebte den Anschluss an Hitler-Deutschland an. Der Einzug der VDBL in den Landtag konnte verhindert werden und auch ein Putschversuch blieb erfolglos. 1945 wurde die Partei verboten und mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland war auch die Gefahr eines Anschlusses gebannt (Marxer 2011e).

Inzwischen besteht in der öffentlichen Meinung kein Zweifel daran, dass Liechtenstein ein souveräner Staat ist und dass dies auch so bleiben soll. Die Souveränität wird von keiner Seite infrage gestellt. Als Identitätsfaktoren können neben der Landschaft oder der näheren Umwelt die Kleinheit, der Finanzplatz und die Monarchie als besonders wirksam eruiert werden (Frommelt 2020c: 63). Eine Umfrage im Jahr 2006 förderte noch weitere Identitätsfaktoren zutage, so etwa die Geschichte des Landes, das Brauchtum oder den Dialekt (Marxer 2006). Es gibt also genügend Eigenheiten, mit denen sich Liechtenstein von seinen Nachbarstaaten abgrenzt, nicht nur die Kleinheit und die monarchisch-demokratische Mischverfassung. Die kulturelle, ländliche Vergangenheit hat dagegen ebenso wie der Katholizismus an identitätsstiftender Bedeutung verloren. Die Wohlstandsentwicklung im Zuge des Aufschwungs des Industrie- und Finanzsektors hat sicherlich dazu beigetragen, dass Liechtenstein als eigenständiger Staat wahrgenommen, verinnerlicht und verteidigt wird.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Souveränität und Wirtschaft

Die liechtensteinische Geschichte zeigt, dass die Souveränität wie auch die Teilaufgabe der Souveränität häufig wirtschaftlichen Interessen dient. Die Souveränität aufgrund der Rheinbundakte 1806 war zwar noch weitgehend fremdbestimmt, kann aber als Ausgangspunkt für eine situativ gehandhabte außenpolitische Ausrichtung betrachtet werden. Während der Mitgliedschaft im Rheinbund und im Deutschen Bund blieb eine enge Beziehung zum Nachbarstaat Österreich bestehen, die auch mit dem Zollvertrag von 1852 bekräftigt wurde. Doch im Verlauf des Ersten Weltkrieges zeigte sich die Notwendigkeit, als neutraler Staat wahrgenommen zu werden und trotz enger Beziehung oder sogar Abhängigkeit von Österreich ebenso als souveräner Staat. Dies gelang nur teilweise, die Ablehnung der Mitgliedschaft im Völkerbund 1920 unterstreicht dieses Dilemma.

Wirtschaftspolitisch orientierte sich Liechtenstein nun neu Richtung Schweiz, namentlich mit dem Zollanschlussvertrag von 1923. Dank der Souveränität in der Gesetzgebung – mit Einschränkungen aufgrund des Zollvertrages und des schweizerischen Ausländergesetzes – suchte Liechtenstein nach neuen Möglichkeiten für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung. Das Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 legte dabei den Grundstein für die Entwicklung des Finanzplatzes, namentlich des Treuhandsektors. Der Aufschwung des Dienstleistungssektors wie auch des Industriesektors insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg war enorm und anhaltend. Doch bis dahin dümpelten die Wirtschaft und der Staatshaushalt noch auf bescheidenem Niveau, sodass auch andere Wege der „Kommerzialisierung der Souveränität“ (Merki 2006: 84) beschritten wurden wie etwa der Verkauf von liechtensteinischen Briefmarken oder die Finanzeinbürgerungen.

Internationaler Vergleich

Im Vergleich zu größeren Staaten ergeben sich für Liechtenstein als Kleinstaat andere Prioritäten und Schwerpunkte der Außenpolitik. Mangels wirtschaftlicher und militärischer Macht, wegen kleiner Fläche und Bevölkerungszahl ist die Abhängigkeit von Nachbarstaaten und das Wohlwollen der internationalen Staatengemeinschaft betreffend Anerkennung der staatlichen Souveränität besonders ausgeprägt. Die internationale Akzeptanz von Kleinstaaten hat sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts erst allmählich entwickelt, wie die Ablehnung Liechtensteins als Mitglied des Völkerbundes wie auch die Vorbehalte im Vorfeld der Mitgliedschaft beim Europarat zeigen.

Neben der Abgrenzung zu größeren Staaten wird aber auch eine Differenzierung gegenüber anderen kleinen Gebietseinheiten angestrebt. So heißt es im außenpolitischen Bericht der Regierung von 2008: „Es ist für Liechtenstein wichtig, nicht einfach mit anderen sehr kleinen Staaten verglichen zu werden. Das Land hat eigene Voraussetzungen und ein eigenes Profil. Es soll insbesondere auch vermieden werden, dass Liechtenstein in souveränitätsrechtlicher Hinsicht nicht richtig behandelt wird, etwa dadurch, dass es auf die Stufe der sogenannten unabhängigen Territorien oder von unselbständigen Jurisdiktionen gestellt wird“ (Regierung 2008: 169).

Im außenpolitischen Bericht der Regierung von 2012 heißt es: „Das vorrangige Ziel der Aussenpolitik ist die Bewahrung der Souveränität und Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen. Durch die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und Institutionen wie der KSZE/OSZE, dem Europarat, der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

UNO, der EFTA, dem EWR und der WTO sowie durch eine Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen hat Liechtensteins Souveränität ihre Anerkennung erhalten. Heute geht es in erster Linie darum sicherzustellen, dass Liechtenstein als gleichberechtigter Staat behandelt wird. Für einen Kleinstaat wie Liechtenstein ist die einheitliche Anwendung des Völkerrechts zentral. Gleichzeitig hat Liechtenstein ein gewichtiges Interesse daran, dass die Weiterentwicklung des Völkerrechts in offenen, allen Staaten zugänglichen Entscheidungsprozessen erfolgt. Gerade in der heutigen multipolaren Welt besteht die Gefahr einer gewissen Renaissance von Machtpolitik." (Regierung 2012: 7)

Im außenpolitischen Bericht von 2019 wird nochmals bekräftigt, dass neuere Entwicklungen gerade für Kleinstaaten und deren Souveränität eine Gefahr darstellen. Als Stichworte werden genannt: Polarisierung zwischen den Großmächten, Wiederaufkommen des Nationalismus kombiniert mit Skepsis gegenüber multilateralen Institutionen und Vertragswerken, eine geschwächte transatlantische Allianz und eine erneute nukleare sowie konventionelle Aufrüstung. Daraus wird gefolgert: „Die teilweise Abkehr vom Multilateralismus, der gefährdete Grundkonsens zur internationalen Rechtsordnung sowie das weniger stabile Umfeld stellen für Staaten wie Liechtenstein eine kritische Entwicklung dar. Es droht eine gewisse Schwächung des souveränitäts- und sicherheitspolitischen Nutzens, den Liechtenstein mit dem Multilateralismus verbindet." (Regierung 2019: 19)

Allerdings ist die staatliche Souveränität nicht nur ein Thema, welches Kleinstaaten beschäftigt. Gstöhl (2020: 259 ff.) weist darauf hin, dass beispielsweise in der Schweiz starke Vorbehalte gegenüber dem Vorrang von Staatsverträgen gegenüber dem nationalen Recht bestehen, da sie die staatliche Souveränität einschränken können (Stichwort „fremde Richter"). Ebenso zeige das Beispiel des Brexit in Großbritannien oder die nationale Rückbesinnung in den Wahlkampagnen von Donald Trump in den USA mit dem Slogan „Make America Great Again" sowie beispielsweise die Absenz der Vereinigten Staaten beim Internationalen Strafgerichtshof ein Wiedererstarken der Souveränitätsprämisse. Vor allem Rechtspopulisten würden sich gerne einer kämpferischen Unabhängigkeits- und Souveränitätsrhetorik bedienen. Wer so argumentiere, unterliege jedoch zwei Irrtümern: „Er oder sie setzt, erstens, formelle (völkerrechtliche) Souveränität mit operationeller (oder materieller) Souveränität gleich und vernachlässigt, zweitens, die Rolle von Mitbestimmung im Falle von – im eigenen Interesse – geteilter Souveränität." (Gstöhl 2020: 261)

Fazit

Das primäre Ziel der liechtensteinischen Außenpolitik war bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts die Erhaltung der Eigenstaatlichkeit. Dieses Ziel wurde auf bilateraler wie auch auf multilateraler Ebene verfolgt: Auf bilateraler Ebene ging es um die Sicherung der existenziellen Bedürfnisse des Landes. Aufgrund seiner Kleinheit war das Fürstentum gezwungen, seine Defizite in vielen Bereichen durch enge Kooperation mit den Nachbarstaaten Österreich-Ungarn beziehungsweise nach dem Ersten Weltkrieg mit der Schweiz zu kompensieren. Die freundnachbarliche Zusammenarbeit verlief weitgehend problemlos. Im Vordergrund stand die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Bewohner:innen des Kleinstaates. Die bilateralen Beziehungen zu Österreich und der Schweiz wurden oft sehr pragmatisch geregelt und Liechtenstein konnte von der Toleranz und dem Verständnis der größeren Nachbarstaaten profitieren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Um die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität zu erreichen und langfristig zu sichern, genügte indes eine Kooperation mit den Nachbarstaaten nicht. Auf multilateraler Ebene ging es zunächst darum, die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität zu erreichen, dann aber mehr und mehr auch darum, unter Beweis zu stellen, dass das kleine Land völkerrechtlich handlungsfähig sei. Das Streben nach Anerkennung als eigener Staat, nach Sitz und Stimme in internationalen Gremien zieht sich wie ein roter Faden durch die multilateralen Außenbeziehungen. In multilateralen Abkommen sichert das Völkerrecht Liechtenstein die Gleichbehandlung als Staat. Die Zollverträge mit Österreich und der Schweiz hingegen waren stark asymmetrisch ausgestaltet: Der größere Vertragspartner bestimmte, Liechtenstein musste in vielen Bereichen „fremdes Recht" ohne vorherige Konsultation übernehmen und anwenden; auch die Kontrolle über den Vollzug lag bei den großen Vertragspartnern. Faktisch bedeutete dies, dass Liechtenstein in Zollvertragsmaterien beim Aushandeln und der Unterzeichnung von Wirtschaftsverträgen mit Drittstaaten nicht als eigenständiger Verhandlungs- und Vertragspartner auftreten konnte. In diesen Fällen besaß Liechtenstein kaum Ermessensspielraum.

Die Regierung (2019: 23) formulierte es in ihrem außenpolitischen Bericht einmal wie folgt: „Während die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen vor allem die Souveränität Liechtensteins stärkt, werden insbesondere über die Nachbarschaftsbeziehungen grundlegende Bedürfnisse des Staates und seiner Bevölkerung gesichert." Die zunehmende internationale Anerkennung der staatlichen Souveränität infolge Mitgliedschaft in multilateralen Verträgen beseitigt aber nicht die Verletzbarkeit der Souveränität, wie der internationale Druck auf den Finanzplatz Liechtenstein und die Reaktionen Liechtensteins zur Etablierung eines sauberen Finanzplatzes wiederholt anschaulich gezeigt haben.

Literatur

Baur, Georges (2020): Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2020, H1, 56–64.

Berger, Elisabeth (2006): Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch? In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, 33–48.

Biland, Susanna (2011): „Völkerbund". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Blumenwitz, Dieter (2002): Die Liechtenstein-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In: Archiv des Völkerrechts, Bd. 40 (2002), 215–242

Brendle, Franz (2011): „Rheinbund". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Breuss, Emilia (2011): Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 49).

Brunhart, Arthur (2006): Der Rheinbund und die Souveränität Liechtensteins. In: Liechtensteiner Landesmuseum (Hrsg.): Die Rheinbund-Akte vom 12. Juli 1806. Vaduz: Liechtensteinisches Landesmuseum, 6–13.

Bussjäger, Peter (2015a), Art. 7 LV. Stand: 3. September 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2015b): Art. 8 LV, Stand: 31. August 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2015c): Art. 9 LV. Stand: 3. September 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bussjäger, Peter (2016): Präambel (Ingress). Stand: 18. Februar 2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li)

Bussjäger, Peter/Frommelt, Christian (2017): Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2017, H2, 40–45.

Dopsch, Heinz (2011): „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Dopsch, Heinz/Steinacher, Roland (2011): „Österreich". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Frommelt, Christian (2020a): Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2020, H1, 41–49.

Frommelt, Christian (2020b): 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer Umfrage. Bendern, Liechtenstein-Institut.

Frommelt, Fabian (2011): „Landammannverfassung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Frommelt, Fabian (2016a): Der Wiener Kongress (1814–1815) als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 58).

Frommelt, Fabian (2016b): Die liechtensteinische Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress im Spiegel der Geschichte. In: Liechtenstein-Institut, Historischer Verein, Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): „Wer Bescheid weiss, ist bescheiden" (Liechtenstein Politische Schriften, 58), 147–172.

Frommelt, Fabian (2020c): Liechtenstein jubiliert. Zur Entwicklung und Bedeutung historischer Jubiläen in einem mitteleuropäischen Kleinstaat. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 47).

Gantner, Manfried (2011): Gedanken zur Rolle von Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität, Identität und Wohlstand im Fürstentum Liechtenstein. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Bendern, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 133–148.

Geiger, Peter (1970): Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, 5–418.

Geiger, Peter (1990): Anschlussgefahren und Anschlusstendenzen in der liechtensteinischen Geschichte. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 51–90.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchges. Aufl. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.

Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geiger, Peter (2011): „Hoop, Josef (1895–1959)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Gstöhl, Sieglinde (2001): Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 33).

Gstöhl, Sieglinde (2020): Souveränität und Abhängigkeit: Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein. In: Fabian Frommelt; Christian Frommelt (Hrsg): Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften, 61), 257–280.

Haas, Robert (2015): Das Fürstentum Liechtenstein in den internationalen Beziehungen: Rollenverständnisse und Strategien. Hamburg: Diplomica Verlag.

Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.) (2015): Krieg, Souveränität und Demokratisierung: Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte zwischen 1900 und 1930 (bearb. Von Lukas Ospelt und Paul Vogt). Vaduz/Zürich: Historischer Verein/Chronos.

Jansen, Norbert (1991): Liechtenstein und die Vereinten Nationen. Vaduz: VPBank (Liechtenstein – Wirtschaftsfragen, 18).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kieber, Walter (2006): Jahre des Aufbruchs: politische Erinnerungen. Eggingen: Isele.
Kirt, Romain (1997): Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität: Europäische Kleinstaaten in der post-kommunistischen Ära. Vaduz: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Kleine Schriften, 25).
Langewiesche, Dieter (Hrsg.) (2007): Kleinstaaten in Europa. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 42).
Liechtenstein, Nikolaus von (1991): Der UNO-Beitritt Liechtensteins in seiner politischen Dimension. In: VPBank (Hrsg.) Liechtenstein und die Vereinten Nationen. Vaduz (Liechtenstein – Wirtschaftsfragen, 18).
Liechtenstein, Nikolaus von (2006): Die europäische Integration als Testfall liechtensteinischer Souveränität. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 105, 153–165.
Malin, Georg (1953): Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 53, 5–178.
Malin, Georg (1955): Die Souveränität Liechtensteins. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 55, 5–22.
Malunat, Bernd M. (1987): Der Kleinstaat im Spannungsfeld von Dependenz und Autonomie: eine Fallstudie über das Fürstentum Liechtenstein. Frankfurt a.M.: Lang.
Marquardt, Bernd (2006): Liechtenstein im Verbande des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 105, 5–30.
Marquardt, Bernd (2011): „Reichsfürstenrat". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Roland (2011a): „Vereinte Nationen (UNO)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Roland (2011b): „Welthandelsorganisation (WTO)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Roland (2011c): „Tschechoslowakei, Tschechische Republik, Slowakische Republik". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Wilfried (2006): Umfrage Nationale Identität Liechtensteins – Dokumentation. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 4).
Marxer, Wilfried (2011d): „Staatskrise (28.10.1992)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Wilfried (2011e): „Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Roland; Hilti, Roland (2011): „Aussenpolitik". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Mazohl-Wallnig, Brigitte (1999): Sonderfall Liechtenstein – die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischem Reich und Deutschem Bund. In: Brunhart, Arthur (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Zürich: Chronos, 7–42.
Mengele, Karl (1928): Die völkerrechtliche Stellung des Fürstentums Liechtenstein. Boma: Noske.
Merki, Christoph Maria (2006): Souveränität als Standortfaktor – einige Beispiele aus der liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 105, 79–100.
Merki, Christoph Maria (2020): Die Geschichte der liechtensteinischen Außenpolitik seit 1950. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 67).
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur (2020a): 30 Jahre liechtensteinische UNO-Mitgliedschaft (Insight 09/20). Vaduz.
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur (2020b): Liechtenstein im Europarat 1978 bis 2018 (Insight 11/18). Vaduz.
Mittelberger, Philippe (2011): „Europarat". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Niedermann, Dieter J. (1976): Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 5).

Plassnik, Ursula (2015): Von Geschmacksverstärkern, Souveränitätsverstärkern und der neuen Normalität im Weltdorf. In: Mario Frick, Michael Ritter, Andrea Willi (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), 97–102.

Quaderer, Rupert (2011a): „Deutscher Bund". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Quaderer, Rupert (2011b): „Revolution 1848". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Quaderer-Vogt, Rupert (1993): Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Alois Riklin, Luzius Wildhaber und Herbert Wille (Hrsg.): Kleinstaat und Menschenrechte. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 45–61.

Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein: 1914–1926 (3 Bd.). Vaduz/Zürich: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik. Vaduz (Schriftenreihe der Regierung 2007).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht des Ressorts Äusseres. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftraum (EWR). Vaduz (BuA 2015/18).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Schwerpunkte und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2022): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Vaduz (BuA 2022/74).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Vaduz (BuA 2020/91).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredits und eines Nachtragskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Vaduz (BuA 2023/12).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein; Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (2016): 25 Jahre Liechtenstein in der EFTA – 1991–2016. Vaduz.

Riklin, Alois (2007): Ambivalenz der Souveränität. In: Langewiesche, Dieter (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 42), 177–190.

Schmidt, Georg (1987): Fürst Johann I. (1760–1836): Souveränität und Modernisierung Liechtensteins. In: Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Vaduz/München: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft/Oldenbourg.

Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor: Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919 bis 1955. Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

Seiler, Markus-René (1994): Liechtensteins Weg in den Europarat. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1994, H1, 5–15.

Seiler, Markus-René (1995): Kleinstaaten im Europarat: Fallstudien zu Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta und San Marino. Bamberg: Difo.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sele, Patrick/Hochuli, Gerhard R./Büchel, Donat (2011): „Schweiz". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Sochin D'Elia, Martina (2019): Wirtschaftswohl gegen eigenstaatliche Souveränität: Der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlussvertrag von 1923. In: Franke, Christian-Henrich/Hiepel, Claudia/Thiemeyer, Guido/Türk, Henning (Hrsg.): Grenzüberschreitende institutionalisierte Zusammenarbeit von der Antike bis zur Gegenwart. Baden-Baden: Nomos, 301–326.
Vielgrader, Mario (2009): Mikrostaaten in Europa: ein Paradoxon im Zeitalter von Interdependenz und Globalisierung? Saarbrücken: Westdeutscher Verlag für Hochschulschriften.
Wille, Herbert (2011): „Verfassung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.eliechtensteinensia.li: Zugang unter anderem zu historischen Dokumenten wie etwa der Rheinbundakte von 1806.
www.e-archiv.li: Publikationsplattform des Liechtensteinischen Landesarchivs.
www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten: Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
www.llv.li/de/landesverwaltung/diplomatische-vertretungen-fl: Website der Landesverwaltung zu diplomatischen Vertretungen.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Wirtschaftsstruktur – Kleinstaatlichkeit – Internationale Beziehungen – Fürst und Fürstenhaus – Landtag – Regierung – Verwaltung – Politische Kultur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2
Wirtschaftsstruktur

Andreas Brunhart

Abstract | Liechtenstein hat sich in wenigen Jahrzehnten von einem in der Zwischenkriegszeit noch armen Agrarstaat zu einer modernen Volkswirtschaft mit hoher Produktionsleistung und enormem Wohlstand entwickelt. Die liechtensteinische Volkswirtschaft ist trotz ihrer Kleinheit sehr diversifiziert, neben dem Finanzplatz hat die Industrie einen im internationalen Vergleich sehr hohen Beschäftigungs- und Wertschöpfungsanteil. Der vorliegende Beitrag soll den historischen Verlauf und die heutige volkswirtschaftliche Situation darlegen, geht dabei aber auch auf spezielle liechtensteinische Charakteristiken ein und verknüpft diese mit Ausführungen zu ökonomischen Vorteilen und Nachteilen kleiner Staaten.

Keywords | Liechtenstein – Wirtschaftswachstum – Kleinstaat – Volkswirtschaft – Wirtschaftssektor

Einleitung[1]

Das Fürstentum Liechtenstein hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg von einem sehr armen Agrarstaat zu einem Land mit enormem Wohlstand und hoher volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entwickelt. Heute leben und arbeiten dort rund 40.000 Personen – seit 2017 arbeiten in Liechtenstein sogar mehr Menschen als dort wohnen. Die kleine und offene Volkswirtschaft weist einen hohen Anteil an Finanz- und Versicherungsdienstleistungen auf (10 % der Beschäftigung) und verfügt gleichzeitig über einen großen Industriesektor, der (inklusive warenproduzierendes Gewerbe und Bau) deutlich über 40 % der nationalen Bruttowertschöpfung und Beschäftigung abdeckt (zum Vergleich: In der Schweiz beträgt der Wertschöpfungsanteil dieses Sektors etwa 26 %).

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über Liechtensteins Volkswirtschaft geben. Zunächst wird in Liechtensteins Entstehungsgeschichte und jüngere Wirtschaftsgeschichte eingeführt, bevor der rechtliche Rahmen für die liechtensteinische Wirtschaft kurz umrissen wird. Danach wird der theoretische Teil einen Einblick in die Kleinstaatenforschung (speziell in die Kleinstaatenökonomik) bieten und im empirischen Teil wird die liechtensteinische volkswirtschaftliche Entwicklung unter die Lupe genommen. Nach einem internationalen Vergleich bezüglich Stärken und Schwächen von Liechtensteins Volkswirtschaft wird ein Fazit den Beitrag abrunden.

1 Der Autor möchte sich bei Wilfried Marxer und Philippe Rochat für die Durchsicht des Manuskripts und hilfreiche Kommentare bedanken. Einige Teile dieses Beitrags sind Brunhart (2022a) sowie Brunhart/Geiger (2022) entnommen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Historie

Kleinheit, Mangel an natürlichen und personellen Ressourcen sowie strategische Insignifikanz stellen für einen Staat vitale ökonomische Herausforderungen dar.[2] Mit seinen rund 40.000 Einwohner:innen und 160 km^2 Fläche gilt dies in besonderem Maße auch für das Fürstentum Liechtenstein, wobei sich diese Herausforderungen nicht nur als ökonomisches Hindernis herausstellten: Die Kleinheit entpuppte sich paradoxerweise als positiv genutzter Schlüsselfaktor für den steilen wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Jahr 2019 feierte das Fürstentum Liechtenstein das 300-Jahr-Jubiläum seines Bestehens in unveränderten Staatsgrenzen. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten wurde Liechtenstein – nach mehreren Herrschaftswechseln zwischen dem 12. und 17. Jahrhundert – nicht durch Eroberung oder Teilung sowie Vereinigung in Friedenszeiten geschaffen, sondern in Folge des Kaufs der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712) durch Fürst Johann Adam als Oberhaupt des Hauses Liechtenstein. Während Johann Adam Wohlstand und Einfluss hatte, fehlte ihm Einsitz im Reichsfürstenrat. Um diesen zu erlangen, benötigte er den Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums. Die damals ärmlichen, kleinen und abgelegenen Gebiete von Vaduz und Schellenberg waren solche Territorien. Sie wurden 1719 durch Kaiser Karl VI. zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Die Souveränität wurde durch die Aufnahme in den Rheinbund 1806 erlangt. Liechtenstein überstand alle Wirren der folgenden Jahrhunderte. Dies war auch einer Kombination aus Einfluss des Fürstenhauses sowie politischer und ökonomischer Insignifikanz geschuldet: Liechtenstein war zu klein und arm, als dass es den Eroberungsaufwand wert gewesen wäre (Beattie 2004: 369; siehe auch die Beiträge „Souveränität" und „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch).

Neuorientierung nach dem Ersten Weltkrieg

Liechtensteins Kleinheit spielte auch eine essenzielle Rolle bei der Entwicklung der Beziehungen zum großen Nachbarn Schweiz, zu der man sich nach den Wirren des Ersten Weltkriegs und der anschließenden Hyperinflation Österreichs, welche über die 1852 respektive 1858 mit der Habsburgermonarchie geschlossene Zoll- und Währungsunion auch Liechtenstein erfasste, hinwandte. Der Zollanschlussvertrag an die Schweiz 1923 sowie die Einführung des Schweizer Frankens 1924 als Zahlungsmittel waren ein wirtschaftlicher Segen für Liechtenstein (Brunhart/Geiger 2024). Der damit verbundene Marktzugang und die wichtige administrative Hilfe – ohne die Souveränität öffentlich zu hinterfragen – können als eine Art „softe Protektion" durch die Schweiz bezeichnet werden. Die schweizerische Bereitschaft dazu war vor allem dem schweizerischen Selbstinteresse und der Empathie für Liechtensteins dramatische Lage zu verdanken (Quaderer-Vogt 2014: 100–174). Wirklich möglich gemacht wurde sie aber durch die Kleinheit Liechtensteins, respektive durch die tiefe zusätzliche finanzielle Bürde für die Schweiz und die geringe ökonomische Kraft des Fürstentums. Diese Konstellation war neben der Unversehrtheit im Zweiten Weltkrieg ein essenzieller Baustein in

2 Dieser Absatz ist an Brunhart/Dumieński (2015: 6–7) angelehnt. Weiterführende Literatur zu Liechtensteins Wirtschaftsgeschichte: siehe Merki (2000b), Beattie (2004), Ospelt (1974) und Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (https://historisches-lexikon.li).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtensteins raschem wirtschaftlichen Aufschwung, auch weil dadurch nicht nur ein größerer Markt erschlossen, sondern viele öffentliche Aufgaben und Ausgaben ausgegliedert wurden (Gantner/Eibl 1999; Kasper 2013; Merki 2007a). Dies milderte nicht nur staatliche Größennachteile, sondern sicherte auch die politische und ökonomische Existenzfähigkeit des Staates Liechtenstein und damit indirekt auch die Autonomie. Neben wichtigen Weichenstellungen in den Zwischenkriegsjahren (Zollvertrag, Franken, Firmenansiedlung, Personen- und Gesellschaftsrecht, tiefe Steuern) waren natürlich weitere – viele davon kleinheitsspezifische – Determinanten für den steilen volkswirtschaftlichen Aufholprozess des armen Liechtensteins verantwortlich. Dieser Prozess mündete in den letzten Jahrzenten des 20. Jahrhunderts schließlich in einen im internationalen Vergleich enorm hohen Wohlstand (siehe Abschnitt „Theoretischer Rahmen" in diesem Beitrag).

Starker Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg

Der erste Industrialisierungsschub fand gegen Ende des 19. Jahrhunderts statt und beschränkte sich vor allem auf die Textilindustrie. In den Zwischenkriegsjahren begann ein zweiter Industrialisierungsschub in Liechtenstein. Viele, meist noch heute existierende Unternehmen wurden gegründet. Sie waren fast ausschließlich auf den Exportmarkt ausgerichtet. Die Bedeutung des Außenhandels nahm in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts rasant zu. Dadurch verlor die vormals prägende Landwirtschaft immer mehr an Bedeutung und hatte 2020 noch einen Beschäftigtenanteil von 0,6 %. Begünstigt durch die tiefe Steuerbelastung, das boomende Stiftungs- und Trustwesen (Holding- und Sitzgesellschaften), eine liberale Wirtschaftspolitik und stabile Rahmenbedingungen fand auch im Finanzdienstleistungssektor nach dem Zweiten Weltkrieg ein starker Aufschwung statt, der sich bis in die 1990er-Jahre fortsetzte, als der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nochmals für zusätzliche volkswirtschaftliche Dynamik sorgte.

Ab den 1960er-Jahren fand eine Verlagerung eines Teiles der Industrieproduktion ins Ausland statt, vor allem wertschöpfungsintensive Einheiten (Management, Entwicklung etc.) blieben aber in Liechtenstein. Auch die Banken begannen, wenn auch etwas später, ins Ausland zu expandieren. Während die Arbeitslosigkeit bis zum Zweiten Weltkrieg noch hoch war, herrschte danach Vollbeschäftigung, welche bis heute nahezu anhält. Der Arbeitskräftemangel konnte zunächst durch Zuwanderung (steigende Ausländerquote), Saisonarbeit und später vor allem durch Grenzgänger:innen (Zupendler:innen aus dem Ausland) gemildert werden. Der starke Beschäftigungs- und Zupendleranstieg setzte sich auch nach der Jahrtausendwende fort, trotz beginnender Wachstumsverlangsamung mit teils starken Einbrüchen des Bruttoinlandsproduktes (BIP): 2017 übertraf die Anzahl in Liechtenstein Beschäftigter zum ersten Mal die Einwohnerzahl. Gegen Ende der 1960er-Jahre überholte Liechtensteins Volkseinkommen pro Kopf das schweizerische und eine jahrzehntelange steile wirtschaftliche Expansion ließ den Wohlstand kontinuierlich ansteigen. Das Bruttonationaleinkommen pro Kopf ist heute das höchste in Europa (siehe Abschnitt „Wohlstand").[3]

3 Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein Maß für die Einkommen der im Inland und Ausland Wohnhaften, welche durch Arbeit oder Vermögen im Inland entstanden sind (Inlandsprinzip), also für die im Inland stattfindende Produktion von Gütern und Dienstleistungen, deren Wertschöpfung von im Inland und/oder im Ausland wohnhaften Personen erzielt wird und diesen zufließt. Das Bruttonationaleinkommen (BNE, früher Bruttosozialprodukt genannt) misst die Einkommen der im Inland Wohnhaften (Inländerprinzip), welche durch Arbeit oder Vermögen im In- und Ausland entstanden

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wachstumsverlangsamung im neuen Jahrtausend

Nachdem bereits das Platzen der Dotcom-Blase nach der Jahrtausendwende und die dadurch erfolgte Ausbremsung der internationalen Konjunktur Spuren hinterlassen hatten, verstärkten Finanz-, Schulden- und Eurokrise, kombiniert mit der Frankenstärke (v. a. für Industrie, aber auch allgemeine und finanzielle Dienstleistungen) und die tiefen Zinsen (sinkende Margen im für liechtensteinische Banken wichtigen Zinsdifferenzengeschäft), die strukturelle Wachstumsverlangsamung Liechtensteins noch. Dazu kamen tiefgreifende Strukturumwälzungen und Reformen an Liechtensteins Finanzplatz, unter anderem im Zusammenhang mit der neuen Weißgeldstrategie ab dem Jahr 2009.[4] Das traditionelle Treuhandgeschäft hat sich nach rasantem Wachstum stark zurückentwickelt im neuen Jahrtausend, die Anzahl Sitz- und Holdinggesellschaften in Liechtenstein schrumpfte deutlich. Auch die Corona-Rezession 2020 verursachte einen temporären Einbruch des BIP, von dem sich Liechtensteins Wirtschaft aber schnell wieder erholte.

Rechtliche Grundlagen

Liechtensteins Rechtsordnung kann als Mischrechtsordnung bezeichnet werden (Wolf et al. 2018: 187), da sie in vielen Bereichen vom österreichischen Recht beeinflusst ist, aber auch vom Zollvertrag und von anderen Abkommen mit der Schweiz sowie vom EU-Recht (vor allem über die EWR-Mitgliedschaft). Diese Mischrechtsordnung findet auch Niederschlag in den wirtschaftlichen Anwendungsbereichen des Rechts. Durch die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen im Kleinstaat wird die Aufnahme ausländischen Rechts in vielen Bereich toleriert oder aktiv gewünscht (siehe auch den Beitrag „Kleinstaatlichkeit" in diesem Handbuch).

National

Die Grundlagen für die liberale Wirtschaftsrechtsordnung in Liechtenstein wurden in den 1920er-Jahren gelegt. In der neuen Verfassung von 1921 (LV; LGBl. 1921.015) wurden die Förderung der „gesamten Volkswohlfahrt" und die Wahrung der „wirtschaftlichen Interessen des Volkes" als oberste Aufga-

sind. Mit dem BIP als Ausgangsgröße kann das BNE ermittelt werden, indem man die Arbeits- und Kapitaleinkommen aus dem Ausland hinzuaddiert und jene ins Ausland subtrahiert. Das Volkseinkommen (VE) unterscheidet sich vom BNE dadurch, dass die Produktions- und Importabgaben und die Abschreibungen abgezogen und die Subventionen dazugerechnet werden. Beide Einkommensgrößen (BNE und VE) folgen dem Inländerprinzip (das BIP dem Inlandsprinzip), sind sehr verwandt und in der Regel hoch korreliert: BIP + Arbeitseinkommen aus Ausland – Arbeitseinkommen ans Ausland + Kapitaleinkommen aus Ausland – Kapitaleinkommen ans Ausland = BNE; BNE – Produktions- und Importabgaben + Subventionen – Abschreibungen = VE. Zur Beurteilung der Produktivität der liechtensteinischen Volkswirtschaft ist, auch wegen der hohen Anzahl an Zupendler:innen, das BIP im Verhältnis zur Beschäftigung besser geeignet als das BIP im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Zur Beurteilung des Wohlstands eignet sich das BNE pro Kopf der Bevölkerung am besten.

4 In der „Liechtenstein-Erklärung" (12. März 2009) und der „Regierungserklärung zur weiteren internationalen Steuerkooperation" (14. November 2013) bekannte sich Liechtenstein in einer konsequenten Weißgeldstrategie zu den internationalen OECD-Standards (Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen). In diesem Zusammenhang wurden regulatorische Maßnahmen auf dem Finanzplatz Liechtenstein verstärkt sowie 77 bilaterale und multilaterale Abkommen über Doppelbesteuerung und/oder Steuerinformationsaustausch abgeschlossen (Stand November 2018).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ben des Staates postuliert (Art. 14). Ferner soll der Staat die „Land- und Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie“ (Art. 20) unterstützen. Hervorzuheben auf gesetzlicher Ebene der 1920er-Jahre sind zudem das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LGBl. 1926.004), das Steuergesetz (LGBl. 1923.002) und das Sachenrecht (LGBl. 1923.004). Heute ebenfalls von hoher wirtschaftsrechtlicher Bedeutung sind beispielweise das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (LGBl. 1003.001), das Gewerbegesetz (LGBl. 2020.416), das Arbeitsgesetz (LGBl. 1967.006), das Grundverkehrsgesetz (LGBl. 1993.049), das Geldspielgesetz (LGBl. 2010.235), das Standortförderungsgesetz (LGBl. 2011.544) oder das Bankengesetz (LGBl. 1992.108). Während das Steuerrecht und mit Abstrichen das Personen- und Gesellschaftsrecht selbst konzipiert wurden, orientieren sich Arbeits-, Sozialversicherungs-, Sachen- oder Mietrecht an der Schweiz, das Gewerberecht aber an Österreich (für einen Überblick zu Liechtensteins Wirtschaftsrecht siehe Marxer & Partner Rechtsanwälte 2009 und Schiess 2017). Auch wurde immer wieder gesetzgeberisch versucht, Liechtensteins Eigenheiten zu berücksichtigen. Auch bei der Marktregulierung oder der Steuerung öffentlicher Unternehmen wurde versucht, eigenständige Lösungen zu finden, natürlich unter Berücksichtigung der Kleinstaatlichkeit, der Anbindung an die Schweiz (z. B. Finanzmarktregulierung durch Finanzmarktaufsicht Liechtenstein und Schweizerische Nationalbank) und von EWR-Anforderungen. Im Bereich der Wirtschaftsförderung beschränkt sich der Staat weitestgehend auf die Schaffung guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Staatliche Markteingriffe sind im Sinne einer im internationalen Vergleich liberalen Wirtschaftspolitik eher selten.

International

Neben dem indirekten Einfluss der Gesetzgebung und Rechtssetzung anhand der Vorbilder Österreich und Schweiz gibt es auch direkte internationale Einflüsse, wenn durch Staatsverträge oder internationale Mitgliedschaften Recht automatisch übernommen wird. Von den bilateralen Vereinbarungen, welche einen signifikanten Einfluss auf Liechtensteins rechtlichen Rahmen haben, sind vor allem die Vereinbarungen mit der Schweiz – insbesondere der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (LGBl. 1923.024) – als wichtigste zu nennen. Neben den genannten Verträgen umfasst die Zusammenarbeit heute noch zahlreiche Verträge wie zum Beispiel den Währungsvertrag und Vereinbarungen in Bereichen wie Bildung, Schutz geistigen Eigentums, Landwirtschaft, Straßenverkehr sowie indirekte Steuern und Abgaben. De facto schließt die Schweiz zudem auch im Namen Liechtensteins multilaterale Handelsabkommen. In den letzten Jahren waren bei den bilateralen und multilateralen Abkommen vor allem jene zur Doppelbesteuerung, zur Steuerkooperation und zum automatischen Informationsaustausch wichtig. Von den internationalen Organisationen/Abkommen, denen Liechtenstein angehört (z. B. EWR, EFTA, WTO, UNO, Europarat), ist der Einfluss des für den EWR relevanten EU-Rechts am größten (also vor allem EU-Wirtschaftsrecht), basierend auf dem Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1995.068).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Theoretischer Rahmen

Auch wenn die unterschiedlichen Definitionen[5] von „Klein(st)staat" eine Herausbildung der Disziplin Kleinstaatenforschung oder im speziellen auch Kleinstaatenökonomik erschweren (siehe Thorhallsson 2018 für eine Einführung in die Kleinstaatenforschung): Nachdem die Konjunktur und langfristige Wachstumspfade – sowie andere ökonomische Untersuchungsfragen – von sehr kleinen Volkswirtschaften für lange Zeit ein wenig beachtetes Feld der Nationalökonomik waren, kann ein wachsendes Interesse daran festgestellt werden. Dies hat wohl auch mit der steigenden Anzahl Staaten[6] zu tun, was gleichbedeutend mit einer fallenden durchschnittlichen Nationengröße ist. Auch die Regionalökonomik – also die Untersuchung von Gebietskörperschaften oder Regionen innerhalb einzelner Länder (oder länderübergreifend) – hat an Bedeutung gewonnen, was aufgrund vieler Gemeinsamkeiten mit der Kleinstaatenökonomik auch immer wieder zu befruchtendem wissenschaftlichem Austausch geführt hat. Das Gleiche gilt für die Föderalismusforschung. Die Diskussion um ökonomische Größenvorteile und -nachteile kann sich neben Nationengröße ja auch auf die Größe, Einteilung und Organisation der Gebietskörperschaften innerhalb einer Nation beziehen (Analysen dazu sind beispielsweise Lorenz/Beck 2018 und Brunhart 2018 für Liechtenstein; Kellermann 2008 und Feld/Schaltegger 2017 für die Schweiz).

Staatsgröße und Skaleneffekte

Ursprünglich standen in der volkswirtschaftlichen Forschung vor allem die Kosten von Kleinheit im Vordergrund, da bei kleiner Staatsgröße Größenvorteile, also „Economies of Scale", nicht wirklich ausgenützt werden können (weniger Fixkostendegression oder Lern- und Rationalisierungseffekte). Dies ist eine Belastung für die öffentlichen Finanzen (Robinson 1960; Tullock 1969) und die Binnenwirtschaft (Kuznets 1960), die zudem auch noch unter dem kleinen Absatzmarkt zu leiden haben. Dazu kommen die geringe wirtschaftliche und politische Macht und die damit verbundene Verwundbarkeit (Baldacchino 2008; Briguglio et al. 2006), welche durch die typischerweise hohe Auslandsverflechtung kleiner Volkswirtschaften noch verschärft wird.

Die Relevanz der früher dominierenden, theoriegetriebenen Ansicht, dass große Staaten gegenüber kleinen klare Kostenvorteile („Skaleneffekte") aufweisen, ist aber Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion. Den traditionellen theoretischen Analysen widerspricht nämlich die empirische Beobachtung, dass es neben einigen Kleinstaaten mit hoher Armut – üblicherweise Inselstaaten in armen Weltregionen, welche darüber hinaus auch noch mit Abgeschiedenheit zu kämpfen haben – eben auch

5 Ist die Fläche oder die Bevölkerung entscheidend? Welche Schwelle ist relevant? Oder ist wirtschaftliche sowie politische Macht wichtiger? In den Ausführungen hier wird vor allem auf bevölkerungsmäßig sehr kleine Nationen, also Klein(st)staaten mit weniger als 1 Mio. Einwohner:innen, fokussiert.

6 Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich Anzahl Staaten weltweit etwa verdreifacht (Alesina/Spolaore 2015). Die Bevölkerungszahl aller bewohnter Staaten und (teil-)unabhängigen Territorien weltweit liegt im Median bei rund 5,5 Mio. Im Jahr 2021 hatten von diesen 237 bewohnten Staaten und Territorien 146 weniger als 10 Mio., 76 weniger als 1 Mio. und 41 weniger als 100.000 Einwohner:innen (gemäß UNO-Daten und The World Factbook).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

solche mit hohem Wohlstand gibt: Als Beispiele seien hier Liechtenstein, Luxemburg, Island oder Monaco genannt.[7]

Höhere Volatilität im Kleinstaat

Ein Zusammenhang zwischen Staatsgröße und volkswirtschaftlichem Wachstumserfolg konnte bis anhin nicht eindeutig nachgewiesen werden.[8] Allerdings haben empirische Untersuchungen gezeigt, dass die wirtschaftliche Entwicklung kleiner Volkswirtschaften volatiler ist, sprich größeren Fluktuationen unterliegt (Brunhart 2022b; Easterly/Kraay 2000; Furceri/Karras 2008; Thorhallsson 2010). Dies kann mit der für die Kleinheit typischen hohen Außenhandelsorientierung begründet werden oder auch mit der kleinheitsbedingt geringeren volkswirtschaftlichen Diversifizierung. Durch die Außenhandelsfokussierung werden internationale Schocks schneller ins Inland übertragen,[9] durch die geringere Diversifikation sinkt die Resilienz. Sehr kleine Länder verfügen üblicherweise auch nicht über eine eigene Währung oder eine autonome Geldpolitik und können durch fiskalpolitische Interventionsinstrumente nur in sehr geringem Ausmaß die aggregierte Nachfrage erhöhen oder senken (die inländische Produktion findet ja vor allem für die Nachfrage im Ausland statt). Zusätzlich ist die Binnenwirtschaft zu klein, um bei internationalen Schocks eine Pufferfunktion einnehmen zu können. Der Kleinstaat kann oder muss sich aktiv auf gewisse Nischen spezialisieren und versuchen, dort ökonomische Spezialisierungsvorteile auszunutzen, womit er eine hohe volkswirtschaftliche Produktivität erzielen und damit fehlende Größenvorteile ausgleichen kann. Die bewusste Konzentration ergibt sich dadurch, dass die Kleinräumigkeit Kostenführerschaft erschwert und deshalb eine Qualitäts- und Differenzierungsstrategie bevorzugt. Der Nachteil dieser Spezialisierung ist, dass sich durch die anvisierte zunehmende Spezialisierung die durch die Kleinheit bedingte tiefe Risikodiversifizierung noch weiter reduziert, wodurch für die Erhöhung des Pro-Kopf-Wachstums mittels Nischenstrategie also ein höheres volkswirtschaftliches Risiko in Kauf genommen werden muss.

Volkswirtschaftliche Vorteile von Kleinstaaten

Neben „Dis-Economies of Scale“ und Verwundbarkeit birgt Kleinheit aber auch viele potenzielle Vorteile, welche es allerdings aktiv zu nutzen gilt. Einerseits steigert die Kleinheit die Handlungsschnel-

7 Laut UNO-Datenbasis haben von den elf wohlhabendsten Staaten gemäß BNE pro Kopf 2020 zehn eine Bevölkerungsgröße von unter 10 Mio., von denen sechs wiederum sehr klein sind (Bermuda, Cayman Inseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Island).

8 Zu ökonomischen Vorteilen/Nachteilen von staatlicher Kleinheit siehe Brunhart/Dumieński 2015: 6–8; Kellermann/Schlag 2012; Merki 2007a; Alesina/Spolaore 2003; Armstrong/Read 2003; Kocher 2002; Easterly/Kraay 2000; Gantner/Eibl 1999; Katzenstein 1985; Rothschild 1993).

9 Kleinstaaten haben wegen ihrer Kleinheit einen höheren Anteil an grenzüberschreitendem Waren- und Dienstleistungsaustausch, welcher in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Nettoexporte (Exporte minus Importe) genannt wird. Wenn man die Verwendungsseite des Bruttoinlandsprodukts betrachtet (BIP = privater Konsum + staatlicher Konsum + Bruttoinvestitionen + Nettoexporte) und damit die generelle internationale Beobachtung verknüpft, dass die Nettoexporte im Vergleich zu den anderen BIP-Komponenten überdurchschnittlich volatil sind, wird auch klar, dass sich die Volatilität des BIP mit steigendem Anteil der Exporte oder Importe vergrößert. Neben der kleinheitsbedingt hohen Außenhandelsquote weisen Kleinstaaten typischerweise auch eine höhere Konzentration bei den Exporten und hohe Abhängigkeiten von strategischen Importen auf, was die gesamtwirtschaftliche Volatilität tendenziell zusätzlich erhöht.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ligkeit und auch die Flexibilität, beispielsweise auch in der Interaktion von Politik und Wirtschaft (Katzenstein 1985; Kocher 2002: 133; Briguglio et al. 2006; Thorhallson 2010). Zudem zwingt sie angesichts der stark beschränkten natürlichen, räumlichen und personellen Ressourcen zu Effizienz (Brunhart/Dumieński 2015: 9–10). Die Bürokratie wird dabei in den meisten Fällen klein gehalten, was wiederum eine tiefe Steuerbelastung ermöglicht. Kleine Staaten zeichnen sich in der Regel durch höhere soziale Homogenität aus (Kohr 1995), was zu weniger Konflikten führt, Solidarität erhöht und generell Politik und die Bereitstellung öffentlicher Leistungen vereinfacht, weil die Präferenzen der Bevölkerung ähnlicher sind (Kocher 2002). Damit verbunden sind hohe Kohäsion, dichte Netzwerke und die Wichtigkeit von Reputation/Vertrauen (Kasper 2013). Zudem existiert für Kleinstaaten die Möglichkeit zur strategischen Ausnutzung der Eigenstaatlichkeit, was Gesetzgebung, Regulierung und eigenständige langfristige wirtschaftspolitische Gestaltung betrifft (Gantner/Eibl 1999; Merki 2007a). Dank diesem Potenzial können maßgeschneiderte gesetzliche Rahmenbedingungen für einen sehr kleinen Raum geschaffen werden, oft auch in Abgrenzung und im Wettbewerb mit anderen Großstaaten. Viele dieser Standortvorteile wären als Teil eines größeren Staates nicht gestaltbar oder zumindest wären diesbezügliche Flexibilität und Handlungsschnelligkeit nicht gegeben. Dazu muss gesagt werden, dass kleine Staaten überproportional stark von diesen strategischen Standortvorteilen profitieren, wie man zum Beispiel für den Steuerwettbewerb feststellen kann (Brunhart 2018: 14–15).

Ein sehr kleiner Staat kann sich oft auf einen größeren Partner, in gewisser Weise einen „Patron-Staat", verlassen und auch generell von Leistungen der internationalen Staatengemeinschaft – zum Beispiel Rechtssicherheit, internationale Regeln – profitieren (Dumieńksi 2014): Durch Ausgliederung/Outsourcing gewisser öffentlicher Aufgaben und Bürden auf diesen Patron-Staat oder den gänzlichen Verzicht auf staatliche Aufgaben können überproportional belastende Kosten vermieden werden (Gantner/Eibl 1999). Zu einem gewissen Maß kann in manchen Bereichen von Trittbrettfahren gesprochen werden (Armstrong/Read 2003). Auch dadurch können öffentliche Größennachteile reduziert werden. Die Teilnahme an einem größeren Binnenmarkt kann den Marktgrößennachteil aufheben helfen. Dies kann aber auch den Nachteil der Abhängigkeit/Passivität bergen.

Auch wenn die Kleinheit in Bezug auf politische und wirtschaftliche Macht ein Nachteil sein kann und man unter diesen Voraussetzungen international nur geringes Gehör findet, kann diese strategische und ökonomische Insignifikanz gleichzeitig ein Vorteil sein (Armstrong/Read 2003; Brunhart/Dumieński 2015). Dies, weil ein Kleinstaat dadurch weniger als Gefahr wahrgenommen wird, allgemein mehr Sympathien erfährt und dadurch eventuell auch günstigere Bedingungen im Austausch und in der Kooperation mit anderen Ländern erhält. „Nichtwissen" ist dann günstig, wenn Kleinstaaten ihre Souveränität dafür verwenden, sich einen strategischen Vorteil gegenüber Großstaaten zu verschaffen.

Die bereits erwähnte notwendige Spezialisierung des Kleinstaats auf Nischen birgt neben höherem Risiko auch Chancen durch Spezialisierungsgewinne und damit höhere Produktivität (Kocher 2002): Eine Preisstrategie ist wegen den Größennachteilen nur selten eine Option, wovon die Qualität profitiert. Die Kleinstaatlichkeit kann die Wettbewerbsfähigkeit aber auch von anderer Seite erhöhen: Durch fehlende Möglichkeit von Abschottung und Protektionismus wird der internationale Wettbewerb „anerzogen" (Stringer 2006). Dies wird durch die untergeordnete Bedeutung des Heimmarktes – in großen Ländern kann man nach der Gründung zunächst einmal im Inland wachsen – und die fehlenden staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten noch akzentuiert. Durch das generell weniger

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mögliche „Sich-auf-den-Staat-Verlassen“ wird in der Wirtschaft der Fokus auf die eigenen Fähigkeiten erhöht. Verbunden mit dem höheren Anpassungsdruck kleiner Nationen auf internationale Entwicklungen werden zudem Anpassungsschnelligkeit und Krisenresistenz der Wirtschaftsakteure in der langen Frist erhöht. Strukturelle Reformen in der Wirtschaft geschehen tendenziell schneller, was auch eine Art von Wettbewerbsvorteil darstellt. Liechtenstein hat viele dieser Vorteile aktiv genutzt (siehe dazu Abschnitt „Internationaler Vergleich“).

Empirische Befunde

Im Länderrating von Standard & Poor’s würde man bei den auf Bonität, Stabilität und wirtschaftliche Performance bewerteten 134 Staaten vor allem große, mächtige Staaten ganz vorne erwarten. Jedoch befinden sich unter den 11 Staaten mit der Bestnote AAA Staaten mit sehr unterschiedlichen Charakteristika. Einige sind tatsächlich groß in Bezug auf Fläche (Kanada, Australien) oder Bevölkerung (Deutschland), andere aber sehr klein (Singapur in Bezug auf die Fläche, Liechtenstein oder Luxemburg bezüglich Fläche und Bevölkerung). Andere wiederum wie die Schweiz sind im internationalen Vergleich eher klein, gegenüber Kleinstaaten wie Liechtenstein aber groß.

Tabelle 2.1: Sämtliche Staaten mit AAA-Rating von Standard & Poor’s

	S&P-Rating 2021	Bevölkerung 2020	Fläche (km^2)	BIP 2020 (Mrd. USD)	BIP/Kopf 2020 (USD)	BNE/Kopf 2020 (USD)
Australien	AAA	25.499.884	7.741.200	1.423	55.823	55.156
Dänemark	AAA	5.792.202	43.094	356	61.476	62.946
Deutschland	AAA	83.783.942	357.022	3.846	45.909	48.053
Kanada	AAA	37.742.154	9.984.670	1.644	43.560	42.943
Liechtenstein	AAA	38.896	160	6,4	164.465	176.463
Luxemburg	AAA	5.792.202	43.094	356	61.476	81.063
Niederlande	AAA	83.783.942	357.022	3.846	45.909	50.478
Norwegen	AAA	37.742.154	9.984.670	1.644	43.560	70.021
Schweden	AAA	25.499.884	7.741.200	1.423	55.823	54.596
Schweiz	AAA	5.792.202	43.094	356	61.476	83.699
Singapur	AAA	83.783.942	357.022	3.846	45.909	50.603

Datenquellen: Standard & Poor’s, UN National Accounts Main Aggregates Database, The World Factbook. Siehe hierzu auch Fußnote 3.

Liechtenstein ist zwar gemessen am BIP die mit Abstand kleinste Volkswirtschaft der AAA-Gruppe, aber sowohl der Produktionsausweis im Inland (BIP) wie auch die Einkommen der im Inland Wohnhaften (Bruttonationaleinkommen BNE) ist pro Kopf mit deutlichem Abstand am höchsten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gesamtwirtschaft

Auch wenn Liechtensteins Wirtschaft mit einem BIP von 6,0 Mrd. CHF und etwas über 40.000 Beschäftigten im internationalen Vergleich sehr klein ist, weist sie eine außerordentlich hohe Produktivität auf, wie der internationale Vergleich in Tabelle 2.2 zeigt.

Tabelle 2.2: Bevölkerung, Beschäftigung, BIP und Produktivität im internationalen Vergleich

2020	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Luxemburg
Bruttoinlandsprodukt in Mrd. CHF	6.0	706	406	3.605	69
Bevölkerung (per 1. Juli)	38.896	8.654.622	9.006.398	83.783.942	625.978
Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	40.467	5.077.216	4.296.919	44.803.000	472.189
Vollzeitäquivalente (Jahresdurchschnitt)	34.434	4.239.303			
BIP/Kopf (Bevölkerung) in CHF	154.617	81.603	45.086	43.027	109.826
Produktivität (BIP/Beschäftigte) in CHF	148.615	139.100	94.501	80.463	145.596
Produktivität (BIP/VZÄ) in CHF	174.653	166.594			

Datenquellen: Amt für Statistik, Bundesamt für Statistik, Schweizerische Nationalbank, Statistik Austria, Destatis, STATEC, Eurostat. Siehe hierzu auch Fußnote 2.

Diese hohe Produktionsleistung wäre ohne ausländische Arbeitskräfte nicht zu bewerkstelligen. Liechtenstein verzeichnete trotz restriktiver Zuwanderung 2016 gemäß Eurostat-Daten mit etwa 1,6 Neuzugewanderten auf 100 Einwohner:innen unter den 32 EU- und EFTA-Staaten die achthöchste Zuwanderung – nach Luxemburg, Malta, Island, Zypern, Irland, Schweiz und Schweden (bei der Nettozuwanderung liegt Liechtenstein im Mittelfeld). Seit dem Zweiten Weltkrieg ist es nicht nur zu einem Anstieg des Bevölkerungsanteils ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft gekommen (zeitweise auf fast 40 %), sondern auch zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Zupendleranteils an den in Liechtenstein Beschäftigten, der sich im Gegensatz zur Ausländerquote auch im neuen Jahrtausend fortsetzte. Die Zupendler:innen sind heute in nahezu allen Branchen und Bildungs- und Lohnstufen erwerbstätig.

Trotz der Kleinheit Liechtensteins ist die Volkswirtschaft erstaunlich diversifiziert (Brunhart et al. 2019). Dies gilt einerseits für die Branchenstruktur: Mit Ausnahme der Landwirtschaft sind alle Wirtschaftsbereiche – Industrie, Finanzdienstleistungen, allgemeine Dienstleistungen – in den zehn beschäftigungsstärksten Branchen vertreten. Liechtenstein ist zwar geprägt von sehr großen Unternehmen und die 18 größten Unternehmen beschäftigten 2020 ca. 32 % der gesamthaft Beschäftigten. Andererseits gibt es auch sehr viele kleine und mittelgroße Unternehmen: Etwa 89 % der 5.179 Unternehmen haben weniger als zehn Beschäftigte, ca. 98 % weniger als 50. Bezogen auf Liechtensteins Bevölkerung gibt es überproportional viele Unternehmen: Auf circa acht Einwohner:innen kommt ein Unternehmen. In der Schweiz sind es etwa 14 und in Deutschland ungefähr 25. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Unternehmen in Liechtenstein etwa verdoppelt. Zudem sind Liechten-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

steins Unternehmen, vor allem Industrie- und Finanzdienstleistungsfirmen, mittlerweile auch stark im Ausland verankert. 2021 beschäftigten Liechtensteins große Industrieunternehmen im Inland 10.175 und im Ausland 51.373 Personen. Die Banken wiesen circa 2.400 in Liechtenstein und etwa 4.600 im Ausland aus.

Liechtensteinische Unternehmen, private und öffentliche Haushalte haben mehr Kapital im Ausland angelegt als das Ausland in Liechtenstein. Dies hängt vor allem mit dem jahrzehntelangen Außenhandelsüberschuss Liechtensteins zusammen (für Erläuterungen zu diesem Zusammenhang der Zahlungsbilanzidentität siehe Brunhart 2012: 7). Leider existiert keine eigene Zahlungsbilanz für Liechtenstein, die Schweizerische Nationalbank weist in ihren Statistiken die Schweiz und Liechtenstein nur gemeinsam aus. Es gibt aber einzelne ausländische Zentralbanken, die Angaben über den volkswirtschaftlichen Austausch mit Liechtenstein veröffentlichen. Die Direktinvestitionen Liechtensteins in Deutschland beliefen sich auf 3,0 Mrd. CHF (2020), in Österreich auf 1,8 Mrd. CHF (2021) und in den USA auf 1,3 Mrd. CHF (2019). Die Direktinvestitionen jener Länder in Liechtenstein fallen deutlich tiefer aus: Deutschland 1,0 Mrd. CHF, Österreich 0,9 Mrd. CHF, USA 0,5 Mrd. CHF. Die Bank of England stellt für Liechtenstein Zahlen zu den gesamten Auslandsvermögen (Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen und andere Vermögensanlagen) zur Verfügung: 2020 hatte Liechtenstein etwa 5,2 Mrd. CHF Auslandsvermögen im Vereinigten Königreich, das Vereinigte Königreich 0,8 Mrd. CHF in Liechtenstein.

Beschäftigung

Seit 1970 hat sich Liechtensteins Bevölkerung beinahe verdoppelt auf 39.680 Personen (2022). Im selben Zeitraum kam es zu fast einer Vervierfachung der Zahl der in Liechtenstein beschäftigten Personen (auf 42.490). Mittlerweile gibt es in Liechtenstein also mehr Beschäftigte als Einwohner:innen (siehe Abbildung 2.1), während es 1970 nur etwa halb so viele Beschäftigte wie Einwohner:innen waren. 2022 betrug das Verhältnis Beschäftigte/Bevölkerung 107,1 %. In der Schweiz lag dieses 2020 bei 58,7 %, in Österreich bei 47,7 %, in Deutschland bei 53,5 % und in Luxemburg bei 75,4 %. Die Beschäftigung hat in Liechtenstein auch während der Finanz- und Eurokrise, der Frankenstärke oder der COVID-19-Pandemie fast ungebrochen zugenommen, relativ unberührt von den starken BIP-Einbrüchen in einzelnen Jahren. Der starke Beschäftigungsanstieg ist dabei nicht auf eine entsprechende Entwicklung der Erwerbsbeteiligung der im Inland Wohnhaften zurückzuführen, sondern in erster Linie auf die starke Zunahme der Zupendler:innen aus dem Ausland auf mittlerweile 23.249 Personen, was 2021 einem Zupendleranteil von 56,2 % der Gesamtbeschäftigung in Liechtenstein entsprach. Die Zahl der Wegpendelnden war in den letzten Jahrzehnten immer deutlich unter der Anzahl Zupendler:innen und lag 2021 bei 2.237 Personen. 2020 betrug die Erwerbsquote Liechtensteins 75,0 % (15- bis 64-jährige Erwerbspersonen im Verhältnis zur Bevölkerung in derselben Altersgruppe) und lag damit deutlich unter jener der Schweiz mit 84,1 % (EU-Schnitt: 73,9 %).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.1: Beschäftigung und Zupendler:innen in Liechtenstein (Ende Jahr)

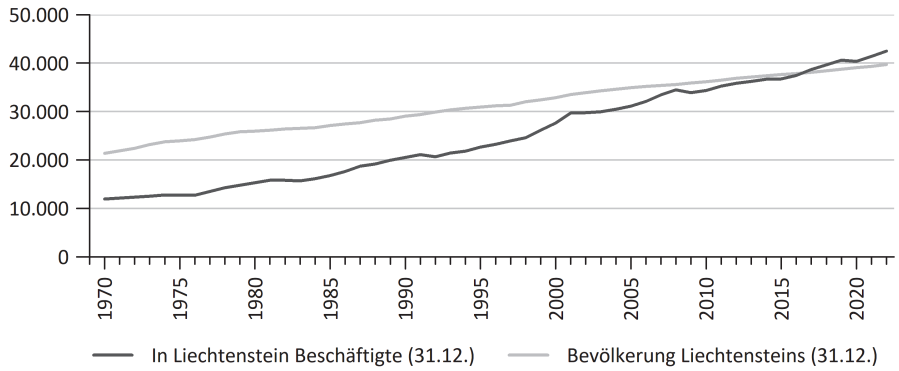

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Strukturbruchbereinigung, Schätzung Beschäftigung 1971–1979).

Liechtenstein weist eine tiefe Arbeitslosenquote auf, sie lag im Jahresdurchschnitt 2022 bei 1,3 %. Die Arbeitslosenquote ist allerdings nur bedingt mit dem Ausland vergleichbar, da die amtlich publizierte Quote erhebungsbedingt nicht auf Basis der Erwerbslosenquote nach der Standarddefinition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ermittelt wird. Im Wachstumsmonitor des Liechtenstein-Instituts wird die Erwerbslosenquote für Liechtenstein geschätzt, was einen besseren internationalen Vergleich ermöglicht. Wie Abbildung 2.2 zeigt, lag die Erwerbslosenquote in Liechtenstein während des gesamten Beobachtungszeitraums unter 4 % und hat sich in den letzten Jahren bei unter 3 % eingependelt. 2021 betrug sie 2,9 % und befand sich damit international gesehen auf einem sehr tiefen Niveau. Zum Vergleich betrug 2021 der Wert in der Schweiz 5,3 %, in Deutschland 3,6 %, in Österreich 6,3 % und im Durchschnitt der 27 EU-Mitgliedsstaaten 7,1 %.

Abbildung 2.2: Erwerbslosigkeit im internationalen Vergleich (Jahresdurchschnitte)

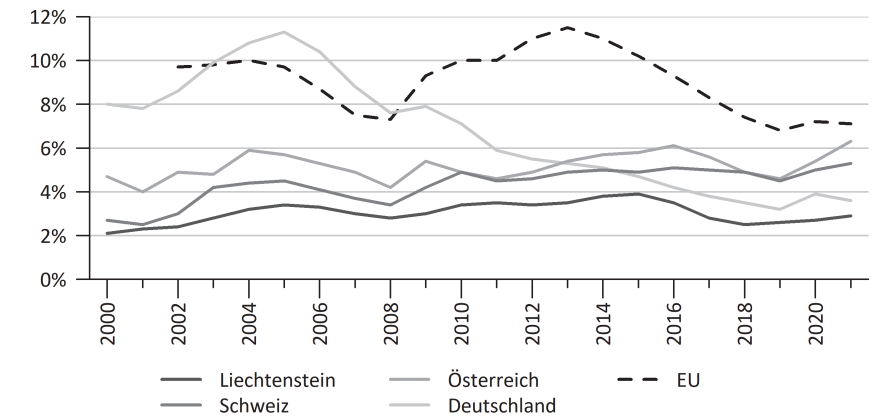

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Schätzung Erwerbslosenquote Liechtenstein), Eurostat.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Produktionsleistung

Betrachtet man die realen BIP-Wachstumsraten Liechtensteins, lässt sich ein sehr ausgeprägtes konjunkturelles Muster erkennen. Die im internationalen Vergleich starke konjunkturelle Amplitude lässt sich zum Beispiel an der großen Bandbreite der Wachstumsraten von +11 % bis -12 % ablesen. Ebenso gut ersichtlich sind die Einflüsse internationaler Schocks auf den liechtensteinischen Konjunkturzyklus: Beispielsweise die beiden Erdölschocks Mitte der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre, der Black Monday 1987, die internationale Flaute in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre, die beiden großen internationalen Konjunkturkrisen 2001 und 2008/09 oder die Corona-Rezession 2020. Die liechtensteinische Wirtschaft nimmt die internationalen Fluktuationen aber nicht nur stärker auf, sondern tendenziell auch früher (Brunhart 2017). Die konjunkturelle Volatilität bewegt sich im Bereich anderer europäischer Kleinstaaten wie San Marino, Monaco, Andorra oder Luxemburg.

Abbildung 2.3: Reale BIP-Wachstumsraten Liechtensteins

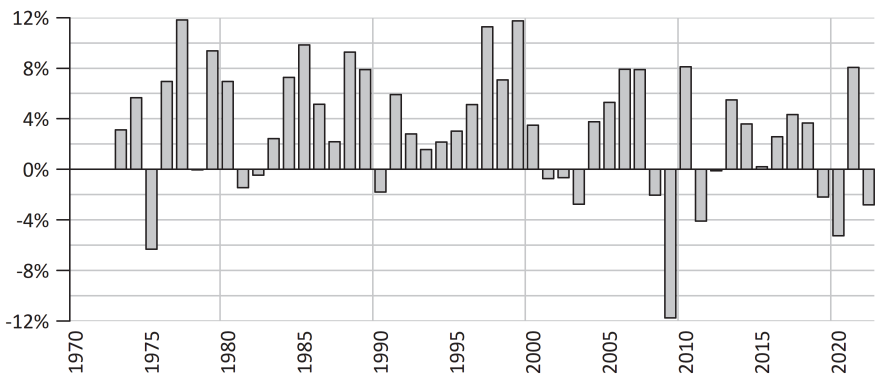

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Preis-/Strukturbruchbereinigung, BIP-Schätzung 2022).

2020 betrug das liechtensteinische Bruttoinlandsprodukt etwa 6,0 Mrd. CHF und war damit das deutlich kleinste aller EU-/EFTA-Staaten sowie das fünftkleinste Europas. Es ist in den letzten Jahrzehnten jedoch rasant gestiegen: Seit 1972 hat es sich real fast verfünffacht (in Preisen von 2015), während es sich in den umliegenden Staaten Schweiz, Österreich oder Deutschland im selben Zeitraum etwas mehr als verdoppelte (siehe Abbildung 2.4). Im neuen Jahrtausend ist aber eine deutliche Wachstumsverlangsamung eingetreten. Das per HP-Filter[10] ermittelte BIP-Trendwachstum ist auf unter 1,5 % pro Jahr gefallen, während es sich in den drei Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende noch im Bereich von sehr hohen über 4 % bewegte. In den letzten Jahren kann aber eine leichte Trendwende beobachtet werden: Die Wachstumsverlangsamung hat die Talsohle erreicht und das Trendwachstum erhöht sich wieder.

10 Der HP-Filter nach Hodrick/Prescott (1997) ist ein nicht-parametrisches Filterverfahren, welches in der Konjunkturanalyse häufig Verwendung findet für die Trendschätzung einer Zeitreihe zur Trennung von kurzfristiger Konjunkturkomponente und langfristigem Wachstumstrend (Trend des BIP wird oft Produktionspotenzial oder Potenzialoutput genannt). Für weitere Erläuterungen zur analytischen und statistisch-methodischen Trennung von Wachstum und Konjunktur siehe Brunhart/Geiger (2022: 12 und 119–121).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.4: Indexierte Entwicklung reales BIP (linke Grafik, 1972=1, Preise von 2015) und BIP-Trendwachstum (rechte Grafik) im internationalen Vergleich

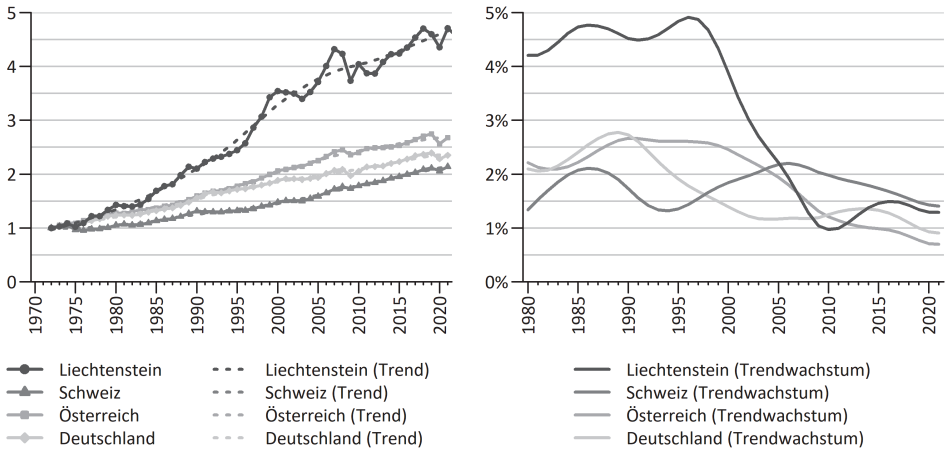

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Preis-/Strukturbruchbereinigung, Trendschätzung, BIP-Schätzung Liechtenstein 2022), UNO, Weltbank.

Die Produktivität gemessen am BIP im Verhältnis zu den Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten ist in Liechtenstein im internationalen Vergleich außerordentlich hoch und belief sich 2020 auf 174.653 CHF (siehe Tabelle 2.2). Generell kann das BIP wachsen, indem entweder mehr (Beschäftigte, Arbeitszeit) oder produktiver gearbeitet wird (Brunhart/Geiger 2022: 4). Die Produktivität in Liechtenstein stagniert tendenziell schon seit längerer Zeit, das BIP-Wachstum ist seit der Jahrtausendwende vor allem auf Beschäftigungsausbau (Zupendler:innen) zurückzuführen, wie man an den fast durchgehend positiven BIP-Wachstumsbeiträgen der Beschäftigung in Abbildung 2.5 sieht.[11]

11 Für weitere Analysen des Produktivitätswachstums in Liechtenstein siehe Von Stokar et al. 2016, Kellermann/Schlag 2016, Brunhart 2015 oder Brunhart et al. 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.5: BIP-Wachstumsquellen Beschäftigung und Produktivität in Liechtenstein

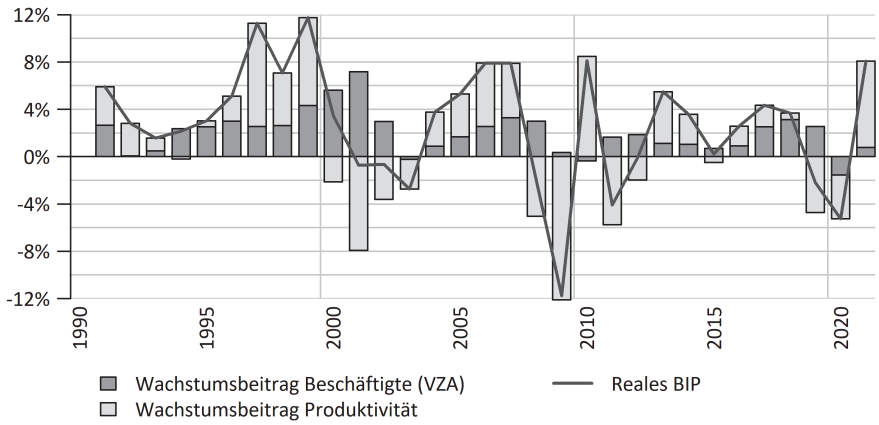

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Preis-/Strukturbruchbereinigung, BIP-Schätzung 2022).

Wohlstand

Wie bereits erwähnt, haben der steile wirtschaftliche Wachstumspfad und die damit verbundenen Wohlstandsgewinne Liechtenstein zu einem sehr reichen Land werden lassen. Von allen Staaten weltweit, welche das Bruttonationaleinkommen in ihrer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach internationalen Standards berechnen, hat Liechtenstein laut National Accounts Main Aggregates Database der UNO das höchste pro Einwohner:in. Im Folgenden wird der Wohlstand und dessen Verteilung betrachtet.

Arbeits- und Vermögenseinkommen der Inländer:innen

Das materielle Wohlstandsniveau in Liechtenstein ist enorm hoch. Das Bruttonationaleinkommen (BNE) – sprich die erwirtschafteten Einkommen der Inländer (Private, Unternehmen sowie Land, Gemeinden und Sozialversicherungen) – ist pro Kopf das höchste aller EU-/EFTA-Staaten, selbst wenn man das hohe Preisniveau via Kaufkraftbereinigung berücksichtigt. Das BNE pro Kopf Liechtensteins betrug 2020 rund 166.000 CHF.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.6: Bruttonationaleinkommen pro Kopf im internationalen Vergleich

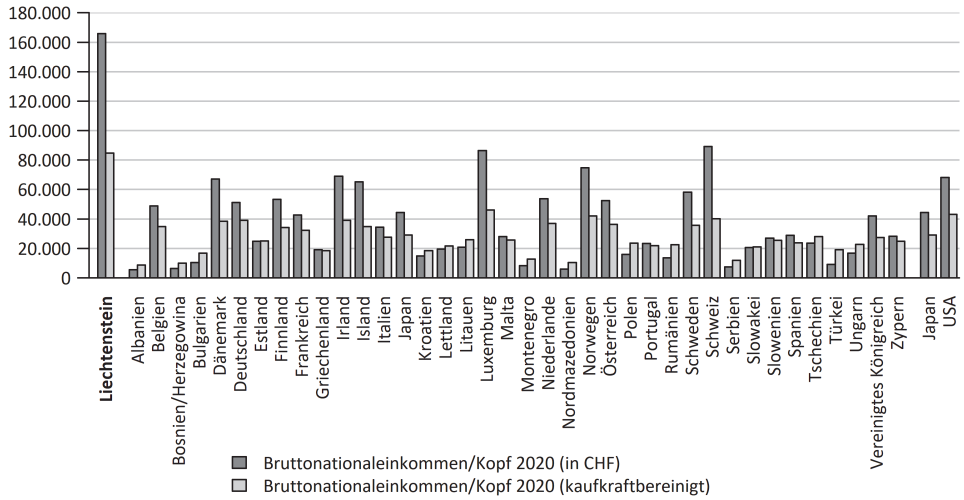

Datenquelle: Amt für Statistik, UNO, eigene Berechnungen (Kaufkraftbereinigung).

Betrachtet man den zeitlichen Verlauf der Inländereinkommen pro Kopf (Volkseinkommen und BNE) im Vergleich mit der Schweiz, sieht man einen starken relativen Anstieg. Während nach dem Zweiten Weltkrieg das Niveau noch deutlich unter demjenigen der Schweiz lag, überstieg es in den 1960er-Jahren deren Niveau und gegen Ende des Jahrtausends war es etwa doppelt so hoch wie in der Schweiz. Die leichte Konvergenztendenz zwischen den beiden Staaten im neuen Jahrtausend wurde in jüngerer Zeit wieder etwas aufgebrochen. Die starken negativen Ausschläge in der ersten Hälfte der 2010er-Jahre sind auf einen Sondereffekt der Couponsteuerabschaffung zurückzuführen (Brunhart 2015: 20). Auch sieht man ein konjunkturelles Muster im BNE-pro-Kopf-Verhältnis der Staaten, was darauf zurückzuführen ist, dass Liechtensteins BNE im Konjunkturverlauf stärker schwankt als das schweizerische.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.7: BNE und Volkseinkommen pro Kopf Liechtensteins im Verhältnis zur Schweiz

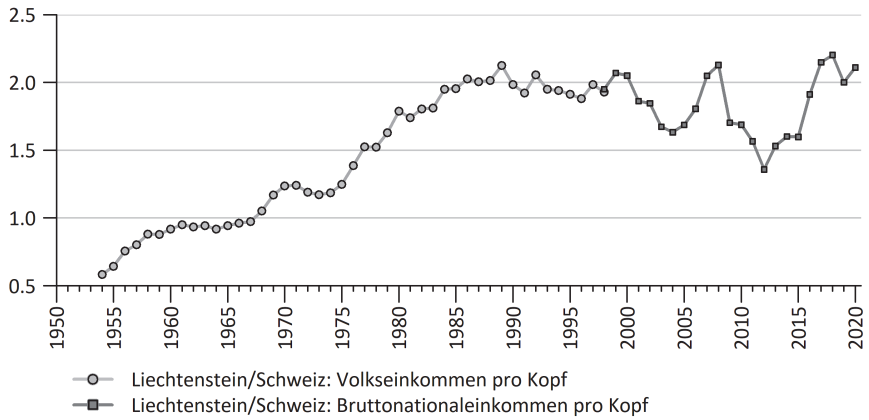

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut, Bundesamt für Statistik, Historische Statistik der Schweiz, eigene Berechnungen (approximative Strukturbruchbereinigungen).

Seit der Jahrtausendwende kann beobachtet werden, dass sich das Bruttoinlandsprodukt (Wertschöpfung im Inland) und das Bruttonationaleinkommen (Einkommen der Inländer) Liechtensteins voneinander entfernten. Der Trend des preisbereinigten BNE stagnierte tendenziell, allerdings führten hohe Anstiege 2016 und 2017 (+19 % und +13 %) dazu, dass das Niveau von 2007 wieder übertroffen wurde und 2017 das BNE erstmals seit 2000 wieder über dem BIP lag. Das reale BNE pro Kopf lag 2018 auf dem höchsten Stand seit Beginn der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1998, sank 2019 aber um −8.2 % und stieg 2020 trotz Corona-Rezession wieder um rund 4 %. Normalerweise ist in Liechtenstein das BNE tendenziell kleiner als das BIP, da der hohe Anteil an Zupendler:innen an der gesamten Beschäftigung bewirkt, dass ein großer Teil der im Inland generierten Arbeitseinkommen ins Ausland abfließt und damit den üblicherweise erzielten Überschuss der grenzüberschreitenden Nettokapitaleinkommen überkompensiert. Mit den starken BNE-Anstiegen im Durchschnitt der letzten Jahre hat sich die Schere zwischen BIP und BNE aber wieder geschlossen.

Löhne, Vermögen und deren Verteilung

Der effektive monatliche Bruttolohn (Median) der in Liechtenstein Beschäftigten betrug 6.852 CHF im Jahr 2020, gegenüber der Schweiz mit 6.665 CHF (2016) und Österreich mit 3.332 CHF (2018). Nachdem nach 2008 die Löhne in Liechtenstein längere Zeit stagnierten, konnte die Schweiz Liechtenstein während jener Zeit überholen. Der starke Lohnanstieg 2014 – mittlerweile sind die preisbereinigten Löhne wieder höher als 2008 – hat den Medianlohn in Liechtenstein jenen in der Schweiz wieder übersteigen lassen und der relative Unterschied vergrößerte sich bis 2020 nochmals. Ab 2014 verdienten Zupendler:innen erstmals mehr als die in Liechtenstein erwerbstätige Wohnbevölkerung und der Unterschied hat sich bis 2020 noch verstärkt. Das versteuerte Reinvermögen der in Liechten-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

stein Steuerpflichtigen belief sich 2019 im Median auf 48.404 CHF pro Kopf (Mittelwert 471.928 CHF pro Kopf) und 125.755 CHF pro Haushalt (Mittelwert 902.785 CHF pro Haushalt).

Wenn man die Einkommen der privaten Haushalte – also die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit sowie Vermögenseinkommen – aus dem Volkseinkommenskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins berechnet, wird sichtbar, dass sie nach einem Rückgang im Zuge der Finanzkrise wieder auf den ursprünglichen Wachstumspfad zurückgekehrt sind, auch in Pro-Kopf-Zahlen (2019: 80.700 CHF pro Einwohner:in).

Während die Niveaus von Vermögen und Einkommen der Liechtensteiner Haushalte im Durchschnitt sehr hoch sind, gilt es aber auch deren Verteilung zu berücksichtigen. Während seit dem Ende der 1960er-Jahre die Ungleichheit der steuerpflichtigen Vermögen in Liechtenstein stark zugenommen hat, ist die Ungleichheit der steuerpflichtigen Einkommen bis heute recht stabil geblieben (Brunhart/Geiger 2022: 76f.).

In einer im Auftrag der Regierung erstellten Studie des Liechtenstein-Instituts (Brunhart/Büchel 2016) wurde das prozentuale verfügbare Einkommen der liechtensteinischen Bevölkerung ermittelt, um somit die Konsum- und Sparmöglichkeiten der Haushalte und die finanzielle Wohnattraktivität der liechtensteinischen Gemeinden vergleichen zu können. Gewichtet nach standardisierten Haushaltstypen sowie Einkommens- und Vermögensklassen konnte für Liechtenstein ein frei verfügbares Einkommen von durchschnittlich 59 % des erzielten Markteinkommens errechnet werden, während dies für die in der Studie berücksichtigten Schweizer Gemeinden durchschnittlich bei 44 % lag. Gründe für den höheren Prozentanteil des verfügbaren Einkommens am Bruttoeinkommen in Liechtenstein sind vor allem in der tieferen Steuerbelastung, aber auch in den geringeren Sozialabgaben (und teils höheren Transfereinkommen) zu finden. Diese werden durch die teilweise höheren Wohnkosten nicht kompensiert.

Entwicklung der Wirtschaftssektoren

Die Arbeitsplätze in Liechtenstein sind breit gestreut, nicht nur was die Wirtschaftsbereiche betrifft, sondern auch innerhalb der Branchen. Die zehn wichtigsten Branchen stammen aus allen drei Wirtschaftsbereichen außer der Landwirtschaft: Im Jahr 2020 waren dies die Branchen „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (10,2 % der Gesamtbeschäftigung in Vollzeitäquivalent VZÄ), „Allgemeiner Handel, Fahrzeugreparatur“ (7,3 %), „Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung“ (7,2 %), „Maschinenbau“ (7,0 %), „Baugewerbe“ (6,5 %), „Fahrzeugbau“ (5,8 %), „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“ (5,5 %), „Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherungen“ (4,9 %), „Herstellung von Nahrung“ (4,3 %), „Heime und Sozialwesen“ (3,9 %).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.8: Beschäftigung (Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftsbereichen in Liechtenstein

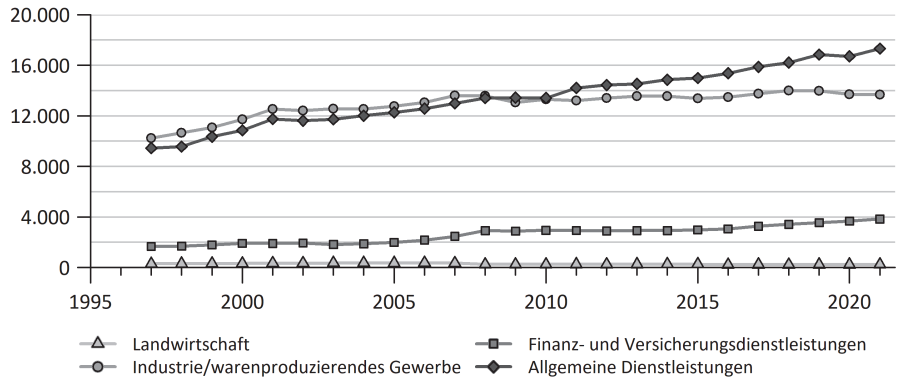

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Strukturbruchbereinigung).

Die Beschäftigung stieg in den letzten Jahrzehnten nicht nur gesamthaft stark an, sondern auch in allen drei großen Wirtschaftsbereichen; nicht aber in der Landwirtschaft, welche zusehends an Bedeutung verlor. Obwohl unter dem Einfluss der Finanzkrise die Wirtschaftsbereiche Industrie (Frankenaufwertungen) und Finanzdienstleistungen (Reformen/strukturelle Bereinigungen am Finanzplatz) etwas stagnierten, wurde in beiden Sektoren die Beschäftigung weiter ausgeweitet. Das bei den allgemeinen Dienstleistungen registrierte Beschäftigungswachstum wurde in den beiden anderen genannten Sektoren jedoch nicht erreicht. Im Gegensatz zu den internationalen Entwicklungen ist in Liechtenstein aber noch keine ausgeprägte „Tertiarisierung" beobachtbar: Der Sektor Industrie/warenproduzierendes Gewerbe ist noch immer der beschäftigungsstärkste, auch wenn der vollzeitäquivalente Beschäftigungsanteil von 47 % (1997) auf mittlerweile 39 % (2021) gefallen ist. Zudem ist er mit einer Bruttowertschöpfung von 2,8 Mrd. CHF im Jahr 2019 nach wie vor der wertschöpfungsstärkste Wirtschaftsbereich. Der Wertschöpfungsanteil von Industrie und warenproduzierendem Gewerbe (inklusive Bau) war 2019 mit 45,9 % im internationalen Vergleich außerordentlich hoch, wie Abbildung 2.9 illustriert. Der Wertschöpfungsanteil der anderen Wirtschaftsbereiche in Liechtenstein bezifferte sich 2019 bei den Finanz-/Versicherungsdienstleistungen auf 11,5 %, bei den allgemeinen Dienstleistungen auf 42,5 % und bei der Landwirtschaft auf 0,1 %.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.9: Anteil der Industrie an der totalen Bruttowertschöpfung im internationalen Vergleich (2019)

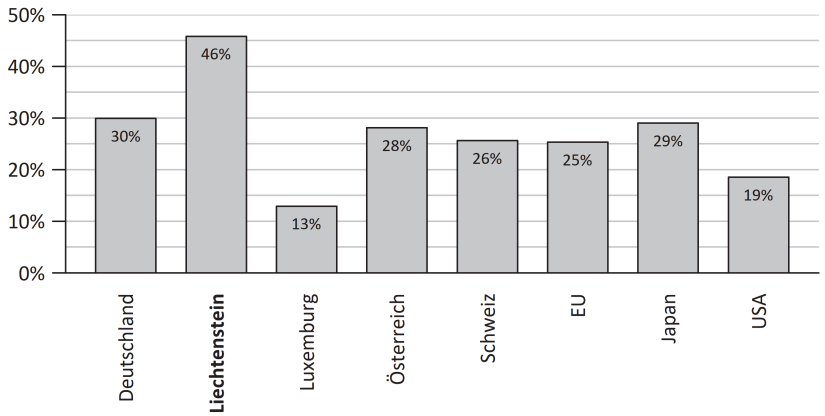

Datenquelle: Amt für Statistik, Eurostat, UNO.

Auch bei der Beschäftigung weist Liechtenstein im internationalen Vergleich mit knapp unter 40 % einen hohen Industrieanteil auf (siehe Tabelle 2.3), während die Landwirtschaft mit unter einem Prozent eine noch geringere Rolle spielt als in den anderen betrachteten Staaten.

Tabelle 2.3: Sektorale Beschäftigungsanteile im internationalen Vergleich

BESCHÄFTIGTE PERSONEN (2020)	Landwirtschaft	Industrie und warenproduzierendes Gewerbe (inkl. Bau)	Dienstleistungen (ohne Finanz-/Versicherungsbranche	Finanz-/Versicherungsbranche
Liechtenstein	0,6 %	36,3 %	53,1 %	10,0 %
Schweiz	2,6 %	20,7 %	72,2 %	4,5 %
Österreich	3,9 %	25,1 %	68,0 %	3,1 %
Deutschland	1,3 %	24,0 %		74,7 %
Luxemburg	0,7 %	19,5 %	68,6 %	11,3 %

Datenquellen: Amt für Statistik, Bundesamt für Statistik, Statistik Austria, STATEC.

Auch wenn sich die liechtensteinische Wirtschaft wieder von der Finanzkrise 2008/09 und den danach folgenden Frankenschocks erholt hat, kann noch immer eine Wachstumsverlangsamung identifiziert werden. Wie die rot gestrichelte Linie in Abbildung 2.10 zeigt, ist der durchschnittliche Trendverlauf der realen Bruttowertschöpfung (per HP-Trend ermittelt, siehe Fußnote 5) bei den Finanzdienstleistungen, wo es zu starken Strukturbereinigungen kam, in den letzten Jahren negativ, während er bei den allgemeinen Dienstleistungen einen stabil positiven Verlauf zeigt. Nach einer eher schwachen Trendentwicklung in den Jahren um 2010 konnte der Industriesektor sein Trendwachstum wieder deutlich steigern.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.10: Sektorale reale Bruttowertschöpfung und deren Trend in Liechtenstein (in Mio. CHF und Preisen von 2020)

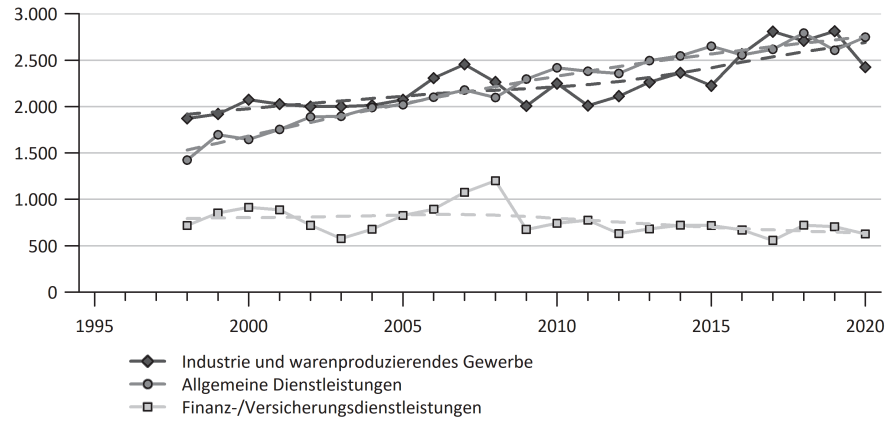

Datenquelle: Amt für Statistik (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung), Liechtenstein-Institut (Preis-/Strukturbruchbereinigung, Trendschätzung).

Außenhandel

Die direkten Warenexporte und -importe von Liechtensteins Industrie sind jahrzehntelang im Trend stark angestiegen. Während der Finanzkrise brachen sie aber deutlicher und nachhaltiger als in anderen Rezessionen ein. Sie haben sich seit 2009 nur sehr verhalten erholt – vor allem wegen der anhaltenden Frankenstärke – und lagen auch 2022 preisbereinigt immer noch unter dem Niveau von 2008 (siehe Abbildung 2.11). Liechtenstein verzeichnet aber nach wie vor einen deutlichen Warenhandelsüberschuss, der 2022 hohe 70 % betrug (jener der Schweiz belief sich im selben Jahr auf 12 %).

Das wichtigste liechtensteinische Absatzland war mit großem Abstand Deutschland (1,1 Mrd. CHF), gefolgt von den USA (0,4 Mrd. CHF), Österreich, China und Frankreich. Für den Warenhandel zwischen der Schweiz und Liechtenstein werden aufgrund der Zollunion keine Zahlen erhoben. Bei den Auslandsumsätzen der Mitgliedsunternehmen der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) liegt die Schweiz hinter Deutschland und den USA aber auf Platz drei. 2022 entfielen von den gesamten LIHK-Auslandsumsätzen von 7,9 Mrd. CHF rund 1,0 Mrd. CHF auf die Schweiz

Die wichtigsten Warenarten bei den liechtensteinischen Exporten sind üblicherweise Metallerzeugnisse sowie Maschinen, Elektronik und Ausrüstungen. Aufgrund seiner Kleinheit und der starken Exportindustrie sind Liechtensteins Außenhandelsquoten hoch im internationalen Vergleich (Brunhart 2022a: 22).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.11: Reale Güterexporte/-importe Liechtensteins (in Mrd. CHF und Preisen von 2022)

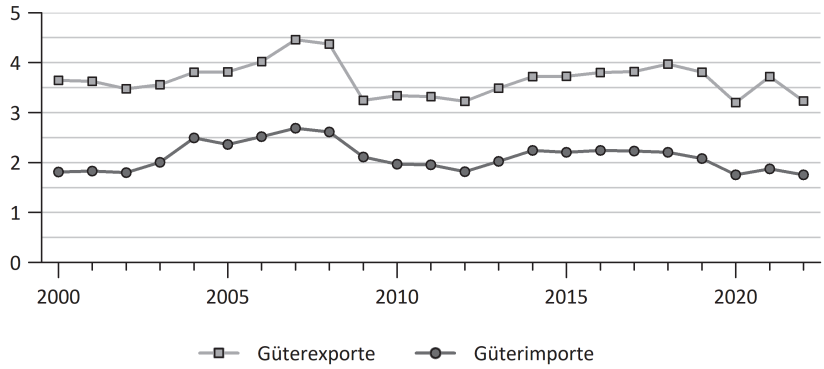

Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Preisbereinigung). Die Daten beinhalten die direkten Güterexporte/-importe von konjunkturrelevanten Gütern („Total 1", nach Versand-/Empfangsort), der Güterhandel zwischen der Schweiz und Liechtenstein wird nicht erfasst.

Die hohe Exportleistung des liechtensteinischen Industriesektors ist zu einem großen Teil auf sein Innovationspotenzial zurückzuführen. So liegt Liechtenstein bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP vor allen OECD-Staaten. Auch der Output an Patentanmeldungen gemessen an der Bevölkerung ist sehr hoch (Brunhart 2022a: 13).

Dienstleistungssektor

Der Wirtschaftsbereich „Allgemeine Dienstleistungen" ist in Bezug auf die vollzeitäquivalente Beschäftigung der wichtigste Sektor Liechtensteins (siehe Abbildung 2.8), mittlerweile auch bezüglich Wertschöpfung (siehe Abbildung 2.10). Er wies seit 1998 nicht nur von allen Wirtschaftsbereichen das höchste durchschnittliche Wachstum auf, sondern auch geringere Schwankungen. Somit sind die allgemeinen Dienstleistungen ein Konjunkturpuffer für die Gesamtwirtschaft. Die Tendenz weist darauf hin, dass der Beschäftigungsanteil der allgemeinen Dienstleistungen die Industrie mittelfristig wohl überholen wird.

Der Finanzdienstleistungssektor nimmt in Liechtenstein ebenfalls eine relativ wichtige Rolle ein. Er liegt beim Wertschöpfungs- und Beschäftigungsanteil zwar hinter den beiden Wirtschaftsbereichen Industrie und allgemeine Dienstleistungen, die sektorale Bedeutung ist im internationalen Vergleich aber hoch: Der Beschäftigungsanteil beträgt rund 10 % und ist damit mehr als doppelt so hoch wie in der Schweiz, jedoch etwas tiefer als in Luxemburg (siehe Tabelle 2.3).

Nachdem der Bankensektor jahrzehntelang hohe durchschnittliche Wachstumsraten bei Bilanzsumme und -gewinnen verbuchen konnte, wurde die starke Expansion mit der Jahrtausendwende ausgebremst. Es ist, wie in Abbildung 2.12 sichtbar, zwischen 2009 und 2017 zu einer gewissen Konsolidierung gekommen, auch was Bankbeschäftigung und Anzahl Bankinstitute betrifft. Seit 2018 hat

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Beschäftigung bei den Banken in Liechtenstein jedoch wieder deutlich zugenommen, wobei die Anzahl Banken auf mittlerweile 12 gesunken ist.

Abbildung 2.12: Bankenzahl und Bankpersonal in Liechtenstein

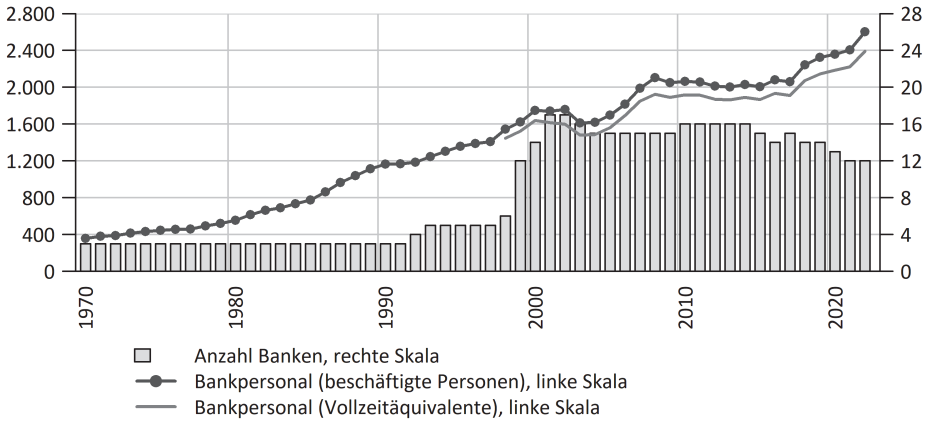

Datenquelle: Amt für Statistik.

Die Beschäftigung im Bankensektor hätte sich nach 2008 konjunkturell bedingt und durch die Strukturbereinigungen am Finanzplatz bedingt wohl noch schwächer entwickelt, wenn neue Regulierungen und Compliance-Regeln nicht zahlreiche neue Stellen notwendig gemacht hätten. Die verwalteten Kundenvermögen, die Nettoneugeldzuflüsse und die Gewinne der liechtensteinischen Banken im In- und Ausland sind im Zuge der Finanzkrise und von darauf folgenden tiefgreifenden Reformen am Finanzplatz eingebrochen: Die Zumwinkel-Affäre[12] mit der danach eingeschlagenen Weißgeldstrategie (Steuerkooperation, automatischer Informationsaustausch), die Implosion des traditionellen Treuhandgeschäfts, die Turbulenzen an den Finanzmärkten, der Regulierungsaufwand, die Anstrengungen im IT-Bereich und die tiefen Zinsen haben den liechtensteinischen Banken zugesetzt. In den letzten Jahren haben sich die vorhin genannten Kennzahlen aber wieder recht kontinuierlich erholt, vor allem im Ausland (siehe Abbildung 2.13). Eine ähnliche Entwicklung ist auch bei den Gewinnen zu beobachten (Brunhart 2022a: 26).

12 Zur Zumwinkel-Affäre siehe Eintrag dazu in Liechtensteins Historischem Lexikon online (https://historisches-lexikon.li/Zumwinkel-Affäre).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 2.13: Kundenvermögen und Gewinne der Banken in Liechtenstein

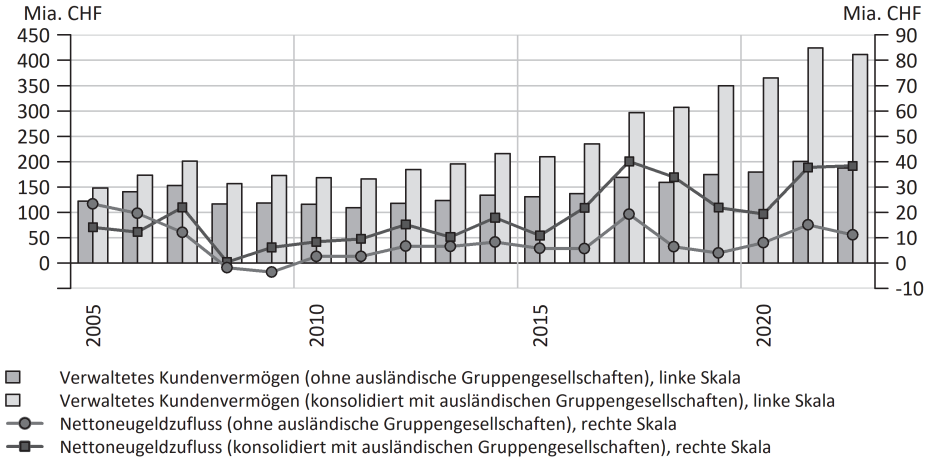

Datenquelle: Amt für Statistik, Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

In den umliegenden Staaten Deutschland, Schweiz und Österreich fand in den letzten vier Jahrzehnten ein kontinuierlicher Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Volatilität – gemessen an den Schwankungen des realen BIP-Wachstums oder der per HP-Filter geschätzten Konjunkturkomponente – statt, in der Literatur oft „Great Moderation" genannt (Brunhart 2013: 18–24). Diese Moderation kann für alle industrialisierten Staaten dokumentiert werden und wurde erst durch die Finanzkrise 2008 und jüngst vor allem auch von der Corona-Rezession durchbrochen. In Liechtenstein ist es jedoch bereits Anfang der 1990er-Jahre zu einem Ende des Volatilitätsrückgangs gekommen. Triebfeder für den starken und frühen Wiederanstieg der Volatilität in Liechtenstein war der Finanzdienstleistungssektor. Dessen Anteil an der gesamten Beschäftigung und volkswirtschaftlichen Wertschöpfung hat stetig zugenommen und gleichzeitig ist dessen sektorale Volatilität seit den 1990er-Jahren stark angestiegen (Brunhart/Geiger 2019).

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive sollte an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass der Finanzdienstleistungssektor immer noch ein sehr wichtiger Pfeiler ist. Zwar war er zusätzlich zum gesamtwirtschaftlichen Volatilitätsanstieg Liechtensteins auch verantwortlich für Überhitzungen (beispielsweise übten die hohen Löhne im Finanzbereich Druck auf andere Sektoren aus) und birgt darüber hinaus ein Klumpenrisiko. Der Sektor trägt aber zu einer besseren Diversifikation bei und dies mit einer sehr hohen Produktivität, was gerade im Kleinstaat mit geringen Ressourcen und wenig Raum zentral ist. Und gerade in der konjunkturell sehr speziellen Corona-Rezession hat er sich als Stabilisator erwiesen. Hierin kann der schmerzvollen Redimensionierung des Finanzplatzes auch etwas Positives für die liechtensteinische Wirtschaft als Ganzes abgerungen werden: Die Konsolidierung könnte nämlich dafür sorgen, dass die Unsicherheit und Volatilität im liechtensteinischen Konjunkturzyklus wieder abnimmt und die Gesamtwirtschaft wieder stabiler – wenn vielleicht auch langsamer – wächst. Neben den Vorteilen hoher wirtschaftlicher Dynamik und einem guten Maß an Risiken kann Unsicherheit nämlich volkswirtschaftliche Kosten verursachen: Die Anpassungs- und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Planungskosten steigen in einem volatilen Umfeld, in dem Bereinigungen nach Überhitzungen oder scharfe Rezessionen sehr ausgeprägt sind.

Gemäß Financial Stability Report 2022 der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein ist der Finanzsektor Liechtensteins in einem guten Zustand und die Risiken werden als relativ begrenzt beurteilt. Als Gründe werden das eher konservative Geschäftsmodell, die stabile Aktionärsstruktur, die hohe Eigenkapitalisierung und die guten Liquiditäts- und Profitabilitätsindikatoren genannt. Zudem trägt das Wachstum im Nicht-Bankensektor (z. B. Versicherungen, Vermögensverwalter, Investmentfonds) zu einer besseren Streuung der Risiken im Finanzsektor bei.

Öffentliche Finanzen

Liechtenstein zeichnet sich durch sehr gesunde öffentliche Finanzen aus. Die öffentlichen Haushalte wiesen in den letzten Jahrzehnten meist Überschüsse auf und verfügen deshalb über hohe Reserven (zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen: Heeb 2011; Brunhart 2018, 2022a). Nach hohen Defiziten des Landes im Zuge der Finanzkrise konnten sich die Landesfinanzen durch Sparanstrengungen und die sich wieder bessernde Konjunkturlage erholen. 2020 betrugen die konsolidierten Reinvermögen aller Staatsebenen Liechtensteins – also der Gemeinden, des Landes und der Sozialversicherungen – 9,4 Mrd. CHF, was pro Einwohner:in circa 240.000 CHF entspricht. Zum Vergleich: In der Schweiz betrugen die totalen Reinvermögen aller staatlichen Teilsektoren (Gemeinden, Kantone, Bund, Sozialversicherungen) im selben Jahr rund 43.000 CHF pro Kopf. Der staatliche Anteil an der Gesamtwirtschaft lag in Liechtenstein in den letzten 20 Jahren mit Ausnahme von 2020 stabil auf einem im internationalen Vergleich sehr tiefen Niveau von etwa 20 %, sowohl was die Abgabenlast (Fiskalquote: Fiskaleinnahmen/BIP) als auch was die staatlichen Ausgaben betrifft (Staatsquote: Staatsausgaben/BIP).

Internationaler Vergleich

Da viele internationale Datenvergleiche im vorangegangenen Abschnitt angestellt wurden, werden in diesem Abschnitt vor allem die Stärken und Schwächen der liechtensteinischen Volkswirtschaft beleuchtet, deren Ausprägung jeweils in einer internationalen, vergleichenden Perspektive bewertet werden.

Volkswirtschaftliche Stärken Liechtensteins

Die im Abschnitt „Theoretischer Rahmen“ aufgezählten ökonomischen Vorteile von Kleinstaaten kommen in Liechtenstein stark zur Geltung. Einerseits wurden kleinräumliche Handlungsschnelligkeit und die Interaktion von Politik und Wirtschaft immer wieder gewinnbringend ausgenutzt. Ein prominentes Beispiel hierfür war die relativ rasche Entscheidung für eine Weißgeldstrategie (Eggenberger/Emmenegger 2015). Die Flexibilität und die ökonomische Nutzung der Souveränität lassen sich

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ebenfalls an vielen Beispielen zeigen: Beispielsweise der lange Zeit wichtige Briefmarkenverkauf oder die frühere Praxis von Finanzeinbürgerungen[13] als Finanzierungsquelle der öffentlichen Haushalte oder die aktive eigenständige Rahmengestaltung wie beim Personen- und Gesellschaftsrecht oder dem Steuergesetz. Liechtenstein konnte zudem über die Schweiz eine Milderung der kleinheitsspezifischen Probleme erreichen: zum Beispiel den Zugang zu einem größeren Markt, die Stabilität durch den Währungsvertrag, den Anschluss zum Gesundheits- oder Bildungssystem sowie die administrative Hilfe via Zollvertrag. Die Gewöhnung an internationalen Wettbewerb im Kleinstaat hat der Volkswirtschaft eine schnellere Anpassungsfähigkeit verliehen, welche in den internationalen Konjunktureinbrüchen, aber auch im Zuge der Frankenaufwertungen essenziell war. Liechtenstein hat, wenn man die Wirtschaftskraft und gewisse hoheitliche Aufgaben mitberücksichtigt, keine signifikant höheren Ausgaben pro Kopf als die Schweiz (Kellermann/Schlag 2012). Hierbei waren die soziale Homogenität, hohe Kohäsion und die dichten Netzwerke wichtig. Die bereits mehrfach erwähnte Spezialisierung im Kleinstaat kann in Liechtenstein klar identifiziert werden und die Produktivität Liechtensteins ist auch deshalb im internationalen Vergleich enorm hoch (siehe Tabelle 2.2). Viele Liechtensteiner Unternehmen gehören in ihrer Nische zu den Marktführern, wie beispielweise Hilti, Thyssen Krupp Presta, Ivoclar Vivadent, Oerlikon Balzers, Neutrik, Hoval oder Hilcona.

Liechtenstein hat eine sehr tiefe Steuerbelastung, ein einfaches Steuersystem und generell eine liberale Wirtschaftsordnung. Ebenso konnte Liechtenstein seine Eigenstaatlichkeit zu eigenständigen Lösungen nutzen und attraktive Rahmenbedingungen im Kleinstaat schaffen.

Seit 1995 verfügt Liechtenstein als EWR-Mitglied über einen direkten Zugang zu zwei Wirtschaftsräumen – EWR und Schweiz – und profitiert von einer Sonderlösung im EWR bezüglich Personenfreizügigkeit, welche die Zuwanderung nach Liechtenstein stark beschränkt.[14] Zudem kann Liechtenstein von Freihandelsabkommen der Schweiz und der EFTA profitieren.

Die verschiedenen Aufwertungsschocks des Frankens in den letzten Jahren waren für Liechtensteins Wirtschaft zwar schmerzhaft, langfristig hat eine starke Währung aber viele volkswirtschaftliche Vorteile wie Stabilisierungswirkungen, geringe Inflation oder ein tieferes Zinsniveau, welches Investitionen befruchtet. Strukturelle Anpassungen in der Wirtschaft werden zudem tendenziell vorweggenommen, was die Wettbewerbsfähigkeit langfristig steigert. Darüber hinaus führen die Kaufkraftgewinne aufgrund der Verbesserungen der Terms-of-Trade (reales Austauschverhältnis Exporte zu Importen) zu Wohlstandsgewinnen der inländischen Bevölkerung und Unternehmen: Ausländische Produkte oder Ferien im Ausland werden beispielsweise billiger.

Liechtenstein zeichnet sich durch politische und wirtschaftliche Stabilität (Marxer 2003) in Kombination mit gesunden öffentlichen Finanzen und hohen Reserven aus, was auch durch das AAA-Rating von Standard & Poor's bestätigt wird. Es profitiert dabei natürlich auch davon, dass das Land in einer sehr stabilen und reichen Weltregion liegt. Liechtenstein verfügt über ein hohes Wohlstandsniveau, eine gut ausgebaute Infrastruktur und gute Lebensqualität; zudem über eine über die Zeit recht stabile Einkommensverteilung.

13 Siehe hierzu die Einträge „Finanzeinbürgerung" und „Philatelie" im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (https://historisches-lexikon.li).

14 Eine weitere Ausnahme wurde aufgrund der Kleinheit Liechtensteins auch bezüglich des Boden-/Immobilienerwerbs gewährt, welcher in Liechtenstein bis auf wenige Ausnahmen nur in Verbindung mit Wohnsitz im Inland und einem „berechtigten Interesse" erfolgen kann.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Es gibt kaum (Jugend-)Arbeitslosigkeit in Liechtenstein, die Arbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen lag 2021 im Jahresdurchschnitt bei sehr tiefen 1,5 %. Der Bildungsstand als wichtigste Ressource im Kleinstaat ist hoch, ebenfalls der Anteil wissensbasierter Branchen und Beschäftigung (Von Stokar et al. 2015: 34–35). Dies auch, weil unternehmerische Forschung und Entwicklung eine zentrale Bedeutung für die Wirtschaft einnehmen (siehe Brunhart 2022a: 15).

Die kleine liechtensteinische Volkswirtschaft ist erstaunlich gut diversifiziert. Es gibt neben den großen bekannten Unternehmen auch viele kleine Firmen, welche in vielen Branchen tätig sind. Auch deshalb ist sie robust. Dies wurde vor allem in der Finanzkrise 2008/09 und in der Corona-Rezession sichtbar, aber auch schon in vorherigen konjunkturellen Rezessionsphasen, als sich Liechtensteins Wirtschaft jeweils schnell erholte. Auch die internationalen Wirtschaftskrisen der 1970er-, 1980er- und 1990er-Jahren konnten abgefedert werden, sodass die Auswirkungen auf Beschäftigung und Löhne begrenzt blieben, obwohl das Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich sehr stark schwankte (Brunhart/Lehmann 2021). Offenbar war das Reservepolster in Form von Margen oder Eigenkapital groß. Zur Robustheit tragen die hohen öffentlichen und privaten Vermögen und Reserven bei (siehe hierzu Abschnitt „Öffentliche Finanzen"). Ferner haben Liechtensteins private und öffentliche Haushalte und Unternehmen hohe Nettovermögen/-investitionen im Ausland. Zudem weist die liechtensteinische Industrie eine hohe Anpassungsfähigkeit auf. Dies gilt auch für die Banken, die sich auf neue internationale und nationale Rahmenbedingungen einstellen mussten.

Volkswirtschaftliche Schwächen/Herausforderungen Liechtensteins

Neben den generellen Nachteilen von Kleinstaaten (siehe Abschnitt „Theoretischer Rahmen") können auch Liechtenstein-spezifische volkswirtschaftliche Schwächen und Herausforderungen identifiziert werden. Zu den wichtigsten Herausforderungen gehören die mangelnden natürlichen und personellen Ressourcen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, die natürlich eng mit der Kleinstaatlichkeit verknüpft sind (siehe Simon 2006 und 2007 oder Von Stokar et al. 2016). Personell ist vor allem die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte eine Restriktion. Dazu kommt, dass der Finanzdienstleistungssektor und generell die großen international tätigen Unternehmen Lohndruck auf andere Branchen und kleinere Firmen in Liechtenstein ausüben. Bei den fehlenden natürlichen Ressourcen fällt im Falle Liechtensteins vor allem die knappe Ressource Boden ins Gewicht. Der hohe Bodenverschleiß durch die Zersiedelung und ungenügende Raumplanung verstärkten den Bodenpreisanstieg, was eine Belastung für Wohnen und Unternehmertum darstellt (Brunhart/Dumieński 2015).[15] Die durch die Pendlerströme und das freizeitliche Mobilitätsverhalten verursachten Verkehrsprobleme werden durch die fehlende Raumplanung verstärkt und Infrastrukturkosten erhöht.

Liechtenstein leidet unter einer Produktivitätsschwäche. Zwar ist die Produktivität auf enorm hohem Niveau, das Wachstum lahmt aber seit der Jahrtausendwende. Die hohe und steigende gesamtwirt-

15 Die Bodenpreise stiegen zwischen 1976 und 2014 um 600 %, inflationsbereinigt um 250 %. Die Siedlungsfläche hat sich seit 1960 um 700 % Prozent vergrößert, die Bevölkerung im gleichen Zeitraum aber nur um 120 %. 1982 bis 2008 wurden in Liechtenstein durchschnittlich 500 m^2 pro Tag zusätzlich bebaut, das entspricht einem Fußballfeld alle zwei Wochen (Brunhart/Dumieński 2015). Dies ist viel, wenn man bedenkt, dass Liechtenstein nur 160 km^2 Fläche hat und davon 42 % Waldfläche, 33 % landwirtschaftliche Nutzfläche, 15 % unproduktive Fläche und 11 % Siedlungsfläche sind.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schaftliche Volatilität in Liechtensteins Volkswirtschaft erhöht die Unsicherheit und damit verbundene volkswirtschaftliche Kosten.

Auch wenn internationale Abkommen Rechtssicherheit und Marktzugang für kleine Staaten bieten, kann die kleinstaatliche Flexibilität generell unter der Internationalisierung der Gesetzgebung leiden. Zollvertrag und EWR haben viele wirtschaftliche Vorteile für Liechtenstein, bringen aber eine zunehmende Regulierungsdichte mit sich. Sie gefährden daher die kleinstaatliche Handlungsschnelligkeit und Flexibilität sowie den liechtensteinischen Standortvorteil von tiefer Abgabenbelastung und geringer Bürokratie. Sie sind auch eine Herausforderung bezüglich der staatlichen personellen und finanziellen Ressourcen, welche zur Umsetzung neuer Regulierungsanforderungen benötigt werden.

Fazit

Die Finanz- und Schuldenkrise, die dadurch geringe internationale Nachfrage sowie die hohe wirtschaftliche Unsicherheit und die Verwerfungen historischen Ausmaßes an den Geld-/Finanzmärkten haben Liechtensteins Wirtschaft stark zugesetzt, was durch den starken Franken und den Druck auf den Finanzplatz noch verstärkt wurde. Angesichts der turbulenten letzten fünfzehn Jahre durch die internationalen Schocks und die spezifisch liechtensteinischen Herausforderungen muss man allerdings feststellen: Liechtensteins Volkswirtschaft ist erstaunlich widerstands- und anpassungsfähig. Die Industrie hat sich mit dem starken Franken „arrangiert" und die großen Reformanstrengungen am Finanzplatz tragen Früchte. Auch von der Corona-Rezession 2020 hat sich Liechtenstein sehr schnell erholt. Und so ist Liechtenstein auch heute noch ein Staat mit außerordentlichem Wohlstand und einer hohen Produktionsleistung.

In der traditionellen politik- und volkswirtschaftswissenschaftlichen Theorie werden der staatlichen Kleinheit viele Widrigkeiten und Nachteile zugeordnet (siehe auch den Beitrag „Kleinstaatlichkeit" in diesem Handbuch). Trotzdem ist die Anzahl Staaten in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen und es gibt viele kleine Staaten, welche prosperieren und auch politisch ihre Interessen behaupten können. In der neueren Forschung werden viele Gründe genannt, vor allem aber Flexibilität, Homogenität sowie internationale Integration und Outsourcing von Staatsaufgaben. Der zunehmende Nationalismus und internationale Spannungen und daraus entstehende Unsicherheit sind jedoch eine zunehmende Gefahr für das Erfolgsmodell von Kleinstaaten wie Liechtenstein. Zudem stellt der aufkeimende Protektionismus gerade für die sehr stark außenhandelsorientierte Volkswirtschaft Liechtensteins eine überproportionale Bedrohung dar. Diesen Problemen kann durch internationale Kooperation zwar begegnet werden. Davon profitieren gerade kleine Staaten überproportional, da sie auf diese Weise der Macht und den Launen der „Stärkeren" weniger ausgeliefert sind. Allerdings werden durch internationale Vereinbarungen und Regeln die Gestaltungsspielräume der kleinstaatlichen Flexibilität und der Startvorteil der schnelleren Anpassungsfähigkeit potenziell auch geschmälert.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Literatur und Quellen

Literatur

Alesina, Alberto/Spolaore, Enrico (2003): The Size of Nations. Cambridge: MIT Press.

Alesina, Alberto/Spolaore, Enrico (2015): What's Happening to the Number and Size of Nations?, E-International Relations (Nov, 9, 2015).

Armstrong, Harvey W./Read, Robert (2003): The Determinants of Economic Growth in Small States. In: The Round Table, 368, 99–124.

Baldacchino, Godfrey (2008): Thucydides or Kissinger? A Critical Review of Smaller State Diplomacy. In: Cooper, A. F./Shaw, T. M. (eds.) Between Vulnerability and Resilience: The Diplomacies of Small States. Basingstoke, Palgrave Macmillan: 21–40.

Beattie, David (2004): Liechtenstein: A Modern History. Triesen: Frank P. van Eck Publishers.

Briguglio, Lino/Persaud, Bishnodat/Stern, Richard (2006): Toward an Outward-Oriented Development Strategy for Small States: Issues, Opportunities and Resilience Building. Washington DC: World Bank.

Brunhart, Andreas (2012): Liechtensteins neuere Wirtschaftshistorie: Ergebnisse der ökonometrischen Verlängerung ökonomischer Zeitreihen. In: KOFL Economic Focus 4.

Brunhart, Andreas (2013): Der Klein(st)staat Liechtenstein und seine grossen Nachbarländer: Eine wachstums- und konjunkturanalytische Gegenüberstellung. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 44).

Brunhart, Andreas (2015): Liechtensteinische Wachstumsschwäche bei Produktion und Einkommen verschärft sich. Aktualisierte empirische Beobachtungen. Gamprin-Bendern (LI Aktuell 1/2015).

Brunhart, Andreas (2017): Are Microstates Necessarily Led by Their Bigger Neighbors' Business Cycle? The Case of Liechtenstein and Switzerland. In: Journal of Business Cycle Research 13(1), 29–52.

Brunhart, Andreas (2018): Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 103–134.

Brunhart, Andreas (2022a): Wirtschafts- und Finanzdaten zu Liechtenstein. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.). Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Brunhart, Andreas (2022b): Country Size and Exposure to International Economic Shocks: New Evidence from the Financial Crisis. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 74).

Brunhart, Andreas/Büchel, Berno (2016): Das verfügbare Einkommen in Liechtenstein im Vergleich mit der Schweiz. Studie im Auftrag der liechtensteinischen Regierung. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Brunhart, Andreas/Dumieński, Zbigniew (2015): Economic Development and Land Issues in Liechtenstein: Historical Dynamics, Current Challenges and Suggested Fiscal Remedies. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 49).

Brunhart, Andreas/Geiger, Martin (2019): GDP volatility in Liechtenstein and the role of the financial sector. In: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (Hrsg.): Financial Stability Report 2019, Vaduz 2019.

Brunhart, Andreas/Geiger, Martin (2022): Wachstumsmonitor – Ausgabe 3 (2022). Eine mehrdimensionale Darstellung der Wachstumsentwicklung der liechtensteinischen Volkswirtschaft. Unter Mitwirkung von Lukas Hasler. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Brunhart, Andreas/Geiger, Martin (2024): Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz. In: Baur, Georges/Frommelt, Christian/Frommelt, Fabian (Hrsg.): Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz. Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 64), 317–362.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Brunhart, Andreas/Geiger, Martin/Hasler, Elias (2019): Liechtensteins Exportkonzentration im internationalen Vergleich. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Facts 1/2019).
Brunhart, Andreas/Kellermann, Kersten/Schlag, Carsten-Henning (2012): Drei Phasen des Potentialwachstums in Liechtenstein. In: KOFL Working Papers No. 11. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein.
Brunhart, Andreas/Lehmann, Johannes (2021): Konjunkturelle Sensitivität der Beschäftigung in Liechtenstein. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Focus 3/2021).
Dumieński, Zbigniew (2014): Microstates as Modern Protected States: Towards a New Definition of Micro-Statehood. In: Occasional Paper. Centre for Small State Studies.
Easterly, William R./Kraay, Aart (2000): Small States, Small Problems? Income, Growth, and Volatility in Small States. In: World Development 28(11), 2013–2027.
Eggenberger, Katrin/Emmenegger, Patrick (2015): Economic Vulnerability and Political Responses to International Pressure: Liechtenstein, Switzerland and the Struggle for Banking Secrecy. In: Swiss Political Science Review 21(4), 491–507.
Eisenhut, Peter/Schönholzer, Urs (2008): Wirtschaftsstudie Liechtenstein 2008. Studie im Auftrag der liechtensteinischen Regierung, ecopol Wirtschafts- und Politikberatung.
Feld, Lars/Schaltegger, Christoph (2017): Föderalismus und Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz. Zürich: NZZ Libro.
Furceri, Davide/Karras, Georgios (2008): Business cycle volatility and country size: evidence for a sample of OECD countries. In: Economics Bulletin 5(3), 1–7.
Gantner, Manfried/Eibl, Johann (1999): Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat: Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 28).
Heeb, Franz J. (2011): Der liechtensteinische Staathaushalt – Entwicklung von 1993 bis 2010. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 201–218.
Hodrick, Robert J./Prescott, Edward C. 1997: Postwar U.S. Business Cycles: An Empirical Investigation. In: Journal of Money, Credit, and Banking 29(1), 1–16
Kasper, Wolfgang (2013): A Pocket of Prosperity in the Alps. In: Quadrant Juni 2013, 50–57.
Katzenstein, Peter J (1985): Small States in World Markets: Industrial Policy in Europe. Ithaca: Cornell University Press.
Kellermann, Kersten (2008): „Kosten der Kleinheit" und die Föderalismusdebatte in der Schweiz. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 9(2), 196–225.
Kellermann, Kersten/Schlag, Carsten-Henning (2012): Small, Smart, Special: Der Mikrostaat Liechtenstein und sein Budget. In: KOFL Working Papers No. 13. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein.
Kellermann, Kersten/Schlag, Carsten-Henning (2016): Charakteristika und Quellen des Produktivitätswachstums in Liechtenstein. In: KOVL Studien No. 10, Konjunkturforschungsstelle Vierländereck.
Kocher, Martin (2002): Very Small Countries: Economic Success Against All Odds. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 35).
Kohr, Leopold (1995): Small is Beautiful, Ausgewählte Schriften aus dem Gesamtwerk. Wien: Deuticke.
Kuznets, Simon (1960): Economic Growth of Small Nations. In: Robinson, E. A. G. (Hrsg.), Economic Consequences of the Size of Nations. London: Macmillan, 14–32.
Lorenz, Thomas/Beck, Peter (2018): Effizienzpotenzial der Gemeinden – Aufgabenerfüllung im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fusion. Ruggell: Stiftung Zukunft.li.
Marxer, Wilfried (2003): Liechtensteins Wohlstand — wie er entstanden ist: eine Literaturanalyse. Erweiterte Fassung eines Impulsreferats anlässlich der Podiumsveranstaltung „Liechtensteins Wohlstand — wie er entstanden ist" am 23. September 2002. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 16).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.) (2021): Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht. Wien: Manz Verlag.
Merki, Christoph M. (2007a): Kleine Staaten, grosser Erfolg? Überlegungen aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht. In: Langewiesche, Dieter (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 42), 205–222.
Merki, Christoph M. (2007b): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins/Zürich: Chronos.
Ospelt, Alois (1974): Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert – Von den Napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Dissertation (Universität Fribourg).
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins/Zürich: Chronos.
Robinson, Austin (Hrsg.) (1960): Economic Consequences of the Size of Nations. London: Macmillan.
Rothschild, Kurt W. (1993): Kleinstaat und Interdependenz. Anmerkungen zur Kleinstaatentheorie aus ökonomischer Sicht. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 16), 71–96.
Schiess, Patricia (2017): Das Recht im Fürstentum Liechtenstein. Foliensatz eines internen Weiterbildungskurses am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (bzb) vom 30. Oktober 2017 in Buchs SG.
Schumacher, Ernst F. (1973): Small is beautiful: a study of economics as if people mattered. London: Blond and Briggs.
Simon, Silvia (2006): Zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung von Kleinstaaten. Kleinheitsbedingte Optionen und Restriktionen am Beispiel Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 37).
Simon, Silvia (2007): Determinanten der personellen Ressourcenknappheit. Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 38).
Stringer, Kevin D. (2006): An Economic Diagnosis of Palau Through the Liechtenstein Lens. In: Pacific Island Development Series. 17, East West Centre Working Papers.
Thorhallsson, Baldur (2010): The Icelandic crash and its consequences: A small state without economic and political shelter. In: Steinmetz, R./Wivel, A. (Hrsg.), Small states in Europe, challenges and opportunities Abingdon: Routledge, 199–214.
Thorhallsonn, Baldur (2018): Studying small states: A review. In: Small States & Territories 1 (1), 17–34.
Tullock, Gordon (1969): Federalism: Problems of Scale. In: Public Choice 6, 16–29.
Von Stokar, Thomas/Peter, Martin/Zandonella, Remo/Angst, Vanessa/Brunhart, Andreas/Marxer, Wilfried (2016): Wirtschaftspotenzial und Zuwanderung in Liechtenstein. Schlussbericht. Studie erstellt von infras in Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein-Institut im Auftrag der Stiftung Zukunft.li.
Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: Small States & Territories 1 (2), 183–196.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.lihk.li: Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer.
www.wirtschaftskammer.li: Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.
www.bankenverband.li: Liechtensteinischer Bankenverband.
www.thk.li: Liechtensteinische Treuhandkammer.
www.lanv.li: Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (Die Gewerkschaft in Liechtenstein).
www.liechtenstein-business.li: Webseite von Liechtenstein Marketing zum Wirtschaftsraum Liechtenstein und Leben und Arbeiten in Liechtenstein.
www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li: Websites der wichtigsten Medien.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Kleinstaatlichkeit – Internationale Beziehungen – Regierung – Verwaltung – Verbände – Volksabstimmungen – Politische Kultur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

3
Kleinstaatlichkeit

Sebastian Wolf

Abstract | Das politische System Liechtensteins wird durch seine Kleinheit maßgeblich geprägt. Dieser Beitrag wendet zunächst verschiedene Definitionen des Kleinstaats auf das Fürstentum an. Im Anschluss werden einige historische, räumliche und rechtliche Aspekte der liechtensteinischen Kleinstaatlichkeit diskutiert. Nach der Skizzierung kleinstaatentheoretischer Grundannahmen wird überblicksartig erörtert, ob und inwieweit Liechtenstein verschiedenen einschlägigen Hypothesen in den Polity-, Politics- und Policy-Dimensionen entspricht. Der Beitrag schließt mit einem internationalen Vergleich des politischen Systems und einem Fazit mit kleinstaatentheoretischem Fokus.

Keywords | Liechtenstein – Kleinstaat – Politisches System – Gewaltenteilung – Staatsorgan

Einleitung

Handbücher über politische Systeme enthalten in der Regel keinen Beitrag wie den vorliegenden. Die Kleinheit Liechtensteins hat allerdings signifikante Auswirkungen auf zahlreiche politische Aspekte im Fürstentum – so bereits Waschkuhn (1990a) – und spricht daher für eine eigenständige Querschnitts- oder Meta-Betrachtung in Ergänzung zu den sonstigen Beiträgen in diesem Band. Es ist das vorrangige Ziel dieses Überblicks, wesentliche Begriffe, Konzepte und theoretische Ansätze der sozialwissenschaftlichen Kleinstaatenforschung auf das politische System Liechtensteins anzuwenden. Dabei werden manche empirischen Befunde nur kurz skizziert mit Verweis auf weiterführende Literatur oder die spezialisierten Beiträge dieses Handbuchs.

Kleinheit

Es existiert keine konsensuale Definition des Kleinstaats, weder umgangssprachlich noch in der Politik- oder Rechtswissenschaft (Maass 2009). Eine vergleichsweise elaborierte Typologie von Geser (2001) unterscheidet zwischen „substantiellen", „relationalen" und „attributiven" Kleinstaatsbegriffen. Der substantielle Ansatz ist allerdings wenig einleuchtend, weil Kleinheit kein intrinsisches oder immanentes Merkmal darstellt, sondern stets relativ ist, „ein komparatives Konzept" (Gstöhl 2001: 102). Alle wie auch immer gesetzten Schwellenwerte hinsichtlich bestimmter Aspekte erscheinen daher auch bei aus mehreren Kriterien zusammengesetzten Modellen als „arbitrary cut-off points" (Baldacchino 2018: 6). In einer fiktiven Welt voller Staaten mit weniger als 100.000 Einwohner:innen sowie Territorien im dreistelligen Quadratkilometerbereich würde wohl niemand „Liechtenstein als Kleinstaat" gesondert thematisieren. Kleinstaatlichkeit zeichnet sich folglich ganz allgemein „durch die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

strukturell geringe Anzahl bestimmter relativer Merkmale (Ressourcen) eines souveränen Staates aus" (Wolf 2016: 3).

Nach dem vor diesem Hintergrund überzeugenderen relationalen Ansatz ist Liechtenstein ein Kleinstaat, denn das Fürstentum erscheint in der Regel als „ein schwacher Staat, der nicht ausreichend dazu in der Lage ist, dem Druck anderer Länder Widerstand entgegenzusetzen oder gar anderen Staaten seinen Willen aufzuzwingen" (Geser 2001: 90). Auch aus der Perspektive des attributiven Ansatzes ist Liechtenstein als Kleinstaat einzustufen, denn es „bezeichnet sich selbst als einen Kleinstaat und weiß auch, dass andere Länder" es so sehen (Geser 2001: 90). Wendet man alternativ oder ergänzend die intuitiv einleuchtenden und in der Kleinstaatenforschung am häufigsten herangezogenen quantitativen Merkmale Bevölkerungsgröße und Staatsgebiet (Maas 2009: 75; Marxer/Pállinger 2009: 901) vergleichend an, so ist Liechtenstein mit etwa 39.700 Einwohner:innen sowie einer Fläche von 160 km^2 in der Staatenwelt des 21. Jahrhunderts recht eindeutig ein Mikrostaat (Wolf et al. 2018: 185).

Versuche einer definitorischen Abgrenzung von Kleinstaaten und Mikrostaaten (als einer kleinstaatlichen Untergruppe) sind grundsätzlich ähnlich problematisch oder willkürlich wie Unterscheidungen zwischen Kleinstaaten und größeren Ländern (Seiler 1995: 9). Im Hinblick auf das Fürstentum lässt sich immerhin ein „beyond any reasonable doubt"-Test anwenden: So erscheinen „Mikrostaaten wie Liechtenstein und Monaco unter praktisch jeder gewählten Perspektive als ‚klein'" (Geser 2001: 97). Die Begriffe „Kleinststaat" und „very small state/country" werden relativ selten verwendet (vgl. aber Kocher 2002; Seiler 1995). Während die Bezeichnung „micro(-)state" in der Fachliteratur und allgemein im Englischen weit verbreitet ist (Wolf 2013: 11), hat der Gebrauch des Begriffs „Mikrostaat" in Liechtenstein jenseits der Wissenschaft Seltenheitswert: „Der Wortteil ‚Mikro' wird als abwertend empfunden" (Seiler 1995: 6). Bemerkenswert erscheint noch folgende hybride Kategorisierung: „Das Fürstentum Liechtenstein […] gleicht strukturell einem Mikrostaat […], integrationspolitisch (im EWR mit Island und Norwegen) aber eher einem Kleinstaat" (Gstöhl 2001: 123; zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR siehe den Beitrag „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

Staatlichkeit

Der zweite Teil des Wortes „Kleinstaat" – also „Staat" – ist weniger unscharf als der Kleinheitsbegriff. Während der Völkerbund 1920 den Mitgliedschaftsantrag des Fürstentums noch ablehnte, weil ihm „Merkmale von Staatlichkeit abgesprochen wurden" (Marxer/Pállinger 2009: 923), gilt Liechtenstein nach herrschender Auffassung mittlerweile eindeutig als souveräner Staat. Das Fürstentum ist kein mehr oder weniger autonomes (postkoloniales) Territorium oder ein aus Staatenzerfallsprozessen hervorgegangener, international nicht anerkannter Quasi- oder De-facto-Kleinstaat (Daase 2016). Diese staats- und völkerrechtliche Einordnung hat ihre Berechtigung, obwohl Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit zahlreiche politische Einschränkungen seiner staatlichen Souveränität akzeptiert hat oder in Kauf nehmen muss. Liechtenstein erfüllt insbesondere die häufig herangezogenen Kriterien der von Georg Jellinek entwickelten staatsrechtlichen Drei-Elemente-Lehre (Wolf 2018: 33–34): Es weist ein klar abgegrenztes Staatsgebiet auf, verfügt über ein eindeutig definiertes Staatsvolk (die liechtensteinischen Staatsbürger:innen) und übt die effektive Staatsgewalt über sein Territorium im Sinne eines legitimen Gewaltmonopols aus. Das Fürstentum ist zudem international als Staat anerkannt,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

spätestens seit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen im Jahr 1990, und kann zwischenstaatliche Beziehungen aufrecht halten (siehe auch die Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

Der folgende Abschnitt befasst sich mit einigen historischen und räumlichen Aspekten der liechtensteinischen Kleinstaatlichkeit. Danach wird unter einschlägigen Gesichtspunkten auf ausgewählte rechtliche Grundlagen des Fürstentums eingegangen. Zentrale Annahmen der Kleinstaatenforschung liefern anschließend einen theoretischen Rahmen für die weitere Diskussion des politischen Systems. Die nachfolgenden Abschnitte erörtern jeweils überblicksartig, ob und inwieweit Liechtenstein kleinstaatentheoretischen Hypothesen in den Polity-, Politics- und Policy-Dimensionen entspricht. Der Beitrag schließt mit einem internationalen Vergleich des politischen Systems und einem theoretisch orientierten Fazit.

Historie

Der sozialwissenschaftlichen Kleinstaatenforschung lassen sich nur wenige generalisierte Aussagen über Alter und Entstehung kleiner souveräner politischer Systeme entnehmen. Allerdings wird häufig betont, dass viele Kleinstaaten aus Dekolonialisierungsprozessen oder dem Zerfall multiethnischer Staaten im 20. Jahrhundert hervorgegangen sind; außerdem zeichneten sich Kleinstaaten häufig durch eine Insellage aus (Baldacchino 2018: 7–8). Diese Annahmen treffen auf Liechtenstein nicht zu, wie im Folgenden kurz skizziert wird.

Entstehung und Entwicklung

Liechtenstein kann als ein Überbleibsel des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und des Deutschen Bundes bezeichnet werden. Die vom Fürstenhaus Liechtenstein durch Kauf erworbenen Herrschaften Schellenberg und Vaduz wurden 1719 zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum vereinigt. Unter den zahlreichen, sehr unterschiedlichen Ständen des Alten Reiches war Liechtenstein von Anfang an ein eher kleines Territorium mit bescheidenem Einfluss, dessen geringe Größe aber angesichts vieler weiterer klein(st)er Reichsglieder wohl nicht so auffällig war (Köbler 1999: XIX, XXI–XXIII).

Das Fürstentum überstand die Mediatisierung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, dem etliche kleine Herrschaftsverbände zum Opfer fielen, und wurde 1806 souverän. Von 1815 bis 1866 gehörte es zu den kleinsten Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes (Köbler 1999: XXVIII). Nach dessen Auflösung trat Liechtenstein dem Deutschen Reich von 1871 nicht bei und konnte auch in der Folge seine staatliche Eigenständigkeit bewahren, wobei es weitreichende (wirtschafts-)politische Kooperationen und Teilanschlüsse zunächst im 19. Jahrhundert mit Österreich und dann nach dem Ersten Weltkrieg alternativ mit der Schweiz einging (siehe die Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch). Aus alldem folgt, dass der Kleinstaat Liechtenstein zwar dem deutschsprachigen bzw. germanischen Geschichts-, Kultur- und Rechtsraum angehört, aber keine koloniale Vergangenheit hat (Wolf et al. 2018: 186).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Lage

Mit seiner relativ zentralen Lage in Europa ist Liechtenstein keine Insel und hat nicht nur keinen Meerzugang, sondern ist zudem in Gestalt von Österreich und der Schweiz ausschließlich von Ländern umgeben, die ebenfalls nicht an die hohe See angrenzen. Liechtenstein weist allerdings, auf engem Raum zwischen Alpenrhein und hohen Bergen (Alpenbogen) gelegen (Marxer/Pállinger 2009: 914), wie andere Mikrostaaten auch eine gewisse periphere Lage in einer ländlichen Region ohne größere Städte auf, was insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert die Bewahrung der kleinstaatlichen Unabhängigkeit begünstigt haben dürfte.

Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf ausgewählte kleinstaatliche Aspekte in der liechtensteinischen Verfassung und einige Besonderheiten im völkerrechtlichen Kontext. Weitere rechtliche Gesichtspunkte werden vor allem in den nachfolgenden Abschnitten „Theoretischer Rahmen" und „Empirische Befunde" behandelt.

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921.015) ist nicht ungewöhnlich kurz oder lang (zur Verfassungsgeschichte des Landes siehe Wille 2015). Das Wort „klein" kommt in ihr nicht vor. Verschiedene Verfassungsnormen haben allerdings einen mehr oder weniger starken Bezug zur geringen Größe des Staatswesens. So werden beispielsweise in Art. 1 Abs. 1 Landesverfassung (LV) alle elf Gemeinden des Fürstentums namentlich aufgeführt (Oberland: Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen, Triesenberg; Unterland: Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg). Sieht man etwa von den Verfassungen einiger Schweizer Kantone ab, nennen Verfassungen größerer souveräner Staaten in der Regel höchstens die Gliedstaaten oder autonomen Regionen im Falle eines föderalen Staatsaufbaus, nicht aber die einzelnen Kommunen.

Auffällig sind auch souveränitäts- bzw. identitätsschützende Vorgaben der Verfassung zur Nationalität bestimmter Amtsinhaber:innen im Kleinstaat. Alle Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner:innen sein (Art. 79 Abs. 4 LV). Diese Regelung hat nicht zuletzt historische Gründe: Vor dem Inkrafttreten der jetzigen Verfassung wurden Regierungsfunktionen in Liechtenstein in der Regel von ausländischen Beamten (Landvögte oder Landesverweser) im Auftrag des Fürsten wahrgenommen (Marxer/Pállinger 2009: 914–915). Die Vorschrift, dass die Mehrheit der Richter:innen am Verwaltungsgerichtshof und Staatsgerichtshof jeweils die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss (Art. 102 Abs. 1 LV, Art. 105 LV), ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das kleinstaatliche Justizsystem in beträchtlichem Umfang auf die Rekrutierung ausländischer Fachkräfte – vor allem aus Österreich und der Schweiz – angewiesen ist (Wolf et al. 2018: 190–191). Auch die Vorgabe, kollegiale Verwaltungsbehörden überwiegend mit Liechtensteiner:innen zu besetzen, hat Verfassungsrang (Art. 107 LV).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das aktive und passive Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene steht nur den volljährigen, im Fürstentum bzw. in der jeweiligen Gemeinde wohnenden Landesangehörigen zu (Art. 1 Abs. 1 Volksrechtegesetz – LGBl. 1973.050; Art. 66 Abs. 2 Gemeindegesetz – LGBl. 1996.076). Angesichts der relativ hohen Zahl an Ausländer:innen im Land lassen sich auch diese Regelungen als identitätsschützende Vorschriften im Kleinstaat deuten.

International

Im Völkerrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Staatengleichheit (Wolf 2018: 262). Trotz seiner begrenzten politisch-administrativen Ressourcen und nicht vorhandenen militärischen Kapazitäten ist der souveräne Kleinstaat Liechtenstein als Völkerrechtssubjekt daher grundsätzlich anderen Staaten in den internationalen Beziehungen rechtlich formal gleichgestellt. Das ergibt sich u. a. auch aus Art. 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen (LGBl. 1990.065). Liechtenstein ist seit 1990 Mitglied dieser Organisation.

Das Fürstentum hat im Rahmen einer engen wirtschaftspolitischen Zweckgemeinschaft mit der Schweiz eingewilligt, in beträchtlichem Umfang schweizerische Rechtsnormen zu übernehmen (Baur 2021: 317–318; siehe auch den Beitrag „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch). Das wichtigste bilaterale Abkommen in diesem Zusammenhang ist der Zollanschlussvertrag aus dem Jahr 1923 (LGBl. 1923.024). Das Fürstentum nutzt etwa auch den Schweizerfranken als Währung (LGBl. 1981.052). Liechtenstein lässt sich größtenteils von der Eidgenossenschaft in dritten Staaten konsularisch vertreten (LGBl. 2022.137). All diese Beispiele zeigen das pragmatisch ressourcensparende Verhalten eines Kleinstaats. Aufgrund der früheren engen Anbindung an Österreich spielt österreichisches Recht auch heute noch eine bedeutende Rolle in Liechtenstein (Wolf et al. 2018: 186).

Im Zuge der Verhandlungen über einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1995.068.001) konnte Liechtenstein eine Reihe primär kleinstaatlich bedingter Sonder- und Ausnahmeregelungen erreichen (Frommelt 2016: 148–155). Die Mitgliedschaft des Landes ist durch eine „dynamische Rechtsübernahme" des EWR-Rechts gekennzeichnet (Baur 2021: 319). Als Mitglied des Europarats (LGBl. 1979.026) hat Liechtenstein kleinstaatentypisch wohl überwiegend zur Vermeidung politisch-administrativen Aufwands (vielleicht auch zum Erhalt von Regulierungsnischen) weniger Europarats-Abkommen ratifiziert als größere Länder – jedoch mehr als andere europäische Mikrostaaten –, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention (LGBl. 1982.060.001) und etliche ihrer Zusatzprotokolle.

Theoretischer Rahmen

Eine zentrale Prämisse der sozialwissenschaftlichen Kleinstaatenforschung lautet, dass Kleinstaaten spezifische, von größeren politischen Systemen sinnvoll abgrenzbare Phänomene darstellen, eine „Kategorie sui generis" (Kirt/Waschkuhn 2001: 39). Diese Annahme ist vor dem Hintergrund der in der Einleitung skizzierten Definitionsprobleme nicht selbstverständlich. Im Prinzip gibt es zwei extreme Gegenpositionen: einerseits „Jeder Kleinstaat ist exzeptionell" (Waschkuhn 1993: 16) und andererseits

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

„small states form too broad a category for purposes of analysis“ (Baehr 1975: 466). Beide Ansichten sind unter bestimmten Gesichtspunkten berechtigt. Unterhalb eines gewissen Abstraktionsniveaus ist jedes politische System (unabhängig von seiner Größe) einzigartig, und oberhalb eines gewissen Verallgemeinerungsgrads haben theoretische Aussagen kaum noch Erklärungskraft. Bei einer Berücksichtigung dieser Überlegungen hat sich der Kleinstaat jedoch nicht nur als umgangssprachlicher Begriff, sondern auch in der Wissenschaft als nützliches Analyseinstrument bewährt (Baldacchino 2018: 7), insbesondere als theoretisches Konzept mittlerer Reichweite.

Basisformen der Kleinstaatenforschung

Grundsätzlich kann zwischen normativer und empirisch-analytischer Kleinstaatentheorie sowie zwischen Kleinstaatenforschung im weiteren und im engeren Sinne unterschieden werden, wobei Mischformen möglich sind. Normative Kleinstaatentheorie geht davon aus, dass Kleinstaatlichkeit grundsätzlich mit positiven Effekten verbunden ist (z. B. Kohr 1995) oder im Gegenteil prinzipiell negative Folgen hat (verschiedene Verweise etwa bei Amstrup 1976: 163–164). Dementsprechend sollten je nach normativer Denkschule politische Systeme kleinstaatlich organisiert sein oder gerade nicht. Empirisch-analytische Kleinstaatentheorie basiert stattdessen auf der zunächst einmal wertfreien Grundannahme, dass Kleinstaatlichkeit als unabhängige Variable unter bestimmten Bedingungen spezifische, intersubjektiv erfassbare Auswirkungen auf benennbare Teilaspekte politischer Systeme hat.

Kleinstaatenforschung im weiteren Sinne untersucht kleine Länder auf der Grundlage verschiedener Forschungsfragen, theoretischer Ansätze und Methoden, „aber ohne ein Interesse an der spezifischen Bedeutung von Kleinheit für die Ausprägung ausgewählter Merkmale“ (Wolf 2013: 9). Demgegenüber stellt Kleinstaatenforschung im engeren Sinne den Faktor Kleinstaatlichkeit ins Zentrum von theoretischem Erkenntnisinteresse und Forschungsdesign. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich entsprechend der eingangs skizzierten Ausrichtung dieses Beitrags primär mit empirisch-analytischer Kleinstaatentheorie im engeren Sinne. Für sie kann als Forschungsziel formuliert werden, „größenbedingte Eigenheiten nationaler Gesellschaften in termini von Gesetzmäßigkeiten zu verstehen, die auf möglichst generellen Regularitäten sozialer Systembildung und Organisation beruhen und deshalb auch für andere Kollektive Geltung haben“ (Geser 1993: 67).

Kleinheit als unabhängige Variable

Der Faktor Kleinstaatlichkeit eignet sich allerdings aus verschiedenen Gründen nur bedingt zur Herausarbeitung strenger sozialwissenschaftlicher „Gesetzmäßigkeiten“. So ist Kleinheit als unabhängige Variable mitunter nicht einfach zu konzeptionalisieren und operationalisieren; dasselbe gilt auch häufig für die als abhängige Variablen betrachteten politischen Phänomene in Kleinstaaten (Amstrup 1976: 165). Außerdem muss sozialwissenschaftliche Kleinstaatentheorie „auf ein außergewöhnlich hohes Abstraktionsniveau gehoben werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich der Genotypus ‚Kleinstaat‘ in einer immer reicheren Mannigfaltigkeit phänotypischer Ausformungen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

manifestiert“ (Geser 1992: 632). Der Nachteil einer entsprechenden Makro-Perspektive liegt allerdings in tendenziell weniger detaillierten theoretischen Aussagen (Wolf 2013: 8).

Im Zusammenhang mit der Pluralität kleinstaatlicher Erscheinungsformen ist auch zu berücksichtigen, dass Kleinheit als unabhängige Variable praktisch nie direkt, unvermittelt oder isoliert auf politische Systeme wirkt. Länderspezifische strukturelle Merkmale wie die politische Kultur, das Umfeld, das Rechtssystem oder die sozio-ökonomische Situation, aber auch situative Merkmale wie aktuelle parteipolitische Mehrheitsverhältnisse oder Krisenereignisse können dazu führen, dass der aus einer bestimmten Ressourcenknappheit (Kleinheit) resultierende Impuls verstärkt, abgeschwächt, neutralisiert oder modifiziert wird (Wolf 2013: 16–17). Kleinstaatlichkeit kann also in verschiedenen politischen Systemen abhängig von den ansonsten relevanten Faktoren mehr oder weniger unterschiedliche Auswirkungen und Ausprägungen haben. Zudem sind manche intervenierende Ländereigenschaften als Variablen nicht unabhängig von kleinstaatlichen Einflüssen, und derartige Interdependenzen können mitunter nur schwer abgeschätzt und abgegrenzt werden.

Kleinstaatlichkeit wirkt vor diesem Hintergrund selten wie ein deterministischer Faktor, sondern eignet sich eher für die Formulierung probabilistischer Aussagen. Geser (1991: 96–97) unterscheidet im Hinblick auf größenbezogene Hypothesen zwischen (1) kausalen, (2) funktionalen und (3) konditionalen Abhängigkeitsverhältnissen. Bei einer kausalen Beziehung determiniert die Kleinheit des Gemeinwesens eine bestimmte Ausprägung der abhängigen Variable. Im Falle eines funktionalen Verhältnisses kann eine spezifische Merkmalsausprägung als zweckmäßig, aber nicht zwingend angesehen werden. Notwendig, jedoch allein nicht ausreichend für eine bestimmte Variablenausbildung ist Kleinstaatlichkeit bei einem konditionalen Abhängigkeitsverhältnis. Da Kleinheit lediglich eine Rahmenbedingung darstellt, handelt „es sich bei den meisten Hypothesen, in denen Größe als Explanans fungiert, um funktionale oder gar konditionale Dependenzbeziehungen“ (Geser 1991: 98). Leicht abgewandelt lässt sich Kleinstaatlichkeit aus modelltheoretischer Perspektive auch als notwendige bzw. nicht notwendige und ausreichende bzw. nicht ausreichende Bedingung für ein politisches Phänomen konzipieren. Geringe Staatsgröße ist dann entweder (1) notwendig und ausreichend, (2) notwendig, aber nicht ausreichend, (3) ausreichend, aber nicht notwendig oder (4) weder notwendig noch ausreichend für eine bestimmte Merkmalsausprägung in einem politischen System.

Politik im Kleinstaat

Die sozialwissenschaftliche Kleinstaatenforschung und speziell die einschlägige Theoriebildung hat sich in den letzten Jahrzehnten oft zögerlich, unsystematisch und segmentiert entwickelt (Dörnemann 2003: 15; Veenendaal/Wolf 2016: 282). Sie liefert dennoch „eine Sedimentschicht spezifischer Hypothesen und empirischer Befunde […], die als Ausgangsbasis für theoretische Systematisierungsversuche fungieren können“ (Geser 1992: 632). Ergänzend oder alternativ zu einer entsprechend induktiven Herangehensweise lassen sich aus der Knappheit bestimmter Ressourcen, vor allem aus dem für den Kleinstaatlichkeitsbegriff meist zentralen Merkmal einer geringen Bevölkerungszahl, deduktiv mehrere Annahmen für verschiedene Teilbereiche kleiner politischer Systeme ableiten (Wolf 2016: 5). Im Hinblick auf die institutionelle Dimension der Politik (*polity*), die prozessuale Dimension (*politics*)

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und die inhaltliche Dimension (*policy*) können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – insbesondere die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Hypothesen formuliert werden.[1]

Tabelle 3.1: Theoretische Annahmen zu besonderen Merkmalen kleiner politischer Systeme

Polity-Dimension	Politics-Dimension	Policy-Dimension
Kleinstaaten weisen eine absolut betrachtet geringe, aber relativ gesehen hohe Ausdifferenzierung ihrer politisch-administrativen Institutionen auf. Kleinstaaten akzeptieren in gewissem Umfang negative Skaleneffekte bei den staatlichen Kerninstitutionen. Kleinstaaten rezipieren häufig ausländische bzw. benachbarte institutionelle Modelle. Kleinstaaten erhalten außergewöhnliche Institutionenarrangements zu Zwecken der Identitätswahrung langfristig aufrecht.	Kleinstaaten weisen eine absolut betrachtet geringe, aber relativ gesehen hohe Ausdifferenzierung ihrer Akteursstrukturen auf. (Demokratische) Kleinstaaten praktizieren strukturell eine partizipativere Politik als größere Länder. Breite Aufgabenportfolios, Rollenkumulation und das Milizprinzip prägen politische Prozesse in Kleinstaaten. Kleinstaaten tendieren zu konsensualen Entscheidungen, konfliktpräventiven Verfahren, personalisierter Politik und exekutiver Dominanz. In Kleinstaaten konzentriert sich die politische Debatte auf sehr wenige *issues*. Kleinstaaten zeichnen sich durch beträchtliche Interaktion mit dem Ausland und Steuerung durch das Ausland aus.	Kleinstaaten bearbeiten absolut betrachtet wenige, aber relativ gesehen noch viele Politikfelder aktiv und weisen eine geringe Regulierungsdichte auf. Kleinstaaten neigen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – außer bei souveränitäts-, identitäts- und wirtschaftspolitischen Kernaufgaben – zum Outsourcing. Kleinstaaten übernehmen in beträchtlichem Umfang ausländische und internationale Regelungen, außer in Sektoren mit Nischenfunktion. Kleinstaaten zeichnen sich einerseits durch sehr liberale und flexible Politiken sowie andererseits durch extrem konservative und unflexible *policies* aus. Internationale Verrechtlichung dient Kleinstaaten zur Souveränitätssicherung, bedeutet für sie aber auch tendenziell eine Vernichtung von Regulierungsnischen.

Quelle: Wolf 2016: 7.

Empirische Befunde

Im Folgenden wird überblicksartig erörtert, ob und inwieweit die soeben präsentierten kleinstaatentheoretischen Annahmen jeweils auf das politische System Liechtensteins zutreffen. Grundsätzlich ist aufgrund der außerordentlich geringen Größe des Fürstentums wohl davon auszugehen, dass die vermuteten Kleinheitseffekte nur in geringem Umfang durch länderspezifische Faktoren relativiert werden und so vergleichsweise stark zum Tragen kommen (Wolf et al. 2018: 192).

1 Für Herleitungen und Erläuterungen der einzelnen Hypothesen siehe Wolf 2013: 17–25. Wichtige kleinstaatentheoretische Referenzwerke sind in diesem Zusammenhang Baker 1992; Bray 1991; Dahl/Tufte 1974; Dörnemann 2003; Eisenstadt 1977; Fanger/Illy 1981; Gantner/Eibl 1999; Geser 1991, 1992, 1993; Kocher 2002; Richards 1982; Sutton 1987 und Waschkuhn 1990a, 1990b. Weiterführende neuere kleinstaatentheoretische Systematisierungen finden sich etwa bei Gerring/Veenendaal 2020 sowie Wolf 2020.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Polity-Dimension

Ausdifferenzierung des Regierungssystems

Absolut betrachtet hat Liechtenstein ein sehr überschaubares Regierungssystem: eine kleine Regierung, ein Staatsoberhaupt mit einem geradezu minimalistischen Mitarbeiterstab, ein kleines Milizparlament ohne breit gefächertes Ausschusswesen und eine Handvoll Gerichte. Setzt man das politisch-administrative System allerdings in Relation zur geringen Größe des Gemeinwesens, so gehört das Fürstentum fraglos zu den Kleinstaaten, die „eine erstaunlich hoch differenzierte öffentliche Verwaltung ausbilden" (Geser 1993: 53). Die Legislative mag auch bei näherer Betrachtung wenig detailliert und möglicherweise funktional unterkomplex erscheinen (siehe Beitrag „Landtag" in diesem Handbuch), die Exekutive weist hingegen mit fünf Ministerien sowie Dutzenden von Ämtern, Stabsstellen und Kommissionen eine bemerkenswert ausdifferenzierte Struktur auf (siehe die Beiträge „Regierung" und „Verwaltung" in diesem Handbuch). Auch die Judikative ist mit einem dreistufigen ordentlichen Instanzenzug zuzüglich Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit für eine *polity* mit etwa 40.000 Einwohner:innen relativ fein gegliedert (siehe den Beitrag „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch).

Bemerkenswert ist die kleinstaatlich bedingt geringe personelle Besetzung kollektiver Institutionen im Regierungssystem. Der Landtag setzt sich aus lediglich 25 Abgeordneten zusammen (Art. 46 Abs. 1 LV), die Regierung besteht aus nur fünf Mitgliedern (Art. 79 Abs. 1 LV) und Verwaltungsgerichtshof sowie Staatsgerichtshof haben jeweils fünf Richterinnen und Richter (Art. 102 Abs. 1 LV, Art. 105 LV). Vor dem Hintergrund kleiner Verfassungsorgane und knapper Humanressourcen sieht die Verfassung spezifische Stellvertretungsregelungen für den Landesfürsten, die Abgeordneten und die Regierungsmitglieder vor (Schiess Rütimann 2016). Zur Aufrechterhaltung des kleinstaatlichen Justizsystems sind Ersatzrichter:innen von Bedeutung (für den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof siehe Art. 102 Abs. 1 LV, Art. 105 LV). Sämtliche Richter:innen werden von einem einzigen Gremium vorausgewählt, in der Regel vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt (Art. 11 LV, Art. 96 LV). In größeren Staaten erfolgen Auswahl und Ernennung des Justizpersonals meist dezentralisiert.

Skaleneffekte bei den Kerninstitutionen

Eine Kehrseite der soeben skizzierten vergleichsweise starken institutionellen Ausdifferenzierung vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind negative Skaleneffekte oder „diseconomies of scale" (Kocher 2002: 33–34, 67). Das bestehende politisch-administrative System Liechtensteins wäre funktional wohl auch in der Lage, ein deutlich größeres Staatswesen zu steuern. Es erscheint in seiner Komplexität und personellen Kapazität für das real existierende Fürstentum als relativ groß. Das Land leistet sich zudem, obwohl es nur die Bevölkerung einer (deutschen) Kleinstadt hat, elf eigenständige Gemeindeverwaltungen, was zwar historisch-politisch, nicht aber unbedingt unter Effizienzgesichtspunkten Sinn ergibt. Für Liechtenstein ist der beschriebene Zustand hinnehmbar, weil es wie andere Kleinstaaten die Selbstorganisation staatlicher Kerninstitutionen als einen unverzichtbaren Teil seiner zu bewahrenden Souveränität ansieht (Gantner/Eibl 1999: 80). Außerdem kann es als wohlhabendes Land negative Skaleneffekte tendenziell besser kompensieren als arme Kleinstaaten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rezeption institutioneller Modelle

Gerade für kleine politische Systeme ist es ressourcensparend, institutionelle Modelle von ausländischen – vor allem benachbarten – Staaten ganz oder teilweise zu übernehmen. Bei der Schaffung der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bediente man sich unter anderem beim österreichischen Verfassungsrecht (etwa hinsichtlich der starken Verfassungsgerichtsbarkeit) und bei den Verfassungen verschiedener Schweizer Kantone (z. B. im Hinblick auf Grundrechte und direkte Demokratie) (Wolf et al. 2018: 187). Auch die letzte größere Regierungs- und Verwaltungsreform im Fürstentum orientierte sich zumindest teilweise an der Schweiz.

Identitätswahrung

Die Praktikabilität der Übernahme externer Institutionen, Normen und Modelle hat für Kleinstaaten in der Regel dort eine Grenze, wo es um die kollektive bzw. nationale Identität oder wichtige Traditionen geht. Angesichts der permanenten Konfrontation mit ausländischen Einflüssen haben kleine politische Systeme die Aufgabe, für die innere Geschlossenheit identitätsschaffende und -bewahrende Strukturen zumindest in gewissem Umfang dauerhaft aufrecht zu erhalten: „Nur unter Aufbietung bewusster Anstrengung auf individueller und kollektiver Ebene bleibt man lebenslänglich im innerlichen Sinne ‚Liechtensteiner', wenn man täglich […] in einem Meer von Kommunikationen und kulturellen Produktionen schwimmt, die alle den Stempel exogener Herkunft tragen" (Geser 1993: 50). Vor diesem Hintergrund lebt Liechtensteins spezifische Verfassungsidentität nicht nur von dem für das Land als sehr wichtig erachteten Fürstenhaus (so aber tendenziell Veenendaal 2015a), sondern mehr noch vom Dualismus zwischen Fürst und Volk, der außergewöhnlichen Verbindung einerseits starker monarchischer und andererseits weitreichender direktdemokratischer Elemente (Wolf 2015: 358).

Politics-Dimension

Ausdifferenzierung der Akteursstrukturen

Liechtenstein weist absolut betrachtet deutlich weniger für politische Prozesse relevante individuelle und kollektive Akteure auf als größere Länder. Innerhalb der mikrostaatlichen Elite von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft kennt tatsächlich fast jeder jeden zumindest flüchtig (Waschkuhn 1990a: 21). In Relation zur geringen Größe des Gemeinwesens verfügt das Fürstentum allerdings über eine Vielzahl an Parteien, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen (siehe die Beiträge „Parteien", „Verbände" und „Zivilgesellschaft" in diesem Band). Diese nichtstaatlichen Akteure wie auch Vertreter von Medien und einzelnen Unternehmen stehen in mehr oder weniger häufigem Kontakt nicht nur mit Regierungsmitgliedern und Abgeordneten, sondern insbesondere auch mit dem Personal der ohnehin vergleichsweise stark ausdifferenzierten öffentlichen Verwaltung (siehe den Beitrag „Verwaltung" in diesem Handbuch). So ergeben sich zumindest teilweise relativ komplexe politikfeldspezifische und politikfeldübergreifende Akteurs- und Netzwerkstrukturen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Partizipativere Politik

Die Politik ist in Liechtenstein bereits durch die kurzen formellen und informellen Wege zu den politisch-administrativen Entscheidungsträger:innen partizipativer als in vielen größeren Ländern. Zudem ist aufgrund der kleinen Gesamtbevölkerung ein vergleichsweise hoher Anteil der Bürger:innen direkt oder mittelbar auf verschiedene Art und Weise im politischen System aktiv, gegebenenfalls auf Gemeindeebene oder durch besondere Stellvertretungsregelungen (Schiess Rütimann 2016). Inhaber:innen demokratischer Ämter repräsentieren im Fürstentum wesentlich weniger Bürger:innen als in größeren Staaten, „was grundsätzlich mehr Bürgernähe impliziert" (Wolf 2013: 20). Kleinstaatlichkeit führt zwar nicht notwendigerweise zu umfangreichen direktdemokratischen Beteiligungsrechten (Anckar 2003). In Liechtenstein werden die eben genannten partizipationsfördernden Aspekte aber noch durch beachtliche direktdemokratische Instrumente ergänzt. Allerdings besaßen Frauen sehr lange kein Stimmrecht, und nicht in Liechtenstein lebende Landesangehörige sind heute noch von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen, ebenso wie die zahlreichen im Fürstentum lebenden Ausländer:innen.

Eine Folge der geringen Bevölkerungszahl im Kleinstaat Liechtenstein sind die niedrigen absoluten Unterschriftenquoren bei den weitreichenden direktdemokratischen Instrumenten Volksinitiative (Art. 64 LV), Referendum (Art. 66 LV), Staatsvertragsreferendum (Art. 66bis LV), Einberufung oder Auflösung des Landtags (Art. 48 Abs. 2 und 3 LV), Misstrauensantrag gegen den Fürsten (Art. 13ter LV) und Initiative auf Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV). Notwendig sind jeweils die Unterschriften von 1.000 bzw. 1.500 Wahlberechtigten (Marxer 2014: 8). Relativ betrachtet – also im Verhältnis zur Anzahl der Stimmberechtigten – erscheinen diese Quoren aus vergleichender Perspektive nicht außergewöhnlich, doch sind sie absolut gesehen so niedrig, dass die nötigen Unterschriften im Extremfall von einer einzigen Person gesammelt werden könnten (siehe auch den Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch).

Breite Aufgabenportfolios, Rollenkumulation und Milizprinzip

Angesichts knapper Humanressourcen und der strukturellen Tendenz zu negativen Skaleneffekten ist Liechtenstein wie andere Kleinstaaten auch mit dem Problem konfrontiert, dass für eine breite Palette politisch-administrativer Funktionen „nur eine geringe Anzahl von regelmäßig handelnden Mitgliedern zur Verfügung" steht (Waschkuhn 1990a: 23). Dies führt dazu, dass Akteure in Politik und Verwaltung im Fürstentum umfangreichere Aufgabenportfolios bearbeiten müssen als in größeren Staaten. So decken beispielsweise die fünf Mitglieder der Regierung im Wesentlichen dieselben Politikfelder ab wie in anderen Ländern deutlich mehr Minister:innen (siehe den Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch). Die Amtsstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung haben Aufgabenbereiche, für die in anderen Staaten oftmals Ministerien und/oder nachgelagerte Behörden mit Hunderten oder Tausenden von Mitarbeitenden zuständig sind. Dieser Umstand bringt mit sich, dass manche Themenfelder kaum oder nur oberflächlich betreut werden können und die liechtensteinische Verwaltung zumindest teilweise eher Generalisten als Spezialisten benötigt (siehe den Beitrag „Verwaltung" in diesem Handbuch). Ein weiterer Kleinstaateneffekt ist die Rollenkumulation: Einzelne Akteure im politisch-administrativen System übernehmen mehrere verschiedene Funktionen. Außerdem werden etliche Rollen nur neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen. Nach dem Milizprinzip sind in

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtenstein etwa das Parlament, der Staatsgerichtshof sowie etliche Kommissionen und Beiräte organisiert (siehe die Beiträge „Landtag“ und „Gerichtsbarkeit“ in diesem Handbuch).

Konkordanz und exekutive Dominanz

Kleinstaaten wie Liechtenstein stehen unter anderem vor der Aufgabe, ihre begrenzten personellen Ressourcen möglichst optimal auszunutzen, sich flexibel an Umweltveränderungen anzupassen und das politische System unter Vermeidung systemgefährdender Konflikte zu stabilisieren. Vor diesem Hintergrund argumentiert Geser (1991: 118), „dass es für kleine Staaten zwar keineswegs kausal zwingend, sehr wohl aber funktional sein kann, inklusive Konkordanzregierungen anstatt exklusive Mehrheitsregierungen zu etablieren und als Modus politischer Entscheidungsfindung eher Verhandlungsverfahren anstatt Mehrheitsabstimmungen zu benutzen“. Liechtenstein wird seit dem Zweiten Weltkrieg fast durchgehend von einer Koalition bestehend aus den zwei großen Parteien FBP (Fortschrittliche Bürgerpartei) und VU (Vaterländische Union) regiert (siehe die Beiträge „Parteien“ und „Regierung“ in diesem Handbuch). Diese Konkordanzneigung der (partei-)politischen Elite wird in der Regel durch die Berücksichtigung der Vetospieler Fürst, Stimmvolk und gegebenenfalls Staatsgerichtshof noch verstärkt (Marxer 2014: 14). Wechselseitige Konsultationen, Vorverhandlungen und das Vernehmlassungsverfahren werden genutzt, um größere Widerstände relevanter staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zumindest gegen bedeutendere politische Entscheidungen nach Möglichkeit zu vermeiden (siehe die Beiträge „Regierung“ und „Landtag“ in diesem Handbuch). Die Regierung dominiert den Gesetzgebungsprozess, bemüht sich aber meist, breite Zustimmung für ihre Initiativen zu erreichen (gegebenenfalls durch Kompromisse), was zumindest in früheren Legislaturperioden recht häufig einstimmige Landtagsbeschlüsse zur Folge hatte (Wolf 2015: 358–359).

Fokussierung politischer Aufmerksamkeit

Die im Vergleich mit größeren Ländern wenigen politisch-administrativen Akteure in Liechtenstein müssen, wie bereits skizziert, oft ein breites Spektrum an Aufgaben und Themen bearbeiten oder zumindest im Blick behalten. Vor diesem Hintergrund erfordern die eher geringen Informationsverarbeitungskapazitäten eine Fokussierung auf wenige als wichtig erachtete *issues*. Damit zusammenhängend konzentriert sich auch die (öffentliche) politische Debatte im Fürstentum im Regelfall auf wenige Gegenstände. Diese Tendenz wird durch die vergleichsweise bedeutende Rolle ausländischer Politik für das Land sowie die begrenzten Ressourcen der liechtensteinischen Medien und ihre Neigung zu reaktiver Verlautbarung anstelle proaktiver Recherche oder Agendasetzung noch verstärkt (Marxer 2004: 292, 298). So behandelt die ohnehin nur wenige Seiten umfassende liechtensteinische Tageszeitung höchstens während der Landtagssitzungen in größerem Ausmaß und in größerer Vielfalt landespolitische Themen (siehe auch den Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch). Waschkuhn (1990a: 40) spricht angesichts von kleinstaatlichem Konformitätsdruck und Konkordanzelementen in Liechtenstein von „struktureller Ereignislosigkeit“. Diese pauschalisierende Beschreibung wird der Situation im Fürstentum nicht (mehr) gerecht, weil von Regierung und Landesverwaltung permanent zahlreiche, häufig inhaltlich bedeutsame Policy-Prozesse bearbeitet werden, allerdings oft unterhalb der medialen und parteipolitischen Aufmerksamkeitsschwelle.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Externe Steuerung

Liechtenstein muss sich mehr als größere Länder an „exogen konstituierte Situationsbedingungen" (Geser 1993: 48–49) anpassen und ausländische sowie internationale Impulse berücksichtigen. Aufgrund verschiedener Ressourcenknappheiten ist das Fürstentum stark auf die Beobachtung seiner Umwelt und eventuelle Interaktionen angewiesen, hinsichtlich der infrastrukturellen Nahversorgung vor allem auf gute Kooperationsbeziehungen mit seinen Nachbarstaaten. Externe Steuerung besteht für das Land vor allem in Gestalt der umfangreichen Übernahme von Rechtsnormen aus Österreich, der Schweiz und – über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – der Europäischen Union (Frommelt 2011a). Die damit verbundene signifikante Fremdbestimmung wird von der politisch-administrativen Elite und der Bevölkerung Liechtensteins überwiegend als mehr oder weniger unvermeidlich akzeptiert (siehe den Beitrag „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

Policy-Dimension

Regulierungsdichte

Aufgrund ihrer begrenzten politisch-administrativen Ressourcen konzentrieren sich Kleinstaaten wie Liechtenstein tendenziell auf die Bearbeitung von Politikfeldern, die sie für sich als besonders relevant ansehen. Grundsätzlich müssen sie allerdings in einer ähnlichen Breite öffentliche Aufgaben erfüllen wie größere Länder (Gantner/Eibl 1999: 35). Sie regeln mitunter bestimmte Politikbereiche bewusst nicht oder nur in geringem Umfang, um den administrativen (Kontroll-)Aufwand gering zu halten und/oder dadurch wirtschaftliche Vorteile im internationalen Regulierungswettbewerb zu erlangen (Geser 1992: 641). Zu diesen zwei Punkten kommen in Liechtenstein noch die geografische Lage und die kleinheitsbedingte Entscheidung gegen komplexe Infrastrukturen mit hohen negativen Skaleneffekten. So kann das Fürstentum beispielsweise auf Regelungen für Kernkraftwerke, Hochseeschifffahrt, eigene Geheimdienste, Kohlebergbau, Streitkräfte, Autobahnen und internationale Flughäfen verzichten. Im Verhältnis zu seiner geringen Größe werden in Liechtenstein allerdings noch sehr viele Politikfelder mittels zahlreicher Rechtsnormen – meist mit externen Impulsen – geregelt (Frommelt 2011a).

Kooperationen und Outsourcing

Die eigenständige Erzeugung sämtlicher öffentlicher Güter wäre wohl selbst für einen wohlhabenden Kleinstaat wie Liechtenstein kaum möglich oder extrem defizitär. Daher nutzt man in vielen Bereichen österreichische oder schweizerische Infrastruktur mit, etwa Eisenbahn und Autobahn. Vor diesem Hintergrund kann das Fürstentum als erfolgreicher „Trittbrettfahrer" (Waschkuhn 1990a: 16) bezeichnet werden. In etlichen Fällen ist es kostengünstiger, Dienstleistungen und Waren aus Österreich, der Schweiz oder anderen Ländern zu kaufen oder Kooperationen einzugehen, als eigene Produktionskapazitäten aufzubauen und zu erhalten. Das Fürstentum nimmt vielfach bei der Auslagerung der Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht unerhebliche Einschränkungen seiner Souveränität hin (beispielsweise bei der Zollverwaltung durch Schweizer Behörden). Auf Liechtenstein trifft aber auch die Hypothese zu, dass ein Kleinstaat „jene Staatsaufgaben, die ihm seine Souveränität, Identität und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Prosperität sichern helfen, ohne Rücksicht auf die Ausgabenintensität selbst“ erfüllt (Gantner/Eibl 1999: 73). So werden insbesondere die politisch-administrativen Kerninstitutionen im Fürstentum autonom organisiert und die betreffenden Spitzenpositionen mit Liechtensteiner:innen besetzt.

Rezeption ausländischen Rechts

Liechtenstein übernimmt in großem Umfang ausländische und internationale Rechtsnormen und ist daher traditionell ein „Policy-Taker“ (Frommelt 2011b: 42). Für einen Kleinstaat ist das eine ressourcensparende Vorgehensweise (Gantner/Eibl 1999: 83), vor allem weil die meist österreichischen, schweizerischen oder europäischen Regelungen oft unverändert oder nur mit geringen Anpassungen übernommen werden. Die häufige Rezeption externer Normen erleichtert auch den Einsatz der aufgrund von Personalmangel vielfach angestellten österreichischen und schweizerischen Juristen und Juristinnen (Wolf et al. 2018: 190–191). Schließlich dürfte die Übernahme ausländischer und internationaler Regelungen auch für die exportorientierten Wirtschaftszweige Liechtensteins vorteilhaft sein, weil so grenzüberschreitende Transaktionen erleichtert werden (Geser 1992: 638). Wo allerdings Regulierungsunterschiede lukrative ökonomische Nischen darstellen oder versprechen, werden Rechtsangleichungen mitunter kleinstaatentypisch (Gantner/Eibl 1999: 30) gezielt unterlassen. Ein Beispiel hierfür ist das liechtensteinische Banken-, Stiftungs- und Treuhandrecht, zumindest bis zur Umsetzung der „Weißgeldstrategie“ zur Neuausrichtung des Finanzplatzes.

Flexibilität der Politik

Liechtenstein steht wie andere sehr kleine politische Systeme vor der Aufgabe, „eine Kombination aus innerer Geschlossenheit und einer adaptiven Flexibilität nach außen“ zu realisieren (Waschkuhn 1990b: 143; Eisenstadt 1977: 73). Der in anderen Kleinstaaten vor diesem Hintergrund feststellbare „pragmatic conservatism“ (Sutton 1987: 18) lässt sich auch im Fürstentum beobachten. So zeigen die Liechtensteiner:innen in Bereichen, die für das sozio-kulturelle Selbstverständnis oder die Verfassungsidentität wichtig erscheinen, mitunter mehrheitlich über viele Jahre hinweg strukturkonservative Einstellungen, etwa hinsichtlich der starken Stellung des Landesfürsten und der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (Marxer 2014: 11; Wolf 2013: 25). Wenn sich die außen- oder wirtschaftspolitischen Umstände wandeln, können in Liechtenstein jedoch sehr rasch fundamentale Veränderungen beschlossen werden, notfalls auch gegen beträchtliche innenpolitische Widerstände. Beispielhaft seien hier die Neupositionierung des Finanzplatzes („Weißgeldstrategie“) nach der „Zumwinkel-Affäre“ (Marxer 2014: 12; Wolf 2013: 25) und die neue Offenheit gegenüber Spielbanken genannt.

Internationale Verrechtlichung

Spätestens seit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen stehen die staatliche Souveränität und die außenpolitische Handlungsfähigkeit Liechtensteins grundsätzlich außer Frage. Die zunehmende internationale Verrechtlichung sichert die Souveränität des Fürstentums und erweist sich als organisationssparend (Geser 1992: 652). Durch seine diplomatischen Vertretungen am Sitz verschiedener Internationaler Organisationen kann das Land auch ohne ein dichtes Netz an Botschaften leicht mit vielen Regierungen außenpolitisch in Kontakt treten (siehe den Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch). Andererseits muss Liechtenstein im Zuge von Internationalisierungs-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und Rechtsvereinheitlichungsprozessen in gewissem Umfang eine Reduzierung von ehemals oder potenziell lukrativen Regulierungsnischen – etwa als „Steueroase" – in Kauf nehmen. Nicht immer sind größere Länder bereit, dem Fürstentum gewinnbringende oder kostensparende Ausnahmen oder Sonderkonditionen einzuräumen wie etwa teilweise im Rahmen des EWR (hierzu Frommelt 2016: 148–155). So scheint sich die Prognose von Waschkuhn (1990b: 153) zumindest in Grundzügen zu bewahrheiten: „Die bisherigen Nischenlagen und Sonderwege werden enger, knapper und ausgedünnter ausfallen".

Internationaler Vergleich

Fläche, Bevölkerung und Wirtschaft

Mit einer Fläche von 160 km^2 ist Liechtenstein aus territorialer Sicht der sechstkleinste souveräne Staat der Erde. Die ca. 40.000 Einwohner:innen stellen im globalen Vergleich die siebtkleinste Bevölkerung dar. Aus wirtschaftlicher Sicht belegt das Fürstentum im Ranking des CIA World Factbook, das auch nichtsouveräne Gebiete aufführt, mit einem geschätzten Bruttoinlandseinkommen (BIP) von 4.978.000.000 US-Dollar Platz 180 von 229 Territorien (2014). In der Kategorie „BIP pro Person" listet das CIA World Factbook Liechtenstein mit geschätzten 139.100 US-Dollar auf Platz 1 (allerdings mit Zahlen aus dem Jahr 2009). Hier scheint sich Gesers (2001: 92) halbironische Aussage zu bewahrheiten, angesichts zunehmender Ausdifferenzierungs- und Globalisierungsprozesse wachse „die Chance, dass praktisch jeder Staat wenigstens in einem sehr spezifischen Leistungsaspekt nicht unter den Kleinstaaten, sondern in den vordersten Plätzen der Weltrangliste figuriert – und sei es bloß im Spielkasinogewerbe, im Korallenrifftauchen oder in der Philatelie". Liechtenstein bestätigt jedenfalls Forschungen, nach denen Kleinstaaten bemerkenswert häufig wirtschaftlich erfolgreich sind (Kocher 2002; siehe auch den Beitrag „Wirtschaftsstruktur" in diesem Handbuch). Früher nahm man in der Wirtschaftswissenschaft eher das Gegenteil an.

Kontext, Sprache und Monarchie

Liechtenstein gehört zu den nicht-insularen Kleinstaaten und hat wie alle europäischen Mikrostaaten im Unterschied zu vielen anderen kleinen politischen Systemen keine Kolonialvergangenheit. Das Fürstentum ist der kleinste Staat mit Deutsch als Amtssprache, der kleinste EWR-Mitgliedstaat und die einzig verbliebene deutschsprachige Monarchie. Im weltweiten Vergleich ist der Landesfürst einer der politisch einflussreichsten Monarchen in einem liberalen Rechtsstaat (siehe den Beitrag „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch). Innerhalb Europas lässt sich seine formale und faktische Stellung wohl nur noch mit der des Fürsten von Monaco vergleichen (Marxer/Pállinger 2009: 916, 926; Veenendaal 2015a: 333). Das liechtensteinische Fürstenhaus gilt – aufgrund umfangreicher privatwirtschaftlicher Aktivitäten und steuerlicher Privilegien – als das reichste Europas. Es wird trotz seiner politischen und wirtschaftlichen Macht beispielsweise von den Medien großer europäischer Länder deutlich weniger wahrgenommen und thematisiert als einflusslosere und weniger wohlhaben-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

de, aber vermutlich klatschträchtigere und High-Society-affinere Adelshäuser. Generell vollzieht sich liechtensteinische Politik kleinstaatentypisch in der Regel unter dem Radar anderer Staaten, während umgekehrt ausländische Politik im Fürstentum recht stark wahrgenommen wird (Geser 1993: 50). Zu potenziell negativen Folgen der Kleinstaatlichkeit für die politische Kultur wie Konformitätszwang, „verstärkter sozialer Druck, Angst vor lokalen ‚Mächtigen'" (Saladin 1993: 141) und freiheitsgefährdende „Informalkontrollen" (Geser 1993: 61) liegen in Bezug auf Liechtenstein wohl eher anekdotische als empirisch belastbare Daten vor.

Rechtsstaatlichkeit

Innerhalb Europas und erst recht in globaler Sicht weist Liechtenstein etwa in Rankings von Freedom House ein hohes Niveau an Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz auf (siehe auch die Beiträge „Chancengleichheit" und „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch). Die Kleinstaatlichkeit scheint höchstens in Ausnahmefällen zu diesbezüglichen Einschränkungen zu führen, etwa zu einer erhöhten Gefahr von Interessenkonflikten im Justizbereich (Wolf et al. 2018: 190). Für einen liberalen Verfassungsstaat ist die machtvolle Stellung des Landesfürsten hinsichtlich der Judikative sehr ungewöhnlich (lebenslange absolute Immunität, Ernennung der Richter:innen, Begnadigungsrecht, Recht zur Niederschlagung von Untersuchungsverfahren). Bislang hat der Monarch aber kaum von diesen Kompetenzen zum eigenen Vorteil Gebrauch gemacht.

Demokratie

Die demokratische Qualität des politischen Systems Liechtensteins ist aufgrund seiner Besonderheiten und uneinheitlicher Vergleichsmaßstäbe nicht einfach zu bestimmen. Beattie (2012: 306) unterschätzt wohl die ansonsten auch von ihm betonte Konkordanzneigung der liechtensteinischen (Partei-)Politik, wenn er behauptet, „since 1918, Liechtenstein's domestic politics have been as partisan as those of any other European country" (siehe die Beiträge „Landtag", „Regierung" und „Parteien" in diesem Handbuch). Auf den ersten Blick scheint der Fall Liechtenstein jene eher quantitativ arbeitenden Demokratieforscher:innen zu stützen, die Kleinstaatlichkeit als demokratieförderlichen Faktor betrachten (z. B. Anckar 2008; Ott 2000). Neuere, eher qualitativ orientierte Studien weisen dagegen auf ihrer Ansicht nach demokratieschädliche oder antidemokratische Merkmale unter der demokratischen Oberfläche kleiner politischer Systeme hin (etwa Corbett 2018; Veenendaal 2015b), unter anderem „personalistic politics, various forms of particularism, excessive dominance of the political executive, weak media, and the circumvention of formal political structures" (Veenendaal 2015a: 334). Derartige demokratieabträgliche Tendenzen macht Veenendaal (2015a) aus vergleichender Perspektive auch im politischen System Liechtensteins aus.

Nichtdeutschsprachige Wissenschaftler wie etwa Łukaszewski (2015) und Veenendaal (2015a) scheinen die zweifellos wichtige Rolle des Landesfürsten bzw. des bevollmächtigten Erbprinzen tendenziell zu überschätzen. Der Monarch vermag in einzelnen Fällen besonders stark politisierte Entscheidungen zu beeinflussen, im Regelfall dominiert aber die Regierung Gesetzgebung und Tagespolitik (Wolf

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2015: 354). Es dürfte im internationalen Vergleich berechtigt sein, Liechtenstein aufgrund der machtvollen Position des Landesfürsten nicht als hundertprozentige Demokratie einzustufen. Vorwiegend aus diesem Grund bewertet Freedom House die politischen Rechte der Bürger:innen im Fürstentum derzeit mit 33 von 40 Punkten (vor 2017 erhielt das Land jedoch noch Spitzenwerte; kritisch hierzu Veenendaal 2015a: 333; Wolf 2015: 358).

Andererseits gehört Liechtenstein zu den global führenden Staaten im Bereich direkte Demokratie (siehe oben und den Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch). Dies scheint im Ausland mitunter weniger bekannt zu sein als die Tatsache, dass das Land erst 1984 das Frauenwahlrecht einführte. Die weitreichenden direktdemokratischen Rechte im Fürstentum, die vergleichsweise hohe deliberative Qualität des liechtensteinischen Parlamentarismus und die oben erwähnten kleinheitsbedingten partizipationsförderlichen Strukturmerkmale lassen sich aus demokratietheoretischer Sicht schwer mit den situativ variierenden Beschränkungen durch die starke Position des nichtgewählten Staatsoberhaupts „verrechnen". Man charakterisiert Liechtenstein daher wohl am besten als „ein komplexes System der Gewaltenteilung und der Machtkontrolle – der ‚checks and balances' –, bei denen das Fürstenhaus ebenso eine Rolle spielt wie der Landtag, die Regierung, der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht, aber auch das Volk mit einer breiten Palette an direktdemokratischen Rechten" (Marxer 2014: 14).

Die signifikante Beschränkung der liechtensteinischen Demokratie durch externe Entscheidungsfindung, d. h. der recht begrenzte autonome Selbstbestimmungsradius, den die Kleinstaatentheorie allgemein schon früh thematisiert hat (Dahl/Tufte 1974: 13), wird im Fürstentum oder mit Bezug auf Liechtenstein relativ wenig diskutiert. Dies scheint vor allem deshalb der Fall, weil man die von der Schweiz dominierte Wirtschaftskooperation, die EWR-Mitgliedschaft und die Übernahme österreichischer Rechtsnormen mehrheitlich aus funktionalen Gründen als unabdingbar ansieht (siehe auch den Beitrag „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

Fazit

Es gibt zwar keine konsensuale Definition des Kleinstaats, aber Liechtenstein kann nach den gängigen Ansätzen relativ eindeutig als souveräner Kleinstaat und innerhalb der Kleinstaaten als Mikrostaat kategorisiert werden. Für einen Mikrostaat ist das Fürstentum vergleichsweise stark in der internationalen Politik aktiv. Verschiedene Normen der Landesverfassung weisen einen Bezug zur geringen Größe des Staatswesens auf. Unterhalb eines gewissen Abstraktionsniveaus stellt Liechtenstein aufgrund seiner einzigartigen Kombination verschiedener politischer Merkmale einen singulären (Klein-)Staat dar. Aus der Perspektive eines mittleren Abstraktionsgrads weist das Fürstentum jedoch zahlreiche Gemeinsamkeiten mit anderen (sehr) kleinen politischen Systemen auf.

Kleinheit kann sozialwissenschaftlich als unabhängige Variable betrachtet werden, die sich unter bestimmten Bedingungen auf spezifische Aspekte eines politischen Systems in gewisser Art und Weise auswirkt. Bei entsprechenden empirisch-analytischen Hypothesen handelt es sich meist nicht um deterministische (kausale), sondern um probabilistische (funktionale oder konditionale) Annahmen. Liechtenstein zeigt hinsichtlich der in diesem Beitrag für die Polity-, Politics- und Policy-Dimensionen überblicksartig untersuchen kleinstaatentheoretischen Hypothesen eine sehr hohe Übereinstimmung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mit den vermuteten kleinheitsbedingten Variablenausprägungen. Dieser Umstand hängt vermutlich mit der außerordentlich geringen Größe des Staatswesens zusammen. Bei größeren politischen Systemen ist der aus einer spezifischen Ressourcenknappheit resultierende Kleinheitsimpuls schwächer, und die theoretisch angenommenen Kleinheitseffekte werden wahrscheinlich eher durch länderspezifische Faktoren relativiert.

Auch wenn Liechtensteins Politik wie gezeigt durch die Kleinheit des Landes maßgeblich geprägt wird, besteht dennoch häufig die Möglichkeit, sich aus theoretischer Sicht nicht „kleinstaatentypisch" zu verhalten. Die gute wirtschaftliche Lage ermöglicht es den politischen Akteuren im Fürstentum beispielsweise, auf negative Skaleneffekte gegebenenfalls weniger Rücksicht zu nehmen als ärmere Kleinstaaten. Überdies sind längst nicht alle wichtigen Merkmale des politischen Systems durch dessen Kleinheit (mit-)bedingt. So wurde Liechtenstein beispielsweise nicht aufgrund seiner geringen Größe eine Monarchie – aber es ist vermutlich (auch) wegen seiner Kleinheit mitten in Europa immer noch ein Fürstentum mit einem politisch starken nichtgewählten Staatsoberhaupt. Die umfangreiche Rezeption österreichischer und Schweizer Rechtsnormen sowie die beobachtbaren Konkordanzverfahren lassen sich auf die Nachbarschaft zu diesen zwei Alpenländern zurückführen – aber eben aus funktionaler Sicht auch auf die Kleinheit Liechtensteins. Wie bei anderen Kleinstaaten ergeben sich verschiedene Ausprägungen des politischen Systems oft durch ein interdependentes Zusammenspiel aus kleinheitsbedingter Ressourcenknappheit und länderspezifischen Faktoren.

Literatur und Quellen

Literatur

Amstrup, Niels (1976): The Perennial Problem of Small States: A Survey of Research Efforts. In: Cooperation and Conflict 11 (2), 163–182.

Anckar, Dag (2003): Direct Democracy in Microstates and Small Island States. In: World Development 32 (2), 379–390.

Anckar, Dag (2008): Microstate Democracy Revisited: Developments in Time and Space. In: The Open Political Science Journal 1, 75–83.

Baehr, Peter R. (1975): Small States: A Tool for Analysis? In: World Politics 27 (3), 456–466.

Baker, Randall (1992): Scale and Administrative Performance: The Governance of Small States and Microstates. In: Baker, Randall (Hrsg.): Public Administration in Small and Island States. West Hartford: Kumarian, 5–25.

Baldacchino, Godfrey (2018): Mainstreaming the study of small states and territories. In: Small States & Territories 1 (1), 3–16.

Baur, Georges (2021): Dynamische Rechtsübernahme im EWR und der durch die Landesverfassung vorgegebene Rahmen. In: Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patrica M. (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 315–341.

Beattie, David (2012): Liechtenstein. A Modern History. 2. Aufl. Triesen: van Eck.

Bray, Mark (1991): Making Small Practical: The Organisation and Management of Ministries of Education in Small States. London: Commonwealth Secretariat.

Corbett, Jack (2018): Democratic innovations and the challenges of parliamentary oversight in a small state: Is small really beautiful? In: Small States & Territories 1 (1), 35–54.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Daase, Cindy (2016): Abchasien, Süd-Ossetien und Transnistrien – de facto-(Klein-)Staaten im postsowjetischen Raum. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 219–249.

Dahl, Robert A./Tufte, Edward R. (1974): Size and Democracy. Stanford und London: Stanford University Press.

Dörnemann, Sonja (2003): Politik und Verwaltung in Mikrostaaten. Mit besonderem Bezug zu Liechtenstein. Diplom-Arbeit. Konstanz: Universität Konstanz.

Eisenstadt, Shmuel N. (1977): Soziologische Merkmale und Probleme kleiner Staaten. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 3 (1), 67–85.

Fanger, Ulrich/Illy, Hans F. (1981): Entwicklung und Verwaltung in der Karibik. Kleinstaaten und ihre administrativen Probleme. In: Oberndörfer, Dieter (Hrsg.): Verwaltung in der Dritten Welt. Problemskizzen, Fallstudien, Bibliographie. Berlin: Duncker und Humblot, 235–272.

Frommelt, Christian (2011a): Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 28).

Frommelt, Christian (2011b): Europäisierung der Landtagsarbeit. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 29).

Frommelt, Christian (2016): Liechtenstein's tailor-made arrangements in the EEA: a small state's creative solutions in European integration. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS: 131–162.

Gantner, Manfried/Eibl, Johann (1999): Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 28).

Gerring, John/Veenendaal, Wouter (2020). Population and Politics. The Impact of Scale. Cambridge u. a.: Cambridge University Press.

Geser, Hans (1991): Kleine Sozialsysteme – ein soziologisches Erklärungsmodell der Konkordanzdemokratie? In: Michalsky, Helga (Hrsg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 15), 93–121.

Geser, Hans (1992): Kleinstaaten im internationalen System. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 44 (4), 627–654.

Geser, Hans (1993): Ausgangspunkte zu einer Soziologie kleiner Staaten: Drei systemtheoretische Perspektiven. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 16), 37–70.

Geser, Hans (2001): Was ist eigentlich ein Kleinstaat? In: Kirt, Roman/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaaten-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven. Baden-Baden: Nomos, 89–100.

Gstöhl, Sieglinde (2001): Der Mikrostaat als Variante des Kleinstaats? Erfahrungen mit UNO und EU. In: Kirt, Romain/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaaten-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven. Baden-Baden: Nomos, 101–124.

Kirt, Romain/Waschkuhn, Arno (2001): Was ist und zu welchem Zwecke betreibt man Kleinstaaten-Forschung? Ein Plädoyer für die wissenschaftliche Beschäftigung mit kleinen Nationen. In: Kirt, Romain/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaaten-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven. Baden-Baden: Nomos, 23–46.

Köbler, Gerhard (1999): Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 6. Aufl. München: C. H. Beck.

Kocher, Martin Georg (2002): Very Small Countries: Economic Success Against All Odds. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 35).

Kohr, Leopold (1995): „Small is beautiful". Ausgewählte Schriften aus dem Gesamtwerk. Wien: Deuticke.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Łukaszewski, Marcin (2015): Microstate and monarchy in the face of the challenges of the modern world. The political system of Liechtenstein and its specifity (an outline of the problem). In: Przegląd Politologiczny 20 (3), 93–102.
Maass, Matthias (2009): The elusive definition of the small state. In: International Politics 46 (1), 65–83.
Marxer, Wilfried (2004): Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 37).
Marxer, Wilfried (2014): Entwicklung der direkten Demokratie in Liechtenstein. In: Balthasar, Alexander/Bussjäger, Peter/Poier, Klaus (Hrsg.): Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht. Wien: Jan Sramek, 3–14.
Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2009): Die politischen Systeme Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und des Vatikan. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 901–955.
Ott, Dana (2000): Small is Democratic. An Examination of State Size and Democratic Development. New York und London: Garland.
Richards, Jeffrey (1982): Politics in Small Independent Communities: Conflict or Consensus? In: Journal of Commonwealth and Comparative Politics 20 (2), 155–171.
Saladin, Peter (1993): Kleinstaaten mit Zukunft? In: Riklin, Alois/Wildhaber, Luzius/Wille, Herbert (Hrsg.): Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 135–156.
Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild? In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 99–130.
Seiler, Markus-René (1995): Kleinstaaten im Europarat. Fallstudien zu Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta und San Marino. Bamberg: Difo.
Sutton, Paul (1987): Political Aspects. In: Clarke, Colin/Payne, Tony (Hrsg.): Politics, Security and Development in Small States. London u. a.: Allen & Unwin, 3–25.
Veenendaal, Wouter (2015a): A Big Prince in a Tiny Realm: Smallness, Monarchy, and Political Legitimacy in the Principality of Liechtenstein. In: Swiss Political Science Review 21 (2), 333–349.
Veenendaal, Wouter (2015b): Democracy in microstates: why smallness does not produce a democratic political system. In: Democratization 22 (1), 92–112.
Veenendaal, Wouter/Wolf, Sebastian (2016): Concluding remarks: achievements, challenges, and opportunities of small state research. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 277–284.
Waschkuhn, Arno (1990a): Strukturbedingungen des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 13–49.
Waschkuhn, Arno (1990b): Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates. In: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft 30, 137–155.
Waschkuhn, Arno (1993): Einleitung. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 16), 7–16.
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
Wolf, Sebastian (2013): Elemente einer makropolitischen Theorie des Kleinstaats. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 42).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wolf, Sebastian (2015): Different approaches, different results in small state studies: complementary views on the monarchy and traditional governance in Liechtenstein. In: Swiss Political Science Review 21 (2), 350–361.
Wolf, Sebastian (2016): Die Erforschung von Politik und Recht in Kleinstaat und Monarchie – Eine konzeptionelle Einführung. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 1–12.
Wolf, Sebastian (2018): Das politische System Deutschlands für Dummies. Weinheim: Wiley-VCH.
Wolf, Sebastian (2020): Eine Governance-Theorie des Kleinstaats. Wiesbaden: Springer VS.
Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: Small States & Territories 1 (2), 183–196.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.small-states-europe.eu: Informationen zu Kleinstaaten in Europa aus einem Erasmus+ Projekt.
www.freedomhouse.org/country/liechtenstein: Länderwebsite von Freedom House über Liechtenstein.
www.cia.gov/the-world-factbook/countries/liechtenstein/: CIA-Länderwebsite über Liechtenstein.
www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li/: Websites der wichtigsten Medien.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Wirtschaftsstruktur – Internationale Beziehungen – Fürst und Fürstenhaus – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Verwaltung – Gerichtsbarkeit – Parteien – Verbände – Medien und öffentliche Kommunikation.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

4
Bildungssystem

Kristina Budimir

Abstract | Charakteristisch für das heutige Bildungswesen Liechtensteins sind das dreigliedrige Sekundar-I-Schulsystem und die duale Ausbildung. Um den stark determinierenden Bildungsverlauf des mehrgliedrigen Schulsystems abzuschwächen, zielt die liechtensteinische Bildungspolitik darauf ab, ein durchlässiges Bildungssystem zu gewährleisten. Nachdem die Größe des Landes keine vollständig ausdifferenzierte Bildungslandschaft erlaubt, bestehen mit der Schweiz, Österreich und der EU Abkommen zur Anerkennung liechtensteinischer Abschlüsse und zum Zugang zu Bildungsinstitutionen in diesen Ländern. Aufgrund territorialer Nähe sowie starker wirtschaftlicher Verflechtungen über die Zoll- und Währungsunion orientiert sich das liechtensteinische Bildungswesen an jenem der deutschsprachigen Schweizer Kantone, jüngst mit weitgehender Übernahme der schweizerischen Schulreform (Kompetenzorientierung, neuer Lehrplan). Mit dieser methodischen und inhaltlichen Neuausrichtung des obligatorischen Schulunterrichts wird nicht nur die Anschlussfähigkeit an den Schweizer Bildungsraum angestrebt, sondern die Bildungsinhalte und Kompetenzen werden an die zukünftigen Anforderungen einer zunehmend globalisierten und technologisierten kleinen offenen Volkswirtschaft angepasst.

Keywords | Liechtenstein – Staatsaufgabe Bildung – Bildungssystem – Bildungspolitik

Einleitung

Mit dem technologischen Strukturwandel von überwiegend agrarisch geprägten Gesellschaften über den Einzug industrieller Produktion bis hin zu digitalisierten Wissensgesellschafen tritt in den entwickelten Volkswirtschaften die stetig zunehmende Bedeutung der Bildung von Humanressourcen immer deutlicher zutage. In einer Welt der rasanten technologischen Fortschritte bei gleichzeitiger Intensivierung wirtschaftlicher Verflechtungen und des globalen Wettbewerbs sind zur Standortsicherung nicht mehr nur Rechtssicherheit (Patentrecht, Eigentumsschutz), eine gute Infrastruktur und Kapitalausstattung essenziell, sondern vor allem auch ein reichhaltiger Pool an Fachkräften, Spezialist:innen und Expert:innen. Denn die Humankapitalausstattung des Erwerbspersonenpotenzials bestimmt, in welchem Ausmaß eine effiziente und produktive Anwendung der bestehenden technologischen Möglichkeiten und Standards in den Unternehmen erfolgen kann und damit über die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen am Weltmarkt. Insbesondere technologisches Humankapital befördert die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und trägt durch Erfindungen und Neuentwicklungen selbst zum technologischen Fortschritt bei (Budimir 2022).

Mit der demografischen Veränderung der Gesellschaft, bei der die älteren Gesellschaftsmitglieder aufgrund der Zunahme der Lebenserwartung zahlreicher werden und die Zahl der Nachkommen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aufgrund nicht bestandserhaltender Geburtenrate immer kleiner wird, steigt der Finanzbedarf zur Absicherung der biometrischen Risiken Krankheit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit und Langlebigkeit auf absehbare Zeit. Um die demografisch bedingten Mehrausgaben bei immer kleiner werdendem Erwerbspersonenpotenzial zu finanzieren, kann an mehreren Stellschrauben gedreht werden. Denkbar sind eine Erhöhung der Abgaben, eine Erhöhung der Arbeitsmarktpartizipation, eine Verlängerung des Erwerbslebens und eine Steigerung der Produktivität zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage über ein höheres Lohnniveau bzw. ihre Kombination. Insbesondere die Ausdehnung der Lebensarbeitszeit wie auch die Erhöhung der Produktivität setzen aufgrund des wissensintensiven Strukturwandels erhöhte Investitionen in das Humankapital über den gesamten Lebenszyklus, also lebenslanges Lernen voraus.

Aber nicht nur die Finanzierung der demografisch bedingten Ausgaben erfordert hohe Investitionen in die Humanressourcen nachrückender und aktuell erwerbstätiger Kohorten, auch der nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen und die Dekarbonisierung zum Erhalt der klimatischen Gegebenheiten. Mittel- bis langfristig wird daher der Bedarf an naturwissenschaftlich und technologisch gut ausgebildeten Fachkräften hoch bleiben und weiter steigen (Budimir 2022).

Zur Bildung gehören neben der formalen und der betrieblichen Weiterbildung auch die Ausbildung und Entwicklung nicht-formaler und überfachlicher Kompetenzen und Fähigkeiten, die sowohl in Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als auch durch informelle Lernprozesse (*training on the job*, *learning by doing*) erworben werden. Für die formale Bildung innerhalb der bestehenden Bildungsinstitutionen (Kindergarten, obligatorische Schulen, nachobligatorische Bildung in Berufs- und Mittelschulen sowie tertiären Bildungseinrichtungen) liegt die aufsichtsrechtliche und für den obligatorischen Bereich auch die ressourcenmäßige Zuständigkeit vollständig beim Staat. Bei der nachobligatorischen formalen Bildung ist der Staat finanziell über Zuschüsse an die weiterführenden Bildungseinrichtungen und über Stipendien an den privaten Bildungsinvestitionen beteiligt. Nachdem die nicht-formale Bildung im Interessens- und Verantwortungsbereich des Einzelnen sowie der Betriebe liegt, wird sie hauptsächlich von ihnen selbst finanziert, auch wenn sich der liechtensteinische Staat auch im nicht-formalen Bereich monetär an den Bildungskosten beteiligt.

Historie

Im Raum des heutigen Territoriums des Landes erfolgte Schulbildung bis in das 17. Jahrhundert hinein weitestgehend durch die Kirche. Aus der Vorbereitung von Knaben auf das Priesteramt[1] entwickelte sich der Klassenunterricht, der zuerst ganz überwiegend durch Geistliche und qualifizierte Laien erteilt wurde (Bleyle 2011a).[2] Auch wenn das Schulwesen später in den Verantwortungsbereich der Gemeinden überging, behielt die Kirche ihren dominierenden Einfluss. In Ermangelung qualifizierten Lehrpersonals bildeten Ordensschwestern noch jahrhundertelang die Lehrerschaft an Volksschulen

1 Die Qualifizierung der Studenten aus der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg auf ein Universitätsstudium in lateinischer Sprache fand ab dem 15. Jahrhundert überwiegend in Feldkirch in der um 1400 gegründeten Lateinschule und ab 1649 im Jesuitengymnasium statt (Bleyle 2011a).

2 Die Angaben in diesem Kapitel basieren weitgehend auf den Ausführungen von Bleyle (2011a) im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (Link am Ende des Beitrages. Weitere Quellen werden im Text separat genannt).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und Religion nahm bis inklusive Schulgesetz (SchulG) vom 9. November 1929 (LGBl. 1929.013, Art. 2, 43c, 59, 72 ff.) die bedeutendste Stellung unter den Unterrichtsfächern ein. Auch aufsichtsmäßig lag die Macht im Schulwesen lange vollständig beim Klerus. So bestimmten die Geistlichen bei der Anstellung und Absetzung der Lehrpersonen mit, entschieden mit über den Schulplan, stellten den Lokalinspektor, welcher Lehrpersonen, Unterricht, Schulbesuch und den von ihm erstellten Unterrichtsstundenplan überwachte und bestimmten mit ihrer Stimmenmehrheit den Schulinspektor (bis 1859, danach den Schulkommissär) aus ihren Reihen, der die Aufsicht über alle Schulen inne hatte.[3] Erst ab 1864 musste der Klerus die Macht in den verschiedenen Aufsichtsinstitutionen mit Ortsvorstehern Säckelmeistern (Gemeindekassiere), Landesverwesern, vom Landtag gewählten Mitgliedern sowie der Regierung teilen (Gesetz vom 20. Oktober 1864 über die Einführung eines Schulrats als Lokalschulbehörde, LGBl. 1864.007.003, Gesetz vom 11. Januar 1869 über die Errichtung eines Landesschulrats, LGBl. 1869.002).

Erste Erwähnungen von Schulen auf heutigem liechtensteinischem Staatsgebiet finden sich für Vaduz um 1617/19 und deutlich später für Schulstiftungen in Eschen (1653), Triesen (1692) und Vaduz (1711). In dieser Zeit fand der Unterricht in heizbaren Zimmern eines Bauern- oder Privathauses statt, d. h. es gab bis anhin keine extra errichteten Schulgebäude. Allerdings bestand bis 1805 auch keinerlei Schulpflicht. Die Einrichtung der ersten erwähnten Stipendienstiftung 1689 fällt in die Zeit der Schulstiftungen (Bleyle 2011b). In Anbetracht der fehlenden flächendeckenden Elementarausbildung erscheint aus heutiger Sicht die Förderung der höheren Bildung relativ früh.

19. Jahrhundert

Der Eingabe des Pfarrers Wolfgang Schmidt aus Triesen (1794–1807) entsprechend, der zuvor von 1781 bis 1794 Lehrer am Gymnasium in Feldkirch gewesen war, wurden im Jahr 1805 mit dem Erlass der fürstlichen Hofkanzlei in Wien 7- bis 13-jährige Kinder erstmals zum Schulbesuch und zur Zahlung eines Schulgelds verpflichtet.[4] Das Jahr markiert also den Anfang der allgemeinen Schulpflicht in Liechtenstein. Dieser Erlass legte u.a. fest, dass jede Gemeinde einen tauglichen Lehrer anzustellen habe, für dessen Besoldung sie ebenso verantwortlich sei wie für den Bau und Unterhalt eines guten Schulhauses, und dass ferner ein Schulplan anzufertigen sei (Martin 1984). Der daraufhin erlassene Schulplan führte neben den Grundsätzen des Erlasses die Lehrgegenstände, Schuljahr und Schultage, die Sonntagsschule, die Schulaufsicht durch die weltlichen und kirchlichen Behörden, die Lehrmethode und die Bildungsideale aus. Demnach war eine Unterweisung in Religion, Schreiben, Lesen und Rechnen vorgesehen, die klassenweise erfolgte. Gemäß dem Arbeitsanfall in einer Agrargesellschaft fand der Unterricht während der Winterschule (11. November bis 23. April) täglich und während der Sommerschule nur am Montag-, Mittwoch- und Freitagvormittag statt mit zwei Wochen Vakanz für die Heuernte (Sochin D'Elia 2016). Dieser erste Schulplan verpflichtete außerdem die

3 Schulplan vom 31. Juli 1822, kein Originaltitel, Original LI LA RB S1/1822, www.e-archiv.li/D44726, abgerufen am 16.1.2019, Schulgesetz vom 5. Oktober 1827, kein Originaltitel, Original SGRV 1827/1, www.e-archiv.li/D42338, abgerufen am 16.1.2019, Schulgesetz vom 8. Februar 1859, kein Originaltitel, Original LI LA SgRV (1859), www.e-archiv.li/D42365; aufgerufen am 17.1.2019.

4 Hofkanzleiverordnung betr. die Einrichtung von Schulen und Einführung der allgemeinen Schulpflicht vom 18. September 1805, kein Originaltitel, www.e-archiv.li/D42321, LI LA SgRV (1805/01), abgerufen am 15.1.2019.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schulabgänger:innen bis zu ihrem 20. Lebensjahr[5] zum Besuch der Sonntagsschule an allen Sonn- und Feiertagsnachmittagen, der im Gegensatz zur Elementarschule nach Geschlecht getrennt erfolgte (Bleyle 2011a).

Trotz Einführung eines dem Klerus entstammenden Schulinspektors auf Landesebene, der erstmaligen Nennung der zu verwendenden Schulbücher und Ausweitung der Schulpflicht bis zum 14. Lebensjahr durch den Schulplan von 1822 blieb die Schulbildung bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf einem sehr rudimentären Niveau. Dies, weil nach § 1 des Schulplans von 1822[6] der „Schulunterricht lediglich auf die nothwendigsten Kenntnisse eines Landmanns eingeschränkt werden" müsse wie auch das Schulgesetz von 1827[7] mit der Reduktion der Schulpflicht um ein Jahr und mit § 1 bekräftigt, „dass der Unterricht der Jugend den Bedürfnissen Unserer Unterthanen angemessen seyn solle, und befehlen in dieser Rüksicht, dass es wie bisher auch für die Zukunft bei den Trivial- oder Dorfschulen verbleiben möge". Ohnehin blieb vornehmliches Ziel des Schulwesens die Erziehung zu frommen Christen und zu gehorsamen Untertanen. Erschwerend kam hinzu, dass sich die Bevölkerung vom Schulbesuch keine Verbesserung des künftigen Lebensstandards ihrer Kinder versprach, daher den regelmäßigen Schulbesuch zugunsten von Kinderarbeit ziemlich vernachlässigte (Bleyle 2011a; Sochin D'Elia 2016) und dies trotz der Abschaffung des Schulgelds mit dem Schulgesetz von 1827. Dem entgegen wirkten die im 19. Jahrhundert gegründeten privaten, fürstlichen und staatlichen Stipendienstiftungen zur Förderung höherer Studien. Denn sie unterstützten nicht nur mittellose, begabte Hochschulstudenten finanziell, sondern auch Schüler von Gymnasien, Pflicht- und Fachschulen sowie Lehrlinge. Allerdings war die Gewährung von Stipendien von gutem Schulerfolg abhängig (Bleyle 2011b).

Die erste höhere Lehranstalt erhielt Liechtenstein im Jahre 1858 durch die großzügige finanzielle private Initiative des liechtensteinischen Arztes Ludwig Grass als „Landesrealschule" in Vaduz (Rheinberger 2011), die zunächst Knaben vorbehalten war. Ab 1870 durften auch Mädchen die Landesrealschule besuchen. Eine weitreichende Verbesserung des Bildungswesens ging kurz darauf auch mit dem Schulgesetz von 1859 einher, das neben der Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre auch eine Erweiterung des Fächerkanons um Naturgeschichte und -lehre, Geschichte, Geografie, Landwirtschaft sowie Zeichnen und Gesang vorsah (§ 11 SchulG 1859). Nach wie vor aber blieb die zulässige Betreuungsrelation von 100 Schüler:innen je Lehrperson sehr dürftig und der Religionsunterricht samt christlicher Erziehung behielt seine bedeutende Stellung. Zudem dominierten aufgrund unablässigen Lehrermangels in Liechtenstein ein ganzes Jahrhundert lang Ordensschwestern die Lehrerschaft an Volksschulen, sodass – trotz der seit 1927 bestehenden gesetzlichen Anforderungen an die Befähigung und Qualifikation des Lehrpersonals – kaum Unterricht durch ausgebildete Lehrpersonen stattfand. Gemäß § 16 des Schulgesetzes von 1859 wurden ferner in allen Gemeinden für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen Industrieschulen und für die Unterweisung der Knaben in Obstbaumzucht Gemeindebaumschulen errichtet. Hierüber bestand also der geschlechtsgetrennte Unterricht in der Sonntagsschule fort.

5 Ab 1859 galt eine Schulpflicht für die Sonntagsschule nur noch bis zum 18. Lebensjahr, soweit keine höheren Bildungsanstalten besucht werden, für Mädchen ab 1861 bis zum 16., für Knaben ab 1872 bis zum 17. Lebensjahr (§ 26 SchulG 1859, Bleyle 2011c).

6 Schulplan vom 31. Juli 1822, kein Originaltitel, Original LI LA RB S1/1822, www.e-archiv.li/D44726, abgerufen am 16.1.2019.

7 Schulgesetz vom 5. Oktober 1827, kein Originaltitel, Original SGRV 1827/1, www.e-archiv.li/D42338, abgerufen am 16.1.2019.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ab 1864 diente in jeder Gemeinde ein Schulrat als Lokalschulbehörde (LGBl. 1864.007.003) und ab 1869 wurde ein Landesschulrat eingeführt (LGBl. 1869.002), der bis 1971 als oberste Schulbehörde fungierte. Eine deutliche Entlastung der Gemeinden nahm der Staat Liechtenstein 1878 vor, als er die Besoldung der Lehrkräfte übernahm. Kindergärten wurden in den Gemeinden ab 1881 peu à peu eingerichtet. Eine weitere Sekundarschule mit ähnlichen Unterrichtsinhalten entstand 1906 im Unterland (Eschen), also fast ein halbes Jahrhundert später als die erste Sekundarschule im Oberland. Seit 1951 bis heute werden beide Sekundarschulen als Realschulen weitergeführt.

20. Jahrhundert bis heute

Das Schulgesetz von 1929 eröffnete die Möglichkeit zur beruflichen und hauswirtschaftlichen Weiterbildung in der Form „Freier Unterrichtskurse" (Art. 86 ff. SchulG 1929). Außerdem regelte der Staat darin die neuen Lehranstalten – weiterführende höhere Schulen, Privatschulen und Kindergärten – gesetzlich (Art. 79 ff., 96 ff., 36 ff. SchulG 1929). Dabei gelangten die Privatschulen unter die Aufsicht des Landesschulrats. Die in der Folge entstandenen neuen Privatschulen in Liechtenstein wurden fast immer von katholischen Orden gegründet und geführt. Für die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Schulwesens waren sie von enormer Bedeutung, vor allem das ab 1935 lehrende Institut St. Elisabeth in Schaan (1942–1946: Mädchengymnasium, 1946–1977: Höhere Töchterschule, seit 1974 Realschule), das Progymnasium (bis 1939), das zwischen 1954 und 1973 lehrende Lyzeum auf Gutenberg (Balzers) und das von 1937 bis 1981 als „Collegium Marianum" lehrende Privatgymnasium für Knaben in Vaduz. Besonders einflussreich für das liechtensteinische Bildungswesen war die Gründung des „Collegium Marianum" 1937, das Knaben den Besuch eines Gymnasiums in Liechtenstein ermöglichte, was bis anhin nur in schweizerischen und österreichischen Internatsschulen möglich gewesen war (Konrad/Biedermann 1997). Das Collegium Marianum wurde 1967 zum Liechtensteinischen Gymnasium und 1981 verstaatlicht. Es stellt eine bis heute wichtige Bildungsinstitution des Landes dar. Der Ausbau des höheren Schulwesens ging aber nicht etwa auf eine staatliche Bildungsinitiative zurück, sondern ergab sich als Folge des Unterrichts- und Erziehungsverbots der nationalsozialistischen Regierung in Deutschland für Orden in Bayern, das zur Gründung des ersten Gymnasiums in Liechtenstein durch den Maristen-Schulorden führte.

Noch 1941 scheiterte ein Begehren wiederholt, Mädchen an das Gymnasium zuzulassen, am Veto des Schulrates im Einvernehmen mit der Regierung. Mit der staatlichen Subventionierung der Schule seit 1953, der Aufwendung enormer finanzieller Mittel für den Neubau des Gymnasiums und nachdem 1966 die Einwilligung aus Rom gekommen war, traten im Jahr 1968/69 erstmals zwölf Mädchen in die 1. Klasse des bis heute bestehenden Liechtensteinischen Gymnasiums ein (Konrad/Biedermann 1997).

Infolge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen kam es in den 1960er-Jahren zu einer weiteren Diversifizierung der Schulangebote in Liechtenstein. Mit dem Abendtechnikum Vaduz (ATV) wurde 1961 die erste Ingenieurschule eröffnet, die Vorläuferin der heutigen Universität Liechtenstein[8] ist. 1968 wurde die Beteiligung Liechtensteins am Neu-Technikum Buchs beschlossen, das für Liechtensteins Ausbildungssystem eine wichtige Berufsschule darstellt. Die Gründungen der

8 Die Universität Liechtenstein bietet die Studienrichtungen Architektur und Wirtschaftswissenschaften an.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtensteinischen Musikschule 1963 und des Heilpädagogischen Zentrums samt Sonderschule und -kindergarten 1969 entsprangen ebenfalls dem Zeitgeist und dem größeren finanziellen Spielraum der 1960er-Jahre.

Mit bedeutenden Änderungen für das Bildungswesen in Liechtenstein und bis heute maßgebend ist das Schulgesetz von 1971 (LGBl. 1972.007). Es unterstellte das Schulwesen direkt der Regierung und hob den bis dahin verantwortlichen Landesschulrat zugunsten des an seiner statt geschaffenen Schulamtes auf. Dies führte zu einer Beschränkung des bis dahin weitreichenden kirchlichen Einflusses im Bildungs- und Erziehungsbereich auf den Religionsunterricht (Bleyle 2011a). Die Schulpflicht wurde auf neun Jahre erhöht. Durch die Einführung der Oberschule wurde ein dreigliedriges Sekundarschulsystem I geschaffen, bei dem die Schüler:innen nach der Primarschule (Stufen 1 bis 5) entsprechend ihrem Leistungsniveau in die Oberschule, in die Realschule oder in das Langzeitgymnasium eintreten. Ferner wurde eine Kurzform des Gymnasiums eingeführt, das bei Erfüllung der Zugangsbedingungen nach der Realschule besucht werden konnte.

Zur Förderung der breiten Bildungsbeteiligung wurde 1972 ein Stipendiengesetz[9] verabschiedet. Aus allgemeinen Steuermitteln gewährt es Stipendien, zinslose Studiendarlehen und Unkostenbeiträge für den Besuch von Bildungsstätten außerhalb des liechtensteinischen Angebots unter Berücksichtigung des eigenen Erwerbseinkommens sowie jenes der Eltern und der ihnen zumutbaren Eigenbeteiligung (Art. 22 ff. Gesetz vom 9. Mai 1972 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBl. 1972.033).[10] Nachdem im Bereich der Berufs-, Mittel- und Fachhochschulen sowie im universitären Bereich außerhalb der Studiengänge Architektur und Wirtschaftswissenschaften der Universität Liechtenstein und der auf Doktoratsstudiengänge spezialisierten Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) keine weiteren Bildungsmöglichkeiten im Inland bestehen, wird die Bildungsdiversität und Qualifikation an ausländischen Einrichtungen durch das Stipendienwesen weitreichend finanziell ermöglicht. Es bildet neben dem inländischen Angebot eine tragende Säule im Bildungssystem eines Kleinstaats. Damit liechtensteinische Schulabgänger:innen sowie Berufs- und Gymnasialmaturand:innen an ausländische, insbesondere schweizerische Schulen, Fach- und Hochschulen zugelassen werden, orientieren sich die Lehrpläne, Schulbücher und Anforderungsniveaus an jene der Deutschschweizer Kantone. Denn der schulische Teil der beruflichen Grundbildung ebenso wie die höhere berufliche Bildung finden fast vollständig an schweizerischen Lehrstätten statt, während die Berufsmaturität an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein (BMS Liechtenstein, gegründet 2001) erlangt werden kann. Auch werden von Liechtensteiner:innen vorwiegend schweizerische Fach- und Hochschulen besucht (Studienjahr 2021/22: 70,9 %, Budimir 2024). Rund ein Siebtel studiert in Österreich (14,2 %), die restlichen studieren in Liechtenstein (9,3 %) und Deutschland (4,4 %, Budimir 2024). Darüber hinaus bestehen für liechtensteinische Hochschulabsolvent:innen an inländischen wie ausländischen

9 Vor der Verabschiedung des Stipendiengesetzes von 1972 wurden mit einem Stipendienreglement ab 1946 (LGBl 1946.025) und dem Stipendiengesetz von 1961 (LGBl 1961.013) staatliche Stipendien an Schüler:innen, Lehrlinge und Student:innen gewährt, allerdings ausschließlich unter der Maßgabe, dass neben der Bedürftigkeit auch gute Zeugnisse und gutes Betragen nachgewiesen werden konnten.

10 Seit 1972 ist ein bestimmtes Notenniveau keine Voraussetzung mehr für die Inanspruchnahme eines Stipendiums wie etwa in den Vorläufern (LGBl 1946.025 Art. 4, 5, LGBl 1961.013 Art. 9 Abs. 2) und die Stipendien werden einem größeren Kreis gewährt, z.B. auch Auslandsliechtensteinern, sofern sie nicht vom Stipendienanspruch im Wohnsitzland profitieren, und Ausländern mit Wohnsitz und Niederlassungserlaubnis. Das Stipendiengesetz wurde seitdem mehrfach revidiert. Die derzeit gültige Fassung vom 01.01.2019 fußt auf dem Gesetz vom 20. Oktober 2004 (LGBl. 2004.262).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Hochschulen vielfältige Möglichkeiten zur Promotion und zunehmend auch zu akkreditierten Weiterbildungen.

Neben der formalen Bildung fördert der Staat Liechtenstein informelle Bildung mit Zuschüssen an die Kunstschule, die Musikschule, die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein" direkt sowie indirekt über die steuerliche Abzugsfähigkeit und mit einkommensabhängigen Weiterbildungsgutscheinen an Erwachsene. Die berufliche Weiterbildung wird in Liechtenstein von verschiedenen Akteuren angeboten, wie etwa von der Wirtschaftskammer, innerbetrieblich von den Arbeitgebern und von der Stiftung Erwachsenenbildung, die neben beruflichen Kursen ein breites Spektrum an nicht-beruflichen Weiterbildungen bietet.

Rechtliche Grundlagen

Die für das liechtensteinische Bildungswesen bedeutsamen gesetzlichen Grundlagen fußen auf nationalem und auf internationalem Recht.

Nationales Recht

Im nationalen Recht wird Bildung verfassungsmäßig als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates erachtet. Die Landesverfassung stellt daher das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen, auch das private, unter staatliche Aufsicht, legt die allgemeine Schulpflicht, die Unentgeltlichkeit der obligatorischen Stufen an öffentlichen Schulen und die Förderung von unbemittelten, guten Schüler:innen durch Stipendien fest. Im Nachrang zu den Bildungsartikeln der Landesverfassung wird der rechtliche Rahmen für das Bildungswesen durch Gesetze definiert, die ihrerseits durch Verordnungen weiter konkretisiert und ergänzt werden. Zu den wichtigsten Gesetzen zählen das Schulgesetz von 1971, das Berufsbildungsgesetz von 2008 und das Stipendiengesetz von 2004.

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971 (SchulG, LGBl. 1972.007) setzt den gesetzlichen Rahmen für die öffentlichen Schulen, also Schularten, Schulsystem, Durchlässigkeit, Beurteilungssysteme, Einbezug der Eltern, Trägerschaft und Unterhalt von Schulen und Kindergärten sowie den Anspruch auf Sonderschulung und verlangt für bestimmte Bereiche nach einer Konkretisierung, die im Wege der Verordnung gesetzlich verankert wird. Den rechtlichen Rahmen für das Berufsbildungswesen setzt das Berufsbildungsgesetz vom 13. März 2008 (BBG, LGBl. 2008.103), das die berufliche Grundbildung als gemeinsame Aufgabe des Staates und der Arbeitswelt ansieht und sie ebenso wie die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung, die Qualifikationsverfahren, die Ausbildung von Berufsbildner:innen, die Grundsätze und Aufgaben der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten der Berufsbildung regelt (Art. 2 Abs. 1 BBG). Aufgrund der fehlenden Berufs- und höheren Fachschulen hat der Staat zu diesem Zweck mit anderen Staaten, insbesondere mit der Schweiz und Österreich zusammenzuarbeiten und sich an der Errichtung und dem Betrieb berufsbildender Institutionen in der Schweiz zu beteiligen. Ferner sollen die Vorschriften über die Berufsbildung größtmögliche Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung wie auch zwischen ihr und den übrigen Bildungsbereichen gewährleisten (Art. 1 d) und Art. 7 Abs. 1 BBG).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internationales Recht

Aufgrund der Kleinheit des Landes und damit einhergehend beschränktem Angebot an Bildungsinstitutionen im Bereich der beruflichen Bildung, bei Mittelschulen und im tertiären Bereich hat Liechtenstein bilaterale Abkommen mit der Schweiz und Österreich abgeschlossen, die den Zugang der Lernenden aus Liechtenstein zu den dortigen Bildungseinrichtungen sicherstellen (Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung, LGBl. 2014.341; Interkantonale Universitätsvereinbarung, LGBl. 1998.113; Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV), LGBl. 2006.222). Weiters beteiligt sich das Land über Trägerschaften direkt an Bildungseinrichtungen in der Schweiz wie etwa an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME), an der OST – Ostschweizer Fachhochschule sowie an der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich.

Ferner bestehen verschiedene Übereinkommen auf europäischer Ebene, die die Anerkennung von Zugangsberechtigungen zu Hochschulen, von erworbenen akademischen Graden, Hochschulzeugnisse und Studienleistungen innerhalb Europas gewähren (z. B. Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, LGBl. 1991.075; Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse, LGBl. 1991.079; Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, LGBl. 2000.081) und die Mobilität von Studierenden fördern (Abkommen vom 9. Oktober 1991 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Erasmus-Programms, LGBl. 1992.026).

Theoretischer Rahmen

Eingliedrige vs. gegliederte Schulsysteme

Die in entwickelten Ländern historisch gewachsenen, vornehmlich staatlich organisierten und beaufsichtigten Schulsysteme reichen von eingliedrigen Schulformen während der obligatorischen Schulzeit (Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Einheitsschule) wie in Finnland und Italien über Schulsysteme mit einer langen gemeinsamen Primarschulzeit und späterer Aufteilung in das gegliederte Sekundar-I-Schulsystem wie in den schweizerischen Kantonen bis hin zu früh selektierenden gegliederten Schulsystemen wie etwa in den deutschen und österreichischen Bundesländern.[11] Bezüglich der Schulstruktur lassen sich also die Schulsysteme nach der Anzahl der Schultypen und dem Zeitpunkt der Selektion während der obligatorischen Schulzeit unterscheiden.

11 Eingliedrige Schulsysteme, in denen alle Kinder gemeinsam bis zum 16. Lebensjahr lernen, haben Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien u.v.a.m. (Wacker 2017). In gegliederten Schulsystemen erfolgt je nach Dauer der Primarschule eine Aufteilung der Schülerschaft auf mehrere Schularten entweder nach der 4., 5. oder 6. Klassenstufe. In Österreich ebenso wie in den meisten deutschen Bundesländern erfolgt die Segregation nach der 4. Klassenstufe relativ früh. In der Tschechischen Republik, in der Slowakei und in Ungarn ist der Übergang auf ein Gymnasium nach der 5. Klassenstufe möglich (Wacker 2017). Eine Aufteilung der Schüler:innen auf verschiedene Schultypen ist in Belgien, in den Niederlanden und in den meisten Kantonen der Schweiz nach der 6. Klassenstufe vorgesehen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dem Gesamtschulsystem wird durch die Inklusion, die in Italien auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf einschließt, zugesprochen, dass Gesellschaftsmitgliedern unabhängig von herkunftsbezogenen Merkmalen und zum Teil von besonderen Bildungsbedürfnissen gleiche Bildungschancen gewährt werden. Durch einheitliche Bildungsinhalte werden die Schulkinder in diesen eingliedrigen Schulsystemen allgemeiner und somit weniger spezifisch auf ihren weiteren Bildungsweg vorbereitet. Ein wichtiges Argument, das für die Beschulung in leistungsheterogenen Klassen herangezogen wird, ist, dass begabte Schulkinder keine Leistungseinbußen erleiden, leistungsmäßig schwache Schulkinder aber durch eine anregende und differenziertere Interaktion gefördert werden (Moser 2008). Als ein Nachteil der Beschulung in leistungsheterogenen Klassen wird angeführt, dass hoch begabte Kinder in Gesamtschulsystemen ihr Bildungspotenzial nicht voll entfalten können.

Gegliederte Schulsysteme hingegen sind mit Ausnahme des allgemeinen Standards an zu erreichenden Mindestkompetenzen fachlich relativ stark differenziert, weil sie sich an dem der jeweiligen Schulart bildungssystemimmanent vorgesehenen Bildungspfad ausrichten. Vorteile dieser segregierenden Bildungssysteme werden im Lernen innerhalb leistungshomogenerer Schülergruppen gesehen, die überdies größere Effizienzgewinne möglich machen. Auch weil unterschiedliche Schularten nicht nur anforderungsmäßige und inhaltliche Differenzierungen zulassen, sondern zudem eine Differenzierung im Hinblick auf die Klassengröße nach Schultyp erlauben. Ein erheblicher Nachteil der leistungshomogenen Beschulung besteht im größer werdenden Leistungsrückstand von Klassen mit Grundanforderungen gegenüber Klassen mit erweiterten Ansprüchen und somit in einer systematischen Benachteiligung von leistungsschwächeren Schulkindern (Moser 2008). Eine wesentliche Schwäche segregierender Systeme wird ferner in geringerer Chancengerechtigkeit gesehen, weil eine frühe Zuteilung zu einem Schultypus sehr früh über den zukünftigen Bildungsweg entscheidet. Denn die in gegliederten Schulsystemen erwerbbaren Abschlüsse der verschiedenen Schultypen berechtigen jeweils zu bestimmten Bildungspfaden, auch wenn die Bildungspolitik bestrebt ist, eine hohe Durchlässigkeit[12] zu gewährleisten. Auch besteht bei einer relativ frühen Selektion grundsätzlich das Problem, ob solch eine frühe Zuteilung den individuell unterschiedlichen Reife- und Entwicklungsprozessen bei Kindern gerecht werden kann. Überdies stellt sich grundsätzlich die Frage nach einer chancengerechten respektive leistungsgerechten Selektion angesichts einer starken Korrelation zwischen Anforderungsniveau der Schulart und sozioökonomischem und bildungsmäßigem Hintergrund des Elternhauses (Blossfeld/Shavit 1993; Ramseier/Brühwiler 2003; Neuenschwander/Malti 2009; Hof/Wolter 2016).

Die Abhängigkeit der weiterführenden Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von der sozioökonomischen Herkunft führt die Literatur auf primäre und sekundäre soziale Ungleichheiten zurück (Boudon 1974; Breen/Godthorpe 1997). Primäre Ungleichheiten resultieren aus den herkunftsabhängigen Disparitäten beim Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für einen erfolgreichen Bildungsweg notwendig sind. Als sekundäre Ungleichheit wird die schichtabhängige Verteilung der Schulkinder an höheren Schultypen und weiterführenden Schulen bei gleichen Schulleistungen verstanden. Der Umfang dieser sekundären sozialen Ungleichheiten zeigt an, inwieweit das Bildungssystem an seinen Übergängen Chancengerechtigkeit gewährleistet (Ramseier/Brühwiler 2003).

12 Unter dem Begriff Durchlässigkeit werden unterschiedliche Formen der Durchlässigkeit subsummiert. In der Forschung wird zumeist zwischen der horizontalen und der vertikalen Durchlässigkeit differenziert. Horizontale Durchlässigkeit meint die Wechsel zwischen den Schultypen innerhalb einer Stufe und die vertikale Durchlässigkeit die Möglichkeiten des Wechsels zur nächsthöheren Bildungsstufe (Ramseier/Brühwiler 2003).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der unverändert hohe Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und Bildungsniveau der Eltern und dem Bildungserfolg ihrer Kinder wurde empirisch durch zahlreiche Studien belegt und scheint in gegliederten Schulsystemen stärker zum Tragen zu kommen als in eingliedrigen Systemen (Husén 1975; Blossfeld/Shavit 1993; Ramseier/Brühwiler 2003; Pfeffer 2008; Schindler/Reimer 2010; Combet 2013; Kost 2013).[13]

In den meisten demokratisch verfassten Gesellschaften wird in der Diskussion um die soziale Gerechtigkeit der Gewährleistung der Chancengleichheit bei der Entfaltung des Bildungspotenzials und damit der Möglichkeit zur sozialen und einkommensmäßigen Mobilität eine zunehmende Bedeutung beigemessen, nicht zuletzt auch aufgrund ökonomischer Erwägungen. Da gegliederte Schulsysteme von ihrer Programmatik her im konzeptionellen Widerspruch zur Inklusion stehen, schreitet ihre praktische Umsetzung in gegliederten Systemen nur langsam voran (Blanck et al. 2013).

Vollschulische vs. duale berufliche Grundbildung

In der Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung lassen sich die Bildungssysteme mit ausschließlich schulischer Form der Lehrausbildung unterscheiden von Ausbildungssystemen, die überwiegend in dualen bzw. trialen beruflichen Bildungsgängen absolviert werden und nur marginal in vollschulischer Form.[14] Bei den rein schulischen Ausbildungssystemen erfolgt der Unterricht in Vollzeitschulen, in denen sowohl die fachlichen wie auch die berufspraktischen Fähigkeiten entwickelt werden. In Bildungssystemen mit dualer respektive trialer Ausbildung findet die fachliche Lehre in sogenannten Berufsfachschulen statt, während die praktische Unterweisung von den Betrieben übernommen wird, mit denen die Lernenden einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Bei trialen Ausbildungssystemen kommen zu den berufsfachschulischen und betrieblichen Ausbildungsinhalten noch die überbetrieblichen Bildungsinhalte hinzu, die in Liechtenstein von den Berufsverbänden organisiert werden.

Im Hinblick auf die Arbeitsmarktpartizipation und die Arbeitslosigkeit Jugendlicher und junger Erwachsener schneiden Bildungssysteme mit dualem Ausbildungsmodell deutlich besser ab als Bildungssysteme mit rein schulischen Formen der Ausbildung. Länder mit gesamtschulartigen Schulsystemen zeichnen sich häufig durch Ausbildungssysteme aus, die nicht dual sind, also nicht partiell auch in Betrieben stattfinden. Damit sind sie weniger stark am Arbeitsmarkt ausgerichtet, was sich in hohen Arbeitslosigkeitsraten unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen niederschlägt.

Mit dem technologisch getriebenen Strukturwandel stellt sich allerdings die Frage, ob eine stark auf (betriebs-)spezifisches Wissen setzende Ausbildung des Humankapitals bei sich ändernder Technologie über den Lebenszyklus besser abschneidet als Berufsbildungssysteme, die stärker auf die Bildung allgemeiner Kompetenzen und Fähigkeiten setzen, die zu schnelleren und einfacheren Um- und Weiterqualifizierungen gemäß den Erfordernissen des Arbeitsmarktes befähigen.

13 Die theoretischen Überlegungen und Argumente für diesen empirisch beobachteten Zusammenhang, die die Literatur zu diesem Themenkomplex liefert, finden sich ausführlich bei Blossfeld/Shavit 1993 sowie Hupka-Brunner et al. 2016.

14 Die weit überwiegende Mehrheit der europäischen Länder bildet beruflich in Vollzeitschulen aus, einige Länder wie Liechtenstein in dualer Form. Vereinzelt findet in den europäischen Ländern die berufliche Grundbildung ausschließlich in Betrieben und in Mischformen aus den Genannten statt (Gries et al. 2005).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Empirische Einordnung und Befunde

Gegliedertes Bildungssystem

Die bildungspolitische Debatte um gegliedertes versus Gesamtschulsystem (auch integriertes Schulsystem) bzw. die Dauer des gemeinsamen Lernens stellte sich in Liechtenstein bei der Vereinheitlichung der Primarschulzeit auf sechs Jahre in allen schweizerischen Kantonen gemäß der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), der Liechtenstein ausdrücklich beitreten kann. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein entschied sich bei dieser Frage für die Beibehaltung ihrer bisherigen Schulstruktur, weshalb sie dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten ist, auch wenn große Teile der im HarmoS-Konkordat vereinbarten Inhalte umgesetzt werden.

Für eine Verlängerung der Primarschulzeit und damit eine spätere Selektion spricht, dass die längere Beobachtung der Schüler:innen und ihre höhere Reife eine bessere Prognose über ihre zukünftige Leistungsfähigkeit erlauben, da gewisse Leistungsentwicklungen erst später stattfinden und die Entwicklung individuell sehr unterschiedlich verläuft. Zudem trägt eine spätere Segregation der Schülerschaft zu einer höheren Chancengerechtigkeit bei, weil sozioökonomisch benachteiligte Schüler:innen durch eine frühe Selektion benachteiligt werden (Büchel-Thalmaier 2017). Ohnehin wird seit Jahren eine stärkere Inklusion innerhalb des Schulsystems gefordert und auch praktiziert. Gegen eine spätere Selektion wird angeführt, dass wichtige Lernzeit in leistungshomogenen Gruppen verloren geht. Auch wird bemängelt, dass es durch eine Verlängerung der gemeinsamen Beschulung aus pädagogischer Sicht noch zu keiner tiefgreifenden Änderung käme, weil die Problemfragen des Übertrittsverfahrens, der Selektion oder der mangelnden Durchlässigkeit davon weitgehend unberührt blieben (Büchel-Thalmaier 2017). Letztere Argumente bewogen die Regierung zur Beibehaltung des bisherigen Systems – und dies trotz der Übernahme wesentlicher Inhalte des HarmoS-Konkordats wie etwa des kompetenzorientierten Unterrichts und des damit verbundenen neuen Lehrplans, der auf eine längere gemeinsame Beschulung und eine zweijährige Vorschulzeit ausgelegt ist.

Duales Ausbildungssystem

Neben dem dreigliedrigen Schulsystem auf der Sekundarstufe I ist für das liechtensteinische Bildungssystem auf der Sekundarstufe II die duale Berufsbildung prägend, bei der Lernende den praktischen Teil der Ausbildung im Lehrbetrieb und den theoretischen Teil in der Berufsschule absolvieren. Die duale Grundbildung ist in ihren fachlichen Leistungsanforderungen breit gefächert. Die Anforderungsniveaus der möglichen Berufsbilder (ca. 260 Lehrberufe) reichen von Grundbildungen, die vergleichsweise tiefe kognitive Leistungsanforderungen (2-jährige Lehre mit Attest, s. Abbildung 4.1) an die Lernenden stellen, über mittelhohe Kompetenzanforderungen (3-jährige Lehre mit Fähigkeitszeugnis) bis hin zu Anforderungsniveaus, die auf der Stufe gymnasialer Bildung liegen (4-jährige Lehre mit Fähigkeitszeugnis; siehe Moser 2004, Stalder 2005). Den dualen Ausbildungsweg einschließlich der vollschulischen Berufsbildung beschreiten in Liechtenstein fast zwei Drittel aller Jugendlichen, von denen über 5 % parallel die Berufsmatura anstreben.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zusammen mit den Jugendlichen, die auf dem Gymnasium maturieren (28–30 %), einem Teil, der nach Abschluss der Berufslehre die Berufsmatura (8 %) erwirbt und einem kleinen Teil von Fachmaturand:innen (3–4 %) erreichen mittlerweile ca. 45 % eines Jahrgangs die Hochschulreife. Die Durchlässigkeit zu den tertiären Bildungseinrichtungen der Schweiz ist grundsätzlich gegeben, allerdings ist je nach Art der Matura vor dem jeweiligen Fach-/Hochschulzugang eine Passerelle, ein Modul oder ein Praxisjahr zu absolvieren.

Aufbau des liechtensteinischen Bildungssystems

Der aktuelle Aufbau des liechtensteinischen Bildungssystems, der sich historisch herausgebildet hat und aufgrund der Kleinheit des Landes auf Bildungsstätten im Ausland angewiesen ist, wird schematisch durch Abbildung 4.1 illustriert. Die Einbettung in die ausländische Bildungslandschaft erfolgt im Rahmen schweizerischer Bildungsinstitutionen und Abschlussbezeichnungen (in Abbildung 4.1 Bildungsinstitutionen/-abschlüsse mit Kreisen) und abstrahiert z. B. von jenen, die für Österreich spezifisch sind. Diese Darstellung reflektiert zum einen die Orientierung und Abstimmung des liechtensteinischen Bildungswesens an das schweizerische und spiegelt zum anderen die tatsächliche Relevanz wider, da sich Lernende aus Liechtenstein nach Abschluss der Sekundarstufe I mehrheitlich an einer Bildungseinrichtung in der Schweiz weiterführend qualifizieren.

Kindergarten

In Liechtenstein besuchen fast alle Kinder, die bis zum 30. Juni (Stichtag) das 4. Lebensjahr vollendet haben, den Kindergarten für zwei Jahre, auch wenn der Kindergartenbesuch freiwillig ist. Ausnahmen von dem freiwilligen Besuch des Kindergartens bestehen für schulpflichtige, aber nicht schulfähige Kinder sowie für fremdsprachige Kinder in ihrem letzten Jahr vor dem Beginn der Schulpflicht (Art. 23 Abs. 3 a) und b) SchulG). Der Besuch des Kindergartens ist in Liechtenstein unentgeltlich (Art. 7 Abs. 2 a) SchulG).

Primarschule

Im Anschluss an den zweijährigen Besuch des Kindergartens setzen die Kinder im Alter von 6 Jahren (Stichtag: 30. Juni) ihren Bildungsweg in der Primarschule fort (Art. 25b SchulOV, LGBl. 2004.154). Die Primarschule besteht aus fünf Schulstufen (Art. 27 SchulG), in denen die Fächer einheitlich für alle Schüler:innen unterrichtet werden.

Separative Beschulung

Seit 1993 werden Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nach Möglichkeit integrativ beschult, d. h. sie gehen in den Regelkindergarten bzw. in die Regelschule und erhalten dort begleitend die für sie notwendigen pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen (siehe Pfeile in Abbildung 4.1 von den Sonder- in die Regelschulen). Soweit die Fördermaßnahmen in den Regelschulen und -kindergärten nicht im notwendigen Umfang erfolgen können, besteht die Möglichkeit der externen Beschulung,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

also der Sonderschulung in einer anerkannten Sonderschule bzw. in einer spezifischen Institution (Budimir 2021).

Abbildung 4.1: Aufbau des liechtensteinischen Bildungssystems

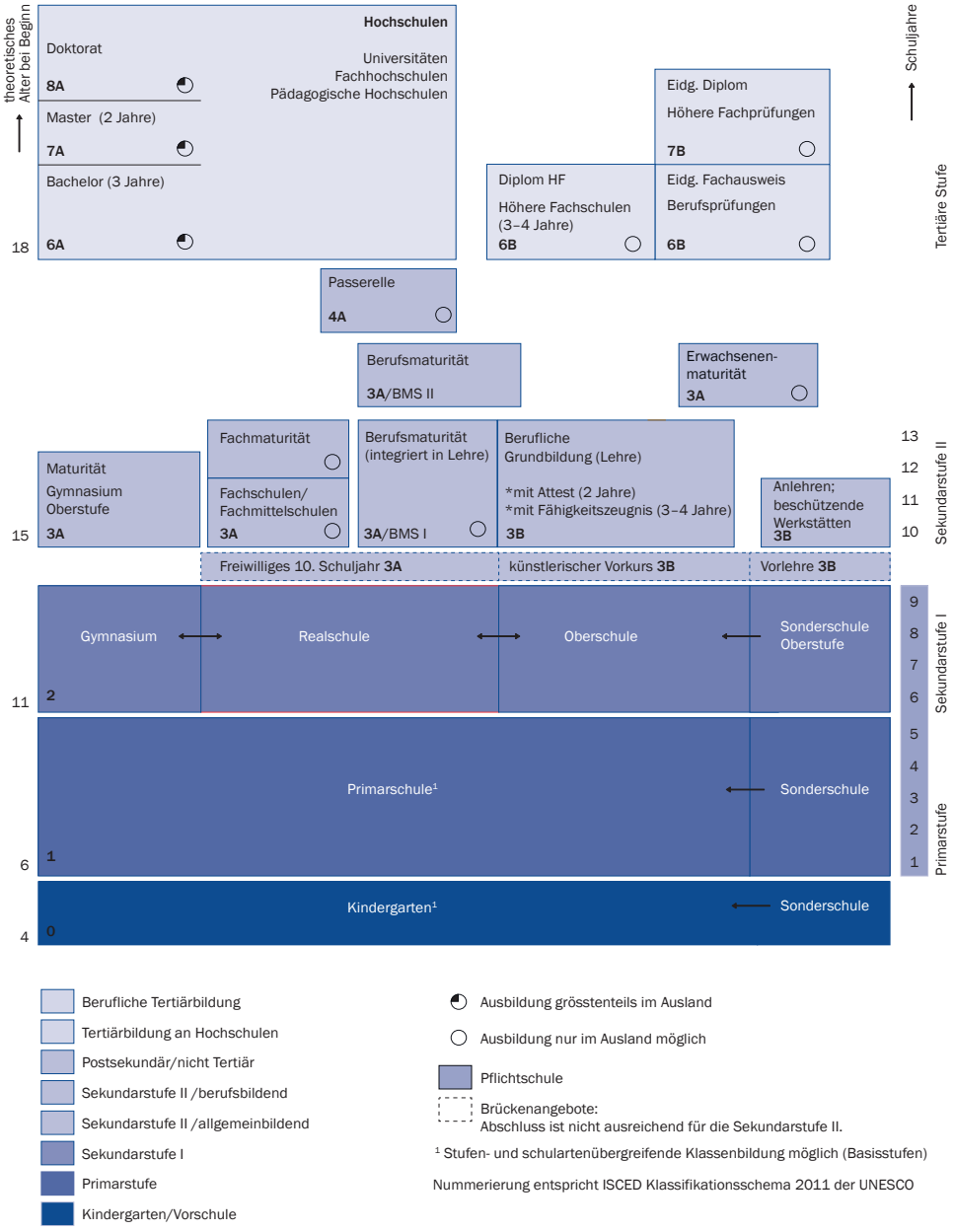

Quelle: Amt für Statistik (2023): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2023.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sekundarstufe I

Die Pflichtschulzeit beträgt in Liechtenstein neun Jahre und umfasst den Primar- und den Sekundarbereich I. Während der fünfjährigen Primarschulzeit lernen alle Schüler:innen gemeinsam. Danach erfolgt gemäß dem dreigliedrigen Schulsystem eine Einstufung der Schüler:innen gemäß den zu erwartenden Schulleistungen auf drei anforderungsdifferenzierte Schultypen, d. h. in aufsteigender Reihenfolge in die Oberschule, Realschule und das Gymnasium. Die Zuweisung zu einem Schultypus ist von den Schulleistungen und den Prüfungsergebnissen in den Hauptfächern abhängig.

Innerhalb des Sekundarbereichs I kann es bei besserer oder schlechterer Schulleistungsentwicklung zu einem Wechsel des jeweiligen Schultypus kommen (s. Pfeile in Abbildung 4.1, zur horizontalen Durchlässigkeit s. unten). Schüler:innen mit besonderem Bildungsbedarf sollen – wann immer möglich – vorzugsweise in der Regelklasse beschult werden (in Abbildung 4.1: Pfeil aus der Sonderschule).

Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen und erfolgreicher Bewerbung beginnen die allermeisten Oberschulabsolvent:innen eine berufliche Grundbildung (Lehre in Abbildung 4.1). Der fachliche Teil der Berufsausbildung findet – mangels eigener Berufsfachschule – in benachbarten schweizerischen Kantonen statt. Bei sehr guten schulischen Leistungen während der Lehrausbildung kann die Berufsmatura parallel oder nach Abschluss der Lehre an der liechtensteinischen Berufsmaturitätsschule erworben werden. Mit der Berufsmaturität ist dann auch ein Studium an einer Fachhochschule in der Schweiz möglich. Für Berufsleute mit Fähigkeitszeugnis besteht nach einigen Jahren der Berufsausübung grundsätzlich die Möglichkeit, mittels berufsbegleitender Kurse über das erfolgreiche Ablegen von Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen bis zum beruflichen Zweig der Tertiärstufe zu gelangen, ohne eine Berufsmatura erworben zu haben.

Absolvent:innen der Realschule können neben dem beruflichen Weg der dualen Ausbildung bei Bestehen der Aufnahmeprüfungen die Weiterqualifikation in der Schweiz an einer Wirtschaftsmittelschule bis hin zur Berufsmatura oder an einer Fachmittelschule bis hin zur Fachmatura beschreiten[15] oder auch eine der berufsbildenden höheren Schulen in Österreich[16] besuchen. Während die schweizerische Berufs- und die Fachmatura zum Fachhochschulstudium in der Schweiz berechtigen, berechtigen die Reifeprüfung und das Berufsdiplom der fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen in Österreich zum Studium an allen Fachhochschulen und Universitäten in Österreich und teilweise zum Hochschulstudium in Liechtenstein und in der Schweiz. Bei sehr guten schulischen Leistungen können Realschulabgänger:innen wahlweise auf die Kurzform des Gymnasiums wechseln.

Absolvent:innen der gymnasialen Unterstufe bleiben in der überwiegenden Mehrheit auf dem Gymnasium und können mit der Gymnasialmatura an allen schweizerischen Universitäten und Eidge-

15 Realschüler:innen haben beim Schulabschluss eher die Möglichkeit die Aufnahmeprüfung für eine Wirtschafts- oder Fachmittelschule in der Schweiz zu bestehen, da ihr Lehrplan Französisch als Pflichtfach führt, das von Oberschüler:innen nur in sehr wenigen Fällen – wenn überhaupt – als Wahlfach gewählt wird.

16 Zu den berufsbildenden höheren Schulen in Österreich zählen beispielsweise die Handelsakademien (HAK), die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe (HLW), die Höheren technischen Lehranstalten (HTL), die Höheren Lehranstalten für Tourismus, die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAKIP) u.w.m. (s. Landesschulrat für Vorarlberg 2018).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nössischen Technischen Hochschulen (ETH) oder an allen Fachhochschulen und Universitäten in Österreich und Deutschland studieren.

Auch wenn die Bemühungen der Bildungspolitik – wie im Falle Liechtensteins – auf eine grundsätzliche Durchlässigkeit ausgerichtet sind und diese theoretisch sowohl horizontal als auch vertikal vollumfänglich gegeben ist, sofern die jeweiligen Qualifikations-, Leistungs- oder Prüfungsergebnisse erzielt werden, determiniert der Abschluss einer der drei Schultypen den weiteren Bildungsverlauf noch immer relativ stark.

Übertritte

Übertritte von der Primarstufe

Gemäß dem Übertrittsverfahren tritt in Liechtenstein ungefähr die Hälfte der Schülerschaft von der Primarschule in die Realschule ein, während die andere Hälfte auf die Oberschule oder das Gymnasium übergeht (Abbildung 4.2). Die Übertrittsquoten in die Realschulen schwankten im Zeitraum von 2002 bis 2023 zwischen 44 % und 55 %, in die Oberschulen zwischen 23 % und 30 % und in das Liechtensteinische Gymnasium (LG) zwischen 21 % und 30 %.

Abbildung 4.2: Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I in Liechtenstein, 2002–2023, in %

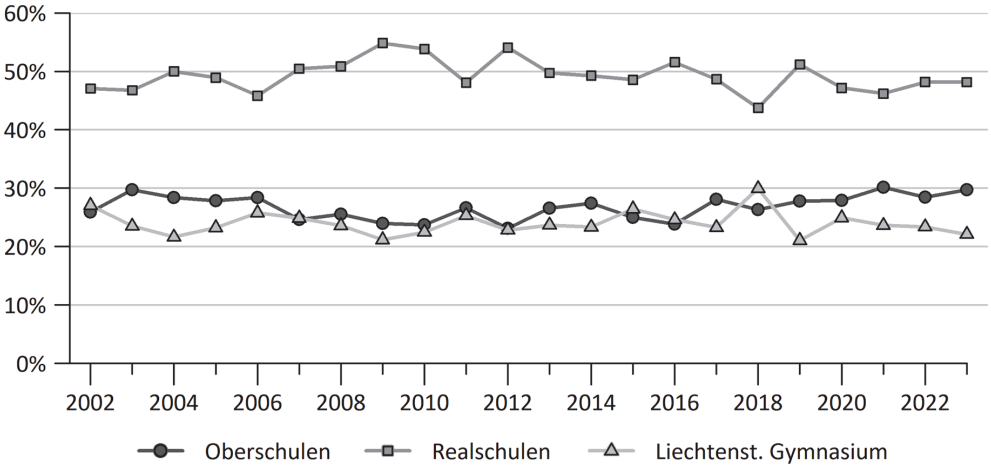

Anm.: Schulkinder öffentlicher Schulen.

Datenquelle: Amt für Statistik: Bildungsstatistik, div. Jahre, eigene Darstellung.

Nach Geschlecht betrachtet, ergibt sich von der groben Verteilung auf die Schultypen ein ähnliches Bild. Der tiefere Blick zeigt, dass die Zuweisungen in die Realschule von 2002 bis 2023 relativ ausgewogen zwischen den Geschlechtern waren. Im Mittel über die zwei Dekaden betrug die Zuweisungsquote zur Realschule bei den Mädchen 49,4 % und bei den Knaben 49,1 %. Wahrnehmbarere Unterschiede zeigen sich bei den Zuweisungen zur Oberschule und zum Gymnasium. Während die mittlere Quote der Knaben, die auf die Oberschulen übertraten, im betrachteten Zeitraum bei 28 %

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

lag, war sie für Mädchen 2,4 Prozentpunkte tiefer. Bei den Zuweisungen in das Gymnasium verhält es sich umgekehrt. Dorthin wurden Mädchen um 2,1 Prozentpunkte häufiger eingestuft (25 vs. 22,9 %). Damit wurden in den letzten beiden Dekaden die gesetzlich vorgesehenen Richtwerte für die Zuweisung der Schüler:innen in die Oberschule (28 %), die Realschule (50 %) und das Gymnasium (22 %) – gemäß Art. 4 Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl 2001.140 – bei den Knaben etwas genauer eingehalten als bei den Mädchen.

Deutlicher als nach Geschlecht unterscheiden sich die Zuweisungsquoten von der Primarschule an die Sekundarschulen I, wenn nach der Erstsprache der Kinder differenziert wird (Tabelle 4.1). Während deutschsprachige Kinder mit Migrationshintergrund anteilsmäßig ähnlich häufig bzw. zum Teil etwas häufiger in den anforderungsreichen Sekundar-I-Schulen als die einheimischen Kinder zu finden sind, werden Kinder mit nicht-deutschsprachigem Hintergrund überproportional häufig in die anforderungsschwächste Oberschule eingestuft und zu weitaus geringeren Anteilen in das anforderungsreichste Gymnasium.

Die großen Unterschiede zwischen Kindern mit Deutsch als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache verdeutlichen den immensen Einfluss des Sprachvermögens auf den schulischen Erfolg. Dass Kinder mit schweizerischer, österreichischer oder deutscher Staatsangehörigkeit im Vergleich zu den einheimischen Kindern häufiger auf den anforderungsstärkeren Sekundarschultypen (private und Gymnasium) und seltener auf der Oberschule zu finden sind (Tabelle 4.1), lässt darauf schließen, dass neben der Sprache auch der sozioökonomische und bildungsmäßige Hintergrund der Eltern einen erheblichen Einfluss auf die Förderung des Schulerfolgs und somit auf die Zuweisungsquoten hat. So ist zu vermuten, dass der sozioökonomische Status sowie der Bildungshintergrund der Eltern bei Kindern mit schweizerischer, österreichischer und deutscher Nationalität vorwiegend privilegiert ist, während er bei Kindern aus nicht-deutschsprachigen Staaten vorwiegend benachteiligend ist (s. Verner/Baumann 2017, Erzinger et al. 2015, Erzinger et al. 2016).

Tabelle 4.1: Anteil der Sekundarstufe I-Schüler:innen nach Schultyp und Staatsangehörigkeit bzw. Staatengruppe, Schuljahr 2021/22, in %

	Liechtenstein	**Deutschland / Österreich / Schweiz**	**Andere Staaten**
Oberschule	21,3	16,4	58,3
Realschule	46,4	38,4	32,6
Sekundarstufe I (private)	4,3	15,7	0,8
Liechtensteinisches Gymnasium	28,0	29,6	8,3
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Datenquelle: Amt für Statistik: Bildungsstatistik.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Übertritte von der Sekundarstufe I

Nach dem Abschluss der Sekundarstufe I führt das gegliederte Schulsystem zu einem pfadabhängigen Bildungsverlauf, der sich für Knaben und Mädchen in Teilen deutlich unterscheidet. Nach Abschluss der Pflichtschule beginnt mehr als die Hälfte aller Knaben eine berufliche Grundbildung (55 %), während dies bei Mädchen bei nur 38 % der Fall ist (s. Tabelle 4.2). Der Anteil der Schulabgänger:innen, die in die Oberstufe des Gymnasiums wechseln, lag im Sommer 2022 bei den Knaben bei 32 % und bei den Mädchen bei 38 %. Damit setzt sich der geschlechtsspezifische Unterschied bei der ersten Zuweisung in das Gymnasium beim Übergang in die Sekundarstufe II fort und steigt zugunsten von Mädchen auf sechs Prozentpunkte. Nach den Übergängen in das duale Berufsbildungssystem und das Gymnasium bilden die Zwischenlösungen[17] den drittwichtigsten weiteren Bildungsweg von Schulabgänger:innen der Sekundarstufe I. Diese Brückenangebote sind für Mädchen mit 15 % von wesentlich größerer Bedeutung als für Knaben (10 %). Demgegenüber sind Fachschulen, Vollzeitschulen der Berufsbildung und Mittelschulen bei der Bildungsentscheidung von quantitativ nachgeordneter Bedeutung, wenn auch für Mädchen – angesichts wesentlich geringerer Beteiligung an der dualen Ausbildung – bedeutender als für Knaben (9 % vs. 3 %).

Werden die Übertritte von den öffentlichen Schulen im Einzelnen betrachtet (Tabelle 4.2), so fällt bei den Knaben auf, dass sie nach der Ober- und der Realschule ganz überwiegend eine duale Ausbildung beginnen, und dies weitaus häufiger, wenn sie die Realschule (80 % vs. 74 %) abgeschlossen haben. Davon abweichend fangen nur 48 % der Oberschulabgängerinnen eine duale Lehre an und etwas häufiger Realschulabgängerinnen, nämlich 54 %. Spiegelbildlich zu den Anteilen in einer dualen Ausbildung sind männliche Oberschul- und Realschulabgänger im Anschluss zu 22 % bzw. zu 9 % in einer Zwischenlösung, während dies bei den Oberschul- und Realschulabgängerinnen mit 43 % bzw. 15 % jeweils fast doppelt so häufig der Fall ist.

Während im Sommer 2022 anteilsmäßig gleich viele Oberschulabgänger und Oberschulabgängerinnen in eine Fach- oder Vollzeitschule der Berufsbildung (2 %, s. Tabelle 4.2) eintraten, gingen im Anschluss an die Oberschule mit 7 % mehr als drei Mal so viele Mädchen wie Knaben (2 %) in eine Mittelschule über. Bei den Schulabgänger:innen der Realschule war dieses Verhältnis umgekehrt. Keiner der Realschulabgänger begann eine Berufsbildung in einer Fach- oder Vollzeitschule, aber 9 % der Realschulabgängerinnen. Beim Übergang in eine Mittelschule waren die geschlechtsspezifischen Anteile der Realschulabgänger und Realschulabgängerinnen mit 4 und 5 % hingegen sehr ähnlich.

Der Sprung von der Realschule in das Gymnasium gelang Mädchen im Sommer 2022 fast zweieinhalb Mal häufiger als Knaben (17 % vs. 7 %, Tabelle 4.2). Hingegen bestehen beim Übergang von der Unterstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums in die Oberstufe nur sehr kleine Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Die ganz überwiegende Mehrheit der Unterstufengymnasiast:innen des Liechtensteinischen Gymnasiums ging nahtlos in die Oberstufe eines Gymnasiums über, jeweils 3 % nahmen eine duale Ausbildung auf und 2 % der Knaben entschieden sich für eine Fachschule oder vollschulische Berufsausbildung.

17 Keine bzw. nicht bekannte Anschlusslösung wurden den Zwischenlösungen zugerechnet und kamen bei beiden Geschlechtern nur bei 1 % der Schulabgänger:innen im Sommer 2022 vor.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 4.2: Übertritte von der Sekundarstufe I nach Geschlecht, Sommer 2022, in %

Pflichtschulabgänger:innen von … gehen zu … % über in …	Gesamt	Lehre, Anlehre, Vorlehre	Fachschulen, Vollzeitschulen Berufsbildung	Mittelschulen	Gymnasien	Freiwilliges 10. Schuljahr, Praktikum, Sozialjahr, Sprachaufenthalt, keine Ausbildung, unbekannt
Knaben	**100**	**55**	**1**	**2**	**32**	**10**
Oberschulen	100	74	2	2	–	22
Realschulen	100	80	–	4	7	9
Liecht. Gymnasium – Unterstufe	100	3	2	–	95	–
Freiwilliges 10. Schuljahr	100	86	–	–	–	14
Mädchen	**100**	**38**	**5**	**4**	**38**	**15**
Oberschulen	100	48	2	7	–	43
Realschulen	100	54	9	5	17	15
Liecht. Gymnasium – Unterstufe	100	3	–	–	97	–
Freiwilliges 10. Schuljahr	100	78	9	4	–	9

Anm.: Übertritte von Schulabgänger:innen öffentlicher Schulen.

Datenquelle: Amt für Statistik: Bildungsstatistik, eigene Berechnungen.

Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahrs beschreiten mehr als drei Viertel den Weg der dualen Ausbildung, allerdings mit 86 % deutlich mehr Knaben als Mädchen (78 %, Tabelle 4.2). Dies vor allem, weil sich nach der Absolvierung dieses 10. Schuljahres Mädchen teilweise für eine Fachschule, Vollzeitschule der Berufsbildung oder die Mittelschule (9 % bzw. 4 %) entscheiden, während Knaben diese Bildungswege nicht beschreiten. Auffällig ist, dass im Sommer 2022 bei beiden Geschlechtern kein Übergang vom Freiwilligen 10. Schuljahr in ein Gymnasium erfolgte, aber zu 14 % gegenüber 9 % deutlich mehr Knaben als Mädchen in eine Zwischenlösung übergingen.

Durchlässigkeit

Um eine falsche Selektionsentscheidung nachträglich korrigieren zu können, einer späteren Leistungsentwicklung von Heranwachsenden Rechnung zu tragen und die Ausschöpfung des Bildungspotenzials der Bevölkerung zu ermöglichen, ist ein wichtiges Ziel der liechtensteinischen Bildungspolitik die Sicherstellung eines durchlässigen Bildungssystems. Somit wird über „Umwege" versucht, das den Bildungsverlauf stark determinierende mehrgliedrige Schulsystem aufzuweichen und die in jungen Jahren getroffene Bildungsentscheidung im Lebensverlauf revidierbar zu machen, indem von einem Abschluss ausgehend immer ein Bildungsweg – wenn auch zeit- und kostenintensiver – bis in den tertiären Bereich ermöglicht wird.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dies gelingt auch zunehmend durch die Erlangung der beruflichen Maturität durch Lernende, die zunächst den dualen Ausbildungsweg beschritten haben. Während auf dem klassischen Weg in den tertiären Bereich im Mittel der Jahre 2011 bis 2022 die gymnasiale Hochschulreife 27,4 % eines Jahrgangs erwarben, erreichten die Berufsmaturität nicht ganz die Hälfte davon, nämlich 12,5 %. Die Fachmittelschulmaturität ist entsprechend der geringen Fachmittelschulzugänge noch von relativ geringer Bedeutung und wird im Durchschnitt der Absolventenjahrgänge 2011 bis 2022 von 2,9 % erlangt.

Horizontale Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I

Im liechtensteinischen Bildungssystem wird die horizontale Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I zu unterschiedlichen Zeitpunkten als auch über verschiedene Optionen gewährleistet. Demnach ist während der Absolvierung der Sekundarstufe I bei Erfüllung der Voraussetzungen der Wechsel in den anforderungsreicheren Schultyp sowohl in die nächste Stufe als auch mit einer Wiederholung der Stufe möglich (Art. 24ff Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl 2001.140). Zudem besteht für Liechtensteins Lernende am Ende der Sekundarstufe I noch die Möglichkeit, einen höheren Schulabschluss über eine Wiederholung derselben Stufe in der anforderungsreicheren Schule zu erreichen.

In den aktuell verfügbaren Daten (Zeitraum 15.11.2021 bis 15.11.2022) wechselten in der Sekundarstufe I 5,2 % der Schüler:innen den Schultypus (Schuljahr 2016/17: 3,6 %). Dabei gab es mit 3,2 % deutlich mehr Wechsel in eine Schulart mit höheren Anforderungen als in eine Schulart mit niedrigeren Anforderungen (2,0 %).

Tabelle 4.3 verdeutlicht, dass zwischen den Stichtagen 15.11.2021 und 15.11.2022 Knaben an Ober- und Realschulen relativ häufiger zwischen diesen beiden Schultypen wechselten als Mädchen. Bei den Wechseln von der Realschule auf das Gymnasium waren in diesem Zeitraum keine Unterschiede nach Geschlecht festzustellen. Den Wechsel vom Gymnasium auf die Realschule vollzogen leicht weniger Knaben als Mädchen. Auffällig ist, dass beide Geschlechter mehr als doppelt so häufig von der Realschule in das Gymnasium wechselten als vom Gymnasium auf die Realschule. Hingegen sind zwischen der Ober- und der Realschule im besagten Zeitraum mehr Wechsel von der Realschule auf die Oberschule zu verzeichnen gewesen als Wechsel in umgekehrter Richtung. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass Schüler:innen des Intensivkurses Deutsch als Zweitsprache (IKDaZ-Klassen) in der Bildungsstatistik der Oberschule zugerechnet werden, was die Wechsel auf die anforderungsreichere Schulart nach unten verzerrt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 4.3: Schultyp-Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I nach Geschlecht, 15.11.2021 – 15.11.2022

	Oberschule		**Oberschule → Realschule**		**Realschule**		**Realschule → Gymnasium**		**Realschule → Oberschule**		**Gymnasium** (1.-4. Klasse)		**Gymnasium → Realschule**	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Anzahl	226	179	6	3	357	324	20	18	11	8	210	187	5	5
in %	100	100	2,7	1,7	100	100	5,6	5,6	3,1	2,5	100	100	2,4	2,7

Anm.: Wechsel zwischen den Stichtagen 15.11.2021 und 15.11.2022.

Datenquelle: Amt für Statistik: Bildungsstatistik, eigene Berechnungen.

Sozial positive Durchlässigkeit

Ausdrückliche Ziele der liechtensteinischen Bildungspolitik sind nicht nur die Gewährleistung horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit zwischen den Schulen im Inland und zu den Bildungsinstitutionen im Ausland, sondern auch die sozial positive Durchlässigkeit, die den Rahmenzielen – Qualifikation und Chancengleichheit – der Bildungsstrategie 2020 gerecht wird (Regierung 2011). Bei positiver Durchlässigkeit werden mehr Aufstiege in höhere Bildungszüge als Abstiege realisiert. Wenn dies auch benachteiligte, bildungsferne oder sozioökonomisch schwache Schichten einschließt, wird von sozial positiver Durchlässigkeit gesprochen (Oesch 2017).

Um diese zu verwirklichen, besteht für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen und Kinder, die später eingeschult werden, ein verpflichtender Kindergartenbesuch (Art. 23 Abs. 3 SchulG), der sie im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule auf den erfolgreichen Schulbeginn vorbereiten soll. Obwohl der Kindergartenbesuch ansonsten nicht verpflichtend ist, besuchen ihn fast alle Kinder zwei Jahre vor dem Beginn der Primarschule. Die Kindergärten sind von jeder Gemeinde in Liechtenstein für zwei Jahrgänge auszulegen und ihr Besuch ist in Liechtenstein unentgeltlich.

Die sozial positive Durchlässigkeit wird auch zunehmend durch die Inklusion von Schüler:innen mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule mit zusätzlichen Lehrkräften gefördert. Seit der Aufnahme dieser Daten in der Bildungsstatistik, also ab dem Schuljahr 2010/11, ist das Verhältnis von Schüler:innen mit besonderem Bildungsbedarf in der Regel- und in der Sonderschule sehr ausgewogen. Angestrebt wird, dass der Besuch des Heilpädagogischen Zentrums in Schaan in Zukunft nur in schwerwiegenden Fällen stattfindet.

Zur Förderung der Chancengleichheit werden für Flüchtlinge spezielle Deutschklassen angeboten. Des Weiteren besteht in Liechtenstein für Pflichtschulabgänger:innen, die keinen bzw. nicht den gewünschten Lehrstellenplatz finden, sich noch in der Orientierungsphase befinden oder Berufe über Praktika ausprobieren wollen, die Möglichkeit, ein 10. Schuljahr anzuschließen. In diesem Freiwilligen 10. Schuljahr können die Schulabgänger:innen die fehlenden Fähigkeiten und fachspezifischen Kenntnisse erwerben, die für eine berufliche Ausbildung notwendig sind (Verordnung vom 29. August 1995

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

über das Freiwillige 10. Schuljahr, LGBl 1995.190). Die Sprachfähigkeiten fremdsprachiger Jugendlicher (tiefer als B1) werden in dem speziellen Kurs Sprachbrücke gesondert gefördert.

Darüber hinaus erhalten Pflichtschulabgänger:innen von Sonder-, Ober- und Realschulen, die das Lehrziel ihrer Schulart nicht erreichen und die Wiederholungsmöglichkeit zugestanden bekommen, die Gelegenheit, in den unmittelbar anknüpfenden zwei Jahren das entsprechende Lehrziel in der jeweiligen Schule zu erreichen (Art. 77 Abs. 1 SchulG). Außerdem können Schüler nach erfolgreichem Abschluss der vierten Stufe der Oberschule in die vierte Stufe der Realschule wechseln (Art. 77 Abs. 2 SchulG). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, im Anschluss an den Besuch der vierten Stufe des Gymnasiums die vierte Stufe der Realschule zu besuchen (Art. 77 Abs. 3 SchulG).

Auch die staatliche Beteiligung an den Kosten der Bildung über Stipendien und Darlehen soll die sozial positive Durchlässigkeit fördern. Sie wird als Stipendium und/oder Darlehen an Ausbildungs- und Studierwillige vergeben und hängt von den eigenen sowie den Einkünften der Eltern ab, sodass einkommensschwache und kinderreiche Familien eine höhere Förderung erhalten als Familien mit hohen Einkommen. Da ein Studium im Ausland mit höheren Kosten verbunden ist, belastet der nach dem Stipendiengesetz zumutbare Teil das Budget einkommensschwacher Familien für die Zeitdauer eines Studiums relativ lange und wird daher bei der Bildungsentscheidung im Schulalter des Kindes seltener in Erwägung gezogen.

Metaformen der Durchlässigkeit

In der Literatur wird zudem zwischen den Metaformen der potenziell vorhandenen und der realisierten Durchlässigkeit differenziert (Oesch 2017), die für einen Kleinstaat von besonderer Relevanz sind. Die potenziell vorhandene Durchlässigkeit, die in institutionell gegebenen Wechselmöglichkeiten in regional verfügbaren und erreichbaren Bildungsangeboten besteht, hat Liechtenstein über Abkommen mit der Schweiz, Österreich und der EU sichergestellt. Dass diese Möglichkeiten von Lernenden aus Liechtenstein auch tatsächlich wahrgenommen werden, wird als realisierte Durchlässigkeit bezeichnet (ebd.) und ist zu einem erheblichen Teil auf die staatliche Mitfinanzierung der Bildungskosten durch Stipendien und Darlehen zurückzuführen.

Ergebnisse der Schulleistungserhebungen und Selektivität

In Liechtenstein wird zur Qualitätssicherung der obligatorischen Schule der Lern- und Entwicklungsfortschritt der Schüler:innen am Ende der 3., 5. und 8. Klasse erhoben. Diese sogenannten Standardprüfungen werden seit dem Schuljahr 2009/10 jährlich in Mathematik und Deutsch durchgeführt. Seit dem Schuljahr 2010/11 wird in der 5. und 8. Klasse zudem der Lernstand in Englisch geprüft. Da die Teilnahme für alle Schulen verpflichtend ist, handelt es sich bei diesen Überprüfungen um Vollerhebungen. Somit sind die Ergebnisse für das Land repräsentativ. Hof/Wolter (2016) haben die Ergebnisse der Standardprüfungen der Jahre 2010 bis 2014 im Querschnitt und im Längsschnitt untersucht.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Befunde der Querschnittsanalysen

Die empirischen Befunde der Regressionen in Abhängigkeit der vorhandenen relevanten individuellen Faktoren zeigen, dass mit Ausnahme der Mathematikleistungen der 5. Klassen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei den Leistungen in Mathematik und Deutsch bestehen (Hof/Wolter 2016).[18] Dies ist vor dem Hintergrund der Befunde bei den internationalen Schulleistungserhebungen, die für viele Länder und auch Liechtenstein den Mädchen im Mittel bessere Leseleistungen und den Knaben bessere Mathematikleistungen bescheinigen, überraschend. Einzig für Mathematik in der 5. Klasse konnten Hof und Wolter signifikant bessere Leistungen der Knaben feststellen, wenn auch der Unterschied zu den Mädchen relativ klein ist.

Signifikante Effekte auf das Abschneiden bei den Prüfungen lassen sich aber für bestimmte soziodemografische Merkmale nachweisen. So sind signifikant schwächere Ergebnisse der Fünftklässler:innen in Deutsch sowie der Dritt- und Fünftklässler:innen in Mathematik beobachtbar, wenn zu Hause die Unterrichtssprache nicht verwendet wird. Diese Nachteile potenzieren sich, wenn das Kind zudem in einem bildungsfernen[19] Haushalt aufwächst.

Hof und Wolter zeigen zudem, dass die Leistungsunterschiede zwischen Schulkindern der 3. und 5. Klassen innerhalb der Klasse relativ groß sind, während zwischen den Klassen kaum Unterschiede feststellbar sind. Hingegen sind die Unterschiede in der achten Klasse einer bestimmten Schulart innerhalb der Klasse wesentlich geringer als zwischen den Klassen, da die Zuteilung zu einer bestimmten Schulart dafür sorgt, dass die Klassen leistungshomogener werden. Allerdings ist diese empirisch beobachtete hohe Leistungshomogenität noch kein Beleg für eine schulleistungsadäquate Einstufung in der 5. Klasse. Denn die Berechnungen offenbaren ziemliche Überlappungen der Prüfungsleistungen zwischen den Schularten. Demnach weisen die besten 20 % der Realschüler:innen höhere Mathematikleistungen auf als der Median der Schüler:innen des Unterstufengymnasiums. Selbst die besten 40 % der Oberschüler:innen zeigen in den Tests vergleichbare oder höhere Fähigkeiten in Mathematik als die schwächsten 20 % der Unterstufengymnasiast:innen. In Deutsch sind die Leistungsüberschneidungen zwischen den Schularten ähnlich, aber etwas weniger ausgeprägt.

Die Fehlzuteilungen zu den Schultypen führen Hof und Wolter auf die Einstufung gemäß der Leistungsposition innerhalb der Klasse zurück, die von der Rangierung auf nationaler Ebene abweicht. Ihr Vergleich der Klassenposition mit der Rangierung auf Landesebene zeigt, dass sich beide Positionen nur zu 40 bis 50 % im gleichen Quintil befinden. Die Abweichungen zwischen der Klassen- und Landesposition führen zu den beobachteten Leistungsüberlappungen und damit zu individuellen Fehlzuteilungen. Die Schätzungen ergeben, dass fast 30 % der Oberschüler:innen gemäß ihren Leistungen in der 5. Klasse auch in der Realschule erfolgreich gewesen wären. Demgegenüber stehen rund 20 % der Schüler:innen des Unterstufengymnasiums, deren Prüfungsergebnisse leistungsmäßig eher für eine Einteilung in die Realschule sprechen würden. Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass die Leistungen in Deutsch und Mathematik nicht die ausschließlichen Kriterien bei der Einstufung sind und die Momentaufnahme einer Prüfungsleistung nicht mit einer konstant gezeigten Leistung

18 Die nachfolgenden empirischen Befunde beziehen sich auf die Studienergebnisse von Hof und Wolter (2016).

19 Die Literatur zeigt signifikant positive Effekte des sozioökonomischen Status und des höchsten erreichten Bildungsabschlusses der Eltern auf die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind einen anforderungsreicheren Schultyp besucht. Da der Bildungsabschluss der Eltern, als Indikator für deren Bildungsnähe, nicht vorliegt, wurde als Proxy die Anzahl der Bücher im Elternhaus verwendet (s. Hof/Wolter 2016).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

über einen längeren Zeitraum übereinstimmen muss. Hof und Wolter können die Mehrzahl der Fehleinschätzungen nicht auf beobachtbare Merkmale der Schüler:innen zurückführen. Einzig bei fremdsprachigen Knaben zeigen die Analysen, dass sie gemessen an ihren schulisch-kognitiven Fähigkeiten statistisch gesichert zu selten eine Empfehlung für das Unterstufengymnasium erhalten, was darauf hindeutet, dass bei der Einstufung auch andere als leistungsmäßige Kriterien eine Rolle gespielt haben dürften.

Befunde der Längsschnittanalysen

Nachdem eine Studie für England einen positiven Effekt einer zu hohen Klassenposition gegenüber einer zu niedrigen im Vergleich zur Landesrangierung auf die Resultate bei späteren Tests gefunden haben, haben Hof und Wolter (2016) für Liechtenstein untersucht, wie sich die Position innerhalb der Klasse auf den Verlauf der Schullaufbahn auswirkt. Demnach lieferten leistungsmäßig vergleichbare Schüler:innen mit einer zu hohen Rangierung innerhalb der Klasse auf späteren Schulstufen deutlich bessere Prüfungsergebnisse als jene mit geringerer Rangierung innerhalb der Klasse. Es wird vermutet, dass das Wissen über eine gute Position in der Klasse das Selbstvertrauen steigert und damit zu der Überzeugung führt, dass sich Lernen lohnt. Eine schlechte Rangierung hingegen verleitet eher zum Glauben, dass Anstrengungen nicht in besseren schulischen Ergebnissen münden. Die Längsschnittanalyse offenbart ferner, dass bei vergleichbaren nationalen aber unterschiedlichen Klassenrangierungen die Leistungsdifferenzen im Schulverlauf weiter zunehmen.

Dies bedeutet, dass Schüler:innen mit dem Glück höchster Klassenrangierung bei im nationalen Vergleich mittelmäßigen Leistungen in eine anforderungsreiche Schulart eingestuft werden, die zur weiteren Leistungssteigerung motiviert und durch das leistungsstärkere Umfeld auch besser fördert. Die in leistungsmäßig starken Klassen schlechter positionierten Schüler:innen werden tendenziell in Schularten mit tieferen Anforderungen zugeteilt, mit dem Ergebnis, dass sie gemessen an der nationalen Leistungsposition ihre Potenziale nicht voll entfalten können, weshalb die Klassenrangierung bei der Zuteilung infrage zu stellen wäre.

Internationaler Vergleich

Um den Herausforderungen des technologischen Fortschritts, des Klimawandels, der Migrationsbewegungen und des zunehmenden Wettbewerbs der Volkswirtschaften infolge der Globalisierung adäquat zu begegnen, ist die Aneignung von Wissen und dessen Transfer zentral. Die Bildungsmöglichkeiten und die Bildung von Humanressourcen, insbesondere auch über den Lebenszyklus, werden über die zukünftigen Arbeitsmarktergebnisse samt Beschäftigungsbedingungen, den Lebensstandard, die Gesundheit und die soziale und politische Partizipation der Gesellschaftsmitglieder entscheiden. Auch die effiziente und breite Anwendung der technologischen Möglichkeiten, die die Digitalisierung und die künstliche Intelligenz erlauben, erfordern sich schneller anpassende Bildungssysteme und ein lebenslanges Lernen der Erwerbsbevölkerung.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schulleistungsergebnisse

Vor diesem Hintergrund wird die Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme anhand von international vergleichenden Tests an verschiedenen altersmäßigen Populationen und fachlichen Schwerpunkten (u.a. Progress in International Reading Literacy Study (PIRLS), Programme for International Student Assessment (PISA), Trends in International Mathematics and Science Study (TIMSS)) gemessen. An dem weltweit viel beachteten Schulleistungsvergleich PISA nahmen Liechtensteins 15-jährige Schüler:innen von Anbeginn 2000 bis zuletzt im Jahr 2012 teil. Der Test erfasst die Kompetenzen der Schüler:innen am Ende der obligatorischen Schulzeit in den für den weiteren Bildungserfolg besonders bedeutenden Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften und behandelt von diesen Kompetenzbereichen alternierend alle drei Jahre einen schwerpunktmäßig. Die gestellten Aufgaben messen gemäß dem Literacy-Konzept die Fähigkeiten 15-Jähriger, aktuelle und absehbare Alltagsprobleme zu lösen (OECD 2013; Erzinger et al. 2015). Der Test eruiert aber auch emotionale und motivationale Aspekte, die für den Kompetenzerwerb von Bedeutung sind. Demnach gelten Schulsysteme als erfolgreich, wenn sie neben hohen Kompetenzen in Lesen, Mathematik, Naturwissenschaften und Problemlösung auch nicht-kognitive Fähigkeiten im emotionalen und motivationalen Bereich, eine starke Zugehörigkeit zur Schule und ihre positive Wahrnehmung vermitteln.

Liechtensteins Jugendliche erreichen im internationalen Vergleich am Ende der obligatorischen Schulzeit sehr gute bis gute fachbezogene Ergebnisse. Ähnlich wie 15-Jährige in der Schweiz erreichen sie die besten Resultate in Mathematik, gefolgt von guten Leistungen in Naturwissenschaften und mit geringstem positivem Abstand zum OECD-Durchschnitt beim Lesen (PISA 2012: Mathematik: 535, Naturwissenschaften: 525, Lesen: 516). Bemerkenswert bei den Ergebnissen in Mathematik ist, dass der Anteil Schüler:innen mit sehr hohen Mathematikkompetenzen (24,8 %) im internationalen Vergleich relativ hoch ist und dass der Einfluss der sozialen Herkunft auf die Mathematikleistungen signifikant geringer als im OECD-Durchschnitt ist (OECD 2013; Erzinger et al. 2016).

Die durchschnittlichen Leistungen in Mathematik (2003–2012) und in den Naturwissenschaften (2006–2012) blieben über die Jahre konstant hoch. Die Lesekompetenzen haben sich zwischen 2000 und 2012 statistisch signifikant verbessert. Werden die Veränderungen in der sozioökonomischen Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt, dann ist die Leistungsverbesserung aber nicht mehr signifikant (OECD 2013).

Im Gegensatz zu den Ergebnissen der nationalen Schulleistungsmessung (Hof/Wolter 2016; Verner/Baumann 2017) bestehen bei den PISA-Ergebnissen fachspezifische Unterschiede in den Kompetenzen zwischen 15-jährigen Knaben und 15-jährigen Mädchen. Bei der Lesekompetenz schneiden Mädchen wie in den meisten Ländern besser ab als Knaben, allerdings ist der Punkteunterschied zwischen Knaben und Mädchen im Vergleich zu den anderen entwickelten Industriestaaten am geringsten (24, Schweiz: 36). Bei den Mathematikleistungen erreichen Knaben im Durchschnitt 23 Punkte mehr als Mädchen, was im betrachteten Ländervergleich zusammen mit Österreich den höchsten Punktevorsprung bildet. Allerdings erreichen Mädchen in Liechtenstein zusammen mit jenen aus der Schweiz höhere oder vergleichbare Mathematikkompetenzen als Knaben anderer Vergleichsländer. In den Naturwissenschaften ist der Punktevorsprung der Knaben etwas niedriger, aber eher untypisch, wenn man die kaum unterscheidbaren Ergebnisse in den anderen Ländern betrachtet oder gar das umgekehrte Verhältnis in Finnland.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bildungsgrad

In den entwickelten Staaten hat sich aufgrund steigender Nachfrage nach qualifizierter Arbeit und des finanziellen Spielraums infolge stetigen Wirtschaftswachstums die Bildungsbeteiligung in höheren Bildungsstufen über die Kohorten permanent erhöht (Tabelle 4.4). Mittlerweile gilt ein Abschluss auf der Sekundarstufe II als Mindeststandard mit Blick auf arbeitsmarktliche und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten, weshalb die Schweiz (Bund und Kantone) bereits 2006 eine Absolventenquote beim Sekundar-II-Abschluss von mindestens 95 % der Bevölkerung im Alter bis 25 Jahre als Zielgröße ausgegeben hat. Wie aus Tabelle 4.4 hervorgeht, liegt beim Erwerbspersonenpotenzial (25 bis 64 Jahre) der Anteil mit mindestens einem Abschluss auf der Sekundarstufe II in Liechtenstein unter jenem in der Schweiz, etwas über jenem von Österreich und Deutschland sowie deutlich über den Anteilen des Kleinstaates Luxemburg und der gesamten EU. Die jüngste betrachtete Kohorte (25 bis 34 Jahre) des Erwerbspersonenpotenzials hat in der Schweiz mit 94 % und in Liechtenstein mit knapp 93 % deutlich häufiger einen Abschluss auf mindestens Sekundar-II-Niveau, während die übrigen Vergleichsländer darunter liegen. Grundsätzlich verfügt in den betrachteten Ländern ein höherer Anteil der Staatsangehörigen über einen Abschluss auf mindestens dem Sekundar-II-Niveau als die ausländische Wohnbevölkerung, was vor allem auf den soziökonomischen Hintergrund zurückzuführen ist (Budimir 2021).

Tabelle 4.4: Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter (25–64 Jahre) mit mindestens Abschluss der Sekundarstufe II, 2020, in %

Alters-kohorte	Liechten-stein	Schweiz	Österreich	Deutsch-land	Luxemburg	EU 27-Durch-schnitt
25–64 Jahre	**86,8**	**89,3**	**85,7**	**85,7**	**78,5**	**79,0**
25–34 Jahre	92,8	94,0	89,1	87,0	88,3	85,3
35–44 Jahre	87,2	89,3	87,8	85,8	83,8	82,3
45–54 Jahre	86,2	87,9	85,2	85,1	73,5	77,4
55–64 Jahre	82,3	86,0	80,9	85,2	65,7	72,0

Anm.: Liechtenstein: eigene Berechnungen anhand der Fünfjahresklassen des Amtes für Statistik. Personen ohne Angabe zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung wurden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Datenquellen: Amt für Statistik: Liechtenstein, Eurostat: Schweiz, Österreich, Deutschland, Luxemburg, EU 27, eigene Berechnungen.

Auch beim Anteil der Erwerbsbevölkerung mit tertiärem Bildungsabschluss liegt Liechtenstein merklich über dem Durchschnitt der EU-Länder sowie Österreichs und Deutschlands (Tabelle 4.5). Die deutlich höheren Anteile in der Schweiz und in Luxemburg (Tabelle 4.5) dürften großteils von der Immigration tertiär gebildeter Arbeitskräfte aus dem Ausland herrühren, die die wesentlich stärker einschränkenden Einwanderungsregelungen des Mikrostaates Liechtenstein nicht erlauben. Die steigende Nachfrage des Arbeitsmarktes nach hohen Qualifikationen und Kompetenzen und die damit einhergehend zunehmende Tertiarisierung lässt sich gut an den Abschlussanteilen über die Kohorten nachverfolgen (Tabelle 4.5).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 4.5: Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter (25–64 Jahre) mit Abschluss der Tertiärstufe, 2020, in %

Alters-kohorte	Liechten-stein	Schweiz	Österreich	Deutsch-land	Luxemburg	EU 27-Durch-schnitt
25–64 Jahre	**38,1**	**45,3**	**34,2**	**31,2**	**47,1**	**32,8**
25–34 Jahre	44,9	53,0	41,4	35,3	60,6	40,5
35–44 Jahre	43,4	50,6	39,5	34,4	55,6	38,5
45–54 Jahre	37,1	42,7	31,4	28,7	40,2	29,6
55–64 Jahre	29,3	34,7	25,4	27,6	27,9	23,6

Anm.: Liechtenstein: Eigene Berechnungen anhand der Fünfjahresklassen des Amtes für Statistik. Personen ohne Angabe zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung wurden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Datenquellen: Amt für Statistik: Liechtenstein, Eurostat: Schweiz, Österreich, Deutschland, Luxemburg, EU, eigene Berechnungen.

Der im Vergleich zu großen Ländern relativ hohe Fachkräftebedarf des liechtensteinischen Arbeitsmarktes wird zu über der Hälfte durch Grenzgänger:innen abgedeckt. Aufgrund der Kleinheit des Landes, des Umgebenseins von (auch) deutschsprachigen Ländern und des vergleichsweise hohen Lohnniveaus fällt die Deckung von Arbeitskräfte- respektive Humankapitallücken in Liechtenstein relativ leicht im Vergleich zu den wesentlich größeren Volkswirtschaften.

Bildungsausgaben

Mit der Tertiarisierung der Bildungsabschlüsse, die im Zeitverlauf zu einer aufwendigeren und längeren Bildungsphase der Bevölkerung führt, haben die betrachteten Länder inklusive Liechtenstein ihre Ausgaben für Bildung nominal gesteigert, nicht aber im Vergleich zu ihrer Wirtschaftsleistung. Aufgrund von realisierbaren Skaleneffekten, insbesondere bei der Tertiärbildung, dürften große Länder geringere Bildungsaufwendungen im Verhältnis zu ihrer Wirtschaftsleistung aufbringen müssen als kleinere. Dieser Zusammenhang ist in der betrachteten Länderauswahl zwischen Deutschland gegenüber Österreich und der Schweiz auch zu beobachten (Tabelle 4.6), nicht jedoch gegenüber Liechtenstein. Auch der Kleinstaat Luxemburg wendet gegenüber Österreich und der Schweiz im Verhältnis zu seiner Wirtschaftsleistung weniger für die Bildung seiner Bevölkerung auf und liegt unter dem EU-Durchschnitt. Dies resultiert vor allem aus der Freizügigkeit im Tertiärbereich zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie zwischen den beiden Kleinstaaten und den EU-Ländern. Die Möglichkeit des Verzichts auf eine umfassende und damit kostenintensive Bereitstellung von tertiären Bildungseinrichtungen ermöglicht Kleinstaaten enorme Einsparungen bei ihren Ausgaben im Bereich der Bildung.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 4.6: Anteil der Bildungsausgaben an der Wirtschaftsleistung, Mittelwert 2013–2021, in %

Mittelwert	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Luxemburg	EU
2013–2021 (ESVG 2010)	3,30	5,53	4,90	4,34	4,62	4,80

Anm.: Liechtenstein: Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE). Schweiz, Österreich, Deutschland, Luxemburg, EU (ab 2020 EU-27): Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP). ESVG = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

Datenquellen: Amt für Statistik: Liechtenstein, Eurostat: Schweiz, Österreich, Deutschland, Luxemburg, EU, eigene Berechnungen.

Fazit

Liechtenstein mit seiner geringen Bevölkerungsgröße, die derzeit 40.015 Einwohner:innen (31.12.2023) umfasst, hat auf eigenem Staatsgebiet aus Effizienzerwägungen kein vollständig ausgebautes Bildungswesen auf allen Stufen etabliert. Wegen der geopolitischen Lage des Landes und der historisch und rechtlich gewachsenen Beziehungen hat sich das liechtensteinische Bildungssystem daher stark mit den Bildungssystemen seiner Nachbarstaaten vernetzt, im Besonderen mit dem der Schweiz. Um die dortigen Qualifikations- und Zugangsanforderungen im weiterführenden Bereich bis zum Tertiärbereich zu erfüllen, orientiert sich das liechtensteinische Bildungssystem strukturell und inhaltlich sehr stark an jenem der deutschsprachigen Schweizer Kantone. So bestehen im Aufbau des Bildungssystems, in den Schularten, der Terminologie, den Lehrplänen, den Lehrmitteln und den Qualifikationsanforderungen an die Lehrpersonen kaum Unterschiede zur deutschsprachigen Schweiz. Die Anerkennung der Abschlüsse und der Zugang zu den ausländischen Bildungsinstitutionen werden gegenüber der Schweiz ebenso wie gegenüber Österreich und der EU über Staatsverträge geregelt. Der Mikrostaat Liechtenstein gewährleistet somit seinen Bürger:innen alle Möglichkeiten der voll ausdifferenzierten Bildungssysteme seiner Nachbarländer Schweiz und Österreich. Zudem beteiligt sich Liechtenstein über Mitträgerschaften an Bildungseinrichtungen in der Schweiz.

Das Fürstentum selbst bietet trotz seiner geringen Größe Sonderschulplätze für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton St. Gallen und die liechtensteinische Berufsmaturitätsschule wird häufig von Lernenden aus dem Ausland besucht. Ferner finanziert der Staat Liechtenstein alleine eine Universität, an der mehrheitlich Bürger:innen anderer Länder studieren. Insoweit mündete die Entwicklung des Bildungssystems über die Jahrhunderte und gemäß dem Verfassungsauftrag sowohl in einer großen Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten für die Inländer:innen als auch für Schüler:innen, Lernende und Studierende aus dem Ausland.

Die Herausforderungen der liechtensteinischen Bildungspolitik werden in Zukunft weniger im weiteren Ausbau und in der Differenzierung des Bildungsangebots liegen als vielmehr in der Aufrechterhaltung des bestehenden hohen Qualitätsniveaus, der Ausrichtung der Schulen sowie des Lehrpersonals an die künftigen Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und technologischem Fortschritt, also vor allem in der Umsetzung der Kompetenzorientierung und der Digitalisierungsstrategie. Nachdem die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gemäß ihrer Bildungsstrategie gleichzeitig die Bildungspotenziale ihrer geringen Population besser ausschöpfen will und die Chancengleichheit für alle

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Lernenden unabhängig von Geschlecht, Nationalität und sozialem Status herstellen will, wird die adäquate Begegnung dieser Herausforderungen im Bildungsbereich dem Kleinstaat weiterhin enorme bildungspolitische und ressourcenmäßige Anstrengungen abverlangen.

Literatur und Quellen

Literatur

Blanck, Jonna Milena/Edelstein, Benjamin/Powell, Justin J.W. (2013): Persistente schulische Segregation oder Wandel zur inklusiven Bildung? Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für Reformprozesse in den deutschen Bundesländern. In: Swiss Journal of Sociology 39(2), 267–292.

Bleyle, Annette (2011a): „Schulwesen". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Bleyle, Annette (2011b): „Stipendien". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Bleyle, Annette (2011c): „Fortbildungsschule (Sonntagsschule)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Blossfeld, Hans-Peter/Shavit, Yossi (1993): Dauerhafte Ungleichheiten. Zur Veränderung des Einflusses der sozialen Herkunft auf die Bildungschancen in dreizehn industrialisierten Ländern. In: Zeitschrift für Pädagogik 39(1), 25–52.

Boudon, Raymond (1974): Education, Opportunity, and Social Inequality. Changing Prospects in Western Society. New York: John Wiley and Sons.

Breen, Richard/Godthorpe, John H. (1997): Explaining Educational Differentials. Towards a Formal Rational Action Theory. In: Rationality and Society 9(3), 275–305.

Büchel-Thalmaier, Robert (2017): Bericht betreffend Die Dauer der Primarschule in Liechtenstein, im Auftrag der Regierung an das Schulamt, www.llv.li/files/sa/dauer-der-primarschule-bericht.pdf, abgerufen am 14.1.2019.

Budimir, Kristina (2021): Pilotbericht – Bildungsbericht Liechtenstein. Hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

Budimir, Kristina (2022): Volkswirtschaftliche Bedeutung von MINT-Fachkräften – Bedarf und Entwicklung des Angebots in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 77, Gamprin-Bendern.

Budimir, Kristina (2024): Bildungsbericht Liechtenstein 2024. Hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

Combet, Benita (2013): Zum Einfluss von primären und sekundären Effekten der sozialen Herkunft beim zweiten schulischen Übergang in der Schweiz. Ein Vergleich unterschiedlicher Dekompositions- und Operationalisierungsmethoden. In: Swiss Journal of Educational Research 35(3), 447–471.

Erzinger, Andrea B./Abt Gürber, Nadja/Brühwiler, Christian (2015): PISA 2012: Porträt des Fürstentums Liechtenstein. St. Gallen: Institut Professionsforschung und Kompetenzentwicklung, Pädagogische Hochschule St. Gallen (PHSG).

Erzinger, Andrea B./Abt Gürber, Nadja/Brühwiler, Christian (2016): PISA-Test Liechtenstein: Analyse der Leistungsentwicklungen 2000–2012. In: Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2010–2014, Studie im Auftrag des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Kultur des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, Mai 2016.

Gries, Jürgen/Lindenau, Mathias/Maaz, Kai/Waleschkowski, Uta (2005): Bildungssysteme in Europa, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, hrsg. vom Institut für Sozialforschung, Informatik und Soziale Arbeit, Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Hof, Stefanie/Wolter, Stefan (2016): Standardprüfungen Liechtenstein: Auswertungen der zusammengeführten Erhebungen 2010–2014. In: Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2010–2014, Studie im Auftrag des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Kultur des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Mai 2016.

Hupka-Brunner, Sandra/Samuel, Robin/Bergman, Manfred Max (2016): Der Einfluss der sozialen Herkunft auf postobligatorische Bildungsverläufe in der Schweiz. In: Scharenberg, Katja/Meyer, Thomas/Hupka-Brunner, Sandra/Bergman, Manfred Max (Hrsg.): Transitionen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter: Ergebnisse der Schweizer Längsschnittstudie TREE, Band 2. Zürich: Seismo.

Husén, Torsten (1975): Social Background and Educational Career. Paris: Organisation for Economic Co-operation and Development Social Background and Educational Career.

Konrad, Helmut/Biedermann, Josef (1997): Das Liechtensteinische Gymnasium – Vom Collegium Marianum zum Liechtensteinischen Gymnasium. In: Eintracht Advent 1997, 9–24.

Konsortium PISA.ch (2013): Erste Ergebnisse zu PISA 2012, https://www.pisa-schweiz.ch/wp-content/uploads/2021/09/PISA2012_ErsteErgebnisse_deu.pdf, abgerufen am 27.5.2024.

Kost, Jakob (2013): Durchlässigkeit und Hochschulzugang in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften 35 (3), 473–492.

Landesschulrat für Vorarlberg (Hrsg.) (2018): Schulen und Beratungseinrichtungen in Vorarlberg 2018/19 – Vorarlberger Bildungswegweiser, http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2018/12/Handbuch-Schulen-in-Vorarlberg-2018-19.pdf, abgerufen am 19.2.2019.

Moser, Urs (2004): Jugendliche zwischen Schule und Berufsbildung. Eine Evaluation bei Schweizer Grossunternehmen unter Berücksichtigung des internationalen Schulleistungsvergleichs PISA. Bern: h.e.p.-Verlag.

Moser, Urs (2008): Schulsystemvergleich: Gelingensbedingungen für gute Schulleistungen, Expertise über die Bedeutung von Schulmodellen der Sekundarstufe I für die Entwicklung der Schulleistungen, Institut für Bildungsevaluation, Assoziiertes Institut der Universität Zürich.

Neuenschwander, Markus P./Malti, Tina (2009): Selektionsprozesse beim Übergang in die Sekundarstufe I und II. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 12, 216–232.

OECD (2013): PISA 2012 Results: What Students Know and Can Do – Student Performance in Mathematics, Reading and Science (Volume I), PISA, OECD Publishing. www.oecd.org/pisa/keyfindings/pisa-2012-results-volume-I.pdf, abgerufen am 1.3.2019.

Oesch, Dominique (2017): Potenzielle und realisierte Durchlässigkeit in gegliederten Bildungssystemen. Eine lokalstrukturelle Übertrittsanalyse in zwei Schulsystemen. Wiesbaden: Springer VS.

Pfeffer, Fabian T. (2008): Persistent Inequality in Educational Attainment and its Institutional Context. In: European Sociological Review 24(5), 543–565.

Ramseier, Erich/Brühwiler, Christian (2003): Herkunft, Leistung und Bildungschancen im gegliederten Bildungssystem. Vertiefte PISA-Analyse unter Einbezug der kognitiven Grundfähigkeiten. In: Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften 25(1), 23–58.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Bildungsstrategie Fürstentum Liechtenstein 2020. Hrsg. v. Ressort Bildung. Vaduz.

Rheinberger, Rudolf (2011): „Grass, Ludwig (Josef Johann Ludwig)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Schindler, Steffen/Reimer, David (2010): Primäre und sekundäre Effekte der sozialen Herkunft beim Übergang in die Hochschulbildung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 62(4), 623–653.

Sochin D'Elia, Martina (2016): Zur Matura ins Ausland – Liechtensteins langer Weg zu höherer Schulbildung. In: Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): „Wer Bescheid weiss, ist bescheiden". Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 58), 387–400.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Stalder, Barbara E. (2005): Das intellektuelle Anforderungsniveau von 105 Berufslehren. Bern: Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben (TREE).
Verner, Martin/Baumann, Barbara (2017): Standardprüfungen Liechtenstein 2017: Schlussbericht zuhanden des Schulamtes, www.llv.li/files/sa/fl-schlussbericht-2017-2.pdf, abgerufen am 15.3.2019.
Wacker, Albrecht (2017): Schulstruktur und Zweigliedrigkeit: Umbau des Bildungssystems, in: Bohl, Thorsten/Budde, Jürgen/Rieger-Ladich, Markus (Hrsg.): Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht. Grundlagentheoretische Beiträge, empirische Befunde und didaktische Reflexionen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 191–206.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt: Schulamt Liechtenstein.
www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-berufsbildung-und-berufsberatung: Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.
https://eurydice.eacea.ec.europa.eu/national-education-systems/liechtenstein/overview: Europäische Kommission (Hrsg.): Überblick über das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Eurydice.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.lbv.li: Website des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Wirtschaftsstruktur – Chancengleichheit – Verwaltung – Kirche und Religion – Politische Kultur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

5
Chancengleichheit

Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer

Abstract | Die Entwicklung der Gesetzgebung und die Unterzeichnung zahlreicher internationaler Übereinkommen haben in Liechtenstein zunehmend dem Prinzip der Chancengleichheit und der Antidiskriminierung rechtlich zum Durchbruch verholfen. Dies widerspiegelt die Pluralisierung der Gesellschaft und den schleichenden Wertewandel. Zahlreiche potenzielle Diskriminierungsgründe, etwa Geschlecht, Herkunft und Rasse, Religion und Glauben, sexuelle Orientierung, körperliche oder intellektuelle Behinderung, kamen in den Fokus mit entsprechenden Debatten und gesetzgeberischen Maßnahmen. In der Realität stößt das Prinzip der Chancengleichheit jedoch für verschiedene gesellschaftliche Gruppen weiterhin an Grenzen. Dies betrifft beispielsweise die Vertretung von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die Bildungschancen von Kindern aus fremdsprachigen Herkunftsländern, die fehlende Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt oder die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften. So besteht einerseits eine Kluft zwischen rechtlichem Anspruch und der Wirklichkeit, teilweise ist aber auch die rechtliche Lage nicht umfassend auf die Chancengleichheit aller ausgerichtet. Unter anderem kann das Fehlen eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes als Mangel angesehen werden.

Keywords | Liechtenstein – Menschenrecht – Chancengleichheit – Diskriminierung – Soziale Integration

Einleitung

Unter dem Begriff Chancengleichheit werden zwei unterschiedliche Konzeptionen verstanden. Einerseits soll Chancengleichheit allen Menschen den gleichen Zugang zu Lebenschancen in den unterschiedlichsten Bereichen – Bildung, Beruf, Privatleben, Freizeit, Kultur etc. – eröffnen. Dies wird auch als formale Chancengleichheit bezeichnet. Weitere Begriffe in diesem Kontext sind Gleichberechtigung und Gleichstellung. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sollen so gesetzt sein, dass sie für alle gleich sind, unabhängig ihres sozioökonomischen Status, ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen, intellektuellen, psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung, der Religion und des Glaubensbekenntnisses, der politischen Einstellung u.a. Rechtlicher Ausdruck dieser formalen Chancengleichheit sind die Grund- und Menschenrechte im nationalen und internationalen Recht sowie weitere rechtliche Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, die sich gegen Diskriminierung jeglicher Art richten.

Andererseits ist jedoch oftmals festzustellen, dass die Zugangsoffenheit nicht automatisch zu Gleichheit im Ergebnis führt. Stellt man die tatsächliche Verteilung der Bevölkerung in Bezug auf Bildungsabschlüsse, berufliche Karrieren und vieles weitere in den Mittelpunkt, zeigen sich häufig trotz

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

formaler Gleichheit Unterschiede in den Erfolgsaussichten und -wahrscheinlichkeiten von Personengruppen mit bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften. Man spricht hierbei von substanzieller oder faktischer Chancengleichheit mit dem Ergebnis einer faktischen Gleichstellung, während formale Chancengleichheit nicht zwingend zu faktischer Gleichstellung führt.

Um faktische Chancengleichheit zu fördern, müssen mitunter Maßnahmen ergriffen werden, die über die formale Gleichberechtigung hinausgehen. Dies kann bedeuten, dass eine bestimmte Personengruppe gezielt privilegiert wird, um der faktischen Gleichstellung näherzukommen. Solche Maßnahmen werden als positive Maßnahmen oder als positive Diskriminierung bezeichnet.

Historie

Ein geschichtlicher Rückblick kann sich nur auf einige herausragende Ereignisse beschränken, die im Folgenden nach unterschiedlichen potenziellen oder faktischen Diskriminierungsgründen gegliedert werden. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass bis in die jüngere Vergangenheit ein eher raues Klima gegenüber Menschen herrschte, die von der Norm abwichen oder zu einer unterprivilegierten Bevölkerungsgruppe gehörten. Erst relativ spät im 20. Jahrhundert hat sich ein Verständnis für die besondere Lage und die Bedürfnisse von solchen Bevölkerungsgruppen entwickelt und auch Niederschlag in der Rechtsordnung gefunden, wenngleich eine faktische Gleichstellung in vielerlei Hinsicht noch nicht erreicht ist. Zu dieser Entwicklung hat maßgeblich die stärkere internationale Einbettung Liechtensteins beigetragen, etwa die Mitgliedschaft im Europarat seit 1978 oder die UNO-Mitgliedschaft seit 1990.

Geschlecht

In der traditionell bäuerlichen Gesellschaft agierten der Haushalt, die Familie oder die Großfamilie als eine Wirtschaftseinheit, zu deren Wohlergehen alle Mitglieder einen je eigenen Beitrag leisteten. Die Männer waren in der Regel stärker auf die außerhäusliche Arbeit fokussiert, während die Frauen stärker für Haushalt und Garten zuständig waren (Heeb-Fleck 1995: 19). Mit der Lohnarbeit hat sich das Verhältnis zwischen Mann und Frau insofern verschoben, als der Mann in der Regel derjenige wurde, der mit seinem Lohneinkommen den Großteil zum Haushaltseinkommen beitrug, während die Frau weiterhin in der nunmehr als unentgeltlich einzustufenden Haus- und Familienarbeit engagiert war (ebd.: 20). Weibliche Erwerbsarbeit seit dem 19. Jahrhundert, etwa als Fabrikarbeiterinnen, Haushaltspersonal u.a.) beschränkte sich vielfach auf die Übergangsphase zwischen Schulabschluss und Heirat (Merki 2023).

Zum asymmetrischen Verhältnis zwischen Mann und Frau trug auch bei, dass der Mann stärker in der Öffentlichkeit agierte als die Frau. Diese traditionelle, christlich-konservative Rollenzuteilung zeigt ihre Spuren bis in die Gegenwart. Symptomatisch zeigt sich das Ungleichgewicht beispielsweise darin, dass das Stimm- und Wahlrecht lange Zeit den Männern vorbehalten war. Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen wurde in Liechtenstein erst 1984 eingeführt (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Ebenfalls bezeichnend war die eherechtliche Regelung, wonach Frauen bis zu einer Ge-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

setzesrevision 1974 bei Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren. Als Ehefrauen waren sie zudem in vielen Fragen von der Zustimmung ihrer Ehemänner abhängig, etwa wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollten oder wenn es um eine Kreditaufnahme ging.

Seit den 1970er-Jahren wurden zahlreiche Gesetzesrevisionen vorgenommen, um solche Missstände zu beheben. 1984 wurde das Frauenstimmrecht eingeführt und 1992 wurde – nach einer zuvor gescheiterten Volksabstimmung über eine Initiative für einen Gleichstellungsartikel in der Verfassung (LV) – Art. 31 Abs. 2 LV aufgrund eines Beschlusses des Landtages abgeändert, sodass es nun hieß: „Mann und Frau sind gleichberechtigt" (LGBl. 1992.081).

Sozioökonomischer Status

Soziale Schichtungen hat es in der Bevölkerung wohl immer gegeben und gibt es auch in der Gegenwart. Man muss davon ausgehen, dass Chancengleichheit nie existierte und dass Zugehörige ärmerer Schichten früher tendenziell noch stärker auf ihrem sozioökonomischen Status verharrten als heute. Auch das Heiratsverhalten dürfte sich an sozialen Normen ausgerichtet haben. Auf unterer Stufe rangieren dabei die weitgehend Mittellosen, die in früheren Jahrhunderten als Bettlerinnen und Vaganten herumzogen oder als Knechte und Mägde arbeiteten. Mit Beginn der Neuzeit und der Reformation galten Bettler:innen nicht mehr als Bestandteil des Gesellschaftssystems, sondern als ordnungsgefährdend (Veits-Falk 2011a: 92). Die Reichspolizeiordnung von 1577 und weitere Erlasse gingen gegen das Bettelwesen vor, 1785 wurde letztmals eine „Vagantin" (Barbara Erni, als „Goldene Boos" bekannt) in Liechtenstein hingerichtet. Die Polizeiordnung von 1843 verbot das Betteln generell. Nach dem Erlass eines Armengesetzes 1869 wurden in den Gemeinden Bürgerheime als Gemeindearmenhäuser errichtet, in welchen gesellschaftlich Randständige versorgt, aber auch diszipliniert und beaufsichtigt wurden.

Der Großteil der Bevölkerung ist bis ins 19. Jahrhundert dem Bauern- und Gewerbestand zuzuordnen. Ein Bürgertum hat sich in Liechtenstein nur ansatzweise entwickelt und war im 19. Jahrhundert auf eine kleine Elite von Beamten, Pfarrern, Lehrern, Ärzten und wenigen Fabrikanten beschränkt (Frommelt 2017). Die begrenzten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen konnten jedoch im Zuge der Bevölkerungszunahme und der erforderlichen Erbteilungen keine ausreichende Existenz für alle bieten (ausführlich bei Ospelt 1972). Auswanderung – saisonale oder dauerhafte – war ebenso die Folge wie Arbeit als Knechte und Mägde oder sonstige Hilfskräfte. Mit der ersten Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, verstärkt allerdings erst mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg, eröffneten sich neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, sei es als unselbstständige oder selbständig erwerbende Arbeitskraft (Merki 2007). Die wirtschaftliche Entwicklung im 20. Jahrhundert hat daher einen enormen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg für breite Kreise der Bevölkerung ermöglicht.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Herkunft und Nationalität

Eine Benachteiligung von Zugewanderten und Ansässigen mit ausländischer Nationalität lässt sich durch die Geschichte Liechtensteins bis in die Gegenwart verfolgen. Herkunft und Stellung der Ausländer:innen in Liechtenstein waren besonders von der wirtschaftlichen Entwicklung und politischen Faktoren abhängig. Im 19. Jahrhundert konnten sich Zuwandernde mit einer Einkaufsgebühr als sogenannte Hintersassen in Liechtenstein niederlassen (ausführlich Biedermann 2012; Argast 2012). Damit wurden sie jedoch nicht in das gemeindliche Bürgerrecht aufgenommen, hatten keine Teilhaberechte an der Allmende und waren in den politischen Rechten stark eingeschränkt. 1864 wurde mit dem Gemeindegesetz die Rechtsstellung der Hintersassen abgeschafft und diese konnten gegen ein Einkaufsgeld Gemeinde- und Landesbürger:innen werden, ohne allerdings automatisch in den Bürgernutzen aufgenommen zu werden. Die Gemeinden wehrten sich mit hohen Einkaufstaxen gegen Einbürgerungen und Teilnahme am Bürgernutzen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand vermehrt Zuwanderung aufgrund einer ersten Industrialisierungswelle statt.

Nach dem Ersten Weltkrieg orientierte sich Liechtenstein stärker Richtung Schweiz und lehnte sich auch in der Ausländerpolitik eng an die Schweiz an. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg nahm der Ausländeranteil in Liechtenstein rasant zu und erreichte in den 1970er-Jahren einen Drittel der Wohnbevölkerung (Sochin D'Elia 2012a; 2014; Heeb-Fleck/Marxer 2004; Marxer W. 2008; Marxer V. 2012). Mit der Schweiz galt zwischen 1941 und 1981 die Personenfreizügigkeit, die eine starke Zuwanderung begünstigte. 1995 wurde der bisherige Höchststand von 39,1 % Ausländeranteil erreicht. Neben häufig gut qualifizierten Fachkräften aus den Nachbarstaaten wurden verstärkt seit den 1960er-Jahren auch Saisonarbeiter (Gastarbeiter) aus den Mittelmeerstaaten sowie zumeist gering Qualifizierte aus Jugoslawien oder dessen Folgestaaten sowie der Türkei zugelassen.

Bis 1995 hatten Ausländer:innen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Die Fremdenpolizei entschied über die Verlängerung von Aufenthalts-, Niederlassungs- und Familienbewilligungen. Dies war stark von konjunkturellen Schwankungen abhängig. Der Familiennachzug war Frauen und Saisonniers bis 1989 gänzlich untersagt, für andere galten Wartefristen von bis zu zehn Jahren.

Ausländische Staatsangehörige waren nicht nur in den politischen Rechten aufgrund des fehlenden Stimm- und Wahlrechts eingeschränkt, sondern waren in vielen Belangen benachteiligt. Neben der Rechtsunsicherheit betreffend Aufenthaltsstatus und schleppendem Familiennachzug waren sie von diversen finanziellen Zuwendungen und Vergünstigungen ausgeschlossen, in der beruflichen Mobilität eingeschränkt und formell oder informell von Mitgliedschaften ausgeschlossen.

Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR 1995 änderte sich die Lage in vielerlei Hinsicht (Frommelt 2012). Zwar konnte Liechtenstein eine Einschränkung der sonst in der EU sakrosankten Personenfreizügigkeit aushandeln, musste aber den EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein weitgehend die gleichen Rechte einräumen wie den liechtensteinischen Staatsangehörigen – die politischen Rechte ausgenommen. Im gleichen Zuge wurden diese Rechte auch den schweizerischen Staatsangehörigen zugestanden (Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige; LGBl. 2009.348). Für andere ausländische Staatsangehörige gilt indes das Ausländergesetz vom 17. September 2008 (LGBl. 2008.311). Die Voraussetzungen für Aufenthalts-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bewilligungen für diesen Personenkreis sind restriktiver und stark am volkswirtschaftlichen Interesse ausgerichtet.

Ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe

In Bezug auf ethnische Zugehörigkeit oder Hautfarbe lassen sich in historischer Perspektive keine spezifischen Aussagen treffen, die über die Benachteiligung von ausländischen Staatsangehörigen und Zugewanderten hinausgehen. Personen anderer Hautfarbe waren und sind in Liechtenstein nur sehr schwach vertreten, im Zeichen zunehmender globaler Mobilität indes häufiger als in früheren Zeiten. Vorurteile gegenüber solchen Personen oder Personengruppen beziehen sich wohl stärker auf deren Staatsangehörigkeit oder religiöse Orientierung als auf ethnische Merkmale.

Eine Ausnahme könnten die sogenannten „Zigeuner" sein, also Personen ohne festen Wohnsitz oder Durchreisende, die von der lokalen Bevölkerung oft als unerwünschte Bettlerinnen und Vaganten wahrgenommen wurden (Veits-Falk 2011b). Die Bezeichnung „Zigeuner:innen" – im Volksmund auch „Vazer" – lässt allerdings offen, ob es sich um Jenische, Sinti oder Roma handelte, wenn sie überhaupt diesen Volksgruppen angehörten.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität

Im in Liechtenstein anwendbaren „Österreichischen Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen" (LGBl. 1009.001; in Liechtenstein eingeführt 1859, gültig bis 1988) wurden homosexuelle Handlungen unter dem Titel „Verbrechen der Unzucht" und Unterkapitel „I. wider die Natur" in § 129 abgehandelt. Dort hieß es: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts." Als Strafe galt „schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren", im Falle von Nötigung oder gesundheitlichen Nachteilen der „Beleidigten" mitunter auch ein noch höheres Strafmaß.

Im liechtensteinischen Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB; LGBl. 1988.037; Inkrafttreten 1989) wurde weiterhin „gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts" unter Strafe gestellt, wenn ein Mann ab 18 Jahren „Unzucht" mit einer jugendlichen Person trieb (§ 208 StGB), wenn Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren gemacht wurde (§ 220 StGB) oder wenn eine Verbindung zu deren Begünstigung gegründet wurde oder jemand ihr als Mitglied angehört (§ 221 StGB). Dies waren Straftatbestände im 10. Abschnitt StGB. („Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit"), aufgeführt neben Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Schändung, Beischlaf mit Unmündigen, Blutschande, Kuppelei, Zuhälterei, Menschenhandel und anderen strafbaren Handlungen.

In einer Gesetzesrevision wurde 2001 § 208 StGB abgeändert im Sinne eines Schutzes von Personen unter 16 Jahren, unabhängig von der Art der sexuellen Beziehung. § 220 und § 221 wurden ganz aufgehoben, sodass zwar weiterhin zahlreiche Handlungen verboten sind, jedoch ohne Unterschied, ob es sich um gleichgeschlechtliche oder andere sexuelle Beziehungen handelt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Jahr 2011 trat in Liechtenstein nach schweizerischem Vorbild das Partnerschaftsgesetz (PartG; LGBl. 2011.350) in Kraft, das an einer Volksabstimmung mit rund 69 % Ja-Stimmen angenommen worden war. Somit können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen und eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

Menschen mit Behinderungen

Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen: körperliche Behinderungen, Lernbehinderungen, psychische Erkrankungen, Hör- oder Sehbehinderungen, allenfalls auch Mehrfachbehinderungen. Diese Bezeichnungen haben sich erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. Je nach Behinderung wurden vorher teils abwertend Begriffe wie „Krüppel", „Irre" oder „Geisteskranke" verwendet. So war auch in der Verfassung von 1921 in Art. 25 LV im Zusammenhang mit dem öffentlichen Armenwesen die Rede von „Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen" – und so steht es dort auch heute noch.

Eine Behinderung stand historisch gesehen in engem Kontext zum Bettel- und Armenwesen (Burgmeier 2011). Wenn die familiären Strukturen keine ausreichende Hilfe boten, wurde Armut dank Unterstützung der Kirche, der Gemeinden und der Landschaften gemildert. Der Staat kümmerte sich erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts vermehrt um Arme und Menschen mit Behinderungen, indem ab 1845 eine landschaftliche Armenkommission und ein Landesarmenfonds zur Verfügung standen, sowie 1869 das erste Armengesetz geschaffen wurde (ebd.). Gemäß § 16 des Armengesetzes vom 20. Oktober 1869 (LGBl. 1869.010) sollten diejenigen Armenunterstützung erhalten, „welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu unterhalten nicht imstande sind, daher nur: a) arme Waisen bis zum erfüllten 16. Lebensjahr; b) solche, welche wegen ihres Alters, oder c) wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Notdurft nicht verschaffen können; d) Haushaltungen, wo der Vater gestorben oder durch Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich geworden ist und die Kräfte der übrigen Familienmitglieder zur Bestreitung des Notwendigsten nicht hinreichen." Die Pflicht zur Armenunterstützung wurde zunächst den Verwandten, sodann der Heimatgemeinde übertragen.

Zwischen 1870 und 1904 entstanden in mehreren Gemeinden Bürgerheime, in denen auch Menschen mit Behinderung nötigenfalls versorgt wurden, sie konnten aber auch – teilweise durch Zwangseinweisung – in ausländischen Anstalten untergebracht werden, insbesondere in die grenznah gelegene Valduna (Landes-Nervenkrankenhaus in Vorarlberg) oder in St. Pirminsberg (psychiatrische Klinik in Pfäfers, Kanton St. Gallen).

1908 beschloss der Landtag die Einrichtung eines „Irrenfürsorgefonds" (Handbillet vom 22. Januar 1909, LGBl. 1909.004), der 1997 gemeinsam mit anderen Fonds aufgelöst und dem Reinvermögen des Landes zugewiesen wurde (LGBl. 1998.027). 1923 wurde ein Kranken-, Alters- und Invalidenfonds gegründet, der nach Entscheidung der Regierung auch für Menschen mit Behinderungen verwendet werden konnte. 1960 wurde die Invalidenversicherung (IV) eingeführt, die speziell für Menschen im erwerbsfähigen Alter konzipiert ist, um deren Existenzgrundlage zu sichern. 1966 trat ein Sozialhilfegesetz in Kraft, welches die hauptsächliche Zuständigkeit der (Heimat-)Gemeinden in der sozialen Fürsorge durch ein stärkeres staatliches Engagement ablöste und zur allmählichen Schließung der Bürgerheime in den Gemeinden und zur Schaffung neuer Strukturen und Angebote führte (LGBl.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1966.003). 1967 wurde der Verein für heilpädagogische Hilfe gegründet, der mit einer Sonderschule, beschützenden Werkstätten und Heimen für betreutes und begleitetes Wohnen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen unterhält. Weitere Betreuung leisten die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, der Verein für Betreutes Wohnen und der sozialpsychiatrische Dienst des Amtes für Soziale Dienste. 1971 trat zudem das Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen in Kraft (LGBl. 1971.007).

Parallel zur Gesetzesentwicklung, die eine zunehmende Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen zur Folge hatte, ist seit den 1950er-Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Vereinigungen entstanden, die sich um Belange von Menschen mit Behinderungen kümmern. In erster Linie ist dabei der 1953 gegründete Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) zu nennen.

Die soziale und ökonomische Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen ist nicht ganz beseitigt. Die Lage hat sich jedoch durch die genannten Maßnahmen im 20. Jahrhundert wesentlich verbessert. Ein weiterer Ausdruck hierfür ist der Erlass des Gesetzes vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGlG; LGBl. 2006.243). Im November 2023 stimmte der Landtag zudem dem Beitritt Liechtensteins zur UN-Behindertenrechtskonvention zu, sodass Inklusion statt Separierung von Menschen mit Behinderung in Zukunft wohl stärker zu gewichten sein wird.

Religion, Glaubensbekenntnis

Liechtenstein ist ein traditionell römisch-katholisches Land. Die Christianisierung setzte gegen Ende des 4. Jahrhunderts ein, das Gebiet des heutigen Liechtensteins gehörte dem Bistum Chur seit dessen Beginn im 4./5. Jahrhundert bis ins Jahr 1997 an, als der Vatikan das Erzbistum Vaduz vom Bistum Chur herauslöste. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Gebieten in der Schweiz setzte sich die Reformation in Liechtenstein nicht durch. Eine religiöse Pluralisierung begann erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als Evangelische aus der Schweiz nach Liechtenstein zogen, um in der aufkommenden Textilindustrie zu arbeiten. Die verstärkte Zuwanderung im 20. Jahrhundert führte zu einer weiteren Pluralisierung. In jüngerer Zeit ist auch eine Zunahme von Personen zu verzeichnen, die sich als konfessionslos bezeichnen (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Die römisch-katholische Konfession prägte wesentlich auch die Kultur in Liechtenstein und hatte mit dem Klerus einen starken Einfluss auf die Gesellschaft und die Politik (Sochin 2012b). Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hatte die katholische Kirche starke Vorbehalte gegenüber anderen Religionen und Konfessionen, sodass sich Pfarrer mitunter weigerten, Ehen zwischen Personen katholischer und evangelischer Konfession zu schließen. Bis zum Ehegesetz von 1974 wurde das Eheregister von den Pfarrern geführt, sodass solches Verhalten über den Glaubensbereich hinaus wirkte.

Laut Art. 37 Abs. 2 der Verfassung von 1921 ist die römisch-katholische Kirche nach wie vor „die Landeskirche und genießt den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet." Die Privilegierung der katholischen Kirche hält somit bis in die Gegenwart an. Andere Religionsgemeinschaften werden nicht oder nur in bescheidenem

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ausmaß finanziell unterstützt und sind zudem nicht öffentlich-rechtlich anerkannt, sondern privat organisiert (Wille 2011; 2012). Die angestrebte Trennung von Staat und Kirche nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997, die Verabschiedung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) mit einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung verschiedener etablierter Religionsgemeinschaften, eine Neuregelung der finanziellen Förderung von Religionsgemeinschaften und weitere Bereiche sind noch nicht in die Tat umgesetzt worden (Stand: Ende 2023).

Politische Einstellung

Politische Einstellungen können karrierefördernd oder karrierehemmend wirken. In Liechtenstein war im 20. Jahrhundert lange Zeit die Nähe zu einer der beiden dominierenden Volksparteien von Vorteil, wenn es beispielsweise um eine Anstellung im öffentlichen Dienst, um Auftragsvergaben auf Landes- und Gemeindeebene oder die Erteilung von Bau- und anderen Bewilligungen ging. Ein solcher Klientelismus war der praktischen Politik gewissermaßen inhärent. Personen, die in dieses Klientelsystem nicht eingebunden waren, konnten daher gegenüber anderen benachteiligt sein.

Neben solchen Vor- und Nachteilen aus Parteibindungen oder fehlender Parteiidentifikation können sich theoretisch auch gesetzliche Regelungen gegen Personen mit bestimmten politischen Einstellungen richten. Die seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart in verschiedenen Verfassungen und Gesetzen festgelegten Ausschlussgründe von Wahlen zeigen jedoch keinen Zusammenhang mit politischen Einstellungen. Die Wahlberechtigung bedingte und bedingt die Staatsbürgerschaft, ein bestimmtes Mindestalter, vor der Einführung des Frauenstimmrechts das männliche Geschlecht und je nach Verfassung noch weitere Aspekte (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Die politische Einstellung galt jedoch nie als Ausschlussgrund.

Als diskriminierend können jedoch andere Hürden bei der Wahlteilnahme oder der Mandatsverteilung interpretiert werden. Dies betrifft in erster Linie die Sperrklausel. Mit dem Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechts wurde eine Sperrklausel von 18 % eingeführt, um einer allfälligen Kandidatur der nationalsozialistisch orientierten Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL) den Wahlerfolg zu verunmöglichen. Da 1939 sogenannte „stille Wahlen“ ohne Wahlgang durchgeführt und 1943 aufgrund eines fürstlichen Erlasses die Mandatsperiode des Landtages ohne Volkswahl verlängert wurde, wurde eine Wahlteilnahme der VDBL bis zu ihrer Auflösung 1945 verhindert.

Nachdem der Staatsgerichtshof aufgrund einer Wahlbeschwerde 1962 die Sperrklausel aufgehoben und durch das Grundmandatserfordernis als weiterhin wirksame Hürde ersetzt hatte, wurde mit dem Wahlgesetz von 1974 wiederum eine bis heute gültige Sperrklausel von 8 % der landesweit abgegebenen Stimmen eingeführt. Die Wahlen von 1986 und 1989, bei denen die Freie Liste (FL) knapp unter 8 % der Stimmen erzielte, zeigen, dass die Sperrklausel ein wirksames Instrument zur Benachteiligung kleiner Parteien sein kann, allerdings unabhängig von deren ideologischer oder programmatischer Ausrichtung. Auf Gemeindeebene wirkte bis zu dessen Aufhebung das Erfordernis eines Grundmandates als Zugangsbarriere, da bis zu den Gemeindewahlen 2023 ein Grundmandat Voraussetzung für die Berücksichtigung bei einer allfälligen Restmandatsverteilung war.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abgesehen von den genannten potenziellen Benachteiligungen gelten die politischen Freiheiten von Rede und Meinung, Versammlung, Vereinsgründung u.a. ohne Einschränkungen aufgrund von politischen Einstellungen. Allerdings setzt das Strafrecht Grenzen, etwa wenn Gewalt, Zwang oder Nötigung zur Durchsetzung der politischen Interessen eingesetzt werden, oder wenn beispielsweise die Anti-Rassismus-Strafnorm von § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) verletzt wird.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen betreffend Chancengleichheit und Antidiskriminierung in der nationalen Rechtsordnung liegen in der Verfassung verankert und werden weiter präzisiert in zahlreichen Gesetzen, die mitunter auf spezifische Formen der Diskriminierung beziehungsweise deren Eliminierung fokussieren. Darin enthalten können auch Bestimmungen zur Förderung von entsprechenden Institutionen oder Ombudsstellen sein. Der nationale Rechtsschutz wird flankiert von Staatsverträgen, denen Liechtenstein beigetreten ist. Diese sind einerseits direkt anwendbar, andererseits beeinflussen sie – verstärkt durch Monitoringverfahren – die Entwicklung der nationalen Gesetzgebung.

National

Verfassung

Die liechtensteinische Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) nimmt in verschiedenen Artikeln direkt oder indirekt Bezug auf die Chancengleichheit. Bestimmungen beispielsweise zu Rassismus oder Diskriminierung tauchen in der Verfassung zwar nicht wörtlich auf. Dennoch kann mit Ausnahme des Wahlrechts, welches nur den liechtensteinischen Staatsangehörigen zusteht, von einem Verbot von Diskriminierung ausgegangen werden. In Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV heißt es: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich." Im Gegensatz zu den Nachbarstaaten wird dieser allgemeine Gleichheitssatz jedoch nicht durch spezielle Diskriminierungsverbote ergänzt (Kley/Vogt 2012: 253). Weitere Gleichheitsbestimmungen finden sich in Art. 29 LV über die staatsbürgerlichen Rechte, die jedem Landesangehörigen zustehen und gemäß Schiess (2015, Art. 29, Rn 26) außer den politischen Rechten für alle gleichermaßen gelten. Neben der Rechtsgleichheit stellen auch der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot der Rechtsverweigerung und das Willkürverbot bedeutende Grundlagen für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung dar (siehe Vogt 2012a; 2012b; 2012c). In Art. 31 Abs. 2 LV heißt es ausdrücklich: „Mann und Frau sind gleichberechtigt". Ähnlich klare Verfassungsbestimmungen bestehen für andere Personengruppen, die potenziell von Diskriminierung betroffen sein können, nicht. Hingegen finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Grund- und Menschenrechten, die im Sinne der Chancengleichheit wirken und interpretiert werden können, so etwa die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV), dass der Genuss staatsbürgerlicher und politischer Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig ist (Art. 39 LV), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 40 LV), das freie Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 41 LV) oder die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Schutz der Grund- und Freiheitsrechte führt aber nicht unbedingt zu einer faktischen Chancengleichheit. In diese Richtung tendieren zwar einige Verfassungsbestimmungen, allerdings nicht sehr konkret. So wird in Art. 16 LV die allgemeine Schulpflicht verankert, wobei der Staat dafür zu sorgen hat, „dass der obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmaß in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird." Ferner unterstützt und fördert der Staat das Unterrichts- und Bildungswesen und erleichtert „unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien" (Art. 17 Abs. 2 LV), er sorgt für das öffentliche Gesundheitswesen und unterstützt die Krankenpflege (Art. 18 LV), schützt das Recht auf Arbeit (Art. 19 LV), sorgt für eine gerechte Besteuerung mit stärkerer Heranziehung höherer Vermögen und Einkommen (Art. 24 LV), besorgt das öffentliche Armenwesen (Art. 25 LV), unterstützt und fördert das Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherungswesen (Art. 26 LV), und generell wird in Art. 14 LV als oberste Aufgabe des Staates die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt festgeschrieben, während Art. 15 LV fordert, dass das Erziehungs- und Bildungswesen so einzurichten und zu verwalten ist, „dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird."

Diverse Gesetze

Auf Gesetzesstufe gibt es zahlreiche Rechtsakte, die als haupt- oder nebensächlichen Zweck die Gleichstellung, Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung verfolgen. Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG; LGBl. 1973.050) regelt das Stimm- und Wahlrecht. Betreffend Staatsbürgerschaft ist das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts maßgeblich (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBl. 1960.023). Die Stellung von Ausländer:innen ist in verschiedenen Gesetzen geregelt: Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG; LGBl. 2008.011); Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBl. 2009.350); Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG; LGBl. 2012.029). Im Sozialbereich sind insbesondere das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 (SHG; LGBl.1985.017), das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; LGBl. 1952.029) und das Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG; LGBl. 2009.029) zu nennen. Menschen mit Behinderungen werden im Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; LGBl. 1960.005) und im Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGlG; LGBl. 2006.243) bedacht, ferner im Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen (LGBl. 1971.007). Geschlechterdiskriminierung wird gezielt mit dem Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GLG; LGBl. 1999.096) bekämpft. Mit dem Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBl. 2011.350) wurde ein weiterer Gleichstellungsschritt vollzogen. Zu den meisten Gesetzen werden auf dem Verordnungswege noch Präzisierungen vorgenommen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Strafgesetzbuch

Eine breite Abdeckung von Diskriminierungsgründen und die Strafbarkeit entsprechender Gesetzesverletzungen liefert nach mehreren Revisionen § 283 des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (StGB; LGBl. 1988.037), welcher auch die Bezeichnung „Diskriminierung" trägt. Demnach ist es verboten, „gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung" zu Hass oder Diskriminierung öffentlich aufzureizen, entsprechende Ideologien zu verbreiten, solche Personen oder Gruppen herabzusetzen oder zu diskriminieren, Völkermord und ähnliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verleugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen, ihnen Leistungen zu verweigern, sich an solchen Vereinigungen als Mitglied zu beteiligen, ferner auch diskriminierendes Propagandamaterial herzustellen, einzuführen, zu lagern oder in Verkehr zu bringen oder öffentlich anzupreisen, auszustellen, anzubieten oder zu zeigen.

Institutionen

Der Staat betreibt eigene Stellen, die sich mit Fragen von Diskriminierung und Antidiskriminierung befassen und eine entsprechende gesetzliche Grundlage haben, so der Fachbereich Chancengleichheit beim Amt für Soziale Dienste und die Integrationsstelle beim Ausländer- und Passamt. Daneben gibt es eine Vielzahl an privaten Institutionen und Vereinigungen, die sich für die Belange von Personen und Gruppen von Menschen einsetzen, die diskriminiert werden oder Gefahr laufen, diskriminiert oder behindert zu werden, womit die Chancengleichheit nicht gewährt ist. Viele dieser Einrichtungen werden staatlich unterstützt. Besonders hervorzuheben sind aus rechtlicher Sicht Stellen, die im staatlichen Auftrag eine offizielle Ombudsfunktion übernehmen. Dazu zählen das Büro für Gleichstellung betreffend Menschen mit Behinderungen, basierend auf Art. 22 BGlG, angesiedelt beim Liechtensteiner Behinderten-Verband (www.lbv.li); die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (www.oskj.li), basierend auf Art. 96 bis Art. 98 KJG, wobei die Ombudsperson vom Verein für Menschenrechte (VMR) in Liechtenstein bestellt wird. Der VMR wurde mit Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG; LGBl. 2016.504) initiiert und im Dezember 2016 gegründet (www.menschenrechte.li). Gemäß Art. 1 VMRG ist der Verein „die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993" und nimmt zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche wahr, ab 2024 auch die einer Monitoringstelle aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention.

International

Bei den von Liechtenstein ratifizierten Staatsverträgen sind einerseits solche hervorzuheben, die einen breiten Menschenrechtsschutz garantieren, andererseits Staatsverträge, die spezifische Diskriminierungsgründe im Auge haben.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Grund- und Menschenrechte

Einen breit gefassten Menschenrechtsschutz bietet einerseits die Konvention des Europarates vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; LGBl. 1982.060.001), die in Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft trat, nachdem Liechtenstein 1978 dem Europarat beigetreten war. Der UNO-Beitritt 1990 inkludierte auch die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, in welcher in Art. 1 Abs. 3 das Ziel formuliert wurde, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen".

Spezifische Rechte

Weitere von der UNO beschlossene und von Liechtenstein ratifizierte Konventionen mit Bezug zu Chancengleichheit oder spezifischem Grundrechtsschutz sind das Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (LGBl. 1999.057; UNO-Pakt I),und das Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058; UNO-Pakt II), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (LGBl. 1991.059), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (19996.164), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (LGBl. 1996.163), das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (LGBl. 1998.010), das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (LGBl. 1956.015) und das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (LGBl. 2009.2989), erst jüngst auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (LGBl. 2024.003).

Unter den vom Europarat beschlossenen und von Liechtenstein ratifizierten Abkommen ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (LGBl. 1998.009) zu nennen. Neueren Datums ist der Beitritt zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2011 (Istanbul-Konvention; LGBl. 2021.242).

Außerdem können aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum; LGBl. 1995.001) Verordnungen, Richtlinien u.a. der Europäischen Union auch in Liechtenstein anwendbar sein oder müssen in das nationale Recht übernommen werden. Der EWR ist zwar ein Wirtschaftsvertrag über vier Grundfreiheiten (Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr), trotzdem können zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen auch soziale Standards unabhängig von den Bestimmungen zum Personenverkehr gefordert sein.

Theoretischer Rahmen

Das Ideal der Chancengleichheit stellt einen umfassenden gesellschaftlichen Leitwert dar, der von den meisten politischen Strömungen, Gruppen und Parteien positiv aufgenommen wird. Mit dieser „Allgemeinverbindlichkeit des normativen Gehaltes" der Forderung nach Chancengleichheit geht allerdings eine Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit des Begriffes einher, sobald er näher bestimmt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

werden soll (Rothe 1981: 17). Wer von Chancengleichheit spricht, der meint eine Gerechtigkeit in der Verteilung von gesellschaftlichen Gütern, in der Zuweisung von sozialen Positionen und der Erfüllung persönlicher Möglichkeiten. Für die Klärung der Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit braucht es einen normativen Referenzrahmen, da der Begriff in der philosophischen Debatte selten unabhängig von einer umfassenden normativen Theorie verteidigt wurde.

Liberalismus

Einen solchen Referenzrahmen bietet der Liberalismus, an dessen Grundwerten sich ein Großteil der heutigen politischen Philosophie orientiert. Die beiden zentralen Bestandteile des Liberalismus sind die Werte Freiheit und Gleichheit. Chancengleichheit stellt im Rahmen dieses Konzeptes zwar eine zentrale Funktion zur Sicherstellung der Bedingungen zur Verwirklichung individueller Wohlfahrt dar, sie kann aber diese Funktion nur in Abhängigkeit einer liberalen Freiheitsforderung erfüllen (Wallimann-Helmer 2013: 19). Freiheit kann in diesem Zusammenhang als negative oder positive Freiheit verstanden werden. Im klassischen Liberalismus wurde Freiheit zunächst als die Sicherung der Abwesenheit von illegitimen Beschränkungen einer selbstbestimmten Gestaltung des eigenen Lebens aufgefasst (formale Chancengleichheit). Bei dieser negativen Form der Freiheit geht es um eine Sicherung des Handlungsspielraumes. Neuere Formen des Liberalismus erweiterten das Freiheitsverständnis um Forderungen der positiven Freiheit. Diese soll sicherstellen, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft ausreichend befähigt sind, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (substanzielle Chancengleichheit). Je nachdem, welcher der beiden Grundsätze des Liberalismus betont wird und von welchem Verständnis der Freiheit dabei ausgegangen wird, handelt es sich eher um einen freiheitsfunktionalen oder einen egalitären Liberalismus (Wallimann-Helmer 2013: 21). Während Ersterer keine Zusicherung einer bestimmten Qualität eines selbstbestimmten menschlichen Lebens macht, sondern einzig die Zusicherung der dazu als (minimal) erachteten persönlichen und sozialökonomischen Voraussetzungen, hebt der egalitäre Liberalismus die Gleichheitsforderung ins Zentrum und weist der substanziellen Gleichheit einen höheren Stellenwert zu als der Freiheit (Wallimann-Helmer 2013: 25). Bei diesen unterschiedlichen Auffassungen von Gleichheit im Rahmen der Chancengleichheit geht es insbesondere darum, ob das Ideal der Gleichheit mit einem Verteilungsideal verbunden werden soll.

Differenzprinzip

John Rawls als Vertreter eines egalitären Liberalismus hält fest, dass Chancengleichheit mit einem Ausgleichsprinzip (Differenzprinzip) verbunden werden muss, da ohne eine solche Verteilung kein allseitiger Vorteil aus der Sicherstellung von Chancengleichheit resultieren würde (Rawls 1979: 83). Rawls spricht in diesem Zusammenhang auch von „fairer Chancengleichheit" und meint damit die Tatsache, dass individuelle Unterschiede und Chancen nur dann zum Zuge kommen sollten, wenn deren Wahrnehmung nicht nur den Trägern, sondern auch zugleich allen anderen Vorteile und niemandem Nachteile bringt. Er kritisierte an der klassischen Auslegung des Chancengleichheitsprinzips im Sinne von fairen Zugangsbedingungen zu Arbeitsstellen bzw. Positionen, dass es auch faire Bedin-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

gungen brauche, um überhaupt Fähigkeiten und Qualifikationen erwerben zu können. Das heißt auf der einen Seite, dass soziale Institutionen zur Verfügung gestellt werden sollen, die für die Entwicklung und den Erwerb von Fähigkeiten und Qualifikationen notwendig sind. Auf der anderen Seite müssen auch soziale Bedingungen gesichert sein, sodass es allen möglich ist, die gleiche Motivation zur Entwicklung ihrer natürlichen Anlagen und zum Erwerb von Fähigkeiten und Qualifikationen zu erlangen (Wallimann-Helmer 2013: 229–230).

Meritokratie

Als meritokratische Konzeption der Chancengleichheit kann gewertet werden, wenn den Leistungen und den daraus resultierenden Unterschieden in einer Gesellschaft gleiche Möglichkeiten zugrunde liegen und diese daher als gerechtfertigt und verdient gelten (Rothe 1981: 51). Dieses Konzept geht also von den in einer ungleichen Gesellschaft vorhandenen unterschiedlichen Leistungs- und Verdienstmöglichkeiten aus, die von den Subjekten jeweils bestimmte Fähigkeiten voraussetzen. Es verlangt dabei, dass alle Individuen die gleichen Möglichkeiten haben sollen, diese Fähigkeiten zu entwickeln und aufgrund der Demonstration entsprechender Leistungen die Möglichkeit haben, gute Verdienste zu erreichen und erstrebenswerte Positionen einzunehmen (Rothe 1981: 52). Damit eine Meritokratie funktionieren kann, müssen verschiedene Grundprinzipien erfüllt sein: 1. Verantwortungspositionen in einer Gesellschaft müssen nach demonstrierter Kompetenz im Sinne von Fähigkeiten besetzt werden. 2. Die Chancen auf Bildungserwerb müssen einzig von den natürlichen Begabungen und entsprechenden Anstrengungen abhängen. 3. Leistung muss das Basiskriterium jeglicher Selektionen in modernen Gesellschaften sein und damit auch Rechtfertigungsargument für soziale Ungleichheit (Becker/Hadjar 2017: 40). Merkmale wie soziale Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe etc. dürfen beim Bildungserwerb keine Rolle spielen, sondern einzig das Niveau der Fähigkeiten. Ebenso muss bei der Vergabe von Arbeitsstellen die individuelle Qualifikation das einzige Auswahlkriterium sein. Außerdem muss der Zusammenhang zwischen Bildung und Beruf unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe etc. sein (ebd.: 44–45).

Kritik

An der Meritokratie als gesellschaftlichem Leitbild ist vielfältig Kritik geübt worden. Einerseits werden logische Inkonsistenzen und ideologische Aspekte der Theorie kritisiert, welche die bestehenden Ungleichheiten rechtfertigen und den monopolisierten Zugang zu Privilegien über Bildungszertifikate legitimieren sollen. Andererseits führt die Vorstellung, dass Status und Erfolg auf biologischen Begabungs- und Intelligenzunterschieden beruhen, zu einer „natürlichen Fundierung" sozialer Ungleichheit. Eine Meritokratie setzt auch voraus, dass Leistungen objektiv definiert werden können und dass es so etwas wie eine naturgegebene Hierarchie der Positionen gibt. Beide Aspekte, also das, was in einer Gesellschaft als Leistung angesehen wird und welche Positionen als erstrebenswert gelten, seien aber Ergebnis von historischen Aushandlungsprozessen, bei denen es letztlich nicht darum gehe, welche Leistungen und Positionen für eine Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit seien, sondern wer mehr Macht habe, um deren Stellenwert durchzusetzen. Die Visionen der Meritokratie und der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Chancengleichheit seien letztlich ein Mythos, um die Vergabe von Positionen und Leistungen in einer Gesellschaft und damit auch bestehende Ungleichheiten zu rechtfertigen. Sie seien, wie Solga (2005: 23) festhält, eine normative Selbstdefinition moderner Gesellschaften für die Begründung und Legitimation sozialer Ungleichheiten.

Empirische Befunde

Einzelne Diskriminierungsgründe und deren Potenzial, der Chancengleichheit im Wege zu stehen, können in zweierlei Hinsicht untersucht werden. Einerseits ist zu prüfen, ob eine formale Chancengleichheit gegeben ist, ob also rein rechtlich gesehen die Zugänge zu bestimmten Positionen in der liechtensteinischen Gesellschaften für alle Menschen gleich offen sind. Andererseits ist zu prüfen, welche Maßnahmen in einem bestimmten Bereich getroffen werden, um auch eine substanzielle Chancengleichheit zu erzielen. Dabei geht es um Fördermaßnahmen, die Schaffung von Durchlässigkeit beispielsweise im Bildungssystem, aber letzten Endes auch um Umverteilung, mit deren Hilfe Menschen aufgrund positiver Diskriminierung gefördert und substanzielle Chancengleichheit hergestellt werden kann.

Geschlecht

Zwischen Männern und Frauen bestehen in vielen Bereichen erhebliche Unterschiede, wobei die meisten mit einer tendenziellen Benachteiligung der Frauen verbunden sind. Dies trifft etwa auf deren Repräsentation in der Politik, in der Erwerbstätigkeit und den beruflichen Positionen, den Lohn oder den Beitrag zum Bereich unbezahlter Familienarbeit zu. Im Bereich der schulischen Bildung sind die Differenzen hingegen weitgehend nivelliert worden.

Politik

Frauen sind in der Politik in der Regel stark unterrepräsentiert. Nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 hatte es lange gedauert, bis bei den Parlamentswahlen 2005 und 2009 der Frauenanteil auf 24 % gestiegen war und damit im Vergleich mit den Nachbarstaaten nicht mehr so stark abfiel wie bis dahin. Doch sowohl die Wahlen 2013 wie auch 2017 führten zu einem Rückgang der Anzahl weiblicher Abgeordneter. Bei den Landtagswahlen 2017 wurden lediglich drei Frauen in den Landtag mit 25 Abgeordneten gewählt (12 %), obwohl der Frauenanteil bei den Kandidierenden knapp 30 % betrug. 2021 stieg der Frauenanteil im Parlament wiederum auf 28 % beziehungsweise sieben Mandatarinnen.

Auch in anderen politischen Gremien sind die Frauen untervertreten. Relativ groß ist der Frauenanteil seit Jahren in der Regierung, weil die Parteien dafür sorgen, dass zwei von fünf Regierungsmitgliedern Frauen sind (40 %), seit den Wahlen von 2021 sogar drei Frauen. Bei den Gemeindevorsteher:innen waren es nach den Wahlen vom März 2019 zwei Frauen neben neun Männern, ebenso nach den Wahlen 2023. In den Gemeinderäten (ohne Vorstehermandate) belief sich der Frauenanteil bei den Wahlen 2015 auf 17 %, 2019 auf 40 %, 2023 auf 36 %. Die Gemeindewahlen 2015 und die Landtagswahlen 2017

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hatten zu einer öffentlichen Sensibilisierung für das Thema Frauen in der Politik – unter anderem auch mit der Gründung des Vereins „hoi quote“ – und zu einem deutlich besseren Abschneiden der Frauen bei den Folgewahlen geführt (Marxer 2022).

Erwerbstätigkeit

In Liechtenstein wohnhafte Frauen sind weniger oft erwerbstätig als Männer, sie befinden sich in vergleichsweise tieferen beruflichen Positionen und arbeiten häufiger in Teilzeit. Ende 2022 waren 83,6 % der Männer zwischen 15 und 64 Jahren erwerbstätig, im europäischen Vergleich im oberen Drittel. Bei den Frauen lag die Erwerbsquote bei 73,0 %, im europäischen Vergleich unterhalb der Mitte. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass Frauen im Falle von Mutterschaft vielfach ganz oder befristet aus der Erwerbsarbeit aussteigen, während die Vaterschaft bei den Männern selten zu einem Erwerbsunterbruch führt. Dies äußert sich auch im Anteil an Teilzeitbeschäftigten: 2020 arbeiteten nur 14,2 % der Männer Teilzeit, das heißt mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 90 %. Bei den Frauen waren 56,6 % Teilzeit beschäftigt (Amt für Statistik: Statistikportal, eigene Berechnung).

Trotz steigender Bildungsabschlüsse der Frauen besteht weiterhin ein Gefälle in den beruflichen Positionen von Frauen und Männern, die mit den Erwerbsunterbrüchen und der Teilzeitbeschäftigung der Frauen einerseits, den häufigeren beruflichen Investitionen der Männer in Form von Weiterbildungen und anderen karrierefördernden Maßnahmen, zusammenhängen.

In der beruflichen Stellung der Frauen sind tatsächlich nur langsame Fortschritte festzustellen. 1990 waren 16,5 % der Frauen in leitenden Funktionen tätig, gegenüber 41,6 % der Männer. Bis 2020 hatte sich dieser Anteil bei den Frauen auf 24,1 % erhöht, bei den Männern auf 44,1 %.[1]

Lohn

Die Lohnstatistik zeigt, dass der Medianlohn der Frauen deutlich unter demjenigen der Männer liegt (Teilzeitbeschäftigte auf Vollzeitpensum hochgerechnet). 2006 betrug der Medianlohn der Männer 6.468 CHF, derjenige der Frauen 5.176 CHF (20 % weniger als bei den Männern). Bis 2020 stieg der Medienlohn der Frauen stärker an als derjenige der Männer, die Differenz betrug jedoch immer noch 14 %.

1 Volkszählungsdaten. Eigene Berechnung. Untere „leitende Funktion“ werden „Selbstständige“, „In eigener Kapitalgesellschaft“, „Direktionsmitglied“ und „Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion“ zusammengefasst.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 5.1: Bruttomonatslöhne Frauen und Männer seit 2006 (Median; in Franken)

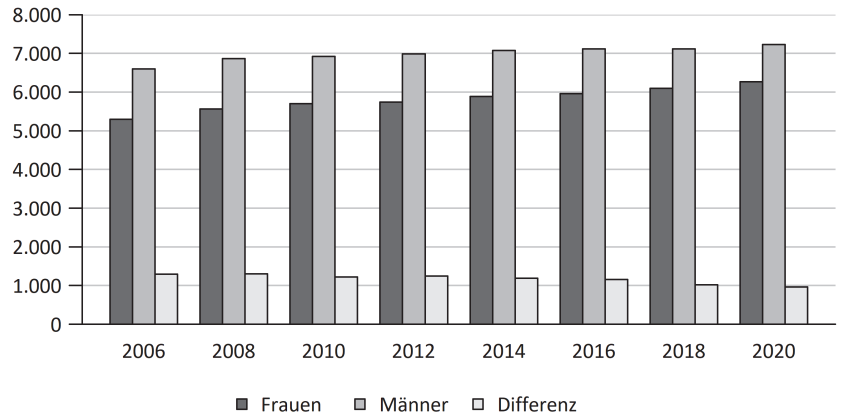

Quelle: Amt für Statistik. Lohnstatistik.

Eine Sonderstudie das Amtes für Statistik (2019e) zeigte, dass rund 58 % des Lohnunterschieds zwischen Männern und Frauen mit in die Datenanalyse einbezogenen Variablen erklärt werden können, also berufliche Stellung, Ausbildung, Alter, Staatsangehörigkeit u.a. 42 % sind hingegen durch diese Faktoren nicht erklärt und ein Teil dieser unerklärten Varianz ist möglicherweise auf Geschlechterdiskriminierung zurückzuführen. Dies ist vergleichbar mit der Schweiz, wo der unerklärte Anteil des Lohnunterschieds mit 44 % ausgewiesen wird (ebd.). Sonderauswertungen der Lohndaten der Angestellten der Liechtensteinischen Landesverwaltung zeigen dagegen, dass die Lohnunterschiede bei den Staatsangestellten einen geringen Anteil nichterklärter Varianz aufweisen (Marxer 2007; 2012; 2018b). In der Privatwirtschaft dürfte sich die Situation allerdings anders darstellen.

Geschlechtliche Arbeitsteilung

Während für die Aufteilung von bezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern Zahlen aus den Volkszählungen und Beschäftigungsstatistiken vorhanden sind, sieht die Datenlage bei der Aufteilung von Familien- und Hausarbeit spärlich aus. Lediglich eine 2018 durchgeführte Umfrage bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren deutet darauf hin, dass die Unterschiede in diesen beiden Bereichen nach wie vor beträchtlich sind und zumindest Mütter in Liechtenstein deutlich mehr unbezahlte Arbeit verrichten als Väter. Während die befragten Väter gemäß eigener Angabe durchschnittlich 10 Stunden pro Woche für die Betreuung ihrer Kinder aufwendeten, waren es bei den befragten Müttern 30 Stunden pro Woche. Noch ausgeprägter zeigte sich der Unterschied zwischen Männern und Frauen, was Tätigkeiten im Haushalt wie beispielsweise Kochen oder Waschen anbelangt. Hier war der zeitliche Aufwand der Frauen ungefähr vier Mal so hoch wie derjenige der Männer (Märk-Rohrer/Marxer 2018).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internationaler Vergleich

Nach der späten Einführung des Frauenstimmrechts 1984 ist Liechtenstein bezüglich der Vertretung von Frauen in der Politik noch weit entfernt von einem paritätischen Geschlechterverhältnis. Die Rückschläge bei den Landtagswahlen 2013 und 2017 haben die Schere zu den Nachbarstaaten deutlich auseinandergehen lassen, 2021 schloss sich diese Schere aber wieder ein wenig.

Abbildung 5.2: Frauenanteil im Parlament seit 1986 im Ländervergleich

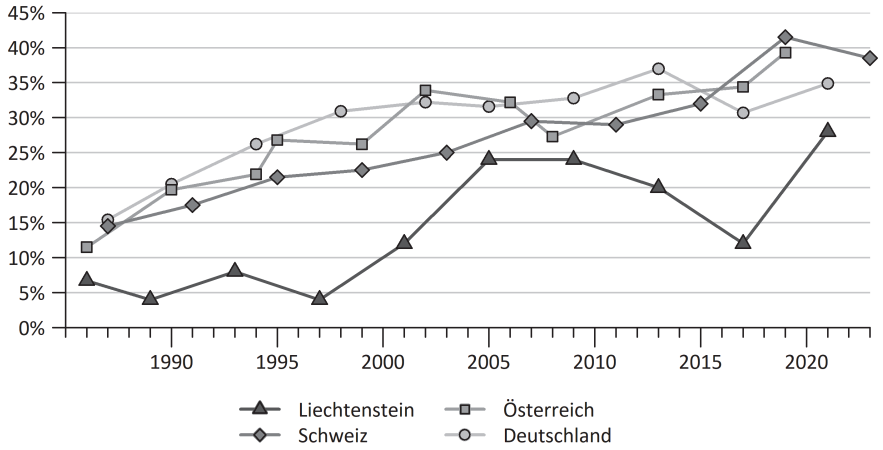

Quelle: Interparlamentarische Union (www.ipu.org).

Betreffend Lohnungleichheit, geschlechtliche Arbeitsteilung und Erwerbstätigkeit von Frauen ist die Lage in Liechtenstein mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar. Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen ist nicht von zunehmender Haus- und Familienarbeit der Männer begleitet, sondern stärker von unbezahlter Arbeit anderer Familienangehöriger, insbesondere Großeltern, oder außerhäuslicher Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen (Märk-Rohrer/Marxer 2018).

Fazit: Chancengleichheit und Geschlecht

Durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts 1984 und den Gleichstellungsartikel von 1992 ist die formale Chancengleichheit weitgehend erfüllt. Weitere gesetzliche Regelungen, welche insbesondere eine positive Diskriminierung des Faktors Geschlecht und damit eine substanzielle Chancengleichheit ermöglichen würden, sind mit der Ablehnung der Volksinitiative zur Einführung einer Quotenregelung bei politischen Ämtern gebremst worden (Initiative „HalbeHalbe“ im August 2020; siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). Die Tatsache, dass in Liechtenstein die zwischen den Geschlechtern relativ ausgeglichene Verteilung der Bildungszertifikate nicht mit den beruflichen oder politischen Positionen übereinstimmen, deutet darauf hin, dass das meritokratische Prinzip in diesem Bereich nicht ohne Weiteres funktioniert. Gründe hierzu können in traditionellen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rollenbildern und einer beharrlichen geschlechtlichen Arbeitsteilung, welche sich gegenseitig wechselseitig beeinflussen, gefunden werden (Märk-Rohrer 2017).

Sozioökonomischer Status

Betreffend Chancengleichheit interessiert hier einerseits, wie sich der sozioökonomische Status in der Gesellschaft verteilt, gemessen etwa an beruflichen Positionen, Einkommen oder Vermögen. Andererseits stellt sich die Frage nach der Chancengleichheit in Bezug auf die soziale Mobilität, d.h. die Frage, ob der sozioökonomische Status individuell und familiär stagniert, oder ob sozialer Auf- und Abstieg möglich ist.

Gini-Koeffizient

Die Daten der Steuerstatistik zeigen, dass das Vermögen zwischen 1968 und 2014 um mehr als das Vierzigfache angewachsen ist. Der Vermögensanteil der reichsten 10 % der Bevölkerung ist in diesem Zeitraum von 48 % auf über 80 % gestiegen. Der Gini-Koeffizient, der die Gleichheit der Verteilung misst (Wert 0 = alle haben gleich viel; Wert 1 = eine Person hat alles), ist in dieser Zeitspanne von etwas mehr als 0,5 auf fast 0,9 angestiegen. Die Ungleichheit in der Vermögensverteilung hat in Liechtenstein somit stark zugenommen. In Bezug auf das Erwerbseinkommen ist dieser Trend indes nicht festzustellen: Der Gini-Koeffizient des Bruttoerwerbs von steuerpflichtigen Personen ist im gleichen Zeitraum von rund 0,5 auf rund 0,4 gesunken (Brunhart/Büchel 2016). Das Amt für Statistik berechnet für die Einkommensverteilung einen Gini-Koeffizienten von 0,34, was im europäischen Vergleich auf eine sehr ungleiche Einkommensverteilung hinweise.

Tabelle 5.1: Entwicklung der Vermögens- und Erwerbsverteilung von 1968 bis 2021

Vermögensverteilung (Personen)	1968	2000	2014	2021
Erfasstes Vermögen in Mio. CHF	308,3	5.243,7	13.382,2	
Gini-Koeffizient (Vermögen)	0,53–0,58*	0,87	0,88	0,84
Anteil Vermögen oberste 10 %	48,0 %*	79,9 %	80,6 %	
Erwerbsverteilung (Personen)	1968	2000	2014	2021**
Erfasster Erwerb in Mio. CHF	128,2	1.407,5	1.910,9	
Gini-Koeffizient (Erwerb)	0,47–0,54	0,41	0,41	0,40
Anteil Erwerb oberste 10 %	35,0 %	30,3 %	29,2 %	

**Für die Vermögensverteilung von 1968 ist nur eine grobe Schätzung aufgrund der Erwerbsverteilung mit Vermögensangabe möglich.*

Quelle: Brunhart/Büchel 2016: 4. Schätzungen der Kennzahlen für 1968 basieren auf der damaligen Steuerstatistik. Für den Gini-Koeffizienten wird eine Untergrenze und in Klammer eine Obergrenze angegeben. Daten Gini-Koeffizient für verfügbares Einkommen und Nettovermögen 2021 aus: Brunhart/Meier 2024, 2–3.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote ist in Liechtenstein insgesamt tief; sie betrug im Jahr 2022 im Durchschnitt 1,3 %. Es bestehen daher gute Aussichten, eine Beschäftigung zu finden, zumal eine hohe Zahl an Arbeitsplätzen in Liechtenstein vorhanden ist, die nur dank einer wachsenden Zahl an Grenzgänger:innen besetzt werden können.

Dennoch waren im Jahr 2022 durchschnittlich 365 Stellensuchende beim Arbeitsmarktservice registriert. Im gleichen Jahr wurden allerdings 65 Personen ausgesteuert, d.h. Personen, die die maximale Anzahl Taggelder bezogen oder das Ende der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erreicht hatten und somit nicht mehr anspruchsberechtigt waren (Arbeitslosenstatistik 2022). Diese sind in der Folge auf ihre Eigenmittel, Familienmitglieder u.a. angewiesen oder können unter gewissen Bedingungen Sozialhilfe und andere Unterstützungsgelder beantragen.

Sozialhilfe

Ausgesteuerte oder auch sonst finanziell Hilfsbedürftige können unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftliche Sozialhilfe beim Amt für Soziale Dienste beantragen. Gründe können Arbeitslosigkeit oder die familiäre Situation sein (Scheidung, Trennung, alleinerziehender Elternteil), ferner Krankheit, Behinderung, persönliche Krisen, Suchtprobleme, fehlendes oder niedriges Einkommen (Amt für Soziale Dienste 2016). 2022 erhielten 532 Haushalte finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. 266 waren Einpersonenhaushalte, 132 Zweipersonenhaushalte, 134 waren Drei- bis Sechspersonenhaushalte (Amt für Soziale Dienste 2022: 16).

Aufgrund einer statistischen Auswertung von Steuerdaten und anderen Daten wurde zudem festgestellt, dass die Armutsgefährdungsquote unter Berücksichtigung der Transferleistungen im Jahr 2020 bei 14,1 % lag. Dieser Wert liegt im europäischen Mittelfeld zwischen der Schweiz und Österreich, mit tiefster Quote in Island (8,8 %) und höchster Quote in Bulgarien (23,8 %) (Amt für Statistik 2023). Einpersonen- und Einelternhaushalte weisen die höchste Armutsgefährdungsquote in Liechtenstein auf. Überdurchschnittlich armutsgefährdet sind ferner Personen über 65 Jahre, Haushalte mit vielen Kindern, Personen mit tiefer Bildung, Ausländer:innen mit türkischer oder außereuropäischer Staatsbürgerschaft sowie Mieter:innen.

Soziale Durchlässigkeit

Ob soziale Ungleichheiten mit dem Prinzip der Chancengleichheit vereinbar sind, ist in hohem Masse abhängig von der sozialen Durchlässigkeit eines Landes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Bildungssystem. Im Rahmen des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle" und des dabei verfassten zweiten Armutsberichts für Liechtenstein hatten Marxer und Patsch 2008 die soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein untersucht. Hierbei zeigte sich, dass der sozioökonomische Status der Eltern, die nationale Herkunft sowie das Geschlecht entscheidende Faktoren dafür sind, welchen Status Kinder später erlangen. In Bezug auf das Bildungsniveau der Kinder in Liechtenstein zeigte sich, dass der Bildungshintergrund der Eltern einen hochsignifikanten Einfluss auf die Schuleinstufung der Kinder hatte (Marxer/Patsch 2008: 172). Mit etwas aktuelleren Zahlen wurde dieser Aspekt der Durchlässigkeit im Bildungssystem auch in der PISA-Studie von 2012 untersucht (bei den späteren, in-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ternational koordinierten Schulleistungserhebungen [PISA] beteiligte sich Liechtenstein nicht mehr). Auch hier zeigte sich, dass sich Jugendliche unterschiedlicher sozialer Herkunft sehr ungleich auf die drei Schultypen verteilen (siehe Beitrag „Bildungssystem" in diesem Handbuch). Diese herkunftsabhängige Verteilung nach Schultypen bleibt auch bestehen, wenn Jugendliche mit gleichen Leistungen verglichen werden. So zeigt sich beispielsweise, dass 63 % der Jugendlichen aus der unteren Hälfte der sozialen Herkunft mit sehr guten Leistungen das Gymnasium besuchen, während es bei solchen aus sozial privilegierten Schichten 86 % sind (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 52).

Internationaler Vergleich

Im Unterschied zu anderen Ländern haben in Liechtenstein vergleichsweise spät eine ökonomische Entwicklung im Sinne einer Industrialisierung und ein entsprechender Aufschwung stattgefunden. Das Land als Ganzes ist also in relativ kurzer Zeit sehr wohlhabend geworden und hat für breite Kreise einen enormen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg ermöglicht. Waren zuvor die meisten Einwohner:innen des Landes in der Landwirtschaft tätig und Kleingewerbler, kam es nun zur Etablierung einer Industrie und eines Dienstleistungssektors. Von diesem raschen Aufschwung konnten nicht alle Einwohner:innen Liechtensteins gleichermaßen profitieren. So zeigt der Gini-Koeffizient, dass Liechtenstein sowohl was die Vermögensverteilung als auch was die Einkommensverteilung anbelangt, vergleichsweise hohe bis sehr hohe Ungleichheitswerte aufweist. Hingegen lag Liechtenstein Ende 2022 mit einer Arbeitslosenquote von 1,3 % deutlich unter dem EU-Durchschnitt (6,1 %) und auch unter demjenigen der Nachbarstaaten Schweiz (4,3 %), Österreich (4,9 %) und Deutschland (3,0 %) (Quelle: ec.europa.eu/eurostat).

Was die soziale Durchlässigkeit anbelangt, gab es in Liechtenstein in der Erhebungsperiode der PISA-Tests eine positive Entwicklung, wenn der Zusammenhang zwischen mathematischen Leistungen und sozialer Herkunft international verglichen wird. So belegte Liechtenstein 2006 bei den PISA-Tests zwar Spitzenränge in der durchschnittlichen Leistung in den Naturwissenschaften, bei kaum einem anderen Land zeigte sich jedoch eine dermaßen starke Abhängigkeit der Leistung vom familiären Hintergrund (Marxer/Patsch 2008: 181). Bei den PISA-Tests von 2012 konnten die hohen Mathematikleistungen beibehalten werden, der Einfluss der sozialen Herkunft war jedoch tiefer (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 54).

Fazit: Chancengleichheit und soziale Herkunft

Soziale Ungleichheiten und Schichtungen sind in einer Gesellschaft so lange legitim bzw. werden als gerecht empfunden, wie Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit bei den Mitgliedern einer Gesellschaft unabhängig von der sozialen Herkunft und anderen Kriterien gewährleistet ist oder als gewährleistet angesehen wird. Eine solche soziale Durchlässigkeit ist in Liechtenstein nur bedingt gegeben. Die Zahlen aus dem zweiten Armutsbericht und der PISA-Studie von 2012 zeigen, dass die soziale Herkunft nach wie vor ein wesentlicher Faktor für den Erwerb von Bildung ist. Die Armutsgefährdung spezifischer gesellschaftlicher Segmente wird auch im neueren statistischen Bericht über Armutsgefährdung und Armut 2020 belegt (Amt für Statistik 2023). Erschwerend kommt hinzu, dass sich insbesondere bei den Vermögen sehr große Ungleichheiten in Liechtenstein feststellen lassen, gemessen mit dem Gini-Koeffizienten, die mit unterschiedlichen Leistungen nur schwer erklärbar

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sind. Dies insbesondere auch, wenn man berücksichtigt, dass die Unterschiede bei den Löhnen nicht annähernd so groß sind. Dieses Vermögen wird vererbt und so verfestigen sich zusammen mit den ungleichen Bildungschancen die sozialen Ungleichheiten in der Tendenz weiter und kommen dem Chancengleichheitsprinzip in die Quere.

Herkunft und Nationalität

In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwieweit Herkunft und Nationalität mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen zusammenhängen oder die Chancengerechtigkeit infrage stellen. Dies wird anhand der Bildungsverläufe, der beruflichen Positionen, des Lohns sowie der Wahrscheinlichkeit, auf die Hilfe des Amtes für Soziale Dienste angewiesen zu sein, dargestellt. Damit werden allerdings keine Aussagen über die Ursachen und allfällige Diskriminierung getroffen. Anhaltspunkte hierfür liefert wiederum die soziale Durchlässigkeit in Bezug auf die Herkunft und Nationalität einer Person.

Ausländische Bevölkerung

Der Anteil an Ausländer:innen in Liechtenstein belief sich Ende 2022 auf 34,4 % (Amt für Statistik, Statistikportal). Unter den rund 13.600 Ausländer:innen gibt es einen hohen Anteil an Deutschsprachigen aus der Schweiz (28,0 %), Österreich (17,0 %) und Deutschland (13,1 %), andererseits solche aus fremdsprachigen Herkunftsländern wie Italien (8,9 %), Portugal (5,1 %), Türkei (4.0 %) sowie aus weiteren nicht deutschsprachigen Ländern (23,9 %).

Bildungsverlauf

Die schulische Einstufung wie auch die Ergebnisse der PISA-Studien zeigen markante Unterschiede je nach Herkunft der Schüler:innen oder deren Eltern. Insbesondere eine fremdsprachige Herkunft erweist sich für die Bildungs- und Berufskarriere als nachteilig in Liechtenstein (Marxer/Patsch 2008: 152). So bleibt bei Eltern aus dem fremdsprachigen Ausland der Anteil der Kinder im Gymnasium tief, auch wenn die Eltern selbst über einen höheren Bildungsabschluss verfügen. Der Bildungshintergrund der Eltern hat hier also einen deutlich geringeren Einfluss auf die Chance von Kindern, ins Gymnasium eingestuft zu werden, als bei Kindern mit deutschsprachigen Eltern (Marxer/Patsch 2008: 178). Auf den Unterschied zwischen deutschsprachigen und fremdsprachigen Schüler:innen mit Migrationshintergrund wies auch die PISA-Studie hin. Während der Leistungsunterschied zwischen liechtensteinischen und deutschsprachigen ausländischen Schüler:innen 37 Punkte beträgt, ist dieser Unterschied bei den fremdsprachigen Kindern mit 80 Punkten deutlich höher und wird von den Autor:innen der Studie als sehr groß beurteilt (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 29). Das Schulamt in Liechtenstein versucht diese Ungleichheiten zumindest etwas zu entschärfen, indem Zusatzunterricht „Deutsch als Zweitsprache" angeboten wird (Marxer/Patsch 2008: 182; Marxer/Hornich/Pfister 2019: 30).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Berufliche Position

Die Lohnstatistik 2020 zeigt, dass der monatliche Bruttolohn (Medianlohn) der liechtensteinischen Staatsangehörigen rund 400 Franken höher ist als derjenige der Ausländer:innen (7.138 vs. 6.736 Franken). Dies hängt stark mit der unterschiedlichen Verteilung auf die sozioprofessionellen Kategorien zusammen. 12,4 % der erwerbstätigen ausländischen Wohnbevölkerung sind der Kategorie der ungelernten Angestellten und Arbeiter:innen zuzuordnen, aber nur 3,7 % der Liechtensteiner:innen (Amt für Statistik, Statistikportal: Erwerbsstruktur, Berufe 2020).

Ausländische Staatsangehörige sind häufiger in niedrigqualifizierten Berufen tätig, was den Medianlohn nach unten drückt. Beim obersten Management, bei den akademischen Berufen oder beim oberen Kader ist der Bruttolohn der Ausländer:innen höher als derjenige der Liechtensteiner:innen. In den tieferen sozioprofessionellen Kategorien ist der Medianlohn der Liechtensteiner:innen tendenziell höher als derjenige der Ausländer:innen.

Ein Problem kann sein, dass im Herkunftsland erworbene Qualifikationen in Liechtenstein nicht anerkannt oder nicht anwendbar sind. Die Volkszählung 2015 ergab, dass rund 48 % der Liechtensteiner:innen im erlernten Beruf arbeiten, im Vergleich zu rund 42 % der Ausländer:innen. Bei beiden zeigt sich eine hohe Mobilität in der Kategorie „Manager, Administration, Bankberufe, Juristen": Im Vergleich zum erlernten Beruf hat sich die Zahl der dort Beschäftigten fast verdoppelt (Amt für Statistik 2017: 16, 75–77).

In qualitativen Interviews wurde in einer Studie festgestellt, dass Personen, die relativ erfolgreiche Karriereverläufe aufwiesen, zum Erreichen des Berufsaufstiegs subjektiv größere Anstrengungen hätten erbringen müssen als ihre liechtensteinischen Kolleginnen und Kollegen. Begründet wurde dies mit einem Mangel an informellen Kontakten, aber auch mit Diskriminierung (Marxer/Patsch 2008: 196).

Klienten des Amtes für Soziale Dienste

Je nach Herkunft wird die Unterstützung des Amtes für Soziale Dienste mehr oder weniger oft in Anspruch genommen. Für das Jahr 2021 werden im Jahresbericht des Amtes 1.451 Klientinnen und Klienten ausgewiesen, die vom Sozialen Dienst des Amtes, vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst oder vom Kinder- und Jugenddienst betreut wurden (Amt für Soziale Dienste 2021: 9). Die liechtensteinischen und schweizerischen Staatsangehörigen sind deutlich unterdurchschnittlich häufig auf Hilfsdienste des Amtes angewiesen, Bürger:innen aus EU-Staaten entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil. Personen aus anderen Herkunftsländern sind dagegen stark überdurchschnittlich oft auf die Dienste des Amtes angewiesen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 5.3: Anteil Wohnbevölkerung und Klientinnen/Klienten des Amtes für Soziale Dienste (ASD) nach Staatsbürgerschaft 2021 (in %)

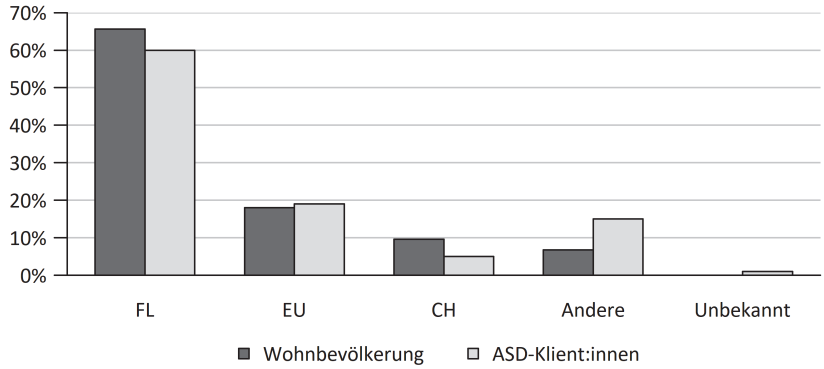

Quellen: Amt für Soziale Dienste 2021: 9; Amt für Statistik (Statistikportal), Bevölkerungsstand; eigene Berechnungen.

Internationaler Vergleich

Mit einem Anteil an Ausländer:innen von 34 % liegt Liechtenstein im europäischen Vergleich weit vorne. Unter den OECD-Staaten hat nur Luxemburg mit 48,2 % einen höheren Ausländeranteil. Bemerkenswert ist, dass die ausländische Bevölkerung in allen Bevölkerungssegmenten vertreten ist, also sowohl den oberen wie auch den unteren Schichten angehört. Wenn nach Herkunft und Nationalität differenziert wird, zeigt sich allerdings, dass Zugewanderte etwa aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten eher den oberen Schichten angehören als Zugewanderte aus Südeuropa, Südosteuropa oder der Türkei.

Beim Leistungsunterschied zwischen einheimischen Schüler:innen und solchen mit Migrationshintergrund zeigt sich ein im internationalen Vergleich großer Unterschied, insbesondere bei den fremdsprachigen Schüler:innen (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 29).

Allerdings zeigt sich auch hier, ähnlich wie bei der sozialen Herkunft, dass eine Entwicklung stattfindet und sich die soziale Durchlässigkeit auch in Bezug auf die nationale Herkunft verbessert hat. So betrug der Vorsprung der Kinder ohne Migrationshintergrund im Jahr 2000 noch 101,3 Punkte, 9 Jahre später noch 88,2 Punkte (Ministerium für Äußeres, Bildung und Kultur 2016: 36).

Fazit: Chancengleichheit und Herkunft/Nationalität

Was den Zusammenhang von Chancengleichheit und Herkunft/Nationalität anbelangt, kann festgestellt werden, dass es in der ausländischen Bevölkerung große Unterschiede gibt, was deren Qualifikationsniveau und soziale Herkunft anbelangt. Nicht nur ungelernte, häufig fremdsprachige Arbeiter:innen wohnen in Liechtenstein, sondern auch Hochqualifizierte, die häufig aus deutschsprachigen Ländern stammen. Chancengleichheit erweist sich hierbei zwischen den unterschiedlichen Ausländergruppen auch als unterschiedlich verteilt. Diesen Effekt kann man innerhalb des Bildungssystems in Bezug auf die Fremdsprachigkeit erkennen. Erschwerend kommt neben dem Bildungssystem jedoch auch die Vergabe von beruflichen Positionen hinzu, wobei Personen fremdsprachiger Herkunftsländer

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

möglicherweise einen Nachteil haben, was sich in deren anschließender beruflicher Position, aber auch im Lohnniveau niederschlägt und dem Chancengleichheitsprinzip widerspricht.

Ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe

Zu ethnischer Zugehörigkeit oder Hautfarbe sind keine spezifischen Daten vorhanden. Siehe hierzu die Ausführungen betreffend Staatsangehörigkeit, die darauf hindeuten, dass Personen aus bestimmten Herkunftsländern sozial benachteiligt sind, womit auch bestimmte ethnische Zugehörigkeiten Faktoren sein dürften, die zu Benachteiligungen führen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität

Studien und Statistiken zu Homosexualität und gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso wie zu Transidentität und Intergeschlechtlichkeit sind in Liechtenstein äußerst selten.

Homosexualität

Im Bericht und Antrag der Regierung (BuA) Nr. 139/2010 konnte die Regierung einzig auf eine im „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle" (2007) durchgeführte Untersuchung zurückgreifen. Wang (2007) wertete zwei Befragungen im betreffenden Jahr aus: eine Face-to-Face-Befragung von 417 Personen in Liechtenstein sowie eine Online-Umfrage bei homosexuellen Personen, durchgeführt von der Vereinigung „FLay" (Verein für queere Menschen im FL), einer 1998 gegründeten Schwulen- und Lesbenorganisation. Auf dieser Grundlage und in Anlehnung an Studien in anderen Staaten wurde geschätzt, dass in Liechtenstein zwischen 700 und 1.750 schwule Männer und lesbische Frauen leben (ca. 2 bis 5 % der Bevölkerung; BuA Nr. 139/2010: 16). In seinem Kurzbericht schilderte Wang die Eindrücke von Homosexuellen in Liechtenstein zu Diskriminierung und Stigmatisierung, berichtete über Gewalterfahrungen und Auswirkungen auf die Gesundheit (psychischer Stress, Selbstmordgedanken oder -versuche). Demnach waren 71 % der Meinung, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verbreitet sei.

Partnerschaftsgesetz

Im Jahr 2010 befasste sich der Landtag mit der Schaffung eines Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; Landtagsprotokoll LTP 2010: 2619–2772; LTP 2011: 28–228; BuA Nr. 139/2010 und Nr. 14/2011). Am 16. März 2011 stimmte der Landtag mit 21 bei 25 anwesenden Abgeordneten dem PartG zu. Die Regierung hatte den Gesetzesentwurf mit der Beendigung von rechtlicher Diskriminierung begründet, insbesondere im Erb-, Erbschaftssteuer- und Ausländerrecht sowie in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts. Der zunehmende Wertepluralismus und die Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsrats im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein waren ebenfalls als Argumente angeführt worden (BuA Nr. 139/2010: 21–23).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In der Vernehmlassung zum Entwurf der Regierung war gemäß BuA Nr. 139/2010 die Mehrheit der Stellungnahmen positiv. Angefragt wurden die Gemeinden, Vereinigungen und Institutionen, Versicherungen und weitere Einrichtungen. Das Erzbistum Vaduz lehnte die Vorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab (ebd.: 44), während „FLay" die Vorlage ausdrücklich begrüßte, jedoch Änderungen vorschlug: In die Verfassung sollte ein allgemeiner Diskriminierungsartikel aufgenommen werden; auch wenn die Stiefkindadoption nicht möglich sei, sollte ein Mitsprache- oder Mitentscheidungsrecht eingeräumt werden; das Vermögensrecht sollte wegen unterschiedlicher Einkommen von Partner:innen analog zum Eherecht geregelt werden; schließlich sollte statt von „eingetragener Lebenspartnerschaft" wie in der Schweiz von „eingetragener Partnerschaft" gesprochen werden – dem letzten Anliegen wurde entsprochen.

Gegen den Landtagsbeschluss wurde das Referendum ergriffen, sodass es am 17./19. Juni 2011 zu einer Volksabstimmung kam. Mit 68,8 % Ja-Stimmen und einer Stimmbeteiligung von 74,3 % fand das PartG eine klare Zustimmung (www.abstimmung.li; LGBl. 2011.350). Seitdem weist die Zivilstandsstatistik jährlich zwischen null und sechs eingetragenen Partnerschaften auf, bei denen jeweils mindestens eine Person in Liechtenstein wohnhaft ist. Vereinzelt gab es schon vorher eingetragene Partnerschaften, die jedoch nicht nach liechtensteinischem Recht vollzogen werden konnten.

Tabelle 5.2: Neu eingetragene Partnerschaften seit 2002 (mindestens eine Person wohnhaft in Liechtenstein)

	Männer	Frauen	Total
2002		1	1
2009		1	1
2010		1	1
2011	4	2	6
2012	4	1	5
2013	2	1	3
2014			
2015	1		1
2016	1	2	3
2017	4		4
2018	1	1	2
2019	3	3	6
2020	3	2	5
2021	5	1	6
2022	1	1	2

Quelle: Amt für Statistik (Statistikportal), Eingetragene Partnerschaften.

FLAY

Nach anfänglichem Engagement erlahmten die Aktivitäten von „FLay", sodass 2014 ein Anlauf für eine Neugründung unternommen wurde (Liechtensteiner Volksblatt vom 3. Mai 2014). Auf seiner

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Website https://flay.lgbt/ präsentiert sich der Verein als „FLay – Verein für queere Menschen im FL". Seitdem wendet sich „FLay" in Stellungnahmen gegen diskriminierende Äußerungen in Leserbriefen und spricht sich wiederholt für ein Adoptionsrecht von Homosexuellen, die Ehe für alle und die generelle Gleichstellung aus. Exemplarisch war die Diskussion im Jahr 2016 darüber, ob in Art. 12a PartG bezüglich der Wahl eines gemeinsamen Namens der Begriff „Familienname" verwendet wird, wie dies im Ehegesetz für andere Paare gilt. Der Landtag folgte jedoch einstimmig dem Vorschlag der Regierung, „Namen" statt „Familiennamen" zu führen (BuA Nr. 14/2016; Stellungnahme der Regierung Nr. 80/2016; LTP vom 4. März 2016: 297–305; LTP vom 31. August 2016: 1679; LGBl. 2016.348). In der Landtagsdebatte vom 4. März 2016 sprachen sich zwar viele gegen die Diskriminierung aus, letztlich überwog aber das Argument, dass man besser im Eherecht einen Begriffswechsel vornehme, was allerdings erst mit einer Revision des Eherechtes in ferner Zukunft erfolgen werde.

Transidentität/Intergeschlechtlichkeit

Noch weniger Informationen liegen für Liechtenstein über Menschen mit Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit vor. Gemäß Bericht des Vereins für Menschenrechte (2018: 13–15) hatte es bis 2018 in Liechtenstein erst eine Personenstandsänderung im Jahr 2017 gegeben. Von 2018 bis 2022 kamen 10 weitere Personenstandsänderungen dazu – 6 von weiblich zu männlich, 4 von weiblich zu männlich (Liechtenstein – Vierter Länderbericht, Rn 97). Hierzu besteht in Liechtenstein keine rechtliche Grundlage, beispielsweise in Form eines Personenstandsgesetzes. Auch was den Bereich der Intergeschlechtlichkeit anbelangt, existieren für Liechtenstein keine Informationen zu allfälligen Diskriminierungen. Eine rechtliche Grundlage für die Anerkennung eines dritten Geschlechts existiert nicht.

Internationaler Vergleich

Was den Diskriminierungsgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität anbelangt, fällt auf, dass die Gesetzgebung homosexuelle Personen, aber auch Personen mit unbestimmter Geschlechtsidentität, relativ lange diskriminierte und teilweise nach wie vor diskriminiert. So dürfen sich gleichgeschlechtliche Paare zwar seit 2010 in einer Partnerschaft eintragen lassen, eine Stiefkindadoption war aber nach wie vor im Gegensatz zu anderen Ländern (z. B. Schweiz seit 2018) nicht möglich. Das generelle Adoptionsrecht steht auch in anderen Ländern zur Diskussion. So führte Deutschland ein solches 2017 ein. Die meisten Länder Europas erlauben inzwischen eine gemeinschaftliche Adoption durch homosexuelle Paare, manche, wie die Schweiz, hingegen nur für Stiefkinder. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich ebenfalls mit der Frage der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare auseinandergesetzt, nachdem beispielsweise Personen gegen Frankreich oder Österreich geklagt hatten, weil ihnen das Recht der Adoption aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verweigert worden war. Auch für die Existenz eines dritten Geschlechts existiert in Liechtenstein keine rechtliche Grundlage bzw. kein entsprechendes Personenstandsgesetz. Auch hier gibt es international betrachtet eine Bewegung und Länder wie Dänemark, Deutschland, Malta oder Österreich haben ein entsprechendes Gesetz eingeführt. 2023 beschloss der liechtensteinische Landtag, gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft in Bezug auf Adoptionen den heterosexuellen Paaren gleichzustellen (LGBl. 2023.163). Ursache war ein Urteil des Staatsgerichtshofs,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wonach die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption gegen Art. 8 i. V. m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße (Vernehmlassungsbericht der Regierung 2022: 4).

Fazit: Chancengleichheit und sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität

Obwohl es zum Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität für Liechtenstein nur wenige Zahlen und Informationen gibt, kann in Bezug auf die Chancengleichheit festgehalten werden, dass sowohl formal als auch substanziell noch Handlungsbedarf besteht. Allerdings wurde das Partnerschaftsgesetz 2023 dahingehend abgeändert, dass für eingetragene Partnerschaften das gleiche Adoptionsrecht besteht wie für eheliche Lebensgemeinschaften (LGBl. 2023.164), was für künstliche Befruchtungsmethoden jedoch nicht gilt. Es gibt zudem keine Ehe für alle, sondern es wird weiter unterschieden zwischen einer eingetragenen Partnerschaft für homosexuelle Paare und der Ehe für heterosexuelle Paare. Dies trägt dazu bei, dass die sexuelle Orientierung einer Person auch in Situationen offengelegt werden muss, wo diese keine Rolle spielen sollte. Diese Tatsache kann so zu mehr Diskriminierung führen. Offene Diskriminierungen gab es bis zum Herbst 2022 auch bezüglich der Blutspende, da homosexuelle Männer bestätigen mussten, dass sie seit mindestens einem Jahr keinen Sex mit anderen Männern hatten, wenn sie Blut spenden wollten (das auch in Liechtenstein zuständige Österreichische Rote Kreuz hatte eine entsprechende Praxisanpassung vorgenommen). Ebenfalls kritisiert werden vom Verein „FLay" die Lehrbücher, welche in Liechtenstein im Religionsunterricht verwendet werden und teils homophobe Inhalte aufweisen, da Homosexualität als Sünde dargestellt wird (Verein für Menschenrechte 2018: 13). Auch die mangelnden rechtlichen Grundlagen bei Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit können die Chancengleichheit in Liechtenstein beeinträchtigen.

Menschen mit Behinderungen

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die rechtliche Lage von Menschen mit Behinderungen ebenso verbessert wie die Betreuungsstrukturen und das Netz an spezifischen Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen und entsprechende Einrichtungen betreuen. Spezifische wissenschaftliche Studien und Erhebungen sind allerdings selten und es fehlen häufig Daten zur Lage von Menschen mit Behinderungen (Marxer/Simon 2007; Marxer 2017a). Auf der Website der Vernetzungsgruppe „sichtwechsel" (siehe Links) sind die Vereinigungen, Behörden, Institutionen und Selbsthilfegruppen aufgeführt, die sich um Belange von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf kümmern.

Bevölkerungsanteil

Je nach Definition, was unter Behinderung zu verstehen ist, variiert die geschätzte Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Analog zur Schweiz und anderen europäischen Staaten muss mit rund 15 bis 18 % der Bevölkerung gerechnet werden, das wären in Liechtenstein zwischen 6.000 und 7.000 Menschen. Statistisch erfasst werden nur jeweils bestimmte Personengruppen, so insbesondere die IV-Bezüger:innen, ferner die vom Heilpädagogischen Zentrum oder vom Verein für Betreutes Wohnen begleiteten Personen, ferner Schüler:innen in der Sonderschule oder in der integrierten Regelschule und ähnliche Bereiche. Dies ergibt kein vollständiges Bild, da beispielsweise

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

vorübergehend oder dauerhaft körperlich Behinderte oder Sinnesbehinderte, die altersbedingt nicht in das Schema der IV passen oder eine zu geringfügige Behinderung aufweisen, aber auch viele psychisch Behinderte nicht systematisch erfasst sind. Aufgeteilt auf die verschiedenen Behinderungsarten wurde in der Studie von Marxer und Simon (2007: 108) folgende Schätzung vorgenommen: 6.000 Menschen mit einer Behinderung, davon knapp 2.000 mit einer schweren Behinderung, wobei bei der IV nur 1.150 Rentenbezüger:innen einschließlich Teilrenten mit Wohnsitz in Liechtenstein registriert waren. Auf die gegenwärtige Bevölkerungszahl umgerechnet ergeben sich die Schätzungen gemäß folgender Tabelle.

Tabelle 5.3: Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein (Schätzung 2023)

Behinderungsart	%	Zahl
Körperlich	10 %	4.000
Sinnesbehinderung (Sehen Gehör, Sprache)	 2,5 % 1,0 %	 1.000 400
Lernbehinderung	1,0 %	400
Psychische Behinderung	3,5 %	1.400
Total	18 %	7.200
Total Wohnbevölkerung	100 %	40.000
IV-Bezüger:innen mit Wohnsitz in Liechtenstein 2022		1.089
LBV-Aktivmitglieder 2022		530

Quelle: Marxer/Simon 2007: 109 (auf Bevölkerungszahl von 2023 hochgerechnet). IV = Total Stammrenten 2022 (ganze, halbe und Viertelrenten) – aktuelle Zahlen: AHV-IV-FAK 2023: 39. Zahlen LBV-Aktivmitglieder aus: Liechtensteiner Behinderten-Verband 2023: 8 (gemäß Art. 24 der Statuten des LBV kann Aktivmitglied werden, „wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist").

IV-Renten

Etwas mehr als die Hälfte der IV-Renten werden an Bezüger:innen im Ausland entrichtet. Insgesamt weist der Jahresbericht 2022 der AHV-IV-FAK 2.082 Stammrenten aus. Gewichtet nach ihrer Bemessung als Vollrente, halbe Rente oder Viertelrente ergeben sich 1.755 Stammrenten, 2018 waren es 1.661 gewesen (2014: 1.792). Die Zielsetzung der Invalidenversicherung besteht darin, Menschen mit Behinderungen so weit als möglich zu fördern, damit sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein unabhängiges Leben führen können, also eine Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente (Marxer 2018a: 84).

Rechtliche Lage

Was die rechtliche Verankerung von Menschen mit Behinderungen und deren Chancengleichheit in Liechtenstein anbelangt, muss einerseits darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit Behinderung in der liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden, im Gegensatz zu Ländern wie der Schweiz, Deutschland und Österreich. Verpflichtungen für den Staat können aus allgemeinen Bestimmungen in der Verfassung abgeleitet werden (z. B. Art. 14 LV, Art. 25 LV etc.), die jedoch

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

veraltet wirken und bei denen es eher um Fürsorge und Schutz denn um eine soziale Inklusion in die Gesellschaft geht (Marxer 2017a: 16). Dieser Mangel wird durch das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemildert (LGBl. 2006.243). Außerdem verpflichten internationale Übereinkommen Liechtenstein, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen (ebd.: 18). Hier herrschte jedoch auf formaler Seite der Chancengleichheit ein Mangel, solange Liechtenstein die UN-Behindertenrechtskonvention nicht ratifiziert hatte – was allerdings im Herbst 2023 endlich erfolgte. Auch ein Behinderten-Einstellungs-Gesetz, welches die Arbeitgeber in Liechtenstein stärker in die Pflicht genommen hätte, eine bestimmte Anzahl von Menschen mit Behinderungen einzustellen, wurde in Liechtenstein im Rahmen einer Kleinen Anfrage eines Landtagsabgeordneten von der Regierung ablehnend beurteilt (ebd.: 47).

Institutionen

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, welche mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. So beispielsweise das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteinische Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, der Verein für heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein sowie die Familienhilfe Liechtenstein/Spitex. Weitere Organisationen und Institutionen, wie der Gehörlosen-Kulturverein oder die Selbsthilfegruppe „unanders" befassen sich mit den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Erwähnenswert ist auch die Vernetzungsgruppe „sichtwechsel", die verschiedene Nichtregierungsorganisationen und Behörden zusammenbringt (Marxer 2018a: 84; www.sichtwechsel.li). Im Länderbericht im Rahmen des Academic Network of European Disability Experts (ANED) hielten Hornich und Marxer (2018) die Situation von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein in verschiedenen Bereichen fest, etwa betreffend Übergang in den Arbeitsmarkt, Zugang zum offenen Arbeitsmarkt oder barrierefreies Wohnen. Handlungsbedarf wird beispielsweise in Bezug auf betriebliche Schulungen gesehen. Generell sollten private Arbeitgeber ermutigt werden, mehr Arbeitslose mit Behinderungen zu integrieren. Schließlich sollten solche Bemühungen politisch unterstützt werden (Hornich/Marxer 2018: 9).

Internationaler Vergleich

Im Gegensatz zu Ländern wie der Schweiz, Deutschland oder Österreich werden Menschen mit einer Behinderung in der liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt. Hingegen trat Liechtenstein im Herbst 2023 mit Verspätung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Die veralteten gesetzlichen Regelungen legen das Hauptaugenmerk in Liechtenstein nach wie vor auf die Fürsorge und den Schutz von Menschen mit Behinderungen, weniger auf soziale Integration oder Inklusion – also der diskriminierungsfreien Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Dies kann sich mit der Ratifikation der UN-Konvention ändern. Es ist dabei auch vorgesehen, dass der Verein für Menschenrechte eine Monitoringfunktion für die Umsetzung dieser Konvention übernimmt.

Fazit: Chancengleichheit und Menschen mit Behinderungen

Was die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein anbelangt, gibt es auf der Seite der formalen Chancengleichheit, aber auch bei der substanziellen Chancengleichheit

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Handlungsbedarf. Auf der gesetzlichen Seite fallen die veralteten Regelungen in der Verfassung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen auf. Was die tatsächliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen anbelangt, fehlen häufig genauere Zahlen. So weiß man beispielsweise nicht, wie hoch die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen ist. Man muss aber davon ausgehen, dass es für Menschen mit Behinderungen eine große und vielfach unüberwindbare Hürde ist, im ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber besteht nicht. Stattdessen werden Menschen mit Behinderung oft in beschützenden Werkstätten beschäftigt und besuchen Sonderschulen (Hornich/Marxer 2018: 17).

Religion, Glaubensbekenntnis

Die römisch-katholische Kirche genießt in Liechtenstein nach wie vor eine privilegierte Stellung, die auch in Art. 37 Abs. 2 LV festgeschrieben ist. Die Bemühungen zur Trennung von Staat und Kirche nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997 sind noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Bevölkerung

Gemäß Volkszählungsdaten bekannten sich 2020 69,6 % zur römisch-katholischen Konfession, gefolgt von 8,1 Evangelischen. Die islamischen Gemeinden stellten 6,0 % der Bevölkerung, womit sie nach den Konfessionslosen seit den 1980er-Jahren die stärkste Zunahme verzeichnen (siehe auch Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Tabelle 5.4: Konfessionen der Wohnbevölkerung seit 1930 (Anteile in %)

	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2020
Römisch-katholisch	97,3	95,4	93,0	92,3	90,1	85,8	84,9	78,4	75,9	73,4	69,6
Evangelisch	2,6	3,8	6,4	6,8	8,8	10,3	9,2	8,3	8,5	8,2	8,1
Christlich-orthodox*	-	-	-	-	-	0,6	0,7	1,1	1,1	1,3	1,5
Islamisch*	-	-	-	-	-	1,7	2,4	4,8	5,4	5,9	6,0
Andere	-	0,8	0,6	0,9	0,7	0,4	0,4	0,5	1,1	1,1	1,2
Konfessionslos*	-	-	-	-	0,3	0,9	1,5	2,8	5,4	7,0	9,6
Ohne Angabe	-	-	-	-	0,1	0,3	0,9	4,1	2,6	3,3	4,0

Quelle: Volkszählungen.

** Von 1930 bis 1970 wurden Konfessionslose, Christlich-orthodoxe und Muslime nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe „Andere" zugewiesen.*

Religionsgemeinschaftengesetz

Ein Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) mit einer annähernden Gleichstellung von Religionsgemeinschaften ist zwar vom Landtag verabschiedet worden, ruht allerdings, bis auch weitere Fragen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staat bzw. den Gemeinden geregelt sind. Die Revision sah vor, dass der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen und der evangelisch-lutherischen Kirche mit Inkrafttreten des Gesetzes der öffentlich-rechtliche Status zuerkannt wird. Zur Finanzierung von Religionsgemeinschaften ist eine sogenannte Mandatssteuer vorgesehen. Demnach soll ein bestimmter Steuerbetrag an die Religionsgemeinschaften vergeben werden, wobei die Steuerpflichtigen angeben können, welche Religionsgemeinschaft sie begünstigen wollen. Im Herbst 2023 lag dem Landtag eine abgespeckte Fassung eines RelGG zur Beschlussfassung vor (ausführlicher im Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Staatliche Beihilfen

Im BuA Nr. 114/2012 listete die Regierung auf, welche Aufwendungen für Staat und Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2010 für Religionsgemeinschaften anfielen. Der Staat unterstützte die laufenden Kosten der katholischen Kirche mit jährlich 490.000 CHF, die Gemeinden bestritten mit 5,6 Mio. CHF den Löwenanteil. Hinzu kamen Investitionsbeiträge der Gemeinden von 1,5 Mio. CHF, ohne staatliche Beteiligung. Andere Religionsgemeinschaften erhielten 120.000 CHF vom Staat, 200.000 CHF von den Gemeinden. Zusammengezählt beläuft sich dies auf eine jährliche Unterstützung der katholischen Kirche von 7,59 Mio. CHF (96 % der Förderung), während die anderen Religionsgemeinschaften 320.000 CHF erhielten (4 %). An dieser Aufteilung hat sich bis in die Gegenwart substanziell nichts geändert. 2022 entrichtete der Staat 300.000 CHF an die römisch-katholische Kirche, 53.000 CHF an weiteren Konfessionsbeiträgen (Rechenschaftsbericht der Regierung 2022: 537).

Religiöse Minderheiten

Die Lage ist rechtlich wie auch faktisch insofern unbefriedigend, als dass eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften nicht besteht und einzelne Religionsgemeinschaften zudem unter Vorurteilen und Schwierigkeiten der Religionsausübung zu leiden haben. Dies gilt insbesondere für die wachsende Zahl der muslimischen Einwohner:innen. Die Volkszählung von 2020 registrierte 2.356 Personen muslimischen Glaubens (6,0 % der Bevölkerung). Repräsentative Gebetsräume oder eine den Bedürfnissen entsprechende Moschee fehlten in Liechtenstein lange, sodass die Gebetsräume der beiden islamischen Vereinigungen in umgebauten Gewerbeliegenschaft untergebracht beziehungsweise eine davon bis 2023 sogar im Gewerbegebiet einer benachbarten Schweizer Gemeinde. Im Oktober 2023 konnte in Eschen schließlich die „Grüne Moschee" der muslimischen Gemeinschaft eröffnet werden. Ein muslimischer Friedhof konnte noch nicht eingerichtet werden, obwohl entsprechende Absichten vonseiten der für das Friedhofswesen zuständigen Gemeinden vorliegen und unter Einbezug der islamischen Vereine konkrete Pläne vorlagen, die allerdings an der Ablehnung einer Bürgergenossenschaft als Bodeneigentümerin scheiterten (siehe Beiträge in Liechtenstein-Institut, Hrsg., 2017; Verein für Menschenrechte, Hrsg., 2022; sowie Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ECRI

Die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) hält in ihrem Länderbericht von 2018 für Liechtenstein fest, dass in Bezug auf die Finanzierung und Organisation verschiedener religiöser Minderheiten Diskriminierungen bestehen. Die unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten im Hinblick auf ihre rechtliche Anerkennung und Finanzierung stelle eine Diskriminierung aufgrund von Religion und damit eine Verletzung der Artikel 9 und 14 EMRK dar (ECRI 2018: 24). Diskriminierungen gebe es, gemäß der Islamstudie, auch was die Miete von Wohnungen, die Lehrstellensuche und Stellensuche von Menschen mit muslimischem Hintergrund anbelangt, insbesondere wenn diese ihre Religion offen leben und beispielsweise durch das Tragen eines Kopftuches sichtbar machen. Auch komme es immer wieder zu islamkritischen oder islamfeindlichen Angriffen, beispielsweise in Leserbriefen oder Interviews (Liechtenstein-Institut 2017: 86f.).

Klagen

2012 hatte ein muslimisches Ehepaar aus Basel (Schweiz) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung der Glaubensfreiheit eingereicht, weil sie ihre beiden Töchter nicht in den gemischten, obligatorischen Schwimmunterricht schicken wollten. Diese Klage wurde vom EGMR abgelehnt. Im gleichen Jahr beschäftigte sich auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) mit einer ähnlichen Klage, wobei die Beschwerdeführer Anhänger der christlichen Glaubensgemeinschaft der Palmarianisch-katholischen Kirche waren. In diesem Falle wurde den Beschwerdeführern Recht gegeben und der Zwang zur Teilnahme am Schwimmunterricht als unzulässiger Eingriff in die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit erkannt (Liechtenstein-Institut 2017: 52).

Internationaler Vergleich

Die Trennung von Staat und Kirche ist in Liechtenstein noch nicht vollständig vollzogen, was zu einer Bevorteilung der katholischen Bevölkerung auf rechtlicher und finanzieller Ebene führt. Dies wird auch von der ECRI bemängelt, die festhält, dass es eine unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung und Finanzierung gebe, was eine Verletzung der Artikel 9 und 14 der EMRK darstelle. Debatten über die Trennung von Staat und Kirche gibt es auch in anderen Ländern. So beispielsweise in Deutschland, wo das Bundesland Bayern 2018 beschloss, dass im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes ein Kreuz angebracht werden müsse, als Zeichen der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns. Auch in der Schweiz gibt es keine vollständige Trennung von Staat und Religion. So beginnt beispielsweise die Verfassung mit den Zeilen: „Im Namen Gottes des Allmächtigen…". In Frankreich wiederum geht die Trennung von Kirche und Staat relativ weit und religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen sind beispielsweise nicht zulässig. Ob eine klare Trennung zwischen Staat und Religion allerdings auch dazu beiträgt, dass Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit generell verringert werden, kann nicht abschließend beantwortet werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Fazit: Chancengleichheit und Religion

Was den Zusammenhang von Religion und Chancengleichheit anbelangt, können sowohl auf formaler, rechtlicher Seite als auch auf substanzieller Seite Mängel festgestellt werden. So wird die katholische Kirche von der Gesetzgebung nach wie vor privilegiert und eine Trennung von Staat und Kirche konnte (noch) nicht erreicht werden. Außerdem sind Vertreter religiöser Minderheiten, insbesondere Muslime, von vielfältigen Diskriminierungen im Alltag betroffen, die von einer erschwerten Wohnungssuche bis hin zu Problemen bei der Arbeitssuche ebenso wie bei der Ausübung ihrer Religion (Gebetsräume, Friedhof etc.) reichen und somit einer tatsächlichen Chancengleichheit im Wege stehen.

Politische Einstellung

Formell findet keine Diskriminierung aufgrund politischer Einstellungen statt, abgesehen von Bestimmung sowie Maßnahmen gegen Extremismus und Rassismus auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen und völkerrechtlich verbindlicher Staatsverträge. Falls etwa rassistische Positionen zum politischen Programm einer Partei und deren Propaganda gehören würden, wären die entsprechenden Normen verletzt und es könnte rechtlich gegen diese Partei oder Gruppierung vorgegangen werden. Informell können Exponenten von Parteien oder politischen Bewegungen benachteiligt werden, da sie eventuell auf weniger Unterstützung von Seiten der dominierenden Parteien und Gesellschaftsschichten zählen können. Allerdings kann theoretisch auch das Gegenteil der Fall sein, falls eine politische Bewegung hohe finanzielle Zuwendungen von potenten Geldgebern erhalten würde.

Anzahl Parteien

Die jüngere Entwicklung zeigt, dass die Zahl der Parteien zugenommen hat, was wiederum Rückschlüsse darauf zulässt, dass die politische Betätigung weitgehend diskriminierungsfrei verläuft. Dies korrespondiert auch mit der Konkordanzkultur in Liechtenstein, die dazu führt, dass alle politischen Kräfte möglichst stark in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, statt sie aktiv auszugrenzen (siehe Beiträge „Parteien“ und „Politische Kultur“ in diesem Handbuch).

Wahlrecht

Spezifika des Wahlrechts und Sperrklauseln wurden weiter oben bereits erwähnt. Das geltende Verhältniswahlrecht verhindert extreme Benachteiligungen von Parteien. Dennoch kann die 8-%-Sperrklausel bei Landtagswahlen eine Hürde für kleine Parteien darstellen, da daraus resultierende Disproportionalitäten systematisch kleine Parteien treffen.

Gallagher-Index

Der Gallagher-Disproportionalitätsindex, der die Diskrepanz zwischen Stimmen- und Mandatsanteil der Parteien misst, zeigt, dass das Verhältniswahlrecht, welches erstmals bei den Landtagswahlen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1945 zur Anwendung gelangte, zu einer deutlich gerechteren Mandatszuteilung führte. Die erfolglose Kandidatur von Parteien hat vor allem 1953, 1962/66 und 1986/89 die Disproportionalität erhöht (siehe Beiträge „Parteien" und „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

Internationaler Vergleich

In Liechtenstein lässt sich keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund politischer Einstellungen feststellen. Was auffällt ist aber insbesondere die im internationalen Vergleich sehr hohe Sperrklausel. Zum Vergleich: die Schweiz kennt keine Sperrklausel, Österreich 4 %, Deutschland 5 %. Eine hohe Sperrklausel kann es bestimmten Gruppierungen und politischen Minderheiten verunmöglichen, am politischen Geschehen in der Legislative direkt mitzuwirken und daher eine Diskriminierung darstellen.

Fazit: Chancengleichheit und politische Einstellung

Formal gesehen schränken die Gesetzesnormen und völkerrechtlich bindende Maßnahmen gegen Extremismus und Rassismus sowie die bestehende Sperrklausel bei Landtagswahlen die Chancengleichheit ein. Kleine oder extremistische Wählergruppen und politische Akteure können Nachteile erleiden. Inwiefern die substanzielle Chancengleichheit eingeschränkt oder Nachteile aufgrund politischer Gesinnung bestehen, ist empirisch nicht untersucht. Man kann vermuten, dass die jahrzehntelange Vorherrschaft von zwei Großparteien für die betreffende Klientel Vorteile mit sich brachte, Oppositionellen eher Nachteile. Die Ausdifferenzierung des Parteiensystem in den vergangenen Jahrzehnten und Jahren wie auch stärkere internationale Einbindung und Kontrolle Liechtensteins, nicht zuletzt auch der anhaltend boomende Arbeitsmarkt, dürfte die Chancengleichheit hingegen gefördert haben.

Fazit

Der Aspekt der Chancengleichheit zeigt in Liechtenstein unterschiedliche Facetten, je nachdem, welche Merkmale oder Eigenschaften man betrachtet. Grundsätzlich hatte sich erst relativ spät im 20. Jahrhundert überhaupt erst ein Verständnis für die besondere Lage und die Bedürfnisse von unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen gebildet. Heute kann auf das Fehlen eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes hingewiesen werden, welches dem Thema Chancengleichheit einen anderen Stellenwert einräumen würde. Auf der Ebene der Verfassung existieren neben dem allgemeinen Gleichheitssatz keine speziellen Diskriminierungsverbote. Auf Gesetzesstufe hingegen gibt es zahlreiche Rechtsakte, die haupt- oder nebensächlich die Gleichstellung, Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung verfolgen. Außerdem betreibt der Staat eigene Stellen, welche sich mit Fragen der Diskriminierung und Antidiskriminierung auseinandersetzen.

Was die formale Chancengleichheit anbelangt, gibt es in einigen Bereichen noch Lücken in den Gesetzen und der Verfassung Liechtensteins. Während die formale Chancengleichheit in Bezug auf den Diskriminierungsgrund des Geschlechtes, der sozialen Herkunft und der Herkunft/Nationalität weitgehend erfüllt ist, gibt es in den Bereichen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ebenso wie bei den Menschen mit Behinderungen, der Religion und der politischen Einstellung noch

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Handlungsbedarf. So haben beispielsweise homosexuelle Paare in Liechtenstein kein Recht, Kinder zu adoptieren (wobei vermutlich 2024 eine entsprechende Abänderung des Allgemeinden Bürgerlichen Gesetzbuches und des PartG im Landtag behandelt wird), es existieren keine rechtlichen Grundlagen für Transgendermenschen oder Intergeschlechtlichkeit, die Verfassung wirkt in Bezug auf Menschen mit Behinderung veraltet und zielt auf Fürsorge statt auf soziale Inklusion ab, eine Trennung von Staat und Kirche auf Gesetzesstufe konnte nach wie vor nicht durchgesetzt werden, und eine Sperrklausel von 8 % bei Landtagswahlen besteht ebenfalls weiterhin.

Noch größer sind die Mängel auf substanzieller Ebene, bei der Erreichung faktischer Chancengleichheit. Hier zeigt sich, dass beispielsweise Frauen trotz inzwischen ausgeglichener Verteilung der Bildungszertifikate keine ausgeglichene Verteilung der beruflichen und politischen Positionen aufweisen. Auch bei der sozialen Herkunft konnten nicht alle faktischen Ungleichheiten aus dem Weg geräumt werden und die Schichtzugehörigkeit korreliert nach wie vor mit dem Erwerb von Bildung. Was die Herkunft und Nationalität anbelangt, zeigt sich zwischen Deutsch- und Fremdsprachigen eine deutliche Differenz, wobei Fremdsprachige häufiger benachteiligt sind. In Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität gibt es nicht nur auf rechtlicher Ebene, sondern auch im Alltag Diskriminierungen. In Bezug auf Religion und Glaubensbekenntnis wird die römisch-katholische Konfession gegenüber anderen Konfessionen und Religionen privilegiert.

Grundsätzlich können substanzielle Chancengleichheit und das meritokratische Prinzip, bei dem es darum geht, dass Positionen in einer Gesellschaft nach Leistung und nicht nach Merkmalen wie Geschlecht, sozialer oder nationaler Zugehörigkeit etc. vergeben werden, als ein Ideal bezeichnet werden, das in keiner Gesellschaft vollumfänglich erreicht wird. Ziel einer gerechten Gesellschaft muss es aber sein, diesem Ideal möglichst nahe zu kommen und den aktuellen Zustand bzw. die aktuelle Chancengleichheit regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern. Hierzu braucht es auch Daten und entsprechende Untersuchungen, die in Liechtenstein bislang noch nicht für alle Bereiche in genügender Zahl und Qualität vorhanden sind.

Literatur und Quellen

Literatur

Argast, Regula (2012): Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Becker, Rolf/Hadjar, Andreas (2017): Meritokratie – Zur gesellschaftlichen Legitimation ungleicher Bildungs-, Erwerbs- und Einkommenschancen in modernen Gesellschaften, In: Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 33–62.

Biedermann, Klaus (2012): „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde". Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Brunhart, Andreas/Büchel, Berno (2016): Ungleichheit in Liechtenstein: Entwicklung bei Vermögen und Einkommen. Gamprin-Bendern (LI Focus, 3/2016).

Brunhart, Andreas/Meier, Julian (2024): Verteilung von Einkommen und Vermögen sowie Umverteilung in Liechtenstein und international. Gamprin-Bendern (LI FOCUS 1/2024).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Burgmeier, Markus (2011): „Behinderte". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Erzinger, Andrea B./Abt Gürber, Nadja/Brühwiler, Christian (2015): PISA 2012: Porträt des Fürstentums Liechtenstein. St. Gallen: Pädagogische Hochschule, Institut Professionsforschung und Kompetenzentwicklung.

Frommelt, Christian (2012): Europarechtliche und europapolitische Rahmenbedingungen der Migration. In: Marxer, Wilfried (Hrsg.): Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 58–83.

Frommelt, Fabian (2017): Bürgertum in Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59), 293–326.

Heeb-Fleck, Claudia (1995): Frauenarbeit in Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit 1924 bis 1939. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (95), 1–140.

Heeb-Fleck, Claudia/Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945-1981. In: Dahinden, Janine/Piguet, Etienne (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo, 11–54.

Hornich, Patricia/Marxer, Wilfried (2018): ANED Country Report on Social Protection and Article 28 UNCRPD. Prepared as an input for the synthesis report of the Academic Network of European Disability Experts (ANED).

Liechtensteiner Behinderten-Verband (2018): Jahresbericht 2017. Schaan: Liechtensteiner Behinderten-Verband.

Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Märk-Rohrer, Linda (2017): Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59).

Märk-Rohrer, Linda/Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Gamprin-Bendern.

Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Marxer, Wilfried (2007): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabstelle für Chancengleichheit. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 41).

Marxer, Wilfried (2012): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36).

Marxer, Wilfried (2017a): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Marxer, Wilfried (2017b): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Marxer, Wilfried (2018a): Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten 2017. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Marxer, Wilfried (2018b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag des Amtes für Personal und Organisation. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Marxer, Wilfried (2022): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
Marxer, Wilfried/Hornich, Patricia; Pfister, Selina (2019): Menschenrechte in Liechtenstein – Zahlen und Fakten 2018. Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz.
Marxer, Wilfried/Patsch, Benno (2008): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Büchel, Marcus (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan: Amt für Soziale Dienste.
Marxer, Wilfried/Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle" (Mitarbeit: Benno Patsch). Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein- Institut, 15).
Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Merki, Christoph Maria (2023): Ein Jahrhundert Frauenerwerbsarbeit. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 53).
Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (2016): Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2000–2014. Vaduz: Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur.
Ospelt, Alois (1972): Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (72), 5–423.
Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Rothe, Klaus (1981): Chancengleichheit, Leistungsprinzip und soziale Ungleichheit. Zur gesellschaftlichen Fundierung der Bildungspolitik. Berlin: Duncker & Humblot.
Sochin, Martina (2012a): „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!" Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Sochin, Martina (2012b): Exklusion durch Religion. Vom Umgang mit „den Anderen" in Liechtenstein im 20. Jahrhundert. In: Luginbühl, David/Metzger, Franziska/Metzger, Thomas/Pahud de Mortanges, Elke/Sochin, Martina (Hrsg.): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien der Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer, 231–243.
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Solga, Heike (2005): Meritokratie – die moderne Legitimation ungleicher Bildungschancen. In: Berger, Peter A./Kahlert, Heike (Hrsg.): Institutionalisierte Ungleichheiten? Stabilität und Wandel von Bildungschancen. Weinheim/München: Juventa.
Veits-Falk, Sabine (2011a): „Bettelwesen". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Veits-Falk, Sabine (2011b): „Fahrende". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Verein für Menschenrechte (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Vaduz: Verein für Menschenrechte.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (Hrsg.) (2022): Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein (Red. Christian Blank). Vaduz.
Wallimann-Helmer, Ivo (2013): Chancengleichheit im Liberalismus. Bedeutung und Funktion eines überschätzten Ideals. Freiburg: Alber.
Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich.
Wille, Herbert (2011): Die Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 401–426.
Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit. In: Andreas Kley und Klaus Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 169–193.

Quellen

AHV-IV-FAK (2023): Geschäftsbericht 2022. Vaduz: AHV-IV-FAK.
Amt für Soziale Dienste (2016): Wirtschaftliche Sozialhilfe (Informationsblatt). Schaan: Amt für Soziale Dienste.
Amt für Soziale Dienste: Diverse Jahresberichte. Schaan: Amt für Soziale Dienste.
Amt für Statistik (2017): Volkszählung 2015. Band 2, Arbeit und Ausbildung. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018a): Beschäftigungsstatistik 2017. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018b): Bevölkerungsstatistik 2017. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018c): Zivilstandsstatistik. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018d): Lohnstatistik 2016. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019a): Arbeitslosenstatistik 2018. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019b): Bevölkerungsstatistik 2018. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019c): Analyse der Löhne von Frauen und Männern 2016. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019d): Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2019. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019e): Sonderpublikation zur Lohnstatistik. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2023): Armutsgefährdung und Armut 2020. Vaduz: Amt für Statistik.
European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Strasbourg: Council of Europe.
Liechtenstein – Vierter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. Vaduz, 30. Januar 2023 (BNR 2023/92).
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2022): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht) (30. September 2022).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.sichtwechsel.li: Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
www.disability-europe.net/dotcom: DOTCOM -Datenbank zur Situation von Menschen mit Behinderungen in europäischen Staaten.
www.lbv.li: Website des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Bildungssystem – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Verbände – Wahlverhalten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

6
Internationale Beziehungen

Christian Frommelt, Philippe Rochat

Abstract | Der Kleinstaat Liechtenstein ist auf gut funktionierende internationale Beziehungen angewiesen. Zwar sind die Einflussmöglichkeiten Liechtensteins aufgrund seiner geringen Größe und der damit einhergehenden Ressourcenknappheit insgesamt gering. Nichtsdestotrotz versteht es Liechtenstein, dank unterschiedlichen Strategien eine pragmatische, sichtbare und glaubwürdige Außenpolitik zu betreiben, die jedoch primär von wirtschaftlichen und souveränitätspolitischen Interessen geprägt ist. Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sowie starke bilaterale Beziehungen garantieren einerseits die Anerkennung des Landes als souveräner und gleichberechtigter Staat und schaffen Rechtssicherheit für die liechtensteinischen Bürger:innen und Unternehmen. Allen voran die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die enge Anlehnung an die Schweiz sind für Liechtenstein von großer Bedeutung. Andererseits kommen internationale Abkommen und Mitgliedschaften aber auch einer mindestens punktuellen Preisgabe nationalstaatlicher Autonomie gleich. Tatsächlich dienen immer mehr liechtensteinische Gesetzesvorlagen in immer mehr Themenbereichen der Umsetzung internationaler Vorgaben. Trotzdem ist die aktive liechtensteinische Außenpolitik, abgesehen von Fragen rund um Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, insgesamt wenig politisiert, genießt einen starken Rückhalt in der Bevölkerung und kann einige Erfolge vorweisen.

Keywords | Liechtenstein – Internationale Politik – Außenpolitik – Europäischer Wirtschaftsraum – Diplomatie

Einleitung

Für Liechtenstein sind gute Beziehungen und ein freundschaftliches Auskommen mit anderen Ländern von großer Bedeutung. Dies zeigt alleine schon der Blick auf die Landkarte, denn jede der elf Gemeinden grenzt unmittelbar ans Ausland. Ein Teil der Gemeindegrenzen ist also zugleich eine Landesgrenze (Schiess Rütimann 2016).

Als kleines Land ohne Armee und mit vergleichsweise geringer Ressourcenausstattung ist Liechtenstein auf verlässliche Partner angewiesen. Die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie die bilaterale Zusammenarbeit mit anderen Staaten sichert Liechtenstein die Anerkennung als souveräner und somit gleichberechtigter Staat. Darüber hinaus schaffen die internationalen Beziehungen Rechtssicherheit für die Bürger:innen Liechtensteins sowie dessen international tätige Unternehmen. Schließlich fördern die internationalen Beziehungen die nationale Problemlösungskompetenz, da einerseits die Erfüllung gewisser Aufgaben an andere Staaten delegiert werden kann und anderseits gewisse Problemstellungen nur in der transnationalen Zusammenarbeit gelöst werden können. Die Kleinheit beeinflusst aber auch wesentlich die Organisation und Prozesse von Liechtensteins internationalen Beziehungen. Die grenzüberschreitenden politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

persönlichen Beziehungen sind dabei äußerst vielfältig: „Es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem Liechtenstein nicht mit seinen Nachbarstaaten eng zusammenarbeitet" (Regierung 2019a: 14). Dies verdeutlicht, wie wichtig die internationalen Beziehungen für das kleine und stark vernetzte Liechtenstein sind.

Die internationalen Beziehungen Liechtensteins werden im Folgenden in historischer, rechtlicher und empirischer Hinsicht dargestellt. In wissenschaftlicher Perspektive versteht man unter dem Begriff „Internationale Beziehungen" grundsätzlich zweierlei (Czempiel 1996: 3; Schubert/Klein 2020): Zum einen bezeichnet er einen Gegenstand, nämlich die politischen Interaktionen („Beziehungen") zwischen („inter") souveränen Staaten („national"). Zum anderen benennt er ein eigenes „Teilfach" der Politikwissenschaft (Patzelt 2001: 385), das sich ebendieser Beziehungen wissenschaftlich annimmt. Dabei stehen sowohl die Außenpolitik der Länder – also Aktionen der einzelnen Staaten – wie auch die internationale Politik als „Produkt außenpolitischer Aktionen und Reaktionen" (Czempiel 1996: 3–5) im Zentrum des Interesses.

Historie

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts ist eine eigene liechtensteinische Außenpolitik nicht zu erkennen. Vielmehr war das Reichsfürstentum Liechtenstein in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eingebunden. Nach dessen Auflösung im Jahr 1806 wurde Liechtenstein auf Wunsch Napoleons in den Rheinbund aufgenommen, wodurch Liechtenstein zu einem souveränen Staatswesen wurde (siehe Beitrag „Souveränität" in diesem Handbuch). Die Souveränität Liechtensteins wurde 1815 durch den Wiener Kongress und die Aufnahme in den Deutschen Bund bestätigt. Fortan war Liechtenstein in verschiedene multilaterale Allianzen eingebunden, welche aber mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahr 1866 an Bedeutung verloren (Merki 2020: 6–8). Im vorliegenden Beitrag wird die Geschichte der Außenpolitik des Fürstentums Liechtenstein grob in vier Phasen unterteilt. Als Startpunkt dient der Abschluss eines Zoll- und Steuereinigungsvertrags mit Österreich im Jahr 1852, welcher die bereits bestehende Anlehnung Liechtensteins an Österreich weiter verstärkte und die zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Aufnahme in den Rheinbund (1806), den Deutschen Bund (1815), die Heilige Allianz (1817) oder die Wiener Schlussakte (1820) noch spürbare multilaterale Ausrichtung der liechtensteinischen Außenpolitik definitiv ablöste.

Zoll- und Steuerverein mit Österreich 1852–1919

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war das Haus Liechtenstein ganz auf den Kaiserhof in Wien konzentriert. Entsprechend eng waren die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich. Daran hatte auch die Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund und damit die Souveränität Liechtensteins wenig geändert. Mitglieder des fürstlichen Hauses machten in Österreich weiterhin Karriere am Kaiserhof, in der Armee oder als Diplomaten (Dopsch/Steinacher 2011).

Am 5.6.1852 schlossen Österreich und Liechtenstein einen Zoll- und Steuereinigungsvertrag, welcher Liechtensteins wirtschaftliche Isolation beendete. In diesen Zeitraum fällt auch die Einführung des

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

österreichischen Münzsystems. Außerdem wurde das Postwesen Liechtensteins ab 1817 von Österreich verwaltet, wobei hierfür erst 1911 eine vertragliche Grundlage geschaffen wurde. Liechtenstein rezipierte ferner österreichisches Recht wie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) oder österreichisches Strafrecht und ab 1880 übernahm Österreich-Ungarn die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Ausland.

Die politische und wirtschaftliche Ausrichtung auf Österreich war eine logische Folge der engen Verbundenheit der Fürstenfamilie mit Österreich. Dies erklärt auch, warum die in Liechtenstein tätigen Beamten zu einem Großteil aus den fürstlich-liechtensteinischen Herrschaften in Mähren und Böhmen oder der österreichischen Verwaltung rekrutiert wurden. Die Zollunion mit Österreich stieß aber nicht überall im Land auf Zustimmung. Gerade im liechtensteinischen Oberland waren die Einwohner:innen stärker an einer engen Zusammenarbeit mit der Schweiz interessiert. Ein Beispiel hierfür waren die sogenannten Münzwirren. Diese entstanden, als der Landtag 1876 die Goldwährung und damit faktisch den Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel einführte. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass Fürst Johann II. den Landtag auflöste und das vom Landtag beschlossene Münzgesetz mittels Notverordnung außer Kraft setzte (Büchel 2011). Zwar gab es bereits 1863 Proteste und Petitionen der liechtensteinischen Bevölkerung wegen der mit dem Zoll- und Steuerverein verbundenen Nachteile im Warenverkehr mit der Schweiz (Dopsch/Steinacher 2011). Die Kritik am Zoll- und Steuerverein blieb insgesamt jedoch gering, auch weil der Zoll- und Steuerverein ab den 1860er-Jahren die Industrialisierung Liechtensteins begünstigte.

Ab 1914 und stark beschleunigt durch die Folgen des Ersten Weltkriegs – insbesondere durch den Zerfall der österreichischen Krone – verstärkte sich der Wunsch nach einer Hinwendung zur Schweiz. Der internationale Warenaustausch mit und über Österreich brach schon während des Krieges fast gänzlich ein. Dies führte zu einer wirtschaftlichen Mangellage – auch weil die Alliierten Liechtenstein aufgrund der engen Verbindung zu Österreich sowie der zuerst unterlassenen und später wenig konkreten Neutralitätserklärung Liechtensteins ab 1916 in ihre Handelssperre gegenüber den Kriegsmächten einbezogen. Nach dem Krieg geriet Österreich mit der Auszahlung seiner aus dem Zollvertrag vereinbarten Zolleinnahmen an Liechtenstein ins Hintertreffen. Schließlich verlor das Haus Liechtenstein im Zuge der Auflösung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn an politischem Einfluss in Wien.

Im August 1919 kündigte der liechtensteinische Landtag den Zollvertrag mit Österreich. Die Kündigung wurde vor allem von der Christlich-sozialen Volkspartei vorangetrieben, während die Fortschrittliche Bürgerpartei und das Fürstenhaus bestrebt waren, die Beziehungen zu Österreich aufrechtzuerhalten. Um die gerade für das Unterland entstandenen wirtschaftlichen Nachteile zu lindern, wurde im Zuge der Kündigung des Zollvertrags 1920 ein österreichisch-liechtensteinisches Handelsabkommen abgeschlossen. Auch die politischen Beziehungen zu Österreich wurden weiterhin gepflegt. Liechtenstein war sehr bemüht, dass die Kündigung „nicht als unfreundlicher Akt gegenüber Österreich“ wahrgenommen wurde. Vielmehr betonte Liechtenstein, dass die Kündigung „einzig der Lösung der bestehenden Wirtschaftsprobleme geschuldet sei“ (Regierung 2023a). Die 1919 sowohl in Wien als auch in Bern errichteten Gesandtschaften Liechtensteins erwiesen sich in diesen Zusammenhang als sehr hilfreich.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Nach der Kündigung des Zollvertrags mit Österreich versuchte Liechtenstein parallel zur Anlehnung an die Schweiz, auch international Anschluss zu finden, indem es 1920 ein Beitrittsgesuch an den Völkerbund richtete. Im Falle einer Aufnahme erhoffte sich Liechtenstein eine bessere Absicherung der eigenen Souveränität, welche beispielsweise von der damaligen Tschechoslowakei aktiv infrage gestellt wurde. Auch sicherheitspolitische Überlegungen spielten eine Rolle. Das Gesuch wurde von der Völkerbundversammlung jedoch abgelehnt (mit 28 Nein-Stimmen zu einer Ja-Stimme der Schweiz), weil Liechtenstein flächen- und bevölkerungsmäßig zu klein sei, „um die von den Mitgliedsstaaten erwarteten Beiträge im Rahmen der Völkerbundsatzung leisten zu können; auch wurden das Fehlen einer Armee und die Delegation von Hoheitsrechten an andere Staaten (Österreich, Schweiz) angeführt" (Biland 2011).

Zollanschlussvertrag mit der Schweiz

Die Kündigung des Zoll- und Steuervereins mit Österreich stellt eine große Zäsur für Liechtensteins internationale Beziehungen dar. Sie ermöglichte die heute noch bestehende Ausrichtung auf die Schweiz. Tatsächlich war die Hinwendung zur Schweiz jedoch längst kein Selbstläufer – weder innenpolitisch noch im Verhältnis zur Schweiz.

Erste Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein erfolgten bereits im 19. Jahrhundert. Diese beschränkten sich jedoch auf isolierte Fragestellungen wie z. B. Grenzverlauf oder Niederlassungen. Obwohl die Meinungen über das künftige Verhältnis zur Schweiz durchaus gespalten waren, stimmten 1919 alle Landtagsabgeordneten der Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz über einen Zollvertrag zu. Die Befürworter sahen in der Hinwendung zur Schweiz vor allem wirtschaftliche Chancen. Gerade das liechtensteinische Unterland und das Fürstenhaus waren jedoch weiterhin stark mit Österreich verbunden und deshalb skeptisch gegenüber einer engeren Zusammenarbeit mit der Schweiz.

Die Annäherung erfolgte deshalb schrittweise. Auf Wunsch Liechtensteins erklärte sich die Schweiz 1919 bereit, die Interessen Liechtensteins in denjenigen Ländern zu vertreten, in denen Liechtenstein keine eigene diplomatische Vertretung unterhielt. Im Jahr darauf folgte die Unterzeichnung des Postvertrags mit der Schweiz, demgemäß die schweizerische PTT – auf liechtensteinische Rechnung – den Post-, Telegrafen- und Telefondienst in Liechtenstein übernahm (Merki 2020: 10). Im März 1923 erfolgte schließlich die Unterzeichnung des Zollanschlussvertrages, womit Liechtenstein 1924 Teil des Schweizer Zollgebiets wurde und Grenzkontrollen entfielen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung hatte sich die anfängliche innenpolitische Skepsis gegenüber der Schweiz bereits mehrheitlich aufgelöst. Auch ohne vertragliche Grundlage hatte sich Liechtenstein wirtschaftlich stark auf die Schweiz ausgerichtet, wovon beispielsweise die informelle Einführung des Schweizer Frankens als Zahlungsmittel in Liechtenstein zeugte. Weniger deutlich war das Meinungsbild aufseiten der Schweiz. Gerade in den Nachbarkantonen St. Gallen und Graubünden gab es durchaus kritische Stimmen gegenüber einem Zollanschluss Liechtensteins. Neben konkreten Sorgen bezüglich der Überwachung der Grenzen sowie der Befürchtung eines Bedeutungsverlusts des Grenzbahnhofs Buchs war die Kritik auch geprägt von gesellschaftspolitischen Vorbehalten, unter anderem

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

aufgrund der unterschiedlichen Konfessionen. Hinzu kam ein gewisses Misstrauen in die Fähigkeiten Liechtensteins, seine Verpflichtungen aus dem Zollvertrag zu erfüllen.

Die Vorbehalte der Schweiz spiegeln sich in der Ausgestaltung des Vertrages wider. Insbesondere verlangt der Zollvertrag die automatische Anwendbarkeit von schweizerischem Recht. Aus der Sicht Liechtensteins war der Verzicht auf Mitbestimmung „souveränitätspolitisch nicht unbedenklich" (Gstöhl 2001: 149) und einzelne Akteure fürchteten um die Selbstständigkeit Liechtensteins. Für die Schweiz wiederum war die automatische Anwendbarkeit von Schweizer Recht eine Voraussetzung für eine funktionierende Zusammenarbeit, da eine Zollunion keinen Spielraum für unterschiedliche Regelungen zulässt.

In den Anfangsjahren der Zollunion schwankte die Haltung der Schweizer gegenüber Liechtenstein „zwischen wohlwollendem Desinteresse dem kleineren Vertragspartner gegenüber und dem gleichzeitig vorhandenen Wunsch zur Durchsetzung der eigenen Interessen" (Regierung 2023b). So weigerte sich die Schweiz in der Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre nicht nur, ihren Arbeitsmarkt für Liechtensteiner Staatsangehörige zu öffnen, sondern verlangte darüber hinaus eine Mitsprache bei der Gründung von Industriebetrieben in Liechtenstein. In der Konsequenz wurden mehrere Industrieprojekte verhindert (Regierung 2023c). Ebenso stoppte die Schweiz das liechtensteinische Lotteriegesetz und forderte eine Mitsprache bei der Einbürgerungspraxis, um Finanzeinbürgerungen zu verhindern. Zugleich zeigte die Schweiz aber große Solidarität mit Liechtenstein bei Krisen wie z. B. der Rheinüberschwemmung 1927.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg kam es vereinzelt zu Konflikten zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Beispiele hierfür waren die von der Schweiz aus militärischen Überlegungen geforderte Abtretung des Gebiets Ellhorn, die liechtensteinischen Vorbehalte gegen den geplanten Bau einer Öl-Destillerie und -Raffinerie sowie eines Atomkraftwerks im Grenzgebiet oder der sogenannte Chiasso-Skandal, welcher zu Revisionen im Finanzmarktrecht führte und so auch die Basis für den Abschluss eines Währungsvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Jahr 1980 legte.

Historisch betrachtet erfolgte die Hinwendung zur Schweiz parallel zur Demokratisierung Liechtensteins, welche zur Gründung von Parteien, zur Anpassung des Wahlverfahrens (1918) sowie zur grundlegenden Erneuerung der Verfassung (1921) führte. Die beiden Entwicklungen verstärkten sich gegenseitig: Ohne die Demokratisierung in Liechtenstein hätte die Schweiz wohl kaum einen Anschluss Liechtensteins an das Zollgebiet der Schweiz zugelassen. Umgekehrt profitierte die demokratische Bewegung in Liechtenstein stark von der Hinwendung zur Schweiz bzw. die Aussicht auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schweiz. Auch lässt sich festhalten, dass Liechtensteins Ausrichtung auf die Schweiz durch das Volk bzw. die Volksvertreter und nicht das Fürstenhaus vorangetrieben wurde. Letzteres spielte aber dennoch eine wichtige Rolle, da es die Chancen einer stärkeren Kooperation durchaus erkannte und die Hinwendung damit weitgehend unterstützte. Schließlich zeigt die Entstehungsgeschichte des Zollvertrags, dass für Liechtenstein in den internationalen Beziehungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wirtschaftliche und nicht souveränitätspolitische Überlegungen im Zentrum standen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 6.1: Internationale Abkommen und Beitritte

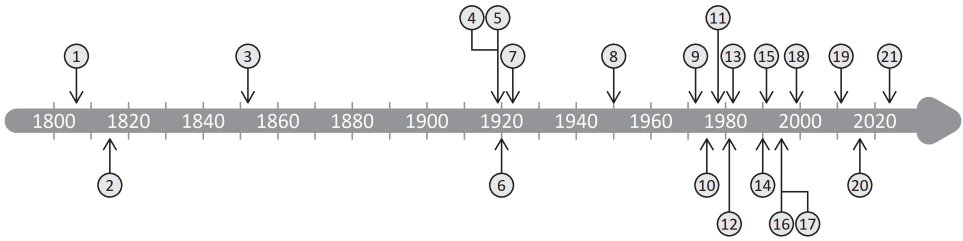

21 2024: Positive Prüfung des Antrags auf Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds durch diesen
20 2016: Unterzeichnung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
19 2011: Beitritt zur Schengen/Dublin-Zusammenarbeit
18 1999: Kündigung des Post- und Fernmeldevertrags mit der Schweiz
17 1995: Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO)
16 1995: Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
15 1991: Beitritt zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)
14 1990: Beitritt zu den Vereinten Nationen (UNO)
13 1982: Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention
12 1981: Inkraftsetzung des Währungsvertrags mit der Schweiz
11 1978: Beitritt zum Europarat
10 1975: Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki
9 1972: Unterzeichnung Zusatzabkommen über Geltung Freihandelsabkommen Schweiz-EU für Liechtenstein
8 1950: Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs
7 1923: Unterzeichnung des Zollanschlussvertrags mit der Schweiz
6 1920: Ablehnung des liechtensteinischen Gesuchs um Mitgliedschaft durch Völkerbund
5 1919: Errichtung einer Gesandtschaft in Bern
4 1919: Kündigung des Zoll- und Steuereinigungsvertrags mit Österreich
3 1852: Unterzeichnung des Zoll- und Steuereinigungsvertrags mit Österreich
2 1815: Mitgliedschaft im Deutschen Bund
1 1806: Aufnahme in den Rheinbund

Multilateralismus seit den 1950er-Jahren

Während die internationalen Beziehungen Liechtensteins seit Mitte des 19. Jahrhunderts primär von wirtschaftlichen Interessen getrieben waren, unternahm das Land ab den 1950er-Jahren erste Schritte hin zu einer multilateralen Ausweitung seiner Außenpolitik. Im Zentrum stand dabei der Wunsch nach internationaler Anerkennung der nationalstaatlichen Souveränität. Einen ersten Meilenstein markierte der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im März 1950. Vor allem in den 1970er- und 1980er-Jahren nahm dann das Interesse Liechtensteins an der multilateralen Zusammenarbeit stark zu. Es erfolgten Beitritte zu verschiedenen internationalen Organisationen und Abkommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von Helsinki im Jahr 1975, der Beitritt zum Europarat 1978, der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1982 sowie der Beitritt zu den Vereinten Nationen 1990.

Gemeinsam war allen außenpolitischen Schritten, dass sie keine spontanen Entscheide darstellten, sondern dass ihnen ein langwieriger Evaluationsprozess voranging. So erstreckte sich die Auseinan-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dersetzung um den Beitritt zum Europarat von 1962 bis 1978. Der Wunsch nach einem UNO-Beitritt wurde erstmals zu Beginn der 1970er-Jahren aufgebracht, während der tatsächliche Beitritt erst 1990 erfolgte. Innerstaatlich galt es jeweils, die Machbarkeit sowohl mit Blick auf die personellen Ressourcen, aber auch die Unterstützung in Politik und Bevölkerung zu sondieren. International galt es die entsprechenden Kontakte zu knüpfen, um einerseits für die Besonderheiten Liechtensteins zu sensibilisieren und andererseits den Anspruch Liechtensteins als eines souveränen Staates bekannt zu machen, inklusive der damit einhergehenden Fähigkeit, internationale Verpflichtungen zu erfüllen. Die mit anderen Staaten gleichberechtigte Aufnahme eines so kleinen Staates wie Liechtenstein in eine internationale Organisation war nämlich nicht unumstritten. Um seinen Standpunkt zu stärken, griff Liechtenstein in den verschiedenen Beitrittsprozessen auf die Expertise von international anerkannten Völker- und Europarechtsexperten zurück. Auch profitierte Liechtenstein von der internationalen Vernetzung des Fürstenhauses. Dieses spielte gerade beim Beitritt zur UNO eine herausragende Rolle, unterstützte aber auch die anderen Mitgliedschaften stark, was zudem innenpolitisch eine wichtige Signalwirkung hatte.

Im Ergebnis verschafften die diversen Mitgliedschaften in internationalen Organisationen Liechtenstein nicht nur Sichtbarkeit, sondern ermöglichten es dem Land auch, seine Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen unter Beweis zu stellen. Genau dies wurde 1920 noch infrage gestellt, als die internationale Gemeinschaft Liechtensteins Gesuch um einen Beitritt zum Völkerbund ablehnte. Gleichwohl verminderte das wachsende multilaterale Engagement den Stellenwert der Zusammenarbeit mit der Schweiz keineswegs. Seine wirtschaftlichen Interessen sah Liechtenstein immer noch vor allem in einer engen Partnerschaft mit der Schweiz am besten verwirklicht. Auch fühlte sich die Bevölkerung Liechtensteins eng mit der Schweiz verbunden, weshalb sich Liechtenstein über die vertragliche Zusammenarbeit hinaus stark an der Schweiz orientierte. Die Schweiz wiederum unterstützte die internationalen Ambitionen Liechtensteins, soweit diese nicht die Zusammenarbeit im Zollvertrag tangierten.

EWR-Mitgliedschaft und aktive Außenpolitik seit den 1990er-Jahren

Als 1960 die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) gegründet wurde, strebte die liechtensteinische Regierung die Aufnahme Liechtensteins als vollwertiges Mitglied an. Dies wurde von den anderen EFTA-Staaten jedoch abgelehnt. Stattdessen wurde ein Protokoll über die Anwendung des EFTA-Übereinkommens auf Liechtenstein abgeschlossen. Ein von der Regierung eingeholtes Gutachten bestätigte, dass diese Konstruktion mit der Souveränität Liechtensteins vereinbar war, weshalb Liechtenstein das Protokoll ratifizierte. Auch als die Schweiz und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ein Freihandelsabkommen schlossen, wurde Liechtenstein eine eigenständige Mitgliedschaft verwehrt. Stattdessen wurde ein Zusatzabkommen abgeschlossen, welches das Freihandelsabkommen Schweiz–EWG auf Liechtenstein ausdehnte. Liechtenstein wurde darin eine Vertretung zugesprochen, jedoch nur im Rahmen der Schweizer Delegation. Auch mit diesem Abkommen wurde die Souveränität Liechtensteins faktisch gewahrt, tatsächlich aber war Liechtenstein ein Staat zweiter Klasse – einerseits weil der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz die automatische Anwendbarkeit von Verträgen wie der EFTA-Konvention oder dem Freihandelsabkommen Schweiz–EWG auf Liechtenstein vorsah

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und andererseits weil weder die Schweiz noch deren Vertragspartner die Notwendigkeit einer vollen Integration Liechtensteins anerkannten.

Als sich in den 1980er-Jahren mit den Plänen zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts eine weitere Vertiefung und funktionale Ausdehnung der europäischen Integration andeutete, erkannte Liechtenstein die Notwendigkeit, seine Souveränität im europäischen Integrationsprozess besser abzusichern. 1991 gelang Liechtenstein dank einer Revision des Zollvertrags mit der Schweiz sowie einer aktiven Rolle in den Verhandlungen zur Gründung des EWR der eigenständige Beitritt zur EFTA.

Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) 1995 erfolgte schließlich eine gewisse Emanzipation von der Schweiz. Dem Beitritt gingen zwei Volksabstimmungen voraus. Beide Abstimmungen waren geprägt von intensiven innenpolitischen Debatten. Bei der ersten Abstimmung im Dezember 1992 ging es lediglich um die Frage, ob Liechtenstein dem EWR beitreten soll oder nicht. Im April 1995 wurde dann zusätzlich über die für eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins notwendigen Anpassungen des Zollvertrags mit dem Nicht-ERW-Mitglied Schweiz abgestimmt. Angesichts des fast identischen Resultats der beiden Abstimmungen ist nicht davon auszugehen, dass das Verhältnis Liechtenstein–Schweiz für den Abstimmungsausgang von entscheidender Relevanz war. Vielmehr ging es in beiden Abstimmungen vor allem um die Frage der „Größenverträglichkeit" dieses Integrationsschritts und damit um das staatliche Selbstverständnis Liechtensteins. Ebenso wurde über die Auswirkungen einer EWR-Mitgliedschaft auf die Zuwanderung sowie auf einzelne Wirtschaftsbereiche wie das Gewerbe und den Finanzplatz gestritten. Aufgeheizt wurde die Stimmung zudem von Spannungen zwischen den Staatsorganen, welche im Oktober 1992 zur sogenannten Staatskrise führten, als Fürst und Regierung sich nicht auf einen Abstimmungstermin einigen konnten (Marxer 2011).

Im Zuge des EWR-Beitritts lässt sich ab den späten 1990er-Jahren auch in anderen Bereichen der Außenpolitik eine Weiterentwicklung feststellen. Das multilaterale Engagement hatte fortan nicht mehr nur den Zweck, die internationale Anerkennung Liechtensteins zu sichern. Vielmehr möchte Liechtenstein heute durch ein aktives Engagement in internationalen Organisationen und die Pflege bilateraler Beziehungen mit diversen Staaten einen Beitrag zur Förderung von Frieden, Sicherheit, Prosperität und Nachhaltigkeit in der Welt und vor allem in Europa leisten. Es geht also längst nicht mehr nur darum, einfach bloß Mitglied in internationalen Organisationen zu sein. Stattdessen möchte Liechtenstein auf der Basis seiner Werte und Interessen die internationale Politik mitgestalten und die für einen Kleinstaat so wichtige internationale Rechtsordnung stärken. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Vorsitz im Europarat, welchen Liechtenstein am 15. November 2023 für sechs Monate übernahm und welcher unter dem Zeichen der Förderung und Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa stand.

Zugleich hat Liechtenstein die Relevanz von themenspezifischen internationalen Mitgliedschaften zur Absicherung der nationalen Sicherheit und Prosperität erkannt. Hierfür sprechen die Mitgliedschaften in den Systemen Schengen und Dublin sowie die aktuellen Bemühungen um einen Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF), mit welchen sich Liechtenstein gegenüber internationalen Krisen in Bereichen wie Migration oder Finanzsystem absichern möchte. Zugleich führten internationale Entwicklungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie zur Förderung des Informationsaustauschs von Finanzdaten dazu, dass Liechtensteins Spielräume für eine Nischenpolitik immer kleiner wurden,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

während eine international positive Reputation für den Wirtschaftsstandort stark an Bedeutung gewann.

Die vorangehenden Ausführungen haben die unterschiedlichen Phasen der liechtensteinischen Außenpolitik aufgezeigt. Grob zusammengefasst lassen sich aus der historischen Entwicklung von Liechtensteins internationalen Beziehungen folgende Kenntnisse ableiten: 1) Internationale Mitgliedschaften waren für Liechtenstein keine Selbstläufer. Sowohl nach innen als auch nach außen mussten die Beitrittswilligkeit und -fähigkeit geprüft und begründet werden. 2) Der Wechsel zwischen den einzelnen Phasen in der Außenpolitik ging immer auch mit innenpolitischen Veränderungen einher. So war die Hinwendung zur Schweiz begleitet von einer Demokratisierung und die verstärkte multilaterale Ausrichtung in den 1970er-Jahren erklärt sich mit der innenpolitischen Forderung vonseiten des Fürstenhauses und verschiedener Politiker nach einem Ausbau der nationalen Souveränität. Die aktive Außenpolitik seit den späten 1990er-Jahren ging schließlich einher mit dem innenpolitischen Wunsch nach mehr wirtschaftspolitischer Eigenständigkeit und einem Ausbau der staatlichen Kapazitäten. 3) Trotz verstärkter internationaler Ausrichtung bilden die guten Beziehungen zu den Nachbarstaaten sowie insbesondere die enge Anlehnung an die Schweiz weiterhin die Basis für die internationalen Beziehungen Liechtensteins. Auch dort, wo Liechtenstein eigenständiges Mitglied einer internationalen Organisation ist, lehnt sich Liechtenstein oft an die Position der Schweiz an und arbeitet eng mit der Schweiz zusammen. 4) In der stetigen Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen Liechtensteins spiegelt sich dessen Abhängigkeit von der internationalen Kooperation wider, sei es nun mit Blick auf den rechtlich abgesicherten Zugang zu internationalen Märkten, die Erhöhung der staatlichen Handlungsfähigkeit bei transnationalen Herausforderungen oder die nationale Sicherheit.

Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die rechtlichen Grundlagen rund um die internationalen Beziehungen Liechtensteins. Es unterscheidet zwischen rein nationalen rechtlichen Grundlagen sowie in nationales Recht übernommenes internationales Recht. Bezüglich des nationalen Rechts liegt der Fokus auf der rechtlich festgehaltenen Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Staatsorganen. Die Ausführungen zu den internationalen rechtlichen Grundlagen nennen die wichtigsten Abkommen für Liechtenstein und deren Wirkungsweise.

National

Innerstaatlich ist die rechtliche Regelung der Außenpolitik Liechtensteins insgesamt gering. Die Landesverfassung enthält „vergleichsweise rudimentäre Vorgaben“ (Bussjäger 2015), während auf unteren Stufen vor allem organisationsrechtliche Regelungen getroffen werden. Die „zentrale Rechtsgrundlage der liechtensteinischen Aussenpolitik“ (ebd.) bildet Art. 8 der Landesverfassung vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBl. 1921.015). Dieser ist seit 1921 unverändert geblieben. Art. 8 Abs. 1 LV bestimmt, dass der Landesfürst, „unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten“ vertritt. So unterzeichnet der Landesfürst

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Staatsverträge, nimmt Repräsentationsakte wahr und vertritt Liechtenstein bei allen anderen völkerrechtlich relevanten Handlungen.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Landesfürst eine eigene Außenpolitik unter Umgehung von Regierung und Parlament verfolgen kann. Dies würde „dem Geist der Verfassung" (Bussjäger 2015) widersprechen, die das Fürstentum als „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage" (Art. 2 LV) definiert. Zudem hält Art. 8 Abs. 1 LV explizit fest, dass die „Mitwirkung der verantwortlichen Regierung" in außenpolitischen Angelegenheiten erforderlich ist. Die Regierung wiederum ist dem Landtag gegenüber verantwortlich. Entsprechend hält Art. 8 Abs. 2 LV fest, dass „Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll", zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags bedürfen. Damit kommt dem Landtag ein Genehmigungsvorbehalt bei Staatsverträgen zu, wobei der Landtag einen ausgehandelten Text nicht abändern, sondern lediglich seine Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen kann (Wille 2015: 536f.).

Eine Mitwirkung des Volkes in außenpolitischen Angelegenheiten ist möglich, da Art. 66bis LV festhält, dass jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag zum Gegenstand hat, der Volksabstimmung unterliegt, wenn der Landtag eine solche beschließt oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1.500 wahlberechtigte Landesbürger:innen oder wenigstens vier Gemeinden ein darauf gerichtetes Begehren stellen. Das sogenannte Staatsvertragsreferendum wurde jedoch erst 1992 in der Folge einer Volksinitiative und mit Blick auf den anstehenden EWR-Beitritt Liechtensteins eingeführt.

Unterhalb der Verfassungsstufe regelt Art. 18 Abs. 1 lit. b) des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG, LGBl. 2012.348) die Einrichtung eines Ministeriums für Äußeres. Die Leitung des Ministeriums für Äußeres obliegt einem der fünf Regierungsmitglieder, doch auch die anderen Mitglieder „vertreten die Kollegialregierung im In- und Ausland, sofern dafür nicht der Landesfürst, der Regierungschef oder das mit den Angelegenheiten des Ministeriums für Äusseres betraute Regierungsmitglied zuständig ist" (Art. 22 lit. c) RVOG). Der oder die Regierungschef:in ist ferner zuständig für internationale Finanzplatz- und Steuerangelegenheiten, insbesondere bilaterale und multilaterale Steuerabkommen, sowie die EWR-Koordination (Anhang 1 RVOV).

Im Landtag gibt es eine ständige Außenpolitische Kommission (Art. 67 GOLT, LGBl. 2013.009). Die Verpflichtungen der Regierung gegenüber der Außenpolitischen Kommission sind im Gesetz über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsgewalt (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz GVVK, LGBl. 2003.108) geregelt. Gemäß Art. 19 ist die Regierung verpflichtet, der Außenpolitischen Kommission Staatsverträge, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten (Abs. 1). Ferner informiert sie die Kommission regelmäßig, frühzeitig und umfassend über die Entwicklung der außenpolitischen Lage sowie über Vorhaben im Rahmen der internationalen Organisationen und Verhandlungen (Abs. 2). Zudem konsultiert sie in dringenden Fällen das vorsitzende Kommissionsmitglied, damit dieses umgehend die Kommission informiert (Abs. 3). Die Kommission wiederum informiert die Mitglieder des Landtags sowie die Regierung über getroffene Beschlüsse (Abs. 4).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Neben der Außenpolitischen Kommission gibt es im Landtag die nicht ständige EWR/Schengen-Kommission. Gemäß Art. 69 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (GOLT, LGBl. 2013.009) ist sie zuständig für die „Überprüfung der Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses und der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes auf die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Landtag". Vor der Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss hat die Regierung die Meinung der EWR/Schengen-Kommission einzuholen, ob der betreffende Beschluss der Zustimmung des Landtages bedarf. Liegt ein solcher Zustimmungsbedarf vor, merkt die Regierung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss einen Zustimmungsvorbehalt an, wonach ihre Zustimmung erst rechtskräftig wird, wenn der Landtag dem Beschluss ebenso zugestimmt hat. Auch bei einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, welche die EU gegenüber Liechtenstein notifiziert, kann die Regierung einen Zustimmungsvorbehalt des Landtages anbringen. Die Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Zustimmungsvorbehalts orientieren sich an Art. 8 Abs. 2 LV und wurden nach dem EWR-Beitritt Liechtensteins vom Staatsgerichtshof weiter präzisiert, wonach insbesondere Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mit finanziellen Auswirkungen oder solche, deren Umsetzung Gesetzesmaterie ändert, dem Landtag vorgelegt werden müssen (Frommelt 2011).

Die Außenpolitische Kommission und die EWR/Schengen-Kommission sichern die Einbindung des Landtages in außenpolitische Entscheidungsprozesse ab. Beide Kommissionen verfügen aber nicht über die Kompetenz, der Regierung bei internationalen Verhandlungen ein konkretes Verhandlungsmandat aufzuerlegen.

Seine Außenbeziehungen zu Parlamenten anderer Staaten sowie internationalen parlamentarischen Versammlungen und Organisationen nimmt der Landtag via Delegationen wahr (Wille 2015: 503f.). Ihre Mitglieder werden jeweils für eine Mandatsperiode aus den Reihen der Landtagsabgeordneten gewählt. Art. 61 GOLT nennt fünf ständige Delegationen: die Parlamentarische Versammlung des Europarats, die Parlamentarische Versammlung der OSZE, die Internationale Parlamentarier Union, die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz sowie die Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten. Als weitere Instrumente der außenpolitischen Aktivitäten des Landtags erwähnt Bussjäger (2015) schließlich noch Besuchsdelegationen und freundnachbarschaftliche Treffen, die „der Kontaktpflege und der Auslotung der gemeinsamen Interessenlagen" dienen.

Die Kompetenzverflechtung der Staatsorgane zeigt sich auch beim Gesetz betreffend Errichtung und Unterhalt von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen (LGBl. 1952.020). Vertretungen werden vom Fürsten auf Vorschlag der Regierung errichtet. Bei entsprechenden finanziellen Lasten muss ferner vorgängig die Zustimmung des Landtages eingeholt werden. Auch Vertreter:innen des Fürstentums im Ausland, wie Gesandte und Konsuln, sowie das Personal mit diplomatischem Charakter werden auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten ernannt.

Weitere nationale Vorschriften von Relevanz zur Gestaltung der internationalen Beziehungen sind das Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG, LGBL. 2007.149), welches unter anderen die verschiedenen Instrumente der IHZE sowie deren innerstaatliche Organisation regelt, sowie das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG, LGBl. 2009.041). Liechtenstein ist seit seinem UNO-Beitritt völkerrechtlich verpflichtet, Sanktionen, die vom UN-Sicherheitsrat in Form von Resolutionen beschlossen werden, innerstaatlich umzusetzen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Derartige Sanktionen sind Maßnahmen nichtmilitärischer Art gegenüber einzelnen Staaten, Organisationen oder Personen und betreffen insbesondere den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr. Sie dienen der Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts, namentlich fundamentaler Menschenrechte. Daneben beteiligt sich Liechtenstein im Rahmen eines autonomen Nachvollzugs an Sanktionen der Europäischen Union (EU) und assoziiert sich in diesen Fällen mit den entsprechenden außenpolitischen Stellungnahmen der EU. Schließlich werden die Zwangsmaßnahmen der Schweiz beim Erlass von Sanktionen durch Liechtenstein aufgrund des gemeinsamen Zollgebiets auf der Basis des Zollvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren hat die Umsetzung internationaler Sanktionen immer mehr Ressourcen gebunden. In diesem Zusammenhang ist es vereinzelt zu innerstaatlichen Diskussionen über Liechtensteins Neutralitätsstatus gekommen. In Liechtenstein fehlen rechtliche Bestimmungen zur Neutralität und auch in den außenpolitischen Grundlagendokumenten finden sich keine Angaben zur Neutralität. Entsprechend ist unklar, ob Liechtenstein als neutraler Staat bezeichnet werden kann. Aufgrund des Fehlens einer Armee sowie einer sicherheitspolitischen Garantie durch den Anschluss an ein Verteidigungsbündnis kann jedoch von einer „faktischen Neutralität" in einem Konfliktfall gesprochen werden.

International

Die liechtensteinische Rechtsordnung gliedert sich einerseits in das Landesrecht und andererseits in das Staatsvertragsrecht. Letzteres bildet die rechtliche Grundlage der internationalen Beziehungen Liechtensteins. Per Ende April 2024 waren im Bereich des Staatsvertragsrecht 2.154 Rechtsvorschriften in Kraft (Quelle: gesetze.li). Neben der Vielzahl an Abkommen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen sowie im Europarat sind insbesondere der Zollvertrag mit der Schweiz und das EWR-Abkommen aufgrund ihrer politischen, wirtschaftlichen und praktischen Relevanz hervorzuheben.

Durch den Zollvertrag mit der Schweiz aus dem Jahre 1923 (ZV, LGBl. 1923.024) schloss sich Liechtenstein dem Zollgebiet der Schweiz an. Auf der Basis des Zollvertrags kommen die schweizerische Zollgesetzgebung und die übrige relevante Bundesgesetzgebung in Liechtenstein in gleicher Weise zur Anwendung wie in der Schweiz. Aktuell finden so über 800 Schweizer Rechtsvorschriften auf Liechtenstein Anwendung. Dabei geht vom Zollvertrag eine erhebliche „Beschränkung der inneren und äusseren Souveränität Liechtensteins" (Bussjäger 2015) aus. So darf Liechtenstein gemäß Art. 8 ZV mit keinem Drittstaat selbstständige Handels- und Zollverträge abschließen (Abs. 1), solange der Zollvertrag besteht. Auch ist die Schweizerische Eidgenossenschaft ermächtigt, Liechtenstein „bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen" (Abs. 2). Mit anderen Worten gelten diverse von der Schweiz abgeschlossene Staatsverträge auch für Liechtenstein. Ein prominentes Beispiel hierfür ist das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China, welches zu großen Teilen auch auf Liechtenstein angewendet wird, ohne dass Liechtenstein ein eigenständiger Vertragspartner des Abkommens ist oder das Abkommen in der liechtensteinischen Rechtssammlung publiziert wurde.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Integraler Bestandteil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA, LGBl. 1995.068.001) sind dessen Anhänge und Protokolle. Diese werden durch die Übernahme von neuem EWR-relevantem EU-Recht dynamisch weiterentwickelt (Frommelt 2017). Dadurch erhöhte sich die Rechtsetzungsfrequenz Liechtensteins stark und es wurde durch internationale Vorgaben in vielen Themenbereichen für Liechtenstein neues nationales Recht geschaffen.

Die Relevanz des EWR beschränkt sich nicht nur auf die Rechtsetzung, sondern manifestiert sich auch in der Rechtsprechung. Die Kontrolle von Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und den EFTA-Gerichtshof hat gerade in den Bereichen Personenfreizügigkeit und staatliche Beihilfe bzw. Unternehmensbesteuerung mehrfach – und teils gegen die Interessen von Regierung und Landtag – zu Anpassungen bestehender nationaler Rechtsvorschriften geführt. Die damit einhergehenden Einschränkungen des nationalen Handlungsspielraums sind angesichts der großen Vorteile des mit der EWR-Mitgliedschaft einhergehenden Marktzugangs jedoch nie in Frage gestellt worden.

Die gleichzeitige Anbindung an den Schweizer Wirtschaftsraum via Zollvertrag auf der einen und den europäischen Wirtschaftsraum via EWR-Mitgliedschaft auf der anderen Seite bedeutet für Liechtenstein, dass es Elemente zweier verschiedener internationaler Rechtsordnungen umsetzen und respektieren muss (Bussjäger 2015). Liechtensteins kennt jedoch eine lange Tradition der internationalen Rechtsrezeption, weshalb die liechtensteinische Rechtsordnung insgesamt als sehr völkerrechtsfreundlich gilt (Thürer 1998). Dies zeigt sich unter anderem in der monistischen Rechtstradition, welche die unmittelbare Anwendbarkeit von internationalem Recht in Liechtenstein und den Vorrang von Völker- und EWR-Recht gegenüber nationalem Recht absichert. Zudem ist Liechtenstein bemüht, internationales Recht korrekt umzusetzen und internationale Empfehlungen zu befolgen. Beispiele hierfür sind der im Vergleich zu den anderen EWR/EFTA-Staaten meist sehr geringe Anteil an nicht korrekt oder rechtzeitig in nationales Recht umgesetzten EWR-Rechtsvorschriften oder die differenzierte innenpolitische Auseinandersetzung mit Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Auch internationale Gerichte genießen in Liechtenstein traditionell hohes Ansehen. Dies gilt insbesondere für den EFTA-Gerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Ein historisches Beispiel für die Auswirkungen internationaler Rechtsprechung auf Liechtensteins nationales Recht liefert der Fall Nottebohm, welcher in den 1950er-Jahren am Internationalen Gerichtshof (IGH) behandelt wurde und in Zuge dessen Liechtenstein die sogenannten Finanzeinbürgerungen einstellte.

Theoretischer Rahmen

Seit der Etablierung der wissenschaftlichen Disziplin „Internationale Beziehungen" nach dem Ersten Weltkrieg gibt es vor allem zwei Sichtweisen auf den Gegenstand der internationalen politischen Beziehungen. Beide gehen zunächst von der Feststellung aus, dass auf internationaler Ebene grundsätzlich Anarchie herrscht. Dabei wird Anarchie im ursprünglichen Sinn des Wortes als „Abwesenheit von Herrschaft" verstanden. Damit ist gemeint, dass es keine zentrale Autorität wie eine Weltherrschaft oder einen Staat über den Staaten gibt, die in der Lage ist, dauerhaft Ordnung in den Interaktionen zwischen formell gleichberechtigten, souveränen Nationalstaaten zu schaffen und durchzusetzen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(Stein 1990: 4f.). In der Konsequenz herrscht im anarchischen internationalen Umfeld ein erhebliches Konflikt- und Gewaltpotenzial zwischen den einzelnen autonomen Nationalstaaten.

In der Denkschule des Realismus sind die Nationalstaaten folglich die zentralen Akteure der internationalen Beziehungen. Als solche handeln sie grundsätzlich rational, verfolgen also primär ihre eigenen Interessen. Deshalb streben die Staaten nach Macht, denn Macht sichert ihre legitimen Interessen ab. Dies schließt Kooperation zwar nicht grundsätzlich aus, jedoch sind Kooperationen in realistischer Perspektive eher ungewöhnlich, flüchtig und vorübergehend, während internationale Institutionen irrelevant oder inexistent sind (Stein 1990: 7). Diese strikten Annahmen des Realismus wurden nicht zuletzt vor dem Hintergrund der realpolitischen Erfolge friedenssichernder internationaler Institutionen kritisiert und schließlich in der neorealistischen Denkschule abgeschwächt (Patzelt 2001: 409). An die Stelle des Machtstrebens tritt dabei das Überleben, also die Sicherung der staatlichen und geografischen Integrität im anarchischen internationalen System. Zur Sicherung ihres Überlebens versuchen Staaten, Machtungleichgewichte zu korrigieren. Dies geschieht entweder durch Aufrüstung (Selbsthilfe) oder die Eingliederung in Bündnisse. Damit gibt es also sehr wohl freiwillige internationale Kooperation. Diese beschränkt sich aber weitestgehend auf Bündnisbildungen.

Vom (Neo-)Realismus grenzt sich der Konstitutionalismus ab, der in anderen Kontexten zuweilen auch als Idealismus, Liberalismus oder (neo-)liberaler Institutionalismus bezeichnet wird. Seine Vertreter:innen widersprechen keineswegs der Grundannahme, dass es über den Nationalstaaten keine zentrale Ordnung oder hierarchische Regierung gibt (Stein 1990: 8f.). Sie verweisen aber auf die verschiedenen gegenseitigen – vor allem auch wirtschaftlichen – Abhängigkeiten (Interdependenzen) zwischen Staaten, die „die Parzellierung der Welt in Nationalstaaten unterlaufen" und dazu führen, dass sich Gesellschaften „durch die sich rapide ausbreitenden Kommunikationen kognitiv" annähern (Czempiel 1996: 5). Anders als im realistischen Verständnis internationaler Politik wird hier also eine „Sichtweise der Welt als dichtem Geflecht von Interaktionsbeziehungen unterschiedlicher Intensität und Qualität" (Kohler-Koch 1990: 116) zum Ausdruck gebracht. Die damit einhergehenden gegenseitigen Abhängigkeiten haben zur Folge, dass Veränderungen und Prozesse in einem Staat nicht isoliert in diesem einen Staat ihre Wirkung entfalten, sondern auch in andere Systeme hineinwirken (ebd.: 114). Staaten sind also empfänglich, aber auch verwundbar für Veränderungen in einem anderen Land (Keohane/Nye 1985: 79–81). In dieser Sichtweite stellen Interdependenzen deshalb eine stabilisierende Kraft dar, da sie Staaten zur Zusammenarbeit zwingen, zur Bildung internationaler Institutionen anregen, die Bedeutung (militärischer) Macht relativieren und die Bereitschaft zur friedlicher Konfliktbewältigung fördern. Damit wird die Anarchie zwischen den Staaten schließlich eingehegt. Dem wiederum widersprechen die Fürsprecher:innen der neorealistischen Perspektive, denn für sie führen Interdependenzen zu größerer Konflikthaftigkeit, da Staaten zu kontrollieren versuchen, wovon sie abhängen.

Für Klein- und Kleinststaaten wie Liechtenstein halten die internationalen Beziehungen unabhängig der verschiedenen theoretischen Sichtweisen besondere Herausforderungen parat (Busek/Hummer 2004). Kleine Staaten können keine Machtpolitik betreiben und haben deshalb „ein grosses Interesse daran, dass für alle die gleichen Regeln gelten und dass diese konsequent eingehalten werden" (Merki 2020: 6). Zugleich spielen Interdependenzen für Kleinststaaten eine prägende Rolle (Geiger/Waschkuhn 1990). Aufgrund ihrer Ressourcenknappheit sind sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten angewiesen, gleichzeitig aber auch besonders vulnerabel (verletzlich) und sensitiv (empfindlich)

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

für externe Veränderungen (Waschkuhn 1990: 16). Kleinststaaten befinden sich folglich in einem Dilemma (Gstöhl 2001: 43): Die aufgrund bestehender und zunehmender Interdependenzen notwendige internationale Kooperation steigert einerseits die Gefahr der Fremdbestimmung und kann die Autonomie staatlicher Entscheidungen infrage stellen. Auf der anderen Seite kommt die Teilnahme an multilateralen Abkommen für einen Kleinststaaten „de facto einer Anerkennung seiner Souveränität gleich" (ebd.). Just diese Anerkennung als souveräner Staat ist Voraussetzung dafür, dass das Land „auf internationaler Ebene mitspielen kann" (Merki 2020: 6). Damit ergibt sich ein grundlegender Konflikt, denn „je mehr Mitbestimmung angestrebt wird, umso mehr Souveränität (bzw. Selbstbestimmung) muss aufgegeben werden und vice versa" (Gstöhl 2001: 47).

Wie Liechtenstein in diesem Kräfteverhältnis agiert und sich als souveräner Staat positioniert, wird im folgenden Kapitel anhand empirischer Erkenntnisse untersucht.

Empirische Befunde

Schwerpunkte der liechtensteinischen Außenpolitik

Angesichts der wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Innenpolitik und Außenpolitik war es allen Regierungen der jüngeren Vergangenheit ein Anliegen, dass „die liechtensteinische Außenpolitik in der liechtensteinischen Bevölkerung möglichst breit abgestützt ist und mitgetragen wird" (Regierung 2007: 10). Vor diesem Hintergrund werden in unregelmäßigen Abständen Landtag und Öffentlichkeit durch die sich jeweils im Amt befindende Regierung über die Schwerpunkte und Prioritäten der liechtensteinischen Außenpolitik informiert. Der jüngste Bericht erschien im Jahr 2019 und definierte die Schwerpunkte der liechtensteinischen Außenpolitik wie folgt (Regierung 2019a: 7):

- Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich und weiteren Schwerpunktstaaten, insbesondere Deutschland, die USA und die Tschechische Republik, sowie die Regionalpolitik;
- die europäische Integration über die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie als assoziierter Mitgliedstaat von Schengen/Dublin und eine enge, dynamische Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU);
- die Außenwirtschaftspolitik mit den vier Pfeilern Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz, EWR, Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Welthandelsorganisation (WTO) sowie die Finanzplatzpolitik;
- das multilaterale Engagement in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), im Europarat und in den Vereinten Nationen (UNO);
- die internationale Solidarität im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) sowie Nachhaltigkeit.

Bilaterale Zusammenarbeit

Die genannten Schwerpunkte decken sich weitgehend mit jenen aus früheren Berichten. Die Reihung der Schwerpunkte unterstreicht die starke Ausrichtung der Außenpolitik auf Liechtensteins nationale

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Interessen, wobei insbesondere wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Die genannten Fokusländer Schweiz, Österreich, Deutschland und die USA zählen auch zu den wichtigsten Exportmärkten Liechtensteins. Ebenso hält der Bericht fest, dass inskünftig ein verstärkter Fokus auf den asiatischen Raum gelegt werden soll, wobei vor allem China, Singapur und Indien hervorgehoben werden. Die Nennung Tschechiens als Schwerpunktland erklärt sich mit dem historischen Konflikt zwischen dem Haus Liechtenstein und Tschechien bzw. früher der Tschechoslowakei. Dieser geht auf Enteignungen der Mitglieder des Hauses Liechtenstein sowie einiger weniger weiterer Liechtensteiner im Nachgang des Ersten und des Zweiten Weltkriegs zurück. Ungeachtet der Souveränität Liechtensteins wurden die Mitglieder des Hauses Liechtenstein dabei als deutsche Staatsangehörige behandelt. Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien haben sich nach der Jahrtausendwende mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen (2009) sowie dem Einsetzen einer unabhängigen Historikerkommission (2010) zwar verbessert, die Frage der Rechtmäßigkeit der Enteignungen bleibt aber weiterhin ungeklärt, weshalb Liechtenstein im Jahr 2020 eine Staatenbeschwerde gegen Tschechien am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhob.

Europäische Integration

Die starke Ausrichtung der Außenpolitik auf die Wirtschaft zeigt sich auch in der europäischen Integration sowie generell der Außenwirtschaftspolitik. Von den zahlreichen Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU ist das EWR-Abkommen zweifelsohne das Wichtigste und wird großmehrheitlich weiterhin als „Ideallösung für Liechtensteins Integration in Europa" bezeichnet (Regierung 2019a). Neben dem Zugang zum EU-Binnenmarkt wird der EWR aus außenpolitischer Sicht vor allem auch als eine Plattform für den Austausch mit der EU und den anderen europäischen Staaten betrachtet. Dies gilt auch für die weiteren Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU sowie das liechtensteinische Engagement im Rahmen der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG). Die Teilnahme Liechtensteins am europäischen Integrationsprozess bleibt aber vor allem wirtschaftspolitisch motiviert, weshalb eine EU-Mitgliedschaft für Liechtenstein aktuell kein Thema ist.

Außenwirtschaftspolitik

Hinsichtlich der Außenwirtschaftspolitik ist auf das stetig wachsende Netz an EFTA-Freihandelsabkommen zu verweisen. Die EFTA-Staaten stehen dabei in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zur EU. Einerseits sollen die Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten möglichst ähnlich ausgestaltet sein wie jene der EU, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Andererseits möchten die EFTA-Staaten Freihandelsabkommen mit neuen Partnern möglichst vor der EU abschließen, um so bereits vor der EU privilegierte wirtschaftliche Verbindungen zu etablieren. Dies ist ihnen zuletzt auch wiederholt gelungen, wie das Beispiel des Freihandelsabkommens mit Indien unterstreicht. Obwohl Liechtenstein in einer Zollunion mit der Schweiz ist, ist es bei den EFTA-Freihandelsabkommen eigenständiger Vertragspartner. Demgegenüber erstrecken sich große Teile der Freihandelsabkommen der Schweiz mit Japan, China und den Faröer-Inseln automatisch auch auf Liechtenstein, ohne dass Liechtenstein formeller Vertragspartner dieser Abkommen ist.

Neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, dem EWR und den Freihandelsabkommen bildet die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) eine vierte Säule der Außenwirtschaftspolitik. Ein

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

regelbasiertes internationales Handelssystem ist für einen Kleinstaat von großer Bedeutung, weshalb eine gut funktionierende WTO im Interesse Liechtensteins ist. Der Einfluss Liechtensteins in der WTO bleibt jedoch sehr gering, weshalb die Organisation auch deutlich weniger personelle Ressourcen bindet als die UNO, der Europarat oder die EFTA.

Im Kontext der Außenwirtschaftspolitik ist schließlich die Finanzplatzpolitik zu erwähnen. Mit der Liechtenstein-Erklärung 2009 und einer Regierungserklärung von 2013 wurde der Grundstein für einen offenen und international ausgerichteten Finanzplatz gelegt und eine klare Strategie der Transparenz und Steuerkooperation begründet (Regierung 2019b). Für die internationale Anerkennung dieser Neuausrichtung war eine aktive und kontinuierliche Kommunikation von großer Bedeutung. Darüber hinaus wurden zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen neu ausverhandelt oder modernisiert. Ebenso setzte Liechtenstein internationale Standards im Bereich der Korruptions- und Geldwäschereibekämpfung um und unterzieht sich hierzu regelmäßigen internationalen Überprüfungen. Auch der angestrebte Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (IWF) ist im Kontext der Finanzplatzstrategie zu verstehen.

Multilaterales Engagement

Aus Kapazitätsgründen kann sich Liechtenstein nur auf eine beschränkte Anzahl an bilateralen Partnern konzentrieren. Das multilaterale Engagement bietet deshalb eine geeignete Plattform, um die Wirksamkeit der liechtensteinischen Außenpolitik weiter zu erhöhen. Historisch diente das multilaterale Engagement vor allem der internationalen Anerkennung und damit der Absicherung der nationalstaatlichen Souveränität. In den vergangenen Jahrzehnten hat Liechtenstein auf dem internationalen Parkett aber zusehends an Profil gewonnen und verfolgt mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit sowie des Völkerrechts konkrete thematische Schwerpunkte. Hinter diesen Schwerpunkten steht die Erkenntnis, dass für einen Kleinstaat ohne politische und militärische Macht eine regelbasierte internationale Ordnung von zentraler Bedeutung für die eigene Prosperität und Sicherheit ist. Das multilaterale Engagement ist aber auch ein geeignetes Vehikel, um die internationale Sichtbarkeit und Reputation zu erhöhen und das Land als glaubwürdigen und verlässlichen Partner international zu positionieren.

Internationale Solidarität

Die internationale Solidarität hat in Liechtenstein eine lange Tradition. Eine Schlüsselrolle spielt dabei der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED). Dieser entstand 1965 als privatrechtliche Stiftung des Landes Liechtenstein und des zu diesem Zweck eigens gegründeten Vereins Welt und Heimat. Heute ist der LED eingebunden in die vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten koordinierte Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE). Die IHZE ist Liechtensteins Hauptinstrument zur Bereitstellung der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit gemäß OECD-Standards und umfasst vier Kategorien: Not- und Wiederaufbauhilfe, internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe, bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit. Mit einem Anteil von ca. 65 % bildete dabei die bilaterale Entwicklungsarbeit mit den Schwerpunktländern Bolivien, Burkina Faso, Mali, Moldau, Mosambik, Niger, Peru, Sambia, Senegal und Simbabwe in den vergangenen Jahren den größten Posten der IHZE (Regierung 2024: 122).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Erwähnenswert ist an dieser Stelle die prominente Verankerung der internationalen Solidarität im Regierungsprogramm 2021 bis 2025. Gleich an mehreren Stellen wird auf die Wichtigkeit der Positionierung Liechtensteins als solidarisches Land und die Zielsetzung eines angemessenen Ausbaus des staatlichen Engagements in diesem Bereich verwiesen (Regierung 2021). Tatsächlich haben sich die ODA-Ausgaben (Official Development Assistance) seit 2020 um mehr als 5 Mio. Franken erhöht, nachdem die Höhe der Ausgaben seit 2008 stagnierte hatte. Im Jahr 2022 betrugen die ODA-Ausgaben insgesamt 31,5 Mio. Franken. Der letzte verfügbare offizielle ODA-Satz (Verhältnis ODA-Ausgaben und Bruttonationaleinkommen) betrug für Liechtenstein 0,39 % und lag somit deutlich unter der internationalen Zielsetzung eines ODA-Satz von 0,7 % (Regierung 2024: 122). Im Kontext der internationalen Solidarität wird schließlich auch Liechtensteins Beitrag zur globalen Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) betrachtet (Regierung 2021).

Leitlinien der Außenpolitik

In den aktuellen Grundsatzdokumenten zur liechtensteinischen Außenpolitik fehlt eine klare Definition der außenpolitischen Ziele und Leitlinien. Diese lassen sich jedoch früheren Berichten entnehmen. So nennt der Bericht über die Prioritäten der liechtensteinischen Außenpolitik aus dem Jahr 2015 „die Bewahrung der Souveränität und Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen" als das oberste Ziel (Regierung 2015: 2). Im außenpolitischen Bericht von 2007 werden ferner der Einsatz für ein friedliches Zusammenleben der Völker, die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie sowie die Linderung von Not und Armut in der Welt als Unterziele genannt (Regierung 2007: 23). Es ist davon auszugehen, dass diese Ziele weiterhin als Leitlinien der liechtensteinischen Außenpolitik gelten. So wird im Regierungsprogramm 2021 bis 2025 festgehalten, dass die liechtensteinische Außenpolitik den internationalen Entwicklungen „aktiv" begegnen soll, „um die Handlungsfähigkeit zu wahren und den außenpolitischen Herausforderungen begegnen zu können" (Regierung 2021: 7).

Den verschiedenen Berichten zur Außenpolitik ist gemeinsam, dass sie die Außenpolitik stets als Interessenpolitik verstehen. So heißt es im Bericht von 2019: „Aussenpolitik ist zuallererst Interessenpolitik. Sie dient der Wahrung der Interessen der Staatsangehörigen und Unternehmen sowie des Staates an sich" (Regierung 2019a: 13). Ebenso wird stets die Verflechtung von Außen- und Innenpolitik betont. Wohl auch deshalb ist das Selbstbild der liechtensteinischen Außenpolitik ein äußerst positives. So heißt es im Bericht von 2019, dass die Außenpolitik einen „wesentlichen Beitrag zu einem souveränen, glaubwürdigen und erfolgreichen Liechtenstein (…) zum Wohl unseres Landes, unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft" leistet (Regierung 2019a: 5). Auch in früheren Publikationen wurden die außenpolitischen Erfolge Liechtensteins dargestellt und Liechtenstein als „verlässlich", „engagiert" und „solidarisch" charakterisiert (Regierung 2016).

Verortung der Außenpolitik

Tatsächlich kann die Außenpolitik Liechtensteins diverse Erfolge ausweisen. Gerade im Rahmen der Vereinten Nationen erhält Liechtenstein in Anbetracht seiner Größe eine hohe Sichtbarkeit und konnte bereits verschiedene Resolutionen bei der Generalversammlung einbringen wie z. B. 2016 zum sogenannten Syrien-Mechanismus. Durch diesen werden im Zusammenhang mit dem Krieg in Syrien

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Beweismittel für zukünftige strafrechtliche Prozesse gesammelt, aufbereitet und den zuständigen Gerichten zur Verfügung gestellt. Ein anderes Beispiel ist die sogenannte Veto-Initiative, gemäß welcher die Generalversammlung automatisch ein Mandat für eine formelle Sitzung der Generalversammlung erhält, wenn im Sicherheitsrat ein Veto eingelegt wird. Liechtenstein profitiert hier von der hohen Glaubwürdigkeit als Kleinstaat ohne Armee und besondere geostrategische Interessen. Ebenso zeichnet sich die Diplomatie Liechtensteins durch hohe personelle Kontinuität und strukturelle Offenheit gegenüber externen Beratungsleistungen aus, was ihre Leistungsfähigkeit erhöht.

Der Selbstdarstellung durch die Regierung stehen aber auch kritische Analysen zur liechtensteinischen Außenpolitik gegenüber. So vermisst beispielsweise Gstöhl (2020) eine stringente und konsistente Strategie für die Außenpolitik mit klaren Zielen und Werten. Frommelt (2019) kritisiert mit Blick auf den Bericht zur Außenpolitik von 2019 die fehlende Reflexion über das Verhältnis von kurzfristigen und langfristigen Interessen in der Europafrage sowie generell über die Wechselbeziehungen von Interessen und Werten. So werden zwar die Bedeutung und der Einsatz für handlungsfähige multilaterale Institutionen und das ureigene Interesse Liechtensteins an einem politisch und wirtschaftlich starken Europa betont, mit Blick auf die Beziehungen zur EU möchte Liechtenstein jedoch „seine eigenständige und auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Europapolitik" (Regierung 2019a: 38) weiterführen. Diese Ambivalenz zwischen einem aktiven Bekenntnis zu Themen wie multilaterale Zusammenarbeit und internationale Solidarität einerseits und einer stark auf die eigenen Interessen zugeschnittenen Außenpolitik andererseits zeigt sich unter anderen auch in den zahlreichen Ausnahmen und Sonderregelungen, welche Liechtenstein als EWR-Mitglied genießt (Frommelt 2017). So nimmt Liechtenstein beispielsweise längst nicht in allen EU-Programmen teil, welche ihm aufgrund der EWR-Mitgliedschaft offen stünden, sondern fokussiert sich auf Programme ohne größere finanzielle Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den geringen Beitrag Liechtensteins zur Sicherheitsarchitektur in Europa zu verweisen (Frommelt 2022).

Übersicht über internationales Recht und internationale Mitgliedschaften

Gemäß den Angaben des Amts für Auswärtige Angelegenheiten ist Liechtenstein aktuell Mitglied in 35 internationalen Organisationen. Mindestens zehn dieser internationalen Organisationen gelten als Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Die älteste noch aktive Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation ist diejenige im Internationalen Olympischen Komitee (IOC) aus dem Jahr 1935. Die jüngste Mitgliedschaft ist diejenige in der Internationalen Anti-Korruptionsakademie aus dem Jahr 2011. Auf Anfang 2025 wird Liechtenstein zudem als 191. Mitgliedsland dem Internationalen Währungsfonds (IWF) beitreten. Am meisten Beitritte zu internationalen Organisationen erfolgten in den 1990er-Jahren mit neun Beitritten.

Interessant ist auch die Frage, bei welchen internationalen Organisationen von globaler und europäischer Bedeutung Liechtenstein aktuell nicht Mitglied ist. Zu nennen sind vor allem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie aus dem UNO-Bereich die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) oder die Internationale Arbeiterorganisation (ILO). Als Staat ohne Armee und andere Investitionen in die Landesverteidigung ist Liechtenstein konsequenterweise auch

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nicht Mitglied bei der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO). Mit Blick auf Europa ist Liechtenstein zwar durch diverse Abkommen eng mit der EU verbunden, aber kein Mitglied. Diese Auflistung zeigt, dass Liechtensteins Außenpolitik – vor allem begründet durch die knappen personellen Ressourcen, aber z. B. im Falle der ILO oder der UNESCO auch fehlendes innenpolitisches Interesse – weiterhin selektiv und damit auf einzelne Themenbereiche fokussiert ist.

Die Auflistung der internationalen Mitgliedschaften muss insofern relativiert werden, als die Definition von internationalen Organisationen und damit die Abgrenzung von internationalen Abkommen nicht immer eindeutig ist. Darüber hinaus sind die Organisationen von ganz unterschiedlicher Relevanz. So ist z. B. der EWR streng genommen keine eigene Internationale Organisation, sondern ein internationales Abkommen. Dasselbe gilt für Abkommen, welche Liechtenstein mit der EU abgeschlossen hat und welche die nationale Rechtsentwicklung wesentlich prägen, beispielsweise die Mitgliedschaft in den Systemen Schengen und Dublin.

Abbildung 6.2 fokussiert deshalb nicht auf internationale Organisationen als solche, sondern auf das für Liechtenstein relevante internationale Recht. Als internationales Recht gelten dabei alle Arten von Rechtsakten – also Staatsverträge, Protokolle, Notenaustausche, Konventionen usw. –, welche Liechtenstein mit mindestens einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation abgeschlossen hat. Auf der offiziellen Rechtsdatenbank Liechtensteins wird das internationale Recht separat vom Landesrecht ausgewiesen.

Die Analyse der Entwicklung des internationalen Rechts über die Zeit zeigt eine starke Zunahme der pro Dekade veröffentlichten Anzahl an internationalen Rechtsvorschriften. So wurden zwischen 1980 und 1989 im Bereich des internationalen Rechts insgesamt 135 Landesgesetzblätter veröffentlicht gegenüber 931 in den Jahren 2010 bis 2019. Diese Zunahme verdeutlicht die erhöhte Relevanz des internationalen Rechts insgesamt, bestätigt aber auch die eingangs getätigte Beobachtung, dass Liechtenstein ab den 1990er-Jahren und insbesondere seit der Mitgliedschaft im EWR eine deutlich aktivere Außenpolitik betreibt.

Abbildung 6.2: Anzahl publizierter Landesgesetzblätter im Bereich internationales Recht (Stand April 2024)

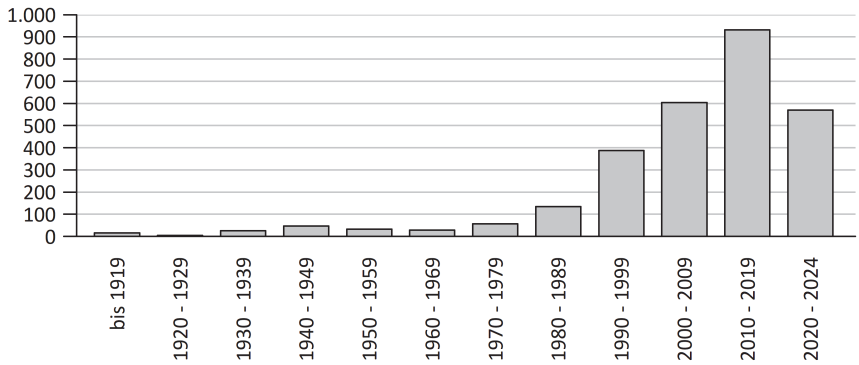

Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von gesetze.li

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Daran anschließend präsentiert Abbildung 6.3 das per Ende April 2024 in Liechtenstein in Kraft befindliche internationale Recht. Die Anzahl der geltenden Rechtsvorschriften ist nach den neun Themenbereichen der liechtensteinischen Rechtsordnung gegliedert. Am meisten Rechtsvorschriften fallen dabei in die Rubrik „Internationales Recht im Allgemeinen" mit Unterthemen wie Menschenrechte und Grundfreiheiten oder EWR. Mit Blick auf den EWR ist jedoch zu erwähnen, dass für die Zwecke der Analyse nur das EWR-Abkommen, seine Anhänge und Protokolle gezählt wurden und somit die über 1.200 Kundmachungen von EWR-Beschlüssen nicht berücksichtigt wurden. Auch in anderen Bereichen wurden Kundmachungen nicht berücksichtigt, um Verzerrungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die über 200 Weiterentwicklungen im Bereich Schengen/Dublin sowie die fast 100 Kundmachungen im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten. Neben der Rubrik „Internationales Recht im Allgemeinen" sind quantitativ betrachtet vor allem die Bereiche „Strafrecht – Rechtshilfe" und „Finanzen" relevant. In den Bereich „Strafrecht – Rechtshilfe" fallen dabei vor allem die zahlreichen Abkommen zum automatischen Informationsaustausch und in den Bereich „Finanzen" die Freihandelsabkommen Liechtensteins sowie der Zollvertrag mit der Schweiz.

Auffallend ist der geringe Anteil an Staatsverträgen im Bereich „Wirtschaft". Tatsächlich werden in dieser Rubrik nur einige wenige Verträge im Landwirtschaftsbereich, in der Entwicklungszusammenarbeit und der Produktsicherheit sowie der Währungsvertrag mit der Schweiz ausgewiesen. Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gros der für Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften einen Bezug zur Wirtschaft hat.

Abbildung 6.3: Anzahl publizierte und in Kraft befindliche Staatsverträge nach Gebietssystematik und Ratifikation durch den Landtag (Stand April 2024)

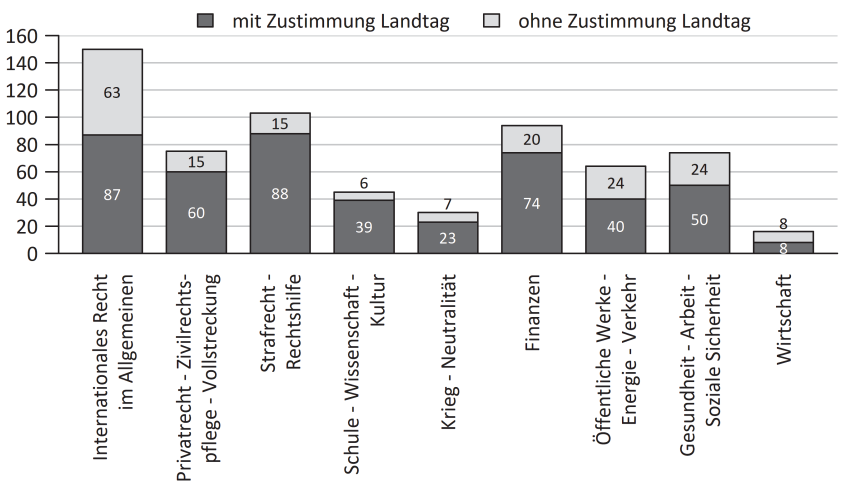

Anmerkung: Ohne Kundmachungen im Bereich EWR, Schengen oder zum automatischen Informationsaustausch.

Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von gesetze.li

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 6.3 unterscheidet ferner auch zwischen Rechtsvorschriften mit Zustimmung des Landtages und solchen ohne Zustimmung des Landtages. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die große Mehrheit der internationalen Rechtsvorschriften Liechtensteins dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt wird. Bei den nicht vom Landtag explizit ratifizierten Rechtsvorschriften handelt es sich meist um „Unterabkommen" wie z. B. Protokolle, Anhänge oder Verfahrensordnungen zu einem vom Landtag ratifizierten Abkommen. Entsprechend kann festgehalten werden, dass die formelle Zustimmungskompetenz des Landtages im Bereich des internationalen Rechts grundsätzlich gewährleistet ist. Dies alleine sagt jedoch wenig aus über den tatsächlichen Einfluss des Landtags auf die Entwicklung des internationalen Rechts, die vor allem der Exekutive vorbehalten bleibt.

Europäisierung von Recht und Politik

Die internationale Verflechtung Liechtensteins darf nicht alleine auf das internationale Recht als solches reduziert werden. Ebenso relevant ist die Internationalisierung nationaler Prozesse und damit auch der innerstaatlichen Gesetzgebung. Wie stark Liechtensteins internationale Beziehungen die Rechtsetzung von Landtag und Regierung beeinflussen, lässt sich am besten am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins darstellen. Im EWR-Recht ist im Wesentlichen zwischen Richtlinien und Verordnungen zu unterscheiden. Verordnungen der EU, welche in das EWR-Abkommen übernommen wurden und in der liechtensteinischen Rechtssammlung kundgemacht wurden, sind in Liechtenstein unmittelbar anwendbar und somit rechtlich verbindlich. In das EWR-Abkommen übernommene EU-Richtlinien müssen demgegenüber erst in nationales Recht umgesetzt werden, bevor sie verbindlich anwendbar sind. Diese Umsetzungspflicht wird im Regelfall in der Zweckbestimmung des jeweiligen Gesetzes ausgewiesen. Im langjährigen Durchschnitt dienen etwa 50 % der vom Landtag behandelten Gesetzesvorlagen der Umsetzung von EWR-Recht.

Abbildung 6.4 weist für die einzelnen Rechtsgebiete den Anteil an per Ende April 2024 in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen aus, welche explizit auf eine Umsetzungsverpflichtung durch die EWR-Mitgliedschaft, die EFTA oder ein Abkommen Liechtensteins mit der EU verweisen. Ebenso zeigt die Abbildung den Anteil von Gesetzen und Verordnungen, welche einen Bezug zur Schweiz herstellen, indem sie explizit auf die Schweiz oder Schweizer Recht verweisen. Über alle Themenbereiche hinweg enthalten 39 % der Verordnungen und Gesetze einen Verweis auf die Schweiz und 40 % einen Verweis auf EWR/EFTA/EU, wobei ein Gesetz sowohl auf die Schweiz als auch auf EWR/EFTA/EU Bezug nehmen kann. Diese Zahlen unterstreichen erneut den großen Einfluss der internationalen Beziehungen auf Liechtenstein.

Am stärksten europäisiert ist der Themenbereich Wirtschaft, wonach 72 % der in diesem Bereich in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen der Umsetzung von europäischem Recht dienen. Von den 54 Verordnungen und Gesetzen im Unterkapitel Finanzen verweisen 50 auf eine Umsetzungspflicht aus dem EWR. Einzig Rechtsvorschriften wie das Gesetz über die Landesbank oder die Gebührenordnung für die Finanzmarktaufsicht stellen keinen direkten Bezug zum EWR her. Natürlich sind nicht alle diese Vorschriften durch den EWR initiiert worden. Vielmehr wurden sie im Zeitverlauf genutzt, um EWR-Recht umzusetzen. Wie groß der Umsetzungsspielraum und damit der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gestaltungsspielraum für Landtag und Regierung bei der Rechtsetzung tatsächlich ist, variiert jedoch stark und lässt sich deshalb nicht pauschal beurteilen.

Abbildung 6.4: Verweis auf Schweiz und EWR/EFTA/EU in Gesetzen und Verordnungen nach Gebietssystematik (Stand April 2024, in %)

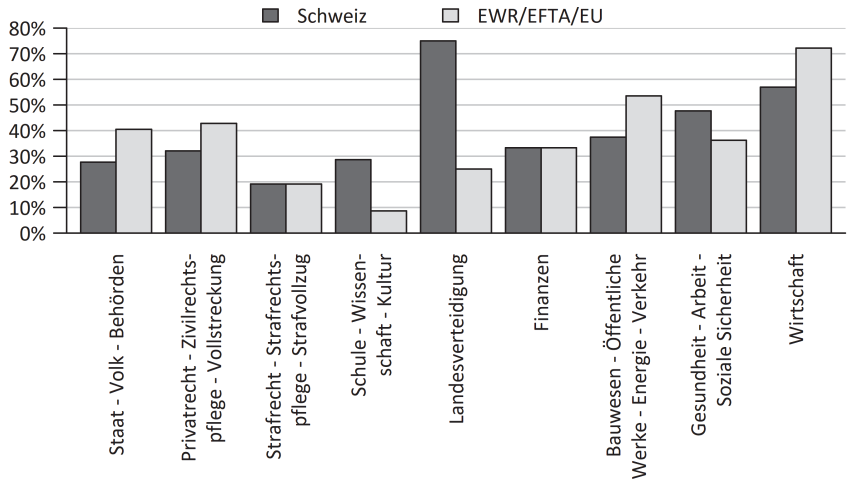

Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von gesetze.li

Neben dem Einfluss der Schweiz und des EWR ist aus historischer Sicht auch auf den Einfluss des österreichischen Rechts auf Liechtenstein zu verweisen. Insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, das Ärztegesetz und die Zivilprozessordnung sind stark durch die Rezeption von österreichischem Recht geprägt. Bei der Rechtsrezeption handelt es sich um einen freiwilligen Prozess, weshalb er von der im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft bestehenden Umsetzungspflicht analytisch zu trennen ist.

Abbildung 6.5 zeigt, wie sich die Debattenintensität bei Gesetzesvorlagen mit und ohne EWR-Impuls unterscheiden. Ebenso wird die Debattenintensität zu Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses dargestellt. Mit diesem wird EU-Recht in das EWR-Abkommen übernommen, womit eine Umsetzungspflicht geschaffen wird. Die Debattenintensität wird gemessen an der Anzahl an Wortmeldungen (Voten) der einzelnen Landtagsmitglieder. Je tiefer die Debattenintensität ist (gemessen an der Anzahl an Voten), desto weniger kontrovers ist eine Vorlage – so die Vermutung. Die Darstellung zeigt, dass die Debattenintensität bei der Übernahme von EWR-Beschlüssen meist sehr gering ist und somit die Übernahme von EWR-Recht kaum kontrovers ist. Dies haben bereits frühere Studien bestätigt (Frommelt 2011).

Bei der Gesetzgebung zeigt sich, dass Vorlagen ohne EWR-Impuls häufiger stärker diskutiert werden als Vorlagen mit einem EWR-Impuls. Allerdings sind die Unterschiede nicht so stark und es gibt auch zahlreiche Gesetzesvorlagen mit einem EWR-Impuls, bei welchem zehn oder mehr Wortmeldungen erfolgen. Im Vergleich zu früheren Studien lässt sich deshalb festhalten, dass EWR-Vorlagen im Landtag insgesamt zwar immer noch weniger intensiv diskutiert werden als rein nationale Vorlagen,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dass dies aber nicht für alle EWR-Vorlagen gilt. Besonders intensiv wurden die Umsetzung von EWR-Vorgaben im Datenschutz sowie hinsichtlich der Sorgfaltspflicht, des Gewerbegesetzes oder des Emissionshandels diskutiert.

Abbildung 6.5: Debattenintensität im Landtag bei Gesetzesvorlagen und EWR-Beschlüssen

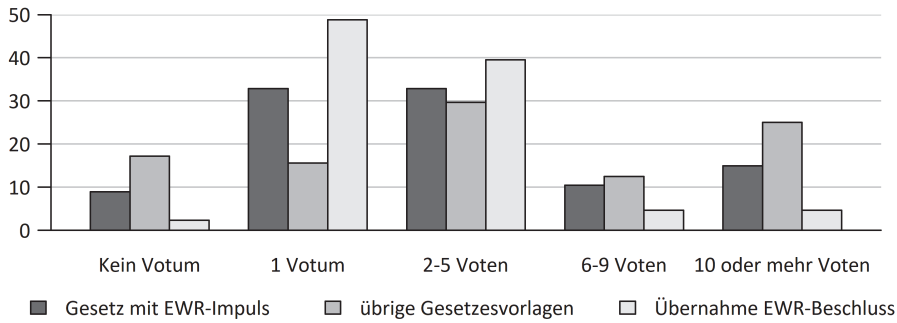

Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von Landtagsprotokollen

Die hier erfolgten Ausführungen zeigen am Beispiel der Rechtsetzung abermals, wie stark Liechtenstein durch seine internationalen Beziehungen beeinflusst ist. Aus dem hohen Anteil an europäisiertem Landesrecht lässt sich nämlich schließen, dass auch ein hoher Anteil der Tätigkeit der Landesverwaltung und des Landtages, aber auch der Wirtschaftsverbände direkt mit Liechtensteins internationalen Beziehungen zusammenhängt. Aus der unterschiedlichen Debattenintensität von Gesetzesvorlagen mit EWR-Impuls und solchen ohne EWR-Impuls kann wiederum eine Veränderung im Machtgefüge zwischen den Staatsorganen abgeleitet werden. Zwar bleibt der Landtag formell der Gesetzgeber, tatsächlich ist aber sein Gestaltungsspielraum durch das Einbringen von Änderungsvorschlägen etc. bei Gesetzesvorlagen mit einem EWR-Impuls deutlich geringer, weshalb auch die Debattenintensität bei solchen Gesetzesvorlagen meist deutlich geringer ausfällt.

Beziehung Schweiz–Liechtenstein als Element der Außenpolitik

Zur Umschreibung der Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz werden verschiedene Bezeichnungen verwendet, welche aber allesamt nur Teile der Beziehungen zwischen den beiden Staaten beschreiben. Am häufigsten werden die Beziehungen als eine Zoll- und Währungsunion umschrieben. Diese Beschreibung greift jedoch zu kurz, da der Zollvertrag weit mehr regelt als nur eine Zollunion und der Währungsvertrag zwar die Verwendung des Schweizer Frankens in Liechtenstein regelt, nicht aber eine eigentliche Währungsunion formt. Die ebenfalls regelmäßig verwendete Bezeichnung Regionalunion vernachlässigt den Fakt, dass es sich um ein bilaterales Verhältnis zweier Staaten handelt. Zwar bestehen zwischen Liechtenstein und einzelnen Kantonen – insbesondere den beiden an Liechtenstein grenzenden Kantonen Graubünden und St. Gallen – verschiedene Vereinbarungen. In der Gesamtbetrachtung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein spielen diese regionalen Abkommen aber eine untergeordnete Rolle.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Am ehesten lassen sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein wohl als „gemeinsamer Wirtschaftsraum" umschreiben. Allerdings bestehen in verschiedenen Bereichen weiterhin regulatorische Unterschiede, welche diese Klassifizierung infrage stellen. Ein Beispiel hierfür ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, welche durch regulative Eingriffe auf beiden Seiten erschwert wurde (Baur/Frommelt 2020). Im Bereich der Personenfreizügigkeit haben zudem erst die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und deren Erweiterung auf die EWR/EFTA-Staaten durch die sogenannte Vaduzer Konvention (Überarbeitung der EFTA-Konvention) eine Liberalisierung gebracht, wobei Liechtenstein ähnlich wie im Verhältnis zu den EWR-Staaten auch gegenüber der Schweiz eine Sonderregelung zugestanden wurde.

Allen hier genannten Kategorisierungsversuchen ist gemein, dass sie die aufgrund der ungleichen Größe sowie der Historie der gemeinsamen Beziehungen bestehende Asymmetrie zwischen den beiden Staaten nicht vollständig erfassen. Trotz des durch die Politik beider Seiten stets betonten partnerschaftlichen Charakters bleiben die Beziehungen Schweiz–Liechtenstein in erster Linie eine einseitige Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz.

Umfang der vertraglichen Beziehungen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein erstrecken sich aktuell über alle Rechtsgebiete. Ende 2022 waren auf gesetze.li über 110 Staatsverträge zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie allenfalls weiteren Vertragspartnern aufgeführt. Neben dem Zollvertrag, dem Währungsvertrag und dem Patentschutzvertrag ist vor allem der Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum erwähnenswert, welcher im Zuge der Assoziierung Liechtensteins zu den Systemen von Schengen und Dublin abgeschlossen wurde. In der jüngeren Vergangenheit gab es eine Häufung von Vertragsabschlüssen im Bereich Gesundheit (z. B. Transplantation; Heilmittelgesetzgebung) oder Umwelt (z. B. Strahlenschutz; CO_2-Gesetzgebung). Verschiedene Verträge wie z. B. das Zusatzabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EU über den Einbezug Liechtensteins in das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind zudem eine Folge der unterschiedlichen Integration in Europa.

Neben den Staatsverträgen wurden diverse Vereinbarungen zwischen einzelnen Kantonen und Liechtenstein abgeschlossen, wovon viele nicht publiziert wurden (Salomon 2012). Auffällig ist, dass die Anzahl an Abkommen in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Abbildung 6.6 zeigt, wie viele Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein pro Dekade in der liechtensteinischen Gesetzessammlung publiziert wurden. Während zwischen 1980 und 1989 lediglich 15 neue Staatsverträge publiziert wurden, waren es zwischen 2010 und 2019 82 neue Staatsverträge. Es kann also eine starke Verrechtlichung der gemeinsamen Beziehungen festgestellt werden. Diese erklärt sich insbesondere mit einem gewachsenen Selbstverständnis Liechtensteins als eigenständiger Staat und dem damit einhergehenden Wunsch nach einer klaren rechtlichen Grundlage für staatliches Handeln. Gewisse vertragliche Vereinbarungen waren zudem aufgrund der unterschiedlichen Integrationsmodelle in Europa nötig. Die diversen rechtlichen Vereinbarungen folgen dabei weitestgehend derselben Logik, indem sie eine Anlehnung Liechtensteins an die entsprechenden Schweizer Regeln vorsehen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 6.6: Anzahl pro Dekade publizierte Staatsverträge mit der Schweiz

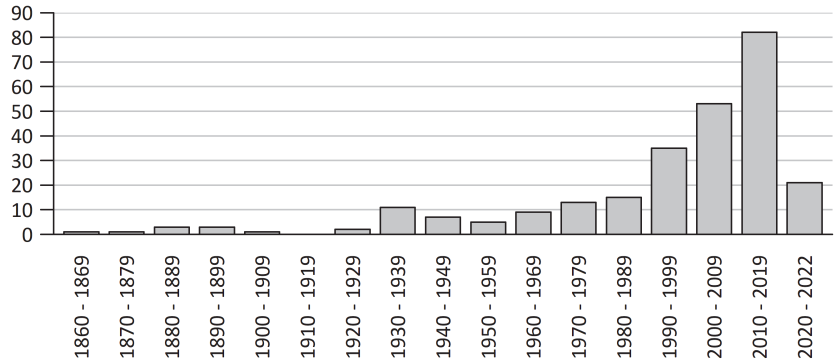

Quelle: Eigene Erhebungen auf der Basis von gesetze.li

Institutionalisierung

Die Verrechtlichung ist nicht gleichzusetzen mit einer stärkeren Institutionalisierung der Beziehungen Schweiz–Liechtenstein. So bestehen zwischen der Schweiz und Liechtenstein immer noch sehr wenige politische Gremien, welche sich regelmäßig und vertieft mit den gemeinsamen Beziehungen auseinandersetzen. Vielmehr erfolgt die Verwaltung der gemeinsamen Beziehungen durch den politischen Austausch auf Regierungsebene sowie den Austausch durch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Auf beiden Ebenen kann der Austausch als sehr gut bezeichnet werden und hat sich in den vergangenen Jahren stetig intensiviert.

Durch den genannten Austausch ist Liechtenstein auch in die Fortentwicklung des in Liechtenstein anwendbaren Schweizer Rechts involviert. Der Grad der Einbindung hängt aber weiterhin oftmals von der Qualität der persönlichen Beziehungen ab, da die Einbindung Liechtensteins in den Rechtsetzungsprozess der Schweiz gerade bei den älteren Verträgen wenig formalisiert ist und Liechtenstein kein eigentliches Mitwirkungsrecht zukommt. So sieht beispielsweise der Zollvertrag eine automatische Anwendbarkeit von Schweizer Recht in Liechtenstein vor. Das heißt, dass Schweizer Rechtsvorschriften vom Landtag lediglich zur Kenntnis genommen werden, ohne dass dieser effektiv darüber beschließt. Im Unterschied dazu ist die formale Souveränität Liechtensteins im EWR deutlich besser abgesichert, wonach die Übernahme von neuem EU-Recht in das EWR-Abkommen sowohl der Zustimmung der Regierung als auch des Landtages bedarf und einem klar festgelegten Prozess folgt. Entsprechend lässt sich festhalten, dass die Autonomie Liechtensteins im Sinne formal garantierter Mitwirkungs- und Informationsrechte sowie konkreter Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft deutlich stärker abgesichert ist als im Verhältnis zur Schweiz.

Bis jetzt hat dies in Liechtenstein kaum zu Unbehagen geführt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Staatsgerichtshof jedoch entschieden, „dass sich Regierung und Landtag nicht immer und uneingeschränkt auf die über den Zollvertrag nach Liechtenstein hineinwirkende schweizerische Rechtslage berufen können" und der Zollvertrag die liechtensteinischen Gesetzgeber nicht daran hindern soll, „im Zweifel eine fundiertere gesetzliche Grundlage zu schaffen als in der Schweiz" (Meier 2022). Die praktischen Folgen dieses Urteils sind noch nicht klar, wobei nicht davon auszuge-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hen ist, dass sich an der automatischen Anwendbarkeit von Schweizer Recht in Liechtenstein etwas ändern wird. Der Zollvertrag wurde ferner im Zuge der Beitritte Liechtensteins zur EFTA (1991) und zum EWR (1995) angepasst. Die ursprüngliche Fassung hatte nämlich eine eigenständige Mitgliedschaft Liechtensteins in einer zollvertragsrelevanten internationalen Organisation ausgeschlossen. Diese Anpassungen verdeutlichen, dass die Schweiz durchaus Hand bietet für eine Anpassung des gemeinsamen Vertragswerks mit Liechtenstein. Dazu passt, dass die meisten jüngeren Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rechtsbestands gegenseitiges Einvernehmen voraussetzen und auch Bestimmungen zur Konsultation der liechtensteinischen Behörden durch die Schweizer Behörden vorsehen.

Dass Liechtenstein die starken Eingriffe des Zollvertrags in die nationalstaatliche Autonomie akzeptierte, spiegelt die hohe Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz wider. Eine weitere Erklärung bieten die sehr ähnlichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Präferenzen, weshalb man vom Grundsatz ausgehen konnte, dass Schweizer Rechtsvorschriften sich auch mit den regulatorischen Interessen Liechtensteins deckten. Aus Sicht der Schweiz lässt sich die hierarchische Vertragskonstellationen vor allem mit der Forderung nach maximaler Homogenität der Rechtsvorschriften in den gemeinsam regulierten Politikfeldern sowie dem Wunsch nach einer unbürokratischen Zusammenarbeit erklären.

Herausforderungen

Die äußerst engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz können nicht darüber hinwegtäuschen, dass zwischen den beiden Staaten auch politische Konflikte bestehen. Neben den bereits erwähnten unterschiedlichen Regelungen zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen kam es in den vergangenen Jahren zu Unstimmigkeiten bei Fragen der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsversorgung oder bei der Ausrichtung von preisstützenden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft. Ein weiterer Konfliktpunkt war das Doppelbesteuerungsabkommen, bei welchem der Landtag und auch die Regierung ihre Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsergebnis bekundeten, angesichts der großen Bedeutung des Abkommens dieses aber dennoch ratifizierten.

Die enge Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz schafft zwangsläufig eine hohe Abhängigkeit. Liechtensteins Teilnahme am EWR hat diese Abhängigkeit nur geringfügig reduziert. Zwar hat die EWR-Mitgliedschaft die internationale Anerkennung Liechtensteins gestärkt, dessen Volkwirtschaft diversifiziert und dessen staatliche Kapazität erhöht. Der Einfluss der diversen Verträge mit der Schweiz – insbesondere Zollvertrag und Währungsvertrag – bleibt aber weiterhin sehr hoch. Eine besondere Herausforderung besteht schließlich darin, dass die Qualität und die Zukunftsfähigkeit der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz aus der Sicht Liechtensteins auch von externen Faktoren abhängen. Dazu zählen die politische Entwicklung in der Schweiz sowie insbesondere die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa. Dabei gilt, dass Differenzen zwischen der Schweiz und der EU die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz verkomplizieren, da eine parallele Mitgliedschaft im EWR einerseits und in der Zollunion mit der Schweiz andererseits möglichst ähnliche rechtliche Standards zwischen dem EWR und den Beziehungen Schweiz–EU voraussetzt. Im Falle einer Erosion der aktuell geltenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU würde für Liechtenstein nicht nur mehr Verwaltungsaufwand entstehen, das Land würde auch als Wirtschafts-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

standort an Attraktivität verlieren, da beispielsweise die Gewinnung von Fachkräften nach dem Wegfall der Personenfreizügigkeit Schweiz–EU wohl deutlich erschwert wäre und EWR-Staatsangehörige nicht länger in der Schweiz Wohnsitz nehmen könnten, um in Liechtenstein zu arbeiten.

Zusammenfassend bieten die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz interessante Einblicke in Liechtensteins internationale Beziehungen. Sie zeigen insbesondere den pragmatischen Umgang Liechtensteins mit seiner nationalstaatlichen Souveränität, wenn dies der nationalen Wirtschaft und Sicherheit dienlich ist. Voraussetzung hierfür ist eine hohe Kongruenz von Interessen und Werten Liechtensteins mit der Schweiz. Die Entwicklungen der Beziehungen Schweiz–Liechtenstein bestätigen zudem die bereits mehrfach erwähnte erhöhte Aktivität in der liechtensteinischen Außenpolitik seit den 1990er-Jahren. Eine Besonderheit der gemeinsamen Beziehungen ist dabei aber, dass sich der informelle und formelle Austausch zwar über alle Ebenen von Politik und Verwaltung erstreckt, dieser jedoch trotz der wachsenden Verrechtlichung nur wenig institutionalisiert ist. Schließlich zeigen die Beziehungen Schweiz–Liechtenstein, dass Liechtensteins internationale Beziehungen auch von externen Faktoren abhängig sind, beispielsweise der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Ressourcen, Strukturen und Prozesse der Außenpolitik

Bei der Analyse der internationalen Beziehungen Liechtensteins können dessen knappe personelle Ressourcen und die verschiedenen Strategien, wie Liechtenstein mit dieser Ressourcenknappheit umgeht, nicht außer Acht gelassen werden.

Ressourcen

Im Jahr 2023 beschäftigten die Ministerien sowie Stabsstellen der Regierung 1.014 Mitarbeitende (905 Vollzeitäquivalente) (Regierung 2024: 65). Seit dem EWR-Beitritt im Jahr 1995 ist die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung deutlich gestiegen (Frommelt 2023a). Der Anstieg war in den ersten fünf Jahren der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins besonders hoch, da Liechtenstein mehrere neue Amtsstellen einrichten musste und auch innerhalb der bereits bestehenden Stellen die Arbeitsbelastung durch die EWR-Mitgliedschaft deutlich stieg. Dies unterstreicht die Bereitschaft Liechtensteins, die Ressourcen seiner öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, um internationale Verpflichtungen zu erfüllen. In verschiedenen Politikfeldern wie z. B. Umwelt- oder Verbraucherschutz blieb der Ausbau der personellen Ressourcen jedoch auf das absolute Minimum beschränkt, weshalb zumindest für diese Bereiche nicht immer klar ist, ob Liechtenstein tatsächlich internationales Recht sowie insbesondere EWR-Recht korrekt umsetzen und konsequent vollziehen kann. So stimmte der Landtag z. B. im Jahr 2003 einer durch internationale Verpflichtungen angestoßenen Totalrevision des bestehenden Gewässerschutzgesetzes zu, bewilligte jedoch die für die Umsetzung dieses Gesetzes vorgesehene Stelle nicht. Bei solchen selbst auferlegten Einschränkungen der Verwaltungskapazität handelt es sich jedoch um Einzelfälle – auch weil der Landtag seit 2011 nicht mehr jeder neuen Stelle der Landesverwaltung zustimmen muss.

Angesichts der internationalen Verflechtung Liechtensteins ist es durchaus angemessen, das gesamte Verwaltungspersonal als Indikator für die personellen Ressourcen zur Administration der internatio-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nalen Beziehungen heranzuziehen. So hat beispielsweise jede Amts- und Stabsstelle mindestens eine EWR-Fachperson zu bestimmen. Explizit mit internationalen Angelegenheiten befassen sich das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und die Stabsstelle EWR, welche zusammen ca. 25 Mitarbeitende beschäftigen.

Mit acht diplomatischen Vertretungen in sechs Ländern hat Liechtenstein neben Andorra das kleinste Vertretungsnetz von allen europäischen Staaten (Regierung 2019a: 17). Die acht Vertretungen befinden sich in Berlin, Bern, Brüssel, Genf, New York, Straßburg, Washington und Wien. Bei den Vertretungen in Brüssel, Genf, New York, Straßburg und Wien handelt es sich um liechtensteinische Vertretungen in multilateralen Organisationen, wobei die Vertretungen in Brüssel und Wien eine Doppelfunktion als bilaterale Botschaft in Belgien respektive Österreich ausüben (ebd.). Dabei ist die Botschafterin in Wien zugleich in Tschechien akkreditiert. Einen weiteren nicht-residierenden Botschafter hat Liechtenstein beim Heiligen Stuhl. Hinzu kommen liechtensteinische Honorarkonsuln. Der neuste außenpolitische Bericht der Regierung listet zehn Honorarkonsuln auf, und zwar in Boston, Chicago, Frankfurt, Hongkong, Houston, London, Los Angeles, Macon (USA), München und Singapur (ebd.: 15).

Verwaltungskapazität

Die Verwaltungskapazität eines Staates erschließt sich nicht alleine aus der Anzahl Beschäftigter in der öffentlichen Verwaltung. Stattdessen kann eine effiziente Bürokratie einen Mangel an Ressourcen kompensieren. In der Literatur gibt es jedoch kein allgemeingültiges Konzept für eine effiziente Bürokratie. Aus der Sicht der traditionellen Organisationstheorie sind Elemente wie Hierarchie, Arbeitsteilung oder Spezialisierung positiv mit der Effizienz einer öffentlichen Verwaltung verbunden (Weber 1980: 122–142). Demgegenüber heben andere Denkschulen die positive Wirkung von persönlichen Elementen wie Emotionen, Einstellungen und Werten hervor oder konzentrieren sich auf die Interaktion zwischen dem organisatorischen Umfeld und den internen Organisationsmerkmalen (Gajduschek 2003: 702f.).

Die Verwaltungskapazität Liechtensteins wurde vor allem im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt diskutiert. Entsprechend bietet der EWR auch eine gute Möglichkeit, um Liechtensteins Strategien zur Kompensation seiner knappen Verwaltungsressourcen zu analysieren. Die liechtensteinische Verwaltung von EWR-Angelegenheiten lässt sich dabei als einen ausgeklügelten Kompromiss zwischen der thematischen Spezialisierung der einzelnen Amtsstellen und der Spezialisierung der Stabsstelle EWR auf grundsätzliche Fragen des EWR-Rechts bezeichnen (Frommelt 2016). Die Verortung der EWR-Arbeit beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen statt beim Ministerium für Äußeres hat ferner dazu geführt, dass der Zugang zur EWR-Arbeit vor allem ein technisch und juristischer ist und weniger ein diplomatisch-strategischer. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Liechtenstein unter Anwendung konkreter Strategien sowie aufgrund günstiger Randbedingungen seine Verpflichtungen aus dem EWR meist vorbildlich erfüllt und sich auch aktiv in die verschiedenen Prozesse des EWR einbringt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Strategien für eine effiziente Verwaltung

Zur Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit im Rahmen der internationalen Beziehungen wendet Liechtenstein verschiedene Strategien an. Ebenso lassen sich verschiedene Faktoren identifizieren, welche eine effiziente Verwaltung internationaler Beziehungen erleichtern. Diese Strategien und Faktoren sind in Tabelle 6.1 zusammengefasst und nach drei Dimensionen gegliedert. Die erste Dimension berücksichtigt Eigenschaften von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung wie z. B. Fachwissen oder Ermessensspielraum. Ermessensspielraum bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die EWR-Expert:innen weniger stark durch Anweisungen ihrer vorgesetzten Stelle bzw. der Politik eingeschränkt sind und damit situativ basierend auf ihrer fachlichen Expertise Liechtensteins Positionen formulieren und konkrete Entscheidungen treffen können. Mit Blick auf das Expertenwissen ist unter anderen auf die große Bedeutung ausländischer außenpolitischer Berater:innen bei den Beitritten Liechtensteins zum Europarat, zur UNO oder zum EWR hinzuweisen. Aktuell verfügen sowohl Liechtensteins Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch Liechtensteins College-Mitglied in der EFTA-Überwachungsbehörde nicht über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.

Die zweite Dimension bezieht sich auf organisatorische Merkmale. Die Größe Liechtensteins wird als Vorteil angesehen, da sie eine schnelle Kommunikation zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten sowie zwischen der Verwaltung und der Regierung gewährleistet.

Die dritte Dimension fasst verschiedene Strategien zusammen, die Liechtenstein zur Steigerung der Effizienz seiner öffentlichen Verwaltung anwendet. Sollten liechtensteinische Staatsangehörige in einem Land in eine Notlage geraten, in der es keine diplomatische Vertretung Liechtensteins gibt, können sie sich an die Schweizer Botschaften und Konsulate vor Ort wenden. Für den Fall, dass Österreich konsularische Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige übernimmt, können Liechtensteiner:innen sich an die österreichische Vertretung wenden (Regierung 2019a: 14). Im Zusammenhang mit seiner EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein zudem verschiedene administrative und politische Aufgaben wie die Vertretung in den EU-Programmausschüssen, die Überwachung des Luftverkehrs, die Zulassung von Arzneimitteln oder die Umsetzung des EU-Veterinärrechts an die Schweiz oder Österreich delegiert und somit ausgelagert. Da die Schweiz nicht Mitglied des EWR ist, erfolgte die Delegation teils über Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein oder zwischen der Schweiz, Liechtenstein und der EU. Formal betrachtet, ist eine solche Delegation stets auf ein konkretes Thema beschränkt und zeitlich befristet bzw. jederzeit durch Liechtenstein widerrufbar. Damit soll die Souveränität Liechtensteins gewahrt bleiben. Dies gilt auch für das Outsourcing verschiedener staatspolitischer Aufgaben. In den Bereichen des Öffentlichen Verkehrs sowie der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen hat Liechtenstein in den vergangenen Jahrzehnten bereits einmal an die Schweiz outgesourcte Aufgaben wieder zurückgenommen. Dies erklärt sich einerseits mit einem gewachsenen staatlichen Selbstverständnis Liechtensteins und wirtschaftspolitischen Überlegungen, aber auch dem unterschiedlichen Integrationsniveau in Europa von der Schweiz und Liechtenstein.

Eine weitere Strategie ist das Setzen klarer Prioritäten. Im Falle Liechtensteins leiten sich diese Prioritäten aus den politischen und wirtschaftlichen Interessen des Landes ab. So ist Liechtenstein in EU- und EFTA-Ausschüssen sowie Arbeitsgruppen im Finanzdienstleistungsbereich sehr aktiv.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtenstein beteiligt sich aber auch aktiv in Bereichen, in denen es in der Vergangenheit oft Mühe hatte, EU-Vorgaben korrekt und fristgerecht umzusetzen, wie z. B. im Telekommunikationssektor.

Auch profitiert die Landesverwaltung von der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren oder den Gremien internationaler Organisationen. Gerade im Finanzdienstleistungssektor hat die wachsende internationale Einbindung Liechtensteins zur Herausbildung zahlreicher privater Verbände geführt. Hierbei haben die Akteure eigene Ressourcen und Vernetzungen aufgebaut, um die internationale Rechtsetzungstätigkeit insbesondere in der EU in den für sie relevanten Bereichen zu verfolgen und zu beeinflussen. Um diese Expertise einzubinden, hat die Regierung in gewissen Themenbereichen einen regelmäßigen Austausch zwischen Expert:innen der liechtensteinischen Regierung und Verwaltung einerseits und Fachleuten der einschlägigen Verbände andererseits etabliert. Schließlich ist erwähnenswert, dass Liechtenstein übermäßig stark von den Arbeiten des EFTA-Sekretariats profitiert, welches bei praktisch allen Prozessen im EWR und insbesondere bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen eine Schlüsselrolle einnimmt und die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit Informationen versorgt. Zwar trägt Liechtenstein auch zur Finanzierung des EFTA-Sekretariats bei und kann eine Person für das Führungsgremium des Sekretariats benennen, das Gros der Finanzen und des Personals des EFTA-Sekretariats stellen jedoch Norwegen und Island bereit. Liechtenstein ist hier also zu einem gewissen Grad ein Trittbrettfahrer.

Tabelle 6.1: Konzepte für eine effiziente Verwaltung

Dimension	Wichtigste Merkmale	Erklärung
Personal	Expertise	Einbindung der vom jeweiligen Thema betroffenen Verwaltungseinheit
	Autonomie	Keine oder nur geringe politische Vorgaben und damit hohe Autonomie und Ermessensspielraum von Expert:innen
	Kontinuität	Hohe Kontinuität und breite Vernetzung
Organisation	Koordination	Schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten und der Regierung
Strategien	Delegation und Outsourcing	Delegation und Auslagerung von Verwaltungsaufgaben an gleichgesinnte Länder
	Selektion	Strategische Prioritäten und selektives Engagement unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins
	Sensibilisierung	Aktive Kommunikation gegenüber Partnern bezüglich die der Kleinheit immanenten Einschränkungen
	Kooperation	Strategische Nutzung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und befreundeten Staaten

Quelle: Eigene Darstellung

Randbedingungen

Neben den genannten Strategien sind auch die günstigen Randbedingungen für Liechtensteins internationalen Beziehungen zu betrachten. Mit Blick auf den EWR ist beispielsweise zu erwähnen, dass

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtenstein im Gegensatz zu seinen EWR/EFTA-Partnern Rechtsakte der EU nicht übersetzen muss, da Deutsch – im Gegensatz zu Isländisch und Norwegisch – eine offizielle EU-Sprache ist.

Als monistischer Staat erkennt Liechtenstein die Bestimmungen des Völkerrechts als Teil der nationalen Rechtsordnung an. Folglich müssen EU-Rechtsakte nicht notwendigerweise durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden, bevor sie im liechtensteinischen Rechtssystem Anwendung finden können. Im Gegensatz dazu sind Norwegen und Island sogenannte dualistische Staaten, die das EU-Recht erst in nationales Recht umwandeln bzw. umsetzen müssen, bevor es für nationale Akteure verbindlich wird. Da der Großteil der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte Verordnungen sind, bringt diese Umsetzungspflicht einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich. Generell lässt sich festhalten, dass die völkerrechtsfreundliche Rechtsordnung und die lange Tradition der Rechtsrezeption die Verwaltung von internationalem Recht erleichtern.

Eine weitere Randbedingung der liechtensteinischen Außenpolitik ergibt sich aus der verhältnismäßig hohen öffentlichen und parteipolitischen Unterstützung für den EWR und andere internationale Mitgliedschaften sowie generell aus dem geringen Grad der Politisierung außenpolitischer Themen abseits der Frage nach der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. Eines der seltenen historischen Beispiele für einen innerstaatlichen Konflikt war die Unterstützung Liechtensteins für die EWR-Osterweiterung im Jahr 2003 (Frommelt 2023b). Unter Verweis auf die fehlende Anerkennung der historischen Souveränität Liechtensteins durch Tschechien und die Slowakei verweigerte die damalige Alleinregierung der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) die Zustimmung zum EWR-Erweiterungsabkommen – wohl insbesondere auf Zurufen des Landesfürsten, was bei den übrigen im Parlament vertretenen Parteien sowie der liechtensteinischen Öffentlichkeit und nicht zuletzt bei Liechtensteins Partnern im EWR auf großes Missfallen stieß. Im Endeffekt beugte sich die Regierung dem innerstaatlichen und internationalen Druck und unterzeichnete das EWR-Erweiterungsabkommen. Daraus lässt sich eine weitere für eine effiziente Verwaltung der internationalen Beziehungen günstige Randbedingung ableiten: die geringe geostrategische Bedeutung Liechtensteins und das Fehlen historischer Spannungen mit seinen Nachbarstaaten.

Die Frage der EWR-Osterweiterung bzw. generell das Verhältnis zu Tschechien ist einer der sehr wenigen Konflikte zwischen den Interessen des Fürstenhauses und den Interessen Liechtensteins. Der weiterhin andauernde Konflikt bindet zahlreiche außenpolitische Ressourcen und es ist wenig wahrscheinlich, dass Liechtenstein als Staat in diesem Konflikt tatsächlich etwas gewinnen kann. Darüber hinaus bringt seine einzigartige Staatsform Liechtenstein aber große Vorteile, da das Fürstenhaus international über eine große Vernetzung und viel Prestige verfügt.

Im Vergleich zur Schweiz sind schließlich zwei weitere günstige Randbedingungen zu erwähnen. Im Unterschied zur Schweiz ist die vertikale Gewaltenteilung in Liechtenstein nur geringfügig ausgeprägt. So spielen die Gemeinden in der Außenpolitik im Unterschied zu den Schweizer Kantonen faktisch keine Rolle. Ebenso ist die direkte Demokratie Liechtensteins im Vergleich zu jener der Schweiz deutlich kompatibler mit der internationalen Integration. Dies gilt insbesondere für das Instrument der Volksinitiative. Volksinitiativen werden in Liechtenstein noch vor dem Start der Unterschriftensammlung auf die Vereinbarkeit mit internationalem Recht geprüft. Verstößt eine Initiative gegen das EWR-Recht oder andere für Liechtenstein relevante internationale Rechtsquellen, kann die Unterschriftensammlung nicht gestartet werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Liechtensteins knappe Ressourcen sein internationales Engagement zwar prägen, das Land aber nicht notwendigerweise substanziell einschränken. Dank verschiedener Strategien ist es Liechtenstein gelungen, seine außenpolitischen Kapazitäten zu erhöhen. Gerade mit Blick auf die EWR-Arbeit kann dabei von einem starken Pragmatismus gesprochen werden. So ist die Delegation von gewissen Aufgaben an befreundete Staaten letztlich nichts anderes als eine punktuelle Preisgabe der nationalstaatlichen Autonomie – sprich der eigenständigen Umsetzung und Kontrolle von internationalen Vorschriften – zugunsten einer effizienten und schlanken Verwaltung. Dieser Trade-Off ist souveränitätspolitisch nicht unbedenklich. Entsprechend ist es zu begrüßen, dass ein solches Outsourcing zumindest in den vergangenen Jahrzehnten stets auf der Basis einer konkreten und jederzeit kündbaren vertraglichen Vereinbarung stattgefunden hat.

Einstellungen zu internationalen Organisationen und Abkommen

Für einen Kleinststaat wie Liechtenstein sind gute Beziehungen zu anderen Staaten, allen voran den Nachbarstaaten, von großer Bedeutung, denn „[m]it einem guten Verhältnis zu den Nachbarstaaten lassen sich auch die beschränkten aussenpolitischen Kapazitäten ein wenig kompensieren“ (Liechtenstein 2004: 196). Bevölkerungsumfragen zeigen, dass Liechtensteins Verhältnis zu den Nachbarn Schweiz und Österreich als sehr gut wahrgenommen wird (Frommelt/Rochat 2022: 20). Auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) vergeben 61 % der Befragten die Note 1 für das Verhältnis zur Schweiz. Bei Österreich sind es 38 %, während weitere 42 % die Note 2 angeben. Als sehr schlecht nehmen maximal 1 % der Bevölkerung die Verhältnisse zu den beiden Nachbarstaaten wahr. Diese positiven Bewertungen spiegeln sich auch in der wahrgenommenen Sympathie gegenüber diesen Staaten (Abbildung 6.7). Über die Hälfte der Befragten nehmen die Schweiz als sehr sympathisch wahr. Gegenüber Österreich beträgt der entsprechende Anteil 30 %, während weitere 41 % das Land eher sympathisch finden. Etwas tiefer liegt die Sympathie gegenüber Deutschland, wobei auch hier nur wenige Personen das Land als überhaupt nicht sympathisch wahrnehmen. Noch etwas tiefer liegt die Sympathie gegenüber der Europäischen Union (EU). Die Mehrheit bringt aber eine positive oder zumindest neutrale Wahrnehmung zum Ausdruck.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 6.7: Bewertung der Sympathie zu Staaten und Organisationen (in %)

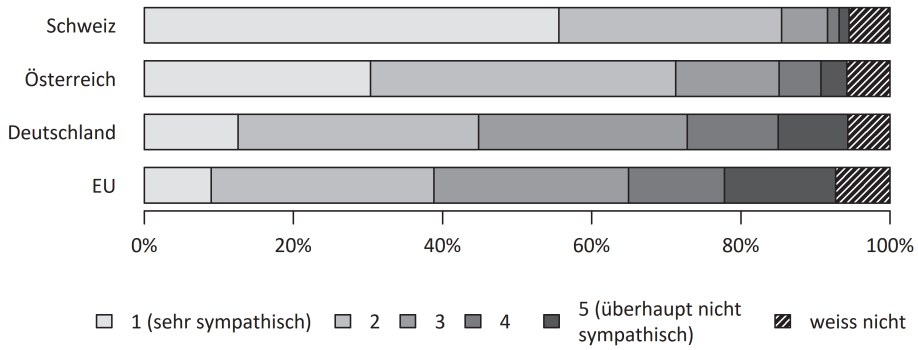

Quelle: Frommelt/Rochat 2022.

Dass insbesondere die Schweiz den Liechtensteiner:innen als besonders sympathisch gilt, hat verschiedene Gründe. Neben den vielfältigen persönlichen Kontakten und Netzwerken über die Landesgrenzen hinweg spielen auch die enge historische Verbundenheit der beiden Länder sowie Parallelen in der politischen Kultur und der sozio-ökonomischen Ausrichtung eine Rolle (siehe Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch). Gefragt nach den wichtigsten Assoziationen zur Schweiz, nannten die Befragten in der erwähnten Umfrage neben der Sicherheit beispielsweise die Stichworte „(freundlicher, guter) Nachbar", „Partner" und „(zweite) Heimat" häufig (Frommelt/Rochat 2022: 24). Die beiden Länder verbindet dementsprechend eine enge und pragmatische Zusammenarbeit. Aufgrund des Größenunterschiedes der beiden Staaten ist diese Zusammenarbeit für Liechtenstein aber nicht nur ungleich wichtiger als für die Schweiz, sondern wird von der Bevölkerung auch deutlich bewusster wahrgenommen.

Auf großen Rückhalt in der Bevölkerung stoßen denn auch die wichtigsten Abkommen mit der Schweiz, allen voran die Währungsunion und die Zollunion (Abbildung 6.8). Jeweils mehr als zwei von drei befragten Liechtensteiner:innen erachten diese beiden Abkommen als sehr wichtig (Frommelt/Rochat 2022: 19). Ihnen stehen nur sehr kleine Minderheiten gegenüber, die diese beiden Abkommen als überhaupt nicht wichtig erachten. Darüber hinaus wird auch die EWR-Mitgliedschaft von der Mehrheit der Befragten als sehr wichtig bezeichnet. Etwas weniger wichtig sind den Befragten die Schengen-Assoziierung sowie die Mitgliedschaften im Europarat und in den Vereinten Nationen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese Mitgliedschaften von mehr als 50 % der befragten Personen als mindestens eher wichtig für Liechtenstein bewertet werden. Dies unterstreicht, dass die hohe Relevanz der internationalen Einbettung für den Kleinstaat Liechtenstein von der liechtensteinischen Bevölkerung erkannt wird.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 6.8: Wahrnehmung der Relevanz internationaler Abkommen und Mitgliedschaften (in %)

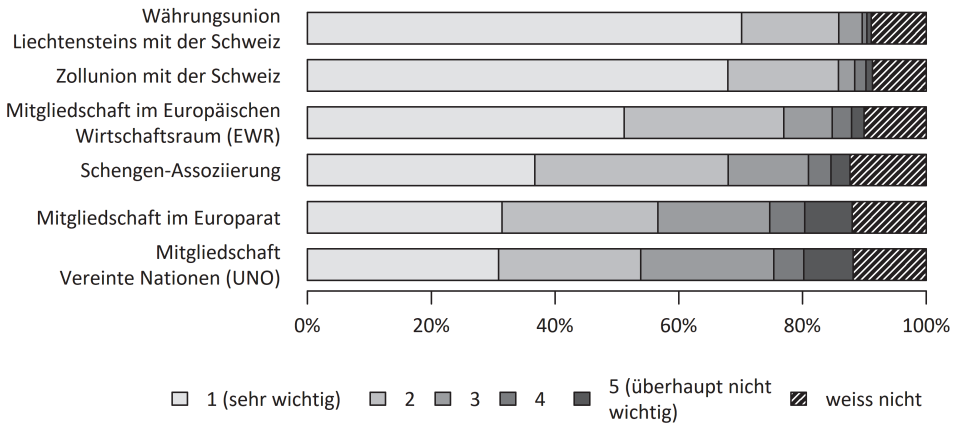

Quelle: Frommelt/Rochat 2022.

Der Rückhalt für den EWR ist in der Bevölkerung unabhängig von Alter, Geschlecht und Bildung sehr hoch. Zwar gibt es durchaus Unterschiede zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, doch die positiven Bewertungen überwiegen. Dies belegen auch weiter zurückliegende Umfragen, wo zwischen 64 und 74 % der Befragten der Wahrnehmung des EWR als Erfolgsmodell sehr oder eher zustimmten (Frommelt 2020; Frommelt 2015). Die Unterstützung für die EWR-Mitgliedschaft war aber nicht immer so klar. Als in Liechtenstein 1992 über den EWR-Beitritt und 1995 über die im Zuge des EWR-Neins der Schweiz für einen EWR-Beitritt Liechtensteins nötigen Anpassungen des EWR-Abkommens und des Zollvertrags mit der Schweiz abgestimmt wurde, war die Bevölkerung gespalten. Dafür sprechen die fast identischen Abstimmungsergebnisse mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 55,8 % (1992) und 55,9 % (1995) bei hoher Beteiligung (87 respektive 82 %). Beiden Abstimmungen ging ein äußerst intensiver und emotional geführter Abstimmungskampf voraus. Die EWR-Gegner:innen nannten als Gründe für eine Ablehnung unter anderem den großen administrativen Aufwand einer EWR-Mitgliedschaft, Einschränkungen der direktdemokratischen Rechte, hohe finanzielle Kosten, eine hohe Zuwanderung, den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von Finanzplatz und Gewerbe sowie eine Verschlechterung der Beziehungen zur Schweiz. Demgegenüber argumentierte das Pro-Lager mit einem verbesserten Marktzugang, einem Gewinn an Eigenständigkeit und internationaler Anerkennung sowie Rechtssicherheit. Im Unterschied zu anderen EFTA-Staaten wie z. B. der Schweiz oder Norwegen kam es in Liechtenstein aber nicht zu einer dauerhaften Politisierung der Europäischen Integration. Die von den Gegner:innen des EWR-Beitritts im Abstimmungskampf postulierten negativen Auswirkungen traten nicht – oder zumindest nicht in dem befürchteten Umfang – ein. Das Land profitierte dabei stark von der Bereitschaft der EU und der EFTA-Staaten, Liechtenstein dauerhafte Ausnahmen zu gewähren. Als Beispiele sind hier die Parallele Verkehrsfähigkeit zu nennen, welche Liechtenstein die gleichzeitige Mitgliedschaft im EWR und der Zollunion mit der Schweiz ermöglichte, oder die liechtensteinische Sonderlösung im Personenverkehr, auf deren Basis die liechtensteinische Regierung die Zuwanderung von EWR-Staatsangehörigen weiterhin stark begrenzen kann.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Auch die politische Konsenskultur Liechtensteins trug sicherlich dazu bei, dass sich die Wogen nach der intensiven Debatte über die EWR-Mitgliedschaft rasch legten. Hier zeigt sich eine Besonderheit der internationalen Beziehungen. Wie die historischen Ausführungen zu Beginn dieses Kapitels bereits darlegten, ging einem Beitritt Liechtensteins zu einem internationalen Abkommen meist eine intensive politische Debatte voraus. Nach erfolgtem Beitritt wurde die Mitgliedschaft aber kaum mehr ernsthaft infrage gestellt. Insbesondere bei den etablierten Parteien kann man in diesem Zusammenhang von einem ausgeprägten staatspolitischen Verantwortungsbewusstsein sprechen. Denn gerade im Falle der EWR-Mitgliedschaft würden innenpolitische Kontroversen die angesichts der knappen personellen Ressourcen ohnehin schon sehr anspruchsvolle Umsetzung der aus der EWR-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen weiter erschweren, was dem internationalen Ansehen Liechtensteins wenig zuträglich wäre.

Die heute sehr große Unterstützung für den EWR lässt sich ferner mit den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft begründen. Insgesamt 93 % der Liechtensteiner:innen schätzen den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen als sehr oder eher wichtig ein, während die Freiheit, im EWR zu reisen, zu studieren und zu arbeiten, von 92 % als sehr oder eher wichtig erachtet wird (Frommelt 2020: 11). Daneben stimmen 70 % dem Argument einer Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit dank EWR-Mitgliedschaft zu, während 64 % die Ansicht vertreten, das EWR-Abkommen decke sich mit den wirtschaftlichen Interessen (ebd.: 15).

Zum insgesamt positiven Bild der EWR-Mitgliedschaft dürfte aufseiten Liechtensteins zudem das Narrativ der EWR-Mitgliedschaft als Souveränitätsgewinn beitragen. Mit der Aufnahme in den EWR wurde die internationale Anerkennung der Souveränität des Landes gestärkt (Gstöhl 2001: 43). Liechtenstein erhielt einen mit seinen EWR/EFTA-Partnern gleichberechtigten Zugang zu europäischen Entscheidungsgremien und mehr Rechtssicherheit bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit. Darüber hinaus erbrachte das Land durch die Mitgliedschaft für alle gut sichtbar den Nachweis seiner Fähigkeit, internationale Vorgaben umsetzen zu können. Damit einher ging eine Professionalisierung der Verwaltung und die Stärkung der eigenständigen Rechtsordnung. Und schließlich wurde die Souveränität auch insofern gestärkt, als die Abhängigkeiten des Kleinststaates breiter gestreut wurden und damit eine gewisse Loslösung von der Schweiz erreicht werden konnte. Auch die Bevölkerung teilt die Ansicht eines Souveränitätsgewinns durch die EWR-Mitgliedschaft mehrheitlich (Frommelt 2020: 14).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine große Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung eine positive Haltung sowohl gegenüber den bilateralen Beziehungen mit den Nachbarstaaten als auch gegenüber den verschiedenen Mitgliedschaften Liechtensteins in internationalen Organisationen einnimmt. Eine Folge hiervon ist die geringe Politisierung der Außenpolitik, was wiederum eine effiziente Administration der internationalen Beziehungen erleichtert. Angesichts der weiterhin stark interessengeleiteten und auf ausgewählte Mitgliedschaften begrenzten internationalen Beziehungen Liechtensteins kann die Bevölkerung aber dennoch nicht als besonders „integrationsfreudig" oder „kosmopolitisch" bezeichnet werden. So zeigen Umfragen beispielsweise, dass die in den 1990er-Jahren gegenüber der europäischen Integration gehegten Vorbehalte heute noch bestehen. Sie sind nun aber nicht länger gegen den EWR, sondern gegen eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins gerichtet. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der in den vergangenen Jahren erfolgten Ausdifferenzierung des Parteiensystems kann nicht ausgeschlossen werden, dass die internationalen Beziehungen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtensteins künftig stärker politisiert werden und dass von einzelnen Akteuren auch bestehende Mitgliedschaften zunehmend kritisch betrachtet werden. Bis anhin zeigte die liechtensteinische Bevölkerung in Sachen internationale Beziehungen jedoch ein hohes Maß an Pragmatismus.

Fazit

Der Beitrag zeigt die große Relevanz der internationalen Beziehungen für Liechtenstein und dessen politisches System auf. Aus analytischer Sicht können die internationalen Beziehungen sowohl als abhängige Variable als auch als unabhängige Variable verstanden werden. Als abhängige Variablen gelten beispielsweise die Möglichkeiten der Einflussnahme auf internationale Entscheidungsprozesse, der Grad der internationalen Einbindung bzw. dessen Entwicklung über Zeit oder der Grad der Durchdringung nationaler Prozesse und Regularien durch internationale Vorgaben. Zu Letzterem lässt sich festhalten, dass mit der Rechtsetzung ein Kernelement des politischen Systems durch die Mitgliedschaft im EWR sowie durch die enge Anlehnung an die Schweiz stark beeinflusst wird. Hinsichtlich der internationalen Einbindung haben die Ausführungen aufgezeigt, dass Liechtenstein eine aktive, aber selektive Außenpolitik betreibt, welche primär von den wirtschaftlichen und souveränitätspolitischen Interessen geprägt ist. Die Einflussmöglichkeiten Liechtenstein sind aufgrund seiner Größe naturgemäß gering. Dennoch konnte Liechtenstein verschiedene außenpolitische Erfolge erzielen und verfügt im Verhältnis zu seiner Größe über eine hohe außenpolitische Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit.

Als unabhängige Variable dienen die internationalen Beziehungen beispielsweise als Erklärung für den starken Ausbau der personellen Ressourcen der Landesverwaltung seit den 1990er-Jahren oder die Ausdifferenzierung des Verbandswesens im Bereich der Finanzdienstleistungen mit der Schaffung von diversen Branchenverbänden wie dem Anlagefondsverband oder dem Versicherungsverband. Auch erklären die internationalen Beziehungen ein wachsendes Machtgefälle zwischen Regierung und Landtag sowie eine gewisse Marginalisierung des Einflusses des Fürstenhauses. Diese Veränderungen zeigen sich weniger durch formell veränderte Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane als vielmehr durch ungleiche Ressourcen zur konkreten Gestaltung politischer Prozesse. Auch dienen immer mehr Gesetzesvorlagen in immer mehr Themenbereichen der Umsetzung internationaler Vorgaben, wobei bei solchen Vorlagen der tatsächliche Spielraum der nationalen Gesetzgeber naturgemäß eingeschränkt ist. Die in vielen Staaten zu beobachtende Dominanz der Exekutive in internationalen Angelegenheiten ist in Liechtenstein dabei noch stärker ausgeprägt, da der Landtag als ein Milizparlament mit lediglich 25 Abgeordneten kaum die Möglichkeiten zu einer aktiven Gestaltung außenpolitischer Agenden hat, während die personellen Ressourcen der Regierung stark gestiegen sind und die Regierung auch mehr Möglichkeiten hat, knappe Ressourcen durch internationale Netzwerke sowie die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zu kompensieren.

Erwähnenswert ist jedoch auch, dass Liechtensteins internationale Beziehungen bisher kaum Einfluss auf das Parteiensystem sowie die Stärke der einzelnen Parteien hatten. Damit unterscheidet sich Liechtenstein von anderen Staaten, in welchen die Politisierung von außenpolitischen Themen regelmäßig von (partei-)ideologischen Präferenzen geprägt wird und europakritische Haltungen ein wesentlicher Faktor für den Aufstieg von Parteien wie der SVP in der Schweiz oder der FPÖ in Österreich sind. Es

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

bleibt offen, inwieweit sich dies angesichts der derzeit in diversen europäischen Staaten wachsenden Politisierung außenpolitischer Themen in Liechtenstein verändern wird.

Schließlich sind die internationalen Beziehungen entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Sie eröffnen einen rechtlich abgesicherten Zugang zu anderen Märkten und garantieren, dass Liechtensteins Unternehmen auf Arbeitskräfte aus anderen Staaten zurückgreifen können.

Die internationalen Beziehungen sind aber immer auch vor dem Hintergrund gewisser Randbedingungen zu sehen. Hervorzuheben ist die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins und die damit einhergehende Knappheit der Ressourcen. Aber auch Faktoren wie die sich aus der geografischen Lage ergebende geringe geostrategische Relevanz Liechtensteins können als solche Randbedingung verstanden werden. Wegen der hohen Bedeutung der internationalen Beziehungen für Liechtenstein ergibt sich aus diesen Randbedingungen auch eine hohe Abhängigkeit Liechtensteins vom guten Funktionieren der internationalen Ordnung, wozu Liechtensteins internationale Beziehungen angesichts der geringen Größe nur einen sehr beschränkten, aber dennoch nicht unwesentlichen Beitrag leisten können.

Literatur

Baur, Georges/Frommelt, Christian (2020): Grenzüberschreitende Dienstleistungen Schweiz–Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung zukunft.li. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Biland, Susanna (2011): „Völkerbund". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Busek, Ehard/Hummer, Waldemar (2004) (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 39).

Büchel, Donat (2011): „Münzwirren". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Bussjäger, Peter (2015): Art. 8 LV. Stand 31.08.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Czempiel, Ernst-Otto (1996): Internationale Beziehungen: Begriff, Gegenstand und Forschungsabsicht. In: Knapp, Manfred/Knell, Gert (Hrsg.): Einführung in die internationale Politik. München: R. Oldenbourg Verlag, 2–26.

Dopsch, Heinz/ Steinacher, Roland (2011): „Österreich". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Frommelt, Christian (2023a): Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst. In: Frommelt, Christian/Geiger, Märten (Hrsg.): „Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln". Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 63), 439–475.

Frommelt, Christian (2023b): Spoiling the Celebration: Liechtenstein Gets Noticed in Europe. In: Baldacchino, Godfrey (Hrsg.): The Success of Small States in International Relations. Mice that Roar? London: Routledge, 118–123.

Frommelt, Christian (2022): Das Sicherheitsparadoxon Liechtensteins. Kurz gefasst. Wirtschaft Regional, 16. Dezember 2022.

Frommelt, Christian (2020): 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer Umfrage. Studie im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Frommelt, Christian (2019): What foreign policy for Liechtenstein? Blog. efta-studies.org (22.08.2019).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Frommelt, Christian (2017): In Search of Effective Differentiated Integration: Lessons from the European Economic Area (EEA). Thesis submitted at ETH Zurich.

Frommelt, Christian (2016): Liechtenstein's tailor-made arrangements in the EEA: A small state's creative solutions in European integration (Preprint). In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State size matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 131–162.

Frommelt, Christian (2015): 20 Jahre EWR-Abkommen: Wie stehen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner heute zum EWR? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage. Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 2/2015).

Frommelt, Christian (2011): Europäisierung der Landtagsarbeit (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 29).

Frommelt, Christian/Rochat, Philippe (2022): Lie-Barometer. Ergebnisse einer Onlineumfrage zu Lebenszufriedenheit und Sorgen der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sowie weiteren Themen. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 3/2022).

Gajduschek, Gyorgy (2003): Bureaucracy: Is it efficient? Is it not? Is that the question? Uncertainty reduction: An ignored element of bureaucratic rationality (Administration & Society, 34(6)), 700–723.

Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (1990) (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14).

Gstöhl, Sieglinde (2020): Souveränität und Abhängigkeit. Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein. In: Frommelt, Fabian/Frommelt, Christian (Hrsg.): Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 61), 257–280.

Gstöhl, Sieglinde (2001): Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 33).

Keohane, Robert O./Nye, Joseph S. (1985): Macht und Interdependenz. In: Kaiser, Karl/Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Weltpolitik. Strukturen – Akteure – Perspektiven. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 74–88.

Kohler-Koch, Beate (1990): Interdependenz. In: Rittberger, Volker (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. Sonderheft 21 der Politischen Vierteljahresschrift. Opladen: Westdeutscher Verlag, 110–129.

Liechtenstein, Prinz Nikolaus von und zu (2004): Diplomatie und Aussenpolitik von Kleinstaaten. In: Busek, Ehard/Hummer, Waldemar (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 39), 193–200.

Marxer, Wilfried (2011): „Staatskrise (28.10.1992)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Meier, Günther (2022): Corona-Krise: 2-G-Regel in Liechtenstein war verfassungswidrig. Neue Zürcher Zeitung vom 13.6.2022.

Merki, Christoph Maria (2020): Die Geschichte der Liechtensteinischen Aussenpolitik seit 1950 (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 67).

Patzelt, Werner J. (2001): Einführung in die Politikwissenschaft. Passau: Wissenschaftsverlag Richard Rothe.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Landtag, Regierung und Gerichte 2023. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023a): Das Ende des Zollvertrags zwischen Österreich und Liechtenstein. Online unter: https://www.zollvertrag.li/geschichte-meilensteine/100-jahre-schweizerisch-liechtensteinische-beziehungen/das-ende-des-zollvertrags-zwischen-osterreich-und-liechtenstein

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023b): Unruhige 1930er Jahre. Online unter: https://www.zollvertrag.li/geschichte-meilensteine/100-jahre-schweizerisch-liechtensteinische-beziehungen/unruhige-1930er-jahre
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023c): Solidarität, aber auch wirtschaftliche Eigeninteressen. Online unter: https://www.zollvertrag.li/geschichte-meilensteine/100-jahre-schweizerisch-liechtensteinische-beziehungen/solidaritat-aber-auch-wirtschaftliche-eigeninteressen
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2021): Regierungsprogramm 2021–2025. Nachhaltig. Verlässlich. Gestaltend. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019a): Schwerpunkt und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019b): Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2016): Die liechtensteinische Aussenpolitik. Verlässlich engagiert solidarisch. Vaduz: Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht des Ressorts Äusseres. Vaduz: Ressort Äusseres.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht und Antrag Nr. 62/2007.
Salomon, Martin (2012): Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal. Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 32).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Art. 110 LV. Stand 14.01.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schubert, Klaus/Klein, Martina (2020): Das Politiklexikon. Bonn: Dietz.
Stein, Arthur A. (1990): Why Nations Cooperate: Circumstance and Choice in International Relations. Ithaca, London: Cornell University Press.
Thürer, Daniel (1998): Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration (Archiv des Völkerrechts, 36), 98–127.
Waschkuhn, Arno (1990): Strukturbedingungen des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 13–49.
Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen: Mohr.
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten: Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
www.llv.li/de/landesverwaltung/diplomatische-vertretungen-fl: Website der Landesverwaltung zu diplomatischen Vertretungen.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Kleinstaatlichkeit – Fürst und Fürstenhaus – Regierung – Landtag – Politische Kultur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

7
Fürst und Fürstenhaus

Christoph Maria Merki

Abstract | Bei der liechtensteinischen Verfassung handelt es sich um eine Mischverfassung, die zwei an und für sich unvereinbare Prinzipien – das monarchische und das demokratische Prinzip – auf einen Nenner zu bringen versucht. Die Staatslehre spricht deshalb auch von einem dualistischen (zweipoligen) System. Es genießt in der liechtensteinischen Bevölkerung eine hohe Legitimität. Zu den wichtigsten Kompetenzen des Fürsten gehören das Vetorecht bei Gesetzes- und Verfassungsänderungen, das Recht, die Regierung auf Vorschlag des Landtages zu ernennen oder auch die Regierung zu entlassen, sowie eine starke Rolle bei der Auswahl neuer Richter. Gegen den Fürsten kann das Volk einen Misstrauensantrag stellen, der innerhalb des Fürstenhauses beraten wird und allenfalls mit disziplinären Maßnahmen gegen den Fürsten beantwortet wird. Dem Volk steht auch das Recht zu, die Monarchie abzuschaffen. Im politischen Alltag hängen die Amtsausübung und die eher aktive oder passive Rolle des Fürsten stark von dessen eigenem Stil ab. In der Regel halten sich die amtierenden Fürsten oder gegebenenfalls der vom Fürsten mit den Amtsgeschäften betraute Erbprinz als dessen Stellvertreter zurück.

Keywords | Liechtenstein – Dynastie – konstitutionelle Monarchie – Demokratie – Dualismus

Einleitung

Liechtensteins Verfassung ist höchst ungewöhnlich (verfassung.li; Wille 2015). Hans-Adam II., der aktuelle Fürst von Liechtenstein, erhält durch sie so viele Rechte wie kaum ein anderer Monarch Europas. Er verfügt im Gegensatz zu den meisten seiner Kolleginnen und Kollegen auf den anderen europäischen Thronen nämlich nicht nur über repräsentative, sondern auch über tatsächliche Macht. So kann er – unter bestimmten Bedingungen – das Parlament auflösen, die Regierung entlassen, mit Notrecht regieren, im Gesetzgebungsprozess – auch nach Volksabstimmungen – sein Veto einlegen und er wirkt maßgeblich bei der Bestellung von Richtern und Richterinnen mit.

Trotzdem empfinden nur wenige Liechtensteiner Bürgerinnen und Bürger ihre Verfassung als eine autoritäre Ordnung, die dem Fürsten allein wahre Entscheidungsbefugnis gebe, somit den politischen Prozess abwürge oder das Volk zum Schweigen verdonnere. Denn im politischen Alltag spielt der Erbprinz, dem seit 2004 die Stellvertretung des Staatsoberhauptes übertragen ist, in der öffentlichen Wahrnehmung keine sehr prägende Rolle und die Zustimmungswerte, die die Monarchie als Staatsform erzielt, sind in Liechtenstein hoch. Dies hat zweifellos damit zu tun, dass die Monarchie zum Kern der liechtensteinischen Identität gehört: Sie wird von vielen als wichtiger Pfeiler für die Souveränität des Landes und dessen internationale Akzeptanz erachtet. Die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner schreiben der Monarchie in ihrem Land das Verdienst zu, generationenübergreifend die wirtschaftliche und politische Stabilität des Landes mit gefördert zu haben.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das Fürstentum Liechtenstein ist, wie es in Artikel 2 der noch heute gültigen Verfassung vom 15. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) heißt, eine „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage". Die Staatsgewalt ist gleichzeitig „im Fürsten und im Volke verankert". Die Staatslehre spricht deshalb von einem dualistischen System oder von einer „Mischverfassung" (Riklin 1987). Der Dualismus zwingt die beiden beteiligten Staatsgewalten (Volk und Fürst) zum Konsens und zur Konkordanz. Allerdings sagt der verfassungsrechtliche Rahmen kaum etwas darüber aus, wie und wann der Fürst seine Kompetenzen anwenden soll oder kann. Sein Einfluss hängt stark von seinem individuellen monarchischen Stil ab (Waschkuhn 1994: 90–94), mit dem er in der Politik auftritt. Während der gegenwärtige Fürst Hans-Adam II. in seiner Regierungszeit politisch offensiv agierte, neigt sein Sohn Alois, der die Funktion des Staatsoberhauptes seit 2004 als Stellvertreter des Fürsten ausübt, eher zur Zurückhaltung.

Historie

Das Fürstenhaus Liechtenstein ist eine ursprünglich österreichische Adelsfamilie, die im 12. Jahrhundert zum ersten Mal erwähnt wurde. Sie war im Spätmittelalter vor allem im niederösterreichisch-mährischen Grenzgebiet begütert und konnte ihre Besitzungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts stark ausdehnen (Merki 2013; Schöpfer 1996; Arnegger 2019; Dopsch/Stögmann 2011). 1608 erhielten die Liechtenstein den Fürstentitel. 1699 kauften sie die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden Territorien zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum und gab ihm den Namen der neuen Herrscher: „Reichsfürstentum Liechtenstein". Dank ihres neuen Landes erhielten die Liechtenstein 1723 einen ständigen Sitz im Reichstag des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Als dauerndes Mitglied im Reichsfürstenrat gehörte die Dynastie fortan zur mittleren Kurie der Reichsaristokratie – unterhalb der sieben bis neun Kurfürsten, aber standeshöher als Reichsgrafen und Reichsprälaten – und verfügte so über eine herausgehobene Position im europäischen Adel (Marquardt 2011).

Die fürstlich-liechtensteinischen Ländereien lagen vor allem in der Markgrafschaft Mähren, im östlichen Teil der heutigen Tschechischen Republik. Auf ihnen lebten um 1800 rund 700.000 Untertanen. Das neue, kleine Land südlich des Bodensees am westlichen Rand des Habsburgerreichs zählte demgegenüber lediglich 6.000 Untertanen. 1806 wurde das Fürstentum Liechtenstein von Napoleon in den Rheinbund aufgenommen. Damit stieg der Fürst von Liechtenstein zum Staatsoberhaupt eines souveränen Staates auf und war formal anderen Staatsoberhäuptern gleichgestellt.

Die Verwaltung des Fürstentums oblag fürstlichen Beamten, sogenannten Oberamtmännern, Landvögten oder (ab 1848) Landesverwesern, die von der Hofkanzlei in Wien nach Vaduz geschickt wurden (siehe Beitrag „Verwaltung" in diesem Handbuch). Dieses Amt übten bis 1920 stets österreichische Beamter aus. Diese vollzogen ihre Aufgaben basierend auf sogenannten Dienstinstruktionen, so etwa die Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808. Die von Fürst Johann I. (1760–1836) 1818 erlassene landständische Verfassung stand weitgehend auf dem Boden des Absolutismus. Die dem Ständelandtag angehörenden Landstände waren nicht vom Volk gewählte Abgeordnete, sondern Vertreter der Geistlichkeit, nichtuntertäniger Güterbesitzer sowie die Landmannschaft, also Vertretungen der Gemeinden (Frommelt 2011). Der Landtag konnte weder an der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gesetzgebung mitwirken noch konnte er Kontrolle über die Verwaltung ausüben (Mazohl 2011). Der Fürst beziehungsweise dessen Beamte bestimmten die Politik. Wie seine Vorgänger lebte Johann I. nicht in seinem Fürstentum Liechtenstein, sondern in Österreich.

Im 19. Jahrhundert kam es wiederholt zu Unruhen und Aufständen. So wehrte sich die bäuerliche Bevölkerung 1809 erfolglos gegen eine Verwaltungsreform, die Beschneidung der Volksrechte und die Einführung des Grundbuches im Rahmen der Dienstinstruktionen des Landvogtes (Wanner 2011). 1831/32 wehrten sich die Gemeinden gegen die Rekrutierungen für das Militär im Rahmen der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bund. Weitere Forderungen betrafen auch wirtschaftliche und politische Bereiche wie die Richterwahlen in den Gemeinden, die Kompetenzen des Landtags, die Senkung der Zölle oder die Aufhebung des Weggelds und der Freizügigkeit (Quaderer 2011a; Quaderer 1969). Noch weiter ging es 1848/49, als die revolutionäre Entwicklung in den deutschen Staaten auch Liechtenstein ergriff. In der Frankfurter Paulskirche tagte während rund einem Jahr die Deutsche Nationalversammlung unter Beteiligung von Vertretern Liechtensteins – Peter Kaiser von Mai bis September 1848, Karl Schädler von Januar bis April 1849. Die Schaffung eines gesamtdeutschen Nationalstaates und die Überwindung des Absolutismus waren zentrale Ziele.

In Liechtenstein wurde im März 1848 ein Landesausschuss gewählt. Gefordert wurden eine freiheitliche Verfassung und die Aufhebung der Feudallasten. Fürst Alois II. (1796–1858) machte weitreichende Zugeständnisse und erließ Übergangsbestimmungen bis zur beabsichtigten neuen Verfassung. Zuerst sollte aber die weitere Entwicklung in Österreich abgewartet werden. Im Mai 1849 wurde ein Landrat gewählt, der im Januar 1850 einen revidierten Verfassungsentwurf vorlegte. Nach der Rückkehr Österreichs zum Absolutismus hob der Fürst die Übergangsbestimmungen wieder auf und die alte landständische Verfassung blieb in Kraft. Die Revolutionszeit verlief in Liechtenstein unblutig. Aber die Einwohner wollten sich nicht mehr nur als Untertanen, sondern als Bürger fühlen. Die revolutionären Ereignisse hatten somit zu einer Politisierung und zu einem Erstarken eines staatsbürgerlichen Bewusstseins geführt (Quaderer 2011b; Geiger 1970).

In Anlehnung an die Liberalisierung Österreichs wurde auch in Liechtenstein 1862 eine konstitutionelle Verfassung erlassen. Der Landesfürst war weiterhin das bestimmende Staatsoberhaupt, ausgestattet unter anderem mit dem Vetorecht in der Gesetzgebung und dem Notverordnungsrecht. Er bestimmte auch weiterhin die Regierung (den Landesverweser), Richter und Beamte. Der 15-köpfige Landtag – zwölf vom Volk gewählte, drei vom Fürsten ernannte Abgeordnete – konnte immerhin in der Gesetzgebung und bei den Staatsfinanzen mitwirken. Der Fürst war nunmehr an die Verfassung gebunden, welche ohne Zustimmung des Landtages nicht geändert werden konnte (Wille 2011).

Den nächsten Schub in der Verfassungsentwicklung erlebte Liechtenstein am Ende des Ersten Weltkriegs und in der Zeit unmittelbar danach, als in Europa Revolutionen ausbrachen und die Monarchen Russlands, Deutschlands und Österreichs abdanken mussten. Der Landtagsabgeordnete und Rechtsanwalt Wilhelm Beck gründete die erste politische Partei in Liechtenstein, die Christlich-soziale Volkspartei. Im November 1918 erklärte Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof, ein Österreicher, auf Druck der Mehrheit des Landtags seinen Rücktritt. In diesem sogenannten Novemberputsch wählte der Landtag einen provisorischen Vollzugsausschuss, der im Dezember 1918 vom neuen Landesverweser, Prinz Karl von Liechtenstein, abgelöst wurde (Quaderer 2011c). Die Weichen für eine neue Verfassung waren jedoch gestellt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Fürstentum Liechtenstein stand die Monarchie nie grundsätzlich zur Disposition (Quaderer-Vogt 2014). Der wichtigste Grund für ihren festen Stand war die Tatsache, dass der Fürst als Garant der Souveränität des kleinen Landes unentbehrlich schien. Auch in finanzieller Hinsicht war man im Land damals auf die Hilfe des Fürstenhauses angewiesen. Als der liechtensteinische Staat wegen der europaweiten Wirtschaftskrise und wegen des Zusammenbruchs der österreichischen Kronenwährung vor dem Bankrott stand, griff der Fürst in die eigene Tasche und stellte 1920 aus privaten Mitteln ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 550.000 Franken zur Verfügung. Dabei behielt er sich ein Kündigungsrecht vor, und zwar „für den Fall einer eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse" oder im Klartext: bei einem revolutionären oder antimonarchischen Umsturz (Quaderer-Vogt 2014, Bd. 2, 353). Gleichwohl erfasste der demokratische Zeitgeist Europas auch das Fürstentum Liechtenstein.

In mehreren Verhandlungsrunden, den sogenannten Schlossabmachungen, an denen Fürst Johann II. persönlich beteiligt war, entstand 1920 jene Verfassung, die in ihren Grundzügen bis heute gültig ist (Quaderer-Vogt 2014; Vaterländische Union [Hrsg.] 1996). Maßgeblicher Initiator war Wilhelm Beck. Wesentliche Neuerungen in der neuen Verfassung (LGBl. 1921.015) waren die Teilung der Macht zwischen Fürst und Volk, die Abschaffung der fürstlichen Abgeordneten im Landtag, die erforderliche liechtensteinische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der Regierung (neuer Titel: „Regierungschef" statt „Landesverweser"), die Berufung der Regierung einvernehmlich durch den Landtag (Vorschlag) und den Fürsten (Ernennung), die Verlegung des Sitzes aller Gerichte nach Liechtenstein, die Einführung direktdemokratischer Verfahren (Initiative und Referendum) sowie die Stärkung der rechtsstaatlichen Instanzen (Verwaltungsbeschwerdeinstanz, seit 2003 Verwaltungsgerichtshof; Staatsgerichtshof) (Wille 2011).

Die Verfassung von 1921 brachte somit eine Weiterentwicklung des monarchischen Konstitutionalismus, der durch demokratische und parlamentarische Elemente ergänzt wurde. Die Verfassung von 1921 war ein Kompromiss, mit dem sowohl das Fürstenhaus als auch die beiden im Landtag vertretenen Parteien leben konnten. Grundsätzlich war Liechtenstein damit der Anschluss an die europäische Entwicklung gelungen: Der Rechtsstaat war gefestigt, die Gewaltenteilung ausgebaut; die Grundrechte der Bürger nahmen nun einen prominenten Platz ein. Die Monarchie wurde durch neue Elemente ergänzt, wobei der Einfluss von normativen Vorbildern aus den beiden Nachbarstaaten Schweiz (direkte Demokratie) und Österreich (Staatsgerichtshof) offensichtlich ist. Diese Mischverfassung war ein speziell und originär für das Land Liechtenstein entwickeltes Konstrukt, welches das alte monarchische Prinzip mit dem neuen Grundsatz der Volkssouveränität in Einklang zu bringen versuchte.

Dass der Monarch seine bedeutende Position im Institutionengefüge des Staates aufrechterhalten wollte, hatte nicht zuletzt mit der Verlagerung seiner Interessen zu tun: Die Habsburgermonarchie, mit der die Dynastie Liechtenstein während Jahrhunderten eng verbunden gewesen war, existierte nicht mehr, und die Bodenreform, welche die Tschechoslowakei damals durchführte, schmälerte die wirtschaftliche Basis des Fürstenhauses erheblich, sodass aus seiner Sicht das nach ihm benannte Fürstentum, mit welchem die Souveränität verknüpft war, eine umso größere Bedeutung erlangte.

Im Jahr 1938, nach dem „Anschluss" Österreichs an das Deutsche Reich, verlegte Fürst Franz Josef II. (1906–1989) seinen Wohnsitz aus Wien und dem nunmehr nationalsozialistischen Machtbereich nach Vaduz. Dies trug viel zur Stabilität des Landes in den Jahren des Zweiten Weltkrieges bei (Geiger

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2000 und 2010). Um den Einzug der Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein, einer nationalsozialistischen Partei, in den Landtag zu verhindern, wurden 1939 sogenannte stille Wahlen ohne Urnengang durchgeführt. Der Fürst verlängerte dann 1943 die Mandatsperiode des Landtags auf unbestimmte Zeit, sodass die nächsten regulären Wahlen erst 1945 nach dem Ende des Nationalsozialismus in Deutschland stattfanden.

Ein stabilisierender Faktor war zudem der außenpolitische Rahmen, in dem sich Liechtenstein bewegte, konkret: die seit 1924 bestehende Zollunion mit dem prosperierenden und neutralen Nachbarn Schweiz, dessen Währung, der Schweizer Franken, mitbenutzt wurde. Noch in den Kriegsjahren setzte ein Wirtschaftswachstum ein, das bald die innenpolitischen Zerwürfnisse der 1920er- und 1930er-Jahre vergessen machte. Der starke Aufschwung war nicht, wie viele mein(t)en, der Wirtschaftsförderung des Fürstenhauses zuzuschreiben. Entscheidend war neben dem Boom der Nachkriegsjahre in ganz Europa eher die geschickte Kommerzialisierung der Souveränität. Aus der Tatsache, dass Liechtenstein ein Staat ist, wurde zusätzliches Kapital geschlagen. Dies war etwa bei den Finanzeinbürgerungen der Fall, aber auch beim Briefmarkenverkauf an Ausländer oder bei den niedrigen Steuern für ausländisch beherrschte Sitzunternehmen (Merki 2007).

Zwischen 1992 und 2003 kam es zu einer lange anhaltenden und zum Teil erbittert geführten Verfassungsdiskussion, in der es vor allem um die Kompetenzen des Staatsoberhauptes ging (Merki 2015). Auslöser der Streitigkeiten war das Datum der Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Sollte die Abstimmung vor oder nach dem parallel laufenden Schweizer Urnengang stattfinden? Fürst Hans-Adam II. (*1945) hatte mehrfach einen Termin vor der Volksabstimmung in der Schweiz gefordert, damit sich die Liechtensteiner:innen unabhängig vom Ausgang des Schweizer Votums entscheiden könnten. Regierung und Parlament beharrten jedoch auf einer Abstimmung nach der Schweizer Entscheidung. Am 28. Oktober 1992 eskalierte die Auseinandersetzung und nahm Züge einer veritablen Staatskrise an, als der Fürst drohte, den Landtag aufzulösen, die Regierung zu entlassen und die Regierungsgeschäfte selbst zu übernehmen. Ein überparteiliches Bürgerkomitee rief zu einer Demonstration vor dem Regierungsgebäude auf, zu der rund 2.000 Teilnehmer:innen erschienen, und unternahm einen Schlichtungsversuch. Mithilfe dieser Vermittlung handelten der Landtag und die Regierung sowie Hans-Adam II. einen Kompromiss aus: Es blieb beim Abstimmungstermin nach dem Schweizer Urnengang, doch sollten sich Regierung und Landtag, unabhängig vom Schweizer Votum, für das EWR-Abkommen aussprechen. Tatsächlich stimmte das Schweizer Volk am 6. Dezember 1992 knapp gegen einen Beitritt zum EWR, während Liechtensteins Stimmvolk eine Woche später mit 55,8 % für einen Beitritt votierte. Die Staatskrise vom Oktober 1992 löste einen Verfassungsstreit aus, der im März 2003 durch eine Volksabstimmung beendet wurde (Marcinkowski/Marxer 2011). Der Fürst hatte sich direkt an das Volk gewandt und ihm in der Form einer Volksinitiative eine Verfassungsnovelle unterbreitet. Sein Vorschlag erhielt schließlich 64,3 % der Stimmen. Gleichzeitig wurde eine alternative Volksinitiative, welche Schritte in Richtung einer repräsentativen Monarchie unternehmen wollte, sehr deutlich mit 83,5 % verworfen. Durch die Verfassungsreform vom März 2003 erhielten sowohl der Fürst als auch das Volk noch mehr Rechte, während die intermediären Gewalten, namentlich das Parlament und der Staatsgerichtshof, Kompetenzen abgeben mussten und die Regierung in eine direktere Abhängigkeit von Fürst und Landtag geriet.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rechtliche Grundlagen

National

Auf nationaler Ebene stellen die betreffenden Bestimmungen in der Landesverfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) sowie das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBl. 1993.100) die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Stellung der Monarchie in der liechtensteinischen Staatsordnung, zur internen Organisation des Fürstenhauses sowie zum Zusammenwirken von Staat und Fürstenhaus dar.

Die Verfassung hält grundsätzlich fest, dass das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage ist (Art. 2 LV), dass im Fürstenhaus Liechtenstein die erbliche Thronfolge gilt (Art. 3 LV) und das Staatswappen jenes des Fürstenhauses Liechtenstein ist (Art. 5 LV). Die Verfassung verweist zudem in Art. 3 auf das Hausgesetz des Fürstenhauses, in welchem weitere Regelungen getroffen werden können, so etwa auch betreffend die Behandlung einer mehrheitlich angenommenen Volksinitiative, mit welcher dem Fürsten das Misstrauen ausgesprochen wird. (Die verfassungsmäßigen Rechte und Kompetenzen des Fürsten werden im Kapitel über die Empirie ausgeführt.)

Das Hausgesetz regelt das Wesen und die Mitgliedschaft im Fürstenhaus, Titelführungen, die Staatsbürgerschaft von Mitgliedern des Fürstenhauses, das Adoptionsrecht und Verfahren bei Eheschließung, ferner disziplinäre Maßnahmen gegen Mitglieder des Fürstenhauses, das Stimmrecht innerhalb des Fürstenhauses, die Wahl und Aufgaben des Familienrates, die Thronfolge, disziplinierende Maßnahmen gegen den Fürsten bis hin zu Amtsenthebung und Entmündigung, das Verfahren im Falle eines Misstrauensantrages des Volkes, schließlich auch Vormundschaft sowie Regentschaft im Falle einer Amtsenthebung des Fürsten.

International

Der Beitritt zum Europarat im Jahr 1978 sowie die UNO-Mitgliedschaft im Jahr 1990 stellen für Liechtenstein gleichsam Verpflichtungen für ein demokratisches Staatswesen dar. Dies wird durch mehrere Übereinkommen und Konventionen, denen Liechtenstein nach und nach beigetreten ist, präzisiert und verstärkt. Besonders hervorzuheben ist die Konvention des Europarates vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBl. 1982.60/1, Inkrafttreten für Liechtenstein am 8. September 1982). Verstärkt werden die Verpflichtungen zur Demokratie durch weitere Staatsverträge, denen Liechtenstein beigetreten ist, so etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (LGBl. 1999.057) oder das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 1996.164). Zu solchen Staatsverträgen gibt es häufig auch noch Zusatzprotokolle, welche separat ratifiziert werden können.

Bei der Ratifikation dieser Staatsverträge konnte Liechtenstein allenfalls Vorbehalte anbringen. Die Machtaufteilung auf Volk und Fürst, aber auch die exklusiv männliche Thronfolge wurden allerdings nicht in entsprechenden Vorbehalten dokumentiert, sodass davon auszugehen ist, dass die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

betreffenden Staatsverträge diese Demokratiemängel tolerieren. Allerdings können die erwähnten Staatsverträge als rechtliche Barrieren gegen Willkürherrschaft und Dominanz des Fürsten oder des Fürstenhauses im politischen Prozess verstanden werden.

Theoretischer Rahmen

Wenn man Monarchien weiter unterteilen will, empfiehlt sich eine Typologie, die der Politologe Tom Thieme entwickelt hat (2017). Er schlägt ein Ordnungssystem vor, das zwei Dimensionen aufweist.

Herrschaft

Die erste Analyseebene bezieht sich auf die Frage nach der politischen Herrschaft und unterscheidet zwischen demokratischen Regimen und autokratischen Systemen. Liechtenstein gehört, ebenso wie Belgien, Großbritannien, Japan oder Schweden, zu den Demokratien. Zu den autokratischen Regimen zählen demgegenüber die Monarchien Kambodscha, Marokko und Jordanien. Autokratische Monarchien unterscheiden sich in der Herrschaftsform grundlegend von demokratischen. Die Macht wird nicht von der Bevölkerung auf frei gewählte Repräsentant:innen übertragen und von verfassungsmäßigen Verfahren beschränkt, sondern von einer bestimmten Person oder Gruppe unkontrolliert und (weitgehend) unbegrenzt ausgeübt. Die autokratische Herrschaft kann, muss aber nicht auf der Monarchie gründen.

Machtpraxis

Die zweite Analyseebene zielt auf die Machtverhältnisse innerhalb der Monarchie. Dabei wird das Amtsverständnis des Monarchen in den Blick genommen. Unabhängig von den häufig weitreichenden formellen Befugnissen kann der Monarch seine Stellung eher politisch handelnd oder stärker repräsentativ wahrnehmen. So lassen sich politisch unbegrenzte, begrenzte und abstinente Monarchien unterscheiden. Wesentlich ist die Machtpraxis. Das gilt vor allem für die Zuordnung in die mittlere Kategorie. Auch wenn dem Souverän formal eine ihn kontrollierende Regierung gegenübersteht und er an die Begrenzung seiner Macht durch Gesetze gebunden ist, ist letztlich entscheidend, ob das Handeln des Monarchen über der Verfassung steht (dann handelt es sich um eine absolute Monarchie) oder ob die gemeinsame Machtausübung akzeptiert wird (somit ist es eine begrenzte Monarchie).

Monarchieformen

Aus der Kombination der beiden Merkmale Systemtypus und Amtsverständnis ergeben sich fünf Monarchieformen, welche sich nach einem zentralen Wesensmerkmal beider Kriterien, dem Prinzip der Volkssouveränität, hierarchisieren lassen. Da die Unterscheidung Demokratie versus Autokratie

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

zur Bestimmung von Herrschaftsordnungen maßgeblich ist, geht sie der Frage nach dem Herrschaftsanspruch (Amtsverständnis) als Unterkriterium für demokratische oder autokratische Herrschaft voraus. Monarchien lassen sich demnach in 1. demokratisch-repräsentative, 2. demokratisch-limitierte, 3. autokratisch-repräsentative, 4. autokratisch-limitierte und 5. absolute Monarchien unterteilen.

Tabelle 7.1: Typologie der fünf Monarchieformen

	Politisches Amtsverständnis (Machtpraxis)		
Systemtyp (Herrschaft)	Abstinent	Begrenzt	Unbegrenzt
Demokratie	Demokratisch-repräsentative Monarchie	Demokratisch-limitierte Monarchie	
Autokratie	Autokratisch-repräsentative Monarchie	Autokratisch-limitierte Monarchie	Absolute Monarchie

Quelle: Thieme 2017

Empirische Befunde

In diesem Kapitel wird zunächst die familieninterne Organisationsstruktur des Fürstenhauses von Liechtenstein beleuchtet. Anschließend wird auf die verfassungsrechtlich definierte Rolle des Fürsten und des Fürstenhauses im Staat Liechtenstein eingegangen. In einem weiteren Abschnitt wird die Verfassungswirklichkeit dargestellt, also der Frage nachgegangen, ob und wie die Kompetenzen des Fürsten und des Fürstenhauses in der Praxis ausgeübt werden. Schließlich wird die Charakteristik des politischen Systems Liechtenstein mit Blick auf die Rolle der Monarchie erörtert.

Das Fürstenhaus gemäß Hausgesetz

Mit dem Hausgesetz, welches 1993 vom Fürstenhaus beschlossen und als Landesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurden alle vorangegangen familieninternen Regelungen aufgehoben (Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993, HG, LGBl. 1993.100; ausführlich Marxer 2003). Das Fürstliche Haus charakterisiert sich demnach als autonome Familiengemeinschaft, welche Mitglieder kraft Geburt und Mitglieder kraft Eheschließung aufweist. Mitglieder kraft Geburt sind der Fürst und alle, die in männlicher Linie von Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) abstammen und aus einer anerkannten Ehe hervorgegangen sind. Prinzessinnen verlieren ihre Mitgliedschaft aufgrund von Ehe nicht, können die Mitgliedschaft aber nicht an ihre Kinder weitergeben. Mitglieder kraft Eheschließung werden die Fürstin und die Gemahlinnen der Prinzen, sofern die Ehe gemäß Hausgesetz anerkannt ist – somit nicht die Ehemänner der Prinzessinnen. Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus beruht auf Freiwilligkeit und es kann nach Erreichen der Volljährigkeit auf sie verzichtet werden. Alle Mitglieder des Fürstenhauses haben gemäß Gesetz (LGBl. 1919.010) Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, für den Fürsten und Erbprinzen gilt exklusiv die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemäß Hausgesetz gilt in der Thronfolge der Grundsatz der Primogenitur (Art. 12 Abs. 1 HG), sodass der männliche Erstgeborene der ältesten Linie der Familie als Nachfolger des Fürsten bestimmt ist. Er erbt aufgrund dieses Erstgeburtsrechts den Stammbesitz und weitere Privilegien (Titel, Hausarchiv, Sammlungen usw.). Dabei erwirbt der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten durch Geburt das Nachfolgerecht für sich und seine männlichen Nachkommen. Dies wird auch durch Art. 3 LV legitimiert, da dort nur der Landesfürst und Erbprinz erwähnt werden, für Frauen aber die Rolle einer Landesfürstin oder Erbprinzessin nicht vorgesehen ist.

Der Landesfürst vereinigt in sich die Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzenden in den Fürstlichen Stiftungen. Diese drei Funktionen können nicht getrennt werden, außer wenn der Fürst eine oder mehrere Funktionen auf seinen rechtmäßigen Nachfolger als Stellvertreter oder Regent überträgt. Dies wird für die staatliche Funktion auch von der Verfassung gestützt, da der Landesfürst den nächsterbfolgeberechtigten volljährigen Prinzen wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung auf die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte betrauen kann (Art. 13bis LV). Diese Bestimmungen sind einerseits Ausdruck für das Prinzip der Primogenitur und stellen andererseits sicher, dass die Staatsgeschäfte auch in einem Thronfolgefall reibungslos weitergeführt werden können. 2004 wurde Erbprinz Alois (Jahrgang 1968) per Fürstlicher Verordnung zum Stellvertreter seines Vaters ernannt (LGBl. 2004.171).

Für den Fall, dass der Fürst durch sein Verhalten dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein schadet, sind auch disziplinarische Maßnahmen vorgesehen (Art. 14 HG). Darüber hinaus regelt das Hausgesetz die Amtsenthebung und die Entmündigung des Fürsten (Art. 15 HG) sowie die Vormundschaft und Regentschaft (Art. 17 HG). In diesem Zusammenhang gilt es, auf die Problematik des Verhältnisses von Landesrecht und Hausgesetz hinzuweisen. Staatsrechtlich relevante Sachverhalte werden von Verfassungs wegen in die Kompetenz des Hausgesetzes verwiesen, das zwar autonomes Satzungsrecht der fürstlichen Familie darstellt, aber nicht zum liechtensteinischen Rechtsbestand gehört. Das führt dazu, dass in gewissen, staatspolitisch äußerst bedeutsamen Fragen die Letztentscheidungsmacht nicht mehr bei einer staatlichen, demokratisch legitimierten Instanz, sondern bei der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses oder dem Familienrat liegt, die beide keine eigentlichen staatlichen Organe darstellen. Gemäß Art. 10 HG besteht der Familienrat aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die volljährigen männlichen Mitglieder des Fürstenhauses, die im Stimmrecht nicht eingestellt sind. Die Beschlussfassung eines solchen Organs in Sachen, die das Fürstentum Liechtenstein als Staat betreffen, kann aus rechtsstaatlicher und souveränitätspolitischer Perspektive als problematisch erachtet werden (Marxer 2003).

Die liechtensteinische Monarchie verursacht dem Steuerzahler keine direkten Lasten. Die fürstliche Familie lebt von ihrem eigenen Vermögen. Obwohl der Landtag wiederholt eine Entschädigung für die offiziellen Repräsentationsaufgaben angeboten hat, haben die Fürsten auf diese verzichtet. Im Gegenzug sind sowohl der Landesfürst als auch der Thronfolger von allen staatlichen Steuern befreit.

Der Reichtum der Fürsten war während Jahrhunderten schier unermesslich. Johann Adam Andreas, der 1699 und 1712 einzig wegen der Standeserhöhung vom Titelfürsten zum echten regierenden Fürsten die beiden damals ärmlichen Gebiete Schellenberg und Vaduz erworben hatte, war schwerreich

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und galt als „Krösus von Österreich“ (Haupt 2011). Die Besitztümer schrumpften jedoch nach 1920 wegen der Bodenreform in der Tschechoslowakei empfindlich, zusätzlich ab 1945 wegen der dortigen Totalenteignung aufgrund der Beneš-Dekrete. Es blieben in Österreich unrentable Betriebe und Palais, in Liechtenstein Schloss und Domäne, die gegen Ende des Zweiten Weltkriegs von Wien nach Vaduz gerettete Kunstsammlung sowie die lange Zeit kleine „Bank in Liechtenstein“. Während das Land Liechtenstein prosperierte, sah sich der Fürst noch in den 1960er Jahren gezwungen, wertvolle Gemälde zu veräußern, um flüssige Mittel zu generieren. Danach aber gelang es dem Erbprinzen als studiertem Ökonomen und heutigen Fürsten Hans-Adam II., das Hausvermögen zu restrukturieren und auszubauen, vorab dank der seit 1930 in Fürstenbesitz stehenden Bank in Liechtenstein, heute Liechtenstein Global Trust (LGT). Aus den Fürsten als Grundherren sind fürstliche Banker und Unternehmer geworden. Das Schweizer Wirtschaftsmagazin Bilanz schätzt das Vermögen des Fürstenhauses 2023 auf zehn bis elf Milliarden Franken.

Verfassungsrechtliche Position

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 2 LV). Konkret bedeutet dies, dass die Funktion des Staatsoberhaupts an das Fürstenhaus von Liechtenstein gebunden ist (Pállinger 2006). Nach Verfassung sind die Befugnisse des Fürsten vielfältig. Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt gemäß den Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze aus (Art. 7 Abs. 1 LV). Diese Bestimmungen weisen auf die hervorgehobene Rolle des Monarchen hin und unterstreichen das in Liechtenstein herrschende Legalitätsprinzip (siehe u.a. Wille 2015). Die Legalitätsverpflichtung wird auch durch die Tatsache betont, dass der Landesfürst noch vor der Erbhuldigung in einer schriftlichen Urkunde zu versichern hat, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird (Art. 13 LV). Damit der Landesfürst seine Aufgaben neutral und unabhängig wahrnehmen kann, untersteht seine Person nicht der Gerichtsbarkeit und ist auch rechtlich nicht verantwortlich (Art. 7 Abs. 1 LV). Aufgrund dieser Immunität kann er weder für seine staatliche Tätigkeit noch für seine Handlungen als Privatmann in Liechtenstein politisch oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Diese unabhängige Stellung erlaubt es dem Fürsten, eine ausgleichende Position (*pouvoir neutre*) über den verschiedenen politischen Lagern einzunehmen.

Um die starke Stellung des Monarchen demokratisch besser zu legitimieren, wurde dem Volk mit der Verfassungsreform von 2003 die Möglichkeit eingeräumt, dem Fürsten das Misstrauen auszusprechen (Art. 13ter LV) oder eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie einzureichen (Art. 113 LV). Während das erstere durch die Fürstenfamilie (siehe unten) behandelt wird und rechtlich eher unverbindlichen Petitionscharakter aufweist, wurde mit dem letzteren ein spezielles Verfahren für die allfällige Abschaffung der Monarchie entwickelt, bei dem das Vetorecht des Fürsten ausgeschaltet wird. Diese Instrumente spielen in der Tagespolitik bisher keine Rolle, bringen aber den Respekt vor dem demokratischen Prinzip zum Ausdruck (siehe auch die Beiträge „Volk und Volksrechte“ und „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Repräsentation

Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, Liechtenstein im Verkehr mit den auswärtigen Staaten (Art. 8 LV). Diese völkerrechtliche Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere den Abschluss von Staatsverträgen, die der Fürst in seinem Namen schließt, wenngleich die Regierung jedenfalls mitwirkt, dem Landtag das Genehmigungsrecht zusteht und allenfalls noch das Volk mittels Staatsvertragsreferendum in die Entscheidung einbezogen wird (Bussjäger 2015).

Sanktionsrecht

Auch an der Gesetzgebung wirkt der Landesfürst mit. Zum einen steht ihm das Initiativrecht in der Form von Regierungsvorlagen zu (Art. 64 Abs. 1 Bst. a LV). Zum anderen bedürfen alle Gesetze zu ihrer Gültigkeit der Sanktion durch den Landesfürsten (Art. 9 LV). Damit wird dem Fürsten ein Vetorecht in der Gesetzgebung eingeräumt. Das Vetorecht entfaltet eher indirekte oder präventive Wirkungen, indem es einen Anreiz schafft, vor einer allfälligen Sanktionsverweigerung einvernehmliche Lösungen zu suchen. Regelmäßige Gespräche zwischen der Regierung oder dem Regierungschef und dem amtierenden Fürsten lassen allfällige Diskrepanzen früh erkennen. Es kann aber auch vorkommen, dass der Fürst im Vorfeld einer Volksabstimmung bereits verlauten lässt, dass er einer vom Volk angenommenen Vorlage allenfalls die Sanktion verweigern würde (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch). Batliner weist jedoch darauf hin, dass das Veto nicht als absolutes Recht verstanden werden darf. Er schreibt: „Die Zuständigkeit zur Gesetzessanktion und ihrer Verweigerung darf nicht so ausgeübt werden, daß das parlamentarisch-demokratische Gesetzgebungsverfahren durch die Vorankündigung eines Vetos unterlaufen wird oder daß vom Landtag oder vom Volk beschlossene Gesetze der Beliebigkeit eines Vetos ausgesetzt werden. Die verfassungsrechtlichen Schranken sind durch den Beitritt zum Statut des Europarates (1978) und die Ratifikation der EMRK (1982), die auch innerstaatliche Wirkung entfalten, verstärkt worden." (Batliner 1998, 138; siehe auch Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch)

Notrecht

Darüber hinaus hat der Fürst die Kompetenz, Notverordnungen zu erlassen. Sie erlauben es ihm, in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes vorzukehren (Art. 10 Abs. 1 LV). Seit 2003 sind die Notverordnungen zeitlich und materiell beschränkt. Sie dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben und treten automatisch nach einem halben Jahr außer Kraft.

Justiz

Die fürstlichen Befugnisse erstrecken sich auch auf den Bereich der Justiz. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig sind (Art. 95 LV). Der Fürst wirkt bei der Auswahl der Richter mit (Art. 96 LV) und ist für deren Ernennung zuständig (Art. 11 LV). Außerdem besitzt er das Recht der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Begnadigung, der Milderung und Umwandlung sowie das Abolitionsrecht (Art. 12 LV) (siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch).

Landtag

Ferner steht dem Fürsten das Recht zu, den Landtag einzuberufen, zu schließen und aus erheblichen Gründen, die der Versammlung jedes Mal mitzuteilen sind, auf drei Monate zu vertagen oder ihn aufzulösen (Art. 48 Abs. 1 LV; siehe Beitrag „Landtag" in diesem Handbuch). Der Landtag, der am Anfang eines jeden Jahres einzuberufen ist (Art. 49 Abs. 1 LV), wird traditionell mit der Thronrede des Fürsten oder seines Bevollmächtigten eröffnet (Art. 54 Abs. 1 LV). Diese Rede gibt dem Staatsoberhaupt die Möglichkeit, eine politische Standortbestimmung vorzunehmen und Anregungen für die zukünftige Politik zu formulieren. Eine Landtagsauflösung erfolgte in der Vergangenheit meist, wenn der Landtag selbst nicht mehr beschlussfähig war, weil eine große Fraktion den Landtagssaal aus Protest verließ und bewusst Neuwahlen provozierte. Nach der Absetzung des Regierungschefs Markus Büchel 1993 löste der Fürst den Landtag allerdings gegen dessen Willen auf.

Regierung

Über Kompetenzen verfügt der Fürst auch in Bezug auf die Regierung. So ernennt er den Regierungschef und die übrigen Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Landtages (Art. 79 Abs. 2 LV). Darüber hinaus können sowohl der Fürst als auch der Landtag einseitig der Regierung als Ganzes das Vertrauen entziehen, was den sofortigen Verlust der Befugnis zur Amtsausübung zur Folge hat (Art. 80 Abs. 1 LV). Falls ein einzelnes Mitglied der Regierung das Vertrauen des Fürsten oder des Landtags verliert, entscheiden diese einvernehmlich über den weiteren Verbleib des Regierungsmitglieds in der Regierung (Art. 80 Abs. 2 LV). Der Regierungschef hat über Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesfürsten fallen, bei diesem Vortrag zu halten oder Bericht abzustatten (Art. 86 Abs. 1 LV). Auf Antrag des Regierungschefs unterzeichnet der Fürst eigenhändig diejenigen Entscheidungen, die er annimmt. Diese werden vom Regierungschef gegengezeichnet, der damit die politische Verantwortung übernimmt (Art. 86 Abs. 2 LV). Die Bestimmungen über die Konsultations- und Informationsverpflichtungen stellen sicher, dass der Fürst über die laufenden Angelegenheiten der Regierung informiert ist, damit er seine verfassungsmäßigen Aufgaben adäquat wahrnehmen kann (siehe auch Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch).

Misstrauensantrag

Mit der 2003 neu geschaffenen Bestimmung von Art. 13ter LV können mindestens 1'500 Landesbürger einen begründeten Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten einreichen. Daraufhin muss der Landtag an seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung abgeben und eine Volksabstimmung ansetzen. Mit dem Misstrauensantrag soll der Landesfürst einer in Demokratien für Staatsoberhäupter üblichen politischen Kontrolle unterstellt werden. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Daraufhin entscheidet gemäß Hausgesetz die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses auf Antrag des Familienrats über den Antrag. Die getroffene Entscheidung, welche auf Ablehnung des Misstrauensantrags, Verwar-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nung oder Absetzung des Landesfürsten lautet (Art. 14, 15 und 16 Hausgesetz), ist dem Landtag binnen sechs Monaten durch den Landesfürsten mitzuteilen.

Monarchieabschaffung

Ebenfalls mit der Verfassungsänderung wurde ein Verfahren zur Abschaffung der Monarchie eingeführt (siehe auch Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch). Gemäß Art. 113 LV können 1'500 Stimmberechtigte eine diesbezügliche Initiative lancieren, sodass hierüber eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Findet sie eine Mehrheit, muss der Landtag eine republikanische Verfassung ausarbeiten, über welche spätestens nach zwei Jahren abzustimmen ist. Spricht sich die Mehrheit für die neue Verfassung aus, kann sie in Kraft treten, ohne dass der Fürst seine Sanktion erteilen muss.

Verfassungswirklichkeit

Die politischen Kompetenzen des Fürsten sind, wie oben dargelegt, weitreichend. Es ist allerdings eine andere Frage, ob er sie auch nutzt, und wie sich die fürstlichen Prärogative im politischen Alltag auswirken. In diesem Zusammenhang ist es durchaus sinnvoll, zwischen dem rechtlichen Rahmen einerseits und der Verfassungswirklichkeit andererseits zu unterscheiden. Im politischen Alltag kann man eine „Selbstbeschränkung" der fürstlichen Macht beobachten (Wolf 2015). Diese Selbstbeschränkung lässt sich allerdings schlecht messen, und dies aus mindestens zwei Gründen: Fürstlicher Druck findet meistens indirekt statt, und er spielt sich nur selten vor den Augen der Öffentlichkeit ab.

Notfallkompetenz

Die fürstlichen Kompetenzen betreffen zunächst den Krisen- und Konfliktfall. Das ist namentlich beim Notrecht der Fall, gilt aber auch für das Recht, die Regierung zu entlassen oder den Landtag aufzulösen. Fürstliche Notverordnungen, die jeweils durch die Regierung gegengezeichnet wurden, sind seit Geltung der Verfassung bislang erst dreimal erlassen worden: Am 18. Februar 1943 verfügte der Landesfürst die Verlängerung der Mandatsdauer des Landtags, weil die Gefahr bestand, dass sonst Nationalsozialisten in den Landtag gewählt worden wären. Der Landesfürst handelte dabei auf Ansuchen der Regierung, der beiden großen Parteien sowie in Übereinstimmung mit dem Landtag und der überwiegenden Volksmeinung. Im zweiten Fall ging es Fürst Franz Josef II. darum, eine Gesetzeslücke beim Drogenhandel zu schließen. Nachdem ein Schweizer Dealer in zwei Instanzen freigesprochen werden musste, drohte als Konsequenz, dass Liechtenstein zu einem Freiraum für den Drogenhandel geworden wäre. Während der erste Anwendungsfall als ein Indiz politischer Klugheit anzusehen ist, erfolgte die zweite Verordnung vielleicht etwas übereilt und war in dieser Form nicht unbedingt nötig. Die dritte Notverordnung erließ der neue Fürst Hans-Adam II. im Vorfeld der Aufnahme Liechtensteins in die UNO im Jahr 1990. Sie betraf den Irak-Boykott als einen Akt internationaler Solidarität. Der Regierungschef erklärte (nicht ganz stichhaltig), dass die Hinterlegung des Beitrittsgesuches bei den Vereinten Nationen, die am gleichen Tag stattfand, die Dringlichkeit der Maßnahme begründe (Waschkuhn 1994: 122).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Regierungsentlassung

Eine erste Entlassung einer Regierung durch den Fürsten gab es im Juni 1928, und zwar im Zusammenhang mit dem Sparkassa-Skandal, der das Land finanziell und politisch erschütterte und in den die regierende Volkspartei verwickelt war. Da die Regierungsentlassung in der Verfassung damals noch nicht klar geregelt war, drohte Fürst Johann II. mit dem Einsatz von Notrecht. Die Volkspartei beugte sich dem Diktum des Monarchen und musste in den dadurch nötig gewordenen Landtagswahlen vom Juli 1928 eine Niederlage einstecken (Geiger 2000 Bd. I: 96–111).

Zu einer weiteren Regierungskrise kam es 1944/45, als Fürst Franz Josef II. in Bern eine Gesandtschaft einrichten wollte und sich sowohl die Regierung als auch der Landtag dagegen sträubten. Die Gesandtschaft wurde schließlich trotz des politischen Widerstandes eröffnet, auch weil der Fürst ihren Unterhalt anfänglich aus der eigenen Tasche bezahlte. Das Vertrauen zwischen dem Fürsten und Regierungschef Josef Hoop war aber zerstört, so dass dieser nach Kriegsende auf Drängen des Fürsten demissionierte (Geiger 2010).

Die bisher letzte Regierungskrise, in die ein liechtensteinischer Fürst involviert war, fand 1993 statt. Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) forderte ihren eigenen Regierungschef auf, sein Amt niederzulegen. Die Absetzung von Markus Büchel konnte nur mit der Zustimmung des Fürsten erfolgen. Hans-Adam II. bedauerte die Demontage des Regierungschefs und lehnte es ab, an der Stelle Büchels einfach den von der FBP vorgeschlagenen Kandidaten zum Nachfolger zu ernennen. Vielmehr löste er postwendend den Landtag auf und behielt Markus Büchel bis zu den dadurch nötig werdenden Neuwahlen im Amt (Merki 2015). Bei den Neuwahlen wurde Büchel selbstverständlich nicht mehr aufgestellt und die FBP wurde nur noch zweitstärkste Partei.

Vetorecht

Besonders groß sind die Kompetenzen des Fürsten, wenn es um die Verhinderung von Gesetzes- oder Verfassungsänderungen geht. So bedarf jede Gesetzes- oder Verfassungsänderung der Sanktion durch den Landesfürsten, auch falls solche Änderungen in einer Volksabstimmung beschlossen werden. Ausgenommen ist der Entscheid für eine neue Verfassung im Zuge einer Initiative zur Abschaffung der Monarchie

Von seinem Recht, die Sanktion zu verweigern und damit ein Veto auszusprechen, macht der Fürst allerdings nur selten Gebrauch, schließlich will er dadurch, wie er selbst sagt, „nicht die Autorität der Monarchie gefährden“ (Liechtenstein 2010). Überliefert sind einige Fälle aus den frühen 1990er Jahren, als Hans-Adam II. den Erlass von Gesetzen durch eine Sanktionsverweigerung oder durch deren Androhung unterband. Besonders selten sind solche Machtworte gegen Entscheidungen des Stimmvolks. Fürst Franz Josef II. griff 1961 zu diesem Instrument, als er die vom Volk knapp angenommene Aufhebung des Jagdregals mit seinem Veto verhinderte (Waschkuhn 1994: 182). Als es 2003 zu einer Volksabstimmung über eine Initiative des Fürstenhauses zur Abänderung der Verfassung ging, wurde eine Gegeninitiative lanciert, welche die Rechte des Fürsten einschränken wollte. Bereits im Vorfeld bezeichnete der Fürste diese Initiative als „Totgeburt“, da er sie ohnehin nicht unterzeichnen würde (Marcinkowski/Marxer 2010: 100 und 151).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In jüngster Zeit drohte Erbprinz Alois zweimal mit dieser Intervention. 2011 ging es um eine Abstimmung, in der die restriktive Regelung der Abtreibungsfrage durch eine Fristenlösung ersetzt werden sollte. Obwohl der Erbprinz mit dem Veto drohte und die Abstimmung damit zu einer Art Meinungsumfrage degradierte, erzielten die Anhänger der Fristenlösung einen Achtungserfolg und gewannen 48 % der Stimmen. 2012 wollte eine Volksinitiative das Vetorecht des Fürsten einschränken. Die Verfassung hätte so geändert werden sollen, dass die fürstliche Sanktion nach einer erfolgreichen Volksabstimmung hinfällig geworden wäre. Diese Initiative konnte nur 24 % der Stimmen für sich gewinnen. Der Erbprinz hatte im Abstimmungskampf nicht nur damit gedroht, der Initiative die Sanktion zu verweigern, sondern auch damit, dass sich die Fürstenfamilie bei ihrer Annahme ganz aus dem politischen Leben in Liechtenstein zurückziehen werde. Eine ähnliche Einschüchterung hatte es schon bei der Verfassungsabstimmung von 2003 gegeben. Der Fürst hatte damals mit seinem Wegzug aus Liechtenstein gedroht und damit die Verfassungsdiskussion zu einer Vertrauensfrage gegenüber dem Fürstenhaus umgedeutet. Der Slogan „Ja zur Fürstenfamilie" war erfolgreich (Marcinkowski/Marxer 2011).

So wichtig die beiden Vetoankündigungen von 2011 und 2012 im jeweiligen politischen Kontext waren, so selten wird letztlich auf dieses Instrument zurückgegriffen: In der Legislaturperiode 2009–2012 stimmte der Landtag über insgesamt 239 Gesetzesvorlagen ab. Etwa zwei Drittel der Gesetze haben sowieso einen ausländischen Ursprung, sind also durch EU-Recht oder durch schweizerische Vorgaben inspiriert. Hier würde der Monarch mit einem Veto zugleich die internationale Verlässlichkeit seines Landes aufs Spiel setzen. Auch gibt es kaum Hinweise darauf, dass die Landtagsabgeordneten dem Erbprinzen nach dem Mund reden oder in einem Akt vorauseilenden Gehorsams Gesetze umschreiben beziehungsweise gar nicht erst einbrächten (Wolf 2015).

Impulse

So weitreichend die Kompetenzen des Fürsten beim Abblocken von Gesetzesänderungen sind, so minimal sind sie beim Anregen. Der Erbprinz eröffnet den Landtag jeweils einmal pro Jahr mit einer Thronrede. Diese bleibt durchaus nicht im Allgemeinen, sondern macht manchmal konkrete politische Vorschläge. So forderte Erbprinz Hans-Adam in seiner damaligen Funktion als Stellvertreter des Staatsoberhaupts in jeder Thronrede zwischen 1985 und 1989 den Beitritt Liechtensteins zu den Vereinten Nationen (UNO). Dieser erfolgte 1990. Auch bei seiner Rede zum Staatsfeiertag am 15. August jeden Jahres oder bei den Interviews, die er regelmäßig gibt, kann sich Erbprinz Alois in den politischen Prozess einbringen. Es ist nun allerdings nicht so, dass die Regierung die Vorschläge des Erbprinzen sofort in Landtagsvorlagen umwandeln würde. Manchmal kommt es, oft Jahre später und durchaus nicht immer im Sinn des vom Erbprinzen Gewünschten, zu einer entsprechenden Gesetzesvorlage (Büsser 2016).

Einmal pro Woche trifft sich der Erbprinz mit dem Regierungschef zu einer Aussprache, um die aktuelle Politik zu diskutieren. Der Inhalt dieser Treffen ist geheim, so dass sich der Einfluss des Monarchen auf die Tagespolitik kaum abschätzen lässt. Allerdings kann diese Wirkung nicht allzu groß sein, wenn man daran denkt, dass Adrian Hasler, der Regierungschef der Jahre 2013 bis 2021, den Erbprinzen schon wiederholt und ziemlich unbekümmert als „Sparringspartner" bezeichnete. Jedoch darf man auch nicht vergessen, dass der Regierungschef seit der Verfassungsrevision von 2003, der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

saloppen Rhetorik zum Trotz, direkt vom Vertrauen des Fürsten beziehungsweise des Erbprinzen abhängig ist.

Amtsführung

Ob ein liechtensteinischer Monarch viel oder wenig Einfluss nimmt, hat nicht zuletzt mit dem Stil zu tun, den er pflegt. Franz Josef II. (1906–1989), der Großvater des aktuellen Erbprinzen Alois, war versöhnlich, diskret und zurückhaltend. Sein Sohn Hans-Adam geht hingegen offensiv vor und wendet sich gerne an die Medien. Er sucht die Herausforderung und hat keine Berührungsängste. Wie Fürst Hans-Adam II. es in Interviews selbst zugibt, liebt er es zu provozieren. Seine Rhetorik wurde im Lande vor allem am Anfang nicht immer verstanden oder goutiert, spitzt sie doch Gegensätze zu, bringt Fragen offen auf den Punkt und wirkt dadurch ungewohnt konfrontativ. Dass ein Monarch sogar (selbst)ironisch sein konnte, passte nicht in das Bild, das sich die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner damals von ihrem (künftigen) Fürsten machten (Waschkuhn 1994: 381).

Hans-Adams Sohn Alois pflegt hingegen einen Stil, der eher mit dem seines Großvaters Franz Josef vergleichbar ist. Er tritt zurückhaltend auf, hat aber keine Mühe damit, bei Anliegen, die ihm wichtig sind, mit dem Veto zu drohen. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, wie stark der aktuelle Fürst auf die Geschäftsführung seines Stellvertreters Einfluss nimmt. Dazu gibt es keine belastbaren Hinweise, und auch die Verfassung schweigt sich zum Verhältnis der beiden in Bezug auf die Amtsführung aus. Zum Schluss ist zu erwähnen, dass die Regierung bei ihrer Arbeit auf eine ganze Verwaltung zurückgreifen kann, während Erbprinz Alois lediglich einen Berater (den Kabinettsdirektor) hat, auf dessen Rat er sich abstützen kann – oder er behilft sich mit externen Experten, etwa dem österreichischen Juristen Günther Winkler, der ihn im Vorfeld der Verfassungsabstimmung von 2003 fachlich unterstützte.

Legitimität

Während sich der tatsächliche Einfluss des Monarchen auf den politischen Alltag kaum messen lässt, ist es unbestritten, dass die Monarchie in der Bevölkerung eine hohe Legitimität genießt. In Umfragen erreicht die Monarchie regelmäßig Zustimmungsraten von 70 bis 80 %. Auch in Bezug auf die liechtensteinische Identität spielt die Monarchie eine wichtige Rolle. In einer Umfrage landete sie 2006 auf dem sechsten Platz, nach anderen Identitätsaspekten wie Landschaft, Geschichte und Finanzplatz sowie etwa gleichauf mit den Aspekten Brauchtum und Kleinheit (Marxer 2006). Auch bei Jugendlichen ist das Ansehen der Monarchie hoch. So wurden 2017 Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren nach ihrem Vertrauen in verschiedene Institutionen gefragt. 25 % bringen dem Erbprinzen „sehr viel" Vertrauen entgegen – ein Spitzenwert. Nimmt man den Mittelwert, wird nur der Polizei noch mehr Verlässlichkeit attestiert als dem Fürstenhaus. Auf abgeschlagenen Plätzen finden sich hingegen Politik, Regierung und Parteien. Und noch weniger verlassen sich die Jungen auf die Medien oder die Kirchen (Litscher/Mazzurana 2017). Das hohe Vertrauen in die Institutionen wird auch in der Jugendbefragung des Liechtenstein-Instituts von 2023 bestätigt. Mit Mittelwerten von 4,3 bis 4,5 auf einer Skala von 1 bis 7 genießen das Fürstenhaus, der Landtag, die Regierung und auch die liechtensteinischen Medien in der repräsentativen Befragung hohes Vertrauen bei den

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Jugendlichen zwischen 16 und 24 Jahren (Milic et al. 2023; siehe auch Beitrag „Politische Kultur“ in diesem Handbuch).

Bei aller Zustimmung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zu ihrer Monarchie gilt es zum Schluss doch auch auf die „Demokratiebewegung“ hinzuweisen, die 2003 im Zusammenhang mit der Verfassungsabstimmung entstanden ist. Die Demokratiebewegung möchte den Dualismus durch eine repräsentativ-parlamentarische Monarchie ersetzen und steht der sozial-ökologischen Partei Freie Liste nahe.

Systemcharakter

Liechtenstein nennt sich selbst eine „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“ (Art. 2 LV). Der monarchische Konstitutionalismus der Verfassung von 1862 wurde mit der Verfassung von 1921 überwunden. Der nunmehr verankerte Dualismus versucht, das monarchische Prinzip mit dem demokratischen Prinzip in Einklang zu bringen, indem monarchische Elemente mit (direkt)demokratischen Elementen sowie erweiterten Rechten des Parlaments kombiniert werden. So entstand eine eigenständige Mischform, ein Unikat.

Das liechtensteinische Regierungssystem lässt sich von seiner Funktionsweise her am besten analog zu einem semipräsidentiellen System begreifen, mit dem Unterschied, dass an der Stelle eines gewählten Präsidenten ein erblicher Monarch steht. In einer semipräsidentiellen Demokratie werden die Merkmale des parlamentarischen Systems mit denen des präsidentiellen Systems kombiniert (Decker 2010). Als Prototyp dieser Mischform gilt Frankreich. Im Unterschied zum Präsidentialismus gibt es im semipräsidentiellen System neben dem Präsidenten als Staatsoberhaupt noch einen Regierungschef, der vom Parlament abberufen werden kann. So auch in Liechtenstein: Der Regierungschef ist dem Landtag verantwortlich, der Fürst nicht.

Ein gewählter Präsident verfügt in einem semipräsidentiellen System über verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Vorrechte. Das sind in etwa die Rechte, die der liechtensteinische Monarch qua Geburt besitzt. Zu seinen verfassungsrechtlich garantierten Befugnissen gehören unter anderem die Ernennung und Entlassung der Regierung sowie die Auflösung des Parlaments, um vorgezogene Neuwahlen herbeizuführen. Zu seinen legislativen Kompetenzen zählen die Zuständigkeiten in der Außen- und Verteidigungspolitik, die Notstandsbefugnisse, vor allem aber das Vetorecht. In semipräsidentiellen Demokratien gibt es eine dauernde potenzielle Rivalität zwischen dem Staatschef und dem parlamentarisch verantwortlichen Premierminister. Das passt sehr gut zu den politischen Strukturen Liechtensteins, wo dieser systemimmanente Verfassungskonflikt in der Staatskrise des Jahres 1992 offen ausbrach. Der Begriff „semipräsidentiell“ sollte für Liechtenstein allerdings nur in Anführungszeichen verwendet werden, da an der Spitze des Fürstentums ja kein gewählter Präsident steht, sondern ein vom Haus Liechtenstein bestimmter Erbmonarch.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internationaler Vergleich

Eine eigenwillige Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Ordnung findet sich nicht nur in Liechtenstein, sie ist kennzeichnend für manche Kleinst- und Mikrostaaten. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen Kleinststaaten wie Andorra, Monaco und San Marino. Die verfassungsmäßige Ordnung Liechtensteins ist nicht nur einzigartig, sie ist auch hybrid: Es sind nämlich ausländische Rechtsnormen, die sie (mit)prägen, namentlich österreichische und schweizerische. Auch in dieser Beziehung ist Liechtenstein ein typischer Klein- oder Mikrostaat (Wolf et al. 2018).

Noch im 19. Jahrhundert war die Monarchie die gebräuchlichste Staatsform. Heute ist sie eher die Ausnahme. In verschiedenen Wellen im Nachgang zur Französischen Revolution wurden viele Monarchien zu Republiken. Könige und Fürsten dankten ab, wurden in Revolutionen entmachtet, vertrieben oder umgebracht. Die Republik mit Präsident, Premierminister oder einem Kollegialorgan an der Spitze setzte sich im Zuge der Demokratisierung vieler Staaten durch. Weltweit sind heute – je nach Zählweise – nur noch 15 bis 20 % aller Staaten Monarchien und nur noch knapp 10 % aller Menschen leben in einer Monarchie (Riescher/Thumfart 2008).

Mit Blick auf die weiter oben vorgestellte Typologie von Monarchieformen gehören zu den demokratisch-repräsentativen Monarchien Belgien, Dänemark, Großbritannien, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien, zu den demokratisch-limitierten Monarchien Monaco und Liechtenstein. In demokratisch-limitierten Monarchien wird die Macht nach den Maßstäben der Demokratie ausgeübt, begrenzt und kontrolliert. Gleichwohl besitzt die Monarchie eine Reihe von Prärogativen, die über ein rein repräsentatives Amtsverständnis hinausgehen. Vor allem wegen ihrer legislativen Kompetenzen – eines Initiativ- und Vetorechts bei der Gesetzgebung – verfügen die demokratisch-limitierten Monarchen über eine starke Stellung.

Zu den autokratisch-repräsentativen Monarchien zählen Kambodscha und Malaysia, zu den autokratisch-limitierten Monarchien Bhutan, Kuwait, Marokko, Thailand und Tonga, zu den absoluten Monarchien Bahrain, Brunei, Jordanien, Katar, Oman, Saudi-Arabien, Swasiland und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Fazit

Dem Monarchen kommt nach der liechtensteinischen Verfassung theoretisch zwar eine starke institutionelle Stellung zu, ob er sie jedoch nutzt oder gar ausnutzt, sich nur im eng begrenzten Ausnahmefall oder permanent in den politischen Prozess einbringt, bleibt eine Frage der gelebten Verfassungspraxis. Auf jeden Fall verfügt der Fürst über viel Gestaltungskapazität, weil die liechtensteinische Verfassung eine aktive Rolle zwar zulässt, nicht aber unbedingt fordert. Das Staatsoberhaupt kann also entweder regelmäßig Anstöße geben. Oder aber es kann sich auf die Funktion eines Staatsnotars mit Vetorecht zurückziehen und dabei ausschließlich Neuerungen prüfen, gegebenenfalls verzögern oder gar verhindern. Hans-Adam II. machte in seiner Amtszeit (1984–2003) durchaus von seinen Kompetenzen Gebrauch, sei es beim Beitritt Liechtensteins zur UNO, bei den politischen Krisen der Jahre 1992 und 1993 oder bei der Verfassungsabstimmung von 2003. Die dualistische Teilung der Staatsgewalt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

zwischen Fürst und Volk hängt in ihrer konkreten Ausgestaltung mit dem tatsächlichen Handeln der betroffenen Staatsorgane zusammen. Theoretisch können sowohl „Volk" (Demokratie) als auch „Fürst" (Monarchie) Gewicht in die Waagschale werfen. In der Verfassungspraxis änderte sich diese Balance mit dem Eingreifen von Hans-Adam II. zugunsten des monarchischen Elements. Seit dem Amtsantritt des Stellvertreters Alois im Jahr 2004 hat sich das monarchische Element eher zurückgenommen.

Literatur und Quellen

Literatur

Arnegger, Katharina (2019): Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat. Münster: Aschendorff.

Batliner, Gerard (1998): Die Sanktion des Gesetzes durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts. In: Archiv des Völkerrechts, 36, H. 2, 128–139.

Büsser, Roman (2016): Parlamentarisches Policy-Agenda-Setting des monarchischen Staatsoberhaupts in Liechtenstein. Drei Fallbeispiele. In: Sebastian Wolf (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer, 59–82.

Bussjäger, Peter (2015): Art. 8 LV. Stand: 31.8.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter; Ritter, Michael (2021): Art. 113 LV. Stand: 27.4.2021. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Decker, Frank (2010): Der Semi-Präsidentialismus als „unechtes" Mischsystem. Eine Forschungsnotiz. In: Zeitschrift für Politik, Jg. 57, 329–342.

Dopsch, Heinz; Stögmann, Arthur (2011): „Liechtenstein, von". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Frommelt, Fabian (2011): „Landstände". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Geiger, Peter (1970): Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1948 bis 1866. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, 5–418.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde. 2., durchges. Aufl. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.

Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Haupt, Herbert (2011): „Liechtenstein, Johann Adam I. Andreas von". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL (Stand: 31.12.2011).

Liechtenstein, Hans-Adam II. von (2010): Der Staat im dritten Jahrtausend. Triesen: van Eck.

Litscher, Monika; Mazzurana, Thomas (2017): Jung sein in Liechtenstein. Vaduz. Universität Liechtenstein.

Marcinkowski, Frank; Marxer, Wilfried (2011): Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Baden-Baden: Nomos.

Marquardt, Bernd (2011): „Reichsfürstenrat". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Marxer, Wilfried (2003): Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 17).

Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins, Bd. 105, 197–235.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Marxer, Wilfried (2021): Monarchy and Direct Democracy in Liechtenstein: An impossible combination? IACL-AIDC Blog (14 December 2021).
Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Peter Bussjäger und Anna Gamper (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien, Verlag Österreich, 153–180.
Mazohl, Brigitte (2011): „Absolutismus". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Merki, Christoph Maria (2013): Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Güter, Rechte, Verwaltung. Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, 9–167.
Merki, Christoph Maria (2015): Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Milic, Thomas; Frommelt, Christian; Rochat, Philippe (2023): Einstellungen junger Menschen zu Politik, Gesellschaft und Beruf. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage (Beiträge Liechtenstein-Institut 52/2023). Bendern-Gamprin.
Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Monarchie – Der Landesfürst als Souverän. In: Organisationskomitee „200 Jahre Souveränität 1806–2006" (Hrsg.): Das Fürstentum Liechtenstein, 1806–2006. Vaduz, 54–65.
Quaderer, Rupert (1969): Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69, 5–241.
Quaderer, Rupert (2011a): „Unruhen 1831/32". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Quaderer, Rupert (2011b): „Revolution 1848". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Quaderer, Rupert (2011c): „Novemberputsch 1918". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926. 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (2008): Monarchien. Baden-Baden: Nomos.
Riklin, Alois (1987): Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Feier vom 22. August 1987 im Gemeindesaal Gamprin. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
Schöpfer, Gerald (1996): Klar und fest: Geschichte des Hauses Liechtenstein. Riegersburg (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2).
Thieme, Tom (2017): Monarchien. Auslauf- oder Zukunftsmodelle politischer Ordnung im 21. Jahrhundert? Baden-Baden: Nomos.
Vaterländische Union (Hrsg.) (1996): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz.
Wanner, Gerhard (2011): „Aufstand 1809". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (2011): „Verfassung". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).).
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wolf, Sebastian (2015): Different Approaches, Different Results in Small State Studies: Complementary Views on the Monarchy and Traditional Governance in Liechtenstein. Research Note/Comment on „Wouter Veenendaal, A Big Price in a Tiny Realm: Smallness, Monarchy, and Political Legitimacy in the Principality of Liechtenstein". In: Swiss Political Science Review, Bd. 21, Nr. 2, 350–361.
Wolf, Sebastian; Bussjäger, Peter; Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: Small States & Territories Journal, Bd. 1, Nr. 2, 183–196.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.fuerstenhaus.li: Website des Fürstenhauses von Liechtenstein.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Regierung – Landtag – Volk und Volksrechte – Volksabstimmungen – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

8
Volk und Volksrechte

Wilfried Marxer

Abstract | Die politischen Volksrechte stehen allen Landesangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein ab 18 Jahren zu, sofern sie nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind. Das Wahlrecht ist zunehmend demokratisiert worden, wobei die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 die bedeutendste Zäsur darstellt. Neben dem Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene existieren direktdemokratische Rechte, insbesondere das Referendumsrecht gegen Beschlüsse des Landtages sowie das Initiativrecht zur Abänderung der Verfassung oder von Gesetzen. Das Initiativrecht wird eingeschränkt durch ein Vorprüfverfahren, das Vetorecht des Fürsten und Entscheidungskompetenzen des Staatsgerichtshofes.

Keywords | Liechtenstein – Volksrechte – Direkte Demokratie – Volksabstimmung – Wahlrecht

Einleitung

Wenn von Volk und Volksrechten gesprochen wird, ist zunächst eine Definition des Begriffes „Volk" notwendig. Wie Schiess in der Kommentierung zu Artikel (Art.) 14 der liechtensteinischen Verfassung (LV) zeigt (2016: Rn 32–33), wird der Begriff unterschiedlich verwendet. In enger Auslegung sind darunter die in Liechtenstein wohnhaften Staatsangehörigen zu verstehen, in weiterer Auslegung alle in Liechtenstein wohnhaften Personen, in noch weiterer Auslegung können je nach Themenstellung auch die im Ausland wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen darunter subsumiert werden.

Es muss außerdem zwischen allgemeinen Volksrechten, staatsbürgerlichen Rechten und politischen Rechten differenziert werden, auch wenn dies weder in der Literatur noch in der liechtensteinischen Rechtsordnung stringent unterschieden wird (Batliner 1993: 13; Ehrenzeller/Brägger 2012: 642). Der Begriff „Volksrecht" taucht in der liechtensteinischen Verfassung nicht auf, die jeweiligen Rechte sind über den Kontext zu erschließen. Unter allgemeinen Volksrechten kann man diejenigen Rechte verstehen, die allen im Staat Wohnhaften, mitunter auch den außerhalb des Staates wohnhaften (liechtensteinischen) Staatsangehörigen zustehen, während die staatsbürgerlichen Rechte den Staatsangehörigen – eventuell nur den in Liechtenstein wohnhaften – zustehen. Die politischen Volksrechte dagegen grenzen den Kreis der Berechtigten weiter ein und beziehen sich auf die an das Stimm- und Wahlrecht geknüpften Kompetenzen, das heißt aktives und passives Wahlrecht sowie direktdemokratische Mitbestimmungsrechte.

Volksrechte in allgemeiner Form, also auch der Katalog an Grund- und Menschenrechten, werden in diesem Beitrag nicht abgehandelt. Hierzu muss auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen werden, insbesondere die zahlreichen Beiträge im Sammelband „Grundrechtspraxis in Liechtenstein" (Kley/Vallender 2012), in welchem einzelne Grundrechte in Beiträgen verschiedener Autoren aus rechtswissenschaftlicher Perspektive beleuchtet werden (siehe auch Höfling 1994).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In diesem Beitrag werden nur die politischen (Volks-)Rechte abgehandelt. Es wird dargestellt, wie sich die politischen Volksrechte entwickelt haben und welche Rechte auf Landes- und Gemeindeebene bestehen, welche staatsbürgerlichen Bedingungen zu deren Nutzung erfüllt sein müssen und wie man das Stimm- und Wahlrecht erlangen kann. Die konkrete Anwendung der politischen Volksrechte in Form von Wahlen und Volksabstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene wird dagegen in den Beiträgen über Volksabstimmungen sowie über Wahlrecht und Wahlen abgehandelt.

Historie – Entwicklung von Demokratie sowie Stimm- und Wahlrecht

Liechtenstein war bis Anfang des 20. Jahrhunderts von der politischen Dominanz des Fürsten geprägt. Erst im 20. Jahrhundert etablierte sich eine Machtteilung zwischen Fürst und Volk.

Entwicklung demokratischer Elemente

Fürst und Volk

Nach dem Herrschaftsantritt des Fürstenhauses von Liechtenstein in der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712) sowie der Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein 1719 wurden althergebrachte Rechte (Landsbrauch, Landammannverfassung) des Volkes zunächst von den neuen Herrschern außer Kraft gesetzt, aber nach Bitten der Untertanenschaft 1733 wenigstens teilweise wieder eingesetzt. Sie blieben bis 1808 in Kraft (Malin 1953: 22).[1] Mit der Aufnahme Liechtensteins in den von Napoleon geschaffenen Rheinbund und der Erlangung der staatlichen Souveränität (1806), den Dienstinstruktionen des Fürsten an die von ihm eingesetzte Regierung (1808) und dem Erlass der landständischen Verfassung (1818) als Folge der Mitgliedschaft im Deutschen Bund (1815–1866) wurden die alten Rechte ganz abgeschafft. Es wurde eine spätabsolutistische Regierungsphase eingeleitet. Diese war geprägt von stärkerer Zentralisierung und monarchischer Souveränität. Zugeständnisse im Zuge der Revolution von 1848 wurden 1852 wieder rückgängig gemacht, doch wurde 1862 mit der Konstitutionellen Verfassung dem Volk mindestens ein Mitspracherecht eingeräumt. Es konnte eine Volksvertretung wählen, welcher neben den zwölf vom Volk indirekt gewählten Abgeordneten auch drei vom Fürsten ernannte Abgeordnete angehörten (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch). Die Macht war aber weiterhin beim Fürsten konzentriert, der den Staat nach außen vertrat und die Regierung (Landesverweser), bestehend aus fürstlichen Beamten ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft, selbst einsetzte. Die fürstliche Regierung war dem landesabwesenden Fürsten gegenüber verantwortlich. Das Fürstenhaus verlegte den Wohnsitz erst 1938 nach Liechtenstein.

1 Zur Entwicklung der Volksrechte bis zur Verfassung von 1921 siehe Malin 1953; Geiger 1981; Quaderer 1981. Zur Entwicklung von 1914 bis 1926 insbesondere Quaderer-Vogt 2014, zur Krisen- und Kriegszeit der 1930er- und 1940er-Jahre Geiger 2000; Geiger 2010.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dualistische Verfassung

Die Verfassung (LV) von 1921 räumte und räumt dem Fürsten zwar immer noch viele Machtbefugnisse ein (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch). Aber es wurde je nach Sichtweise ein mehr oder weniger ausbalanciertes Gleichgewicht zwischen den Rechten des Fürsten und den Rechten des Volkes geschaffen und die Souveränität auf die beiden Träger aufgeteilt. In der wissenschaftlichen Literatur wird von einer dualistischen Verfassung oder einer Mischverfassung gesprochen (Riklin 1987). Art. 2 LV lautet: „Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.“

Wesentliche Errungenschaften der Verfassung 1921 waren: Direktwahl aller 15 Landtagsabgeordneten durch das Volk; Zusammensetzung der Regierung aus liechtensteinischen Staatsangehörigen; Wahl der Regierung durch Landtag (Vorschlag) und Fürst (Ernennung); Gesetzgebungskompetenz des Landtages, wobei der Fürst das Sanktionsrecht (Veto) behielt; Einführung direktdemokratischer Rechte (Initiative, Referendum) (ausführlich Wille 1981; Quaderer-Vogt 2014).

Initiative und Referendum

Die nach dem Vorbild von Schweizer Kantonen formulierten direktdemokratischen Rechte sahen 1921 folgende Instrumente vor: formulierte oder nicht-formulierte Initiative zu Abänderung, Erlass oder Aufhebung von Bestimmungen, von Gesetzen oder der Verfassung; Referendum gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse das Landtages; Landtagseinberufung oder Abwahl des Landtages. Werden diese Instrumente erfolgreich ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt, in welcher die Mehrheit der gültig Abstimmenden eine verbindliche Entscheidung trifft (zur Direkten Demokratie: Marxer 2018). Die Rechte können aufgrund einer Unterschriftensammlung der Stimmberechtigten oder teilweise auch in Form von Beschlüssen von Gemeindeversammlungen ergriffen werden. Ferner steht dem Landtag das Recht zu, über seine Beschlüsse eine Volksabstimmung anzuordnen, an deren Resultat er gebunden ist, außer es handelt sich um eine Konsultativabstimmung ohne konkreten Gesetzestext. Allerdings bleibt dem Fürsten das Recht vorbehalten, im Falle einer Initiative die Sanktion zu verweigern, womit eine Vorlage abgelehnt ist.

Ausbau der direkten Demokratie

Die Instrumente der direkten Demokratie sind seit 1921 ausgeweitet und die Hürden für deren Anwendung gesenkt worden. 1992 kam das Recht dazu, dass das Volk auch über Staatsverträge abstimmen kann. In einer umfassenden Verfassungsrevision von 2003 folgten weitere Rechte, die bislang noch nie zur Anwendung gelangten: Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten; Verfahren zur Abschaffung der Monarchie; Möglichkeit der Richternominierung und Richterwahl durch das Volk, falls sich die zuständigen Gremien nicht einigen können; schließlich noch das Recht einzelner Gemeinden, nach einer entsprechenden Gemeindeabstimmung aus dem Staatsverband auszutreten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Eine Volksinitiative zur Einführung der Direktwahl der Regierung („Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung") der Partei Demokraten pro Liechtenstein (DpL) scheiterte im Februar 2024 mit 68 Prozent Nein-Stimmen in der Volksabstimmung (abstimmung.li).

Senkung der Hürden

Die Zahl der notwendigen Unterschriften für eine Initiative oder ein Referendum wurde zwar schrittweise erhöht, sank jedoch gemessen an der Zahl der Stimmberechtigten deutlich. 1921 waren 400 Unterschriften bei Gesetzes-, 600 Unterschriften bei Verfassungsinitiativen erforderlich, 1947 wurde dies auf 600 beziehungsweise 900 erhöht, 1984 auf 1.000 beziehungsweise 1.500. Von 1921 bis in die Gegenwart sank bei Verfassungsinitiativen der Anteil der Stimmberechtigten, die unterschreiben mussten, hingegen von rund 33 % auf weniger als 8 %. Während 1947 die Erhöhung des Unterschriftenquorums einer prozentualen Erhöhung gleichkam, kompensierte die Erhöhung des Quorums 1984, die gleichzeitig mit dem Frauenstimmrecht eingeführt wurde, den Zuwachs an stimmberechtigten Frauen nicht.

Abbildung 8.1: Anteil erforderlicher Unterschriften bei Volksinitiativen betreffend Verfassung und Gesetze (% aller Stimmberechtigten)

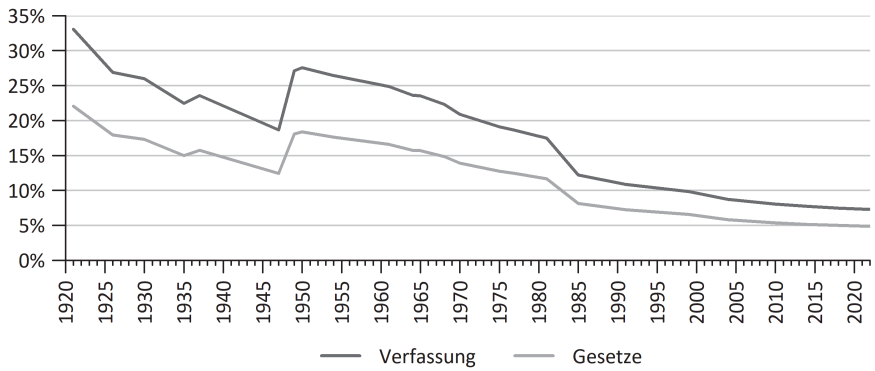

Quelle: Marxer 2018: 252 (aktualisiert nach www.abstimmung.li).

Die Mindesthöhe der Ausgaben, ab welcher ein Finanzreferendum zulässig ist, wurde ebenfalls schrittweise heraufgesetzt, sank aber relativ. Waren es 1921 noch 10.000 CHF bei einmaligen, 4.000 CHF bei wiederkehrenden Ausgaben, betragen diese Limiten seit dem Jahr 2010 500.000 CHF beziehungsweise 250.000 CHF. Im Verhältnis zu den Staatsausgaben waren dies 1921 bei einmaligen Ausgaben rund 4 % des Staatshaushalts, 2020 nur noch rund 0,04 %.

Weniger verbindlich als Initiative und Referendum, dafür einfacher zu ergreifen, ist eine Petition, die sich an den Landtag richtet. Eine Petition ist weder an ein Mindestquorum von Unterschriften noch an die Stimmberechtigung der Unterzeichner:innen geknüpft. Deren Wirkung ist jedoch beschränkt, da sie im Landtag ohne weitere Folgen einfach zur Kenntnis genommen werden kann. Wille charakterisiert denn auch das Petitionsrecht nicht als politisches Recht, sondern als Freiheits- und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abwehrrecht, sodass es in diesem Beitrag nicht weiter behandelt wird (Wille 2012: 236 ff.; Auflistung von Petitionen bei Marxer 2018: 557 ff.).

Stimm- und Wahlberechtigung

Wahlrechtsgrundsätze

Die international anerkannten Wahlrechtsgrundsätze, wonach das Wahlrecht allgemein, gleich, geheim und direkt sein muss, wurden 1921 verfassungsrechtlich verankert und sind bis in die Gegenwart unverändert geblieben.[2]

Nationalität

Grundsätzlich standen die politischen Volksrechte, d. h. das Recht zur Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen, im Beobachtungszeitraum ab der Einführung der Konstitutionellen Verfassung 1862 immer nur Landesangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein zu. Ausländer:innen waren und sind von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen. Ein Wahlrecht für Ausländer:innen ist in der politischen Debatte in Liechtenstein auch nie ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Die Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtet Liechtenstein nicht, das in der Europäischen Union vorgeschriebene kommunale Wahlrecht für EU-Bürger:innen einzuführen.

Wohnsitz

Liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland haben kein Stimm- und Wahlrecht in Liechtenstein. Dies schließt das aktive wie auch das passive Wahlrecht mit ein.

Zur Wohnsitzpflicht gab es seit 1862 mehrere Änderungen. Die Verfassung von 1862 verlangte den Wohnsitz in Liechtenstein. Mit der Abänderung der Wahlordnung 1918 musste der ständige Wohnsitz seit einem halben Jahr in Liechtenstein sein (§ 2 LGBl. 1918.004 betreffend § 56 LV 1862). Diese Frist wurde mit der Landtagswahlordnung vom 27. Dezember 1921 auf ein Vierteljahr reduziert (LGBl. 1922.002). Im Volksrechtegesetz (VRG) von 1922 wurde wenig später festgelegt, dass man seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande gewohnt haben musste (Art. 2 VRG, LGBl. 1922.028). In einer Gesetzesrevision wurde 1958 präzisiert, dass der Wohnsitz gemäß Art. 32 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zu sein hatte, das heißt am Ort mit der Absicht des dauernden Verbleibens, wobei man nur an einem Ort Wohnsitz haben kann. Bei den folgenden Revisionen wie auch im neuen VRG von 1973 blieb dies bestehen und bis in die Gegenwart unverändert (LGBl. 1973.050).

Zum Auslandswahlrecht – dem Wahlrecht für Liechtensteiner:innen mit Wohnsitz im Ausland – gab es gelegentlich politische Debatten und Vorstöße. Am weitesten ging die Motion von Abgeordneten der Freien Liste (FL) und der Vaterländischen Union (VU), die im Landtag am 2. September 2015 mit 15 Stimmen an die Regierung überwiesen wurde. Die Regierung unterbreitete bereits am 29. Septem-

2 Zum liechtensteinischen Stimm- und Wahlrecht siehe Scheiber 1967; Batliner 1993; Waschkuhn 1994; Marxer 2013; Wille 2015; ferner Bussjäger 2016; zum Auslandswahlrecht Marxer/Sele 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ber 2015 mit Bericht und Antrag (BuA Nr. 110/2015) einen Vorschlag zur Einführung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts von liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland; das passive Wahlrecht war nicht vorgesehen. Der Vorschlag hätte das Stimm- und aktive Wahlrecht an bestimmte Bedingungen wie früheren Wohnsitz in Liechtenstein von mindestens fünf Jahren und Maximaldauer des Wegzugs aus Liechtenstein von zehn Jahren geknüpft. Hierzu wären Änderungen der Verfassung, des Volksrechtegesetzes sowie des Außerstreitgesetzes erforderlich gewesen. Am 6. November 2015 trat der Landtag auf die Vorlage ein, die Regierung nahm am 12. April 2016 mit BuA Nr. 45/2016 Stellung zu den im Landtag aufgeworfenen Fragen. Am 12. Mai 2016 stimmte der Landtag zunächst über die betreffenden Verfassungsänderungen ab, für welche Einstimmigkeit oder eine Dreiviertelmehrheit an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Landtags erforderlich gewesen wären. Die Abstimmung brachte für die einzelnen Verfassungsartikel jedoch nur eine knappe Mehrheit von 13 von 25 Abgeordneten und scheiterte am qualifizierten Mehr. Die Vorlage war somit abgewiesen.

Aufenthalt im Ausland

Eine weitere Frage zum Wahlrecht bezog sich auf Personen mit befristeten Aufenthalten im Ausland, also beispielsweise Personen in Ausbildung oder mit Saisonarbeit im Ausland. Erstmals regelte das VRG von 1922 diesen Sachverhalt (LGBl. 1922.028). Nach Art. 2 VRG 1922 behielten Personen, „wenn sie auch die meiste Zeit während des Jahres im Auslande als Alpknechte, Gipser, Maurer usw. arbeiten oder sich sonst aufhalten, aber hierlands ihre Angehörigen oder sonst erkennbare Absichten haben, wieder zurückzukehren ihren hiesigen Stimmenwohnsitz bei". 1958 wurde dies in einer VRG-Revision abgeändert, sodass „Personen, die sich im Auslande zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, oder vorübergehend in einer Heilanstalt aufhalten", das Wahl- und Stimmrecht nicht entzogen wurde. 1973 wurden mit dem neuen VRG marginale Korrekturen an diesem Artikel vorgenommen, etwa indem auf „ausländische" Heilanstalten begrenzt wurde. Bis in die Gegenwart hat es keine weiteren Änderungen an diesem Art. 1 Abs. 2 VRG 1973 gegeben.

Wahlalter

Das Wahlrechtsalter wurde im Verlauf der Jahrzehnte schrittweise gesenkt, erstmals mit dem Volksrechtegesetz von 1922 von 24 auf 21 Jahre. 1969 wurde das Wahl- und Mündigkeitsalter auf 20 Jahre herabgesetzt und entsprechend Art. 2 Abs. 1 VRG geändert (LGBl. 1969.048). Bei der Neufassung des VRG 1973 wurde das Wahlalter von 20 Jahren beibehalten (LGBl. 1973.050), im Jahr 2000 auf 18 Jahre mit Landtagsbeschluss gesenkt (LGBl. 2000.055), nachdem dies 1992 noch in einer Volksabstimmung abgelehnt worden war. Erst seit 1984 wurde im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts das Wahlalter in Landesangelegenheiten zusätzlich in der Verfassung verankert (Art. 29 Abs. 2 nach LGBl. 1984.027). Bei Gemeindeangelegenheiten wurde das Wahlalter von 20 Jahren hingegen bereits 1976 in Art. 110bis Abs. 1 LV in die Verfassung aufgenommen, dies im Zuge der Möglichkeit, das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen (LGBl. 1976.050).

Geschlecht

Bis zur Volksabstimmung von 1984 stand das Stimm- und Wahlrecht nur den Männern offen (Marxer V. 1994; Lanter 2022). Nach den gescheiterten Volksabstimmungen zur Einführung des Frauenstimm-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

rechts 1971 und 1973 wurde die Verfassung 1976 so abgeändert, dass das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten in den Gemeinden eingeführt werden konnte (LGBl. 1976.050 betr. Art. 110bis LV). Als erste Gemeinde führte Vaduz 1976 das Frauenstimmrecht ein, 1980 folgte Gamprin. In Schaan scheiterte am 25. Oktober 1981 die Einführung im ersten Anlauf in einer Gemeindeabstimmung der stimmberechtigten Männer. Mit den letzten Abstimmungen in Balzers, Triesen und Triesenberg am 20. April 1986 war das Frauenstimmrecht schließlich in allen elf Gemeinden eingeführt, zwei Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene (1984), aber rechtzeitig vor den Gemeindewahlen von 1987. Im Jahr 2000 wurde Art. 110bis LV abgeändert. Er lautet nun, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen mit vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind, wahl- und stimmberechtigt sind (LGBl. 2000.055, in der Verfassungsrevision von 2003 in Art. 111 LV verschoben gemäß LGBl. 2003.186).

Wahlausschluss

Der Ausschluss vom Wahlrecht ist aus demokratischer Sicht besonders kritisch zu betrachten. Diesbezüglich hat vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart eine deutliche Liberalisierung stattgefunden.

1862 bestimmte die Konstitutionelle Verfassung (KonstV), dass die Wahlberechtigung voraussetzte, dass die Männer im Vollgenuss bürgerlicher Rechte waren und einen Beruf auf eigene Rechnung betrieben (§ 57 KonstV). Vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren nach § 60 KonstV ferner Männer, die in einem „dienstbaren Gesindeverhältnis" standen oder eine Armenunterstützung genossen, ferner Personen in einem Konkursverfahren, Personen, welchen die freie Vermögensverwaltung entzogen war und Personen, die wegen bestimmter Delikte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt wurden oder bloß aus Mangel der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, sowie für die Dauer der Untersuchung.

Die Formulierungen betreffend Beruf auf eigene Rechnung, dienstbares Gesindeverhältnis und Armenunterstützung wurden in einer Revision 1878 aufgehoben, ebenso entfiel der Wahlrechtsausschluss im Falle eines Freispruch aus Mangel an Beweismitteln oder während der Dauer einer Untersuchung (LGBl. 1878.002).

Die neue Wahlrechtsordnung von 1918 regelte in § 4, dass der Ausschluss nach einer Begnadigung oder fünf beziehungsweise zehn Jahre nach Ende der Strafe endete, je nachdem ob die Strafe weniger als drei Jahre oder mindestens drei Jahre gedauert hatte.

Die nur kurzzeitig gültige Wahlrechtsordnung von 1921 modifizierte diesen Wahlrechtsausschluss noch etwas (Art. 4) und setzte auch andere Ausschlussgründe fort: Personen ohne Vollgenuss der bürgerlichen Rechte, Personen im Konkursverfahren, mit Verurteilungen wegen bestimmter Vergehen oder Verbrechen sowie „vollständig" Armengenössige. Neu kam ein Ausschluss von öffentlichen Angestellten hinzu, „welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Disziplinarvergehens ihres Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind" (Art. 3 Abs. d VRG, LGBl. 1922.002).

Das VRG von 1922 präzisierte den Personenkreis ohne Vollgenuss bürgerlicher Rechte (nämlich Minderjährige, unter Vormundschaft oder Kuratel Stehende) und schloss weiterhin Personen im Konkursverfahren oder vollständig Armengenössige aus. Bei Strafverfahren und Verurteilungen wurde

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ein Ausschluss davon abhängig gemacht, dass dies „kraft Strafgesetz oder kraft eines rechtskräftigen, strafgerichtlichen oder Verwaltungsstraf-Entscheides gemäß dem Gesetze“ erfolgte. Auch die Wiederherstellung des Wahl- und Stimmrechts wurde geregelt, nämlich nach Aufhören der vollständigen Armengenössigkeit, nach Ablauf eines Konkursverfahrens beziehungsweise bei Strafentscheiden nach Ablauf der Einstellungsfrist (Art. 2 Abs. 3f. VRG 1922, LGBL. 1922.028).

1958 entfiel die Formulierung betreffend Vollgenuss bürgerlicher Rechte und wurde durch die Formulierung „welche bevormundet sind“ ersetzt, ausgenommen Vormundschaft auf eigenes Begehren sowie sämtliche Fälle der Beistandsschaft und Beiratschaft (LGBl. 1958.002).

Im neuen VRG von 1973 wurden die Ausschlussgründe nochmals gestrafft. Ausgeschlossen war demnach, wer „a) kraft Gesetzes oder rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung im Stimmrecht eingestellt ist; b) wer unter Vormundschaft steht, ausgenommen die Bevormundung auf eigenes Begehren; c) wer während einer Wahl oder Abstimmung wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüßt; d) wer durch behördliche Verfügung in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer der Einweisung.“

In einer Gesetzesrevision im Jahr 2012 wurden die Bestimmungen weiter gelockert, indem die Vormundschaft keinen prinzipiellen Ausschluss darstellte, sondern nur im Falle von Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen und wenn dies gerichtlich angeordnet ist. Ferner wurde auch der Ausschluss wegen gerichtlicher Verurteilungen je nach Strafrechtsverstoß, bedingter oder nicht bedingter Freiheitsstrafe und Dauer derselben präzisiert sowie generell auf die Dauer der Freiheitsstrafe einschließlich damit verbundener vorbeugender Maßnahmen beschränkt (LGBl. 2012.357).

Stimm- und Wahlpflicht

Bis in die Gegenwart war und ist eine Stimm- und Wahlpflicht gesetzlich verankert. Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 sah eine Strafe von einem Gulden zugunsten des Landesarmenfonds vor, wenn ein „Urwähler“ der Versammlung zur Wahl der Wahlmänner „ohne gerechtfertigte Ursache“ fernblieb. Mit der Landtagswahlordnung von 1918 wurde dies in eine Geldstrafe von fünf Kronen zugunsten des Ortsarmenfonds geändert (LGBl. 1918.004). Dies wurde mit einer neuen Landtagswahlordnung 1921 in fünf bis zehn CHF zugunsten des Ortsarmenfonds abgewandelt (LGBl. 1922.002). Das Volksrechtegesetz von 1922 bestimmte in Art. 4, dass die Teilnahme an Landeswahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht ist und unentschuldigte Unterlassung mit einer Ordnungsbusse bis zu zehn CHF zugunsten des Gemeindearmenfonds belegt wurde (LGBl. 1922.028). Mit dem Volksrechtegesetz von 1973 wurde die Androhung und Anordnung einer Buße aufgehoben und es heißt seitdem lediglich: „Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht“ (Art. 3 VRG 1973, LGBl. 1973.050).

Rechtliche Grundlagen

Während im nationalen Recht insbesondere die Verfassung und das Volksrechtegesetz die politischen Rechte definieren, gelten in Liechtenstein auch zahlreiche Staatsverträge, die die Grund- und Menschenrechte wie auch die politischen Rechte betreffen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

National

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) handelt im IV. Hauptstück in Art. 27bis bis Art. 44 von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen. Darin sind zahlreiche Grundrechte normiert, so etwa das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 41), die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 31), die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 40), ferner auch der Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts (Art. 30), das Stimm- und Wahlrecht (Art. 29) sowie das Petitionsrecht (Art. 42).

Maßgeblich in Bezug auf die hier betrachteten politischen Volksrechte ist Art. 29 LV über das Stimm- und Wahlrecht, wobei aber in der Politik auch Meinungsfreiheit, Versammlungsrecht und weitere Rechte eine wichtige Rolle spielen. Das Stimm- und Wahlrecht wird im Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG; LGBl. 1973.050) und im Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (GemG; LGBl. 1996.076) präzisiert.

Das Stimm- und Wahlrecht steht grundsätzlich nur den Landesangehörigen zu, wobei Art. 30 LV festlegt, dass über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes die Gesetze bestimmen. Das maßgebliche Gesetz ist das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBl. 1960.023).

International

Unter den gültigen und anwendbaren internationalen Übereinkommen ist betreffend Menschenrechte und im engeren Sinn betreffend Volksrechte die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats von 1950 zu nennen, die in Liechtenstein seit 1982 in Kraft ist (LGBl. 1982.060.001). Darin sind grundlegende Rechte wie etwa die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und das Versammlungsrecht geregelt, ferner auch das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status (Art. 14 EMRK). Neben dem generellen Erfordernis einer demokratischen Grundordnung besteht also die Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien Wahlrecht.

Seit dem UNO-Beitritt 1990 ist auch die Charta der Vereinten Nationen zu beachten, wobei nach Art. 1 Absatz (Abs.) 3 der Charta „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen" ist (LGBl. 1990.065). Auf Grundlage der Charta von 1945 und der Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 finden seit 2008 periodische Überprüfungen der Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten statt (Länderberichte Liechtensteins von 2008, 2012, 2017 und 2023 mit anschließenden Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsrates).

Ein UNO-Übereinkommen mit besonderer Relevanz für die politischen Rechte ist der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058). Darin werden Rechte wie beispielsweise das Versammlungsrecht, die Meinungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot aufgrund von Rasse, Geschlecht, Herkunft etc. behandelt. Spezifisch von Wahlen handelt Art. 25 des Paktes. Den Staatsbürgern steht

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

demzufolge das Recht zu, „a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen; b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden; c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben."

Weitere Abkommen können dazu beitragen, dass Diskriminierung in Bezug auf die politischen Rechte oder auf deren Wahrnehmung verhindert wird, so etwa das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080) oder das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 1996.164). Weitere Verpflichtungen folgen mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (LGBl. 2024.003; Inkrafttreten am 17. Januar 2024).

Theoretischer Rahmen

Die Teilhabe der Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess stellt ein Grunderfordernis der Demokratie dar. Grundlegend ist dabei das Recht, aktiv und passiv an Wahlen teilnehmen zu dürfen unter Wahrung von Wahlrechtsgrundsätzen, die repressionsfreie, geheime Wahlen bei gleichem Stimmrecht gewähren. Vorausgesetzt wird also die Gleichheit der Bürger:innen, wobei Einschränkungen aufgrund des Alters, der Nationalität oder anderer Gründe zulässig sind. Ein liberales und an Grund- und Menschenrechten orientiertes Wahlrecht ist jedoch bemüht, den Kreis der von der Wahlberechtigung Ausgeschlossenen möglichst klein zu halten und gegebenenfalls stichhaltig zu begründen.

Die Qualität der politischen Volksrechte bemisst sich auch daran, wie groß der Einfluss des Volkes auf die Politik ist – unter Wahrung oder Förderung von Grundprinzipien der Demokratie. Dabei stehen sich idealtypisch die Modelle der repräsentativen und der direkten Demokratie gegenüber (siehe Bochsler/Kriesi 2013; Rüther 1996; Scheuch 2012). Während in der repräsentativen Demokratie die Wahlberechtigten periodisch an die Urne gebeten werden, um Abgeordnete für die Volksvertretung (Parlament) zu wählen oder auch eine Direktwahl der Regierung, des Regierungschefs / der Regierungschefin oder eines Staatspräsidenten / einer Staatspräsidentin vorzunehmen, haben in der direkten Demokratie die Stimm- und Wahlberechtigten die Möglichkeit, gesetzgeberische und andere Entscheidungen direkt mittels Volksabstimmung zu treffen. In der Realität baut im modernen Staat die direkte Demokratie allerdings grundsätzlich auf der repräsentativen Demokratie auf, wobei je nach direktdemokratischen Instrumenten sowie der Häufigkeit und den Konsequenzen ihrer Anwendung ein Kontinuum von rein repräsentativen bis hin zu mehr oder weniger stark direktdemokratisch modifizierten Demokratien festzustellen ist. Kleinstaaten sind dabei nach Feststellung von Anckar (2003) nicht stärker direktdemokratisch ausgerichtet als größere Staaten, da eher der historische und kulturelle Hintergrund zu mehr oder weniger direkter Demokratie führt, etwa geprägt von Nachbarschafts- oder ehemaligen Kolonialbeziehungen.

Die Einschätzungen, welches Demokratiemodell das demokratischere ist, gehen auseinander. Für die einen gehören die direkte Einflussnahme des Volkes und dessen Kompetenzen zum Wesen einer Demokratie. Dies erhöhe den Einfluss des Volkes und führe unter anderem auch zu mehr

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rücksichtnahme der Repräsentativorgane auf die (mehrheitliche) Volksmeinung, zu ausgewogeneren Entscheidungen wie auch höherer Akzeptanz von Entscheidungen. Andere wiederum sehen Gefahren der direkten Demokratie etwa wegen Manipulation und Demagogie, irrationalen Entscheidungen von unzureichend Informierten, Verzerrungen aufgrund geringer Stimmbeteiligung und anderem (stellvertretend für viele andere: Abromeit 2003; Auer 2016; Beetham 1994; Schmidt 2010; Christmann 2014). Ein Systemvergleich lässt sich auch nicht auf die Formel reduzieren, dass direkte Demokratie größere Inputstärken, die repräsentative Demokratie größere Outputstärken aufweist, da die Praxis in einzelnen Staaten und Epochen in alle Richtungen stark variiert und die Frage daher in der Empirie entschieden wird (Initiative & Referendum Institute Europe 2008).

Es sollten zudem nicht alle Volksabstimmungen und -befragungen der direkten Demokratie zugeordnet werden (Gross 2007). Dies betrifft insbesondere von oben initiierte Volksbefragungen, die nicht selten der öffentlichen Unterstützung von Machthabern und der Durchsetzung ihrer Politik dienen und hierfür inszeniert werden. Ferner sind auch Verfahren kritisch zu betrachten, die keine oder nur eine marginale Wirkung aufweisen, da ihnen die Verbindlichkeit fehlt. Je stärker das Volk seine Interessen selbst artikulieren, in den politischen Prozess einbringen und auf diesem Wege verbindliche Entscheidungen herbeiführen kann, umso positiver ist die direktdemokratische Komponente eines politischen Systems zu beurteilen (Altman 2011, 2015).

Empirische Befunde

Die politischen Volksrechte stehen nur einem eingeschränkten Kreis von Bürger:innen zu. Die Verfassung von 1921 regelt in Art. 29 LV, dass die staatsbürgerlichen Rechte allen Landesangehörigen nach den Bestimmungen der Verfassung zustehen, also nicht ausländischen Staatsangehörigen. Die politischen Rechte stehen zudem nur Landesangehörigen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind (Schiess 2015a).

Nach Art. 2 VRG ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer kraft Gesetz im Stimmrecht eingestellt, in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen gemäß gerichtlicher Anordnung urteilsunfähig ist oder wer wegen einer strafbaren Handlung je nach Straftatbestand zu einer nicht bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem oder bei Vorsatz zu mehr als fünf Jahren verurteilt wurde. Die Einstellung im Stimmrecht gilt für die Dauer der Freiheitsentziehung einschließlich damit verbundener vorbeugender Maßnahmen und betrifft das aktive Stimm- und Wahlrecht wie auch das passive Wahlrecht.

Art. 3 VRG regelt zudem, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht ist. Eine Nichtteilnahme wird allerdings nicht geahndet.

Staatsbürgerschaft und Gemeindebürgerrecht

Die Staatsbürgerschaft ist eine der Grundvoraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht. Die Staatsbürgerschaft ist an ein Gemeindebürgerrecht geknüpft, außer bei Mitgliedern des Fürstlichen Hauses. Jede Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft verfügt über das Bürgerrecht in einer der elf Ge-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

meinden. Ein Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde ist nicht zulässig. Innerhalb Liechtensteins gilt die freie Wohnsitzwahl, sodass in den Gemeinden auch Bürger:innen mit dem Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde ihren Wohnsitz haben dürfen.

Erwerb der Staatsbürgerschaft und des Gemeindebürgerrechts

Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwirbt man einerseits von Gesetzes wegen durch Geburt, durch Annahme an Kindesstatt oder Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind).[3] Sowohl Mütter wie auch Väter mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft geben ihre Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weiter. Eine Einbürgerung von vormals Nichtstaatsangehörigen kann gemäß Bürgerrechtsgesetz (BüG) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, nach längerfristigem Wohnsitz oder aufgrund von Staatenlosigkeit erfolgen. Andererseits existiert das sogenannte ordentliche Verfahren. Aufnahmen sind an Voraussetzungen geknüpft, so etwa ein guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Sprach- und Staatskundekenntnisse. Bei Eheschließung gilt eine Karenzzeit von fünf Jahren Ehe sowie zehn Jahren Wohnsitz in Liechtenstein, wobei beim Wohnsitz die Ehejahre doppelt zählen. Bei der erleichterten Einbürgerung aufgrund längerfristigen Wohnsitzes gilt ein Wohnsitzerfordernis von 30 Jahren (davon fünf in den Jahren unmittelbar vor der Antragstellung), wobei die Aufenthaltsjahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr doppelt zählen.

Die Aufnahme im ordentlichen Verfahren erfolgt aufgrund einer Gemeindeabstimmung der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten mit dem Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde. Voraussetzung für einen Einbürgerungsantrag ist unter anderem ein ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein von zehn Jahren.

Doppelte Staatsbürgerschaft

Bei Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft durch Aufnahme im erleichterten oder ordentlichen Verfahren muss auf die angestammte Staatsbürgerschaft verzichtet werden. Diesem gesetzlichen Ziel der Vermeidung von doppelten Staatsbürgerschaften widerspricht allerdings die Tatsache, dass Personen in gemischtnationalen Ehen und Partnerschaften vielfach über zwei Staatsbürgerschaften verfügen, ebenso deren Kinder. Die Volkszählung von 2010 ergab, dass rund ein Viertel aller liechtensteinischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein mindestens zwei Nationalitäten aufweist. Das Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung schreckt viele gut integrierte Ausländer:innen mit langjährigem Wohnsitz davor ab, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Am 6. Mai 2015 überwies der Landtag eine Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen. Schließlich entschied der Landtag am 5. März 2020, die doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung von Personen aus der Schweiz oder von EWR-Staaten zuzulassen. Gleichzeitig sollte darüber eine Volksabstimmung angeordnet werden. Diese fand am 30. August 2020 statt:

3 Ausführlich zur Staatsbürgerschaft und zur Einbürgerungspraxis in historischer Perspektive bei Biedermann 2012a; Biedermann 2012b; Argast 2012; Schwalbach 2012. Zu aktuellen Fragen der Staatsbürgerschaft, der Einbürgerung und der doppelten Staatsbürgerschaft siehe Sochin D'Elia 2012, 2014; Wanger 2012. Ferner Schiess 2015b: Rn 72–76.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Nur 38,5 % stimmten der Vorlage zu, womit bei Einbürgerungen nach wie vor auf die angestammte Staatsbürgerschaft verzichtet werden muss.

Verlust der Staatsbürgerschaft

Das Landesbürgerrecht kann auf folgenden Wegen verloren gehen oder aberkannt werden: durch ausdrücklichen Verzicht, durch Ungültigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, durch Aberkennung oder durch Annahme an Kindesstatt (§17 BüG, LGBl. 1960.023). Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn der Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgte, wenn sich herausstellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt waren oder wenn durch das Verhalten des/der Eingebürgerten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich geschädigt werden. Bedingung ist jeweils, dass die betroffene Person nicht staatenlos wird. Mit dem Landesbürgerrecht geht auch das Gemeindebürgerrecht verloren.

Das ursprüngliche oder einmal erworbene Gemeindebürgerrecht kann gewechselt werden, wobei man dann das vorherige Gemeindebürgerrecht verliert. Gemäß Art. 18 GemG entscheidet der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag. Voraussetzung ist der Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung. Minderjährige Kinder können in den Antrag zur Aufnahme ins neue Gemeindebürgerrecht einbezogen werden.

Politische Volksrechte auf Landesebene

Wahlen

Auf Landesebene können die Wahlberechtigten den Landtag wählen. Die Regierung hingegen wird auf Vorschlag des Landtages vom Fürsten ernannt (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch).

Direkte Demokratie

Die Stimmberechtigten können sich direkt in den politischen Entscheidungsprozess einschalten oder sie werden aufgrund eines Landtagsbeschlusses zu Volksabstimmungen eingeladen. Das Volk kann einerseits mit einer Unterschriftensammlung direktdemokratische Instrumente einsetzen (Sammelbegehren), teilweise kann dieses auch durch Beschlüsse von Gemeindeversammlungen erfolgen (Gemeindebegehren). Ferner steht dem Landtag das Recht zu, über seine Beschlüsse Volksabstimmungen anzuordnen (Landtagsbegehren).

In der folgenden Tabelle werden die bestehenden direktdemokratischen Instrumente aufgelistet. Dabei wird jeweils angegeben, seit wann sie existieren, wer sie einsetzen kann, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und welches die Konsequenzen sind (ausführlich bei Geisselmann 2017; Marxer 2018; zu den tatsächlich durchgeführten Volksabstimmungen siehe den Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 8.1: Direktdemokratische Instrumente auf Landesebene

Instrument (Einführungsjahr)	Beschreibung	Initiant	Bedingung	Konsequenz
Formulierte Initiative (1921)	Exakter Wortlaut zur Abänderung eines Gesetzes oder der Verfassung	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Gesetz: 1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden; Verfassung: 1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	a) Zustimmung im Landtag (keine Volksabstimmung) b) Zustimmung im Landtag (mit anschließender Volksabstimmung) c) Ablehnung im Landtag (mit obligatorischer anschließenden Volksabstimmung). Volksabstimmung verbindlich für Landtag. Sanktion durch Landesfürst erforderlich.
Einfache Initiative (1921)	Einbringung von Gesetzesvorschlägen in Form einer einfachen Anregung	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Siehe formulierte Initiative	a) Ablehnung im Landtag (keine Folgen) b) Umsetzung durch Landtag (ohne Volksabstimmung) c) Landtag beschließt Volksabstimmung über Initiativbegehren mit verbindlichem Resultat;
Referendum (Gesetz, Verfassung) (1921)	Gegen Gesetzes- oder Verfassungsbeschluss des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Nichtdringlicherklärung durch Landtag; Gesetz: 1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden; Verfassung: 1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	Volksabstimmung; Mehrheitliche Bestätigung oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses. Volksabstimmung verbindlich für Landtag.
Referendum (Finanzen) (1921)	Gegen Finanzbeschluss des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Nichtdringlicherklärung durch Landtag; Mindesthöhe des Finanzbeschlusses; 1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden	Volksabstimmung; Mehrheitliche Bestätigung oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses. Volksabstimmung verbindlich für Landtag.

https://doi.org/10.5771/9783845298006 https://www.inlibra.com/de/agb#agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Instrument (Einführungsjahr)	Beschreibung	Initiant	Bedingung	Konsequenz
Referendum (Staatsvertrag) (1992)	Gegen Staatsvertragsbeschluss des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	Volksabstimmung; Mehrheitliche Bestätigung oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses. Volksabstimmung verbindlich für Landtag.
Landtagsbegehren zu Landtagsbeschluss (1921)	Angeordnete Volksabstimmung über Beschluss des Landtages betr. Verfassung, Gesetz, Finanzen, Staatsverträge	Landtag	Nichtdringlicherklärung; Mehrheitsbeschluss des Landtages	Volksabstimmung mit verbindlichem Resultat für Landtag; Im Falle einer Annahme Sanktion des Fürsten erforderlich
Landtagsbegehren als Konsultation (1921)	Angeordnete Volksabstimmung über Grundsätze eines zu erlassenden Gesetzes	Landtag	Mehrheitsbeschluss des Landtages	Konsultativabstimmung; Rechtlich nicht verbindlich für Landtag
Landtagseinberufung (1921)	Begehren zur Einberufung des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden	Landtag muss einberufen werden
Landtagsauflösung (1921)	Begehren zur Auflösung des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	Volksabstimmung über Auflösung des Landtags; Allenfalls Neuwahlen
Misstrauen gegen den Fürsten (2003)	Antrag an Fürstenhaus betr. Misstrauen gegen den Fürsten	Volk in Form eines Sammelbegehrens	1.500 Unterschriften	Antrag wird im Fürstenhaus beraten; Ablehnung oder Ergreifen von Maßnahmen
Monarchieabschaffung – Einleitung des Verfahrens (2003)	Initiative zur Abschaffung der Monarchie	Volk in Form eines Sammelbegehrens	1.500 Unterschriften	Im Falle einer Annahme Ausarbeitung einer republikanischen Verfassung durch Landtag; Keine Sanktion des Fürsten erforderlich

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/agb#agb - Open Access - (cc) BY

Instrument (Einführungsjahr)	Beschreibung	Initiant	Bedingung	Konsequenz
Monarchieabschaffung – Schlussabstimmung (2003)	Schlussabstimmung im Zuge des Verfahrens zur Monarchieabschaffung	Konsequenz aus Zustimmung in Volksabstimmung zur Einleitung des Verfahrens zur Monarchieabschaffung; Fürst kann neben der Landtagsvorlage eine eigene Vorlage ohne inhaltliche Vorgaben zur Abstimmung bringen	Obligatorische Volksabstimmung	Ein- oder zweistufiges Abstimmungsverfahren je nach Anzahl der Vorlagen; Allenfalls Einführung einer republikanischen Verfassung; Keine Sanktion des Fürsten erforderlich.
Richterwahl (2003)	Volkswahl eines Richters	Richterauswahlgremium und der Landtag können sich nicht einigen	Obligatorische Volksabstimmung über Richterkandidaten	Verbindlich; Keine Sanktion des Fürsten erforderlich.
Richternominierung (2003)	Volk kann eigene Richterkandidaten im Falle einer Volkswahl eines Richters nominieren.	Sammelbegehren; Gemeindebegehren.	1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden	Kandidatenvorschlag gelangt in die Volksabstimmung zur Richterwahl

Quelle: Verfassung. Volksrechtegesetz. Zusammenstellung bei Marxer 2018: 562–567.

https://doi.org/10.5771/9783845298006 https://www.inlibra.com/de/agb#agb - Open Access - (cc) BY

Funktion

Die direktdemokratischen Instrumente haben einen direkten Einfluss auf die Politik, indem für Landtag und Regierung verbindliche Entscheidungen getroffen werden. Dies kann dazu beitragen, dass Blockaden im Landtag mittels direktdemokratischer Verfahren überwunden werden (Marxer 2012a, 2018: 377). Initiativen können also eine Ventilfunktion ausüben oder einen Ausweg bieten, während Referenden gegen Landtagsbeschlüsse eine Art Bremse darstellen.

Bei Volksinitiativen bestehen allerdings Einschränkungen, indem zunächst ein Vorprüfverfahren durchlaufen werden muss, bei welchem neben formalen und formellen Kriterien auch die Verträglichkeit mit der Verfassung und Staatsverträgen geprüft wird. Zudem verfügt der Fürst am Ende des Verfahrens über ein Vetorecht (Sanktionsrecht), welches allerdings nicht als absolutes Vetorecht interpretiert werden kann (Batliner 1998: 138; siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus in diesem Handbuch). Ferner kann der Staatsgerichtshof im Beschwerde- oder Klagefall einen vom Stimmvolk beschlossenen Entscheid nachträglich aufheben. Somit ist das System der direkten Demokratie eingebettet in ein komplexes System der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit. Auf diese Weise besteht ein Schutz vor Missbrauch und die eingebauten Barrieren können die Verletzung von Grund- und Menschenrechten verhindern (Bussjäger 2014; Marxer 2012b, 2018, 2022).

Politische Volksrechte auf Gemeindeebene

Wahlen

Auf Gemeindeebene können die dort Wahlberechtigten die Vorsteherin oder den Vorsteher der Gemeinde, den Gemeinderat sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wählen (Art. 25 GemG), ferner Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind (siehe auch die Beiträge „Wahlsystem und Wahlen“ und „Gemeinden“ in diesem Handbuch).

Direkte Demokratie

Die Stimmberechtigten der Gemeinden werden gemäß Art. 25 GemG bei diversen Sachverhalten obligatorisch zu einer Volksabstimmung eingeladen oder sie können mittels Referendum eine Volksabstimmung herbeiführen. Konsultativabstimmungen sind hingegen nicht vorgesehen.

Obligatorische Gemeindeabstimmungen sind bei folgenden Sachverhalten vorgesehen: Erlass einer Gemeindeordnung und von Reglementen, welche Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen; Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben; Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Garantien; Errichtung von Gemeindeanstalten; Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden; Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen; Errichtung größerer Gemeindeanlagen und Bauwerke. Allerdings kann in der von der Gemeindeversammlung zu beschließenden Gemeindeordnung festgelegt werden, dass einige der genannten Sachverhalte vom Gemeinderat statt der Gemeindeversammlung beschlossen werden sollen. Ferner ist bei der Bewilligung von Finanzausgaben und Bürgschaften die Gemeindeversammlung (Gemeindeabstimmung) nur zwingend zuständig,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wenn wiederkehrende Ausgaben 20 % der jährlichen Erträge einer Gemeinde übersteigen, bei einmaligen Ausgaben sind es 35 %.

Referendum

Neben den genannten Sachverhalten mit obligatorischen Abstimmungen beschließt die Gemeindeversammlung – also die Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Gemeinde – zudem über Referenden und Initiativen. Art. 41 Abs. 1 GemG regelt, dass ein Sechstel der Stimmberechtigten durch begründetes schriftliches Begehren eine Abstimmung über Beschlüsse des Gemeinderates verlangen kann, wenn die Beschlüsse einen Betrag von 100.000 bis 300.000 CHF übersteigen, wobei diese Grenze in der Gemeindeordnung festzulegen ist. Dies bezieht sich auf den Ankauf von Grundstücken, die Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken, die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Bewilligung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben sowie die Bewilligung von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten. Gemäß Art. 41 Abs. 2 GemG kann gegen zahlreiche weitere Beschlüsse des Gemeinderates das Referendum ergriffen werden, so etwa zur Genehmigung der Gemeinderechnung, zur Einleitung einer Baulandumlegung, zum Verkauf und Tausch von Grundstücken oder zum Erlass von Zonenplan und Bauordnung.

Initiative

Gemäß Art. 42 GemG kann ein Sechstel der Stimmberechtigten einer Gemeinde die Behandlung von Angelegenheiten, die nach Art. 41 GemG dem Referendum unterstehen, in einer Gemeindeversammlung verlangen.

Prüfung

Der Gemeinderat prüft, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens erfüllt sind (Art. 43 GemG).

Bürgerrecht und Stimm- und Wahlrecht

Wie weiter oben ausgeführt ist das Stimm- und Wahlrecht grundsätzlich an die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz in Liechtenstein und ein bestimmtes Mindestalter (18 Jahre) geknüpft (Art. 1 VRG). Ferner darf die betreffende Person nicht vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sein (Art. 2 VRG). Je nach Wahl und Abstimmung ist allerdings ein unterschiedlicher Personenkreis zur Teilnahme berechtigt.

Landtagswahlen

Bei Wahlen zum liechtensteinischen Landtag sind alle Wahlberechtigten zugelassen. Sie wählen jedoch nur die Abgeordneten ihres Wahlkreises (Oberland und Unterland). Der Urnengang findet in den einzelnen Gemeinden statt, die Stimmen werden gemeindeweise ausgezählt. Die Stimmen im Wahlkreis werden addiert und darauf basierend die Mandate den Wählergruppen zugeteilt. Die Wahl-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

kreisaufteilung gilt auch bei der Kandidatur, der Anmeldung zu den Wahlen und bei entsprechenden Unterstützungsunterschriften. Für die Wahlkreise Oberland und Unterland sind 15 beziehungsweise 10 Landtagsmandate festgelegt, ein Quorum für einzelne Gemeinden existiert nicht.

Landesweite Volksabstimmungen

Bei landesweiten Volksabstimmungen und damit zusammenhängenden Verfahren wird ebenfalls in den einzelnen Gemeinden abgestimmt und alle Stimmberechtigten sind zugelassen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses werden aber alle Stimmen landesweit addiert. Es gibt auch keine Vorgabe, dass eine Vorlage nur angenommen ist, wenn in beiden Wahlkreisen eine Mehrheit zustande kommt. Die Wahlkreise ebenso wie die Gemeinden spielen auch bei der Anmeldung und Unterschriftensammlung keine Rolle. Es könnten also auch Unterschriften nur aus einem Wahlkreis stammen.

Gemeindewahlen und -abstimmungen

Bei Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen sind nur die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt.

Einbürgerungsabstimmungen

Bei Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren sind nur die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Staatsangehörigen mit dem Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt.

Anteil Wahlberechtigter

1945 waren rund 25 % der Wohnbevölkerung in Liechtenstein wahlberechtigt. Dies hängt einerseits mit dem damals fehlenden Frauenstimmrecht zusammen, andererseits mit dem relativ hohen Ausländeranteil von knapp 20 %. Mit der Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung nahm der Anteil an Wahlberechtigten in Liechtenstein danach kontinuierlich weiter ab. Die Senkung des Wahlalters 1969 änderte daran nur wenig, sodass Ende der 1970er-Jahre der Anteil unter 20 % lag – weiterhin fehlte das Frauenstimmrecht, während der Ausländeranteil auf mehr als ein Drittel angestiegen war. Die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 erhöhte die Zahl der Wahlberechtigten schlagartig von knapp 5.500 auf mehr als 12.000, womit bei den Landtagswahlen 1986 45,7 % der Wohnbevölkerung wahlberechtigt waren. Die Stagnation des Ausländeranteils in der Wohnbevölkerung und die demografische Entwicklung – steigender Anteil an älteren Wahlberechtigten im Vergleich zu jungen Nichtwahlberechtigten – führten danach zu einer weiteren Erhöhung des Anteils an Wahlberechtigten, sodass 2021 bei den Landtagswahlen 51,9 % der Wohnbevölkerung wahlberechtigt waren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 8.2: Wohnbevölkerung und Zahl der Wahlberechtigten bei Landtagswahlen seit 1945

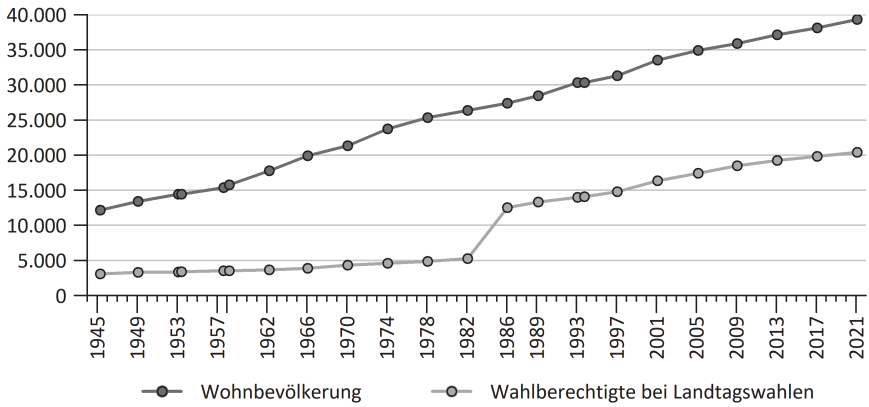

Quelle: Wohnbevölkerungsstatistik; Amtliche Wahlresultate (Wahlprotokoll); eigene Darstellung.

Internationaler Vergleich

Liechtenstein reiht sich mit seinem direktdemokratischen Instrumentarium und dessen reger Anwendung im internationalen Ranking der direkten Demokratie weit oben ein, wobei bei den meisten Rankings die Schweiz die Spitzenposition belegt (Altman 2015: 24–28; siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Auch das Wahlrecht räumt den Wahlberechtigten ein hohes Maß an Mitbestimmung ein, zumal das Wahlsystem mit dem Kandidatenproporz die Gestaltungsmacht der Parteien beschränkt und den Wähler:innen hohe Kompetenz bei den Wahlen und bei der Auswahl bevorzugter Kandidatinnen und Kandidaten verleiht (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

Andererseits ist aber auch festzuhalten, dass das Stimm- und Wahlrecht lange Zeit restriktiv und undemokratisch ausgestaltet war. Der Ausschluss aufgrund von sozialem Status (Armengenössigkeit) bis weit ins 20. Jahrhundert, das relativ hohe und erst schrittweise gesenkte Wahlalter, insbesondere aber das Fehlen des Frauenstimmrechts bis 1984 auf Landesebene (in den Gemeinden teilweise etwas früher eingeführt), legen Zeugnis von diesen Restriktionen ab. Der Wahlausschluss aufgrund von Vormundschaft oder strafrechtlichen Vergehen ist im Verlauf der Zeit deutlich reduziert und den internationalen Entwicklungen und Standards angepasst worden.

Bei aller Macht und Einflussnahme des Volkes auf die Politik kann im Falle Liechtensteins dennoch nicht von einer Demokratie im Sinne einer Volksherrschaft gesprochen werden. Dem Volk mit seinen Rechten stehen die Rechte des Fürsten gegenüber (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch). In der dualistischen Verfassung Liechtensteins ist die Macht im Staat auf die beiden Träger der Souveränität, Fürst und Volk, aufgeteilt.

Nicht nur aus diesem Grund unterscheidet sich das System der direkten Demokratie von demjenigen der Schweiz wesentlich (Marxer/Pállinger 2006, 2007). Denn neben dem Vetorecht des Fürsten ist

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

das liechtensteinische System der direkten Demokratie auch dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, während in der Schweiz weitgehend das Prinzip der Volkssouveränität gilt (Jung 2001). Liechtenstein wendet daher ein strengeres Vorprüfverfahren bei Volksinitiativen an; außerdem kann im Beschwerde- oder Klagefall der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen aufheben.

Die Angst vor irrationalen Entscheidungen des Volkes, vor Demagogie und Manipulation kann für den Fall Liechtenstein nicht grundlegend bestätigt werden (Marxer/Pállinger 2009). Auch wenn in Abstimmungen kommunikativ zugespitzt argumentiert wird, haben die direktdemokratischen Instrumente und ihre Anwendung eher zu einer Stabilisierung des politischen Systems als zu Destabilisierung und Irrationalität beigetragen, da im Falle von Parteienzwist und Blockaden im Landtag, aber auch bei Unzufriedenheit im Volk ein Ventil vorhanden ist und Volksentscheidungen hohe Legitimität besitzen. Dies betrifft auch die direkte Demokratie auf Gemeindeebene, wo Liechtenstein im regionalen Vergleich über wirksame Mittel der direkten Mitbestimmung der Bürger:innen verfügt (Marxer/Pállinger 2011).

Fazit

Das Stimm- und Wahlrecht steht den liechtensteinischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein ab dem Alter von 18 Jahren zu. Somit sind ausländische Staatsangehörige sowie liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen. Das Wahlrecht bezieht sich auf nationaler Ebene auf die Wahl des Landtages, auf kommunaler Ebene auf die Wahl des Gemeinderates, des Vorstehers oder der Vorsteherin sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Ferner können Volksabstimmungen auf nationaler wie auch kommunaler Ebene durchgeführt werden. Das breit gefächerte Instrumentarium der direkten Demokratie erlaubt den Stimmberechtigten, maßgeblichen Einfluss auf die Politik in Liechtenstein zu nehmen und aufgrund eines latenten Referendumsdruckes auch indirekt Wirkung bei Landtag und Regierung zu erzielen. Die direkte Demokratie ist aber auch eingebettet in ein komplexes System der Gewaltenteilung, bei welchem der Fürst mit seinem Vetorecht und das Rechtsstaatsprinzip mit den Entscheidungskompetenzen des Staatsgerichtshofes potenzielle Korrektive darstellen.

Literatur

Abromeit, Heidrun (2003): Nutzen und Risiken direktdemokratischer Instrumente. In: Offe, Claus (Hrsg.): Demokratisierung der Demokratie. Diagnosen und Reformvorschläge. Frankfurt a. M.: Campus, 95–110.

Altman, David (2011): Direct Democracy Worldwide. Cambridge: Cambridge University Press.

Altman, David (2015): Measuring the Potential of Direct Democracy around the World (1900–2014). Gothenburg (V-Dem Working Paper 2015, 17).

Anckar, Dag (2003): Direct Democracy in Microstates and Small Island States. In: World Development 32 (2), 379–390. DOI: 10.1016/j.worlddev.2003.08.003.

Argast, Regula (2012): Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Auer, Andreas (2016): Dürfen eidgenössische Volksinitiativen Grundrechte verletzen? Überlegungen zur Grundsatzfrage und zum Verfahren. In: Kreis, Georg (Hrsg.): Reformbedürftige Volksinitiative. Verbesserungsvorschläge und Gegenargumente. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 55–71.

Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Fribourg: Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse (Diss. iur. Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).

Beetham, David (Hrsg.) (1994): Defining and Measuring Democracy. London: Sage.

Biedermann, Klaus (2012a): „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde". Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Biedermann, Klaus (2012b): Wer gehört dazu? Liechtensteins Umgang mit Fremden im 19. Jahrhundert. In: Werdenberger Jahrbuch 25, 137–145.

Bochsler, Daniel/Kriesi, Hanspeter (2013): Varieties of Democracy. In: Kriesi, Hanspeter/Lavenex, Sandra/Esser, Frank/Matthes, Jörg/Bühlmann, Marc/Bochsler, Daniel (Hrsg.): Democracy in the Age of Globalization and Mediatization. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 69–102.

Bussjäger, Peter (2014): Präventive Normenkontrolle zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen direkter Demokratie und Volkssouveränität. Das Beispiel Liechtenstein. In: Balthasar, Alexander/Bussjäger, Peter/Poier, Klaus (Hrsg.): Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht. Wien: Jan Sramek, 35–48.

Bussjäger, Peter (2016): Art. 46 LV. Stand: 5.2.2016. In: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Christmann, Anna (2014): Wenn das Volk über Grundrechte abstimmt. Stimmmotive bei grundrechtsproblematischen Volksinitiativen in der Schweiz. In: Hornig, Eike-Christian/Kranenpohl, Uwe/Münch, Ursula (Hrsg.): Direkte Demokratie. Analysen im internationalen Vergleich. Baden-Baden: Nomos, 179–193.

Ehrenzeller, Bernhard/Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 637–685.

Geiger, Peter (1981): Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848–1918. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 29–58.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939. 2 Bde. 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geisselmann, Christian (2017): Direkte Demokratie in der liechtensteinischen Landesverfassung und im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung empirischer Erfahrungswerte. Dissertation Private Universität im Fürstentum Liechtenstein. Schaan: GMG (Schriften zum Liechtensteinischen Recht, 25).

Gross, Andreas (2007): The Design Determines the Quality - Some Criteria for Determining the Design and the Quality of Direct Democracy. In: Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor/Schiller, Theo (Hrsg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 64–70.

Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 20).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Initiative & Referendum Institute Europe (Hrsg.) (2008): Handbuch zur Direkten Demokratie in der Schweiz und weltweit. Ausgabe 2009. Unter Mitarbeit von Rolf Büchi, Nadja Braun und Bruno Kaufmann. Bülach: IRI Europe.

Jung, Sabine (2001): Die Logik direkter Demokratie. Dissertation Universität Mannheim. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52).

Lanter, Claudia Katharina (2022): Aufgewacht! Der dornige Weg zum Frauenwahlrecht in Liechtenstein. Triesen: van Eck Verlag.

Malin, Georg (1953): Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800-1815. Dissertation Universität Freiburg. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins, 53), 5–178.

Marxer, Veronika (1994): Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. In: Frauenprojekt Liechtenstein (Hrsg.): Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein. Bern: eFeF Verlag, 169–209.

Marxer, Wilfried (2012a): Initiatives in Liechtenstein – Safety Valve in a Complex System of Government. In: Schiller, Theo/Setälä, Maija (Hrsg.): Citizens' Initiatives in Europe. Procedures and Consequences of Agenda-Setting by Citizens. Houndmills: Palgrave Macmillan, 37–52.

Marxer, Wilfried (2012b): Minorities and Direct Democracy in Liechtenstein. In: Marxer, Wilfried (Hrsg.): Direct Democracy and Minorities. Wiesbaden: Springer VS (Direct Democracy in Modern Europe, 3), 165–180.

Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).

Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Bussjäger, Peter/Gamper, Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich, 153–180.

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Direkte Demokratie in der Schweiz und in Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte. Bendern: Liechtenstein-Institut (Beiträge Liechtenstein-Institut, 36).

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2007): System Contexts and System Effects of Direct Democracy – Direct Democracy in Liechtenstein and Switzerland Compared. In: Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor/Schiller, Theo (Hrsg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 12–29.

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2009): Stabilizing or Destabilizing? Direct-democratic Instruments in Different Political Systems. In: Schiller, Theo/Setälä, Maija (Hrsg.): Referendums and Representative Democracy. Responsiveness, Accountability and Deliberation. London: Routledge (ECPR Studies in European Political Science, 62), 34–55.

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2011): Direct Democracy at the Local Level. A Comparison of Eight Municipalities from Four Countries around Lake Constance (Austria, Germany, Liechtenstein, Switzerland). In: Schiller, Theo (Hrsg.): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2), 157–169.

Quaderer, Rupert (1981): Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 9–27.

Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/ Chronos.

Riklin, Alois (1987): Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 11), 20–37.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rüther, Günther (Hrsg.) (1996): Repräsentative oder plebiszitäre Demokratie – eine Alternative? Grundlagen, Vergleiche, Perspektiven. Baden-Baden: Nomos.
Scheiber, Carlo (1967): Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Dissertation Universität Würzburg. Memmingen: Scheiber.
Scheuch, Erwin K. (2002): Der Platz der direkten in einer parlamentarischen Demokratie. In: Mittendorf, Volker/Schiller, Theo (Hrsg.): Direkte Demokratie. Forschung und Perspektiven. Opladen: Westdeutscher Verlag, 316–323.
Schiess, Patricia (2015a): Art. 29 LV. Stand: 15.12.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schiess, Patricia (2015b): Art. 30 LV. Stand: 15.12.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schiess, Patricia (2016): Art. 14 LV. Stand: 31.8.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schmidt, Manfred (Hrsg.) (2010): Demokratietheorien. Eine Einführung. 5. Aufl., Opladen: Leske + Budrich.
Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Sochin, Martina (2012): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung. Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37).
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 621–636.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (1981): Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 59–215.
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
Wille, Markus (2012): Petitionsrecht. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 235–245.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.direct-democracy-navigator.org: Direct Democracy Navigator über direktdemokratische Instrumente weltweit auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volksabstimmungen – Wahlsystem und Wahlen – Zivilgesellschaft – Verbände – Fürst und Fürstenhaus – Regierung – Landtag – Medien und öffentliche Kommunikation – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

9
Landtag

Philippe Rochat

Abstract | Das Parlament des Fürstentums Liechtenstein, der Landtag, ist in ein vielschichtiges System zwischen konstitutioneller Monarchie und direkter Demokratie eingebettet. Dementsprechend weist er spezifische und teilweise einzigartige Strukturen, Organe und Arbeitsweisen vor. Seine 25 Mitglieder werden in regelmäßigen und freien Wahlen in zwei Wahlkreisen bestimmt und nehmen ihr Mandat nebenamtlich als Milizparlamentarier:innen wahr. Neben gesetzgeberischen Aufgaben ist der Landtag mit Wahl- und Kontrollaufgaben betraut. Er kontrolliert die Regierung und schlägt dem Fürsten die Ernennung der Exekutive vor. Der Landtag kann vom Fürsten und vom Volk aufgelöst werden. Zur Erfüllung ihrer verschiedenen Funktionen stehen den Abgeordneten verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung, von denen sie zuweilen rege Gebrauch machen.

Keywords | Liechtenstein – Parlament – repräsentative Demokratie – Abgeordneter – freies Mandat

Einleitung

Der Landtag ist das Parlament des Fürstentums Liechtenstein. Seine 25 Abgeordneten werden in regelmäßigen und freien Wahlen vom Volk bestimmt und verfügen über ein freies Mandat. Wie jedem demokratischen Parlament kommt auch dem Liechtensteiner Landtag die grundlegende Aufgabe der Volksvertretung zu. Als gewählte Repräsentant:innen nehmen die Abgeordneten einerseits die Interessen ihrer Wähler:innen wahr und tragen sie in den politischen Entscheidungsprozess hinein. Andererseits sind sie den durch sie repräsentierten Stimmberechtigten Rechenschaft dahingehend schuldig, wie sie mit der ihnen anvertrauten Macht umgehen.

Neben dieser fundamentalen Repräsentationsfunktion hat der Liechtensteiner Landtag spezifische, durch die Verfassung und die Gesetze festgelegte Aufgaben zu erfüllen. Hierzu werden ihm entsprechende Kompetenzen, Organe und Strukturen zugewiesen, die sich nicht zuletzt aus der Historie und seiner Einbettung ins Liechtensteiner Rechtssystem ergeben. Auf diese beiden Punkte wird in den folgenden zwei Abschnitten kursorisch eingegangen. Daran anschließend wird, nach einer kurzen theoretischen Einbettung, auf die enge Verzahnung des Landtags als Ausdruck der repräsentativen Demokratie mit der konstitutionellen Monarchie und der direkten Demokratie liechtensteinischer Prägung eingegangen. Hierauf folgt die Präsentation der Struktur und Organisation des Landtags, gefolgt von der Darstellung des parlamentarischen Verfahrens und seiner spezifischen Parlamentsfunktionen. Nach einem internationalen Vergleich bildet ein Fazit den Abschluss dieses Beitrags.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Historie

Die Gründung des Liechtensteiner Landtags wird allgemein auf das Jahr 1862 datiert (beispielsweise Vogt 2011; Vogt 1987: 83; Waschkuhn 1994: 125). Verschiedentlich wird aber auch auf weiter zurückreichende Institutionen verwiesen und versucht, eine Kontinuität in die heutige Zeit zu konstruieren. So weist beispielsweise Krüger (2003: 81f.) landständische Verfassungen dem modernen Parlamentarismus zu, während Beck (2013: 27) die Gründung des Liechtensteiner Landtags als „repräsentative Institution" auf das Jahr 1818 datiert (siehe auch Quaderer 1981). Auch für den Liechtensteiner Parlamentsdienst (2017: 39) wurde der Landtag „als Institution" bereits 1818 geschaffen. Noch weiter geht Vogt (1987: 84), für den die seit dem Spätmittelalter bestehenden Gerichtsgemeinden – wenn auch „mit großen Vorbehalten – als die erste Volksvertretung betrachtet werden" können und die Landammänner und Richter „im weitesten Sinne (…) parlamentarische Funktionen" (ebd.: 83) wahrnahmen. Tatsächlich waren diese frühen Institutionen aber keine Parlamente im modernen Sinne als eine repräsentative Vertretung der Bevölkerung. Vielmehr hatten sie eine ständische Repräsentationsfunktion. In ihnen waren verschiedene Stände (Klerus, ländliche Oberschicht etc.) mit ihren je eigenen Interessen vertreten. Erst ab der Konstitutionellen Verfassung von 1862 kann eine Hinwendung hin zum Prinzip der Volkssouveränität erkannt werden, was 1921 schließlich zur Gründung des heutigen Landtags führte. Dies wird im Folgenden kurz umrissen.

Landammänner und Richter

Die seit dem Spätmittelalter bestehenden Gerichtsgemeinden in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg setzten sich jeweils aus einem Landammann und zwölf auf Lebenszeit bestimmten Richtern zusammen (Vogt 1987; Landtag 2012). Eine Vertretung des Volkes bestand dabei nur insofern, als dass die Landammänner alle zwei Jahre von den männlichen, nicht vorbestraften Untertanen über 16 Jahren im Rahmen einer Wahlversammlung gewählt wurden. Zur Wahl standen jeweils drei Kandidaten, die von der Obrigkeit bestimmt wurden. Im Gegensatz dazu unterstanden die Richter keiner Volkswahl. Im Falle einer Vakanz durch Tod oder Rücktritt machten die verbleibenden Richter einen Dreiervorschlag zuhanden der Obrigkeit, welche sich für eine der drei Personen entschied.

Neben Gerichts- und Verwaltungsaufgaben nahmen die Gerichte auch Aufgaben im Bereich des Steuerwesens wahr. Für die Erstellung der landschaftlichen Rechnungen und die Einziehung von Steuern war der Landammann zuständig, wobei die Richter Einblick in die Rechnungen nehmen konnten. Die Mitwirkung im Steuerbereich diente der Obrigkeit aber mehr im Sinne der Gewährleistung von Herrschaft als einer freien, parlamentarischen Hoheit über die Steuerfestlegung. Im Bereich der Gesetzgebung gab es eine Mitwirkung nur insofern, als dass die Untertanen/Landschaften Gravamina und Bittschriften einbringen konnten, was sich durchaus in von der Obrigkeit erlassenem Recht niederschlagen konnte.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ständelandtag 1818–1862

Mit der absolutistischen Landständischen Verfassung von 1818 wurde eine neue, als „Ständelandtag" bezeichnete Institution geschaffen. Zwar liegt hier der Ursprung der Bezeichnung „Landtag" für das Liechtensteiner Parlament begründet (Vogt 2011). Der Name „Ständelandtag" lässt jedoch bereits erahnen, dass es sich nicht um ein gewähltes, repräsentatives Organ des Volkes, sondern um eine Vertretung von Ständen handelte (ebd.).

Im Ständelandtag versammelten sich Abgeordnete der Geistlichkeit und der sogenannten Landmannschaft. Die Geistlichkeit entsandte zwei Vertreter des Oberlandes und einen Vertreter des Unterlandes. Diese wurden von der Geistlichkeit aus ihren Reihen auf Lebenszeit gewählt. Die Landmannschaft wiederum bestand aus den Vorstehern – damals meist als „Richter" bezeichnet (Vogt 1987: 93) – und den Säckelmeistern der elf Gemeinden.[1] Ihre Ernennung erfolgte jedoch nicht durch freie Wahl. Vielmehr wurden sie durch die Obrigkeit auf Basis eines Dreiervorschlags der Wahlberechtigten bestimmt. Daneben besaßen auch nichtuntertänige Güterbesitzer – in der Praxis war dies der österreichische Kaiser als Besitzer der Burg Gutenberg und der Pfarrei Bendern – und Untertanen mit Grundbesitz im Wert von mehr als 2.000 Gulden das Recht zur Landstandschaft. Während letztere dieses Recht nicht nutzten, entsandte der österreichische Kaiser einen Vertreter. Damit zählte der Ständelandtag 25 Abgeordnete (Vogt 2011).

Der Ständelandtag wurde in den Jahren 1819 bis 1847 und, nach einem zehnjährigen Unterbruch wegen revolutionärer Wirren, 1857 bis 1862 jeweils einmal jährlich durch den Landesfürsten einberufen. Eine Versammlung aus eigener Initiative war den Ständevertretern hingegen nicht erlaubt (Bussjäger 2016). Die Aufgabe des Ständelandtags bestand in der jährlichen Genehmigung der Steuerforderung, wobei eine Ablehnung ausgeschlossen war. Zwar durfte er grundsätzlich Vorschläge für das Allgemeinwohl machen, diese mussten vom Monarchen aber nicht erfüllt werden (Beck 2013: 27). Tatsächlich ging aus dem Vorschlagsrecht die 1828 eingeführte Hundesteuer als einzige Neuerung hervor (Geiger 2009: 21).

Wegen seiner sehr geringen Kompetenzausstattung und des Fehlens einer Volkswahl kann beim Ständelandtag noch nicht von einem Parlament gesprochen werden (Bussjäger 2016; Beck 2013: 28). Dies änderte sich zumindest vorübergehend Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Revolution von 1848/49 führte zum Entwurf einer neuen Verfassung und zur Gründung eines als Landrat bezeichneten Parlaments. Dieses bestand aus 24 Abgeordneten, die 1849 für die Dauer von einem Jahr gewählt wurden. Dem Landrat standen die Beratung und die Bewilligung der Gesetze und des Staatshaushaltes zu und er war „das erste funktionierende konstitutionelle Parlament des Landes." (Geiger 2009: 23). Nach seiner letzten Sitzung im Februar 1850 trat der Landrat nie mehr zusammen.

Bereits 1852 wurde der Landrat durch fürstlichen Erlass abgeschafft und die Landständische Verfassung wieder eingeführt. Der Ständelandtag trat jedoch erst 1857 wieder zusammen. Die Idee eines vom Volk gewählten Repräsentativorgans blieb indes bestehen und fand in verschiedenen Resolutionen ihren Niederschlag.

1 Davon ausgenommen war die Gemeinde Planken, die nur ihren Vorsteher entsenden konnte. Die Gemeindevorsteher haben die Funktion von Bürgermeistern, werden aber nur in Vaduz als Bürgermeister bezeichnet. Säckelmeister waren die Kassiere der Gemeinden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Landtag 1862–1921

Mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 (KonV) wurde der Landtag eingeführt. Während Vogt (2011) von „einer echten Volksvertretung" spricht, kann Geiger (2009: 24) „noch keine vollständige Volksvertretung" ausmachen. Tatsächlich bestand der Landtag aus 15 Abgeordneten, von denen zunächst zwölf indirekt via Wahlmänner gewählt und die restlichen drei vom Fürsten ernannt wurden (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). Zur Wahl der Wahlmänner waren die im Land wohnhaften Männer ab 24 Jahren zugelassen, die bis 1878 zusätzlich einen „Beruf für sich auf eigene Rechnung betreiben" (§ 57 KonV) mussten. Für jeweils 100 Einwohner einer Gemeinde wurden zwei Wahlmänner gewählt. Das Wahlmänner-System wurde erst 1918 abgeschafft und durch geheime und direkte Wahlen via Stimmzettel ersetzt.

Alle Gesetze sowie alle wichtigen Staatsverträge bedurften der Zustimmung des Landtags, der zudem die Finanzhoheit und das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative besaß. Hingegen hatte er kein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung der Regierung, des Landrichters und der Appellationsgerichte (Vogt 2011).

Im Zuge des Streits um die Einführung der Gold- anstelle der Silberwährung (Münzwirren) wurden 1878 die zwei Wahlkreise Oberland und Unterland geschaffen. Fortan (und bis 1988) kamen neun Abgeordnete aus dem Oberland und sechs Abgeordnete aus dem Unterland. Darin eingeschlossen waren die vom Fürsten ernannten Abgeordneten (zwei aus dem Oberland und einer aus dem Unterland). Diese Aufteilung zwischen Oberland und Unterland entsprach nicht dem Verhältnis der damaligen Einwohnerzahlen, sondern hatte eher die Funktion eines Minderheitenschutzes des Unterlandes (Beck 2013: 35). Denn mit sechs Abgeordneten verfügte das Unterland über eine Sperrminorität im Parlament.

Landtag seit 1921

Am 5. Oktober 1921 trat eine neue Verfassung in Kraft, die in ihren Grundzügen bis heute Bestand hat (siehe Beck 2013: 43–54). Beibehalten wurde die Aufteilung in zwei Wahlkreise sowie (vorläufig) die Anzahl von 15 Abgeordneten (neun aus dem Oberland und sechs aus dem Unterland), wobei die drei vom Fürsten ernannten Abgeordneten wegfielen. Im Jahre 1988 wurde die Anzahl Abgeordneter auf 25 erhöht (15 aus dem Oberland und zehn aus dem Unterland). Gründe dafür gab es mehrere, so etwa eine bessere Repräsentation verschiedener sozialer Gruppen und Berufsstände in einem größeren Parlament, die Vertretung möglichst vieler Gemeinden durch einen Gemeindeangehörigen und eine bessere Verteilung der Arbeitslast auf mehr Köpfe.

Die Abgeordneten wurden ordentlicherweise in geheimen und regelmäßigen Wahlen für jeweils vier Jahre bestimmt. Dabei kam bis 1935 das Majorzverfahren zur Anwendung. 1939 wurde das Proporzverfahren eingeführt und ab den nächsten Wahlen 1945 angewendet. Frauen haben erst seit 1984 das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Das Mindestalter zur (aktiven und passiven) Teilnahme wurde schrittweise von 24 auf 21, 20 und schließlich im Jahre 2000 auf 18 Jahre gesenkt (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Mit der Wahl der Regierung, resp. dem Ernennungsvorschlag zuhanden des Landesfürsten, erhielt der Landtag seine „neben der Gesetzgebung vielleicht wichtigste politische Aufgabe zugewiesen" (Vogt 2011). Zudem wurden die Kontrollfunktion des Landtags und seine Mitwirkungsmöglichkeiten beim Abschluss von Staatsverträgen ausgedehnt und er erhielt weitere Zuständigkeiten bei der Bestellung verschiedener Organe und Kommissionen. Alle Abgeordneten verfügen über ein uneingeschränktes Antrags- und Rederecht und können auf verschiedene parlamentarische Instrumente zugreifen. Darüber hinaus kam es zur Gründung verschiedener parlamentsinterner Hilfsorgane, Kommissionen und Delegationen. Darauf wird weiter unten detaillierter eingegangen.

Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Kapitel werden die relevantesten nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen zum Liechtensteiner Landtag in knapper Form eingeführt.

National

Das Liechtensteiner Parlamentsrecht besteht aus den entsprechenden Verfassungsbestimmungen, dem Gesetz vom 12. März über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz GVVKG, LGBl. 2003.108), dem Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (BeBeG; LGBl. 1982.022) sowie der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 (GOLT, LGBl. 2013.009).

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV) handelt im V. Hauptstück (Art. 45 bis Art. 70 LV) vom Landtag. Dieser ist gemäß Art. 45 Abs. 1 definiert als „das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen". Sodann werden die Wahl, Größe und Mandatsdauer (Art. 46–47), die Einberufung, Auflösung, Eröffnung und Schließung des Landtags (Art. 48–55), die Immunität der Abgeordneten (Art. 56), die Beschlussfassung (Art. 57–58), Wahlbeschwerden (Art. 59), die Geschäftsordnung (Art. 60), die Entschädigung der Landtagsabgeordneten (Art. 61), die Wirksamkeit und Kontrollfunktion des Landtags (Art. 62–63), die Einbringung, Mitwirkung und das Inkrafttreten von Gesetzesvorschlägen (Art. 64–67) sowie Finanzen und Steuern (Art. 68–70) behandelt.

Das GVVKG regelt neben allgemeinen Bestimmungen den Parlamentsdienst, die parlamentarischen Eingänge und weitere parlamentarische Mittel sowie Petitionen, den Geschäftsverkehr mit der Regierung, die Kontrolle der Staatsverwaltung, die Vertretung der Regierung im Landtag sowie die Gesetzesredaktion. Die Entschädigungen der Landtagsmitglieder für Tätigkeiten im In- und Ausland sowie die Beiträge an die Wählergruppen werden im BeBeG behandelt. Die GOLT regelt schließlich die Rechte und Pflichten der Landtagsmitglieder, die Aufgaben und Organisation des Landtages sowie das Verfahren im Landtag.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

International

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) garantiert im ersten Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 das Recht auf freie und geheime Wahlen. Der Landtag stimmte dem Zusatzprotokoll im September 1995 zu. Seit 14. November desselben Jahres ist es in Kraft. Ferner garantiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO echte, wiederkehrende, allgemeine, gleiche und geheime Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens zu gewährleisten ist. Er wurde nach der Zustimmung des Landtags 1998 am 10. März 1999 in Kraft gesetzt.

Theoretischer Rahmen

Obwohl es weltweit unzählige Parlamente auf verschiedenen politischen Ebenen gibt, sind doch keine zwei Parlamente völlig identisch. Einerseits unterscheiden sich Parlamente in ihrer internen Struktur und Organisation sowie ihren meist stark formalisierten Arbeitsprozessen. Andererseits haben Parlamente gewisse Aufgaben in einem je eigenen gesellschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und politischen Kontext zu erfüllen, wozu ihnen spezifische Kompetenzen, Handlungsoptionen und Ressourcen zur Verfügung stehen.

Struktur und Organisation von Parlamenten

Neben augenfälligen Unterschieden wie etwa der unterschiedlichen Größe der Parlamente und der grundsätzlichen Differenzierung zwischen Parlamenten mit einer und Parlamenten mit zwei Kammern (Uni- vs. Bikameralismus) legt die vergleichende Parlamentsforschung einen Fokus auf Unterschiede hinsichtlich der inneren Struktur von Parlamenten. Dabei wird auf drei getrennte Arbeitsebenen verwiesen (für die folgenden Ausführungen siehe Marschall 2018: 65–79; von Beyme 2014: 139–197).

Makroebene

Auf der höchsten Ebene ist das Gesamtparlament – das Plenum der Abgeordneten – angesiedelt. Als kollektiver Akteur fasst es verbindliche Beschlüsse. An seiner Spitze steht ein:e Parlamentspräsident:in oder Speaker, der/die das Parlament nach außen vertritt und zusammen mit Stellvertreter:innen, einem geschäftsführenden Gremium und weiteren Hilfsorganen um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments besorgt ist.

Mikroebene

Auf der tiefsten Ebene finden sich die einzelnen Parlamentsmitglieder, die individuell und formal unabhängig agieren. In ihrer Rolle als Repräsentant:innen vertreten sie verschiedene Interessen im Parlamentsbetrieb. Zwar stehen die unterschiedlichen Interessen zuweilen in Konflikt zueinander,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

jedoch sind die Abgeordneten durch das sogenannte „freie Mandat“ in ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung grundsätzlich ungebunden und unterliegen keinen Weisungen. Unterstützung erhalten sie in vielen Ländern durch persönliche Mitarbeitende und durch die Zurverfügungstellung weiterer Ressourcen.

Mesoebene

Zwischen dem Gesamtparlament und den individuellen Abgeordneten finden sich schließlich verschiedene lang- oder kurzfristige Zusammenschlüsse von Parlamentsmitgliedern, die zuweilen ebenfalls über einen eigenen Stab von Mitarbeitenden und eigene Geschäftsordnungen verfügen. Sie konstituieren sich entlang von Parteizugehörigkeiten (Fraktionen, politische Gruppen), fachlicher Schwerpunkte (Ausschüsse, Kommissionen, Delegationen) oder weiterer Kriterien (bspw. weibliche Parlamentsmitglieder oder regionale Herkunft). Die Zusammenschlüsse von Abgeordneten gewährleisten die Arbeitsfähigkeit der Parlamente, indem sie stabile Mehrheiten organisieren, die Effizienz und Effektivität fördern, Einzelfragen vorberaten und Entscheidungsvorlagen erarbeiten.

Parlamentsfunktionen

Parlamente haben gewisse Aufgaben zu erfüllen. Die politikwissenschaftliche Literatur kennt eine lange Reihe von Katalogen entsprechender Funktionen. In Anlehnung an Marschall (2018: 96–143) können insbesondere vier Hauptfunktionen unterschieden werden, die sich zuweilen aber auch überschneiden.

Gesetzgebungsfunktion

Parlamente sind gesetzgeberisch tätig. Ihre Gesetzgebungsfunktion ist nicht nur „die vornehmlichste Aufgabe eines Parlaments“ (Bussjäger 2016), sondern auch „die vielleicht parlamentarischste aller parlamentarischen Aufgaben“ (Marschall 2018: 113). Parlamente können, erstens, Gesetzesvorlagen von sich aus einbringen (Initiative). Zweitens können sie im Zuge verschiedener Lesungen, Verhandlungen und Beratungen selber Änderungen an den zu beratenden Vorlagen vornehmen (Überarbeitung). Und drittens haben sie die Möglichkeit, Gesetze zu verabschieden oder zu blockieren (Beschlussfassung, Veto).

Wahl- und Abwahlfunktion

Einerseits wählen Parlamentarier:innen verschiedene Funktionsträger:innen des Parlaments. Je nach Land gehören hierzu beispielsweise die Parlamentsspitze oder das Generalsekretariat. Andererseits wählen Parlamentsmitglieder auch Personen für nichtparlamentarische Positionen. Zu nennen sind hier etwa Richter:innen, Vorsitzende von Rechnungshöfen und – in parlamentarischen Demokratien – die Regierung sowie die Regierungschefin oder den Regierungschef.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kontrollfunktion

Zu den Aufgaben von Parlamenten gehört die Kontrolle der Regierung und der Verwaltung. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die Abnahme von Rechenschaftsberichten, parlamentarische Initiativen sowie weitere „interpellative" Verfahren im Rahmen von Fragestunden. Hierbei können Parlamentsmitglieder von der Regierung oder einzelnen Regierungsmitgliedern Informationen und Klarstellungen einfordern, die nicht nur in die weitere parlamentarische Willensbildung einfließen, sondern darüber hinaus die Positionen der Regierung für lange Zeit nachlesbar dokumentieren. Das „schärfste Schwert parlamentarischer Kontrolle" (Marschall 2018: 126) sind jedoch die Untersuchungsausschüsse, die ad hoc und für konkrete Situationen eingesetzt werden.

Kommunikationsfunktion

Parlamentsmitglieder bringen die Interessen ihrer Wähler:innen in den politischen Prozess ein und kommunizieren ihre Entscheidungen und Beweggründe gegenüber der Einwohnerschaft. Dies geschieht sowohl via die öffentlichen Plenarverhandlungen, aber auch via aktives Kommunikationsmanagement mit Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu zählen nicht nur die mediale Übertragung von Parlamentsdebatten, sondern auch selbst produzierte Medien, Livestreams, Videoarchive, soziale Medien etc. In diesem Kontext ebenfalls zu erwähnen sind Formate wie die „Aktuelle Stunde", die an der Schnittstelle zwischen Binnen- und Außenkommunikation anzusiedeln ist.

Empirische Befunde

Ausgehend von den theoretischen Erwägungen des vorangehenden Abschnitts wird im Folgenden zunächst eine kurze Verortung des Landtags im Kontext von konstitutioneller Monarchie und direkter Demokratie vorgenommen. Daran anschließend werden die Struktur und Organisation des Landtags beleuchtet, bevor die Arbeitsweise und das parlamentarische Verfahren in den Blick genommen werden. Im Anschluss daran stehen die Parlamentsfunktionen im Fokus.

Konstitutionelle Monarchie, Demokratie und Parlamentarismus

Art. 2 LV definiert das Fürstentum Liechtenstein als „konstitutionelle Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage". Dabei sind die Begriffe „demokratisch" und „parlamentarisch" aber nicht als Gegensätze zu verstehen. Ein Parlament ist Ausdruck der repräsentativen Demokratie, während „demokratisch" auf die direkte Demokratie verweist. In Staaten mit Parlament und ausgebauten direktdemokratischen Mitbestimmungsrechten ist deshalb zuweilen auch von einer semidirekten Demokratie die Rede. Die Nennung der demokratischen vor der parlamentarischen Grundlage in Art. 2 LV bedeutet für Bussjäger (2016) eindeutig, „dass dem Parlament auch das Volk mit eigenständiger Gesetzgebungsgewalt gegenüber steht [sic] und dass die Repräsentationsfunktion des Parlaments vom Volk abgeleitet ist."

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im zweiten Halbsatz von Art. 2 LV steht sodann, dass die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert ist und von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt wird. Damit stehen sich das monarchische und das demokratische Prinzip gleichrangig gegenüber. Das Volk (resp. das Parlament als Repräsentant des Volkes) und der Landesfürst sind gemeinsam Träger der Staatsgewalt. Sie sind angehalten, einvernehmlich zu handeln. In diesem Einvernehmen spiegelt sich der „Geist der Verfassung" (Bussjäger 2016). Schwierig wird es aber dann, wenn ein Konflikt dieses Einvernehmen nicht herzustellen vermag.

Die enge Verzahnung von direkter Demokratie, repräsentativer Demokratie und Monarchie zeigt sich in vielerlei Hinsicht. Dazu muss im folgenden Abschnitt aber zuerst auf die grundlegende Struktur und Organisation des Landtags genauer eingegangen werden.

Struktur und Organisation des Landtags

Makroebene

Der Liechtensteiner Landtag besteht aus einer Kammer mit 25 vom Volk gewählten Parlamentsmitgliedern (siehe den Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). Dem Plenum der Abgeordneten stehen mit dem Landtagspräsidium ein parlamentarisches und mit dem Parlamentsdienst ein Verwaltungsgremium zur Seite.

Das Landtagspräsidium besteht aus Landtagspräsident:in, Vizepräsident:in, Fraktionssprecher:innen sowie – mit beratender Stimme – Landtagssekretär:in. Unter anderem erstellt das Landtagspräsidium die Tagesordnung der Landtagssitzungen und das Landtagsbudget, legt die Sitzungstermine des Landtags fest, beschafft Unterlagen für die Abgeordneten, Kommissionen und Delegationen, ist zuständig für die ihm zugeordneten Stellen (Datenschutzstelle, Finanzkontrolle etc.) und entscheidet über die Anstellung von Personal des Parlamentsdienstes (Wille 2015: 489–491). Der/die Landtagspräsident:in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Landtags, vertritt diesen nach außen und unterzeichnet die Protokolle und Akten des Landtags. Bislang waren alle Landtagspräsidenten männlichen Geschlechts.

Der Parlamentsdienst als Verwaltungseinrichtung ist dem Landtag verantwortlich und arbeitet nach seinen Weisungen. Er ist verantwortlich für die Administrationsgeschäfte des Landtags und dessen Präsident:in, die Protokollierung der Landtagsdebatten sowie die Protokolle und den Schriftenverkehr von Kommissionen und Delegationen. Darüber hinaus erfasst er die Landtagsbeschlüsse, gibt die Landtagsprotokolle heraus, beschafft Informationen und Unterlagen für Abgeordnete, Kommissionen und Delegationen und informiert die Öffentlichkeit über den Landtag und seine Tätigkeiten (Wille 2015: 492). Geleitet wird der Parlamentsdienst von einem/einer Landtagssekretär:in und einer Stellvertretung.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Mikroebene

Die 25 Landtagsabgeordneten werden ordentlicherweise alle vier Jahre in demokratischen Wahlen bestimmt[2] und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Regierung oder eines Gerichts sein. Sie nehmen ihr Amt als Milizparlamentarier:innen wahr und gehen, so die allgemeine Auffassung, neben ihrer Parlamentstätigkeit einem außerparlamentarischen Hauptberuf nach. Für die Teilnahme an Landtags-, Kommissions- und Delegationssitzungen sowie für Vorbereitungsarbeiten und weitere Aufwendungen erhalten sie eine finanzielle Entschädigung (Art. 1 Abs. 1 BeBeG, ausführlich: Beck 2013: 200–204). Anders als in anderen nationalen Parlamenten werden ihnen aber keine Ressourcen zur Anstellung von persönlichen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Durch die Volkswahl werden die individuellen Abgeordneten zu Repräsentant:innen des Volkes. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gewählten zwingend ein in statistischer Hinsicht deckungsgleiches Abbild der Gesamtbevölkerung darstellen. So haben Ausländer:innen beispielsweise weder das aktive noch das passive Wahlrecht und gewisse Bevölkerungsgruppen wie Frauen sowie junge und ältere Personen sind im Landtag untervertreten (Tabelle 9.1). Allein deshalb kann aber noch nicht automatisch auf einen grundlegenden Mangel an Repräsentation geschlossen werden, schließlich können Abgeordnete auch die Interessen nicht- oder unterrepräsentierter Gruppen, denen sie selber nicht angehören, in den politischen Entscheidungsprozess hineintragen. In der politikwissenschaftlichen Forschung wird dies beispielsweise unter dem Begriff der „Proxy-Repräsentation" diskutiert.

Tabelle 9.1: Anzahl Abgeordnete pro 1.000 Stimmberechtigte nach Alter und Geschlecht, Wahlen 2001–2021

Bevölkerungsgruppen	2001	2005	2009	2013	2017	2021
Alter						
18–29 Jahre	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
30–39 Jahre	2.0	1.2	2.0	1.8	1.4	1.0
40–49 Jahre	3.7	2.6	1.9	3.1	2.4	3.4
50–59 Jahre	2.2	3.4	2.8	2.1	2.5	1.9
60–69 Jahre	0.0	0.9	1.1	0.7	1.3	1.2
70+ Jahre	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
Geschlecht						
Frauen	0.3	0.7	0.6	0.5	0.3	0.7
Männer	2.9	2.3	2.1	2.1	2.3	1.8

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf Daten des Amts für Statistik und landtagswahlen.li.

Erläuterung: Dargestellt ist die Anzahl Abgeordneter pro 1.000 Stimmberechtigte der jeweiligen Bevölkerungsgruppen. Daten nach Bevölkerungsgruppen beziehen sich auf die Anzahl in Liechtenstein wohnhafter Liechtensteiner:innen der jeweiligen Alters- oder Geschlechtsgruppe (mit Mindestalter 18) (Stand jeweils 31. Dezember des Vorjahres). Lesebeispiel: Pro 1.000 Stimmberechtigte im Alter zwischen 40 und 49 Jahren wurden 2021 3,4 Abgeordnete, pro 1.000 Personen unter 30 Jahren hingegen keine Abgeordneten gewählt.

2 Detailliertere Informationen zu den Landtagswahlen, zum Wahlsystem und zur Wählerstärke verschiedener Parteien finden sich im Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Eine besondere Rolle spielt in diesem Kontext das in der Landesverfassung (Art. 57 Abs. 1 LV) verankerte freie Mandat, demgemäß die Abgeordneten nicht an Aufträge und Weisungen gebunden sind, sondern „einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung [abstimmen]. Sie sind für ihre Abstimmungen niemals, für ihre in den Sitzungen des Landtags oder seiner Kommissionen gemachten Äußerungen aber nur dem Landtage verantwortlich und können hierfür niemals gerichtlich belangt werden." Ein Abberufungsrecht, demgemäß eine Wählergruppe auf Antrag der Fraktion Abgeordnete aus dem Landtag abberufen kann, wurde 1997 aus der Verfassung gestrichen (LGBl. 1997.046, siehe auch Wille 2015: 474–475).

Zusätzlich zu den 25 Parlamentsmitgliedern gibt es in beiden Wahlkreisen stellvertretende Abgeordnete. Grundsätzlich sind alle Abgeordneten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Parlamentsmitglied verhindert, wird es durch eine Stellvertretung ersetzt. Als Stellvertreter:innen fungieren die nicht gewählten Kandidat:innen, die auf den Wahllisten der betreffenden Wählergruppe am meisten Stimmen erhalten haben. Jeder Wählergruppe in jedem Wahlkreis steht ein:e stellvertretende:r Abgeordnete:r pro drei Abgeordnete zu. Erreicht eine Wählergruppe in einem Wahlkreis nur ein Mandat, steht ihr ein:e Stellvertreter:in zu.

In der Konsequenz haben beispielsweise in der Legislaturperiode 2017 bis 2021 in mehr als der Hälfte der Abstimmungen im Parlament tatsächlich 25 Abgeordnete teilgenommen (Abbildung 9.1). An fast neun von zehn Abstimmungen beteiligten sich mindestens 23 Abgeordnete.

Abbildung 9.1: Anteil Abstimmungen im Landtag nach Anzahl abstimmender Abgeordneter, Legislaturperiode 2017–2021

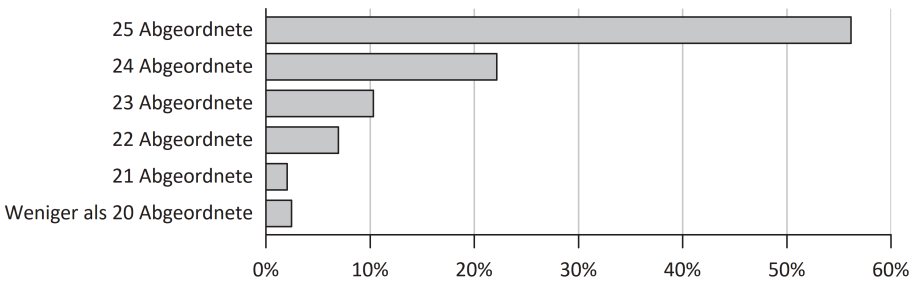

Quelle: Protokolle auf landtag.li

Lesebeispiel: An 56 % der Abstimmungen haben 25 Abgeordnete teilgenommen.

Mesoebene

Zwischen dem Plenum der Abgeordneten und den individuellen Parlamentsmitgliedern finden sich verschiedene Zusammenschlüsse. An erster Stelle sind dabei die Fraktionen, Kommissionen und Delegationen zu nennen.

Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Abgeordneten des Landtags und konstituiert sich entlang der Wählergruppen (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch). Sie hat ein Vorschlags- und Antragsrecht sowie Anspruch auf Vertretung in den parlamentarischen Kommissionen. Ferner er-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nennt jede Fraktion eine:n Fraktionssprecher:in, die/der im Landtagspräsidium Einsitz nimmt. Die Mitglieder einer Fraktion tauschen sich in nichtöffentlichen Fraktionssitzungen aus, diskutieren die Vorlagen anstehender Landtagssitzungen und arbeiten eng mit den Parteien und ihren allfälligen Vertreter:innen in der Regierung zusammen. Damit übernehmen Fraktionen eine „Scharnierfunktion" (Wille 2015: 486), indem sie die Standpunkte ihrer Partei ins Plenum einbringen und vorbereitende Funktionen für den Landtag ausüben.

Die Mitgliedschaft in einer Fraktion kann durchaus zu Konflikten führen, schließlich sind Abgeordnete aufgrund ihres freien Mandats frei in ihren Entscheidungen und nur ihrem Gewissen verpflichtet (Frommelt/Hornig 2022: 58). Dabei können Unterschiede zwischen den Fraktionen beobachtet werden (Abbildung 9.2). Die Abgeordneten der Freien Liste (FL) haben in der Legislaturperiode 2017 bis 2021 am häufigsten einstimmig abgestimmt – alle Abgeordneten haben also „Ja" oder alle Abgeordneten haben „Nein" gestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einstimmigkeit bei Fraktionen mit vielen Abgeordneten im Landtag (Fortschrittliche Bürgerpartei [FBP], Vaterländische Union [VU]) schwieriger zu erreichen ist als bei wenigen Abgeordneten. Gleichzeitig kann von Regierungsparteien wie der FBP und der VU aber auch mehr Geschlossenheit erwartet werden als von einer Oppositionspartei, da sie wohl häufiger Regierungsvorlagen unterstützen. Am tiefsten war die Geschlossenheit denn auch bei der DU (Die Unabhängigen). Nur in rund zwei von drei Abstimmungen haben alle anwesenden Abgeordneten gleich abgestimmt. Dabei spielt natürlich auch eine Rolle, dass sich 2018 die Landtagsfraktion „Neue Fraktion" von der DU-Landtagsfraktion abspaltete, was in der Abbildung nicht berücksichtigt wurde. Die Mitglieder der Neuen Fraktion kandidierten 2021 erfolgreich als Demokraten pro Liechtenstein (DpL) (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

Abbildung 9.2: Fraktionsgeschlossenheit, Legislaturperiode 2017–2021

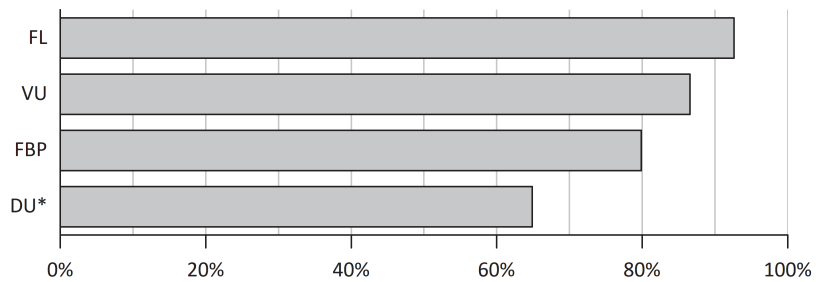

Quelle: Protokolle auf landtag.li.

Erläuterungen: Die Fraktionsgeschlossenheit wird anhand des Anteils einstimmiger Abstimmungen gemessen. Eine solche liegt dann vor, wenn alle anwesenden Abgeordneten einer Partei mit Ja oder wenn alle anwesenden Abgeordneten mit Nein abgestimmt haben.

** Inklusive der im September 2018 abgespalteten Landtagsfraktion „Neue Fraktion".*

Während sich Fraktionen entlang der Parteizugehörigkeit konstituieren, bilden sich parlamentarische Kommissionen entlang fachlicher Schwerpunkte und treten als Ausschüsse oder Hilfsorganisationen des Landtags in Erscheinung. In dieser Funktion arbeiten sie dem Landtag zu, indem sie in nichtöffentlichen Sitzungen die Beschlüsse des Plenums vorberaten und vorbereiten. Hierfür können die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kommissionen auch Regierungsmitglieder und/oder Fachleute in ihre Beratungen miteinbeziehen. Jede in Fraktionsstärke im Landtag vertretene Partei hat Anspruch auf Vertretung in den Kommissionen, wobei die Kommissionsmitglieder und die Vorsitzenden vom Landtag gewählt werden. Kommissionen lassen sich grundsätzlich in ständige und nichtständige unterscheiden. Zu Ersteren zählen die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Außenpolitische Kommission.

Die Finanzkommission prüft den Voranschlag des Staates und alle von der Regierung zuhanden des Landtags verabschiedeten Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen. Weitere Aufgaben können in der Finanzhaushaltsgesetzgebung festgehalten werden.

Dem Landtag obliegt die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung, einschließlich der Justizverwaltung. Dieses Kontrollrecht übt der Landtag in erster Linie durch die Geschäftsprüfungskommission aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die Ämterprüfung sowie besondere Aufgaben gemäß konkreten Aufträgen des Landtags.

Der Außenpolitischen Kommission obliegt die Prüfung und Begutachtung von Staatsverträgen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen. Zudem nimmt sie in auswärtigen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Regierung die Interessen des Landes wahr.

Im Unterschied zu den ständigen Kommissionen überträgt der Landtag einer nichtständigen Kommission spezifische Aufgaben, die nicht ohne Weiteres dem Zuständigkeitsbereich der ständigen Kommissionen zugeordnet werden können (Wille 2015: 501). Sie beraten einzelne Geschäfte oder Gesetze vor und stellen dem Landtagsplenum entsprechende Anträge. Ihre Funktionsdauer endet mit der Erledigung ihres Auftrags oder spätestens mit dem Ablauf der Mandatsdauer des Landtags. Dabei lassen sich besondere Kommissionen und Untersuchungskommissionen (PUK) unterscheiden.

Zu den besonderen Kommissionen zählen die vorberatenden Kommissionen und die EWR/Schengen-Kommission. Während Erstere von Fall zu Fall bestellt werden, überprüft die EWR/Schengen-Kommission, ob Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtags bedürfen.[3]

Untersuchungskommissionen werden eingesetzt, um Tatsachen festzustellen und Verantwortlichkeiten abzuklären. Sie können von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Landtagsabgeordneten verlangt werden und stellen damit ein starkes Instrument der Parlamentsminderheit dar. Ihnen steht das Recht zu, Auskunftspersonen zu befragen, Zeugen einzuvernehmen, die Herausgabe von Akten zu verlangen, Sachverständige beizuziehen und Augenschein vorzunehmen. Seit 1989 hat es in Liechtenstein insgesamt zehn Untersuchungskommissionen gegeben (Bussjäger et al. 2016).

Neben den Fraktionen und den Kommissionen sind schließlich auch die verschiedenen Delegationen der Mesoebene des Landtags zuzurechnen. Ständige Delegationen vertreten den Landtag in internationalen parlamentarischen Versammlungen und Organisationen. Hierzu zählen gegenwärtig die Delegationen zur parlamentarischen Versammlung des Europarats, zur parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), zur Interparlamentarischen

3 Die EWR/Schengen-Kommission nimmt ihre Aufgabe aber während der ganzen Sitzungsperiode wahr. Damit unterscheidet sie sich von den vorberatenden Kommissionen. Vor diesem Hintergrund spricht Wille (2015: 502) denn auch von einer „Kommission besonderer Art."

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Union (IPU), zu den Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten sowie zur Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz. Mit Ausnahme der Bodensee-Konferenz setzen sich die Delegationen aus jeweils zwei Mitgliedern des Landtags und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. In der Bodensee-Konferenz ist jede im Landtag vertretene Wählergruppe mit einem Mitglied vertreten. Daneben hat der Landtag die Möglichkeit, besondere Delegationen zur Pflege der Beziehungen zu Parlamenten anderer Staaten zu bestellen. So findet beispielsweise jedes Jahr eine Konferenz der Parlamentspräsident:innen der europäischen Kleinstaaten sowie ein Treffen der Parlamentspräsident:innen der deutschsprachigen Länder statt.

Konstituierung und parlamentarisches Verfahren

Nachdem im vorangehenden Kapitel die grundlegende Struktur des Landtags dargestellt worden ist, wird im Folgenden die Arbeitsweise in den Fokus genommen. Dabei zeigt sich auch die bereits zuvor eingeführte Mitwirkung des Landesfürsten und des Volkes.

Legislaturperiode (Mandatsdauer)

Landtagswahlen finden in Liechtenstein grundsätzlich alle vier Jahre statt (Art. 47 LV). Der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgende Wahlvalidierungen wird als „Mandatsdauer" oder „Legislaturperiode" bezeichnet. Eine Legislaturperiode kann aber auch vorzeitig enden. Einerseits kann die Auflösung des Landtags vom Landesfürsten „aus erheblichen Gründen" (Art. 48 Abs. 1 LV) angeordnet werden, andererseits können 1.500 Stimmberechtigte (oder vier Gemeinden via Gemeindeversammlungsbeschlüssen) eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags verlangen (Art. 48 Abs. 3 LV). Zu einer entsprechenden Volksabstimmung ist es bislang aber nicht gekommen. 1928 wurde im Zuge des „Sparkassa-Skandals" eine Volksinitiative lanciert. Der Fürst kam einer Volksabstimmung jedoch zuvor, indem er den Landtag vorher auflöste. Ein weiteres solches Initiativbegehren scheiterte im Frühjahr 2022 in der Unterschriftensammlung.

Insgesamt wurde der Landtag seit 1921 bislang sieben Mal vorzeitig aufgelöst (Vogt 2011). Vier Mal erzwangen Parteien durch Fernbleiben von den Sitzungen die Landtagsauflösung. Da diese Parteien über eine Sperrminorität[4] verfügten, wurde der Landtag funktionsunfähig und es mussten Neuwahlen angeordnet werden. Dies war in den Jahren 1926 (Weigerung der VU, FBP-Regierungskandidat Ludwig Marxer zu wählen), 1953 (Konflikt um Besetzung des AHV-Verwaltungsrates [Alters- und Hinterlassenenversicherung]), 1958 (Wahlrechtskonflikt) und 1989 (Staatsgerichtshofaffäre) der Fall. Zudem löste der Fürst in den Jahren 1928 (Sparkassaskandal), 1939 (zur Verhinderung der Wahlteilnahme der nationalsozialistischen Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein) und 1993 (Misstrauensvotum gegenüber Regierungschef Markus Büchel) den Landtag auf.

Daneben wurde die Legislaturperiode im Zweiten Weltkrieg mittels fürstlicher Verordnung auf unbestimmte Zeit verlängert, sodass erst 1945 anstatt bereits 1943 wieder ordentliche Wahlen stattfanden (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

4 Damit der Landtag einen gültigen Beschluss fassen kann, müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend sein.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sitzungsperiode

Eine Legislaturperiode (Mandatsdauer) gliedert sich in mehrere Sitzungsperioden. Diese dauern von der Einberufung (Eröffnung im Frühjahr) bis zur Schließung (meist im November oder Dezember desselben Jahres). Die ordentliche Einberufung zu einer Sitzungsperiode erfolgt durch eine landesfürstliche Verordnung, kann aber auch von 1.000 Stimmberechtigten oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden verlangt werden (außerordentliche Einberufung). Bei der feierlichen Eröffnung einer neuen Sitzungsperiode hält der Landesfürst, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter eine Thronrede, gefolgt von einer Ansprache des Alterspräsidenten / der Alterspräsidentin. Hierauf konstituiert sich der Landtag, indem verschiedene parlamentsinterne Wahlgeschäfte vorgenommen werden (siehe unten). In der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode vereidigt der Landesfürst (respektive sein Stellvertreter) zudem die Abgeordneten. Die Sitzungsperiode endet mit der Schließung des Landtags durch den Fürsten, seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten.

Landesausschuss

In der Zeit zwischen der Schließung des Landtags und seiner Wiedereröffnung nimmt der Landesausschuss die Geschäfte des Landtags und seiner Kommissionen wahr. Dem Landesausschuss kommt damit die Funktion eines parlamentarischen Hilfsorgans zu, das die Rechte des Landtags zu wahren und die Exekutive zu kontrollieren hat (Wille 2015: 472–473). Er ist dem Landtag für seine Geschäftsführung verantwortlich und kann keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen. Der Landesausschuss besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten (bisher immer männlich) (bzw. seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin) und vier Abgeordneten, die vom Landtag bestimmt werden.

In zehn der 22 Jahre zwischen 2001 und 2022 traf sich der Landesausschuss jeweils zu einer einzigen Sitzung (Quelle: Regierung – Rechenschaftsberichte 2001–2022). In sechs Jahren kam es zu jeweils zwei und in vier Jahren zu jeweils drei Sitzungen. Im Jahr 2009 waren vier und 2021 sogar fünf Sitzungen zu verzeichnen. Grundsätzlich steigt die Bedeutung des Landesausschusses insbesondere in Wahljahren (Regierung, Rechenschaftsbericht 2021).

Landtagssitzungen

Innerhalb einer Sitzungsperiode ordnet – abgesehen von der ersten Sitzung – üblicherweise der Landtagspräsident zusammen mit dem Präsidium einzelne Landtagssitzungen an. Darüber hinaus können aber auch fünf Abgeordnete verlangen, dass innert drei Wochen – oder kurzfristiger bei besonderer Dringlichkeit – eine Sitzung einberufen wird. Ferner ist vom Präsidenten / von der Präsidentin eine Sitzung anzuordnen, wenn dies von 1.000 wahlberechtigten Landesbürger:innen oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden verlangt wird. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich und werden protokolliert. Damit der versammelte Landtag beschlussfähig ist, müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend sein.

Landtagssitzungen können mehrere Tage und zuweilen bis weit in die Nacht hinein dauern. Zwischen 2000 und 2022 versammelte sich der Landtag an 16 bis 27 Tagen pro Jahr (Abbildung 9.3). Insgesamt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dauerten die Sitzungen zwischen 132 und 283 Stunden pro Jahr. In der Tendenz finden in Wahljahren weniger Sitzungen mit geringerem zeitlichem Aufwand statt.

Abbildung 9.3: Anzahl Sitzungstage und Dauer der Sitzungen 2000–2022

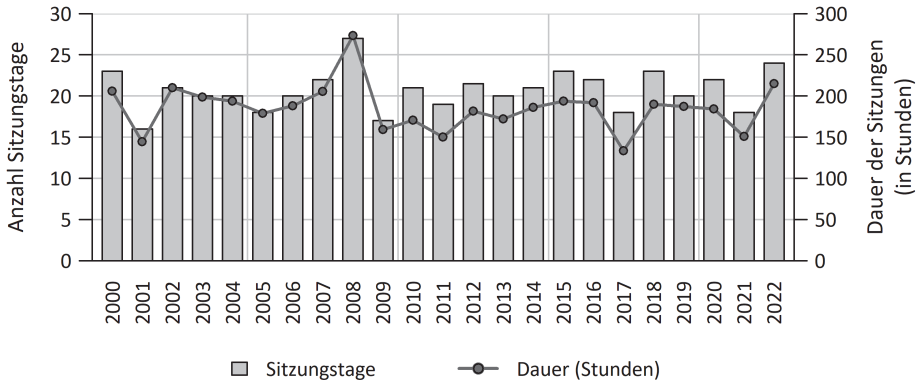

Quelle: Regierung (Hrsg.) – Rechenschaftsberichte (Bericht des Landtages) 2001 bis 2022.

Erläuterungen: Die grauen Balken stellen die Anzahl Sitzungstage pro Jahr dar (linke Skala). Die schwarze Linie repräsentiert die totale Dauer der jährlichen Sitzungen in Stunden (rechte Skala).

Drei Wochen vor einer Landtagssitzung – in dringenden Fällen auch später – werden die Parlamentsmitglieder zur Sitzung eingeladen, wobei ihnen vorab die entsprechenden Vorlagen, Berichte und Anträge zugestellt werden. Über die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen entscheiden der Landtagspräsident und das Präsidium. Ebenso bestimmen sie die Art der Beratung (gekürzt oder ungekürzt, öffentlich oder nichtöffentlich). Grundsätzlich behandelt der Landtag die gemäß Verfassung und Gesetzen in seinen Geschäftsbereich fallenden Gegenstände aufgrund von Vorlagen, Berichten und Anträgen der Regierung, der Kommissionen oder Delegationen des Landtags, Anträgen aus der Mitte des Landtags selbst, Volksinitiativen und Petitionen (Art. 30 GOLT). Jedes Parlamentsmitglied kann zu Beginn der Sitzung die Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung, die Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstands (Art. 21 Abs. 2 GOLT) und eine Änderung in der Art der Beratung beantragen (Art. 21 Abs. 3 GOLT). Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landtag per Mehrheitsbeschluss. Petitionen wiederum können zwar von allen natürlichen und juristischen Personen eingebracht werden, die Behandlung einer Petition findet aber nur statt, wenn sie von einem Mitglied des Landtags vorgebracht wird (Bussjäger 2016).

Parlamentsfunktionen

In den vorangehenden Abschnitten wurden verschiedene Funktionen des Landtags bereits angesprochen. Diese werden im Folgenden genauer präsentiert und unter Hinzunahme von empirischem Datenmaterial beleuchtet. Dabei ist zu beachten, dass sich die verschiedenen Funktionen zuweilen überschneiden und dass parlamentarische Instrumente auch mehrere Funktionen erfüllen können.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ausgangspunkt der Darstellung bildet Art. 62 LV, der die wichtigsten Aufgaben des Landtags regelt. Die entsprechende Auflistung ist aber „nicht abschliessend zu verstehen" (Wille 2015: 513). Art. 62 LV hält fest: „Zur Wirksamkeit des Landtages gehören vorzugsweise folgende Gegenstände:

a) die verfassungsmässige Mitwirkung an der Gesetzgebung;
b) die Mitwirkung bei Abschliessung von Staatsverträgen (Art. 8);
c) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben;
d) die Beschlussfassung über Kredite, Anleihen und Bürgschaften zu Lasten des Landes sowie über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Verwaltungs- und des Finanzvermögens des Landes; vorbehalten bleiben Art. 63ter und 93;
e) die Beschlussfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht;
f) die Antragstellung, Beschwerdeführung und Kontrolle bezüglich der Staatsverwaltung (Art. 63);
g) die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof;
h) die Beschlussfassung über ein Misstrauensvotum gegen die Regierung oder eines ihrer Mitglieder."

Gesetzgebungsfunktion

Die Gesetzgebungsfunktion des Landtags kommt in Art. 62 LV insbesondere in lit. a (Mitwirkung an der Gesetzgebung) und lit. b (Staatsverträge) zum Ausdruck (Bussjäger 2016). In der Liechtensteiner Parlamentspraxis unterliegen Gesetzesvorlagen zunächst einer allgemeinen Diskussion über die grundsätzliche Frage des Eintretens. Dabei können Anträge auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission oder an die Regierung eingebracht werden. Wird eine Gesetzesvorlage nicht überwiesen, verschoben oder zurückgewiesen, dann erfolgt eine Abstimmung über das Eintreten. Stimmt die Mehrheit der Abgeordneten dem Eintreten zu, wird die Gesetzesvorlage direkt im Anschluss in einer ersten Lesung artikelweise beraten. In einer zweiten Lesung wird sodann über jeden einzelnen Artikel abgestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Abänderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge eingebracht werden. Im Anschluss daran erfolgt die Schlussabstimmung. Demgegenüber werden traktandierte Staatsverträge zuerst allgemein diskutiert. Dabei können Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung gestellt werden. Werden keine entsprechenden Anträge eingereicht oder wird ihnen nicht zugestimmt, kommen Staatsverträge direkt zur Abstimmung, ohne dass sie vom Landtag abgeändert werden können.

Zwar darf ohne Mitwirkung des Landtags kein Gesetz erlassen oder verändert werden. Gleichwohl ist er nicht der alleinige Gesetzgeber in Liechtenstein. Gegen Gesetzes- und Verfassungsbeschlüsse sowie Staatsvertragsbeschlüsse des Landtags kann das Referendum ergriffen werden. Ebenso kann der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung über seine Beschlüsse anordnen (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch). Darüber hinaus ist die Sanktion des Landesfürsten erforderlich (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch). Wille (2015: 515) spricht denn auch vom „Landtag als (Mit-)Gesetzgeber".

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Landtag kann aber auch von sich aus Gesetzesvorschläge erarbeiten. Eine zentrale Rolle spielen dabei die parlamentarischen Initiativen. Die Geschäftsordnung des Landtags hält in Art. 40 Abs. 1 fest, dass „[j]edes Mitglied des Landtages befugt [ist], Vorschläge zum Erlass eines neuen Gesetzes sowie zur Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes einzubringen." Dabei müssen Gesetzesvorschläge in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Nach Erhalt des Berichts der Vorprüfung durch die Regierung zieht der Landtag das Initiativbegehren in seiner nächsten – spätestens aber in der übernächsten – Sitzung in Behandlung. Findet die Initiative die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, bedarf das Gesetz noch der Sanktion durch den Landesfürsten.

Abbildung 9.4: Anzahl parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate pro Jahr, 2001–2022

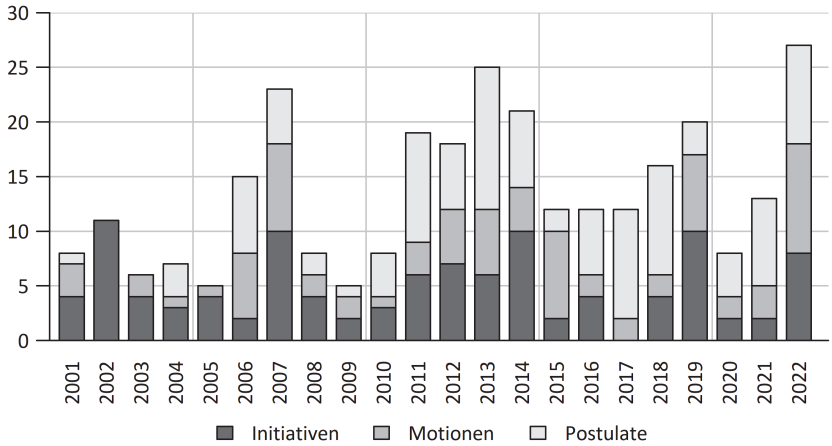

Quelle: landtag.li.

Zwischen 2001 bis 2022 wurden durchschnittlich fünf parlamentarische Initiativen pro Jahr eingereicht. Die Zahlen schwanken je nach Jahr zwischen null (2017) und elf Initiativen (2002) (Abbildung 9.4). Daneben kommt es regelmäßig zu einer „indirekten Initiative" (Waschkuhn 2016) in Form einer Motion oder eines Postulats. Der Vorteil dieser Instrumente liegt nicht zuletzt darin begründet, dass sie die Regierung in das Gesetzgebungsverfahren miteinbeziehen (Wille 2015: 516).

Mit einer Motion kann entweder die Regierung beauftragt werden, dem Landtag den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Verfassungsgesetzes, eines Gesetzes, eines Finanzbeschlusses oder eines anderen Landtagsbeschlusses zu unterbreiten oder es kann eine Landtagskommission verpflichtet werden, eine Vorlage im Sinne der Motionäre auszuarbeiten. Eine Motion ist innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen und kann nur abgeschrieben werden, wenn der Landtag sie als erfüllt erachtet und einem entsprechenden Antrag der Regierung oder der Landtagskommission zustimmt. Im Gegensatz zur Motion ist ein Postulat nicht verbindlich. Es lädt die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstands, zu einem bestimmten Vorgehen oder einem bestimmten Verhalten ein. Stimmt die Mehrheit des Landtags einem Postulat zu, muss es von der Regierung bis spätestens zur vierten Sitzung nach der Überweisung schriftlich beantwortet werden. Dabei kommt es aber immer wieder zu Verzögerungen. In den letzten 22 Jahren gab es durchschnittlich fünf Postulate und 3,6

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Motionen pro Jahr (Abbildung 9.4). Im Maximum wurden in einem Jahr 13 Postulate und in einem Jahr zehn Motionen eingereicht.

Kontrollfunktion

Art. 62 lit. e bis lit. h LV verweisen auf die Kontrollfunktion des Parlaments (ausführlich Allgäuer 1989). Die Regierung hat dem Landtag in Form eines jährlichen Rechenschaftsberichts die Verwendung der im Voranschlag bewilligten und erhobenen Einnahmen mitzuteilen (Art. 69 Abs. 2 LV), der Landtag kontrolliert die Staatsverwaltung – einschließlich der Justizverwaltung – via die Geschäftsprüfungskommission (Art. 63), kann eine Untersuchungskommission bestellen (Art. 63bis LV) und von seinem Interpellationsrecht und weiteren, nicht in der Verfassung verankerten Instrumenten Gebrauch machen. Bussjäger (2016) nennt in diesem Kontext die Motion und das Postulat (siehe oben) sowie die Kleine Anfrage und die Aktuelle Stunde (siehe unten). Allgäuer (1989: 120) und Waschkuhn (1994: 150) rechnen die Motion demgegenüber der Gesetzgebungsfunktion zu. Wille (2015: 486) sowie Beck (2013: 300–312) zählen die Petition, die Kleine Anfrage, die Interpellation und das Postulat zu den Kontrollinstrumenten.

Schließlich verfügt der Landtag mit der Möglichkeit der Anklage von Regierungsmitgliedern vor dem Staatsgerichtshof (Ministeranklage) über ein Instrument der rechtlichen Kontrolle. Eine praktische Bedeutung kommt der Ministeranklage gemäß Wille (2015: 529) aber kaum zu, denn es „ist wohl davon auszugehen, dass ‚regierungsrelevante Personalprobleme' parteipolitisch bereinigt werden, bevor es zu einer Anklage beim Staatsgerichtshof kommen kann." Auch das Institut des Misstrauensvotums gegen die Regierung oder einzelne Mitglieder ist ein Instrument der politischen Kontrolle und wird in Art. 80 LV geregelt.

Darüber hinaus können auch das Finanzielle betreffende Aufgaben (hier: Art. 62 lit. c und lit. d LV) grundsätzlich zur parlamentarischen Kontrollfunktion gezählt werden (Allgäuer 1989; von Beyme 2014; Linder/Mueller 2017), wobei es diesbezüglich auch andere Meinungen gibt (beispielsweise Marschall 2018). Eine bedeutende Rolle spielt in diesem Kontext die bereits erwähnte Finanzkommission, der durch Gesetz auch die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken des Verwaltungs- und Finanzvermögens sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung des Finanzvermögens übertragen werden können (Art. 63ter LV).

Grundsätzlich werden die traktandierten Finanzbeschlüsse in den Landtagssitzungen zuerst allgemein diskutiert, wobei Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung gestellt werden können. Sodann werden die Finanzbeschlüsse artikelweise verlesen. Dabei können die Landtagsabgeordneten Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge stellen. Nach einer entsprechenden Bereinigung kommt es zur Schlussabstimmung. Sofern ein bestimmter Betrag überstiegen wird, kann auch gegen Finanzbeschlüsse das Referendum ergriffen werden oder der Landtag kann von sich aus eine Volksabstimmung anordnen. Allerdings können Beschlüsse wie beispielsweise der Landesvoranschlag generell für dringlich erklärt werden, sodass kein Referendum zulässig ist (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch). Schließlich unterstehen auch Finanzbeschlüsse der Sanktion durch den Landesfürsten (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Auf dem Gebiet der außenpolitischen Beziehungen besteht insofern eine Kontrolle der Regierung durch den Landtag, als dass Staatsverträge vom Landtag genehmigt werden müssen. Ferner kann der Landtag auch mithilfe seiner Außenpolitischen Kommission, seiner Finanzkompetenzen und seiner parlamentarischen Instrumente einen gewissen Einfluss auf die Außenpolitik nehmen (Waschkuhn 1994: 157).

Wahlfunktion

Im Unterschied zu den beiden vorangehenden Funktionen wird die Wahlfunktion des Landtags nicht in Art. 62 LV behandelt. Gleichwohl ist der Landtag sowohl für Wahlen nach innen (Funktionsträger im Parlament) wie auch nach außen (nichtparlamentarische Positionen) zuständig.

Hinsichtlich der Wahlen nach außen ist zunächst die Bestellung und Abberufung der Regierung zu nennen (siehe Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch). Der Landesfürst ernennt den/die Regierungschef:in sowie die weiteren Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Landtags (Art. 79 Abs. 2 LV), der Landesfürst und der Landtag können gemeinsam ein einzelnes Mitglied der Regierung entlassen (Art. 80 Abs. 2 LV) und der Landtag kann für sich alleine der Kollegialregierung das Vertrauen entziehen (Art. 80 Abs. 1 LV).

Darüber hinaus wirkt der Landtag an der Wahl von Richter:innen mit (Art. 96 LV; siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch). Die Auswahl der Kandidierenden wird von einem gemeinsamen Gremium vorgenommen. Dieses besteht neben dem Landesfürsten und dem für die Justiz zuständigen Regierungsmitglied aus je einem/einer Abgeordneten jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe und gleich vielen, vom Landesfürsten berufenen Mitgliedern. Nach vertraulicher Beratung schlägt das Gremium dem Landtag einen Kandidaten / eine Kandidatin vor. Der Landesfürst hat den Vorsitz über das Gremium sowie den Stichentscheid und muss der vorgeschlagenen Person zwingend zugestimmt haben. Wenn die vorgeschlagene Person von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten gewählt wird, wird sie vom Landesfürsten zum/zur Richter:in ernannt. Lehnt der Landtag die Person ab und kann innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt werden, schlägt der Landtag eine Gegenkandidatur vor und es wird eine Volksabstimmung angesetzt. Dies ist bislang noch nicht eingetreten (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch).

Ferner wählt der Landtag die Mitglieder diverser Beschwerdekommissionen wie der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten, der FMA-Beschwerdekommission (Finanzmarktaufsicht), der Landessteuerkommission und der Regelungskommission, weiterer Kommissionen wie beispielsweise der Medienkommission und der Datenschutzkommission sowie Einzelpersonen wie etwa die Leitungspersonen der Datenschutzstelle und der Finanzkontrolle. Demgegenüber hat der Landtag keine Kompetenzen mehr bei der Bestellung der Mitglieder der strategischen Führungsebene von selbstständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Wille 2015: 526–527).

Neben der Wahl von außerparlamentarischen Funktionsträgern finden im Landtag auch Wahlen nach innen statt. Diese finden grundsätzlich offen statt. Die Abgeordneten können jedoch einen Antrag auf

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

geheime Abstimmung stellen. Im ersten und im zweiten Wahlgang entscheidet jeweils das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

Der/die Landtagspräsident:in und dessen/deren Stellvertretung werden in der ersten gesetzmäßig einberufenen Landtagssitzung einer Sitzungsperiode unter Leitung einer/eines Altersvorsitzenden für die jeweilige Periode gewählt. In der Praxis geht das Präsidium an die stärkste und das Vizepräsidium an die zweitstärkste Fraktion. Ebenfalls in der Eröffnungssitzung wählt der Landtag die Mitglieder der drei ständigen Kommissionen und die Stimmenzähler:innen. In der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode findet schließlich die Wahl des Landesausschusses statt.

Im Unterschied dazu werden die Delegierten und ihre Stellvertreter:innen zu Beginn der Mandatsperiode für die ganze Mandatsperiode und nicht nur für eine Sitzungsperiode gewählt. Ebenfalls der Wahl durch den Landtag unterstehen der/die Landtagssekretär:in und seine/ihre Stellvertretung, die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen sowie weitere Funktionsträger:innen des Parlaments. Darüber hinaus kann es im Laufe einer Legislaturperiode immer wieder zu Ersatzwahlen kommen.

Kommunikationsfunktion

Der Kommunikation kommt bereits in den zuvor beleuchteten Parlamentsfunktionen eine zentrale Stellung zu. Wird sie hingegen als eigene Parlamentsfunktion betrachtet, dann liegt ihr Fokus in erster Linie auf der Vermittlungstätigkeit von Parlament und Parlamentsmitgliedern als intermediäre Akteure (Marschall 2018: 130). Schließlich ist ein Parlament der „Ort par excellence, wo Kommunikation zwischen der Bevölkerung und staatlichen Entscheidungsträgern ankommt und seinen Ausgang nimmt und offenkundig wird" (Batliner 1981: 84–85).

Zunächst nehmen Parlamentsmitglieder in ihrer Funktion als gewählte Repräsentant:innen gesellschaftliche Anliegen auf und tragen sie in den Entscheidungsbereich des Parlaments hinein. Batliner (1981: 79–80) spricht in diesem Zusammenhang von der „Artikulationsfunktion" des Parlaments. Diese Aufnahme gesellschaftlicher Anliegen kann informell über direkte Kontakte ablaufen. Daneben verfügt der Landtag aber auch über niederschwellige Artikulationsinstrumente wie die Kleinen Anfragen und die Interpellation.

Kleine Anfragen sind kurze mündliche Anfragen an die Regierung. Sie beziehen sich auf einen konkret umschriebenen Vorgang und können von allen Abgeordneten gestellt werden. Sie werden jeweils am Schluss der Sitzung mündlich beantwortet. Kleine Anfragen sind ein häufig genutztes Instrument (Abbildung 9.5). Zwischen 2007 und 2022 wurden insgesamt 2.750 Kleine Anfragen gestellt. Im Maximum kam es zu 239 Kleinen Anfragen in einem Jahr. Rund drei von fünf Kleinen Anfragen stammen von Abgeordneten der beiden großen Parteien FBP und VU. In Relation zur Anzahl Abgeordneter schwingt aber die Freie Liste obenaus. Aus ihren Reihen kam etwa jede vierte Kleine Anfrage.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 9.5: Anzahl Kleine Anfragen nach Partei pro Jahr, 2007–2022

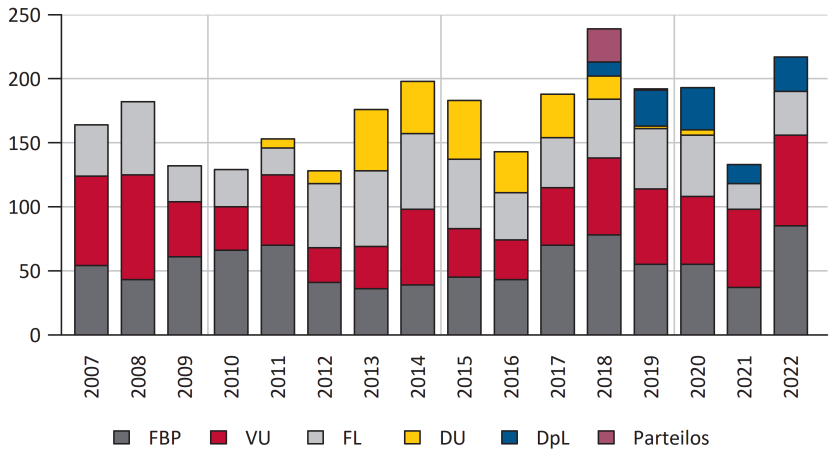

Quelle: landtag.li.

Interpellationen sind demgegenüber schriftliche parlamentarische Anfragen an die Regierung. Mit ihnen wird die Regierung aufgefordert, über einen Gegenstand der Landesverwaltung Auskunft zu erteilen. Die Beantwortung durch die Regierung erfolgt in schriftlicher Form bis zur dritten – in dringenden Fällen bis zur nächsten – Landtagssitzung nach der Überweisung. Zwischen 2001 und 2022 wurden insgesamt 122 Interpellationen eingereicht, wobei pro Jahr zwischen einer und 16 Interpellationen gezählt werden können (landtag.li, Stand 24.10.2023).

An der Schnittstelle zwischen Binnen- und Außenkommunikation befindet sich ein weiteres parlamentarisches Artikulationsmittel: die Aktuelle Stunde (Marschall 2018: 132–133). In Liechtenstein wurde dieses Format Ende 2012 in die Geschäftsordnung des Landtags aufgenommen. In den Aktuellen Stunden können die Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge ein Thema von übergeordneter Bedeutung zur Sprache bringen, wobei weder Anträge zur Sache noch Beschlüsse gefasst werden. Der Fraktion, die das Thema der Aktuellen Stunde bestimmt, steht jeweils doppelt so viel Redezeit zur Verfügung wie jeder anderen Landtagsfraktion.

Die Aktuelle Stunde wurde in den ersten beiden Jahren nach Einführung noch von allen damaligen Landtagsfraktionen genutzt. Über den gesamten Zeitraum betrachtet ist es aber nur die FL, die von diesem Instrument in jedem Jahr tatsächlich Gebrauch gemacht hat (Abbildung 9.6). In den Jahren 2017 und 2018 wurde es sogar nur von der FL genutzt. Über den gesamten Zeitraum betrachtet wurde rund die Hälfte der Aktuellen Stunden (51 %) von der FL initiiert.

Der Landtag ist aber nicht nur ein gewähltes „Sprachrohr der Bevölkerung" (Bussjäger 2016), sondern auch ein Ort, von dem selbst Informationen ausgehen. In einer freien Demokratie müssen Parlamentsmitglieder transparent darlegen können, wie sie mit der ihnen anvertrauten Macht umgehen und wie sie die Interessen der Repräsentierten wahrnehmen. Diesem Erfordernis wird zunächst durch die Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen nachgekommen. Zwar trifft die Verfassung diesbezüglich keine ausdrücklichen Regelungen (Bussjäger 2016), die Geschäftsordnung des Landtags hält in Art. 26

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abs. 1 aber fest, dass die Sitzungen „in der Regel“ öffentlich sind. Auf Antrag eines Landtagsabgeordneten oder eines Regierungsmitglieds oder auf Anordnung des Präsidenten kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Davon ausgenommen sind aber Gesetzes- und Finanzbeschlüsse. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es insbesondere dann, wenn Sicherheitsinteressen des Landes oder der Persönlichkeitsschutz betroffen sind (Wille 2015: 507).

Abbildung 9.6: Aktuelle Stunden pro Jahr, 2013–2022

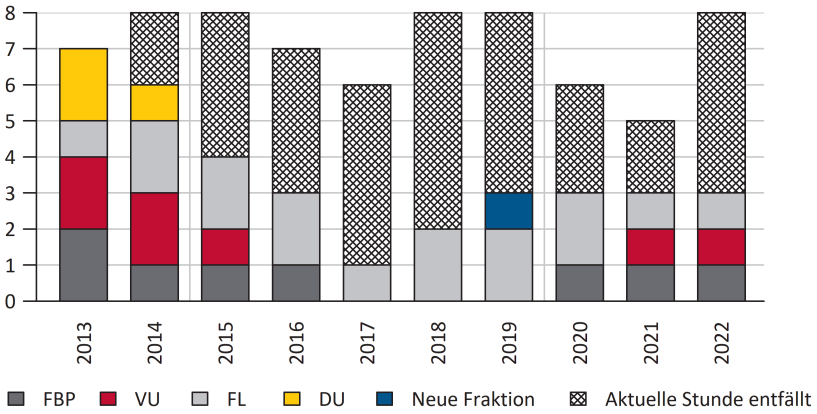

Quelle: landtag.li.

Die Rechenschaftsberichte der Jahre 2001 bis 2022 weisen durchschnittlich rund sieben nichtöffentliche Sitzungen pro Sitzungsperiode aus (Regierung Hrsg.). Im Maximum gab es zehn nichtöffentliche Sitzungen (2012) und im Minimum eine solche Sitzung (2005). Am häufigsten waren acht nichtöffentliche Sitzungen (in zwölf der 22 betrachteten Jahre).

Die öffentlichen Landtagssitzungen können vor Ort besucht werden, womit jede interessierte Person der Debatte unvermittelt folgen kann. Eine Präsenz vor Ort ist aber nicht zwingend nötig, denn die Landtagsdebatten können auch via Livestream auf der Homepage des Landtags (landtag.li) mitverfolgt werden. Ebenfalls auf dieser Homepage werden die gefällten Beschlüsse bereits während der Sitzungen publiziert, es gibt einen direkten Link zu den Berichten und Anträgen der Regierung, die parlamentarischen Eingänge werden aufgeschaltet und es stehen verschiedene weitere Berichte, Ansprachen, die Thronreden etc. zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Landtagsdebatten seit 1994 auf dem Landeskanal live übertragen und am Wochenende nochmals wiederholt. Ferner existieren auf der Homepage des Landtags ein Videoarchiv mit allen Landtagssitzungen seit Oktober 2017 und ein Audioarchiv aller Sitzungen ab 2011 bis Ende 2017.

Auch die Landtagsprotokolle sind Teil der direkten Berichterstattung. Die genehmigten Protokolle seit 1997 können auf der Homepage des Landtags und die Protokolle der Jahre 1862 bis 1949 auf der Homepage des Landesarchivs (e-archiv.li) eingesehen und heruntergeladen werden. Die genehmigten Protokolle nach 1950 existieren zudem in gedruckter und gebundener Form. Alle rechtsetzenden Vorschriften werden schließlich im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBl.) veröffentlicht und können online unter gesetze.li eingesehen und heruntergeladen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Neben dieser direkten Berichterstattung spielen auch verschiedene Presseerzeugnisse eine bedeutende Rolle bei der Vermittlung politischer Inhalte zwischen Landtag und Bevölkerung (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch). Eine traditionell starke Position nehmen Zeitungen ein, namentlich die Tageszeitung Liechtensteiner Vaterland und bis zu ihrer Einstellung im März 2023 die Tageszeitung Liechtensteiner Volksblatt. Angereichert wird das Angebot an Printmedien durch weitere, gratis erhältliche und zuweilen politisch motivierte Produkte wie Liewo, Liechtensteiner Monat oder Lie:Zeit. Neben diesen klassischen Printmedien gibt es das öffentlich-rechtliche Radio Liechtenstein und den privaten Fernsehsender 1FL TV, der trotz insgesamt eher reduziertem Programm auch politische Themen aufgreift. Darüber hinaus informieren auch die Parteien mit ihren eigenen Presseerzeugnissen und ihren Social-Media-Kanälen über ihre Tätigkeiten im Landtag (siehe Beitrag „Parteien“ und „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch).

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Wirkung direkter und vermittelter Kommunikationsinhalte nicht nur auf ihre Konsument:innen beschränkt bleibt. Denn gerade in einem Kleinstaat mit vergleichsweise engen sozialen Beziehungen können Informationsinhalte auch über informelle Interaktionen mit Nicht-Konsument:innen weiterverbreitet werden („two-step flow of communication“).

Internationaler Vergleich

Der Liechtensteiner Landtag gehört zur Mehrzahl der nationalen Parlamente mit nur einer Kammer. Gemäß den Daten der Inter-Parliamentary Union (IPU)[5] gibt es weltweit 110 unikamerale und 78 bikamerale Parlamente. In Westeuropa sind Einkammerparlamente aber eher selten und kommen – abgesehen von Portugal – neben Liechtenstein nur in weiteren Kleinstaaten wie Andorra, Luxemburg, San Marino oder Monaco vor.

Mit seinen 25 Abgeordneten zählt der Liechtensteiner Landtag zu den kleinsten nationalen Parlamenten der Welt. Gemäß IPU haben von 187 Staaten nur deren elf ein kleineres nationales Parlament als Liechtenstein.[6] Dabei handelt es sich um zehn kleine Inselstaaten sowie das Fürstentum Monaco, das 24 Parlamentsmitglieder hat. Ferner ist der Liechtensteiner Landtag nur halb so groß wie das kleinste Schweizer Kantonsparlament und kleiner als die Landtage der österreichischen Bundesländer.

Die absolute Anzahl Abgeordneter muss jedoch in Relation zur Bevölkerungszahl betrachtet werden, denn kleine Staaten haben tendenziell auch kleinere Parlamente. Gemäß der Datenbank der IPU kommen in Liechtenstein rund 1.500 Einwohner:innen auf ein Parlamentsmitglied. Im europäischen Vergleich hat nur San Marino weniger Einwohner:innen pro Parlamentsmitglied. So betrachtet erscheint der Landtag also als verhältnismäßig groß. Die Nachbarstaaten zählen demgegenüber bedeutend mehr Personen pro Parlamentsmitglied. Die IPU weist für die Schweiz einen Wert von rund 34.000 und für Österreich einen Wert von rund 36.000 Personen pro Parlamentsmitglied aus.

Auf der Mesoebene ist der Landtag eher schwach ausgerüstet. Neben Liechtenstein hat nur Irland drei ständige Kommissionen (Quelle: IPU). Die restlichen europäischen Parlamente haben zwischen vier

5 https://data.ipu.org/ (letzter Zugriff 25.10.2023).
6 Im Falle von Staaten mit einem Zweikammersystem beziehen sich diese Daten nur auf die erste Kammer.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(Monaco, San Marino) und 37 ständigen Kommissionen (Vereinigtes Königreich). Die ersten Kammern der Nachbarstaaten kennen 12 (Schweiz) oder sogar 31 ständige Kommissionen (Österreich).

Von Beyme (2014: 175) stellte die Faustregel auf, „dass die Macht der Parteien über die Abgeordneten mit wachsender Anzahl der Ausschüsse abnimmt." Folglich müssten die Spielräume der Liechtensteiner Landtagsabgeordneten als eher gering eingeschätzt werden. In einem Kleinstaat mit vergleichsweise wenigen Abgeordneten pro Partei und entsprechend enger interpersoneller Vernetzung innerhalb der Fraktionen ist aber eher nicht von einem kausalen Effekt der Anzahl Kommissionen auf den Spielraum der individuellen Parlamentsmitglieder auszugehen.

Mit Blick auf die Zusammensetzung des Landtags fällt zunächst der im europäischen Vergleich tiefe Anteil jüngerer Abgeordneter auf. Nur 24 % der Abgeordneten im Landtag der Mandatsperiode 2021–2025 sind 45 Jahre alt oder jünger. Dieser Wert wird nur von drei europäischen Staaten (Belarus, Griechenland und Aserbaidschan) unterboten (Quelle: IPU). Im europäischen Durchschnitt beträgt der Anteil Abgeordneter dieser Altersklasse rund 41 %. Die Schweiz kommt auf einen Anteil von knapp 40 und Österreich auf 44 %.

Abbildung 9.7: Frauenanteil in nationalen Parlamenten Europas

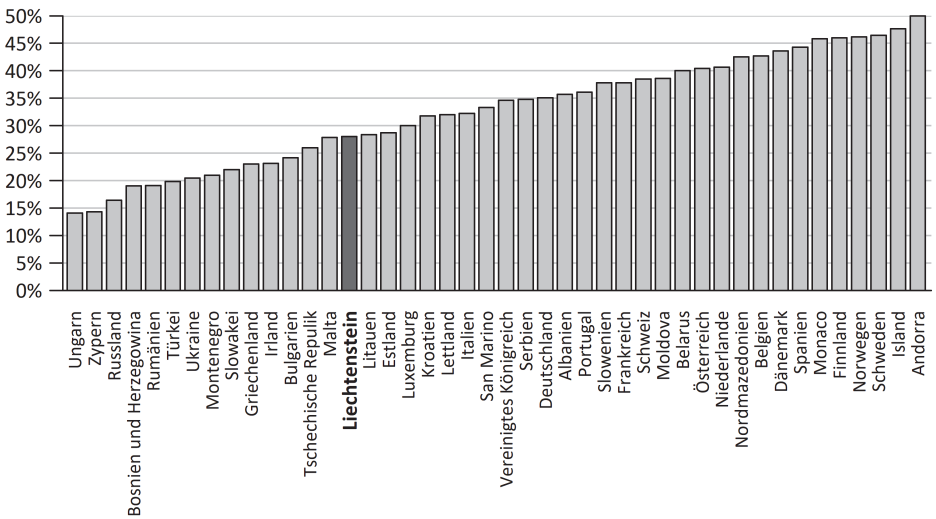

Quelle: Inter-Parliamentary Union (https://data.ipu.org, letzter Zugriff 25.10.2023[7])

Erläuterungen: Dargestellt ist der Anteil (in %) weiblicher Abgeordneter in 44 europäischen Staaten. In bikameralen Staaten werden die Anteile in den ersten Kammern ausgewiesen.

Sodann ist auf die eher schwache Vertretung durch weibliche Abgeordnete hinzuweisen. Nur etwa jedes vierte Parlamentsmitglied ist eine Frau (28 %). Vor den Wahlen 2021 lag dieser Anteil sogar noch tiefer. Der europäische Durchschnitt liegt mit gut 33 % etwas höher (Abbildung 9.7). Die Nachbarstaaten kommen auf Anteile von 39 % (Schweiz) und 40 % (Österreich).

7 Am 22. Oktober 2023 fanden in der Schweiz Wahlen statt. Der in der Abbildung dargestellte Frauenanteil bezieht sich auf diese Wahlen (Quelle: Bundesamt für Statistik). Der Frauenanteil sank von 42 auf 38,5 %.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Fazit

Der liechtensteinische Landtag ist das Parlament einer kleinen konstitutionellen Monarchie mit weit ausgebauten direktdemokratischen Volksrechten. Die enge Verflechtung von repräsentativer und direkter Demokratie auf der einen und von Demokratie und Monarchie auf der anderen Seite versetzt den Landtag in eine spezifische Position. Seine Abgeordneten verfügen über verschiedene Instrumente, um selber initiativ tätig zu werden und/oder den Vorlagen der Regierung ihren Stempel aufzudrücken. Hierzu garantiert ihnen das in der Verfassung verankerte freie Mandat eine Entscheidungsfindung nach ihrem Eid und Gewissen, die frei von Aufträgen und Weisungen ist. Gleichzeitig unterstehen viele ihrer Beschlüsse aber der Sanktion durch den Landesfürsten und können vom Volk oder direkt vom Landtag an die Stimmurne delegiert werden. Die individuellen Abgeordneten haben bei ihrer Entscheidungsfindung also nicht nur ihre eigenen Überzeugungen, sondern auch vielfältige Vetopositionen zu berücksichtigen und ihre Politik entsprechend auszurichten. Die Parlamentsmitglieder kommen ihren Aufgaben rund um Gesetzgebung, Wahlen, Kontrolle und Kommunikation in einem komplexen Zusammenspiel nach.

Als kleiner Staat hat Liechtenstein auch ein kleines Parlament. Bezogen auf die Anzahl Einwohner:innen pro Parlamentsmitglied ist der Landtag im internationalen Vergleich jedoch nicht als wirklich klein zu bewerten. Indes fällt die Untervertretung insbesondere der jüngeren Personen auf. Ebenso sind Frauen im liechtensteinischen Landtag unterrepräsentiert. Die individuellen Abgeordneten sind deshalb angehalten, bei ihren Entscheidungen auch die Positionen nicht oder nur schlecht vertretener Bevölkerungsgruppen so gut als möglich einzubeziehen. Gelingt ihnen das Austarieren verschiedener Interessen und Bedürfnisse in einem fairen und empathischen Diskurs, dann dürfte die insgesamt große Zufriedenheit der Liechtensteiner:innen mit dem Funktionieren ihrer Demokratie auch weiterhin Bestand haben.

Literatur und Quellen

Literatur

Allgäuer, Thomas (1989): Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 13).

Batliner, Gerard (1981): Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 9).

Beck, Roger (2013): Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).

Bussjäger, Peter (2016): Art. 45–Art.70. Stand: 5.2.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter/Marxer, Wilfried/Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Parlamentarische Untersuchungskommissionen in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 55).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Frommelt, Christian/Hornig, Eike-Christian (2022): Verantwortung im Spannungsfeld von Mehrheit und Minderheit. In: 160 im Quadrat (Wissenschaftsmagazin des Liechtenstein-Instituts, der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein und der Universität Liechtenstein), 54–58.
Geiger, Peter (2009): Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert. In: Kohl, Gerald (Hrsg.): Czasopismo Prawno-Historyczne. Parliamentarism in small states – parliamentarism and monarchy. Poznań: Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza, 19–27.
Krüger, Kersten (2003): Die landständische Verfassung. München: R. Oldenbourg Verlag.
Landtag des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2012): 150 Jahre Landtag 1862–2012. Red. Klaus Biedermann. Vaduz: Selbstverlag des Landtages des Fürstentums Liechtenstein.
Liechtensteinischer Parlamentsdienst (2017): Landtag des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz: Landtagssekretariat.
Linder, Wolf/Mueller, Sean (2017): Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven. Bern: Haupt.
Marschall, Stefan (2018): Parlamentarismus. Eine Einführung. Baden-Baden: Nomos.
Quaderer, Rupert (1981): Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 9–27.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (diverse Jahre): Rechenschaftsberichte (Bericht des Landtages, Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung). Vaduz.
Vogt, Paul (1987): 125 Jahre Landtag. Vaduz: Selbstverlag des Landtages des Fürstentums Liechtenstein.
Vogt, Paul (2011): „Landtag". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
von Beyme, Klaus (2014): Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789–1999. Wiesbaden: Springer VS.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.ipu.org: Website der Inter-Parliamentary Union mit Informationen und Daten zu nationalen Parlamenten.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Regierung – Parteien – Wahlsystem und Wahlen – Volk und Volksrechte – Medien und öffentliche Kommunikation – Fürst und Fürstenhaus.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

10
Regierung

Thomas Milic

Abstract | Das historisch gewachsene Regierungssystem Liechtensteins weist vielerlei Parallelen zu Regierungssystemen anderer Staaten auf, hat aber auch weltweit einzigartige Elemente. Die Regierung Liechtensteins ist eine Kollegialregierung, in welcher alle fünf Mitglieder gleichberechtigt sind. Besondere Kompetenzen sind indessen dem Regierungschef gegeben, den – gemäß einer informellen, nicht-verfassungsrechtlich vorgegebenen Regel – stets die mandatsstärkste Partei stellt. Die Regierung ist sodann zwei Organen gegenüber verantwortlich und kann von diesen abgesetzt werden – dem Fürsten und dem Landtag. Weltweit einzigartig ist das Stellvertreter-Prinzip, wonach jedes Regierungsmitglied eine:n Stellvertreter:in hat, die vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt werden. Die Regierungszusammensetzung wird von der Verfassung nicht geregelt – mit Ausnahme der Bestimmung, wonach beide Landesregionen mit mindestens zwei Mitgliedern in der Regierung vertreten sein müssen. Die personelle Auswahl der Regierungsmitglieder ist de facto eine Angelegenheit der beiden Großparteien, die vor den Landtagswahlen jeweils mit einem designierten Regierungsteam antreten. Trotz häufiger Machtwechsel zeichnet sich das Regierungssystem durch eine sehr hohe Stabilität aus. Denn mit Ausnahme zweier Mandatsperioden (1997–2001 und 2001–2005) regierte stets eine große Koalition von VU und FBP.

Keywords | Liechtenstein – Regierung – Vollziehende Gewalt – Ministerium – Gewaltenteilung

Einleitung

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit der Regierung im engeren Sinne, also mit derjenigen Behörde innerhalb eines politischen Systems, der die eigentliche Regierungs- oder Exekutivfunktion zukommt. Governance im weiteren Sinne, also die „Wahrung von politischen Aufgaben" (Klöti et al. 2017: 193) bleibt weitgehend ausgeklammert. Wie unten noch zu zeigen sein wird, erschöpfen sich die Funktionen und Aufgaben der Regierung allerdings nicht nur in der Ausführung (oder im Vollzug) dessen, was der Gesetzgeber (die Legislative) rechtlich vorgibt (Exekutivfunktion). Vielmehr erfüllen die meisten Regierungen, so auch die Regierung Liechtensteins, weitere Funktionen. Davon ist im Abschnitt Regierungsfunktionen die Rede. Zunächst soll die wechselvolle Entwicklungsgeschichte der Regierung Liechtensteins nachgezeichnet werden (Historie), gefolgt von einem kursorischen Überblick über die Rechtsgrundlagen. Sodann werden die drei fundamentalen Prinzipien der Regierung Liechtensteins geschildert und anschließend das Regierungssystem (Wahlverfahren, Rekrutierung, Zusammensetzung) erläutert. Der folgende Abschnitt setzt sich mit der Stellung der Regierung im politischen Gesamtgefüge auseinander und beleuchtet dabei das Verhältnis der Regierung zu den weiteren Organen bzw. Institutionen. Die geglückten und missglückten Reformvorhaben bilden ein

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

weiteres Kapitel, bevor das liechtensteinische Regierungssystem mit anderen Systemen verglichen wird, um schließlich ein Fazit zu ziehen.

Historie

Konstitutionalismus (1862–1921)

Die Ursprünge der heutigen Regierungsorganisation gehen auf die konstitutionelle Verfassung von 1862 zurück. Zwar ging damals alle Regierungsgewalt vom Fürsten aus. Diese Gewalt übte er indessen durch die von ihm ernannte Regierung aus – 1848 bis 1862 Regierungsamt genannt, davor Oberamt. Die Regierung bestand ab 1862 zunächst aus einem Landesverweser, zwei Landräten und dem Sekretär. Später (1871) kamen noch zwei stellvertretende Landräte hinzu (Wille 2015: 556). Während die Landräte Liechtensteiner sein mussten, waren die auf Lebzeiten ernannten Landesverweser allesamt österreichische Juristen und Verwaltungsspezialisten, in deren Händen de facto auch die Exekutivmacht lag. Bussjäger (2017, Art. 79) schreibt: „In Wahrheit wurden somit die Regierungsgeschäfte von einer einzelnen Person, die vom Landesfürsten im Ergebnis auf unbefristete Zeit ernannt war, von diesem aber auch jeder Zeit abgesetzt werden konnte, geführt." Die Landräte hatten hingegen kaum politischen Einfluss (Vogt 2011).

Verfassung von 1921

Das Ende des Ersten Weltkriegs und der Habsburgermonarchie läutete auch das Ende des alten Konstitutionalismus ein. Der 1918 vom Landtag gewählte provisorische Vollzugsausschuss wurde vom Fürsten zwar nicht anerkannt. Die anschließend vom Landtag gewählten Regierungsräte jedoch, die unter dem vom Fürsten ernannten neuen Landesverweser amteten, wurden von Fürst Johann II. bestätigt. In der 1921 verabschiedeten Verfassung wurde das Regierungssystem „parlamentarisiert": Der Landtag wählte nun die Regierung, die vom Fürsten bestätigt werden musste. Die Regierungsmitglieder mussten fortan gebürtige Liechtensteiner sein, wobei eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Landtagsabgeordneten auch einen Nicht-Liechtensteiner zum Regierungschef wählen konnte. Gewählt wurden der Regierungschef und sein Stellvertreter auf sechs Jahre, die anderen beiden Exekutivmitglieder auf vier Jahre, wobei die beiden Landschaften gleichmäßig berücksichtigt werden sollten. Das Kollegial- und das Ressortprinzip wurden bereits 1921 in der (mehr oder weniger) noch heute gültigen Form festgelegt. Auch das Präsidialprinzip mit der hervorgehobenen Stellung des Regierungschefs ist seit 1921 verfassungsrechtlich festgeschrieben. Die Machtfülle des Regierungschefs war damals größer als heute: Zum einen bestand das Kollegialgremium aus lediglich drei Mitgliedern, was einen Stichentscheid des Regierungschefs wahrscheinlicher machte. Zum anderen übte bis 1933 nur der Regierungschef sein Amt vollamtlich aus, was ihm einen gehörigen Informationsvorsprung gegenüber seinen Ratskollegen gab (Regierung 2011: 13).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verfassungsreformen von 1965 und 2003

1965 wurde die Anzahl Regierungsmitglieder auf fünf erhöht, wobei mindestens zwei Mitglieder auf die beiden Landschaften zu entfallen haben. Alle Regierungsmitglieder (inkl. Regierungschef) wurden nun auf vier Jahre gewählt. Der Regierungschef-Stellvertreter (Vizeregierungschef) ist seit der Verfassungsreform von 1965 zudem ein ordentliches Regierungsmitglied. Bis dahin nahm er an den Regierungssitzungen ohne Stimmrecht teil. Schließlich wurde das Arbeitspensum der Regierungsräte sukzessive erhöht. Inzwischen üben alle Regierungsmitglieder ihre Tätigkeit im Vollamt aus (Art. 4 Abs. 2 RVOG [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz]). Der letzte Regierungsrat in Teilzeit war Außenminister Ernst Walch (2002–2005).

Mit der Verfassungsreform von 2003 wurde schließlich das Abberufungsprozedere neu geregelt: Seither können sowohl Landtag als auch Fürst die Gesamtregierung im Falle eines Misstrauens einseitig entlassen. Sodann fiel das vormals geltende Wahlkriterium weg, wonach Regierungsmitglieder gebürtige Liechtensteiner:innen sein müssen. Mitglieder der Regierung müssen seit 2003 bloß noch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben (und zum Landtag wählbar sein).

Rechtliche Grundlagen

In diesem Kapitel werden die relevantesten nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen zum Regierungssystems Liechtensteins kurz vorgestellt.

National

Die rechtlichen Grundlagen des Liechtensteiner Regierungssystems bilden zum einen die Verfassung des Fürstentums Liechtensteins (LV) sowie das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung (RVOV), aber des Weiteren auch die Geschäftsordnung der Regierung (GOR) und das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) (siehe Art. 76 bis 78 LVG).

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) handelt im VII. Hauptstück in Art. 78 bis Art. 94 von der Regierung. Dabei werden unter anderem das Wahlverfahren (Art. 79) und das Amtsenthebungsverfahren (Art. 80) geregelt, während Art. 85–89 die Vorrechte des Regierungschefs behandeln. Die Aufgaben und Funktionen der Regierung werden in den Art. 92 und 93 umschrieben, während Kollegial- und Ressortprinzip in verschiedenen Artikeln verankert sind.

Die Verfahren innerhalb der Exekutive und die Organisation der Regierung werden sodann im RVOG (Art. 13–17) behandelt, ebenso wie die Einrichtung der Ministerien und die Geschäftsverteilung (Art. 18–24). Der Aufbau der Verwaltung und ihre Zuständigkeiten sind Thema des dritten, vierten und fünften Hauptabschnitts der RVOG. Im Besoldungsgesetz (BesG) wird die Besoldung sowohl der aktiven wie auch ehemaligen Regierungsmitglieder geregelt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

International

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Liechtenstein am 10. Dezember 1998 ratifizierte, garantiert beispielsweise die Teilnahme an allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die kurz nach dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Rat (1978) hierzulande in Kraft trat (1982), garantiert das Recht auf freie Wahlen. Letzteres betrifft die Regierung indes nur indirekt, da sie nicht direkt vom Volk, sondern vom Landtag gewählt wird.

Theoretischer Rahmen

Die vergleichende Regierungslehre hat zunächst das deskriptive Ziel, die unterschiedlichen Regierungssysteme anhand von Typologien systematisch zu ordnen (Lauth 2006). Zu diesem Zweck sind in der Vergangenheit verschiedene Klassifikationen oder Typologien entwickelt worden (Steffani 1979; Lijphart 1992, 2012). Sodann will die vergleichende Regierungslehre auch mehr darüber erfahren, was zur Herausbildung der unterschiedlichen Regierungssysteme führte (Struktur eines Regierungssystems) und welche Auswirkungen die verschiedenen institutionellen Arrangements auf die politischen Entscheidungsprozesse und Outcomes hat (Verhalten eines Systems). Hierzu konkurrieren unterschiedliche Ansätze: Die Systemtheorie fragt im Wesentlichen, wie Regierungssysteme Inputs oder Forderungen aus ihren Umwelten aufnehmen und in Outputs (z. B. Redistribution von Ressourcen oder Regulierung von Verhalten) umwandeln (Easton 1965; Deutsch 1976). Der ökonomische Ansatz betrachtet das Verhältnis zwischen Regierung (bzw. dem Staat im Generellen) und Bürger:innen als soziales Tauschverhältnis, bei welchem die Regierungen Leistungen zugunsten ihrer Wählerklientel im Austausch gegen Wählerstimmen (Macht) erbringen (Downs 1968; Olson 2004). Institutionalistische Ansätze fokussieren indessen auf das Zusammenspiel der verschiedenen Institutionen und Organe bei der Formulierung und Implementierung von Politik (Mayntz/Scharpf 1995).

Was nun die vergleichende Regierungslehre als Verfassungssystematik anbelangt, so wird in den meisten Typologien zunächst zwischen parlamentarischen und präsidentiellen Systemen unterschieden (Steffani 1979). Präsidentielle Systeme zeichnen sich durch eine strikte Gewaltentrennung von Regierung und Parlament, durch Volkswahlen (z. B. Präsidentenwahl in den USA) und durch eine Ein-Personen-Exekutive aus. In parlamentarischen Systemen sind Parlament und Regierung hingegen oftmals (wenn auch nicht immer) eng miteinander verschränkt, was zudem auch darin seinen Ausdruck findet, dass die Regierung vom Parlament gewählt wird und durch ein Misstrauensvotum gestürzt werden kann. Das Regierungssystem Liechtensteins trägt zwar Züge eines parlamentarischen Systems, aber meist wird Liechtenstein einem weiteren, dritten Typus zugeordnet (Marxer 2010): Dem Typus der semipräsidentiellen Regierungssysteme. Diese Systeme zeichnen sich durch eine doppelköpfige Exekutive aus. Einen der beiden Köpfe bildet dabei meist ein vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt (z. B. der französische Staatspräsident), den anderen Kopf eine vom Parlament gewählte Regierung mit Premierminister:in an der Spitze. Diese Doppelköpfigkeit der Exekutive geht in der Regel einher mit einer doppelten Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber Parlament und Staatsoberhaupt. In der Tat zeichnet dies auch Liechtensteins Regierungssystem aus: Denn einerseits ist die Regierung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtensteins ebenfalls zwei Organen gegenüber verantwortlich: erstens dem Landtag, der zum einem die personelle Auswahl der Regierung trifft und zum anderen die Regierung entlassen kann; zweitens dem Landesfürsten, der zum einen die Ernennung der Exekutive vornimmt und zum anderen die Kompetenz zur Entlassung der Gesamtregierung hat. Andererseits übt neben der Regierung auch das Staatsoberhaupt (gewisse) Exekutivgewalt aus.

Empirische Befunde

Binnenorganisation

Die liechtensteinische Regierungsorganisation wird durch drei fundamentale Prinzipien charakterisiert: das Kollegialprinzip, das Ressort- oder Ministerialprinzip und das Präsidialprinzip (Beck 2021). Bevor diese Prinzipien erläutert werden, ist zunächst die Grundstruktur zu schildern.

Anzahl Mitglieder und Stellvertretung

Seit 1965 zählt die Regierung fünf Mitglieder: Regierungschef, Regierungschef-Stellvertreter und drei weitere Regierungsmitglieder. Diese Zahl der Ministerien ist im internationalen Vergleich gering. Die Durchschnittsgröße eines Kabinetts in Westeuropa liegt beispielsweise bei knapp 20 Personen (Ismayr 2009: 27). Die Ministerienzahl ist in Liechtenstein an die Zahl der Regierungsmitglieder (5) geknüpft. Jedes Regierungsmitglied hat außerdem einen Stellvertreter aus der gleichen Landschaft. Die Stellvertreter werden ebenfalls vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt. Sie haben die Aufgabe, das jeweilige Regierungsmitglied im Falle einer (voraussehbaren) Verhinderung in den Regierungssitzungen zu vertreten (Art. 79 Abs. 2 LV). Bei längerfristiger Verhinderung eines Regierungsmitgliedes (z. B. Krankheit) wird es hingegen durch ein anderes, ordentliches Regierungsmitglied in seiner Aufgabenerfüllung vertreten (Art. 91 LV). Dieses Stellvertretungsprinzip ist vom oben genannten Prinzip (Art. 79 Abs. 2 LV) zu unterscheiden. Art. 79 Abs. 2 LV gilt nur für die Sitzungen der Kollegialregierungen, während Art. 91 LV sich auf die gegenseitige Vertretung der Regierungsmitglieder bei der Aufgabenerfüllung bezieht.

Kollegialprinzip

Die Regierung Liechtensteins ist ein Kollektivorgan. Alle wichtigen Kompetenzen werden somit dem Regierungskollegium und nicht ihren einzelnen Mitgliedern zugewiesen (Wille 2015: 560). Weiter bedeutet das Kollegialprinzip, dass die einzelnen, in den verantwortlichen Ministerien vorgängig erarbeiteten Geschäfte im Kollegialgremium beraten und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Berichte und Anträge (BuA) bzw. die Anträge darin werden denn auch meist vom Regierungschef unterzeichnet, unabhängig von der ministerialen Zuständigkeit. Hingegen stehen die einzelnen Regierungsmitglieder bei Landtagsdebatten über ihren Geschäftsbereich jeweils Rede und Antwort.

Somit haben alle Regierungsmitglieder dieselbe Stimmkraft und dieselbe rechtliche Stellung. Der Regierungschef hat zwar besondere Befugnisse (siehe Abschnitt „Präsidialprinzip"), aber er nimmt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

den anderen Regierungsmitgliedern gegenüber keine Führungsposition ein (Wille 2015: 561) und hat ihnen gegenüber auch kein Weisungsrecht. Das Kollegialprinzip (im Speziellen: gleiche Stimmkraft aller Mitglieder) ist wohl auch für die Mehrheitsverhältnisse in der Regierung mitverantwortlich. Mit wenigen Ausnahmen war es in der jüngeren Vergangenheit nämlich so, dass die mandatsstärkere der beiden Großparteien drei, die mandatsschwächere Partei zwei Regierungssitze innehatte (3+2-Regel). Das ist nicht zwangsläufig mit einer „vorprogrammierten politischen Schizophrenie für den Minorpartner" (Waschkuhn 1994: 172) gleichzusetzen, da die beiden Großparteien bei vielen Sachgeschäften deckungsgleiche Positionen vertreten. Diese parteipolitische Zusammensetzung garantiert aber im Bedarfsfall eine Mehrheit der mandatsstärkeren Partei. Der mandatsschwächeren Partei bleibt in solch einem Fall nichts anderes übrig, als „nolens volens mit(zu)machen, um die eigene Wählerklientele noch einigermaßen in der Regierung repräsentiert zu sehen und um nicht von den wichtigen Informationen im Lande abgeschnitten zu sein" (Waschkuhn 1994: 180). Diese informellen Regeln zur Zusammensetzung der Regierung haben (neben anderen Faktoren) zur sogenannten „Ko-Opposition" geführt – eine Opposition, die vom Juniorpartner der Regierungskoalition ausgeht und sich nicht in der Regierungstätigkeit selbst, aber in einer Art „fallweisen Opposition"[1] im Parlament manifestiert (Marxer 2011). Eine Auswertung der Kleinen Anfragen (Frommelt, i.Vorb.) zeigt, dass FBP-Abgeordnete sich mit (kritischen) Anfragen vor allem an die Regierungsmitglieder der Vaterländischen Union (VU) richten, die VU-Abgeordneten eher an die Exekutivmitglieder der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP).

Allerdings ist die Regierung nach Art. 81 LV nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Regierungsmitglieder anwesend sind. Die 3+2-Regel gibt dem Juniorpartner demnach die Möglichkeit, einen Beschluss durch Abwesenheit zu verhindern (Allgäuer 1989). Eine solche Obstruktions- oder Blockadepolitik ist wohl eher selten (Allgäuer 1989: 21), aber ab und an Realität. Waschkuhn (1994: 181) schreibt gar, dass „in früheren Zeiten genügte", wenn der Hauptvertreter des Juniorkoalitionspartners bei strittigen Traktanden „symbolisch nach seinem Hut auf einem Nebenstuhl griff, um den Auszug anzudeuten."

Ressortprinzip

Das in der Verfassung festgeschriebene Ressortprinzip legt zum einen fest, dass die Regierungsaufgaben auf Ressorts oder Ministerien[2] verteilt werden. Zum anderen wird dadurch die Zuständigkeit der Geschäftserledigung geregelt. Gewisse Geschäfte werden von den Ressortchef:innen selbstständig erledigt. Die Verfassung legt sich bezüglich der Art der ressortmäßig zu behandelnden Geschäfte nicht fest. Art. 83 LV sagt zunächst lediglich, dass die Geschäftsbehandlung durch die Regierung „teils eine kollegiale, teils eine ressortmässige" sei. Art. 90 Abs. 1 LV präzisiert, dass wichtigere Gegenstände kollegial zu behandeln seien. Auf jeden Fall aber sind die Mitglieder der Kollektivregierung daneben auch Ressortinhaber:innen, stehen also gewissen Ressorts vor (Bussjäger 2017, Art. 78 und 83).

1 Siehe dazu das System der „fallweisen Opposition" in der Schweiz, welches eine Situation beschreibt, in der die Regierungsparteien im Parlament oder mithilfe direktdemokratischer Instrumente Opposition gegen die Regierungspolitik betreiben, das heißt gegen die Politik einer Regierung, in welcher sie selbst vertreten sind (Linder/Müller 2017).

2 Der früher gängige Begriff „Ressort" wurde im neuen RVOG durch den Begriff „Ministerium" ersetzt. „Diese Begriffsbezeichnung", so schreibt Wille (2015: 559), „wurde im Interesse der Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene gewählt."

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das RVOG sieht fünf fixe Ministerien vor: das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, welches gemäß Art. 18 Abs. 3 RVOG dem Regierungschef zugeteilt ist, das Ministerium für Äußeres, das Ministerium für Gesellschaft, das Ministerium für Inneres und das Ministerium für Infrastruktur. Sechs weitere Geschäftsbereiche – vormalig handelte es sich um Ressorts – werden zu Beginn der Amtsperiode vom Exekutivgremium beziehungsweise im Rahmen von Koalitionsverhandlungen zwischen den Regierungsparteien den Ministerien zugeordnet ebenso wie die Amtsstellen mit ihren Aufgabenbereichen (Wille 2015: 580).

Präsidialprinzip

Mit der ausdrücklichen Nennung des Regierungschefs (Art. 79 Abs. 1 LV) macht die Verfassung klar, dass dieses Regierungsmitglied eine herausgehobene Stellung innerhalb des Kollektivs einnimmt (Weber 1997). Zu den besonderen Befugnissen des Regierungschefs gehören: Vorsitz der Regierung (inkl. Stichentscheidskompetenz), Gegenzeichnung fürstlicher Akte, Unterzeichnung von Erlassen und Verfügungen der Regierung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse. Zudem obliegt dem Regierungschef auch die Überwachung des Regierungsgeschäftsganges. Zugeteilt sind dem Regierungschef schließlich von Gesetzes wegen das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, „womit er alle Regierungsräte binden kann" (Waschkuhn 1994: 172). Nebst diesen Vorrechten nimmt der Regierungschef auch die Repräsentation der Regierung nach außen wahr. Kurz, der Regierungschef ist das „Gesicht" der Regierung und mitunter auch seiner Partei. Das verleiht ihm eine hervorgehobene Position, die nicht allein an den rechtlichen Kompetenzen messbar ist. Allerdings gibt es Einschränkungen im Vergleich zu Ministerpräsidenten oder Regierungschefinnen anderer Staaten. So werden alle Beschlüsse der Regierung Liechtensteins kollegial gefasst (siehe: Kollegialprinzip). Weiter hat der Regierungschef keine Weisungsbefugnis oder Richtlinienkompetenz wie beispielsweise deutsche Bundeskanzler:innen oder britische Premierminister:innen. Schließlich werden die restlichen vier Regierungsmitglieder nicht vom Regierungschef ernannt (wie im Vereinigten Königreich), sondern vom Fürsten auf Vorschlag des Landtages. Die Machtfülle des Regierungschefs ist demnach im Vergleich zu vielen Ministerpräsident:innen anderer Staaten klar beschränkt, aber zugleich ist er nicht wie der Schweizer Bundespräsident bloß „primus inter pares" mit einer nur zeremoniell hervorgehobenen Stellung, sondern verfügt über eine politisch relevante Sonderstellung (Allgäuer 1989: 564). Der Status dieser Sonderstellung hat mit der Zeit indessen abgenommen: Da mittlerweile alle Regierungsmitglieder ihr Amt vollamtlich ausüben (Art. 4 Abs. 2 RVOG), ist der einstige Informationsvorsprung des Regierungschefs in der Zwischenzeit geschrumpft.

Organisation

Jedes Regierungsmitglied steht einem Ministerium vor. Jedes Ministerium wiederum hat ein Generalsekretariat. Weiter sind ihnen Amtsstellen und Stabsstellen zugeordnet. Die Kollegialregierung hat überdies eine Stabsstelle – die Regierungskanzlei –, der ein Regierungssekretär vorsteht. Der Regierungssekretär bereitet die Regierungssitzungen vor, führt Protokoll und nimmt weitere Koordinationsaufgaben wahr. 2020 zählte die Stabsstelle der Regierung 27 Mitarbeitende, während 985 Mitarbeitende insgesamt in den fünf Ministerien, der Stabsstelle und am Gericht beschäftigt waren (Rechenschaftsbericht 2020: 56). Die Regierung hat außerdem Kontroll- und Aufsichtsrechte über gewisse Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts: Dazu gehören unter anderem

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Liechtensteinischen Kraftwerke, die Liechtensteinische Gasversorgung, die AHV-IV-FAK-Anstalt, die Liechtensteinische Familienausgleichskasse sowie einige Stiftungen zur Erfüllung kultureller Tätigkeiten des Staates (z. B. Liechtensteinische Musikschule).

Regierungstätigkeit

Die Regierung ist gemäß vorherrschender Rechtsmeinung an Geheimhaltungspflichten gegenüber Landtag und der Öffentlichkeit gebunden, es bestehen aber keine „ausdrücklichen Verschwiegenheitspflichten" für die Regierung. Wie Bussjäger (2016, Fn. 18) im Verfassungskommentar ausführt, ist indessen „… davon auszugehen, dass Art. 38 Staatspersonalgesetz, der die Verschwiegenheitspflicht für das Staatspersonal regelt, welches durch § 310 StGB sanktioniert ist, auch das Amtsgeheimnis der Regierungsmitglieder abgrenzt."

Ausscheiden aus der Regierung

Regierungsmitglieder, die aus dem Amt scheiden (oder auch abgesetzt werden), haben Anspruch auf gewisse Leistungen. Zunächst haben ehemalige Regierungsmitglieder Anspruch auf Rente. Aber zusätzlich hat ein ehemaliges Regierungsmitglied auch Anspruch auf Überbrückungsgelder, die sich nach dem Lohn des betreffenden Regierungsmitgliedes bemessen. Die Höhe dieser monetären Überbrückung ist von der Amtsdauer abhängig, wobei diese Gelder umso höher ausfallen, je länger jemand im Amt war. Wer beispielsweise vier Jahre Regierungsmitglied war, hat sechs Jahre lang Anspruch auf Überbrückungsgelder in der Höhe des halben Jahreslohnes. Der Staat übernimmt bis zum ordentlichen Rentenalter eines ehemaligen Regierungsmitgliedes zudem die arbeitnehmerseitigen Beiträge für die Pensionskasse, sofern gewünscht bzw. gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Nach dem Ausscheiden aus der Regierung – egal, ob freiwillig (keine erneute Kandidatur) oder unfreiwillig (Nicht-Wiederwahl, Misstrauensvotum) – können ehemalige Regierungsmitglieder umgehend eine neue berufliche Tätigkeit annehmen. Sperrfristen gibt es keine. Tatsächlich übte selten ein Regierungsmitglied die Funktion bis ins Pensionsalter aus; die meisten gingen nach ihrer Regierungstätigkeit einer anderen beruflichen Beschäftigung nach.

Regierungsfunktionen und -aufgaben

Die Regierung hat gemäß Verfassung unterschiedliche Kompetenzen und Aufgaben. An erster Stelle steht die Regierungsfunktion an sich, die der klassischerweise zugeordneten Vollzugsfunktion mittlerweile den Rang abgelaufen hat (Wille 2015: 582).

Regierungsfunktion

Die Regierung hat primär die Aufgabe, die gesamte Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu steuern mittels strategischer Ziele, die zu Beginn einer Legislaturperiode gesetzt und in einem Regierungsprogramm formuliert werden (Art. 7 RVOG). Erstmalig wurde ein solches Regierungsprogramm für die Wahlperiode 2001 bis 2005 erstellt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vollzug

Die allgemeine Staatslehre unterscheidet drei Staatsfunktionen: Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung (Vollzug von Gesetzen). Die Regierung bildet dabei das Exekutivorgan, das die gesamte Landesverwaltung besorgt (Art. 78 LV). Das beinhaltet in erster Linie den Vollzug von Gesetzen und zwar primär durch die Beaufsichtigung der ihr unterstellten Behörden und Beamten. Die Verfassung spricht zudem auch von „rechtlich zulässigen Aufträgen des Landesfürsten und des Landtags", deren Vollzug der Regierung obliegt. Damit ist primär gemeint, dass die Regierung zusätzlich an Aufträge (z. B. Paraphierung eines Vertrags), die auch in den rechtlich geregelten Kompetenzen des Landesfürsten liegen (z. B. Vertretung nach außen), und Motionen sowie Postulate des Landtages gebunden ist (Bussjäger 2017). Dem Vollzug der Gesetze dient sodann die Verordnungskompetenz der Regierung (Art. 92 Abs. 2 LV).

Politische Führung

Wiewohl verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich erwähnt, so wird von der Regierung zudem erwartet, dass sie die politische Spitze des Landes darstelle. Darunter ist „die schöpferische Initiierung, Planung, Vorbereitung, Koordination, Steuerung und Führung der inneren und äußeren Politik" (Batliner 1994: 60) gemeint.

Gesetzgebung

Der allgemeinen Staatslehre zufolge ist die Gesetzgebung die Hauptfunktion des Parlaments. Aber wie andernorts auch spielt die Regierung in Liechtenstein mittlerweile eine maßgebliche Rolle in der Rechtssetzung. Zunächst hat die Regierung ein eigenständiges Gesetzesinitiativrecht (Art 93 Bst. g LV; Art. 78 RVOG; ferner Art. 64 Abs. 1 Bst. a [Wille 2015: 590]). Dabei können die Impulse zu einem Projekt von der Regierung selbst, aber auch von Verwaltungsstellen oder Interessengruppen ausgehen. Die Regierung arbeitet diese Vorlagen „an den Landtag" aus (Art. 93 Bst. g LV). Sodann ist die Regierung Adressat von entsprechenden Gesetzgebungsaufträgen des Parlaments und des Fürsten (z. B. Motion oder Postulat). Dabei nimmt die Regierung – mit Ausnahme der parlamentarischen Initiative und der Volksinitiative – die zentrale Stellung im entsprechenden Vorbereitungsverfahren ein. Art. 8 RVOG hält diesbezüglich fest, dass es die Regierung sei, welche das Vorverfahren in der Gesetzgebung leite. Dieses Vorverfahren schließt die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs, die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens sowie ihre Auswertung und schließlich die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage zuhanden des Landtags ein (Wille 2015: 592). Dieser Entwurf besitzt wegen der hohen Fachkompetenz der Verwaltung (Hoch 1994: 212), die in den Entwurf einfließt, und dem Austarierungsdruck, welcher im Vernehmlassungsverfahren ausgeglichen wird, oftmals eine Endgültigkeit, die den Veränderungswillen des Landtags einbremst. In der Literatur wird die Regierung deshalb einhellig als „weitaus wichtigster Initiator von Gesetzesvorlagen" (Hoch 1994: 212; siehe auch Wille 2015: 591; Ritter 1991: 72) bezeichnet.

Sodann hat die Regierung die Kompetenz, Verordnungen zu erlassen, jedoch nur im Rahmen von Gesetzen und Staatsverträgen. Die Verordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Landtags und sind auch nicht dem Referendum unterstellt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Leitung der Verwaltung

Die Regierung ist außerdem das Leitungsorgan der Verwaltung. Sie beaufsichtigt die ihr unterstellten Behörden und Beamten (Art. 93 lit. a LV). Die Leitungsfunktion umfasst auch die Oberaufsicht über die besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Freilich bedeutet Oberaufsicht „ein geringeres Maß an Einflussnahme als Aufsicht" (Wille 2015: 584), was beispielsweise – anders als bei der Leitung der Ministerien – ein direktes Weisungsrecht ausschließt (Wille 2015: 584).

Finanzen

Der Regierung obliegt es gemäß Art. 70 LV sodann, das Finanzvermögen des Landes zu verwalten. Über diese Tätigkeit ist dem Landtag Rechenschaft abzulegen.

Außenpolitik

Die Regierung teilt sich mit dem Landesfürsten die außenpolitischen Befugnisse. Der Landesfürst ist dabei der „formelle Träger" der Außenpolitik (Kieber 1994: 312). Dies erlaubt der Regierung nur eine außenpolitische Linie, die der Landesfürst auch mitzutragen gewillt ist. Umgekehrt braucht der Landesfürst für seine Außenpolitik aber auch die Unterstützung der Regierung. Kurz, effektiv sind beide Organe – Regierung und Landesfürst – „in diesem Bereich der materiellen auswärtigen Gewalt zum Zusammenwirken angehalten" (Wille 2015: 588). Während die Regierung Verwaltungsvereinbarungen ohne Zustimmung des Landtages schließen kann, ist bei Staatsverträgen eine solche unbedingt erforderlich. Gegebenenfalls ist außerdem eine Zustimmung des Stimmvolkes nötig.

Regierungssystem

Bestellung der Regierung

Der Regierungschef, der Regierungschef-Stellvertreter und die drei weiteren Mitglieder der Regierung werden vom Landtag vorgeschlagen und vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage ernannt (Art. 79 Abs. 2 und 3 LV). Wählbar sind dabei alle Liechtensteiner:innen, die zum Landtag wählbar sind (Art. 79 Abs. 4 LV). Die Verfassung sieht weiter keinen parteipolitischen Schlüssel bei der Regierungswahl vor und ebenso wenig schreibt sie Koalitionsvereinbarungen vor. Dem Parlament wird somit bei der Bestellung der Regierung ein breiter Handlungsspielraum überlassen. In der Praxis ist es indessen oft so, dass primär die zwei Großparteien bereits während dem Wahlkampf zu den Landtagswahlen mit einem designierten Regierungsteam werben. Zwar besteht keine rechtliche Notwendigkeit, sich nach den Wahlen auch an diese Kandidatenvorschläge zu halten, aber in der Regel schlug die Landtagsmehrheit seit 1965 – meist nach Koalitionsgesprächen zwischen den beiden Großparteien – dem Landesfürsten eine Regierung vor, die sich aus den drei im Landtagswahlkampf präsentierten Regierungskandidat:innen der mandatsstärkeren Großpartei und zwei Kandidat:innen der mandatsschwächeren Partei zusammensetzte. Die Kreationsfunktion ist demnach „faktisch an die Parteien übergegangen" (Marxer 2000: 37), namentlich an die beiden Großparteien, während der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Landtag bei der Regierungswahl im Prinzip nur noch eine vorab gefällte Wählerentscheidung vollzieht (siehe auch: Allgäuer 1989; Waschkuhn 1994). Davon gab es in der Vergangenheit freilich Ausnahmen. 1993 sowie 2005 wechselte die VU nach einer Wahlniederlage ihre vor der Wahl nominierten Regierungskandidat:innen personell aus. Auch für die beiden Alleinregierungen der VU (1997–2001) und der FBP (2001–2005) waren Nachnominierungen nötig, da jeweils nur drei Regierungsmitglieder im Wahlkampf portiert wurden. „Aber auch diese Korrekturen", so resümiert Marxer (2000: 37), „werden faktisch außerhalb des Landtages von den Parteigremien vorgenommen." Kurz, formal liegt die Wahl bzw. die anschließende Ernennung der Regierung in den Händen von Landtag und Landesfürst, faktisch bestimmen jedoch meist die beiden Großparteien über die Exekutivzusammensetzung.

Wie oben bereits erwähnt, macht der Landtag formal gesprochen einen Ernennungsvorschlag, die Ernennung aber erfolgt alsdann vom Landesfürsten. Um zu diesem Einvernehmen zu gelangen, kann unter Umständen ein Rückzug des Landtagsvorschlages notwendig sein (Bussjäger 2017, Art. 79 Fn. 52). Bisher ist es freilich noch nie zu einem solchen Konflikt zwischen Landtag und Landesfürst gekommen. Im Vorfeld der Landtagswahlen 1993 gab es zwar, wie Bussjäger (ebd.) berichtet, Gerüchte, wonach dem wieder antretenden Regierungschef Hans Brunhart (VU) die landesfürstliche Ernennung verweigert würde, sollte die VU bei den Wahlen obsiegen. Da die VU aber die Wahlen verlor, stellte sich diese Frage gar nicht erst.

Der Landtag wiederum hat bisher erst einmal die Wahl eines von den entsprechenden Parteigremien vorgeschlagenen Regierungsmitglieds verweigert: 1926 trat die Fraktion der Volkspartei (später: VU) aus dem Landtag aus, weil sie die Wahl des FBP-Kandidaten Ludwig Marxer nicht mittragen wollte. Durch den Austritt war der Landtag beschlussunfähig geworden, was letztlich zu Neuwahlen führte.

Kompatibilität von Amt und Mandat

Gemäß Art. 46 Abs. 4 LV sind ein Regierungsamt und ein Landtagsmandat miteinander unvereinbar. Sollte also ein Mitglied des Landtages in die Regierung gewählt werden, so muss sie oder er das Landtagsmandat vor der Wahl ablegen. Das betraf Thomas Büchel (FBP) 1993 und Hugo Quaderer (VU) 2005. Eine Regierungsmitgliedschaft ist zudem unvereinbar mit einer Zugehörigkeit zu einem Gericht. Diese strikte personelle Trennung der Gewalten ist für parlamentarische Systeme zwar nicht völlig untypisch, aber längst nicht überall der Fall. Im Gegenteil, vielfach ist eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu Exekutive und Legislative grundsätzlich vereinbar (z. B. in Deutschland) und in Westminster-geprägten, parlamentarischen Regierungssystemen (z. B. UK) gar vorgeschrieben. Das liechtensteinische Regierungssystem gleicht diesbezüglich stärker dem schweizerischen, wo der gleichzeitige Einsitz in Parlament und Regierung ebenfalls verboten ist (Art. 144 Abs. 1 Bundesverfassung).

Amtsenthebung

Verliert die Regierung das Vertrauen des Landtages oder des Landesfürsten, erlischt die Befugnis zur Ausübung dieses Amtes. Die Amtsenthebung kann zum einen das gesamte Regierungskollegium (Art. 80 Abs. 1 LV), aber auch nur einzelne Regierungsmitglieder betreffen (Art. 80 Abs. 1 LV). Im letzteren Falle bedarf es einer übereinstimmenden Entscheidung beider Staatsorgane, des Landesfürsten wie auch des Landtages. Die Abberufung der Gesamtregierung setzt hingegen keine Einvernehmlichkeit voraus, sondern kann von beiden Staatsorganen einseitig angeordnet werden. Die Regierung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Liechtensteins ist somit vom Vertrauen gleich zweier Staatsorgane – des Parlaments wie auch des Monarchen – abhängig. Das ist für semipräsidentielle Systeme, wo indessen oftmals ein vom Volk gewählter Präsident die Rolle des Monarchen innehat, durchaus typisch. In der Praxis sind Regierungsabberufungen indessen selten. Denn dies setzt ein Misstrauensvotum der Regierungsparteien gegen die eigene Regierung mit anschließenden Neuwahlen voraus, was meist nicht im Interesse der Regierungsparteien – und oftmals auch nicht im Interesse eines mit dem Abberufungsrecht ausgestatteten Staatspräsidenten oder Monarchen – ist. Auch in Liechtenstein waren Amtsenthebungen bislang eine Rarität: Im September 1993 entzog der von der FBP dominierte Landtag dem eigenen Regierungschef Markus Büchel das Vertrauen. Der Landesfürst löste sodann den Landtag auf, was zu Neuwahlen führte. 2019 wurde Aurelia Frick (FBP) im Zuge von Vorwürfen des Amtsmissbrauchs das Vertrauen entzogen. Sie ist bis dato das einzige Liechtensteiner Regierungsmitglied, welches abberufen wurde. Allerdings gab es weitere Situationen, in welchen eine Abberufung (womöglich) erwogen wurde: Im Zuge der Staatskrise vom Oktober 1992 drohte der damalige Landesfürst Hans-Adam II. mit der Absetzung der Regierung und der Auflösung des Landtages, was jedoch im letzten Moment noch abgewendet werden konnte (Waschkuhn 1994: 110 ff.). 1945 trat Josef Hoop als Regierungschef zurück, vermutlich aufgrund eines Zerwürfnisses mit dem Landesfürsten, und kam so wahrscheinlich einer Amtsenthebung zuvor (Geiger 1995: 62). Kurz, das Abberufungsrecht wird zwar selten in Anspruch genommen, ist aber kein toter Buchstabe, sondern eine ultima ratio, zu der unter Umständen gegriffen werden kann.

Amtszeitbeschränkung

Eine verfassungsrechtlich festgeschriebene Amtszeitbeschränkung existiert nicht. Allerdings gibt es in beiden Großparteien Vereinbarungen zwischen der Partei und den einzelnen Regierungsmitgliedern, welche die Amtszeit auf maximal drei Mandatsperioden beschränkt (Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

Regierungszusammensetzung

Bezüglich Regierungszusammensetzung schreibt die Verfassung einzig vor, dass mindestens zwei ihrer Mitglieder aus jeder der beiden Landschaften (Ober- und Unterland) stammen müssen (Art. 79 Abs. 5 LV). Trotzdem haben sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Regierung – ähnlich wie in der Schweiz (Stichwort „Zauberformel") – informelle Normen oder Regelungen herausgebildet. Zunächst wird eine große Koalition beider Großparteien in den meisten Fällen einer Einparteienregierung oder einer kleinen Koalition (eine Großpartei im Bündnis mit einer der kleineren Parteien) vorgezogen. Dies, obschon nach allen bisherigen Landtagswahlen rein rechnerisch entweder eine Einparteienregierung oder eine kleine Koalition möglich gewesen wäre. Bis zum Einzug der FL 1993 in den Landtag war eine große Koalition beider Großparteien zugleich auch eine Allparteienregierung. Denn bis dahin waren nur FBP und VU im Landtag vertreten, wobei jeweils eine der Parteien über die absolute Mehrheit verfügte.

Dennoch besetzte nur in den Mandatsperioden 1997–2001 (VU) und 2001–2005 (FBP) eine Partei gleich alle Regierungssitze, und auch das nur deshalb, weil sich die bei den Wahlen jeweils unterlegene Partei freiwillig in die Opposition verabschiedete (Marxer 2010: 4). Auch auf die Bildung einer kleinst-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

möglichen Koalition („minimal winning coalition") wurde bisher stets zugunsten einer übergroßen Koalition verzichtet. Diese Neigung zu einer großen Koalition zwischen den beiden Großparteien rührt wohl ähnlich wie in der Schweiz daher, dass eine Einbindung möglichst vieler Parteien in die Regierungsarbeit das Risiko von Referenden verringert. Referendumsabstimmungen wiederum stellen für die Regierungsparteien ein Risiko dar, weil im Vorfeld keineswegs klar ist, wie das Stimmvolk entscheiden wird (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch). Hinzu kommt, dass die beiden Großparteien FBP und VU einander ideologisch nahe sind (Frommelt/Milic/Rochat 2021), was die Koalitionsbildung (und im Speziellen die Einigung auf ein gemeinsames inhaltliches Programm) erleichtert.

Nebst der Präferenz für übergroße Koalitionen hat sich außerdem auch die 3+2-Regel bei der Bestimmung der parteipolitischen Regierungszusammensetzung durchgesetzt. Seit der Erhöhung des Regierungsgremiums auf fünf Mitglieder (1965) stellte – im Falle einer großen Koalition – die mandatsstärkere beider Großparteien drei Regierungsräte (inkl. Regierungschef), während der mandatsschwächere Koalitionspartner zwei Exekutivmitglieder (inkl. Regierungschef-Stellvertreter) stellte. Diese Aufteilung der Sitze ist verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben, sondern stellt vielmehr eine stille Übereinkunft zwischen den Parteien dar.

Die Regierungssitze waren bisher alle in den Händen der beiden Großparteien. Die Mehrheitsverhältnisse zwischen den beiden Parteien wechselten indessen oft. In der Anfangszeit, 1922–1928, dominierte die Christlich-soziale Volkspartei (VP), die aber nach dem Sparkassaskandal 1928 die Mehrheit im Landtag und folglich auch in der Regierung verlor. 1936 fusionierte die Volkspartei mit dem Liechtensteiner Heimatdienst zur Vaterländischen Union (VU). Von 1928 bis 1970 stellte die FBP den Regierungschef. Ihre Vorherrschaft wurde erst 1970 gebrochen. Seither wechselte die Mehrheit in der Regierung zwischen VU und FBP beinahe regelmäßig. Zwischen 1970 bis 2021 stellte die VU während 31 Jahren fünf verschiedene Regierungschefs (und ebenso die Mehrheit in der Regierung), während rund 21 Jahren waren insgesamt vier FBP-Regierungschefs[3] an der Spitze der Regierung. Trotz vergleichsweise häufiger Machtwechsel zeichnet sich das Regierungssystem aber durch eine hohe Stabilität aus. Denn mit Ausnahme zweier Mandatsperioden (1997–2001 und 2001–2005) regierte stets eine große Koalition von VU und FBP. Dieser Umstand hat selbstredend auch mit den vergleichsweise stabilen Wahlergebnissen zu tun. Die beiden Großparteien können bei Wahlen auf eine etwa gleich starke Stammwählerschaft zählen. Weil die Differenzen in der Wählerstärke zwischen den beiden Parteien gering sind, können aber schon kleinere Änderungen in den Wählerpräferenzen zu Regierungschef-Wechseln führen (siehe auch Beitrag „Wahlverhalten" in diesem Handbuch). Mit anderen Worten: Obwohl die Volatilität zwischen Wahlen gering ist, führen die knappen Mehrheitsverhältnisse oft zu Regierungswechseln. Aber gleichzeitig gewährleisten die stabilen Wahlergebnisse auch die Fortführung der großen Koalition.

3 Die Regierung Büchel (1993) amtete bloß etwa 100 Tage, weswegen eine exakte Angabe in ganzen Jahren nicht möglich ist. Zur Zusammensetzung der liechtensteinischen Regierungen siehe Vogt 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 10.1: Zusammensetzung der Regierung seit 1945

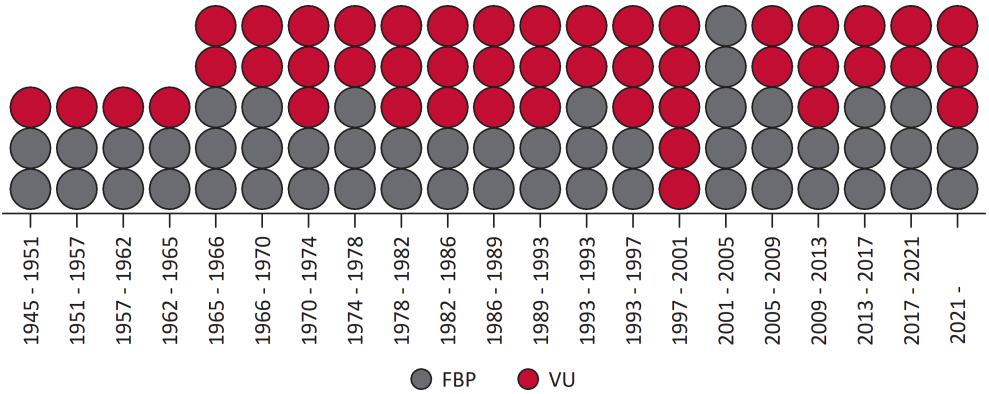

Quelle: historisches-lexikon.li/Regierung.

Bemerkenswert ist indessen, wie oft amtierende Regierungschefs eine Wahlniederlage erlitten. Seit 1962 traten sechs Amtsinhaber in Folge einer Wahlniederlage zurück. Darin nicht inbegriffen sind jene Regierungschefs, die von sich aus zurücktraten. Im internationalen Vergleich ist das Amt des Regierungschefs in Liechtenstein fast schon als Schleudersitz zu bezeichnen. Der Amtsinhaberbonus ist etwa bei Wahlen in den USA oder auch bei kantonalen Exekutivwahlen in der Schweiz erheblich größer (Milic 2014).

Rekrutierungsprozess

Da die beiden Großparteien im Wesentlichen die individuelle Zusammensetzung der Regierung bestimmen, ist der Nominierungsprozess innerhalb der Parteien zu beleuchten (siehe auch Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch). Zunächst ist nur wenig über den Such- und Rekrutierungsprozess bekannt. Meist liegen nur anekdotische Evidenzen vor. Es wird in der Regel ein Wahlkernteam sein, welches dank dem bestehenden Parteinetzwerk und nach allerlei Vorgesprächen, Sondierungen und einem Evaluationsprozess bestimmte Kandidierende vorschlägt. Sodann nominiert das jeweilige Parteipräsidium das Kandidierendenteam zuhanden des Landesvorstandes und Parteitags, welcher endgültig über die Nominierung entscheidet. Die exakte Prozedur ist in den Statuten der beiden Großparteien festgelegt. Die Kandidierenden haben dabei längst nicht immer die klassische „Ochsentour", im Sinne eines langjährigen Parteiengagements, absolviert. Immer wieder werden auch Quereinsteiger:innen in die Regierung gewählt.

Frauen in der Regierung

Nachdem 1984 das Frauenstimmrecht auf Landesebene eingeführt worden war, war Cornelia Gassner (1993–1997) die erste Frau in der liechtensteinischen Regierung. Seither bekleideten insgesamt neun Frauen ein Regierungsamt. Bei den Landtagswahlen 2021 wurde zudem erstmals eine weibliche Regierungschefin (Sabine Monauni, FBP) portiert. Sie wurde schließlich Regierungschef-Stellvertreterin – ein Amt, das bis zu jenem Zeitpunkt nur eine Frau (Rita Kieber-Beck, FBP, 2001–2005) bekleidet

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hatte. Seit 2021 sind die Frauen mit drei Mitgliedern in der Regierung zudem erstmals in der Mehrheit. Zuvor gab es Mandatsperioden mit zwei Frauen in der Exekutive.

Stellung im politischen System

Doppelte Verantwortlichkeit

Die Regierung ist nicht nur vom Vertrauen des Landtages abhängig, sondern auch vom Vertrauen des Landesfürsten. Dies erlaubt ihr kein derart eigenständiges Handeln wie dem Schweizer Bundesrat, der für eine feste Dauer ohne Möglichkeit eines Misstrauensvotums gewählt wird. Indes, die doppelte Verantwortlichkeit verleiht der Regierung Liechtensteins paradoxerweise ein höheres Maß an Eigenständigkeit als Regierungen, die nur einem Organ, dem Parlament, gegenüber verantwortlich sind. Denn eine Handlungsfreiheit müsse der Regierung gerade deshalb eingestanden werden, so Batliner (1994: 69), weil sie sonst zwischen den beiden Weisungsberechtigten – Landtag auf der einen Seite und Landesfürst auf der anderen Seite – „zerrieben würde".

Verhältnis zu Parteien und Fraktionen

Die einzelnen Regierungsmitglieder sind in engem Kontakt zu ihrer jeweiligen Partei. Die Regierungsmitglieder beider Großparteien sind gleichzeitig auch Mitglieder der jeweiligen Parteipräsidien, wenngleich es unüblich ist, dass ein Regierungsmitglied zugleich auch das Amt des Präsidenten oder des Co-Präsidenten der Partei ausübt (Schiess Rütimann 2019: 77). Daher berichten die Regierungsmitglieder in den wöchentlichen Präsidiumssitzungen und zudem auch in den Fraktionen über die Geschäftsvorgänge in der Regierung (Allgäuer 1989: 81). Allgäuer (1989: 21) bezeichnet deshalb die Sitzungen der Regierung als „das beste Kontroll- und Informationssystem im Staat überhaupt".

Verhältnis zum Landesfürsten

Die Amtsenthebungskompetenz des Landesfürsten beeinflusst das Verhältnis zwischen Regierung und Landesfürst durchaus. Das „Hinaufspielen auf das Schloss" (Waschkuhn 1994: 184) war früher eine beliebte Lösungsstrategie bei Regierungsblockaden (Beschlussunfähigkeit der Regierung). So berichtet Waschkuhn (1994: 184), dass der Landesfürst nach einem Regierungsbeschluss, der ihm (und der Wirtschaft) nicht genehm war, den Regierungsmitgliedern bei einem Treffen auf Schluss Vaduz „die Leviten las". Der Regierungschef-Stellvertreter habe sich sodann gefügt und unterstützte das Vorhaben nicht mehr, „weil er seine Entlassung befürchtete" (Waschkuhn 1994: 184). Wie oft dies vorkam, ist unbekannt. Auf jeden Fall aber finden regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen dem Landesfürsten (bzw. seinem Stellvertreter) und dem Regierungschef statt (Regierung 2005).

Verhältnis zum Landtag

Der Landtag trifft förmlich die personelle Auswahl der Regierungsmitglieder und schlägt diese dem Landesfürsten zur Ernennung vor. Außerdem kann der Landtag die Gesamtregierung durch ein Misstrauensvotum stürzen oder einzelne Regierungsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landesfürsten

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

absetzen. Hinzu kommt, dass die Staats- und Justizverwaltung der parlamentarischen Kontrolle untersteht, wobei diesbezüglich in erster Linie die drei ständigen Kommissionen (Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Außenpolitische Kommission) zu nennen sind (Art. 63 Abs. 1 erster Satz LV). Rein formal betrachtet steht der Landtag der Regierung demnach in einer Position der Stärke gegenüber. Trotzdem wird in der Regel über ein ungleiches Kräfteverhältnis zuungunsten des Landtages geklagt. Dies liegt zum einen daran, dass der Landtag vom Absetzungsrecht kaum je Gebrauch machte und der Regierung durchaus bewusst ist, dass ein Misstrauensvotum vonseiten des Landtages höchst unwahrscheinlich bleiben muss, da die daraus resultierenden Neuwahlen kaum im Interesse der Regierungsparteien liegen – zumindest nicht jener Partei, die den Regierungschef stellt. Zum anderen liegt dies im Informations- und Kompetenzvorsprung der Regierung und der ihr zuarbeitenden Verwaltung. Die Regierungsmitglieder arbeiten vollamtlich, während die Abgeordneten des Landtages Milizparlamentarier:innen sind. Die Entwürfe der Regierung haben deshalb oftmals den Status der Endgültigkeit, weil den Landtagsabgeordneten das Know-how oder der knappen Eingabefristen wegen die Zeit fehlt, um sich in die Materie einarbeiten zu können.

Verhältnis zum Volk

Die Regierung wird nicht direkt vom Volk gewählt, wenngleich die Regierungskandidierenden der Parteien eine zentrale Rolle bei der Wahl des Parlaments spielen. Die Volksrechte – insbesondere das Referendum (siehe Kapitel „Volksrechte" und „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch) – üben aber einen „Referendumsdruck" auf die gesetzgeberische Tätigkeit der Regierung aus: Sie wird in Anbetracht einer möglichen Referendumsabstimmung stets auch auf die Meinungen im Volk Rücksicht nehmen. Dabei genießt die Regierung Liechtensteins generell – und erst recht im internationalen Vergleich – ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung. Einzig das Fürstenhaus und die Gerichte erfreuen sich noch höherer Vertrauenswerte, während dem Landtag, den Parteien und den Medien weniger Vertrauen geschenkt wird. Auch mit der Regierungsleistung ist die Bevölkerung generell zufrieden – allen voran natürlich die Anhängerschaften der beiden Großparteien, die in aller Regel auch die Koalitionsregierung stellen.

Regierungsreformen

Dieser Abschnitt dient vornehmlich dazu, einen Überblick über nicht-realisierte Reformvorhaben bzw. Reformdiskussionen im Generellen zu präsentieren. Erfolgreiche Regierungsreformen wurden bereits im Abschnitt „Historie" vorgestellt.

Es gab verschiedentlich Pläne für eine Reform der Binnenorganisation der Regierung und Verwaltung. 1989 wurde eine Regierungsreform eingeleitet und ab 1992 schrittweise umgesetzt. Eine weitere Phase der Regierungsreform wurde 2002 eingeleitet, geriet aber wegen Differenzen innerhalb der Regierung betreffend Ausgestaltung ins Stocken. Die Reformbemühungen wurden 2009 fortgesetzt und mündeten unter anderem in eine Neuordnung und Umstrukturierung der Ämterstruktur (Regierung 2011: 6 ff.).

In jüngerer Vergangenheit wurde verschiedentlich (und vornehmlich von Oppositionsparteien) eine Volkswahl der Regierung gefordert. Im Vorfeld der Landtagswahlen von 2009 wurde die Direktwahl der Regierung durch das Volk innerhalb der Freien Liste diskutiert, aber als Wahlprogrammpunkt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

letztlich fallengelassen (Nigg 2017: 7). Vehementer forderten DU (Die Unabhängigen) und nach ihrer Abspaltung auch die DpL (Demokraten pro Liechtenstein) eine Volkswahl der Regierung. Die Volkswahl bildete einen der DpL-Schwerpunkte im Wahlkampf zu den Landtagswahlen 2021.

2023 lancierte die DpL ein Volksbegehren zu einem verstärkten Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung. Die Initiative forderte, dass das Volk die Regierung – den Regierungschef wahlkreisübergreifend sowie je zwei ordentliche Regierungsmitglieder pro Wahlkreis – in einer Majorzwahl bestimmen soll. Die Initiative sah eine Einbindung von Landtag und Landesfürst bei der Regierungsbestellung vor, welche durch die Volkswahl zwar nicht *de jure*, aber *de facto* eingeschränkt worden wäre. So hätte der Landtag die Möglichkeit gehabt, der vom Volk gewählten Regierung im Anschluss das Vertrauen abzusprechen, aber nur für den Preis von Neuwahlen des Landtags (und der Regierung). Am Ernennungs- und Abberufungsrecht des Landesfürsten hätte die Initiative nichts geändert. Das Volksbegehren wurde am 25. Februar 2024 von 68 Prozent der Stimmenden verworfen.

Internationaler Vergleich

Liechtensteins Regierungssystem ist im internationalen Vergleich nicht völlig einzigartig. Gewiss, nirgendwo sonst findet sich eine exakte Kopie der liechtensteinischen Regierungsvariante. Aber in einigen Staaten und subnationalen Gebietskörperschaften finden sich doch vielerlei Parallelen. Allerlei Ähnlichkeiten existieren zwischen der Schweiz (bzw. den Schweizer Kantonen) und Liechtenstein. Auch die Schweizer Exekutive (Bundesrat) sowie die kantonalen Regierungen sind Kollegialbehörden – mit dem Unterschied, dass der Schweizer Bundesrat, erstens, keinen Regierungschef aufweist und, zweitens, die kantonalen Exekutiven allesamt vom Volk gewählt werden. Hinzu kommt ein weiterer, gewichtiger Unterschied zwischen der Regierung Liechtensteins und dem Schweizer Bundesrat: Letzterer kann nicht abberufen werden und ist somit weder vom Vertrauen des Parlaments noch von jenem des Fürsten – eine Instanz, die es in der Schweiz ohnehin nicht gibt – abhängig. Diese doppelte Abhängigkeit von Parlament und Staatsoberhaupt hat Liechtenstein indessen gemeinsam mit dem französischen Regierungssystem bzw. den meisten semipräsidentiellen Systemen.

Die Größe der Regierung Liechtensteins (fünf Mitglieder) ist wiederum vergleichbar mit jener Schweizer Kantonalexekutiven (fünf oder sieben Mitglieder). Im Vergleich zu anderen europäischen Kleinstaaten (mit Ausnahme des Fürstentums Monaco) fällt die Anzahl Ministerien in Liechtenstein indes gering aus. Denn in allen anderen vergleichbaren europäischen Kleinstaaten[4] beträgt die Anzahl Ministerien mindestens zehn, während sie in Liechtenstein lediglich fünf beträgt. Ähnlich wie in der Schweiz und den meisten anderen Kleinstaaten (San Marino, Andorra, Island, Luxemburg, Montenegro und Estland) wird Liechtenstein von einer Koalition regiert.

4 Dazu werden neben Liechtenstein auch Andorra, Island, Estland, Luxemburg, Malta, Montenegro, San Marino, Monaco und Zypern gezählt. Siehe: https://www.small-states-europe.eu/?page=2321&lid=16.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Fazit

Das historisch gewachsene Regierungssystem Liechtensteins weist zum einen Parallelen zu Regierungssystemen anderer Staaten auf, hat zum anderen aber auch weltweit einzigartige Elemente. Die Regierung Liechtensteins ist zunächst eine Kollegialregierung, in welcher alle fünf Mitglieder gleichberechtigt sind. Besondere Kompetenzen sind indessen dem Regierungschef gegeben, den – gemäß einer informellen, nicht-verfassungsrechtlich vorgegebenen Regel – stets die mandatsstärkste Partei stellt. Der Regierungschef hat zwar nicht wie deutsche Bundeskanzler:innen Weisungsrechte gegenüber den anderen Kabinettsmitgliedern, ist aber anders als der Schweizer Bundespräsident mehr als bloß der „primus inter pares". Die Regierung ist sodann zwei Organen gegenüber verantwortlich und kann von diesen abgesetzt werden – dem Fürst und dem Landtag. Diese doppelte Verantwortung ist für präsidentielle Systeme nicht untypisch. Sie verleiht der Regierung paradoxerweise ein höheres Maß an Eigenständigkeit als Regierungen, die nur einem Organ gegenüber verantwortlich sind. Denn um eine Blockade zu verhindern, muss der Regierung eine Handlungsfreiheit eingestanden werden. Weltweit einzigartig ist gewiss das Stellvertreter-Prinzip, wonach jedes Regierungsmitglied eine:n Stellvertreter:in hat, die vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt werden.

Die Regierungszusammensetzung wird von der Verfassung nicht geregelt – mit Ausnahme der Bestimmung, wonach beide Landesregionen mit mindestens zwei Mitgliedern in der Regierung vertreten sein müssen. Durchgesetzt hat sich indessen die informelle Regel, wonach die mandatsstärkere der beiden Großparteien den Regierungschef und zwei weitere Mitglieder der Regierung stellt, während die kleinere der beiden Parteien den Sitz des Vize-Regierungschefs / der Vize-Regierungschefin und eines weiteren Regierungsmitglieds erhält. Davon wird nur dann abgewichen, wenn sich eine der beiden Großparteien nach einer Wahlniederlage freiwillig in die Opposition verabschiedet, was in jüngerer Vergangenheit bloß zwei Mal geschehen ist. Die personelle Auswahl der Regierungsmitglieder ist de facto eine Angelegenheit der beiden Großparteien, die vor den Landtagswahlen jeweils mit einem designierten Regierungsteam antreten. Bemerkenswert sind im internationalen Vergleich die häufigen Machtwechsel an der Regierungsspitze. Machtwechsel an der Regierungsspitze meint im liechtensteinischen Kontext, dass der amtierende und wieder antretende Regierungschef aufgrund einer Niederlage seiner Partei bei den Parlamentswahlen abgelöst wird. Dies kommt beinahe schon mit Regelmäßigkeit vor, was damit zu tun hat, dass beide Parteien über eine ähnlich große Wählerschaft verfügen. Trotz häufiger Machtwechsel zeichnet sich das Regierungssystem aber durch eine sehr hohe Stabilität aus. Denn mit Ausnahme zweier Mandatsperioden (1997–2001 und 2001–2005) regierte stets eine große Koalition von VU und FBP. Abgesehen vom Schweizer Bundesrat gibt es kaum ein Land, wo dieselben Parteien – mit lediglich kurzen Unterbrüchen – so lange in der Regierung vertreten sind. 1993 wurde die erste Frau in die Regierung Liechtensteins gewählt. Aktuell bilden die Frauen die Mehrheit in der Regierung.

Literatur

Allgäuer, Thomas (1989): Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 13).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Batliner, Gerard (1994): Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil). In: Batliner, Gerard (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), 15–104.

Batliner, Gerard (1998): Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts: Mit einem Kommentar zu den Verfassungsvorschlägen des Fürsten von 1993. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Beck, Cyrus (2021): Verwaltungskompetenzen von Regierungsmitgliedern, Ämtern und besonderen Kommissionen. In: Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 62), 153–178.

Bussjäger, Peter (2016): Art. 63 LV. Stand: 20.9.2016. In: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2017): Art. 78–85 LV. Stand: 24.11.2017. In: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Deutsch, Karl W. (1976): Staat, Regierung, Politik. Freiburg: Rombach.

Downs, Anthony (1968): Ökonomische Theorie der Demokratie. Tübingen: J. C. B. (Paul Siebeck).

Easton, David. (1965): A Systems Analysis of Political Life. New York: Wiley.

Geiger, Peter (1995): Liechtenstein bei Kriegsende 1945. In: Internationaler Arbeitskreis Bodenseeausstellungen (Hrsg.): Endlich Friede! Kriegsende 1945 in der Bodenseeregion. Rorschach: Löpfe-Benz, 59–66.

Hoch, Hilmar (1994): Verfassung und Gesetzgebung. In: Batliner, Gerard (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), 201–229.

Ismayr, Wolfgang (2009): Die politischen Systeme Westeuropas im Vergleich. In: Wolfgang Ismayr (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9–64.

Klöti, Ulrich/Papadopoulos, Yannis/Sager, Fritz (2017): Regierung. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik. 6. Auflage. Zürich: NZZ Libro, 193–218.

Kieber, Walter (1994): Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Batliner, Gerard (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), 289–327.

Lauth, Hans-Joachim (2006): Vergleichende Regierungslehre. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

Lijphart, Arend (1992): Parliamentary vs. Presidential Government. Oxford: Oxford University Press.

Lijphart, Arend (2012): Patterns of Democracy: Government Forms and performance in Thirty-Six Countries. New Haven/London: Yale University Press.

Linder, Wolf/Müller, Sean (2017): Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag.

Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 30).

Marxer, Wilfried (2010): Notizen zu einer Direktwahl der Regierung in Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 27).

Marxer, Wilfried (2011): „Koalition". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Marxer, Wilfried (2017): Landtagswahlen vom 5. Februar 2017. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern (LI Aktuell 2017/1).

Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (1995): Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung. Frankfurt am Main: Campus.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Milic, Thomas (2014): Gekommen, um zu bleiben – der Amtsinhaberbonus bei kantonalen Exekutivwahlen. Swiss Political Science Review 20(3): 427–452.
Nigg, Thomas (2017): Die Direktwahl der Regierung in Liechtenstein. Eschen: Stiftung für Ordnungspolitik und Staatsrecht.
Olson, Mancur (2004): Die Logik des kollektiven Handelns: Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen. 5. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck (Originalausgabe: The Logic of Collective Action: Public Goods and the Theory of Groups 1965).
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit zwischen Landesfürst und Regierung (Bericht und Antrag BuA 2005/56). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Rechenschaftsbericht der Regierung. Vaduz.
Ritter, Michael (1991): Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens in Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ 2/1991), 71–77.
Schiess Rütimann, Patricia (2019): Die liechtensteinischen Parteien und das Recht. Zeitschrift für Parteienwissenschaften (MIP 25/1), 74–82.
Steffani, Winfried (1979): Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien. Opladen: Westdeutscher Verlag.
Vogt, Paul (2011): „Regierung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Weber, Christine (1997): Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, 75).
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Landtag – Wahlsystem und Wahlen – Medien und öffentliche Kommunikation.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

11
Verwaltung

Cyrus Beck, Emanuel Schädler

Abstract | Die liechtensteinische öffentliche Verwaltung ist in ihrer jeweiligen historischen Ausgestaltung so alt wie das Fürstentum selbst. Bis heute nehmen die zentrale Landesverwaltung und dezentrale Verwaltungseinheiten, insbesondere die Gemeinden, Verwaltungsaufgaben wahr. Die rechtlichen Grundlagen der Verwaltung finden sich in der Verfassung und den Gesetzen sowie über den Zollvertrag in der schweizerischen Rechtsmaterie und über das EWR-Abkommen im umgesetzten Gemeinschaftsrecht. Die Aufgaben bzw. Leistungen der heutigen Verwaltung sind sehr vielfältig und einem stetigen Wandel unterworfen. Durch eine Professionalisierung ab circa 1970 ist eine starke Zunahme des Personals festzustellen, während Verwaltungsreformen in Liechtenstein oft scheitern.

Keywords | Liechtenstein – Verwaltung – Landesverwaltung – Gemeindeverwaltung – Verwaltungsrecht

Einleitung

Begriff

Die liechtensteinische Verfassung setzt den Begriff „Verwaltung" bzw. „Landesverwaltung" voraus, definiert ihn also nicht, sodass derselbe der Erläuterung bedarf (Kley 1998: 25). Abschließend allgemein definieren lässt sich der Begriff der Verwaltung nicht, vielmehr kommt es auf den jeweiligen Sinnzusammenhang an. Im hier verstandenen Sinn geht es um öffentliche Verwaltung, also die Verwaltung des Gemeinwesens (Franz 2013: 15), um Verwaltung als Staatsverwaltung, als das „Zentrum staatlicher Tätigkeit" (Regierung 2012: 13). Diese nicht-private Verwaltung nimmt stets öffentliche Aufgaben wahr, also Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen (Windoffer 2020: Rn 42), und ist in erster Linie Hoheitsverwaltung, die den Vollzug der verwaltungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen darstellt. In der Hoheitsverwaltung agiert das Gemeinwesen mit Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber den Privatpersonen in den entsprechenden Handlungsformen, insbesondere in der Form der Verfügung (Verwaltungsakt) (Kley 1998: 26, 112). Die öffentlichen Aufgaben bzw. Leistungen werden vom Verfassungs- und Gesetzgeber festgelegt und sind einem stetigen Wandel unterworfen. Sie lassen sich zum Beispiel nach Funktionsbereichen (Schul-, Bauwesen, Umweltschutz usw.), nach der Wirkung für Betroffene (Eingriff, Leistung) oder nach der Rechtsform des Tätigwerdens (öffentlich- oder privatrechtlich) systematisieren (Franz 2013: 17–18). In unserem Sinne kann Verwaltungstätigkeit mithin nach wie vor als „Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung, außerhalb der Justiz" (Mayer 1924, Bd. 1: 13) definiert werden. Diese Definition betrifft allerdings nur die heutige, nicht aber die geschichtlich gewordene Verwaltung (siehe Kapitel „Historie"). Die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

supranationale Verwaltung im Rahmen des EWR wird im Folgenden nicht näher thematisiert. Die Gemeindeverwaltung als Teil der dezentralen Staatsverwaltung wird im Kapitel „Einzelaspekte samt empirischer Befunde" kurz abgehandelt.

Abgrenzung zur Regierung

Die Verwaltung ist Teil der exekutiven Gewalt, indem sie zum Beispiel eine Baubewilligung erlässt, öffentliche Bauvorhaben ausführen lässt, eine Steuerrechnung oder einen Reisepass ausstellt oder die Prüfung eines Motorfahrzeugs vornimmt. Diese operative Tätigkeit unterscheidet sich markant von der Regierung als der Spitze der Verwaltung. Dieser obere Teil der exekutiven Gewalt initiiert, plant, steuert, koordiniert, leitet und lenkt schöpferisch die innere und äußere Politik (Kieber 1994: 302; siehe auch den Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch). In diesem Zusammenhang wird auch von Regierungsgewalt als Staatsführung oder Gubernative gesprochen (Franz 2013: 22).

Historie

Das folgende Kapitel enthält die Geschichte der Verwaltung auf dem Gebiet des heutigen Liechtensteins vom Vorabend des Kaufs der Gebiete Schellenberg und Vaduz bis in die heutige Zeit.

Landammannverfassung

In der Zeit des Kaufs der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712) durch den Fürsten von Liechtenstein und deren Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein im Jahr 1719 richtete sich die kommunale Verwaltung des Gebiets nach der sogenannten „Landammannverfassung". Die Landammänner – die seit dem 14./15. Jahrhundert räumlichen, nicht mehr personalen, Gerichtsbezirken vorstanden, aus dem Volk stammten und daraus gewählt wurden – leiteten die Selbstverwaltung in den Landschaften. Diese Selbstverwaltung umfasste den Vorsitz im Gericht, die Leitung des Steuerwesens und des Militärs, die Führung der Landschaftsrechnung, das Siegeln der Urkunden, das Wachen über die „Gute Policey" (geordnetes Gemeinwesen), die Sorge für den Schutz von Witwen und Waisen, die Vertretung der Landschaften nach außen sowie die Vereidigung der Geschworenen der Nachbarschaften (Dorfgemeinden) (Frommelt 2011). Nachdem die Landschaften schon im 17. Jahrhundert ihre Gerichtskompetenzen weitgehend zugunsten des Oberamts eingebüßt hatten, sollte die Landammannverfassung im Zuge des Absolutismus mit den Dienstinstruktionen von 1719 gänzlich abgeschafft werden. In der Praxis ließ sich dies allerdings gegen den Widerstand der Untertanen nicht durchsetzen, sodass nach Jahren der Konflikte und Unklarheiten die Reform in Teilen zurückgenommen wurde. Die sogenannte reduzierte Landammannverfassung von 1733 sah für die landschaftlichen Gerichte nur noch kleinere Gegenstände vor und der Landammann hatte nur noch den Beisitz bei den obrigkeitlichen Verhörtagen. Allerdings verblieben den Landschaften

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ihre Verwaltungsaufgaben, vor allem im Bereich des Steuer-, Polizei-, Vormundschafts-, Armen-, Beglaubigungs- und Militärwesens, sowie die selbstständige Rechnungsführung (ebd.).

Oberamt

Seit dem 16. Jahrhundert war das Oberamt die lokale Einrichtung der Landesherren zur Ausübung der landes- und grundherrlichen Rechte. Zusammengesetzt war das Oberamt aus dem Landvogt (Vorsteher; Vertreter nach außen, zuständig für die politische Verwaltung und das Gerichtswesen), dem Rentmeister (zuständig für die Finanzverwaltung) und dem Land- bzw. Amtsschreiber. Das Oberamt vertrat den Landesherrn, war dienstrechtlich geregelt und als Kollegialbehörde organisiert (Vogt 2011b). Nach dem Herrschaftsantritt des Fürstenhauses von Liechtenstein wurde das Oberamt der Hofkanzlei in Wien als fürstlicher Zentralverwaltung untergeordnet. Neben der Selbstverwaltung in den Landschaften bis 1808 war das Oberamt die einzige Verwaltungs- und Gerichtsinstanz im Land. Ihm waren die niederen Diener, etwa Zoll- und Weggeldeinnehmer, Jäger und Forstknechte unterstellt. Das Oberamt hatte zwar kaum Entscheidungskompetenzen, war weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig, aber durch die weit entfernte Zentralverwaltung in Wien nur teilweise, vor allem durch die Rentamtsrechnungen, kontrollierbar. Um neben dem Finanzgebaren auch die konkrete wirtschaftliche und politische Tätigkeit zu überprüfen, wurden ab dem 18. Jahrhundert in Unregelmäßigkeit sogenannte Lokalisierungen (Inspektionen) durch fürstliche Kommissionen durchgeführt. Die Aufgaben wurden in Dienstinstruktionen festgelegt, wobei das Kollegialprinzip für sachliche Entscheidungen, Transparenz und eine Intraorgankontrolle sorgte (ebd.). Als Aufgaben hatten die Mitglieder des Oberamts einerseits die landesherrlichen Hoheitsrechte (Recht und Sicherheit, Dorfgemeindeaufsicht, Einzug der landesherrlichen Einkünfte und die nutzbaren Regalien) auszuüben und andererseits den grundherrlichen Besitz (Einkünfte der Domänen aus Zinsen, Naturalabgaben und Fronen) zu nutzen. Noch im 18. Jahrhundert wurden die Beamten fast ausschließlich aus dem vorarlbergischen und südwestdeutschen Raum rekrutiert, während ab 1808 Beamte von anderen fürstlich-liechtensteinischen Besitzungen (etwa aus Mähren) nach Vaduz versetzt wurden. Einheimische Untertanen kamen höchstens als Amtsschreiber infrage. Die Beamten waren auf den Landesherrn vereidigt und bis Anfang des 19. Jahrhunderts aus den fürstlichen Renten entlohnt, was zu großer Loyalität zum Fürsten und zugleich zu potenziellen Konflikten mit den Untertanen führte. Das Oberamt hatte keine Gewaltmittel zur Durchsetzung des landesherrlichen Machtanspruchs, da die wenigen Polizeimänner nur über eine geringe Autorität verfügten. Im Absolutismus waren die obrigkeitlichen Beamten bei den liechtensteinischen Untertanen verhasst, was besonders im Rahmen der Deutschen Revolution von 1848 hervortrat (zum Ganzen Vogt 2011b).

Dienstinstruktionen 1808

Mit dem Herrschaftsantritt des aufgeklärten, modernen Fürsten Johann I. im Jahr 1805 wurde nicht zuletzt eine Reform der Verwaltung drängend. Nach einer Lokalisierung durch einen fürstlichen Hofrat im Sommer 1808, die die Professionalität des amtierenden Landvogts, die Lokalverwaltung der Landammänner und die Registratur infrage stellte, wurden im Herbst desselben Jahres Dienstinstruktionen für den neu bestellten Landvogt bzw. das Oberamt erlassen (Näheres bei Vogt 1983: 73–75;

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808). Die Dienstinstruktionen kamen einem totalen Umsturz der alten Ordnung gleich (Malin 1953: 50); sie waren aber auch ein weiterer Schritt in der Modernisierung der Verwaltung und des Rechts im Fürstentum (Beck 2015: 34). Angestrebt wurde durch die Dienstinstruktionen – neben der Verbesserung der herrschaftlichen und untertänigen Wirtschaftstätigkeit – eine „mehr geordnet[e] Administration" (Präambel Dienstinstruktionen 1808). Die Landesverwaltung sollte erweitert und professioneller werden, was insbesondere dazu führte, dass die Verantwortlichen in den Ortschaften nur noch als verlängerter Arm des Oberamts fungierten. Das Oberamt revidierte auch die Rechnungen der Ortschaften (Malin 1953: 56). Endgültig aufgehoben wurde mit den Dienstinstruktionen die Landammannverfassung (Ziff. 1 Dienstinstruktionen 1808), was die Selbstverwaltung in den Ortschaften weitgehend beendete, sodass etwa die Gerichtsbarkeit beim Oberamt zentralisiert wurde und nun alle Taxen in die Landeskasse flossen. Beim Rentamt wurde ein Depositenamt eingeführt, das den Untertanen erlaubte, Gelder gegen Verzinsung zu hinterlegen (Ziff. 22 Dienstinstruktionen 1808). Die knappen finanziellen Mittel erlaubten nur einen geringfügigen Ausbau des Oberamts bezüglich Personal und Aufgaben, sodass lediglich ein Grundbuchamt (1809), ein Waisenamt (1836) und ein Waldamt (1838) eingerichtet werden konnten (Vogt 1994: 62). Neue Aufgaben in den Bereichen Bildung, Sozial- und Sicherheitswesen wurden den mit der Gerichtsinstruktion 1810 geschaffenen politischen Gemeinden übertragen (Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810). Erst mit den aus der Zollunion mit Österreich von 1852 resultierenden Staatseinnahmen konnte die Verwaltung personell stärker ausgebaut werden. Eingestellt wurden neue Polizeimänner, Kanzlei- und Waldbeamte (Vogt 2011b).

Konstitutionelle Verfassung 1862

Nach der auch in Liechtenstein gescheiterten Deutschen Revolution von 1848 konnte erst 1862 im Zusammenwirken der Untertanen mit dem jungen Fürsten Johann II. der Absolutismus überwunden und eine konstitutionelle, das heißt zwischen fürstlicher Souveränität und Volksrechten ausgleichende, Verfassung erlassen werden (Beck 2015: 89–95; Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, KonV). Ohne die Zustimmung des Landtages konnte neu kein Gesetz durch den Fürsten erlassen, das Militär nicht ausgehoben und keine Steuer erlassen werden (§ 24 Abs. 1, § 40 lit. c und § 43 Abs. 1 KonV). Die Sphären von Regierung (siehe Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch) und Verwaltung blieben aber dem Fürsten vorbehalten, sodass er allein den Landesverweser (Bezeichnung für den Landvogt ab 1848), die Beamten und die Richter ernannte (§§ 27 und 33 KonV). Parallel zur Verfassung erließ der Fürst die Amtsinstruktion von 1862 sowie die Organisationsverordnung von 1862, die die konkrete Umsetzung des fürstlichen Rechts der Behördenorganisation darstellten (Beck 2015: 93). Die Funktionen des ehemaligen Oberamts übte nun die „Regierung" aus, das heißt die landesherrlichen und auf die Verfassung bezogenen Geschäfte, die Rechtsetzung und die Leitung der Unterbehörden. Zusammengesetzt war die Regierung aus dem Landesverweser, zwei Räten aus dem Volk und einem Sekretär (§ 36 Abs. 1 Amtsinstruktion vom 26. September 1862). Das Landgericht war die unterste Behörde und für alle Verwaltungs- und Justizgeschäfte zuständig, die nicht explizit einer anderen Behörde zugewiesen waren (§ 1 Amtsinstruktion 1862). Der einzige Landrichter hatte zum Beispiel die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erster Instanz, die Verwaltung der Waisenvermögen, die Feuer- und Baupolizei auszuüben und das Grundbuch zu führen. Besoldet wurden die Beamten

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nicht nur aus der Landeskasse, sondern immer noch zum Teil aus der fürstlichen Rentkasse (Vogt 1994: 70). Mit der Amtsinstruktion vom 30. Mai 1871 (LGBl. 1871.001) wurde die Verwaltung von der Justiz getrennt, sodass nun der Regierung alle „politischen" Amtsgeschäfte, mit Ausnahme des Grundbuchs, zukamen. Diese einfache Struktur einer Regierung, im Wesentlichen bestehend aus dem Landesverweser und einem Sekretär, mit einer beigeordneten Hilfsverwaltung erfuhr in den folgenden Jahrzehnten nur einen unwesentlichen Ausbau: Geschaffen wurde das Amt des Geometers (1903) und jenes des Staatsanwalts (1914) (Beck 2021b).

Verfassung 1921

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) behielt das äußerst einfache Konzept einer Hilfsverwaltung bei, indem Art. 83 (in der ursprünglichen Fassung) bestimmte, dass der Regierung zur Geschäftsbesorgung nur ein Regierungssekretär, ein Kassenverwalter, ein Landestechniker sowie Kanzleifunktionäre als Berufsbeamte beigegeben und unterstellt wurden. Hinzu kamen entlohnte Fachleute für das Sanitäts-, Veterinär- und Forstwesen sowie für weitere notwendige Fachbereiche. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts entwickelte sich der Verwaltungsapparat „völlig uneinheitlich" (Kieber 1994: 323), indem nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf Ämter, Dienststellen und Stabsstellen geschaffen wurden. Daneben wurden nicht wenige Verwaltungsaufgaben auf sogenannte Kommissionen übertragen. In den 1920er-Jahren wurden etwa die Briefmarkenverschleißstelle (1922), die Steuerverwaltung (1923) und das Bauamt (1924) eingerichtet (hier und im Folgenden Beck 2021b). In den 1930er-Jahren folgten das Arbeitsamt (1931), das Sicherheitskorps (1933) und die Zentralstelle für Kriegswirtschaft (1939), während in den 1940er-Jahren zum Beispiel das Passbüro (1947) und das Fremdenpolizeibüro (1947) sowie die Motorfahrzeugkontrolle (1948) geschaffen wurden. Nach den beschaulichen 1950er-Jahren spiegelte sich die zunehmende gesellschaftliche Differenzierung in den letzten 40 Jahren des 20. Jahrhunderts nicht zuletzt im beschleunigten Ausbau der Verwaltungsorganisation. Dabei kam es auch zu Verschmelzungen – das Arbeitsamt beispielsweise wurde 1973 in das Amt für Volkswirtschaft integriert – und Aufspaltungen – das Bauamt wurde beispielsweise 1987 in ein Hochbauamt, Tiefbauamt und die Bauadministration aufgeteilt. In den 1990er-Jahren schloss sich das Fürstentum Liechtenstein der UNO (1990), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA; 1991) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; 1995) an, was zur Schaffung zahlreicher ausländischer Vertretungen und Amtsstellen führte, wie etwa der Ständigen Vertretung bei der UNO in New York (1990) und der Stabsstelle EWR (1995). Zu diesem faktischen Ende der liechtensteinischen Hilfsverwaltung durch die Schaffung einer Vielzahl an Amtsstellen kam das rechtliche Ende: Mit der Verfassungsnovelle von 1965 (LGBl. 1965.022) wurde Art. 83 LV gestrichen und im neuen Art. 94 LV die Verwaltungsorganisation dem Gesetzgeber kompetenzmäßig zugeordnet. Davor und danach wurden Verwaltungseinheiten teilweise ohne gesetzliche Grundlage durch die Regierung geschaffen (Beck 2023: 378–379). Das 1973 erlassene Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates (LGBl. 1973.041) ging abstrakt von einer beliebig erweiter- und anpassbaren Verwaltung aus, die sich aus den der Regierung nachgeordneten Dienststellen zusammensetzte (Art. 1), die sich wiederum in Stabsstellen, Ämter sowie Kommissionen und Beiräte unterteilten (Art. 2 Abs. 1).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

21. Jahrhundert

Zu größeren Verwerfungen nicht nur auf dem Finanzplatz Liechtensteins, sondern auch in der Verwaltung, führte die sogenannte Finanzplatzkrise von 1999/2000. Die mediale Veröffentlichung eines internen Berichts des deutschen Bundesnachrichtendiensts zur angeblich systematischen Zusammenarbeit der liechtensteinischen Banken, Politiker, Polizei und Justiz mit der organisierten Kriminalität zum Zweck der Förderung der Geldwäsche im In- und Ausland wurde 1999 stark rezipiert. Im Jahr 2000 wurde Liechtenstein zudem vom OECD-Gremium Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) auf die schwarze Liste der bei der Geldwäschereibekämpfung nicht kooperativen Staaten gesetzt. Die Regierung setzte darauf nicht nur einen österreichischen Sonderstaatsanwalt zur Untersuchung der Vorwürfe ein, sondern reorganisierte auch den mangelbehafteten Behördenapparat (siehe zum Ganzen Lussy 2011). Zur Bekämpfung der Kriminalität auf dem Finanzplatz wurde bereits im Jahr 2000 die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) geschaffen. Es folgte die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (2001), die 2005 in die (unabhängige) Finanzmarktaufsicht (FMA) integriert wurde (Beck 2021b). Das jüngste Kapitel der liechtensteinischen Verwaltungsgeschichte wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation von 2012 geschrieben (siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen"). Diese Verwaltungsreform stellte den Versuch dar, nach einer langen Phase einer sich inkrementell und ohne Gesamtkonzept ausdifferenzierenden Landesverwaltung in einer Umbruchphase (neue Finanzmarktpolitik, schwindende Staatsfinanzen, kritisches Ausland) die Gelegenheit eines „großen Wurfs" der Reorganisation zu nutzen (Wolf 2012: 17–18).

Rechtliche Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen kurz beschrieben.

Verfassung

Ausgehend vom Stufenbau der Rechtsordnung nach Hans Kelsen stellt die Landesverfassung die primäre Rechtsgrundlage der liechtensteinischen Verwaltung dar, wenn auch Art. 94 LV lediglich festsetzt: „Die Verwaltungsorganisation ist mit Gesetz zu regeln." Damit wird festgelegt, dass die Regierung grundsätzlich nicht kompetent ist, durch Rechtsakte unterhalb der Gesetzesstufe neue Behörden zu schaffen. Die Grundzüge der Verwaltungsorganisation müssen gesetzlich geregelt werden (Bussjäger/Johler 2019: Rn 5). In Art. 78 Abs. 1 LV kommt zum Ausdruck, dass die Regierung das oberste Organ der Verwaltung ist, während Abs. 2 klarstellt, dass gesetzliche Verwaltungseinrichtungen zur selbstständigen Geschäftserledigung, wie Amtsstellen oder Kommissionen, zulässig sind (Bussjäger 2017: Rn 100). Daneben können juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben errichtet werden (Art. 78 Abs. 4 LV). Das Legalitätsprinzip, also die gesetzliche Grundlage und Schranke der Verwaltungstätigkeit, findet sich in Art. 92 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 LV (Bussjäger 2019a: Rn 10). Art. 107 Satz 2 und 3 LV bestimmen: „Sämtliche Behörden haben unter Vorbehalt staatsvertraglicher Abmachungen ihren Sitz im Lande;

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen." Staatsvertragliche Bestimmungen, aufgrund derer das Erfordernis des inländischen „Sitzes" nicht gegeben sein muss, finden sich etwa im Zollvertrag mit der Schweiz oder im EWR-Abkommen. Die Bestimmung in Satz 3 bezieht sich nicht auf Behörden, die keinen kollegialen Charakter haben, sodass zum Beispiel Amtsleiter:innen nicht zwingend die liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben müssen (Bussjäger 2019b: Rn 16). Das Kontrollrecht des Parlaments über die Landesverwaltung findet sich in Art. 63 LV und Art. 102 LV statuiert schließlich die Grundlegung des Verwaltungsgerichtshofs und mithin der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gesetze

Umgesetzt wird Art. 94 LV heute durch das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; LGBl. 2012.348), das die Grundzüge für die Organisation der Landesverwaltung festlegt (Art. 1 Abs. 1 RVOG). Die Landesverwaltung gliedert sich in Amtsstellen, das heißt Stabsstellen der Kollegialregierung, Stabsstellen der Ministerien sowie Ämter (Art. 25 Abs. 1 RVOG), wobei das RVOG insbesondere die Stellung und Aufgaben der Ämter festlegt. Die Aufgaben der Ämter ergeben sich aus den Gesetzen, Verordnungen, Regierungsbeschlüssen und Aufträgen der Regierungsmitglieder (Art. 34 RVOG), wobei jedes Amt sachberücksichtigt einem Ministerium der Regierung zugeordnet ist (Art. 35 RVOG). Soweit einem Amt einzelne Geschäfte nicht zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, können ihm vom zuständigen Regierungsmitglied bindende Weisungen erteilt werden (Art. 36 Abs. 1 RVOG). Die Weisungsgebundenheit ist zwar nicht explizit in der Verfassung vorgesehen, ergibt sich aber aus ihrem System (Bussjäger 2017: Rn 54). Geleitet werden die Ämter von Amtsleiter:innen, die wiederum den Amtsangestellten gegenüber weisungsberechtigt und -verpflichtet sind (Art. 37 Abs. 1 und 2 RVOG). Neben die Amtsstellen treten die sogenannten besonderen Kommissionen, die durch Gesetz oder gesetzliche Ermächtigung eingesetzt werden können, und zwar entweder zur selbstständigen Erledigung von Geschäften (Behördenkommissionen) oder als ständig beratende Kommissionen (Beiräte) (Art. 46 Abs. 1 RVOG). Hinzu kommen nicht ständig beratende Kommissionen, die die Kollegialregierung zur Unterstützung bei der Vorbereitung bestimmter Geschäfte bestellen kann (Art. 46 Abs. 2 RVOG). Auch die besonderen Kommissionen sind jeweils einem Ministerium zugeordnet (Art. 49 Abs. 1 RVOG) und weisungsgebunden (Art. 50 Abs. 1 RVOG). Schließlich ermächtigt Art. 52 RVOG die Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen, insbesondere zur Festlegung der Zuordnung der Amtsstellen und besonderen Kommissionen zu den Ministerien. In diesem Zusammenhang sind Art. 9 Abs. 1 und 2 RVOG zu nennen, nach denen die Kollegialregierung für eine zweckmäßige Organisation der Verwaltung sorgt und die Gliederung der Verwaltung in Amtsstellen per Verordnung festlegt, also etwa mittels Ämterplänen Amtsstellen einrichten kann (Bussjäger/Johler 2019: Rn 6; Beck 2023: 370).

Als Rechtsgrundlage für die Verwaltungstätigkeit tritt zudem das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (GemG; LGBl. 1996.076) auf, da Art. 110 Abs. 1 LV eine gesetzliche Regelung des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vorsieht. Gemäß Art. 4 GemG bedeutet diese sogenannte (Gemeinde-)Autonomie, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten und im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben des Staates besorgen. Die Organisation

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ihrer Behörden regeln die Gemeinden in der jeweiligen Gemeindeordnung (Art. 9 Abs. 1 GemG). Zum eigenen Wirkungskreis gehören zum Beispiel die Wahl der Gemeindeorgane, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen sowie die Ortsplanung (Art. 12 Abs. 2 GemG).

International

In internationaler Hinsicht wird das liechtensteinische Verwaltungsrecht einerseits durch den Zollvertrag mit der Schweiz (LGBl. 1923.024) bzw. das implementierende Einführungsgesetz zum Zollvertrag (LGBl. 1924.011) und andererseits durch das EWR-Abkommen (LGBl. 1995.068) im Rahmen des europäischen Binnenmarkts geprägt. Aufgrund des Zollvertrags finden in Liechtenstein die geltenden und neu in Kraft tretenden Bestimmungen der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung sowie der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit durch den Zollanschluss bedingt, Anwendung (Art. 4 Abs. 1 Zollvertrag). Darunter fallen ganz oder teilweise die Bestimmungen einer Vielzahl von schweizerischen Gesetzen und Verordnungen, wie beispielsweise des Verantwortlichkeitsgesetzes (SR 170.32), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021), des Energiegesetzes (SR 730.0) und der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) (Anlage I Kundmachung vom 24. Oktober 2023 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBl. 2023.395). Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Jahr 1995 betraf und betrifft nicht nur sämtliche Amtsstellen und hat die Anforderungen an deren Leistungsfähigkeit erhöht (Regierung 2015: 41), sondern impliziert auch sehr viele verwaltungsrechtliche Vorschriften etwa bezüglich des Niederlassungsrechts, der staatlichen Beihilfen, des öffentlichen Auftragswesens und des Statistikrechts, um nur einige wenige zu nennen (Stabsstelle EWR 2024; siehe zum Ganzen auch Wille 2005: 142–147).

Theoretischer Rahmen

Das folgende Kapitel soll einen kurzen Überblick über Funktionen und Dysfunktionen der Verwaltung, die Prinzipien der Verwaltungstätigkeit und -organisation und die Verwaltungswissenschaft bieten.

Funktionen

Die heutige Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat ist multifunktional, wobei die verschiedenen Funktionen einem stetigen Wandel unterworfen sind. Unterschieden werden können insbesondere die administrative, die die Rechtsprechung entlastende, die politische und die koordinative Funktion (Franz 2013: 28). Die wichtigste Funktion der Verwaltung ist nach wie vor die administrative, das heißt der Vollzug der Gesetze (ebd.: 28; Möltgen-Sicking/Winter 2018: 16). Hinzu kommt die die Rechtsprechung entlastende Funktion, in deren Rahmen eine verwaltungsinterne Verwaltungs(rechts)kontrolle stattfindet (siehe Kapitel „Verfahren und Instanzenzug“). Außerhalb dieser Bereiche sind vielfältige

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

politische Gestaltungsfunktionen festzustellen, die in der klassischen Staatslehre kaum Beachtung fanden. Die Regierung erlässt zwar sehr viele Verordnungen und bringt den größten Teil der Gesetzesvorlagen in den Landtag ein. Ausgearbeitet werden diese Verordnungen und Gesetzesvorlagen aber zum größten Teil von Verwaltungseinheiten, die dadurch einen beträchtlichen Einfluss auf die Rechtspolitik gewinnen (Franz 2013: 28–29; siehe auch Möltgen-Sicking/Winter 2018: 21–22). Diese sogenannte Vorbereitungsherrschaft ergibt sich aus den viel größeren Ressourcen an Personal und Informationen, über die die Verwaltung im Gegensatz zum Parlament verfügt, sodass sich eine „Politikherrschaft der Verwaltung" ergeben kann (Franz 2013: 30). Aber auch im Verhältnis zur Regierung kann die Verwaltung aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Praxis und des daraus resultierenden Informationsvorsprungs durch die Auswahl und Art und Weise der Informationsweitergabe einen Vorsprung erlangen und so beträchtlichen Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen (ebd.). Die Koordinationsfunktion beschreibt verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsebenen als auch mit Privaten (Möltgen-Sicking/Winter 2018: 17–18). Die öffentliche Verwaltung hat etliche weitere Funktionen, wie etwa eine Vorbildfunktion (Frauenanteil in Führungspositionen) oder eine integrative Funktion (Förderung von Sprachkursen für Ausländer) (Franz 2013: 32).

Dysfunktionen

Nach Max Weber zeichnet sich die Verwaltung als Bürokratie unter anderem durch die Hauptberuflichkeit der Beamten, die Professionalisierung, das Hierarchieprinzip, die Regelbindung und das Aktenprinzip aus (Bogumil/Jann 2020: 174). Bürokratische Verwaltungsorganisationen weisen mitunter Dysfunktionen auf. So kann die starke Arbeitsteilung zur Aufspaltung von Entscheidungen auf viele Verwaltungseinheiten führen, was die Gesamtrationalität gefährdet. Zudem begünstigt die Ausrichtung auf Fachbehörden eine beschränkte Wahrnehmung von Lebenssachverhalten, was generell und im Einzelfall zu lebensweltfremden Entscheidungen führt. Starre Verwaltungsstrukturen können mit neuen Problemen, die etwa wegen des raschen technischen Wandels nach neuen Lösungsansätzen verlangen, überfordert sein. Eine immer komplexere Verwaltungsstruktur und die Verrechtlichung aller Lebensbereiche bringen den Staat an die Grenzen seiner Steuerungs- und Kontrollfähigkeit und bewirken den Verlust des Überblicks bei den Einwohner:innen. Schließlich führen steile Hierarchien mitunter zu mangelnder Motivation der Verwaltungsmitarbeitenden am Ende der Hierarchie (siehe zum Ganzen Franz 2013: 34; Bogumil/Jann 2020: 195).

Grundsätze der Tätigkeit und der Organisation

Die Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sind in Art. 3 Ziff. 1–5 RVOG rechtlich positiviert. Sie umfassen das grundlegende Legalitätsprinzip (Ziff. 1), die Ausrichtung am Gemeinwohl, die Wahrung der Rechte der Bürger:innen und das Kooperationsprinzip innerhalb der Verwaltung (Ziff. 2). Hinzu treten die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Ziff. 3), das Kooperationsprinzip bezüglich der Gemeinden (Ziff. 4) sowie das Subsidiaritätsprinzip (Ziff. 5). Als oberstes Organisationsprinzip gilt verwaltungswissenschaftlich ebenso der Grundsatz der Zweckmäßigkeit (Franz 2013: 95). Weitere Grundsätze sind unter anderem Dekonzen-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tration/Konzentration, also die Übertragung von Verwaltungskompetenzen auf mehrere Behörden bzw. die Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten zur Leistungssteigerung, sowie Einheit der Verwaltung/Sonderverwaltung, das heißt, die Behörden stehen unter einer einheitlichen Leitung und Kontrolle und sind zu Einheiten zusammengefasst bzw. aus Zweckmäßigkeitsgründen werden zum Beispiel spezifische Geschäfte an Spezialist:innen übertragen (Franz 2013: 97–98 und 101–102). Das Hierarchieprinzip sieht eine strikte Über- und Unterordnung aller Amtsträger:innen vor, während nach dem Kollegialprinzip innerhalb eines Kollegiums gerade keine Hierarchie besteht (Franz 2013: 103 und 107). Das Kollegialprinzip steht in Liechtenstein verfassungsrechtlich an erster Stelle der Regierungsprinzipien in Hinblick auf deren Tätigkeit (Beck 2021a: 159), aber auch als Organisationsprinzip.

Verwaltungswissenschaft

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen beschäftigen sich mit der öffentlichen Verwaltung, so zum Beispiel die Verwaltungsrechtswissenschaft, die Politikwissenschaft, die Verwaltungssoziologie, die Betriebswirtschaftslehre und die Geschichtswissenschaft (Bohne 2018: 23–24). Zudem besteht eine Diskussion darüber, ob die Verwaltungswissenschaft eine eigene Wissenschaftsdisziplin sei, was überwiegend verneint wird (Windoffer 2020: Rn 38 mit weiteren Nachweisen; bejahend Bohne 2018: 26). Als ihr Gegenstand kann die öffentliche Verwaltung definiert werden (Windoffer 2020: Rn 1). Über die Rechtswissenschaft hinausgehend beschäftigt sich die Verwaltungswissenschaft nicht mit der Normauslegung, sondern mit Fragen zur Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Staat sowie der Modalitäten dieser Aufgabenwahrnehmung (Windoffer 2020: Rn 6). Die Fragestellungen der Verwaltungswissenschaft richten sich beispielsweise auf die in der Verwaltung Handelnden und den institutionellen Kontext, also auf die Ziele, Strukturen, Verfahren und Instrumente. Wichtig ist dabei die Bewertung dieser Aspekte und die Ausarbeitung von Reformvorschlägen. Die Reform der Verwaltung ist ein zentrales Thema der Verwaltungswissenschaft (zum Ganzen Bohne 2018: 27–28), nicht zuletzt um den oben genannten Dysfunktionen entgegenzuwirken (siehe Kapitel „Reformen“).

Einzelaspekte samt empirischer Befunde

Im Folgenden werden die wesentlichen strukturellen und thematischen Aspekte der Verwaltung genauer ausgeführt und mit empirischen Daten verbunden, soweit solche vorliegen.

Aufgaben bzw. Leistungen

Zumal die Fülle der konkreten Aufgaben der liechtensteinischen Landes- und Gemeindeverwaltung unüberschaubar groß, vielfältig sowie überdies dem zeitlichen Wandel unterworfen ist, entzieht sie sich einer gefestigten Aufzählung. Hingegen lassen sich die Aufgaben auf einer höheren Abstrakti-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

onsebene, geordnet nach ihrem Sinn und Zweck, zu folgenden 17 überzeitlichen Leistungsbündeln zusammenfassen, wie es 2016 die letztmalige Leistungsanalyse der Landesverwaltung getan hat (Regierung 2016: 20–23 und 30):

(1) Staatsführung;
(2) Wahrung der Souveränität;
(3) Sicherstellen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
(4) Gewährleistung von Rechtssicherheit;
(5) Schutz von Leib und Leben;
(6) Bereitstellen der Infrastruktur;
(7) Sicherstellen einer qualitativ hochstehenden und effizienten Bildung;
(8) Sicherstellen eines menschenwürdigen Daseins;
(9) Sicherstellung einer kostengünstigen, qualitativ hochstehenden und verfügbaren medizinischen Versorgung;
(10) Erhalt des Naturerbes, Förderung von Kultur, Religion und Sport;
(11) nachhaltige Nutzung der Ressourcen;
(12) Wahrung der Menschenrechte;
(13) Schutz des Konsumenten und der Arbeitnehmer;
(14) Familienförderung;
(15) Wahrung der attraktiven Rahmenbedingungen für die Wirtschaft;
(16) interne Leistungen;
(17) Gewährleistung der Finanzierung der Staats- und Gemeindeaufgaben.

Aus empirischer Sicht rangierten, wie die besagte Leistungsanalyse ausweist, im Jahr 2015 hinsichtlich der aufgewendeten Personal- bzw. Arbeitsressourcen die Leistungsbündel 16, 3 und 1 um ein Vielfaches vor den übrigen. Hinsichtlich des Budgets erwiesen sich die Leistungsbündel 17, 7 und 8 als die bei Weitem kostenintensivsten, alsdann etwa in hälftiger Höhe gefolgt von den Leistungsbündeln 16, 9 und 3 (alle Angaben aus Regierung 2016: 31–32 mit Tabellen und 184–185 mit Grafiken).

Organisationsstruktur

Unter dem organisatorischen Dach der Regierung als Kollegialregierung – aus der heraus sie sich seit 1921 sozusagen „von der Regierung zur Verwaltung" schrittweise ausdifferenzierend entwickelt hat (Beck 2021c) – ist heute die Organisationsstruktur der Landesverwaltung nach unten hin in fünf Ministerien (vormals: Ressorts) gegliedert (siehe im Einzelnen Anhang 2 zur RVOV; auch Waschkuhn 1994: 174–178). Der Stand in der Mandatsperiode 2021 bis 2025 zeigt sich wie folgt:

– das Ministerium für Präsidiales und Finanzen;
– das Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport;
– das Ministerium für Gesellschaft und Kultur;
– das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt;
– das Ministerium für Infrastruktur und Justiz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Jedem Ministerium werden verschiedene Organisationseinheiten zugerechnet:

- zunächst als sogenannte „Amtsstellen" (Art. 25 Abs. 1 RVOG) die beigeordneten Stabsstellen und die unterstellten Ämter – sie bilden gewissermaßen die klassischen Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung;
- sodann die besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 2 LV) – sie liegen gewissermaßen an der Schnittstelle der Verwaltung nach außen und gestatten so besonderes Know-how durch verwaltungsexterne Personen miteinzubeziehen;
- ferner die besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – diese als ausgegliederte, aber verwaltungsnahe Einrichtungen;
- und schließlich die sonstigen öffentlichen Unternehmen – mittels derer unter bestimmten Voraussetzungen eine Auslagerung von Verwaltungsaufgaben in die Privatwirtschaft erfolgt.

Tabelle 11.1: Anzahl zugerechneter Organisationseinheiten pro Ministerium (Stand: 2024)

	Ministerium für Präsidiales und Finanzen	Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport	Ministerium für Gesellschaft und Kultur	Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt	Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Stabsstellen	7	11	1	1	3
Ämter	5	3	4	7	5
besondere Kommissionen	6	10	4	24	8
besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, öffentliche Unternehmen	5	6	11	6	3

Quelle: eigene Darstellung nach Anhang 2 zu RVOV.

Aus der Landesverwaltung können als Beispiele für die beschriebene Organisationsstruktur folgende Organisationseinheiten angeführt werden.

Beispiel Stabsstelle

Als Stabstelle dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet ist der Rechtsdienst der Regierung, der aus elf unbefristet angestellten Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalent 9,90) besteht (Regierung 2023a: 68; Regierung 2023b: 45). Zu seinen selbstständigen Aufgaben zählt unter anderem die legistische Bearbeitung von Rechtsvorschriften, die Herausgabe des elektronischen Landesgesetzblattes, die Aktualisierung der Anhänge zu den Staatsverträgen zwischen Liechtenstein und der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 Verordnung vom 21. Mai 2013 über den Rechtsdienst der Regierung, LGBl. 2013.199). Daneben erstellt der Rechtsdienst im Auftrag der Regierung verwaltungsintern fallweise auch Rechtsgutachten oder erteilt Rechtsberatungen (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Beispiel Amt

Zum Ministerium für Gesellschaft und Kultur gehört das Amt für Kultur. Dessen Aufgabe ist die Verwaltung des kulturellen Erbes Liechtensteins im weitesten Sinne. Das Amt umfasst die vier Abteilungen Archäologie, Denkmalpflege, Landesarchiv und Kulturschaffen sowie eine Fachstelle zur Aktenverwaltung. Das Amt für Kultur beschäftigt 22 unbefristet und zwei befristet angestellte Mitarbeitende (Vollzeitäquivalent 18,60; Regierung 2023a: 223; Regierung 2023b: 45).

Beispiel Kommission

Die Maturakommission, welche als besondere Kommission zum Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport zählt, hat sieben von der Regierung auf jeweils vier Jahre ernannte Mitglieder (Art. 51 Abs. 1 der Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums [LPMGV], LGBl. 2001.139). Sie legt die Umstände der Durchführung der Maturaprüfungen fest und entscheidet gegebenenfalls über verschiedene Streitpunkte in deren Zusammenhang (Art. 53 der Verordnung). Im Jahr 2022 traten 108 Schüler:innen am Liechtensteinischen Gymnasium zu den Maturaprüfungen an, zwei Personen hatten zuvor die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, eine Person bestand die Prüfungen nicht (Regierung 2023a: 167).

Beispiel Stiftung

Als eine selbstständige (verwaltungsnahe) Stiftung des öffentlichen Rechts wird die Liechtensteinische Musikschule unter dem Ministerium für Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport geführt und durch das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG; LGBl. 2009.371) geregelt. Ihr obliegt es, das musikalische Leben des Landes zu fördern und alle hierzu erforderlichen Tätigkeiten an die Hand zu nehmen (Art. 3 LMSG). Im Jahr 2022 nahm die Musikschule, wie ihr Jahresbericht ausweist (Liechtensteinische Musikschule 2023: besonders 6–9), dementsprechend unter anderem die Vertretung in diversen internationalen Gremien wahr, organisierte über 150 kleine und große Konzerte und unterrichtete mit 75 Lehrpersonen (Vollzeitäquivalent 46,95) 2.395 angemeldete Personen.

Beispiel Öffentliches Unternehmen

Die Telecom Liechtenstein AG, als ausgelagertes öffentliches Unternehmen in der Privatwirtschaft, wird zum Ministerium für Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt gerechnet und im Gesetz vom 25. November 2010 über die Telecom Liechtenstein AG (TLIG; LGBl. 2011.003) normiert. Die Telecom Liechtenstein AG dient dem Zweck, Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation im In- und Ausland zu erbringen (Art. 3 Abs. 1 TLIG). Ausweislich des Geschäftsberichts für das Jahr 2022 (Telecom 2023: 76 und 86) beschäftigte die Telecom 111 Angestellte im Ausmaß von 103,5 Vollzeitäquivalenten und erzielte Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40,86 Mio. CHF.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Personalentwicklung

Einzelheiten der Personalentwicklung der Landesverwaltung seit Erlass der Verfassung von 1921 können dem alljährlichen Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag entnommen werden. (1922 bis 1994 erschien dieser unter der Bezeichnung „Rechenschaftsbericht"; 1995 bis 1998 sodann als Teil in der Berichterstattung „Landtag und Regierung", seit 1999 erweitert auf die zusammengestellte Berichterstattung „Landtag, Regierung und Gerichte" [siehe Regierung 2023a].) Insgesamt lässt die Personalentwicklung in ihren Grundzügen erkennen, dass nach anfangs bloß moderatem Wachstum ungefähr seit 1970, zeitgleich mit verstärkt einsetzenden außenpolitischen Aktivitäten Liechtensteins (Vogt 2011a), eine massive Personalzunahme zu verzeichnen war.

Tabelle 11.2: Personalentwicklung Landesverwaltung 1920–2020

	1920	1930	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Vollzeitstellen	25	19	41	50	73	180	276	355	503	663	698
Teilzeitstellen	2	3	3	7	6	7	20	52	136	254	272
Total	27	22	44	57	79	187	269	407	639	917	970

Quelle: Vogt 2011a mit eigener Aktualisierung nach 2010.

Seit 1990, als die Landesverwaltung 407 Stellen umfasste, hat sich der Personalbestand bis 2020 auf insgesamt 970 Stellen mehr als verdoppelt, wofür insbesondere eine generelle Erweiterung des Aufgabenbereichs der Landesverwaltung, die Übernahme von vormaligen Verwaltungsaufgaben der Gemeinden, eine Zunahme der rechtlichen Normierungen sowie eine Internationalisierung durch den EWR (siehe Kapitel „Internationalität"), dem Liechtenstein 1995 beitrat (eine Bestandsaufnahme am Vorabend des EWR-Beitritts bei Heeb 1994: 162–166), verantwortlich gemacht werden können (Regierung 2016: 149–150 und 91–92; Schädler 2022b).

Die jüngere Personalentwicklung der Landesverwaltung etwa ab dem Jahr 2000 geht daneben im Detail auch aus den sogenannten Stellenplänen (zum Beispiel Regierung 2010) bzw. den Landesvoranschlägen (Budgets; zum Beispiel Regierung 2020: 43), in welche die Stellenpläne seit 2011 integriert werden, hervor. Die Regierung führt einen Stellenplan, aus welchem die Gesamtzahl der Stellen der Verwaltungseinheiten der Landesverwaltung sowie die entsprechenden Stellenprozente ersichtlich sind (Art. 5 Abs. 1 Staatspersonalgesetz; LGBl. 2008.144). Gemäß aktuellem Stellenplan per 31. August 2023 (Regierung 2023b: 44) beläuft sich derzeit der Personalbestand in der Verwaltung, im (verwaltungsnahen) Regierungsumfeld sowie beim nichtrichterlichen Personal an den Gerichten gesamthaft auf 1.059 Personen bzw. ein Vollzeitäquivalent von 940,05.

Gemeindeverwaltung

Die liechtensteinischen Gemeinden können auf eine traditionsreiche und bedeutsame Rolle zurückblicken, die sie in der Geschichte der hiesigen staatlichen (Selbst-)Verwaltung gespielt haben. Sie haben in verschiedenen personal- und gebietskörperschaftlichen Ausprägungen nebeneinander bestanden

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und bestehen so teilweise bis heute fort (Vogt 2024). Die politischen Gemeinden als jene Organisationseinheiten, die den Bürger:innen im alltäglichen Verwaltungsverkehr am nächsten stehen, nehmen denn auch heute mentalitätssoziologisch eine besonders unangefochtene Stellung ein, gerade auch infolge ihrer in den vergangenen Jahren soliden finanziellen Situation. Eine Zusammenarbeit von Gemeinden findet in sachangemessenen Bereichen teilweise statt, wie beispielsweise die gemeinsame Wertstoffsammelstelle von Vaduz und Triesen. Hingegen werden Überlegungen zur Zusammenlegung von Gemeinden, wie sie andernorts durchgeführt wurden, hierzulande nur selten diskutiert (Lorenz/Beck 2018) und setzen sich nicht durch.

Was die Gemeindeverwaltung angeht, legen die einzelnen Gemeinden die Organisation ihrer Behörden und deren Verfahren, soweit nicht gesetzliche Regelungen bestehen, in der Gemeindeordnung fest (Art. 9 Abs. 1 GemG), wobei in deren Rahmen bestimmte Aufgabenbereiche auch durch Reglemente geordnet und übertragen werden können (Art. 9 Abs. 2 GemG).

Die Gemeinde Vaduz bietet ein gut dokumentiertes Beispiel für die Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung einer verhältnismäßig großen Gemeinde (2022: 5.966 Einwohner, 3.028 Haushaltungen [Gemeinde Vaduz 2023: 51]). Die Vaduzer Gemeindeordnung (Gemeinde Vaduz 1997) sieht vor, dass der Gemeinderat die Organisation der Gemeindeverwaltung festlegt (Art. 10 Abs. 2 lit. a). Die Gemeindeverwaltung wird, so besagt die Gemeindeordnung weiter, vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin geleitet (Art. 13 Abs. 1). Als Stabsstellen unterstützen dabei die Kanzlei, die Personaldienste sowie die Informatik und Services. Alsdann gliedert sich die Verwaltungsorganisation, vom Gemeinderat heute so festgelegt, in sechs thematische Sparten (mit ihren jeweiligen Organisationseinheiten):

- Außendienste (mit Werkbetrieb, Wasserwerk, Abwasserwerk und Forstdienst);
- Finanz- und Steuerdienste (mit Finanzdiensten, Steuerdiensten, Einwohnerdiensten);
- Bau- und Anlagendienste (mit Bauverwaltung, Rheinpark Stadion, Veranstaltungsstätten);
- öffentliche Sicherheit (mit Gemeindepolizei, Feuerwehr sowie dem Bevölkerungsschutz);
- Schulwesen (mit Primarschule, Kindergarten);
- Pfarreiwesen (Kirche, hier jedoch im Zusammenwirken mit dem selbstständigen Kirchenrat).

In Vaduz bestehen rund 40 Reglemente, welche im Rahmen der Gemeindeordnung bestimmte Aufgabenbereiche ordnen und übertragen (Art. 9 Abs. 2 GemG), darunter beispielsweise ein Abfallreglement, ein Brandschutzreglement, ein Jahrmarktreglement, ein Reglement zur Polizeistunde und Nachtruhe oder eine Friedhofsordnung.

Vergleichbar detaillierte Angaben oder Erhebungen zum Personalbestand der Gemeindeverwaltungen und deren Vergleich fehlen leider weitgehend. Immerhin kann die Personalentwicklung einzelner Gemeinden anhand ihrer Jahresberichte nachvollzogen werden, so beispielsweise bei der Gemeinde Vaduz. Dort zeigt sich in der Tendenz im Personalbestand der Jahre von 2010 bis 2018 im Durchschnitt jährlich ein leichter Rückgang von gut 1,5 %; in den Jahren seit 2019 ist eine personelle Zunahme in ähnlichem prozentualem Ausmaß feststellbar.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 11.3: Personalentwicklung Gemeinde Vaduz 2010–2022

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Mitarbeitende	109	106	106	107	106	97	96	97	95	97	100	105	108
Vollzeitstellen	60	57	55	57	51	53	52	53	53	51	56	54	57

Quelle: Gemeinde Vaduz 2014: 10; Gemeinde Vaduz 2018: 11; Gemeinde Vaduz 2023: 19.

Verfahren und Instanzenzug

Das Verfahren in Verwaltungssachen wird – vorbehaltlich Abweichungen infolge spezialgesetzlicher Vorschriften – geregelt durch das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG; LGBl. 1922.024). Dieses stammt aus dem Jahr 1922 und stellt mit 172 (teils ausführlichen) Bestimmungen das „umfangreichst[e] Verwaltungsverfahrensgesetz der deutschsprachigen Länder" dar (Kley 1998: 318). Das LVG wurde damals bei seiner Entstehung unter anderem von Rezeptionen von entsprechenden Entwürfen bzw. Gesetzen aus Österreich (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz [AVG], Verwaltungsstrafgesetz [VStG], Verwaltungsvollstreckungsgesetz [VVG] samt zugehörigem Einführungsgesetz [EGVG], BGBl. 1925 Nr. 273–276; siehe dazu Kolonovits et al. 2014) beeinflusst, zu denen es deshalb bis heute eine sachliche Nähe bewahrt hat (Schädler 2017; Schädler 2022a).

Das LVG kennt als Verfahrensarten neben dem standardmäßigen einfachen Verwaltungsverfahren (Art. 54–88 LVG), einschließlich des summarischen Verwaltungsbotsverfahrens (Art. 48–53 LVG), auch noch ein Verwaltungszwangsverfahren (Art. 110–138 LVG) und ein Verwaltungsstrafverfahren (Art. 139–165 LVG). Das Verwaltungsverfahren steht unter dem Grundsatz amtswegiger Ermittlung des Sachverhaltes, es ist regiert von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien wie dem Anspruch auf rechtliches Gehör oder dem Verbot der Rechtsverweigerung (Kley 1998: 245–261) und es mündet schließlich in den Erlass einer Verfügung oder Entscheidung (Art. 86 Abs. 2 LVG). Diese kann alsdann in einem Überprüfungsverfahren (besonders Art. 89–109 LVG) einer Verwaltungs(rechts)kontrolle unterzogen werden, wozu eine Fülle an (teilweise kumulierbaren) Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Verfügung steht, unter anderem beispielsweise die (prototypische) Beschwerde, die Vorstellung, die Anzeige, das Nachsichtsgesuch, der Einspruch oder die Wiederaufnahme (Kley 1998: 275–283; Schädler 2016: 46–50). Hervorzuheben sind dabei insbesondere die tendenziell weit gezogene Beschwerdelegitimation über die Parteistellung hinaus (Art. 92 Abs. 1 LVG) sowie eine umfassende Kognition namentlich des Verwaltungsgerichtshofes, die sich auf Rechtsfragen, Tatsachenfragen und Ermessen erstreckt (Art. 100 Abs. 2 LVG) und mit der Befugnis zur reformatorischen Entscheidung verbunden ist.

Der ordentliche Instanzenzug ist grundsätzlich dreistufig ausgestaltet, woraufhin sich gegebenenfalls die außerordentliche Gerichtsbarkeit durch den Staatsgerichtshof (StGH; siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch) anschließt. Die verfügende Behörde im Verwaltungsverfahren ist in der Regel ein Amt oder dergleichen. Dessen Verfügung kann je nachdem entweder an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) bzw. eine andere besondere Beschwerdekommission (Art. 78 Abs. 3 LV) oder an die Regierung gezogen werden. Die Anfechtung deren Entscheids

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wiederum führt schließlich zum Verwaltungsgerichtshof (VGH, www.vgh.li.; bis 2003: Verwaltungsbeschwerdeinstanz [VBI]) als höchster ordentlicher Instanz im Verwaltungsrechtszug (siehe Abbildung 11.1).

Abbildung 11.1: Instanzenzug in Verwaltungssachen

<table>
<tr><td></td><td colspan="4">Staatsgerichtshof StGH</td></tr>
<tr><td>Verwaltungsgerichtsbarkeit</td><td colspan="4">Verwaltungsgerichtshof VGH</td></tr>
<tr><td>Verwaltungs(rechts)kontrolle</td><td rowspan="2">Regierung</td><td colspan="2">Regierung</td><td>Beschwerdekommissionen</td></tr>
<tr><td>Verwaltungsverfahren</td><td colspan="2">Gemeinden</td><td>Ämter u. a.</td></tr>
</table>

Quelle: in Anlehnung an Schädler 2018, Tafel 1.

Empirische Daten zu den vielfältigen Verwaltungstätigkeiten bzw. der Zahl entsprechender Verwaltungsverfahren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Organisationseinheiten der Landesverwaltung, enthalten die alljährlichen Rechenschaftsberichte der Regierung an den Landtag (siehe beispielsweise Regierung 2023a). Die Regierung als Kollegialregierung selbst behandelt als Erstinstanz jährlich schätzungsweise rund 100 Fälle, vorwiegend aus dem Bereich Asylwesen und Ausländerrecht. Zudem befasst sie sich als Zweitinstanz jährlich mit etwa rund 90 Fällen, hauptsächlich betreffend Arbeitslosenversicherung, sodann Ergänzungsleistungen sowie schließlich Aufenthalt. An die VBK gelangten im Jahr 2022 insgesamt 85 neue Fälle (Vorjahr: 121), wovon der Großteil aus den Bereichen Grundbuch, Handelsregister und Stiftungsaufsicht (38), sodann Bauwesen (14) und Straßenverkehr (13) stammten (Regierung 2023a: 107). Der VGH verzeichnete 2022 den Eingang von insgesamt 111 neuen Beschwerde- und Antragsfällen, wobei aus dem Vorjahr noch 35 Fälle pendent waren (Regierung 2023a: 460).

Reformen

Ihre heutige Gestalt erhielt die Organisation der Landesverwaltung anlässlich der Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation im Jahr 2012, welche im Erlass des heute geltenden Rechts mit RVOG und RVOV gipfelte. Diese Reform war ein erfolgreiches Etappenziel, dem langjährige Vorarbeiten vorausgegangen waren (siehe Wolf 2013: 64) und deren Auffassung einer immer wieder aufs Neue reformbedürftigen Verwaltung sich bis heute bemerkbar macht. Die 2016 durchgeführte Leistungsanalyse der Landesverwaltung (Regierung 2016) bezweckte in diesem Sinne eine periodische Überprüfung der Leistungserbringung und die Eruierung allfälligen Reformbedarfes. Reformbemühungen auf diesem Feld sind hier wie andernorts für gewöhnlich getragen von den geradezu zeitlosen Forderungen nach Effizienz, Prozessökonomie, Bürgernähe sowie Bürokratieabbau.

In welch heiklem politischem Umfeld sich derartige Reformen bewegen und infolgedessen nicht selten zu Fall kommen, zeigt sich hierzulande exemplarisch am Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) von 1922. Anläufe zu dessen Reform wurden schon verschiedentlich unternommen, zum Beispiel in den Jahren 1981, 1998/1999, 2003, 2014 bis 2018, doch gelangten sie bisher noch nie über das Stadium der (wenn auch detaillierten) Vorarbeiten und Vorberatungen hinaus (Schädler 2020). Diesbezüglich

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

den größten Streitpunkt bildete und bildet die Frage, ob neben der Verfahrensordnung zugleich auch das Organisationsrecht, also die Verwaltungsstruktur an sich, reformiert werden soll/kann oder nicht. Und hier erweist sich die Verwaltung dysfunktional zu ihrer stabilisierenden Beständigkeit als eine ebenso träge, änderungsresistente und im Zweifel von einem politischen Nolimetangere gegen Veränderungen geschützte Größe. Das Dunkelfeld an erfolglosen Reformbemühungen, die gar nie bis an die Öffentlichkeit gelangten oder als gescheitert über die Jahre hinweg dem Vergessen anheimgefallen sind, dürfte dementsprechend groß ausfallen.

E-Government

Der elektronische Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Behörden der Landesverwaltung sowie zwischen solchen Behörden und Bürger:innen oder anderer Kundschaft ist unter anderem in einem eigenen – im internationalen Vergleich damals bei seinem Erlass besonders fortschrittlichen (so Regierung 2011: 5) – E-Government-Gesetz von 2011 (LGBl. 2011.575) und einer zugehörigen Verordnung (LGBl. 2011.600) geregelt. Das E-Government der Landesverwaltung und dessen Entwicklung wird dabei hauptsächlich vom Amt für Informatik betreut (mit besonderer Webseite https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-informatik/wissenswertes/e-government). Mittels E-Government wird die elektronische Kommunikation (Identitätsausweis mittels eID, Dokumente, Übermittlung, Aktenführung, Vollmachten usw.) weitgehend gleichberechtigt und zusätzlich neben die traditionellerweise analoge gestellt. So wird unter Nutzung zeitgenössischer Technologien wie Internet und E-Mail örtlich und zeitlich ungebunden eine einfache, schnelle, direkte und kostengünstige elektronische Kommunikation bewerkstelligt. Dies umfasst bei der Landesverwaltung konkret nicht nur (allgemein) den Zugang zu elektronischen Formularen im Online-Schalter, die elektronische Kundmachung von Landesgesetzblättern (www.gesetze.li) oder ein elektronisches Amtsblatt (https://apps.llv.li/amtsblatt/kundmachung), sondern ebenso (anmeldepflichtig) diverse Registerabfragen eigener Daten (beispielsweise Fahrzeuge), Registerauszugbestellungen (beispielsweise Strafregister) oder Ablauferinnerungen (beispielsweise Reisepass) bis schließlich hin zur Einreichung rein elektronisch signierter Anträge. Auch die Gemeindeverwaltungen bieten mittlerweile vergleichbare E-Government-Dienste an.

Die Regierung hat 2019 eine E-Government-Strategie formuliert und erlassen, welche unter anderem Prinzipien, Leitlinien und Handlungsschwerpunkte für die weitere Entwicklung des E-Government festlegt (Regierung 2019). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang das Projekt einer Digitalisierungsroadmap für die Liechtensteinische Landesverwaltung (DiRoLL) vorangetrieben, welches den allmählichen Übergang langjähriger analoger Prozesse in das Zeitalter der Digitalisierung begleitet und veranschaulicht (Regierung 2023a: 41).

Überlegungen zur künftigen Weiterentwicklung des E-Government weisen in Liechtenstein wie andernorts in Richtung eines Smart Government, bei welchem zu Verwaltungszwecken Daten angesammelt und computergestützt mittels Algorithmen so ausgewertet, verknüpft und allenfalls automatisiert werden, dass Verwaltungsaufgaben auf neuen Wegen effizienter und gezielter erledigt werden können.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internationalität

Österreich, Schweiz

Das liechtensteinische Verwaltungsrecht steht aus historischer Sicht in der kontinentaleuropäischen Verwaltungsrechtstradition, die sich nach der Französischen Revolution vom bürgerlichen Rechtsstaat Frankreich aus verbreitete und in Deutschland auf die Policeywissenschaft und die Kameralistik der konstitutionellen Monarchien traf (Näheres bei Kley 1998: 16–19). Im Fall des Fürstentums Liechtenstein macht sich dabei bis heute die Besonderheit seiner Lage zwischen Österreich und der Schweiz bemerkbar. Das Fürstenhaus und der Zollvertrag von 1852 begründeten eine verwaltungsrechtliche Nähe zu Österreich, die mit der Rezeption österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute nachwirkt. Die Umorientierung mit dem kurz danach folgenden Zollvertrag mit der Schweiz von 1923 bewirkte zugleich, dass seither das hiesige materielle Verwaltungsrecht von schweizerischem, zollvertragsrelevantem Recht durchsetzt ist (Wille 2005: 142). Folglich liegt im liechtensteinischen Verwaltungsrecht eine rezeptiv bedingte Gemengelage vor, deren grundsätzliche Trennlinie zwischen formellem (österreichisch geprägtem) und materiellem (schweizerisch durchsetztem) Verwaltungsrecht verläuft.

Der wesentliche Unterschied der liechtensteinischen Verwaltungsstruktur gegenüber den Verwaltungen seiner Nachbarstaaten besteht darin, dass sie auf einer einzigen Ebene angelegt ist. Grundsätzlich ist die Landesverwaltung kompetent (Art. 78 LV), soweit nicht bestimmte Aufgaben den dezentralisierten Gemeindeverwaltungen gesetzlich zukommen oder ihnen übertragen sind (Art. 110 LV). Demgegenüber sind die Verwaltungen der umliegenden Staaten föderalistisch und infolgedessen mehrstufig (Bund, Länder/Kantone, Gemeinden) ausgestaltet. Das führt beispielsweise im Rahmen des Zollvertrags mit der Schweiz dazu, dass in Liechtenstein bei der Anwendung schweizerischer Erlasse die Regierung, Verwaltungseinheiten und gegebenenfalls Gemeindeorgane den schweizerischen kantonalen Behörden als Pendants gleichgestellt werden (Art. 6 Einführungsgesetz Zollvertrag), um sie in das dortige mehrstufige System einzupassen. Beim Verfahren bleibt es bei den Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes, soweit in den schweizerischen Erlassen nichts Abweichendes bestimmt ist, wobei sich Besonderheiten wie Rechtsmittelzüge an schweizerische, also ausländische, Instanzen einstellen können (Art. 7 Einführungsgesetz Zollvertrag).

Europa

Schließlich herrscht auch in den Verwaltungsaufgaben und -tätigkeiten die deutliche Tendenz einer Internationalisierung vor. Anlässlich einer Leistungsanalyse in der Landesverwaltung wurde festgehalten, dass in Liechtenstein im Jahr 2016 rund 2.500 Rechtsvorschriften galten, von denen mehr als 1.400 Staatsverträge waren. Von den verbleibenden gut 1.000 nationalen Erlassen wiederum setzten mehr als zwei Drittel Staatsvertragsrecht, insbesondere EWR-Recht, um (Regierung 2016: 8). Dieser grundsätzliche Befund zur internationalrechtlichen Einbindung lässt für die liechtensteinische Verwaltung auf ein hohes Aufwandgefälle ihrer Tätigkeiten im Verhältnis von internationalen zu nationalen Belangen schließen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Fazit

Obwohl sie im alltäglichen Leben der Bürger:innen so gut wie allgegenwärtig ist, bleibt die Verwaltung eine stille Größe, die ebenso selbstverständlich wie unauffällig existiert. Erst wenn man sich darum bemüht, sie zu fassen und zu erklären, zeigt sie diese Eigenart ganz deutlich. Noch mehr als sonst kommt es deshalb bei der Verwaltung darauf an, welchen Zugang man zu ihr wählt und welche Fragen man an sie richtet. Die Beantwortung der vorliegend aufgeworfenen Grundfrage „Was ist die liechtensteinische öffentliche Verwaltung?" führt dementsprechend zu einem vielfältigen Bündel an Antworten. Um nur ein paar der oben beschriebenen Aspekte zu wiederholen: Aus historischer Sicht ist die liechtensteinische Verwaltung hervorgegangen aus der landesherrlichen Administration, namentlich im Widerstreit mit opponierenden Kräften seitens der Untertanen, und bleibt bis heute durch diese Herkunft geprägt. Aus rechtlicher Sicht stützt sie sich in ihrer heutigen modernen Form auf die Verfassung von 1921, die mithin die entscheidende Zäsur setzte, während aus theoretischer Sicht die Zweckmäßigkeit der Verwaltung hervorzuheben ist. Aus struktureller Sicht ist die liechtensteinische Verwaltung einstufig unter Einschluss dezentraler Verwaltungseinheiten, insbesondere der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Gemeinden. Aus internationaler Sicht überlagern sich infolge von Zollverträgen frühere österreichische und spätere schweizerische Rechtsrezeptionen, wozu in jüngerer Zeit internationale Einbindungen, wie namentlich der EWR, gekommen sind. Aus organisatorischer Sicht erweist sie sich, ursprünglich als bloße Hilfsverwaltung konzipiert, seit den 1960er-Jahren als ungleichförmig und ungleichzeitig immens gewachsen, je nach Bedürfnissen und verfügbaren Ressourcen. Aus reformatorischer Sicht ist sie eine ständig fortlaufende Entwicklung, die sich in Anbetracht der sich wandelnden staatlichen Umstände in jähen Sprüngen vollzieht und die stets gegen Reformscheu und Trägheit anzukämpfen hat.

Auf dieser Grundlage lässt sich als Ausblick die weiterführende Frage „Und was bedeutet nach dem Gesagten die liechtensteinische öffentliche Verwaltung?" aufwerfen. Dabei gerät man, weil es sich nicht präzise und ausschließlich benennen lässt, in die gleiche Verlegenheit, die ein Definitionsversuch „der Verwaltung" verursacht. Man behilft sich hierbei meist damit, sie negativ zu definieren als alle notwendige Staatstätigkeit, die nicht eindeutig der Legislative, der Judikative oder der exekutiven Gubernative (Regierung) zugewiesen werden kann. Als offener Rest verbleibt so die exekutive Administrative, also die Verwaltung im engsten Sinn. Es kann daher nicht gänzlich falsch sein, auch die Bedeutung der liechtensteinischen öffentlichen Verwaltung dementsprechend vielseitig zu formulieren: Im Gefüge des Staates sorgt sie im Rahmen des Rechts überall dort, wo nötig, in welcher Form auch immer für die Wahrnehmung der Staatstätigkeit gegenüber den Bürger:innen und bildet dadurch sozusagen den Kitt, der dieses Staatsgefüge nach innen elastisch zusammenhält.

Literatur und Quellen

Literatur

Beck, Cyrus (2015): Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel „Freiheit und Eigentum". Dissertation Universität Luzern. Triesenberg.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Beck, Cyrus (2021a): Verwaltungskompetenzen von Regierungsmitgliedern, Ämtern und besonderen Kommissionen. In: Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 62), 153–178.

Beck, Cyrus (2021b): Verzeichnis der liechtensteinischen Amtsstellen und Regierungsressorts seit 1921. Version I. Stand: 26. März 2021. Bendern: Liechtenstein-Institut, https://www.liechtenstein-institut.li/regierung_zur_verwaltung/projekt [28.03.2024].

Beck, Cyrus (2021c): Von der Regierung zur Verwaltung, Online-Ressource unter https://www.liechtenstein-institut.li/regierung_zur_verwaltung/projekt. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Beck, Cyrus (2023): Verwaltungsorganisation und Staatspersonal. Kompetenzen und Rechtspraxis im Spannungsfeld zwischen Regierung und Landtag in Liechtenstein. In: Frommelt, Christian/Geiger, Märten (Hrsg.): „Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln". Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 63), 363–389.

Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2020): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Eine Einführung. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer.

Bohne, Eberhard (2018): Verwaltungswissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung in die Grundlagen. Wiesbaden: Springer.

Bussjäger, Peter (2017): Art. 78 LV. Stand: 24. November 2017. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2019a): Art. 92 LV. Stand: 30. Januar 2019. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2019b): Art. 107 LV. Stand: 23. Januar 2019. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter/Johler, Mirella (2019): Art. 94 LV. Stand: 7. Januar 2019. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Franz, Thorsten (2013): Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden: Springer.

Frommelt, Fabian (2011): „Landammannverfassung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Heeb, Franz J. (1998): Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung. Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 24).

Kieber, Walter (1994): Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung. In: Batliner, Gerard (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921 (samt Änderungen bis 30.9.1994): Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), 289–327.

Kley, Andreas (1998): Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 23).

Kolonovits, Dieter/Muzak, Gerhard/Stöger, Karl (2014): Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH. 10. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Lorenz, Thomas/Beck, Peter (2018): Effizienzpotenzial der Gemeinden. Aufgabenerfüllung im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fusion. Ruggell: Stiftung Zukunft.li.

Lussy, Hanspeter (2011): „Finanzplatzkrise". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Malin, Georg (1953): Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815. Dissertation Universität Freiburg im Üechtland (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 53), 5–178.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Mayer, Otto (1924): Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bände. 3. Aufl. München/Leipzig: Duncker & Humblot.
Möltgen-Sicking, Katrin/Winter, Thorben (2018): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer.
Schädler, Emanuel (2016): Für ein historisch-kritisches Verständnis des Verfahrensrechts. Versuch einer Apologie anhand von Beispielen aus dem Landesverwaltungspflegegesetz. Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 54).
Schädler, Emanuel (2017): Zur Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion. In: Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59): 161–182.
Schädler, Emanuel (2018): Tafeln zum Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) samt Gliederung des LVG im Anhang. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Schädler, Emanuel (2020): Die Reformbemühungen um das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) in den Jahren 2014 bis 2018: Eine Falldokumentation. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Schädler, Emanuel (2022a): 100 Jahre Landesverwaltungspflegegesetz: Herkunft und Zukunft. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2022, H. 1: 19–27.
Schädler, Emanuel (2022b): Periodisierung und Zäsuren in der Geschichte der Landesverwaltung von 1921 bis heute. Eine Auswertung qualitativer Interviews. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 72).
Vogt, Martin (2024): Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergemeinden von 1842 bis heute mit einem besonderen Blick auf die Bürgergenossenschaften. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 65).
Vogt, Paul (Hrsg.) (1983): Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer aus dem Jahre 1808 (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 83): 71–149.
Vogt, Paul (1994): Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 92): 37–148.
Vogt, Paul (2011a): „Landesverwaltung" In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Vogt, Paul (2011b): „Oberamt". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (2005): Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. In: Bruha, Thomas/Pállinger, Zoltán Tibor/Quaderer, Rupert (Hrsg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 40): 108–147.
Windoffer, Alexander (2020), Verwaltungswissenschaft. Eine Einführung, Potsdam: Universitätsverlag Potsdam.
Wolf, Sebastian (2012): Eine Analyse des geplanten liechtensteinischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 35).
Wolf, Sebastian (2013): Zum Verhältnis von Exekutive und Legislative bei der Organisation der Landesverwaltung. In: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 2013, H. 2: 64–71.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Quellen

Amtsinstruktion vom 26. September 1862 (http://www.e-archiv.li).
Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808 (http://www.e-archiv.li).
Gemeinde Vaduz (Hrsg.) (2014): Rückblick.13 [Jahresbericht 2013]. Vaduz.
Gemeinde Vaduz (Hrsg.) (2018): Rückblick.17 [Jahresbericht 2017]. Vaduz.
Gemeinde Vaduz (Hrsg.) (2023): Rückblick.22 [Jahresbericht 2022]. Vaduz.
Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810 (http://www.e-archiv.li).
Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 (http://www.e-archiv.li).
Liechtensteinische Musikschule (2023): Jahresbericht, Jahresrechnung 2022. Online unter https://www.musikschule.li/application/files/7916/8198/5202/Jahresbericht_2022.pdf
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtag (Stellenplan 2010/2011). BuA 122/2010 (2. November 2010). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GOVG). BuA 2011/66 (6. Juni 2011). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal. BuA 2012/24 (27. März 2012). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). BuA 2015/18 (24. März 2015). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2016): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Leistungsanalyse in der Landesverwaltung. BuA 2016/123 (27. September 2016). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): E-Government Strategie Liechtenstein. Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2021. BuA 97/2020 (22. September 2020). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023a): Landtag, Regierung und Gerichte 2022. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung. Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023b): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2024. BuA 94/2023 (26. September 2023). Vaduz.
Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2024): EWR-Register. Stand: 14. März 2024. Vaduz.
Telecom Liechtenstein AG (2023): Geschäftsbericht 2022, BuA 2023/47 (25. April 2023). Vaduz.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.llv.li: Liechtensteinische Landesverwaltung.
www.vgh.li: Verwaltungsgerichtshof Fürstentum Liechtenstein.
www.staatskalender.li: Besetzung staatlicher Stellen Liechtensteins.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.
www.e-archiv.li: Publikationsplattform des Liechtensteinischen Landesarchivs.
www.vaduz.li; www.schaan.li; www.triesen.li; www.balzers.li; www.triesenberg.li; www.planken.li; www.eschen.li; www.mauren.li; www.gamprin.li; www.ruggell.li; www.schellenberg.li: Websites der elf Gemeinden Liechtensteins.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Regierung – Gemeinden – Gerichtsbarkeit.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

12
Gemeinden

Wilfried Marxer

Abstract | Das Staatsgebiet Liechtensteins ist in elf Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen rund 500 und 6.000 Einwohner:innen aufgeteilt. Die Gemeinden haben einen per Verfassung und Gesetz definierten Status mit entsprechenden Zuständigkeiten. Die Stimmberechtigten der Gemeinde sind das oberste Organ, welches eine Gemeindeordnung festlegt sowie die Wahl des Gemeinderates und des Vorstehers vornimmt. Im internationalen Vergleich verfügen die liechtensteinischen Gemeinden über ein relativ hohes Maß an Autonomie und finanzieller Ausstattung. Die Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeit informell mittels Konferenzen der Vorsteher. Einfluss auf die Landespolitik können sie durch informelle Kontakte zu Parteien, Behörden, Landtag und Regierung nehmen, durch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder Finanzvorlagen der Regierung an den Landtag, letztlich aber auch durch direktdemokratische Instrumente wie Initiativen und Referenden aufgrund von Gemeindebeschlüssen, die zu landesweiten Volksabstimmungen führen können.

Keywords | Liechtenstein – Gemeinde – Autonomie – Ortsvorsteher – Bürgermeister – Gemeinderat

Einleitung

In Liechtenstein existieren zwei politische Entscheidungsebenen, nämlich die nationale und die kommunale. Das Territorium Liechtensteins ist aufgeteilt in elf Gemeinden, deren Wohnbevölkerung Ende 2022 zwischen 482 Personen (Planken) und 6.056 Personen (Schaan) betrug (Amt für Statistik: Bevölkerungsstand). Gemäß Gemeindegesetz (GemG) sind Gemeinden Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie umfassen das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet und üben in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle in ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus (Art. 3 GemG). Nach Art. 4 GemG ordnen und verwalten die Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbstständig. Sie besorgen im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben des Staates.

Geografisch besteht Liechtenstein aus dem Hauptsiedlungsgebiet im Rheintal sowie den Hang- und Gebirgszonen auf der östlichen Seite mit den beiden Berggemeinden Triesenberg und Planken. 11 % der Landesfläche sind als Siedlungsfläche ausgeschieden (18 km^2), 42 % sind Waldfläche, 33 % landwirtschaftliche Nutzfläche, 15 % unproduktive Fläche (Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen 2023: 4).

Die Zahl, die Zuordnung zu den beiden Landesteilen Oberland und Unterland sowie die Bezeichnungen der Gemeinden sind in der liechtensteinischen Verfassung (LV) festgelegt. Art. 1 LV bestimmt, dass das Fürstentum Liechtenstein ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden ist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg. Vaduz ist der Hauptort und der Sitz des Landtages (Parlament) und der Regierung.

Die Bezeichnungen „Landschaft Vaduz" und „Landschaft Schellenberg" sind historisch bedingt, da vor der Vereinigung zum Fürstentum Liechtenstein im Jahr 1719 die beiden Landesteile getrennt als Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg existierten. Oberland und Unterland sind keine Regionen mit eigenen Kompetenzen. Sie bilden jedoch zwei Wahlkreise mit einer festgelegten Anzahl an Abgeordneten im Landtag und einer Mindestzahl an Mitgliedern in der Regierung (siehe Beiträge „Wahlsystem und Wahlen", „Landtag" und „Regierung" in diesem Handbuch).

Die Gebietskarte mit den Flächen der einzelnen Gemeinden zeigt, dass die Gemeindeterritorien häufig Exklaven aufweisen. Dies ist weitgehend bedingt durch die landwirtschaftliche Tradition. So verfügen etwa die Talgemeinden Vaduz, Balzers und Schaan über Alpgebiete im südöstlichen Landesteil, welche der Sömmerung des Viehs dienen.

Tabelle 12.1: Gemeinden Liechtensteins – Wohnbevölkerung, Stimmberechtigte, Fläche (2022)

Abbildung 12.1: Gemeinden Liechtensteins

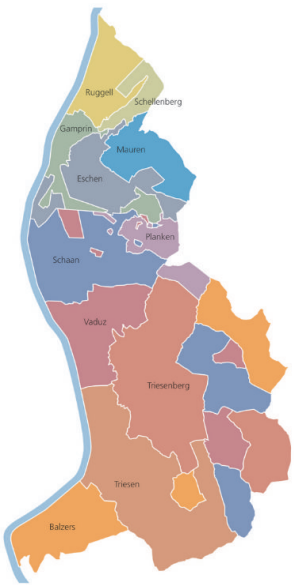

Gemeinde	Einwohner:innen	Stimmberechtigte	Fläche (km²)
Oberland	**25.173**	**13.284**	**125,5**
Vaduz	5.814	2.823	17,3
Triesen	5.453	2.724	26,5
Balzers	4.728	2.650	19,7
Triesenberg	2.640	1.688	29,7
Schaan	6.056	3.135	26,9
Planken	482	264	5,3
Unterland	**14.507**	**7.436**	**35,0**
Eschen-Nendeln	4.593	2.339	10,4
Mauren-Schaanwald	4.531	2.175	7,5
Gamprin-Bendern	1.745	912	6,2
Ruggell	2.519	1.365	7,4
Schellenberg	1.119	645	3,6
Liechtenstein	**39.680**	**20.720**	**160,5**

Quellen: Amt für Statistik – Bevölkerungsstatistik 2022; Liechtenstein in Zahlen 2023.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Historie

Die Geschichte der liechtensteinischen Gemeinden teilt sich in zwei Phasen auf: diejenige der alteuropäischen Gemeinde zwischen Hochmittelalter und 1808 und diejenige der modernen Gemeinde seit 1808 (Marquardt 2011b; zur Gemeindeentwicklung und dem Bürgerrecht ausführlich Schiess Rütimann 2015a; Bielinski 1984; Vogt 2024).

Gemeinde vor 1808

Im Zuge der Siedlungstätigkeit, Waldrodungen und Nutzbarmachung des Landes entstanden in Mitteleuropa als Genossenschaften organisierte Dorfgemeinden zum Zwecke der Nutzung der natürlichen Ressourcen. Dieser dörflichen oder nachbarschaftlichen Selbstorganisation stand die Herrschaftsmacht des Adels gegenüber. Nach Marquardt handelte es sich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, welchem auch das Gebiet des heutigen Liechtenstein angehörte, um ein mehrstufiges Herrschaftssystem mit monokratischen, aristokratischen und demokratischen Elementen.

In Liechtenstein bestanden vor 1808 neben den Dorfgemeinden auch noch die Gerichtsgemeinden, d. h. die beiden Gerichtsherrschaften von Vaduz und Schellenberg. Die Gerichtsgemeinden nahmen nicht nur judikative Aufgaben war, sondern Funktionen, die aus heutiger Sicht als staatlich betrachtet werden. Basierend auf der Landammannverfassung wurde jeweils für zwei Jahre ein Landammann gewählt, dem zwölf Urteilsfinder mit unbeschränkter Amtszeit zur Seite standen. Gerichtstage fanden mehrmals jährlich in einem rituellen, öffentlichen Rahmen unter freiem Himmel statt. Es galt Anwesenheitspflicht für alle erwachsenen, männlichen Gemeindeangehörigen der betreffenden Gerichtsgemeinde. Marquardt schreibt dazu: „Diese Versammlungen riefen nicht nur einer lese- und schreibunkundigen Gemeinschaft die gemeinsame Grundordnung ins Gedächtnis, sondern stellten die Höhepunkte des jährlichen öffentlichen Lebens dar."

Die Dorfgemeinden waren in erster Linie für die Organisation der Nutzung des gemeinschaftlichen Grundes (Allmende, Gemeindenutzen) zuständig. Damit waren auch Pflichten wie etwa der Hochwasserschutz verbunden. Die Reichspolizeiordnung des römisch-deutschen Reiches von 1577 unter Kaiser Rudolf II. fand in den folgenden Jahrzehnten in Liechtenstein ihren Niederschlag im Landsbrauch, einer Sammlung von Rechtsnormen in Kombination mit gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen (Schamberger-Rogl 2011). Der Landsbrauch übertrug den Dorfgemeinden zusätzliche Aufgaben, etwa die Fürsorge für die Ärmsten, Regelungen beim Zuzug von Auswärtigen (Einkaufstaxen u. a.) oder Vorschriften zum Feuerlöschwesen. Dabei wurde mittels Dorfordnungen die Autonomiesphäre der Dorfgemeinden konkretisiert, wie dies auch im weiteren Schwäbischen Kreis des römisch-deutschen Reiches praktiziert wurde. Die Dorfgemeinden sollten möglichst mit zwei Personen in den Gerichtsgemeinden vertreten sein, wobei sie im Dorf selbst als Vorsteher fungierten, denen dörfliche Amtspersonen (Geschworene) beigeordnet waren. Die Dorfgemeinden konnten auch Versammlungen der erwachsenen, männlichen Gemeindemitglieder einberufen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Moderne Gemeinde seit 1808

Die Auflösung des römisch-deutschen Reiches führte in Mitteleuropa zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie. 1808 wurde das Gemeindewesen in Liechtenstein verstaatlicht: Die Landammannverfassung wurde aufgehoben, womit die Gerichtsgemeinden abgeschafft wurden, ebenso die Institutionen des Landammanns und des Richterrates. Die Gerichts- und Rechtsetzungsfunktion ging auf das fürstliche Oberamt über, die Gemeinden wurden in elf politische Gemeinden reorganisiert, die unter Beibehaltung der genossenschaftlichen Aufgaben die politischen Aufgaben nur nachrangig zu erfüllen hatten und einer zentral gesteuerten Administration unterstellt wurden. Nach Marquardt markiert dies den Tiefpunkt der liechtensteinischen Gemeindeautonomie, allerdings wurden die Wurzeln für die heutigen Gemeinden gelegt.

Erstmals 1842 wurden in Liechtenstein für alle Gemeinden Gemeindegesetze verabschiedet, 1862 wurden die Gemeinden als Teil des Grundrechtskatalogs in Art. 22 der Konstitutionellen Verfassung (KonV) verfassungsmäßig verankert. Darin enthalten waren die freie Wahl des Ortsvorstehers durch die Gemeindeversammlung, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Ortspolizei, die Behandlung des Armenwesens und der Schule, außerdem das Recht der Bürgeraufnahme im Rahmen der landesinternen Freizügigkeit. Dies wurde mit dem Gemeindegesetz von 1864 konkretisiert. Oberstes Organ war die Gemeindeversammlung, d. h. die Wahlberechtigten der Gemeinde. Diese wählten für eine Mandatsperiode von drei Jahren einen Vorsteher, einen Säckelmeister (Kassier) und drei, fünf oder sieben Gemeinderäte. Zudem wurden das Gemeinde- und Landesbürgerrecht gekoppelt, sodass Eingebürgerte jedenfalls auch über ein Gemeindebürgerrecht verfügten und die Benachteiligung von Bürgern zweiter Klasse (Hintersassen) teilweise behoben wurde.

Die Verfassung von 1921 bestätigte die Rolle der Gemeinden im Staat und deren Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Im Zuge der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklung wandelten sich indes im Verlauf der Jahrzehnte die Aufgaben und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Dies betrifft beispielsweise die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Abfallbeseitigung, die Armenfürsorge, die Sozialhilfe, die Errichtung von Alters- und Pflegeheimen oder Fragen der Orts- und Raumplanung. Seit 1958 treffen sich die Vorsteher:innen der Gemeinden in den sogenannten Vorsteherkonferenzen, einem informellen Gremium, welches Aktivitäten der Gemeinden koordiniert, nachdem bereits zuvor der Regierungschef gelegentlich Konferenzen mit allen Vorstehern organisiert hatte (Meier 2018; Marxer 2011; andere geben als Gründungsjahr 1968 an: Nell 1987: 130–131; Schiess Rütimann 2016a: Rn 97; Waschkuhn 1990: 355).

Neue Gemeindegesetze wurden 1959 und 1996 vom Parlament (Landtag) verabschiedet. Oberstes Organ war und ist weiterhin die Gemeindeversammlung, welche aber in der Regel nicht mehr in Form einer Präsenzversammlung durchgeführt wird. Gewählt und abgestimmt wird an der Urne – oder inzwischen hauptsächlich per Briefwahl. Der Säckelmeister (Kassier) wurde letztmals 1939 von der Gemeindeversammlung gewählt, seit 1941 wird der Kassier vom Gemeinderat bestellt. Dem Gemeinderat gehören neben dem Vorsteher oder der Vorsteherin je nach Einwohnerzahl sechs, acht, zehn oder zwölf Gemeinderätinnen und Gemeinderäte an.

Die frühere Trennung von Gerichts- und Dorfgemeinde hat zu einer Aufteilung in politische und wirtschaftliche (genossenschaftliche) Belange übergeleitet. Verschiedene Versuche im 19. und 20.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Jahrhundert, eine klarere Trennung vorzunehmen, scheiterten. Erst 1996 fand dies mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften den gesetzgeberischen Abschluss. Danach konnte in den einzelnen Gemeinden entschieden werden, ob der Bürgernutzen beziehungsweise die Bürgergenossenschaften in die politische Gemeinde integriert werden sollen, oder ob sie als Bürgergenossenschaften weiter existieren wollten (siehe weiter unten).

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zu den Gemeinden finden sich in der nationalen Gesetzgebung. Es beziehen sich jedoch auch internationale Vereinbarungen, denen Liechtenstein beigetreten ist, direkt oder indirekt auf die Rolle und die Kompetenzen von Gemeinden.

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) handelt im X. Hauptstück (Art. 110 und 111 LV; Kommentierungen von Schiess Rütimann 2016a, 2016b) von den Gemeinden. Art. 110 LV verweist in Bezug auf den Bestand, die Organisation und die Aufgaben der Gemeinden mit Hinweis auf einen „eigenen" und einen „übertragenen" Wirkungskreis auf weitere Ausführungen in Gesetzen. In Art. 110 Abs. 2 LV werden die dort festzulegenden Grundzüge erwähnt: Freie Wahl der Ortsvorsteher:innen und übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung; selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung; Pflege eines geregelten Armenwesens unter Aufsicht der Landesregierung; Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürger:innen und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde. Art. 111 LV bestimmt, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen ab vollendetem 18. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt sind, sofern sie nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Gemeinden sind zudem in verschiedenen anderen Hauptstücken der Verfassung erwähnt, auf welches in späteren Kapiteln detaillierter eingegangen wird.

Hervorzuheben sind auch Art. 116 bis 118 LV. Demnach unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Staates. Dies beschränkt sich im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Tätigkeit der Gemeindeorgane, außerhalb des eigenen Wirkungskreises wird auch deren Angemessenheit beurteilt. Als Aufsichtsbehörde fungiert die Regierung, die Maßnahmen gemäß Landesverwaltungspflegegesetz ergreifen kann.

Das GemG vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.076) führt die in der Verfassung in Grundzügen angedeuteten Bereiche aus und stellt die maßgebliche Grundlage für die Organisation der Gemeinden dar, die in mehreren Verordnungen weiter präzisiert wird. Zu erwähnen sind ferner das Gesetz vom 7. Mai 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG; LGBl. 2015.164), in welchem es um Vorschriften zur korrekten Rechnungslegung in den Gemeinden geht, sowie das Finanzausgleichsgesetz vom 24. Oktober 2007 (FinAG; LGBl. 2007.336), welches die Zuteilung eines Teils des staatlichen Steueraufkommens an die Gemeinden unter Berücksichtigung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ihrer Finanzkraft und ihres Finanzbedarfs regelt. Indirekt den Gemeinden zuzuordnen ist auch das Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften (LGBl. 1996.077), welches die Trennung des traditionell genossenschaftlichen Vermögens vom Gemeindevermögen rechtlich ermöglichte.

In den einzelnen Gemeinden werden jeweils Gemeindeordnungen erlassen. Diese müssen gemäß GemG von der Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde beschlossen werden.

International

Liechtenstein hat die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates vom 15. Oktober 1985 unterzeichnet und ratifiziert (LGBl. 1988.021; Zustimmung des Landtages am 6. April 1988; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 1. September 1988). Darin werden die kommunalen Gebietskörperschaften als ein Grundpfeiler demokratischer Systeme bezeichnet und die Existenz von kommunalen Gebietskörperschaften, demokratisch gewählte Entscheidungsorgane, breite Selbstständigkeit, eigene Kompetenzen und die Ausstattung mit den notwendigen Mitteln gefordert.

Die Grundrechte betreffend sind ferner die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]; LGBl. 1982.060.1, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 8. September 1982) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 zu erwähnen (UNO-Pakt II; LGBl. 1999.058; Zustimmung des Landtages am 16. September 1998; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 10. März 1999).

Theoretischer Rahmen

In größeren Staaten wie etwa Deutschland können Gemeinden nach ihrer Bevölkerungsgröße unterschieden werden, von Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 5.000 über die Kleinstadt und Mittelstadt bis zur Großstadt. Eine solche Unterscheidung bietet sich für Liechtenstein mit einer Einwohnerzahl von rund 500 bis 6.000 pro Gemeinde nicht an. Unterscheiden lassen sich Gemeinden auch nach ihrer geografischen Lage – in Liechtenstein beispielsweise Tal- und Berggemeinden –, nach sprachlichen Merkmalen – in der Schweiz beispielsweise deutsch, französisch, italienisch oder rätoromanisch – oder auch nach bestimmten Funktionen – so etwa die liechtensteinische Gemeinde Vaduz als Hauptort, Regierungs- und Verwaltungssitz Liechtensteins.

1985 verabschiedete der Europarat die „Charter of Local Self-Government", welche 1988 in Kraft trat. Bis 2013 hatten alle Mitgliedsstaaten des Europarates die Charta ratifiziert. Die 46 Mitgliedsstaaten des Europarates werden mit der Unterzeichnung zur Einhaltung einer Reihe von Bedingungen, Grundsätzen und Praktiken verpflichtet. Dazu zählen insbesondere das Recht der Bürger:innen, sich an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen, die zentralen Rechte der Gemeinden auf Autonomie und Selbstverwaltung, die Wahl ihrer lokalen Gremien und das Recht auf eigene Strukturen und finanzielle Ressourcen. Um die Einhaltung der Prinzipien zu kontrollieren und einen Dialog zwischen den lokalen und regionalen Behörden der Mitgliedsstaaten zu fördern, wurde ein

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

spezielles Gremium eingerichtet, der „Congress of Local and Regional Authorities“ mit zwei Kammern, die einerseits die lokalen Amtsträger:innen, andererseits die Regionen einschließen (https://www.coe.int/en/web/congress). Die Einhaltung der Charta wird mittels Staatenbesuchen durch ein Monitoringkomitee regelmäßig geprüft (siehe Kapitel „Internationaler Vergleich“).

Neben den Gemeinden können auf lokaler Ebene auch andere kollektive Akteure eine wichtige Rolle spielen, so etwa Wohnbaugenossenschaften, Bürgergenossenschaften oder Alpgenossenschaften. Auf deren Existenz und Funktion in Liechtenstein wird im Kapitel „Empirische Befunde“, Unterkapitel „Bürgergenossenschaften“ eingegangen.

Empirische Befunde

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und die Kompetenzen verschiedener Organe auf Gemeindeebene beleuchtet, ebenso die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bevölkerung. Ferner wird auf die finanzielle Lage der Gemeinden, Gemeindekooperationen und internationale Verbindungen der Gemeinden eingegangen (siehe auch Beiträge in Liechtenstein-Institut [Hrsg.] 2019).

Gemeinden in Liechtenstein

Die Zahl und Lage der Gemeinden Liechtensteins wurde bereits einleitend erwähnt. Art. 4 Abs. 1 LV regelt, dass Gebietsänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen bedürfen. Gebietsänderungen werden vom Landtag bestätigt und im Landesgesetzblatt veröffentlicht (Bussjäger 2015: Rn 45–52).

Art. 4 Abs. 2 LV räumt den Gemeinden das Recht ein, aus dem Staatsverband auszutreten (eingeführt nach der Volksabstimmung über eine Volksinitiative zur Verfassungsrevision; LGBl. 2003.186), wobei hierüber die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landeangehörigen entscheidet. Der Austritt einer Gemeinde wäre jedoch unweigerlich begleitet von Änderungen der Verfassung und von Gesetzen, Fragen der Vermögensaufteilung, im Falle eines Anschlusses an einen anderen Staat auch von völkerrechtlichen Vereinbarungen, sodass dies nicht allein im Ermessen der Stimmberechtigten einer Gemeinde liegt, wenngleich Art. 4 Abs. 2 LV hierfür starke Legitimation bietet (ausführlich Bussjäger 2015: Rn 61–71).

Abgesehen von kleinen Veränderungen der Grenzen zwischen Gemeinden sind die elf bestehenden Gemeinden Liechtensteins seit 1808 in ihrer heutigen Ausdehnung existent. Sollte es zu Gemeindefusionen, neuen Gemeinden oder zum Austritt von Gemeinden kommen, könnte allenfalls auch die Frage auftauchen, inwiefern sich hierdurch das Gewicht zwischen Oberland und Unterland verschiebt, da diese als zwei Wahlkreise konstituiert sind und im Landtag mit fünfzehn beziehungsweise zehn Mandaten vertreten sind.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden sind in Art. 116 LV mit den nicht näher umschriebenen Bezeichnungen eines eigenen Wirkungskreises der Gemeinden sowie Tätigkeiten außerhalb des eigenen Wirkungskreises umrissen. Der Katalog an Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis wird erst in Art. 12 und 13 GemG präzisiert.

Eigener Wirkungskreis

Der eigene Wirkungskreis der Gemeinde ist nach Art. 12 GemG alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann. Soweit gesetzliche Beschränkungen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde weitere Aufgaben in freier Selbstverwaltung wahrnehmen. Das GemG listet auf, was insbesondere in den eigenen Wirkungskreis fällt: a) die Wahl der Gemeindeorgane; b) die Organisation der Gemeinde; c) die Verleihung des Gemeindebürgerrechts; d) die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen; e) die Erhebung von Umlagen und Festsetzung von Steuerzuschlägen; f) die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens, einschließlich der Personen-, Familien- und genealogischen Forschung sowie der Führung und Veröffentlichung von Familienchroniken und Biografien; g) die Errichtung und Erhaltung von Kindergärten und Primarschulen; h) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung; i) die Ortsplanung; k) die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung.

Übertragener Wirkungskreis

Gemäß Art. 13 GemG umfasst der übertragene Wirkungskreis Angelegenheiten des Staates, welche die Gemeinden aufgrund der Gesetze besorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Vollziehung von Gesetzen mitzuwirken, wozu sie die erforderlichen Mittel erhalten müssen. In den betreffenden Gesetzen, in denen eine Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen ist, muss ausgeführt werden, ob eine Angelegenheit zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungskreis gehört.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Gemeinden

Sozialwesen

Nach Art. 25 LV ist das öffentliche Armenwesen „Sache der Gemeinden nach Maßgabe der besonderen Gesetze." Weiter heißt es: „Der Staat übt jedoch die Oberaufsicht hierüber aus. Er kann den Gemeinden, insbesondere zur zweckmäßigen Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen geeignete Beihilfen leisten."

Aufgaben im Sozialbereich werden häufig in Kooperation zwischen Land und Gemeinden wahrgenommen. So werden beispielsweise die Kosten beziehungsweise Defizite der Alters- und Pflegeheime zu je 50 % vom Land und von den Gemeinden nach einem Kostenschlüssel getragen. Träger der Alters- und Pflegeheime – mit Ausnahme des Pflegeheimes in Balzers – ist die selbstständige Stiftung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

öffentlichen Rechts namens Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK; Statuten der LAK vom 16.8.2011; Gesetz über die LAK vom 30. Juni 2010; LGBl. 2010.243).

Auch im Bereich der Sozialhilfe besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden (Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 [SHG]; LGBl. 1985.017). Im SHG ist eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeindevorsteher:innen, dem Amt für Soziale Dienste, der Regierung und dem Landgericht vorgesehen. Die Mitarbeit der Gemeindevorsteher:innen bezieht sich auf Hilfsbedürftige mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde, also nicht nur die Gemeindebürger:innen oder liechtensteinische Staatsangehörige.

Art. 27 SHG regelt, dass die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschließlich der Kosten für Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge, die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen sind. Die Gemeinden tragen jedoch keine Kosten, wenn es sich um die Förderung von privaten Sozialhilfeträgern und Selbsthilfeorganisationen handelt. Hierfür ist das Land zuständig.

Bauten und Anlagen

Bauten und Anlage, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, sind beispielsweise Gebäude für die Gemeindeverwaltung, Dorfsäle, Primarschul- und Kindergartengebäude, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Spielplätze, kulturelle Einrichtungen wie etwa Dorfmuseen, Kirchen und Kapellen. Hinzu kommen auch Tiefbauprojekte, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, etwa Gemeindestrassen und -wege und öffentliche Plätze.

Kulturelles Leben und Freizeit

Unter der Förderung des kulturellen Lebens sind Unterstützungsbeiträge für kulturelle Einrichtungen wie Theater, Archive oder Museen, kulturelle Anlässe in der Gemeinde, Unterstützung von Vereinen und Ähnliches zu verstehen. Im Bereich der Freizeit sind darunter beispielsweise die Unterstützung von Sport- und Hobbyvereinen zu verstehen. Die Gemeinden engagieren sich finanziell in diesen Bereichen stark, zumal es in Liechtenstein eine große Zahl an Vereinen gibt (siehe Beitrag „Zivilgesellschaft“ in diesem Handbuch).

Religiöses Leben

Die Verpflichtungen der Gemeinden betreffend Finanzierung, Verwaltung und Kontrolle des kirchlichen Vermögens und Errichtung oder Erhaltung sakraler Bauten ist in zwei Gesetzen aus dem 19. Jahrhundert festgehalten: im Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (LGBl. 1868.001.002) und im Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (LGBl. 1870.004).

Die Gemeinden engagieren sich bis in die Gegenwart nicht nur betreffend Investitionen in Kirchenbauten und deren Erhaltung, sondern sind auch verpflichtet, für die katholischen Seelsorgegeistlichen Mindestgehälter zu entrichten. Seit 1919 wurde diese Verpflichtung in Gesetzen festgehalten (LGBl. 1919.015, LGBl. 1921.003, LGBl. 1952.002, LGBl. 1971.036). Mit der Aufhebung des Gesetzes betreffend

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen (LGBl. 1980.053) übernahmen die Gemeinden gemäß interkommunal vereinbarter Besoldungsordnung diese Verpflichtung direkt, womit dies wie vor 1919 wieder dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zugeteilt wurde (ausführlicher im Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Die Gemeinde Schaan beispielsweise hatte 2022 rund 1,3 Mio. CHF Aufwendungen für das Kirchenwesen (ohne Investitionen), was ungefähr 2,3 % des gesamten Aufwandes bedeutete (Jahresrechnung Schaan 2022), ähnlich in Vaduz. Die kleinere Gemeinde Gamprin-Bendern wies für 2022 578.000 CHF Ausgaben für das Kirchenwesen aus, ohne Ausgaben für Friedhof, Totenkapelle und Pfarrhaus, also fast 5 % des betrieblichen Aufwandes. Im Mittelwert der Jahre 2002 bis 2010 fielen für die Gemeinden jährlich laufende Kosten von 5,6 Mio. CHF für die katholische Kirche (Land: 490.000 CHF), 1,5 Mio. CHF für Investitionsbeiträge an kirchliche Gebäude (Land: 0 CHF) und 200.000 CHF an Beiträgen für andere Religionsgemeinschaften an (Land: 120.000 CHF) (BuA 2012/114 betr. Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften: 21).

Bildungswesen

Gemäß Art. 20 und Art. 25 des Schulgesetzes (SchulG; LGBl. 1972.007) sind Kindergärten und Primarschulen von den Gemeinden zu errichten und zu erhalten. Die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen obliegt indes der Regierung. Weitere Zuständigkeiten liegen beim Schulamt, bei der Unterrichtskommission, dem Schulrat und dem Gemeindeschulrat (Art. 101 SchulG). Der Gemeindeschulrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat gewählt werden, wobei ein Mitglied auch Mitglied im Gemeinderat sein muss. Der Gemeindeschulrat ist beispielsweise zuständig für die Genehmigung eines Jobsharing im Kindergarten und in der Primarschule, die Festlegung der Gemeindeschulbezirke, die Zustimmung zur Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage und hat weitere Mitwirkungsrechte.

Die Gemeinden beteiligen sich mit 30 % an den Kosten von Sonderschulung und pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen, wobei die Kostenverteilung im Verhältnis der Einwohnerzahl erfolgt. An den Besoldungsaufwendungen für das Schulpersonal an Kindergärten und Primarschulen leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % (Art. 131a und 131b SchulG). Weiterführende Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium) sowie allfällige Unterstützung von Privatschulen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landes.

Ruhe, Sicherheit und Ordnung

Nach Art. 64a und 64c GemG können die Gemeinden einen oder mehrere Gemeindepolizistinnen/Gemeindepolizisten zur Unterstützung des Vorstehers / der Vorsteherin beim Vollzug ortspolizeilicher oder verwaltungspolizeilicher Aufgaben bestellen. Sie sind dem Gemeindevorsteher / der Gemeindevorsteherin unterstellt und in erster Linie für die Gefahrenabwehr und die Gefahrenvorsorge in der Gemeinde zuständig. Sie haben jedoch allfälligen Anweisungen der Landespolizei Folge zu leisten. Den Gemeindepolizisten/Gemeindepolizistinnen können vom Gemeinderat oder Gemeindevorsteher / von der Gemeindevorsteherin weitere Aufgaben übertragen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ortsplanung

Die Verpflichtung zur Ortsplanung ist neben dem GemG auch im Baugesetz von 11. Dezember 2008 (BauG; LGBl. 2009.044) verankert. Art. 9 bis 31 BauG regelt die Aufgaben der Gemeinden vom Erlass einer Bauordnung, der Verabschiedung von Zonenplänen mit Nutzungsbezeichnungen, mit allfälligen Richt-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, bis hin zu Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften. Nach Art. 13 BauG sind Zonenpläne 30 Tage öffentlich aufzulegen und betroffene Grundeigentümer:innen schriftlich zu verständigen. Außerdem kann die Regierung die Gemeinden zur Ergänzung oder Abänderung der Bauordnung, des Zonenplans und von Vorschriften anhalten. Ferner regelt Art. 28 BauG, dass Überbauungs- und Gestaltungspläne der Gemeinden von der Regierung zu genehmigen sind.

Die Regierung ist zur überörtlichen und grenzüberschreitenden Planung verpflichtet (Art. 32 BauG). Art. 33 BauG hält ferner fest: „1) Die Planungen des Landes zeigen die langfristig angestrebte räumliche Entwicklung des Landes auf. Es werden insbesondere koordinierende Aussagen zur Raumentwicklung, zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft, zur Ver- und Entsorgung sowie zum öffentlichen und privaten Verkehr getroffen. Die Ausarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. 2) Diese Planungen werden von der Regierung genehmigt und sind behördenverbindlich."

Wasser, Abwasser, Abfall

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung findet ihren gesetzlichen Niederschlag insbesondere im Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003 (GSchG; LGBl. 2003.159) und im Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (USG; LGBl. 2008.199). Das GSchG enthält Vorschriften zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, welche unter Aufsicht und Genehmigung der Regierung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Art. 34 GSchG fordert ferner vom Land und von den Gemeinden Maßnahmen, um oberirdische Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand zu überführen. Zahlreiche weitere Bestimmungen legen die Verantwortlichkeiten der Gemeinden fest, insbesondere auch Art. 9 GSchG, der bekräftigt, dass die Gemeinden für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser zuständig sind. Hierfür wird eine von allen Gemeinden gemeinsam geführte Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Gamprin-Bendern betrieben, in welche alle Kanalisationsabwässer Liechtensteins gelangen und nach mehrstufiger Reinigung in den Rhein eingeleitet werden.

Im Bereich der Abfallvermeidung und Entsorgung regelt das USG zahlreiche Details. Die Gemeinden sind nach Art. 44 bis 49 USG für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig, sie organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen, betreiben Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle und sie betreiben Sammelstellen für rezyklierbare Abfälle, Sonderabfall sowie Deponien für organischen Abfall.

Für die Entsorgung des Siedlungsabfalls sind alle elf liechtensteinischen Gemeinden zusammen mit 31 Schweizer Gemeinden Mitglied im Verein für Abfallbeseitigung (VfA), welcher in der benachbarten Schweizer Ortschaft Buchs eine Kehrichtverbrennungsanlage betreibt und weitere Entsorgungsdienste bietet.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemeindeorgane und deren Kompetenzen

Organe der Gemeinde sind gemäß GemG die Gemeindeversammlung, der Vorsteher/die Vorsteherin, der Gemeinderat sowie die Geschäftsprüfungskommission.

Gemeindeversammlung

Das oberste Beschlussorgan in den Gemeinden ist die Gemeindeversammlung, das heißt die Stimmberechtigten der Gemeinde, somit also die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen ab 18 Jahren. Der Begriff Gemeindeversammlung stammt aus der Zeit, als Beschlüsse tatsächlich in Versammlung erfolgten, seit 1975 werden diese jedoch in Form von Urnenabstimmungen getroffen, wobei sich seit der Einführung der generellen Briefwahl diese Form der Wahlbeteiligung fast vollständig durchgesetzt hat.

Die Gemeindeversammlung ist nach Art. 25 GemG grundsätzlich zuständig für den Erlass der Gemeindeordnung, die Wahl des Gemeindevorstehers und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Wahl der Geschäftsprüfungskommission, die Wahl jener Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind, die Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen sowie die Beschlussfassung über Referenden und Initiativen (siehe Absatz „Gemeindeabstimmungen" weiter unten in diesem Kapitel). In all diesen Fällen ist die Gemeindeversammlung zwingend zuständig. Die Verfassung regelt nur einen Teil dieser Zuständigkeiten. So schreibt Art. 4 Abs. 1 LV vor, dass Grenzänderungen zwischen Gemeinden oder die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden einen Mehrheitsbeschluss der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen bedingt. Art. 4 Abs. 2 LV regelt zudem das Recht der Gemeinden, aus dem Staatsverband auszutreten (siehe Abschnitt „Sezessionsrecht der Gemeinden").

Die Gemeindeversammlung kann auch bei folgenden Entscheidungen zuständig sein, falls dies in der Gemeindeordnung festgelegt wird: Beschlüsse über Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen; Errichtung von Gemeindeanstalten; Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden. Sie kann diese Rechte aber auch an den Gemeinderat delegieren.

Ferner ist die Gemeindeversammlung automatisch zuständig, wenn bei folgenden Geschäften die einmaligen Ausgaben höher sind als 35 % der effektiven Erträgnisse der Gemeinde: die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben; die Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Garantien; die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; die Errichtung größerer Gemeindeanlagen und Bauwerke. Im Falle von wiederkehrenden Ausgaben beträgt die Schwelle 20 % der effektiven Erträgnisse, jeweils gemessen an den Erträgnissen der laufenden Rechnung des Vorjahres.

Beispiele jüngeren Datums von Gemeindeversammlungsbeschlüssen sind die obligatorischen Gemeindeabstimmungen in Triesen und Triesenberg über zwei Grundstückstausche im Jahr 2018, was Grenzänderungen implizierte. Dem einen Tausch wurde in beiden Gemeinden zugestimmt, der andere Tausch kam wegen der Ablehnung in Triesenberg nicht zustande. In Triesenberg stimmte die Gemeindeversammlung außerdem 2011 dem Bau eines neuen Feuerwehrdepots zu, während 2022 eine Neugestaltung des Dorfzentrums in der Gemeindeabstimmung abgelehnt wurde. Ferner kann das Referendum in Vaduz und Balzers im Jahr 2017 über eine von allen Gemeinden gemeinsam zu errichtende Hängebrücke in Planken aus Anlass des 300-Jahre-Jubiläums des Fürstentums Liechtenstein als

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Beispiel genannt werden, welches in beiden Gemeinden mit Ablehnung endete und das Projekt somit zu Fall brachte.

Vorsteher:in

Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Verwaltung, sorgt für den Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse, beaufsichtigt Gemeindeanlagen und Bauwerke, sorgt für den Vollzug von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, steht der örtlichen Polizei vor und sorgt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung und vollzieht die Gemeindebauordnung (Art. 52 GemG). Außerdem vertritt der Vorsteher/die Vorsteherin die Gemeinde nach außen in allen Zivilrechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Gemeinderat

Der Gemeinderat (GR) besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin (in Vaduz: Bürgermeister:in) und den weiteren gewählten Gemeinderäten und Gemeinderätinnen. Dem Gemeinderat gehören neben dem Vorsteher/der Vorsteherin je nach Einwohnerzahl der Gemeinden sechs, acht, zehn oder zwölf Mitglieder an, wobei die Gemeinden jeweils zwischen zwei in der Gemeindeordnung festzuhaltenden Optionen wählen können.

Gemäß Art. 40 Abs. 2 GemG gelten für den GR insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse: a) Organisation der Verwaltung; b) Wahl von Kommissionen, sofern nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung; d) Führung des Gemeindehaushaltes einschließlich jenes von Gemeindeanstalten; e) Finanzplanung; f) Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlages sowie von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten; g) Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe; h) Erlass von Bauordnung und Zonenplan; i) Festlegung von Auslagen und Einhebung von Umlagen; k) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; l) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen; m) Erlass von Reglementen, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind; n) Bestellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldung; o) Erteilung des Gemeindebürgerrechts an inländische Bewerber; p) weitere ihm durch Gesetz oder von der Gemeindeversammlung übertragene Aufgaben.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK wird innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl von der Gemeindeversammlung gewählt. Ihr obliegt die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie besitzt das Recht der Akteneinsicht und kann zur Kontrolle des Rechnungswesens eine von der Regierung anerkannte Revisionsgesellschaft beauftragen. Gemeinderatsmitglieder der laufenden oder vorangegangenen Mandatsperiode dürfen nicht Mitglied der GPK sein, ebenso gibt es Ausschlussgründe aufgrund eines Naheverhältnisses mit Vorsteher:in, Vizevorsteher:in, Gemeindekassier:in oder Verwalter:in eines Gemeindegutes (Art. 56–59 GemG über die GPK).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wahl der Gemeindeorgane

Art. 110 Abs. 2 Bst. a) LV verlangt die freie Wahl der Ortsvorsteher:innen und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung. Art. 111 LV regelt, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind (siehe auch Beitrag „Volk und Volksrechte" sowie „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch; Marxer 2022b zu Gemeindewahlen bis 2019).

Gemeindewahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig alle vier Jahre statt. Die jüngsten Wahlen fanden am 5. März 2023 statt, die Stichwahl für das Vorsteheramt in zwei Gemeinden am 2. April 2023.

Die Wahlen werden in Form von Urnenwahlen durchgeführt, wobei weit mehr als 90 % der Wähler:innen mittels Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten unaufgefordert zugestellt.

Der Vorsteher/die Vorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden am gleichen Tag gewählt, was zur Folge haben kann, dass die Resultate der Wahl der übrigen Ratsmitglieder erst nach den Stichwahlen für das Vorsteheramt veröffentlicht werden, obwohl sie schon nach dem ersten Wahlgang feststehen. Es können nur Personen gewählt werden, die vorher offiziell angemeldet wurden. Aufgrund der Anmeldungen werden amtliche Wahlzettel gedruckt und den Wahlberechtigten zugestellt.

Zuteilung der Mandate

Bei der Mandatsverteilung wird zunächst die Zahl der gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen um die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen geteilt (Art. 78 GemG). Falls der gewählte Vorsteher / die gewählte Vorsteherin einer Wählergruppe zugerechnet werden kann, was bisher immer der Fall war, wird er/sie in die Mandatsverteilung eingerechnet und die Stimmenzahl wird um die um zwei vermehrte Zahl geteilt. Die so ermittelte und aufgerundete Zahl ist die Wahlzahl. Jeder Wahlliste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen enthalten ist, wobei der gewählte Vorsteher / die gewählte Vorsteherin jener Wahlliste angerechnet wird, die die Bezeichnung seiner/ihrer Wählergruppe trägt (Grundmandatsverteilung gemäß Art. 79 GemG). Falls auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben sind, findet eine Restmandatsverteilung statt: Die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Wahlliste wird durch die um eins vermehrte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt; das erste Restmandat wird derjenigen Wahlliste zugeteilt, die den größten Quotienten aufweist. Für weitere Restmandate ist das Verfahren analog dem ersten Restmandat. Bis zur Gesetzesänderung von 2020 (LGBl. 2020.163) waren nur Wählergruppen zur Restmandatsverteilung zugelassen, die bereits ein Grundmandat erreicht hatten.

Diese Vermengung von zwei gesonderten Wahlen (Vorsteherwahl und Wahl des Gemeinderates) mit unterschiedlicher Wahlprozedur (Majorz und Proporz) bei der Mandatszuteilung kann mitunter zu paradoxen Wahlergebnissen führen: So verlor die Vaterländische Union (VU) bei den Gemeinderatswahlen 2023 Mandate im Vergleich zu den letztmaligen Wahlen, obwohl sie Wählerstimmenanteile

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

gewann. Bei der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) verhielt es sich genau umgekehrt: Sie erzielte Mandatsgewinne, obwohl sie im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen 2019 Wählerstimmenanteile verlor. Dieses Paradox ist die Folge einer Vermengung von Vorsteher- und Gemeinderatswahlen. Der Zweck dieser Vermengung bestand ursprünglich darin, «eine Mehrheitsregierung einer faktischen Minderheitspartei soweit als möglich zu verhindern, ohne auf die direkte (Majorz-)Wahl des Vorstehers verzichten zu müssen» (Rochat et al. 2023: 54).

Vorsteher:in

Ein Vorsteher/eine Vorsteherin ist im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, sonst erfolgt ein zweiter Wahlgang binnen vier Wochen (Art. 71 GemG). Treten mehr als zwei Personen an, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem zweiten Wahlgang kommt. Kandidierende können für den zweiten Wahlgang ihre Kandidatur zurückziehen. Solange in den einzelnen Gemeinden nicht feststeht, wer Vorsteher:in wird, werden die Stimmzettel der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates nicht ausgezählt, sondern bleiben verschlossen in der Wahlurne.

Seitdem bei Gemeindewahlen mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird – erstmals 1975 – und daher zweifelsfrei feststeht, welcher Wählergruppe Kandidierende zuzuordnen sind, haben immer Vertreter:innen der FBP oder der VU die Wahlen gewonnen. Meistens traten überhaupt nur die FBP und die VU mit Kandidierenden an, häufig verzichtet eine der beiden Parteien sogar auf eine Kandidatur, wenn ein amtierender Vorsteher/eine amtierende Vorsteherin relativ unangefochten ist und daher eine Gegenkandidatur nur geringe Erfolgsaussichten hat (siehe auch Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch).

2023 trat in drei Gemeinden nur eine Person an, alles bisherige Amtsträger:innen. In fünf Gemeinden kandidierten zwei Personen, in drei Gemeinden drei Personen. 2019 waren es sechs Einerkandidaturen (davon fünf Bisherige), zwei Zweierkandidaturen, zwei Dreierkandidaturen und eine Viererkandidatur.

Abbildung 12.2: Parteizugehörigkeit der Vorsteher:innen in den liechtensteinischen Gemeinden seit 1975

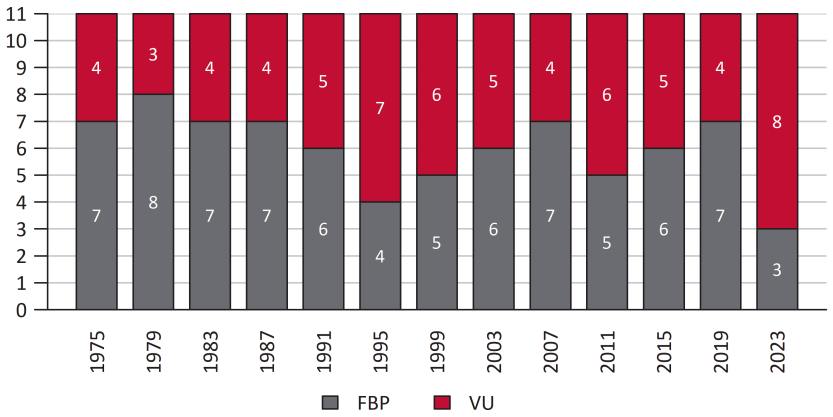

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Erstmals wurde 1991 eine Frau zur Vorsteherin gewählt (FBP, Gamprin), sie verlor aber vier Jahre später ihr Amt. Erst 2015 gewann in Ruggell das zweite Mal eine Frau ein Vorsteheramt, wiederum für die FBP, welches sie konkurrenzlos 2019 beibehielt. Seit den Wahlen 2019 sind mit der neu gewählten Vorsteherin von Triesen (VU) das erste Mal zwei der elf Vorstehermandate von Frauen besetzt, auch nach den Wahlen von 2023 mit der bestätigten Vorsteherin von Triesen und der neu gewählten Bürgermeisterin von Vaduz.[1]

Gemeinderäte

Der Gemeinderat besteht nach Art. 38 GemG aus dem Gemeindevorsteher und bei Gemeinden mit bis zu 1.500 Einwohner:innen aus sechs oder acht Mitgliedern, bis 3.000 Einwohner:innen aus acht oder zehn, bei mehr als 3.000 Einwohner:innen aus zehn oder zwölf Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Die Zahl ist in den Gemeindeordnungen festzulegen. Die FBP hat durchgehend am meisten Gemeinderatsmandate erobert, gefolgt von der VU. Kleine Parteien haben dagegen einen schweren Stand und erreichen auf Gemeindeebene nicht die gleich starken Resultate wie auf Landesebene (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch).

Abbildung 12.3: Gemeinderatsmandate der Parteien bei Gemeindewahlen (ohne Vorstehermandate) seit 1975

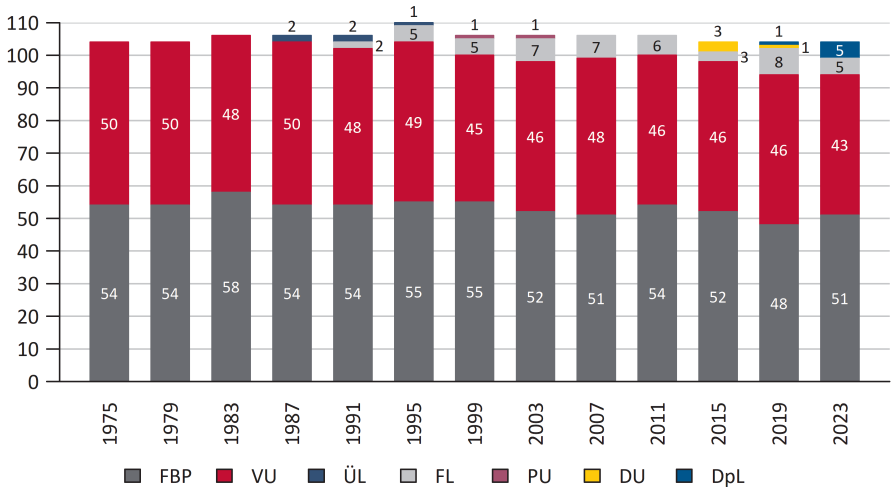

Legende: FBP=Fortschrittliche Bürgerpartei; VU=Vaterländische Union; FL=Freie Liste; DU=Die Unabhängigen; ÜL=Überparteiliche Liste; PU=Parteiunabhängig; DpL=Demokraten pro Liechtenstein.

Die getrennte Wahl von Vorsteher:in und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates kann dazu führen, dass ein Vorsteher/eine Vorsteherin nicht über eine Mehrheit im Gemeinderat verfügt. Die Fälle mit Vorsteher:innen mit einer Minderheit im Gemeinderat haben im Verlauf der letzten Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Im Mittelwert der Wahlen von 1975 bis 2023 konnten sich knapp 60 % der

1 Aus gesundheitlichen Gründen trat die Vaduzer Bürgermeisterin Petra Miescher (VU) im Mai 2024 von ihrem Amt zurück und es wurde eine Nachwahl im August 2024 angeordnet, an welcher der FBP-Kandidat und bisherige Vizebürgermeister Florian Meier ohne Gegenkandidatur gewählt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vorsteher:innen auf eine Mehrheit im Gemeinderat abstützen. Bei den Wahlen 2019 waren es sechs von elf Vorsteher:innen (54 %), seit den Wahlen 2023 nur noch vier (37 %). Am extremsten waren einerseits die Wahlen 1979 und 1983, als neun von elf Vorstehern eine Mehrheit aufwiesen, während andererseits 2007 und 2023 nur vier von elf Vorsteher:innen ihr Amt mit einer Mehrheit ausüben konnten.

Abbildung 12.4: Anzahl Vorsteher:innen mit oder ohne Mehrheit im Gemeinderat nach Parteien seit 1975

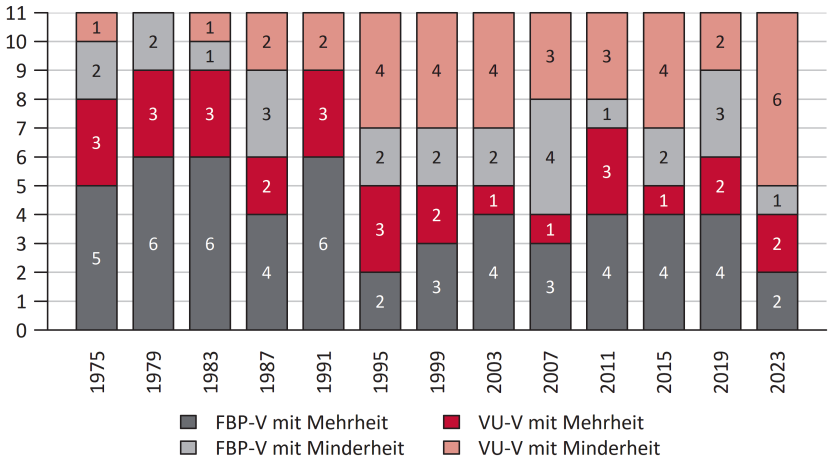

Gemeindeabstimmungen

Direktdemokratische Volksrechte bestehen in Liechtenstein auf nationaler wie auch auf kommunaler Ebene (Marxer/Pállinger 2011; Marxer 2018: 262–273; Marxer 2022a). Art. 25 GemG listet die Gegenstände auf, über welche allenfalls eine Gemeindeabstimmung stattfinden kann. Einige davon sind obligatorisch einer Volksabstimmung auf Gemeindeebene zuzuführen, für andere besteht fakultativ die Möglichkeit. Außerdem können einzelne Befugnisse auf Grundlage der vom Gemeindevolk verabschiedeten Gemeindeordnung an den Gemeinderat delegiert werden. Für Einbürgerungsabstimmungen gelten wiederum separate Bestimmungen.

Obligatorische Gemeindeabstimmungen

Die Gemeindeversammlung ist obligatorisch zuständig für den Erlass der Gemeindeordnung, für Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen und entscheidet im Falle von gemeindebezogenen Referenden oder Initiativen.

Delegation von Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung kann in der Gemeindeordnung bestimmen, dass Kompetenzen der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert werden. Dazu zählen der Erlass von Reglementen,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

welche Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, die Errichtung von Gemeindeanstalten sowie der Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden.

Zuständigkeit mit Schwellenwerten

Die Gemeindeversammlung ist bei bestimmten Beschlüssen nur zuständig, wenn die zu bewilligenden einmaligen Ausgaben 35 % der effektiven Erträgnisse übersteigen oder wenn wiederkehrende Ausgaben 20 % der effektiven Erträgnisse übersteigen. Dazu zählen die Bewilligung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Garantien, die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und die Errichtung größere Gemeindeanlagen und Bauwerke.

Einbürgerungsabstimmungen

Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bedingt den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts (§ 2 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934; Bürgerrechtsgesetz [BüG]; LGBl. 1960.023) (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch; Schiess Rütimann 2015, 2019). Man kann nur das Bürgerrecht einer einzigen Gemeinde besitzen. Wer nicht in der eigenen Gemeinde wohnt, kann nach mindestens fünf Wohnsitzjahren das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat (Art. 18 GemG). Bei Annahme verliert die betreffende Person das alte Gemeindebürgerrecht.

Die Staatsbürgerschaft wird einerseits vererbt, wobei sowohl die liechtensteinischen Väter wie auch die Mütter ihre Staatsbürgerschaft an die Kinder weitergeben können. Ausländische Staatsangehörige können sich infolge längerfristigen Wohnsitzes in Liechtenstein einbürgern lassen, ferner im erleichterten Verfahren als Ehegatten/Ehegattinnen oder eingetragene Partner:innen liechtensteinischer Männer oder Frauen, durch Adoption oder im ordentlichen Verfahren. Das ordentliche Verfahren bedeutet, dass die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften, stimmberechtigten Gemeindebürger:innen darüber abstimmen, ob jemand das Gemeindebürgerrecht erlangen soll. Stimmberechtigte mit dem Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde können an Einbürgerungsabstimmungen somit nicht teilnehmen (Art. 21 GemG). Stimmen die Gemeindebürger:innen der Einbürgerung zu, ist sie noch vom Landtag zu bestätigen, damit die betreffende Person die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und das Gemeindebürgerrecht erhält.

Die meisten Einbürgerungen erfolgen meist infolge längerfristigem Wohnsitz, gefolgt von Einbürgerungen aufgrund von Abstimmungen. 2022 gab es 163 Einbürgerungen, davon 100 infolge längerfristigem Wohnsitz, 35 im ordentlichen Verfahren, 18 waren ausländischen Frauen liechtensteinischer Männer, neun ausländische Männer liechtensteinischer Frauen, eine Einbürgerung betraf ein ausländisches Kind einer liechtensteinischen Mutter (Amt für Statistik: Einbürgerungen).

Bussjäger (2014) stellt die Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts in heutiger Zeit infrage. Außer dem Privileg, bei Einbürgerungsabstimmungen stimmberechtigt zu sein, sind keine weiteren Funktionen festzustellen. Leistungen der Gemeinden beispielsweise im Bereich von Schule und Erziehung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

oder des Sozialwesens gelten für alle in der Gemeinde Wohnhaften. Man kann zudem bemängeln, dass zwei Kategorien von Staatsbürger:innen geschaffen werden: jene mit Wohnsitz in der eigenen Gemeinde und jene mit Wohnsitz außerhalb der eigenen Gemeinde.

Auch ist zu hinterfragen, ob Einbürgerungsabstimmungen den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen, zumal in der Schweiz solcher Abstimmungen mangels beschwerdefähiger Entscheidung stark in die Kritik geraten sind (Schiess Rütimann 2019; Sochin D'Elia 2014; Sochin D'Elia 2019).

Sezessionsrecht der Gemeinden

Nach Art. 4 Abs. 2 LV steht den einzelnen Gemeinden das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Dies wurde aufgrund einer Verfassungsinitiative des Fürstenhauses, welche 2003 in einer Volksabstimmung angenommen wurde, eingeführt.

Für die Einleitung des Austrittsverfahrens ist ein Beschluss der Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen erforderlich. Es genügt demzufolge nicht ein Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung, sondern es gilt das Quorum von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten. Die Regelung des Austritts erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 2 LV durch Gesetz sowie allenfalls durch einen Staatsvertrag, womit auch der Landtag oder sogar das gesamte liechtensteinische Stimmvolk in das Verfahren involviert ist. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist ferner vorgesehen, dass in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten ist.

Seit Einführung der Verfassungsbestimmung ist es noch nie zu einem entsprechenden Begehren gekommen.

Initiative, Referendum, Landtagseinberufung oder -auflösung

Liechtenstein verfügt auf nationaler Ebene über ein breites Repertoire an direktdemokratischen Rechten. Die bedeutendsten Instrumente sind einerseits die Volksinitiative zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung von Gesetzes- oder Verfassungsbestimmungen. Andererseits kann mittels Referendum erreicht werden, dass über Gesetzes- oder Verfassungsbeschlüsse des Landtages, gegen Finanzbeschlüsse ab einem bestimmten Schwellenwert sowie gegen die Zustimmung des Landtages zu einem Staatsvertrag eine Volksabstimmung durchgeführt wird (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" sowie „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch). Weitere direktdemokratische Rechte, die in der Vergangenheit kaum oder nie ergriffen wurden, sind das Begehren zur Einberufung oder Auflösung des Landtages – was zu vorgezogenen Neuwahlen führt –, das Misstrauensvotum gegen den Landesfürsten, das Sezessionsrecht der Gemeinden, sowie die Abschaffung der Monarchie (ausführlich zur direkten Demokratie bei Marxer 2018).

In der direktdemokratischen Praxis wurden diese Instrumente in der Vergangenheit in der Regel mittels landesweiter Unterschriftensammlung von Stimmberechtigten ergriffen (Sammelbegehren). Die Verfassung und das Volksrechtegesetz (VRG; LGBl. 1973.050) erlauben jedoch auch den Gemeinden, einen Teil dieser Instrumente zu aktivieren (Initiative, Referendum, Einberufung oder Auflösung des

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Landtages). Dies geschieht je nach Sachverhalt in Form von drei oder vier Mehrheitsbeschlüssen von Gemeindeversammlungen verschiedener Gemeinden (Gemeindebegehren). Wie die landesweiten Unterschriftensammlungen führen sie zu einer Volksabstimmung. Hinzu kommt das Sezessionsrecht der Gemeinden, welches in einem separaten Abschnitt in diesem Beitrag beleuchtet wird. Gemeindebegehren sind hingegen im Unterschied zu Sammelbegehren nicht möglich, um eine Volksabstimmung über einen Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten oder über die Einleitung eines Verfahrens zur Abschaffung der Monarchie herbeizuführen. Auch bei einer allfälligen Volkswahl von Richter:innen sind keine Gemeindebegehren zugelassen (siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch).

Auch unabhängig vom Initiativ- und Referendumsrecht können die Gemeinden Einfluss auf die Landespolitik nehmen. So sind sie beispielsweise bei der Erarbeitung von Regierungsvorlagen zuhanden des Landtags häufig eingeladen, zu entsprechenden Entwürfen Stellung zu nehmen (sogenanntes Vernehmlassungsverfahren).

Initiative

Art. 64 LV legt fest, wie viele Unterschriften oder Gemeindeversammlungsbeschlüsse für eine Initiative erforderlich sind. Handelt es sich um eine Initiative zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, sind 1.000 Unterschriften oder drei Beschlüsse von Gemeindeversammlungen notwendig. Betrifft ein Begehren die Verfassung, sind 1.500 Unterschriften oder vier Gemeindeversammlungsbeschlüsse erforderlich.

In den 1920er- und 1930er-Jahren wurden mehrere Gemeindeinitiativen lanciert. Allerdings kam es nie zu einer Volksabstimmung, weil sie entweder aus formalen Gründen abgewiesen wurden oder weil aufgrund der Entwicklung das Begehren gegenstandslos geworden war (Marxer 2018: 262–273).

Referendum

Art. 66 LV regelt das Erfordernis bei einem Referendum gegen einen Landtagsbeschluss. Das Referendum kann gegen nicht dringlich erklärte Gesetzes- oder Verfassungsbeschlüsse des Landtages ergriffen werden, ebenso gegen Finanzbeschlüsse mit einem Schwellenwert von 500.000 CHF einmaliger oder 250.000 CHF wiederkehrender Ausgaben, ferner auch gegen Beschlüsse über Staatsverträge.

Für ein Gesetzes- oder Finanzreferendum sind 1.000 Unterschriften oder drei Gemeindeversammlungsbeschlüsse erforderlich. Bei einem Verfassungsreferendum oder einem Referendum gegen einen Staatsvertrag (Art. 66 bis LV) 1.500 Unterschriften oder vier Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Mit einer Ausnahme erfolgten alle bisherigen Volksabstimmungen über Beschlüsse des Landtages entweder aufgrund eines Sammelbegehrens oder weil der Landtag selbst gemäß Art. 66 LV eine Volksabstimmung anordnete. Einzig 1937 kam es zu einer Volksabstimmung aufgrund eines Gemeindebegehrens, welches sich gegen ein Gesetz zum Verbot von Warenhäusern richtete. In fünf Gemeindeversammlungen wurden Referendumsbeschlüsse gefasst, das Gesetz wurde in der Volksabstimmung dennoch angenommen (Marxer 2018: 265–266).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Einberufung oder Auflösung des Landtages

Art. 48 Abs. 2 und 3 LV bestimmen, dass der Landtag einzuberufen ist, wenn dies über ein begründetes, schriftliches Verlangen von wenigsten 1.000 wahlberechtigten Landesbürger:innen gefordert wird oder wenn entsprechende Beschlüsse von mindestens drei Gemeindeversammlungen gefasst werden. Für eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages und demzufolge vorgezogene Neuwahlen sind 1.500 Unterschriften oder Beschlüsse von vier Gemeindeversammlungen notwendig.

Es kam einzig 1928 zu einem erfolgreich durchgeführten Sammelbegehren zur Auflösung des Landtages (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch), noch nie zu einem betreffenden Gemeindebegehren. Das Sammelbegehren führte nicht zu einer Volksabstimmung, weil die Regierung vorher demissionierte und Neuwahlen ausgeschrieben wurde.

Bürgergenossenschaften

Aufgrund der landwirtschaftlichen Tradition waren in Liechtenstein bäuerliche Genossenschaften weit verbreitet und stellen auch heute noch die weitaus größte Zahl an Genossenschaften. Geiger (2017) stellte 39 Genossenschaften in Liechtenstein fest, darunter neun Alpgenossenschaften, zwei Schafzucht-, drei Viehzucht- und zwei Winzergenossenschaften (alles nicht eingetragene Genossenschaften), ferner 13 eingetragene Genossenschaften wie beispielsweise Milchverwertungsgenossenschaften, eine Gartenkooperative, aber auch das Theater am Kirchplatz oder die Solargenossenschaft. Außerdem registrierte er fünf Europäische Genossenschaften. Im Zusammenhang mit den Gemeinden sind besonders die fünf Bürgergenossenschaften (BG) zu beachten (siehe Marquardt 2011a, 2011c).

Die BG gehen zurück auf die Nutzungsrechte von Gemeindemitgliedern an kollektivem Besitz (Allmende, Wald, Alpen u. a.). Mit der Niederlassung von Nichtgemeindemitgliedern vergrößerte sich allerdings der Anteil derjenigen, die auch nach einer Einbürgerung nicht am Gemeindenutzen teilnehmen konnten und somit minderberechtigt waren (zur Unterscheidung von Gemeindebürgern und Bürgergemeinde siehe Bielinski 1984: 63–115). Dennoch war die Gemeinde als Vertretung aller Ansässigen gleichzeitig für die Verwaltung des Gemeinde- bzw. Bürgernutzens der nutzungsberechtigten Bürger:innen zuständig. Nach gescheiterten Versuchen 1849 und 1926 wurde mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.077) endlich die Grundlage für die Trennung des Gemeindevermögens und des Bürgervermögens geschaffen. Die Gemeindeversammlungen einerseits und die Nutzungsberechtigten andererseits mussten bis 2004 entscheiden, ob sie den Nutzen künftig in Form einer BG weitführen wollten oder in das Gemeindevermögen integrieren.

In den fünf Gemeinden Balzers, Triesen, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald und Vaduz wurden folglich BG gegründet. Die BG besitzen häufig Grundstücke in planerisch relevanten Zonen, sodass die Gemeinden nicht selten auf die Kooperation der BG angewiesen sind. Die BG Triesen ist beispielsweise die größte Grundbesitzerin in Liechtenstein – ihr gehören Liegenschaften im Siedlungsgebiet wie auch großräumige Wald- und Alpflächen. Die Errichtung eines muslimischen Friedhofes auf einem Grundstück der BG Vaduz wurde 2016 von dieser abgelehnt, ebenso lehnte 2017 die BG Eschen eine Landverpachtung für den Bau eines technischen Zentrums für den Liechtensteiner Fußballverband ab.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Finanzielle Entwicklung der Gemeinden

Die elf Gemeinden Liechtensteins stehen finanziell auf sehr soliden Beinen, wobei es zwischen den einzelnen Gemeinden beträchtliche Unterschiede gibt. Im Sinne einer teilweisen Gemeindeautonomie verfügen die Gemeinden über eigene Einnahmequellen aufgrund von Steuern, Abgaben und anderen Ertragsquellen. Die unterschiedliche Ausgangslage der Gemeinden hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen und der geografischen Lage wird zudem mittels Finanzausgleich abgefedert.

Ertragsquelle Steuern

Die Gemeinden Liechtensteins partizipieren an zwei Steuerarten: der Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen und der Ertragssteuer juristischer Personen (Brunhart 2019). Bei der Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen können die Gemeinden zur einheitlichen Landessteuer einen Gemeindesteuerzuschlag zwischen 150 und 250 % erheben. Von der Ertragssteuer, also der Besteuerung der Gewinne von Unternehmen, bleiben 35 % in der Gemeindesteuerkasse, der Rest geht in die Landeskasse. Eine einzelne Gemeinde darf allerdings maximal 25 % des Totals aller Gemeinden einnehmen, der darüber hinausgehende Betrag geht an die Landeskasse.

Ertragsquelle Finanzausgleich

Die zweite wichtige Einnahmequelle einzelner Gemeinden ist der Finanzausgleich, der stark vertikal ausgerichtet ist, also einer Umverteilung von der Landesebene auf die Gemeindeebene entspricht. Dabei wird der Finanzbedarf der Gemeinden aufgrund eines kalkulierten Mindestfinanzbedarfs pro Kopf ermittelt und ein Finanzausgleich geleistet, sofern die standardisierte Steuerkraft einer Gemeinde unter dem Mindestbedarf liegt. Die zweite Komponente des Finanzausgleichs betrifft kleine Gemeinden, die einen abgestuften Einwohnerzuschlag erhalten. Die dritte Komponente ist eine Sonderzuweisung an die Berggemeinde Triesenberg für die Kosten des Naherholungsgebietes Steg/Malbun. 2016 erfolgten beispielsweise Finanzzuweisungen von 61,1 Mio. CHF als Anteil an der Ertragssteuer und 55,8 Mio. CHF als Finanzausgleich (Brunhart 2019: 129). Lorenz und Eisenhut (2016) plädieren in ihrer Studie über den Finanzausgleich für mehr Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden, während Brunhart eher die Gefahr eines Steuerwettlaufs nach unten sieht, ohne für die Gemeinden und die Einwohnerschaft markante Vorteile zu erzielen.

Daten

Die Finanzstatistik zeigt, dass die Steuern und die sonstigen laufenden Einnahmen – darunter die rund 60 Mio. CHF an Finanzzuweisungen – die mit Abstand wichtigsten Ertragsquellen auf Gemeindeebene sind. Dabei sind die Gemeindeeinnahmen im Vergleich zu den öffentlichen Unternehmen der Gemeinden und den Bürgergenossenschaften weit bedeutender.

Im Jahr 2022 wurden rund 28 Mio. CHF aufgrund der Stufe 1 des Finanzausgleichs ausgeschüttet. Vaduz, Schaan, Planken und Gamprin-Bendern waren dabei ausgenommen. Nach Stufe 2 wurden knapp 13 Mio. CHF verteilt, wobei Triesenberg, Planken, Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg zu den Berechtigten gehörten. Der Sonderzuschlag Triesenberg betrug rund 3,4 Mio. CHF (Rechenschaftsbericht 2022 der Regierung: 99).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1998 betrug das Reinvermögen der elf Gemeinden insgesamt rund 330 Mio. CHF. Bis ins Jahr 2021 stiegen die Vermögenswerte bereits auf über 2 Mrd. CHF. Mit wenigen Ausnahmen übersteigen die jährlichen Einnahmen der Gemeinden deren Ausgaben.

Abbildung 12.5: Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden seit 2011 (in Mio. CHF)

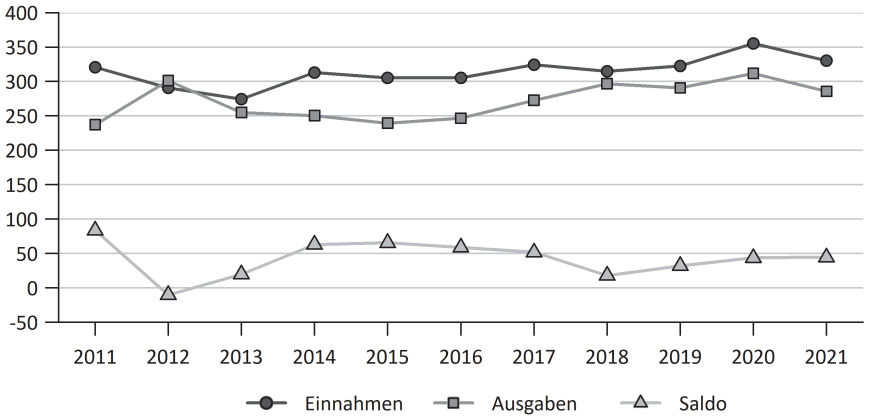

Quelle: Finanzstatistik (eTab) – Einnahmen und Ausgaben Staat.

Die günstige finanzielle Entwicklung sowohl des Landes wie auch der Gemeinden zeigt die folgende Abbildung. Das Vermögen aller Gemeinden hat sich seit 2011 knapp verdoppelt und betrug 2021 bereits mehr als 2 Mrd. CHF.

Knapp die Hälfte der Gemeindevermögen konzentriert sich auf die Gemeinde Vaduz, gefolgt von der Gemeinde Schaan mit bereits deutlichem Abstand. Vaduz konnte per Ende 2022 ein Eigenkapital von 779 Mio. CHF ausweisen, die Gemeinde Schaan ein solches von 467 Mio. CHF – ein Großteil jeweils als Finanzvermögen (Jahresberichte 2022 der Gemeinden Vaduz und Schaan).

Abbildung 12.6: Entwicklung des Reinvermögens der Gemeinden seit 2011 (in Mio. CHF)

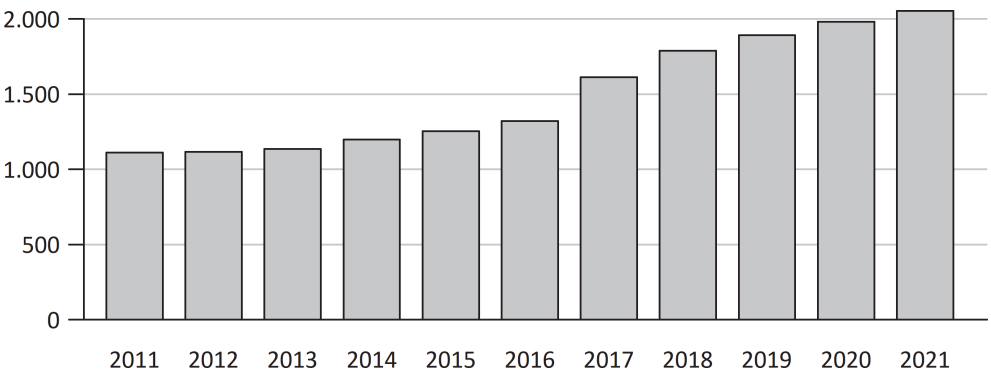

Quelle: Finanzstatistik (Statistikportal) – Vermögensbilanz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemeindekooperationen und -koordination

Die Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeit auf freiwilliger Basis vor allem an den seit 1958 regelmäßig durchgeführten Vorsteherkonferenzen. Dabei wird die Politik der Gemeinden teilweise aufeinander abgestimmt, wobei die Zuständigkeit der Organe in den jeweiligen Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Das GemG verpflichtet die Gemeinden nicht zu einer Zusammenarbeit. Allerdings fordert Art. 10 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung für Gemeinden (kommunale Gebietskörperschaften) das Recht, in Ausübung ihrer Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten oder sich zur Realisierung von gemeinsamen Aufgaben zusammenzuschließen, einer Vereinigung zum Schutz und zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen beizutreten und das Recht, sich einer internationalen Vereinigung der kommunalen Gebietskörperschaften anzuschließen. Ferner sollen die Gemeinden zu den allenfalls vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen mit Gebietskörperschaften anderer Länder zusammenarbeiten dürfen.

Diesen Forderungen kommt Art. 7 GemG am ehesten entgegen. Demnach können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände bilden oder bestehenden beitreten. Entsprechende Vereinbarungen müssen von der Regierung bewilligt werden. Die Vereinbarung hat die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben zu enthalten; auch Kündigung, Auflösung und deren Folgen sind zu regeln.

Zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden regelt das GemG ferner, dass Gemeinden nach Art. 64e GemG vereinbaren können, dass Gemeindepolizisten von einer anderen Gemeinde zur Hilfeleistung beigezogen werden (Bussjäger 2017: 5).

Zweckverbände

Zahl und Funktion von Zweckverbänden und anderen Kooperationsformen sind nicht systematisch erfasst (Bussjäger 2017: 8–10). Als Beispiele von Zweckverbänden innerhalb Liechtensteins kann die bereits weiter oben erwähnte gemeinsame Abwasserentsorgung (ARA) genannt werden, oder etwa das gemeinsame Betreiben von Sportanlagen wie das Schwimmbad Mühleholz in Kooperation der Gemeinden Vaduz und Schaan oder der Sportpark Eschen-Mauren in Kooperation dieser beiden Gemeinden. Weitere Beispiele sind die ebenfalls bereits erwähnte Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), ferner die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

An grenzüberschreitender Zusammenarbeit sind in erster Linie die erwähnte Mitgliedschaft aller Gemeinden im Verein für Abfallbeseitigung (VfA) oder im Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein zu nennen. Mehrere Gemeinden sind zudem im Verein Rheintalische Grenzgemeinschaft vertreten (Bussjäger 2017: 9; s. a. Ausführungen weiter unten).

Effizienzpotenziale

Eine Studie zur Untersuchung der Effizienzpotenziale der Liechtensteiner Gemeinden kam zum Schluss, dass eine verstärke interkommunale Zusammenarbeit je nach Szenario und Modell Effizienzpotenziale zwischen 3 und 7 % des Netto-Aufwandes aufweist, womit Einsparungen von 3,3 bis 8,2 Mio. CHF verbunden wären (Derungs/Fetz 2018). Geprüft wurden auch verschiedene Varian-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ten von Gemeindefusionen: Reduktion von elf auf fünf Gemeinden, auf zwei Gemeinden (Oberland und Unterland) oder auf eine einzige Gemeinde. Auch hierbei wurden mögliche Effizienzgewinne zwischen 3,4 und 7,7 Mio. CHF festgestellt. Die Autoren gaben jedoch auch zu bedenken, dass die Gemeinden derzeit gut dastehen und kein finanzieller Druck mit erhöhtem Handlungsbedarf gegeben sei, sowie Gemeindefusionen im Speziellen aufgrund der finanziellen und politischen Verhältnisse kaum angebracht seien.

Internationale Verbindungen

Die Gemeinden Liechtensteins sind im Europarat vertreten, sie engagieren sich in Interreg-Projekten, der Rheintalischen Grenzgemeinschaft, dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein; die Gemeinde Triesenberg ist zudem in der Internationalen Vereinigung für Walsertum aktiv.

Europarat

Die Integration der Gemeinden basiert auf der Ratifikation der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die in Liechtenstein am 1. September 1988 in Kraft trat (LGBl. 1988.021). Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas ist für die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten zuständig. Liechtenstein ist an den Sitzungen des Kongresses jeweils mit zwei Personen vertreten, die das Amt eines Vorstehers/einer Vorsteherin ausüben.

Interreg

Liechtensteinische Gemeinden engagieren sich gelegentlich in Interreg-Programmen und -Projekten. Salomon (2012: 69–70) listete die Projektteilnahmen im Interreg-III-A-Programm auf, die hier exemplarisch erwähnt werden. Die Gemeinde Triesenberg beteiligte sich an einem Rundwanderweg Rätikon, Schaan und Mauren-Schaanwald am Projekt „Gemeinden mobil", Ruggell an den Projekten „Bewegung und Begegnung" und „Zukunft Rheintal".

Rheintalische Grenzgemeinschaft

Die Rheintalische Grenzgemeinschaft wurde 1986 als Verein gegründet. Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Salomon 2012: 89). Ihr gehören nach Auskunft des Geschäftsleiters und gemäß Information auf der Website alle liechtensteinischen Gemeinden an.

Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein

Der Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein wurde 2009 gegründet. Ihm gehören die Regierungen des Kantons St. Gallen und Liechtensteins an, ferner die Werdenberger Gemeinden und sämtliche Liechtensteiner Gemeinden (Salomon 2012: 91–92). Ziel ist es, Verkehrsanliegen stärkeres Gehör zu verschaffen und eine stärkere Beteiligung des Schweizer Bundes an Infrastrukturprojekten zu erreichen. Der Verein arbeitete ein Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein aus.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vereinigung für Walsertum

Die Gemeinde Triesenberg stellt eine Walsersiedlung dar, die sich bis in die Gegenwart unter anderem durch einen speziellen Dialekt auszeichnet. Die Zuwanderung der ersten Walser aus dem Schweizer Kanton Wallis erfolgte um 1300. Die Gemeinde gründete 1961 ein Walser Heimatmuseum und arbeitet in der Internationalen Vereinigung für Walsertum mit. Regelmäßig finden in Walsergemeinden in der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Frankreich oder Italien Walsertreffen statt.

Städtepartnerschaften

Städtepartnerschaften mit ausländischen Gemeinden oder Städten werden von den Liechtensteiner Gemeinden aktuell nicht unterhalten.

Internationaler Vergleich

Als Kleinstaat weist Liechtenstein erwartungsgemäß eine kleine Zahl an Gemeinden auf (11). Weniger Gemeinden weisen Monaco und Vatikanstadt auf (je 1), Andorra (7) und San Marino (9). Andere Kleinstaaten unter 1 Mio. Einwohner sind in mehr Gemeinden gegliedert, so Montenegro (23), Malta (68), Island (74) und Luxemburg (105). Gemessen an der Einwohnerzahl pro Gemeinde bewegt sich Liechtenstein mit durchschnittlich rund 3.600 Einwohner:innen ebenfalls im unteren Fünftel, wobei große Staaten wie Frankreich oder Portugal noch eine geringere Zahl aufweisen, andererseits Kleinstaaten wie Andorra (ca. 11.000) oder Monaco (ca. 38.000) deutlich darüber liegen. Liechtenstein bewegt sich betreffend durchschnittlicher Einwohnerzahl pro Gemeinde im Umfeld der Schweiz (ca. 4.000), Österreichs (ca. 4.200) oder Deutschlands (ca. 7.400).[2]

Ladner et al. (2019) attestieren Liechtenstein in einem Vergleich von 39 europäischen Staaten für den Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2014 ein relatives hohes Maß an Autonomie. Aus elf verschiedenen Variablen und entsprechenden empirischen Daten wurden sieben Dimensionen gebildet, woraus das Forscherteam letztlich einen „Index of Local Autonomy" berechnete. Die Dimensionen sind: politischer Handlungsspielraum („Political discretion"), finanzielle Ressourcenausstattung und Entscheidungsbefugnisse („Financial autonomy"), Schutz vor Einmischung übergeordneter Instanzen („Non-interference of higher levels"), Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden („Policy scope"), rechtliche Absicherung des eigenen Status („Legal autonomy"), Organisationsfreiheit („Organisational autonomy") und Einflussnahme auf übergeordnete politische Entscheidungsebenen („Access").

Die Abbildung zeigt, dass Liechtenstein bei den meisten Variablen ein höheres Maß an Autonomie aufweist als der europäische Durchschnitt, meist auch höher als in Österreich und Deutschland. Zur tiefen Einstufung Liechtensteins in der Frage der Einflussnahme („Access" [AC]) bemerken die Forschenden im separat ausgewiesenen Länderprofil („country profile")[3], dass vielleicht berücksichtigt werden sollte, dass die liechtensteinischen Gemeinden auch über direktdemokratische Rechte

2 https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinden_der_Staaten_Europas.
3 http://local-autonomy.andreasladner.ch/downloads/#liechtenstein.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

verfügen und daher dieser Wert bei allen erhobenen Jahren mitunter nach oben korrigiert werden müsste.

Abbildung 12.7: Patterns of Local Autonomy (2010–2014; Mittelwert)

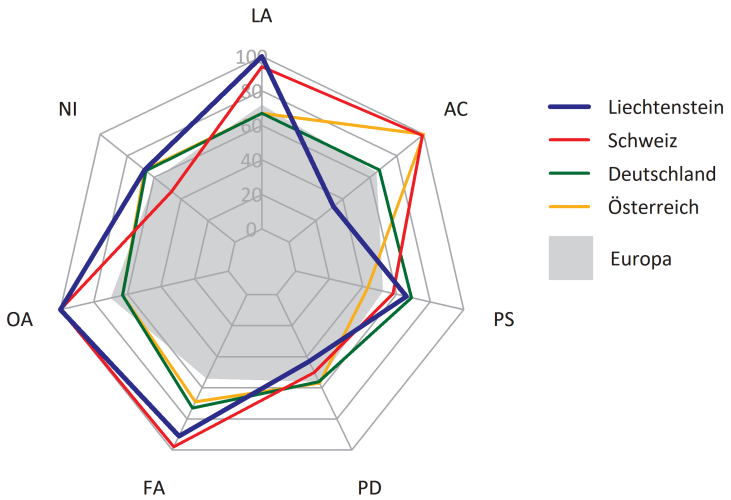

Legende: LA = Legal Autonomy; AC = Access; PS = Policy Scope; PD = Political Discretion; FA = Financial Autonomy; OA = Organisational Autonomy; NI = Non-Interference.

Quelle: Ladner et al. 2019 (249–253) und eigene Darstellung basierend auf dem aktuellen Datensatz des Projektes (http://local-autonomy.andreasladner.ch/downloads/).

Aus den genannten Dimensionen berechneten die Autor:innen den Index der lokalen Autonomie.[4] Skandinavische Staaten, aber auch die Schweiz und Frankreich rangieren weit oben. Mit rund 70 von 100 Punkten befindet sich Liechtenstein im Stichjahr 2015 an siebter Stelle von 40 untersuchten europäischen Staaten.

Mit rund 78 von 100 Punkten wird das Ranking für das Jahr 2014 von der Schweiz angeführt, es folgen Finnland, Island, Schweden und Dänemark, danach Polen, Deutschland und Norwegen. Liechtenstein rangiert an neunter Stelle mit rund 70 Punkten. Österreich wird an sechzehnter Stelle der 39 Staaten gelistet (Ladner et al. 2019: 236). Die rangletzten Staaten kamen auf rund 35 von 100 Punkten. In den aktuelleren Daten des Forscherteams für das Jahr 2020 zeigen sich graduelle Verschiebungen, sodass Finnland und Schweden vor der Schweiz eingeordnet werden, Liechtenstein auf dem siebten Rang gelistet ist (siehe Abbildung 12.8).

4 Die sieben Dimensionen werden dabei unterschiedlich gewichtet: LA, NI und AC mit Faktor 1; PS und OA mit Faktor 2; PD und FA mit Faktor 3.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 12.8: Index der lokalen Autonomie (2020)

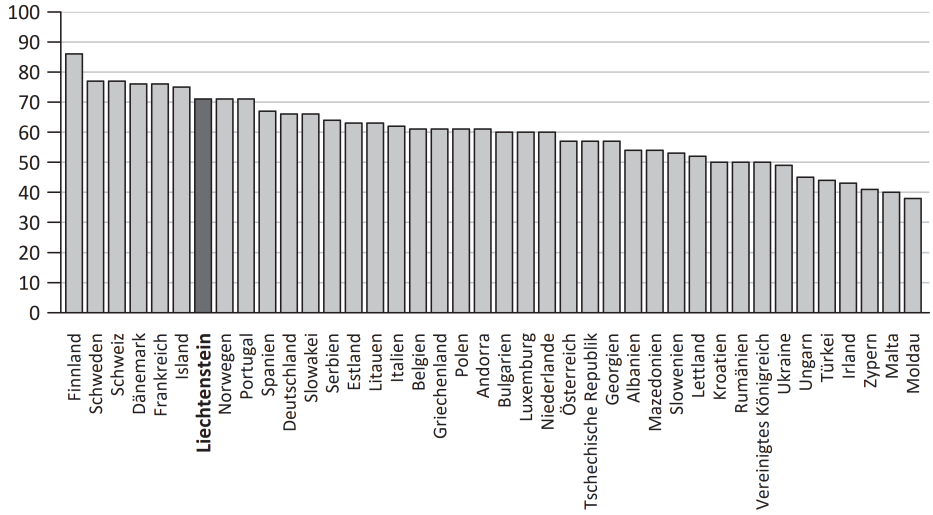

Quelle: Datensatz des Projektes von Ladner et al. 2019 (http://local-autonomy.andreasladner.ch/downloads/).

Marquardt (2011b) ordnet die liechtensteinischen Gemeinden im internationalen Vergleich wie folgt ein: „In vergleichender Sicht gehört die moderne liechtensteinische Gemeinde dem mitteleuropäischen Rechtskreis an, der die kommunale Selbstverwaltung betont. Er lässt sich von dem den Behördencharakter herausstreichenden Munizipalsystem des romanischen Rechtskreises unterscheiden. Innerhalb Mitteleuropas liegen die politischen Rechte der liechtensteinischen Gemeinden mit den Möglichkeiten, Verfassungsinitiativen einzubringen, Referenden zu ergreifen, den Landtag einzuberufen und eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags zu erwirken, gemeinsam mit denjenigen ihrer schweizerischen Nachbarn im Spitzenbereich. Für Demokratie, Dezentralisierung und Gewaltenteilung spielen die liechtensteinischen Gemeinden eine bedeutende Rolle."

Auch der Europarat attestiert den liechtensteinischen Gemeinden hohe Autonomie vor dem Hintergrund der „Charter of Local Self-Government" (Kongress 2018). Bemängelt werden unter anderem, dass die Gemeindehaushalte von der Regierung zu genehmigen sind, die Überschneidung der Zuständigkeiten bei Baugenehmigungen sowie Gemeindeplanung und -entwicklung, ferner das Fehlen einer formalen gesetzlichen Anerkennung der Konsultationsverfahren bei Angelegenheiten, die die Gemeinden unmittelbar betreffen, auch wenn faktisch bereits systematische und effektive Konsultationen stattfinden würden.

Fazit

Die elf Gemeinden Liechtensteins verfügen über ein vergleichbar hohes Maß an Autonomie, an gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen sowie über eine ausreichende finanzielle Ausstattung – vergleichbar mit der Stellung der Schweizer Gemeinden und deutlich über dem europäischen Durchschnitt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

An der Stellung der Gemeinden hat sich seit dem 19. Jahrhundert relativ wenig geändert, ebenso sind die Gemeindegrenzen mit Ausnahme einiger kleiner Gebietsabtausche weitgehend unverändert geblieben. Trotz selbstverantwortlicher Aufgaben unterstehen die Gemeinden allerdings grundsätzlich der Aufsicht des Staates. Auch haben sich einige Aufgaben von der Gemeindeebene auf die Landesebene verschoben, so etwa die Sozialhilfe, während die Armenfürsorge für die eigenen Gemeindebürger:innen bis in die 1960er-Jahre Aufgabe der Gemeinden war. Auch im Bildungsbereich, beim Zivilstandsregister, bei der Siedlungsplanung u. a. hat der Staat Aufgaben konzentriert, was angesichts der Kleinheit des Staates als sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Ebenso ist die Kooperation zwischen den Gemeinden, etwa im Bereich der Altersbetreuung, der Abwasserreinigung oder der Müllentsorgung, schrittweise ausgebaut worden, teilweise auch in Kooperationen über die Landesgrenzen hinaus. Einbürgerungsabstimmungen fallen ebenfalls in den Kompetenzbereich der Gemeinden, wobei ein Gemeindebürgerrecht auch das Landesbürgerrecht einschließt. Der gesetzlich garantierte Anspruch auf Einbürgerung nach genügend langer Wohnsitzdauer hat allerdings die Bedeutung der Einbürgerungsabstimmungen abgeschwächt.

Politisch spielen auf Gemeindeebene die gleichen Parteien eine führende Rolle wie auf Landesebene. Dies betrifft sowohl die Funktion der im Majorzverfahren gewählten Gemeindevorsteher:innen wie auch die weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Informell können die Gemeinden auch auf die Landespolitik Einfluss nehmen, sei dies durch Öffentlichkeitsarbeit oder durch Teilnahme an Konsultationsverfahren der Regierung, den sogenannten Vernehmlassungen bei Gesetzesvorhaben. Die Gemeinden verfügen gemäß Verfassung aber auch über direktdemokratische Rechte, sodass aufgrund von entsprechenden Beschlüssen mehrerer Gemeinden eine landesweite Volksabstimmung zu einem Sachverhalt durchzuführen wäre. Dieses 1921 in der Verfassung eingeführte Recht hat erst einmal im Jahr 1937 zu einer Volksabstimmung geführt, zeigt aber dennoch die Verankerung der Gemeinden als Akteure in der Landespolitik. Die Gemeinden bilden somit einen wichtigen Pfeiler in der staatlichen Politik und Verwaltung und tragen wesentlich zu einer Identifikation mit dem Gemeinwesen und zur gesellschaftlichen und politischen Integration bei.

Literatur und Quellen

Bielinski, Jan (1984): Die Gemeindeautonomie im Fürstentum Liechtenstein. Diss. iur. Universität Zürich: Vaduz.

Brunhart, Andreas (2019): Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 103–134.

Bussjäger, Peter (2014): Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Bussjäger, Peter (2015): Art. 4 LV. Stand: 3.9.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2019): Gemeindekooperationen in Liechtenstein und in Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 135–148.

Derungs, Curdin/Fetz, Ursin (2018): Effizienzpotenziale der Liechtensteiner Gemeinden. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Hrsg. v. HTW Chur. Chur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Geiger, Märten (2017): Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein. Zürich/St. Gallen: Dike (Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht an der Universität Zürich, 9).
Kongress der Gemeinden und Regionen (Council of Europe) (2018): 34. Tagung. Kommunale Demokratie in Liechtenstein. Empfehlung 416(2018).
Ladner, Andreas/Keufer, Nicolas/Baldersheim, Harald/Hlepas, Nikos/Swianiewicz, Pawel/Steyvers, Kristof/Navarro, Carmen (2019): Patterns of Local Autonomy in Europe. Cham: Palgrave McMillan/Springer International Publishing.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2019): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45).
Lorenz, Thomas/Eisenhut, Peter (2016): Finanzausgleich. Argumenten für eine Neuausrichtung. Hrsg. v. Stiftung Zukunft.li. Ruggell.
Marquardt, Bernd (2011a): „Bürgergenossenschaften". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marquardt, Bernd (2011b): „Gemeinde". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marquardt, Bernd (2011c): „Gemeindenutzen". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Wilfried (2011): „Vorsteherkonferenz". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
Marxer, Wilfried (2022a): Direct Democracy at the Local Level: Liechtenstein. In: Christophe Emmanuel Premat (Hrsg.): Direct Democracy Practices at the Local Level. Hershey: IGI Global, 20–40.
Marxer, Wilfried (2022b): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2011): Direct Democracy at the local Level: a Comparison of eight Municipalities from four Countries around Lake Constance (Austria, Germany, Liechtenstein, Switzerland). In: Schiller, Theo (Hrsg.): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2), 157–169.
Meier, Markus (2018): 60 Jahre liechtensteinische Vorsteherkonferenz. Hrsg. v. Liechtensteinische Vorsteherkonferenz.
Nell, Job von (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 12).
Rochat, Philippe/Frommelt, Christian/Milic, Thomas (2023): Gemeindewahlen 2023 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 54).
Salomon, Martin (2012): Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 32).
Schamberger-Rogl, Karin (2011): „Landsbrauch". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2015): Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 50).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2016a): Art. 110 LV. Stand: 14.1.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2016b): Art. 111 LV. Stand: 14.1.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schiess Rütimann, Patricia M. (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 83–102.
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Sochin D'Elia, Martina (2019): Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss? In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 61–82.
Vogt, Martin (2024): Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergemeinden von 1842 bis heute – mit einem besonderen Blick auf die Bürgergenossenschaften. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 65).
Wille, Herbert (1999): Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche? In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 79–113.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.vaduz.li; www.schaan.li; www.triesen.li; www.balzers.li; www.triesenberg.li; www.planken.li; www.eschen.li; www.mauren.li; www.gamprin.li; www.ruggell.li; www.schellenberg.li: Websites der elf Gemeinden Liechtensteins.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.coe.int/en/web/congress/: Congress of Local and Regional Authorities, Council of Europe.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Verwaltung – Kirche und Religion – Landtag – Regierung – Wahlsystem und Wahlen – Medien und öffentliche Kommunikation – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

13
Gerichtsbarkeit

Patricia M. Schiess Rütimann

Abstract | Das liechtensteinische Gerichtsorganisations- und Verfahrensrecht ist seit jeher stark vom österreichischen Recht geprägt. Bis heute arbeiten Richter:innen österreichischer – und im geringeren Maße auch solche mit schweizerischer – Nationalität an den liechtensteinischen Gerichten. Obwohl viele Fälle einen Auslandsbezug aufweisen, hat Liechtenstein verschiedene Übereinkommen insbesondere zur Anerkennung und zum Vollzug ausländischer Urteile nicht unterzeichnet. Eine größere Anzahl von Staatsverträgen hat es jedoch mit seinen unmittelbaren Nachbarn Schweiz und Österreich geschlossen. Überdies ist Liechtenstein wegen seiner EWR-Mitgliedschaft in vielfältiger Weise überregional eingebunden. Dass zu vielen Themen (Mitarbeitende an den Gerichten, Anzahl Fälle etc.) keine vollständigen Datenreihen vorliegen, erschwert den Vergleich.

Keywords | Liechtenstein – Gerichtsbarkeit – Prozessrecht – Richter, Richterin – Staatsanwaltschaft

Einleitung

Erst die Verfassung von 1921 schuf die Pflicht, alle für Liechtenstein zuständigen Gerichte von Österreich nach Liechtenstein zu verlegen. Gleichwohl lehnen sich die Gerichtsorganisation und das Verfahrensrecht bis heute am österreichischen Recht an. In Liechtenstein wird zwischen den ordentlichen Gerichten (Fürstliches Landgericht, Fürstliches Obergericht, Fürstlicher Oberster Gerichtshof [OGH]) auf der einen Seite und den verwaltungsgerichtlichen Instanzen und dem Staatsgerichtshof (StGH) auf der anderen Seite unterschieden. Mit dem StGH kennt Liechtenstein ein Verfassungsgericht nach dem Modell von Hans Kelsen. Der StGH ist zur konkreten und abstrakten Normenkontrolle befugt. Er kann deshalb nicht nur Entscheidungen und Verfügungen, die gegen die Verfassung verstoßen, aufheben, sondern auch verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen.

Die vom Fürstenhaus initiierte Verfassungsrevision von 2003 (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch) änderte nichts an der Organisation der Gerichte, aber an der Ernennung der Richter:innen. Sie werden seither vom Richterauswahlgremium dem Landtag vorgeschlagen (siehe Abschnitt „Die Ernennung der Richterinnen und Richter"). Im Richterauswahlgremium hat der Landesfürst Vorsitz und Stichentscheid. Nicht zu den Gerichten gezählt werden die auf Art. 78 Abs. 4 LV gestützten Kommissionen, die anstelle der Regierung entscheiden sowie insbesondere die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (geregelt im Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000.248). Die Mitglieder dieser Kommissionen gelten nicht als Richter:innen (so Bericht und Antrag der Regierung [BuA] Nr. 53/2014: 8 Fn. 7, und Bussjäger 2015: Rn 27). Auf sie sind weder das Richterbestellungsgesetz noch das Richterdienstgesetz anwendbar.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Da in Liechtenstein kein rechtswissenschaftliches Grundstudium absolviert werden kann, haben alle Jurist:innen ihre Ausbildung im Ausland (in der Regel in Österreich oder in der Schweiz) absolviert. Dazu kommen Richter:innen österreichischer und schweizerischer Nationalität, die Berufserfahrung aus ihrer Heimat mitbringen und dort wohnhaft sind (siehe Abschnitt „Die Richterinnen und Richter").

Verglichen mit der Einwohnerzahl (40.015 per 31. Dezember 2023) zählt Liechtenstein viele Gerichtsfälle. Dies lässt sich vor allem mit der hohen Anzahl an Rechtseinheiten mit Sitz im Land erklären (23.648 per 31. Dezember 2023: Rechenschaftsbericht der Regierung 2023: 439).

Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist Liechtenstein nicht im selben Maße der Zusammenarbeit in Justizangelegenheiten unterworfen wie die EU-Mitglieder (siehe das Kapitel „Folgen der Mitgliedschaft im EWR"). Die EuGVVO (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) gelangt in Liechtenstein nicht zur Anwendung. Liechtenstein hat auch das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) nicht unterzeichnet und nur mit Österreich und der Schweiz entsprechende Abkommen geschlossen (zum Ganzen Schnyder 2020: Rn 5.6 ff).

Ein wichtiger Begriff heißt „Rezeption". Damit ist gemeint, dass sich Liechtenstein – wie andere Kleinstaaten – freiwillig am Recht anderer Staaten orientiert. Dies kann dergestalt der Fall sein, dass ein ausländischer Erlass eins zu eins übernommen wird oder bei der Übernahme lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen werden, insbesondere wenn in Liechtenstein die Behörden anders ausgestaltet sind als im Ursprungsland. Häufig werden nicht ganze Erlasse übernommen, sondern einzelne Kapitel oder Normen (siehe zum Ganzen Helbock 2022). Die Übernahmen werden in den Gesetzesmaterialien offen ausgewiesen, damit die ausländische Literatur und Rechtsprechung für die Auslegung beigezogen werden können. Nach der sogenannten *law in action*-Rechtsprechung des OGH, die auch die übrigen Gerichte befolgen, hat rezipiertes Recht in Liechtenstein so zu gelten, wie es die Höchstgerichte im Ursprungsland anwenden. Abweichungen von der Rechtsprechung des Rezeptionsstaates sind zu begründen (siehe z. B. StGH 2023/004 Erw. 2.5, StGH 2021/019 Erw. 2.5 und 15 EU. 2019.144 OGH.2020.41 vom 3. Juli 2020 Erw. 4.3, alle abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.li).

Im Frühling 2023 lief die Vernehmlassung (Entwurf der Regierung zuhanden betroffener Verbände etc. zur Stellungnahme und allfälligen Überarbeitung des Entwurfs) zu umfangreichen Gesetzesänderungen mit dem Titel „Reform im Justizwesen". Die Regierung strebt eine Professionalisierung der Justiz durch eine Reduktion der nebenamtlichen Richterstellen an. Vor allem ihr Vorschlag, den OGH aufzuheben, stieß auf Kritik. Die Zusammenführung des Obergerichts mit dem Verwaltungsgerichthof (der einen Senat im neuen Gerichtshof darstellen würde), scheint weniger umstritten. Beim Landgericht sollen je ein spezialisierter Senat für Stiftungs- und für Trustrecht geschaffen werden. Der Landtag wird sich voraussichtlich im Juni 2024 mit dem zwischenzeitlich von der Regierung überarbeiteten Antrag zur Justizreform (BuA Nr. 48/2024) beschäftigen (Gesetzgebung und Rechtsprechung sind in diesem Beitrag auf dem Stand vom 1. Mai 2024).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Historie

Nachdem die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg 1719 zum unmittelbaren Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben worden waren, wurde nicht nur die Landesverwaltung umgestaltet, sondern auch das gesamte Gerichtswesen. Viele Kompetenzen erhielt der Landvogt, der dann auch die wöchentlichen Verhörtage in seiner Kanzlei im Oberamt durchführte (Ospelt 2010: 43–81). Die Bevölkerung verlangte die ihr in den Brandisischen Freiheiten gewährten Rechte zurück, woraufhin der Landammann 1733 wieder das Recht erhielt, Verfahren beizusitzen. Der Trend zu schriftlichen Verfahren, in denen Akten versendet und Gutachten eingeholt wurden, konnte jedoch nicht gestoppt werden. Die Aufhebung der Reichsverfassung im Jahr 1806 brachte eine Zäsur. Die Rechtsprechung konzentrierte sich ab dann im Oberamt, das aus Landvogt, Rentmeister und einem beeideten Gerichtsaktuar bestand. 1812 übernahm Liechtenstein die (österreichische) allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung von 1781. Obere Instanz war die fürstliche Hofkanzlei in Wien. Die 1815 erlangte Mitgliedschaft im Deutschen Bund machte die Errichtung einer dritten Instanz notwendig. Mit den entsprechenden Funktionen wurde das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck betraut. Zwischen 1818 und 1880 entschied das Oberlandesgericht in Zivilsachen über 24 Revisionen und 7 Revisionsrekurse und in zwei Fällen in Strafsachen (Kohlegger 1984: 148). Bereits 1808 war jeglicher Einfluss von Laien auf die Rechtsprechung aufgegeben worden.

Die konstitutionelle Verfassung von 1862 änderte nichts an den Instanzen: Landgericht in Vaduz, Hofkanzlei in Wien, Oberlandesgericht in Innsbruck als Appellationsinstanz. Richterliche Unabhängigkeit lag nur beim Appellationsgericht vor. Die Beamten der Hofkanzlei in Wien konnten vom Fürsten nach Belieben ernannt werden. Das Landgericht war zugleich mit Aufgaben der allgemeinen Verwaltung betraut. Es unterstand der Aufsicht des Landesverwesers, dem vom Fürsten bestellten obersten Beamten (Ospelt 2010: 55). Es herrschten weder Mündlichkeit noch Öffentlichkeit. Ab 1862 war das Landgericht in Vaduz durch einen Landrichter besetzt. Mit der fürstlichen Verordnung vom 30. Mai 1871 über die Trennung der Justizpflege von der Administration (LGBl. 1871.001) wurde dem Grundsatz der Gewaltentrennung nachgelebt, indem das Landgericht fortan nur noch für gerichtliche Aufgaben zuständig war. Als zweite Instanz amtete neu das fürstliche Appellationsgericht in Wien. Seine Richter wurden durch den Fürsten ernannt. Das Oberlandesgericht in Innsbruck blieb oberster Gerichtshof.

1879 wurden die schriftlichen geheimen Strafverfahren im Landtag, aber auch anonym im Liechtensteiner Volksblatt kritisiert. Nach Einholen mehrerer Gutachten verabschiedete der Landtag am 16. Juli 1881 eine tiefgreifende Revision der Strafprozessordnung (LGBl. 1881.001). Öffentliche Verfahren, Gerichtszeugen, Schöffen (d. h. Laienrichter) und ein Protokollführer waren die wichtigsten Neuerungen (Ospelt 2010: 65) für das Landgericht, während sich für die zweite und dritte Instanz nichts änderte. Dies blieb auch so, als mit dem Staatsvertrag vom 19. Januar 1884 bezüglich der Justizverwaltung (LGBl. 1884.008) die Grundlage für den Einsatz österreichischer Richter in Liechtenstein geschaffen wurde. Mit den Richterwahlen von 1922 gelangten die ersten Schweizer Juristen an die liechtensteinischen Gerichte (Ospelt 2010: 81).

1906 führte der Landtag erste Beratungen über eine umfassende Justizreform durch. Die Entwürfe für eine neue Zivilprozessordnung, eine Jurisdiktionsnorm und ein Einführungsgesetz legte die Regierung 1911 vor (Berger 2011: 33; zum Werden der Zivilprozessordnung von 1912 siehe Ospelt 2010:

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

66–72 und Schädler E. 2014: v.a. 269 ff., sowie ders. 2020: Rn 1.39 ff., der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Rezeptionsvorlage aus Österreich herausarbeitet). 1913 verabschiedete der Landtag auch eine Strafprozessordnung (LGBl. 1914.003), die sich an der österreichischen Strafprozessordnung von 1873 orientierte. 1922 kam das Gerichtsorganisations-Gesetz hinzu (GOG; LGBl. 1922.016). Es regelte die Instanzen für die bürgerlichen Rechtssachen und die Strafsachen. Während für die Bestellung von Landgericht, Obergericht und OGH der Landtag und der Landesfürst zusammenwirkten, oblag die Ernennung der Schöffen und der Kriminalrichter (d. h. die Wahl der erstinstanzlichen Strafrichter) allein dem Landtag. Diese unterschiedliche Bestellung blieb auch bei der Revision des GOG durch LGBl. 1973.001 bestehen (Oehry 1986: 145 f.).

Erst mit Verordnung vom 19. Mai 1914 (LGBl. 1914.004) wurde die Stelle eines Staatsanwalts beim Landgericht geschaffen. Von 1913 bis 1978 hatte Liechtenstein nur einen einzigen Staatsanwalt, der gleichzeitig als Richter am Landgericht tätig war. Erst 1978 wurde ein vollamtlicher Staatsanwalt eingestellt, 1980 ein zweiter und 1988 ein dritter (BuA Nr. 98/2010: 9). In den 1970er-Jahren wurden auch die Gerichte personell aufgestockt sowie die Richtervereinigung und die Juristen-Zeitung gegründet (Dür 2019). 1980 wurden die Vorarbeiten für ein neues Strafgesetzbuch (StGB) und Änderungen des Strafverfahrens aufgenommen (Kohlegger 1990: 51 ff.). Die totalrevidierte Strafprozessordnung (StPO; LGBl. 1988.062) trat am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die Diskussionen rund um den Erlass der Verfassung von 1921 stärkten das Laienrichtertum, ohne dass dieses eine explizite Grundlage im Verfassungstext erhielt (Ospelt 2010: 76–78). In Strafsachen kamen Laienrichter schon in der ersten Instanz zum Einsatz, in Zivilsachen erst auf Ebene Obergericht und OGH (Bizozzero 1989: 66). Die Verfassung von 1921 legte überdies den Grundstein für den Staatsgerichtshof (StGH) und den Vorläufer des VGH, die Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI) (Kühne 1984: 140; Gstöhl H. 1984).

Jahrzehntelang galt die folgende Zusammensetzung (Kohlegger 1984: 149): Präsident des Obergerichts ist ein Jurist aus der Schweiz, Präsident des OGH ein Jurist aus Österreich, der juristisch gebildete Beisitzer stammt jeweils aus dem anderen Land, die drei weiteren Richter sind Laien aus Liechtenstein. Perrez (2015) erstellte die Biografien aller in Liechtenstein zwischen 1938 und 1945 tätigen Richter und wertete strafrechtliche Urteile aus. Sie stieß auf einen (wie bereits davor) schleppenden Gang der Justiz und überraschend milde Urteile. NS-politisches Gedankengut zeigte sich in den Urteilen nicht.

Vor dem Inkrafttreten des Richterbestellungsgesetzes vom 26. November 2003 (RBG; LGBl. 2004.030), mit welchem das Richterauswahlgremium geschaffen wurde, galten für Landgericht, Obergericht und OGH auf der einen, für die mit den Straffällen befassten erstinstanzlichen Gerichte auf der anderen Seite sowie für VBI und StGH je andere Normen (Gstöhl C. 1995: 38 f.). Zusätzlich spielte für die liechtensteinischen Kandidat:innen wegen der Wahl durch den Landtag die Parteizugehörigkeit eine Rolle (Waschkuhn 1991: 46). Per 1. Juli 2008 traten das totalrevidierte Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, LGBl. 2007.348) und das neu erlassene Richterdienstgesetz (RDG, LGBl. 2007.347) in Kraft.

Seit 2001 hatte das Schöffengericht (bei den zwei Schöffen und ihren Stellvertreter:innen handelte es sich um Laien) im Durchschnitt nur zwei bis drei Fälle zu erledigen, überdies in für Laien eher schwer verständlichen Materien (BuA Nr. 112/2011: 7 f.). Es wurde deshalb per 1. Januar 2012 ohne weitere Diskussion abgeschafft (Landtags-Protokolle [LTP] 2011: 2128–2150 [Sitzung vom 25. November 2011], LGBl. 2011.596). Seine Kompetenzen wurden zwischen dem Kriminalgericht und den Ein-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

zelrichter:innen am Landgericht aufgeteilt. Die am 4. September 2014 beschlossene Umstrukturierung beim Kriminal- und Obergericht (LGBl. 2014.276 und 2014.277) brachte große Änderungen. Seither trifft das Obergericht seine Entscheidungen nicht mehr in Fünfer-, sondern in Dreierbesetzung. Die Anzahl der liechtensteinischen Laienrichter wurde verkleinert. Dafür entscheiden nun in jedem Fall zwei Richter:innen mit voller Aktenkenntnis. Die Laienrichter:innen verfügten nämlich vor der Reform nicht über Akteneinsicht (BuA Nr. 46/2014; Bizozzero 1989: 66).

Mit Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter (LGBl. 1916.003) war für jede Gemeinde ein Vermittleramt geschaffen worden. Vorschläge für die Einrichtung von Vermittlerämtern (vergleichbar mit der andernorts „Friedensrichter" genannten Funktion) waren bereits 1884 eingebracht worden (Ospelt 2010: 74 f.). Gewählt wurden die nicht rechtskundigen Vermittler durch die Stimmberechtigten der Gemeinden. Vermittlungs-Verhandlungen waren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie als Sühneverhandlung für Ehrverletzungsdelikte Pflicht. Das Verfahren war mündlich und formlos, aber nicht kostenlos. Weil die Vermittlerämter immer weniger zur Entlastung des Landgerichts beitragen konnten und das Verfahren in vielen Fällen zu Verzögerungen führte (Ungerank 2015: 40 f.), wurden sie per 1. Januar 2015 aufgehoben (LGBl. 2015.031). Seither üben die Gemeinden keine Funktion in der Gerichtsbarkeit mehr aus.

Rechtliche Grundlagen

Wie das erste Unterkapitel aufzeigt, werden die Gerichtsorganisation, die Rechtsstellung der mit der Rechtspflege betrauten Personen und die Verfahrensregeln in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt. Das daran anschließende Unterkapitel gibt einen Überblick über die von Liechtenstein ratifizierten einschlägigen internationalen Übereinkommen.

National

Der StGH bezeichnet die Gewaltenteilung als „zentralen Grundsatz des Rechtsstaates" (so z. B. StGH 2011/131 Erw. 3.2). Er kann nur deshalb über die Respektierung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte durch Gesetzgeber und Rechtsanwendung wachen, weil die liechtensteinische Rechtsordnung die Gewalten voneinander trennt (Wille 2015: 183 und 234). Vorgaben für die Gerichtsorganisation, die Ernennung der Richter:innen und für die übrigen Organe der Rechtspflege finden sich in der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921.015) und in Gesetzen. Dasselbe gilt für weitere mit der Rechtspflege beschäftigte Personen (wie insbesondere die Rechtsanwält:innen) und für die Verfahrensregeln.

Das Richterbestellungsgesetz vom 26. November 2003 (RBG, LGBl. 2004.030) erstreckt sich auf die Bestellung der Richter:innen der ordentlichen Gerichte und von VGH und StGH. Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter (LGBl. 1982.021) gilt für alle nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter:innen. Sie werden seit der Revision vom 7. November 2014 (LGBl. 2014.347) mittels Sitzungsgeld und Fallpauschale entlöhnt. Auf die vollamtlichen Richter:innen von Landgericht und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Obergericht sowie auf die Staatsanwält:innen gelangt das Besoldungsgesetz vom 22. November 1990 (BesG, LGBl. 1991.006) zu Anwendung.

Für die Ordentlichen Gerichte (das sind Landgericht, Obergericht und OGH) und ihre Richter:innen sind überdies die folgenden Erlasse von Bedeutung:

- Richterdienstgesetz vom 24. Oktober 2007 (RDG, LGBl. 2007.347)
- Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GOG, LGBl. 2007.348)
- Geschäftsordnung vom 31. Dezember 1969 für das Fürstliche Landgericht in Vaduz (LGBl. 1970.003).

Während Organisation, Zuständigkeit und Verfahren für den StGH im Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG; LGBl. 2004.32) geregelt werden, finden sich die entsprechenden Regelungen für den VGH im Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG; LGBl. 1922.024). Das LVG regelt nicht nur die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, sondern auch das einfache Verwaltungsverfahren. Eine Totalrevision des LVG war im Regierungsprogramm 2017–2021 (BuA Nr. 69/2017: 10) vorgesehen. Die Vorarbeiten gediehen jedoch nicht so weit, dass ein Vernehmlassungsbericht veröffentlicht werden konnte. Im Februar 2024 wurde die Vernehmlassung zum Entwurf für ein Verwaltungsstrafgesetz eröffnet. Das Verwaltungsstrafverfahren soll durch dieses nach österreichischem Vorbild entworfene Gesetz aus dem LVG herausgelöst, einfacher verständlich dargestellt und aktualisiert werden.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 20. Mai 1987 (JGG; LGBl. 1988.039) regelt nicht die Organisation des Jugendgerichts (diese findet sich im GOG), sondern das Verfahren sowie die Strafen und Maßnahmen für Unmündige und Jugendliche. Beim Jugendgericht handelt es sich um einen Spruchkörper des Landgerichts (Art. 5 GOG).

Die Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO; LGBl. 1988.062) regelt nicht nur das Verfahren vor Gericht, sondern unter anderem auch die Ermittlung durch Landespolizei und Staatsanwaltschaft sowie die Diversion. Weitere Ausführungen zur StPO finden sich im Abschnitt „Das Strafverfahren und der Strafvollzug".

Die Zivilprozessordnung vom 10. Dezember 1912 (ZPO; LGBl. 1912.009.001) regelt das Verfahren vor erster Instanz und die Rechtsmittel. Wie Österreich kennt Liechtenstein für die nichtstreitigen Verfahren (in anderen Staaten „freiwillige Gerichtsbarkeit" genannt) das Außerstreitgesetz vom 25. November 2010 (AussStrG; LGBl. 2010.454). Es kommt vor allem in familienrechtlichen Belangen, im Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren und in erbrechtlichen Angelegenheiten zur Anwendung. Weitere Ausführungen zum Zivilprozess finden sich im Kapitel „Das Zivilverfahren".

Von Bedeutung ist auch die Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen; JN; LGBl. 1912.009.002). Sie regelt insbesondere die örtliche Zuständigkeit (auch im internationalen Verhältnis) und die Rechtshilfe an ausländische Gerichte. Das anwendbare Recht für Sachverhalte mit Auslandsberührung regelt das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG; LGBl. 1996.194). Für JN und IPRG dienten österreichische Erlasse als Rezeptionsvorlage.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

International

Wegweisend für die Strafverfolgung bis hin zum Strafvollzug und für viele weitere Verfahren ist in ganz Europa die Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; LGBl. 1982.060.001). Art. 5 EMRK regelt die Voraussetzungen des Freiheitsentzugs und Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren. Dabei versteht Art. 6 EMRK den Begriff „zivilrechtliche Ansprüche" in einem weiten Sinn. Der Schutz durch die EMRK kann sich deshalb auch auf verwaltungsrechtliche Verfahren erstrecken.

Die 1990 gegründete „Venedig-Kommission" (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht), eine Einrichtung des Europarates, trug Empfehlungen für die Bestellung der Gerichte, für die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter:innen sowie für die Staatsanwaltschaften zusammen, die auch vom Ministerkomitee des Europarates aufgegriffen wurden[1], darunter:

- Report on judicial appointments, angenommen in der Sitzung vom 16. und 17. März 2007: CDL-AD(2007)028;
- Report on the Independence of the Judicial System. Part I – The Independence of Judges, angenommen in der Sitzung vom 12. und 13. März 2010: CDL-AD(2010)004;
- Report on the Independence of the Judicial System. Part II – The Prosecution Service, angenommen in der Sitzung vom 17. und 18. Dezember 2010 : CDL-AD(2010)040.

Liechtenstein wird als Europaratsmitglied regelmäßig von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) evaluiert. Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel „Folgen der Mitgliedschaft im Europarat".

International anerkannte Richtlinien arbeiten auch Berufsorganisationen aus:

- The Universal Charter of the Judge vom 17. November 1999 (revidiert am 14. November 2017) der International Association of Judges (https://www.iaj-uim.org/home/). Unter den rund 90 Mitgliedern findet sich auch die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR).
- Standards of Professional responsibility and Statement of the Essential duties and Rights of prosecutors' vom 22. April 1999 der International Association of Prosecutors IAP (https://www.iap-association.org/). Der IAP gehören einzelne Staatsanwält:innen sowie ihre nationalen Organisationen an. Siehe auch die Dokumente der International Bar Association (https://www.ibanet.org/). Mitglied der IBA ist auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.

Liechtenstein hat eine Reihe von Übereinkommen im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (ERHÜ, LGBl. 1970.030) und das zu diesem erlassene Zweite Zusatzprotokoll (LGBl. 2020.284). Subsidiär findet das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (RHG, LGBl. 2000.215) Anwendung (siehe zur Rechtshilfe Hirn 2021 und ausführlich zur sogenannten kleinen Rechtshilfe Hirn 2023).

Zu den ratifizierten Staatsverträgen gehört das Abkommen mit der Europäischen Union vom 7. Juni 2013 über die Zusammenarbeit mit Eurojust (LGBl. 2013.376). Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof garantiert das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit

1 Siehe v.a. Recommendation CM/Rec(2010)12 on judges: independence, efficiency and responsibilities (adopted by the Committee of Ministers on 17 November 2010 at the 1098th meeting of the Ministers' Deputies).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG; LGBl. 2004.268). Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs findet sich unter LGBl. 2002.090.

Nur mit der Schweiz und Österreich hat Liechtenstein Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen geschlossen (LGBl. 1970.014, LGBl. 1975.020). Von Bedeutung ist die 2011 erfolgte Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (LGBl. 2011.325, siehe insbesondere Schumacher 2011 und Walser 2018 sowie Frick 1992).

Zu den Verpflichtungen aus der EWR-Mitgliedschaft siehe den Abschnitt „Folgen der Mitgliedschaft im EWR".

Theoretischer Rahmen

Bislang fehlen Zusammenstellungen, die Gerichtsorganisationen und Prozessrechtsordnungen typisieren und einzelnen Staaten zuordnen. Es kann nicht von einem konkreten, wissenschaftlich fundierten Modell von Gerichtsbarkeit ausgegangen werden, dem einzelne Länder zugeordnet werden können. Ferner ist die von Lehrbüchern zur Rechtsvergleichung früher vorgenommene Einteilung in Rechtskreise oder Rechtsfamilien seit längerem stark unter Beschuss. Dazu kommt, dass diese Einteilung die Gerichtsorganisation und das Verfahrensrecht so gut wie nie berücksichtigte. Gleichwohl ist unbestritten, dass sich die Organisation der Gerichte und die Zusammensetzung und Stellung der Richterschaft in vielfältiger Weise unterscheiden. Es gibt demnach Parameter, anhand derer ein Vergleich der nationalen Regelungen vorgenommen werden kann.

In vielen europäischen Staaten wird zwischen Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten auf der einen und Zivil- und Strafverfahren auf der anderen Seite unterschieden und es gelangen auf diese je unterschiedliche Verfahrensgrundsätze zur Anwendung. Es gibt jedoch keine völkerrechtlichen Vorgaben, unterschiedliche Materien von unterschiedlichen Spruchkörpern aburteilen zu lassen. Wie viele verschiedene Gerichte (oder spezialisierte Spruchkörper innerhalb eines Gerichts) es gibt, ist verschieden. Insbesondere Jugend-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichte sind in mehreren Staaten anzutreffen. Ob in der ersten Instanz Einzelrichter:innen zum Einsatz gelangen oder jedes Urteil von einem mehrköpfigen Gremium gefällt wird, kann jeder Staat regeln, wie er es für angemessen hält. Dasselbe gilt für die Frage, ob kleinere Gerichte im ganzen Staatsgebiet oder wenige, personell stärker dotierte Gerichte bevorzugt werden. Unterschiedliche Präferenzen gibt es auch beim Entscheid, ob und in welchem Umfang die Richter:innen durch juristisches Personal unterstützt werden.

Laien werden in unterschiedlichem Maße einbezogen. Es gibt voll- und nebenamtliche sowie auf Lebzeit ernannte Richter:innen und solche mit einer fixen Amtsdauer (mit oder ohne Verlängerungsmöglichkeit). Analysieren könnte man auch das Prestige der am Gericht und in der Strafverfolgung tätigen Jurist:innen und wie sich dieses in den Arbeitsbedingungen und der Entlöhnung niederschlägt. Dies dürfte auch davon abhängen, ob Studienabgängerinnen und -abgänger rekrutiert werden und anschließend intern eine Karriere durchlaufen oder Personen mit mehrjähriger Erfahrung aus Judikatur oder Verwaltung eingestellt werden. Die Verfahren zur Ernennung der Richter:innen unterscheiden

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sich zum Beispiel auch darin, ob es eine zentrale Prüfung (sogenannter „Concours“) gibt und die Stellen nach den Leistungen in dieser Prüfung vergeben werden oder ob auf divers zusammengesetzte Spruchkörper geachtet wird.

Gerichtsverfahren können unterschiedlich ausgestaltet werden, wobei sich in den meisten Staaten Unterschiede je nach Bereich finden. Bezüglich der Frage, wer Tatsachen einbringt und den Sachverhalt abklärt, kann der Untersuchungs- oder der Verhandlungsgrundsatz im Vordergrund stehen. Wer das Verfahren leitet und über seinen Gang und insbesondere seinen Abschluss bestimmt, ist anders geregelt, wenn der Offizialmaxime statt der Dispositionsmaxime gefolgt wird. Die Anzahl und Art der Rechtsmittel unterscheiden sich ebenfalls von Staat zu Staat.

Auf diese verschiedenen Aspekte wird im nachfolgenden empirischen Kapitel eingegangen.

Empirische Befunde

Dieses Kapitel beginnt mit einem kurzen Blick auf die Literatur. Danach erfolgt ein Überblick über die Gerichtsorganisation und die verschiedenen Gerichte. Dem schließt sich ein Abschnitt zur internationalen Dimension der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit an, die für den Kleinstaat von Bedeutung ist. Daran anschließend werden die verschiedenen Kategorien von Richter:innen präsentiert, gefolgt von einem Unterkapitel über ihre Ernennung, bevor die Verfahren, der Strafvollzug, der Zugang zur Justiz und die Kosten beleuchtet werden.

Vorbemerkungen zur Literatur über die liechtensteinische Gerichtsbarkeit

Zur liechtensteinischen Gerichtsbarkeit liegen einzelne (rechts-)historische Werke vor (siehe insbesondere Ospelt 1981 und 2010; Schamberger-Rogl 2002; Platz 2013; Perrez 2015; Schädler E. 2014), jedoch – abgesehen von der Zusammenstellung von Waschkuhn (1991) – weder politikwissenschaftliche noch soziologische Untersuchungen. Einen gewissen Einblick in den (früheren) Alltag der Justizbehörden geben die in der LJZ erscheinenden Nachrufe und Würdigungen von frisch Pensionierten.

Seit 1980 gibt die 1979 gegründete Vereinigung Liechtensteinischer Richter die Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) heraus (Dür 2019). Sie veröffentlicht Urteile sowie Aufsätze. Viele Urteile von StGH, VGH und OGH werden überdies online publiziert (www.gerichtsentscheidungen.li). Im Laufe der Jahre ist das rechtswissenschaftliche Schrifttum nicht zuletzt dank der LJZ, der Schriftenreihe Liechtenstein Politische Schriften (LPS) im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft und einzelnen Sammelbänden stark angewachsen. 2020 wurde ein Handbuch zum Zivilprozessrecht (Schumacher 2020) und 2021 ein Handbuch zum Strafprozessrecht (Brandstätter et al. 2021) veröffentlicht.

Die von der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) des Europarates zusammengestellte Datensammlung „European judicial systems“ (siehe Link am Ende des Beitrages) enthält Angaben zum Budget für die Justiz, zur Anzahl Personen, die an den Gerichten, in der Strafverfolgung und in der Advokatur arbeiten (inklusive Angaben zu ihren Löhnen und zur Geschlechterverteilung),

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

zur Anzahl der Gerichte, zu den Fallzahlen und zur Verfahrensdauer vor den verschiedenen Instanzen sowie zum Stand der Digitalisierung. Liechtenstein hat jedoch so wie San Marino bisher keine Zahlen geliefert.

In den deutschsprachigen Lehrbüchern zur Rechtsvergleichung (siehe insbesondere Kischel 2015 und Zweigert/Kötz 1996) finden sich keine Ausführungen zum liechtensteinischen Recht, geschweige denn in englischsprachigen Werken. Dazu kommt, dass die mit der Rechtspflege betrauten Institutionen und Personen in der rechtsvergleichenden Literatur kaum Beachtung finden (siehe zu den Kriterien, nach denen in Rechtskreise eingeteilt wurde, z. B. Rheinstein 1987, § 13, und Kischel, 2015: § 4 Rn 3 f. sowie Rn 13 f.). Zwar werden für ausgewählte Staaten Urteile und ihre Wirkungen sowie der Status von Richter:innen analysiert, um damit Aussagen über die Rechtskultur zu untermauern. Aber es finden sich keine konkreten Angaben zur Größe der Berufsgruppen, zur Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder, zum Instanzenzug oder zur Dauer der Verfahren, die einen handfesten Vergleich ermöglichen würden. Zum Prozessrecht und zum Zugang zur Justiz liegen weniger vergleichende Untersuchungen vor als zum materiellen Privatrecht und zum Verfassungsrecht. Die Rechtsvergleichung zum Verfahrensrecht befindet sich noch in einem frühen Stadium (Zekoll, 2019: 1307).

Auch ein Vergleich Liechtensteins mit anderen Kleinstaaten ist schwierig, da zu diesen noch weniger Literatur vorliegt (siehe aber immerhin Wolf/Bussjäger/Schiess Rütimann 2018: 189–192). Caroline Morris (2024) sagte: „Legal scholarship on small states is still in an emergent state." Die von Petra Butler und Caroline Morris seit 2017 herausgegebene Reihe „The World of Small States" im Springer-Verlag widmet sich dem Rechtssystem von Kleinststaaten. In den bisher erschienenen elf Bänden bildete die Gerichtsorganisation allerdings noch nicht Gegenstand der Untersuchung. Dafür beleuchtet das von Anna Dziedzic und Simon N. M. Young 2023 herausgegebene „Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts" den Einsatz ausländischer Richter:innen in einer Vielzahl meist kleinerer Staaten auf allen Kontinenten.

Dass Liechtenstein wie die übrigen kontinentaleuropäischen Staaten zum Civil Law gehört (und nicht wie Großbritannien und die USA zum Common Law) und wie seine Nachbarländer dem deutschen Rechtsdenken verhaftet ist, steht – bei aller Kritik an der Einteilung in Rechtskreise – außer Frage.

Überblick über die Gerichtsorganisation

Die Verfassung unterscheidet zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der einen Seite und VGH sowie StGH auf der anderen Seite. VGH und StGH werden zum Teil auch „öffentliche Gerichte" genannt. OGH, VGH und StGH sind Höchstgerichte, der StGH ist zugleich (neben Landtag, Regierung und Landesfürst) auch ein Verfassungsorgan. An OGH, VGH und StGH sind ausschließlich nebenamtliche Richter:innen tätig. Lediglich der OGH verfügte über eine Kanzlei. Die Präsidenten von VGH und StGH hatten je eigenständig Unterstützung organisiert und über Auslagenersatz finanziert (BuA Nr. 50/2020: 10–16). Seit 2021 haben nun auch VGH und StGH eine Gerichtskanzlei plus alle drei Gerichte einen kleinen wissenschaftlichen Dienst (OGH 50 Stellenprozente, VGH und StGH je 100 Stellenprozente, LGBl. 2020.312 – 314).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Instanzenzug gestaltet sich wie in der Tabelle 13.1 dargestellt. Die Kästchen sind von oben nach unten zu lesen.

Tabelle 13.1: Stark vereinfachte Darstellung der ordentlichen Rechtsmittel

<table>
<tr><td colspan="2">Verwaltungssachen</td><td>Zivilsachen</td><td colspan="2">Strafsachen</td></tr>
<tr><td>Regierung</td><td>Beschwerdekommissionen</td><td>LANDGERICHT</td><td>Kriminalgericht (das ist ein Kollegialgericht am Landgericht) (§ 15 StPO)</td><td>Einzelrichter (in Strafsachen) am Landgericht (§ 15 StPO)</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">Beschwerde an den
VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VGH) (Art. 2 Abs. 3 LVG und Art. 90 LVG)
Kollegialgericht
Mündliche Verhandlung ausnahmsweise möglich (Art. 100 Abs. 3 und 4 LVG).</td><td colspan="3">Berufung an das
OBERGERICHT (§ 431 ZPO, § 218 StPO)
Kollegialgericht
Öffentliche Verhandlung muss in Zivilsachen ausdrücklich verlangt werden (§ 449 ZPO).
Öffentliche Verhandlungen in Strafsachen (§ 229 Abs. 1 StPO).</td></tr>
<tr><td colspan="3">Revision beim
OBERSTEN GERICHTSHOF (OGH) (§ 471 ZPO, § 234 StPO)
Kollegialgericht
Nicht öffentliche Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen (§ 478 ZPO und § 237 Abs. 1 StPO).</td></tr>
<tr><td colspan="5">Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beim
STAATSGERICHTSHOF (StGH) (Art. 15 StGHG)
Kollegialgericht
Eingeschränkte Öffentlichkeit der Verhandlung (Art. 47 StGHG).</td></tr>
</table>

Darstellung: Patricia Schiess 2024

Zu vielen Rechtsgebieten ergeht während Jahren kein einziges Urteil. Das Statistische Jahrbuch (2019: 358) weist bei den erledigten Geschäftsfällen des Landgerichts für die Jahre 2012 bis 2017 z. B. keine einzige Arbeitsstreitigkeit und keine Beschwerde in Grundbuchsachen auf. Auch 2018 bis 2022 erging in diesen beiden Rechtsgebieten kein Urteil (Statistisches Jahrbuch 2024: 367). Kann sich wegen der tiefen Fallzahlen keine Praxis herausbilden, erschwert dies die Arbeit der Gerichte. Zudem ist das Beschreiten des Rechtswegs für die Betroffenen mit höherer Unsicherheit verbunden als in größeren Staaten, in denen viele Urteile publiziert werden.

Eine Folge der insgesamt geringen Fallzahlen ist, dass viele Richterstellen nur nebenamtlich ausgestaltet sind. Zur Bewältigung umfangreicher Prozesse und eines vorübergehend höheren Arbeitsanfalles werden nicht selten Ad-hoc-Richter:innen ernannt. Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Die Richterinnen und Richter".

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst sowohl Strafsachen als auch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Funktionen der ersten Instanz werden durch ein einziges Gericht (das Landgericht) abgedeckt. Es behandelt sämtliche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, unabhängig davon, in welcher Gemeinde des Landes sich die relevanten Ereignisse abgespielt haben und die Parteien Wohnsitz respektive Sitz haben. Eine territoriale Gliederung erübrigt sich angesichts der geringen Distanzen und einheitlichen Lebensumstände. Es gibt keine organisatorisch abgetrennte Arbeits-, Miet- und Sozialgerichtsbarkeit. Ebenso kennt Liechtenstein kein Handelsgericht. Dazu kommt, dass das Obergericht und der OGH im selben Gebäude untergebracht sind wie das Landgericht (siehe zur räumlichen Situation BuA Nr. 74/2020: 9–13).

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung, für die Strafsachen zusätzlich das Anklageprinzip (Art. 100 Abs. 1 LV). Jede Verurteilung durch ein Strafgericht setzt eine Anklage voraus. Anklage und Urteilsfindung dürfen nicht durch dasselbe Organ erfolgen. Alle Entscheidungen müssen mit einer Begründung versehen werden (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 LV). Die Urteile müssen jedoch nicht veröffentlicht werden. Urteile des Land- und des Obergerichts werden kaum je veröffentlicht. Urteile von OGH, VGH und StGH werden dann auf www.gerichtsentscheide.li veröffentlicht, wenn sie für die Rechtsanwendenden und die Weiterentwicklung des Rechts als interessant erachtet werden.

Es finden sich einzig in der ersten Instanz, am Landgericht, Einzelrichter:innen. Die am Landgericht angesiedelten Spruchkörper Kriminalgericht und Jugendgericht sowie das Obergericht und der OGH sind wie VGH und StGH als Kollegialgerichte ausgestaltet. Gemäß Art. 52 Abs. 1 GOG sind die Beratungen und Abstimmungen der Richter:innen nicht öffentlich.

Seit 2005 kennt Liechtenstein die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom 15. Dezember 2004; ZMG, LGBl. 2005.031; näher dazu Mayr 2008). Das Gericht kann die Parteien auf Möglichkeiten zur alternativen Streitbeilegung hinweisen und ihnen die hierfür erforderliche Zeit einräumen (BuA Nr. 68/2004: 27 f.). Eine Pflicht, einvernehmliche Lösungen anzustreben, besteht jedoch abgesehen von Art. 103a Außerstreitgesetz (LGBl. 2010.454) nicht. Dieser verpflichtet Eltern, eine Mediation in Anspruch zu nehmen (siehe hierzu Vogt S. 2014).

Neben den staatlichen Gerichten dürfen auch in Liechtenstein Schiedsgerichte Entscheide fällen. §§ 594 ff. ZPO (eingefügt mit LGBl. 2010.182) regeln das schiedsrichterliche Verfahren für die Schiedsgerichte mit Sitz in Liechtenstein. Schiedsvereinbarungen dürfen für vermögensrechtliche Ansprüche gewählt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein nationales oder internationales Verfahren handelt (BuA Nr. 151/2008: 9). Wie häufig die „Liechtenstein Rules" zur Anwendung gelangen, ist nicht bekannt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die öffentlichen Gerichte (VGH und StGH)

Der VGH behandelt die gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der Beschwerdekommissionen erhobenen Rechtsmittel (Art. 102 Abs. 5 LV, Art. 90 und 103a LVG; Schädler E. 2018 Tafeln 1 und 5). Er nimmt auch Aufgaben in internationalen Amtshilfeverfahren wahr.

Beim StGH handelt es sich um das Verfassungsgericht Liechtensteins. Er prüft Verletzungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, entscheidet in Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof über die Regierungsmitglieder (Art. 104 Abs. 1 LV).[2] Beschwerden an den StGH sind gegen sämtliche enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen zulässig (Art. 15 Abs. 1 StGHG). Dies bedeutet, dass der StGH auch Urteile der ordentlichen Gerichte (und somit insbesondere des OGH) auf die Respektierung der verfassungsmäßigen Rechte überprüfen darf. Zu diesen gehören auch die Normen der EMRK und des EWR-Rechts, weil das EWR-Recht als verfassungsändernd bzw. -ergänzend gilt. Müsste ein Gericht Normen anwenden, die ihm verfassungswidrig scheinen, so hat es dem StGH den Antrag auf deren Prüfung zu stellen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, Art. 20 Abs. 1 lit. a, Art. 22 Abs. 1 lit. a StGHG).

Beide Gerichte zählen fünf ordentliche Richter:innen sowie fünf Ersatzrichter:innen, wobei aus Tradition drei Richter:innen sowie drei Ersatzrichter:innen liechtensteinischer Nationalität sind. Die übrigen Richter:innen rekrutieren sich je hälftig aus Österreich und der Schweiz (Bussjäger 2016: 16–19). Die Entscheidungen werden in Fünferbesetzung gefällt.

Internationale Verflechtungen und Einbindung

Kennzeichnend für Liechtenstein sind die hohe Anzahl grenzüberschreitend angelegter Fälle sowie die vielen Amts- und Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland. Zwischen 2010 und 2022 z. B. schwankte die Anzahl erledigter Geschäftsfälle des Landgerichts im Bereich Rechtshilfe in Strafsachen zwischen 245 und 377 (Amt für Statistik 2019: 355, Amt für Statistik 2024: 368).

Wegen der Teilnahme der drei EWR/EFTA-Mitglieder am EU-Binnenmarkt (siehe Beiträge „Wirtschaftsstruktur“ und „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch) behandelt der EFTA-Gerichtshof (das Pendant zum EuGH für Island, Norwegen und Liechtenstein) Verfahren mit einem Bezug zu Liechtenstein. Dank der Mitgliedschaft im Europarat ist das Land zudem in ein etabliertes System zum Schutz von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eingebunden.

Folgen der Mitgliedschaft im EWR

Die Grundlage für die Errichtung des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) findet sich im Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer

2 Bis zur Totalrevision des StGHG von 2003 konnte der StGH gestützt auf Art. 16 StGHG vom 5. November 1925 (LGBl. 1925.008) auf Verlangen der Regierung oder des Landtags Gutachten erstatten. Er wurde denn auch immer wieder mit Gutachten betraut.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA, LGBl. 1995.072). Der EFTA-Gerichtshof in Luxemburg ist gemäß Art. 108 Abs. 2 EWRA (Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995.068.001) zuständig für Klagen betreffend Überwachungsverfahren der ESA, für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ESA in Wettbewerbssachen und für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen EFTA-Staaten. Überdies entscheidet er über Vorlageverfahren (siehe Art. 34 ÜGA und Art. 62 GOG). Hierbei unterbreiten ihm nationale Gerichte Fragen zur Auslegung des EWR-Rechts. Er urteilt in der Form eines Gutachtens (Hammermann 2023: 270). Es findet also kein Instanzenzug von den nationalen Gerichten an den EFTA-Gerichtshof statt.

Anders als mit der EU wurde mit dem EWR kein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen. Die in Art. 67 ff. AEUV enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege sowie über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Straf- und in Zivilsachen sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien finden in Liechtenstein keine Anwendung. Verfahrensrechtliche Vorgaben der EU finden jedoch dann Eingang in das liechtensteinische Recht, wenn sie sich in Richtlinien (z. B. zum Konsumentenschutz) finden, die in das EWR-Abkommen übernommen wurden (siehe z. B. die Erläuterungen in BuA Nr. 85/2019: 57) oder wegen der Schengen-Mitgliedschaft beachtet werden müssen (siehe z. B. BuA Nr. 39/2020: 9). Liechtenstein ist Teil des Schengen-Raums („Raum ohne Binnengrenzkontrollen") und partizipiert am Schengener Informationssystem (SIS). Ebenso ist Liechtenstein ein Dublin-Staat und nimmt an der Regelung betreffend Zuständigkeit zur Prüfung der Asylgesuche teil (siehe den Notenaustausch vom 11. März 2014, LGBl. 2014.075).

Folgen der Mitgliedschaft im Europarat

Sind die Voraussetzungen von Art. 35 EMRK erfüllt, kann gegen letztinstanzliche liechtensteinische Urteile Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geführt werden. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht (Schädler R. 2015: 46). Es kommt jedoch nur selten zu einem Urteil in der Sache. Der StGH verfolgt die Rechtsprechung des EGMR aufmerksam. Er sieht es als seine Aufgabe, „unnötige Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR zu vermeiden" (so zuletzt StGH 2020/097 Erw. 2.6).

2011 kritisierte GRECO im Evaluationsbericht zur Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde (Greco Eval I/II Rep [2011] 1E), das in Art. 12 LV verankerte Recht des Landesfürsten zur Begnadigung und sein Recht auf Niederschlagung von Untersuchungen. Ebenso ermahnte die GRECO Liechtenstein, dafür zu sorgen, dass die Auswahl der Richter:innen (inklusive Ad-hoc-Richter:innen) unparteiisch durchgeführt werde. Kritik äußerte die GRECO vor allem daran, dass die Einsatzmöglichkeiten für die Ad-hoc-Richter:innen nicht ausgeschrieben wurden, und an der Stellung des Landesfürsten im Richterauswahlgremium. In der vierten Evaluationsrunde (GrecoEval4Rep[2019]4 und Greco RC4[2022]18 Ziff. 16, 19) verlangte die GRECO vor allem, dass der Justiz im Auswahlverfahren der Richter:innen ein größeres Gewicht zukommen solle.[3] Hierzu besteht jedoch keine bindende Verpflichtung (so auch GrecoEval4Rep[2019]4 Ziff. 72 und 82 sowie Schiess Rütimann 2022: 228 f.).

3 Siehe die Antworten der Regierung auf die GRECO-Empfehlungen in BuA Nr. 96/2021.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die GRECO zeigte sich zuerst nicht zufrieden mit den von Liechtenstein vorgebrachten Argumenten gegen eine vollständige Professionalisierung aller Richterstellen und für den Einsatz nebenamtlicher Richter:innen (GrecoRC4[2022]18, Ziff. 28 f.), akzeptierte dann aber den Vernehmlassungsbericht der Regierung „Reform im Justizwesen" als genügende Auseinandersetzung mit dem Thema (GrecoRC4[2023]16, Ziff. 64). Zudem hatte die GRECO empfohlen, Verhaltenskodexe auszuarbeiten[4] und entsprechende Schulungen sowohl für Richter:innen als auch für die Staatsanwält:innen durchzuführen.

Die Richterinnen und Richter

Die Verfassung garantiert allen Richter:innen Unabhängigkeit (Art. 95 Abs. 2 LV), das Gesetz denen der ordentlichen Gerichte zusätzlich Unabsetzbarkeit (Art. 2 Abs. 3 RDG). Die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Richter:innen werden durch ebensolche ausgeübt (Art. 101 LV, Art. 39 ff. RDG, Art. 3 Abs. 3 und 4 LVG, Art. 12 StGHG). Disziplinarmaßnahmen sind selten (siehe Landtags-Protokolle 2018: 925 f. [Sitzung vom 3. Mai 2018]).

Dieses Kapitel stellt nach Ausführungen zur Anzahl der Richter:innen ihre verschiedenen Kategorien vor. Das daran anschließende Unterkapitel geht auf ihre Ernennung ein.

Zahlen

Zu den in Liechtenstein tätigen Richter:innen liegen keine Datenreihen vor. Nicht einmal für die letzten Jahrzehnte gibt es vollständige Daten. Zwar werden die Namen der aktuellen Richter:innen auf den Websites der Gerichte und im Staatskalender genannt, aber ohne weiterführende Angaben. Solche wären aber deshalb von Bedeutung, weil sich die Richter:innen in verschiedener Hinsicht unterscheiden. So gibt es vollamtliche und nebenamtliche, befristet oder unbefristet angestellte sowie Laienrichter:innen. Ebenso fehlen Angaben zur Nationalität und zum Wohnsitz. Die von der European Commission for the efficiency of justice (CEPEJ) des Europarates zusammengestellte Datensammlung „European judicial systems" enthält Angaben zum Budget für die Justiz, zur Anzahl Personen, die an den Gerichten, in der Strafverfolgung und der Advokatur arbeiten (inklusive Angaben zu Löhnen und Geschlechterverteilung), zur Anzahl der Gerichte, zu den Fallzahlen, zur Verfahrensdauer und zum Stand der Digitalisierung. Liechtenstein hat jedoch wie San Marino bisher leider keine Zahlen geliefert.

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung „Reform im Justizwesen" vom Frühling 2023 nennt folgende Zahlen (14 ff.):[5]

- Landgericht:
  - 15 Landrichterstellen (vollamtlich, unbefristet)
  - 10 nebenamtliche Richter:innen für das Kriminal- und das Jugendgericht, (je auf 5 Jahre bestellt, Laien)

4 Dies ist unterdessen erfolgt. Siehe die Websites von VGH und StGH sowie https://www.gerichte.li.

5 Die Ersatzrichter:innen werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern – da sie alle nebenamtlich tätig sind – zu den nebenamtlichen Richter:innen gezählt. Für die Amtsdauer 2010 bis 2014 waren allein für die ordentlichen Gerichte noch 57 nebenamtliche Richter:innen zu bestellen (Landtags-Protokolle 2009: 1505–1509 [Sitzung vom 18. November 2009]), für die Amtsdauer 2006 bis 2010 gar 75 (Landtags-Protokolle 2005: 1941–1953 [Sitzung vom 25. November 2005]).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

- Obergericht:
  - 5 Richter:innen (vollamtlich, unbefristet)
  - 10 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)
  - Oberster Gerichtshof (OGH): 13 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)
  - Verwaltungsgerichtshof (VGH): 10 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)
  - Staatsgerichtshof (StGH): 10 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)

Die große Zahl nebenamtlicher Richter:innen erklärt sich damit, dass an den oberen Instanzen in Dreier- und Fünferbesetzung entschieden wird. OGH (127 Geschäftseingänge im Jahr 2023), VGH (137 Geschäftseingänge) und StGH (114 Individualbeschwerden und Normenkontrollverfahren; alle Zahlen aus Rechenschaftsbericht 2023: 471 f.: 476) verzeichnen nicht so viele Fälle, dass die Einstellung von jeweils mehreren vollamtlichen Richter:innen gerechtfertigt wäre.

Vollamtliche, nebenamtliche und Ad-hoc-Richterinnen und -Richter

Das Gesetz unterscheidet zwischen vollamtlichen, nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter:innen.

Unter „vollamtlich" versteht das Gesetz eine Konzentration auf das Engagement für das Gericht. Dies schließt übrige Tätigkeiten aus. „Nebenamtlich" heißt, dass der oder die Betroffene einen Beruf ausübt (in der Regel: Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei) und in geringerem Umfang, aber regelmäßig, zusätzlich als Richterin oder Richter tätig ist. Ad-hoc-Richter:innen werden demgegenüber nur für einzelne Verfahren oder für eine begrenzte Zeit beigezogen, wie sogleich gezeigt wird.

Ob eine Richterstelle als vollamtlich oder nebenamtlich ausgestaltet ist, zeitigt verschieden Folgen:

- Nur die Ernennung der vollamtlichen Richter erfolgt unbefristet bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Art. 16 RDG). Die Verfassung schreibt dies nicht zwingend vor, scheint aber von unbefristeten Stellen auszugehen (siehe Grabenwarter, im Anhang zu BuA Nr. 20/2018: 4).
- Nur den vollamtlichen Richtern ist die gleichzeitige Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Treuhänder oder Vermögensverwalter verboten (Art. 24 Abs. 3 RDG).
- Die nebenamtlichen Richter sowie die Ad-hoc-Richter werden gemäß dem Bezügegesetz vom 17. Dezember 1981 (LGBl. 1982.021) entschädigt.

Die Venedig-Kommission (2002, Ziff. 31) hielt eine Amtsdauer von lediglich fünf Jahren mit der Möglichkeit zur Wiederernennung für die Richter:innen des VGH und StGH sowie für die nebenamtlichen Richter:innen der ordentlichen Gerichte für problematisch. Gemäß EGMR A.K. v. Liechtenstein, Nr. 38191/12, Urteil vom 9. Juli 2015, § 76, lässt sich aus der Amtsdauer von fünf Jahren jedoch nicht auf die Befangenheit der Richter:innen schließen. Überdies werden die nebenamtlichen Richter:innen regelmäßig für eine weitere Amtsdauer ernannt, wenn sie ihre Tätigkeit fortsetzen möchten.

Ad-hoc-Richter:innen werden entweder befristet auf Zeit oder zur Erledigung eines oder mehrerer Geschäfte eingestellt (Art. 3 RDG für die ordentlichen Gerichte). Sie müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Richter:innen, die sie ersetzen oder unterstützen. Sie werden vom Richterauswahlgremium vorgeschlagen und vom Landtag gewählt.

Das Institut der Ad-hoc-Richter dient dazu, Engpässe an einem Gericht zu überwinden. Solche können durch einen unerwartet großen Arbeitsanfall oder eine längere Absenz eines Richters oder einer Richterin entstehen oder wenn mehrere Richter:innen wegen Befangenheit in einem Verfahren

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nicht eingesetzt werden können. Wie die Durchsicht der vom Landtag zwischen 2009 und 2023 Gewählten zeigt, wurden für das Landgericht und den OGH mehr als einmal Ad-hoc-Richter:innen für eine Zeitspanne von bis zu einem Jahr gewählt. Zum Einsatz kamen bei diesen beiden Gerichten mit zwei Ausnahmen Österreicher:innen. Anders sieht es beim StGH (über 40 Bestellungen von Ad-hoc-Richter:innen, wobei zum Teil mehrere Personen an einem Termin bestellt wurden) und VGH (Wahl einer Ad-hoc-Richterin und eines Ad-hoc-Richters) aus. Bei StGH und VGH ging es vor allem um einzelne Verfahren, in denen sämtliche liechtensteinischen Richter:innen (inklusive Ersatzleute) wegen Befangenheit ausfielen. Sie mussten durch Liechtensteiner Jurist:innen ersetzt werden.

Laienrichterinnen und -richter

Die Verfassung hatte in Art. 102 Abs. 4 der Version von 1921 das Schöffengericht erwähnt. Es wurde per 1. Januar 2012 mangels Fälle abgeschafft. Auch am Obergericht kamen die Laienrichter:innen vor der Revision von 2014 nur selten zum Einsatz (BuA Nr. 46/2014: 31). Gleichwohl sprach sich der Gesetzgeber für den weiteren Einsatz von Laien aus (BuA Nr. 46/2014: 32–34, Landtags-Protokolle 2014: 1155 f. [Sitzung vom 6. Juni 2014]). In Art. 19 Abs. 2 GOG und Art. 23 Abs. 2 GOG finden sich die Grundlagen für ihren Einsatz am Obergericht und OGH. Auch am Kriminalgericht (Art. 7 GOG) und am Jugendgericht (Art. 9 GOG) gibt es Laienrichter:innen. Anders als die Mitglieder der amerikanischen Jurys, die nur für ein Verfahren aufgeboten werden, stehen sie während längerer Zeit im Einsatz und eignen sich so Erfahrung an. Viele Laienrichter:innen haben überdies ein Jus-Studium abgeschlossen (Vogt H. 2020: Fn 306). Wer jedoch nicht alle Voraussetzungen für die Ausübung des Richterberufs erfüllt, gilt als nicht rechtskundig und somit als Laie (siehe Art. 15 Abs. 3 RDG).

Einzelne Positionen können demnach von Laien eingenommen werden, während für die übrigen ein juristisches Studium in der Schweiz oder in Österreich, die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes oder Gerichtserfahrung notwendig sind. Gemäß Art. 102 Abs. 1 LV sowie Art. 105 LV dürften dem VGH und dem StGH Laien angehören. Die Mehrheit der Richter:innen muss allerdings rechtskundig sein. Seit Jahren wurden nur noch Richter:innen mit Studium und einschlägiger Erfahrung an den VGH und StGH gewählt. Dasselbe gilt für den OGH, dem gemäß Art. 23 Abs. 2 GOG in beschränkter Zahl Laien angehören dürften.

Die Ernennung der Richterinnen und Richter

Das erste Unterkapitel geht auf das Richterauswahlgremium ein. Danach werden die Voraussetzungen genannt, welche die Bewerber:innen für das Richteramt erfüllen müssen.

Richterauswahlgremium

Das Richterbestellungsgesetz vom 26. November 2003 (RBG, LGBl. 2004.030) ist auf die Richter:innen der ordentlichen Gerichte und die Richter:innen von VGH und StGH anwendbar. Es setzt die Vorgaben von Art. 96 LV um.

Im Richterauswahlgremium kommt dem Landesfürsten als Vorsitzendem der Stichentscheid zu. Kandidat:innen können nur mit seiner Zustimmung dem Landtag vorgeschlagen werden (Art. 96 Abs. 1

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

LV und Art. 11 Abs. 1 RBG). Die Zustimmung des Landesfürsten wäre nur dann nicht erforderlich, wenn sich das Richterauswahlgremium und der Landtag nicht einigen könnten und der letztere einen Gegenkandidaten oder eine Gegenkandidatin nominieren würde und dieser respektive diese oder eine von Seiten der Stimmberechtigten aufgestellte Person in der Volksabstimmung obsiegen würde (Art. 96 Abs. 2 LV). Seit 2003 lehnte der Landtag erst zweimal eine vom Richterauswahlgremium vorgeschlagene Person ab. In beiden Fällen konnten sich Richterauswahlgremium und Landtag innert Frist auf eine andere Person einigen. Das Verfahren für die Volksabstimmung musste bisher nicht eingeleitet werden (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch).

Die Venedig-Kommission (2002, Ziff. 29 f.) kritisierte 2002 den großen Einfluss des nicht mittels Wahl demokratisch legitimierten Landesfürsten im Richterauswahlgremium.

Von der Ernennung der einzelnen Richter:innen ist die Schaffung von Richterstellen zu unterscheiden. Eine Person kann nur dann als Richterin oder Richter ernannt werden, wenn eine Stelle frei geworden respektive neu geschaffen worden ist. Neue unbefristete Richterstellen bedürfen gemäß Art. 106 LV der Zustimmung des Landtages. In Vorbereitung der Erhöhung der Richterstellen am Landgericht im Jahr 2018 holte die Regierung eine Personalbedarfsberechnung ein (Sterchi, im Anhang zu BuA Nr. 20/2018; siehe auch bereits BuA Nr. 75/2017 und BuA Nr. 15/1982).

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Vorgaben bezüglich Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Für den richterlichen Vorbereitungsdienst, den auch die künftigen Staatsanwält:innen absolvieren, sind gemäß Art. 7 RDG insbesondere die liechtensteinische Staatsangehörigkeit und ein rechtswissenschaftliches Studium in Österreich oder der Schweiz notwendig. Der Vorbereitungsdienst soll sicherstellen, dass qualifizierte Einheimische für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft bereitstehen (BuA Nr. 109/2007: 8 f.; zum „Mangel an liechtensteinischen Berufsrichtern" siehe bereits die Schriftleitung der LJZ 1988: 45). Seitdem der staatsanwaltliche und der richterliche Vorbereitungsdienst zusammengelegt wurden, können sich die Absolvent:innen sowohl auf eine Stelle am Gericht als auch in der Staatsanwaltschaft bewerben.[6] So sollen Ressourcen optimal genutzt und „Flexibilität in der Personalplanung" erreicht werden (BuA Nr. 58/2019: 8).

Jurist:innen österreichischer oder schweizerischer Nationalität, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen als vollamtliche Richter:innen in Liechtenstein arbeiten und folglich mit dem liechtensteinischen Gerichtswesen vertraut sind, zählen gemäß Art. 2 Abs. 2 GOG für die Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (d.h. für Kriminalgericht, Obergericht und OGH), die einen gewissen Anteil an liechtensteinischen Richter:innen verlangen, wie liechtensteinische Staatsangehörige. Diese Gleichstellung hilft, Engpässe bei der Rekrutierung zu vermeiden (BuA Nr. 46/2014: 16–19). Für die Mehrheit der Richter:innen an VGH und StGH sowie für das Präsidium des StGH wird jedoch von der Verfassung ausdrücklich die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verlangt. Ausländische Richter:innen sind (siehe Bussjäger 2015: Rn 21 ff.) auch deshalb nützlich, weil wegen der Rezeption oft ausländisches Recht zur Anwendung gelangt und bei ihnen weniger häufig Befangenheit vorliegt

6 Die Staatsanwält:innen werden nicht durch das Richterauswahlgremium vorgeschlagen, sondern von der Regierung angestellt. Dabei nimmt der Leiter der Staatsanwaltschaft eine Äußerung über die Eignung der Bewerber:innen vor und erstattet einen Besetzungsvorschlag (Art. 32 StAG).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(siehe zu den Vor- und Nachteilen ausländischer Richter:innen auch Dixon/Jackson 2019 und den Abschnitt „Internationaler Vergleich„).

Art. 9 Abs. 2 GOG verlangt, dass dem Jugendgericht eine Person mit dem gleichen Geschlecht wie die angeklagte Person angehört.[7] Erst seit 2022 wird Opfern bestimmter Sexualdelikte garantiert, dass am Verfahren Personen mit ihrem Geschlecht beteiligt sind (§ 15 Abs. 2a StPO und § 31b Abs. 3 StPO, siehe BuA Nr. 30/2022: 22–24: 28–31). Es gibt keine weiteren Vorgaben, welche Diversität bezüglich des Geschlechts verlangen.

Das Zivilverfahren

Obwohl sich die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 10. Dezember 1912 (LGBl. 1912.009.001) sehr stark an der österreichischen Zivilprozessordnung orientiert hatte, ergaben sich von Anbeginn an allein schon aus der Tatsache, dass das Landgericht die einzige erste Instanz ist, Unterschiede (siehe z. B. Schädler E. 2014: 527 ff.). Schon in den 1920er-Jahren kamen weitere „markante Unterschiede" hinzu (Delle Karth 2000: 35).

Eine wichtige Frage betrifft die Ausgestaltung des Instanzenzugs. Immer wieder wurden Vorschläge unterbreitet und Maßnahmen getroffen, um die Verfahrensdauer zu senken.[8] Ursache der sich zum Teil über mehrere Jahre hinziehenden Prozesse schien vor allem die Tatsache, dass den Parteien eine Reihe von Rechtsmitteln zur Verfügung stand, auch gegen verfahrensleitende Beschlüsse, Zwischenentscheide etc. Die ZPO-Revision vom 6. September 2018 (LGBl. 2018.207) strebte deshalb die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sowie eine Wiederannäherung an die österreichische Rezeptionsvorlage an (BuA Nr. 19/2018: 5 f.; siehe zu dieser Revision auch Schädler E. 2020: Rn 1.5 f., und Vogt H. 2020: Rn 2.3 ff.). Nach wie vor ist die Berufung an das Obergericht das ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz (§§ 431 ff. ZPO). Gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichts steht das Rechtsmittel der Revision an den OGH zur Verfügung, mit dem jedoch nur die in § 472 ZPO aufgezählten Revisionsgründe geltend gemacht werden dürfen. Insbesondere darf der OGH nicht überprüfen, ob die untere Instanz den Sachverhalt korrekt festgestellt hat. Beim OGH handelt es sich vereinfacht gesagt um eine Rechtsinstanz.

Mit LGBl. 1994.010 wurde der Wechsel vom Armenrecht zur großzügiger ausgestalteten Verfahrenshilfe (in anderen Staaten „unentgeltliche Rechtspflege" genannt; siehe Jehle 2016) vollzogen. Als die Kosten für die Verfahrenshilfe wegen immer höherer Fallzahlen immer stärker stiegen, suchte ab 1999 eine Arbeitsgruppe nach Lösungen (BuA Nr. 112/2015: 18 ff.). Mehrmals stellten sich den Gerichten Fragen zum Zugang zur Verfahrenshilfe durch Personen mit Wohnsitz im Ausland und durch juristische Personen, bis StGH 2014/61 festhielt, dass es gegen Verfassung und EMRK verstoße, juristische Personen generell von der Verfahrenshilfe auszuschließen. Am 1. Januar 2016 wurden die juristischen Personen zur Verfahrenshilfe zugelassen und die Kosten der Verfahrenshilfe durch eine Senkung der Rechtsanwaltstarife begrenzt (LGBl. 2015.368–370). Per 1. Januar 2017 traten weitere

7 Bereits der erste, nicht weiter verfolgte Gesetzesentwurf von 1946 sah vor, dass auch eine Frau zur Jugendrichterin bestellt wird: Ospelt 2010: 82.

8 Dies gilt auch für das Strafverfahren. Siehe die StPO-Revision vom 2. Juni 2022 (LGBl. 2022.223, BuA Nr. 30/2022).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Änderungen in ZPO, StPO und weiteren Erlassen in Kraft (LGBl. 2016.405–408). Viele Urteile und Fachpublikationen betrafen das Thema Sicherstellung für Prozesskosten (sogenannte aktorische Kaution, siehe insbesondere Ungerank 2020, Rn 11.5 ff.), bis 2009 die heute noch geltende Regelung in §§ 56 ff. ZPO getroffen wurde.

Das Gerichtsgebührengesetz (GGG; LGBl. 2017.169) wurde per 1. Januar 2018 totalrevidiert. Es gilt nun für die ordentlichen Gerichte, VGH, StGH und Beschwerdekommissionen. Es sieht ein Pauschalgebührensystem vor, so dass die Gebühr nur noch einmal zu berechnen ist (BuA Nr. 144/2016: 13). Überdies soll die neu eingeführte Vorschusspflicht (Art. 7 GGG) verhindern, dass nicht geleistete Summen als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen.

Die Folgen der ZPO-Revision von 2018 wurden wie die StPO-Revision von 2008 und die Änderungen in der Verfahrenshilfe und den Gerichtsgebühren bis jetzt nicht wissenschaftlich evaluiert.

Das Strafverfahren und der Strafvollzug

Die Fürstliche Verordnung vom 19. Mai 1914, die eine Amtsinstruktion für die neu eingeführte Staatsanwaltschaft erließ (LGBl. 1914.044), wurde erst mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2010 (StAG, LGBl. 2011.049) aufgehoben. Das StAG regelt die Aufgaben und Organisation der Staatsanwaltschaft, aber auch das Dienstrecht der Staatsanwält:innen. Es regelt detailliert, unter welchen Voraussetzungen die Regierung dem Leiter der Staatsanwaltschaft (nicht aber den einzelnen Staatsanwält:innen) Weisungen erteilen darf und wie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft gegen ihnen rechtswidrig erscheinende Weisungen vorgehen können (Art. 8 f. StAG).[9]

2006 wurde darauf verzichtet, das Staatsanwaltschaftsmodell in Liechtenstein gleichzeitig wie in Österreich einzuführen (Haun 2021: Rn 6.1 f. und Rn 6.17 ff., BuA Nr. 64/2011: 6 f.). Im Regierungsprogramm 2021–2025 wurde die Prüfung der Ablösung des Untersuchungsrichtermodells im strafprozessualen Vorverfahren angekündigt. Bis jetzt (Stand: 1. Mai 2024) wurde noch nichts dazu bekannt.

Der Staatsanwaltschaft kommt die Aufgabe der öffentlichen Anklage zu. Gleichzeitig nehmen die Staatsanwält:innen aber auch richterähnliche Aufgaben wahr. Sie stellen z. B. die Vorerhebungen ein, wenn nicht genügend Gründe für die Einleitung der Anklageschrift vorliegen. Überdies treten sie von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurück, wenn die in § 22a ff. StPO genannten Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen. Um die zweihundert Fälle werden auf diese Art und Weise jedes Jahr ohne Anklage vor Gericht erledigt. Diversion meint (siehe BuA Nr. 99/2005: 5 und 12) „alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung sowie ohne unnötige Stigmatisierung des Verdächtigen“ ermöglichen, sofern dieser bestimmte Leistungen (v.a. zugunsten der Geschädigten) erbringt (siehe auch Rainer 2007 sowie Giesinger 2017). Die Diversion hat sich in Liechtenstein zur „führenden Reaktion auf strafbares Verhalten entwickelt“ (Giesinger 2017: 54).

9 Die GRECO fürchtet, dass Art. 50 StAG missbräuchlich eingesetzt werden könnte (GrecoEval4Rp(2019)4, Ziff. 134 und GrecoRe4(2023)16, Ziff. 79 ff.). Dies erscheint jedoch nicht sehr wahrscheinlich, da die Stelle der aus wirtschaftlichen Gründen gekündigten Person aus dem Stellenplan gestrichen werden muss.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Aufgaben und Befugnisse der Landespolizei bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten werden in §§ 9 ff. StPO geregelt (siehe dazu ausführlich Gstöhl B. 2021: Rn 4.8 ff.). Den vollständigen Aufgabenkatalog und die Vorschriften bezüglich ihrer Organisation finden sich im Polizeigesetz vom 21. Juni 1989 (PolG; LGBl. 1989.048). Liechtenstein verfügt im Bereich der Polizei über traditionell enge Beziehungen zur Schweiz, insbesondere bezüglich der Nutzung von Datenbanken (siehe BuA Nr. 23/2011: 7 f. und BuA Nr. 64/2013: 6 f.). Von großer Bedeutung ist der Vertrag vom 4. Juni 2012 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (LGBl. 2017.186). Der trilaterale Vertrag schafft die Grundlage für den Austausch über die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung und von Lageanalysen. Er ermöglicht Amtshilfe, in dringenden Fällen auch unmittelbar an die Sicherheitsbehörden. Zudem sieht er die Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung vor und regelt eine Vielzahl von Formen der Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte bis hin zu hoheitlichen Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten in einem anderen Vertragsstaat.

In Strafsachen tätig sind das Landgericht (in Kollegialbesetzung als Kriminalgericht oder durch Einzelrichter:innen) sowie das Obergericht und der OGH als Rechtsmittelinstanzen (§ 12 Abs. 1 StPO und § 15 StPO). Die Verhandlungen vor dem Landgericht und dem Obergericht sind öffentlich (§ 181 Abs. 1 und § 229 Abs. 1 StPO), während der OGH ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 243 Abs. 1 StPO). Mit dem Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht kann jedes erstinstanzliche Urteil einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Das Rechtsmittel der Revision an den OGH steht nur offen, wenn das Urteil des Obergerichts auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr lautet (§ 235 Abs. 1 StPO).

Das Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007 (StVG; LGBl. 2007.295) regelt in erster Linie den Vollzug im Landesgefängnis Vaduz. Beschwerden gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Anstaltsleitung nimmt die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten entgegen (Art. 10 StVG). Eine unabhängige, von der Regierung bestellte Vollzugskommission hat das Landesgefängnis mehrmals im Jahr unangemeldet zu besuchen (Art. 17 StVG). Überdies stattet auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) Liechtenstein periodische Besuche ab (Informationen unter http://www.coe.int/en/web/cpt/Liechtenstein). Lediglich aus Art. 8 Abs. 1 StVG geht hervor, dass die Regierung die Unterbringung in ausländischen Anstalten vorsehen kann. Gestützt auf den Vertrag vom 4. Juni 1982 mit der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen (LGBl. 1983.039) können die liechtensteinischen Behörden in Österreich um den Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßnahmen nachsuchen. In der Regel werden Haftstrafen von mehr als zwei Jahren in Österreich abgesessen. In diesen Fällen findet für die allermeisten Fragen das österreichische Strafvollzugsrecht Anwendung (BuA Nr. 131/2016: 4).

Zugang zur Justiz und Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten

Wie im Kapitel über das Zivilverfahren ausgeführt, gewährt Liechtenstein bedürftigen natürlichen und juristische Personen Verfahrenshilfe. Verschiedene Verbände und Anlaufstellen bieten unentgeltlich Rechtsauskunft an. Auf eine jedermann zugängliche Anlauf- oder Ombudsstelle mit Rechtsberatung verzichtete die Regierung bewusst (BuA Nr. 112/2015: 20). Es gibt nur die Ombudsstelle für Kinder

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und Jugendliche (OSKJ). 2017 konnte der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien, seine Arbeit aufnehmen. Gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 22. Juni 2007 (OHG; LGBl. 2007.228) kann die Opferhilfestelle (OHS) Beratung und Unterstützung gewähren. Die Regelung der Opferhilfe orientiert sich – anders als die übrigen Bereiche des Strafrechts – am schweizerischen Recht (siehe BuA Nr. 53/2006: 9 ff.).

Wie bereits ausgeführt, bietet sich in Liechtenstein die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens. Wie oft durch Mediation ein Gerichtsverfahren vermieden werden kann, ist nicht bekannt. Es kann beim Landgericht um einen Vergleichsversuch (§§ 202–206 ZPO) nachgesucht werden (Ungerank 2015: 42 f.). Wie viele Verfahren durch Vergleich erledigt werden können, ist den Justizpflegeberichten nicht zu entnehmen.

Die Berichte über die Justizpflege der ordentlichen Gerichte werden dem Landtag vorgelegt und in öffentlicher Sitzung diskutiert. Zuvor werden sie von der Geschäftsprüfungskommission des Landtags (GPK) erörtert, die den Präsidenten des Landgerichts beiziehen kann (siehe z. B. Landtags-Protokolle 2018: 830 [Sitzung vom 3. Mai 2018]). Die Justizpflegeberichte der Jahre 2018 bis 2023 sind online zugänglich.[10] Die älteren Berichte wurden von der Website entfernt. Sie sind auch über die Website der BuA nicht zugänglich (siehe z. B. den Vermerk bei BuA Nr. 14/2018). Angaben zu den von VGH und StGH erledigten Fällen finden sich im Rechenschaftsbericht der Regierung. Ihre Tätigkeiten werden im Landtag nicht erörtert.

Kosten der Justiz

Gemäß Rechenschaftsbericht der Regierung (Regierung 2023: 544 f.) betrugen im Jahr 2023 die Kosten für das Landgericht (inklusive Verfahrenshilfe) 13,5 Mio. CHF, für das Obergericht 2,1 Mio. CHF und für die weiteren Gerichte zusammen 2,2 Mio. CHF. Weit über zwei Drittel davon machen die Gehälter und Sozialbeiträge des richterlichen und nichtrichterlichen Personals aus. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft, die 2023 mit einem Betrag von 3,0 Mio. CHF zu Buche schlug. Die Kosten für die Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen machten 1,3 Mio. CHF aus, wobei 2023 gleichzeitig Verfahrenshilfe in der Höhe von 1,0 Mio. CHF rückerstattet oder nachbezahlt wurde. Zudem nahmen alle Gerichte zusammen Gerichtsgebühren in der Höhe von 4,2 Mio. CHF ein. Für das Landesgefängnis und die Unterbringung von Häftlingen im Ausland gibt der Rechenschaftsbericht einen Aufwand von insgesamt 2,3 Mio. CHF an, für die Landespolizei 24,6 Mio. CHF (Regierung 2023: 545 und 543).

In einem Bericht und Antrag (BuA Nr. 53/2014: 10) versicherte die Regierung: „Im Falle eines Mittelmehrbedarfs steht es den Präsidenten bzw. Vorsitzenden [der Gerichte] daher zu, ein entsprechendes Ansuchen um Kreditüberschreitung an das zuständige Regierungsmitglied zu richten. [….] Zu einem Stillstand eines Gerichtes infolge aufgebrauchter finanzieller Mittel wird es auch in Zukunft nicht kommen. Der von der Regierung alljährlich zu erstellende Entwurf für den Voranschlag zuhanden des Landtages wird sich – wie bisher – an den von den Gerichten eingereichten Budgetvorschlägen orientieren."

10 Siehe https://www.gerichte.li/gebuehren-dienstleistungen/publikationen-rechtsprechung.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internationaler Vergleich

Zur Gerichtsorganisation und zum Verfahrensrecht liegen, wie bereits ausgeführt, keine rechtsvergleichenden Ausführungen vor, an denen sich die Befunde zu Liechtenstein spiegeln ließen. Deshalb werden hier drei Aspekte hervorgehoben, die im Vergleich zu den anderen deutschsprachigen Staaten erwähnenswert scheinen, nämlich:

- das Angewiesensein auf Ausländer:innen;
- die Gleichzeitigkeit von geringen Fallzahlen und starker internationaler Verflechtung;
- das Kräfteverhältnis zwischen Richterschaft, Regierung und Parlament.

In den letzten Jahren wurde immer wieder der Wunsch geäußert, Richterstellen mit qualifizierten Liechtensteiner:innen besetzen zu können. Angesichts der geringen Anzahl Jurist:innen, die ein Vollamt erlangen können (Stand Mai 2024 gibt es 20 vollamtliche Richter:innen und 8 Staatsanwält:innen), stellt es für das Land eine Herausforderung dar, genügend junge Einheimische sorgfältig auf das Richteramt und die Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft vorzubereiten, ohne bei ihnen falsche Hoffnungen zu wecken. Gleichzeitig ist das Land insbesondere für die im Nebenamt auszuübenden Funktionen auf Jurist:innen mit Erfahrung angewiesen, sei es aus Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz.

Ob Stellen für Ausländer:innen attraktiv sind, hängt nicht nur von der Ausgestaltung durch Liechtenstein ab, sondern auch davon, ob die Interessierten für den Fall, dass es sich um eine befristete Anstellung (insbesondere als Ad-hoc-Richter:in) handelt oder ihnen die Tätigkeit in der liechtensteinischen Justiz nicht zusagen sollte, an ihre vorherige Arbeitsstelle in der Heimat zurückkehren können. Dies ist bei Richter:innen aus Österreich der Fall (Bussjäger 2023: 63), aber nicht bei Schweizer:innen. Wer an einem Schweizer Gericht arbeitet, kann sich für die Ausübung einer anderen Tätigkeit nicht karenzieren („beurlauben") lassen, sondern muss die Kündigung einreichen. Dazu kommt, dass das vom österreichischen Recht geprägte Verfahrensrecht Schweizer Jurist:innen eine längere Einarbeitung abverlangt. Interessant scheinen für Personen aus Österreich und aus der Schweiz die nebenamtlichen Richterstellen in OGH, VGH und StGH. Wegen der engen Anlehnung an das österreichische Recht werden für Revisionen von Gesetzen im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrens regelmäßig österreichische Expert:innen beigezogen.

Insbesondere Verfahren mit vielen Beteiligten und Bezügen ins Ausland absorbieren in einem Kleinstaat unverhältnismäßig viele Ressourcen. Ob genügend schnell zusätzliche Richter:innen eingestellt werden könnten und was mit ihnen zu geschehen hätte, wenn die aufwendigen Fälle erledigt sind oder die Fallzahlen sinken, muss offenbleiben. Liechtenstein hat mit der in Art. 3 RDG geschaffenen Möglichkeit, Ad-hoc-Richter:innen zu ernennen, eine maßgeschneiderte Lösung getroffen. Wie gut es diesen gelingt, in die neue Rolle zu schlüpfen, ob sie dabei Unterstützung erhalten oder wie viele von ihnen durch einen solchen Auftrag motiviert werden, sich später für eine freie Richterstelle zu bewerben, wurde bis jetzt nicht erhoben.

Dass Liechtenstein zu klein ist für eine Spezialisierung der Gerichte, gilt seit Anbeginn. Es gibt weder ein Handelsgericht noch ein Arbeits- oder Mietgericht und auch keine auf Familiensachen spezialisierte besondere Senate. Zu vielen Rechtsgebieten ergehen jahrelang keine Urteile. Dies bedeutet, dass sich in den betreffenden Rechtsgebieten keine Praxis herausbilden kann. Entsprechend wichtig sind

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

deshalb diejenigen Urteile, die zu ansonsten kaum diskutierten Fragen ergehen – insbesondere, wenn es sich um Konstellationen handelt, in denen nicht auf analoge Fälle aus dem Ausland verwiesen werden kann.

Liechtenstein kann wegen seines international ausgerichteten Finanzplatzes mit einer Vielzahl an Fällen zur Amts- und Rechtshilfe und zur Vermögensverwaltung aufwarten. Es steht hierbei unter Beobachtung der um Amts- und Rechtshilfe ersuchenden und der mit der Umsetzung von in Liechtenstein ergangenen Urteilen befassten ausländischen Gerichte und Behörden.

Anders als in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich, wo Jurist:innen und insbesondere Anwält:innen zu den am häufigsten im nationalen Parlament vertretenen Berufsgruppen gehören, liegen für Liechtenstein keine Daten dazu vor, wie viele Jurist:innen aus welchen Bereichen dem Landtag im Laufe der Zeit angehörten und welches Gewicht die Richterschaft und die Anwaltschaft im politischen Prozess in die Waagschale zu werfen vermögen. Wie sich an den Diskussionen über die Neuregelung der Besoldung im Jahr 2014 und zuvor anlässlich von gescheiterten Reformversuchen (zum Schicksal von BuA Nr. 80/2001 siehe BuA Nr. 53/2014: 7 f.) zeigte, wacht die Richterschaft jedoch darüber, nicht mittels finanzieller Vorgaben gegängelt zu werden. Es kam auch vor, dass sich Richter:innen direkt an den Landtag wandten. Der Tenor hierbei lautete, dass das Kollegium (und nicht das Gerichtspräsidium oder der Gesetzgeber) über organisatorische Fragen entscheiden solle (so BuA Nr. 139/2015: 17 ff.).

Die Regierung möchte soweit möglich für alle Gerichte gleichlautende Regelungen und versucht, die Organisation der ordentlichen Gerichte einander anzugleichen (siehe z. B. BuA Nr. 53/2014 und BuA Nr. 111/2015: 3). Sie muss für solche Reformen viel Überzeugungsarbeit leisten. In den Diskussionen des Landtages zeigte sich immer wieder (siehe z. B. Landtags-Protokolle 2018: 1689–1727 [Sitzung vom 6. September 2018], aber auch Landtags-Protokoll 2007: 1006 [Sitzung vom 24. Mai 2007]), dass das Parlament – wie es eine Abgeordnete 2007 ausdrückte – „mit Juristen zahlenmässig schwach besetzt" ist und deshalb Reformen nicht selbstständig in Angriff nehmen kann.

Fazit

Nach 1921 ging es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr darum, neue Gerichte zu schaffen, sondern die Arbeitsabläufe in den Gerichten gut auszugestalten. Seit mehreren Jahren beschäftigt die Frage, wie der Instanzenzug bei Aufrechterhaltung der Qualität der Urteile so geregelt werden kann, dass die Verfahren nicht wegen der Vielzahl an Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen übermäßig lange dauern. Eine von allen Seiten für optimal befundene Lösung ist angesichts der divergierenden Interessen nicht zu erwarten. Die Effizienz zu steigern, ist ein in den letzten Jahren von der Regierung gleichwohl immer wieder vorgebrachtes Argument, und zwar in verschiedenen Bereichen: in BuA Nr. 51/2018 für die Abschaffung des Rotationsprinzips beim Aufgebot der Ersatzrichter:innen des StGH und des VGH; in BuA Nr. 144/2016: 13, bezüglich der Neuregelung der Gerichtsgebühren oder in BuA Nr. 19/2018 betreffend Einschränkung der Anfechtbarkeit verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse. Ob diese Reformen die Erwartungen erfüllt haben, wurde bis jetzt nicht wissenschaftlich evaluiert. Aktuell stehen – nicht zuletzt wegen der Empfehlungen der GRECO – die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Professionalisierung der Richterschaft und proaktive Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel im Vordergrund.

Viele organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen stammen aus Österreich. Auch im Bereich des materiellen Rechts weisen viele Erlasse wie das ABGB und das StGB eine österreichische Rezeptionsvorlage auf. Gleichwohl zeigt die liechtensteinische Gerichtsbarkeit so viele Eigenheiten – man denke insbesondere an die Ad-hoc-Richter:innen, an die Richter:innen im Nebenamt, an das Richterauswahlgremium, das Untersuchungsrichterprinzip, das LVG, die umfassenden Kompetenzen des StGH, die Vorlageverfahren vor dem EFTA-Gerichtshof –, dass sie mit Fug und Recht als eigenständig bezeichnet werden darf.

Literatur und Quellen

Literatur

Amt für Statistik (2019): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2019. Vaduz.

Amt für Statistik (2024): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2024. Vaduz.

Berger, Elisabeth (2011): Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl. Wien: LIT-Verlag.

Bizozzero, Max (1989): Editorial – Gedanken zum Laienrichtertum. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1989, H. 3, 65–66.

Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.) (2011): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Bussjäger, Peter (2015): Art. 11 LV. Stand: 2. September 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2016): Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 15–31.

Bussjäger, Peter (2023): Foreign Judges in Liechtenstein's Courts. In: Dziedzic, Anna/Young, Simon N. M. (Hrsg.): The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts. Cambridge: Cambridge University Press, 57–70.

CEPEJ, European Commission for the Efficiency of Justice, European judicial systems (2022): CEPEJ Evaluation Report: 2022 Evaluation cycle (2020 data). Part 2: Country profiles, September 2022 (abrufbar unter: https://rm.coe.int/cepej-fiche-pays-2020-22-e-web/1680a86276).

Delle Karth, Gert (2000): Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit; Reformbedarf für den Gesetzgeber? In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2000, H. 2, 35–53.

Dixon, Rosalind/Jackson, Vicki (2019): Hybrid Constitutional Courts: Foreign Judges on National Constitutional Courts. In: Columbia Journal of Transnational Law, 57 (2019), 283–356.

Dür, Alfons (2019): Vierzig Jahre Liechtensteinische Juristenzeitung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2019, H. 1, 2–6.

Dziedzic, Anna/Young, Simon N. M. (Hrsg.) (2023): The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts. Cambridge: Cambridge University Press.

Frick, Mario (1992): Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts. Diss. jur. Hochschule St. Gallen. St. Gallen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Giesinger, Franz Josef (2017): 10 Jahre Diversion in Liechtenstein und alternative Sanktionsmöglichkeiten – Erfahrungen aus der Praxis. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2017, H. 3, 51–58.
Grabenwarter, Christoph (2018): Rechtsgutachten vom 9. Februar 2018 zur Frage der befristeten Bestellung von vollamtlichen Richtern im Fürstentum Liechtenstein. Anhang zu BuA Nr. 20/2018. Vaduz.
Gstöhl, Bruno (2021): Landespolizei im Strafverfahren. In: Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 111–131.
Gstöhl, Christian (1995): Richter und Monarch. Über die Revision des Richterbestellungsverfahrens. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1995, H. 2, 21–46.
Gstöhl, Harry (1984): Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein (VBI). In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1984, H. 4, 144–147.
Hammermann, Bernd (2023): Einflüsse des Unionsrechts auf die liechtensteinische Rechtsentwicklung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2023, H. 4, 268–272.
Haun, Frank (2021): Vorerhebungen und Untersuchung sowie Einstellung und Anklage/Strafantrag. In: Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 199–232.
Helbock, Heino (2022): Chancen und Grenzen der Rezeption anhand praktischer Beispiele aus der Gesetzgebung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2022, H. 3, 137–143.
Hirn, Gregor (2021): Einführung in die Rechtshilfe in Strafsachen. In: Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 847–870.
Hirn, Gregor (2023): Die rechtshilfeweise Ausfolgung von Bankunterlagen. Der kleine Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung dem Bankgeheimnis unterstehender Informationen als Objekt des Beweistransfers. Diss. jur. UFL. Balzers.
Jehle, Michael (2016): Das Kostenrecht des liechtensteinischen Strafverfahrens in der Praxis. Praxisrelevante kostenrechtliche Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und des Staates nach dem liechtensteinischen Strafprozessrecht mit Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung unter Berücksichtigung von Sonderproblematiken. Diss. jur. UFL. Vaduz.
Kischel, Uwe (2015): Rechtsvergleichung. München: C.H.Beck.
Kohlegger, Karl (1990): Besonderheiten der liechtensteinischen Strafrechtsreform. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1990, H. 2, 49–64.
Kohlegger, Karl (1984): Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1984, H. 4, 148–151.
Kühne, Josef (1984): Der Staatsgerichtshof und die Gewähr der Grund- und Freiheitsrechte, In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1984, H. 4, 139–143.
Mayr, Peter G. (2008): Die Mediationsgesetze von Österreich und Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2008, H. 4, 90–100.
Morris, Caroline (2024): Navigating Law-Making and Law Reform in Small Jurisdictions. In: Morris, Caroline (Hrsg.): Making and Changing Law in Small Jurisdictions. Cham: Springer Publishing, 1–7.
Oehry, Arnold (1986): Fürst und Volk bei der Bestellung der Liechtensteinischen ordentlichen Gerichte: In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1986, H. 3, 145–146.
Ospelt, Alois (2010): Geschichte des Laienrichtertums in Liechtenstein. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 109), 19–114.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ospelt, Alois (1981): Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften LPS, 8), 217–244.

Perrez, Anna-Carolina (2015): Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945. Diss. hist. Universität Fribourg. Vaduz/Zürich, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein und Chronos.

Platz, Dorothee (2013): „Bringt klagbar vor und ahn ….". Ergebnisse einer ersten Auswertung der Verhörtagsprotokolle von 1692 bis 1718. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 112), 9–67.

Rainer, Eckart (2007): Hinweise und Auslegung zur Diversion. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2007, H. 1: 9–14.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Rechenschaftsbericht: Landtag, Regierung und Gerichte 2023. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) (2023): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) (2024): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG). Vaduz.

Rheinstein, Max (1987): Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. München: C.H. Beck.

Schädler, Emanuel (2020): Die Geschichte der liechtensteinischen Zivilprozessordnung – ein rückblickender Überblick. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: 1–34.

Schädler, Emanuel (2014): Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912: Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht. Diss. jur. Universität Bern, Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften LPS, 55).

Schädler, Emanuel (2018): Tafeln zum Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) samt Gliederung des LVG im Anhang. Bendern (abrufbar unter www.liechtenstein-institut.li).

Schädler, Robin (2015): Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – eine Aussen- und Innensicht. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2015, H. 2, 46–50.

Schamberger-Rogl, Karin (2002): „Landts Brauch, oder Erbrecht" in der „Vaduzischen Grafschaft üblichen". Ein Dokument aus dem Jahr 1667 als Grundlage für Landschaftliche Rechtssprechung. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 101), 1–127.

Schiess Rütimann, Patricia M. (2022): Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund. Mit einem kritischen Blick auf Besonderheiten des EWR, die liechtensteinischen Medien und die Monarchie. In: Bussjäger, Peter/Gamper Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich/Schulthess, 201–234.

Schnyder, Anton K. (2020): Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Liechtenstein. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 110–122.

Die Schriftleitung (1988): Befähigungsnachweis für das Richteramt. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1988, H. 2), 45–46.

Schumacher, Hubertus (Hrsg.) (2020): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Schumacher, Hubertus, Das neue Schiedsverfahren (2011): In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2011, H. 3, 105–113.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sterchi, Beat (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur notwendigen Anzahl der vollamtlichen Landrichter [Anhang zu BuA Nr. 20/2018]. Aarau.
Ungerank, Wilhelm (2015): Ein Abgesang auf das Gesetz über die Vermittlerämter. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2015, H. 2, 39–44.
Ungerank, Wilhelm (2020): Sicherheitsleistung für Prozesskosten. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 232–274.
Venedig-Kommission, European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) (2002): Opinion No. 227/2002 on the amendments to the Constitution of Liechtenstein proposed by the Princely House of Liechtenstein (Straßburg, 16.12.2002; abrufbar unter: http://www.venice.coe.int).
Vogt, Hugo (2020): Verfassungsrechtliche Grundlagen des Zivilverfahrens, Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit, Gerichtspersonen und Gerichtsbesetzung, Prozessgrundsätze. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 35–67.
Vogt, Sybille (2014): Die Mediation im neuen Kindschaftsrecht. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2014, H. 4, 115–118.
Walser, Manuel (2018): Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht. Diss. jur. Universität Zürich. Zürich.
Waschkuhn, Arno (1991): Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1991, H. 1, 38–48.
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: Small States & Territories, 1(2), 2018, 183–196 (abrufbar unter: https://www.um.edu.mt/library/oar/handle/123456789/44842).
Zekoll, Joachim (2019): Comparative Civil Procedure. In: Reimann, Mathias/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.): The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press, 1306–1338.
Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl. Tübingen: Mohr.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.gerichte.li: Liechtensteinische Gerichte.
www.vgh.li: Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.
www.stgh.li: Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
www.fuerstenhaus.li: Website des Fürstenhauses von Liechtenstein.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.staatskalender.li: Besetzung staatlicher Stellen Liechtensteins.
www.gerichte.li/gebuehren-dienstleistungen/publikationen-rechtsprechung: Berichte über die Justizpflege der ordentlichen Gerichte für die Jahre 2018 bis 2023.
www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies und http://www.coe.int/en/web/cepej/eval-tools: European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), European judicial systems. Efficiency and quality of justice.
www.coe.int/en/web/greco/evaluations/liechtenstein: Evaluationen Liechtensteins durch die GRECO (Group of States against Corruption).
www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/verfahren-mit-liechtensteinischer-beteiligung: Verfahren vor dem EFTA-Gerichthof mit liechtensteinischer Beteiligung.
www.lis.li/de#musterschiedsklauseln: Musterschiedsklauseln („Liechtenstein Rules") des Liechtensteinischen Schiedsvereins LIS.
www.venice.coe.int/WebForms/pages/default.aspx?p=01_main_reference_documents&lang=EN: Wichtigste Dokumente der Venedig-Kommission.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Kleinstaat – Volk und Volksrechte – Verwaltung – Wahlsystem und Wahlen – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

14
Parteien

Wilfried Marxer

Abstract | In Liechtenstein wurden die ersten beiden Parteien erst 1918 gegründet. Sie dominieren seitdem die Politik weitgehend. Neue Parteien hatten angesichts traditioneller Parteibindungen, Hürden des Wahlsystems, schwach ausgeprägter gesellschaftlicher Konflikte, einer Konsenskultur sowie wirtschaftlichen Aufschwungs wenig Erfolg. Erst 1993 zog eine dritte Partei in den Landtag ein, 2013 eine vierte. Die zunehmende Vergrößerung des Parteiensystems widerspiegelt Tendenzen zur gesellschaftlichen Pluralisierung und Individualisierung, ohne allerdings extremistische Parteien herauszubilden. Die Professionalisierung der Parteien ist begleitet von einer staatlichen Parteienfinanzierung.

Keywords | Liechtenstein – Partei – Parteiensystem – Wahlprogramm – Parteienfinanzierung

Einleitung

Politische Parteien werden als Intermediäre im politischen System betrachtet, denen nicht zwingend ein Verfassungsrang zukommen muss und die auch nicht als Staatsorgan zu bezeichnen sind. Parteien vermitteln in erster Linie zwischen den Wähler:innen und dem Parlaments- und Regierungssystem, da sie in einem Parteienwettbewerb um die Wählergunst kämpfen und Mandate in Repräsentativorganen anstreben. Dies verleiht ihnen auch im Bereich der politischen Kommunikation eine herausragende Rolle.

Die Liechtensteinische Verfassung (LV) kennt den Begriff Partei nicht im Sinne von politischen Parteien. Im Zusammenhang mit Wahlen und dem Landtag wird stattdessen der Begriff Wählergruppe verwendet. Von Wählergruppen ist fast durchgehend auch im Volksrechtegesetz (VRG) die Rede. Wenn der Begriff Partei in Art. 40 VRG verwendet wird, dann mit Bezug auf bereits bestehende Parteien. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Parteien um eine Organisation von einer längeren Existenz und einem höheren Organisationsgrad handelt als bei einer Wählergruppe, welche sich spontan vor Wahlen bilden kann und bei Wahlen keine spezifische Organisations- oder Rechtsform aufweisen muss.

Auch in der Geschäftsordnung des Landtages (GOLT; LGBl. 2013.009) wird mit einer Ausnahme von der Wählergruppe gesprochen, etwa wenn es um die Vertretung im Richterauswahlgremium und in Delegationen oder die Redezeit im Landtag geht. Dagegen heißt es in Art. 71 GOLT, dass jede in Fraktionsstärke im Landtag vertretene Partei das Recht hat, in den Kommissionen vertreten zu sein. Im Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (LGBl. 1982.022) taucht der Begriff Partei wiederum überhaupt nicht auf.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Anders sieht es beim Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien aus (siehe Abschnitt „Rechtliche Grundlagen" in diesem Beitrag). Dort taucht der Begriff Wählergruppe nicht auf, sondern durchgehend der Begriff Partei. Dabei werden klare Bedingungen formuliert, wenn es heißt: „Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen haben politische Parteien, die in Form eines Vereins (Art. 246 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht, PGR) errichtet sind, sich zu den Grundsätzen der Verfassung bekennen und Tätigkeiten im Sinne von Art. 1 nachweisen können" – also Aktivitäten im Bereich der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

Da es in diesem Beitrag um politische Parteien als Elemente und Akteure des politischen Systems geht, stellt sich abgesehen von der Begrifflichkeit die Frage, wie das, was man unter einer politischen Partei versteht, zu definieren ist. Insbesondere muss eine Abgrenzung zu Interessengruppen und politischen Bewegungen vorgenommen werden, denen wesentlich die Kandidatur bei Wahlen zu nationalen oder kommunalen Entscheidungsgremien fehlt. Unter Parteien werden daher in diesem Beitrag Gruppierungen verstanden, die in der politischen Willens- und Meinungsbildung mit inhaltlich-programmatischen Vorstellungen mitwirken und eine tatsächliche oder latente Bereitschaft aufweisen, in den verfassungsmäßigen Macht- und Repräsentationsorganen mitzuwirken und vertreten zu sein (siehe auch Marxer 2000: 68–71). Damit sind Gruppierungen erfasst, die an Wahlen teilnehmen, wie auch solche, die noch nicht teilgenommen haben aber Teilnahmewillen zeigen oder deren Teilnahme verhindert wurde.

Dieser Beitrag geht auf die Parteiengeschichte ein, skizziert die relevanten rechtlichen Grundlagen, rezipiert konzeptionelle und theoretische Ansätze der internationalen Forschung zu Parteien, geht sodann auf die Empirie des Parteienwesens in Liechtenstein ein, um schließlich eine Positionierung im internationalen Vergleich vorzunehmen.

Historie

Gründungsphase

Der Wahlmodus mittels Wahlmännern, der vor 1918 existierte, hatte die Herausbildung von Parteien in Liechtenstein nicht notwendig gemacht (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). So wurden die ersten Parteien in Liechtenstein im internationalen Vergleich spät gegründet. Es dauerte bis ins Jahr 1918, ehe im Hinblick auf die anstehenden Landtagswahlen mit der neu eingeführten Direktwahl der Abgeordneten zunächst die Christlich-soziale Volkspartei (VP) und kurz danach – eher widerwillig – die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) gegründet wurden.[1] Die FBP-Vertreter sahen Parteien und den zu erwartenden Parteienstreit als Nachteil für den Kleinstaat Liechtenstein an.

1 Zur Vorgeschichte bis zu den Parteigründungen siehe Quaderer 1995, der für das Fehlen von Parteien bis 1918 vier wesentliche Gründe nennt: Vertrauen in den Fürsten, Einfluss der Kirche, konservative Grundhaltung und sozial homogene Struktur der Gesellschaft. Zur Parteiengeschichte in der Gründungsphase siehe insbesondere Quaderer-Vogt 1996b, 1996c, 2014; Michalsky 1990a. Zu Parteien in den 1930er-Jahren und während des Zweiten Weltkrieges vor allem Ausführungen von Geiger 1993, 1995, 2000 und 2010; Büchel 2017; E. Quaderer 2017. Ferner Überblicksdarstellungen bei Seger 1969; Feger 1985; Waschkuhn 1994: 243–279; Marxer 2000: 67–105, 2006 und 2015; Publikationen zu Parteijubiläen von Frick

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Initiative zur Gründung der VP ging wesentlich vom Abgeordneten Wilhelm Beck aus, der seit 1914 ein Landtagsmandat bekleidet hatte und zudem seine politischen Ambitionen mit der Herausgabe der Zeitung „Oberrheinische Nachrichten" ab 1914 unterstrich. In der Mandatsperiode von 1914 bis 1918 forcierte er eine „Parlamentarisierung" (Michalsky 1990a: 239 ff.) des Landtages, d. h. schärfere Auseinandersetzungen und Fraktionsbildungen. Die Oberrheinischen Nachrichten (im September 1924 in Liechtensteiner Nachrichten umbenannt) wurden das politische Sprachrohr der Bewegung rund um Wilhelm Beck, die sich mit kritischen Ansichten zu Wort meldeten und in der Umbruchphase nach dem Ende des Ersten Weltkrieges auf eine Verfassung pochten, in welcher die Volksrechte substanziell gestärkt werden sollten. Dies wurde mit der Verfassung von 1921 nach Verhandlungen zwischen dem Fürstenhaus und Volksvertretern, den sogenannten Schlossabmachungen, in die Tat umgesetzt (Quaderer-Vogt 1996a). Die von 1878 bis 1914 einzige Zeitung Liechtensteins, das „Liechtensteiner Volksblatt", mutierte in der Folge zur Parteizeitung der FBP (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Die beiden Parteien unterschieden sich in der Gründungszeit dadurch, dass die VP sozialen Themen, dem Ausbau der Demokratie und der außenpolitischen Orientierung Richtung Schweiz stärker zuneigte als die FBP. Diese war monarchiefreundlicher eingestellt und genoss die Unterstützung des Klerus. Die soziale und geografische Basis der beiden Parteien unterschied sich ebenfalls. Während die VP im Oberland und in Arbeiterkreisen stärker verankert war als die FBP, dominierte diese im Unterland und in bäuerlichen und gewerblichen Kreisen. Dennoch können beide Parteien als christlich-konservative Volksparteien charakterisiert werden (Michalsky 1991: 141).

In den 1920er-Jahren blieben die beiden Parteien die einzigen Parteien Liechtensteins, wobei beide in wechselnder Stärke im Landtag vertreten waren. Die VP hatte ihre Hochburg im Oberland und eroberte zeitweise alle neun Oberländer Mandate im fünfzehnköpfigen Landtag, während die FBP häufig alle sechs Unterländer Mandate gewann. Die VP stellte aufgrund der Mandatsverhältnisse auch den Regierungschef. Im sogenannten Sparkassaskandal 1928, einem Betrugs- und Veruntreuungsfall bei der Spar- und Leihkasse (der späteren Liechtensteinischen Landesbank), waren Exponenten der VP involviert, sodass die VP bei den vorgezogenen Neuwahlen auf vier Mandate zurückfiel und die FBP neu den Regierungschef stellte. Die Mehrheit der FBP in Landtag und Regierung dauerte in der Folge bei meist knappen Mehrheitsverhältnissen und sehr stabilen Parteibindungen bis 1970.

Die weniger konservative VP (später Vaterländische Union [VU]) erhielt die Bezeichnung „die Roten", obwohl sie keine sozialistischen Tendenzen aufwiesen. Die FBP wird bis in die Gegenwart als „die Schwarzen" bezeichnet.

1930er-Jahre

In den 1930er-Jahren tauchten politisch orientierte Bewegungen wie der Freiwirtschaftsbund auf, die sich jedoch nicht als Parteien charakterisieren lassen. Dagegen entstand mit dem Liechtensteiner Heimatdienst 1933 eine autoritär-ständestaatlich ausgerichtete Bewegung, bei welcher davon auszugehen

1969; Brunhart 1986; Kaiser 1988; Fortschrittliche Bürgerpartei 2018. Zu einzelnen Parteien auch Wehn/Görich 1978; Forthofer 1993.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

war, dass sie Landtagsmandate anstreben würde. Der Heimatdienst gab auch eine Zeitung gleichen Namens („Liechtensteiner Heimatdienst") heraus. Die nächsten Wahlen standen allerdings erst 1936 an. Die nach dem Sparkassaskandal und aufgrund des disproportionalen Mehrheitswahlrechts arg geschwächte VP arbeitete 1935 unter dem Begriff „Nationale Opposition" mit dem Heimatdienst zusammen, was schließlich zu einer Fusion der beiden sowie deren Zeitungen ab 1.1.1936 führte. Die neuen Bezeichnungen der Partei und der Zeitung waren „Vaterländische Union" (VU) und „Liechtensteiner Vaterland".

1939 einigten sich die beiden Parteien FBP und VU auf ein Proporzwahlrecht. Gleichzeitig wurde eine Sperrklausel von 18 % ins Wahlrecht aufgenommen. Dies sollte verhindern, dass die im März 1938 gegründete, nationalsozialistisch ausgerichtete „Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein" (VDBL) in den Landtag einzieht. Da das neue Wahlrecht vorsah, dass sogenannte „Stille Wahlen" ohne Urnengang stattfinden können (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch), wurde der Landtag 1939 mit proportionaler Aufteilung der Mandate – acht für die FBP, sieben für die VU – in stiller Wahl besetzt. 1943 wurde aufgrund einer fürstlichen Verordnung die Mandatsperiode auf unbestimmte Zeit verlängert, sodass die VDBL nie Gelegenheit bekam, zu Landtagswahlen anzutreten. Mit dem Untergang des Nationalsozialismus 1945 verschwand auch die VDBL wieder von der politischen Bühne.

1940er- bis 1970er-Jahre

1953 kandidierte einmalig die „Liste der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern". Der Arbeiterverband beschloss eine eigene Wahlliste unter diesem Namen, da in der Mandatsperiode von 1949 bis 1953 kein Arbeiter im Landtag vertreten war. Die Liste kandidierte nur im Oberland, wo sie 10,3 % der Stimmen erreichte, aber mit 6,9 % der landesweit abgegebenen Stimmen weit unterhalb der nach wir vor bestehenden Sperrklausel von 18 % blieb.

1957 bildete sich eine Wählergruppe „Arbeiter- und Bauernpartei des Liechtensteiner Unterlandes", die aber wegen Nichtbeachtung von Wahlvorschriften nicht zur Wahl vom 1. September 1957 zugelassen wurde.

1962 kandidierte eine neue Bewegung, die sich vor allem gegen die Dominanz der FBP und VU stellte: die „Christlich-soziale Partei" (CSP). Die Bezeichnung „die Grünen" hat mit der in den 1980er-Jahren entstandenen grünen Bewegung und dem Profil der grünen Parteien nichts zu tun. Der Grund für die Farbgebung ist unbekannt. Die CSP sah sich vor allem als bürgerliche Alternative gegen die Dominanz der beiden Großparteien. Auf Anhieb erzielte sie 10,1 % der Stimmen und erreichte mit einer Klage beim Staatsgerichtshof (StGH), dass die 18 %-Sperrklausel abgeschafft wurde. Jedoch scheiterte sie daran, dass sie nicht die Stimmenzahl für ein Grundmandat erreichte, welches der StGH als neue Eintrittshürde festlegte (StGH 1961/1). 1974 kandidierte sie das letzte Mal, wobei sie tendenziell immer schlechter abschnitt und nie ein Mandat im Landtag erreichte. Mit der Zeitung „Der Liechtensteiner" (ab 1973: „Liechtensteiner Wochenspiegel") verfügte auch diese Partei über ein Presseorgan, welches die Partei – formal als unabhängiges Organ – noch etwas überdauerte und schließlich 1976 aus finanziellen Gründen eingestellt wurde. 1970 gelang es der VU nach langer Durststrecke, eine knappe Mehrheit an Mandaten zu erobern und den Regierungschef zu stellen. 1974

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wechselten die Mehrheitsverhältnisse wieder zugunsten der FBP, 1978 obsiegte wieder die VU und verteidigte ihre Mehrheit bis 1993.

1980er-Jahre bis Gegenwart

1993 waren auch die Wahlen, an denen erstmals in der liechtensteinischen Landtagsgeschichte eine dritte Partei den Einzug schaffte. Die Freie Liste (FL), eine grün-alternative Partei, hatte 1986 und 1989 noch erfolglos kandidiert, da sie knapp an der 1974 neu eingeführten 8 %-Sperrklausel gescheitert war. Bussjäger (2016, Art. 46 LV: Rn 111) erwähnt im Verfassungskommentar, dass die Konformität einer so hohen Sperrklausel mit der Europäischen Menschenrechtskonvention keineswegs gesichert sei.

Da die Farbe Grün bereits mit der CSP in Verbindung gebracht wurde, wurde die FL künftig „die Weißen" genannt. 1993 eroberte die FL zwei Mandate und ist seitdem ununterbrochen im Landtag vertreten, wobei sie maximal drei Mandate im inzwischen auf 25 Mandate erhöhten Landtag aufwies.

Konkurrenz als Oppositionspartei erwuchs der FL 1989 mit der „Überparteilichen Liste Liechtenstein" (ÜLL), die sich aus der Opposition gegen ein Kunsthausprojekt in Vaduz gebildet hatte. Sie erreichte allerdings nur 3,2 % der Stimmen bei ihrer einmaligen Kandidatur auf Landesebene. Bei Gemeindewahlen hingegen errang sie 1987 in Vaduz zwei Mandate, 1991 in Vaduz und Triesenberg ein Mandat, 1995 ein letztes Mal in Triesenberg ein Mandat.

2013 trat neben den beiden dominierenden Volksparteien FBP und VU sowie der FL wiederum eine vierte Partei zur Landtagswahl an. Die Gruppierung „DU – Die Unabhängigen für Liechtenstein" wurde gegründet, nachdem der VU-Abgeordnete Harry Quaderer 2011 aus der Fraktion ausgetreten war. 2013 trat DU erstmals bei Wahlen an und eroberte auf Anhieb vier Mandate, bei den Wahlen 2017 sogar fünf Mandate. Ab 2013 waren also erstmals in der Landtagsgeschichte vier Parteien im Landtag vertreten. Im August 2018 spaltete sich nach Zerwürfnissen an der Parteispitze die DU-Partei. Da ein DU-Abgeordneter aus der Partei ausgeschlossen werden sollte, verließen auch zwei weitere Mandatare die Partei und bildeten eine eigene Fraktion im Landtag. Dieser wurde vom Landtagspräsidium der provisorische Titel „Neue Fraktion" verliehen, während sie sich selbst nach der Parteigründung im September 2018 die Bezeichnung „Demokraten pro Liechtenstein" (DpL) gab.

Die zunehmende Schwierigkeit der Parteien, geschlossen nach außen aufzutreten, zeigte sich zusätzlich, als der langjährige FBP-Abgeordnete Johannes Kaiser die FBP-Fraktion verließ und als „parteifreier" Abgeordneter (Selbstbezeichnung) sein Mandat weiter ausübte. Erst kurz vor den Wahlen 2021 konnte er wieder für die Partei gewonnen werden und wurde als Abgeordneter wiedergewählt.

Auch die FL blieb nicht von internen Querelen verschont. Vor den Wahlen 2021 war es zu heftigen internen Auseinandersetzungen gekommen, wobei es wie bei den anderen Fällen weniger um politische Differenzen ging, sondern um Kompetenzen und Führungsstil. Der Streit innerhalb der FL konnte bis nach den Wahlen 2021 unter dem Deckel gehalten werden, entbrannte aber danach umso heftiger. Die Folge war, dass zahlreiche Mitglieder und auch Mandatare auf Gemeinde- und Landesebene die Partei verließen. Die Jungorganisation – Junge Liste – ging ebenfalls auf Distanz und verließ den FL-Vorstand. Bei den Gemeindewahlen 2023 kandidierte die FL nur auf der Ebene von Gemeinderäten,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Junge Liste hingegen nominierte eigenständig zwei Kandidaten für ein Vorsteheramt, allerdings ohne Chancen.

Im Juni 2022 wurde eine weitere Partei gegründet, die sich „Mensch im Mittelpunkt" (MiM) nennt. Sie trat bei den Gemeindewahlen 2023 nicht an, wird aber möglicherweise bei den Landtagswahlen 2025 kandidieren. Die Motivation zur Parteigründung ist eng mit der Kritik an den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verknüpft.

Abbildung 14.1: Parteien in Liechtenstein seit 1918

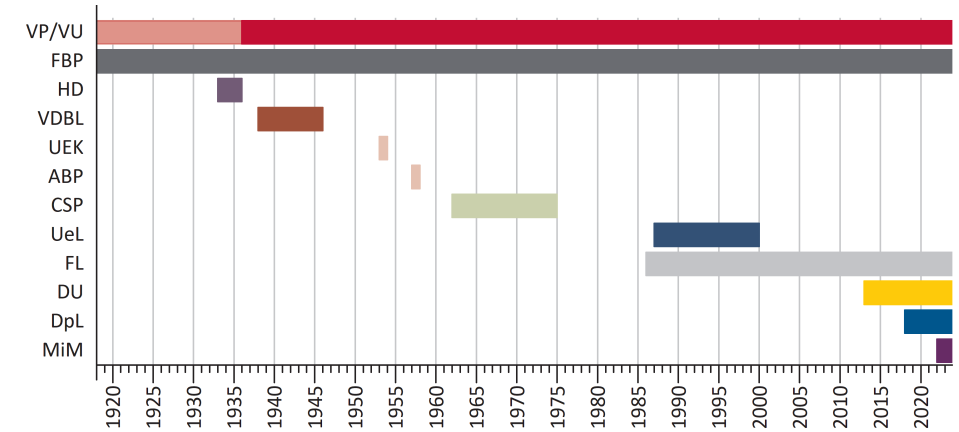

Legende: VP=Volkspartei; VU= Vaterländische Union (seit 1936); FBP=Fortschrittliche Bürgerpartei; HD=Liechtensteiner Heimatdienst; VDBL=Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein; UEK=Liste der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern; ABP=Arbeiter- und Bauernpartei des Liechtensteiner Unterlandes; CSP=Christlich-Soziale Partei; UeL=Überparteiliche Liste; FL=Freie Liste; DU=Die Unabhängigen; DpL=Demokraten Pro Liechtenstein; MiM=Mensch im Mittelpunkt.

Rechtliche Grundlagen

In diesem Kapitel werden die relevantesten nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen betreffend Parteien kurz vorgestellt.

National

Die Verfassung (LV) des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921.015) kennt den Begriff der Partei im Sinne politischer Parteien nicht. Sie fokussiert auf Parteien im Zusammenhang mit Wahlen und verwendet daher den neutralen Begriff der Wählergruppe.

Das „Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten" (Volksrechtegesetz [VRG]; LGBl. 1973.050) regelt Details zu den Wahlen mit Relevanz für die Parteien, wenn es um die Einreichung von Wahlvorschlägen der Wählergruppen und andere Fragen geht.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Das „Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien“ (LGBl. 1984.031) regelt die Parteienfinanzierung. Das Gesetz bezieht sich nicht auf einen Verfassungsauftrag. Die Förderung erfolgt gemäß Art. 1 „für Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung“.

In der „Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012“ (GOLT; LGBl. 2013.009) wird unter anderem geregelt, dass jede in Fraktionsstärke im Landtag vertretene Partei das Recht hat, in Kommissionen vertreten zu sein (Art. 71 Abs. 4 GOLT), während die Entsendung von Abgeordneten in das Richterauswahlgremium, die Festlegung von Themen für die Aktuelle Stunde[2] und die Mitgliedschaft in Delegationen den Wählergruppen – so die Bezeichnung – zusteht (Art. 80a, Art. 49 und Art. 61 GOLT). Ferner wird auch im Zusammenhang mit Anspruch auf Redezeit und Ähnliches von Wählergruppe gesprochen.

Das „Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen“ (LGBl. 1982.022) regelt die Entschädigung für Landtagssitzungen und deren Vorbereitung, Jahrespauschalen und Repräsentationszulagen und die Entschädigung für Sonderaufgaben, ferner auch Entschädigungen für Auslandseinsätze und die Mitgliedschaft in Delegationen, schließlich auch Pauschalentschädigungen pro Person für die Wählergruppen (siehe auch den Beitrag „Landtag“ in diesem Handbuch).

International

International betrachtet sind diverse von Liechtenstein unterzeichnete Übereinkommen zu Grund- und Menschenrechten, politischen Rechten und ähnlichem für die politischen Parteien bedeutend (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch), wenn diese beispielsweise Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit schützen. Für Parteien ist darüber hinaus die Tätigkeit der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) relevant, ebenso das UNO-Übereinkommen gegen Korruption. Die Mitgliedschaft in solchen völkerrechtlichen Vereinbarungen und Übereinkommen unterstellt die Staaten einem Monitoring, es werden Empfehlungen ausgesprochen, die Vertragswerke können aber auch in die nationale Rechtsprechung einfließen.

Theoretischer Rahmen

Die Parteienforschung fragt innerhalb eines politischen Systems oder eines Staates nach den Entstehungsursachen von Parteien, der Zahl der Parteien, nach dem ideologisch-programmatischen Profil der Parteien, dem Wandel der Parteien bis zu einem allfälligen Verschwinden, nach Umbenennungen oder der Fusion von Parteien, ebenso nach Parteistrukturen und der Mitgliederbasis, der Parteienfinanzierung, der internen und öffentlichen Kommunikation von Parteien und dem Stellenwert und der Bedeutung von Parteien in der nationalen Politik, um einige wichtige Aspekte zu nennen. Die

2 In der Aktuellen Stunde kann im Landtag ein Thema von übergeordneter Bedeutung während einer Stunde ohne Anträge und Beschlüsse diskutiert werden. Das Thema wird von den Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge gewählt, die Aktuelle Stunde kann aber auch ausgelassen werden, wenn eine Fraktion darauf verzichtet.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gesamtheit an Parteien in einem politischen System kann als Parteiensystem bezeichnet werden. International vergleichend stellen sich Fragen nach den Ursachen unterschiedlicher Parteiensysteme wie auch der Herausbildung neuer Parteitypen, etwa grüner Parteien oder populistischer Parteien.[3]

Als Ursachen bestimmter Parteiensysteme wird insbesondere das Wahlrecht genannt, wonach eine Mehrheitswahl tendenziell ein Zweiparteiensystem fördert, während eine Verhältniswahl ohne Sperrklausel oder sonstige Zutrittsbarrieren die Herausbildung eines Mehrparteiensystems begünstigt (institutioneller Ansatz). Es können aber auch soziostrukturelle Konfliktlinien und neu entstehende Milieus eine Ursache für (neue) Parteien sein (sozioökonomischer/soziostruktureller Ansatz). Der ökonomische Ansatz hingegen sieht den Parteienwettbewerb als Kampf um Wählerstimmen und deren Maximierung. Ideologische Profile treten dabei in den Hintergrund, stattdessen wird angenommen, dass Parteien diejenigen Nischen suchen, die für sie am meisten Erfolg versprechen sind (ökonomischer Ansatz). Volksparteien entwickeln mitunter ein eher wässriges, zentrumsorientiertes Profil, um die breite Masse in der Mitte anzusprechen, während Themenparteien das Potenzial eines bestimmten Milieus ausschöpfen wollen. Ein anderer Erklärungsansatz fokussiert stärker auf die politischen Elitenakteure und deren Rolle für Parteien, für Parteigründungen und deren Erfolg (handlungsorientierter Ansatz).[4]

Die Komplexität von Parteiensystemen und unterschiedlichen nationalen, kulturellen, geografischen und historischen Kontexten hat allerdings keine überzeugenden monokausalen Antworten zur Herausbildung von Parteien und Parteiensystemen gefunden. Eher ist davon auszugehen, dass sich ein Parteiensystem aufgrund unterschiedlicher Ursachen und Rahmenbedingungen in einer je spezifischen Form präsentiert und auch verändert.

Empirische Befunde

Die Parteienforschung hat in Liechtenstein erst mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts im Jahr 1986 begonnen. Forschungsprojekte zu den Parteien (Michalsky 1990a, 1990b, 1991) und dem politischen System (Waschkuhn 1994) setzten dabei spezifische Impulse. Mit Arbeiten über die Zeit von 1914 bis 1926 (Quaderer-Vogt 1996a, 1996b, 1996c, 2014) und über die 1930er-Jahre und die Zeit des Zweiten Weltkrieges (Geiger 1993, 1995, 2000, 2010) ist zudem unter anderem auch die Anfangsphase der politischen Parteien in Liechtenstein beleuchtet worden. Zu diesen stark deskriptiv und historiografisch ausgerichteten Arbeiten sind in jüngerer Zeit vermehrt Studien auf der Basis von Datenerhebungen, repräsentativen Umfragen oder der Anwendung international gebräuchlicher Analyseverfahren auf den Fall Liechtenstein entstanden.[5]

3 Unter den zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, auf welche hier abgestützt wird, können an dieser Stelle nur wenige erwähnt werden, etwa Ware 1996; Mair 1997; Jagodzinski/Kühnel 2002; Bara/Weale 2006; Niedermayer et al. 2013; Ladner 2014; Decker 2015; Bukow/Jun 2017.

4 Die Theorien und Erklärungsansätze basieren auf Studien, die bereits vor einigen Jahrzehnten durchgeführt wurden (Schattschneider 1942; Duverger 1954; Downs 1957; Lipset/Rokkan 1967; Sartori 1976; Inglehart 1989). Dies zeigt, dass sich an den grundlegenden Fragen wenig geändert hat.

5 Marxer 2000, Marxer 2018. Ders. mit Analysen zu den Landtagswahlen 1997, 2001, 2005, 2009, 2013 und 2017, weiteren Studien zu Wahlen auf Gemeindeebene und zur Wahl von Frauen. Frommelt et al. 2021 zu den Landtagswahlen 2021. Die Studien sind online unter www.liechtenstein-institut.li zu beziehen. Weitere Literaturhinweise auch im Beitrag „Wahlverhalten" in diesem Handbuch.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Parteienzahl

Im Abschnitt über die geschichtliche Herausbildung des liechtensteinischen Parteiensystems zeigte sich, dass von 1918 bis 1993 maximal zwei Parteien im Landtag vertreten waren und nur selten eine dritte Partei bei Landtagswahlen antrat. Seit dem Einzug der FL in den Landtag 1993 hat sich die Situation geändert und bei den Wahlen 2013, 2017 und 2021 haben sogar vier Wählergruppen den Einzug in den Landtag geschafft, wobei 2021 erstmals fünf Parteien zu den Landtagswahlen antraten.

Laakso und Taagepera (1979) nehmen zur Berechnung der Parteienzahl eine Gewichtung der Parteien aufgrund ihres Anteils an Stimmen und Mandaten vor. Dadurch verringert sich das Gewicht von relativ unbedeutenden Parteien. Für Liechtenstein ergibt dies den Befund, dass zur Zeit des ungefähren Gleichgewichts von meist nur zwei Parteien die effektive Parteienzahl sowohl hinsichtlich Stimmen- wie auch Mandatsanteilen nahe bei zwei liegt. Mit der Kandidatur kleinerer Parteien von den 1950er- bis in die 1980er-Jahre gab es nach dieser Berechnung nur einen geringen Parteienzuwachs, mit der FL als dritter Partei lag der Wert etwa bei 2,3. Seit 2013 hat sich das Bild nochmals gewandelt und die Parteienzahl gemäß Berechnung nach Laakso und Taagepera bewegt sich oberhalb des Wertes 3.

Abbildung 14.2: Parteienzahl nach Laakso und Taagepera seit 1945 nach Stimmen und Mandate bei Landtagswahlen

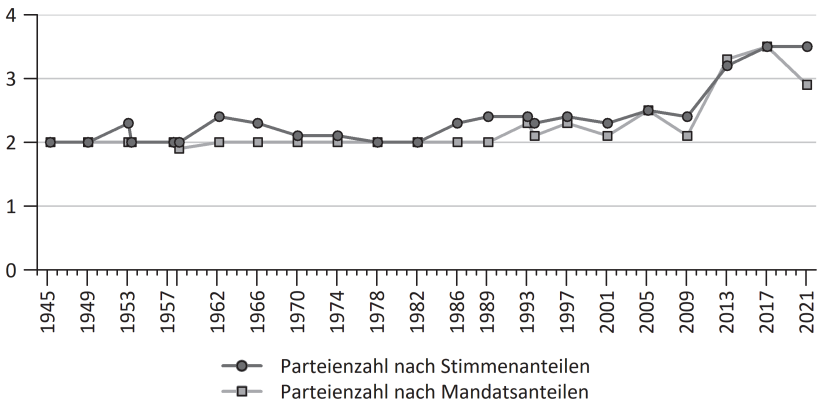

Die geringe Zahl an Parteien ist jedenfalls bemerkenswert. Während Jahrzehnten dominierten die FBP und die VP/VU das politische Geschehen. Das Majorzwahlrecht hatte noch klar ein Zweiparteiensystem begünstigt. Nach der Einführung des Verhältniswahlrechts und dessen Anwendung seit den Wahlen 1945 setzte sich die Dominanz der beiden großen Volksparteien jedoch fort. Das ist einerseits mit der Sperrklausel und der geringe Zahl an zu vergebenden Mandaten zu erklären, was sich nachteilig für neue Wählergruppen auswirkt. Andererseits haben auch eine günstige ökonomische Entwicklung, eine relativ homogene Gesellschaftsstruktur, der Konservatismus in der Gesellschaft, die stabilen Verhältnisse, das Fehlen von radikalen Strömungen, ein sozialpartnerschaftlich ausgerichtetes Klima, nicht zuletzt auch die gesellschaftliche Durchdringung der Parteien und deren Bindungskraft aufgrund von Entscheidungskompetenzen bei Personalfragen und Auftragsvergaben die Etablierung neuer Parteien erschwert.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die zunehmende Zahl an Parteien und ein ideologisch etwas breiter ausgerichtetes Parteienspektrum hängen wohl wesentlich mit der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung und zunehmender Individualisierung, dem steigenden Bildungsgrad in der Bevölkerung, dem Einfluss neuer internationaler Strömungen, die in Liechtenstein Niederschlag finden, sowie der schwindenden Bindungskraft der Traditionsparteien zusammen. So ist es typisch, dass die FL im Nachgang zur Einführung des Frauenstimmrechts und als Sammelbewegung für Engagierte aus dem links-alternativen Milieu erstmals neben den beiden Traditionsparteien Einsitz im Landtag nahm. Die Kleinheit Liechtensteins erleichtert organisatorisch die Gründung einer neuen Partei, wenngleich damit nicht automatisch ein (Wahl-)Erfolg einhergeht. Die weiteren Entwicklungen mit Parteiaustritten aus den Fraktionen der Großparteien bis hin zur Gründung und späteren Spaltung der DU und den Zerwürfnissen innerhalb der FL zeigen, dass zunehmend Bewegung in die Parteienlandschaft gekommen ist.

Parteienprofil

Zur Ermittlung der Parteienprofile werden hier drei Modelle und deren Anwendung auf die liechtensteinischen Parteien vorgestellt: Die Analyse von Wahlprogrammen (Manifesto-Projekt); die Analyse von inhaltlichen Positionsbezügen von Kandidierenden bei den Landtagswahlen auf wahlhilfe.li (Smartvote-Analyse); die Auswertung von Daten aus repräsentativen Befragungen nach Landtagswahlen seit 1997. Die Parteien rekurrieren in der Selbstwahrnehmung ferner auf ihre eigene Geschichte, parteieigenen Narrative und Persönlichkeiten der Vergangenheit, worauf in diesem Beitrag allerdings nicht näher eingegangen wird.

Manifesto

Im Manifesto-Projekt werden die programmatischen Aussagen der Parteien in ihren Wahlprogrammen nach einem standardisierten Verfahren analysiert. Sätzen oder Teilsätzen (Quasisätzen) der Programme werden einzelne Codes zugewiesen. Die Codes geben wiederum Aufschluss über eine dahinter stehende ideologische Ausrichtung. Aufgrund der relativen Häufigkeit bestimmter Codes oder Gruppen von Codes kann eine Partei als eher links oder rechts, als wirtschaftsfreundlich, sozial oder ökologisch eingestellt etc. definiert werden (Volkens et al. 2013).

Da die Wahlprogramme auch für zurückliegende Wahlen zugänglich sind, konnten die Programme aller Parteien seit 1970 kodiert werden. Es zeigt sich, dass auf der Links-Rechts-Zuordnung die VU relativ geringe Schwankungen um den mittleren Wert „0“ aufweist, wobei die Tendenz seit den 1990er-Jahren von moderat links nach moderat rechts weist. Bei der FBP zeigen sich stärkere Schwankungen zwischen einzelnen Wahlen und über die gesamte Periode hinweg, wobei sie meist rechts von der VU zu liegen kommt. Die FL wiederum ist durchgehend die Partei mit dem am weitesten links stehenden Profil, wobei die Manifesto-Analyse eine Tendenz von links in Richtung Mitte aufzeigt. Andere Kleinparteien, die seit 1970 kandidiert haben, sind programmatisch jeweils rechts von den anderen Parteien positioniert, wobei die Analyse der Wahlprogramme einzelner Parteien teilweise markante Sprünge von einer Wahl zur nächsten ergibt. Deutlich wird allerdings, dass alle Parteien relativ klar Richtung politischer Mitte tendieren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Vergleich mit den deutschsprachigen Nachbarstaaten zeigt sich dabei vor allem, dass die Wahlprogramme der Parteien wenig stark nach links ausschlagen. Die FL mit –10 präsentiert sich weit moderater als die SPS in der Schweiz, die SPÖ in Österreich und die Linke in Deutschland. Auch zu den grünen Parteien in den anderen Staaten besteht noch eine Differenz von rund 10 Punkten. Weniger deutlich sind die Unterschiede im Lager rechts von der Mitte. Die Wahlprogramme von DU und FBP reihen sich zwischen den SVP-Programmen in der Schweiz und den Programmen freiheitlicher oder populistischer Parteien ein.

Abbildung 14.3: Links-Rechts-Zuordnung der Parteien aufgrund der Wahlprogramme 1970 bis 2021 (Manifesto Projekt)

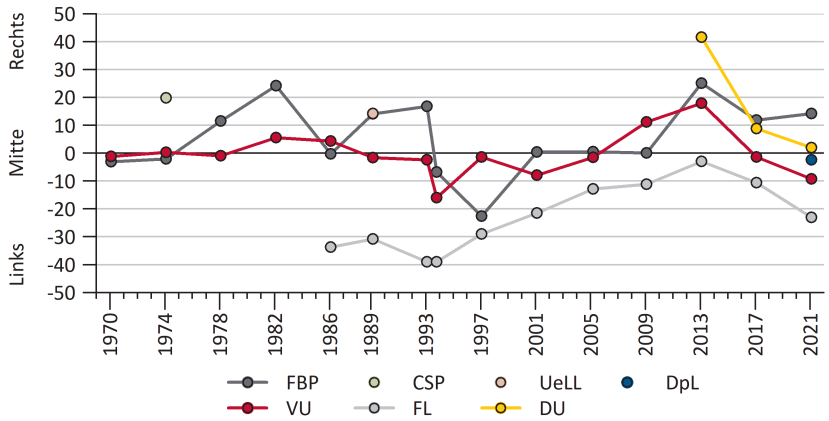

Legende: minus=links; plus=rechts.

Legende: VU= Vaterländische Union; FBP=Fortschrittliche Bürgerpartei; CSP=Christlich-Soziale Partei; UeL=Überparteiliche Liste; FL=Freie Liste; DU=Die Unabhängigen; DpL=Demokraten pro Liechtenstein.

Quelle: Marxer 2018: 16 (aktualisiert).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 14.4: Links-Rechts-Position der Parteien in den Wahlprogrammen (Manifesto-Daten) im Mittelwert der letzten drei Parlamentswahlen bis 2023

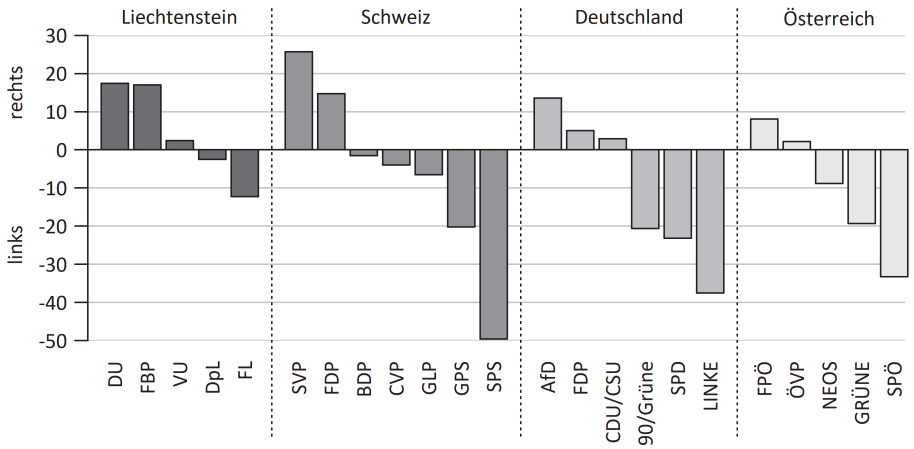

Quelle: Manifesto-Datensatz (https://manifesto-project.wzb.eu/); Marxer 2018: 16 (aktualisiert); eigene Berechnungen.

Umfragen

Seit 1997 führt das Liechtenstein-Institut regelmäßig repräsentative Befragungen zu den Landtagswahlen durch. Eine Standardfrage lautet dabei, wo man sich selbst und die kandidierenden Parteien auf einer Links-Rechts-Skala einstuft, wenn 0 ganz links und 10 ganz rechts bedeutet. Die Befragten selbst stufen sich im Schnitt relativ genau beim mittleren Wert 5 ein und zwar konstant über die gesamten zwanzig Jahre hinweg, wobei tatsächlich eine starke Häufung bei den mittleren Werten und wenige Extremwerte festzustellen sind (siehe Kapitel „Politische Kultur" in diesem Handbuch). Die beiden großen Volksparteien FBP und VU bewegen sich zwischen den Werten 5 und 6, also Mitte bis moderat Mitte-Rechts, wobei die FBP meist etwas rechts von der VU verortet wird. Die FL wird dagegen als moderat linke Partei wahrgenommen. Die DU sind in der Wahrnehmung nach 2013 um rund einen Punkt nach rechts gerückt, 2021 an gleicher Stelle wie die DpL verortet.

Die Parteien werden somit nicht als extrem wahrgenommen. Die Mitte wird stark von den beiden Großparteien beherrscht und besetzt, während die FL das linke Wählersegment bedient und sich die DU aus Sicht der Wähler:innen etwas nach rechts bewegt hat. Die Wählerschaft der verschiedenen Parteien ist ebenfalls stark in der politischen Mitte zu verorten. Im Mittelwert positionieren sich die FBP- und VU-Wähler:innen bei 5,2, die Wählerschaft der FL bei 3,0, diejenigen von DU und DpL bei 5,8 beziehungsweise 5,6.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 14.5: Entwicklung Einschätzung der Parteien auf Links-Rechts-Achse seit 1997

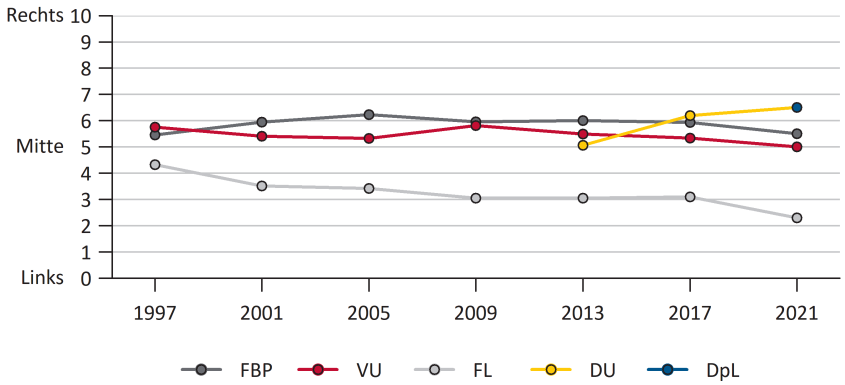

Quelle: Nachwahlumfragen Liechtenstein-Institut (ipso/IHA-GfM/DemoScope/Online-Umfrage).

Smartvote

Eine Onlinewahlhilfe nach dem System von Smartvote in der Schweiz oder vergleichbaren Internetplattformen wie beispielsweise Wahlomat in Deutschland kam in Liechtenstein erstmals 2017 bei den Landtagswahlen zum Einsatz und wurde gezielt ausgewertet (wahlhilfe.li; Frommelt 2017, unveröffentlicht). Zu 10 Themenblöcken wurden 45 Fragen gestellt und die Zustimmung oder Ablehnung von politischen Forderungen erhoben.

Mehrere der gestellten Fragen zusammengenommen bilden die Einstellung zu übergeordneten Themen ab und zeigen die Zustimmung hierzu an: Offene Außenpolitik, liberale Wirtschaftspolitik, restriktive Finanzpolitik, Law & Order, restriktive Migrationspolitik, ausgebauter Umweltschutz, ausgebauter Sozialstaat, liberale Gesellschaft. In der folgenden Smartspider-Grafik werden jeweils die Mittelwerte der Kandidierenden der einzelnen Parteien aufgeführt. Die Achsen weisen horizontal auf der linken Seite auf eine eher linke, auf der rechten Seite auf eine eher politisch rechte Position hin, vertikal stehen sich eher liberale und eher restriktive Positionen gegenüber.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 14.6: Profile wahlhilfe.li

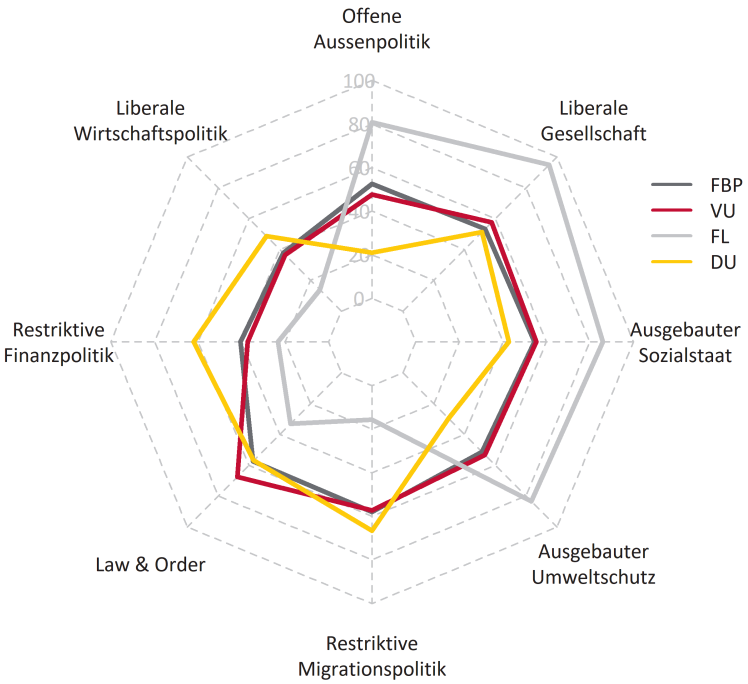

Quelle: wahlhilfe.li/Frommelt 2017 (unveröffentlicht; siehe auch Frommelt und Büchel 2017)

Es zeigt sich, dass die Mittelwerte der beiden Volksparteien FBP und VU keine Extreme aufweisen und auch zwischen diesen beiden Parteien kaum Differenzen im Mittelwert auszumachen sind. Hingegen zeigt das Kandidatenteam der FL klare Präferenzen für vier Dimensionen, nämlich eine offene Außenpolitik, eine liberale Gesellschaft, einen ausgebauten Sozialstaat und einen ausgebauten Umweltschutz, eine geringe Zustimmung hingegen zu den anderen vier Dimensionen. Die DU weist mehr Überschneidungen mit der FBP und der VU auf als mit der FL. Im Vergleich zu den drei anderen Parteien weist sie ein schärferes Profil in Richtung restriktive Migrationspolitik, restriktive Finanzpolitik und liberaler Wirtschaftspolitik auf, dagegen besonders schwache Affinität zu einer offenen Außenpolitik und einem ausgebauten Umweltschutz.

Parteistruktur

Da das Parteifinanzierungsgesetz vorschreibt, dass geförderte Parteien als Verein organisiert sein müssen, verfügen sie über entsprechende Statuten. In der Tabelle sind Unterschiede zwischen den Landtagsparteien der letzten beiden Mandatsperioden anhand verschiedener Aspekte dargestellt.

Die Mitgliederzahlen sind bei den meisten Parteien nicht öffentlich und wären aufgrund der unterschiedlichen Handhabung – von formaler Mitgliedschaft bis zu automatischer Mitgliedschaft – nicht

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sehr aussagekräftig. Interessant ist, dass die Zulassungskriterien zwischen den Parteien betreffend Alter, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Verbot der Mitgliedschaft in einer anderen Partei ebenfalls stark variieren.

Die finanzielle Situation erlaubt es den staatlich geförderten Parteien, Geschäftsstellen zu unterhalten und die Professionalisierung der Parteiarbeit auf allen Ebenen voranzutreiben. Die personelle und finanzielle Ausstattung sowie die interne Aufgabenteilung unterscheiden sich dabei sehr stark bei den einzelnen Parteien.

Seit der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 ist die Vertretung von Frauen in der Politik ein Dauerthema. Dies betrifft Parteigremien, Frauen in Regierung, Landtag und Gemeindevertretungen, die öffentliche und mediale Präsenz wie auch deren Vertretung in Kommissionen, staatlichen Stiftungen und Anstalten sowie im Erwerbsleben. Dieses Thema wird vertieft im Beitrag „Chancengleichheit" in diesem Handbuch beleuchtet (siehe auch Märk-Rohrer 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 14.1: Strukturen der Parteien gemäß ihrer Statuten

Aspekt	FBP	VU	DU	FL	DpL
Datum der Verabschiedung	13.2.2020	24.9.2020	14.6.2019	27.8.2021	29.3.2021
Mitgliedschaft	Liechtensteinische Staatsbürgerschaft; Nicht Mitglied in anderer Partei; Automatische Mitgliedschaft bei Kandidatur für FBP oder Übernahme eines FBP-Mandates	Einwohner:innen Liechtensteins ab 16 Jahren; Automatisch Funktionsträger auf Vorschlag der Partei auf Landes- und Gemeindeebene	Im Inland wohnhafte natürliche Personen und im Ausland wohnende liechtensteinische Staatsangehörige	Bei Bezahlung des Mitgliederbeitrages im Kalenderjahr (natürliche und juristische Personen im In- und Ausland)	Im Inland wohnhafte natürliche Personen und im Ausland wohnende liechtensteinische Staatsangehörige ab 16 Jahren Automatisch bei Kandidatur, Parteifunktion oder Amt, Mandat oder Funktion auf Vorschlag der Partei
Erlöschen der Mitgliedschaft	Austrittserklärung; Eintritt in andere Partei; Ausschluss; Tod	Austrittserklärung; Ausschluss	Schriftliche Austrittserklärung; Ausschluss	Austritt; Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages; Ausschluss	Austrittserklärung; Ausschluss
Ausschlussentscheid	Präsidium; Rekurs an Landesvorstand	Präsidium; Rekurs an Mitgliederversammlung	Beschluss des Vorstandes (mit oder ohne Begründung)	Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit	Mitgliederversammlung (MV) auf Vorschlag des Vorstandes; rechtliches Gehör an der MV
Organe	Parteitag; Landesvorstand; Ortsgruppenkonferenz; Präsidium; Revisionsstelle Auf Gemeindeebene: Ortsgruppenversammlung; Ortsgruppenvorstand	Mitgliederversammlung (Parteitag); Parteivorstand; Präsidium; Ortsgruppen; Revisionsstelle Beratende Organe: Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden; Unionen; Parteirat; Parteisekretär; Parteikassier; Fach- oder Arbeitsgruppen	Mitgliederversammlung; Vorstand; Revisoren	Generalversammlung; Freie Liste-Versammlung; Vorstand; Dorfgruppen; Revisionsstelle	Mitgliederversammlung; Vorstand; Landesvorstand; Ortsgruppen; Revisionsstelle

https://doi.org/10.5771/9783845298006 https://www.inlibra.com/de/agb#agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aspekt	FBP	VU	DU	FL	DpL
Datum der Verabschiedung	13.2.2020	24.9.2020	14.6.2019	27.8.2021	29.3.2021
Vorstand bzw. Präsidium	Präsidium mit Präsident, Vizepräsidenten Unterland und Oberland; Sprecher der Landtagsfraktion; Landtagspräsident oder -vizepräsident; Regierungsmitglieder; Geschäftsführer; Vorsitzende der Frauen und Senioren in der FBP, der Jungen FBP und der Ortsgruppenvorsitzenden in der FBP; bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer. Die Funktionsdauer aller Parteiorgane beträgt zwei Jahre.	Präsidium mit mindestens 8 Mitgliedern (Präsident, 2 Vizepräsidenten, Regierungschef oder Vizeregierungschef oder politisch erfahrene Person; Vertreter der Landtagsfraktion; Vorsitzender der Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden; Vorsitzende der Frauen-, Senioren- und Jugendunion; Vorsitzender des Parteirats; Partei- oder Generalsekretär; Parteikassier. Wahl für vier Jahre beziehungsweise Neubestellung innerhalb von sechs Monaten nach einer Landtagswahl Parteivorstand mit Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Funktionsträgern und Mitgliedern	Vorstand mit mindestens 3 Mitgliedern, von der MV prioritär aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten und Stellvertretern gewählt; Fraktionssprecher ist Vorsitzender des Vereins; falls zu wenig Mandate, dann weitere Vereinsmitglieder; Vorstand konstituiert sich ansonsten selbst. Keine Dauer der Mandatsperiode erwähnt.	Vorstand mit 3 bis maximal 8 Vorstandsmitgliedern aus den beiden Wahlkreisen; möglichst geschlechterparitätisch zu besetzen, je 1 Mandatar:in auf Landes- und Gemeindeebene und 1 Vertreter:in der Jungen Liste. Von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt	Vorstand mit mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer). Von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt Landesvorstand mit Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Funktionsträgern und Mitgliedern
Untergruppen / Arbeitsgruppen	Sektionen: Frauen in der FBP; Senioren in der FBP; Junge FBP	Jugendunion; Frauenunion; Seniorenunion; Fach- und Arbeitsgruppen	DU kann unabhängige Kandidaturen auf Gemeindeebene unterstützen und spezielle Unterstützungskomitees zu Sachfragen oder Abstimmungsvorlagen einsetzen	Keine	Sektionen für die Jungen, die Frauen oder Senioren sowie Arbeitsgruppen können gebildet werden

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aspekt	FBP	VU	DU	FL	DpL
Datum der Verabschiedung	13.2.2020	24.9.2020	14.6.2019	27.8.2021	29.3.2021
Finanzen	Landesbeitrag; Beiträge der Mandatare; Spenden	Freiwillige Zuwendungen; eventuell Mitgliederbeiträge; Staatsbeiträge; Unterstützung von der Stiftung „Vaterländische Union“	Landesbeitrag; freiwillige Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Dritten	Landesbeiträge; Mitgliederbeiträge; Beiträge von Mandataren/Mandatarinnen; Spenden (gemäß Reglement über ethische Richtlinien und Transparenzregeln)	Freiwillige Zuwendungen; evtl. Mitgliederbeiträge; Staats- und Gemeindebeiträge
Mandatsdauerbeschränkung	Von der Partei zu vergebende Mandate in der Dauer beschränkt gemäß Reglement des Präsidiums	Beschränkung für nicht vom Volk gewählte Mandatare gemäß von Mitgliederversammlung beschlossenen Beistatuten	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
Beispiele für Beschränkung	Gemäß Reglement zur Amtsdauerbeschränkung vom 19.11.2014: Keine für Regierungschef und Regierungschef-Stellvertreter; 3 aufeinanderfolgende Mandatsperioden für Regierungsmitglieder; Kommissionen 8 bis 10 Jahre	Zwei Mandatsperioden für nicht vom Volk gewählte Mandatare; drei Mandatsperioden für Regierungsmitglieder; keine Beschränkung für Landtagspräsidenten, Regierungschefs bzw. deren Stellvertreter			

https://doi.org/10.5771/9783845298006 https://www.inlibra.com/de/agb#agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aspekt	FBP	VU	DU	FL	DpL
Datum der Verabschiedung	13.2.2020	24.9.2020	14.6.2019	27.8.2021	29.3.2021
Auflösung	Parteitagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden	MV mit 3/4-Mehrheit, die einer absoluten Mehrheit aller Parteimitglieder entspricht	MV mit 3/4-Mehrheit mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; allenfalls Wiederholung innerhalb von 3 Wochen mit 3/4-Mehrheit ohne Anwesenheitsquorum	MV mit 3/4-Mehrheit; Anwesenheitsquorum von 50 %; max. 2 Wochen später ohne Anwesenheitsquorum	MV mit 3/4-Mehrheit; Anwesenheitsquorum von 50 %; Beschluss max. 3 Wochen später mit 3/4-Mehrheit ohne Anwesenheitsquorum

Quellen: Statuten der VU vom 24. September 2020 und Beistatuten der VU vom 23. Juni 2014; Statuten der FBP vom 13. Februar 2020 und Reglement zur Amtsdauerbeschränkung für durch die FBP portierte Inhaber von Funktionen vom 19. November 2014; Statuten der Freien Liste vom 27. August 2021, Reglement zu den Statuten und Ethische Richtlinien und Transparenzregeln für Parteispenden vom 1. Dezember 2013; Statuten von DU vom 14. Juni 2019; Statuten der DpL vom 29. März 2021.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Parteienfinanzierung

Die Parteienfinanzierung erfolgt einerseits direkt auf der Basis des „Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien“ (LGBl. 1984.031), anderseits als Entschädigung nach dem „Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen“ (LGBl. 1982.022).

Beiträge an politische Parteien

Anspruchsberechtigt sind Parteien, die im Landtag vertreten sind oder bei den letzten Landtagswahlen in beiden Wahlkreisen antraten und mindestens 3 % der Wählerstimmen landesweit erzielten. Ferner müssen sie in Vereinsform organisiert sein und bei der Regierung den Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellen.

Seit der Gesetzesrevision von 2014 beläuft sich der Beitrag an die Parteien auf insgesamt 710.000 CHF. Diese Summe wird auf die anspruchsberechtigten Parteien gemäß ihren Stimmenanteilen bei den letzten Landtagswahlen verteilt. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von jährlich 80.000 CHF, allerdings nur zugunsten der im Landtag vertretenen Parteien (vormals 55.000 CHF; abgeändert mit LGBl. 2024.038).

Die politischen Parteien haben über die Verwendung der Beiträge genaue Aufzeichnungen zu führen und die Unterlagen aufzubewahren. Die Jahresrechnungen sind „in jeweils geeigneter Form zu veröffentlichen“, was aber von den meisten Parteien nicht in öffentlichkeitswirksamer Form gemacht wird.

Landtagsbezüge

Das Gesetz über die Bezüge im Landtag sieht die folgenden jährlichen Entschädigungen für Landtagsabgeordnete vor:

- 20.000 CHF Jahrespauschale an die Abgeordneten (Stellvertretende Abgeordnete: 10.000 CHF);
- 20.000 CHF zusätzlich für den Landtagspräsidenten/die Landtagspräsidentin (Landtagsvizepräsident:in: 10.000 CHF);
- 300 CHF für ganztägige Sitzungen des Landtages, von Landtagskommissionen und Ausschüssen sowie parlamentarischen Delegationen (200 CHF für einen halben Tag);
- eine Entschädigung in gleicher Höhe für die Vorbereitungsarbeiten;
- 3.000 CHF Pauschalentschädigung für Mitglieder von Landtagskommissionen sowie Mitglieder in parlamentarischen Delegationen (Stellvertretende Delegationsmitglieder: 1.500 CHF);
- 2.000 CHF zusätzlich für Präsidenten/Präsidentinnen von Kommissionen;
- „Pro rata temporis“-Entschädigungen bei Ad-hoc-Kommissionen;
- 100 CHF pro Stunde für Kommissionsmitglieder zur Erledigung von Sonderaufgaben.

Für die Auslandstätigkeit von Abgeordneten, beispielsweise die Teilnahme an Arbeitssitzungen in internationalen parlamentarischen Organisationen oder an Konferenzen, gelten vergleichbare Ansätze betreffend Sitzungsgeld, ferner auch Entschädigungen für Übernachtung, Spesen und Reisekosten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Hinzu kommen ein Grundbeitrag für jede im Landtag vertretene Wählergruppe von 10.000 CHF und ein Beitrag von 5.000 CHF pro ordentlichem Abgeordneten. Die Parteien können die eigenen Abgeordneten mitunter dazu anhalten, einen Teil der Bezüge an die Partei weiterzugeben.

Insgesamt weist der Rechenschaftsbericht 2021 von Landtag, Regierung und Gerichten (Regierung 2022: 488) einen Betrag von 1.095.000 CHF als Beiträge an die Parteien und Wählergruppen aus. Hinzu kommen Taggelder in der Höhe von 1.420.284 CHF, zuzüglich 67.923 CHF an Sozialbeiträgen für die Taggelder. Für Reisespesen und Repräsentationsausgaben wurden 67.228 CHF ausgewiesen.

Tabelle 14.2: Jährliche staatliche Beiträge für Parteien und Wählergruppen (Mandatsperiode 2021–2025; ohne individuelle Entschädigung von Abgeordneten; ohne Unterstützungen auf Gemeindeebene) sowie Gesamtertrag 2021 (in CHF)

	FBP	VU	FL	DpL	DU	TOTAL
Pauschale Parteifinanzierung	55.000	55.000	55.000	55.000		220.000
Parteifinanzierung aufgrund von Stimmenanteil	254.651	254.799	91.351	79.072	30.128	710.000
Grundbeitrag pro Wählergruppe	10.000	10.000	10.000	10.000		40.000
Beitrag pro Mandat an Wählergruppen	50.000	50.000	15.000	10.000		125.000
TOTAL Staatsbeiträge	369.651	369.799	171.351	154.072	30.128	1.095.000
TOTAL Ertrag 2021	589.423	649.799	270.651	195.572	36.627	1.742.072

Quellen: Parteienfinanzierungsgesetz und Gesetz über Bezüge im Landtag; eigene Berechnungen; Ertrag 2021 gemäß Jahresberichten der Parteien.

In den Gemeinden werden ebenfalls Pauschalbeträge sowie zusätzliche Beiträge pro Mitglied des Gemeinderates (einschließlich Vorsteher:in) oder Stimmenanteil bei den Gemeinderatswahlen ausbezahlt. Die Ausschüttung beläuft sich je nach Gemeinde auf zwischen rund 10.000 und 50.000 CHF insgesamt (Quelle: Gemeindereglemente zur Parteienfinanzierung).

Bei VU, FBP und FL bewegt sich der Anteil der staatlichen Förderung bei rund 60 % der gesamten Einnahmen, bei DU und DpL bei rund 80 %.

Korruptionsbekämpfung

Die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption beschäftigt sich in verschiedenen Monitoring-Runden, die sich unterschiedlichen Themen widmen, mit Korruption in den Mitgliedsstaaten. In Teil II der dritten Runde stand das Thema „Transparenz der Parteienfinanzierung" im Fokus (GRECO 2016). GRECO stellte im Bericht fest, dass mit Ausnahme der FL die Parteien ihre Finanzen nicht offenlegen, dass gesetzliche Regelungen zu privaten Finanzierungsquellen nicht existieren und auch die Finanzierung von Wahlkämpfen nicht gesetzlich geregelt ist. GRECO empfahl mehr Transparenz in der Parteien- und Wahlkampffinanzierung. Dies umfasste unter anderem eine exaktere Buchführung, das Verbot von anonymen Spenden, eine wirksame, regelmäßige und fristgerechte Veröffentlichung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der Jahresrechnungen und Offenlegung der Spenden, ferner auch eine unabhängige Aufsicht über die Parteien- und Wahlkampffinanzierung sowie Sanktionsmöglichkeiten.

Auch im „UNODC Country Review Report of Liechtenstein" wurde kurz auf die Parteienfinanzierung eingegangen (UNODC 2017: 40–42). Die Empfehlung lautete generell, dass die Transparenz betreffend privater Zuwendungen an politische Parteien verbessert werden sollte.

Basierend auf dem Bericht und Antrag der Regierung (BuA 2018/55) beschloss der Landtag eine Revision des Parteienfinanzierungsgesetzes (LGBl. 2019.121). Die Parteien müssen seitdem detailliert in den Jahres- und Revisionsberichten über die Einnahmen- und Ertragsarten sowie Ausgabenarten informieren und während mindestens fünf Jahren im Internet öffentlich zugänglich machen. Anonyme spenden, die den Betrag von 300 CHF überschreiten, dürfen nicht angenommen werden.

Parteienkommunikation

Die Parteienkommunikation geschieht über die Medien – Printmedien, Radio, Fernsehen –, über von den Parteien selbst herausgegebene Schriften oder Medienbeiträge, aber auch über alle weiteren zur Verfügung stehenden Verbreitungswege wie parteieigene Websites, Social Media, Postwurfsendungen an die Haushalte, besonders im Vorfeld von Wahlen auch mittels Veranstaltungen, Werbebroschüren und Wahlprogrammen, Plakaten und anderem.

Parteizeitungen

Parteien und politische Bewegungen verfügen in Liechtenstein meist über eigene Publikationsorgane. Seit der Gründung der ersten Parteien 1918 war eine enge Verbindung zwischen zwei Zeitungen und politischen Parteien gegeben. Die VP stand in enger Beziehung zur Zeitung Oberrheinische Nachrichten, 1924 in Liechtensteiner Nachrichten, nach der Fusion zur Vaterländischen Union in Liechtensteiner Vaterland umbenannt. Die FBP war mit dem Liechtensteiner Volksblatt verbunden (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch). Dabei ist zu betonen, dass Zeitungen bis in die Gegenwart die wichtigsten Informationsmedien in Liechtenstein sind und eine hohe Reichweite aufweisen. Sie fungieren auch als amtliches Publikationsorgan und werden aufgrund des Medienförderungsgesetzes finanziell vom Staat unterstützt.

2023 ist die Tradition der Parteizeitungen allerdings zu Ende gegangen. Am 4. März 2023 erschien die letzte Ausgabe des Liechtensteiner Volksblattes, sodass seitdem das Liechtensteiner Vaterland als alleinige Tageszeitung besteht. Das Redaktionsstatut wurde abgeändert, um die journalistische Unabhängigkeit von der noch bestehenden Trägerschaft, die eng mit der VU verknüpft ist, zu garantieren.

Trotz Affinität zu je einer der beiden Großparteien hatte im Verlauf der letzten rund zwanzig Jahre eine schrittweise Öffnung der Zeitungen stattgefunden, sodass auch die Oppositionsparteien und weitere politische Akteure Gelegenheit erhielten, ihre Meinungen in den Zeitungen zu vertreten (Büsser 2016). Dennoch wurde von Oppositionsseite immer kritisiert, dass es sich bei der Medienförderung um eine versteckte Parteienförderung zugunsten von FBP und VU handle. Mit dem Ende des Liechtensteiner Volksblattes könnte auch das Ende der Parteizeitungen in Liechtenstein eingeläutet sein (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien und Wählergruppen verfolgen unabhängig von den Tageszeitungen jeweils eigene Kommunikationsstrategien, die gelegentlich neueren Entwicklungen und Bedürfnissen angepasst werden. Die FL, DpL und DU geben jeweils mehrmals jährlich eigene Parteiblätter heraus, die an alle Haushaltungen versandt werden („Weiss Magazin", „transparent", „hoi du"). Die VU publiziert seit November 2017 als Hauswurfsendung oder Sonderseite im Liechtensteiner Vaterland ein spezifisches Parteiblatt („klar. Die Seite der VU"). Die Meinung der FBP wird nach dem Ende des Volksblattes ebenfalls im Liechtensteiner Vaterland publiziert („Blickwinkel. Argumente und Meinungen der FBP").

Wichtig für die politische Kommunikation, insbesondere auch für die Anbindung der Mitglieder und Parteinahen, sind Veranstaltungen der Parteien. Dies ist in den kleinräumigen Verhältnissen Liechtensteins nach wie vor wichtig, da die interpersonelle Kommunikation eine große Rolle spielt. Bei zahlreichen Wahl- und Abstimmungsumfragen zeigt sich, dass persönliche Gespräche für die Meinungsbildung am wichtigsten eingestuft werden (siehe Analysen von Umfragen auf www.liechtenstein-institut.li). Öffentliche Informationsveranstaltungen, aber mehr noch Zusammenkünfte an Parteitagen und von Landesausschüssen dienen dazu, die Parteibindungen aufrechtzuerhalten oder zu stärken, politische Positionen zu diskutieren und Entscheidungen zu treffen oder zu vermitteln.

Ein beträchtlicher Teil der Finanzmittel der Parteien wird in die Wahlkampfkommunikation gesteckt. Wahlkämpfe haben sich im Verlauf der Zeit sowohl in ihrer Dauer wie auch im Aufwand beträchtlich ausgedehnt, nehmen im internationalen Vergleich aber immer noch eher bescheidene Ausmaße an. Neben Veranstaltungen und Versand von Wahlprogrammen und Kandidatenbroschüren an alle Haushaltungen stellen die meisten Parteien auch Wahlplakate auf. Teilweise werden auch aufwendige Imagefilme gedreht und spezielle Websites für anstehenden Wahlen kreiert. Selbstverständlich werden auch die Social-Media-Kanäle bespielt, deren Wirkung ist aber gemäß bisherigen Umfragen eher bescheiden.

Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich weist Liechtenstein eine geringe Zahl an Parteien auf, welche zudem nur schwache ideologische Differenzen aufweisen. Die relativ homogene Sozialstruktur hat dazu beigetragen, dass sich klassische gesellschaftliche Trennlinien wie etwa diejenige zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum, Stadt und Land oder zwischen verschiedenen Glaubensgemeinschaften nicht herausgebildet haben und somit nicht als Basis für die Gründung von entsprechend ausgerichteten Parteien dienen konnten. Zudem hat das Wahlrecht mit Wahlmännersystem bis zum Ende des Ersten Weltkrieges lange Zeit die Bildung von Parteien obsolet gemacht, darauf folgend haben das Mehrheitswahlrecht sowie hohe Sperrklauseln den Erfolg neuer Parteien behindert.

So hat sich trotz des 1938 eingeführten Verhältniswahlrechts während Jahrzehnten ein Zweiparteiensystem erhalten. Die beiden Großparteien stützten sich dabei in der Öffentlichkeitsarbeit funktionell auf jeweils eine der beiden wichtigsten Zeitungen Liechtensteins ab, die als Parteizeitungen wahrgenommen wurden (Liechtensteiner Vaterland und das 2023 eingestellte Liechtensteiner Volksblatt). Die Macht dieser beiden Parteien, die weitgehende Kontrolle über Gesetzgebung, Finanzbeschlüsse

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und Anstellungen im öffentlichen Dienst, die damit einhergehenden engen und traditionellen Parteibindungen sowie die starke soziale Einbindung und Kontrolle haben das Zweiparteiensystem lange aufrechterhalten. Dabei war die günstige wirtschaftliche Entwicklung seit den 1940er-Jahren und die weitgehende Stabilität des politischen Systems förderlich (Michalsky 1990b; siehe auch Beiträge „Wahlverhalten" und „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

International vergleichend ist bemerkenswert, dass die FBP und die VU von 1939 bis 1997 ununterbrochen in einer gemeinsamen Regierungskoalition wirkten, sodass bis zum Einzug der FL in den Landtag im Jahr 1993 keine Oppositionspartei im Landtag vertreten war. Das direktdemokratische Instrumentarium – Initiativen und Referenden – hat dabei einen Beitrag zur Entlastung des politischen Systems geleistet, da sowohl den Parteien wie auch den Wahlberechtigten Wege außerhalb von Regierung und Landtag offenstanden (siehe Beiträge „Volk und Volksrechte" und „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Die bescheidene Zunahme der Zahl an Parteien, eine moderate ideologische Auffächerung, der schleichende Kontrollverlust der Parteien, Versuche mit Alleinregierungen, kleine Koalitionen als mögliche Optionen in der Zukunft – das sind in Liechtenstein Entwicklungen und Perspektiven neueren Datums, die in der Tendenz eine Normalisierung und eine Abkehr vom Sonderfall Liechtenstein und eine Annäherung an die Parteienvielfalt in anderen Staaten bedeuten, allerdings immer noch in schwacher Ausprägung.

Fazit

Die ersten beiden Parteien wurden in Liechtenstein 1918 gegründet, also im internationalen Vergleich sehr spät. Die Dominanz dieser beiden Parteien dauert bis in die Gegenwart an. Erst in jüngerer Zeit hat die Zahl der Parteien moderat zugenommen, die Geschlossenheit innerhalb der Parteien bröckelt, und neben den programmatisch vorsichtig operierenden beiden großen Volksparteien treten Parteien mit einem schärferen Profil in die Arena. Diese sprechen bestimmte gesellschaftliche Milieus an, etwa ökologisch, sozial oder außenpolitisch offen eingestellte Wähler:innen oder wirtschaftsliberale, migrations-, europa- oder elitenkritisch eingestellte Personen. Während sich die Parteiengenese in Liechtenstein von den Anfängen bis weit ins 20. Jahrhundert als liechtensteinspezifisch erwiesen hat, orientiert sich die neuere Entwicklung im Parteienspektrum stärker an international beobachtbaren Tendenzen bis hin zu populistischen Ansätzen. Die überschaubaren sozialen Verhältnisse und damit einhergehenden Kontrollmechanismen sowie ein Wahlrecht, welches das Entstehen neuer Parteien erschwert, haben seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges das Entstehen von radikalen oder extremistischen Parteien verhindert, so denn überhaupt ein gesellschaftliches Potenzial für radikales Gedankengut im relativ homogenen Kleinstaat Liechtenstein vorhanden ist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Literatur und Quellen

Literatur

Bara, Judith/Weale, Albert (Hrsg.) (2006): Democratic Politics and Party Competition. London: Routledge.

Brunhart, Arthur (1986): 50 Jahre für Liechtenstein. Vaduz: Vaterländische Union.

Büchel, Donat (2017): „Hie Volkspartei – hie Bürgerpartei". Einblicke in die politische Kultur Liechtensteins in der Zwischenkriegszeit anhand von Landtagswahlkämpfen. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59), 83–104.

Bukow, Sebastian/Jun, Uwe (Hrsg.) (2017): Parteien unter Wettbewerbsdruck. Wiesbaden: Springer VS.

Büsser, Roman (2016): Die Informationsfunktion der liechtensteinischen Tageszeitungen. Eine akteurszentrierte Inhaltsanalyse der Landtagsberichterstattung 2014. Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 53).

Bussjäger, Peter (2018): Art. 46 LV. Stand: 15.11.2018. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Decker, Frank (2015): Parteiendemokratie im Wandel. Beiträge zur Theorie und Empirie. Baden-Baden: Nomos.

Downs, Anthony (1957): An Economic Theory of Democracy. New York: Harper and Row.

Duverger, Maurice (1954): Political Parties, Their Organization and Activity in the Modern State. (französisches Original 1951). London: Methuen.

Feger, Brigitte (1985): Die politischen Parteien des Fürstentums Liechtenstein. Entstehung, Wesen und Ziele. In: Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft/Allgemeines Treuunternehmen (Hrsg.): Liechtenstein Seminar, 66–70.

Forthofer, Wolfgang (1993): Strukturelle und personenbezogene Entstehungsbedingungen neuer Parteien am Beispiel der Freien Liste im Fürstentum Liechtenstein. Dissertation Universität Salzburg. Salzburg.

Fortschrittliche Bürgerpartei (Hrsg.) (2018): 100 Jahre FBP. Die Geschichte der Fortschrittlichen Bürgerpartei von 1918 bis 2018. Red. Alexander Batliner. Vaduz.

Frommelt, Christian/Büchel, Berno (2017): Erkenntnisse aus wahlhilfe.li (Foliensatz). Gamprin-Bendern, Liechtenstein-Institut.

Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2021): Landtagswahlen 2021 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (Beiträge Liechtenstein-Institut, 49).

Frick, Alexander (1969): 50 Jahre Fortschrittliche Bürgerpartei. Schaan: Liechtensteiner Volksblatt.

Geiger, Peter (1993): „Heraus aus der Krise!" Die liechtensteinische Freiwirtschaftsbewegung und der Fall Ude (1930–1933). In: Alois Riklin, Luzius Wildhaber und Herbert Wille (Hrsg.): Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 63–78.

Geiger, Peter (1995): Das Jahr 1933 und die Anfänge autoritärer und nationalsozialistischer Bewegungen in Liechtenstein und in der Schweiz. In: Albrich, Thomas/Matt, Werner (Hrsg.): Geschichte und Region. Die NSDAP in den 30er Jahren im Regionalvergleich. Dornbirn: Stadtarchiv, 35–51.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Inglehart, Ronald (1989): Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt. Frankfurt a.M.: Campus

Jagodzinski, Wolfgang/Kühnel, Steffen M. (2002): Werte und Ideologien im Parteienwettbewerb. In: Gabriel, Oscar W./Niedermayer, Oskar/Stöss, Richard (Hrsg.): Parteiendemokratie in Deutschland. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 204–227.

Kaiser, Johannes (1988): 70 Jahre FBP. Arbeit für Liechtenstein. Schaan: Fortschrittliche Bürgerpartei.

Laakso, Markku/Taagepera, Rein (1979): Effective Number of Parties. A Measure with Application to West Europe. In: Comparative Political Studies 12, H. 1, 3–27.

Ladner, Andreas (2014): Politische Parteien. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik, 5., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 361–389.

Lipset, Seymour Martin/Stein, Rokkan (Hrsg.) (1967): Party Systems and Voter Alignments. Cross-national Perspectives. New York: The Free Press.

Mair, Peter (1997): Party System Change. Oxford: Clarendon Press.

Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2011): Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Baden-Baden: Nomos (Politische Kommunikation und demokratische Öffentlichkeit, 2).

Märk-Rohrer, Linda (2014): Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48).

Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 30).

Marxer, Wilfried (2006): Das Parteiensystem Liechtensteins. In: Niedermayer, Oskar/Stöss, Richard/Haas, Melanie (Hrsg.): Die Parteiensysteme Westeuropas. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 299–320.

Marxer, Wilfried (2015): Parteien im Wandel. In: Frick, Mario/Ritter, Michael/Willi, Andrea (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), 241–270.

Marxer, Wilfried (2018): Manifesto Research – Forschungsbericht Liechtenstein (Stand 2017). Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 61).

Michalsky, Helga (1990a): Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 221–256.

Michalsky, Helga (1990b): Handlungsbedingungen von Parteien im Kleinstaat Liechtenstein. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 257–275.

Michalsky, Helga (1991): Liechtenstein: Konkordanzdemokratie und Parteienwettbewerb. In: Michalsky, Helga (Hrsg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 15), 133–157.

Niedermayer, Oskar/Höhne, Benjamin/Jun, Uwe (Hrsg.) (2013): Abkehr von den Parteien? Parteiendemokratie und Bürgerprotest. Wiesbaden: VS Springer.

Quaderer, Elias (2017): Nachbar Ständestaat. Der Umgang liechtensteinischer Parteien mit dem austrofaschistischen „Ständestaat" 1933–1936. Bachelorarbeit Historisches Seminar Universität Zürich. Schaan.

Quaderer, Rupert (1995): Liechtenstein und die Konservativen. Wege und Umwege zu den Parteigründungen (1890–1914). In: Mattioli, Aram/Wanner, Gerhard (Hrsg.): Katholizismus und „soziale Frage". Ursprünge und Auswirkungen der Enzyklika „Rerum novarum" in Deutschland, Liechtenstein, Vorarlberg und St. Gallen (Clio Lucernensis, 2). Zürich: Chronos, 75–112.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Quaderer-Vogt, Rupert (1996a): „Erkenne man doch die flammenden Zeichen der Zeit!“ Die Schlossabmachungen vom September 1920. In: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, 69–93.
Quaderer-Vogt, Rupert (1996b): Die Entstehung der „Christlich-sozialen Volkspartei“ 1918. In: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, 58–63.
Quaderer-Vogt, Rupert (1996c): Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein. In: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, 20–57.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Sartori, Giovanni (1976): Parties and Party Systems. A Framework for Analysis, Vol. 1. New York: Cambridge University Press.
Schattschneider, Elmer E. (1942): Party Government. New York: Farrar and Rinehart.
Seger, Otto (1969): Die Entwicklung des Parteienwesens in Liechtenstein. Separatdruck aus dem Liechtensteiner Vaterland. Vaduz.
Volkens, Andrea/Bara, Judith/Budge, Ian/McDonald, Michael D./Klingemann, Hans-Dieter (Hrsg.) (2013): Mapping Policy Preferences from Texts III. Statistical Solutions for Manifesto Analysts. Oxford: Oxford University Press.
Ware, Alan (1996): Political Parties and Party Systems. Oxford: Oxford University Press.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wehn, Heiner/Görich, Knut (1978): Die Fortschrittliche Bürgerpartei in Liechtenstein. Sindelfingen: Libertas.

Quellen

Gemeinden Liechtensteins (diverse Gemeinden, diverse Jahre): Gemeindereglemente zur Parteienfinanzierung.
GRECO (Groupe d’Etats contre la corruption) (2016): Dritte Evaluationsrunde – Evaluationsbericht über Liechtenstein. Transparenz der Parteienfinanzierung (Thema II). Verabschiedet von GRECO an der 71. Vollversammlung (Strasbourg, 14.-18. März 2016). Strasbourg.
GRECO (Groupe d’Etats contre la corruption) (2018): Dritte Evaluationsrunde – Konformitätsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von GRECO an der 79. Vollversammlung (Strasbourg, 19.-23. März 2018). Strasbourg.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien. BuA Nr. 55/2018 (3. Juli 2018). Vaduz.
UNODC United Nations Office on Drugs and Crime (2017): Country Review Report of Liechtenstein. Review by Australia and Namibia of Liechtenstein’s implementation of articles 5–14 and articles 51–59 of the UN Convention against Corruption for the second review cycle (2016–2020). o.O.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Wahlsystem und Wahlen – Medien und öffentliche Kommunikation.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

15
Verbände

Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic

Abstract | Seit der Gewährleistung des Vereinsrechtes von 1862 und der Gründung erster Verbände in Liechtenstein einige Jahre später nehmen organisierte Verbände auch auf die Politik Einfluss. Dazu stehen ihnen unterschiedliche Zugänge und Instrumente zur Verfügung. Den Einfluss auf die Politik können organisierte Interessengruppen in Liechtenstein je nachdem, über welche Strukturmerkmale sie verfügen, unterschiedlich geltend machen. Aus diesen vielfältigen Einflüssen ergeben sich unterschiedliche Muster der Interessenvermittlung, bei welchen korporatistische ebenso wie pluralistische Elemente eine Rolle spielen. Wissen und Informationen als Ressourcen im Interessenvermittlungssystem spielen auch in Liechtenstein eine zunehmend wichtige Rolle.

Keywords | Liechtenstein – Interessenverband – Interessenpolitik – Lobbyismus

Einleitung

Politik ist (auch) eine Auseinandersetzung zwischen Gruppen oder Organisationen, die unterschiedliche Interessen vertreten. Gewisse Gruppen, namentlich die Parteien, suchen unmittelbaren Einfluss auf die Politik, indem sie sich an Wahlen beteiligen und dabei gegebenenfalls politische (Regierungs-)Macht erlangen. Andere Gruppen handeln hingegen mittelbar politisch. Zwar verfolgen auch sie politische Ziele. Aber diese Ziele werden nicht direkt, sondern unter Einflussnahme von Parteien, staatlicher Organe oder der Öffentlichkeit verfolgt. Zu diesen Gruppen gehören die Verbände. Sie vermitteln zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Staat, bündeln und artikulieren Interessen, helfen teilweise auch beim Vollzug mit und nehmen generell kollektive Interessen ihrer Mitglieder wahr. Von den Verbänden handelt der vorliegende Beitrag, wobei das Hauptaugenmerk auf den klassischen Wirtschaftsverbänden liegen wird. Dabei ist aber zunächst eine Begriffspräzisierung nötig, worauf ein historischer Aufriss der Verbändegeschichte Liechtensteins folgt. Schließlich werden ausgewählte empirische Aspekte des Verbandswesens in Liechtenstein präsentiert, insbesondere die Art und Weise, wie Verbände ihre Interessen vermitteln und sie allenfalls durchsetzen.

Der Verbandsbegriff

Eine erste Herausforderung besteht darin, den Untersuchungsgegenstand zu definieren. Der Verbandsbegriff ist, wie viele andere politikwissenschaftliche Konzepte, nicht einheitlich definiert. Weber (1977: 72) beispielsweise umschreibt einen Verband als „Zusammenschluss einzelner Personen oder Personengruppen, aber auch von Organisationen zu einer kollektiven Handlungseinheit, die das Ziel ver-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

folgt, die eigenen Interessen durch Einflussnahme auf staatliche Einrichtungen, Parteien, öffentliche Meinung und andere gesellschaftliche Gruppierungen zu fördern".

Eine Unterscheidung von Verbänden und Vereinen gestaltet sich in Liechtenstein indes schwierig. Die meisten Verbände sind in der Form privatrechtlicher Vereine organisiert, sind juristisch betrachtet also (auch) Vereine. In der politikwissenschaftlichen Literatur spricht man in der Regel von Verbänden, wenn ihre (Verbands- und Vereins-)Mitglieder überwiegend oder gar ausschließlich juristische (und nicht natürliche) Personen sind.

Aus oben zitierter Definition, wenngleich nach wie vor breit gefasst, geht immerhin hervor, dass staatliche Einrichtungen und Parteien, auf die Verbände ja Einfluss nehmen wollen, dementsprechend nicht zu den Verbänden gezählt werden können. Von den Parteien unterscheiden sich Verbände primär dadurch, dass sie, wie oben bereits angedeutet, bloß mittelbar politisch handeln. Verbände suchen zwar Einfluss auf die Politik zu nehmen, ohne dabei aber formale politische Macht, etwa in der Form einer Regierungsbeteiligung, erlangen zu wollen. Verbände nehmen deshalb im Gegensatz zu Parteien auch nicht an Wahlen teil, wenngleich sie Parteien oder einzelne Kandidierende unterstützen mögen. Zudem beschränken Verbände ihre politische Teilhabe auf einzelne, ihre Partikularinteressen tangierende Politikfelder, während Parteien in aller Regel ein deutlich breiteres Themenspektrum abdecken. Ein Beispiel für eine nur punktuell politisch aktive Interessenorganisation ist etwa der Casino-Verband. Er engagierte sich intensiv im Abstimmungskampf zur Casino-Verbots-Initiative im Jahr 2023, ist aber bei anderen politischen Sachfragen kaum oder überhaupt nicht aktiv.

Von sozialen Bewegungen (Friedensbewegung, Anti-AKW-Bewegung etc.), die meist lose und nichtkontinuierliche Mitgliedschaftsstrukturen haben, wiederum trennen Verbände ihre stärker formalisierte Organisationsstruktur (Höpflinger 1986: 164) und bisweilen, wenn auch längst nicht immer, eine institutionelle, mancherorts gar korporatistische Einbindung in die politische Entscheidungsfindung (z. B. mithilfe des Verbandsbeschwerderechts). Die Grenzen sind fließend. Sodann wird vielerorts auch die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses als Wesensmerkmal eines Verbandes genannt. Dies würde Verbände mit verpflichtender Mitgliedschaft, also etwa Kammern oder berufsständische Körperschaften wie die Gewerbe- und Wirtschaftskammer Liechtensteins vor 2006, ausschließen. In der Tat ließe sich argumentieren, dass es sich bei solchen Pflichtorganisationen um (para-)staatliche Einrichtungen handelt, die von freiwilligen Assoziationen zu unterscheiden sind. In diesem Beitrag werden indessen auch solche berufsständischen Zwangskörperschaften mitbehandelt, weil sie ähnliche Funktionen erfüllen wie privatrechtlich organisierte Verbände und überdies im korporatistischen Interessenvermittlungsansatz eine gewichtige Rolle spielen.

Würde man die bisher genannten Definitionsmerkmale anwenden, so wäre die Liste der darunterfallenden Organisationen nach wie vor lang. Sie würde von nationalen Wirtschaftsdachverbänden bis zum lokalen Kaninchenzüchterverein reichen. Im Rahmen einer politikwissenschaftlichen Betrachtung interessiert indessen primär das System der politischen Interessenvermittlung. Deshalb beschränken wir uns in der Folge auf Verbände, die das politische System zu beeinflussen und mit diesem zu kooperieren versuchen. Solche Verbände werden nachfolgend, unabhängig von ihrer konkreten juristischen Organisationsform, für das System der Interessenvermittlung als relevant angesehen. Geht es einem Verband hingegen bloß darum, ein gemeinsames Interesse zu verfolgen, ohne dabei als Hauptzweck Einfluss auf das politische System auszuüben oder mit diesem zusammenzuarbeiten, dann

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wird er als Teil der Zivilgesellschaft betrachtet und an anderer Stelle in diesem Handbuch behandelt. Konkret werden damit organisierte Interessen im Bereich von Freizeit und Erholung (Sportverbände etc.), Religion, Kultur und Wissenschaft (Kirche, Bildungswerke etc.) aus der Analyse ausgeschlossen. Sie mögen, wie gesagt, zwar vereinzelt politisch aktiv werden, aber ihr Hauptzweck liegt nicht in der politischen Einflussnahme, sondern in der Erfüllung privater, expressiver Funktionen (Höpflinger 1986: 164).

In der Interessensvermittlungsforschung wird oft auch der Begriff der Interessengruppe (oder „Pressure Group") bzw. Assoziation verwendet. Diese Begriffe sind allgemeinerer Natur als der Verbandsbegriff. Sie schließen Verbände mit ein, aber sie umfassen auch noch andere Gruppierungen. Es ließen sich auch soziale Bewegungen und gar Parteien im weitesten Sinne als Interessengruppen bzw. Assoziationen bezeichnen ebenso wie großmehrheitlich unpolitische Vereine.

Geschichte des Verbandswesens in Liechtenstein

Mit der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für das Vereinsrecht begann 1862 die formaljuristische Geschichte des Verbandswesens in Liechtenstein. Denn Art. 41 der Verfassung von 1862 gewährleistete den Liechtensteiner:innen erstmals das „freie Vereinsrecht". Die ersten, in der Folge gegründeten Vereine sind freilich noch nicht als Verbände im Sinne der zuvor präsentierten Definition zu betrachten. Diese Vereine aus der Frühphase des neuen Vereinsrechtes waren lokal verankert, widmeten sich der Bildung, der Kultur und der Musik und hatten keine politische Relevanz. Mit einigem zeitlichen Abstand folgten aber die ersten politisch aktiven Verbände. 1885 wurde der Landwirtschaftliche Verein gegründet, der noch 1911 mit 406 Mitgliedern der größte Verein Liechtensteins war (Marxer 2011; Biedermann 2011). Er leistete schon früh wichtige Vorarbeiten für eine landwirtschaftsfördernde Gesetzgebung (Ospelt 2011) und kann somit als erster liechtensteinischer Verband mit politischer Zielsetzung charakterisiert werden. Später wurde der Verband in „Liechtensteiner Bauernverband" (Buurabund) umbenannt. Er ist aber seit 1991 nicht mehr die landwirtschaftliche Standesvertretung. Darin wurde er von der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) abgelöst.

Später folgten weitere Verbände. In den 1920er-Jahren organisierten sich erstmals die liechtensteinischen (Saison-)Arbeiter im „Verband von Bauarbeitern" (heute Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband [LANV]), die in der Schweiz das Gewerkschaftswesen und die Vorteile des kollektiven Zusammenschlusses kennengelernt hatten (Waschkuhn 1994: 293; Seger et al. 1970: 6). Als Reaktion auf die Krisenjahre in Liechtenstein erfolgte dann 1936 die Organisation von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben in der „Gewerbegenossenschaft" (als Vorläuferverband der heutigen „Wirtschaftskammer Liechtenstein" [WKL]) (Sele 2011). 1947 wurde die Organisation der (insbesondere auf den Export orientierten) Industriebetriebe in Liechtenstein in der „Liechtensteinischen Industriekammer" (seit dem Beitritt der drei Großbanken 1980 unter dem Namen „Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer" [LIHK]) gegründet (Merki 2011a). Seit 1950 organisieren sich die Rechtsanwälte in Liechtenstein in einem Verband. Anfänglich unter dem Namen „Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte" wurden sie mit dem Gesetz über die Rechtsanwälte von 1993 zur Körperschaft des öffentlichen Rechts umorganisiert und in Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK) umbenannt (Merki 2011b).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1967 wurde die „Organisation der liechtensteinischen Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte“ gegründet, die 1993 mit dem Treuhändergesetz in eine Kammer umgewandelt wurde, sodass seit 2013 nicht mehr von der Treuhändervereinigung, sondern von der „Treuhandkammer“ (THK) gesprochen wird (Merki 2011c). Ebenfalls 1967 wurde die „Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (LIA)“ gegründet. 1969 gründeten die drei damals bestehenden Banken den „Liechtensteinischen Bankenverband“ (LBV). Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Projekte einer Öl-Destillerie und -Raffinerie in Sennwald und eines Atomkraftwerks in Rüthi im benachbarten St. Galler Rheintal wurde 1973 die „Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz“ (LGU) gegründet (Broggi 2016: 349–350).

Mit den Verhandlungen über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) setzte auch eine Reihe von Umwandlungen bereits bestehender Verbände und Neugründungen ein. 1993 wurde die „Wirtschaftsprüfer-Vereinigung“ (WPV) als staatliche Pflichtorganisation etabliert. Die Wirtschaftsprüfer waren im Zuge der Anpassung an EWR-Richtlinien als eigener Berufsstand von den Patentanwälten, Anwältinnen und Treuhändern separiert worden. 2004 entstand mit der Ausarbeitung eines Ärztegesetzes die „Liechtensteinische Ärztekammer“, welche den Ärzteverein (der weiterhin besteht) ergänzt und durch ihren Charakter als Pflichtorganisation mit Pflichtmitgliedschaft Beschlüsse und gesetzliche Vorlagen durchsetzen kann.

Die soeben vorgestellten Gründungsdaten der verschiedenen Verbände, deren Anzahl und Mitgliederstärke widerspiegeln in der Regel die wirtschaftliche Entwicklung, gesellschaftliche Ausdifferenzierung und Diversifizierung von Interessen (Marxer 2011). Dementsprechend ist die Anzahl der organisierten Interessen im Laufe der historischen Entwicklung kontinuierlich angestiegen. Frühe Verbände, die zwischen 1862 und 1914 entstanden, waren im Übrigen fast reine Männerdomänen. Erst ab den 1960er-Jahren fanden auch Frauen Aufnahme in Interessengruppen. Ein weiteres Merkmal der liechtensteinischen Vereins- und Verbändelandschaft war die meist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene, z. T. weit darüber hinaus anhaltende parteipolitische Durchdringung organisierter Interessen (Biedermann 2011).

Rechtliche Grundlagen

Die Liechtensteiner Verbände sind meist in der Rechtsform eines Vereins (und damit als freiwillige Vereinigung) organisiert, können aber auch als Kammern fungieren (Pflichtorganisation) und somit Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. International werden Interessenvereinigungen im Generellen durch Staatsverträge abgesichert, die die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit und andere Grundrechte schützen.

National

Rechtliche Grundlage für verbandliches (aber auch zivilgesellschaftliches) Engagement stellt die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 dar (LV, LGBl. 1921.015). Art. 41 LV lautet: „Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.“

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In einem engen Zusammenhang damit steht auch Art. 40 LV, welcher die Meinungsfreiheit garantiert. Geschützt wird damit nicht nur die Meinungsfreiheit des Einzelnen, sondern auch die Freiheit der kollektiven Meinungsäußerung (Nägele 2012: 216). Der Vereinsbegriff, welcher in der Verfassung verwendet wird, beschränkt sich nicht ausschließlich auf Vereine. Auch andere Personenzusammenschlüsse mit bzw. auch ohne Rechtspersönlichkeit (falls es sich um Zusammenschlüsse mit einer gewissen Stabilität handelt) können unter den Vereinsbegriff der Landesverfassung fallen.

Die verschiedenen Rechtsformen – Verein, Stiftungen, Anstalten etc. – sind im Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR; LGBl. 1926.004), die besonderen Bestimmungen über die Vereine in den Art. 246–260 PGR geregelt.

Die besondere Stellung der Kammern (beispielsweise der LIRAK oder der Ärztekammer) ist in den jeweiligen Gesetzen (z. B. Rechtsanwaltsgesetz vom 8. November 2013; RAG; LGBl. 2013.415) geregelt, in welchen ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung, Rechtsform und Rechtsstellung, die Obliegenheiten und einzelnen Organe der jeweiligen Kammer festgelegt sind. In ihrer Eigenschaft als Kammern wirken sie auch beim Vollzug von Gesetzen mit, beispielsweise bei der Zulassung zu einem bestimmten Berufsstand, und nehmen dadurch Aufgaben des Staates wahr. Über ein besonderes rechtliches Instrument verfügt auch die LGU, welche mit dem Verbandsbeschwerderecht ausgestattet ist. Grundlage ist das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; LGBl. 2014.019). Auch das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; LGBl. 2007.101) kann als besondere rechtliche Grundlage angesehen werden, durch welche den Sozialpartnern auf Antrag aller Vertragspartner eine Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) auf einen bestimmten Wirtschafts- oder Berufszweig ermöglicht wird (Vallender/Vogt 2012: 762).

International

Die nationalen rechtlichen Grundlagen der Interessengruppen in Liechtenstein werden ergänzt durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950, welche 1982 von Liechtenstein ratifiziert wurde (LGBl. 1982.060.001). Art. 11 EMRK regelt das Menschenrecht auf Versammlungsfreiheit und gewährleistet die Vereinigungsfreiheit, also beispielsweise das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen und ihr anzugehören. Damit wird auch das Recht garantiert, in Tarifverhandlungen einzutreten und Tarifverträge abzuschließen, ferner das Selbstverwaltungsrecht in eigenen Angelegenheiten, das Recht, die beruflichen Interessen der Mitglieder durch kollektive Maßnahmen zu verteidigen und für sie zu kämpfen. Dies ist für Liechtenstein von besonderer Bedeutung, da die Verfassung kein eigenständiges Gewerkschaftsrecht kennt (Nägele 2012: 222)

Als UNO-Mitglied ist Liechtenstein der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verpflichtet (LGBl. 1990.065). Seit 2008 erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung zur Lage der Menschenrechte in Liechtenstein. Im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (LGBl. 1999.058) werden ebenfalls regelmäßig Länderberichte durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten verfasst, um Rechenschaft über die Einhaltung des Staatsvertrages abzulegen. Relevant für den Bereich der organisierten Interessen sind insbesondere Art. 19 (Meinungsfreiheit) und Art. 21/22 (Versammlungs- bzw. Vereinigungsfreiheit). Ebenfalls

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

von Bedeutung für die organisierten Interessen in Liechtenstein ist der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 16. Dezember 1966 (LGBl. 1999.057), in welchem unter anderem das Recht geregelt ist, eine Gewerkschaft zu gründen bzw. einer Gewerkschaft beizutreten (Art. 8).

Der Staatsgerichtshof (StGH) musste sich selten mit der Vereinsfreiheit befassen (Nägele 2012: 216–217). Erklärt wird dies einerseits mit der Kleinheit Liechtensteins, aber auch damit, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht in Liechtenstein umfassender sind als in der Schweiz (Nigg 1996: 2). In beiden Verfahren (1987 und 2004) ging es um die Pflichtmitgliedschaft in der WKL, welche schließlich am 29. November 2004 vom Staatsgerichtshof aufgehoben wurde (StGH 2003/48; Nägele 2012: 220).

Theoretischer Rahmen

Die Entwicklung vom traditionellen „Nachtwächterstaat" zum modernen Wohlfahrtsstaat erhöhte den staatlichen Regulierungs- und Normierungsbedarf, gerade auch in wirtschaftlichen Belangen, markant. Diese vom Staat erwartete und für den inneren sozialen Frieden nötige Regulierungs- und Normierungsleistung kann der Staat indessen häufig nicht selbst umfassend erbringen, sondern er ist zu diesem Zweck auf externe, oftmals privatrechtlich organisierte Leistungserbringer bzw. deren Expertise angewiesen (Merki 2007: 219). Diese Dependenz ist überdies in Kleinstaaten, deren Ressourcen chronisch gering sind, besonders groß. Festzuhalten ist: Ob Klein- oder Großstaat, Interessengruppen dienen oftmals nicht nur dem Selbstzweck, sondern leisten – unter anderem durch Selbstregulierung – auch einen konstruktiven Beitrag für die Demokratie und deren Funktionieren (Strassner 2005: 250).

Funktionen von Interessengruppen

Verbände (oder Interessengruppen im Generellen) erfüllen allgemein gesprochen vier gesamtgesellschaftlich relevante Funktionen: die Aggregation, die Selektion, die Artikulation und schließlich die Integration von Interessen (Strassner 2006: 11). Mit Aggregation ist die Bündelung verschiedenster Einzelinteressen zu einigen wenigen, aber einheitlich vertretenen Verbandszielen gemeint. Damit wird das politische System als Ganzes vor einer Überlastung seiner Entscheidungskapazität geschützt: Es muss sich nicht mehr mit unzähligen Einzelinteressen auseinandersetzen, sondern mit einer überschaubaren Zahl an Gruppeninteressen (Weber 1977: 349). Unter Selektion sind primär verbandsinterne Auswahlprozesse zu verstehen, an deren Ende sich idealerweise nur solche Interessen (und damit verbundene Forderungen) durchsetzen, die realistischerweise umsetzungs- und durchsetzungsfähig sind. Auch die Selektionsfunktion der Verbände entlastet das politische System, indem es extreme oder von vornherein wenig realistische Forderungen herausfiltert, bevor sie überhaupt ans politische System herangetragen werden können (Strassner 2006: 13). Bei der Interessenartikulation treten die Verbände unmittelbar mit dem Staat in Kontakt: Die mit Gruppeninteressen korrespondierenden Forderungen müssen nämlich den politischen Entscheidungsträgern gegenüber artikuliert

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

werden. Diese Aufgabe steht oftmals den Verbänden zu. Sie leiten Interessen bzw. Forderungen weiter, machen sie bewusst und formulieren sie in kohärenter Form dem Staat gegenüber (Strassner 2005: 238; Weber 1977: 347). Verbände sind schließlich auch Schulen der Demokratie, in welcher die Bürger:innen die komplexen Mechanismen der Politik erlernen. Überdies leisten sie als Vermittler zwischen Gesetzgeber, Verwaltung und von staatlichen Maßnahmen betroffenen Bürger:innen einen Beitrag zur Integration in den Staat (Weber 1977: 352).

Nebst diesen vier klassisch-gesamtgesellschaftlichen Funktionen helfen die Verbände sodann oftmals auch beim Vollzug mit oder übernehmen (selbst-)regulatorische Aufgaben. Dieses „parastaatlicher" Vollzug genannte Arrangement schließt nicht nur die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mit ein, sondern auch die Beteiligung an der Normsetzung im Vollzug. Diese Übertragung von Vollzugskompetenzen an private oder zumindest halbprivate Organisationen hat, wie Neidhart (1970) für die Schweiz aufzuzeigen vermochte, institutionelle Gründe. Die Möglichkeit eines Referendums, das auch in Liechtenstein jedem Gesetzgebungsprozess anhaftet, zwang den ohnedies ressourcenarmen Staat dazu, die Verbände auch im Vollzug miteinzubeziehen. Kissling-Näf und Wälti (2006: 531) bezeichnen dies auch als Tausch: Die Verbände tauschen ihr Einverständnis gegenüber staatlicher Kontrolle gegen Vollzugskompetenzen ein.

Abgesehen von diesen systemerhaltenden, „positiven" Faktoren wohnen dem Verbandswesen – ob potenziell oder real, sei vorderhand dahingestellt – auch negative Seiten inne. Mit dem Verbandswesen wird oft Lobbyismus assoziiert. Und mit Lobbyismus wiederum Korruption, intransparente Hinterzimmerpolitik und heimliche Regentschaft. Inwieweit dies empirisch zutrifft, ist von Fall zu Fall zu betrachten. Auf jeden Fall besteht ein solches Risiko in einem von starken Verbänden dominierten Interessenvermittlungssystem. Zusätzlich haben einflussreiche Verbände das Potenzial, politische Prozesse zu blockieren, etablierte Gruppeninteressen zu privilegieren und Reformen zu verhindern (Strassner 2005: 243).

Theorien der Interessenvermittlung

Die Forschung zu organisierten Interessen, wovon die Verbände bloß einen, aber einen wichtigen Teil darstellen, hat verschiedene Erklärungsansätze zur Rolle von Interessengruppen in der Politik generiert. Die beiden Hauptströmungen sind der Pluralismusansatz und der (neo-)korporatistische Ansatz. Was die beiden Ansätze voneinander unterscheidet, ist selbst in den beiden Theoriezirkeln nicht immer klar. Einer der Autoren des ersten deutschen Buches zum Korporatismus, Ulrich von Alemann, schrieb dazu (2002: 3): „Pluralismus ist die übergreifende Kategorie, Korporatismus nur ein möglicher, durch historisch bestimmte Konstellationen begünstigter Unterfall."

Pluralismus

Zusammenfassend lässt sich allenfalls sagen, dass im Pluralismuskonzept Interessengruppen als voneinander unabhängige, autonome und gleichberechtigte Elemente angesehen werden, die zwar im Wettbewerb oder auch Konflikt zueinander stehen können, nicht jedoch in einer hierarchischen Ordnung. In einem pluralistischen Interessenvermittlungssystem haben die Interessengruppen über-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dies kein Repräsentationsmonopol, sind staatlich auch nicht lizensiert und organisieren sich selbst (Steffani 1980: 39; Wessels 2001: 360).

Korporatismus

Im Unterschied dazu geht der Korporatismusansatz von wohlgeordneten und dauerhaften Verknüpfungen zwischen dem Staat und den Interessengruppen aus (Czada 1994: 37). Hier verschwindet das klassische Gegenüber von Staat und partikularen Interessengruppen und die beiden Akteure werden zu Verhandlungs- und Kooperationspartnern (Sebaldt 2006: 28). Die Interessengruppen sind daher hierarchisch organisiert, nicht selten weisen sie einen Pflichtcharakter auf, werden vom Staat lizenziert und tragen somit das Repräsentationsmonopol in dem betreffenden Bereich.

Weil in der Forschung von organisierten Interessen traditionellerweise die Wirtschaftsverbände eine Hauptrolle spielten, ist im Zusammenhang mit korporatistischen Interessenvermittlungssystemen auch vom „Dreieckscharakter konfligierender sozialer Interessen bei staatlicher Vermittlung" die Rede (Beyme 1996: 202). Gemeint ist die enge, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat und mit staatlich anerkanntem Repräsentationsmonopol ausgestatteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Wie so oft stellen diese Formen Idealtypen dar, die es in der Realität in Reinform kaum gibt. Sowohl korporatistische als auch pluralistische Systeme bestehen vielmehr in Mischformen und spezifischer Ausgestaltung (beispielsweise spricht man in Österreich vom „Austrokorporatismus"), die sich im Laufe der Zeit überdies wandeln können. Traditionellerweise wird das US-amerikanische Interessenvermittlungssystem als pluralistisch bezeichnet, während mitteleuropäische Systeme eher einen korporatistischen Charakter aufweisen.

Lobbyismus

Der Lobbyismus, der bisweilen als alternativer Ansatz zu den beiden vorhergenannten präsentiert wird, ist nach Ansicht der Autorenschaft keine Theorie an sich, sondern die dominierende Einflussstrategie in pluralistischen Systemen. Auf jeden Fall aber ist zu konstatieren, dass sich vormals korporatistische Strukturen mit der Europäisierung aufgelockert und neue Lobbyinggruppen, etwa Public-Affairs-Agenturen, an Einfluss gewonnen haben (Michalowitz/Talos 2007: 370). Auch die Verbände haben sich von „Pressure Groups" zu Tauschpartner des Staates gewandelt, welche über die Gewinnung, Aufbereitung und Weitervermittlung von Informationen Einfluss auf die Politikergebnisse zu erlangen versuchen. Entscheidend für den Einfluss auf die Politik ist dieser neo-pluralistischen Betrachtungsweise gemäß nicht der Zugang zu etablierten Netzwerken, sondern vielmehr der Zugang zu exklusivem Wissen und die Fähigkeit, eine Vielfalt von Informationen aufzunehmen, zu verarbeiten und rasch weiterzugeben (Winter 2007: 223–224). Was diese Entwicklungen aus demokratietheoretischer Sicht bedeuten, lässt sich noch nicht vollständig abschätzen. Während einige die Ermöglichung einer freieren Vertretung aller Interessen betonen, warnen andere vor der Gefahr einer Informalisierung von Politik, weil dieser Art von Vertretung die Legitimation durch ein von Wähler:innen ausgestelltes Mandat fehle (Michalowitz/Talos 2007: 374).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Policy-Netzwerke

Als eine Art Überwindung bzw. Weiterentwicklung der Korporatismus- und Pluralismustheorien kann schließlich der Ansatz der Policy-Netzwerke angesehen werden. Dieser unterscheidet sich von den zuvor genannten Ansätzen primär darin, dass er das Interessenvermittlungssystem nicht mehr als Ganzes zu charakterisieren versucht, sondern in einzelne Politiknetzwerke unterteilt, in denen unterschiedliche Muster der Interessenvermittlung vorherrschen (Winter/Willems 2009: 12). Dies trägt auch der Entwicklung Rechnung, dass verstärkt Interessen-Koalitionen für eine erfolgreiche Einflussarbeit ausschlaggebend sind und nicht mehr schiere Mitgliederzahlen, der Organisationsgrad oder der rechtliche Status von Interessengruppen (Strünck 2004: 32–33). Solche Kooperationen sind durchaus dauerhaft etabliert, aber ohne den Charakter einer formellen Zusammenarbeit, wie dies im Korporatismus der Fall ist.

Empirische Befunde

Zum Verbandswesen Liechtensteins und insbesondere zu seiner Rolle in der Politik liegen bisher nur wenige systematische Untersuchungen vor. Am eingehendsten hat sich Waschkuhn (1994) damit auseinandergesetzt. Sein Überblick über die politisch wichtigsten Verbände ist sehr dicht und detailreich. Zudem nimmt Waschkuhn vor dem Hintergrund theoretischer Erwägungen eine Charakterisierung des Interessenvermittlungssystems Liechtensteins vor. Seine Einschätzungen beruhen jedoch primär auf anekdotischer Evidenz. Weiter widmet Allgäuer in seinen Betrachtungen zur parlamentarischen Kontrolle über die Liechtensteiner Regierung (1989: 98–100) den Verbänden drei Seiten. Auch diese Betrachtungen sind vornehmlich anekdotischer Natur. Neben diesen beiden politologischen Abhandlungen existieren weitere, historisch-deskriptive Schriften, meist zu einzelnen Interessengruppen und in aller Regel in Form von Jubiläumsbeiträgen gehalten. Kurzum, das Verhältnis von Staat und Verbänden ist hierzulande kaum erforscht. Deshalb basieren viele der Befunde und Zahlenwerte, die im nachfolgenden Abschnitt präsentiert werden, aus einer eigenen Erhebung, welche die Mitautorin in der Form von Experteninterviews zwischen 2017 und 2018 durchführte.[1] Bevor jedoch auf den politischen Einfluss der Verbände eingegangen wird, wird ein kursorisch-summarischer Überblick der wichtigsten und (politisch) einflussreichsten Verbände hierzulande geboten. Die Anzahl politisch relevanter Verbände ist aufgrund der definitorischen Unschärfe nicht genau zu beziffern. Dieses Überblickskapitel beschränkt sich deshalb auf Kurzportraits der politisch aktivsten und mutmaßlich einflussreichsten Verbände in Liechtenstein.

1 Die Expertengespräche wurden mit Vertreter:innen folgender Interessengruppen geführt: LANV; LBV; LGU; LIHK; LIA; LIRAK; THK; WPV; WKL; Ärztekammer; VBO. Die Gespräche sind im Zeitraum von 2017 bis 2018 als teilstandardisierte Interviews durchgeführt worden und erfolgten jeweils mit dem/der Geschäftsführer:in, dessen/deren Stellvertreter:in oder dem Präsidenten/der Präsidentin.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Interessengruppenlandschaft in Liechtenstein (Akteure)

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)

Der bedeutendste Wirtschaftsverband Liechtensteins ist zweifellos die LIHK. Sie wurde 1947 gegründet und ging aus der Gewerbegenossenschaft hervor, in welcher die Industriebetriebe Liechtensteins ihre Interessen indessen damals nicht mehr angemessen vertreten sahen. Bis zur Gründung der LIHK (bis 1980: LIK) bestand für Industriebetriebe in Liechtenstein eine Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbegenossenschaft. Die LIHK ist (mittlerweile) privatrechtlich als Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft organisiert. Sie hat jedoch eine eigene gesetzliche Grundlage. Ihr gehören rund 40 Unternehmen mit knapp 13.000 Mitarbeitenden im Inland an (Stand 2023). Dazu gehören nicht nur die wichtigsten Industrieunternehmen im Lande, sondern seit 1989 auch die drei Großbanken sowie weitere Dienstleistungsfirmen. Aufgrund ihrer Mitgliederstärke und dem damit verbundenen Wirtschaftsvolumen führte, wie Waschkuhn Mitte der 1990er-Jahre schrieb (1994: 284), „wohl kaum ein politischer Weg [an ihr] vorbei, ohne ihr Plazet ist kein Reformprojekt durchsetzbar." Daran dürfte sich seither nicht allzu viel geändert haben.

Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer hat die Förderung des liechtensteinischen Gewerbes zum Ziel. 1936 als Gewerbegenossenschaft für Liechtenstein gegründet, war sie bis zur Umwandlung in einen privatrechtlichen Verein 2007 eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft. Sie vertritt 25 Branchenverbände mit knapp 1.000 Mitgliedern und war in der Vergangenheit verschiedentlich auch als Initiatorin von Volksbegehren aktiv. Als Beispiele können die Initiative zur Einführung des Staatsvertragsreferendums 1992, welche vom Stimmvolk angenommen wurde, oder das Initiativbegehren zur Abänderung des Familienzulagengesetzes 2016, welches an der Urne wuchtig abgelehnt wurde, genannt werden.

Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)

Der LANV wurde 1920 gegründet und ist die einzige Gewerkschaft in Liechtenstein. Ursprünglich der Christlich-sozialen Volkspartei nahestehend, betrachtet er sich parteipolitisch und konfessionell unabhängig und weist die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins auf. Der Organisationsgrad war und ist indessen nicht sonderlich hoch. Nur eine Minderheit der Arbeitnehmer:innen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind Mitglieder des LANV (2022: 1.012 Mitglieder).Streiks sind als Instrument politischer Zielerreichung zwar nicht ausgeschlossen, wurden aber bis auf zwei Ausnahmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht durchgeführt (Waschkuhn 1994: 294). Das Privateigentum wird grundsätzlich anerkannt, die Abdeckung durch Gesamtarbeitsverträge bildet das primäre Ziel des LANV. Diese liegt gemäß Angaben des LANV (Stand 2022) bei rund 50 Prozent (Mitteilungsblatt 2022/3 des LANV).

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)

Einer der größten Liechtensteiner Verbände ist die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz. Unmittelbarer Auslöser ihrer Gründung waren die Pläne für den Bau einer Raffinerie in Sennwald

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und eines Atomkraftwerks in Rüthi – beides notabene Orte in der benachbarten Schweiz. Mittlerweile sind ihre Ziele breiter gefasst: Es geht generell um, wie die LGU deklariert, die Vertretung und Förderung der „Belange der Natur und der natürlichen Ressourcen im aktuellen gesellschaftlichen Kontext", wobei vier große Arbeitsbereiche – die Umweltpolitik, die Umweltanwaltschaft, die Umweltbildung sowie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen – unterschieden werden. Die LGU ist politisch sehr aktiv. Sie war und ist an allerlei Vernehmlassungsverfahren der Regierung beteiligt, hat direkte Kontakte zu Amtsstellen, ist über die CIPRA in internationale Umweltorganisationen eingebunden, hat Einsitz in den Umweltschutzkommissionen des Landes, macht bisweilen Gebrauch vom Verbandsbeschwerderecht und war auch im Vorfeld von bestimmten Abstimmungen engagiert.

Weitere Interessengruppen

Nebst den oben erwähnten Verbänden existieren selbstredend auch noch weitere Interessenorganisationen. Eine Auswertung der Mitautorin von Vernehmlassungsantworten zwischen 2002 und 2017 zeigt beispielsweise, dass sich insgesamt 82 verschiedene Interessenorganisationen mehr als einmal an diesem Prozess beteiligten, die meisten davon aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeit. Dieser Wert legt nahe, dass Liechtenstein nicht nur eine der höchsten Vereinsdichten weltweit aufweist (Waschkuhn 1994: 276; siehe auch Beitrag „Zivilgesellschaft" in diesem Handbuch), sondern auch eine vergleichbare hohe Anzahl politisch – wenn auch möglicherweise nur punktuell – aktiver Verbände.

Politischer Einfluss

Der politische Einfluss von Verbänden ist wesentlich vom Organisationsgrad abhängig, wie aus den Expertengesprächen im Zeitraum von 2017 bis 2018 hervorging. Einfluss- und Lobbyingtätigkeiten werden zunächst stark von den personellen Ressourcen, welche eine Organisation mitbringt, bestimmt. Expertise, in einem Kleinstaat naturgemäß limitiert, erleichtert den Zugang zum politischen System. Diese personellen Ressourcen sind wiederum von den finanziellen Ressourcen, aber auch vom Netzwerk abhängig, das eine Interessengruppe mit anderen Organisationen unterhält. Hierbei gibt es nicht unerhebliche Unterschiede zwischen den Verbänden. So variiert etwa die Größe der Geschäftsstellen signifikant. Die WKL oder der LBV bewegen sich in einer Größenordnung von 760 bis 800 Stellenprozent, während andere, wie beispielsweise die LIA oder die LIRAK bzw. Ärztekammer mit bloß jeweils einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin und ansonsten ehrenamtlicher Mitarbeit der Mitglieder auskommen müssen. Die Größe der Geschäftsstellen korrespondiert primär mit der Größe des Organisationsbereichs. So organisiert die WKL die meisten Gewerbeunternehmen in Liechtenstein, die LIHK die meisten Industrieunternehmen und der LBV die wichtigsten Banken in Liechtenstein.

Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der finanziellen Budgets. So verfügt beispielsweise der LBV über dreimal mehr Mittel als die WKL. Im Gegensatz zu der kleinen Organisation der LIA, welche mit einem Budget von 50.000 CHF pro Jahr auskommt, sind es beim LBV 60 Mal mehr. Voreilige Schlüsse auf die Einflussmöglichkeiten sind indessen zu vermeiden. Geld und Einfluss sind nicht zwingend dasselbe. Zudem muss beachtet werden, dass es sich etwa beim LIA um eine kleine Berufsorganisation handelt, während der LBV die Banken Liechtensteins vertritt. Aber auch wenn Geld und Einfluss

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nicht gleichzusetzen sind, so bietet Ersteres gewiss weiterreichende Handlungsmöglichkeiten, vor allem auch auf der internationalen Ebene.

Auch was die Anzahl Mitglieder der einzelnen Interessengruppen anbelangt, bestehen große Unterschiede. Einerseits liegt das in der unterschiedlichen Organisationslogik begründet. Während beispielsweise in den öffentlich-rechtlichen Kammern alle automatisch und zwingend Mitglied sind, welche den entsprechenden Beruf (z. B. Ärztin, Anwalt, Wirtschaftsprüferin etc.) ausüben wollen, müssen sich andere Interessengruppen aktiv um Mitglieder bemühen. Außerdem erlauben gewisse Verbände die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, während sich in anderen ausschließlich Unternehmen oder einzelne Vereine oder Sektionen in einem Dachverband zusammenschließen.

Einfluss der Verbände

Was Parteien und Verbände voneinander unterscheidet, ist unter anderem die Mittelbarkeit politischen Handelns. Parteien nehmen unmittelbaren, Verbände mittelbaren Einfluss auf die Politik. In diesem Abschnitt geht es um die Möglichkeiten des mittelbaren Einflusses. Welche dieser Möglichkeiten stehen Verbänden zur Verfügung und in welcher Form werden sie genutzt? Um die Übersicht zu erleichtern, werden die verschiedenen Einflussinstrumente zunächst chronologisch unterschieden.

Vorparlamentarische Phase

Liechtensteiner Verbände nehmen vor allem in der vorparlamentarischen Phase Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse. Dies ist zwar auch anderswo der Fall, beispielsweise in Deutschland. Aber in direktdemokratischen Systemen – wie in der Schweiz oder eben in Liechtenstein – ist eine Mitbeteiligung referendumsfähiger Kräfte, und zu diesen zählen auch die mitgliederstarken Verbände, in dieser frühen Phase des Entscheidungsprozesses im Prinzip systemnotwendig (Armingeon 2001; Linder 2012). Denn das Referendumsrisiko, das die politischen Eliten scheuen, soll dadurch, dass einflussreiche Akteure schon früh in den Entscheidungsprozess miteingebunden werden, möglichst gering gehalten werden. Dieser Miteinbezug erfolgt beispielsweise in der Form des Vernehmlassungsverfahrens zu Gesetzgebungsprozessen, im Rahmen dessen die relevanten Verbände zu einer Stellungnahme eingeladen werden. Vernehmlassungen werden nicht rechtlich vorgeschrieben und werden nicht zu allen Vorhaben und Maßnahmen eröffnet, aber wohl zu den wichtigsten Fragen. Von den 2.148 Berichten und Anträgen (BuA), welche in den Jahren 2002 bis 2017 von der Regierung ausgearbeitet wurden, wurde in einem Fünftel der Fälle eine Vernehmlassung eröffnet.[2] An diesen Vernehmlassungen wurden in über 90 Prozent der Fälle auch Interessengruppen angehört. Lediglich von 37 Vernehmlassungen ist zwischen 2002 und 2017 bekannt, dass keine organisierten Interessenverbände teilgenommen haben, da beispielsweise eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt wurde. Am häufigsten äußerten sich Wirtschaftsverbände: LBV: 168 Teilnahmen, LIHK: 158, THK: 123, WKL: 115, LIRAK: 123. Aber auch die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nahm an diesen Verfahren oft teil, was deren zentrale Rolle als Ratgeberin in rechtlichen Fragen zeigt.

2 Seit 2012 werden die meisten externen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer:innen auf der Internetseite der Landesverwaltung publiziert. Alle anderen Stellungnahmen bzw. ältere Vernehmlassungsantworten müssen über den Bericht und Antrag der Regierung nachvollzogen werden, was unterschiedlich leicht gelingt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 15.1: Anzahl Vernehmlassungsteilnahmen von Interessengruppen nach Bereich

Anzahl Teilnahmen an Vernehmlassungen	1–5	6–20	21–50	51–100	101–130	131–167
Anzahl Interessengruppen Bereich Wirtschaft und Arbeit	16	10	7	2	2	3
Anzahl Interessengruppen Bereich Soziales	15	11	1	–	–	–
Anzahl Interessengruppen Bereich Freizeit und Erholung	6	1	–	–	–	–
Anzahl Interessengruppen Ideeller Bereich	7	1	–	–	–	–
Total	44	23	8	2	2	3

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Berichten und Anträgen der Regierung der Jahre 2002–2017.

Während die Teilhabe an Vernehmlassungsprozessen aufgrund des Öffentlichkeitgebots leicht quantifiziert werden kann, fällt die Einschätzung, inwieweit diese Verbandsanhörung auch erfolgreich war, naturgemäß schwerer. Die von der Mitautorin geführten Experteninterviews deuten darauf hin, dass der Einfluss eines Verbandes im Vernehmlassungsprozess vor allem von seinen Ressourcen abhängig ist. Damit sind allerdings nicht nur finanzielle Ressourcen gemeint, sondern auch die Vernetzung und Kontakte, insbesondere zu einzelnen Regierungsmitgliedern.

Ein weiterer (potenzieller) vorparlamentarischer Einflusskanal stellen die zahlreichen Kommissionen und Arbeitsgruppen dar, die üblicherweise von der Regierung, oftmals basierend auf einer Gesetzesgrundlage, bestellt werden. So etwa die Energiekommission, die gestützt auf Art. 20 des Energieeffizienzgesetzes (LGBl. 2008.116), von der Regierung bestellt wird. Diese Arbeitsgruppen und Kommissionen[3] beraten die Regierung bei Gesetzesvorhaben und stellen dabei ihr Expertenwissen zur Verfügung, auf welches die Behörden eines Kleinstaates fast gezwungenermaßen angewiesen sind. Oft sind die Arbeitsgruppen auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet (z. B. Arbeitsgruppe „Familie und Politik" zur Erarbeitung einer neuen familienpolitischen Vorlage) und werden nach Erreichung dieses Zieles wieder aufgelöst. Andere Arbeitsgruppen und insbesondere die Kommissionen (z. B. Statistikkommission) sind hingegen auf Dauer angelegt.

Parlamentarische Phase

Verbände begleiten Vorlagen auch während der parlamentarischen Phase, indem sie beispielsweise ihre Positionen im Landtag vertreten oder Fraktionen bzw. einzelne Abgeordnete mit Informationen beliefern. In der parlamentarischen Phase ist gar eine direkte Einflussnahme möglich. Durch Verbandsmitglieder, die in den Landtag oder gar in die Regierung gewählt wurden (Built-In-Lobbyisten). An diesem Beispiel wird deutlich, dass die definitorische Trennung von Verbänden und Parteien aufgrund der Mittelbarkeit des politischen Handelns nicht immer trennscharf vollzogen werden kann. Verbandsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder einer Partei und darüber hinaus Mitglieder des Parlaments sein, womit sie wiederum direkt Einfluss auf das politische System ausüben können. Solche Rollenkumulationen (Verbandsvertretung und Landtagsmandat) gab es gemäß Waschkuhn (1994: 331) in der Vergangenheit oft. Allgäuer (1989: 86) schrieb, dass Verbände (und große Industriebetrie-

3 Einen Überblick bietet der Liechtensteiner Staatskalender: https://www.staatskalender.li/kommissionen-und-beiraete.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

be) ihre leitenden Angestellten für politische Ämter auch durchaus gerne freistellen und dadurch ihren Einfluss geltend machen. Daran hat sich wohl bis heute nicht allzu viel geändert. In Kleinstaaten ist eine hohe personelle Verflechtung zwischen Verbänden und Politik von vornherein wahrscheinlicher als in einem Großstaat (Vatter 2018: 195).

Nachparlamentarische Phase

In die nachparlamentarische Phase fallen einerseits plebiszitäre (Nach-)Entscheidungen, also Volksabstimmungen, und andererseits der Vollzug. Bei Volksabstimmungen spielen die Verbände nicht selten eine wichtige Rolle, mitunter gar eine zentrale.[4] Denn Verbände lancieren ab und zu selbst Initiativen oder ergreifen Referenden. Von den 40 Volksinitiativen, die von 1921 bis 2023 lanciert wurden, gehen 12 auf Verbände oder Vereine zurück. Bei den Referenden beträgt die entsprechende Quote 8 von 29.[5] Oftmals sind die Verbände dabei zwar nicht die alleinigen Auslöser einer direktdemokratischen Entscheidung, aber sie sind maßgeblich daran beteiligt, gehören also zur erweiterten Trägerschaft des Begehrens. Dabei kommt ihnen ihr hoher Organisationsgrad zugute. Denn um einen Volksentscheid an der Urne zu erzwingen und anschließend auch erfolgreich abzuschließen, sind beispielsweise zu Beginn Unterschriften, aber später auch Ressourcen für die Abstimmungskampagne nötig. Verbände können beides stemmen. Selbst wenn sie nicht als Auslöser einer Volksentscheidung fungieren, beziehen Verbände oftmals Stellung in Abstimmungskämpfen, freilich meist nur zu Sachfragen, die sie tangieren. Dabei formulieren sie nicht bloß Parolen oder Empfehlungen, sondern wirken durch Argumentarien etc. bei der direktdemokratischen Meinungsbildung mit. Der Verbandseinfluss bei Volksabstimmungen wird selbstredend nicht nur positiv oder konstruktiv gesehen. Die amerikanische Abstimmungsforschung spricht, wenn es um die direkte Demokratie geht, bisweilen gar von einer Herrschaft „by the big business" (Broder 2000): Mächtige Wirtschaftsverbände, so die Kritik, vermögen aufgrund ihrer finanziellen Potenz Volksentscheide maßgeblich zu beeinflussen. Inwieweit dies für die USA selbst oder auch die Schweiz zutrifft, ist indessen umstritten (siehe hierzu: Milic et al. 2014). Für Liechtenstein liegen keine empirischen Befunde dazu vor. Aber anekdotische Evidenz – etwa das deutliche Nein zur S-Bahn-Vorlage (30.08.2020), die von nahezu allen Wirtschaftsverbänden unterstützt wurde – deutet darauf hin, dass längst nicht alle Abstimmungen käuflich sind, wenn überhaupt.

Weitere Einflusspunkte

Verbände üben auch außerhalb konkreter Gesetzgebungsprozesse Einfluss aus. Einmal pro Monat findet beispielsweise eine Präsidentenrunde statt, an welcher sich der Regierungschef und der Wirtschaftsminister / die Wirtschaftsministerin mit den Präsident:innen der wichtigsten Wirtschaftsverbände treffen.[6] Diese Vernetzung wurde im Jahr 2000 vom damaligen Regierungschef Mario Frick als Reaktion auf die Krise des Finanzplatzes gegründet. Das Ziel war und ist ein Meinungsaustausch im

4 Hermann und Nowak (2012: 34) kommen in ihrer Schweizer Untersuchung gar zum Schluss, dass den Verbänden „eine überragende Rolle bei Abstimmungskampagnen in der Schweiz zukommt."

5 Beispiele für die Verwendung von direktdemokratischen Instrumenten durch Interessengruppen sind: die Initiative Familie und Beruf von 2016, bei welcher die Wirtschaftskammer federführend war, oder die Initiative Mobilfunkversorgung von 2009, an welcher mehrere Interessengruppen (LIHK, LBV, THK, WKL) beteiligt waren.

6 Aktuell vertreten sind folgende Interessengruppen: Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV); Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVl); LBV; THK; WPV; LIRAK; LIHK; WKL; Verband der Personen nach Art. 180a

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zusammenhang mit dem Finanzplatz. Diese Form der Zusammenarbeit ist nicht formell geregelt und damit auch nirgendwo festgeschrieben.

Neben der Präsidentenrunde bestehen weitere, zum Teil nicht institutionalisierte, andernteils fest institutionalisierte Treffen. Einige Verbände wie die LIA oder die LGU unterhalten nur sporadische Treffen mit der Regierung oder mit einzelnen ihrer Mitglieder. Andere Verbände, namentlich LBV und LIHK, unterhalten indessen regelmäßige, fest institutionalisierte Kontakte mit der Regierung. Beide Verbände treffen sich neben der erwähnten Präsidentenrunde zwei Mal pro Jahr mit der gesamten Regierung. Weitere Verbände wie beispielsweise die THK berichten auch von regelmäßigen Treffen mit verschiedenen Ministerien.

Nicht nur die Regierung, auch die Verwaltung, also die verschiedenen Amts- und Dienststellen sowie Mitarbeitende der einzelnen Ministerien und schließlich auch die Gemeinden suchen Verbandskontakte. Manche Verbände unterhalten direkte Kontakte zur Landesverwaltung, während andere einen institutionalisierten Austausch mit entsprechenden Amtsstellen pflegen. Sodann gibt es eine rege Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bürgergenossenschaften. Grundsätzlich ist diese Form der Zusammenarbeit mit der Verwaltung nicht reglementiert bzw. institutionalisiert und damit in hohem Maße abhängig von den jeweiligen Personen, die ein entsprechendes Amt innehaben.

Das Liechtensteiner Verbandswesen ist überdies eng mit den Parteien verbunden. Dies ist kein Liechtensteiner Spezifikum. Enge Verbindungen zwischen Verbänden und Parteien existieren auch anderswo, etwa in der Schweiz (Gava et al. 2017). Generell gesprochen, verschaffen Parteien Interessengruppen Einfluss, indem sie deren Interessen im Parlament oder in der Regierung vertreten. Mit der Zeit haben sich auch stabile Beziehungen, wenn nicht gar Allianzen zwischen bestimmten Interessengruppen und bestimmten Parteien gebildet. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte fast jede Interessengruppe mit einer der beiden Großparteien in Verbindung gebracht werden (Biedermann 2011). Inzwischen bezeichnen sich die meisten Verbände zwar als politisch und ideologisch neutral. Die Verbindungen zu den Parteien sind jedoch oftmals eng geblieben. So suchen Verbände nach wie vor aktiv den Kontakt zu den Parteien bzw. den Landtagsabgeordneten (insbesondere zu denen, bei welchen sie eine ähnliche Interessenlage vermuten) und versuchen sie für ihre Interessen in bestimmten Anliegen zu sensibilisieren. Umgekehrt profitieren auch die Abgeordneten des Landtages vom Fachwissen der Verbände, welche die Milizarbeit der Landtagsabgeordneten erleichtert. Verbände und Parteien existieren gewissermaßen in einer Art Symbiose. Das findet seinen Niederschlag auch darin, dass die meisten Verbände regelmäßigen Kontakt mit den Parteien pflegen. Manche, wie beispielsweise der LBV, verfügen über eigene Gefäße für den Austausch mit den Parteien, etwa sogenannte „parlamentarische Abende". Grundsätzlich werden die Wege von fast allen Verbandsakteuren (wie auch umgekehrt von den Landtagsabgeordneten) als kurz wahrgenommen. Direkte Kontakte zu einem/einer Abgeordneten des Landtages oder anderen Partei- und/oder Regierungsvertreter:innen sind in Liechtenstein daher eher Regel als Ausnahme.

Auch mit dem Fürstenhaus unterhalten die Verbände in Liechtenstein regelmäßige Kontakte und beziehen dieses in ihre Lobbyingtätigkeiten mit ein. Vertreter:innen des Fürstenhauses haben überdies

PGR (VP180a); Verein liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS); Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Einsitz oder gar Vorsitz in verschiedenen Stiftungen und Interessengruppen. Auch dies fördert den politischen Einfluss der betreffenden Interessengruppen.

Verbände wirken schließlich auch auf die breite Öffentlichkeit ein, indem sie die Medien für ihre Anliegen nutzen oder anderweitig versuchen, eine öffentliche Debatte zu einem bestimmten Thema in Gang zu setzen. Die diesbezüglichen Möglichkeiten sind in Liechtenstein vielfältig. So besteht zwischen den Medien und den Verbänden ein wechselseitiges Austauschverhältnis, indem die Verbände die Medien (Zeitungen, Radio und Fernsehsender) mit Informationen zu bestimmten Themen beliefern und im Gegenzug eine Plattform für ihre Anliegen erhalten. Dieses Austauschverhältnis funktioniert allerdings seit jüngerer Zeit nicht mehr reibungslos. Die unter erhöhtem finanziellen Druck arbeitenden Tageszeitungen verlangen für vormals kostenlose Leistungen nun Bezahlungen, welche die Interessengruppen nur ungern entrichten. Auch über die in Liechtenstein viel beachteten Leserbriefe in den Zeitungen können Verbände Öffentlichkeitsarbeit leisten. Zuletzt unterhalten zumindest gewisse Verbände auch ein eigenes Verbandsorgan in Form einer Zeitung/eines Magazins (z. B. „unternehmer", Bankenmagazin) oder eines Mitteilungsblattes bzw. Newsletters (LANVinfo, LGU Newsletter etc.).

Generell variieren die Strategien der verbandlichen Öffentlichkeitsarbeit. Gewisse Verbände treten bewusst nicht an die Öffentlichkeit, um ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu wahren (z. B. WPV oder LIRAK). Andere Verbände (z. B. die LGU) nutzen hingegen die Medien und die Öffentlichkeit rege.

Was die internationale Einbindung anbelangt, gibt es deutliche Unterschiede zwischen den ressourcenreichen und ressourcenarmen Verbänden. International am stärksten vernetzt ist gewiss der LBV. Er ist als einziger Liechtensteiner Verband im Transparenzregister der EU eingetragen und damit ermächtigt, auf der Ebene der EU aktiv Stellung zu beziehen und Lobbying zu betreiben. Die Erkenntnisse, welche der LBV aus seiner internationalen Einbindung gewinnt, stellt er seinen Mitgliedern zur Verfügung. Auch die meisten anderen großen Verbände sind international eingebunden und nutzen diese Einbindung in der Regel, um Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig zu informieren.

Das Verhältnis der Interessengruppen untereinander

Nicht nur zwischen dem politischen System und den organisierten Verbandsinteressen bestehen in Liechtenstein enge Verbindungen, sondern auch zwischen den Verbänden selbst. Einige Formen dieser Zusammenarbeit sind institutionalisiert, beispielsweise der Austausch zwischen den Arbeitgeberorganisationen (LIHK, WKL und LANV), andere verlaufen punktuell entlang eines bestimmten Themas. Dabei bilden sich Policy-Netzwerke, in denen Akteure eines bestimmten Bereiches für eine unbestimmte Dauer zusammenarbeiten. Ein Beispiel hierfür stellt die „Präsidentenrunde" dar, welche insbesondere finanzpolitische Themen berät. Der Zugang zu diesen Netzwerken ist indessen nicht für alle offen. Die Zugangskriterien sind bisweilen unklar. Die Zusammensetzung der Präsidentenrunde ist beispielsweise historisch gewachsen, nach einem Muster, das von außen nicht leicht zu durchschauen ist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Auch außerhalb der Finanzpolitik existieren Kooperationen von Verbänden untereinander. Beispielsweise im Umweltbereich, wo sich verschiedene Verbände (u. a. LGU, CIPRA und VCL) regelmäßig austauschen, sich gegenseitig mit Wissen und Informationen beliefern, sich zusammenschließen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, um diesen mehr Gewicht zu verleihen und gemeinsame Projekte bearbeiten. Ähnliche Netzwerke und Verbindungen bestehen auch im sozialen Bereich oder im Gesundheitswesen. Bei Letzterem treffen sich die Akteure des Krankenkassenverbandes, der Ärztekammer, das Amt für Gesundheit und der Minister / die Ministerin für Gesellschaft regelmäßig. Da hier auch staatliche Stellen involviert sind, können diese Kooperationen durchaus als korporatistische Elemente/Netzwerke klassifiziert werden.

Neben diesen zwar nicht formalisierten, aber doch beständigen Netzwerken bestehen zwischen den Verbänden vielfältige punktuelle Kooperationen, bei denen es um die Ausarbeitung eines gemeinsamen Projektes geht und die Zusammenarbeit mit Abschluss des Projektes beendet wird. Hierbei gibt es Kooperationen von Akteuren, die ansonsten wenige Gemeinsamkeiten haben, beispielsweise die VBO und die LIHK. Häufig finden solche Kooperationen in Anwesenheit von staatlichen Akteuren, beispielsweise Amts- und Dienststellen, Gemeinden etc. oder auch mit Institutionen wie beispielsweise der Universität statt. Auch die bereits erwähnten Arbeitsgruppen stellen solche Netzwerke überverbandlicher Interessenkoordination dar.

Internationaler Vergleich

Das Liechtensteiner Interessenvermittlungssystem kann keinem der im Theorieteil vorgestellten Idealtypen zweifelsfrei zugeordnet werden. Waschkuhn (1994: 302) und Allgäuer (1989: 100) hielten zwar fest, dass die enge personelle Verflechtung und die für das Land typische Rollenkumulation eher für integrativ-korporatistische als für pluralistisch-kompetitive Netzwerke sprechen. Aber gleichzeitig ist der für den Korporatismus so typische Pflichtcharakter von Verbänden im Laufe der Zeit fast überall abgeschafft worden. Es gilt wohl, was Allgäuer schon 1989 (Allgäuer 1989: 100) festhielt: „Über das Verhältnis von parlamentarischem und neokorporatistischem Kreislauf in Liechtenstein etwas aussagen zu können, ist schwierig: dominiert eines der Strukturmuster oder ergänzen sie sich gegenseitig? Manches spricht für eine symbiotische Verknüpfung beider Prinzipien."

Im Vergleich zur Schweiz im Speziellen, wo die föderale Organisation des politisch-administrativen Systems dazu geführt hat, dass sich die Zusammenarbeit mit Verbänden verstärkt hat und sich neben der eigentlichen Bundesverwaltung eine Art „Milizadministration" mit einem System von außerparlamentarischen Kommissionen gebildet hat (Kriesi 1980: 46; Vatter 2018: 191–192), ist die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Parteien und Verbänden in Liechtenstein seltener in Kommissionen organisiert und grundsätzlich weniger stark formalisiert. Die Anzahl Kommissionen ist in Liechtenstein überschaubarer geblieben.[7] Nichtsdestotrotz besteht ein reger Austausch zwischen Verbänden, Verwaltung und Parteien, der häufig auf informeller Ebene stattfindet. Dies kann als Indiz

7 Einen Überblick über die außerparlamentarischen Kommissionen bietet der Staatskalender: https://www.staatskalender.li/kommissionen-und-beiraete. Die Gesamtzahl außerparlamentarischer Kommissionen in der Schweiz betrug 2024 108. In der Vergangenheit (2011) war die Zahl noch höher (138, in: Vatter 2018: 192) (https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/Statistik_AnzahlGremienAK.html; aufgerufen 8.2.2024).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dafür angesehen werden, dass Liechtenstein einen geringeren Grad an Korporatismus aufweist als die Schweiz.

Auch andere, vormals als idealtypisch-korporatistisch klassifizierten Systeme wie jene Deutschlands oder Österreichs durchliefen in jüngerer Vergangenheit offenbar einen „Pluralisierungsprozess" (z. B. Winter 2007; Michalowitz/Talos 2007). Dass dieser Wandel auch in Liechtenstein angekommen ist, zeigt das Beispiel des LBV, welcher viel personelle und finanzielle Ressourcen in die Gewinnung von Informationen auf europäischer Ebene investiert und damit auch auf den liechtensteinischen Staat einwirken kann. Ein zunehmender Einfluss von einzelnen Unternehmen oder Politikberatungsagenturen („Public-Affairs-Agenturen"), wie er für Deutschland (Speth 2006; Winter 2007) oder Österreich (Michalowitz/Talos 2007) bzw. generell die Europäische Union (Speth 2006) festgehalten wird, lässt sich in Liechtenstein weder feststellen noch widerlegen.

Fazit

Die Liechtensteiner Verbände sind auf verschiedenen Ebenen und in allen Phasen des politischen Entscheidungsfindungsprozesses engagiert und oftmals auch – formell oder informell – darin integriert. Die Palette ihrer Einflussmöglichkeiten ist breit: Sie reicht von Teilnahme an Vernehmlassungsprozessen, Einsitz in vorberatenden außerparlamentarischen Kommissionen und Beiräten, Rollenkumulation (Verbandsvertretung und Landtagsmandat), Mitwirkung an Abstimmungskämpfen, über Kontakte und Verbindungen zu Parteien, Behörden und anderen politischen Entscheidungsträgern bis hin zu den zahlreichen informellen, aber gleichwohl institutionalisierten Treffen mit Regierungsmitgliedern oder anderen Verbandsspitzen.

Die Muster der Interessenvermittlung sind dabei weder dem Typus des Neo-Korporatismus noch des Pluralismus eindeutig zuzuordnen. Einerseits gibt es korporatistische Elemente der Interessenvermittlung wie etwa die Präsidentenrunde, das Vorhandensein von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Kammern, bzw. die generell enge Zusammenarbeit von staatlichen und verbandlichen Akteuren in bestimmten Netzwerken. Auch die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen kann als korporatistisches Element gedeutet werden. Andererseits spielen auch in Liechtenstein zunehmend Ressourcen wie Wissen und Informationen eine entscheidende Bedeutung, wenn es um den Zugang zum politischen System geht. Dadurch können korporatistische Elemente an Einfluss verlieren, weil es nicht mehr darum geht, wer in bestimmten Netzwerken vertreten ist, sondern wer die besten Informationen zu den generell immer komplexer werdenden politischen Fragestellungen liefern kann. Hierdurch erhalten auch organisierte Interessen, welche in etablierten korporatistischen Netzwerken nicht vertreten sind, eine Zugangschance. Durch die Kleinräumigkeit und die kurzen Wege in Liechtenstein könnte sich dieser Aspekt überdies verstärkt bemerkbar machen.

Welche Konsequenzen eine solche Veränderung aus demokratietheoretischer Sicht mit sich bringt, lässt sich aktuell nicht abschätzen. Im positiven Fall könnten sich pluralistischere und offenere Strukturen entwickeln, im negativen Fall würde der Prozess der Interessenvermittlung intransparenter und illegitimer.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Literatur und Quellen

Alemann, Ulrich von (2002): Vom Korporatismus zum Lobbyismus? In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 26–27/2000, 3–6.

Allgäuer, Thomas F. (1989): Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 13).

Armingeon, Klaus (2001): Schweiz: Das Zusammenspiel von langer demokratischer Tradition, direkter Demokratie, Föderalismus und Korporatismus. In: Reuter, Werner/Rütters, Peter (Hrsg.): Verbände und Verbandssystem in Westeuropa. Opladen: Leske + Budrich, 405–426.

Beyme, Klaus von (1996): Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. Überarbeitete Neuausgabe. München/ Zürich: Piper.

Biedermann, Klaus (2011): „Vereine". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Broder, David S. (2000): Democracy Derailed. Initiative Campaigns and the Power of Money. New York: James H. Silberman Book/Harcourt.

Broggi, Mario (2016): Rote Listen – Rote Fäden im Natur- und Umweltschutz von den 1960er Jahren bis in die Gegenwart. Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vaduz, Festschrift für Dr. Georg Malin aus Anlass des 90.Geburtstages, Band 58, 347–366.

Czada, Roland (1994): Konjunkturen des Korporatismus: Zur Geschichte eines Paradigmenwechsels in der Verbändeforschung. In: Streeck, Wolfgang (Hrsg.): Staat und Verbände (PVS-Sonderheft 25). Opladen: Westdeutscher Verlag, 37–64.

Gava, Roy/Varone, Frédéric/Mach, André/Eichenberger, Steven/Christe, Julien/Chao-Blanco, Corinne (2017): Interest Groups in Parliament: Exploring MP's Interest Affiliations (2000–2011). Swiss Political Science Review 23(1), 77–94.

Hermann, Michael/Nowak, Mario (2012): Das politische Profil des Geldes. Wahl- und Abstimmungswerbung in der Schweiz. Zürich: Forschungsstelle sotomo am Geographischen Institut UZH.

Höpflinger, Francois (1986): Verbände. In: Klöti, Ulrich (Hrsg.): Handbuch politisches System der Schweiz, Band 2. Bern/Stuttgart: Haupt, 163–188.

Marxer, Wilfried (2011): „Verbände". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins/Chronos.

Merki, Christoph Maria (2011a): „Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Merki, Christoph Maria (2011b): „Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Merki, Christoph Maria (2011c): „Liechtensteinische Treuhändervereinigung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Milic, Thomas/Rousselot, Bianca/Vatter, Adrian (2014): Handbuch der Abstimmungsforschung. Zürich: NZZ.

Kissling-Näf, Ingrid/Wälti, Sonja (2006): Der Vollzug öffentlicher Politiken. In: Klöti, Ulrich/Knoepfel, Peter/Kriesi, Hanspeter/Linder, Wolf/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik. 4., vollst. überarb. Aufl. Zürich: NZZ, 527–551.

Kriesi, Hanspeter (1980): Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsprozesse in der Schweizer Politik. Frankfurt: Campus.

Linder, Wolf (2012): Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse und Perspektiven. 3. Auflage. Bern/Stuttgart: Haupt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Michalowitz, Irina/Talos, Emmerich (2007): Österreichs Interessenpolitik auf neuen Pfaden: zwischen Austrokorporatismus und Lobbying? Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 36(4), 369–388.
Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Vaduz: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 215–234.
Neidhart, Leonhard (1970): Plebiszit und pluralitäre Demokratie: eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums. Bern: Francke.
Nigg, Thomas (1996): Das Vereinsrecht. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 8).
Ospelt, Julius (2011): „Liechtensteiner Bauernverband (Buurabund)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
Sebaldt, Martin (2006): Theorie und Empirie einer Forschungstradition: Das Panorama der klassischen Verbändeforschung. In: Sebaldt, Martin/Strassner, Alexander (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung. Wiesbaden: VS Verlag, 9–33.
Seger, Otto/Beck, Johann/Büchel, Eugen (1970): 50 Jahre Arbeiterverband im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz.
Sele, Patrick (2011): „Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
Speth, Rudolf (2006): Wege und Entwicklungen der Interessenpolitik. In: Leif, Thomas/Speth, Rudolf (Hrsg.): Die stille Macht. Lobbyismus in Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 99–110.
Steffani, Winfried (1980): Vom Pluralismus zum Neopluralismus. In: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.): Pluralismus. Grundlegung und Diskussion. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 37–108.
Strassner, Alexander (2005): Verbandsfunktionen zwischen Theorie und Praxis (Gesellschaft – Wirtschaft – Politik, 2), 233–253.
Strassner, Alexander (2006): Funktionen von Verbänden in der modernen Gesellschaft (Aus Politik und Zeitgeschichte, B 15–16), 10–17.
Strünck, Christoph (2004): Arbeitnehmerorganisationen im Prozess der politischen Interessenvermittlung. In: Politische Bildung. Beiträge zur wissenschaftlichen Schwerpunkt Interessenvermittlung durch Verbände (2), 23–33.
Vallender, Klaus A./Vogt, Hugo (2012): Koalitionsfreiheit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Vaduz: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 753–774.
Vatter, Adrian (2018): Das politische System der Schweiz. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Weber, Jürgen (1977): Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer.
Wessels, Bernhard (2001): Schlussbetrachtung: Einblicke – Ausblicke: Interessenvermittlung und Demokratie. In: Zimmer, Annette/Wessels, Bernhard (Hrsg.): Verbände und Demokratie. Wiesbaden: Springer, 359–365.
Winter, Thomas von (2007): Asymmetrien der verbandlichen Interessenvermittlung. In: Kleinfeld, Ralf/Zimmer, Annette/Willems, Ulrich (Hrsg.): Lobbying. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 217–239.
Winter, Thomas von/Willems, Ulrich (2009): Zum Wandel der Interessenvermittlung in Politikfeldern. Zentrale Befunde aus der Verbände- und der Policy-Forschung. In: Rehder, Britta/von Winter, Thomas/Willems, Ulrich (Hrsg.): Interessenvermittlung in Politikfeldern. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9–29.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
https://www.liechtenstein-business.li: Webseite von Liechtenstein Marketing zum Wirtschaftsraum Liechtenstein und Leben und Arbeiten in Liechtenstein.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Politische Kultur – Parteien – Volk und Volksrechte – Medien und öffentliche Kommunikation.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

16
Kirche und Religion

Wilfried Marxer

Abstract | Liechtenstein steht fest in der Tradition der katholischen Kirche, die gemäß Verfassung als Landeskirche den besonderen Schutz des Staates genießt. Die Christianisierung begann bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts. Bis zur Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997 gehörte das Territorium Liechtensteins ununterbrochen zum Bistum Chur. Evangelische kamen zunächst im Zuge der ersten Industrialisierungswelle im 19. Jahrhundert nach Liechtenstein. Mit dem Wirtschaftsaufschwung seit den 1940er-Jahren begann zudem eine verstärkte Zuwanderung aus den Nachbarstaaten mit unterschiedlichen christlichen Konfessionen, aus katholischen Mittelmeerländern, seit den 1970er-Jahre auch muslimische Zuwanderung mehrheitlich aus jugoslawischen Teilrepubliken und aus der Türkei. Seit einigen Jahrzehnten ist eine schwindende Bindungskraft der Kirchen, ein Bedeutungsverlust der Religion und eine abnehmende Religiosität der Bevölkerung festzustellen. Der Anteil der Konfessionslosen nimmt zu, während gleichzeitig eine zunehmende Pluralisierung der Glaubensrichtungen festzustellen ist. Die Errichtung des Erzbistums Vaduz hat zudem die Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche auf die politische Agenda gesetzt. Ziel ist eine rechtliche Gleichstellung von Religionsgemeinschaften, eine Neuordnung der finanziellen Zuwendungen, die Klärung von Besitzverhältnissen auf Gemeindeebene, Anpassungen beim Religionsunterricht und weitere Maßnahmen.

Keywords | Liechtenstein – Kirche – Religion – Religionsgemeinschaft – Erzdiözese Vaduz

Einleitung

Religion und Politik sind häufig eng verflochten. Liechtenstein wurde ab dem ausgehenden 4. Jahrhundert christianisiert und gehörte bis 1997 ununterbrochen dem Bistum Chur an. 1997 wurde das Erzbistum Vaduz vom Churer Bistum abgetrennt und als eigenständiges Erzbistum mit dem ehemaligen Churer Bischof Wolfgang Haas, einem gebürtigen Liechtensteiner, direkt dem Vatikan unterstellt. Seit jenem Jahr ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche Gegenstand intensiver Debatten, wobei es unter dem Stichwort der Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche primär um Besitzverhältnisse und Kirchengut, die Kirchenfinanzierung, die Rolle der katholischen Kirche im Bildungswesen sowie entsprechende Änderungen der Verfassung, die gesetzliche Gleichstellung von Religionsgemeinschaften, allenfalls auch den Abschluss eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl geht. Dabei muss auf spezifische Verhältnisse in den elf Gemeinden Liechtensteins Rücksicht genommen werden. Dass man von einer Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche überhaupt spricht, ist ein Hinweis auf das traditionell enge Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Liechtenstein, was unter anderem aus der privilegierten Stellung der katholischen Kirche in der liechtensteinischen Verfassung (LV) hervorgeht. Es ist jedoch mehr als eine Rechtsfrage, da die mehr als tausendjährige

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

katholische Tradition in Liechtenstein tiefe Spuren in der Gesellschaft, im Alltagsverhalten, in Kultur, Brauchtum, Feiertagsregelungen und manch anderem hinterlassen hat.

Andererseits schwindet die Bindungskraft der katholischen Kirche, während der Anteil der Konfessionslosen oder religiös Passiven zunimmt. Durch die grenzüberschreitende Mobilität und Zuwanderung hat zudem eine religiöse Pluralisierung stattgefunden. Diese begann maßgeblich mit der Zuwanderung von Evangelischen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben sich zudem orthodoxe Christ:innen, Menschen islamischen Glaubens sowie Angehörige weiterer Glaubensgemeinschaften in Liechtenstein niedergelassen, was teilweise von Vorbehalten und latenter Ablehnung begleitet war oder noch ist und Toleranz und Integrationsbereitschaft erfordert (Sochin 2012).

In diesem Beitrag wird die Geschichte der Verbindung von Religion, Gesellschaft und Politik in Liechtenstein aufgezeigt, anschließend werden die relevanten rechtlichen Grundlagen bezüglich Religion und Religionsgemeinschaften aufgelistet. Das folgende Kapitel widmet sich den internationalen Forschungsergebnissen mit Fokus auf religionsspezifische Theorien und konzeptionelle Ansätze. In einem weiteren Kapitel wird der Forschungsstand in Liechtenstein reflektiert und es werden empirische Befunde aus der Forschung mit mehreren thematischen Schwerpunkten vorgestellt, um anschließend eine Einordnung des Falles Liechtenstein im internationalen Vergleich vorzunehmen. Der Beitrag endet mit einem Fazit.

Im liechtensteinischen Recht wird nicht klar definiert, was Religion, Religionsgesellschaften, Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine sind (Gamper 2017, Art. 38: Rn 10–15; Wille 2011: 422). Auch existiert keine international gebräuchliche Standarddefinition, sodass unter „Religion" hier Weltanschauungen verstanden werden, die im Glauben an transzendente, überirdische Kräfte beruhen (siehe auch Stolz/Baumann 2007: 22). Je nach Religion können solche Kräfte als Gott, Dämonen oder Geister, als das Heilige oder ähnliche Kräfte verstanden werden. Unter der Vielzahl an Religionen werden einige als Weltreligionen klassifiziert, so etwa das Christentum, der Islam, die jüdische Religion, der Buddhismus, der Hinduismus oder der Konfuzianismus. Innerhalb von Religionen können einzelne Konfessionen unterschieden werden. Unter den christlichen Religionen sind in Liechtenstein neben der römisch-katholischen Konfession verschiedene reformierte sowie orthodoxe Gemeinschaften vertreten. Bei der muslimischen Glaubensgemeinschaft stellen die sunnitische und die schiitische Tradition die beiden bedeutendsten Zweige dar, wobei in Liechtenstein insbesondere die sunnitische Richtung vertreten ist. Solche Klassifizierungen können allerdings täuschen, da innerhalb der Religionsgemeinschaften große Varianz besteht.

Historie

In diesem Kapitel wird die Entwicklung religiöser Bekenntnisse und deren Institutionen auf dem Gebiet des heutigen Liechtenstein von der Christianisierung bis in die Gegenwart aufgezeigt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Christianisierung

Das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein wurde ab dem ausgehenden 4. Jahrhundert christianisiert und war in der Gebietsaufteilung der römisch-katholischen Kirche bis 1997 Teil des Bistums Chur, ungeachtet von Grenzverschiebungen des Bistums. Man geht davon aus, dass sich dennoch nichtchristliche religiöse Praktiken bis ins Frühmittelalter hielten (Rollinger 2011; Ries 2011). Für das 9. Jahrhundert sind Kirchen in Schaan, Balzers und Eschen belegt, im Früh-/Hochmittelalter außerdem Kirchen in Bendern, Mauren und Triesen. Dabei waren die Kirchen im heutigen Liechtensteiner Oberland dem Archidiakonat Unter der Landquart zugeteilt, die Unterländer Kirchen dem Archidiakonat Walgau. Im 13. Jahrhundert wurden die Diakonate in Dekanate umbenannt.

Ab den 1520er-Jahren verbreitete sich die Reformation an einigen Grenzen Liechtensteins, sodass die Klostergemeinschaft St. Luzi in Chur (Schweiz) 1538 nach Bendern (Liechtenstein, damals Herrschaft Schellenberg) floh, wo sie bis 1636 blieb. Der damals herrschende Graf von Sulz hielt die Reformation von der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz, den beiden Teilen des heutigen Liechtenstein, fern (Sele 2011).

Nachdem Liechtenstein 1806 die staatliche Souveränität erhalten hatte (siehe Beitrag „Souveränität" in diesem Handbuch), wurden die Liechtensteiner Pfarreien als Bischöfliches Landesvikariat eigenständig konstituiert. 1850 wurde das Liechtensteinische Priesterkapitel gegründet, das 1970 zum Dekanat Liechtenstein erhoben wurde (Biedermann 2000: 18–52). Im Nachgang zum Zweiten Vatikanum und zu den Impulsen aus der Synode '72 entwickelte sich in der katholischen Gemeinschaft mit viel ehrenamtlichem Engagement eine breite Palette an Aktivitäten, Initiativen und Institutionen. Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung wurde eingerichtet (heute: Erwachsenenbildung Stein-Egerta), ebenso die Jugendarbeitsstelle. Ferner wurden Hilfswerke wie die Caritas Liechtenstein (1923 gegründet), das Liechtensteiner Fastenopfer (1963 gegründet) sowie Justitia et Pax (1967 gegründet) unter der Schirmherrschaft des Dekanats betrieben, ebenso gingen der Verein Flüchtlingshilfe (1998 gegründet) und die Katastrophenhilfe – mit Einsätzen beim Erdbeben im Friaul (1976), in Süditalien (1980) oder als Polenhilfe (1983) – vom Engagement kirchlicher Kreise und Institutionen aus.

Der Einfluss der katholischen Kirche auf Kultur, Gesellschaft und Politik war traditionell sehr groß. Mit der Entwicklung eines staatlich organisierten Schulwesens ab Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Aufsicht den Geistlichen übertragen und die Bildungsziele waren in erster Linie die Erziehung zu frommen Christen und gehorsamen Untertanen (siehe Beitrag „Bildungssystem" in diesem Handbuch). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Schulpflicht auf acht Jahre verlängert und der Bildungskanon wurde ausgeweitet. Auch die Beschäftigung von Ordensschwestern in Kindergärten und Volksschulen sowie von Orden geführte Schulen und Gymnasien zeigen die vormals bedeutende Stellung der katholischen Religion im Bildungswesen. Das Liechtensteinische Gymnasium wurde erst 1981 in eine staatliche Trägerschaft überführt, nachdem es seit 1937 von den Maristen-Schulbrüdern geleitet worden war (Bleyle 2011).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Religiöse Pluralisierung

Mit der beginnenden Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – vor allem der Textilindustrie auf Initiative von Schweizer Unternehmern – gelangten erstmals Evangelische in nennenswerter Zahl nach Liechtenstein (Marxer/Sochin 2008). Diesen wurde im katholischen Liechtenstein mit Skepsis begegnet. 1880 wurde die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein gegründet (Möhl [Hrsg.] 1980; Möhl 1994; Jaquemar/Ritter [Hrsg.] 2005). Die Mitglieder waren vor allem Schweizer Staatsangehörige. Anfänglich wurde der Gottesdienst in Triesen in einem Betsaal abgehalten, von 1885 bis 1963 in einem Haus in Triesen, das die Evangelische Gemeinde gekauft hatte. Die heute noch bestehende Evangelische Kirche Ebenholz in Vaduz wurde 1962/63 errichtet.

Der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg brachte weitere Zuwanderung nach Liechtenstein, wobei neben Katholik:innen aus südeuropäischen Staaten nun auch Evangelische aus Deutschland dabei waren. 1956 wurde aus diesem Umfeld die Evangelisch-lutherische Kirche gegründet (Evangelisch-lutherische Gemeinde [Hrsg.] 1964; Daub 1996; Evangelisch-lutherische Kirche [Hrsg.] 2005). Deren Kirchgebäude (heute: „Johanneskirche") wurde 1956 aus Stuttgart, wo sie ursprünglich als Notkirche gedient hatte, nach Vaduz transportiert und dort aufgebaut.

Aus dem Mittelmeerraum von Italien bis Portugal kamen weitere Katholik:innen nach Liechtenstein, aus dem damaligen Jugoslawien kamen je nach Teilrepublik Katholik:innen (v.a. aus Slowenien oder Kroatien), Serbisch-Orthodoxe (v.a. aus Serbien und angrenzenden Gebieten) sowie sunnitische Muslim:innen (etwa aus Bosnien-Herzegowina oder dem Kosovo) nach Liechtenstein – oftmals als sogenannte „Gastarbeiter" oder Saisonniers. Aus der Türkei kamen mehrheitlich sunnitische Muslim:innen, aus Griechenland Angehörige der christlichen Glaubensgemeinschaft der Griechisch-Orthodoxen.

Die Zugewanderten organisierten sich in Ausländervereinigungen, die häufig auch für eine religiöse Betreuung sorgten, beispielsweise der Italienerverein mit italienischer Seelsorge. Die Orthodoxen der verschiedenen nationalen Ausprägungen (griechisch-, serbisch-, russisch-orthodox etc.) schlossen sich in Fragen des Gottesdienstes zusammen und können gegenwärtig die Johanneskirche der Evangelisch-lutherischen Gemeinde für ihren Gottesdienst nutzen.

Die Menschen islamischen Glaubens sind in zwei Vereinigungen zusammengeschlossen: dem Türkisch Islamischen Kulturverein im Fürstentum Liechtenstein und der Islamischen Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein. Beide bekunden große Mühe, geeignete Gebetsräume zu finden oder anmieten zu können, geschweige denn eine als religiöse Stätte erkennbare Moschee zu betreiben. Auch gibt es keinen muslimischen Friedhof. Die Islamische Gemeinschaft betrieb ihren Gebetsraum bis 2023 sogar außerhalb Liechtensteins in der angrenzenden Schweiz (Boss 2017a; Boss 2017b; Sochin D'Elia 2017; Schmidinger 2013). Erst im April 2023 konnte die Gemeinschaft ankündigen, dass nach 14 Jahren Suche in der Gemeinde Schaan in der Industriezone ein Gebäude im Baurecht erworben werden konnte, welches zu Gebets- und Begegnungsräumen umgestaltet werden soll (Liechtensteiner Vaterland, 28.4.2023), während der Türkisch-Islamische Kulturverein im Oktober 2023 den Standort von Triesen nach Eschen in geeignetere Räumlichkeiten verlegen konnte.

Menschen jüdischen Glaubens ließen sich 1637 bis 1651 erstmals in größerer Zahl in Liechtenstein (Mauren und Eschen in der Herrschaft Schellenberg) nieder, zudem in den Jahren 1745 bis 1747 in

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

verschiedenen Gemeinden (Burmeister 1991). Erst ab den 1920er-Jahren kam es zu erneuter jüdischer Zuwanderung, wobei wirtschaftliche Faktoren ebenso eine Rolle spielten wie die Flucht vor dem Nationalsozialismus. Von 1933 bis 1945 wurden 144 jüdische Personen gegen hohe Einbürgerungszahlungen (Finanzeinbürgerungen) in das liechtensteinische Bürgerrecht aufgenommen, wobei die meisten nicht in Liechtenstein Wohnsitz nahmen (Schwalbach 2012). Ferner fanden rund 230 jüdische Flüchtlinge zwischen 1933 und 1945 Schutz in Liechtenstein, viele wurden allerdings auch abgewiesen, zwei verloren 1933 bei einer Hetzjagd durch liechtensteinische Nationalsozialisten ihr Leben. 1950 wurden 50 Personen jüdischen Glaubens in der Volkszählung gezählt, im Jahr 2000 waren es 26. In Liechtenstein gibt es keine Synagoge (Burmeister/Geiger 2011; Geiger/Burmeister 2011; Redaktion 2011).

Klöster und Klostergemeinschaften

Klöster und deren Gemeinschaften sind in Liechtenstein seit 1538 belegt, als die Mönchsgemeinschaft des Klosters St. Luzi in Chur (Schweiz) in der Reformationszeit und bis 1636 in Bendern (heutiges Liechtenstein) lebte. Elf Klöster außerhalb Liechtensteins verfügten über Güter und Rechte in Liechtenstein, die sie spätestens im Zuge der Säkularisation verloren. Seitdem haben verschiedene Klostergemeinschaften eine Niederlassung in Liechtenstein unterhalten, sich aber später wieder zurückgezogen: „Barmherzige Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul in Zams“ (1846–1993); „Schwestern der Christlichen Liebe“ auf Gutenberg in Balzers (1873–1920; heute: Bildungshaus Gutenberg); „Maristen-Schulbrüder“ in Vaduz (1937–1991), „Gemeinschaft der Brüder des hl. Benedikt zu St. Pirmin“ in Planken (1964–1969), „Franziskaner Missionsschwestern“ auf Gutenberg (1980–1983) und im Pfarrhaus Schellenberg (1985–2003), „Franziskaner Missionsschwestern von Maria Hilf“ in Triesen (1981–2004), „Missionarinnen vom Blute Christi“ in Schellenberg (1997–2006). Die der evangelischen Tradition verpflichteten „Hutterer“ führten 1934 bis 1938 den Almbruderhof auf Silum in der Gemeinde Triesenberg (Näscher 2009, Bd. 3; Dopsch 2011).

Nach wie vor in Liechtenstein ansässig sind einerseits die Kongregation der „Missionare vom Kostbaren Blut“ und der „Schwestern vom Kostbaren Blut“ in Schellenberg (beide seit 1858), für welche 1865–1873 das Kloster Schellenberg errichtet wurde, andererseits die „Anbeterinnen des Blutes Christi“, ab 1920 im Haus Gutenberg in Balzers, seit 1934/35 im neu errichteten Kloster Sankt Elisabeth in Schaan. Das Haus Gutenberg wurde 1934 von den „Missionaren Unserer Lieben Frau von La Salette“ (Salettiner) erworben.

Die bestehenden Klöster leiden unter Nachwuchsmangel. Die früher von Gemeinschaften in Schaan (Höhere Töchterschule) und Balzers (Lyceum) geführten Schulen wurden aufgegeben, sodass in den Schulräumlichkeiten des Klosters in Schaan eine staatliche Sekundarstufe und Sportschule geführt wird, auf Gutenberg in Balzers der Erwachsenbildungsveranstalter „Haus Gutenberg“ die Räumlichkeiten nutzt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Säkularisierung, Religion, Kultur

Parallel zur religiösen Pluralisierung ist in Liechtenstein wie in vielen anderen Staaten eine starke Zunahme der Konfessionslosen festzustellen. Die Bindungskraft der Glaubensgemeinschaften lässt nach, die Säkularisierung der Gesellschaft schreitet voran und die Religionsfreiheit hat sich wie in anderen europäischen Staaten (Schneider 2013) durchgesetzt. In der Verfassung finden sich dennoch weiterhin starke Bezüge zur Religion, indem etwa in der Promulgationsklausel der damalige Fürst Johann II. als „von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein" bezeichnet wird, oder indem gemäß Art. 54 Abs. 2 LV der Eid von neu gewählten Landtagsabgeordneten mit der Formulierung „so wahr mir Gott helfe" endet. Ferner gilt der Sonntag nach Art. 19 Abs. 2 LV als öffentlicher Ruhetag, ebenso orientieren sich die Feiertage weitgehend am katholischen Kalender. Das Arbeitsgesetz vom 29. Dezember 1966 (LGBl. 1967.006) listet die folgenden Tage als gesetzliche Feiertage auf, die den Sonntagen gleichzustellen sind: Neujahr (1. Januar), Hl. Drei Könige (6. Januar), Maria Lichtmess (2. Februar), Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), Maria Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnacht (25. Dezember), St. Stephanstag (26. Dezember).

Art. 15 LV enthält eine weitere Verpflichtung, da das Erziehungs- und Bildungswesen so einzurichten und zu verwalten ist, „dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird." Unter „Kirche" ist dabei die römisch-katholische Kirche zu verstehen.

Ebenso lässt sich das Brauchtum vielfach auf den Einfluss der katholischen Kirche zurückführen – etwa die Fasnacht mit anschließender Fastenzeit (Heymann Meier 2011). Dies gilt auch für die Entwicklung des Vereinswesens seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als kommunal organisierte Chöre meistens als Kirchenchöre konzipiert waren, Musikvereine an kirchlichen Feiertagen aufspielten – und dies auch heute noch tun –, christliche Jungmannschaften und Bibelzirkel gegründet wurden. Bis in die Gegenwart werden zudem öffentliche Gebäude oftmals vom Dorfpfarrer eingesegnet. Augenscheinlich wird die Bedeutung der katholischen Kirche auch daran, dass bis 1973 das Eheregister von den Pfarrern geführt wurde und erst seit 1974 ein staatlich geführtes Zivilstandsamt und -register besteht (Ehegesetz vom 13. Dezember 1973; LGBl. 1974.020).

Der Einfluss der katholischen Kirche hat allerdings in allen erwähnten Belangen stark nachgelassen. Die meisten Vereine, die in großer Vielzahl in Liechtenstein existieren (siehe Beitrag „Zivilgesellschaft" in diesem Handbuch) verstehen sich nicht als religiös oder konfessionell gebunden und die Worte des Pfarrers von der Kanzel und Begehren von Glaubensgemeinschaften haben nur beschränkten politischen Einfluss. Auch orientiert sich das noch nicht abgeschlossene Reformprojekt zur Trennung von Staat und Kirche an den Prinzipien der Religionsfreiheit, einem säkularen Staat, dem Prinzip der staatlichen Neutralität, der Trennung von Staat und Kirche und der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften (Wille 2011: 402–410).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rechtliche Grundlagen

Das Kapitel geht auf die wesentlichen nationalen Bestimmungen in der Verfassung und in Gesetzen in Bezug auf Religion ein, ferner auf völkerrechtliche Bestimmungen, die in Liechtenstein anwendbar sind. Außerdem wird die staatskirchenrechtliche Neuordnung thematisiert, die im Nachgang zur Errichtung des Erzbistums in Vorbereitung ist.

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) regelt in Art. 37 Abs. 1: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet." Neben diesem Grundrecht der Religionsfreiheit (Wille 2012) hebt Art. 37 Abs. 2 LV allerdings auch die privilegierte Stellung der katholischen Kirche hervor: „Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet."

Betreffend Finanzierung und Schutz des Kirchengutes, bezogen auf die römisch-katholische Kirche, sind das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche (LGBl. 1987.063) und das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (LGBl. 1870.004) maßgeblich. Bezüglich der Renovations- und Unterhaltskosten für Kirchgebäude gilt das Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (LGBl. 1868.001.002)

Bezüglich der Organisten gelten Bestimmungen nach dem Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst (LGBl. 1945.009) und der Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten (LGBl. 1967.028)

Ferner regelt die Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009 (StRV; LGBl. 2009.114) in Art. 6, dass unter anderem Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen und deren Aufsicht durch die Landeskirche vorgenommen wird, von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind.

Das Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung (LGBl. 1979.045) hält in Art. 5 fest, dass neben gemeinnützigen Organisationen und den Gemeinden auch die römisch-katholische Kirche und andere von der Regierung anerkannte Religionsgemeinschaften als Veranstalter von Erwachsenenbildung mit Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein" fungieren können.

Betreffend Religion im Bildungswesen sind insbesondere das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971 (SchulG; LGBl. 1972.007), die Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen (LGBl. 1999.082) sowie die Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsgesetz; LGBl. 2004.154) zu erwähnen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

International

Zahlreiche internationale Übereinkommen oder Konventionen sowie Verpflichtungen aus Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sind in Liechtenstein in Kraft. In Bezug auf die Menschenrechte, einschließlich der Religionsfreiheit, sind insbesondere die folgenden hervorzuheben: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]; LGBl.1982.060), die in Liechtenstein seit 1982 in Kraft ist; Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (LGBl. 1990.065), in Liechtenstein seit dem UNO-Beitritt 1990 in Kraft; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; LGBl. 1999.057); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II; LGBl. 1999.058); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UNO ICERD; LGBl. 2000.080);

Die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates (LGBl. 1998.010) wird von Liechtenstein indes nur als Akt der Solidarität mit den Zielen des Übereinkommens erachtet, da es in Liechtenstein keine nationale Minderheit im Sinne des Übereinkommens gebe (Erklärung des Fürstentums Liechtenstein zum Übereinkommen; ebd.). Es besteht somit nach Meinung der Regierung nicht die Verpflichtung gemäß Art. 5 Abs. 1 dieses Rahmenübereinkommens, „Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren."

Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 4. November 2000 über das Diskriminierungsverbot wurde bislang von Liechtenstein zwar bei der Verabschiedung unterzeichnet, aber wie von den anderen deutschsprachigen Staaten noch nicht ratifiziert. Dieses Protokoll legt fest, dass jedes gesetzlich niedergelegte Recht ohne Diskriminierung gewährleistet sein soll, ferner darf niemand von einer Behörde diskriminiert werden. Dies gilt auch speziell für Diskriminierung wegen der Religion oder anderen Gründen, die im Protokoll genannt werden (Gamper 2017, Art. 37: Rn 54).

In Vorbereitung

Nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 wurde eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in die Wege geleitet. Auf rechtlicher Ebene stehen dabei einerseits ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl zur Diskussion, andererseits wartet ein Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) auf sein Inkrafttreten. Ein solches Gesetz wurde bereits im Landtag behandelt und am 20. Dezember 2012 beschlossen, das Inkrafttreten wurde jedoch an eine entsprechende Verfassungsänderung und ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl gekoppelt. Dies konnte bis in die Gegenwart nicht realisiert werden. Ein damals im Entwurf ausgearbeitetes Konkordat wurde im Landtag nicht behandelt. In der öffentlichen Diskussion wurde zudem wiederholt die Notwendigkeit eines Konkordats infrage gestellt, da dies ein neues Privileg für die katholische Kirche schaffe und außerdem Liechtenstein nicht einseitig aus einem solchen Staatsvertrag aussteigen könne und sich daher unnötig binde.

Im Mai 2023 schickte die Regierung einen neuen Entwurf für Verfassungs- und Gesetzesänderungen in die Vernehmlassung, zu welcher Interessierte bis im September 2023 Stellungnahmen einreichen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

konnten. Der Entwurf für ein Religionsgemeinschaftengesetz sah keine strikte Trennung von Staat und Kirche mehr vor und hielt an einer privilegierten Stellung der katholischen Kirche fest (Regierung 2024). Es wird darin auch explizit von einem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Da Bischof Haas 2023 altersbedingt sein Amt zur Verfügung stellen musste, wurde Bischof Benno Elbs aus Feldkirch (Vorarlberg) als interimistischer Bischof im Erzbistum Vaduz eingesetzt. Der Landtag trat mit denkbar knapper Mehrheit zwar in erster Lesung auf die Regierungsvorlage ein, machte aber gleichzeitig klar, dass in der laufenden Mandatsperiode, die im Frühjahr 2025 endet, kein Beschluss gefasst wird.

Theoretischer Rahmen

Der Blick auf die internationale Forschung und deren zentrale Befunde fokussiert in diesem Kapitel auf das Verhältnis von Kirche und Religion zum Staat. Ausgeklammert bleiben andere Aspekte wie etwa die gesellschaftspolitische Rolle von Religionen oder theologische Unterschiede zwischen verschiedenen Religionen oder Konfessionen. Am Ende dieses Beitrages wird eine Zuordnung Liechtensteins in die aufgezeigten Typologien vorgenommen.

Mit Verweis auf Ahmet T. Kuru nennt Viefhues-Bailey (2013) vier Typen von Staaten betreffend das Verhältnis zwischen Staat und Religion, die nachstehend aufgelistet werden. Allerdings warnt Ghadban (2003), dass solche Typologien zwar formal gesehen zutreffen können, jedoch ein Bild suggerieren, welches nicht unbedingt der Realität entspricht.

1. Religiöse Staaten. Dazu werden etwa der Vatikan und aktuell der Iran gezählt. Merkmale sind beispielsweise die starke formale Stellung religiöser Führungspersonen im Staat sowie die Prägung der Rechtsordnung und der Rechtsprechung durch die Religion.
2. Staaten mit einer etablierten Religion. In diesen Staaten genießt eine bestimmte Religion eine privilegierte Stellung und fungiert als Staatskirche. Dies ist beispielsweise in einigen nördlichen Staaten Europas der Fall – Norwegen, Dänemark und England –, in denen das Staatsoberhaupt gleichzeitig das Kirchenoberhaupt ist. Ghadban relativiert jedoch, indem er beispielsweise hervorhebt, dass die Church of England weniger staatliche Unterstützung bekommt als etwa die Kirchen in Deutschland. Beim System der Staatskirchen haben die Kirchen nur doktrinale Freiheit, während die Organisation – etwa die Ernennung von Bischöfen – beim Staat liegt.
3. Säkulare Staaten mit klarer Trennung von Staat und Religion oder Staaten ohne Präferenz für eine bestimmte Religion. Säkulare Staaten mit entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung sind beispielsweise Frankreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Staat hat sich grundsätzlich aus religiösen Fragen herauszuhalten, was auch dazu führen kann, dass Hilfswerke, Schulen oder Gesundheitseinrichtungen unter Leitung von Religionsgemeinschaften keine staatliche Unterstützung erhalten. Ghadban weist auch Staaten wie Irland, Belgien oder die Niederlande dieser Kategorie der separatistischen Systeme zu. Die Trennung von Staat und Kirche kann indes unterschiedlich starke Ausprägung haben und reicht von einer strikten Trennung (laizistischer, säkularer Staat) bis zu Staaten mit gleichberechtigter Anerkennung und Behandlung verschiedener Religionsgemeinschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

4. Antireligiöse Staaten. Hierzu werden etwa China oder Nordkorea gezählt. In diesen Staaten hat die führende Partei und somit der Staat eine weitgehend ablehnende Haltung gegenüber religiösen Gemeinschaften und Bewegungen.

Nach Ghadban können Klassifizierungen irreführend sein, da beispielsweise in Staaten mit einer Staatskirche die betreffende Kirche nicht unbedingt privilegiert wird, sondern in der Praxis die Religionsgemeinschaften weitgehend gleichgestellt sind. Andererseits ist in einem säkularen Staat nicht ausgeschlossen, dass Religionsgemeinschaften und deren breit gestreute Hilfswerke staatliche Unterstützung bekommen. Unabhängig von diesen Versuchen einer Klassifizierung hält Ghadban fest, dass sich die Beziehung von Staat und Religion in Europa in eine klare Richtung bewegt: Religionsfreiheit, Staatsneutralität und Kooperation von Staat und Religion.

Empirische Befunde

In diesem Kapitel wird die aktuelle Situation in Liechtenstein beleuchtet. Dabei wird auf die Religionsfreiheit, das Glaubensbekenntnis und die Religiosität der Bevölkerung, die Stellung von Religionsgemeinschaften und deren Finanzierung, die religiöse Pluralisierung, schließlich auch auf die spezielle Situation des Erzbistums Vaduz sowie Religion im Bildungswesen eingegangen.

Religion und individuelle Rechte

Zum Schutz der religiös Gläubigen ist nicht nur der staatliche Schutz der Religionsfreiheit und der religiösen Betätigung gefordert, sondern ebenso ein friedliches, gewaltfreies und tolerantes Miteinander der Gesellschaft, unabhängig vom Glaubensbekenntnis und der religiösen Praxis.

Staat

Sowohl die liechtensteinische Verfassung wie auch die Europäische Menschrechtskonvention (EMRK) und die Charta der Vereinten Nationen bieten einen grundlegenden Menschenrechtsschutz, wobei die Religionsfreiheit eines der zentralen Schutzrechte darstellt. Die UNO-Pakte I und II flankieren diesen Grundrechtsschutz, indem sie Diskriminierung aufgrund von Religion und anderen Merkmalen verbieten. Dies betrifft einerseits die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt I), andererseits die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt II).

Im liechtensteinischen Recht werden Religion, Religionsgemeinschaften, Glauben und Weltanschauung in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen erwähnt, die hier nicht alle wiedergegeben werden können (ausführlicher Wille 1972; Wille 1999; Wille 2012). Das gültige Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB; LGBl. 1003.001) regelt in § 39: „Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluss, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird."

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 regelt in Art. 3, dass eine religiöse Traufeierlichkeit erst nach abgeschlossenem staatlichem Trauungsakt, also nicht ohne Vorweis des Ehescheins erfolgen darf

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

(LGBl. 1974.020). Nach der Einführung der Zivilehe in Liechtenstein ist somit auch das Primat der Zivilehe gegenüber der kirchlichen Eheschließung festgelegt worden. Bis zur Einführung des Ehegesetzes wurden die Eheschließungen von den katholischen Priestern vorgenommen und in einem Eheregister ausgewiesen. Mit Einführung des Ehegesetzes erfolgt die gültige Eheschließung vor dem Standesbeamten.

Zum Schutz der Religionen und Glaubensbekenntnisse beziehungsweise von Gläubigen verbietet das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987 in § 188 die Herabwürdigung religiöser Lehren, in § 189 die Störung einer Religionsausübung, während § 283 Diskriminierung unter Strafe stellt (StGB; LGBl. 1988.037). Wegen der religiösen Ausrichtung oder anderer Merkmale (Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) darf niemand diskriminiert werden, es darf nicht öffentlich dazu aufgereizt werden, noch dürfen entsprechende Ideologien verbreitet, Propagandaaktionen organisiert oder gefördert oder daran teilgenommen werden, auch dürfen wegen solcher Merkmale keine Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verweigert werden. Ferner ist es auch untersagt, Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder andere Medien mit diskriminierendem Inhalt herzustellen, einzuführen, anzubieten oder zu verbreiten.

Das Mediengesetz vom 19. Oktober 2005 (MedienG; LGBl. 2005.250) ergänzt die Schutzbestimmungen aus den Grundrechtsdokumenten, indem unzulässige Medieninhalte verboten sind, wenn sie zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glaube (oder weiterer Merkmale) auffordern oder dazu anreizen oder dies billigen.

Ebenfalls ergänzend zu den allgemeinen Grundrechtsbestimmungen ist das Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG; LGBl. 2009.029) zu verstehen, welches in Art. 1 Abs. 1 lit. e eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Einbindung in das soziale, politische und kulturelle Leben wegen ihrer Religion oder Weltanschauung (sowie anderer Merkmale) untersagt.

Diese nicht abschließende Wiedergabe von gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Religionsfreiheit, zur Rücksichtnahme auf die Gefühle von Gläubigen und Symbole von Glaubensgemeinschaften zeigt, dass Religion und Glauben den besonderen Schutz des Staates genießen. Dies heißt aber auf der anderen Seite nicht notgedrungen, dass sich der Staat religionspolitisch neutral verhalten muss. Er tut dies auch nicht, wie die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche und deren Konfession in der Verfassung und anderen Gesetzen zeigt. In der Tat bietet sich den Katholik:innen in Liechtenstein das breiteste Angebot an Kirchen und Gebetsstätten sowie Symbolen, Riten und kulturellen Werten im öffentlichen Raum und im gesellschaftlichen Leben. Die römisch-katholische Konfession ist nach wie vor dominierend, sodass den gläubigen Katholik:innen in allen religiösen Fragen grundsätzlich Angebote zur Verfügung stehen, sei dies für Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie, Bußsakrament, Ehesakrament, Krankensalbung), Bestattungsriten und weitere, auch in der Volkskultur verankerte Traditionen.

Demgegenüber haben andere Religionen und Konfessionen den Status von meist migrationsbasierten neuen religiösen Orientierungen, die sich im Bedarfsfall zuerst ihre Orte für gemeinsames Beten und andere religiöse und gesellschaftliche Aktivitäten schaffen müssen und dabei vor verschiedenen Problemen stehen können: geringe Mitgliederzahl, mangelnde Finanzen, kein verfügbares religiöses Fachpersonal, keine geeigneten Räumlichkeiten und weiteres.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gesellschaft

Zu Fragen der Religion und der Religiosität gibt es wenige umfragegestützte Individualdaten in Liechtenstein. Eine Umfrage aus dem Jahr 2008 ergab, dass die islamische Religion am stärksten polarisiert. Knapp ein Drittel der Befragten mit nicht-islamischem Hintergrund hatten nach eigenem Bekunden zum Islam eine eher oder sehr negative Einstellung, unter den befragten Muslim:innen traf dies nur zu 6 % zu. Umgekehrt hatten Muslim:innen jeweils am häufigsten negative Einstellungen zu den anderen Religionen, besonders ausgeprägt in Bezug auf die hinduistische und die buddhistische Religion (Marxer 2008a: 51–53; Marxer 2008b: 27).

Trotz einer überdurchschnittlichen Skepsis gegenüber der islamischen Religion konnte in der Umfrage dennoch ein hohes Maß an interreligiöser Toleranz festgestellt werden. Nur 8 % der Befragten waren der Meinung, dass die Wahrheit nur in einer Religion liege, wobei der Anteil bei den befragten Muslim:innen deutlich höher war. Eine relative Offenheit zeigte sich in der Umfrage auch darin, dass rund die Hälfte der Befragten einen zusätzlichen muslimischen Religionsunterricht befürwortete, während 30 % exklusiv einen christlichen, knapp 20 % gar keinen Religionsunterricht bevorzugten. Außerdem sprachen sich 55 % für eine Moschee für die Menschen mit muslimischem Glauben aus, 35 % plädierten für einen muslimischen Friedhof, 54 % dagegen für die Bestattung auf den bestehenden Friedhöfen, nur 8 % fanden, Muslim:innen sollten nicht in Liechtenstein bestattet werden (Marxer 2008a: 56–60; Boss 2017c).

In der Realität sind vor allem die Muslim:innen mit erheblichen Problemen konfrontiert, wenn es um die Frage von Moscheen beziehungsweise geeigneten Gebetsräumen oder einen muslimischen Friedhof geht. Unter dem Titel „Islam in Liechtenstein" wurde 2017 hierzu eigens eine Studie erarbeitet (Liechtenstein-Institut [Hrsg.] 2017). Langjährige Bestrebungen zur Errichtung eines muslimischen Friedhofs sind am Ende am mangelnden Verständnis und der mangelnden Bereitschaft gescheitert, hierfür ein Grundstück zur Verfügung zu stellen (ausführlich bei Boss 2017a). Mit vergleichbaren Schwierigkeiten sind die Muslim:innen konfrontiert, wenn es um die Errichtung oder die Anmietung einer geeigneten Gebets- und Begegnungsstätte geht. Die beiden religiösen Institutionen sind der Türkisch Islamische Kulturverein, die die „Grüne Moschee" bis im Oktober 2023 in Triesen, seitdem in Eschen betreibt, sowie die Islamische Gemeinschaft, die ihren Gebetsraum bis 2023 in einer Gewerbeliegenschaft in der angrenzenden Schweiz betrieb, da in Liechtenstein keine geeignete Liegenschaft zur Verfügung stand (Boss 2017b; Verein für Menschenrechte [Hrsg.] 2022). 2023 konnte sie ein Gebäude in der Industriezone in Schaan erwerben und für die eigenen Zwecke einrichten.

Die evangelischen Gemeinschaften sind rund 150 Jahren nach den ersten nennenswerten evangelischen Zuwanderungsbewegungen in Liechtenstein gut integriert und etabliert. Sie sind in mehreren Gemeinschaften organisiert. Die beiden bedeutendsten sind die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche, die jeweils über ein Kirchgebäude verfügen.

Eine weitere relativ bedeutende Glaubensgemeinschaft sind die christlich-orthodoxen Gemeinschaften. Sie können ihren Gottesdienst in der evangelisch-lutherischen Kirche abhalten.

Es bestehen noch zahlreiche weitere Glaubensgemeinschaften in Liechtenstein. Die Freie Evangelische Gemeinde gehört zur Familie der Evangelischen Freikirchen (Übersicht über die Religionsgemeinschaften in Liechtenstein bei Dubach 2011; Verein für Menschenrechte 2022).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften sind teilweise gar nicht organisiert und verfügen über keine eigenen religiösen Führungspersonen und Gebetsstätten, oder sie orientieren sich an Institutionen und Angeboten im nahen Ausland. Die Volkszählung zeigt jedenfalls, dass in Liechtenstein auch Menschen leben, die der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehören, dem Buddhismus, dem Hinduismus, der Bahái'i-Gemeinschaft, den Altkatholiken, den Zeugen Jehovas, dem Konfuzianismus und anderen Glaubensgemeinschaft. Sie alle können sich auf das Recht der Religionsfreiheit berufen.

Religiosität der Wohnbevölkerung

Daten zur Religiosität der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sind rar, weshalb hier die erwähnten Umfrageergebnisse aus dem Jahr 2008 herangezogen werden (Marxer 2008a). In einer aktuelleren Umfrage zum sozialen Zusammenhalt von 2024 (Milic/Rochat/Ehrenfeldner 2024) wurden ebenfalls einige Fragen zur Religiosität gestellt.

Religiosität

Die Umfrage von 2008 zeigte, dass Religiosität nach wie vor vorhanden war, zumal sich mehr als die Hälfte als religiös oder sehr religiös einstuften (2024: 43 %). Dabei zeigte sich 2008 allerdings eine bunte Mischung aus kirchlich geprägter Religiosität, transzendentem Glauben, neureligiösen Vorstellungen, humanistischem Weltbild bis hin zu stark rational eingefärbten religiösen Haltungen. Was man unter „Patchworkreligion" versteht, lässt sich also auch in Liechtenstein beobachten. Zwar fühlen sich viele Gläubige einer kirchlichen Institution zugehörig und Konfessionswechsel oder Kirchenaustritte sind nicht sehr häufig, der Besuch von Gottesdiensten, Beten und andere religiöse Praktiken sind im Vergleich zur Elterngeneration indes deutlich rückläufig. Die abnehmende Bindungskraft von religiösen Instanzen und Autoritäten geht einher mit hoher religiöser Toleranz, wobei gegenüber dem Islam die stärksten Vorbehalte bestehen.

In der Umfrage 2008 wurde festgestellt, dass die Muslim:innen den höheren Grad an Religiosität aufwiesen als die anderen. Dies zeigt sich auch 2024. Mehr als zwei Drittel der Muslim:innen bezeichnen sich als sehr oder eher religiös, bei den Katholik:innen sind es 48 %, bei den Protestant:innen 34 %, bei den Konfessionslosen 16 %. Ältere Menschen sind dabei deutlich religiöser als Junge (basierend auf Datensatz der Studie von Milic/Rochat/Ehrenfeldner 2024).

Rund zwei Drittel der Muslim:innen gaben 2008 an, ohne jeden Zweifel an Gott zu glauben (bei den anderen waren es rund ein Drittel). Die Muslim:innen glaubten auch deutlich häufiger an ein Leben nach dem Tod, an den Himmel, an die Hölle oder an religiöse Wunder. Bei den anderen herrschte in all diesen Fragen deutlich mehr Skepsis und Unsicherheit.

Institutionen

Für viele Befragte sind die kirchlichen Institutionen nicht besonders wichtig. 51 % meinten, dass die Mitgliedschaft in einer Kirche keine große Bedeutung habe, 66 % waren mit vielem, was die eigene Kirche sagt, nicht einverstanden, 72 % waren der Ansicht, dass man nicht an den Veranstaltungen der Kirche teilnehmen müsse, um Mitglied der Glaubensgemeinschaft zu sein, 83 % meinten, dass man

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

auch ohne Kirche an Gott glauben könne. Andererseits waren rund zwei Drittel der Meinung, dass die Kirche bei der Kindererziehung eine wichtige Rolle spiele und dass die Kirche Werte vertrete, die einem persönlich wichtig sind, aber auch, dass sich die eigene Kirche den anderen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften annähern sollte. Insgesamt gaben 19 % an, eine starke Bindung zur eigenen Kirche oder zu einer religiösen Instanz zu haben. Wiederum stachen die Muslim:innen hervor, da 44 % der Befragten eine starke Bindung angaben.

Dass Gläubigkeit und institutionelle Bindung auseinanderklaffen, zeigte sich auch in der individuellen religiösen Praxis. Fast 60 % gaben an, höchstens einige Male pro Jahr einen Gottesdienst zu besuchen, andererseits gaben 45 % der Befragten an, dass sie fast jeden Tag beten – die Frauen mehr als die Männer (alle Daten aus Marxer 2008a).

Rund zwei Drittel plädierten in der repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2008 dafür, dass alle Religionsgemeinschaften in Liechtenstein die gleichen Rechte haben sollten, ein Drittel war damit nicht einverstanden. 89 % fanden, dass alle Religionsgemeinschaften respektiert werden sollten. Zudem waren rund drei Viertel der Befragten eher der Meinung, dass die Religionsgemeinschaften möglichst unabhängig vom Staat sein sollten, 24 % waren eher nicht dieser Meinung. Eine staatliche Kontrolle der Religionsgemeinschaften wurde mehrheitlich (57 %) eher abgelehnt, dagegen tendierten 67 % der Befragten zur Ansicht, dass Kirche und Staat möglichst weitgehend getrennt werden sollten. Ob die katholische Kirche weiterhin den besonderen Schutz des Staates genießen sollte, wurde von den Katholik:innen je zur Hälfte befürwortet und abgelehnt, bei den Nicht-Katholik:innen lehnten 57 % das Privileg der katholischen Kirche ab (Marxer 2018a: 63–67).

Religionsgemeinschaften, religiöse Pluralisierung

Die Volkszählungsdaten zeigen eine klare Tendenz zur religiösen Pluralisierung, begleitet von einem wachsenden Anteil der Bevölkerung, der sich als konfessionslos erachtet (siehe auch Dubach 2011; Marxer 2012; Verein für Menschenrechte 2022). Die Angaben zur konfessionellen Zugehörigkeit beruhen auf Selbstdeklaration. Beim Zivilstandsamt werden religionsbezogene Daten der in Liechtenstein Wohnhaften nicht erfasst und es gibt auch sonst kein Register, in welchem das Glaubensbekenntnis und die Zugehörigkeit zu Glaubensgemeinschaften erfasst sind.

Der Anteil der Katholik:innen betrug 1930 noch fast 96 % und sank dann kontinuierlich bis 2015 auf 73,4 %. Der Anteil der Evangelischen nahm bis in die 1980er-Jahre kontinuierlich zu bis auf über 10 % und pendelte sich danach bei rund 8 % ein. In den 1960er- und 1970er-Jahren gehörte fast die gesamte Bevölkerung einer der beiden größten christlichen Glaubensgemeinschaften an – der katholischen oder der evangelischen Glaubensrichtung. Seitdem hat die christlich-orthodoxe Glaubensgemeinschaft etwas zugenommen (2020: 1,5 % der Wohnbevölkerung), noch deutlicher die islamische Gemeinschaft (2020: 6,0 %). Eine klare Tendenz zeigt sich bei den Konfessionslosen, deren Anteil von 0,3 % (1970) auf 9,6 % (2020) gestiegen ist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 16.1: Wohnbevölkerung nach Konfessionszugehörigkeit (1930 bis 2020; in %)

Konfession	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2020
Römisch-katholisch	97,3	95,4	93,0	92,3	90,1	85,8	84,9	78,4	75,9	73,4	69,6
Evangelisch	2,6	3,8	6,4	6,8	8,8	10,3	9,2	8,3	8,5	8,2	8,1
Christlich-orthodox*						0,6	0,7	1,1	1,1	1,3	1,5
Islamisch*						1,7	2,4	4,8	5,4	5,9	6,0
Andere		0,8	0,6	0,9	0,7	0,4	0,4	0,5	1,1	1,1	1,2
Konfessionslos					0,3	0,9	1,5	2,8	5,4	7,0	9,6
Ohne Angabe					0,1	0,3	0,9	4,1	2,6	3,3	4,0
TOTAL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

** Von 1930 bis 1970 wurden Konfessionslose, Christlich-orthodoxe und Personen islamischen Glaubens nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe „Andere" zugewiesen.*

Quelle: Amt für Statistik, Volkszählungen.

Die in der Statistik ausgewiesene Zahl an Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse bedeutet nicht, dass es sich dabei immer um praktizierende Gläubige handelt. Tatsächlich kann nur von einem kleinen Teil der Konfessionsangehörigen angenommen werden, dass sie regelmäßig die betreffenden Kirchen, Moscheen oder sonstigen Gebets- oder Andachtsräume aufsuchen.

Stellung der Religionsgemeinschaften

Die öffentliche Stellung der Religionsgemeinschaften variiert zwischen den Religionsgemeinschaften, deren Status sich aufgrund von verfassungsrechtlichen und anderen Bestimmungen ergibt.

Privat

Nicht organisierte Mitglieder von Glaubensgemeinschaften können sich auf die Religionsfreiheit berufen, wie dies auch für Mitglieder von Glaubensgemeinschaften gilt. Falls die religiöse Praxis im Widerspruch zu anderen rechtlichen Vorschriften und Regelungen steht, kann dies gerichtlich unterbunden werden. Denkbar sind beispielsweise Einschüchterungen oder Gewaltandrohung, Aufruf zu Terror und Gewalt, sexueller Missbrauch und weitere Tatbestände. Dies lässt sich aus Art. 37 Abs. 2 LV ableiten, in dem es heißt: „… anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet."

Andererseits gelten für Religionsgemeinschaften auch Sonderregeln, selbst wenn sie nicht explizit in Gesetzen festgeschrieben sind. So verhindert der Gleichstellungsartikel in der liechtensteinischen Verfassung nicht, dass beispielsweise religiöse Funktionen den Männern vorbehalten sind (u.a. katholische Priester oder muslimische Imame), ebenso will der Staat nicht verhindern, dass beispielsweise

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

in Moscheen Frauen und Männer getrennt beten, ferner ist das Eheverbot von katholischen Priestern (Zölibat) staatlicherseits akzeptiert.

Vereinigungen

Falls sich Religionsgemeinschaften organisieren, unterstehen sie den rechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzes, niedergelegt im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LGBl. 1926.004). Religionsgemeinschaften können nach Gamper (2017, Art. 37: Rn 37) nur in Form eines Vereins nach Art. 246ff. PGR organisiert sein. Ein Verein muss beispielsweise Statuten verabschieden, die Mitgliedschaft definieren, die Organe bestellen (beispielsweise Vorstand, Revisionsstelle) und die Kompetenzen der einzelnen Organe einschließlich der Mitgliederversammlung festlegen. Allerdings ist zu bedenken, dass hierarchisch und autokratisch organisierte Glaubensgemeinschaften wie etwa die katholische Kirche den Widerspruch zwischen minimalen Demokratiegeboten im Verein und zentral bestimmten Lehrbotschaften und Glaubensinhalten, denen die Pfarrer verpflichtet sind, in sich tragen (siehe Brunschwiler 1999: 44 ff.). Nach Höfling (1999: 369) ist festzuhalten: „Der Staat kann keine ‚Religionsverfassung' dekretieren, sondern eröffnet, garantiert durch das Staatskirchenrecht, den Entfaltungsraum für das kirchliche Leben nach eigener Gesetzlichkeit."

Für Vereinigungen gilt das freie Vereins- und Versammlungsrecht. Wie bereits ausgeführt dürfen statutarische Bestimmungen Prinzipien der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung verletzen, sofern sie sich aus dem religiösen Wesensgehalt ableiten und nicht gravierende Persönlichkeitsverletzungen, Gefährdungen, Drohungen und ähnliches enthalten oder anderweitig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung des Kindswohls beinhalten. Die Grenzen müssen aufgrund von Judikatur in nationalen und internationalen Gerichten ausgelotet werden (siehe Formulierung „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung" in Art. 37 Abs. 2 LV; ausführlich Gamper 2017, Art. 37: Rn 42–48).

Art. 38 LV bestimmt in Ergänzung zur Religionsfreiheit als Individualrecht: „Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen." Der erste Satz bezieht sich auf alle Religionsgemeinschaften, während mit dem Hinweis auf die Kirchgemeinden im zweiten Satz speziell die katholische Kirche mit ihren Repräsentationen in den Gemeinden gemeint ist (Gamper 2017, Art. 38: Rn 10).

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die römisch-katholische Kirche kann aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als anerkannte Religionsgemeinschaft angesehen werden, selbst wenn es hierfür keine weitere spezifische rechtliche Grundlage gibt, auf deren Basis Religionsgemeinschaften anerkannt werden. Wie in den Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen bereits erwähnt, verabschiedete der Landtag am 20. Dezember 2012 mit 19 Stimmen bei 23 Anwesenden ein Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG), in welchem unter anderem auch Kriterien und Verfahren zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften vorgesehen waren (Landtagsprotokoll vom 20. Dezember 2012: 2490–2527). Dieses Gesetz trat jedoch noch

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nicht in Kraft, da es erst in Kombination mit einem Abschluss des Verfahrens zur Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche in Kraft treten sollte, was bisher nicht der Fall ist.

Im betreffenden Bericht und Antrag der Regierung (BuA; Regierung 2012) wurde ausgeführt, dass mit der Einführung des RelGG von vornherein drei Gemeinschaften anerkannt werden sollen: die römisch-katholische Kirche, die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche. Alle anderen könnten Antrag auf staatliche Anerkennung stellen. Voraussetzungen für eine Anerkennung sollten sein: mindestens 20 Jahre Tätigkeit in Liechtenstein; mindestens 200 Mitglieder mit Wohnsitz in Liechtenstein; stabile Organisationsstruktur mit Organen und Statuten; Respektierung der staatlichen Rechtsordnung. Ein wesentliches Vorrecht der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sollte sein, dass sie an der staatlich organisierten Verteilung von Steuermitteln an die Religionsgemeinschaften partizipieren könnten und dass das Einkommen und Vermögen steuerbefreit sein sollte, soweit es dem Kultus und den religiösen Aufgaben der Religionsgemeinschaft gewidmet ist. Ähnlich lautet die Regelung im neuen Regierungsentwurf für ein Religionsgemeinschaftengesetz (BuA 2024/003). Diese wurde wie erwähnt zwar im Landtag im April 2024 in erster Lesung behandelt, eine Beschlussfassung in der laufenden Mandatsperiode wurde jedoch ausgeschlossen.

Privilegierte Religionsgemeinschaften

Als privilegiert werden Religionsgemeinschaften betrachtet, die aufgrund finanzieller Unterstützung oder der Berücksichtigung im Lehrplan der Schulen anders behandelt werden als andere Religionsgemeinschaften. Gemäß Rechenschaftsberichten der Regierung der letzten Jahre betrug der jährliche Beitrag an die römisch-katholische Landeskirche jeweils 300.000 CHF (so auch 2022), weitere Konfessionsbeiträge summieren sich auf 53.000 CHF (Regierung, Rechenschaftsberichte). Eine größere finanzielle Unterstützung erfolgt durch die Gemeinden, die nicht nur für den Unterhalt der Kirchenbauten, Pfarreihäuser und weiterer Gebäude aufkommen, sondern auch die Gehälter der Pfarrer und des weiteren Personals weitgehend bestreiten. Diese Beiträge gehen fast ausschließlich an Einrichtungen der katholischen Kirche.

In Bezug auf den Religionsunterricht nennt der Rechenschaftsbericht 2021 der Regierung (Regierung 2022: 144) folgende Zahlen für die drei zu wählenden Pflichtfächer auf Primarstufe: 70 % wählten den katholischen Religionsunterricht, 29 % das Teilfach „Ethik und Religion", 1,3 % den evangelischen Religionsunterricht. 2 % wählten zusätzlich islamischen Religionsunterricht in altersdurchmischten Gruppen.

Römisch-katholische Kirche

Herausragend ist die Rolle und die Privilegierung der römisch-katholischen Kirche, welche sich nicht nur aus der Tradition und Kultur der Bevölkerung, sondern auch aus der verfassungsmäßigen Rolle als Landeskirche ergibt. Falls das seit 2012 schubladisierte RelGG dereinst in Kraft tritt, setzt dies nach Stand der Diskussion die Unterzeichnung und Ratifikation eines Konkordates mit dem Vatikan voraus, womit erneut eine gegenüber anderen Religionsgemeinschaften privilegierte Rolle konstituiert wäre. Mit dem Vernehmlassungsentwurf von 2023 distanziert sich die Regierung allerdings von dieser ursprünglichen Stoßrichtung.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Nach gegenwärtigem Verfassungstext ist die römisch-katholische Kirche die Landeskirche und genießt den vollen Schutz des Staates (Art. 37 Abs. 2 LV). Zur Zeit der Entstehung der Verfassung, die 1921 verabschiedet wurde, hatte die römisch-katholische Religion in Liechtenstein fast das Monopol. Im Schreiben des Fürsten an Regierungschef Josef Ospelt als Annex zur Verfassung ist denn auch die Rede von der „altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz".

Erzbistum Vaduz

1997 wurde das Erzbistum Vaduz errichtet, was Irritationen in der Bevölkerung und Politik auslöste und die Notwendigkeit einer Trennung von Staat und Kirche auf die politische Agenda setzte.

Errichtung des Erzbistums

Ohne Einbezug von Landtag und Regierung und überraschend für die Öffentlichkeit errichtete der Heilige Stuhl am 2. Dezember 1997 das Erzbistum Vaduz und ernannte den damaligen Churer Bischof Wolfgang Haas zum Erzbischof. Als Bistumsleiter gehört er keiner Bischofskonferenz an. Das Erzbistum umfasst das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und ist in zehn Pfarreien gegliedert. Die Pfarrkirche St. Florin in Vaduz wurde zur Kathedrale erhoben (Bischof 2011). Die Errichtung des Erzbistums wurde in Liechtenstein negativ aufgenommen, da nicht nur eine mehr als tausendjährige Mitgliedschaft im Bistum Chur beendet wurde, sondern insbesondere auch da Bischof Haas, ein gebürtiger Liechtensteiner, als Churer Bischof mit einer sehr konservativen Haltung aufgefallen war und dort heftigen Widerstand erfahren hatte. In Liechtenstein wurde die Ernennung von Haas zum Erzbischof von Vaduz als vatikanische Lösung eines Personalproblems im Bistum Chur zulasten Liechtensteins interpretiert.

Bereits am 17. Dezember 1997 wurde dem Landtag eine Petition übergeben, in welcher mehr als 8.000 Personen – etwa ein Viertel der Wohnbevölkerung – den Verbleib Liechtensteins im Bistum Chur forderten. Am gleichen Tag verabschiedete der Landtag eine Erklärung, in welcher er mit 24 zu 1 Stimmen ebenfalls den Verbleib in der Diözese Chur forderte (Landtagsprotokoll vom 17.12.1997: 2527–2578). Auch Experten, Wissenschaftler und involvierte Akteure befassten sich intensiv mit der neuen Situation (siehe Beiträge in Wille/Baur [Hrsg.] 1999; Wille 2011).

Am 2. Februar 1998 (Maria Lichtmess) wurde als Gegenpol zur erwarteten konservativen Ausrichtung des Erzbistums der Verein für eine offene Kirche gegründet. Dieser gibt seit Dezember 1998 ein eigenes Magazin heraus („Fenster"; www.offenekirche.li), welches viermal jährlich erscheint. Das Erzbistum gibt das Kirchenblatt „In Christo" für die Pfarreien in Liechtenstein heraus, welches mit Unterbrüchen bereits seit 1934 existiert. Von 1999 bis 2010 gab das Erzbistum auch die Zeitschrift „Vobiscum" heraus.

Mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 erachtete Bischof Wolfgang Haas das Dekanat als aufgelöst (Biedermann 2000: 330). In der Folge mussten für viele der weiter oben genannten Aktivitäten neue Trägerschaften gefunden werden oder sie wurden ganz eingestellt. Am 24. März 2000

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wurde schließlich mit einem Dekanatsfest, d.h. einem Dankgottesdienst und dem Dank an die vielen ehrenamtlich Tätigen, der letzte Akt vollzogen.

Staat und Kirche

Mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz kam rasch die Forderung nach einer Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche auf die politische Agenda und es wurden diesbezügliche Konzepte entwickelt (siehe etwa Brunschwiler 1999). Dies wurde sowohl vonseiten der Politik wie auch vonseiten der katholischen Kirche prinzipiell begrüßt. Die wichtigsten Sachverhalte waren dabei auf nationaler Ebene die rechtliche Stellung der katholischen Kirche beziehungsweise die Gleichbehandlung von Glaubensgemeinschaften, die Frage der Finanzierung von Glaubensgemeinschaften, die Weiterführung von Religionsunterricht an den Schulen und die diesbezüglichen Zuständigkeiten. Auf Ebene der Gemeinden beziehungsweise Pfarreien waren außerdem die Besitz- und Eigentumsverhältnisse zu klären, ebenso die Pflichten und Ansprüche – beispielsweise betreffend Nutzung und Unterhalt von Kirchen, Friedhöfen und anderen Einrichtungen – und wiederum finanzielle Fragen, etwa betreffend die Entlöhnung von Pfarrern und weiterem kirchlichem Personal. Dieser Prozess erwies sich in einigen Gemeinden als sehr kompliziert und führte dazu, dass die Situation blockiert ist.

Finanzierung von Glaubensgemeinschaften

Der Großteil an öffentlicher finanzieller Unterstützung geht an die katholische Kirche, nur in sehr geringem Umfang an andere Glaubensgemeinschaften.

Katholische Kirche

Das Verhältnis zwischen Staat beziehungsweise den Gemeinden und der katholischen Kirche beruht auf einer jahrhundertelangen, engen Verbindung, in welcher die Gemeinden Pfründe oder Benefizien für die kirchlichen Dienste einrichteten. Das Kirchvermögen wurde von den Gemeinden verwaltet, die umgekehrt aus den Erträgen sowie weiteren Abgaben (Zehnten) den Unterhalt und die Versorgung der Geistlichen (Kongrua) zu sichern hatten. Auch nach der Abschaffung von Pfrund und Zehnt – teilweise bereits im 19. Jahrhundert – sind die Gemeinden nicht von der Pflicht entbunden, weiterhin die katholische Geistlichkeit und das Kirchenwesen zu unterstützen (Wille 2017: 106–115; auch Ospelt 1999). Die Verpflichtung der Gemeinden gegenüber der katholischen Kirche stützt sich auch auf Art. 38 LV, wonach die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden durch ein besonderes Gesetz zu regeln ist. Dort heißt es auch, dass vor dessen Erlassung das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen ist.

1919 und 1921 waren zudem Gesetze erlassen worden, die den Geistlichen Mindestgehälter sicherten, die von den Gemeinden zu finanzieren waren, jedoch vom Staat ausbezahlt wurden. Das Gesetz wurde mehrfach neu gefasst (LGBl. 1919.015; LGBl. 1921.003; LGBl. 1952.002; LGBl. 1971.036). 1980 wurde das Gesetz betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen aufgehoben (LGBl. 1980.053). Im Regierungs-BuA zur Aufhebung des Gesetzes wurde argumentiert, dass mit einer interkommunal zwischen allen Gemeinden vereinbarten Besol-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dungsordnung eine einheitliche Besoldung von Pfarreipersonal direkt durch die Gemeinden erfolgen soll, statt wie bis dahin durch das Land mit entsprechender Rückforderung an die Gemeinden. Das Dekanat war in die Ausarbeitung involviert. In der Landtagsdebatte wurde hervorgehoben, dass damit die Zuständigkeit wieder klar bei den Gemeinden liege, was auch eine Stärkung der Gemeindeautonomie bedeute (Landtagsprotokoll [LTP] 1980: 148–156 und 212–213; BuA 1980/18). Zwischen einzelnen Gemeinden und dem bischöflichen Ordinariat in Chur wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen (Wille 1999: 88, Fn. 44; Wille 2017: 120–121; Nell 1987: 159; Walser 1999: 362). Diese gingen in Rechtsnachfolge auf das Erzbistum Vaduz über.

Demzufolge sind die Gemeinden bis in die Gegenwart weitgehend für die Finanzierung der katholischen Geistlichen zuständig. Diesbezüglich kann auf das Gemeindegesetz von 1959 verwiesen werden (GemG; LGBl. 1960.002), wo in Art. 4 zum „eigenen Wirkungskreis" der Gemeinden unter anderem die Besetzung von Pfründen, soweit die Gemeinde das Präsentationsrecht besitzt, und die Verwaltung des Kirchengutes gezählt wurden. In Art. 12 Abs. 2 lit. f) GemG vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.076) wird hingegen eher allgemein die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens angeführt. Im Bericht und Antrag der Regierung zum neuen Gemeindegesetz (BuA 1990/067: 163, mit Verweis auf Nell 1987: 159) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass „die Gemeinden für die Verwaltung des Kirchengutes zu sorgen und die Auslagen für die Erhaltung der Kirche zu tragen haben. Dazu gehört die Erstellung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude sowie die Bezahlung der Bezüge der Ortsgeistlichen."

Finanzierungsanteile

2012 führte die Regierung in einem Bericht und Antrag aus, wie hoch die Aufwendungen von Staat und Gemeinden für Religionsgemeinschaften im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2010 waren (Regierung 2012). Der Großteil der Förderung richtete sich an die katholische Kirche, wobei die Gemeinden weit höhere Beiträge leisten als der Staat. Die staatlichen Beiträge beliefen sich nach Rechenschaftsbericht 2021 der Regierung in der laufenden Rechnung auf 300.000 CHF zugunsten der katholischen Kirche und 53.000 CHF zugunsten anderer Konfessionen, vor allem an die evangelische (rund 40.000 CHF) und die evangelisch-lutherische Kirche (rund 10.000 CHF). Gemäß Bericht und Antrag der Regierung betreffend Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Regierung 2012) kamen zu den genannten laufenden Ausgaben im Mittelwert von 2002 bis 2010 noch 260.000 CHF Ausgaben für Religionsunterricht dazu.

Tabelle 16.2: Beiträge an Religionsgemeinschaften und Investitionsbeiträge (Mittelwert der Jahre 2002 bis 2010; in CHF)

	Laufende Kosten der katholischen Kirche	Investitionsbeiträge an kirchliche Gebäude	Beiträge an andere Religionsgemeinschaften
Staat	490.000	0	120.000
Gemeinden 2002–2010	5.600.000	1.500.000	200.000

Quelle: Regierung 2012 (BuA 2012/114: 21).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In den Rechenschaftsberichten der Gemeinden für das Jahr 2022 belaufen sich die Beiträge für das Kirchenwesen (ohne Friedhöfe und Bestattungswesen; ohne Investitionen) auf Anteile zwischen 1,9 und 5 Prozent an den betrieblichen Ausgaben der einzelnen Gemeinden.

Tabelle 16.3: Ausgaben der Gemeinden für das Kirchenwesen 2022 und Anteil am betrieblichen Aufwand (in CHF und %)

	Betrieblicher Aufwand	Kirchenwesen	% Kirchenwesen
Gamprin-Bendern	11.604.654	578.378	5,0
Schellenberg	8.704.364	389.947	4,5
Eschen-Nendeln	20.914.790	717.319	3,4
Mauren-Schaanwald	21.996.874	707.010	3,2
Balzers	22.537.147	696.978	3,1
Triesenberg	21.770.156	632.799	2,9
Planken	3.921.472	92.615	2,4
Ruggell	19.448.544	453.200	2,3
Vaduz	48.217.692	942.338	2,0
Schaan	56.101.253	1.083.176	1,9
Triesen	27.526.171	521.538	1,9
TOTAL	**221.519.309**	**5.129.654**	**2,3**

Quelle: Jahresrechnungen 2022 der Gemeinden (im Internet abrufbar).

Volksmeinung

Die eher zurückhaltende Rolle, die der Staat hinsichtlich der Religionsgemeinschaften einnehmen soll, ging auch aus den Antworten zu deren Finanzierung in der bereits erwähnten Umfrage aus dem Jahr 2008 hervor. 61 % sahen dies eher als eine Aufgabe der Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaften an, 39 % sahen dies eher als staatliche Aufgabe. Von denjenigen, die grundsätzlich ein staatliches Engagement befürworteten, meinten rund 70 %, dass dies für alle oder wenigsten die größeren Religionsgemeinschaften gelten sollte, nur je rund 15 % wollten dies auf die katholische Kirche oder generell die christlichen Kirchen beschränken (Marxer 2008a: 68–70).

Mandatssteuer

Das bereits verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene RelGG sah eine Mandatssteuer vor (Regierung 2012). Ausgehend von aktuellen Beiträgen des Landes und der Gemeinden an die laufenden Kosten der Religionsgemeinschaften eruierte die Regierung jährliche Aufwendungen von 5,4 Mio. CHF – ohne Investitionsbeiträge und Kosten für den Religionsunterricht. Die Regierung schlug vor, diesen Betrag bei der künftigen Finanzierung der Religionsgemeinschaften um ein Drittel zu kürzen und somit einen Betrag von 3,6 Mio. CHF anzustreben, wobei bei Schwankungen der Steuereinnahmen ein Maximalbetrag von 4 Mio. CHF gelten sollte. Finanzierungsgrundlage sollten ein Teil der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie die Steuer nach dem Aufwand sein, geschätzt 2 %

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dieser Steuern. Diese 2 % und der Maximalbetrag von 4 Mio. CHF wurden in der Regierungsvorlage (RV) in Art. 15 RelGG-RV vorgeschlagen, wobei die Finanzierung zu einem Drittel durch das Land, zu zwei Dritteln durch die Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet werden sollte. Nach der ersten Lesung im Landtag am 22. November 2012 korrigierte die Regierung die Vorlage und schlug 2,6 % und die Streichung des Maximalbetrages vor. Dieser wurde dann in der Landtagsdebatte zur zweiten Lesung dennoch wieder auf 2 % festgelegt, dem Antrag auf Beibehaltung der Deckelung wurde jedoch nicht stattgegeben (BuA 2012/154; LTP 2012: 2490–2525).

Die anteilsmäßige Verteilung des Steueranteils an die Religionsgemeinschaften sollte erfolgen, indem die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen auf der Steuererklärung angeben, ob und gegebenenfalls welche Religionsgemeinschaft sie unterstützen möchten. Dabei sollen nur staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften in Betracht kommen. Die Verteilung des für Religionsgemeinschaften reservierten Betrages soll im Verhältnis der Nennungen der einzelnen Religionsgemeinschaften erfolgen, wobei der Gesamtbetrag um den Anteil derjenigen gekürzt wird, die angeben, keine Gemeinschaft unterstützen zu wollen. Dieser Betrag soll im Steueraufkommen verbleiben (Art. 16 und Art. 17 RelGG-RV). Diese RelGG-Regelung wurde unter dem Begriff der Mandatssteuer diskutiert. Die zugewiesenen Anteile am Steueraufkommen sollten für die Finanzierung der Tätigkeit der Religionsgemeinschaften im Inland verwendet werden und hierfür soll jährlich der Regierung und den Gemeinden ein Bericht übermittelt werden (Art. 19 RelGG-RV).

Der Landtag stimmte dem RelGG am 20. Dezember 2012 mit 19 Stimmen bei 23 Anwesenden zu (LTP 2012: 2518). Das Inkrafttreten des RelGG ist allerdings an eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Verfassung gekoppelt, welche wiederum eine Entscheidung über ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl voraussetzt. Da beides noch nicht erfolgt ist, ruht das vom Landtag verabschiedete RelGG bis in die Gegenwart. Ein neuer, weniger weit gehender Vorschlag der Regierung (Regierung 2024) für eine Religionsgemeinschaftengesetz (siehe weiter oben) wurde zwar im Landtag im April 2024 in erster Lesung behandelt, aber eine Beschlussfassung ist in der laufenden Mandatsperiode nicht zu erwarten. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft einen jährlichen staatlichen Grundbeitrag in der Höhe von 20.000 CHF erhält, zusätzlich einen Beitrag von 1.000 CHF pro 100 der Religionsgemeinschaft angehöriger Personen, basierend auf den Volkszählungsdaten. Dies würde sich nach aktuellen Daten auf rund 300.000 CHF pro Jahr für die römisch-katholische Landeskirche summieren, für die Evangelische Kirche auf 45.000, für die Evangelisch-lutherische Kirche auf 22.000. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden bleiben dagegen in der Regierungsvorlage ausgeklammert.

Religion und Schule

Im Schulgesetz (LGBl. 1972.007) wird in Art. 8 Abs. 3 unter anderem festgehalten, dass die Lehrpläne für den Religionsunterricht hinsichtlich des Lehrstoffs von der betreffenden Kirche erlassen werden. Die Organisation und die Aufsicht über den Religionsunterricht erfolgt durch den Staat, während zum Religionsunterricht legitimierte Glaubensgemeinschaften den Lehrstoff bestimmen können – allerdings ebenfalls unter Aufsicht beziehungsweise Kontrolle des Staates.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Schulen (LGBl. 2004.154) sind auf Primarstufe Lektionen für den konfessionellen Religionsunterricht oder alternativ Ethik und Religion vorgeschrieben, während islamischer Unterricht als Wahlfach angeführt wird. Dies gilt auch in den weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Unterstufe Gymnasium). Die Richtzahl für Klassengrößen für die Wahlfächer Ethik und Religionen sowie konfessioneller Religionsunterricht wird mit acht Schüler:innen festgelegt.

Religion und Integration

Historisch betrachtet ging es in Liechtenstein seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zunächst um das Nebeneinander von ansässigen Katholik:innen und einigen zugewanderten Evangelischen. Die Zuwanderung von Gastarbeiter:innen aus dem südeuropäischen Raum hatte hingegen kaum eine religiöse Konnotation und auch die Zuwanderung von Muslim:innen aus Jugoslawien oder einzelner Folgestaaten sowie der Türkei verlief zunächst weitgehend ohne Fokus auf deren Religion, welcher in der öffentlichen Wahrnehmung kaum Beachtung geschenkt wurde. Die Pflege eigener Kultur und Religion der Zugewanderten verlief weitgehend außerhalb der breiten öffentlichen Wahrnehmung. Die Instrumentalisierung von Religion für politische Bewegungen sowie Terror und Gewalt von religiösen Extremisten hat hingegen die Beschäftigung mit der Religion und einzelnen Glaubensgemeinschaften – egal welcher Glaubensrichtung – neu auf die Tagesordnung gesetzt und vermehrt Vorbehalte und Ablehnung hervorgerufen.

Die Frage, inwiefern Religionen und Religionsgemeinschaften zu einem besseren gesellschaftlichen Zusammenleben beitragen, ist nicht eindeutig zu beantworten und zumindest jedenfalls kontextabhängig. Religionsgemeinschaften können einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration leisten und bieten oftmals neben ihren religiösen Angeboten auch Integrationshilfen, Beratung und weitere Dienste an. Andere wiederum können sektenhaftes Verhalten fördern und zu Radikalisierung neigen, was einer Integration entgegenwirkt (Arens et al. [Hrsg.] 2014; Arens et al. [Hrsg.] 2017; Liedhegener 2016; Luginbühl et al. [Hrsg.] 2012; Marxer 2017). In Liechtenstein sind indes bislang keine extremistischen, religiös konnotierten Tendenzen festzustellen (siehe auch Beiträge in einer Studie des Liechtenstein-Instituts über den Islam in Liechtenstein 2017)

Religion und Politik

Die christlich-katholische Tradition, die beträchtliche Verankerung der entsprechenden Kultur sowie die verbreitete Akzeptanz religiöser (christlicher) Grundsätze haben einen Einfluss auf die Politik. Die Rücksichtnahme der Politik auf Empfindlichkeiten in Teilen der Wählerschaft erschwerte beispielsweise ein resolutes Verhandeln mit der katholischen Kirche über offene Fragen im Nachgang zur Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997. Hinzu kommt, dass in Liechtenstein stark ausgebaute direktdemokratische Rechte existieren, sodass gegen Beschlüsse des Landtages ein Referendum ergriffen oder mittels einer Volksinitiative eine Gesetzesänderung angestoßen werden kann (siehe Beiträge „Volk und Volksrechte“ und „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). So wurde 2005 von kon-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

servativ-katholischen Kreisen eine Initiative für ein rigoroses Verbot des Schwangerschaftsabbruchs lanciert, gegen welche der Landtag einen liberaleren Gegenvorschlag einbrachte. Die Initiative wurde an der Urne von 81,3 % der Abstimmenden abgelehnt, dem Gegenvorschlag stimmten 79,6 % zu. Umgekehrt scheiterte 2011 eine Volksinitiative zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs mit 47,7 % Ja-Stimmen knapp an der Urne. Der Erbprinz hatte im Vorfeld im Falle einer mehrheitlichen Zustimmung sein Veto angekündigt, sodass die Initiative wohl ohnehin keine Gesetzeskraft erlangt hätte. Ebenfalls im Jahr 2011 kam es zu einer Volksabstimmung aufgrund eines Referendums gegen das vom Landtag beschlossene Gesetz über die eingetragene Partnerschaft. Gegen diese rechtliche Legitimierung von homosexuellen Beziehungen wehrten sich konservative Katholik:innen, allerdings ohne Erfolg: Die Vorlag des Landtages wurde von 68,8 % der Abstimmenden unterstützt (Fiala/Matusinova 2013: 99–104; Marxer 2018: 409, 416). Die Beispiele zeigen einerseits, dass ethisch-moralisch und religiös gefärbte Einstellungen einen politischen Einfluss ausüben, dass aber andererseits für sehr konservative Positionen kaum Mehrheiten mobilisiert werden können.

Internationaler Vergleich

In der internationalen Nomenklatur kann Liechtenstein als ein Fall mit gemäßigt säkularer Verfassung bezeichnet werden (Gamper 2017, Art. 37: Rn 35). An einigen Stellen der Verfassung wird auf eher deklamatorische Art ein Gottesbezug hergestellt (Einleitung, Treueschwur), wobei die Praxis erlaubt, im Treueschwur die Gottesnennung zu unterlassen. Der Staat selbst funktioniert ohne formelle Kompetenzen der römisch-katholischen Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft. Allerdings gibt sich der Staat auch nicht vollkommen säkular, da er der katholischen Kirche als Landeskirche gemäß Art. 37 Abs. 3 LV einen privilegierten Platz innerhalb der Glaubensgemeinschaften einräumt.

Der Staat steht des Weiteren allen Glaubensgemeinschaften gegenüber in der Pflicht, dass die Religion frei ausgeübt werden kann (Art. 37 Abs. 1 LV), dass das Erziehungs- und Bildungswesen im Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche erfolgen soll und unter anderem zu religiös-sittlicher Bildung führen soll (Art. 15 LV), dass der Religionsunterricht durch kirchliche Organe erteilt wird (Art. 16 Abs. 4 LV), schließlich auch dass die Eigentums- und Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften gewahrt werden (Art. 38 LV). Mit einem weiteren Hinweis im gleichen Artikel betreffend Verwaltung des Kirchgengutes in den Kirchgemeinden aufgrund eines eigenen Gesetzes, dessen Erlassung im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden zu erfolgen hat, ist hingegen wieder speziell die römisch-katholische Kirche gemeint.

Dies alles bedeutet, dass der Staat einerseits in seinem grundlegenden Handeln weitgehend unabhängig von Religionsgemeinschaften agiert, in Fragen der Religionsausübung, von Religionsgemeinschaften und die sie betreffenden Glaubensinhalte und Lehrbücher sowie Eigentum und Vermögen von Religionsgemeinschaften hingegen in seinem Handeln eingeschränkt ist und die Zusammenarbeit mit den Glaubensgemeinschaften erforderlich ist. Dabei ist die römisch-katholische Kirche in manchen Fragen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften in einer privilegierten Stellung. Im Hinblick auf Eigentumsgarantie, Religionsfreiheit und weitere erworbene Rechte sind manche Bestimmungen auch nicht einseitig staatlicherseits aufhebbar und zudem durch Staatsverträge mit Grundrechtscharakter gesichert.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vergleichbar mit anderen Staaten hat sich im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte migrationsbedingt das Spektrum der Religionsgemeinschaften ausgeweitet. Im Zuge der Individualisierung und gesellschaftlichen Ausdifferenzierung haben auch neuzeitliche religiöse Strömungen in Liechtenstein Einzug gehalten. Dies unterscheidet sich nicht wesentlich von den Prozessen, die auch in den Nachbarstaaten und vielen weiteren europäischen Staaten feststellbar sind (Bertelsmann Stiftung [Hrsg.] 2009; Pickel 2013; Riggs [Hrsg.] 2015). Der von außen vielfach als konservative Alpenmonarchie wahrgenommene Kleinstaat, in welchem mit der Brauchtumspflege dieser Eindruck selbst unterstützt wird, ist realiter vielschichtig und zunehmend heterogen. Trotz katholischer kultureller Prägung überwiegt heute ein Kultur- und Freizeitverhalten, welches keinen Bezug zur Religion aufweist. Die Kirchen sind selten gefüllt und die kirchlichen Angebote werden hauptsächlich an hohen Feiertagen, bei Taufen, Hochzeiten, der Kommunion und Firmung, Beerdigungen, Gedenkmessen und ähnlichen Anlässen besucht, die mehr sozialen als religiösen Charakter haben.

Fazit

Die traditionell enge Verbindung zwischen dem Staat beziehungsweise den Gemeinden und der katholischen Kirche steht seit der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997 auf dem Prüfstand. Eine Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche, die Neuordnung des Staatskirchenrechts, die teilweise Gleichstellung von Religionsgemeinschaften, ein neuer Finanzierungsschlüssel mit einer Mandatssteuer sowie neue Regelungen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen stehen zur Debatte oder sind in die Wege geleitet. Die Umsetzung kann jedoch erst erfolgen, wenn das Verhältnis zwischen Staat und Kirche endgültig geklärt ist. Die sich anbahnende Neuausrichtung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der moderne Staat zu religiöser Neutralität verpflichtet ist und die Tendenz zu einem ausgebauten Grundrechtsschutz, der Gewährung der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften auch in Liechtenstein feststellbar ist. Dies widerspiegelt auch die Tatsache, dass die Bindungskraft der katholischen Kirche wie auch anderer religiöser Institutionen schwindet, die Gesellschaft zunehmend religiös pluralisiert ist und gleichzeitig der Anteil Konfessionsloser steigt. Trotz dieser Entwicklungen ist jedoch nach wie vor die katholische Tradition in volksreligiösen Vorstellungen, in Kultur und Brauchtum stark präsent.

Literatur, Quellen, Links

Literatur

Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius/Müller, Wolfgang W./Ries, Markus (Hrsg.) (2014): Integration durch Religion? Geschichtliche Befunde, gesellschaftliche Analysen, rechtliche Perspektiven. Baden-Baden: Nomos.

Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius/Müller, Wolfgang W./Ries, Markus (Hrsg.) (2017): Religiöse Identitäten und gesellschaftliche Integration. Zürich/Baden-Baden: Pano Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft (Schriftenreihe des Zentrums für Religion Wirtschaft und Politik, 18).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2009): What the World Believes. Analyses and Commentary on the Religion Monitor 2008. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
Biedermann, Klaus (2000): Das Dekanat Liechtenstein 1970 bis 1997. Eine Chronik des kirchlichen Lebens. Vaduz: Schalun Verlag.
Bischof, Franz Xaver (2011): „Vaduz (Erzbistum)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Bleyle, Annette (2011): „Schulwesen". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Boss, Günther (2017a): Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein- Institut, 100–107.
Boss, Günther (2017b): Muslimisches Leben in Liechtenstein. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 79–90.
Boss, Günther (2017c): Islamischer Religionsunterricht. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 91–99.
Brunschwiler, Carl Hans (1999): Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 29–52.
Burmeister, Karl Heinz (1991): Die jüdische Gemeinde am Eschnerberg: 1637–1651. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (89), 153–176.
Burmeister, Karlheinz/Geiger, Peter (2011): „Juden". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Daub, Gottfried (Hrsg.) (1996): Rückblick auf 40 Jahre Evangelisch-Lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Johannes-Kirche der evangelisch-lutherischen Gemeinde. Vaduz: Evangelisch- lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein.
Dopsch, Heinz (2011): „Klöster". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Dubach, Alfred (2011): Religiöse Vielfalt im Alpenrheintal. Eine Bestandesaufnahme der religiösen Gemeinschaften, Vereinigungen und Werke, mit Kurzportraits. Unter Mitarbeit von Wilfried Marxer und André Ritter. Hrsg. v. Liechtenstein-Institut und Europäisches Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung. Vaduz (Typoskript).
Evangelisch-lutherische Gemeinde (1964): Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Eine grundsätzliche Besinnung anlässlich des zehnjährigen Bestehens. Vaduz.
Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.) (2005): Wege gehen -miteinander, füreinander, zueinander. 50 Jahre evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz.
Fiala, Petr/Matusinova, Anna (2013): Religion und Politik in Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, 91–108.
Gamper, Anna (2017): Art. 37, 38, 39 LV. Stand: 15.11.2017. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Geiger, Peter/Burmeister, Karlheinz (2011): „Antisemitismus". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ghadban, Ralph (2003): Staat und Religion in Europa im Vergleich. Hrsg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn.
Heymann Meier, Vera (2011): „Fasnacht". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Höfling, Wolfram (1999): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein – Grundsätzliche Überlegungen aus aktuellem Anlass. In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 365–372.
Jaquemar, Hans/Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Triesen: van Eck.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Liedhegener, Antonius (2016): Ein kleiner, aber feiner Unterschied. Religion, zivilgesellschaftliches Engagement und gesellschaftliche Integration in der Schweiz. In: Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Integrationspotenziale von Religion und Zivilgesellschaft. Theoretische und empirische Befunde. Zürich/Baden-Baden: Pano Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft (Schriftenreihe des Zentrums für Religion, Wirtschaft und Politik, 14), 121–181.
Luginbühl, David/Metzger, Franziska/Metzger, Thomas/Pahud de Mortanges, Elke/Sochin, Martina (Hrsg.) (2012): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien der Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer.
Marxer, Wilfried (2008a): Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 40).
Marxer, Wilfried (2008b): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22).
Marxer, Wilfried (2012): Religion in Liechtenstein. In: Porsche-Ludwig, Markus/Bellers, Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Religionen der Welt. Band 1: Amerika und Europa. 2 Bände. Nordhausen: Verlag Traugott Bautz, 263–268.
Marxer, Wilfried (2017): Islam, Islamophobie und Integration in der internationalen Forschung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 31–51.
Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
Marxer, Wilfried/Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung. In: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG 102, 211–231.
Milic, Thomas/Rochat, Philippe/Ehrenfeldner, Lorenz (2024): Wie zusammengehörig fühlt sich Liechtenstein? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage über sozialen Zusammenhalt in Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 55).
Möhl, Christoph (1994): Mit den Fabriken kamen die Evangelischen. Die Geschichte der evangelischen Kirche in Liechtenstein. In: Frommelt, Hansjörg (Hrsg.): Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie. Publikation zur Ausstellung. Triesen/Zürich: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos, 121–125.
Möhl, Christoph (Hrsg.) (1980): 100 Jahre evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Ein Gang durch die Geschichte in Zehnjahres-Schritten. Vaduz: Oehri.
Näscher, Franz (2009): Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins. 3 Bände. Schaan: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Nell, Job von (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 12).
Ospelt, Alois (1999): Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde. In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 114–150.
Pickel, Gert (2013): Religionsmonitor – verstehen was verbindet. Religiosität im internationalen Vergleich (www.bertelsmann-stiftung.de). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
Redaktion (2011): „Rotter-Entführung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (div. Jahre): Landtag, Regierung und Gerichte (Berichte des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (BuA 2012/114). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (BuA 2024/003). Vaduz.
Ries, Markus (2011): „Katholische Kirche", in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (www.historisches-lexikon.li; Stand: 31.12.2011)
Riggs, Thomas (Hrsg.) (2015): Encyclopedia of Religious Practices. Second Edition. Vol. 3. Farmington Hills: Gale.
Rollinger, Robert (2011): „Christianisierung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Schmidinger, Thomas (2013): Liechtenstein. In: Nielsen, Joergen S./Akgönül, Samim/Alibašić, Ahmet/Račius, Egdūnas (Hrsg.): Yearbook of Muslims in Europe. Volume 5. Leiden/Boston: Brill, 391–398.
Schneider, Heinrich (2013): Religion und Religionsfreiheit als Komponenten einer europäischen Identität. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Europäische Religionspolitik. Religiöse Identitätsbezüge, rechtliche Regelungen und politische Ausgestaltung. Wiesbaden: Springer VS (Politik und Religion, 14), 25–51.
Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Sele, Patrick (2011): „Reformation". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Sochin D'Elia, Martina (2017): Muslimische Zuwanderung nach Liechtenstein und in den Bodenseeraum. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 8–30.
Sochin, Martina (2012): Exklusion durch Religion. Vom Umgang mit „den Anderen" in Liechtenstein im 20. Jahrhundert. In: David Luginbühl et al. (Hrsg.): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum – Mechanismen und Strategien von Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer, 231–243.
Stolz, Jörg/Baumann, Martin (2007): Religiöse Vielfalt: Kulturelle, soziale und individuelle Formen. In: Baumann, Martin/Stolz, Jörg (Hrsg.): Eine Schweiz – viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens. Bielefeld: Transcript, 21–38.
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (Hrsg.) (2022): Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein (Red. Christian Blank). Vaduz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Viefhues-Bailey, Ludger (2013): Eine Neubewertung militanter politischer Religion. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Europäische Religionspolitik. Religiöse Identitätsbezüge, rechtliche Regelungen und politische Ausgestaltung. Wiesbaden: Springer VS (Politik und Religion, 14), 307–318.
Walser, Markus (1999): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein bzw. Erzbistum Vaduz (Finanzierungsmodelle). In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 326–364.
Wille, Herbert (1972): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Freiburg. Freiburg: Universitätsverlag (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 15).
Wille, Herbert (1999): Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche? In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche, Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26) 79–113.
Wille, Herbert (2011): Die Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 401–426.
Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 169–193.
Wille, Herbert (2017): Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59), 105–128.
Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.) (1999): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.erzbistum-vaduz.li: Website des Erzbistums Vaduz.
www.offenekirche.li: Website des Vereins für eine offene Kirche.
www.kirchefl.li; www.luth-kirche.li: Websites der evangelischen Kirchen in Liechtenstein.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Chancengleichheit – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Gemeinden – Verbände – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

17
Zivilgesellschaft

Linda Märk-Rohrer, Philippe Rochat

Abstract | Das Konzept der Zivilgesellschaft wird in Abgrenzung zu den Bereichen der Wirtschaft, des Staates und der Privatsphäre definiert und ist mit den jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Umständen verknüpft. Den Beginn der Zivilgesellschaft, so wie sie sich heute darstellt, legte in Liechtenstein insbesondere die Vereins- und Koalitionsfreiheit von 1862. Heute verfügt Liechtenstein über eine aktive, lebendige und systemstabilisierende Zivilgesellschaft mit einer vielfältigen Vereinslandschaft und unterschiedlichsten Formen des freiwilligen Engagements. Zudem entstanden vor allem ab den 1960er-Jahren neue soziale Bewegungen, welche verschiedene normative und gesellschaftliche Themen aufgriffen und nach wie vor aufgreifen. Im Resultat ist das Vertrauen in andere Menschen und die Institutionen insgesamt hoch, der gesellschaftliche Zusammenhalt wird großmehrheitlich als gut bewertet und die Verbundenheit mit dem Land und den Gemeinden ist stark. Inwieweit neue Formen des freiwilligen Engagements und die zunehmend lockeren Bindungen Veränderungen der liechtensteinischen Zivilgesellschaft provozieren, kann indes noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Keywords | Liechtenstein – Zivilgesellschaft – Verein – Soziales Kapital – Nichtstaatliche Organisation

Einleitung

Eine aktive Zivilgesellschaft ist eine wichtige Basis einer freiheitlichen Demokratie. Zur Gewährleistung des sozialen Friedens und der inneren Stabilität ist der demokratische Staat darauf angewiesen, dass sich die unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft austauschen, organisieren, vernetzen und ihre Interessen in das politische System einbringen. Darüber hinaus übernimmt die organisierte Zivilgesellschaft insbesondere in einem Kleinstaat wie Liechtenstein Aufgaben, die dieser aufgrund seiner beschränkten Ressourcen nicht alleine erfüllen kann.

Eine einheitliche, allgemein gültige Definition von Zivilgesellschaft gibt es zwar nicht (Zimmer 2007: 204). Im Allgemeinen versteht man unter Zivilgesellschaft aber den öffentlichen, durch gesellschaftliche Selbstorganisation gekennzeichneten Raum des Engagements von Vereinen, Organisationen und Bewegungen, der vom Staat, der Wirtschaft und der Privatsphäre, insbesondere der Familie, abgegrenzt wird (Rucht 2009: 75; Kocka 2004: 33). Dabei sind die Entwicklungen, Formen und Akteure der Zivilgesellschaft Wandlungen unterworfen, die von den Institutionen, Normen und Werten einer bestimmten Gesellschaft abhängen (Frantz 2009: 10). Entsprechend ist das Konzept der Zivilgesellschaft mit den jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Umständen verknüpft (Klein 2001: 20) und häufig normativ besetzt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Gegensatz zu Verbänden, Interessengruppen und Parteien verfolgen die Akteure der Zivilgesellschaft primär immaterielle Ziele und betreiben keine unmittelbare Klientelpolitik (Frantz/Martens 2006). Damit grenzt sich der Bereich der Zivilgesellschaft von der Privatwirtschaft und vom Staat ab, da es ihm weder um die Erwirtschaftung von wirtschaftlichem Profit noch um die Erlangung oder Ausübung politischer Macht geht. Die Übergänge zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft auf der einen und den politischen Parteien, Verbänden und Interessengruppen auf der anderen Seite sind zuweilen aber fließend. Dies wird dadurch verstärkt, dass Vereine im zivilgesellschaftlichen Diskurs eine zentrale Rolle spielen. In Liechtenstein sind aber auch politische Parteien und viele Berufsorganisationen als Vereine organisiert. Sie werden im Folgenden jedoch nicht als Teil der Zivilgesellschaft, sondern des politischen Systems betrachtet und daher in anderen Beiträgen dieses Handbuchs behandelt (siehe Beiträge „Parteien" und „Verbände" in diesem Handbuch). Darüber hinaus wird der Bereich der Zivilgesellschaft von weiteren Bereichen abgegrenzt, wobei diese Abgrenzungen zuweilen umstritten sind. So gibt es Vertreter:innen des Zivilgesellschaftsdiskurses, welche die Familie ebenfalls in die Zivilgesellschaft integrieren wollen bzw. betonen, dass es auch öffentliche und damit zivilgesellschaftlich relevante Aspekte innerhalb von Familien gebe (Kocka 2004: 37).

Zivilgesellschaftliches Engagement findet aber nicht nur in Vereinen statt, sondern auch im Rahmen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Stiftungen und des weiter gefassten Begriffes der sozialen Bewegungen, welche als kollektive Akteure mit einem gewissen Grad an Organisation und Kontinuität außerhalb von organisierten Kanälen handeln und agieren (Kriesi 2007: 145). Zu einer lebendigen Zivilgesellschaft gehört ferner auch das weitere freiwillige Engagement. Darunter wird ganz allgemein jede unbezahlte Aktivität verstanden, bei der Zeit (oder Geld) aufgewendet wird, um einer Person außerhalb des eigenen Haushalts, einer Gruppe von Menschen oder einer Organisation zu nutzen (Freitag/Manatschal 2014: 115).

Die Bereiche der Zivilgesellschaft und der darin agierenden sozialen Bewegungen erhalten seit den 1990er-Jahren in der wissenschaftlichen Forschung ebenso wie im öffentlichen Diskurs eine immer größere Bedeutung. Einerseits haben Forschungen wie diejenige von Robert Putnam (1993) darauf hingewiesen, dass die Zivilgesellschaft und das darin angelegte Sozialkapital im Abnehmen begriffen sind. Andererseits konnte im Laufe der Zeit festgestellt werden, dass sich zivilgesellschaftliches Engagement und damit auch die Zivilgesellschaft an sich verändert haben und alte Formen des Engagements nicht mehr den gleichen Stellenwert haben wie früher.

Historie

Die konstitutionelle Verfassung von 1862 gewährleistete erstmals die Vereins- und Koalitionsfreiheit in Liechtenstein. Damit bildete sie eine wichtige Grundlage der modernen Zivilgesellschaft. Zwar hatte es bereits zuvor ähnliche zivilgesellschaftliche Vereinigungen gegeben, beispielsweise Kirchenchöre oder Schützenvereine. Doch der rechtliche Rahmen für ein Vereinsrecht besteht erst seit 1862 (Biedermann 2011). Auch ein zivilgesellschaftliches Engagement im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Spenden existierte bereits vor 1862. Aus Liechtenstein ist beispielsweise die „Spend" bekannt, welche zunächst eine Armenunterstützungseinrichtung der Kirche und später der Gemeinden war. Dabei stifteten Privatpersonen „aus karitativem oder religiös-heilstechnischem Antrieb auf ihren Gütern las-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tende Zinse“ (Frommelt 2011). Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts leisteten jedoch primär die Familien und die Nachbarschaften bzw. die Gemeinden Hilfe in Notsituationen. So wies beispielsweise die Obrigkeit die Dorfarmen an, „täglich der Reihe nach bei einzelnen Bürgern zu essen“ (Weiss 2011).

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte in Liechtenstein eine Phase des kulturellen und politischen Aufbruchs ein, bedingt einerseits durch die verbesserte wirtschaftliche Situation, andererseits aber auch durch die stärkere Mitwirkung des Landtages in der Gesetzgebung (Quaderer-Vogt 2014, Bd. 1: 47). In der Folge kam es zur Gründung vieler neuer Vereine und einem regelrechten Aufschwung in der zivilgesellschaftlichen Landschaft Liechtensteins. Die ersten liechtensteinischen Vereine nach der Einführung von freiheitlicheren Verhältnissen 1862 bildeten sich vor allem auf Gemeindeebene und in den Bereichen Bildung, Musik und Kultur. So entstanden beispielsweise ein Leseverein in Vaduz und ein Theaterverein in Triesen. Auch Feuerwehrvereine zählten zu den ersten Vereinsgründungen (Biedermann 2011). Mit der Industrialisierung verstärkte sich zudem der Wunsch nach sportlicher Betätigung und es wurden Turn- und Sportvereine gegründet. Die ersten Turnvereine entstanden 1886 in Vaduz und 1890 in Triesen.

Die Dienstleistungsgesellschaft, verbunden mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, verschaffte den Menschen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts allgemein mehr Freizeit und führte zur Gründung von zahlreichen weiteren Freizeitvereinen. Ferner entstanden 1931 in den meisten Gemeinden Liechtensteins Pfadfinderorganisationen.

Vereine wurden auch im sozial-karitativen Bereich gegründet, beispielsweise die liechtensteinische Caritas (1924) oder die Familienhilfevereine (gegründet zwischen 1956 und 1963). Auch wenn sich viele der Vereinsgründungen und -aktivitäten auf Ebene der Gemeinden abspielten und abspielen, kam es auch auf Landesebene zur Gründung erster Vereine. Beispielsweise 1901 der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein oder 1946 der liechtensteinische Alpenverein, welcher zuvor (1909) als Sektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins gegründet worden war und sich 1946 unter dem Namen Liechtensteinischer Alpenverein selbstständig machte (Jehle 2011). Bei vielen dieser Dorf- und Landesvereine spielte die ehrenamtliche Freiwilligenarbeit eine große Rolle (Biedermann 2011).

Neben Vereinen entstanden in Liechtenstein in Anlehnung an die internationale Entwicklung ab den 1960er-Jahren neue soziale Bewegungen. Diese auf eine gewisse Dauer angelegten und durch kulturelle Identität abgestützten Versuche von Gruppen, Organisationen und Netzwerken, welche grundlegende Veränderungen überwiegend mit den Mitteln des öffentlichen Protestes herbeiführen wollen (Roth/Rucht 2002: 297), fanden in Liechtenstein beispielsweise Ausdruck in der Frauenbewegung. Ende der 1960er-Jahre konzentrierte sich eine entsprechende Bewegung auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts. Nach dessen Einführung 1984 bildete sich eine Vielzahl neuer Gruppierungen, die sich mit der Gleichberechtigung im gesellschaftlichen Bereich auseinandersetzten und seit 2000 im Frauennetz zusammengeschlossen sind (Frick 2011). Auch eine Jugendbewegung im Geiste der 1968er-Jahre entstand und zeigte sich unter anderem an einer Pfadfinderunterhaltung von 1968 oder an Protestmärschen von Oberstufenschülerinnen (Banzer et al. 2017). Ebenfalls in den 1960er- und 1970er-Jahren bildeten sich Bewegungen für eine ökologische Erneuerung, Frieden, Solidarität in der Welt und den Ausbau der Demokratie. Sie stellten die soziale Basis für die Gründung der Freien Liste 1985 dar, welcher 1993 als dritter Partei der Einzug in den Landtag gelang (Marxer

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

2023; Marxer 2015: 248) (siehe auch Beiträge „Parteien“ und „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch).

Rechtliche Grundlagen

Der Zivilgesellschaft und den sozialen Bewegungen, welche darin agieren, stehen in Liechtenstein unterschiedliche nationale und internationale rechtliche Grundlagen zur Verfügung.

National

Die Liechtensteinische Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBl. 1921.015) bietet im IV. Hauptstück „Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen“ in Art. 41 LV die Grundlage für das zivilgesellschaftliche Engagement. Art. 41 lautet: „Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.“ Seit dem Erlass der Verfassung im Jahr 1921 ist dieser Artikel unverändert geblieben. In einem engen Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit steht auch die Meinungsfreiheit, welche in Art. 40 LV garantiert wird. Diese beiden Verfassungsartikel werden ergänzt durch das Vereinsrecht, welches unter anderem im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR; LGBl. 1926.004) geregelt wird (Art. 246–260 PGR).

Für die Zivilgesellschaft ebenfalls von Bedeutung sind die (Staats-)Bürgerrechte, und zwar in politischer Hinsicht (Meinungsfreiheit, Schutz von Minderheiten und Recht auf Privatsphäre etc.), aber auch in sozialer Hinsicht (Sicherung des Existenzminimums und Gesundheitsversorgung etc.) (Rucht 2009: 88). Hierzu bestehen zahlreiche Gesetze, die unter anderem die politischen Rechte (Volksrechtegesetz) und zahlreiche Aspekte der sozialen Sicherheit betreffen sowie bestimmte benachteiligte Gruppen schützen und fördern.

International

Die Grundrechte werden durch internationale Konventionen wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 ergänzt bzw. gestärkt. Sie wurde 1982 von Liechtenstein ratifiziert (EMRK; LGBl. 1982.060.001). Artikel 11 EMRK regelt das Menschenrecht auf Versammlungsfreiheit und gewährleistet die Vereinigungsfreiheit.

Als UNO-Mitglied ist Liechtenstein zudem der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verpflichtet (LGBl. 1990.065). Seit 2008 erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung zur Lage der Menschenrechte in Liechtenstein. Im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (LGBl. 1999.058/ UNO-Pakt II) werden Länderberichte durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten verfasst, in welchen die Gewährleistung der im Pakt geregelten Grundrechte beobachtet wird (relevant für den Bereich der Zivilgesellschaft sind insbesondere Art. 19 zur Meinungsfreiheit und Art. 21/22 zur Versammlungs- bzw. Vereinigungsfreiheit). Ebenfalls von Bedeutung für die Zivilgesellschaft in Liechtenstein ist der Internationale Pakt über die wirtschaft-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

lichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 16. Dezember 1966, in welchem unter anderem das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9) oder das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit (Art. 12) geregelt werden (LGBl. 1999.057/ UNO-Pakt I). Ferner stimmte der Landtag 2016 dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen vom 24. April 1986 zu (LGBl. 2017.276). Diese Organisationen spielen eine wichtige zivilgesellschaftliche Rolle auf trans- und internationaler Ebene.

Einschränkungen

Die Vereinsfreiheit wird „innerhalb der gesetzlichen Schranken" gewährleistet. Eine Einschränkung stellt § 278 b des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 dar (StGB; LGBl. 1988.037), welcher im Falle von terroristischen Vereinigungen die Vereinigungsfreiheit einschränkt. Art. 11 Abs. 2 EMRK nennt als Gründe für Eingriffe des Gesetzgebers in die Vereinsfreiheit die nationale und öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer (Nägele 2012: 224). Auch die Meinungsfreiheit gilt nicht absolut, sondern „innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit" (Art. 40 LV). Eine Zensur darf aber „nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden" (Art. 40 LV, siehe auch Hoch 2012: 203). Schranken der Meinungsfreiheit sind auch andere Grundrechte, welche mit der Meinungsfreiheit in Konflikt geraten können. Beispielsweise besteht ein Konflikt mit Art. 32 Abs. 1 LV, welcher die Privat- und Geheimsphäre Dritter schützt. Auch § 283 StGB zur Diskriminierung und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der UNO (LGBl. 2000.080) stellen rechtliche Grundlagen dar, welche die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit einschränken können.

Theoretischer Rahmen

„Die Zivilgesellschaft" ist nicht nur ein beständiges, sondern auch ein insgesamt eher diffuses empirisches Konzept der Sozialwissenschaften (Edwards 2011: 3). Seit Aristoteles haben sich Forschende in allen Epochen mit dem Begriff der Zivilgesellschaft auseinandergesetzt. Entsprechend vielfältig sind die theoretischen Herangehensweisen.

In Anlehnung an Walzer (1991: 293) verstehen wir unter Zivilgesellschaft im Folgenden generell „die Sphäre des ungezwungenen menschlichen Zusammenschlusses zwischen Individuum und Staat, in der die Menschen relativ unabhängig von Staat und Markt zu normativen und inhaltlichen Zwecken gemeinsam handeln" (Edwards 2011: 4, Übersetzung durch die Autoren). Dabei können die aktuellen theoretischen Zivilgesellschaftsdiskurse in drei Denkschulen eingeteilt werden: (1.) die Zivilgesellschaft als Teil der Gesellschaft, der sich auf das Vereinsleben konzentriert, (2.) die Zivilgesellschaft als eine Art von Gesellschaft, die durch positive Normen und Werte sowie den Erfolg bei der Erreichung bestimmter sozialer Ziele gekennzeichnet ist, und (3.) die Zivilgesellschaft als öffentlicher Raum (Edwards 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zivilgesellschaft als Teil der Gesellschaft

Die erste und bekannteste Denkschule fokussiert auf die Vereinigungen und Netzwerke des sogenannten Dritten oder Non-Profit-Sektors der Gesellschaft, der sich zwischen Familie, Staat und Wirtschaft bewegt. Die zivilgesellschaftlichen Vereinigungen dieses Sektors sind mannigfaltig. Dazu zählen Vereine, aber auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Graswurzelbewegungen oder Stiftungen. Gemeinsam ist ihnen, dass die Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen einvernehmlich und nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und dass sie zur Erreichung ihrer Ziele auf freiwillige Mechanismen wie Dialog oder Verhandlungen setzen (Edwards 2014: 20). Die verschiedenen Vereinigungen unterscheiden sich in ihren thematischen Schwerpunkten, aber auch hinsichtlich ihrer Größe, ihres Organisations- und ihres Formalisierungsgrads.

Zivilgesellschaftliche Vereinigungen, insbesondere Vereine, spielen für eine stabile Demokratie eine zentrale Rolle, denn „Vereine bieten als regelmäßige und auf Dauer angelegte Beziehungen organisatorische Kontexte, in denen Bürger eine gemeinschaftsbezogene Kommunikations-, Kooperations- und Hilfsbereitschaft erlernen und diese zur Lösung kollektiver oder individueller Probleme einsetzen können" (Freitag/Ackermann 2014: 43). Mit anderen Worten fördert freiwilliges Engagement das individuelle soziale Kapital der Bürger:innen, das sich etwa in Form von Vertrauen, Toleranz und Reziprozität zeigt. Der Philosoph Alexis de Tocqueville bezeichnete freiwillige Vereinigungen dementsprechend bereits im 19. Jahrhundert als „Schule der Demokratie".

Doch Vereine wirken nicht nur als Demokratieschule für das Individuum. Sie üben darüber hinaus auch positive Effekte auf die gesamte Gesellschaft und die Demokratie aus. Denn indem zivilgesellschaftliche Vereinigungen „vielfältigen Einzelinteressen und Minderheitenpositionen die Chance bieten, sich zu organisieren und Gehör zu verschaffen" (Freitag/Ackermann 2014: 42), tragen sie zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer pluralistischen Welt bei. Davon ging auch Putnam (1993) in einem populären Beitrag aus, in welchem er die Dichte sozialer Netzwerke und die Häufigkeit der Mitgliedschaften in freiwilligen Vereinigungen als wesentliche Indikatoren für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Vertrauensbildung sowie die Etablierung und Stärke von Demokratien identifizierte. Je vitaler eine Zivilgesellschaft ist (gemessen an den Mitgliedschaften in Vereinen), desto besser ist nach diesem Ansatz die Grundlage der Demokratie in einem Land (van Deth 2002: 578).

Die Anzahl an Vereinen und Bewegungen, aber auch ihre Unabhängigkeit vom Staat, ihre Handlungsspielräume und ihre Mitgliederbasis bzw. -stärke können somit einen Hinweis auf den Zustand bzw. die Vitalität einer Zivilgesellschaft geben. Mindestens so wichtig wie ihre individuelle Existenz und Funktionsweise ist jedoch, wie sie untereinander und mit den Institutionen des Staates und des Marktes interagieren und gemeinsam ein komplexes, „zivilgesellschaftliches Ökosystem" erschaffen (Edwards 2011: 8). Diese Systeme wiederum unterscheiden sich je nach Kontext voneinander.

Zivilgesellschaft als eine Art von Gesellschaft

Die Schlichtheit von Putnams kausaler Gleichung, dass nämlich zivilgesellschaftliches Engagement in freiwilligen Vereinigungen zur Bildung von Sozialkapital und einer starken, auf Normen fußenden Zivilgesellschaft führe und schließlich in einer *good governance* und stabilen Demokratien münde,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wurde breit diskutiert und bald schon ausdifferenziert. Auch Putnam selbst unterschied in der Folge zwischen verschiedenen Arten von Sozialkapital. Von einem „Bridging"-Sozialkapital, bei welchem es sich um offene und demokratische Gruppen handelt, unterschied er das „Bonding"-Sozialkapital, das negativ konnotiert ist und sich auf Prozesse der sozialen Schließung und Ausgrenzung bezieht (Putnam 2000). In diesem Zusammenhang wird auch von „negativem Sozialkapital" gesprochen. Organisierter politischer Radikalismus oder kriminelle Gangs, aber auch die Weimarer Republik werden als Beispiele angeführt, dass Vereine und freiwillige Organisationen nicht immer soziale und demokratische Ziele verfolgen (Levi 1996; Rucht 2009: 85).

Damit die Zivilgesellschaft tatsächlich zum Nährboden demokratischer Grundwerte wird (Klein 2001: 403), braucht es verschiedene Vorbedingungen. So benötigt die Zivilgesellschaft politische Institutionen, welche die Kriterien eines Rechts- und Verfassungsstaates erfüllen, demokratische Partizipation erlauben, rechtliche Rahmenbedingungen setzen sowie schützend, fördernd und schlichtend eingreifen können (Kocka 2004: 35). Rucht und Neidhardt (2001: 554) weisen darauf hin, dass die Gelegenheitsstruktur zivilgesellschaftlicher Bewegungen durch die Offenheit oder Geschlossenheit eines politischen Systems beeinflusst wird, ebenso durch den Grad seiner Demokratisierung, das Ausmaß an föderalistischer Dezentralisierung, Stabilität oder Instabilität von politischen Strukturen, Durchsetzungsstärke von politischen Eliten und Verfügbarkeit oder Mangel an Unterstützungsgruppen und Allianzen. Auf der anderen Seite kann die Zivilgesellschaft als Gegenspieler zu einem starken Staat verhindern, dass es zu einer Machtkumulation in der Politik kommt, welche die Autonomie und Wahlfreiheiten der Bürger:innen beeinträchtigt (Edwards 2014: 14–15).

Zusammengefasst zeigt sich also, dass zwischen der Demokratisierung eines Staates und dem Zustand der Zivilgesellschaft enge Verbindungen bestehen, aus denen sich aber keine direkten monokausalen Zusammenhänge ableiten lassen. Edwards (2011: 9) plädiert deshalb dafür, die „umstrittenen Kernwerte" der Zivilgesellschaft in den Fokus zu rücken. Denn ohne ein Mindestmaß an Übereinstimmung und Verbundenheit mit Normen wie Gleichheit, Höflichkeit oder Vielfalt, aber auch sozialem Kapital, Religion, Ideologie und Spiritualität sind kollektives Handeln, Vereinsleben, Partizipations- und Deliberationsprozesse zum Wohle der Gesellschaft unwahrscheinlich.

Zivilgesellschaft als öffentlicher Raum

Der Begriff der Öffentlichkeit ist eng mit dem Begriff der Zivilgesellschaft verknüpft. In der auf John Locke zurückgehenden Tradition des Liberalismus wird die Zivilgesellschaft als ein sozialer Raum konzipiert, der sich von der privaten häuslichen Sphäre und damit auch von der Familie abgrenzt (Klein 2001: 190–191). Für den zivilgesellschaftlichen Diskurs stellt sich jedoch die Frage, ob die definitorische Abgrenzung der Zivilgesellschaft von der Familie wirklich gerechtfertigt ist oder ob nicht vielmehr die Familie das „Herz" einer jeden Zivilgesellschaft darstellt (Pateman 1989: 132–133). Cohen und Arato (1994: 631, 459) beispielsweise sehen die Familie als „Schlüsselinstitution" der zivilen Gesellschaft, in welcher, wenn sie egalitär verstanden wird, Erfahrungen der horizontalen Solidarität, der kollektiven Identität und der Reziprozität gesammelt werden können. Die Familie nicht mehr definitorisch von der Zivilgesellschaft zu trennen und die beiden Begriffe nicht mehr getrennten Sphären zuzuordnen, bringe weitere Vorteile für die Erforschung der Zivilgesellschaft und des darin

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

enthaltenen Sozialkapitals mit sich. So könne auch Licht auf das freiwillige Engagement in der Familie geworfen werden, welches bislang in den meisten Analysen ausgeschlossen, verneint oder schlicht vergessen worden sei. Zusammengefasst kann somit argumentiert werden, dass die Familie zwar meist aus der Definition von Zivilgesellschaft ausgeklammert wird, für die Erlangung des zugrunde liegenden Sozialkapitals aber von eminenter Bedeutung ist. Freitag (2014: 21) bezeichnet die Familie mit Verweis auf Putnam denn auch „als fundamentalste aller Sozialkapitalformen".

Das freiwillige Engagement und das daraus erwachsende soziale Kapital haben sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Gesellschaften verändert. Die These Putnams (1995), dass es sich dabei um einen allgemeinen Rückgang des Sozialkapitals handle, wird in ihrer Striktheit jedoch infrage gestellt. Anstelle eines Rückgangs wird vielmehr ein Formwandel des Engagements (und damit allenfalls auch des sozialen Kapitals) postuliert. Rückläufig seien die traditionellen Formen des Engagements wie etwa Mitgliedschaften in Traditionsvereinen, während neue Formen des freiwilligen Engagements und lockere Bindungen – nicht Bindungslosigkeit – einen immer größeren Stellenwert einnehmen würden (Klein 2001: 260–261). Gleichzeitig seien neue Räume entstanden. So bieten beispielsweise die neuen Informationstechnologien und soziale Medien neue Möglichkeiten des Engagements im öffentlichen Raum (Edwards 2011: 11).

Empirische Befunde

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Zivilgesellschaft unabhängig von den jeweils betrachteten Modellen und theoretischen Annahmen eine wichtige Funktion in einem politischen System erfüllt. Gleichzeitig ist das Konzept empirisch schwer zu fassen. Die folgenden empirischen Beobachtungen sind deshalb nicht als abschließende Behandlung des Themas, sondern als Illustration relevanter Aspekte im liechtensteinischen Kontext zu verstehen.

Die liechtensteinische Zivilgesellschaft einschließlich ihrer sozialen Bewegungen wurde bislang erst in Ansätzen und nicht systematisch erforscht. Eher am Rande verweist beispielsweise Batliner in seiner Publikation „Probleme des Kleinstaates gestern und heute" auf die Integrationsfunktion von kulturellen Vereinen und Bewegungen wie den Pfadfinder:innen oder den Musik- und Gesangsvereinen (Batliner 1976: 207–208). Ebenfalls eher beiläufig setzt sich Waschkuhn (1994: 389) mit der Zivilgesellschaft auseinander, indem er von einem Mangel an politisch-demokratischer Alltagskultur spricht, bei welcher sachliche Kritik häufig als persönlicher Angriff empfunden werde. Das Engagement in Vereinen wiederum taucht bei Waschkuhn im Kapitel „Verbände" auf, wobei dieses das Hauptaugenmerk auf verbandsmäßig organisierte Interessen legt. Nichtsdestotrotz können Erkenntnisse aus verschiedenen neueren Studien und Publikationen aufgeführt werden, um wichtige Elemente der Zivilgesellschaft zu beleuchten, beispielsweise die regelmäßig durchgeführten Lie-Barometer-Umfragen (Frommelt/Rochat 2022) oder eine Umfrage zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Liechtenstein (Milic et al. 2024).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Vereinigungen der Zivilgesellschaft

Vereine

Waschkuhn (1994: 283) attestierte Liechtenstein eine äußerst vielfältige und dichte Vereinskultur, wobei die meisten Vereine dem Bereich Freizeit und Erholung zugeordnet werden könnten. Eine vollständige Auflistung aller Vereine und sozialen Bewegungen in Liechtenstein gibt es jedoch nicht. Zwar können sich Vereine im Handelsregister und/oder Firmenverzeichnis eintragen lassen. Die entsprechende Liste ist jedoch nicht abschließend, da es für die meisten Vereine keine gesetzliche Registrierungspflicht gibt.

Möchte man die Gesamtzahl der in Liechtenstein aktiven Vereine und Interessengruppen eruieren, kommt man deshalb nicht umhin, Angaben aus verschiedenen Quellen (Zeitungen, Branchenbuch, Vernehmlassungen und Gemeindehomepages) zu sammeln und zusammenzutragen. Eine solche, bislang nicht publizierte Zählung wurde für das Jahr 2018 von der Ko-Autorin des vorliegenden Beitrags vorgenommen. Unter Ausschluss von Verbänden und Kammern sowie anderen Organisationen, die zwar als Verein organisiert sind, aber auf das politische System Einfluss nehmen, ergab sich ein Total von 662 Vereinen. Diese Gesamtzahl erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt lediglich eine Annäherung dar. Ebenso verrät diese Zahl an sich noch nichts über die Größe der jeweiligen Vereine und ob es sich dabei um aktive oder lediglich der Form nach bestehende Vereine handelt.

Klassifiziert man die Vereine nach verschiedenen Bereichen, bestätigt sich die Beobachtung von Waschkuhn (1994), dass die meisten von ihnen im Bereich Freizeit und Erholung (411) angesiedelt sind (Tabelle 17.1). Dem ideellen Bereich (Kultur, Wohltätigkeit, Religion etc.) können 96 Vereine zugeordnet werden, dem sozialen Bereich 110.

Die weitere Aufgliederung der Vereine im Bereich „Freizeit und Erholung" verdeutlicht die Vielfalt der liechtensteinischen Vereinslandschaft. Beim Sport reicht das Spektrum von Turnen, Schwimmen, Wintersport über Fußball, Kampfsport, Tennis bis hin zu Triathlon, Basketball oder Pferde- und Tiersport. Auch der Bereich der Musik ist mit 80 Vereinen stark ausgebaut. Hierbei fallen insbesondere die Gesangsvereine mit 32 Organisationen ins Gewicht. Im Bereich Natur sind 54 Vereine aktiv. Dabei handelt es sich insbesondere um Tiervereine (26), beispielsweise Imkervereine und Kinder-/Jugendorganisationen wie die Pfadfinder:innen. Auch im Bereich Tradition sind mehr als 50 Vereine organisiert. Hier erweisen sich insbesondere die beiden Volkstraditionen der „Fasnacht" (17) und des „Funkens" (18) als organisationstreibende Bereiche.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 17.1: Klassifikation liechtensteinischer Vereine nach drei verschiedenen Bereichen (2018)

Sozialer Bereich	Freizeit und Erholung	Ideeller Bereich
Familie (50)	Sport (161)	Ausländervereine (27)
Schutz und Sicherheit (31)	Musik (80)	Kultur (22)
Gesundheit (18)	Natur (54)	Wohltätigkeit (21)
Alter (5)	Tradition (53)	Wissenschaft (16)
Anderes (6)	Verkehr und Auto (23)	Religion (6)
	Kochen und Essen (11)	Anderes (4)
	Veranstaltungen / gesellschaftliche Anlässe (6)	
	Anderes (23)	
Total (110)	Total (411)	Total (96)

Quelle: Branchenbuch, Zeitungen, Gemeindehomepages, Vernehmlassungen (Stand Ende 2018).

Was den sozialen Bereich anbelangt, entfallen die meisten Vereine auf die Kategorien Familie (50) und Schutz/Sicherheit (31). In der Kategorie „Familie" verteilen sich die Vereine auf die Eltern (15) – hierbei sind insbesondere die Elternvereinigungen zu nennen –, die Kinder (10), Jugend (10) und Frauen/Mütter (11). Im Bereich Schutz und Sicherheit fallen insbesondere die verschiedenen Feuerwehrorganisationen (12) auf, welche in Liechtenstein als Vereine organisiert sind. Aber auch verschiedene Zivilschutzorganisationen und Rettungsvereine (10) wie beispielsweise die liechtensteinische Bergrettung sind zu nennen. Den ideellen Bereich besetzen insbesondere Vereine aus der Kultur (22), der Wohltätigkeit (21) sowie Ausländervereine (27). Bei Letzteren fällt die Vielzahl an Ländern auf, deren Staatsangehörige sich in einem Verein in Liechtenstein organisiert haben. Es bestehen Organisationen von Staatsangehörigen aus Italien, Spanien, Dänemark oder Griechenland, aber es gibt auch einen chinesischen Verein, einen slawischen Frauenkreis etc. Auch die Spannbreite im Bereich Kultur ist weit. So gibt es beispielsweise Vereine in den Bereichen Literatur, Kunst, Theater etc. In Sachen Wohltätigkeit darf die Anzahl von lediglich 21 Vereinen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in diesem Bereich weit mehr Organisationen bestehen. Diese sind aber häufig in Form von Stiftungen und nicht als Vereine organisiert. Spezifisch für diesen Bereich ist auch, dass es viele liechtensteinische Repräsentationen von international operierenden Vereinigungen gibt, beispielsweise das Rote Kreuz, Caritas, Amnesty International, Rotary Club etc.

Zur Größe der einzelnen Vereine existieren für Liechtenstein bislang keine empirischen Untersuchungen. Stichprobenartige Erhebungen zeigen erwartungsgemäß große Unterschiede betreffend Mitgliederzahl. Der wohl mitgliederstärkste Verein ist der Alpenverein mit 2.800 Mitgliedern. Eine breite Basis hat auch der Seniorenbund mit 1.800 Mitgliedern. Daneben gibt es eine Vielzahl von Vereinen, die weniger als 20 Mitglieder haben. Bei vielen Vereinen lässt sich die Anzahl Mitglieder über ihre Website nicht ermitteln.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Soziale Bewegungen

Historisch betrachtet waren soziale Bewegungen in Liechtenstein häufig Wegbereiter für spätere Vereine, die in verschiedenen Themenfeldern aktiv waren. Eine umfassende Publikation zu den sozialen Bewegungen Liechtensteins gibt es bislang jedoch nicht. Zudem lassen sich soziale Bewegungen häufig erst in der Retrospektive identifizieren. Die folgenden Erläuterungen sind deshalb als exemplarisch und nicht als abschließend zu betrachten.

Insbesondere in den 1960er- und 1970er-Jahren entstanden überall in der westlichen Welt neue soziale Bewegungen wie Ökologie-, Menschenrechts-, Jugend- oder Friedensbewegungen. Einige von ihnen fanden – wenngleich „mit etlicher Verspätung gegenüber dem deutschsprachigen Kulturraum" (Waschkuhn 1994: 269) – auch in Liechtenstein ihren Niederschlag. So beispielsweise die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), welche aus dem umweltengagierten Milieu der 1970er-Jahre entstand. Diese Bewegung setzte sich zuvor gegen eine geplante Öl-Destillerie und -Raffinerie in Sennwald und ein Atomkraftwerk in Rüthi im benachbarten St. Galler Rheintal ein. Daneben etablierte sich gegen Ende der 1960er-Jahre eine Frauenbewegung, die sich lange Zeit unter anderem für das Frauenstimm- und -wahlrecht einsetzte, das schließlich 1984 eingeführt wurde. Ein aktuelleres Beispiel eines Vereins, der aus dieser Bewegung erwuchs, ist der Verein „Hoi Quote". Dieser entstand im März 2017 aus Unmut über das schlechte Abschneiden der Frauen bei den Landtagswahlen desselben Jahres. Er forderte eine gesetzlich verankerte Geschlechterquote, um „eine angemessene Repräsentation beider Geschlechter bei politischen Entscheidungsprozessen zu sichern und strukturelle Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene sowie bei der Ernennung in öffentliche Gremien zu verringern" (Verein Hoi Quote 2017). Der Verein wurde 2021 nach einer ablehnenden Volksabstimmung zur Einführung einer Quotenregelung in der Politik aufgelöst. Aus der Friedens- und Dritte-Welt-Bewegung wiederum erwuchs 1965 beispielsweise der „Verein Welt und Heimat", der unter anderem mit landesweiten Aktionen für Aufmerksamkeit sorgte und sogenannte Drittweltläden betrieb. Seit 2014 nennt sich der Verein „Tellerrand – Verein für solidarisches Handeln".[1]

Neueren Datums ist der „Verein Demokratiebewegung in Liechtenstein".[2] Dieser hat seine Wurzeln im Kontext der fürstlichen Verfassungsinitiative und der Volksinitiative für Verfassungsfrieden von 2003 (ausführlich hierzu Marcinkowski/Marxer 2010). Er entstand 2009 aus der Fusion des im Jahr 2000 gegründeten „Arbeitskreises Demokratie und Monarchie" und dem nach der Volksabstimmung gegründeten „Verein zur Stärkung der Volksrechte".

Im Umfeld der Gleichstellungsbewegung ist beispielsweise der Verein FLay aktiv, „der Verein für alle LGBTIQA+ Menschen in Liechtenstein und alle, die sie tatkräftig unterstützen wollen."[3] Die Geschichte des Vereins reicht zurück bis 1996, als er als Selbsthilfegruppe durch die Aids-Hilfe gestartet wurde.[4] Daneben setzt sich auch der 2016 von 26 Organisationen – darunter auch FLay – gegründete „Verein für Menschenrechte" für „Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und Geschlechts-Identität (LGBTI)", aber auch für Menschen mit Migrationshintergrund und Men-

1 https://www.tellerrand.li.
2 https://demokratiebewegung.li/de.
3 https://www.flay.li/ziele.
4 https://www.flay.li/about-4.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schen mit Behinderung ein.[5] Er ist im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG (LGBl. 2016.504) verankert.[6]

Stiftungen

Liechtenstein ist international bekannt für seine große Anzahl an Stiftungen. Nach der Finanzplatzkrise 2000/2001 ging die Liechtensteiner Regierung die Revision des Stiftungsrechts an. Dabei wurde auch die für den vorliegenden Beitrag wichtige Grenze zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Stiftungen neu gezogen. Während gemeinnützige Stiftungen fortan eintragungspflichtig waren, blieben privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, nicht eintragungspflichtig (Bericht und Antrag [BuA] Nr. 13/2008: 17). Im Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) wurde hierzu in Art. 107 Abs. 4a eine Definition des privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs verankert: „Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird“ (LGBl. 2008.220). Zudem wurden gemeinnützige Stiftungen unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) gestellt. Privatnützige Stiftungen sind dazu nicht verpflichtet, sie können sich jedoch freiwillig unter ihre Aufsicht stellen. Gemäß Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2022 gibt es in Liechtenstein insgesamt 9.752 Stiftungen, davon 7.982 nicht eingetragene, 1.759 eingetragene und elf öffentlich-rechtliche Stiftungen. Dazu gehören beispielsweise die Stiftung Liechtensteinisches LandesMuseum, die Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein, die Stiftung Erwachsenenbildung oder die Familienhilfe Liechtenstein.

Im Jahr 2010 wurde die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) gegründet. Seit 2019 können ihr auch gemeinnützige Trusts beitreten, was zum heutigen Namen Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST) geführt hat. Ihr Anliegen besteht darin, „die Reputation des Stiftungsstandorts Liechtenstein zu fördern, ihn zukunftsorientiert zu positionieren und damit in Liechtenstein optimale Entwicklungsmöglichkeiten für gemeinnützige Rechtsträger zu gewährleisten“.[7] Insgesamt zählt die VLGST 106 Mitglieder und fünf assoziierte Partner (Stand: November 2023).

Nichtregierungsorganisationen

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind ein wichtiges Element der inter- und transnationalen Politik (Frantz/Martens 2006). Auch in Liechtenstein sind NGOs aktiv. In der wissenschaftlichen Literatur zur liechtensteinischen Politik haben sie bislang aber noch nicht viele Spuren hinterlassen.

Im Dezember 2016 stimmte der Landtag dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen vom 24. April 1986 zu (LGBl. 2017.276). Im Bericht und Antrag der Regierung (BuA) wird festgehalten, dass NGOs „das

5 https://www.menschenrechte.li/category/ueber-uns/auftrag/.
6 https://www.menschenrechte.li/gesetzliche-grundlage/.
7 https://www.vlgst.li/ueber-uns/zweck.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gewicht der Zivilgesellschaft auf globaler Ebene erhöhen und Themen wie Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte zur Sprache bringen" (BuA Nr. 143/2016). Mit dem Beitritt zum Übereinkommen schaffe Liechtenstein „bestmögliche Voraussetzungen für die Ansiedelung von international tätigen NGOs", womit Liechtensteins „Attraktivität als Philanthropie-Standort" gesteigert werde (ebd.).

Formell sind NGOs nationale Organisationen, die in Liechtenstein vornehmlich als Verein oder Stiftung organisiert sind (ebd.). Gemäß dem Übereinkommen darf eine NGO keinen auf Gewinn gerichteten Zweck haben, ihr Zweck muss von internationalem und nicht nur von nationalem oder lokalem Nutzen sein und sie darf keine staatlichen Aufgaben ausüben. Die Union of International Associations (UIA) listet in ihrer Datenbank neun NGOs in Liechtenstein auf, wobei diese Aufzählung nicht vollständig sein dürfte.[8]

Freiwilliges Engagement

Aus inhaltlicher Sicht gewährt das Center für Philanthropie der Universität Liechtenstein seit August 2022 einen jeweils individuellen „Einblick in die Vielfalt des freiwilligen Engagements im Fürstentum".[9] Dabei werden im Rahmen des Podcasts Philanthropy Talks Gespräche mit Freiwilligen geführt. Die erste quantitative Erhebung zum freiwilligen Engagement datiert demgegenüber aus dem Jahr 2008. In einer Umfrage von über 4.700 Liechtensteiner:innen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gaben 35 % an, dass sie ehrenamtlich tätig sind (Hagen 2008: 41–48). Die meisten davon übten ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Sport (32 %), soziale Dienste (Pflege, Betreuung, Rettungsdienst) (30 %) und Kultur/Bildung (29 %) aus. Am häufigsten erfolgte sie innerhalb einer Organisation (48 %), aber auch privat (21 %) oder sowohl privat als auch innerhalb einer Organisation (27 %). Hinsichtlich der aufgewendeten Zeit gab es jedoch große Unterschiede. Mehr als ein Drittel der ehrenamtlich Tätigen (37 %) investierten gemäß eigenen Angaben 1 bis 5 Stunden pro Monat, 30 % 6 bis 10 Stunden und 18 % 11 bis 20 Stunden. Rund jede neunte Person wendete sogar mehr als 20 Stunden auf (11 %). Dieses Bild wird von einer neueren Erhebung aus dem Jahr 2024 bestätigt (Milic et al. 2024: 26–32). 36 % der Befragten waren zum Zeitpunkt der Befragung für einen Verein, eine Organisation oder eine öffentliche Institution ehrenamtlich tätig. Weitere 28 % waren es früher einmal. Das Engagement wird hauptsächlich in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung sowie soziale Dienste geleistet und die relative Mehrheit von 38 % der ehrenamtlich Tätigen wenden 1 bis 5 Stunden pro Monat auf.

Interessant ist auch das Potenzial an zusätzlichem freiwilligem Engagement. Von den ehrenamtlich Tätigen zeigte sich in der Umfrage von Hagen (2008) jede dritte Person grundsätzlich dazu bereit, noch mehr ehrenamtliches Engagement zu leisten. Bei denjenigen, die noch nicht ehrenamtlich tätig waren, konnte sich ebenfalls ein Drittel vorstellen, eine freiwillige Tätigkeit zu übernehmen. Von ihnen gaben die meisten an, dass sie sich dies im Bereich Kinder und Jugendliche, bei Sportvereinen, älteren Menschen, Tieren, kranken Menschen oder der Nachbarschaftshilfe vorstellen könnten. Auch eine neuere Umfrage bestätigt das vorhandene Potenzial. Die klare Mehrheit der Befragten, die 2024 nicht

8 Global Society Database, online unter https://uia.org/data/geo/.
9 https://www.uni.li/de/universitaet/portraet/organisation/center/center-fuer-philanthropie/podcast-philanthropy-talks.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ehrenamtlich tätig waren, können sich ein solches nämlich mindestens eventuell vorstellen (Milic et al. 2024: 32).

Freiwilliges Engagement muss jedoch nicht zwingend vereinsmäßig organisiert sein. So wurde 2011 im Rahmen des „Europäischen Jahres der Freiwilligenarbeit" die Internetplattform freiwillig.li initiiert, die zwischen Angebot und Nachfrage an Freiwilligenarbeit vermitteln sollte. Jehle (2017: 112–113) weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die Idee der sozialen Selbsthilfe und Selbstorganisation nicht ohne ein gewisses Maß an zentraler Organisation funktioniere. Um der Idee der Vermittlung von Angebot und Nachfrage in der Freiwilligenarbeit zum Durchbruch zu verhelfen, brauche es nämlich eine aktive Betreuung, kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und weiteres Engagement.

Neueren Datums sind empirische Untersuchungen des Liechtenstein-Instituts, die zwar keine umfassende Untersuchung des freiwilligen Engagements erlauben, aber gleichwohl einzelne Aspekte zu beleuchten vermögen. Im Rahmen einer Studie zur Lage der Familien in Liechtenstein stießen Märk-Rohrer und Marxer (2018) auf ein großes ziviles Engagement in Form von unbezahlter Kinderbetreuung, welche durch den Familien- und Freundeskreis geleistet wird. Bei der Studie handelte es sich um eine Kombination aus Online-Befragung aller in Liechtenstein wohnhaften Familien mit Kindern unter 12 Jahren sowie aus Gesprächen mit fünf Fokusgruppen. Von den 974 Teilnehmer:innen der Online-Befragung gab mehr als die Hälfte an, dass sie sich bei der Fremdbetreuung ihrer Kinder auf das familiäre Umfeld bzw. den Freundeskreis abstützen. Vor allem bei einem Betreuungsaufwand von 1 bis 20 Stunden pro Woche wurde dies als die mit Abstand wichtigste Betreuungsform genannt (Märk-Rohrer/Marxer: 26). Die Familienumfrage lieferte somit einen ersten Anhaltspunkt dafür, dass in Liechtenstein auch im privaten Bereich sehr viel ehrenamtliches Engagement geleistet wird, das jedoch in seinen Ausprägungsformen noch sehr wenig erforscht wurde. Es kann aber festgehalten werden, dass Care-Arbeit innerhalb der Familie sehr viel verbreiterter ist als außerhalb der eigenen Familie. So gaben in einer aktuellen Umfrage 66 % der Befragten an, dass sie überhaupt keine Care-Arbeit außerhalb der Familie leisten. Innerhalb der Familie trifft dies nur für 34 % der Befragten zu (Milic et al. 2024: 33).

Mitgliedschaften und die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten wurden auch für den Sportbereich untersucht. In einer Umfrage unter 1.260 Einwohner:innen Liechtensteins zwischen 17 und 74 Jahren gaben 39 % der Befragten an, entweder Aktiv- oder Passivmitglied in einem oder gar mehreren Sportvereinen zu sein (Milic/Frommelt 2021: 46). Ferner waren 62 % derjenigen, die gegenwärtig nicht Mitglied sind, zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied eines solchen Vereins. Frommelt (2020) wiederum kommt in seiner Untersuchung zum Schluss, dass rund die Hälfte von über 1.100 Befragten Mitglied in mindestens einem Verein sind, ohne dass die Art oder thematische Ausrichtung des Vereins weiter spezifiziert wird. Dieser Wert bestätigt sich insofern, als dass gemäß der Befragung von Milic et al. (2024: 33–35) 55 % der Einwohner:innen Liechtensteins in mindestens einem Verein aktiv sind, wobei Sportvereine, gefolgt von Kulturvereinen, bevorzugt werden. Auch Rochat und Frommelt (2021) eruierten in einer Bevölkerungsumfrage in der Gemeinde Mauren-Schaanwald einen Anteil an Vereinsmitgliedern von rund 50 %. Dabei zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit zur Mitgliedschaft in einem lokalen Verein insbesondere mit der Wohndauer in der Gemeinde ansteigt.

Die reine Mitgliedschaft alleine sagt noch nicht viel über das tatsächlich geleistete freiwillige Engagement aus. Die Sportumfrage von Milic und Frommelt (2021: 52–54) weist aber aus, dass 14 % der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Befragten eine ehrenamtliche Tätigkeit im sportlichen Bereich ausüben, während weitere 18 % eine solche Tätigkeit früher ausgeübt haben. Das Spektrum der verschiedenen Tätigkeiten ist groß und reicht von der Mitarbeit bei der Organisation von Sportveranstaltungen über die Mitgliedschaft in einem Vereinsvorstand, die Tätigkeit als Trainer:in oder Betreuer:in, die Übernahme von administrativen Aufgaben und Fahrdiensten bis hin zur Pflege der Sportausrüstung. Dabei wenden Mitglieder von Vereinsvorständen im Schnitt am meisten Zeit für ihr ehrenamtliches Engagement auf. Doch auch direkt sportbezogene Tätigkeiten wie diejenigen als Trainer:in oder Schiedsrichter:in sowie die Pflege der Sportausrüstungen sind relativ zeitintensiv. Insgesamt leisten gut 37 % der ehrenamtlich Tätigen nur gelegentlich und bei konkreten Anlässen Arbeit, während ein Drittel 6 bis 20 Stunden und 23 % zwischen 1 und 5 Stunden pro Monat aufwenden. Mehr als 20 Stunden pro Monat werden von 7 % aufgewendet.

Diese Zahlen aus der Sportumfrage lassen keinen direkten Vergleich zu anderen Bereichen zu. Zudem handelt es sich wie bei den anderen zitierten Umfragen um einmalige Erhebungen. Somit lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über einen längerfristig möglichen Anstieg oder Rückgang des freiwilligen Engagements machen. Die Gesundheitsbefragungen 2012 und 2017 des Amts für Statistik (Amt für Statistik 2014 und 2019) deuten jedenfalls nicht auf große kurzfristige Veränderungen hin (die Ergebnisse der Gesundheitsbefragung 2022 werden 2024 erwartet). In der Befragung 2012 gaben 31,5 % an, dass sie mindestens einmal wöchentlich an einem Anlass von einem Verein, Klub, einer politischen Partei, kulturellen Vereinigung oder anderen Gruppen, inklusive religiösen, teilnehmen. In der Befragung 2017 stieg dieser Wert nur leicht auf 32,8 %. Ein bis drei Mal pro Monat nahmen 2012 18,8 % teil (2017: 18,0 %), ein paar Mal pro Jahr oder seltener 26,4 % (2017: 28,3 %) und nie 23,2 % (2017: 20,9 %).

Normen und Werte der Zivilgesellschaft

Eine umfassende Studie zu den Normen und Werten der Zivilgesellschaft gibt es in Liechtenstein bislang nicht. Verschiedene Studien und Befragungen erlauben es aber, zentrale Aspekte der wertorientierten Gesellschaft zu beleuchten.

Zwischenmenschliches Vertrauen

Die Frage nach dem grundlegenden Vertrauen in andere Menschen wurde in Liechtenstein im Rahmen einer Abstimmungsumfrage erstmals gestellt (Milic/Rochat 2022). Dabei gab die große Mehrheit der Befragten an, dass man den meisten Menschen sehr (17 %) oder eher (66 %) vertrauen kann. Die Ansicht, dass man den meisten anderen Menschen gar nicht vertrauen kann, wurde nur von ganz wenigen Personen geteilt (1 %).

Vom zwischenmenschlichen Vertrauen kann die Frage nach dem Vorhandensein von persönlichen Vertrauenspersonen unterschieden werden. Im Liechtensteiner Kontext nahm sich erstmals Hagen (2008) dieses Themas an, indem sie nach den Vertrauenspersonen im engeren Freundes- und erweiterten Bekanntenkreis fragte. Das Ergebnis deutet auf ein insgesamt großes Sozialkapital in Liechtenstein hin. Nur 5 % der Befragten gaben an, dass sie praktisch niemanden in ihrem Freundeskreis

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hätten, an den sie sich in Krisen und Notlagen wenden könnten. Zudem eruierte sie, dass 13 % der Befragten keine Bekannten – also Personen, die man zumindest manchmal trifft – haben, auf die sie sich im Krisenfall verlassen könnten. Neueren Datums sind die Angaben der Gesundheitsbefragung 2017 (Amt für Statistik 2019). Nur rund 2 % gaben an, dass sie mit keiner ihnen nahestehenden Person wirklich über persönliche Probleme reden können. Vier von fünf Befragten sagten demgegenüber, dass sie sogar mehrere solche Personen hätten, während sich 18 % auf eine Person verlassen können. Auf ähnliche Werte kommen Milic et al. (2024). Gemäß ihrer Erhebung haben 8 % der Einwohner:innen Liechtensteins niemanden, der ihnen in Krisen, Schwierigkeiten und Notlagen mit Rat, Hilfe und Unterstützung zur Seite stehen würde. Bemerkenswert ist dabei, dass mehr als die Hälfte von ihnen sagen, dass dies für sie kein Problem sei.

Soziale Unterstützung

In den Gesundheitsbefragungen des Amts für Statistik wurde auch die sogenannte Oslo-Skala erhoben, welche die wahrgenommene soziale Unterstützung der Befragten misst. Gemäß der Befragung von 2017 kann rund die Hälfte der befragten Liechtensteiner:innen auf starke Unterstützung zählen (Amt für Statistik 2019: 103). Dieser Wert ist klar höher als noch fünf Jahre zuvor (36 %, Amt für Statistik 2014: 97). Damals konnten mit 52 % mehr als die Hälfte auf eine mittlere Unterstützung abstellen (2017: 42 %). Eine geringe soziale Unterstützung erlebten 2017 rund 8 % und 2012 rund 12 %.

Gefühl der Einsamkeit

Gemäß der Gesundheitsbefragung 2017 fühlt sich der überwiegende Anteil der Befragten nie einsam (72 %). Dieser Wert lag fünf Jahre zuvor fast gleich hoch (73 %). Rund ein Viertel fühlt sich aber zumindest manchmal einsam (jeweils 25 %). Ziemlich oder sehr häufig einsam fühlt sich gemäß ihren eigenen Aussagen also nur eine kleine Minderheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner (jeweils weniger als 3 %). Zwischen den beiden Befragungen gab es insgesamt somit kaum Unterschiede (Amt für Statistik 2014; 2019) und auch in einer neueren Umfrage stimmte nur eine Minderheit der Aussage zu, dass sie sich häufig einsam fühlt (Milic et al. 2024).

Verbundenheit mit Liechtenstein

In Liechtenstein ist die gefühlte Verbundenheit mit der Gesellschaft und dem Land stark ausgeprägt. In einer Umfrage aus dem Jahr 2024 gaben 76 % der Befragten an, dass sie sich der Gesellschaft zugehörig fühlen. Ferner gaben 50 % der Befragten an, dass sie sich sehr stark mit dem Land verbunden fühlen. Weitere 36 % fühlen sich eher stark mit Liechtenstein verbunden. Doch nicht nur die Identifikation mit dem Land, sondern auch mit der Wohngemeinde ist hoch. 35 % äußerten eine starke und 41 % eine eher starke Verbundenheit – insgesamt also 76 %. Diese Werte liegen klar höher als gegenüber der Region Rheintal (62 %) oder Europa (60 %) (Milic et al. 2024, siehe auch Frommelt/Rochat 2022).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Der gesellschaftliche Zusammenhalt wird in Liechtenstein auch nach der Corona-Pandemie insgesamt als gut bewertet. In fünf Umfragen des Liechtenstein-Instituts zwischen 2019 und 2024 äußerten sich jeweils zwischen 61 und 78 % der Befragten dahingehend (Abbildung 17.1). Trotz konstant hoher Werte fanden allerdings in einer Umfrage im Januar 2023 60 % der Befragten, der gesellschaftliche Zusammenhalt sei in den vergangenen Jahren eher zurückgegangen. Weitere 15 % teilen die Ansicht, er sei sogar stark zurückgegangen.

Abbildung 17.1: Einschätzung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Liechtenstein (Anteil Bewertung mit „gut")

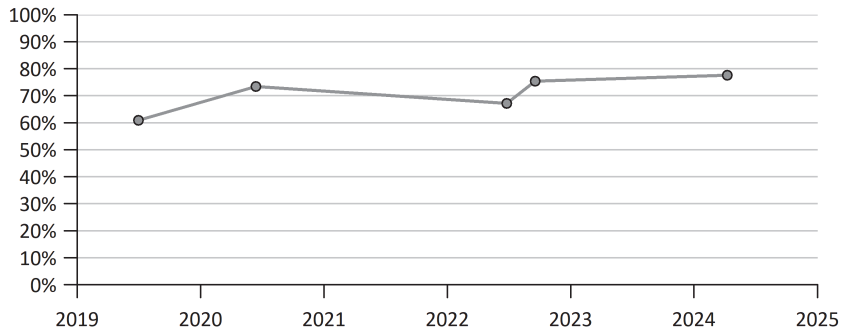

Quelle: Umfragen des Liechtenstein-Instituts.

Von denjenigen, die in den letzten Jahren einen Rückgang des gesellschaftlichen Zusammenhalts wahrgenommen haben, sagten über 90 %, dass die Menschen heutzutage primär ihre eigenen Interessen verfolgen würden. Zudem monierten 88 % in der erwähnten Umfrage, die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Fragen, beispielsweise zur Wirkung der Impfung, habe die Gesellschaft nachhaltig polarisiert. Ferner gaben etwa vier von fünf Befragten an, dass die Haltungen und Einstellungen bei einem wachsenden Teil der Bevölkerung immer extremer würden und dass die vielen Probleme der Welt auch auf die Stimmung in Liechtenstein drückten. Zusammengefasst zeigt sich, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt zwar insgesamt gut ist, dass es aber durchaus Wahrnehmungen eines sinkenden Zusammenhalts gibt, die nicht zuletzt auch auf internationale Entwicklungen zurückzuführen sind (siehe hierzu auch Milic et al. 2024).

Institutionenvertrauen

Das Vertrauen in die Institutionen ist in Liechtenstein hoch. Wie verschiedene Umfragen des Liechtenstein-Instituts seit 1997 gezeigt haben, ist vor allem das Vertrauen in das Fürstenhaus und die Gerichte sehr hoch. Etwas tiefer, aber nach wie vor auf hohem Niveau, bewegt sich das Vertrauen in die Regierung und den Landtag. Weniger Vertrauen wird im Durchschnitt demgegenüber den politischen Parteien und den Medien entgegengebracht (siehe auch den Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Demokratiezufriedenheit

Neben dem Vertrauen in die Institutionen kann auch die Zufriedenheit mit der Demokratie Anhaltspunkte für den Zustand einer Zivilgesellschaft und das darin enthaltene Sozialkapital liefern. In Liechtenstein ist die durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie insgesamt hoch. Sie wird seit 1997 vom Liechtenstein-Institut immer wieder abgefragt. Dabei haben nie weniger als zwei Drittel der Befragten eine sehr oder eher hohe Zufriedenheit geäußert (siehe auch den Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch).

Vereinsmitgliedschaften und soziale Einbettung

Inwieweit die Mitgliedschaft in zivilgesellschaftlichen Vereinigungen und das damit einhergehende freiwillige Engagement auf die Werte und Normen einer Gesellschaft sowie die individuellen Wahrnehmungen einwirken, ist bislang in Liechtenstein nicht umfassend untersucht worden. Die Bevölkerungsbefragung in der Gemeinde Mauren-Schaanwald von Rochat und Frommelt (2021) gibt aber mindestens Hinweise auf relevante Effekte. So korreliert die Mitgliedschaft in lokalen Vereinen mit der Häufigkeit der Teilnahme am Dorfleben sowie dem Gefühl der Integration in der Gemeinde. Darüber hinaus zeigen die Autoren, dass sich Vereinsmitglieder in der Gemeinde insgesamt wohler fühlen, zufriedener sind mit dem Leben in der Gemeinde und das soziale Klima besser bewerten. Damit nicht genug, sie fühlen sich auch besser informiert über die Beschlüsse des Gemeinderates sowie über anstehende Projekte und Veranstaltungen. Schließlich sind Vereinsmitglieder auch häufiger der Ansicht, dass sie gut durch den Gemeinderat vertreten werden.

Alle diese Erkenntnisse beruhen auf einer einzelnen Umfrage aus einer einzigen Gemeinde. Zudem gibt die Studie keine Hinweise auf mögliche Kausalitäten. So bleibt beispielsweise unklar, ob die Mitgliedschaft in einem lokalen Verein ursächlich ist für eine als gut wahrgenommene Integration in der Gemeinde oder ob ein Gefühl von Integration nicht viel eher Voraussetzung ist, um sich überhaupt in einem lokalen Verein zu engagieren. Gleichwohl bietet die Einzelfallstudie solide Hinweise auf eine enge Verflechtung zwischen der freiwilligen Teilnahme in einer lokalen Vereinigung und dem Wohlbefinden, der Wahrnehmung sowie dem Vertrauen in die lokale Gemeinschaft. In diesem Kontext sind auch die in offenen Kommentaren wiederholt geäußerten Wünsche nach mehr Räumen des ungezwungenen Austauschs, einem Dorfkern, Ruhe- und Brunnenplätzen, aber auch die gute Bewertung bestehender Anlagen und Spielplätze zu erwähnen. Solche niederschwelligen Angebote ermöglichen Begegnungen, fördern den gegenseitigen Austausch, schaffen Empathie und können einem Gefühl für die Gemeinschaft und der gegenseitigen Verantwortung Vorschub leisten.

Einflussmöglichkeiten der Zivilgesellschaft in Liechtenstein

Zivilgesellschaftliches Engagement findet in unterschiedlichen Formen statt und die zivilgesellschaftlichen Vereinigungen und Bewegungen Liechtensteins können auf eine Vielzahl von Möglichkeiten zurückgreifen, mit denen sie sich Einfluss und Gehör verschaffen können. Neben der Teilnahme an Wahlen und/oder Volksabstimmungen stehen ihnen auch die direktdemokratischen Instrumente zur

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verfügung. Sie können beispielsweise Initiativen und Referenden lancieren oder eine Petition einreichen (siehe Beiträge „Volk und Volksrechte", „Wahlsystem und Wahlen" und „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch). Diese Mittel können direkt von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen ergriffen werden oder über die Kooperation mit einem Verband oder einer Interessengruppe, welche das politische System regelmäßig zu beeinflussen versucht (siehe Beitrag „Verbände" in diesem Handbuch). Tatsächlich wurden seit 1919 etwa ein Viertel der Initiativen sowie mehr als die Hälfte der Referenden von Bürger:innen oder speziell gegründeten Komitees ergriffen, während hinter etwa drei von zehn Initiativen und Referenden Vereine und/oder Verbände standen (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Auch die Beeinflussung der Öffentlichkeit über die Medien ist ein Mittel, mit dem sich die Zivilgesellschaft in die öffentliche Debatte einmischen und damit allenfalls die politische Entscheidungsfindung beeinflussen kann. Unter anderem sind hier die Leserbriefe in den Zeitungen zu erwähnen, eine Möglichkeit zur Meinungsäußerung, von welcher in Liechtenstein rege Gebrauch gemacht wird. Die Unabhängigkeit der Medien und deren Berichterstattung in Liechtenstein werden aber zuweilen infrage gestellt, da sie mit politischen Parteien in Verbindung standen oder nach wie vor stehen (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Darüber hinaus kann sich die Zivilgesellschaft, respektive ihre Vereinigungen, via formelle oder informelle Kontakte mit politisch-administrativen Entscheidungsträgern Gehör verschaffen. So gibt es beispielsweise jedes Jahr den NGO-Dialog, bei dem sich das Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) mit „in Liechtenstein tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs)"[10] zu einem Menschenrechtsthema austauschen. Beeinflussung kann schließlich auch über direkte, persönliche Kontakte oder durch gezielte Mobilisierung von Mitgliedern geschehen. Im Kleinstaat sind die Wege kurz und das Milizsystem fördert die Verwurzelung von Parlamentsmitgliedern und kommunalen Amtsträgern in der breiteren Gesellschaft. Empirische Belege für solche informellen Einflussnahmen und ihre Erfolge oder Misserfolge fehlen für Liechtenstein aber bislang.

Internationaler Vergleich

Die Anzahl Vereine im Verhältnis zu den Einwohner:innen international zu vergleichen, ist ein schwieriges Unterfangen, da keine Meldepflicht bzw. Eintragungspflicht für Vereine in Liechtenstein besteht und daher die Gesamtzahl lediglich eine unvollständige Schätzung darstellt. Gleich verhält es sich in der Schweiz, wo es Schätzungen zufolge zwischen 150.000 und 200.000 Vereine gibt. Registriert waren gemäß Goebel und Schulz (2018: 208) im Jahr 2010 76.438 Vereine. In Deutschland hingegen besteht ein Vereinsregister, bei welchem sich die Vereine eintragen müssen und in welchem 2016 603.886 Vereine eingetragen waren (Krimmer 2019: 5). Die obligatorische Registrierung hat den Vorteil, dass auch Veränderungen in der Vereinslandschaft besser beobachtet werden können und Aussagen zu den Entwicklungen über die Zeit gemacht werden können. So kann mit dem

10 https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten/themen/menschenrechte-und-humanitaeres-voelkerrecht/ngodialog.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sogenannten ZiviZ-Survey belegt werden, dass die organisierte Zivilgesellschaft in Deutschland in den letzten Jahren nicht zurückgegangen ist, sondern im Gegenteil angewachsen ist (Priemer et al. 2017).

Mit Blick auf international agierende Organisationen weist die Global Civil Society Database der Union of International Associations (UIA) in Liechtenstein sieben, in Österreich 667, der Schweiz 1.644 und in Deutschland 2.089 Organisationen aus.[11] Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle global orientierten, zivilgesellschaftlichen Organisationen erfasst sind.

International besonders gut vergleichbar sind demgegenüber Daten von Gesundheitsbefragungen. Die Liechtensteiner Befragungen finden seit 2012 alle fünf Jahre statt und werden vom Amt für Statistik und dem Amt für Gesundheit zusammen mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik durchgeführt (dort seit 1992). Die Fragen orientieren sich am European Health Interview System (EHIS), womit „die Ergebnisse international vergleichbar [sind]".[12] Für einen Vergleich mit mehreren Ländern bietet sich für den vorliegenden Beitrag jedoch einzig der Index der sozialen Unterstützung an. Dabei zeigt sich, dass in Liechtenstein relativ viele Menschen auf eine starke soziale Unterstützung zählen können (Abbildung 17.2). Von 33 europäischen Staaten erreicht Liechtenstein den siebthöchsten Wert. Auf ganz ähnliche Werte kommt die Schweiz, während in Österreich noch etwas mehr Personen auf eine starke Unterstützung abstellen können. Zwischen Liechtenstein und Österreich reiht sich das EWR-Land Norwegen ein.

Abbildung 17.2: Soziale Unterstützung in Liechtenstein (Index) im europäischen Vergleich, 2017–2019

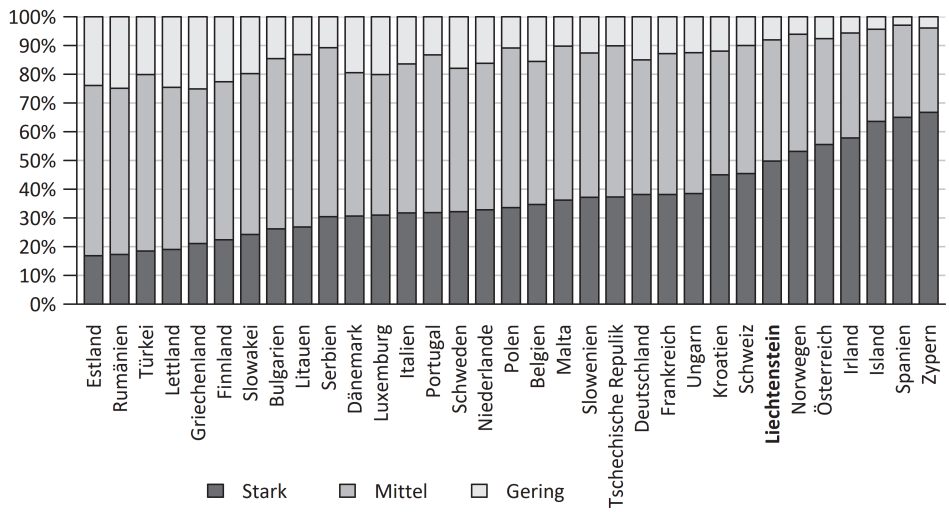

Quelle: Amt für Statistik (2019), Bundesamt für Statistik[13], Eurostat[14]

11 https://uia.org/data/geo/.
12 https://www.llv.li/de/medienmitteilungen/gesundheitsbefragung-in-liechtenstein.
13 https://www.portal-stat.admin.ch/sgb2017/files/de/02f.xml.
14 https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/hlth_ehis_ss1d__custom_8501868/default/table?lang=en.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Gesundheitsbefragungen erlauben weitere Vergleiche zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Da das liechtensteinische Amt für Statistik noch keine Daten der Befragung 2022 veröffentlicht hat, muss sich der Vergleich auf die Befragungen 2012 und 2017 beschränken. Dabei fällt zunächst auf, dass in Liechtenstein bedeutend größere Anteile der Befragten mindestens einmal pro Woche an Anlässen von Vereinen, Klubs etc. teilnehmen als in der Schweiz (Tabelle 17.2). Die Unterschiede betragen jeweils mehr als 10 Prozentpunkte. Demgegenüber nimmt in der Schweiz mehr als die Hälfte nie teil, während dies in Liechtenstein nur rund ein Viertel ist.

In beiden Ländern kann die überwiegende Mehrzahl der Befragten auf Vertrauenspersonen zählen, mit denen sie jederzeit über persönliche Probleme reden könnten. In Liechtenstein können sich etwas mehr Befragte auf mehrere Personen abstützen, während Schweizer:innen etwas häufiger eine einzige solche Vertrauensperson haben. In beiden Ländern gibt es schließlich kleine Minderheiten zwischen 2 und 4 %, die keine Vertrauenspersonen haben. Daran anschließend scheint auch das Problem der Einsamkeit insgesamt ein eher untergeordnetes Problem zu sein. Sieben von zehn Personen in Liechtenstein und sechs von zehn Befragte in der Schweiz fühlen sich nie einsam. Sehr oder ziemlich häufig einsam fühlen sich zwischen 2 und 5 %.

Tabelle 17.2: Soziale Teilhabe, Vertrauenspersonen und Einsamkeitsgefühle in Liechtenstein und der Schweiz (in %)

	Liechtenstein 2012	Schweiz 2012	Liechtenstein 2017	Schweiz 2017
Soziale Teilhabe[15]				
1 Mal pro Woche oder mehr	31.5	20.0	32.8	18.9
Etwa 1 bis 3 Mal pro Monat	18.8	17.4	18.0	17.5
Ein paar Mal pro Jahr oder seltener	26.4	11.4	28.3	7.1
Nie	23.2	51.3	20.9	56.5
Vertrauenspersonen[16]				
Ja, mehrere Personen	72.1	69.0	79.9	72.4
Ja, eine Person	25.3	26.7	18.0	23.7
Nein	2.6	4.3	2.1	3.9
Einsamkeitsgefühl[17]				
Nie	72.9	63.9	71.9	61.4
Manchmal	24.9	31.6	25.3	33.7
Ziemlich häufig	1.3	2.8	1.7	3.2
Sehr häufig	1.0	1.6	1.1	1.7

Quelle: Amt für Statistik (2019; 2014), Bundesamt für Statistik[18]

Erläuterungen: Alle Angaben in %. Daten der sozialen Teilhabe 2012 in der Schweiz beziehen sich auf das Jahr 2015.

15 Die Fragestellung lautete: „Wie häufig nehmen Sie an einem Anlass von einem Verein, Klub, einer politischen Partei, kulturellen Vereinigungen oder anderen Gruppen teil (religiöse eingeschlossen)?"
16 Die Fragestellung lautete: „Gibt es unter den Personen, die Ihnen nahestehen, jemanden, mit der Sie wirklich jederzeit über persönliche Probleme reden können?"
17 Die Fragestellung lautete: „Wie häufig kommt es vor, dass Sie sich einsam fühlen?"
18 https://www.portal-stat.admin.ch/sgb2017/files/de/02f.xml.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Vergleich innerhalb der Länder über die Zeit offenbart insgesamt eher kleine Verschiebungen. Dies dürfte zwar auch auf die relativ geringe Zeitspanne von fünf Jahren zwischen den beiden Befragungen zurückzuführen sein, aber die Ähnlichkeit der Werte zwischen 2012 und 2017 ist gleichwohl offensichtlich. Die größte Veränderung zwischen 2012 und 2017 zeigt sich in Liechtenstein bei der Frage nach den Vertrauenspersonen. Während 2012 noch 72 % angaben, dass sie mehrere Vertrauenspersonen haben, liegt dieser Anteil 2017 bei knapp 80 %.

Nicht nur hinsichtlich der sozialen Unterstützung, sondern auch mit Blick auf die Meinungen gegenüber dem Staat belegt Liechtenstein einen Spitzenrang. So ist die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie und das Vertrauen in die politischen Institutionen in Liechtenstein (wie auch in der Schweiz) im internationalen Vergleich sehr hoch (siehe Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch).

Fazit

Die aktive Zivilgesellschaft ist eine Stütze der freiheitlichen Demokratie. Diese Stütze scheint in Liechtenstein stark und beständig. So lassen die vorangegangenen empirischen Ausführungen zu den Vereinen und sozialen Bewegungen, dem sozialen Kapital, dem zwischenmenschlichen Vertrauen, dem Vertrauen in die Institutionen sowie weiteren Indikatoren den Schluss zu, dass in Liechtenstein eine aktive, lebendige und systemstabilisierende Zivilgesellschaft vorhanden ist.

Die Zivilgesellschaft ist jedoch kein statisches Konstrukt. Stattdessen dürften international beobachtbare Entwicklungen auch in Liechtenstein ihren Niederschlag finden und die Zivilgesellschaft weiterhin beeinflussen. Ein verändertes Freizeitverhalten, größere Mobilität und Flexibilität, digitale Kommunikationskanäle, die Individualisierung und die Vermeidung von Bindungen, Abhängigkeiten und Verpflichtungen, die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen sowie die großen Themenverschiebungen weg von der bäuerlichen Agrarwirtschaft hin zur modernen Dienstleistungsgesellschaft sind nur einige Beispiele, die zu Veränderungen des ehrenamtlichen Engagements und der Wahrnehmung der Zivilgesellschaft führen können. Ebenfalls in Liechtenstein bislang nicht systematisch untersucht wurde der Einfluss der Migration auf die Zivilgesellschaft. Obwohl 34 % der Liechtensteiner Bevölkerung nicht liechtensteinischer Staatsangehörigkeit ist, fehlen Daten dahingehen, ob das zivilgesellschaftliche Engagement von Zugewanderten anders aussieht oder ob das Vereinswesen zu einer schnelleren und leichteren Integration führt. Andererseits gibt es auch keine handfesten empirischen Hinweise dahingehend, dass die Migration den gesellschaftlichen Zusammenhalt negativ beeinflusst hat oder dass Parallelgesellschaften entstanden sind.

Ziviles Engagement und Sozialkapital werden in Liechtenstein mit all diesen Entwicklungen vermutlich nicht weniger, sondern vielmehr anders ausgestaltet sein. Während eher „traditionell" organisierte Vereine mit ihren Strukturen und Themensetzungen allenfalls vor Herausforderungen stehen, können gleichzeitig neue Formen der Vereinigung und des Engagements entstehen, die auch weniger orts- und zeitgebunden sein könnten. Was diese qualitativen Veränderungen für die Demokratie und die Gesellschaft Liechtensteins langfristig aber konkret bedeuten, bleibt vorerst unklar und muss weiter erforscht und beobachtet werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dabei ist darauf zu achten, dass keine isolierte und homogene zivilgesellschaftliche Milieus entstehen, sondern dass diese Milieus in Beziehung zueinander stehen und sich gegenseitig befruchten können. Durch die Mitgliedschaft in mehreren sozialen Vereinigungen und die Kontaktpflege über die Grenzen der einzelnen Assoziationen hinweg kann die Zivilgesellschaft eine positive Wirkung für das ganze Land entfalten.

Literatur und Quellen

Amt für Statistik (2014): Liechtensteinische Gesundheitsbefragung 2012. Vaduz: Amt für Statistik.

Amt für Statistik (2019): Liechtensteinische Gesundheitsbefragung 2017. Vaduz: Amt für Statistik.

Banzer, Roman/Quaderer, Hansjörg/Sommer, Roy (2017): Demokratische Momente. Liechtenstein erzählen 1. Zürich: Limmat Verlag.

Batliner, Gerard (1976): Zu heutigen Problemen unseres Staates. Gegebenheiten, Ziele und Strategien. In: Batliner, Gerard (Hrsg.): Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 6), 161–215.

Biedermann, Klaus (2011): „Vereine". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Bundesamt für Statistik (2014): Schweizerische Gesundheitsbefragung 2012. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Bundesamt für Statistik (2018): Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Cohen, Jean L./Arato, Andrew (1994): Civil society and political theory. Cambridge: MIT Press.

Edwards, Michael (2011): Introduction: Civil Society and the Geometry of Human Relations. In: Edwards, Michael (Hrsg.): The Oxford Handbook of Civil Society. Oxford University Press, 3–14.

Edwards, Michael (2014): Civil Society. Cambridge: Polity Press.

Frantz, Christiane (2009): Einleitung. In: Kolb, Holger/Frantz, Christiane (Hrsg.): Transnationale Zivilgesellschaft in Europa. Traditionen, Muster, Hindernisse, Chancen. Münster: Waxmann (Zivilgesellschaftliche Verständigungsprozesse vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1), 9–15.

Frantz, Christiane/Martens, Kerstin (2006): Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Freitag, Markus (2014): Zum Wesen des sozialen Kapitals. Einleitende Bemerkungen. In: Freitag, Markus (Hrsg.): Das soziale Kapital der Schweiz. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 9–37.

Freitag, Markus/Ackermann, Kathrin (2014): „Mir hei e Verein, ghörsch du da derzue?" Vereinsengagement als soziales Kapital der Schweiz. In: Freitag, Markus (Hrsg.): Das soziale Kapital der Schweiz. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 41–79.

Freitag, Markus/Manatschal, Anita (2014): Unbezahlt, aber unbezahlbar: Freiwilliges Engagement als soziales Kapital der Schweiz. In: Freitag, Markus (Hrsg.): Das soziale Kapital der Schweiz. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 115–146.

Frick, Julia (2011): „Frauenbewegung". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

Frommelt, Christian (2020): Datenschutz in Liechtenstein – Ergebnisse einer Umfrage. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Frommelt, Christian/Rochat, Philippe (2022): Lie-Barometer 2022. Ergebnisse einer Onlineumfrage zu Lebenszufriedenheit und Sorgen der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sowie weiteren Themen (im Auftrag des Liechtensteiner Vaterlands). Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

Frommelt, Fabian (2011): „Spend". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand 31.12.2011).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Goebel, Viktor/Schulz, Thomas (2018): Die Schweiz in Bild und Zahl. Heute und vor 100 Jahren. Baden: Hier und Jetzt.
Hagen, Angelika (2008): Sozialkapital und Wohlbefinden. Bevölkerungsbefragung. Studie im Auftrag des Fürstentums Liechtenstein. Wien: Hagen Consult.
Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 195–214.
Jehle, Franz-Josef (2017): Erfahrungen und Lerneffekte bei der Selbstorganisation älterer Menschen. In: Höbsch, Werner/Marxer, Wilfried (Hrsg.): Community Education. Stark durch Bildung. Brühl/Bendern: Europäisches Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung/Liechtenstein-Institut, 108–114.
Jehle, Lorenz (2013): „Liechtensteinischer Alpenverein (LAV)". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
Klein, Ansgar (2001): Der Diskurs der Zivilgesellschaft. Politische Kontexte und demokratietheoretische Bezüge der neueren Begriffsverwendung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Bürgerschaftliches Engagement und Nonprofit-Sektor, 4).
Kocka, Jürgen (2004): Zivilgesellschaft in historischer Perspektive. In: Jessen, Ralph/Reichardt, Sven/Klein, Ansgar (Hrsg.): Zivilgesellschaft als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Bürgergesellschaft und Demokratie, 13), 29–42.
Kriesi, Hanspeter (2007): Die politische Kommunikation sozialer Bewegungen. In: Jarren, Otfried/Lachenmeier, Dominik/Steiner, Adrian (Hrsg.): Entgrenzte Demokratie? Herausforderungen für die politische Interessenvermittlung. Baden-Baden: Nomos, 145–161.
Krimmer, Holger (2019): Datenreport Zivilgesellschaft. Berlin: Springer.
Levi, Margaret (1996): Social and Unsocial Capital. A Review Essay on Robert Putnam's Making Democracy Work. Politics and Society, 24 (1), 45–55.
Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2010): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 47).
Märk-Rohrer, Linda/Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Marxer, Wilfried (2015): Parteien im Wandel. In: Frick, Mario/Ritter, Michael/Willi, Andrea (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), 241–270.
Marxer, Wilfried (2023): Umweltbewegungen in Liechtenstein, In: Frommelt, Christian/Geiger, Märten (Hrsg.): „Und nach dem Denken kommt das Handeln". Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 63), 153–194.
Milic, Thomas/Frommelt, Christian (2021): Sport- und Bewegungsverhalten in Liechtenstein. Ergebnisse einer Umfrage. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2022): Volksabstimmung „Gesetzliche Grundlagen für 2G-Regelung (2G-Gesetz)" vom 18. September 2022. Ergebnisse einer Onlineumfrage. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell 2/2022).
Milic, Thomas/Rochat, Philippe/Ehrenfeldner, Lorenz (2024): Wie zusammengehörig fühlt sich Liechtenstein? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage über sozialen Zusammenhalt in Liechtenstein. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (Beiträge Liechtenstein-Institut, 55).
Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 215–234.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Pateman, Carole (1989): The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory. Stanford University Press.
Priemer, Jana/Krimmer, Holger/Labigne, Anael (2017): ZiviZ-Survey 2017. Vielfalt verstehen. Zusammenhalt stärken. Berlin: Stifterverband und Bertelsmann Stiftung.
Putnam, Robert (1993): Making Democracy work: Civic Traditions in Modern Italy. Princeton: Princeton University Press.
Putnam, Robert (1995): Bowling Alone: America's declining social capital (Journal of Democracy, 6), 65–78.
Putnam, Robert (2000): Bowling alone. The Collapse and Revival of American Community. New York: Simon & Schuster.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein. 1914 bis 1926. 3 Bände. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Rochat, Philippe/Frommelt, Christian (2021): Bevölkerungsumfrage 2021 in Mauren-Schaanwald. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Roth, Roland/Rucht, Dieter (2002): Neue Soziale Bewegungen. In: Greiffenhagen, Martin/Greiffenhagen, Sylvia (Hrsg.): Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 296–303.
Rucht, Dieter (2009): Von Zivilgesellschaft zu Zivilität: Konzeptuelle Überlegungen und Möglichkeiten der empirischen Analyse. In: Kolb, Holger/Frantz, Christiane (Hrsg.): Transnationale Zivilgesellschaft in Europa. Traditionen, Muster, Hindernisse, Chancen. Münster: Waxmann (Zivilgesellschaftliche Verständigungsprozesse vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1), 75–93.
Rucht, Dieter/Neidhardt, Friedhelm (2001): Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen. In: Joas, Hans (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt/Main: Campus-Verlag, 533–556.
van Deth, Jan (2002): Sozialkapital/ Soziales Vertrauen. In: Greiffenhagen, Martin/Greiffenhagen, Sylvia (Hrsg.): Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 575–579.
Verein Hoi Quote (2017): Liechtenstein. Bericht zuhanden des Menschenrechtsausschusses betreffend den zweiten Länderbericht des Fürstentums Liechtenstein gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. Hrsg. v. Verein Hoi Quote. Triesenberg: Verein Hoi Quote.
Walzer, Michael (1991): The Idea of Civil Society. Dissent 39 (Spring), 293–304.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Weiss, Alfred Stefan (2011): „Armut". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
Zimmer, Annette (2007): Vereine – Zivilgesellschaft konkret. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li/: Websites der wichtigsten Medien.
www.ec.europa.eu/eurostat: Eurostat-Website mit Daten des European Health Interview System (EHIS).

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Verbände – Politische Kultur – Parteien – Volk und Volksrechte – Medien und öffentliche Kommunikation.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

18
Wahlsystem und Wahlen

Wilfried Marxer

Abstract | Das liechtensteinische Wahlsystem bei Landtagswahlen hat sich von einem indirekten System mit Wahlmännern über ein Majorzsystem zu einem Listenproporzsystem und schließlich einem Kandidatenproporzsystem entwickelt. Eintrittshürden aufgrund von Sperrklauseln sowie dem Erfordernis eines Grundmandates bei kleiner Abgeordnetenzahl in den beiden Wahlkreisen erschweren kleinen Parteien den Zugang zum Landtag. Die Einführung des Verhältniswahlrechts hat zwar die Disproportionalitäten zwischen Stimmen- und Mandatsanteil reduziert, aber nicht ganz beseitigt. Die Dominanz zweier christlich-konservativer Großparteien seit deren Gründung 1918 ist nicht zuletzt eine Folge des Wahlsystems. Die Regierung wird nicht direkt vom Volk gewählt. Auf Gemeindeebene werden hingegen die Vorsteher:innen direkt gewählt, ebenso die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

Keywords | Liechtenstein – Wahlsystem – Mehrheitswahl – Sperrklausel – Sitzverteilung

Einleitung

Wahlen erfüllen in einer demokratischen Staatsordnung zentrale Funktionen. Sie liefern die Legitimität für eine zeitlich beschränkte Machtausübung, sie delegieren die Macht an bestimmte Parteien und Personen (Machtallokation), und durch ihre periodische Wiederholung wird Macht bestätigt oder neu verteilt (Redistribution von Macht).[1] Insofern regeln Wahlen direkt oder indirekt die Machtverteilung zwischen Parteien und je nach Wahlsystem mehr oder weniger direkt deren Zahl und Stärke im Parlament. Sie entscheiden mitunter auch darüber, welche Parteien alleine oder in einer Koalition die Regierung bilden und welche Parteien in der Opposition sind. In Summe stellen Wahlen eine Standortbestimmung und Zäsur im politischen Prozess dar, da sie einen politischen Kurs bestätigen, modifizieren oder einen Richtungswechsel einleiten können.

Das Wahlrecht regelt alle mit Wahlen zusammenhängenden Aspekte: Von der Wahlberechtigung über das Wahlsystem, die technische Durchführung von Wahlen, die Periodizität, die Stimmenauszählung, allfällige Sperrklauseln, die Mandatszuteilung bis hin zum Rechtsweg bei Wahlbeschwerden. Unter dem Wahlsystem im Speziellen werden Verfahrensregeln verstanden, nach denen Stimmen der Wahlberechtigten für Kandidierende und/oder Parteien in Mandate übertragen werden. Klassifikatorisch kann zwischen Majorzsystem (Mehrheitswahl) und Proporzsystem (Verhältniswahl) unterschieden werden, wobei Mischformen möglich sind.

1 Grundlagen und weiterführende Darstellungen bei Haerpfer 1991; Derichs/Heberer 2006; Pappi/Shikano 2007; Nohlen/Stöver 2010; Winkler 2012; Vatter 2024: 63-90; Lutz/Selb 2014.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In diesem Beitrag werden einerseits die Wahlsysteme betrachtet, die in Liechtenstein auf Landes- und Gemeindeebene angewandt werden, und wie sie sich historisch entwickelt haben. Auf Landesebene geht es dabei um die Wahl zum Landtag (Parlament), während die Regierung nicht direkt vom Volk gewählt wird. Auf Gemeindeebene sind die getrennte Wahl des Gemeindevorstehers/der Gemeindevorsteherin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates im Zentrum der Betrachtung. Neben dem Wahlrecht werden die Wahlergebnisse und die Verteilung der Mandate im Landtag und die Wahl von Vorsteher:innen und Gemeinderätinnen/Gemeinderäten auf kommunaler Ebene dargestellt.

Nicht näher eingegangen wird auf Wahlverhalten und Wahlmotive, welche im separaten Beitrag „Wahlverhalten" dieses Handbuchs behandelt werden. Auf das Stimm- und Wahlrecht sowie dessen Entwicklung wird im Beitrag „Volk und Volksrechte" eingegangen, wobei neben dem Wahlrecht auch die direktdemokratischen Rechte abgehandelt werden. Der Beitrag „Volksabstimmungen" geht ferner auf die tatsächlich durchgeführten Abstimmungen ein.

Historie – Die Entwicklung des Wahlsystems

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Landtagswahlen. Auf das heute gültige Wahlsystem auf Gemeindeebene wird im Kapitel „Empirische Befunde" kurz eingegangen.

Wahlmänner und fürstliche Abgeordnete

Die Konstitutionelle Verfassung (KonstV) von 1862 hatte ein Wahlsystem mit Wahlmännern geschaffen, die zwölf Abgeordnete zu wählen hatten, während der Fürst drei Abgeordnete aus der wahlfähigen Bevölkerung ernennen konnte. In jeder Gemeinde wurden von den „Urwählern", damals den stimmberechtigten Männern über 24 Jahre im Besitze bürgerlicher Rechte sowie weiterer Voraussetzungen, „auf je 100 Seelen" zwei Wahlmänner nach dem relativen Mehr gewählt. Am Wahltag versammelten sich die auf diese Weise bestimmten Wahlmänner und jeder Wahlmann konnte zwölf Landtagsabgeordnete als Männer seiner Wahl bezeichnen. Im ersten und zweiten Wahlgang war das absolute Mehr erforderlich, im dritten genügte das relative Mehr.

Wahlkreise

1878 wurde die Wahlordnung in der KonstV geändert. Wesentlich war die Neuerung, dass sich nun die Wahlmänner im Oberland und Unterland getrennt versammelten und sieben beziehungsweise fünf Abgeordnete wählten (LGBl. 1878.002). Die noch heute gültige Wahlkreiseinteilung war damit eingeführt, anknüpfend an die historische Herkunft des Oberlandes aus der Grafschaft Vaduz und des Unterlandes aus der Herrschaft Schellenberg.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Direktwahl, Majorz

Der Grundstein für das moderne Wahlrecht und die Gründung der ersten Parteien 1918 wurde mit dem Wahlrecht von 1918 gelegt (LGBl. 1918.004), welches noch vor Inkrafttreten der Verfassung (LV) von 1921 erlassen wurde.[2] Eine wichtige Forderung der Demokratisierungsbewegung unter der Wortführerschaft des Abgeordneten Wilhelm Beck war die Direktwahl der Abgeordneten. In der Folge wurde das Wahlmännersystem abgeschafft. Die Zahl der zu vergebenden Mandate im Oberland und Unterland sowie die Zahl von drei vom Fürsten ernannten Abgeordneten blieben unverändert. Die Volksabgeordneten wurden nun jedoch in den beiden Wahlkreisen direkt vom Volk gewählt. Die Wahl erfolgte in Versammlungen mit geheimer Urnenwahl in den einzelnen Gemeinden. Die Gemeindeergebnisse wurden in den Wahlkommissionen der beiden Wahlkreise in Vaduz und Mauren gesammelt, geprüft und an die Regierung übermittelt, welche das Ergebnis kundtat. Im ersten Wahlgang war das absolute Mehr für ein Landtagsmandat erforderlich. Waren nicht alle Mandate verteilt, folgte ein zweiter Wahlgang, die sogenannte „engere Wahl", zu welcher doppelt so viele Nichtgewählte mit den meisten Stimmen zugelassen waren, als noch Mandate zu vergeben waren.

Gemeindequoren

Die Verfassung von 1921 legte nur wenige Grundsätze zu Wahlen und zum Wahlsystem fest. Es wurde lediglich die Mandatszahl von 15 Abgeordneten festgelegt, verteilt auf die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland, und dass jede Gemeinde mit wenigstens 300 Einwohner:innen durch einen Abgeordneten im Landtag vertreten sein musste. Dies betraf zehn der elf liechtensteinischen Gemeinden. Das Nähere sollte gemäß Art. 46 Abs. 4 LV durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Das Recht des Fürsten, drei Landtagsabgeordnete zu ernennen, entfiel und die geografische Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlkreise und Gemeinden war weitgehend vorgegeben. Konkret waren im Oberland und Unterland jeweils fünf Mandate an die Gemeinden gebunden, sodass nur noch vier Mandate im Oberland und ein Mandat im Unterland innerhalb des Wahlkreises variabel waren.

Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 1922 war das im August 1922 verabschiedete Volksrechtegesetz (VRG) noch nicht in Kraft, jedoch die Verfassung von 1921. Am 27. Dezember 1921 verabschiedete der Landtag daher eine neue Landtagswahlordnung, die den Verfassungsauftrag umsetzte (LGBl. 1922.002). Diese wurde wenig später mit dem Volksrechtegesetz wieder aufgehoben und kam somit nur bei den Wahlen von 1922 zur Anwendung. Gemäß Landtagswahlordnung waren die Gemeindekandidaten aus den zehn anspruchsberechtigten Gemeinden gewählt, die dort die absolute Mehrheit erreichten. Falls dies in einer Gemeinde niemand erreichte, wurde das Mandat dem Gemeindemitglied mit der höchsten Stimmenzahl übertragen. Ferner galten alle mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl als gewählt, bis die Mandatszahl im Wahlbezirk erreicht war. Falls auf diese Weise das Quorum in einem Wahlbezirk nicht erreicht wurde, musste in einem zweiten Wahlgang eine Ergänzungswahl vorgenommen werden, wobei doppelt so viele

2 Zur Wahlrechtsentwicklung in Liechtenstein und Auseinandersetzungen dazu: Scheiber 1967; Wille 1981; Waschkuhn 1994: 306–323; Geiger 2000; Marxer 2000: 53–66; Marxer 2010a; Marxer 2011; Beck 2013: 59–79; Quaderer-Vogt 2014.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nicht gewählte Kandidaten mit der relativ höchsten Stimmenzahl zugelassen waren, als Mandate zu vergeben waren.

Volksrechtegesetz 1922

Das Volksrechtegesetz vom 31. August 1922 bestätigte das praktizierte Majorzwahlrecht (LGBl. 1922.028). Es wurde neu ein amtlicher Stimmzettel mit so vielen Linien vorgegeben, wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu verteilen waren. Die Wähler durften aber auch andere vorgedruckte oder leere, weiße Zettel bei der Wahl verwenden. Ordentliche Wahlen mussten im Dezember oder Januar stattfinden. Wie bereits in der vorangegangenen Wahlordnung galten die Bürger der zehn anspruchsberechtigten Gemeinden mit der absoluten oder höchsten Stimmenzahl als gewählt, sodann die weiteren Kandidaten mit absoluter Mehrheit oder den meisten Stimmen, falls mehr Kandidaten mit absoluter Mehrheit als Mandate vorhanden waren. Die restlichen Mandate in den Wahlkreisen wurden in einem zweiten Wahlgang (wörtlich: „Nach-/(Stich) Wahl") mit relativem Mehr vergeben, wobei der Kreis der Kandidaten wie in der vorangegangenen Wahlordnung beschränkt wurde.

Parteien und Wahlen

Bereits nach der Einführung des direkten Wahlrechts von 1918 und der Gründung der ersten Parteien (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch) gaben diese in ihren jeweiligen Parteizeitungen Empfehlungen für die Wahlen ab. Das Mehrheitswahlrecht führte zu teilweise extrem disproportionaler Mandatsverteilung, im Oberland zugunsten der Christlich-sozialen Volkspartei (VP), im Unterland zugunsten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP). Bei der ordentlichen wie auch bei der vorgezogenen Landtagswahl 1926 errang die VP alle neun Mandate im Oberland, die FBP alle sechs Mandate im Unterland. 1928 fanden erneut vorgezogene Neuwahlen aufgrund des sogenannten Sparkassaskandals statt, bei welchem Exponenten der VP in Misskredit gerieten, da mit staatlichen Geldern ruinöse spekulative Geschäfte betrieben wurden. Die VP erzielte nur noch vier Mandate im Oberland, die FBP gewann elf Mandate, dabei wieder alle Mandate im Unterland. 1930 verließen die VP-Abgeordneten den Landtag, da sie insistierten, dass bei den Wahlen 1928 nur für den Rest der Mandatsperiode gewählt worden sei, daher die Mandatsperiode ausgelaufen sei und Neuwahlen stattzufinden hätten. Zu den Ersatzwahlen für die vier zurückgetretenen VP-Abgeordneten trat die VP nicht an, sodass die FBP von 1930 bis 1932 alle Mandate auf sich vereinigte. Die VP hatte bereits kurz zuvor mit Unterstützung ihrer Parteizeitung, den „Liechtensteiner Nachrichten", eine Volksinitiative zur Einführung eines Verhältniswahlrechts ergriffen, welche an der Urne in der Abstimmung vom 2. März 1930 jedoch deutlich scheiterte. Bereits in der außerparlamentarischen Opposition wehrte sie sich mittels eines Referendums gegen ein restriktives Pressegesetz, welches von der FBP als alleiniger Landtags- und Regierungspartei verabschiedet worden war. Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1930 mit drei Stimmen Differenz abgelehnt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemeindedirektmandat ohne Wahlkreise

1932 wurde das VRG abgeändert, sodass bei Landtagswahlen zunächst in jeder Gemeinde mit mindestens 300 Einwohner:innen ein Abgeordneter gewählt wurde. Dies waren somit Direktmandate in zehn von elf Gemeinden, also in allen Gemeinden außer Planken (LGBl. 1932.008 betreffend LV und LGBl. 1932.009 betreffend VRG). Nach Ermittlung und vorläufiger Prüfung des Gemeindewahlergebnisses durch die Regierung wurden die restlichen fünf Abgeordneten der Landesteile – somit ein Abgeordneter des Unterlandes, vier des Oberlandes – von der Gesamtheit der stimmberechtigten Landesbürger, also nicht nach Wahlkreisen getrennt, gewählt. Die Mandatszahl des Ober- und Unterlandes blieb unverändert. Die Gesetzesänderung wurde für dringlich erklärt und gelangte bereits bei den Landtagswahlen vom 6. März 1932 zur Anwendung. Die VP errang dabei lediglich die beiden Direktmandate in Balzers und Triesenberg, die FBP die restlichen 13 Mandate, darunter wieder alle Mandate im Unterland.

Auf Anfang 1936 fusionierte die VP mit der Bewegung „Liechtensteiner Heimatdienst" zur Vaterländischen Union (VU). Die Landtagswahlen vom 9. Februar 1936 fanden nach dem gleichen System wie 1932 statt, wobei die VU nun vier Oberländer Mandate – darunter die Direktmandate in Balzers, Triesenberg und Triesen – erreichte, die FBP die anderen fünf Mandate im Oberland und wiederum alle sechs Mandate im Unterland.

Proporzwahlrecht

In den 1930er-Jahren gab es mehrere erfolglose Volksinitiativen zur Einführung eines Proporzwahlrechts (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch). Treibende Kraft war die VP beziehungsweise die VU, deren Mandatszahl im Landtag aufgrund des Majorzsystems weit unterhalb ihres Stimmenpotenzials lag. Nach jahrelangen Querelen zwischen den Parteien wurde schließlich vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Bedrohung und im Interesse einer landesinternen politischen Befriedung das Proporzwahlrecht eingeführt („Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechts", LGBl. 1939.004; Verfassungsänderung in LGBl. 1939.003). Neu mussten vor den Wahlen Wahlvorschläge mit einer Parteibezeichnung eingereicht werden, wobei zusätzlich zu den Kandidaten auch Ersatzkandidaten aufgeführt werden konnten, allerdings höchstens drei im Unterland und vier im Oberland. Die Vorschläge der Parteien wurden in den Wahlkabinen in Form von amtlichen Wahllisten aufgelegt. Die Wähler mussten sich für eine Wahlliste entscheiden, konnten darauf allerdings Streichungen vornehmen und Kandidaten von anderen Wahllisten dazuschreiben (Panaschieren, umgangssprachlich Sympathiestimmen genannt).

Jede Wahlliste galt als eine Listenstimme für die betreffende Partei (Listenproporz), bei veränderten Wahllisten wurde die Listenstimme der Partei mit der Mehrheit an Kandidaten auf der Liste zugesprochen. Bei der Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen war maßgeblich, wie viele Listenstimmen eine Partei erreichte. Es wurde außerdem im Proporzgesetz für jeden Wahlkreis separat eine Sperrklausel von 18 % eingeführt (Art. 22 Abs. 3), um bei allfälligen Wahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit die nationalsozialistische Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) vom Landtag fernzuhal-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ten. Eine Wählergruppe mit weniger als 18 % der Listenstimmen im Wahlkreis konnte weder ein Grundmandat noch ein Restmandat erzielen.

Die Zuteilung der Mandate erfolgte, indem die Zahl der Listenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt, auf eine ganze Zahl aufgerundet und auf diese Weise eine Wahlzahl errechnet wurde. Jeder Partei wurden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der betreffenden Listenstimmen enthalten war. Waren auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben, erfolgte die Verteilung von Restmandaten an die Parteien mit den meisten Reststimmen in den betreffenden Wahlkreisen. Eine Regelung in Art. 22 Abs. 7 sah zudem vor, dass eine Partei mit der landesweiten Mehrheit an Stimmen auch tatsächlich die Mehrheit an Mandaten erhielt (bekräftigt und abgeändert mit LGBl. 1958.002). Die Mandate der Parteien in den beiden Wahlkreisen gingen an die Kandidaten mit den meisten Stimmen innerhalb der Wählergruppen der Wahlkreise, wobei sich die Rangfolge bei den Parteien aufgrund der Streichungen und Sympathiestimmen ergab.

Stille Wahlen

Die ersten Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlrecht fanden erst 1945 statt. 1939 erfolgten sogenannte „Stille Wahlen". Die Möglichkeit einer „Stillen Wahl" wurde in Art. 30 des Proporzgesetzes von 1939 geschaffen. Wenn bei Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, konnte die Regierung die Vorgeschlagenen als gewählt erklären. Dies war eine Maßnahme gegen eine Kandidatur der VDBL. Gegen die Stille Wahl wäre nur Einsprache möglich gewesen, wenn dies binnen zwei Wochen von mindestens 400 Stimmberechtigten – oder bei stiller Wahl in nur einem Wahlkreis bei 250 Stimmberechtigten im Oberland beziehungsweise 150 im Unterland – durch Unterschrift vor dem Gemeindevorsteher erfolgt wäre. Dann wäre ein Wahlgang angeordnet worden, wobei aber keine neuen Wahlvorschläge hätten eingereicht werden können. Die Regelung war zwar undemokratisch, verhinderte aber erfolgreich eine Kandidatur der Nationalsozialisten oder anderer Parteien in der Krisen- und Kriegszeit. Die Volksdeutsche Bewegung fühlte sich entsprechend düpiert (Geiger 1997, Bd. 2, 321–330).

Verlängerung der Mandatsdauer

1943 blieb die Landtagswahl an der Urne erneut aus, da mittels fürstlicher Verordnung und mit dem Einverständnis der beiden Landtags- und Regierungsparteien die Mandatsperiode des bestehenden Landtags auf unbestimmte Zeit verlängert wurde (LGBl. 1943.004). Die nächsten ordentlichen Wahlen fanden 1945 statt. Die Option von Stillen Wahlen blieb bis 1973 rechtlich bestehen, wurde aber nie mehr angewandt. Erst dann wurden mit dem VRG von 1973 (LGBl. 1973.050) sowohl das VRG von 1922 wie auch das „Gesetz über die Einführung des Verhältniswahlrechts" (Proporzgesetz von 1939) sowie weitere Gesetze und Regelungen aufgehoben.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kandidatenproporz

Mit dem VRG 1973 (LGBl. 1973.050) erfolgte eine Modifikation des Proporzwahlrechts vom Listenproporz zum Kandidatenproporz. Dieses System wird bis in die Gegenwart angewandt. Weiterhin werden amtliche Wahllisten beziehungsweise Stimmzettel verwendet, welche abgeändert werden können (Streichen, Panaschieren). Neu werden aber seitdem nicht mehr die Listenstimmen zur Verteilung der Mandate herangezogen, sondern die Kandidaten- und Zusatzstimmen. Ein Stimmzettel entspricht der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Stimmen. Stehen auf einem eingelegten Stimmzettel von vornherein oder aufgrund von Streichungen weniger Kandidierende als im Wahlkreis zu vergeben sind, werden die restlichen Stimmen als Zusatzstimmen der betreffenden Partei angerechnet. Wenn Sympathiestimmen an Kandidierende von anderen Wählergruppen vergeben werden, wandert eine Kandidatenstimme zum betreffenden Kandidaten / zur betreffenden Kandidatin und diese Stimme wird auch der betreffenden Wählergruppe zugeschrieben. Die Stimmkraft eines Stimmzettels kann somit auf verschiedene Kandidierende und Parteien verteilt werden.

Sperrklausel

Nach einer Wahlbeschwerde der Christlich-sozialen Partei (CSP) hatte der Staatsgerichtshof (StGH) in seinem Urteil vom 1. Mai 1962 die Sperrklausel (Art. 22 Abs. 3 des Proporzgesetzes) als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Begründung hielt er jedoch fest, dass für die Zulassung zur Restmandatsverteilung zwingend ein Grundmandat im betreffenden Wahlkreis erforderlich sei (StGH 1961/1), also ein Mandat beim ersten Schritt der Mandatszuteilung. Wegen der tiefen Mandatszahl und der damit einhergehenden hohen Hürde erreichte die CSP in keinem der beiden Wahlkreise ein Grundmandat, sodass sie trotz Aufhebung der Sperrklausel kein Mandat zugesprochen bekam.

Mit dem VRG von 1973 wurde in Art. 55 erneut eine Sperrklausel eingeführt, diesmal in der Höhe von 8 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Regelung gilt bis in die Gegenwart. Eine Volksinitiative zur Aufhebung der Sperrklausel scheiterte 1992 an der Urne (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“).

Da bei der Berechnung der erforderlichen Stimmenzahl zur Überwindung der Sperrklausel nicht Listenstimmen, sondern aufgrund des neuen Wahlmodus die Kandidaten- und Zusatzstimmen berücksichtigt werden, werden Wähler:innen des Oberlandes mit einer Stimmkraft von 15 Stimmen stärker gewichtet als diejenigen des Unterlandes mit jeweils zehn Stimmen.

Grundmandatserfordernis

Das System der Grundmandatsverteilung und das Erfordernis eines Grundmandates für die Teilnahme an der Restmandatsverteilung wurden im VRG 1973 beibehalten. Das Verfahren bei der Restmandatsverteilung wurde allerdings noch präzisiert, basierend auf dem d’Hondt’schen Höchstzahlverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Mehrheitsklausel

Die 1939 und 1958 eingeführte Regelung, dass eine Partei mit der landesweiten Mehrheit an Stimmen auch die Mehrheit an Mandaten bekommen sollte, wurde im VRG 1973 gestrichen. Anläufe der FBP zur Einführung einer sogenannten Mehrheitsklausel scheiterten später in Volksabstimmungen (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Mandatszahl

Mit einer Verfassungsänderung wurde die Zahl der Landtagsmandate 1988 von 15 auf 25 erhöht, davon 15 im Oberland, zehn im Unterland (LGBl. 1988.011). Das Kräfteverhältnis zwischen Oberland (60 % der Mandate) und Unterland (40 %) blieb bestehen. Versuche zur Erhöhung der Mandatszahl mit unterschiedlichen Vorschlägen waren vorher mehrmals in Volksabstimmungen gescheitert (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Briefwahl und elektronisches Wählen

1996 wurde ein eingeschränktes Briefwahlrecht eingeführt, sodass Kranke und Gebrechliche sowie Stimmberechtigte, die sich vorübergehend im Ausland aufhielten, per Brief an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen konnten (LGBl. 1996.115). 2004 wurde das allgemeine Briefwahlrecht in das VRG aufgenommen (LGBl. 2004.235). Seitdem werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen automatisch allen Stimmberechtigten mitsamt Antwortkuvert zugestellt. Die Unterlagen müssen bis spätestens 17 Uhr am Freitag vor dem Wahlsonntag bei der Gemeinde eintreffen oder abgegeben werden. Sie werden erst nach Schließung der Wahllokale geöffnet. In der gleichen Gesetzesrevision wurde auch mit Art. 8b VRG die elektronische Stimmabgabe geregelt, wonach örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche – keine dauerhafte Einführung – zur elektronischen Stimmabgabe von der Regierung genehmigt werden können (Wolf 2014). Dies war bisher nicht der Fall.

Wie weiter oben erwähnt, wird das Thema Wahlberechtigung und damit auch die späte Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein im Beitrag „Volk und Volksrechte" behandelt, ebenso wird auf das „Wahlverhalten" im betreffenden separaten Beitrag eingegangen.

Rechtliche Grundlagen

National

Die Liechtensteinische Verfassung (LV) enthält im IV. Hauptstück („Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen") in Art. 29 Bestimmungen zu Wahlen und zum Wahlrecht, nämlich den staatsbürgerlichen und politischen Rechten. Im V. Hauptstück („Vom Landtage") werden die Wahlrechtsgrundsätze (Art. 46) und die Mandatsdauer (Art. 47) geregelt, sowie die Zuständigkeit

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

des Staatsgerichtshofs bei Wahlbeschwerden angeführt (Art. 59). Schließlich werden im X. Hauptstück („Von den Gemeinden") in Art. 110 die Wahl der Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung erwähnt sowie ähnlich wie auf Landesebene das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten normiert (Bussjäger 2016; Schiess Rütimann 2015).

Detaillierter ausgeführt wird das Wahlrecht im Volksrechtegesetz sowie im Gemeindegesetz. Das „Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten" (VRG; LGBl. 1973.050) führt alle Aspekte des Wahlrechts genau aus, wobei neben der Wahlberechtigung alle Schritte bei den Wahlen geregelt werden – von der Ausschreibung und der Anmeldung von Wahlvorschlägen über den Druck von Wahllisten bis hin zum Wahlvorgang, der Auszählung der Stimmen, der Mandatszuteilung, der Aufgabe von Wahlkommissionen und allfälligen Wahlbeschwerden.

Das „Gemeindegesetz vom 20. März 1996" (GemG; LGBl. 1996.076) bezieht sich in Wahlfragen grundsätzlich auf das VRG, präzisiert hingegen noch Regelungen, Verfahren und Zuständigkeiten, falls sie sich von Landtagswahlen unterscheiden. Dies gilt insbesondere für die Direktwahl des Vorstehers.

International

An internationalen Übereinkommen, denen Liechtenstein beigetreten ist, sind vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates (EMRK; LGBl. 1982.060.001) sowie der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte" der UNO (LGBl. 1999.058) hervorzuheben. Weitere Übereinkommen mit dem Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung sind vor allem das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" (LGBl. 1996.164) sowie das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung" (LGBl. 2000.080). Beide Übereinkommen wurden von der UNO lanciert.

Als Mitglied der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" (OSZE) ist Liechtenstein ebenfalls verpflichtet, Standards von Menschenrechten einzuhalten. Das „Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte" (ODIHR) kann unter anderem Wahlbeobachtungen durchführen. Im Vorfeld der Landtagswahlen von 2017 führte eine ODIHR-Delegation Gespräche in Liechtenstein, um zu eruieren, ob eine Wahlbeobachtung vor Ort durchgeführt werden soll. Da die befragten Personen und Institutionen keine Befürchtungen betreffend Unregelmäßigkeiten bei den anstehenden Wahlen äußerten, wurde auf eine Wahlbeobachtung verzichtet.

Theoretischer Rahmen

Typen von Wahlsystemen

Die praktizierten Wahlsysteme werden idealtypisch unterteilt in Systeme mit Mehrheitswahlrecht (Majorz) und Verhältniswahlrecht (Proporz). Für beide Grundtypen differenziert Nohlen (2010: 36–37) noch weiter nach fünf Untertypen, wie in nachstehender Tabelle dargestellt. Das liechtensteinische

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wahlsystem kann der personalisierten Verhältniswahl mit Sperrklausel zugeordnet werden, welches Nohlen auch für Deutschland identifiziert.

Tabelle 18.1: Typen von Wahlsystemen

Mehrheitswahl (MW)	Beispiele	Verhältniswahl (VW)	Beispiele
Relative MW in Einerwahlkreisen	Großbritannien	Reine VW mit starren Listen	Niederlande
Absolute MW in Einerwahlkreisen	Frankreich	VW mit starren Listen in großen Mehrpersonenwahlkreisen	Spanien, Portugal
MW mit Minderheitenvertretung	Japan vor 1996	Kompensatorische VW mit Sperrklausel	Ungarn
MW in kleinen Mehrpersonenwahlkreisen	Kein Beispiel genannt	Personalisierte VW mit Sperrklausel	Deutschland
MW mit proportionaler Zusatzliste	Mexiko	Übertragbare Einzelstimmgebung	Irland, Malta

Quelle: Nach Nohlen 2010: 36–37.

Wahlsysteme unterscheiden sich ferner nach zahlreichen technischen Elementen, etwa Wahlkreiseinteilungen, Mandatszahlen, Art der Wahllisten, Kandidaten- oder Parteienwahl, Verfahren bei der Sitzzuteilung oder Sperrklauseln.

Funktionen und Wirkungen

Die Wahlsystemforschung fragt unter anderem nach den Funktionen und der Performanz verschiedener Wahlsysteme, etwa in Bezug auf die adäquate Repräsentation von Bevölkerungssegmenten in Parlamenten, nach dem Einfluss auf den politischen Prozess und auf politische Entscheidungen, nach der Partizipation und Entscheidungsfreiheit der Wähler:innen, nach der Verständlichkeit und Einfachheit eines Wahlsystems sowie generell nach der Herstellung der Legitimität von Gewählten zur Ausübung ihres Amtes.

Es stellt sich ferner die Frage nach den Wirkungen eines Wahlsystems auf das Parteiensystem. Wahlen tendieren dazu, die Zahl der Parteien zu begrenzen und favorisieren in der Regel große Parteien oder die größte Partei. Je nach Wahlsystem kann dieser Effekt unterschiedlich stark ausfallen, typischerweise jedoch in Majorzsystemen stärker als in Proporzsystemen (siehe Duverger 1954; Lijphart 1994; Nohlen 2010).

Proportionalität

Spezielles Augenmerk wird in der Wahlsystemforschung der Proportionalität in der Sitzverteilung geschenkt. Die Ausgangsfrage lautet, wie unverfälscht sich der Wille der Wähler:innen in der Sitz-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

verteilung eines Parlaments ausdrückt. Viele Faktoren können zur Disproportionalität beitragen, angefangen vom Wahlsystem über die Wahlkreiseinteilung, allfällige Sperrklauseln bis hin zum Berechnungsverfahren bei der Mandatszuteilung, um die wichtigsten zu nennen. Die Disproportion zwischen Stimmen- und Sitzanteil wird in der Politikwissenschaft bevorzugt mit dem Gallagher-Index gemessen (Gallagher 1991).

Bestimmungsgründe von Wahlsystemen

Hinsichtlich der Gründe für die Einführung eines bestimmten Wahlsystems gibt es zahlreiche Hypothesen und Befunde (Schoen 2005: 600–604 mit Verweis auf Rokkan und weitere Autoren). So kann der Minderheitenschutz ein Motiv für das Verhältniswahlsystem sein, in einer anderen Phase wird es als antisozialistische Reaktion interpretiert. Dabei spielen jedoch manche weitere Faktoren eine Rolle, so das Verhältnis zwischen den etablierten Parteien, die Staatsgröße, wobei in kleinen Staaten das Proporzwahlrecht leichter einzuführen sei, ferner seien auch kulturelle Prägungen wirksam. Blais und Massicotte (1997) verweisen stärker auf die geografische Lage, also auf die Übernahme von Mustern aus Nachbarstaaten oder dem Mutterland bei ehemaligen Kolonialstaaten in Kombination mit dem ökonomischen und kulturellen Hintergrund und lokalen Traditionen.

Empirische Befunde

Nach der Arbeit von Scheiber (1967) über das Wahlrecht ist keine weitere Monografie über das liechtensteinische Wahlrecht publiziert worden. Die substanziellen Entwicklungen seit jenem Publikationsjahr, Betrachtungen zum aktuellen Wahlrecht oder zu einzelnen Aspekten des Wahlrechts sind danach gelegentlich in Aufsätzen oder Kapiteln anderer wissenschaftlicher Arbeiten zum politischen System Liechtensteins publiziert worden. Waschkuhn geht in seiner Monografie über das politische System Liechtensteins im Kapitel über Wahlen auch auf das Wahlrecht ein (1994: 306–323), Marxer widmet in der Dissertation über das Wahlverhalten ein Kapitel dem Wahlrecht (2000: 53–66), Beck ebenso in der Dissertation über den Landtag (2013: 57–79) sowie Wille in seiner Monografie über die liechtensteinische Staatsordnung (2015: 402–412 über das Wahlrecht, 462–467 über die Wahl zum Landtag). Marxer und Sele veröffentlichten eine Studie über das Auslandswahlrecht (2012), Marxer ferner über Möglichkeiten der Optimierung des Wahlsystems (2013), Frick (2016) über Disproportionalitäten bei Gemeindewahlen. Ferner war auch schon die Frage der Direktwahl der Regierung Thema von Abhandlungen (Marxer 2010b; Nigg 2017; Frommelt et al. 2022). Im Verfassungskommentar befassten sich zudem Schiess Rütimann (2015) mit den staatsbürgerlichen Rechten (Art. 29 LV), Bussjäger (2016) mit den Verfassungsartikeln zum Landtag, die auch das Wahlrecht (Art. 45–47 LV) streifen.

Das Wahlrecht steht nur liechtensteinischen Staatsangehörigen ab 18 Jahren mit ordentlichem Wohnsitz in Liechtenstein zu, die nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind. Demzufolge sind ausländische Staatsangehörige sowie Liechtensteiner:innen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland nicht wahlberechtigt. Auf Gemeindeebene sind die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Staatsange-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

hörigen wahlberechtigt (ausführlicher zum Stimm- und Wahlrecht im Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

Wahlsystem auf Landesebene

Das Wahlrecht zum Landtag ist summarisch in Art. 46 LV geregelt. Demnach werden die 25 Abgeordneten vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Das Oberland und das Unterland bilden je einen Wahlbezirk, wobei 15 Abgeordnete auf das Oberland und zehn auf das Unterland entfallen.

Wahltermin und Mandatsdauer

Die Mandatsdauer des gewählten Landtags beträgt vier Jahre. Die ordentlichen Landtagswahlen finden jeweils im Februar oder März des Kalenderjahres statt, in welches das Ende des vierten Jahres fällt. Eine Wiederwahl von Abgeordneten, auch mehrfach, ist zulässig (Art. 47 LV). Parteien können in eigenen Reglementen die Mandatsdauer beschränken, was aber Personen nicht daran hindern könnte, für eine andere Wählergruppe zu kandidieren (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch).

Vorgezogene Neuwahlen müssen durchgeführt werden, wenn der Fürst aus erheblichen Gründen den Landtag auflöst, wenn der Landtag das Anwesenheitsquorum zur Beschlussfassung von zwei Dritteln der ordentlichen Abgeordneten unterschreitet und daher nicht mehr handlungsfähig ist, oder wenn infolge eines Volks- oder Gemeindebegehrens die Mehrheit in einer Volksabstimmung die Auflösung des Landtages beschließt (siehe die Beiträge „Landtag“ sowie „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Wird der Landtag aufgelöst, finden Neuwahlen binnen sechs Wochen statt (Art. 50 LV), die eine neue vierjährige Mandatsperiode einleiten.

Wahlvorgang

Die Details zur Landtagswahl sind im VRG geregelt. Mit öffentlicher Kundmachung informiert die Regierung über den Wahltermin und fordert dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge der Wählergruppen müssen getrennt für die Wahlkreise und mit Unterschriften von mindestens 30 Stimmberechtigten rechtzeitig eingereicht werden. Sie müssen ferner die Bezeichnung der Wählergruppe (in der Regel der Name einer Partei) tragen. Kandidierende ohne bestehende Partei im Rücken müssen ebenfalls eine Bezeichnung für ihre Wählergruppe angeben. Die eingereichten Wahlvorschläge werden mit der Bezeichnung der betreffenden Wählergruppe und in der gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden in amtliche Wahllisten übertragen. Diese können nicht mehr verändert werden und es können nur Personen gewählt werden, die auf den Wahllisten des betreffenden Wahlkreises aufgeführt sind.

Die Wahlen finden an einem Sonntag statt. In jeder Gemeinde ist eine Wahlurne aufgestellt, in die die Wähler:innen der betreffenden Gemeinde ihre Stimme einwerfen können. Die Urnen sind bis zwölf Uhr mittags geöffnet, danach beginnt die Auszählung der Stimmen. In jeder Gemeinde wird die Wahl von einer Wahlkommission begleitet und beobachtet. Diese zählen auch die Stimmen aus. Die Wahlen und insbesondere die Auszählung werden ferner von Wahlkommissionen des Unterlandes und des

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Oberlandes sowie am Ende von einer Landeswahlkommission begleitet und geprüft. Seit 2013 begeben sich mehr als 95 % der Wahlteilnehmenden allerdings nicht persönlich an die Urne, sondern wählen mittels Briefwahl (2005: 49,0 %, 2009: 80,5 %, 2013: 95,6 %, 2017: 95,9 %, 2021: 97,3 %).

Bei den Wahlen dürfen nur die amtlichen Wahllisten verwendet werden. Diese haben entsprechend der jeweiligen Mandatszahlen im Oberland eine Stimmkraft von 15, im Unterland von 10 Stimmen. Wahlvorschläge müssen in jedem Wahlbezirk mindestens einen und dürfen maximal zehn (Unterland) oder 15 (Oberland) Kandidierende enthalten. Es ist den Wählergruppen erlaubt, nur in einem der beiden Wahlkreise anzutreten. Dies schmälert allerdings die Chancen, die Sperrklausel zu überwinden.

Die Wähler:innen können die von ihnen bevorzugte Wahlliste unverändert einwerfen, sie können Kandierende auf der Liste streichen und/oder Kandidierende von anderen Parteien dazuschreiben (panaschieren; umgangssprachlich „Sympathiestimmen"). In den ersten beiden Fällen wird die volle Stimmkraft (10 bzw. 15 Stimmen) der Partei der betreffenden Wahlliste gutgeschrieben. Bei einem vollen, unveränderten Stimmzettel sind es entsprechend viele Kandidatenstimmen, bei nicht vollen Stimmzetteln ohne Sympathiestimmen wird die restliche Stimmenzahl der betreffenden Wählergruppe als Zusatzstimmen angerechnet. Beim Panaschieren geht jeweils ein Stimme als Kandidatenstimmen an die betreffende Person sowie auch an die betreffende Wählergruppe. Kumulieren, d. h. mehrere Stimmen an einzelne Kandidierende zu vergeben, ist indessen nicht zulässig.

Sperrklausel und Mandatszuteilung

Art. 46 Abs. 3 LV sieht eine Sperrklausel von landesweit 8 % vor. Die Mandatszuteilung erfolgt nur an Wählergruppen, die wenigstens 8 % der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen erreichen. Stimmen für Wählergruppen, die an der Sperrklausel scheitern, finden bei den weiteren Berechnungen der Mandatszuteilung keine Beachtung.

Die Sitzverteilung erfolgt nach zwei unterschiedlichen Verfahren. In einem ersten Schritt kommt eine Grundmandatsverteilung mit Divisor nach einem modifizierten Hare-Niemeyer- beziehungsweise Hagenbach-Bischoff-Verfahren zur Anwendung. Das heißt, dass nach Abzug der Stimmen von Wählergruppen, die an der Sperrklausel gescheitert sind, für beide Wahlkreise getrennt das verbleibende Stimmentotal durch die um eins erhöhte Mandatszahl des Wahlkreises dividiert und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Dies ist die Wahlzahl. Die Parteien erhalten in jedem Wahlkreis so viele Mandate (Grundmandate), wie die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) enthalten ist.

Falls nicht alle Mandate in einem Wahlkreis verteilt sind, kommt es zu einer Restmandatsverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren aufgrund der Reststimmen. Die Reststimmen sind die Differenz zwischen der Stimmenzahl einer Partei und der mit der Zahl ihrer Grundmandate multiplizierten Wahlzahl. Es bleiben weiterhin die Wählergruppen, die die Sperrklausel nicht überwunden haben, ausgeklammert. Eine weitere Bedingung für die Teilnahme an der Restmandatsverteilung ist, dass im betreffenden Wahlkreis ein Grundmandat erzielt wurde. Das Verfahren geht so, dass die Reststimmen der Parteien nach ihrer Größe angeordnet werden, darunter die Hälfte, ihr Drittel usw. notiert wird. Die verbleibenden Mandate werden an die Parteien gemäß der größten, zweitgrößten, drittgrößten etc. Zahl vergeben, die sich nach diesem Verfahren zeigen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Berechnungen auf Basis der tatsächlichen Parteistimmen bei liechtensteinischen Landtagswahlen und bei Gemeindewahlen zeigen, dass Hürden wie die Sperrklausel und das Grundmandatserfordernis bei der Restmandatsverteilung, aber auch die angewandten Verfahren bei der Zuteilung von Mandaten die größeren Parteien begünstigen. Eine gerechtere Mandatsverteilung würde in der Regel mit dem Sainte-Laguë-Verfahren erzielt (Marxer 2013: 28–30; Frick 2016: 24). Die FBP brachte im Oktober 2023 eine Parlamentarische Initiative zur Einführung des Mandatszuteilungsverfahrens nach dem „doppelten Pukelsheim" in den Landtag ein. Dies sollte die Repräsentation des Wählerwillens in Bezug auf die vergebenen Mandate verbessern. In einem ersten Schritt würden die Parteistimmen (jeweils 10 im Wahlkreis Unterland, 15 im Oberland) auf die Zahl der rechnerisch ermittelten Wähler:innen umgerechnet und addiert. Aufgrund der Stärke an Wähler:innen würde die Mandatszahl der Parteien ermittelt, in einem zweiten Schritt dann die Zuteilung der Mandate an die Parteien im Oberland und Unterland vorgenommen. Die Regierung prüfte pflichtgemäß die Initiative, bescheinigte ihr Konformität mit der Verfassung, plädierte aber für eine umfassendere Wahlreform, wobei auch die Sperrklausel von 8 Prozent, die die stärkste Verzerrung des Wählerwillens darstellen kann, ferner auch eine möglichst proportionale Zuteilung der Mandate auf die beiden Wahlkreise oder sogar die Aufhebung der beiden Wahlkreise als Möglichkeiten skizziert wurden (Regierung 2024).

Der Landtag befasste sich am 6. März 2024 mit der Initiative, beschloss mit knapper Mehrheit von 14 gegen 11 Stimmen Eintreten auf die Vorlage und führte die Erste Lesung durch.

Wahlbeschwerden

Über Wahlbeschwerden entscheidet nach Art. 59 LV der Staatsgerichtshof (StGH) (Bussjäger 2016, Art. 59 LV: Rn 1, Rn 15–20), wobei sich dies auf Landtagswahlen, nicht auf Gemeindewahlen bezieht. Anlässlich einer Wahlbeschwerde bei den Gemeinderatswahlen 1995 ließ der StGH erkennen, dass er auch bei Wahlbeschwerden auf Gemeindeebene zuständig ist (Marxer 2022: 38). Wahlbeschwerden kommen in Liechtenstein selten vor und zeigen, dass Wahlen in der Regel gesetzeskonform durchgeführt werden. Eine Beschwerde mit größerer Tragweite wurde im Streit um die Frage nach der Mandatsdauer 1930 vorgebracht. Die VP beharrte darauf, dass nach den vorgezogenen Neuwahlen von 1928 komplette Neuwahlen stattzufinden hätten. Der StGH entschied jedoch, dass bei vorgezogenen Neuwahlen wieder eine Mandatsdauer von vier Jahren beginnt (Kundmachung in LGBl. 1931.005).

1962 wandte sich die CSP an den StGH wegen der Sperrklausel von 18 %. Der StGH erklärte diese für verfassungswidrig, machte aber den Einzug in den Landtag davon abhängig, dass ein Grundmandat erzielt wird (StGH 1962/1).

1966 kam es zu zwei Beschwerden. Die Beschwerde der FBP und der CSP richtet sich gegen die Mandatsverteilung, da Restmandate nur Parteien zugeteilt wurden, die im Wahlkreis ein Grundmandat erzielt hatten. Der StGH wies die Beschwerde jedoch ab und bekräftigte erneut das Erfordernis eines Grundmandates (StGH 1966/2). Die zweite Beschwerde richtete sich gegen die öffentliche Verfügbarkeit von Stimmzetteln und die Festsetzung der Öffnungszeiten der Wahllokale. Auch diese Beschwerde wurde abgewiesen (StGH 1966/3).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wahl der Regierung

Die Regierung wird nicht direkt vom Volk gewählt, sondern vom neu gewählten Landtag vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Einzelne politische Vorstöße und Willensbekundungen zur Einführung einer Direktwahl der Regierung hatten bis vor Kurzem nie zu einem ernsthaften Versuch der Einführung der Direktwahl der Regierung geführt (Marxer 2010b: 1; Nigg 2017: 7–9; siehe auch Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch). Allerdings plädierten die Parteien DU (Die Unabhängigen) und nach der Abspaltung auch DpL (Demokraten pro Liechtenstein) wiederholt für die Einführung der Direktwahl der Regierung. Und tatsächlich startete die DpL 2023 eine Volksinitiative zur Einführung der Direktwahl der Regierung. Da nach der Volkswahl der Landtag und ebenso der Fürst gemäß Initiative die Regierung bestätigen müssten, lautete der Titel allerdings „Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung". Gegen die Initiative sprachen sich unter anderem die Regierung und die drei anderen im Landtag vertretenen Parteien aus. Die Volksabstimmung vom 25. Februar 2024 brachte in klares Resultat: Bei einer Stimmbeteiligung von 66,5 Prozent sprachen sich nur 32 Prozent für die Direktwahl aus, 68 Prozent votierten dagegen.

Stimmenanteile der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918

Die Stimmenanteile der Parteien können verlässlich erst seit der Einführung des Proporzwahlrechts ermittelt werden, also beginnend mit den ersten Wahlen nach dem Listenproporz im Jahr 1945. Für die Zeit davor wird der Stimmenanteil der Parteien aufgrund der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ermittelt, falls eine eindeutige Parteizuordnung gemacht werden kann. Bei den Stillen Wahlen 1939 und der Mandatsverlängerung 1943 können keine Angaben gemacht werden, da kein Urnengang erfolgte.

Die Abbildungen zu den Stimmenanteilen bei Landtagswahlen und den Mandatszahlen zeigen, dass die beiden Parteien FBP und VP/VU das politische Geschehen bei allen Wahlen stark dominiert haben, zurückgehend bis zu den Parteigründungen 1918 (siehe Abbildung 18.2 zur Mandatsverteilung). Die beiden großen Volksparteien (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch) liefern sich traditionsgemäß ein Kopf-an-Kopf-Rennen, welches bis in die 1960er-Jahre die FBP an der Spitze sah, danach aber immer wieder zu Mehrheitswechseln und entsprechend auch Wechseln in der Regierung führte. Mit Ausnahme der Alleinregierungsphasen von 1997–2001 (VU) und 2001–2005 (FBP) gingen die beiden Parteien immer eine Regierungskoalition ein, wobei die mandatsstärkere Partei die Mehrheit in der Regierung und den Regierungschef stellte (siehe Beitrag „Regierung" in diesem Handbuch).

Andere Parteien hatten immer einen schweren Stand und scheiterten bis in die 1980er-Jahre an der Sperrklausel oder am Grundmandatserfordernis, sofern überhaupt eine dritte Partei neben FBP und VU kandidierte. 1989 kam es erstmals vor, dass vier Parteien zur Wahl antraten, wobei aber sowohl die Freie Liste (FL) wie auch die Überparteiliche Liste (ÜLL) scheiterten. 2013 traten das zweite Mal vier Parteien an, ebenso 2017. Beide Male schafften es sowohl die FL wie auch DU in den Landtag. 2021 traten erstmals fünf Parteien an, wobei die neu antretende DpL – eine DU-Abspaltung – reüssierte, DU jedoch scheiterte.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 18.1: Stimmenanteile der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918

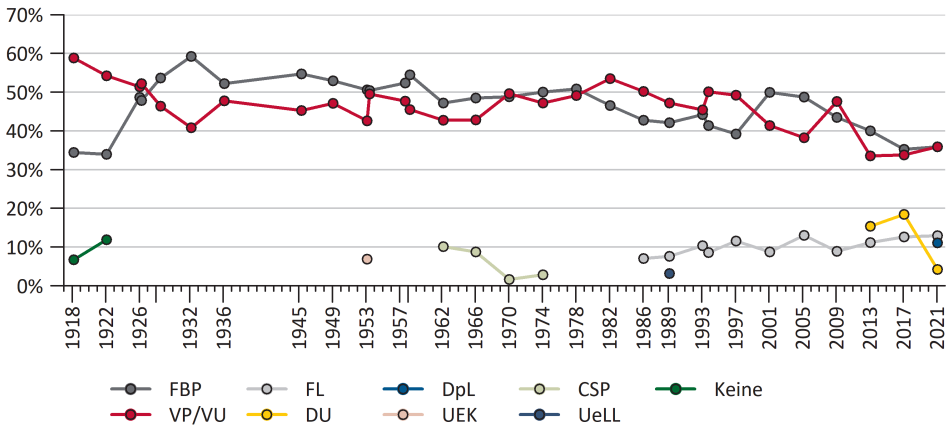

Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/eigene Berechnungen.

Mandatsverteilung bei Landtagswahlen seit 1918

Die Zeit vor 1939 mit dem damaligen Majorzwahlrecht hatte stark polarisierende und verzerrende Verhältnisse auf Mandatsebene generiert. Bis 1926 profitierte die VP vom disproportionalen Effekt des Wahlrechts, ab 1928 die FBP.

Das Proporzwahlrecht hat zu einer gerechteren Mandatsverteilung geführt, die Dominanz der beiden Volksparteien jedoch weiter begünstigt. Seit der Einführung des Proporzwahlrechts 1939 bis 1989 entfielen alle Mandate bei wechselnden Mehrheitsverhältnissen auf FBP und VU. Erst ab 1993 sind auch andere Parteien im Landtag vertreten, wobei seit 2013 die kleineren Parteien deutlich an Mandaten zulegen konnten. 2017 wurde das bisherige Maximum von fünf DU-Mandaten und drei FL-Mandaten erreicht, während die Parteien der großen Koalition – FBP und VU – noch über 17 Mandate verfügten.

Die Mandatszahl der Parteien reflektiert jeweils den Stand zum Zeitpunkt der Landtagswahlen. 2011 trat der Abgeordnete Harry Quaderer jedoch aus der VU aus und führte sein Mandat für den Rest der Mandatsperiode als Parteiloser weiter. 2013 kandidierte er erfolgreich mit der neu gegründeten DU. 2018 trat der Abgeordnete Johannes Kaiser aus der FBP-Fraktion aus und erklärte sich als „parteifrei", also parteilos. Die Regierungsparteien fielen somit auf 16 Mandate zurück. Im Sommer 2018 folgte ein weiterer Eklat: Drei der fünf DU-Abgeordneten traten aus der Fraktion und der Partei aus. Im September 2018 formierten sie sich als neue Partei „Demokraten pro Liechtenstein", während sie im Landtag, zu welchem sie unter dieser Bezeichnung nicht kandidiert hatten, die Bezeichnung „Neue Fraktion" erhielten (siehe auch Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch). Die Fragmentierung im Landtag hatte somit einen historischen Höchststand erreicht. Diese Entwicklung ist Ausdruck schwindender Parteibindungen, bröckelnder Fraktionsdisziplin, zunehmender Personalisierung in der Politik und des Bemühens von Personen und Parteien, sich stärker zu profilieren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 18.2: Anzahl Mandate der Parteien bei Landtagswahlen seit 1918

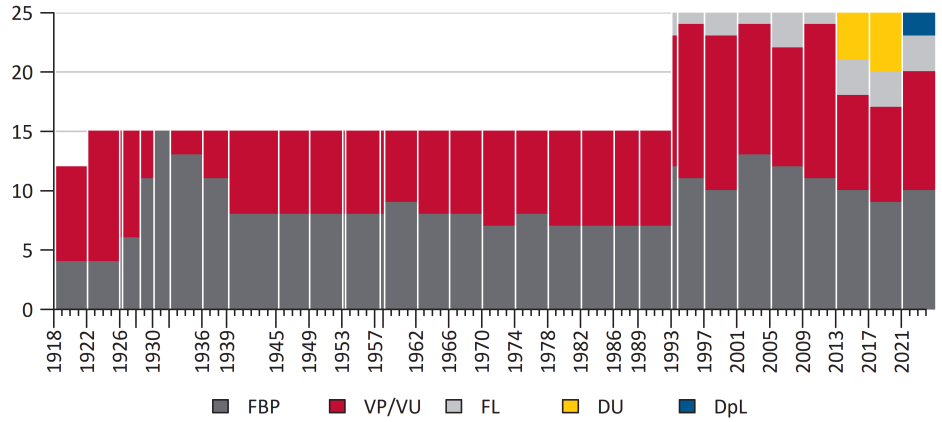

Quelle: Amtliche Wahlergebnisse.

Hinweis: 1918: 12 vom Volk gewählte Abgeordnete, 3 vom Fürsten ernannte Abgeordnete; 1922–1989: 15 vom Volk gewählte Abgeordnete; seit 1993: 25 vom Volk gewählte Abgeordnete. 1926, 1953, 1956/57 und 1993 fanden Wahlen in engem Abstand statt.

2007 tauchte die Frage auf, ob das Abgeordnetenmandat verloren geht, wenn man den Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt. Da die Regelungen im VRG nicht eindeutig waren, wurde dies in einer Gesetzesrevision klar geregelt. Demnach büßen nicht nur Abgeordnete das Mandat ein, wenn sie das Stimmrecht nachträglich verlieren (VRG 1973), sondern auch, wenn sie während der Mandatsperiode in einen anderen Wahlkreis ziehen (LGBl. 2008.138; siehe auch Gutachten Pernthaler 2006, 2007).

Wahlsystem auf Gemeindeebene

Für das Wahlrecht auf Gemeindeebene[3] ist neben der Verfassung und dem VRG auch das Gemeindegesetz (GemG) maßgeblich. Ein wesentlicher Unterschied zur Landesebene ist die Direktwahl des Vorstehers / der Vorsteherin (siehe auch Beitrag „Gemeinden" in diesem Handbuch).

Bei Gemeindewahlen werden von den in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten am gleichen Wahltag auf separaten Stimmzetteln beziehungsweise Wahllisten die Vorsteher:innen und die Mitglieder der Gemeinderäte gewählt. Die Gemeindewahlen finden in allen Gemeinden am gleichen Tag statt. Wie auf Landesebene werden Wahlvorschläge eingereicht und amtliche Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen der Wählergruppen für den Gemeinderat und für das Amt des Vorstehers/der Vorsteherin gedruckt. Nur diese dürfen verwendet werden.

3 Ausführlich zur Entwicklung des Wahlrechts und den Wahlen auf Gemeindeebene im der Publikation von Marxer (2022): Wahlen auf Gemeindeebene seit 1862.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Gemeinden können die Zahl der Gemeinderatsmandate innerhalb einer engen Bandbreite selbst bestimmen. Bei Gemeinden mit bis 1.500 Einwohner:innen sind es sechs oder acht Mitglieder des Gemeinderates neben dem Vorsteher/der Vorsteherin, bei Gemeinden bis 3.000 Einwohner:innen acht oder zehn, bei Gemeinden über 3.000 Einwohner:innen zehn oder zwölf.

Bei der Gemeindewahl kann ein Stimmzettel für die Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin und ein Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates eingeworfen werden. Nach Schließung der Urnen wird zunächst ermittelt, wer als Vorsteher/Vorsteherin gewählt ist. Hierzu ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei einem Patt oder wenn im Falle von mehr als zwei Kandidaturen niemand die absolute Mehrheit erreicht, folgt eine Stichwahl binnen vier Wochen. Alle bisherigen Kandidierenden sind berechtigt, an der Stichwahl teilzunehmen, sie können ihre Kandidatur aber auch zurückziehen. Im zweiten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit (Art. 71 GemG). Stichwahlen sind selten, da meistens nur zwei Kandidierende antreten, oft auch nur ein Kandidat/eine Kandidatin, wenn die Gegenpartei keine Erfolgschancen sieht.

Die Auszählung der Stimmen der Gemeinderatswahl erfolgt erst, wenn die Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin gültig erfolgt ist. Im Falle einer Stichwahl steht daher das Ergebnis der Vorsteher- und Gemeinderatswahl erst nach dem zweite Wahlgang fest.

Die Verteilung der Mandate für den Gemeinderat erfolgt bei der Grundmandatsverteilung wie bei Landtagswahlen nach einem modifizierten Hare-Niemeyer- bzw. Hagenbach-Bischoff-Verfahren. Es gibt allerdings einen wesentlichen Unterschied. Denn wenn der Vorsteher/die Vorsteherin einer bestimmten Partei zugeordnet werden kann – was bisher immer der Fall war –, wird dies wie ein zusätzliches Gemeinderatsmitglied gerechnet. Das heißt, dass die Wahlzahl in diesem Falle so ermittelt wird, dass die Gesamtzahl an Kandidaten- und Zusatzstimmen durch die um zwei statt um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen dividiert wird. Bei der Grundmandatszuteilung wird der parteigebundene Vorsteher/die Vorsteherin dem Kontingent der Grundmandate der betreffenden Partei zugerechnet. Seit der Änderung des GemG 2018 (LGBl. 2018.269) werden allfällige Restmandate nicht mehr nach dem d'Hondt'schen Verfahren ermittelt, sondern nach der Hagenbach-Bischoff-Methode (Bericht und Antrag der Regierung, BuA Nr. 41/2018). Art. 79 Abs. 2 GemG bestimmt, dass für die Restmandatsverteilung die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Wahlliste durch die um eins vermehrte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt wird und das erste Restmandat derjenigen Wahlliste zugeteilt, die den größten Quotienten aufweist. Das Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Restmandate zugeteilt sind. Bei gleichem Quotienten entscheidet zunächst der größte Rest, danach die größte Kandidaten- und Zusatzstimmenzahl, alsdann die größere Stimmenzahl der in Betracht kommenden Kandidaten, andernfalls das Los.

Eine Sperrklausel wie bei Landtagswahlen gibt es nicht. Bei der Restmandatsverteilung werden außerdem alle Wählergruppen berücksichtigt, selbst wenn sie kein Grundmandat erobert haben. Diese Gesetzesänderung wurde 2018 beschlossen (LGBl. 2018.269), nachdem zuvor das Grundmandatserfordernis bestanden hatte.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Stimmenanteil und Mandatsverteilung bei Gemeindewahlen seit 1975

Die Vorstehermandate haben jeweils Vertreter:innen der beiden Traditionsparteien FBP und VU gewonnen. In neun der dreizehn bisherigen Wahlen erzielte die FBP mehr Mandate als die VU. Der Spitzenwert lag bei acht von elf Mandaten im Jahr 1979. Die VU erreichte in vier Wahlen mehr Vorstehermandate als die FBP, wobei sie mit acht Mandaten bei den Wahlen 2023 am besten abschnitt. Da die Bürgermeisterin (Vorsteherin) von Vaduz allerdings 2024 zurücktrat, fand eine Nachwahl statt, an welcher nur der Vize-Bürgermeister (FBP) antrat und gewählt wurde. Eine klare gesetzliche Regelung zum Vergehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstehers / einer Vorsteherin fehlt allerdings noch.

Abbildung 18.3: Vorstehermandate nach Parteien 1975–2023

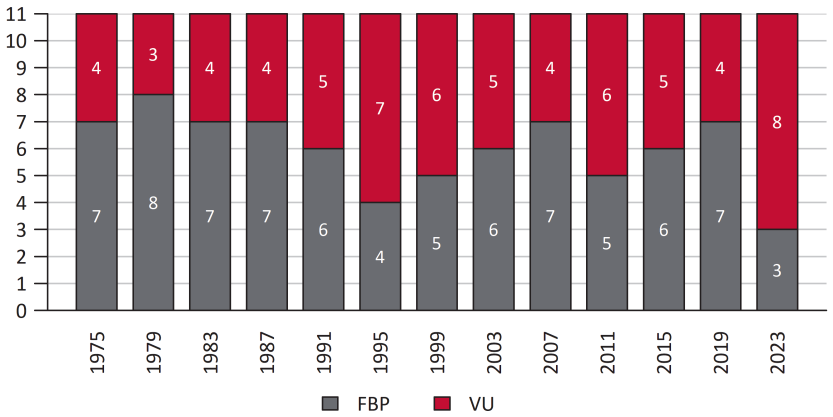

Marxer 2022: 59 (aktualisiert)

Die weiteren Gemeinderatssitze gingen bis 1983 ebenfalls vollständig an Vertreter:innen der beiden Traditionsparteien, wobei die FBP bei allen Wahlen etwas mehr Gemeinderatsmandate erzielte als die VU. Mit jeweils zehn Mandaten Vorsprung endeten dabei die Wahlen 1983 und 1999. Seit 1987 sind auch andere Wählergruppen in Gemeinderäten in verschiedenen Gemeinden zu verzeichnen. Dabei waren die beiden letzten Wahlen 2019 und 2023 die erfolgreichsten, da zehn der 104 Mandate an die kleineren Parteien gingen. Dabei war die FL mit maximal acht Mandaten bei den Wahlen 2019 bisher am erfolgreichsten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 18.4: Gemeinderatsmandate nach Parteien 1975–2023 (ohne Vorsteher:innen)

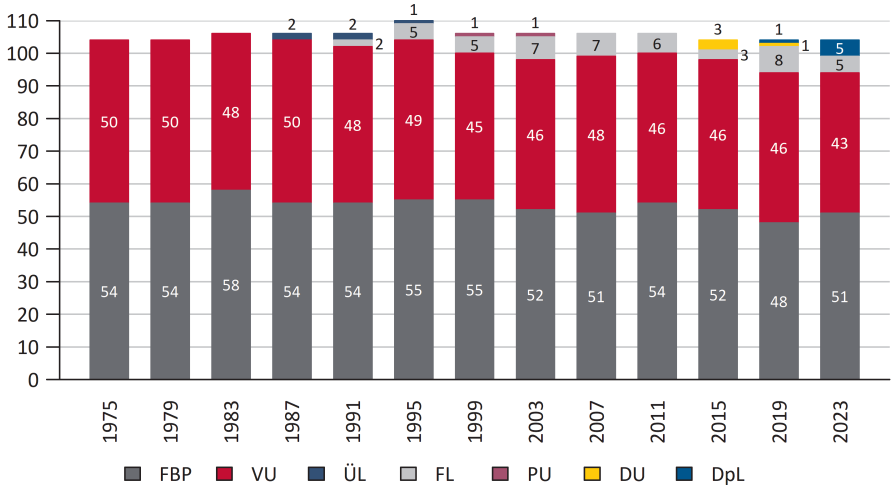

Marxer 2022: 79 (aktualisiert)

Volatilität

Liechtenstein weist ein sehr stabiles Parteiensystem auf. Die Machtverhältnisse im Landtag waren zwischen den beiden dominierenden Großparteien VU und FBP jahrzehntelang relativ ausgeglichen, die Parteibindungen stabil. Das Auftreten neuer Parteien und Wählergruppen bei Landtagswahlen führte gelegentlich zu Veränderungen im Wahlverhalten und zu Stimmengewinnen oder -verlusten bei Landtagswahlen.

Mit dem Pedersen-Volatilitäts-Index existiert eine anerkannte Methode zur Messung von Stimmengewinnen und -verlusten der Parteien (Pedersen 1979). Da sich die Gewinne und die Verluste insgesamt ausgleichen und nicht doppelt gezählt werden sollen, werden die Gewinne aller Parteien in Prozentpunkten addiert. Wenn alle Parteien an zwei aufeinander folgenden Wahlen das gleiche Resultat erzielen, ist das Ergebnis „0". Das schließt allerdings nicht aus, dass es Volatilität in der Wählerschaft und im Wahlverhalten gegeben hat, nur hätte es sich in diesem Falle wechselseitig ausgeglichen. Wenn alle bisherigen Parteien keine Stimmen, sondern nur neue Parteien Stimmen erzielen, wäre der Wert „100".

Abbildung 18.5 zeigt, dass das Auftreten neuer Parteien und deren Verschwinden jeweils zu verstärkter Volatilität auf der Aggregatebene führt: 1953 mit dem Auftreten und Verschwinden der Partei der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern (UEK) bei den beiden Wahlgängen im gleichen Jahr, 1962 mit dem ersten Auftritt der Christlich-sozialen Partei (CSP), 1986 mit der Freien Liste, 2013 mit der Partei DU. Die Landtagswahlen von 2013 führten zur bisher höchsten Resultatverschiebung von 17,5 Prozentpunkten: 15,3 Prozentpunkte gingen als Zugewinn auf das Konto der erstmals antretenden DU, die FL legte um 2,2 Prozentpunkte zu. 2021 verlor DU 14,2 Prozentpunkte, alle anderen Parteien legten zu, mit 11,1 Prozentpunkten die von DU abgespaltene DpL am meisten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Relativ starke Verschiebungen selbst ohne Auftreten oder Verschwinden einzelner Parteien sind bei den Wahlen 1970, 2001 und 2009 zu registrieren. 1970 legte die VU stark zu, während die CSP nur noch im Unterland kandidierte und fast bedeutungslos wurde. 2001 verzeichnete die VU nach vier Jahren Alleinregierung starke Verluste, die FBP starke Gewinne. 2009 war genau das Gegenteil der Fall: Nach vier Jahren Alleinregierung und nachfolgend vier Jahren als führende Partei in der Koalition erlitt die FBP markante Verluste, während die VU stark zulegen konnte.

Abbildung 18.5: Pedersen-Volatilitäts-Index bei Landtagswahlen 1922–2021

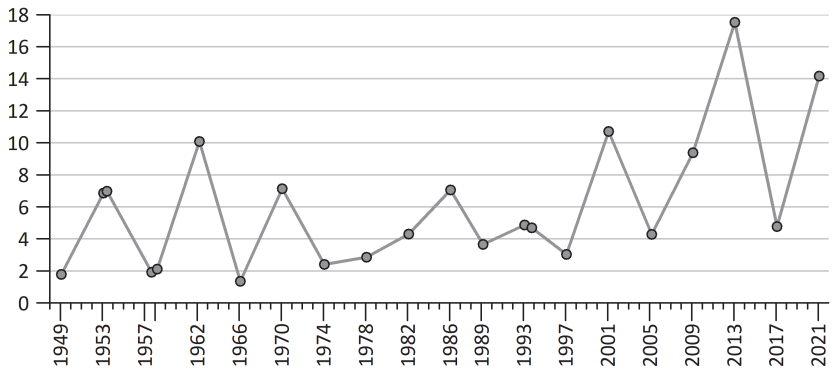

Legende: Der Wert 10 bedeutet, dass eine oder mehrere Parteien zusammen (auch nicht mehr antretende Parteien) 10 Prozentpunkte gegenüber den vorangegangenen Wahlen verloren haben, andere (auch neue Parteien) 10 Prozentpunkte hinzugewonnen haben.

Disproportionalität

Die Disproportionalität des Wahlergebnisses kann mit dem Gallagher-Index erfasst werden (Gallagher 1991). Dabei wird für jede Partei die Differenz an Prozentpunkten zwischen Stimmanteil und Mandatsanteil quadriert, diese Werte werden addiert und halbiert (um nicht positive und negative Abweichung doppelt zu zählen) und davon die Quadratwurzel gezogen. Die Werte können zwischen 0 (keine Abweichung) und 100 (totale Abweichung) variieren. Die Stimmen werden nach der Stimmkraft der Wahlkreise gewichtet, somit also aktuell für Liechtenstein Unterländer Stimmen durch zehn, Oberländer Stimmen durch fünfzehn dividiert.

Wesentliche Einflussfaktoren für die Disproportionalität liegen im Wahlsystem – Proporz vs. Majorz sowie spezifische Sitzzuteilungsverfahren –, ferner in der Größe eines Parlaments, wobei es bei kleiner Mandatszahl wie in Liechtenstein tendenziell zu stärkeren Abweichungen führt, schließlich gibt es Verzerrungen aufgrund von Sperrklauseln oder ähnlichen Hürden wie beispielsweise einem Grundmandatserfordernis (Taagepera/Soberg 1989).

Ein Index-Wert >5 kann bereits als problematisch betrachtet werden. Der Disproportionseffekt war zur Zeit des Mehrheitswahlrechts extrem ausgeprägt, innerhalb der einzelnen Wahlkreise noch stärker als landesweit. Die im Oberland oder Unterland stärkere Partei holte dort alle oder die große Mehrheit

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der Mandate. Das spezifische Wahlrecht von 1932 und 1936 erlaubt keine Differenzierung nach Wahlkreis, 1939 und 1943 fanden keine Wahlen mit Urnengang statt.

Bei den Landtagswahlen seit 1945 zeigt sich bei vielen Wahlen mit Werten zwischen null und fünf eine relativ proportionale Mandatsverteilung. Höhere Indexwerte gab es vor allem, wenn Parteien ohne Mandatserfolg kandidierten. Die stärkste Abweichung zeigte sich 1962, als die CSP mehr als 10 % der Stimmen erreichte, aber an der damaligen Sperrklausel von 18 % beziehungsweise dem Grundmandatserfordernis scheiterte. Vier Jahre später ging sie erneut leer aus. Eine deutliche Disproportionalität zeigt sich auch bei den ersten beiden Kandidaturen der FL 1986 und 1989, bei welcher sie jeweils mehr als 7 % der Stimmen bekam, aber an der 1973 wieder eingeführten Sperrklausel von 8 % scheiterte. 2021 ist die Disproportionalität mehrheitlich dem Scheitern der DU bei der Mandatszuteilung geschuldet.

Abbildung 18.6: Disproportionalität des Wahlergebnisses: Gallagher-Index (1945–2021)

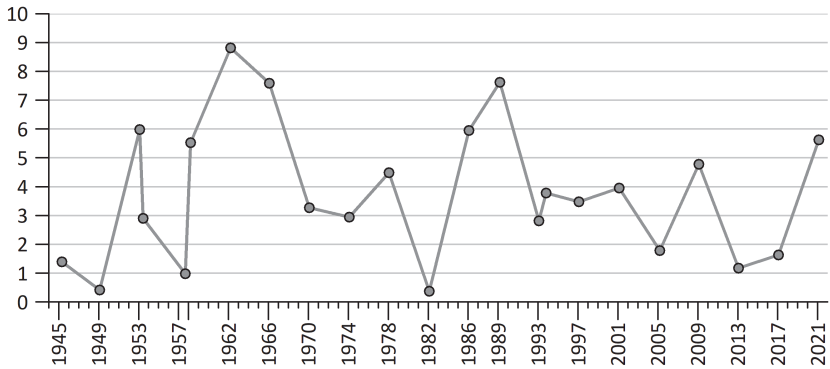

Quelle: Amtliche Wahlergebnisse; eigene Berechnungen.

Hinweis: Von 1945 bis 1970 dienen die für die einzelnen Parteien abgegebenen Parteilisten als Grundlage (Listenproporz). Da seit der Einführung des Kandidatenproporzes 1974 nicht mehr die Parteilisten gezählt werden – also jeder Wahlzettel einer Partei angerechnet wird –, sondern die Kandidaten- und Zusatzstimmen zugrunde liegen, verfügen Wähler:innen im Unterland über 10 Stimmen, diejenigen im Oberland über 15 Stimmen. Für die Berechnung des Gallagher-Index werden daher die Stimmen einer Partei im Unterland durch zehn geteilt, diejenigen im Oberland durch 15, um so rechnerisch auf die Zahl der fiktiven Wähler:innen zu schließen. 1953, 1956/57 und 1993 fanden jeweils zwei Wahlen im gleichen Jahr oder kurz nacheinander aufgrund von Landtagsauflösungen und vorgezogenen Neuwahlen statt.

Aus demokratiepolitischer Sicht stellt die Sperrklausel von 8 % eine fragwürdig hohe Hürde dar. Eine Volksinitiative der FL zu Abschaffung der Sperrklausel wurde 1992 jedoch an der Urne mit 67,9 % Nein-Stimmen abgelehnt. Alternativen wie etwa das Modell der Ersatzstimme, wie es in Deutschland diskutiert wird, wurden in Liechtenstein bisher nicht thematisiert. Dieses Verfahren würde den Wähler:innen auf dem Stimmzettel die Möglichkeit geben, einer anderen Partei die Stimme zu geben, falls die priorisierte Partei mit ihren Stimmen kein Mandat erreicht. Diese Ersatzstimme könnte allenfalls gewichtet werden, indem beispielsweise nur die halbe Stimmkraft angerechnet würde. Auf diese Weise wären die Stimmen der betreffenden Wähler:innen nicht ganz wertlos.[4]

4 Weitere aktualisierte Hinweise und Literaturverweise auf Wikipedia unter „Ersatzstimme“ (andere Bezeichnungen für Ersatzstimme: Alternativstimme, Eventualstimme, Hilfsstimme, Nebenstimmen, Zweitpräferenz).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wahlkampf und Wahlkampfkommunikation

In der Wahlkampfkommunikation zeigen sich seit den Anfängen von 1918 bis in die Gegenwart markante Veränderungen. Die Wahlkampagnen sind zeitlich immer weiter ausgedehnt worden; Wahlkämpfe werden zunehmend professionell konzipiert und durchgeführt; mit der Zunahme an Medien und Informationsträgern sind Wahlkämpfe multimedialer geworden; die persönliche Direktansprache (interpersonelle Kommunikation) ist zugunsten der medialen Kommunikation etwas in den Hintergrund getreten; dank wirtschaftlicher Prosperität und Parteienfinanzierung können mehr finanzielle Mittel in Wahlkämpfe investiert werden. Systematische Untersuchungen der Wahlkämpfe seit 1918 fehlen allerdings, sodass in dieser Hinsicht noch Forschungsleistungen zu erbringen sind.

Zu Stichworten wie Personalisierung, Profilierung und Populismus können ebenfalls nur Bemerkungen ohne fundierte diesbezügliche Studien gemacht werden. Ein Blick auf die politischen Auseinandersetzungen der 1920er- und 1930er-Jahre zeigt jedenfalls, dass das politische Klima damals sehr rau war und sich die Parteien mit Vorwürfen, Kritik und Diffamierungen keineswegs geschont haben. Dabei versuchten die Parteien, sich ein bürgernahes Profil zu geben und den Gegnern Negatives anzulasten. Exponenten der beiden führenden Parteien standen dabei besonders im Rampenlicht. Hinzu kam die parteipolitische Ausrichtung der beiden Zeitungen als Sprachrohr und Propagandaorgan für die VP/VU beziehungsweise die FBP. Auch danach und bis in die Gegenwart gab und gibt es immer wieder polemische Auseinandersetzungen zwischen Parteien und politischen Exponenten, sodass generalisierende Trendaussagen kaum zutreffen.

Internationaler Vergleich

Das Wahlrecht Liechtensteins lässt sich als personalisiertes Verhältniswahlrecht mit Sperrklausel klassifizieren. Wähler:innen haben auf diese Weise einen prägenden und relativ direkten Einfluss auf die mandatsmäßige Vertretung der verschiedenen Parteien im Landtag sowie auf deren personelle Zusammensetzung. Disproportionalitäten sind jedoch trotz des Verhältniswahlrechts weiterhin vorhanden, etwa vergleichbar mit Kantonen in der Schweiz mit sehr kleinen Wahlkreisen bei kantonalen Parlamentswahlen (Vatter 2024: 79). Der Maximalwert von weniger als 4 Punkten im Gallagher-Index bei den berücksichtigten Schweizer Kantonen zeigt allerdings, dass in Liechtenstein je nach Landtagswahl dieser Wert deutlich übertroffen wird. Hierzu tragen nicht nur die Wahlkreisgrößen mit 15 und 10 Abgeordneten (vormals neun und sechs Abgeordnete) bei, sondern auch die landesweite Sperrklausel von 8 % (vormals sogar 18 %) sowie das Grundmandatserfordernis bei der Restmandatsverteilung. Einen weiteren unvorteilhaften Effekt für Kleinparteien übt das Mandatszuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer und d'Hondt aus, welches andernorts mitunter durch das proportionaler wirkende Sainte-Laguë-Verfahren abgelöst wurde.

Die Entwicklung des Wahlrechts vom Majorzwahlrecht über den Listenproporz bis hin zum Kandidatenproporz sowie andere Zwischenschritte wie die Einführung von Gemeindedirektmandaten, die Mandatszahl und deren Verteilung auf die beiden Wahlkreise, die Sperrklausel, die Frage, ob eine Partei mit der Mehrheit der Stimmen auch garantiert die Mehrheit an Mandaten zugewiesen bekommt, das Stimm- und Wahlrecht von Frauen und liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

manche weitere Frage rund um das Wahlrecht haben in Liechtenstein oft zu heftigen Auseinandersetzungen und Zerwürfnissen zwischen den Parteien geführt. Mit Blick auf die Forschungsbefunde zur Entwicklung von Wahlsystemen sind für Liechtenstein vereinzelt Nachahmer-Effekte auszumachen, in Kombination mit einem erstarkenden demokratischen Bewusstsein. Dies betrifft beispielsweise die schrittweise Senkung des Wahlalters (1922 von 24 auf 21 Jahre, 1969 auf 20 Jahre, 2000 auf 18 Jahre), die Einführung des Frauenstimmrechts (1984) oder die Abschaffung der fürstlichen Abgeordneten (1921). Meistens standen jedoch parteipolitische Interessen im Vordergrund, wobei jede Partei den eigenen Vorteil im Auge hatte. Das Proporzwahlrecht wurde von der Mehrheitspartei nur widerwillig angenommen, aber angesichts der innenpolitischen Lage und der außenpolitischen Bedrohung als unausweichlich angesehen. Betreffend Sperrklausel zur Verhinderung neuer Parteien waren sich die beiden dominierenden Parteien hingegen meist einig, während die garantierte Mandatsmehrheit bei landesweiter Stimmenmehrheit sowie das Mandatsgewicht der beiden Wahlkreise aus parteipolitischer Interessenlage heraus unterschiedlich beurteilt wurde. Nicht zuletzt ist auch in Rechnung zu stellen, dass Wahlrechtsfragen sehr häufig in einer Volksabstimmung entschieden wurden, sodass beispielsweise selbst bei Einigkeit der Großparteien in Bezug auf die Mandatszahlerhöhung oder die Senkung des Wahlalters gelegentlich alles beim Alten blieb.

Im internationalen Vergleich stechen vor allem die Stabilität und Kontinuität des Parteienspektrums ins Auge. Von 1918 bis 1993 waren nur zwei Parteien im Landtag vertreten, von 1930 bis 1932 sogar nur eine einzige. Die Wurzeln der FBP gehen bis auf die Gründung 1918 zurück, die VU beruft sich auf die ebenfalls 1918 gegründete VP als Vorgängerpartei, die 1936 mit dem „Liechtensteiner Heimatdienst" zur VU fusionierte. Bemerkenswert ist dabei auch, dass danach die meiste Zeit in einer Koalition regiert wurde. Seit 1939 gab es nur zwei Mandatsperioden, in welcher die beiden Parteien nicht eine gemeinsame Regierungskoalition bildeten: 1997 bis 2001 eine VU-Alleinregierung, 2001 bis 2005 eine FBP-Alleinregierung. Bis 1993 waren die beiden Großparteien also nicht nur die einzigen Parteien im Landtag, sondern regierten immer auch in einer Koalition.

Erst die neuere Entwicklung hat zu einer Erweiterung des Parteienspektrums außerhalb und innerhalb des Landtags geführt, dies im Zuge einer gesellschaftlichen Emanzipationsentwicklung, die friedens- und entwicklungspolitische Bewegungen ebenso umfasst wie soziale, demokratische, elitenkritische und gleichstellungsorientierte Bewegungen. Die jahrelangen Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechts, welches auf Landesebene 1984 in einer Volksabstimmung eingeführt wurde, sowie eine nachfolgende Volksinitiative zur Gleichstellung von Mann und Frau ragen dabei besonders hervor. In diesem politischen Klima kandidierte 1986 erstmals die FL, die liechtensteinische Ausprägung einer grün-alternativen Partei. Bei ihrem dritten Antreten 1993 zog sie in den Landtag ein. 2013 kandidierten erstmals und sogleich erfolgreich „Die Unabhängigen" (DU) für den Landtag. Ihr Profil ist etwas unscharf, aber jedenfalls regierungs- und elitenkritisch und mit dem Anspruch, die Stimme des Volkes zu repräsentieren. Nach der Spaltung von DU erweiterte die DpL das Parteienspektrum, und bereits hat sich unter der Bezeichnung „Mensch im Mittelpunkt" (MiM) eine neue Partei gegründet, die jedoch bis 2023 noch an keiner Wahl teilgenommen hat (ausführlicher im Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

Die zunehmende Fragmentierung des Parteienspektrums, die ideologische Ausdifferenzierung, ein zunehmender Profilierungsdruck, die Lockerung von Parteibindungen und zunehmende Volatilität im Wahlverhalten und den Wahlresultaten der Parteien weisen darauf hin, dass Entwicklungen im

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ausland parallel auch in Liechtenstein festzustellen sind, nachdem während vieler Jahrzehnte die Wahlresultate und die Hegemonie von zwei Großparteien trotz Verhältniswahlrecht im internationalen Vergleich außergewöhnlich waren (siehe auch Beitrag „Wahlverhalten" in diesem Handbuch).

Fazit

Mit der Entwicklung des Wahlrechts vom Majorzsystem über den Listenproporz hin zum Kandidatenproporz in den 1930er-Jahren ist schrittweise eine adäquatere Umsetzung des Wählerwillens in Landtagsmandate erfolgt. Gleichzeitig ermöglichen das Streichen und Panaschieren auf den Wahllisten den Wähler:innen, die präferierten Personen in ihren Wahlkreisen zu unterstützen. Die Macht der Parteieliten und -strukturen ist durch dieses personalisierte Verhältniswahlsystem begrenzt und stärkt somit das in der Verfassung verankerte freie Mandat der Abgeordneten. Dies wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Parteien Mühe bekunden, die maximale Zahl an Kandidierenden zu finden.

Die überschaubaren und weitgehend kontrollierbaren sozialen Verhältnisse, die kleine Mandatszahl in den beiden Wahlkreisen, aber auch die Existenz von Hürden im Zugang zum Landtag in Form von Sperrklauseln und Grundmandatserfordernis begünstigen große, etablierte Parteien. Dies äußert sich in einem über Jahrzehnte weitgehend stabilen Zweiparteiensystem, welches erst seit den 1990er-Jahren im Landtag zu einer zunehmenden Fragmentierung geführt hat. Die Disproportionalität zwischen Stimmenzahl und Mandatszahl der Parteien ist geringer als zur Zeit des Mehrheitswahlrechts, aber Schwankungen unterworfen und meist im kleineren Unterländer Wahlkreis höher als im Oberland.

Literatur und Quellen

Literatur

Beck, Roger (2013): Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).

Blais, André/Massicotte, Louis (1997): Electoral Formulas: A Macroscopic Perspective. In: European Journal of Political Research 32, 107–129.

Bussjäger, Peter (2016). Art. 45–55 LV. Stand: 5.2.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Derichs, Claudia/Heberer, Thomas (Hrsg.) (2006): Wahlsysteme und Wahltypen. Politische Systeme und regionale Kontexte im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Duverger, Maurice (1954): Political Parties, Their Organization and Activity in the Modern State. (Original französisch 1951). London: Methuen.

Frick, Karin (2016): Proportionale Repräsentation bei den Liechtensteiner Gemeindewahlen 1987–2015. Eine Simulation der Wahlergebnisse unter verschiedenen Verhältniswahlsystemen. Bachelorarbeit Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft. Balzers.

Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Schiess Rütimann, Patricia (2022): Direktwahl der Regierung. Beispiele, Szenarien, Machbarkeit. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gallagher, Michael (1991): Proportionality, Disproportionality and Electoral Systems. In: Electoral Studies 10, H. 1, 33–51.
Geiger, Peter (1997): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Haerpfer, Christian (1991): Wahlverhalten. In: Herbert Dachs, Peter Gerlich, Herbert Gottweis et al. (Hrsg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Wien: Manz, 475–497.
Lijphart, Arend (1994): Electoral Systems and Party Systems. A Study of Twenty-Seven Democracies, 1945–1990. New York: Oxford University Press.
Lutz, Georg/Selb, Peter (2014): Wahlen. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik, 5., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 465–496.
Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 30).
Marxer, Wilfried (2009): Landtagswahlen 2009: Regierungsbildung und Wählerpräferenzen in Liechtenstein. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 23).
Marxer, Wilfried (2010a): Liechtenstein. (Wahlen und Abstimmungen). In: Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos, 1156–1186.
Marxer, Wilfried (2010b): Notizen zu einer Direktwahl der Regierung in Liechtenstein. Ausgearbeitetes Manuskript zu einem Vortrag auf Einladung der Stabsstelle für Chancengleichheit (18. Mai 2010, Vaduz). Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 27).
Marxer, Wilfried (2011): Wahlverhalten und Wahlforschung in Liechtenstein seit 1986. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 267–292.
Marxer, Wilfried (2013): Optimierung des Wahlsystems in Liechtenstein. Wahlkreise – Mandatszahl – Sperrklausel – Mandatszuteilung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 43).
Marxer, Wilfried (2017): Landtagswahlen vom 5. Februar 2017. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern (LI Aktuell 1/2017).
Marxer, Wilfried (2022): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019 (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
Marxer, Wilfried/Sele, Sebastian (2012): Auslandswahlrecht – Pro und Contra sowie Einstellungen liechtensteinischer Staatsangehöriger im Ausland. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 38).
Nigg, Thomas (2017): Die Direktwahl der Regierung in Liechtenstein. Eschen: Stiftung für Ordnungspolitik und Staatsrecht.
Nohlen, Dieter (2010): Elections and Electoral Systems. In: Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos, 1–67.
Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.) (2010): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos.
Pappi, Franz Urban/Shikano, Susumu (2007): Wahl- und Wählerforschung. Baden-Baden: Nomos (Forschungsstand Politikwissenschaft).
Pedersen, Mogens N. (1979): The Dynamics of European Party Systems. Changing Patterns of Electoral Volatility. In: European Journal of Political Research 7, 1–26.
Pernthaler, Peter (2006): Rechtsgutachten über die Auswirkung der Übersiedlung in einen anderen Wahlkreis auf das Mandat zum Liechtensteiner Landtag. (20. Oktober 2006, 13 Seiten). Innsbruck.
Pernthaler, Peter (2007): Gutachtliche Stellungnahme zur geplanten Neuregelung der Wohnsitzfrage im Volksrechtegesetz. (18. April 2007, 6 Seiten). Innsbruck.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins/Chronos.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018): Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen) vom 8. Mai 2018; BuA Nr. 41/2018. Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (BuA 2024/10). Vaduz.
Scheiber, Carlo (1967): Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Diss. iur. Memmingen.
Schiess Rütimann, Patricia M. (2015): Art. 29 LV. Stand: 15.12.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schoen, Harald (2005): Wahlsystemforschung. In: Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 573–607.
Taagepera, Rein/Soberg, Shugert Matthew (1989): Seats and Votes. The Effects and Determinants of Electoral Systems. New Haven: Yale University Press.
Vatter, Adrian (2024): Das politische System der Schweiz. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Studienkurs Politikwissenschaft).
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (1981): Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918, Bd. 8. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 59–215.
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
Winkler, Jürgen R. (2012): Wahlrecht und Wahlsystem. In: Gabriel, Oscar W./Westle, Bettina (Hrsg.): Wählerverhalten in der Demokratie. Baden-Baden: Nomos, 135–148.
Wolf, Sebastian (2014): Elektronische Demokratie in Liechtenstein. Stand und Perspektiven. In: Balthasar, Alexander/Bussjäger, Peter/Poier, Klaus (Hrsg.): Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht. Wien: Jan Sramek, 101–125.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Wahlverhalten – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Gemeinden – Medien und öffentliche Kommunikation – Politisches System – Politische Kultur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

19
Volksabstimmungen

Wilfried Marxer

Abstract | Liechtenstein weist ein breites Repertoire an direktdemokratischen Rechten auf. Seit 1918 haben mehr als einhundert Volksabstimmungen auf nationaler Ebene stattgefunden. Diese sind entweder aufgrund eines Landtagsbeschlusses oder aufgrund eines Referendums oder von Volksinitiativen durchgeführt worden. Die Stimmbeteiligung lag ursprünglich regelmäßig bei rund 90 %, variiert aber in jüngerer Zeit je nach Bedeutung einer Vorlage zwischen rund 60 und 90 %. Die Erfolgsquoten zeigen, dass sowohl Landtagsbegehren wie auch Initiativen und Referenden intakte Chancen haben, an der Urne eine Mehrheit der Stimmen zu erreichen. Insofern sind die Initiative und das Referendum wichtige Instrumente der Stimmberechtigten, um den Kurs von Landtag und Regierung zu korrigieren, und üben auch eine indirekte Wirkung auf deren Verhalten aus. Denn Vorlagen der Regierung und Beschlüsse des Landtages müssen so konzipiert sein, dass sie auch einer allfälligen Volksabstimmung standhalten. Der Einfluss der Parteien stößt auf der einen Seite in einem Abstimmungskampf an Grenzen. Auf der anderen Seite können Parteien das direktdemokratische Instrumentarium nutzen, um eigene Interessen zu verfolgen und allfällige Blockaden im Landtag zu überwinden.

Keywords | Liechtenstein – Volksabstimmung – Volksbegehren – Direkte Demokratie – Bürgerbeteiligung

Einleitung

Volksabstimmungen bezeichnen eine Entscheidung, die direkt von den Stimmberechtigten anstelle von Repräsentativorganen wie etwa dem Parlament (Landtag), der Regierung oder Gemeindevertretungen getroffen werden. Man bezeichnet dies als direktdemokratische Rechte, die in den politischen Systemen mancher Staaten verankert sind. Am intensivsten werden die direktdemokratischen Volksrechte in der Schweiz praktiziert, aber auch Liechtenstein gehört zu den Staaten mit breit ausgebautem Instrumentarium an direktdemokratischen Rechten. Diese bestehen sowohl auf nationaler Ebene wie auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden). In diesem Beitrag liegt der Schwerpunkt auf den landesweiten Volksabstimmungen in Liechtenstein.

Die direktdemokratischen Volksrechte wurden in Liechtenstein mit der heute noch gültigen Verfassung von 1921 nach dem Vorbild der Schweiz beziehungsweise von Schweizer Kantonen eingeführt. Die damals eingeführten Instrumente mit direktdemokratischem Charakter waren die Initiative, das Referendum und das Landtagsbegehren, welches ebenfalls in eine Volksabstimmung mündet. Mit einer Initiative kann ein Gesetz oder die Verfassung abgeändert werden; das Referendum richtet sich gegen einen referendumsfähigen Beschluss des Landtages; beim Landtagsbegehren wird ein Beschluss des Landtags vom Landtag dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (ausführlicher über den Charakter

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der einzelnen Instrumente im Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Band). Eine Initiative oder ein Referendum kann mittels Unterschriftensammlung oder aufgrund von mehreren Beschlüssen von Gemeindeversammlungen angestoßen werden. In der Regel münden sie in eine Volksabstimmung, wobei das Sanktionsrecht des Fürsten am Ende des Verfahrens, wenn das Volk einer Vorlage zustimmt, unangetastet bleibt. Der Landtag kann nicht nur einen eigenen Beschluss dem Volk zur Abstimmung vorlegen, sondern ebenso eine Konsultativabstimmung anordnen, deren Ergebnis rechtlich nicht verbindlich ist.

1992 wurde als zusätzliches Instrument das Referendum gegen Staatsverträge eingeführt. Waren vorher nur Beschlüsse des Landtages zur Verfassung, zu Gesetzen sowie Finanzbeschlüsse referendumsfähig, kann seitdem auch über Staatsverträge eine Volksabstimmung erfolgen. In einer umfassenden Revision der Verfassung wurden außerdem 2003 noch weitere direktdemokratische Mitwirkungsrechte eingeführt, die jedoch bis in die Gegenwart noch nicht zur Anwendung gelangt sind. Es handelt sich dabei um das Misstrauensvotum gegen den Fürsten, das Verfahren zur Monarchieabschaffung, eine allfällige Volksentscheidung bei der Wahl neuer Richter sowie das Sezessionsrecht der Gemeinden.

Historie

Die ersten landesweiten Volksabstimmungen wurden in Liechtenstein 1919 durchgeführt, noch ehe die rechtlichen Grundlagen hierfür überhaupt ausgestaltet waren. Erst mit der Verfassung von 1921 wurden direktdemokratische Rechte in Form von Referenden gegen Gesetzes-, Verfassungs- oder Finanzbeschlüsse des Landtages, von Initiativen zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung sowie von Initiativen zur Einberufung oder Auflösung des Landtages rechtlich festgeschrieben. Die direktdemokratischen Volksrechte wurden im Volksrechtegesetz, die Gemeindeebene betreffend noch zusätzlich im Gemeindegesetz präzisiert und ausgeführt (siehe auch ausführlich im Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Eine Initiative kann als formulierte oder einfache Initiative eingereicht werden. Im ersten Fall wird ein exakter Wortlaut festgelegt, über den am Ende abgestimmt wird. Die einfache Initiative enthält eine Anregung ohne konkrete Formulierung eines Gesetzestextes.

Eine Besonderheit war ein obligatorisches Referendum im Falle einer Erhöhung des Steuersatzes um mindestens das Anderthalbfache, welches im Steuergesetz vom 11. Januar 1923 (LGBl. 1923.002) niedergelegt wurde und in späteren Neufassungen des Steuergesetzes bestehen blieb, bis es mit dem Steuergesetz von 2010 abgeschafft wurde (LGBl. 2010.340).

Neue Instrumente

Abgesehen vom Steuergesetz blieben die direktdemokratischen Instrumente in ihrer prinzipiellen Gestaltung ansonsten erhalten, wurden allerdings noch um weitere Rechte ausgeweitet. So wurde 1992 auf dem Wege einer erfolgreichen Volksinitiative das Staatsvertragsreferendum eingeführt, sodass seitdem auch zu Staatsverträgen eine Volksabstimmung aufgrund eines entsprechenden Referendumsbegehrens oder eines Landtagsbeschlusses stattfinden kann. Mit einer umfassenden Verfassungsrevision aufgrund einer erfolgreichen Volksinitiative des Fürstenhauses wurden im Jahr 2003 weitere

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

direktdemokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten in die Verfassung aufgenommen. Dies betrifft den Misstrauensantrag gegenüber dem Fürsten, die Monarchieabschaffung und die Wahl von neuen Richter:innen, falls sich die normalerweise zuständigen Instanzen nicht einigen können, ferner auf Gemeindeebene das Sezessionsrecht der Gemeinden, das heißt die Möglichkeit, sich vom Staatsverband loszulösen.

Auslöser

Die meisten direktdemokratischen Instrumente können entweder mittels einer Unterschriftensammlung (Sammelbegehren) der Stimmberechtigten durchgeführt werden, oder aber auf dem Wege von Beschlüssen von – je nach Sachverhalt – drei oder vier Gemeindeversammlungen (Gemeindebegehren). Ferner kann auch der Landtag von sich aus einen eigenen Beschluss über die Verfassung, ein Gesetz, Finanzen oder einen Staatsvertrag dem Volk zu Abstimmung vorlegen (Landtagsbegehren). Der Landtag kann außerdem eine für ihn unverbindliche Konsultativabstimmung durchführen lassen.

Sanktion

Gemäß der Machtverteilung in der dualistischen liechtensteinischen Verfassung, in welcher die Souveränität in Fürst und Volk verankert ist, bedarf es zur Gültigkeit eines Gesetzes- oder Finanzbeschlusses oder eines Staatsvertrages der Sanktion durch den Landfürsten oder dessen Stellvertreter, der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattet ist (Vetorecht). Die Sanktion wurde erst einmal nach einer Volksabstimmung verweigert (Jagdgesetz 1961). Findet eine Vorlage aufgrund einer Initiative, eines Referendums oder eines Landtagsbegehrens keine mehrheitliche Zustimmung an der Urne, erübrigt sich eine Sanktion. Beim Verfahren zur Abschaffung der Monarchie sowie bei einem Volksentscheid über die Wahl neuer Richter:innen verfügt der Landesfürst über kein Sanktionsrecht.

Prüfung

Im Falle von Initiativen findet ein Vorprüfverfahren statt, in welchem eine Vorlage auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung und gültigen Staatsverträgen untersucht sowie nach weiteren materiellen, formalen und formellen Kriterien geprüft wird. Sowohl die Regierung wie auch der Landtag sind in diese Verfahren involviert.

Unterschriftenquorum

Gemessen am Total der Stimmberechtigten ist im Verlauf der Zeit die Hürde für die Unterschriftensammlung immer kleiner geworden. So waren anfänglich bei Verfassungsänderungen die Unterschriften von rund einem Drittel der Stimmberechtigten für ein Begehren notwendig (600 Unterschriften, damals nur Männer stimmberechtigt). In mehreren Schritten wurde dieses Quorum auf aktuell 1.500

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Unterschriften erhöht, aber aufgrund des Bevölkerungswachstums, der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 und der schrittweisen Senkung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahre sind inzwischen bei Verfassungsvorlagen nur noch Unterschriften von rund 7,5 % der Stimmberechtigten notwendig, 5 % bei Gesetzesänderungen.

Häufigkeit

In der Praxis sind von 1919 bis 2023 das Referendum, die formulierte Initiative, die einfache Initiative (ohne Volksabstimmung) – alle in Form von Sammelbegehren –, das Referendum in Form eines Gemeindebegehrens sowie Landtagsbegehren über dessen eigene Beschlüsse, als Gegenvorschlag zu Volksinitiativen oder als Konsultativabstimmung zur Anwendung gelangt. Das früher geltende obligatorische Referendum gemäß Steuergesetz wurde nie angewandt, ebenso sind die mit der Verfassungsrevision von 2003 neu geschaffenen Instrumente bislang ohne Anwendungsfall. Zur Auflösung des Landtages gab es wegen des sogenannten Sparkassaskandals 1928 (Büchel 2011) eine gültig zustande gekommene Unterschriftensammlung. Es kam jedoch nicht zur Volksabstimmung, weil die Regierung vorher demissionierte, der Landesfürst den Landtag auflöste und Neuwahlen angeordnet wurden. Eine Unterschriftensammlung zur Auflösung des Landtages mit Unterstützung der neu gegründeten Partei Mensch im Mittelpunkt (MiM) scheiterte Anfang 2022 bereits an der Zahl der erforderlichen Unterschriften. Die Initiative kam aus den Reihen der Kritiker:innen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Tabelle 19.1: Einsatz direktdemokratischer Instrumente mit Volksabstimmungen (1919 bis 2023)

	1919–1944	1945–1984	1985–2023	Total
Referendum – Sammelbegehren	4	5	19	28
Referendum – Gemeindebegehren	1			1
Initiative – Sammelbegehren	5	10	25	40
Landtagsbegehren – Landtagsbeschluss	8	16	12	36
Landtagsbegehren – Gegenvorschlag	2	2	2	6
Landtagsbegehren – Konsultativabstimmung	1	2		3
TOTAL	21	35	58	114
Mittelwert Abstimmungen pro Jahr	0,8	0,9	1,5	1,1

Quelle: Marxer 2018: 372 (aktualisiert).

Bei der Nutzung der direktdemokratischen Möglichkeiten zeigen sich mehrere Entwicklungen. Erstens hat die Häufigkeit von Volksabstimmungen in der letzten Periode zugenommen. In der Periode von 1919 bis 1944 wurde im Durchschnitt über 0,8 Vorlagen pro Jahr abgestimmt, in der Periode von 1945 bis 1984 waren es 0,9 Vorlagen, von 1985 bis 2023 1,5 Vorlagen pro Jahr. Zweitens haben Sammelbegehren gegenüber Landtagsbegehren deutlich zugenommen. In der ersten Periode erfolgten mehr als die Hälfte Volksabstimmungen aufgrund von entsprechenden Landtagsbeschlüssen, in der zweiten Periode sogar fast 60 %, in der Periode von 1985 bis 2023 dagegen nur noch rund ein Viertel. Drei

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Viertel der Volksabstimmungen kamen aufgrund von Unterschriftensammlungen zustande. Drittens haben Gemeindebegehren erst einmal, und zwar in der ersten Periode, zu einer Volksabstimmung geführt. Sie sind seitdem nicht mehr zum Einsatz gekommen.

Rechtsstaatlichkeit

Die rechtsstaatlichen Prinzipien werden nicht nur dadurch praktiziert, dass ein Vorprüfverfahren bei Initiativen stattfindet. Es besteht auch die Möglichkeit von Abstimmungsbeschwerden und gerichtlichen Interventionen aufgrund von Beschwerden in den verschiedenen Verfahrensschritten: von der Anmeldung über die Vorprüfung bis hin zur Unterschriftensammlung, der Abstimmungskampagne und der Volksabstimmung. So wurde schon in den 1930er-Jahren eine Volksabstimmung abgewiesen, weil sie kein Gegenstand der Legislative, sondern der Exekutive sei (Marxer 2018: 272 f.). 2014 wurde eine Initiativanmeldung im Landtag wegen Unvereinbarkeit mit der Verfassung abgewiesen, schließlich aber nach einer Beschwerde des Initianten vom Staatsgerichtshof (StGH) zugelassen (Initiative Win-Win zur Pensionskassensanierung). Prägend war eine StGH-Entscheidung 1989 bezüglich der routinemäßig von der Regierung mit den Stimmunterlangen verschickten Abstimmungsinformation. Der StGH rügte, dass diese einseitig den Standpunkt des Landtages und der Regierung wiedergebe. Seitdem enthalten die Regierungsinformationen jeweils die Pro- und Contra-Argumente und -Standpunkte (StGH 1990/6; Marxer 2018: 325). 1992 kritisierte der StGH einen einseitigen Informationsauftritt des Regierungschefs und des Landesfürsten vor der Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (StGH 1993/8; Marxer 2018: 326).

Für Volksabstimmungen über Vorlagen aufgrund von Volksinitiativen war die Einführung des doppelten oder mehrfachen Ja bei Abstimmungen über zwei Vorlagen zum gleichen Gegenstand bei einem Urnengang ebenfalls bedeutend. Vor der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 1989 aufgrund einer erfolgreichen Initiative und Volksabstimmung wurden die Erfolgsaussichten von Vorlagen geschmälert, wenn zwei konkurrenzierende Vorlagen zur Abstimmung gelangten, in der Praxis eine Initiativvorlage und ein Gegenvorschlag des Landtages sowie der Status quo. Es war theoretisch möglich, dass beide Vorlagen knapp unter 50 % Zustimmung erhielten und somit scheiterten, obwohl nur wenige für den Status quo stimmten. Mit dem „doppelten Ja" kann man beiden Vorlagen zustimmen und bekommt die Zusatzfrage gestellt, welcher Vorlage man den Vorzug gibt, falls beide die absolute Mehrheit schaffen. Bei diesen Stimmzetteln mit doppeltem Ja wird die Stimme bei der Zweitauszählung nur der präferierten Vorlage zugerechnet.

Rechtliche Grundlagen

Es werden nur die relevanten Gesetze und Staatsverträge mit Bezug zu den direktdemokratischen Rechten aufgeführt. Weitere Bestimmungen über das Stimmrecht und andere Fragen mit demokratietheoretischer Relevanz bleiben ausgeklammert (siehe auch Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV; LGBl. 1921.015) enthält in verschiedenen Artikeln Bestimmungen zu den direktdemokratischen Volksrechten: Art. 64 LV über die Initiative beziehungsweise das Einbringen von Gesetzesvorschlägen und Vorschlägen zur Abänderung der Verfassung; Art. 66 LV mit Bestimmungen über das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, über die direkte Anordnung einer Volksabstimmung durch den Landtage sowie über vom Landtag angeordnete Konsultativabstimmungen; Art. 66bis LV zum Staatsvertragsreferendum; Art. 13ter LV zum Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten; Art. 113 LV betreffend Verfahren zur Abschaffung der Monarchie; Art. 96 LV zur Wahl von Richter:innen, mitunter in einem Volksentscheid; Art. 4 LV zum Austritt einzelner Gemeinden aus dem Staatsverband, wobei das Volk mindestens auf Gemeindeebene involviert ist.

Die näheren Bestimmungen zu den direktdemokratischen Rechten und Verfahren finden sich einerseits im Volksrechtegesetz (VRG; Landesgesetzblatt LGBl. 1973.050), andererseits im Gemeindegesetz (GemG; LGBl. 1996.076), in welchem Bestimmungen des VRG, die teilweise auch für die kommunale Ebene gültig sind, weiter ausgeführt oder präzisiert werden.

Art. 83 und Art. 84 VRG regeln das Abstimmungs- und Auszählverfahren, wenn mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung gelangen. Das Abstimmungsverfahren mit dem doppelten oder mehrfachen Ja wurde aufgrund einer Volksabstimmung (LGBl. 1987.049) in das VRG aufgenommen.

International

Es bestehen keine Verpflichtungen aus Staatsverträgen und der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen zur Einführung von direktdemokratischen Rechten. In vielen Staaten existieren keine solchen Rechte oder allenfalls nur auf gliedstaatlicher oder kommunaler Ebene. Jedoch sind im Falle der Existenz und Anwendung von direktdemokratischen Verfahren allgemeine demokratische Grundsätze zu beachten. Dies beinhaltet Aspekte wie etwa die Vermeidung von Diskriminierung beim Stimmrecht und der Stimmabgabe, Fairness im Verfahren, freie Meinungsbildung durch Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Demonstrationsrecht und weiteres.

Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Staatsverträge hervorzuheben: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats von 1950, in Liechtenstein seit 1982 in Kraft (LGBl. 1982.060.001); Charta der Vereinten Nationen, wirksam seit dem UNO-Beitritt Liechtensteins im Jahr 1990 (LGBl. 1990.065); Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948; Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 1996.164).

Zu erwähnen ist ferner noch die Staatengruppe zur Bekämpfung der Korruption des Europarates (GRECO), die unter Punkt 46 im Bericht der dritten Evaluationsrunde zu Liechtenstein festhält, dass neben Wahlen auch Volksabstimmungen von Kampagnenbudgets beeinflusst werden können und

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

daher Transparenz bezüglich der entsprechenden Quellen und Angaben dringend geboten sei (Group of States against Corruption 2016).

Theoretischer Rahmen

In der Forschung herrscht Einigkeit, dass die direkte Demokratie die repräsentative Demokratie in den hochkomplexen, modernen Gesellschaften nicht ersetzen kann, sondern ein mehr oder weniger starkes ergänzendes Element im politischen System darstellt. Dabei werden je nach Perspektive und historischen Erfahrungen unterschiedliche Bewertungen der direktdemokratischen Rechte und deren Einsatz vorgenommen.

Schmidt hat basierend auf der Forschungsliteratur das Potenzial der direkten Demokratie zusammengefasst (Schmidt 2003: 114–119; Marxer 2018: 35–41). Noch weiter komprimiert kann man zu den Vorzügen der direkten Demokratie festhalten, dass direktdemokratische Verfahren mitunter die Partizipation fördern (Mobilisierung, Identifikation, Legitimation), die Performanz verbessern (Stabilität, Zufriedenheit, soziale Kohäsion, Ausgabenkontrolle), kompetentere Bürger:innen schaffen (Diskussion, Argumentation, Mediennutzung), die Identität fördern (gemeinsame Themendiskussion, Ventilfunktion), die Qualität der Gesetzgebung verbessern (ausgewogene Entscheidungen, Konkordanzmechanismen), schließlich die Staatstätigkeit bremsen können (konservativere Ausgabenpolitik, weniger modische Neuerungen).

Auf der anderen Seite werden auch potenzielle Nachteile der direkten Demokratie angeführt: Demagogie (Meinungsmanipulation, Zuspitzung von Kampagnen, Käuflichkeit von Abstimmungen, Instrumentalisierung durch Parteien); Irrationalität (geringe Informiertheit der Abstimmenden); mangelnde Repräsentativität (ungleiche Stimmbeteiligung der Bevölkerungssegmente); Diskriminierung (mangelnder Minderheitenschutz); Dissonanz in der Politik (Konflikt zwischen Volksmeinung und Mehrheitsmeinung in Repräsentativorganen); Referendumsdrohung (Tendenz zu Konkordanzdemokratie, Hinterzimmerpolitik); Effizienz (Blockaden, Ressourcenaufwand).

Die skizzierten potenziellen Vor- und Nachteile lassen sich nicht unmittelbar aus der Ausgestaltung der direktdemokratischen Rechte ableiten. Dennoch ist klar, dass das „Design der direkten Demokratie“ (Gross 2007) einen wichtigen Einfluss darauf ausübt, ob direktdemokratische Verfahren zum Vor- oder Nachteil gereichen, etwa in der Frage, ob sie aufgrund bestehender Rahmenbedingungen überhaupt zum Einsatz gelangen, wie die Unterschriftensammlung erfolgt und in welcher Höhe, ob Meinungsmanipulationen aufgrund von Medienmonopolen erfolgen oder ob es zu einer Diktatur der Mehrheit führen kann, um nur wenige Aspekte zu nennen. Die Bewertung der direkten Demokratie hat daher eine Vielzahl an Faktoren – das politische System, kulturelle Traditionen, die soziale Schichtung, Minderheitenfragen, historische Erfahrungen und weiteres – einzubeziehen.

Aufgrund der geografischen und kulturellen Nähe und der Spitzenposition der Schweiz in der direkten Demokratie, aber auch dadurch, dass die direkte Demokratie in Liechtenstein von Schweizer Vorbildern geprägt ist, ist ein Blick auf die Situation in der Schweiz hilfreich. Vatter widmet in seinem Band über das politische System der Schweiz ein Kapitel der direkten Demokratie (Vatter 2018: 361–413). Er geht dabei den Fragen nach den Funktionen und Wirkungen der direkten Demokratie

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

auf das politische System und seine Akteure, auf die Staatstätigkeit, auf die Ökonomie und auf die Gesellschaft nach. Mit Verweis auf eine breit gestreute Forschungsliteratur attestiert er der direkten Demokratie in der Schweiz eine bremsende Wirkung aufgrund des Einsatzes von Referenden, was wiederum die politischen Akteure und Parteien in historischer Betrachtung von einem Konkurrenz- zu einem Konkordanzverhalten mit komplexen Aushandlungsprozessen gezwungen hat, auch wenn der politische Wettbewerb in den vergangenen Jahren wieder vermehrt kämpferische Züge trägt. Die direktdemokratischen Instrumente werden bei relativ geringer Erfolgswahrscheinlichkeit an der Urne verstärkt zur politischen Profilierung genutzt. Andererseits verweist Vatter darauf, dass das zweite wichtige Instrument, die Volksinitiative, eine Innovations- sowie Integrationswirkung ausübt. Mit dem Mittel einer Initiative können politische Blockaden im Idealfall überwunden werden und innovative Impulse ausgelöst werden, selbst wenn sie an der Urne scheitern. Die Integrationswirkung hingegen bezieht sich vor allem auf die politische Einbindung von kleinen Parteien, denen ein politisches Instrument in die Hand gegeben wird. Hingegen ist der Minderheitenschutz bei Volksinitiativen in der Schweiz nur schwach entwickelt und es gibt kein durchgängiges Muster, dass Minderheiten in Volksabstimmungen geschont werden (siehe auch Vatter [Hrsg.] 2011). Dies kann zu Kollisionen mit dem Völkerrecht führen. Vatter bilanziert, dass gesamthaft betrachtet die positiven Effekte der direkten Demokratie in der Schweiz überwiegen, speziell die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung betreffend, während die mit der direkten Demokratie einhergehende Stärkung von organisierten Interessengruppen und der ungenügende Schutz von Minderheiten kritisch beurteilt wird (Vatter 2018: 403). Besonderes Augenmerk richteten Feld und Kirchgässner in mehreren Publikationen auf den bremsenden Effekt der direkten Demokratie in der Schweiz bezüglich öffentlicher Ausgaben (u.a. Feld/Kirchgässner 2007).

In der Forschungsliteratur anderer Staaten werden teilweise kritischere Töne in Bezug auf die direkte Demokratie angeschlagen. So stellt Hornig (2011) eine Parteiendominanz in der direkten Demokratie fest, Kamps und Scholten (2014) vergleichen dagegen die politische Kommunikation in Wahl- und Referendumsdemokratien und kommen zum Schluss, dass Referendumsdemokratien neue Akteurskonstellationen fördern, thematisch fokussiert eine stärkere Inklusion der Bürger:innen bewirken und auch das Strukturschema der regelmäßig im Mehrjahresabstand durchgeführten Wahlen medial und kommunikativ durchbrechen.

Empirische Befunde

Trotz beachtlicher Tradition und Intensität der Nutzung direktdemokratischer Rechte in Liechtenstein ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema lange Zeit vernachlässigt worden (ausführlich bei Marxer 2018: 65–72). In Darstellungen zu Liechtensteins Geschichte und Gegenwart, den politischen Institutionen und Elementen des politischen Systems wurde die direkte Demokratie nur am Rande behandelt oder etwa im Zusammenhang mit dem Landtag erwähnt. Mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts und der Forschungstätigkeit von Waschkuhn, dessen Publikation über das politische System Liechtensteins (Waschkuhn 1994), Seminartätigkeit am Institut und daraus resultierenden Schriften (Ritter 1990) wurde der direkten Demokratie etwas mehr Bedeutung beigemessen. In Waschkuhns Monografie über das politische System Liechtensteins widmete sich ein Kapitel der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Initiative und dem Referendum (Waschkuhn 1994: 324–342). In den Jubiläumsbänden zu 125 und 150 Jahren Landtag werden die einzelnen Volksabstimmungen zwar vorgestellt, aber die Rolle der direkten Demokratie nicht weiter analysiert und thematisiert. Nennenswert sind ferner die Arbeit von Batliner (1993) über die politische Volksrechte, welche unter anderem auch die direktdemokratischen Rechte beleuchtet, ferner neueren Datums auch die Monografie von Wille über die obersten Staatsorgane, in welcher das (Stimm-)Volk und dessen Kompetenzen ebenfalls untersucht werden (Wille 2015: 387–448).

Schwung bekam die wissenschaftliche Beschäftigung mit der direkten Demokratie im Zuge der heftig debattierten Volksinitiativen zur Verfassungsänderung, welche 2003 zur Abstimmung gelangten, und deren Vorgeschichte. Diese Abstimmungen wurde mittels Meinungsumfragen, Medienanalysen und qualitativen Interviews eng begleitet und führten zu mehreren Publikationen (insbesondere Marcinkowski und Marxer 2010, 2011). Die große Bedeutung der direkten Demokratie war inzwischen offensichtlich und führte zur Lancierung neuer Forschungsaktivitäten sowie zahlreichen internationalen Kontakten, sodass in der Folge eine Vielzahl von Publikationen resultierte.[1] 2017 und 2018 wurden schließlich zwei Monografien veröffentlicht, die sich einerseits einem rechtswissenschaftlichen Vergleich zwischen der direkten Demokratie in Österreich und Liechtenstein widmeten (Geisselmann 2017). Andererseits bildete ein umfassendes Werk den Abschluss einer mehrjährigen Beschäftigung mit der direkten Demokratie, deren rechtlicher Ausgestaltung, Entwicklung und der Anwendungspraxis, einschließlich zahlreicher detaillierter Analysen zu den Themen, den Initianten von Abstimmungen und vielen weiteren Aspekten (Marxer 2018).

Häufigkeit von Abstimmungen

Die Zahl der durchschnittlich pro Jahr landesweit durchgeführter Volksabstimmungen variiert in den Dekaden seit 1919 zwischen rund einer Volksabstimmung alle zwei Jahre in den 1940er- und 1950er-Jahren bis zum Maximum von Abstimmungen über knapp zwei Vorlagen pro Jahr in den 1980er-Jahren. Vom Abstimmungsrhythmus der Schweiz ist Liechtenstein indes weit entfernt, nimmt aber im internationalen Vergleich dennoch einen prominenten Platz ein. Das Schweizer „Centre for Research on Direct Democracy“ (www.c2d.ch) listet für die Schweiz 686 nationale Volksabstimmungen bis Ende 2022 auf, also rund sechsmal mehr als in Liechtenstein. Andere europäische Staaten mit relativ häufigen Volksabstimmungen sind Italien (98) und Irland (42), bereits deutlich weiter hinten rangieren San Marino (30), Slowenien (29), Dänemark (24) und Litauen (23) mit jeweils mehr als zwanzig nationalen Volksabstimmungen (www.c2d.ch). Zu einem differenzierteren Ranking gelangt Altman, der berücksichtigt, wie stark die direktdemokratischen Instrumente durch das Volk direkt genutzt werden können („Citizen-Initiated Component“, also ohne obligatorische Referenden und Plebiszite).

1 So wurden in Kooperation des Liechtenstein-Instituts, der Universität Marburg und dem Initiative & Referendum Institute Europe mehrere Konferenzen zur direkten Demokratie in Europa durchgeführt und in Sammelbänden dokumentiert: Pállinger et al. (Hrsg.) 2007; Schiller (Hrsg.) 2011); Marxer (Hrsg.) 2012c. Andere Aufsätze zur direkten Demokratie in Liechtenstein resultierten aus weiteren Konferenzen und wissenschaftlichen Seminaren (Marxer/Pállinger 2016; Marxer 2012a, 2012c, 2012d, 2014b, 2014d, 2016a). Außerdem wurden bei Abstimmungen seit 2011 jeweils Nachabstimmungsumfragen durchgeführt und deren Ergebnisse in unterschiedlicher Form publiziert (Marxer 2011, 2012b, 2014a, 2016b, 2016c, 2018a; Milic und Rochat 2022a, 2022b, 2023). Eine Übersicht über Verfassungsabstimmungen in Liechtenstein findet sich außerdem bei Marxer 2017.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

An der Spitze liegt in globaler Perspektive weiterhin die Schweiz, gefolgt von Liechtenstein, Slowenien, Uruguay, Palau, San Marino und Italien (Altman 2015: 24–28; siehe auch Altmann 2011 mit einem globalen Überblick).

Abbildung 19.1: Häufigkeit von Abstimmungen über Vorlagen in Dekaden seit 1919 (Mittelwert Abstimmungsvorlagen pro Jahr)

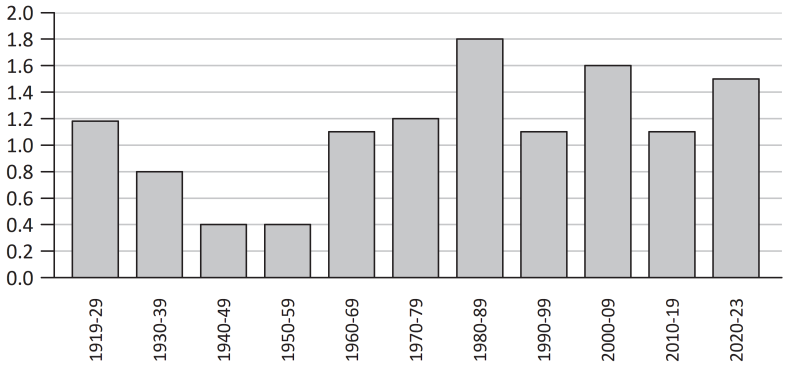

Quelle: Marxer 2018: 58–60 (aktualisiert).

Stimmbeteiligung

Die Stimmbeteiligung bewegte sich bis in die 1950er-Jahre meist bei über 80 %. Danach gab es weiterhin einzelne Abstimmungen mit über 80 oder sogar fast 90 % Stimmbeteiligung, aber auch Abstimmungen mit einer Stimmbeteiligung von weniger als 60 %, in zwei Fällen sogar unter 50 %.

Seit der Einführung der allgemeinen Briefwahl 2004 hat sich diese Form der Stimmabgabe fast vollständig durchgesetzt. Bis zu den Volksabstimmungen 2004 war diese nur einem speziellen Personenkreis auf Antrag hin gestattet gewesen (Krankheit, Auslandsaufenthalt), außerdem wurden Kranke und Betagte mit der Wanderurne aufgesucht. Bei der ersten Abstimmung mit allgemeiner Briefwahl im Jahr 2005 nahmen 56 % auf diese Art an der Abstimmung teil, ein Jahr später waren es 60 %. Bei den Volksabstimmungen 2009 stieg dieser Anteil auf fast 90 % und lag danach immer darüber. Bei den jüngsten Volksabstimmung lag der Briefwahlanteil jeweils bei über 97 % (www.abstimmung.li; Amtliche Kundmachungen).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 19.2: Entwicklung der Stimmbeteiligung und Briefwahl seit 1919

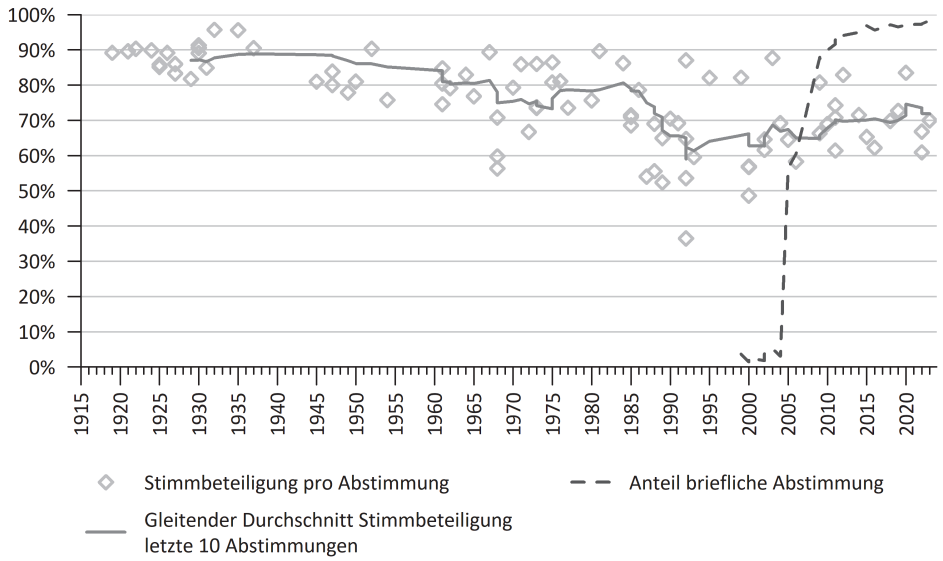

Quelle: Marxer 2018: 476 (aktualisiert; www.abstimmung.li).

Themen und Typen der Abstimmungen

Die Volksabstimmungen seit 1919 decken ein breites Spektrum an Themen ab. Dabei sind nicht alle Abstimmungen als besonders wichtig und bedeutsam einzustufen und es ist auch darauf hinzuweisen, dass nur ein geringer Teil der politischen Entscheide in Liechtenstein auf dem Wege von Volksabstimmungen entschieden wird. Die meisten Entscheidungen werden von den Repräsentativorganen – Regierung und Landtag im Konsens mit dem Landesfürsten – entschieden.

Landtagsbegehren sind der häufigste Ursprung, wenn es zu Volksabstimmungen über das Wahlrecht oder Fragen des Wahlsystems geht, ferner in Bezug auf Steuern und Abgaben. Fast zwei Drittel solcher Abstimmungen erfolgen aufgrund eines Landtagsbeschlusses. Initiativen waren bisher vor allem bei politischen Rechten und Kontrollrechten das bedeutendste direktdemokratische Instrument, da hier vor allem Parteien aktiv sind, die ihre Anliegen im Landtag nicht durchbringen würden. Das Referendum ist am wichtigsten bei Abstimmungen zu Baurechts-, Hoch- und Tiefbaufragen, aber auch bei den wenigen Abstimmungen zu Kultur- und Bildungsfragen. Referenden richten sich am häufigsten gegen Hoch-, Tiefbau- oder Verkehrsprojekte, die mit relativ hohen Kosten verbunden sind.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 19.2: Direktdemokratische Instrumente nach Themenschwerpunkt der Vorlagen, 1919 bis 2023 (Zeilenprozent)

Themenkomplex	L	I	R	Total %	Total N
Priorität Landtagsbegehren					
Wahlrecht, Wahlsystem	63	38		100	24
Abgaben, Steuern	64	27	9	100	11
Natur, Umwelt, Raumplanung, Energie	50	20	30	100	10
Bürgerrechte, Freiheitsrechte	42	33	25	100	12
Priorität Initiativen					
Politische Rechte, Kontrollrechte		100		100	7
Soziales	24	47	29	100	17
Priorität Referenden					
Baurecht, Hochbau	22		78	100	9
Kultur, Bildung		33	67	100	3
Tiefbau, Verkehr	33	17	50	100	6
Ausgeglichen					
Freizeit, Jagd, Fischerei	33	33	33	100	6
Wirtschaft, Gewerbe	33	33	33	100	9
Total %	39	35	25	100	
Total N	45	40	29		114

Quelle: Datensatz des Autors.

Legende: L = Landtagsbegehren; I = Initiative; R = Referendum.

Etwas mehr als die Hälfte aller Vorlagen, die zur Abstimmung gelangten, betrafen Gesetze (60), gefolgt von Verfassungsänderungen (35). 15 Vorlagen betrafen Finanzbeschlüsse, während Staatsverträge (3 Abstimmungen) – eine Abstimmung darüber ist ohnehin erst seit 1992 möglich – und das Personalplebiszit (eine einzige Abstimmung ohne klare gesetzliche Grundlage im Jahr 1921) nur selten vorkamen.

Abstimmungserfolg

Bei den Volksabstimmungen zwischen 1919 und 2023 erreichten 41 % aller Vorlagen, die zur Abstimmung gelangten, eine mehrheitliche Zustimmung. Am erfolgreichsten waren dabei die Landtagsbegehren mit 54 % Zustimmung, während 46 % der Vorlagen, über welche der Landtag eine Volksabstimmung anordnete, abgelehnt wurden. Volksabstimmungen werden vom Landtag also nicht nur angeordnet, wenn er sich der Zustimmung sicher ist. Im Gegenteil werden häufig Vorlagen dem Volk zur Entscheidung unterbreitet, die kontrovers diskutiert werden. Damit wird mitunter auch vermieden, dass gegen einen Landtagsbeschluss ein Referendum ergriffen wird.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Weniger erfolgreich war der Landtag in der Vergangenheit, wenn er sich mit einem Gegenvorschlag gegen eine Initiative wandte. Nur ein Drittel der insgesamt relativ seltenen Gegenvorschläge wurden angenommen, zwei Drittel abgelehnt.

Im Vergleich mit der Schweiz ist die Erfolgsrate von Volksinitiativen mit 30 % relativ hoch. Knapp ein Drittel aller Volksinitiativen erreichte an der Urne eine Mehrheit. In der Schweiz listet die Bundeskanzlei 228 abgestimmte Volksinitiativen, von denen 25 von Volk und Ständen (Kantonen) angenommen wurden, also 11 % (Stand: Ende 2023; www.bk.admin.ch).

Von 29 Landtagsbeschlüssen, die aufgrund eines Referendums zur Abstimmung gelangten, wurden 12 angenommen, 17 abgelehnt. 41 % der Vorlagen meisterten somit die Hürde der Volksabstimmung, in 59 % der Fälle waren umgekehrt die Referendumsführer erfolgreich und erwirkten eine Ablehnung der Landtagsvorlage.

Tabelle 19.3: Erfolgsquote von Landtagsbegehren, Gegenvorschlägen des Landtages, Volksinitiativen und Referendumsvorlagen (1919 bis 2023)

Instrument	Anzahl Vorlagen	Angenommene Vorlagen	Abgelehnte Vorlagen	% Annahme
Landtagsbegehren	39	21	18	54 %
Gegenvorschlag des Landtages	6	2	4	33 %
Volksinitiative	40	12	28	30 %
Referendum	29	12	17	41 %
Total	114	47	67	41 %

Quelle: Marxer 2018: 288 (aktualisiert).

Die Statistik von Erfolg und Misserfolg lässt sich so bilanzieren, dass bei keinem Instrument eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Vorlage angenommen oder abgelehnt wird. Weder kann der Landtag sich auf die Unterstützung im Falle einer Volksabstimmung verlassen, noch sind Volksinitiativen oder Referenden von vornherein aussichtslos. Urnengänge sind in Liechtenstein daher weder Alibiübungen, noch von weitgehend garantiertem Erfolg oder Misserfolg geprägt. Damit bleibt auch eine Spannung bei Urnengängen erhalten, die auch noch dadurch erhöht wird, dass es im Vorfeld von Volksabstimmungen keine verlässlichen Abstimmungsprognosen aufgrund von Meinungsumfragen gibt, sodass man selten sicher sein kann, wie eine Abstimmung ausgeht. Zusammen mit der Tatsache, dass Volksabstimmungen nicht sehr zahlreich vorkommen und damit ein hoher Stellenwert einzelner Volksabstimmungen gewahrt bleibt, erklärt dies teilweise auch die relativ hohe Stimmbeteiligung.

Differenzen zwischen Gemeinden

Das Abstimmungsverhalten in den einzelnen Gemeinden hat sich im Verlauf der Jahrzehnte immer mehr dem Landesergebnis angenähert. In fast allen Gemeinden ist die durchschnittliche Abweichung vom Landesergebnis in den drei Beobachtungsperioden von 1919 bis 1944, 1945 bis 1984 und 1985 bis 2023 kontinuierlich gesunken. Nur in Vaduz und Gamprin waren die Abweichungen vom Landes-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ergebnis in der mittleren Periode größer als in der ersten Periode. Am größten waren und sind die Abweichungen in den beiden Berggemeinden Planken und Triesenberg. Aber selbst in der bevölkerungsschwachen Gemeinde Planken ist die durchschnittliche Abweichung in den genannten Perioden von 24 % auf weniger als 7 Prozentpunkte gesunken. Über die gesamte Zeitspanne hinweg betrachtet liegt die Gemeinde Schaan am nächsten beim Landesergebnis: 5,2 Prozentpunkte Abweichung sind der langfristige Mittelwert. Ähnlich nahe am Landesergebnis lagen auch die Gemeinden Triesen und Balzers mit 5,3 beziehungsweise 5,5 Prozentpunkten.

Der Mittelwert aller Gemeindemittelwerte sank von 12,2 Prozentpunkten in der Periode 1919 bis 1944 auf 8,1 in der Periode 1945 bis 1984, schließlich auf 4,5 in der Periode von 1985 bis 2023. Dies weist auf eine Nivellierung der Gegensätze zwischen den Gemeinden hin, sodass gemeindespezifische Perspektiven und Beurteilungen von Sachfragen weniger zum Tragen kommen und eine nationale Betrachtungsweise und Identität im Vormarsch ist. Dies kann damit zusammenhängen, dass die innerstaatliche und transnationale Mobilität zunimmt und somit auch die Zahl der Gemeindebürger:innen mit Wohnsitz in der eigenen Gemeinde abnimmt. Dazu trägt auch das (gemeinde-)grenzüberschreitende Heiratsverhalten bei.

Abbildung 19.3: Abweichung der Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden vom Landesergebnis (Prozent-Mittelwerte in verschiedenen Perioden 1919 bis 2023; N=114 Abstimmungen)

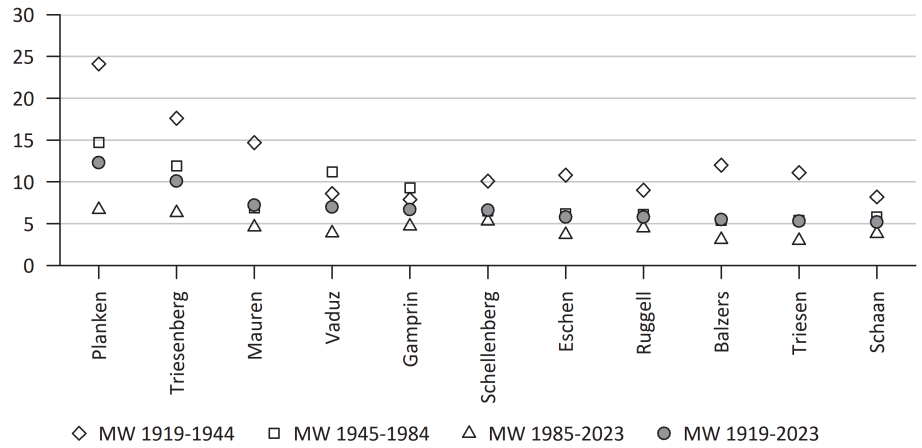

Quelle: Marxer 2018b: 434 (aktualisiert, www.abstimmung.li); eigene Berechnung und Darstellung.

Lesehilfe: Das Gemeindeergebnis von Planken wich 1919 bis 1944 durchschnittlich 24,1 Prozentpunkte vom Landesergebnis ab, 1985 bis 2023 waren es durchschnittlich 6,7 Prozentpunkte.

Akteure von Volksabstimmungen

Bei Landtagsbegehren geht der Impuls für eine Volksabstimmung immer vom Landtag aus. Initiativen und Referenden werden dagegen aus dem Kreis der Stimmberechtigten lanciert, wobei dies Einzelpersonen oder spontan gebildete Interessengruppen ebenso sein können wie Akteure als Interessenvertreter von Parteien, Vereinen oder Verbänden. Formal betrachtet müssen Begehren jedoch in jedem Fall

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

von stimmberechtigten Personen getragen werden. Im Falle von Gemeindebegehren kann der Impuls sowohl aufgrund einer Unterschriftensammlung in der Gemeinde mit anschließender Gemeindeabstimmung erfolgen, oder die Gemeindevertretung beschließt von sich aus die Durchführung einer Gemeindeversammlung (heute: Urnenabstimmung), an welcher darüber entschieden wird, ob die Gemeinde ein betreffendes Begehren unterstützt.

Der häufigste Impulsgeber bei Volksinitiativen waren die Parteien, die 16 der bisher 40 Initiativen starteten, welche in eine Volksabstimmung mündeten (40 %). Hinter 30 % der Initiativen standen Vereine oder Verbände, bei 27 % Bürger:innen oder speziell gegründete Komitees. Eine Initiative wurde vom Fürstenhaus lanciert (Verfassungsrevision 2003). Auch in der Schweiz stehen hinter der großen Mehrzahl der dem Volk vorgelegten Initiativen eine oder mehrere Parteien, Vereine und/oder Verbände (Braun Binder et al. 2020: 102–103). Nur etwa jede elfte Volksinitiative, über die zwischen 1891 und 2019 abgestimmt wurde, stammt von zivilgesellschaftlichen Kleinstgruppierungen oder Einzelpersonen.

Bei den Referenden dagegen sind einzelne Bürger:innen deutlich aktiver als Parteien, Vereine oder Verbände. Fast 60 % der Unterschriftensammlungen gegen Landtagsbeschlüsse wurden von Personen gestartet, die mit einem entsprechenden Beschluss nicht einverstanden waren. Nur 8 der 29 Referenden wurden von bestehenden Vereinen oder Verbänden ergriffen (darunter auch das einzige Gemeindebegehren im Jahr 1937 zum Verbot von Warenhäusern), sogar nur 4 von Parteien.

Tabelle 19.4: Impulsgeber bei Initiativen und Referenden, 1919 bis 2023 (Zahl und %)

	Initiative		Referendum		Total	
Impulsgeber	N	%	N	%	N	%
Bürger:innen, Komitee	11	27,5	17	58,6	28	40,6
Partei	16	40,0	4	13,8	20	29,0
Verein, Verband	12	30,0	8	27,6	20	29,0
Fürstenhaus	1	2,5			1	1,4
Total	40	100	29	100	69	100

Quelle: Datensatz des Autors.

Parteien und Volksabstimmungen

Parteien treten in mehrfacher Hinsicht als Akteure bei Volksabstimmungen in Erscheinung (zu Parteien ausführlich der Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch). Erstens können sie im Landtag beschließen, dass über einen Landtagsbeschluss eine Volksabstimmung anberaumt wird. Voraussetzung ist, dass es einen mehrheitlichen Beschluss für eine Vorlage gab (Gesetzes- oder Verfassungsbeschluss, Finanzbeschluss, Staatsvertrag) und dass es anschließend einen mehrheitlichen Beschluss zur Durchführung einer Volksabstimmung gibt. Es ist also weder Einstimmigkeit noch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, andererseits kann aber auch nicht von einer Minderheit der Abgeordneten eine Volksabstimmung herbeigeführt werden. Zweitens können Parteien selbst als Initiantinnen bei Volksabstimmungen oder einem Referendum gegen einen Landtagsbeschluss in Aktion treten. Drittens

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

geben Parteien als Intermediäre des politischen Systems häufig, aber nicht immer, Abstimmungsempfehlungen im Vorfeld von Volksabstimmungen.

Landtagsbegehren

45 der 114 Volksabstimmungen wurden aufgrund von Landtagsbegehren durchgeführt, sechs davon als Gegenvorschlag zu Volksinitiativen. Trotz einstimmigem oder mehrheitlichem Landtagsbeschluss ist es jedoch keineswegs so, dass dies zu entsprechenden Abstimmungsempfehlungen der Parteien führt. Vielfach wissen die Parteien, dass die eigene Wählerschaft gespalten ist, weshalb sie auf eine explizite Empfehlung verzichteten (so etwa bei der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 oder den EWR-Abstimmungen 1992 und 1995, bei denen die Parteien fast ausnahmslos auf eine Empfehlung verzichteten).

Bei zehn Vorlagen überwog die Stimmkraft der Parteien mit einer Pro-Empfehlung – gemessen am Ergebnis der vorangegangenen Landtagswahlen –, allerdings stand jeweils eine Partei in vier Fällen mit ihrer Empfehlung alleine da, in sechs Fällen standen sich die Pro-Empfehlung der stärksten Partei und die Contra-Empfehlung der etwas schwächeren Großpartei gegenüber. Je die Hälfte dieser Vorlagen wurden angenommen beziehungsweise abgelehnt. In 20 Fällen traten die beiden Großparteien mit Ja-Empfehlungen geschlossen auf, teilweise auch noch kleinere Parteien. Elf dieser Vorlagen wurden angenommen, neun allerdings abgelehnt. Das Stimmberechtigten halten sich also keineswegs sklavisch an die Abstimmungsempfehlungen der von ihnen gewählten Parteien.

Parteien als Initiantinnen

Bei 21 Volksabstimmungen lag der Ursprung bei politischen Parteien, 17 davon waren von Parteien lancierte Volksinitiativen, in vier Fällen handelte es sich um Referenden. Diese vier Referenden wurden von Parteien ergriffen, die sich zum betreffenden Zeitpunkt in der Opposition befanden (FBP 1926; VP 1930; FL 2009; DU 2018). Bei den Volksinitiativen von Parteien (alle zwischen 1930 und 1999) ging es zum Großteil um Fragen des Wahlsystems und des Wahlrechts, so etwa mehrmals um die Einführung eines Proporzwahlrechtes in den 1930er-Jahren, um Mehrheitsklausel- und Mandatszahlabstimmungen in den 1970er- und 1980er-Jahren oder die Sperrklausel 1992. Bei anderen Initiativen ging es um soziale Fragen sowie bürgerliche und politische Rechte. Das Motiv zur Durchführung einer Volksinitiative war in der Regel nicht der Versuch, sich als aktive Partei zu profilieren, sondern in der Regel die Aussichtslosigkeit, für ein politisches Anliegen die notwendige Mehrheit im Landtag zu finden. Trotz dieser ungünstigen Ausgangslage erzielten fünf dieser Initiativen eine mehrheitliche Zustimmung an der Urne. Es handelt sich um drei Vorlagen der VU (Familienzulagen 1965; Finanzausgleich 1970; Kontrolle der Justizverwaltung 1989), eine FL-Initiative (Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen 1987), eine FBP-Initiative (Minderheitenrecht auf Kontrolle 1989) und eine DpL-Initiative (Franchisebefreiung bei der Krankenkasse 2022).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Tabelle 19.5: Nutzung direktdemokratischer Instrumente durch Parteien (1919 bis 2023)

Partei	Initiative	Referendum	Total
Christlich-soziale Volkspartei bzw. Vaterländische Union (VP bzw. VU)	7	1	8
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)	5	1	6
Freie Liste (FL)	4	1	5
Die Unabhängigen (DU)		1	1
Demokraten pro Liechtenstein (DpL)	1		1
Total	17	4	21

Quelle: Datensatz des Autors.

Abstimmungsempfehlungen

Bei den 114 Vorlagen bis 2023, über welche eine Volksabstimmung durchgeführt wurde, gab es in 78 Fällen eine Pro-Abstimmungsempfehlung von mindestens einer Partei, in 51 Fällen gab es eine Contra-Empfehlung von mindestens einer Partei. Insgesamt gab es 24 Vorlagen, zu welcher keine Partei explizit eine Pro- oder Contra-Abstimmungsempfehlung abgab, die erste davon im Jahr 1921, die bisher letzte im Jahr 2011 (Marxer 2018: 458–474, mit Aktualisierungen). Empfehlungen der Regierung sowie einstimmige oder mehrheitliche Beschlüsse des Landtages werden hier nicht als Parteienempfehlungen gewertet.

Die Auflistung der Ablehnung und Annahmen von Abstimmungsvorlagen zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung zu Vorlagen steigt, wenn Parteien die Annahme empfehlen. Wenn das Stimmengewicht der Parteien, die eine Pro-Empfehlung beschlossen, bei den vorangegangenen Landtagswahlen 75 bis 100 % höher war als das Stimmengewicht der Parteien mit Nein-Parolen, wurden rund zwei Drittel der Vorlagen angenommen. Das heißt aber gleichzeitig, dass trotz deutlichem Übergewicht der Pro-Lager-Parteien keine Gewähr für eine Zustimmung gegeben ist, da ein Drittel der Vorlagen trotzdem abgelehnt wurde. Auch auf der anderen Seite der Skala zeigt sich der beschränkte Einfluss der Parteien. Wohl sind neun von zehn Vorlagen an der Urne abgelehnt worden, wenn alle oder mindestens die beiden Großparteien eine Ablehnung empfohlen haben. Bei weniger deutlichem Übergewicht einer Contra-Empfehlung der Parteien wurden hingegen sieben von 19 Vorlagen angenommen. Die Parteibindungen führen also in Liechtenstein nicht automatisch dazu, dass den Abstimmungsempfehlungen der Parteien tatsächlich Folge geleistet wird.

Tabelle 19.6: Abstimmungserfolg nach Abstimmungsparolen der Parteien (1919 bis 2023)

Parteienempfehlungen	Annahme	Ablehnung	% Annahme
75–100 % Contra-Empfehlung	1	9	10 %
35–75 % Contra-Empfehlung	2	3	40 %
Bis 35 % Contra-Empfehlung	5	10	33 %
0 % Pro-/Contra-Empfehlung	10	15	40 %

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Parteienempfehlungen	Annahme	Ablehnung	% Annahme
0–35 % Pro-Empfehlung	6	11	35 %
35–75 % Pro-Empfehlung	7	8	47 %
75–100 % Pro-Empfehlung	17	10	63 %
TOTAL	48	66	42 %

Quelle: Marxer 2018: 461 (aktualisiert).

Legende: 75–100 % Contra-Empfehlung bedeutet, dass die Stimmenanteile der Parteien mit Nein-Parole bei den vorangegangenen Landtagswahlen um 75–100 % höher war als die Stimmenanteile der Parteien mit einer Ja-Parole. Parteien ohne klare Abstimmungsempfehlung oder nicht im Landtag vertretene Parteien, Gruppierungen, Verbände etc. werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungskommunikation

Die Intensität der Abstimmungskommunikation hat im Verlauf der Zeit stark zugenommen, wobei es zu allen Zeiten Abstimmungen mit mehr oder weniger intensiver Kampagnentätigkeit gab. So sind aus den 1930er-Jahren heftig geführte Abstimmungskämpfe dokumentiert, bei denen auch Plakate und Flugblätter eingesetzt wurden (siehe Marxer 2018: 485–497). Gemessen an Zeitungsbeiträgen zu Volksabstimmungen in den Landeszeitungen zeigt sich, dass bis in die 1980er-Jahre nur in Ausnahmefällen mehr als 50 Publikationseinheiten zu einer bestimmten Volksabstimmung in einer der beiden Tageszeitungen erschienen (Artikel, redaktionelle Beiträge, Stellungnahmen, Leserbriefe, Inserate). Im Durchschnitt waren es von 1919 bis 1989 lediglich 28 Einheiten (Median: 20), in den Jahren 1990 bis 2014 dagegen 92 (Median 68), wobei die äußerst langwierige und intensive Auseinandersetzung über die Verfassungsabstimmung von 2003 in dieser Berechnung nicht eingeschlossen ist. Der Durchschnitt (Mittelwert) ist bei Abstimmungen nach dem Jahr 2000 nochmals auf 122 gestiegen.

Abgesehen von den Landeszeitungen – nach dem Volksblatt-Aus im Februar 2023 nur noch das Liechtensteiner Vaterland – berichten auch andere Printmedien sowie elektronische Medien (Radio L seit 1995; 1FLTV seit 2009) über bevorstehende Volksabstimmungen, wobei auch das Internet als Informationsquelle zunehmend Bedeutung erlangt. Mit der wachsenden Medienvielfalt haben sich neue Informations- und Kampagnenwege ergeben (zur Medienentwicklung siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch). Aber auch unabhängig von den Möglichkeiten, die die Medien im Rahmen von Abstimmungskampagnen bieten, werden häufig von Befürworter:innen und Gegner:innen von Vorlagen auch eigene Kampagnenstrategien entwickelt. Diese schließen beispielsweise Plakate und Flugblätter mit ein, ebenso Veranstaltungen und Informationsanlässe, die Einbindung von Vereinen und Verbänden und deren Instrumentalisierung als Multiplikatoren und Vermittler. Je nach Bedeutung einer Volksabstimmung und den finanziellen Möglichkeiten der Akteure ist der Einsatz eigener Kampagnenmittel zwar unterschiedlich intensiv und es kann sogar eine Kampagne ganz ohne finanzielle Mittel geführt werden, ohne dass damit die Chancen automatisch geschmälert werden. In den kleinräumigen und sozial engen Verhältnissen Liechtensteins spielt erfahrungsgemäß die interpersonelle Kommunikation nach wie vor eine große Rolle, und auch die Printmedien einschließlich der Leserbriefe erzielen eine Wirkung, ferner auch Diskussionsrunden in Radio und Fernsehen, bei denen der Zugang für Befürworter:innen und Gegner:innen ohne

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

finanziellen Aufwand gesichert ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Informationsbroschüren der Regierung zu den einzelnen Volksabstimmungen sowohl die Pro- wie auch die Contra-Positionen abbilden müssen und auf diese Weise den Initiantinnen/Initianten die Gelegenheit geboten ist, ihre Argumente vorzubringen.

Dieser Kommunikationshintergrund relativiert die von GRECO geäußerte Befürchtung, dass das Kampagnenbudget den Abstimmungserfolg beeinflussen kann und daher Transparenz in der Finanzierung von Kampagnen geboten sei. Auch wenn dies grundsätzlich eine demokratietheoretisch begrüßenswerte Forderung ist, zeigt die liechtensteinische Realität, dass einerseits über die Herkunft der Kampagnenmittel aufgrund der involvierten Akteure bereits weitgehend Kenntnis herrscht, andererseits ein großer Mitteleinsatz nicht zwingend mit einem Abstimmungserfolg korrespondiert.

Ausblick

Die in diesem Beitrag präsentierten Daten zu Volksabstimmungen in Liechtenstein schließen alle Abstimmungen bis Ende 2023 mit ein. Es deutete sich aber bereits an, dass das Jahr 2024 ein besonders aktives Jahr in Bezug auf die direkte Demokratie wird. Bereits im Januar 2024 wurde über drei Vorlagen abgestimmt. In zwei Fällen handelte es sich um ein Referendum im Zuge der Maßnahmen zu einer Energiewende. Ein Gesetz betraf die Photovoltaik-Pflicht, eine andere Vorlage neue Gebäudevorschriften betreffend den Einbau von elektrischen Wärmepumpen anstelle von fossilen Heizsystemen. Beide Vorlagen wurden in der Volksabstimmung vom 21. Januar mit rund zwei Dritteln der Stimmen deutlich abgelehnt (Milic und Rochat 2024a). Das Bürgerkomitee argumentierte erfolgreich mit dem Schlagwort der Verbotskultur. Am gleichen Abstimmungstag wurde über eine Volksinitiative zur Verhinderung eines elektronischen Gesundheitsdossiers abgestimmt, ebenfalls von Bürgerinnen/Bürgern lanciert. Die Vorlage wurde mit knapp 54 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Bereits im Februar folgte eine weitere Volksabstimmung. Es handelte sich um eine schon längere Zeit vorbereitete Volksinitiative zur Einführung der Direktwahl der Regierung durch das Volk. Da aber in geschwächter Form weiterhin der Landtag und der Fürst mit einem Bestätigungsrecht involviert gewesen wären, wurde die Initiative als „Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung" tituliert. Initiantin war die Partei Demokraten pro Liechtenstein (DpL), eine Oppositionspartei mit zwei Mandaten im Landtag. Die anderen Landtagsparteien lehnten die Initiative ab, ebenso wurde sie an der Urne mit 68 % Nein-Stimmen deutlich abgelehnt (Milic und Rochat 2024b).

Im Juni kam es wegen eines Referendums zu einer Volksabstimmung über einen Ergänzungskredit für den Neubau des Landesspitals, welcher mit 53,7 Prozent der Stimmen angenommen wurde. Im September 2024 wurde über den Beitritt zum Internationalen Währungsfonds abgestimmt, da ebenfalls genügend Unterschriften für ein Referendum gesammelt wurden. Der Beschluss des Landtages zum IWF-Beitritt wurde mit 55,8 % Ja-Stimmen unterstützt. In beiden Fällen war ein Referendumskomitee aktiv geworden. Ferner wurde von der DpL im Juni eine Unterschriftensammlung für eine Initiative zur Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Radio Liechtenstein) gestartet, über welche Ende Oktober 2024 abgestimmt wird. Im Dezember 2024 folgt noch eine Volksabstimmung über ein Referendum gegen den Finanzbeschluss zur Sanierung der staatlichen Pensionskasse. Das Jahr 2024

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wird somit als bisheriges Rekordjahr an Volksabstimmungen in die Annalen eingehen (Ergebnisse unter www.abstimmung.li).

Internationaler Vergleich

Basierend auf Jung (2001) ist festzuhalten, dass die direkte Demokratie in Liechtenstein eng in ein rechtsstaatliches Korsett mit mehreren Schlüsselakteuren eingebettet ist – Volk, Fürst, Staatsgerichtshof –, während in der Schweiz weitgehend das Prinzip der Volkssouveränität herrscht. Dies zeigt sich an der unterschiedlichen Strenge im Vorprüfverfahren von Initiativen, den Entscheidungskompetenzen des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes bei direktdemokratischen Verfahren im Vergleich zum Schweizerischen Bundesgericht, ferner auch an der Kompetenz anderer Staatsorgane, insbesondere des Landesfürsten mit dem Sanktionsrecht. Ein weiterer markanter Unterschied ist das obligatorische Referendum in der Schweiz bei Verfassungsänderungen, welches in Liechtenstein nicht besteht. Ebenso ist hervorzuheben, dass das Liechtensteiner Stimmvolk auf Landesebene Volksinitiativen nicht nur die Verfassung betreffend, sondern auch auf Gesetzesstufe lancieren kann. Außerdem kann der Landtag von sich aus Volksabstimmungen über seine eigenen Beschlüsse betreffend Verfassung oder Gesetz, Finanzbeschlüsse oder Staatsverträge anordnen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Volksabstimmungen in Liechtenstein für den Landtag bindend sind, mit Ausnahme der erforderlichen Sanktion des Landesfürsten im Falle einer Annahme einer Vorlage sowie mit Ausnahme von verschiedenen Sonderbestimmungen bei 2003 neu in die Verfassung aufgenommenen, aber bislang noch nicht angewandten Verfahren. Dagegen beschränkt sich in der Schweiz auf Bundesebene das Initiativrecht auf Verfassungsbestimmungen, deren Konkretisierung erst später im parlamentarischen Verfahren auf Gesetzesstufe erfolgt. Dies kann somit das eigentlich postulierte Prinzip der Volkssouveränität teilweise aushebeln, indem keine wortgetreue oder sinngemäße Übertragung in Gesetze und Verordnungen erfolgt.

Die rechtlichen Grundlagen der Schweizer direkten Demokratie sowie die einzelnen Abstimmungen sind gut dokumentiert und wissenschaftlich aufgearbeitet (etwa Linder und Wirz 2014; Linder et al. 2010; Milic et al. 2014), speziell auch Volksabstimmungen mit Bezug zu religiösen Minderheiten (Vatter [Hrsg.] 2011). Darauf basierend kann ein Vergleich mit der direkten Demokratie in Liechtenstein angestellt werden.

In Bezug auf den Einsatz direktdemokratischer Verfahren wurde bereits festgestellt, dass die Nutzungshäufigkeit in der Schweiz deutlich höher ist als in Liechtenstein – nicht nur wegen den obligatorischen Volksabstimmungen bei Verfassungsänderungen. Ein weiterer markanter Unterschied besteht in der zeitlichen Dimension. Während in der Schweiz beispielsweise von der Anmeldung einer Initiative bis zur erfolgreichen Unterschriftensammlung und der Durchführung einer Volksabstimmung meist Jahre vergehen, schreibt das Gesetz in Liechtenstein einen straffen Zeitplan vor. Bei der Initiative der Wirtschaftskammer zur Abänderung des Familienzulagengesetzes beispielsweise erfolgte die Anmeldung am 11. Februar 2016, die Vorlage wurde von der Regierung geprüft und bereits im März im Landtag behandelt, worauf die Kundmachung Anfang April erfolgte und die Unterschriftensammlung beginnen konnte. Im Mai 2016, also innerhalb der im VRG vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen, wurden die Unterschriften eingereicht, im Juni behandelte der Landtag die Initiative erneut, stimmte

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ihr mit knapper Mehrheit zu, ordnete aber dennoch eine Volksabstimmung an, die am 18. September 2016 erfolgte. Von der Anmeldung bis zur Volksabstimmung dauerte es etwas mehr als sieben Monate. Wäre das Gesetz angenommen worden, wäre es bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Fazit

Volksabstimmungen auf nationaler Ebene werden in Liechtenstein im langjährigen Durchschnitt etwas mehr als einmal pro Jahr durchgeführt. Die relevanten direktdemokratischen Instrumente sind dabei das Landtagsbegehren, die Volksinitiative und das Referendum mittels nationaler Unterschriftensammlung. Das Instrumentarium der genutzten und auch der bisher nicht genutzten direktdemokratischen Rechte erlaubt den Stimmberechtigten, aktiv in den politischen Prozess mit weitgehend verbindlichen Entscheidungen einzugreifen. Vorbehalten bleibt bis auf wenige Ausnahmefälle das Sanktionsrecht des Fürsten. Neben dem Landesfürsten und den Repräsentativorganen (Landtag, Regierung) stellt das Volk somit einen zusätzlichen unmittelbaren Machtfaktor im Staat dar, wobei aber rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten sind, etwa die Kompatibilität mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen. Neben der unmittelbaren Wirkung von Volksentscheiden üben die direktdemokratischen Rechte auch eine indirekte Wirkung aus, indem sie die Tätigkeit der Repräsentativorgane maßgeblich beeinflussen. Die Parteien in Regierung und Landtag sind angehalten, Entscheidungen zu treffen, die allenfalls auch einer Volksabstimmung standhalten. Daher ist im komplexen politischen System Liechtensteins der Kompromissgedanke angelegt, da es nicht nur in Regierung und Landtag Mehrheitsentscheidungen braucht – im Falle von Verfassungsänderungen sogar Einstimmigkeit im Landtag oder eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Denn darüber hinaus ist auch das Vetorecht des Landesfürsten in Betracht zu ziehen, ferner auch das Referendumsrecht des Stimmvolkes. Das Initiativrecht seinerseits kann als Ventil dienen, wenn die herrschende Politik nicht willens oder in der Lage ist, eine von bestimmten Akteuren als wichtig erachtete Gesetzes- oder Verfassungsänderung herbeizuführen. Die politische Blockade kann überwunden werden, wenn auf dem Wege einer erfolgreichen Initiative ein entsprechender Beschluss zustande kommt. Diese Ausweichmöglichkeit nutzen nicht nur Bürger:innen oder Interessengruppen wie Vereine oder Verbände, sondern auch die politischen Parteien, im Jahr 2003 sogar das Fürstenhaus. In langfristiger Perspektive haben die direktdemokratischen Rechte und deren Einsatz nicht zu einer Destabilisierung des politischen Systems geführt, sondern eher zu einer Stabilisierung, da die Parteienmacht eingeschränkt wird, mit dem Referendum eine Notbremse, mit der Initiative ein Sicherheitsventil vorhanden ist und direktdemokratische Entscheidungen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung wie auch bei den Parteien und Interessengruppen finden.

Literatur und Quellen

Literatur

Altman, David (2011): Direct democracy worldwide. Cambridge, New York: Cambridge University Press.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Altman, David (2015): Measuring the Potential of Direct Democracy Around the World (1900–2014). Gothenburg (Working Paper. University of Gothenburg. Dept of Political Science. The Varieties of Democracy Institute, 17).

Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Fribourg (Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).

Braun Binder, Nadja/Milic, Thomas/Rochat, Philippe E. (2020): Die Volksinitiative als (ausser-)parlamentarisches Instrument? Eine Untersuchung der Parlamentsmitglieder in Initiativkomitees und der Trägerschaft von Volksinitiativen. Zürich, Bern, Genf: Schulthess.

Büchel, Donat (2011): "Sparkassaskandal". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).

Feld, Lars P./Kirchgässner, Gebhard (2007): On the economic efficiency of direct democracy. VS Verlag für Sozialwissenschaften. In: Pállinger, Zoltán Tibor/Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Schiller Theo (Hrsg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 108–124.

Geisselmann, Christian (2017): Direkte Demokratie in der liechtensteinischen Landesverfassung und im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung empirischer Erfahrungswerte. Dissertation Private Universität im Fürstentum Liechtenstein. Bregenz.

Gross, Andreas (2007): The design determines the quality – some criteria for determining the design and the quality of direct democracy. In: Pállinger, Zoltán Tibor/Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Schiller, Theo (Hrsg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 64–70.

Group of States against Corruption (GRECO) (2016) : Dritte Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Transparenz der Parteienfinanzierung (Thema II). Strassburg, 18. März 2016.

Hornig, Eike-Christian (2011): Die Parteiendominanz der direkten Demokratie in Westeuropa. Baden-Baden: Nomos.

Jung, Sabine (2001): Die Logik direkter Demokratie. Diss. Univ. Mannheim. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Kamps, Klaus/Scholten, Heike (2014): Politische Kommunikation in Wahl- und Referendumsdemokratien. In: Scholten, Heike/Kamps, Klaus (Hrsg.): Abstimmungskampagnen. Politikvermittlung in der Referendumsdemokratie. Wiesbaden: Springer VS, 53–76.

Linder, Wolf/Bolliger, Christian/Rielle, Yvan (2010): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007. Bern: Haupt.

Linder, Wolf/Wirz, Rolf (2014): Direkte Demokratie. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik. 5., völlig überarb. u. erw. Aufl. Zürich: Verl. Neue Zürcher Zeitung, 145–167.

Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2010): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 47).

Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2011): Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Baden-Baden: Nomos (Reihe Politische Kommunikation und demokratische Öffentlichkeit, 2).

Marxer, Wilfried (2011): Umfrage zur Volksabstimmung „Hilfe statt Strafe". Medienorientierung am 12. Oktober 2011. Liechtenstein-Institut. Bendern.

Marxer, Wilfried (2012a): Initiatives in Liechtenstein – Safety Valve in a Complex System of Government. In: Setälä, Maija/Schiller, Theo (Hrsg.): Citizens' Initiatives in Europe. Procedures and Consequences of Agenda-Setting by Citizens. Houndmills: Palgrave Macmillan, 37–52.

Marxer, Wilfried (2012b): Volksabstimmung „Ja – damit deine Stimme zählt" vom 1. Juli 2012. Summarische Ergebnisse einer Umfrage. Presseunterlagen. Bendern.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Marxer, Wilfried (2012c): Minorities and Direct Democracy in Liechtenstein. In: Marxer, Wilfried (Hrsg.): Direct Democracy and Minorities. Wiesbaden: Springer VS (Direct Democracy in Modern Europe, 3), 165–180.
Marxer, Wilfried (2012d): Use and Non-Use of Direct Democratic Instruments. Paper presented at the Conference „Political Crisis in Europe - Direct Democratic Answers“ in Budapest, 3-5 May 2012. Bendern.
Marxer, Wilfried (2014a): Volksabstimmung „Pensionskasse Win-Win“ und „Win-Win-50“ vom 15. Juni 2014. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern (LI Aktuell, 1).
Marxer, Wilfried (2014b): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Selektiv erhobene Stimme des Volkes. In: Münch, Ursula/Hornig, Eike-Christian/Kranenpohl, Uwe (Hrsg.): Direkte Demokratie. Analysen im internationalen Vergleich. Baden-Baden: Nomos, 195–209.
Marxer, Wilfried (2016a): The Multi-faceted Use of Direct Democratic Instruments in a Very Small State Framework: The Case of Liechtenstein. Conference Paper: IPSA 24th World Congress of Political Science, Poznán, Poland (Panel: RC06.21: Political Sociology - The Crisis Solving Potential of Referendums). Bendern.
Marxer, Wilfried (2016b): Volksabstimmung „Familienzulagengesetz“ vom 18. September 2016. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern (LI Aktuell, 2/2016).
Marxer, Wilfried (2016c): Volksabstimmung „Krankenversicherungsgesetz“ vom 13. Dezember 2015. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern (LI Aktuell, 1/2016).
Marxer, Wilfried (2017): Brennpunkt Verfassung: Volksabstimmungen über die liechtensteinische Verfassung seit 1919. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum
Marxer, Wilfried (2018a): Volksabstimmung „Tour de Ski“ vom 25. November 2018. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Bendern (LI Aktuelle, 1/2018).
Marxer, Wilfried (2018b): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Peter Bussjäger und Anna Gamper (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich, 153–180.
Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Direkte Demokratie in der Schweiz und in Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 36).
Milic, Thomas/Rousselot, Bianca/Vatter, Adrian (2014): Handbuch der Abstimmungsforschung. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung (Politik und Gesellschaft in der Schweiz, 2).
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2022a): Volksabstimmung „Franchise-Befreiung“ vom 26. Juni 2022. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-Bendern (LI Aktuell 1/2022).
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2022b): Volksabstimmung „Gesetzliche Grundlage für 2G-Regelung („2G-Gesetz)“ vom 18. September 2022. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-Bendern (LI Aktuell 2/2022).
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2023): Volksabstimmung „Casino-Verbot“ vom 29. Januar 2023. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-Bendern (LI Aktuell 1/2023).
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2024a): Volksabstimmung zu den beiden Energievorlagen und dem e-Gesundheitsdossier vom 21. Januar 2024. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-Bendern (LI Aktuell 2/2024).
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2024b): Volksabstimmung zum Initiativbegehren zum Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung vom 25. Februar 2024. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-Bendern (LI Aktuell 2/2024).
Pállinger, Zoltán Tibor/Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Schiller, Theo (Hrsg.) (2007): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1).
Ritter, Michael (1990): Besonderheiten der direkten Demokratie Liechtensteins im Vergleich zur Schweiz. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitschrift 11 (1), 2–8.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schiller, Theo (Hrsg.) (2011): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2).
Schmidt, Manfred G. (2003): Lehre der Schweizer Referendumsdemokratie. In: Claus Offe (Hrsg.): Demokratisierung der Demokratie. Eine Einführung. 5. Aufl. Opladen: Leske + Budrich, 111–123.
Vatter, Adrian (Hrsg.) (2011): Vom Schächt- zum Minarettverbot. Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie. Zürich: Neue Zürcher Zeitung.
Vatter, Adrian (2018): Das politische System der Schweiz. 3., durchgesehene Auflage. Baden-Baden: Nomos (Studienkurs Politikwissenschaft).
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li/: Websites der wichtigsten Medien.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Fürst und Fürstenhaus – Landtag – Regierung – Gemeinden – Gerichtsbarkeit – Parteien – Verbände – Zivilgesellschaft und soziale Bewegungen – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

20
Wahlverhalten

Wilfried Marxer

Abstract | In Liechtenstein haben sich bis zu den Wahlen 2021 maximal fünf Parteien gleichzeitig um Landtagsmandate beworben, wobei seit 1918 bis in die Gegenwart das Parteienspektrum von zwei christlich-konservativen Volksparteien geprägt und dominiert wird. Die Wähler, seit 1984 auch die Wählerinnen, weisen dabei ein stark familial geprägtes, traditionelles Wahlverhalten auf. Die Parteiidentifikation wird allerdings zunehmend lockerer, die Volatilität der Wähler:innen nimmt zu. Dies eröffnet auch neuen Parteien Chancen. Während die großen Volksparteien von traditionellen Parteibindungen profitieren und das breite Spektrum der mitteorientierten Wählerschaft mobilisieren, werden neue Parteien mit deutlicherem Themenfokus verstärkt von einer moderat linken oder moderat rechten Wählerschaft unterstützt. Das kandidatenorientierte Wahlsystem erlaubt es, neben den Parteipräferenzen auch Kandidatenpräferenzen an der Urne auszudrücken. Einen Einfluss auf den Wahlentscheid haben auch die Persönlichkeiten der vorgeschlagenen Regierungsmitglieder, mit denen im Wahlkampf prominent geworben wird, obwohl die Regierung nicht direkt vom Volk gewählt wird. Aufgrund überschaubarer sozialer Verhältnisse und einer konkordanten politischen Kultur sind populistische Tendenzen eher schwach ausgeprägt.

Keywords | Liechtenstein – Wahl – Partei – Wahlverhalten – Politische Kultur

Einleitung

Bei der Analyse des Wahlverhaltens steht die Frage im Vordergrund, wer weshalb welchen Personen oder Parteien bei bestimmten Wahlen die Stimme gibt. Bedingungen hierfür sind, dass Bürger:innen wahlberechtigt sind, dass es ein Angebot an Kandidierenden und Parteien gibt, dass Wahlen nach einem bestimmten Wahlrecht und Wahlsystem durchgeführt werden und dass Wahlen periodisch wiederholt werden. In den Beiträgen „Volk und Volksrechte" sowie „Wahlsystem und Wahlen" werden diese grundlegenden Rahmenbedingungen von Wahlen abgehandelt, weshalb sie hier nicht im Detail ausgeführt werden. In diesem Beitrag geht es um die Frage nach dem Wahlverhalten der Wähler:innen, wobei Fragen der Wahlberechtigung und des Wahlsystems nicht ganz ausgeklammert werden können.

Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle liechtensteinischen Landesangehörigen ab 18 Jahren mit dem regulären Wohnsitz in Liechtenstein. Wahlen werden auf Landesebene und auf Gemeindeebene (elf Gemeinden) durchgeführt.

Auf Landesebene werden alle vier Jahre Wahlen zum liechtensteinischen Parlament, dem Landtag, durchgeführt. Die Wahl der Regierung erfolgt nicht direkt, sondern auf Vorschlag des Landtages,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

und die Ernennung durch den Landesfürsten. Im Falle vorgezogener Neuwahlen kann die vierjährige Mandatsperiode auch kürzer ausfallen.

Auf Gemeindeebene wird ebenfalls im Vierjahresrhythmus gewählt, aber zeitlich unabhängig von den Landtagswahlen. Einerseits wird in jeder Gemeinde ein Vorsteher / eine Vorsteherin gewählt (in Vaduz als Bürgermeister:in bezeichnet), gleichzeitig werden die Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Je nach Größe der Gemeinde und nach entsprechender Gemeindeordnung sind dies acht, zehn oder zwölf Mitglieder.

Dieser Beitrag beleuchtet insbesondere die Wahlen zum Landtag. Es wird in zwei Wahlkreisen getrennt gewählt. Im Oberland sind fünfzehn Mandate zu vergeben, im Unterland zehn. In die Wahl gelangen nur Gruppierungen und Personen, die nach der Wahlausschreibung als Wählergruppe (meistens bereits bestehende Parteien) mit den zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu den Wahlen angemeldet wurden. Vor den Wahlen werden amtliche Stimmzettel aller Wählergruppen, getrennt nach Wahlkreisen, gedruckt. Nur diese dürfen verwendet werden. Die Wähler:innen müssen sich für eine Liste entscheiden, können auf dieser Liste jedoch Kandidierende streichen sowie Kandidatinnen und Kandidaten von anderen Wählergruppen auf den Stimmzettel schreiben (Panaschieren; Sympathiestimme). Somit bestehen keine fixen Listen, sodass es ganz im Ermessen der Wählerschaft liegt, welche Wählergruppen einerseits und welche Personen innerhalb einer Wählergruppe andererseits wie viele Stimmen erhalten. Die den einzelnen Wählergruppen in den Wahlkreisen zugeteilten Mandate gehen an diejenigen mit den meisten Stimmen bei den betreffenden Wählergruppen.

In die Mandatsverteilung gelangen nur diejenigen Wählergruppen, die mindestens 8 % der landesweit gültigen Stimmen auf sich vereinigen (Sperrklausel). Entsprechend der Mandatszahl weisen die Stimmzettel im Oberland eine Stimmkraft von fünfzehn Stimmen auf, diejenigen im Unterland von zehn Stimmen. Streichen auf dem Stimmzettel bedeutet noch keinen Stimmenverlust für die Wählergruppe, hingegen werden beim Panaschieren (Sympathiestimme) diese Stimmen der betreffenden Person wie auch der betreffenden Wählergruppe gutgeschrieben. Die Mandatsverteilung erfolgt nach Verhältniswahlrecht (Proporz). Dadurch sind Stimmen für kleinere Parteien nicht von vornherein verschenkt, sondern erst im Nachhinein, falls sich herausstellt, dass die Sperrklausel nicht überwunden wurde. Präferenzen für die im Wahlkampf meist sehr prominent porträtierten potenziellen Mitglieder der Regierung, insbesondere für das Amt des Regierungschefs, können das Wahlverhalten mit beeinflussen.

Historie

Die ersten beiden Parteien wurden in Liechtenstein 1918 gegründet: die Christlich-soziale Volkspartei (VP), 1936 nach der Fusion mit der Bewegung Liechtensteiner Heimatdienst als Vaterländische Union (VU) weiter aktiv, und die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch). Bis zur Einführung des Proporzwahlrechts 1939 wurde nach dem Majorzverfahren gewählt, welches zwischen 1918 und 1939 in verschiedenen Varianten zur Anwendung gelangte (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch). Das Wahlrecht ermöglichte den Wählern (bis 1984 waren nur Männer bei Landtagswahlen wahlberechtigt) eine kandidatenorientierte Wahl. Meistens wurde in den beiden Wahlkreisen getrennt gewählt, teilweise mit einer Gemeindequote

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

versehen. Im Oberland waren neun, im Unterland sechs Mandate zu vergeben. Gewählt waren die Personen mit den meisten Stimmen. Dennoch spielten die Parteien eine wesentliche Rolle, da sie Wahlempfehlungen für die von ihnen portierten Kandidaten abgaben.

Bei allen Wahlen nach dem Majorzwahlrecht traten jeweils nur die beiden genannten Parteien mit ihren Wahlempfehlungen und Kandidaten zu den Landtagswahlen an. Individualdaten zu den Motiven der Wähler bei ihren Wahlentscheidungen liegen nicht vor. Die Wahlresultate zeigen zunächst eine Vorherrschaft der VP bei den Wahlen 1918 und 1922, während 1926 stimmenmäßig eine annähernde Pattsituation resultierte. Die Mandatsverteilung wich allerdings aufgrund des Mehrheitswahlrechts deutlich vom stimmenmäßigen Resultat ab. Aufgrund des sogenannten Sparkassaskandals verlor danach die VP in der Wählergunst und die FBP war dann bis 1970 die führende Partei.

Der Grundstein für die langfristigen Parteibindungen wurde bereits bei den Parteigründungen und den Jahren danach gelegt. Dabei zeigten sich sowohl geografische wie auch eine programmatische Bruchlinien. Die VP (später VU) erreichte die besten Resultate im Oberland, die FBP im Unterland. Die VP repräsentierte stärker die Arbeiterschaft, während die FBP bei den Selbstständigen und Landwirten stärker verankert war. In außenpolitischen Fragen orientierte sich die VP stärker an der Schweiz, was unter anderem zum Zollvertrag mit der Schweiz 1923 führte, während die FBP und vor allem das Unterland die Auflösung des Zollvertrages mit Österreich kritisch beurteilte (Quaderer-Vogt 2014, Bd. 3: 53–69). Innenpolitisch forcierte die VP die Bürgerrechte und politischen Rechte der Liechtensteiner, was unter anderem zur Verfassungsbestimmung führte, dass die Regierung aus gebürtigen Liechtensteinern zu bestehen hatte. Außerdem wurden direktdemokratische Rechte eingeführt. Die FBP war monarchiefreundlicher eingestellt als die VP. Schließlich gingen die Meinungen auch in Wertefragen und sozialstaatlichen Fragen auseinander, wobei sich die FBP als konservativere Partei präsentierte, die auch die Unterstützung des Klerus hatte (siehe Quaderer-Vogt 1996a; 1996b; 1996c; 2014, Bd. 2: 13–70).

Seit der Einführung des Proporzwahlrechts 1939 (Listenproporz), welches erstmals bei den Landtagswahlen 1945 zur Anwendung kam, lagen die beiden weiterhin dominierenden Parteien immer relativ nahe beieinander. Bis zu den Wahlen von 1970 betrug der Unterschied zwischen den beiden Parteien maximal 9,4 Prozentpunkte (1945). Konkurrenzierende Parteien waren in der Zeitspanne von 1945 bis 1970 lediglich die „Partei der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern" (UEK), die einzig 1953 antrat und 6,9 % der Stimmen erreichte, sowie die „Christlich-Soziale Partei" (CSP), die von 1962 bis 1974 kandidierte und dabei bei ihrer ersten Wahlteilnahme 1962 mit 10,1 % der Stimmen das beste Ergebnis erzielte.

Die Konstanz der Wahlergebnisse lässt vermuten, dass das Parteienwahlverhalten weitgehend konstant war. Dies deckt sich auch mit der Wahrnehmung von politischen Exponenten und Parteifunktionären wie auch der Wahrnehmung in der breiten Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass spätestens nach den turbulenten 1920er- und 1930er-Jahren die langfristige Bindung der wahlberechtigten Männer und in weiterer Folge auch ihrer Familien oder meistens auch ganzer Sippschaften an eine der beiden dominierenden Parteien vollzogen war. Exemplarisch wird dies beim Antreten neuer Wählergruppen deutlich. Als die UEK 1953 kandidierte, ging dies vor allem zulasten der VU. Diese verlorenen Stimmen wanderten bei der vorgezogenen Neuwahl ohne UEK-Kandidatur im gleichen Jahr wieder zurück an die angestammte Partei. Die Kandidatur der CSP 1962 ging mehrheitlich zulasten der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

FBP, die mit dem schleichenden Niedergang der CPS wieder etwas erstarkte. Die beiden großen Volksparteien hatten für die angestammte Klientel eine starke Bindungskraft, sodass noch 2009 Schüler:innen in einer Befragung angaben, dass man in Liechtenstein in eine Partei hineingeboren werde (Biedermann/Oser 2011). Die Parteien mussten sich als Gegenleistung allerdings auch für die Interessen ihrer Klientel einsetzen, wenn es um Auftragsvergaben, Anstellungen in der öffentlichen Verwaltung und weitere Gefälligkeiten ging. Die Bedeutung des Staats als Arbeitgeber ist dank anhaltendem wirtschaftlichem Boom jedoch mit der Zeit zurückgegangen, aber auch Compliancegebote und internationale Antikorruptionsvorgaben haben in jüngerer Zeit den Handlungsspielraum der dominierenden Parteien etwas eingeengt.

Der wirtschaftliche Aufschwung und der damit einhergehende soziale Wandel führten kaum dazu, dass sich die Männer entsprechend ihrer neuen sozioökonomischen Position einer anderen Partei zuwandten. Vielmehr nivellierten sich die ideologischen Differenzen zwischen den beiden dominierenden Parteien, die beide in der politischen Mitte mit dem Profil von Volksparteien agierten, wobei die familial tradierten Parteibindungen wohl weitgehend erhalten blieben. Man darf davon ausgehen, dass die traditionellen Parteibindungen nicht zuletzt deshalb so stabil blieben, weil es ideologisch und programmatisch betrachtet seit den 1950er-Jahren ohnehin keine gravierenden ideologischen Differenzen zwischen den beiden Großparteien gab und daher Wahlen auch nicht mit einem Richtungsstreit verbunden waren.

Seit 1974 wird nach einem modifizierten Verhältniswahlrecht gewählt (Kandidatenproporz). Für die Wähler und die Parteien bedeutete dies, dass Veränderungen auf dem Stimmzettel (Panaschieren) zu Stimmentransfers an andere Parteien führten. Konnte man vorher Kandidaten einer Gegenpartei ohne Stimmenverlust für die präferierte Partei auf den Wahlzettel schreiben (Listenproporz), wandert beim Kandidatenproporz beim Panaschieren jeweils eine Stimme an den betreffenden Kandidaten und die betreffende Partei. Streng Parteitreue hielten sich daher beim Panaschieren künftig stark zurück und tendierten zum Einwerfen unveränderter Listen.

Die Stimmenanteile seit den Wahlen von 1974 zeigen weiterhin relativ stabile Verhältnisse, wobei aufgrund der engen Wahlresultate von FBP und VU die Mehrheitsverhältnisse mehrmals kippten und entsprechende Konsequenzen für die meist in großer Koalition gebildete Regierung nach sich zogen. Mit einer Stimmendifferenz von 10,5 Prozentpunkten zwischen FBP und VU ergaben die Wahlen von 2005 die größte Differenz. Bei den Wahlen 2017 betrug die Differenz zwischen FBP und VU lediglich 1,5 Prozentpunkte, bei den Wahlen 2021 erreichten beide Parteien je 35,9 % der Parteistimmen und je zehn Mandate. Allerdings hat mit der ununterbrochenen Kandidatur der Freien Liste (FL) seit 1986, der einmaligen Kandidatur der Überparteilichen Liste Liechtenstein (UeLL) 1989, der Kandidatur von Die Unabhängigen (DU) seit 2013 sowie der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) 2021 die Konkurrenz für die beiden Traditionsparteien stark zugenommen. Ab 1993 waren drei Parteien im Landtag vertreten, seit 2013 vier Parteien. Nach der Parteispaltung der DU in der Mandatsperiode 2017 bis 2021 im Sommer 2018 – Bezeichnung der Abspaltung als „Neue Fraktion" im Landtag, Neugründung als „Demokraten Pro Liechtenstein" (DpL) – und dem vorübergehenden Parteiaustritt eines FBP-Abgeordneten hatte die Vielfalt im Liechtensteiner Landtag noch zusätzlich zugenommen.

Die Entwicklung seit den 1970er-Jahren zeigt, dass es innerhalb der Wählerschaft der FBP und VU einen wachsenden Kreis von Personen gab und gibt, die sich nicht mehr in das Schema der

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

traditionellen Parteibindungen hineinpressen lassen möchten. Waschkuhn stellte in den 1990er-Jahren noch fest, dass „die Parteibindungen in Liechtenstein noch immer im Wesentlichen familial tradiert sind, was die Affinität zu den beiden großen Volksparteien betrifft" (Waschkuhn 1994: 321f.), während die UeLL (nur 1989 zu Landtagswahlen angetreten) das Potenzial der Unzufriedenen abschöpfe, hingegen die FL ein eigenes programmatisches Profil mit einer eigenen Stammwählerschaft aufweise. Inwieweit diese Feststellung für die Zeit danach weiter zutrifft, wird im Kapitel weiter hinten mit den empirischen Befunden und Analysen aufgezeigt.

Von 1918 bis 2021 fanden 30 Landtagswahlen statt (ohne eine Nachwahl 1930, stille Wahlen 1939 und die Verlängerung der Mandatsperiode 1943 ohne Wahl), bei denen zwölf Mal nur die beiden Großparteien kandidierten und daher zusammen 100 % der Stimmen erreichten. Falls eine weitere Partei oder mehrere weitere Parteien kandidierten, erreichten die beiden Großparteien bis 2009 zusammen weiterhin Stimmenanteile zwischen 87 % (2005) und 98 % (1970). Bei den Wahlen 2013 waren es noch 73,5 %, bei den Wahlen 2017 nur noch 69,0 %, 2021 71,8 %.

Rechtliche Grundlagen

Das Wahlrecht soll für freie und faire Wahlen sorgen, womit sowohl die Wahlberechtigung wie auch die Details des Wahlsystems angesprochen sind. Der Wählerwille soll ungefiltert zum Ausdruck kommen und eine dem Wählerwillen entsprechende Mandatsverteilung resultieren. In Liechtenstein beschränkt sich das Wahlrecht auf die Landtagswahlen (Parlament) und Gemeindewahlen (Vorsteher:in und Gemeinderat). Die Regierung wird hingegen nicht direkt vom Volk gewählt. Neben den Wahlrechten bestehen noch direktdemokratische Rechte. Die nachfolgenden rechtlichen Regelungen haben für das Wahlverhalten nur indirekt Bedeutung. Sie werden etwas ausführlicher in den Beiträgen „Volk und Volksrechte", „Wahlsystem und Wahlen" sowie „Volksabstimmungen" behandelt.

National

Die Liechtensteinische Verfassung (LV) enthält im IV. Hauptstück („Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen") in Artikel (Art.) 29 Bestimmungen zu Wahlen und zum Wahlrecht, nämlich den staatsbürgerlichen und politischen Rechten. Im X. Hauptstück („Von den Gemeinden") werden in Art. 110 die Wahl der Ortsvorsteher und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung sowie das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten abgehandelt (siehe Bussjäger 2016; Schiess Rütimann 2016).

Das „Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten" (Volksrechtegesetz; VRG; LGBl. 1973.050) führt alle Aspekte des Wahlrechts genau aus.

Das „Gemeindegesetz vom 20. März 1996" (GemG; LGBl. 1996.076) bezieht sich in Wahlfragen grundsätzlich auf das VRG, präzisiert hingegen noch Regelungen, Verfahren und Zuständigkeiten zu Aspekten, die sich von den Landtagswahlen unterscheiden. Dies gilt in erster Linie für die Direktwahl des Vorstehers/der Vorsteherin.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

International

Unter den gültigen und anwendbaren internationalen Übereinkommen ist betreffend Menschenrechte und im engeren Sinn betreffend Volksrechte die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats von 1950 zu nennen, die in Liechtenstein seit 1982 in Kraft ist (LGBl. 1982.060.001).

Seit dem UNO-Beitritt 1990 ist auch die Charta der Vereinten Nationen zu beachten, wobei nach Art. 1 Absatz (Abs.) 3 der Charta „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen" ist (LGBl. 1990.065).

Ein UNO-Übereinkommen mit besonderer Relevanz für die politischen Rechte ist der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058). Weitere Abkommen können dazu beitragen, dass Diskriminierung in Bezug auf die politischen Rechte oder auf deren Wahrnehmung verhindert wird, so etwa das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080) oder das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 1996.164).

Als Mitglied der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" (OSZE) ist Liechtenstein ebenfalls verpflichtet, Standards von Menschenrechten einzuhalten. Das „Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte" (ODIHR) kann unter anderem Wahlbeobachtungen durchführen.

Theoretischer Rahmen

In der Wahlforschung können bezogen auf das Wahlverhalten drei dominante Theorierichtungen unterschieden werden: der soziostrukturelle Ansatz, die Theorie des rationalen Wählens (*rational choice*) und der sozialpsychologische Ansatz (weiterführend: Pappi/Shikano 2007; Falter/Schoen 2005; Lutz/Selb 2014).

Der soziostrukturelle Ansatz geht davon aus, dass Menschen in einem bestimmten Milieu, einer primären Umgebung, einer gesellschaftlichen Schicht politisch sozialisiert werden und ein Wahlverhalten in Übereinstimmung mit diesem gesellschaftlichen Umfeld entwickeln (Lazarsfeld et al. 1944; 1969). Neben diesem mikrosoziologischen Ansatz führt der makrosoziologische Ansatz die Parteibildung, die Parteipräferenzen und schließlich das Wahlverhalten auf gesellschaftliche Konfliktlinien zurück (Cleavage-Theorie von Lipset/Rokkan 1967). Wichtige Konfliktlinien sind aus dieser Perspektive und historisch betrachtet der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, Stadt und Land, Kirche und Staat sowie Zentrum und Peripherie (Schoen 2005).

Der Rational-Choice-Ansatz beruht auf der Annahme, dass die Wähler:innen ihren eigenen Nutzen maximieren wollen und daher die Wahl von Parteien und Kandidierenden von solchen Überlegungen abhängt. Dieser Ansatz geht auf die ökonomische Theorie von Downs zurück (Downs 1957; Arzheimer/Schmitt 2005; Schloeth 1998). Eine rationale Entscheidung bedingt die Kenntnis dessen, was die Parteien beabsichtigen (beispielsweise gemäß Wahlprogramm), aber auch die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass das Programm umgesetzt wird. Damit kann die Glaubwürdigkeit einer

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Partei zur Debatte stehen, aber auch beispielsweise eine strategische Überlegung, ob die Partei die Sperrklausel überwindet (oder sonst allenfalls die Stimme verloren ginge), oder dass man mit Blick auf eine allfällige Regierungskoalition und Mehrheitsbildung seine Stimme abgibt, oder eventuell Protest ausdrücken will mit dem Ziel, dass sich etwas in der Politik bewegt.

Der sozialpsychologische Ansatz – auch Michigan-Ansatz genannt – kombiniert Komponenten anderer Wahltheorien, indem als stabilisierender Faktor eine wie auch immer entstandene langfristige Parteibindung (Parteiidentifikation als langfristiger Wahlgrund) angenommen wird, zu welcher im Vorfeld von Wahlen eine Evaluation der Kandidierenden und von Sachfragen oder Wahlprogrammen hinzukommt (Kandidaten- und Issue-Orientierung als kurzfristiger Wahlgrund) (Campbell et al. 1960; Schoen/Weins 2005).

Empirische Befunde

Repräsentative Nachwahlumfragen zu Landtagswahlen werden in Liechtenstein erst seit den Wahlen von 1997 durchgeführt. Zuvor hat sich niemand auf wissenschaftlichem Niveau mit den Wahlmotiven und dem Wahlverhalten hierzulande befasst. Seit den Wahlen von 1997 werden hingegen ununterbrochen Wahlumfragen durchgeführt und münden meistens in Publikationen, teilweise auch nur in Präsentationen (Marxer 2000; 2005; 2009; 2013; 2017; Frommelt et al. 2021; ein Überblick auch bei Marxer 2010; 2011a). Parallel dazu entwickelte sich auch eine Umfragestrategie zu Volksabstimmungen (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Mit Landtagswahlen beschäftigten sich indes Historiker und interessierte Laien, ohne jedoch auf Individualdaten zurückgreifen zu können. Im Zentrum stand eher die Beschreibung der Wahlkämpfe, der Programme und Streitpunkte wie auch herausragender Persönlichkeiten. Büchel (2003) analysierte die Wahlauseinandersetzungen von 1918 bis 1932, Quaderer (2011) ging auf die Auseinandersetzung 1926 in der Gemeinde Triesenberg ein, er beleuchtet aber auch die politisch ereignisreiche Zeit von 1914 bis 1926 (Quaderer-Vogt 2014), während Geiger (2000) unter anderem auf die Wahlkämpfe in den 1930er-Jahren einging. Eher statistischen und dokumentarischen Wert ohne analytische Vertiefung weisen die von Näscher erstellten Tabellen zu den Landtagswahlen seit 1993 auf, letztmals zu den Landtagswahlen 2009 publiziert (Näscher 2009). Waschkuhn widmete in seiner Monografie über das politische System Liechtenstein ein Kapitel den Wahlen, wobei das Wählerverhalten nur kurz beleuchtet wurde und auf anekdotischer Evidenz basierte (Waschkuhn 1994: 321–323).

Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung bei den liechtensteinischen Landtagswahlen ist traditionell hoch. Bis einschließlich 1989, also bereits zwei Wahlgänge nach Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1984, lag die Wahlbeteiligung jeweils bei über 90 %. Bis 2009 bewegte sie sich jeweils bei rund 85 %, bei den Wahlen 2013, 2017 und 2021 sank sie auf knapp unter 80 %.

Grundsätzlich besteht in Liechtenstein Stimm- und Wahlpflicht. Das unbegründete und unentschuldigte Fernbleiben bei Wahlen wurde mindestens noch in den 1930er-Jahren tatsächlich geahndet,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

indem ein Obolus an den Armenfonds der Gemeinde zu entrichten war. Das Volksrechtegesetz hält in Art. 3 nach wie vor am Grundsatz fest: „Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht." Eine Sanktion erfolgt jedoch schon lange nicht mehr.

Die relativ hohe Wahlbeteiligung ist also eher mit dem Interesse am politischen Geschehen, der mobilisierenden Wirkung von Wahlkämpfen, der starken Unterstützungsbereitschaft für bestimmte Parteien und ähnlichen Motiven zu erklären.

Unübersehbar ist die Tendenz sinkender Wahlbeteiligung. Seit 2004 besteht für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, per Briefwahl an den Wahlen teilzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen werden allen Wahlberechtigten automatisch zugestellt, sodass die Hürden für die Wahlbeteiligung tief sind. 2005 wählten 49,0 % brieflich, 51 % gingen noch persönlich an die Urne. 2009 nahmen bereits 80,5 % per Briefwahl an den Wahlen teil, 2013 95,6 %, 2017 waren es 95,9 %, 2021 sogar 97,3 %. Ohne Briefwahl wäre die Wahlbeteiligung vermutlich stärker gesunken.

Eine separate Auswertung der Wahlteilnahme nach Altersklassen und Geschlecht erfolgte erstmals zu den Landtagswahlen 2021 (Stabsstelle Regierungskanzlei 2021). Demnach lag die Wahlbeteiligung der Frauen um einen Prozentpunkt höher als diejenige der Männer. Ferner nahmen 69,5 % der 18- bis 24-Jährigen teil, 62,2 % der 25- bis 34-Jährigen, 74,7 % der 35- bis 49-Jährigen, 84,8 % der 50- bis 64-jährigen und 87 % der Stimmberechtigten im Alter von 65 und mehr Jahren.

Abbildung 20.1: Wahlbeteiligung bei Landtagswahlen seit 1945

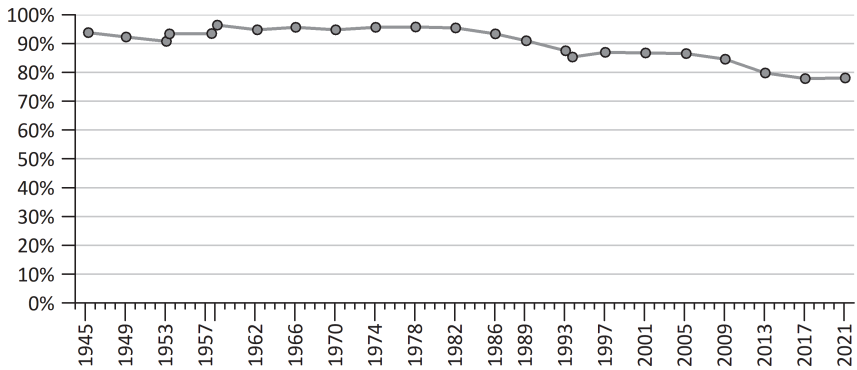

Quelle: Amtliche Ergebnisse.

Wahlverhalten nach Geschlecht, Alter, sozioökonomischer Position

Seit den Landtagswahlen 1997 werden in Liechtenstein jeweils Wahlumfragen durchgeführt. Dies steht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Forschungsinteresse des Liechtenstein-Instituts.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Geschlecht

Die Nachwahlumfragen von 1997 bis 2021 zeigen, dass die FBP und die VU zu annähernd gleichen Teilen von Männern und Frauen gewählt werden. Im Unterschied dazu zeigt sich bei der FL eine Tendenz, dass sie von Frauen etwas häufiger gewählt wird als von Männern. Besonders die Umfragen von 2009 und 2013 ergaben, dass die Wählerbasis der FL nahezu zu 60 % aus Frauen und nur zu rund 40 % aus Männern bestand. Die entgegengesetzte Tendenz zeigt sich bei der DU: 2013 war der Geschlechteranteil gemäß Nachwahlumfrage noch ausgeglichen, 2017 wurde sie aber deutlich häufiger von Männern als von Frauen gewählt, 2021 waren sogar 70 % ihrer Wählerschaft männlich. Die FL hatte auch 2021 einen moderat stärkeren Rückhalt bei Frauen, die DpL bei Männern. VU und FBP werden von beiden Geschlechtern gleich stark unterstützt.

Abbildung 20.2: Anteil Männer unter den Wählern/Wählerinnen der Parteien, 1997 bis 2021 (in %)

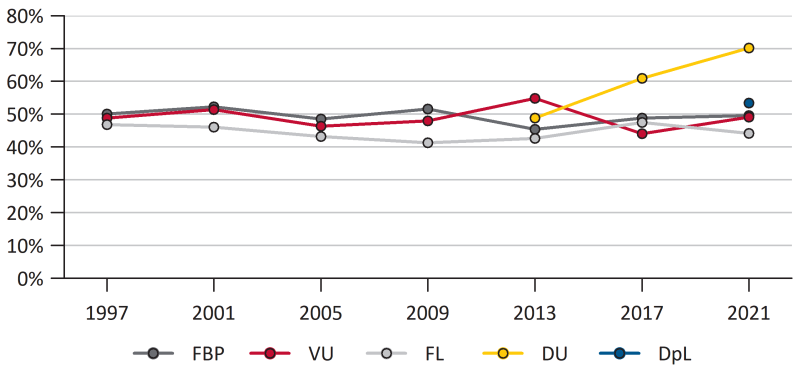

Quelle: Liechtenstein-Institut. Wahlumfragen 1997 bis 2021.

Alter

Die Datenanalyse zeigt, dass das Medianalter der Wählerschaft aller Parteien relativ nahe beieinander liegt. In der Regel liegt der Altersdurchschnitt der Wählerschaft der FL etwas unter demjenigen der anderen Parteien, am deutlichsten 2021 mit einem Abstand von mehr als zehn Jahren. Das bisherige Maximum erreichte die DpL mit einem Medianalter ihrer Wählerschaft von 55 Jahren. Insgesamt ist eine Alterung der Wählerschaft festzustellen. Das Medianalter lag 1997 bei rund 40 Jahren, 2021 bei 50 Jahren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 20.3: Durchschnittsalter (Median) der Wähler:innen der Parteien 1997 bis 2021

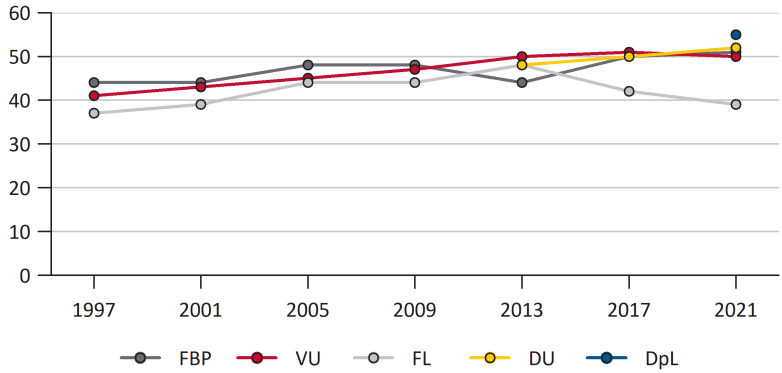

Quelle: Liechtenstein-Institut. Wahlumfragen 1997 bis 2021.

Ausbildung

Die Umfrage zu den Landtagswahlen 2021 zeigt, dass das Segment mit einer beruflichen Grundbildung beziehungsweise Berufslehre das mit Abstand größte Bildungssegment in der Wählerschaft darstellt. Besonders groß ist der Wähleranteil dieses Segmentes bei VU, DU und DpL. Die FL hat den größten Anteil an Wähler:innen aus dem höchsten Bildungssegment, gefolgt von der FBP.

Abbildung 20.4: Wähler:innen der Parteien nach höchstem Bildungsabschluss (2021; in %)

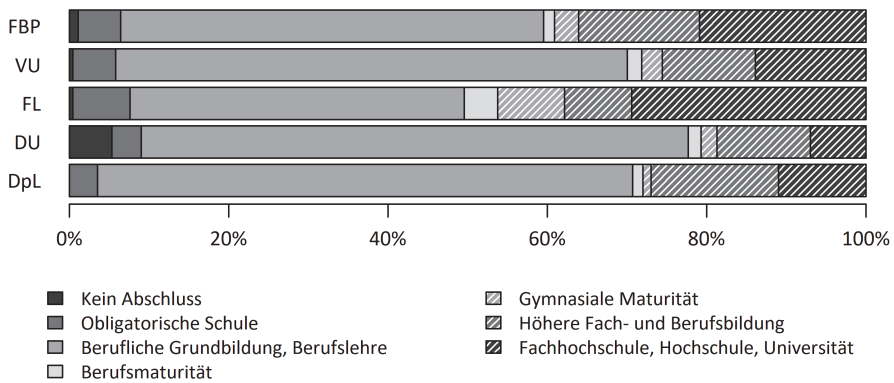

Quelle: Liechtenstein-Institut. Wahlumfrage 2021.

Wahlgrund bei einzelnen Parteien

Bei Nachwahlumfragen wird seit 1997 die Frage gestellt, welches der wichtigste Grund für die Wahl einer bestimmten Partei war. Bei der FBP und der VU waren im Längsschnitt die Tradition und das Regierungsteam die wichtigsten Gründe, während das Programm der Partei und das Landtagsteam,

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

welches ja eigentlich zur Wahl stand, eine eher untergeordnete Rolle spielten. Dies zeigte sich auch bei den Wahlen 2021: 51 % der FBP-Wähler:innen und 48 % der VU-Wähler:innen gaben das Regierungsteam als primäres Wahlmotiv bei den Landtagswahlen an.

Dagegen wird die FL insbesondere wegen ihrer programmatischen Ausrichtung gewählt. Das Motiv der Traditionswahl war bei der FL 1997 erwartungsgemäß noch auf einem tiefen Niveau, da die Partei 1986 erstmals kandidiert hatte. Dieser Wahlgrund nahm in der Folge etwas zu, lag 2017 aber wieder unter 10 %, während das Programm mit über 60 % als herausragender Wahlgrund angegeben wurde. Mit 79 % ragte das inhaltliche Programm auch 2021 wieder als wichtigstes Wahlmotiv heraus.

Bei der erstmaligen Kandidatur der DU im Jahr 2013 gaben fast 40 % keines der üblichen inhaltlichen Motive an, sondern „anderes" oder „weiß nicht". Vier Jahre später, 2017, hatten sich wohl aus der Sicht der DU-Wähler:innen programmatische Positionen dieser Partei herausgebildet, da dies mit 35 % der am häufigsten genannte Grund für die Wahl der DU war. Auch 2021 gaben 35 % das Programm als wichtigstes Motiv an, 34 % das Landtagsteam.

Bei der DpL schwang bei ihrer ersten Kandidatur 2021 das Programm der Partei bei 52 % der Befragten oben aus, gefolgt vom Landtagsteam mit 21 % (Frommelt et al. 2021: 43).

Volatilität

Aus Aggregatdaten wie auch aus Individualdaten von Nachwahlbefragungen kann abgelesen werden, dass eine zunehmende Bereitschaft zur Wechselwahl (Volatilität) vorhanden ist (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). Die während Jahrzehnten sehr stabilen Parteibindungen geraten ins Wanken.

Parteien und Wahlresultate

Zunächst zeigen die Wahlresultate, dass es auch in der Vergangenheit immer wieder Anläufe von neuen Wählergruppen und Parteien gab, die sich als Alternative zu den beiden Großparteien FBP und VU anboten. Die Wahlresultate dieser neuen Gruppen und Parteien in den 1950er- bis 1970er-Jahre mit maximal 10,1 % der CSP 1962 lässt jedoch eine bis dahin starke Bindungskraft von FBP und VU vermuten. Die erstmalige Kandidatur der FL 1986 reichte noch nicht zur Überwindung der Sperrklausel von 8 %. Erst bei ihrem dritten Anlauf 1993 zog mit der FL erstmals eine dritte Partei in den Landtag ein, seit 2013 sind es vier Parteien. Nach der Parteispaltung der DU in der Mandatsperiode 2017 bis 2021 waren fünf Parteien im Landtag (die DpL wurde im Landtag unter der Bezeichnung „Neue Fraktion" geführt). Wie weiter oben ausgeführt erreichten die beiden großen Volksparteien 2017 zusammen nur noch 69 % der Stimmen, 2021 wieder knapp 72 %. Es haben sich somit zahlreiche Wähler:innen von den beiden Großparteien gelöst und andere Parteien gewählt, wobei davon auszugehen ist, dass es auch Wechselwahl in die entgegengesetzte Richtung gab und gibt, indem beispielsweise abtrünnige VU-Wähler:innen wieder zurück zur VU fanden, oder es kann auch ein Wahlkarussell stattfinden, indem Wähler:innen von einer Wahl zur nächsten jeweils wieder eine neue Entscheidung treffen und verschiedenen Parteien wählen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Wählerströme

Die Wahlumfragen liefern Individualdaten zur Frage, welche Partei bei den aktuellen und welche Partei bei den vergangenen Wahlen gewählt wurde. Hieraus können die Wählerströme rekonstruiert werden. Da sich mitunter nicht alle Befragten exakt erinnern, sind die Daten mit Vorsicht zu interpretieren. Ein Vergleich mit den tatsächlichen Wahlresultaten und den Gewinnen und Verlusten der einzelnen Parteien zeigt allerdings, dass die Angaben plausibel sind und mindestens zur Feststellung von Tendenzen herangezogen werden können.

Abbildung 20.5: Abwanderung von Wähler:innen zu anderen Parteien bei Landtagswahlen im Vergleich zur vorangegangenen Landtagswahl (Wahlergebnis in % 1993 bis 2021 und Wählerströme 1993/97 bis 2017/21)

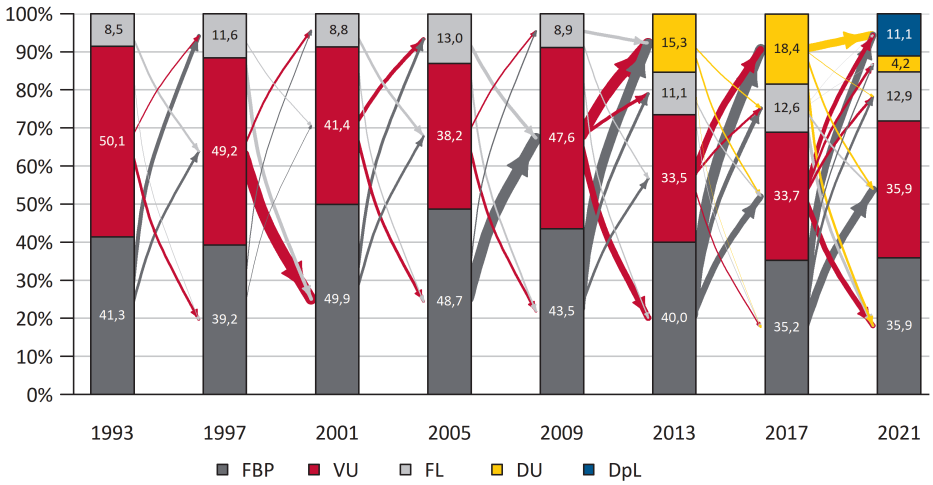

Quelle: Liechtenstein-Institut. Nachwahlumfragen 1997 bis 2021.

Legende: Die Pfeilstärke widerspiegelt die hochgerechnete Anzahl an Wechselwähler:innen (Stärke 1 = 100–250 Wähler:innen; 2 = 250–499 Wähler:innen; 3 = 500–999 Wähler:innen; 4 = 1.000 und mehr Wähler:innen).

Je mehr Parteien bei einer Wahl antraten, umso vielseitigere Wählerströme sind festzustellen. Bis 2009 hielt sich die Zahl der Parteiwechsel in engen Grenzen. Die stärksten Wählerströme waren bis dahin 2001 von der VU zur FBP und 2009 von der FBP zur VU festzustellen. 2001 führte dies von der VU-Alleinregierung (Regierungschef Mario Frick) zu einer FBP-Alleinregierung (Regierungschef Otmar Hasler), gefolgt von einer FBP-VU-Koalition ab 2005 unter Führung von Hasler. 2009 wechselte die Hierarchie in der Koalition und die VU stellte nun die Mehrheit und mit Klaus Tschütscher den Regierungschef. 2013 verzeichnete die VU starke Einbußen, vor allem mit einem Wählerstrom zur neu gegründeten DU. Auch die FBP verlor Wähler:innen an DU, konnte aber als nun stärkste Partei die Koalition mit der VU fortführen (Regierungschef Adrian Hasler). 2017 gingen die stärksten Wählerverluste zulasten der FBP – wiederum vor allem Richtung DU –, sie konnte aber als stärkste Partei weiterhin mit Hasler an der Spitze die Koalition mit der VU anführen. 2021 fanden Stimmentransfers in alle Richtungen statt, die sich per Saldo jedoch bei den meisten Parteien mehr oder weniger ausglichen. Einen großen Zugewinn konnte allerdings die erstmals kandidierende DpL

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

verzeichnen, wobei der größte Zustrom von vormaligen Wähler:innen der DU stammte, von denen sich die DpL abgespalten hatte. Bei Mandatspatt – VU und FBP erzielten jeweils zehn Mandate – folgte eine VU-FBP-Koalition mit Daniel Risch als Regierungschef.

Es zeigt sich also, dass bei allen analysierten Wahlen Wählerströme in alle Richtungen stattfinden, wobei aber unter dem Strich einzelne Parteien zu den Nettogewinnern, andere zu den Nettoverlierern gehören. Die Transfers zwischen den beiden Traditionsparteien FBP und VU sind dabei meistens nicht die bedeutendsten, sondern schwächer als die Stimmentransfers zu den kleineren Parteien. Ausnahmen waren die Wahlen 2001 mit einem beträchtlichen Schwung von VU Richtung FBP sowie 2009 in die umgekehrte Richtung. Die kleinen Parteien sind somit überproportional am Stimmenkarussell beteiligt (Wählerströme von Wahlabstinenten und Neuwählenden sind nicht berücksichtigt).

Parteitreue

In Ergänzung zu den Aggregatdaten lässt sich auf Basis der Wahlumfragen eine Zunahme der Volatilität nachweisen. 1997 gaben 89 % derjenigen, die sowohl 1997 wie auch 1993 gewählt hatten, an, die gleiche Partei gewählt zu haben. 2021 betrug dieser Wert noch 67 %. Ein Drittel der Wiederwählenden entschied sich somit nach eigener Aussage 2021 für eine andere Partei als 2017. Ein beachtlicher Teil dieses Effektes ist mit dem Wechsel der Präferenz von DU zu DpL zu erklären. Allerdings leiden auch die anderen Parteien unter abnehmender Konstanz im Wahlverhalten der Wähler:innen – oder profitieren davon. 2021 beispielsweise verlor die VU 25 % ihrer Wähler:innen von 2017, die FBP 29 %, die FL 31 % – DU allerdings 85 %.

Abbildung 20.6: Wahlentscheid für die gleiche Partei wie bei vorangegangener Wahl (1997 bis 2021; in %)

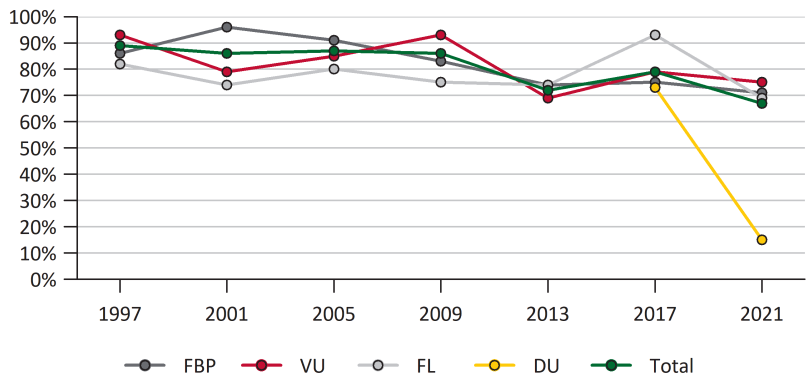

Quelle: Liechtenstein-Institut. Wahlumfragen 1997 bis 2021.

Legende: 2017 wählten 73 % derjenigen, die 2013 DU gewählt hatten, wiederum DU. 2021 waren es nur 15 Prozent (DpL kandidierte 2021 erstmals und ist daher nicht abgebildet).

Veränderte Stimmzettel

Die nachlassende Parteibindung lässt sich indirekt auch daran ablesen, wie häufig Stimmzettel verändert werden. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien auf dem Stimmzettel notiert werden, geht diese eine Stimme für die Partei verloren und wird der anderen Partei gutgeschrieben.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Dieses System ist seit der Einführung des Kandidatenproporzes, d. h. erstmals bei den Landtagswahlen 1974, in Kraft. Streng Parteitreue verändern daher den Stimmzettel höchstens, indem einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten gestrichen werden, jedoch nicht Kandidierende anderer Parteien begünstigt werden.

Der Anteil veränderter Stimmzettel – Streichen und/oder Dazuschreiben anderer Kandidierender – betrug in den 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre erst rund 30 %. Seitdem ist der Anteil tendenziell gestiegen und liegt seit 2013 bei allen Parteien bei über 50 %. Der bisherige Spitzenwert ist bei den DpL-Stimmzetteln 2021 mit 66,1 % veränderter Listen zu verzeichnen.

Abbildung 20.7: Veränderte Stimmzettel bei Landtagswahlen, 1974 bis 2021 (in % der Stimmzettel)

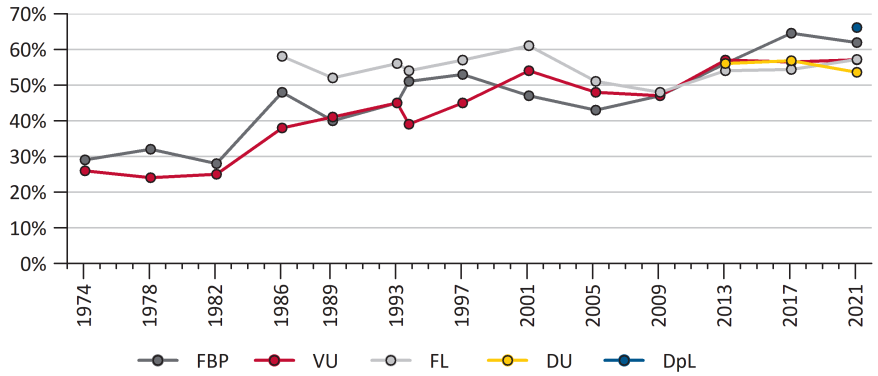

Quelle: Amtliche Wahlergebnisse; eigene Ermittlung und Berechnung.

Institutionenvertrauen

In den Wahlumfragen werden jeweils Fragen zur Zufriedenheit mit der Demokratie, zum Vertrauen in die Regierung, den Landtag und andere Institutionen gestellt. Ferner wird danach gefragt, ob man der Meinung ist, dass sich die Parteien ums Volk kümmern. Generell kann festgestellt werden, dass ein hohes Vertrauen in die Politik und in die Institutionen vorhanden ist (siehe Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch).

An der Wahlumfrage 2021 zeigten sich 83 % sehr oder eher zufrieden mit der Demokratie. Am kritischsten äußerten sich Wähler:innen von DpL und DU, die aber ebenfalls mehrheitlich zufrieden waren.

Ein Zusammenhang mit dem Wahlverhalten zeigt sich auch in der Beurteilung der Regierungsarbeit der vorangegangenen Mandatsperiode. Die Wähler:innen der Koalitionsparteien FBP und VU bewerteten 2021 die Regierungsarbeit zu mehr als 80 % als gut oder sehr gut, wobei die FBP-Wählerschaft häufiger eine sehr gute Bewertung abgab – was wohl damit zusammenhängt, dass die FBP die Mehrheit und den Regierungschef in der Regierung stellte. Bei der Wählerschaft der Oppositionsparteien äußern sich die FL-Wähler:innen mit großer Mehrheit positiv zur Regierungsarbeit, unter den DU- und DpL-Wähler:innen überwiegt dagegen die negative Einschätzung.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 20.8: Beurteilung der vorangegangenen Regierungsarbeit nach Parteienwahl (2021; in %)

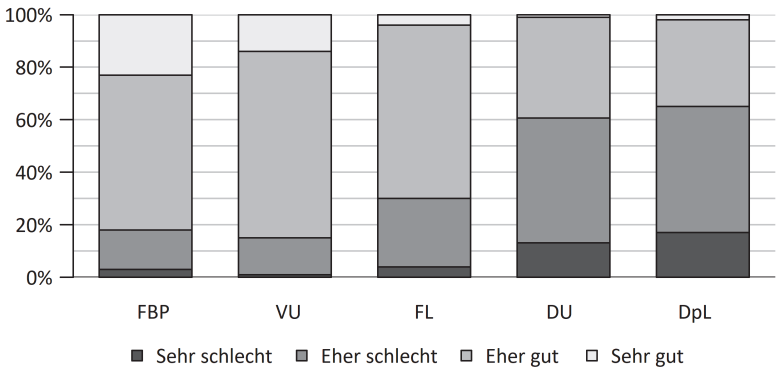

Quelle: Liechtenstein-Institut. Wahlumfrage 2021.

Persönlichkeitswahl

Landtag

Das Wahlsystem mit dem Kandidatenproporz erlaubt die gezielte Wahl der präferierten Kandidatinnen und Kandidaten in den Landtag. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle, wie die Analyse von Aggregatdaten der Landtagswahlen seit 1997 zeigen (eigene Berechnungen, nicht publiziert).

Wenn bisherige Abgeordnete erneut kandidierten, lag die Wahrscheinlichkeit bei den Wahlgängen von 1970 bis 2021 bei 83 %, dass sie wieder gewählt wurden. Bei neu Kandidierenden lag die Wahlwahrscheinlichkeit bei 25 %, bei stellvertretenden Abgeordneten ebenfalls bei 25 %. Wer bereits bei den vorangegangenen Wahlen nicht erfolgreich war, war dies also mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle einer erneuten Kandidatur auch bei den folgenden Wahlen nicht.

Alter

Nach Alter zeigen sich markante Differenzen im Vergleich zur Grundgesamtheit. Mehr als die Hälfte der Kandidierenden bei den Wahlen von 2001 bis 2021 stammten aus der Altersklasse der 46- bis 60-Jährigen. Knapp 40 % von ihnen wurden auch tatsächlich gewählt. 36 % kamen aus der Altersklasse der 31- bis 45-Jährigen, von denen 36 % gewählt wurden. Die Altersklasse ab 61 Jahren stellte 7 % der Kandidierenden, von denen 41 % gewählt wurden – sie hatten somit die besseren Wahlchancen als die jüngeren Kandidierenden, traten jedoch unterdurchschnittlich häufig zur Wahl an. Mit 4 % aller Kandierenden war das jüngste Alterssegment der 18- bis 30-Jährigen auf den Kandidatenlisten schwach vertreten, gleichzeitig eroberten nur 12 % der jungen Kandidierenden ein Landtagsmandat, während 88 % leer ausgingen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Frauen

Die Chancen der Frauen, bei einer Kandidatur tatsächlich gewählt zu werden, sind deutlich geringer als diejenigen der Männer. Bei den ersten fünf Wahlgängen nach Einführung des Frauenwahlrechts waren unter den Kandidierenden jeweils rund 20 bis 30 % Frauen, aber unter den Gewählten waren es nur 4 bis 8 % – also ein oder zwei Mandate. In der Folge wurde die Kluft zwischen Anteil an Kandidaturen und Anteil Gewählten tendenziell kleiner, 2017 erfolgte jedoch ein herber Rückschlag: Frauen stellten 26,8 % der Kandidierenden, errangen aber nur 12 % der Mandate (drei von 25 Mandaten). 2021 erfolgte die Korrektur: Frauen stellten 30,7 % aller Kandidierenden und eroberten mit sieben Mandaten 28 % aller Mandate. So ausgeglichen war das Verhältnis zwischen Anteil an Kandidierenden und Anteil an Mandaten noch nie.

Abbildung 20.9: Anteil Kandidatinnen und Mandatarinnen bei Landtagswahlen seit 1986 (in %)

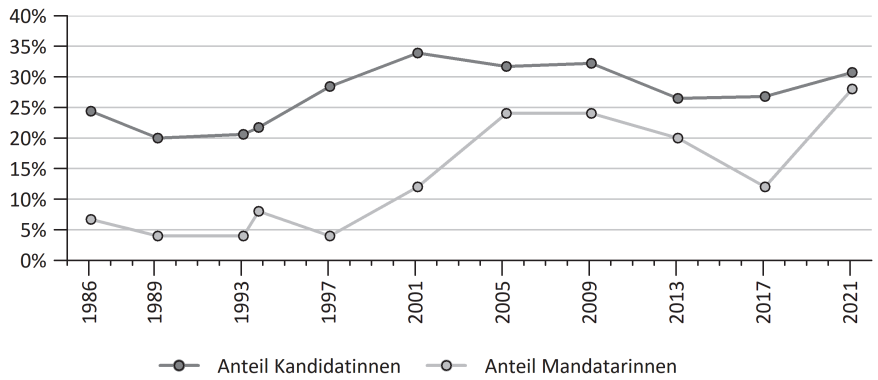

Quelle: Amtliche Wahlresultate. Eigene Berechnungen.

Regierung

Bei Landtagswahlen steht jeweils indirekt auch die Regierungsbildung zur Diskussion. Die Parteien mit Regierungsambitionen präsentieren jeweils ihre Kandidatenvorschläge für die künftige Regierung, die auch in den Wahlkampagnen einen sehr prominenten Platz einnehmen. Da die Regierung nicht direkt vom Volk gewählt wird, müssten die Wähler:innen mit eindeutiger Präferenz für einen bestimmten Regierungschef oder eine Regierungschefin somit die betreffende Partei wählen, um diese Person zu unterstützen. Die meisten geben jedoch an, dass sie den Regierungschefkandidaten / die Regierungschefkandidatin der eigenen Partei bevorzugen. Ist dies nicht der Fall, zeigen die Wahlumfragen jedoch, dass am Ende meistens die Parteienpräferenz den Ausschlag gibt. Das heißt, dass Wähler:innen mit FBP-Neigung, aber einer Präferenz für den Regierungschefkandidaten der VU mit hoher Wahrscheinlichkeit den FBP-Stimmzettel einwerfen.

Entscheidender ist die Ausstrahlung des Kandidaten / der Kandidatin für das Amt des Regierungschefs / der Regierungschefin bei den Nicht-Parteigebundenen, denn diese tendieren zur Wahl der Partei, deren Regierungskandidaten sie bevorzugen. Da die Parteiungebunden rund 30 % der Wählerschaft ausmachen, kann es daher entscheidend sein, wie gut die Kandidierenden für das Amt des

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Regierungschefs / der Regierungschefin – und das vorgeschlagene Regierungsteam insgesamt – in der Wählergunst abschneiden.

Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich zeichnen sich das Parteiensystem und das politische System insgesamt durch große Stabilität und Kontinuität aus. Dennoch ist festzuhalten, dass der Dominanz von zwei Großparteien mit Volksparteicharakter seit den 1980er-Jahren zunehmende Konkurrenz erwachsen ist. Die jahrzehntelang festgefahrenen und familial geprägten Parteibindungen lockern sich auf und gepaart mit gesellschaftlicher Ausdifferenzierung, zunehmender Mobilität, steigendem Bildungsniveau und individualistischem Lebensstil erhalten Parteien mit spezifischen Angeboten Chancen im Kampf um Stimmen und Mandate. Trotz weiterhin bestehender Sperrklausel hat 1993 erstmals eine dritte Partei den Sprung in den Landtag geschafft, seit 2013 sind es vier Parteien, nach einer Parteispaltung im Sommer 2018 waren es faktisch fünf Parteien, seit den Wahlen 2021 sind es wieder vier Parteien.

Angesichts einer weitgehend homogenen Sozialstruktur und Kultur zur Zeit der Gründung der ersten Parteien 1918 erweist sich die makrosoziologische Wahltheorie als wenig erklärungsfähig für das Wahlverhalten, da die klassischen gesellschaftlichen Konfliktlinien (*cleavages*) kaum vorhanden sind. Die mikrosoziologische Wahltheorie mit der Betonung des Einflusses des engeren sozialen Umfeldes hat hingegen insofern Bedeutung, als tatsächlich eine familiale und milieubedingte Prägung der Parteibindungen lange Zeit dominierend und bis in die Gegenwart wirksam ist. Dieser Erklärungsansatz kann auch als Element der sozialpsychologischen Wahltheorie verstanden werden, welche im liechtensteinischen Kontext als äußerst plausibel erscheint.

Langfristige Parteibindungen sind in Liechtenstein historisch unbestritten, wobei als weitere Elemente der sozialpsychologischen Theorie im Hinblick auf Wahlen auch die Kandidaten- und Programmorientierung kurzfristige Effekte auslösen. Das Wahlsystem erlaubt es, bevorzugte Kandidatinnen und Kandidaten besonders zu unterstützen, indem weniger beliebte Kandidierende auf dem Wahlzettel gestrichen werden oder Kandidierende von anderen Parteien eine Stimme verliehen wird. Auch die Strahlkraft der Personen, die von den Parteien für die Regierung vorgeschlagen werden, aber nicht direkt vom Volk gewählt werden, kann einen Einfluss auf den Wahlentscheid ausüben. Auf Gemeindeebene können die Mitglieder des Gemeinderates ebenfalls nach eigenen Präferenzen und quer durch die Parteien unterstützt und gewählt werden. Besonders prägnant ist die Rolle von Persönlichkeiten bei der direkten Wahl des Gemeindevorstehers / der Gemeindevorsteherin beziehungsweise des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (in Vaduz).

Zu ergänzen ist, dass sich das Gewicht dabei zunehmend weg von langfristigen Parteibindungen und hin zu kurzfristigen Wahlgründen verschiebt. Dies eröffnet neuen Parteien, die auf spezifische Themen oder Ideologien fokussieren, Wahlchancen, die in der Vergangenheit kaum existierten. Die neuen Spielräume schließen auch Tendenzen zur Personalisierung, zur thematischen Überspitzung, zur Elitenkritik und zum Populismus mit ein (Huss 2007; Hartmann 2007). Gleichzeitig setzen aber das konsensorientierte Grundverständnis der Gesellschaft und die soziale Überschaubarkeit im Kleinstaat solchen Tendenzen auch Grenzen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Fazit

Seit den Parteigründungen 1918 haben sich bis in die Gegenwart bemerkenswert stabile Parteibindungen zu den beiden traditionell dominierenden mitteorientierten Volksparteien FBP und VU erhalten. Trotz wirtschaftlichem Aufschwung, gesellschaftlicher Ausdifferenzierung und sozialer Mobilität hat dies bis in die jüngere Vergangenheit selten zu Parteiwechseln geführt. Seit den 1980er-Jahren bricht die alte Struktur jedoch zunehmend auf und neue Parteien präsentieren sich als Alternative zu den beiden Traditionsparteien, was von den Wähler:innen zunehmend angenommen wird. Die Parteibindungen sind quantitativ und qualitativ rückläufig, das Wahlverhalten wird volatiler, Kandidaten- und Sachorientierung wie auch Fragen des politischen Stils gewinnen an Bedeutung für den Wahlentscheid. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass eine relativ große Zufriedenheit mit der Politik und Vertrauen in die Institutionen vorhanden ist. Trotz Pluralisierung der Parteienlandschaft tendieren sowohl die Wählerschaft wie auch die Parteien in Richtung der politischen Mitte, wobei sich kleinere Parteien moderat von der Mitte lösen und tendenziell auch ein entsprechendes Wählersegment ansprechen.

Literatur

Arzheimer, Kai/Schmitt, Annette (2005): Der ökonomische Ansatz. In: Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 243–304.

Biedermann, Horst/Oser, Fritz (2011): „In Liechtenstein wird man in eine Partei geboren". Ein Vergleich zur Wirksamkeit politischer Bildung in Liechtenstein mit 37 anderen Ländern. Hrsg. v. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Fribourg: Universität Fribourg.

Büchel, Donat (2003): Wahlschlacht und kleine Bürgerkriege. Die liechtensteinischen Landtagswahlen 1918, 1922, 1926, 1928 und 1932 im Vergleich. Lizentiatsarbeit an der Universität Bern. Balzers.

Campbell, Angus/Converse, Philip E./Miller, Warren E./Stokes, Donald (1960): The American Voter. New York: John Wiley & Sons.

Downs, Anthony (1957): An Economic Theory of Democracy. New York: Harper and Row.

Falter, Jürgen W./Schoen Harald (Hrsg.) (2005): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2021): Landtagswahlen 2021 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Bendern: Liechtenstein-Institut (Beiträge Liechtenstein-Institut, 49).

Hartmann, Jürgen (2007): Persönlichkeit und Politik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Huss, Torsten (2007): Personalisierung von Politik: Kandidatenorientierung und Wahlverhalten. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller e.K.

Lazarsfeld, Paul F./Berelson, Bernhard/Gaudet, Hazel (1944): The People's Choice. New York: Duell, Sloan and Pearce.

Lazarsfeld, Paul F./Berelson, Bernhard/Gaudet, Hazel (1969): Wahlen und Wähler. 1. Aufl. Neuwied: Luchterhand.

Lipset, Seymour Martin/Rokkan, Stein (1967): Cleavage Structures, Party Systems, and Voter Alignments: An Introduction. In: Lipset, Seymour Martin/Rokkan, Stein (Hrsg.): Party Systems and Voter Alignments: Cross-National Perspectives. New York: The Free Press, 1–64.

Lutz, Georg/Selb, Peter (2014): Wahlen. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik. 5., völlig überarb. u. erw. Aufl. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 465–496.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Marxer, Wilfried (1997): Landtagswahlen vom 2. Februar 1997: Wahlergebnis der Frauen. Resultate einer repräsentativen Volksbefragung und von schriftlichen Umfragen bei den Landtagskandidatinnen und den Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien (Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz.
Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 30).
Marxer, Wilfried (2005): Wahlchancen von Frauen in der liechtensteinischen Politik. Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (I). Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 30).
Marxer, Wilfried (2009): Landtagswahlen 2009: Regierungsbildung und Wählerpräferenzen in Liechtenstein. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 23).
Marxer, Wilfried (2010): Liechtenstein. (Wahlen und Abstimmungen). In: Nohlen, Dieter/Stöver, Philip (Hrsg.): Elections in Europe. A Data Handbook. Baden-Baden: Nomos, 1156–1186.
Marxer, Wilfried (2011a): Wahlverhalten und Wahlforschung in Liechtenstein seit 1986. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 267–292.
Marxer, Wilfried (2011b): Gemeinderatswahlen 2011: Probleme der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 31).
Marxer, Wilfried (2013): Landtagswahlen 2013- Frauen im Fokus. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 41).
Marxer, Wilfried (2017): Landtagswahlen vom 5. Februar 2017. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell 1/2017).
Marxer, Wilfried (2022): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
Näscher, Gebhard (2009): Landtagswahlen 2009 vom 6.2./8.2.2009: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.
Pappi, Franz Urban/Shikano, Susumu (2007): Wahl- und Wählerforschung. Baden-Baden: Nomos (Forschungsstand Politikwissenschaft).
Quaderer, Rupert (2011): Wahlkampfimpressionen 1926. In: Gemeinde Triesenberg (Hrsg.): Wilhelm Beck (1885–1936) Ein politisches Leben. Triesenberg: Gemeinde Triesenberg, 122–135.
Quaderer-Vogt, Rupert (1996a): Die Entstehung der „Christlich-sozialen Volkspartei" 1918. In: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, 58–63.
Quaderer-Vogt, Rupert (1996b): Die Volkspartei als Partei der Veränderung und der Opposition (1918 – 1921). In: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, 94–101.
Quaderer-Vogt, Rupert (1996c): Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein. In: Vaterländische Union (Hrsg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, 20–57.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926. Drei Bände. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Schloeth, Daniel (1998): Rational Choice in der Schweiz: Gibt es Hinweise für ökonomisches Wählen bei den Nationalratswahlen 1995? In: Kriesi, Hanspeter/Linder, Wolf/Klöti, Ulrich (Hrsg.): Schweizer Wahlen 1995. Bern/Stuttgart/Wien: Paul Haupt, 161–192.
Schoen, Harald (2005): Soziologische Ansätze in der empirischen Wahlforschung. In: Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 135–186.
Schoen, Harald/Weins, Cornelia (2005): Der sozialpsychologische Ansatz zur Erklärung von Wahlverhalten. In: Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 187–242.
Stabsstelle Regierungskanzlei (2021): Wahlbeteiligung nach Gemeinde, Geschlecht und Altersklasse (Datenquelle: Gemeinden).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Wahlsystem und Wahlen – Landtag – Regierung – Parteien – Verbände – Zivilgesellschaften und soziale Bewegungen – Medien und öffentliche Kommunikation – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

21
Medien und öffentliche Kommunikation

Wilfried Marxer

Abstract | Die Zeitungsgeschichte Liechtensteins begann relativ spät im Jahr 1863. Erst 1878 konnte sich allerdings eine Zeitung dauerhaft halten, nämlich das bis 2023 erscheinende Liechtensteiner Volksblatt. Mit der Gründung der ersten beiden Parteien mutierten die beiden damaligen Zeitungen zu Parteizeitungen. An der Parteiorientierung der Zeitungen, die die öffentliche Kommunikation in Liechtenstein wesentlich prägten, änderte sich bis in die Gegenwart wenig. Radio Liechtenstein, als Privatradio 1995 gestartet (Radio L) und seit 2004 als öffentlich-rechtlicher Sender geführt, kann die Informationsleistung der Printmedien nicht ersetzen. Liechtensteinische Fernsehsender führen bisher ein Nischendasein. In den Zeitungen bereichern Forumsbeiträge und Leserbriefe die öffentliche Kommunikation und tragen zum Agendasetting bei. Mit dem Ende des Liechtensteiner Volksblattes im März 2023 stellen sich neue Fragen der journalistischen Unabhängigkeit, der Medienqualität und der Medienvielfalt in Liechtenstein. Das System der wechselseitige Kontrolle der Parteien mithilfe von nahestehenden Zeitungen könnte durch unabhängiger agierende Medien abgelöst werden und die Rolle der Medien als vierte Gewalt stärken, wobei die Medien im Kleinstaat allerdings unter Ressourcenschwäche leiden.

Keywords | Liechtenstein – Medien – Zeitung – Rundfunk – Journalismus

Einleitung

Medien werden in diesem Beitrag begrenzt auf Massenmedien, die als Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Informationen eingesetzt werden. Dazu zählen Printmedien wie Zeitungen oder Zeitschriften, wobei auch Plakate, Flugblätter, Hauswurfsendungen und ähnliche Verbreitungsmittel Printmedien sind. Als elektronische Medien gelten Radio und Fernsehen sowie neuere Medien wie Onlinedienste oder Social-Media-Kanäle, die eine Breitenwirkung entfalten können. Unter öffentlicher Kommunikation werden neben der via Medien vermittelten Kommunikation auch weitere Kommunikationswege verstanden. Im hier speziell fokussierten Bereich der politischen Kommunikation wird zwischen medialer Kommunikation, der Kommunikation an Versammlungen und Veranstaltungen sowie interpersoneller Kommunikation unterschieden, wobei Letztere auch nichtöffentlich sein kann.[1] Nach Jarren und Donges (2006: 20) ist politische Kommunikation der zentrale Mechanismus bei der Formulierung, Aggregation, Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen und insofern nicht nur Mittel der Politik, sondern auch selbst Politik.

In diesem Beitrag werden einerseits die Mediengeschichte Liechtensteins und die Rechtsentwicklung aufgezeigt, ebenso die staatliche Medienförderung. Andererseits stehen die Mediennutzung und die

1 Aus der Fülle an relevanter Literatur wird hier insbesondere auf die Folgenden verwiesen: Bentele et al. (Hrsg.) 2003; Jarren/Donges 2006; Marcinkowski/Pfetsch (Hrsg.) 2009.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Medienfunktionen im Fokus. Im politischen System werden die Medien oft als vierte Gewalt neben Exekutive, Legislative und Judikative bezeichnet. Man geht also davon aus, dass im Bereich der Politik die Informationsleistung unabhängiger Medien und deren kritische Beobachtungen und Kommentierungen ein wichtiges Element einer funktionierenden Demokratie darstellen.

Historie

Printmedien

Im internationalen Vergleich begann die Pressegeschichte in Liechtenstein relativ spät mit der 1863 bis 1867 herausgegebenen ersten liechtensteinischen Zeitung, der Liechtensteiner Landeszeitung.[2] Die Motivation zur Herausgabe einer Landeszeitung entstammte der teilweisen Demokratisierung mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862, welche dem Volk in Form des Parlaments (Landtag) nach der spätabsolutistischen Phase ein bescheidenes Mitspracherecht in staatlichen Angelegenheiten zugestand. Die Zeitung erschien etwa alle zwei Wochen mit einem Umfang von vier Seiten. Nach dem Einstellen der Landeszeitung wurde 1873 bis 1877 die Liechtensteinische Wochenzeitung herausgegeben, die nach mehrjährigem Unterbruch das Pressewesen in Liechtenstein neu belebte. Wie bei der ersten Zeitung standen grundsätzlich staatsbürgerliche Motive im Vordergrund: Informationsvermittlung, politische Sozialisierung, Meinungsbildung, Herstellung von Öffentlichkeit, Gewaltenkontrolle.

Bereits kurz nach dem Ende der Wochenzeitung wurde 1878 das Liechtensteiner Volksblatt lanciert, welches bis 2023 ununterbrochen herausgegeben wurde. Der Anspruch des Blattes war zurückhaltend, man wollte mit der Zeitung informieren, aber keine Politik betreiben (Zitat aus dem Editorial der ersten Ausgabe: „Pressefreiheit darf niemals in eine leichtfertige Pressefrechheit ausarten und eine Quelle der Zwietracht werden"). Bis 1918 erschien die Zeitung wöchentlich, ab 1919 zweimal pro Woche, ab 1927 dreimal, ab 1962 viermal, ab 1978 fünfmal, ab 1985 sechsmal von Montag bis Samstag. 2018 wurde aus Kostengründen die Herausgabe der Dienstagsausgabe eingestellt.

1914 bekam das Volksblatt Konkurrenz von der Zeitung Oberrheinische Nachrichten, die auf Initiative des Landtagsabgeordneten Wilhelm Beck herausgegeben wurde und dementsprechend einen dezidiert politischen Anspruch hatte. 1924 wurde die Zeitung in Liechtensteiner Nachrichten umgetauft, seit 1936 trägt sie den Titel Liechtensteiner Vaterland. Der Erscheinungsrhythmus veränderte sich ähnlich wie beim Volksblatt: zunächst wöchentlich, ab 1919 zweimal pro Woche, ab 1927 dreimal pro Woche, 1933 wieder zweimal, ab 1963 dreimal, ab 1976 fünfmal und seit 1985 sechsmal pro Woche.

Der Zeitungsumfang hat bei beiden Landeszeitungen im Verlauf der Jahre und Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Bis in die 1950er-Jahre bestanden die meisten Ausgaben aus vier Seiten, bis 1980 stieg der Umfang auf rund 20 Seiten und später weiter auf rund 30 Seiten. Der Inserateanteil der einzelnen Ausgaben bewegt sich im langjährigen Durchschnitt bei rund 30 Prozent, sodass der Seitenumfang der redaktionellen Berichterstattung im Verlauf der Zeit deutlich zugenommen hat.

2 Ausführlich zur Mediengeschichte Marxer 2004: 21–89; auch Marxer 2004b; 2009; Wohlwend 1981. Zur Frühzeit der Mediengeschichte und der Zeit vom Ersten bis zum Zweiten Weltkrieg Vogt 1999; Geiger 2000; 2010; Quaderer-Vogt 2014. Historische Rückblicke zu den Landeszeitungen bei Hoch 1986; Liechtensteiner Volksblatt 2003.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Mit speziellen Beilagen und der Herausgabe von zusätzlichen Printmedien versuchen die Verlage, noch mehr Leser:innen anzusprechen, Mehrwert zu schaffen, zu diversifizieren, maßgeblich auch zusätzliche Werbekunden zu gewinnen.

Mit der Gründung der ersten beiden Parteien Liechtensteins im Jahr 1918 mutierten die beiden damals existierenden Zeitungen zu Sprachrohren der beiden Parteien. Die Oberrheinischen Nachrichten wurden die Parteizeitung der Christlich-sozialen Volkspartei (VP), das Liechtensteiner Volksblatt Parteizeitung der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP). An dieser engen Beziehung hatte sich bis zum Ende des Volksblattes nichts Grundlegendes geändert, selbst wenn in den vergangenen zwei Jahrzehnten eine moderate Öffnung festzustellen war.

Die beiden Zeitungen dominierten und dominieren unter dem jetzigen Tageszeitungsmonopol des Vaterlandes die Medienlandschaft und die öffentliche Kommunikation Liechtensteins. Printmedien sind nach wie vor die Leitmedien in Liechtenstein. Es gab auch immer wieder Versuche für weitere Zeitungen. Anfang der 1930er-Jahre wurde aus dem Umfeld einer damals aktiven freiwirtschaftlichen Bewegung zunächst die Liechtensteinische Volkswirtschaftliche Zeitung (1931/32), danach die Liechtensteinische Freiwirtschaftliche Zeitung (1932/33) herausgegeben. Ebenfalls 1932/33 erschien die Liechtensteinische Arbeiter-Zeitung, 1933 bis 1935 der Liechtensteiner Heimatdienst als Sprachrohr der gleichnamigen politischen Bewegung. Diese Bewegung fusionierte mit der Christlich-sozialen Volkspartei, gleichzeitig deren Presseorgan mit den Liechtensteiner Nachrichten. Ab 1936 hieß es Vaterländische Union (Partei) beziehungsweise Liechtensteiner Vaterland (Zeitung).

Wiederum im Zusammenhang mit einer politischen Bewegung erschien 1940 bis 1944 die Zeitung Der Umbruch. Dies war das Propagandaorgan (nach eigenen Angaben „Kampfblatt") der nationalsozialistisch orientierten Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein, die 1938 gegründet worden war.

Dass die Pressefreiheit nicht selbstverständlich war, zeigt sich exemplarisch an zwei Beispielen. 1922 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches eigens regelte, dass von jeder Verantwortlichkeit frei und deshalb nicht bestraft werden darf, wer „wahrheitsgetreu mündlich oder schriftlich über öffentliche Verhandlungen (Reden, Vorgänge usw.) des Landtages oder einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sei es wortgetreu oder in sinngemäßer verkürzter Wiedergabe ganz oder teilweise Mitteilungen macht oder berichtet" (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 betreffend Straffreiheit von Mitteilungen und Berichterstattungen; LGBl. 1922.032; Landtagsprotokoll (LTP) vom 17. Oktober 1922; Oberrheinische Nachrichten vom 21. Oktober 1922). Es ging darum, dass die Presse von Landtagssitzungen im Falle wahrheitsgetreuer Schilderung ohne Gefahr der Strafe berichten durfte, anstatt bis zur Genehmigung des Protokolls warten zu müssen.

1930 verabschiedete die FBP im Landtag ein neues Pressegesetz, als sie als einzige Partei im Landtag vertreten war und heftiger Polemik vonseiten der 1930 bis 1932 außerparlamentarisch wirkenden VP und deren Presseorgan, den Liechtensteiner Nachrichten, ausgesetzt war. Gegen dieses Gesetz ergriff die VP das Referendum, kritisierte es als „Maulkrattengesetz" und schaffte in der Volksabstimmung eine Ablehnung mit äußerst knapper Mehrheit von 50,1 Prozent der Stimmen (Geiger 1997, Bd. 1, 311–313; Marxer 2018: 414f.).

Länger Bestand als die oben erwähnten kurzzeitig erscheinenden Publikationen hatte die Zeitung Der Liechtensteiner, die ab 1964 als Wochenzeitung herausgegeben wurde, aber trotz ihrer Bezeichnung als unabhängiges Presseorgan als Parteizeitung der Christlich-Sozialen Partei (CSP) charakterisiert

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

werden kann. Die CSP kandidierte von 1962 bis 1974 erfolglos zum Landtag. Die Zeitung wurde 1971 in Liechtensteiner Wochenspiegel umgetauft und stellte 1976 das Erscheinen ein.

In den 1980er- und 1990er-Jahren erschienen Presseerzeugnisse der alternativen Bewegung (Maulwurf 1985–1989; Löwenzahn 1990–1992), allerdings mit einem lockeren Erscheinungsrhythmus von mehreren Ausgaben pro Jahr. Neue Parteien wie die 1986 erstmals zum Landtag kandidierende Freie Liste (FL) wie auch Die Unabhängigen (DU) und die Demokraten pro Liechtenstein (DpL), die 2013 beziehungsweise 2021 erstmals antraten, geben eigene Parteizeitungen heraus, die mehrmals jährlich gratis an alle Haushaltungen verschickt werden (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch). Andere parteiunabhängige Organe mit teilweise eher unterhaltendem, teilweise auch politisch informierendem Gehalt haben die Presselandschaft zusätzlich belebt: Liechtensteiner Woche (später: Liewo) als Gratiszeitung am Sonntag seit 1993; Der Monat beziehungsweise Liechtensteiner Monat seit 2006; Lie:Zeit seit 2008 sowie weitere Printmedien.

Radio

Die Radiogeschichte beginnt in Liechtenstein 1938 mit der Inbetriebnahme eines Senders, der von der Regierung die Bezeichnung Radio Liechtenstein erhielt, im Volksmund jedoch Landessender genannt wurde (Jansen 1973). Die Konzessionsvergabe der Regierung ging an ein britisches Syndikat. Der Sender bot nur ein stark reduziertes Programm in technisch schlechter Qualität und musste bereits 1938 aus finanziellen Gründen den Betrieb aufgeben.

Danach erteilte die Regierung trotz zahlreicher Anfragen von privaten Interessenten viele Jahrzehnte lang keine Sendekonzession mehr – auch mit Verweis auf den Postvertrag mit der Schweiz –, bis 1994 nach einer öffentlichen Ausschreibung die Radio-TV-AG eine Konzession unter dem Namen Radio L erhielt und im August 1995 als Privatradio mit staatlicher finanzieller Unterstützung den Sendebetrieb mit einem 24-Stunden-Programm aufnahm (Frommelt 2003). Bei einem jährlichen Aufwand von rund 1,8 Millionen CHF arbeitete der Sender in den ersten Jahren knapp defizitär, bis 2003 war jedoch der Aufwand auf 4,8 Millionen CHF angewachsen, bei Einnahmen von lediglich 1,8 Millionen CHF, sodass das Ende von Radio L als Privatsender per Ende 2003 angekündigt wurde.

In aller Eile wurde ein liechtensteinisches Rundfunkgesetz erarbeitet, um den Sender künftig als öffentlich-rechtlichen Sender und unter dem Namen Radio Liechtenstein weiterzuführen. Der Aufwand sank in den Folgejahren auf rund 3,5 Millionen CHF, wobei immer noch ein betrieblicher Verlust von rund 1,5 Millionen CHF bestehen blieb. Öffentliche Diskussionen wie auch Debatten im Landtag über den Sinn eines Staatssenders, die Musikwahl, die redaktionelle Tätigkeit, insbesondere auch die finanzielle Lage des liechtensteinischen Radios begleiten den Sender bis in die Gegenwart. Der Geschäftsbericht 2021 wies einen Aufwand von rund 3,3 Millionen CHF auf, welcher zu 78 Prozent durch den vom Landtag beschlossenen Staatsbeitrag von 2,33 Millionen CHF und einen zusätzlichen Nachtragskredit von 300.000 CHF abgedeckt wurde. Die Radio- und Werbeeinnahmen von 624.000 CHF und sonstige betriebliche Erträge von rund 100.000 CHF deckten nur 22 Prozent des Aufwandes ab.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Auch 2023 musste der Landtag wiederum mittels Nachtragskredit ein Defizit des Senders ausgleichen und damit die drohende Insolvenz abwenden. Auch wiederholte Wechsel in der Geschäftsleitung und im Personal bis hin zu Mobbingvorwürfen und der Entlassung einer Redaktorin, die entsprechende Vorwürfe vorgetragen hatte und Ende 2023 noch vor Gericht ausgefochten wurden, setzten dem Ruf des Senders zu und schmälerten den politischen Rückhalt.

Im März 2024 reichte die Partei Demokraten pro Liechtenstein (DpL) eine Volksinitiative zur Aufhebung des Rundfunkgesetzes ein. Mit der Aufhebung würde die gesetzliche Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und somit Radio Liechtenstein entfallen. Ob ein privater Anbieter einen Rundfunk betreiben würde, blieb ungewiss. Die Unterschriftensammlung konnte nach der Vorprüfung durch Regierung und Landtag im Juni 2024 gestartet werden. Die Volksabstimmung wurde auf Ende Oktober 2024 terminiert (Resultat unter www.abstimmung.li abrufbar).

Fernsehen

Im Gegensatz zu Radio Liechtenstein ist im TV-Bereich nie der Versuch unternommen worden, einen öffentlich-rechtlichen Sender zu betreiben. Die Teletext-Informationen des Landeskanals und der Gemeindekanäle, die via Kabel oder Internet in die Haushalte gelangen, können nicht als Fernsehsender taxiert werden. Allerdings werden in wenigen Ausnahmefällen – etwa anlässlich von Wahlen oder Volksabstimmungen – kurzfristig Sendungen über diese Kanäle ausgestrahlt.

Seit den späten 1990er-Jahren gab es mehrere Anläufe zur Etablierung eines liechtensteinischen Fernsehsenders. Während der Sender XML von 1998 bis 2003 mit reduziertem Programmangebot tatsächlich auf Sendung ging, blieben mehrere andere Versuche erfolglos oder lediglich bei Ankündigungen.

Seit 2009 sendet allerdings 1FLTV mit Fokus auf Liechtenstein. Der Sender bietet ein reduziertes Programm mit rund einstündigen Sendegefäßen, die mehrmals täglich wiederholt werden. Dabei wird über das gesellschaftliche und kulturelle Geschehen in Liechtenstein berichtet, es werden aber auch politische Themen aufgegriffen, über Landtag und Regierung berichtet und politische Diskussionssendungen und Interviews ausgestrahlt.

Rechtliche Grundlagen

Die Meinungs- und Pressefreiheit sind nicht nur nach der liechtensteinischen Verfassung garantiert, sondern auch aufgrund von Staatsverträgen (Höfling 2011; Hoch 2012). Allerdings überlässt der Staat die Medien nicht nur dem freien Markt, sondern sorgt für gesetzliche Rahmenbedingungen, finanziert einen öffentlich-rechtlichen Radiosender und fördert private Medien im Interesse der Erhaltung der Medienvielfalt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) regelt in Art. 40 „das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äußern und seine Gedanken mitzuteilen; eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden." Damit ist das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wie auch die Pressefreiheit in der Verfassung verankert.

Auf Gesetzesstufe sind neben allgemeinen gewerberechtlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften, Fragen des Datenschutzes, des geistigen Eigentums und weiteren Vorgaben besonders das Mediengesetz, das Medienförderungsgesetz und das Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk zu erwähnen.

Das Mediengesetz vom 19. Oktober 2005 (MedienG; LGBl. 2005.250) und die Medienverordnung vom 13. Dezember 2005 (MedienV; LGBl. 2016.467) regeln zahlreiche Rechte und Pflichten von Medien, Medieninhabern und Medienschaffenden, sowohl die Printmedien wie auch elektronische Medien betreffend. Es wird die Freiheit der Medien postuliert, das Informationsrecht der Medien definiert, die journalistische Sorgfalt gefordert, das Redaktionsgeheimnis geschützt, das Gegendarstellungsrecht zum Schutz der Persönlichkeit ausgeführt, die Kennzeichnungspflicht von Werbung verlangt und vieles weitere.

Das Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006 (MFG; LGBl. 2006.223) regelt in Art. 3 Abs. 2 MFG: „Im Interesse der Erhaltung der Meinungsvielfalt, der Steigerung der journalistisch-redaktionellen Qualität sowie der Erleichterung der Verbreitung von meinungsbildenden Medien in Liechtenstein kann der Staat vorbehaltlich Abs. 1 direkte und indirekte Medienförderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewähren." Der Vorbehalt gemäß Abs. 1 schließt die Finanzierung privater Medien aus öffentlichen Gebühren aus. Förderberechtigt sind Medien mit einem starken Bezug der Berichterstattung auf Liechtenstein, einer Verarbeitung in journalistisch-redaktioneller Form, mindestens zehnmaligem Erscheinen im Kalenderjahr und einer personellen Mindestausstattung mit einem hauptberuflichen Medienmitarbeiter (Art. 4 MFG). Die Medienförderungsverordnung vom 22. März 2016 (MFV; LGBl. 2016.100) präzisiert Bestimmungen des MFG.

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den „Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG; LGBl. 2003.229) wurde geschaffen, nachdem die Betreiber des Privatsenders Radio L angekündigt hatten, per Ende 2003 den Sendebetrieb aufzugeben. Das Gesetz ist die Grundlage für den Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Radio- wie auch TV-Senders.

Für die journalistische und mediale Tätigkeit sind zahlreiche weitere Gesetze maßgeblich. Das geistige Eigentum wird beispielsweise durch das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; LGBl. 1999.160) geschützt. Das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (DSG; LGBl. 2018.272) dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen. Das Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB; LGBl. 1988.037) droht in § 283 mit Freiheitsstrafe, wenn jemand gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen öffentlich wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion und vieler weiterer Merkmale zu Hass oder Diskriminierung aufreizt, entsprechende Ideologien verbreitet und vieles weitere.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Zahlreiche weitere Gesetze können für Medien, ihre journalistische oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit Relevanz haben.

International

An international verbindlichen Vorgaben sind einerseits Verträge zu nennen, die die Meinungsfreiheit garantieren. Hierbei ist insbesondere die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; EMRK; LGBl. 1982.060.001) zu nennen, die in Liechtenstein seit 1982 anwendbar ist.

Im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit von Medienunternehmen können Bestimmungen aus dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) wie auch dem Zollvertrag mit der Schweiz relevant sein (Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum; LGBl. 1995.068.001; Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923; LGBl. 1924.011).

Andere internationale Übereinkommen, die Liechtenstein unterzeichnet hat, sind beispielsweise das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen von Stationen außerhalb nationaler Hoheitsgebiete (LGBl. 1977.017) oder das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (LGBl. 1999.175).

Theoretischer Rahmen

Meinungs- und Pressefreiheit, somit auch die Existenz freier Medien, sind Grundvoraussetzungen einer Demokratie, wenn interpersonelle Kommunikation und Versammlungsöffentlichkeit im kleinen Rahmen nicht mehr ausreichend sind. Dann wird die mediale Kommunikation ein wesentlicher Pfeiler der Kommunikation in einer Gesellschaft. Den Medien wird dabei eine lange Reihe von Funktionen zugeschrieben, die sie im Idealfall zu erfüllen hat.

Medien sollen zunächst einmal informieren, wobei eine umfassende, vollständige, objektive, wahrheitsgetreue und verständliche Information anzustreben ist, in der Realität allerdings eher eine Selektion der Nachrichten aufgrund von Aktualität, Betroffenheit, Verfügbarkeit, journalistischen Präferenzen, Haltung der Herausgeber, finanziellen oder rechtlichen Restriktionen stattfindet (Gatekeeper).

Im Bereich der Politik kommen den Medien neben der Informationsfunktion auch soziale und politische Funktionen zu. Unter den sozialen Funktionen ist insbesondere der Beitrag zur Herstellung und Förderung gemeinsamer Werte und Normen zu nennen, die auch die Akzeptanz einer zugrunde liegenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung unterstützen. Das Gegenteil kann der Fall sein, wenn die Medienlandschaft polarisiert ist und jeweils homogene, wechselseitig abgeschottete Mediennutzergruppen aufweist.

Die Informationsfunktion der Medien und die Herstellung von Öffentlichkeit ist auch ein wesentlicher Aspekt der politischen Funktion der Medien. Dies trägt zur Informiertheit der Bürger:innen, der Identifikation mit der Staatsordnung und der Akzeptanz der politischen und rechtlichen Strukturen

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sowie daraus resultierenden Entscheidungen bei. Medien sollten allerdings nicht in der Verlautbarung steckenbleiben, da sie auch eine Kritik- und Kontrollfunktion (Vierte Gewalt) und eine Artikulationsfunktion erfüllen sollen. Medien sollten daher brennende Themen aufgreifen und darüber kritisch berichten, was wiederum die Unabhängigkeit sowie eine genügende personelle und finanzielle Ausstattung bedingt. Der Informations- wie auch Unterhaltungswerte eines Mediums ist allerdings abhängig von Reichweite und Zielpublikum und stellt für Lokalmedien andere Prioritäten als für überregional, national oder international ausgerichtete Medien.

Nicht zuletzt sind Medienunternehmen selbst Wirtschaftsakteure und den Gesetzmäßigkeiten des Marktes unterworfen. Sie müssen profitabel oder wenigstens langfristig selbsttragend operieren, sei es durch genügend hohe Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, sei es aufgrund von anderen Zuwendungen oder staatlicher Unterstützung. Zudem erfüllen die Medien nicht nur als Unternehmen mit Umsatz und Beschäftigten eine ökonomische Funktion, sondern auch durch ihre Berichterstattung sowie die Möglichkeit, der Kundschaft entgeltliche Plattformen für Inserate und andere Wege der Verkaufsförderung und Imagepflege zu bieten.

Pfetsch (2003) unterscheidet vier Typen politischer Kommunikationskultur, deren zwei Achsen einerseits die Distanz zwischen politischen Sprechern und Journalisten (groß vs. gering), andererseits die Dominanz der Medienlogik vs. Dominanz der politischen Logik sind. Diese basieren auf bestimmten Strukturbedingungen und können nach Pfetsch bestimmte Folgen für den öffentlichen Diskurs über Politik haben, wie in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tabelle 21.1: Typen von politischen Kommunikationskulturen und mögliche Folgen für den öffentlichen Diskurs über Politik

Dominanz der Medienlogik oder der politischen Logik	Distanz zwischen politischen Sprechern und Journalisten	Kommunikationskultur (KK)	Strukturbedingungen	Mögliche Folgen für den öffentlichen Diskurs über Politik
Medienlogik	Große Distanz	Medienorientierte politische KK	Kommerzielle, autonome Medien / schwache Parteien	Entpolitisierung
Medienlogik	Geringe Distanz	PR-orientierte politische KK	Duale, politische Medien / schwache Parteien	Dominanz symbolischer Politik und Politiksurrogate
Politische Logik	Große Distanz	Strategische politische KK	Kommerzielle Medien / starke Parteien	Dominanz von Themen der populistischen Machtabsicherung
Politische Logik	Geringe Distanz	(partei-)politische KK	Duale, politische Medien / starke Parteien	Dominanz von partei(-politischen) Politiksurrogaten und Policy-Optionen

Quelle: Pfetsch 2003: 404, 413.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Kriesi (2003) präsentiert eine Typologie, die einerseits zwischen dem institutionellen Kontext (nach Lijphart) unterscheidet, also Mehrheitsdemokratie, intermediäre Konzeption oder Konsensdemokratie. Andererseits kategorisiert er das Verhältnis von Parteien und Presse, also eine schwache, abhängige Presse, ein gemischtes System, oder eine starke, unabhängige Presse.

Empirische Befunde

Medienlandschaft Liechtensteins

Die liechtensteinische Medienlandschaft ist seit ihren Ursprüngen bis in die Gegenwart vom hohen Stellenwert der Zeitungen geprägt. Radio und Fernsehen mit liechtensteinischem Fokus (Radio Liechtenstein, 1FLTV) können als komplementäre Medien angesehen werden, die mit ihren audiovisuellen Möglichkeiten das lokale Publikum auf eine andere Weise als die Printmedien ansprechen können. Die politische und öffentliche Diskussion und Information wird jedoch bis in die Gegenwart insbesondere von den Zeitungen geprägt.

Neben den beiden Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt (bis zur letzten Volksblatt-Ausgabe am 4. März 2023) werden mehrere weitere Printprodukte hergestellt, die stark werbebasiert finanziert oder politisch motiviert sind und gratis an alle Haushaltungen verschickt werden. Am häufigsten erscheint die Liewo, die im Tabloidformat wöchentlich erscheint und am Sonntag an alle liechtensteinischen Haushalte und teilweise in der näheren Region verteilt wird. Sie wird vom Vaduzer Medienhaus herausgegeben, welches auch für das Liechtensteiner Vaterland verantwortlich zeichnet. Der Liechtensteiner Monat erscheint im Zeitschriftenformat im monatlichen Rhythmus, die Lie:Zeit ebenfalls monatlich.

Hinzu kommen Parteiorgane der Freien Liste und der Parteien Die Unabhängigen und der Demokraten pro Liechtenstein, die in unregelmäßigen Abständen erscheinen und ebenfalls allen liechtensteinischen Haushalten als Postwurfsendung zugestellt werden.

Unter den online verfügbaren Newsangeboten sind in erster Linie die Internetportale der Printmedien zu nennen. Auch Radio Liechtenstein und 1FLTV bieten online Informationen an, wobei der Fokus auf den eigenen Sendungen liegt, zu denen man in einem Newsarchiv Zugang hat.

Ein reines Online-Newsmedium existierte bis 2023 nicht, da die Kleinheit des Marktes hierfür schlechte Voraussetzungen bietet. Allerdings bestanden Internet-Diskussionsforen, deren Nutzung aber eher bescheiden ist und häufig einen engen Zirkel an aktiven Usern aufweisen. Im Februar 2023 wurde erstmals für Liechtenstein ein rein digitales Newsmedium ohne Zahlschranke und daher frei zugänglich gestartet (landesspiegel.li). Ob sich dieses Medium langfristig behaupten und genügend Werbegelder generieren kann und allenfalls auch staatliche Fördermittel erhält, wird sich weisen. Der Trend zu digitalen Medien könnte noch weitere webbasierte Medien hervorbringen und auch bei den etablierten Medien einen Trend zur Verbreiterung der digitalen Angebote verstärken.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Träger der Medien

Vaduzer Medienhaus AG

Die Vaduzer Medienhaus AG ist Herausgeberin des Liechtensteiner Vaterlandes, der Liewo, von Wirtschaft regional, welches dem Vaterland jeweils am Freitag beigelegt ist und auch in der Region verbreitet wird. Ferner gibt das Vaduz Medienhaus das KuL heraus, eine monatlich erscheinende Beilage über das kulturelle Geschehen und Veranstaltungen in Liechtenstein und der Region. Als weitere Vaterlandsbeilagen erscheinen gelegentlich außerdem das Vaterlandmagazin und li-gital, welches sich speziell Fragen der Digitalisierung widmet.

Liechtensteiner Volksblatt AG

Die Liechtensteiner Volksblatt AG war Trägerin des Liechtensteiner Volksblattes sowie diverser Beilagen. Ab Herbst 2018 wurde die wöchentliche Beilage *fritig* (Freitag) dem Volksblatt beigelegt und auch in der Region verbreitet. Ferner wurden gelegentlich Magazine mit der Zeitungsausgabe verschickt, so etwas zum jährlichen Staatsfeiertag oder zu Weihnachten. Das Erscheinen des Volksblattes wurde im März 2023 eingestellt.

Radio Liechtenstein

Die Trägerschaft von Radio Liechtenstein (Radio L) ist im Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF) geregelt. Nach Art. 2 LRFG ist der Sender eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche vom Land Liechtenstein mit einem Dotationskapital von 800.000 CHF ausgestattet wird (Art. 3 LRFG). Organe des LRF sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat besteht nach Art. 21 LRFG aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese sollen Fachkompetenzen aus dem Medienwesen, dem Recht und dem Finanz- und Rechnungswesen mitbringen. Von einem Verwaltungsratsmandat ausgeschlossen sind Personen in einem Arbeitsverhältnis mit dem LRF oder Verbindungen zu einem anderen inländischen Medienunternehmen, Mitglieder von Gemeinderäten, Angestellte der Landesverwaltung, leitende Funktionäre und Angestellte von Parteien sowie Mitglieder der Medienkommission.

Die Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten/der Präsidentin obliegt der Regierung, die auch das Budget, die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Statuten genehmigt sowie eine Eignerstrategie festlegt und ändern kann. Der Landtag nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des LRF zur Kenntnis (siehe Eignerstrategie vom 6. November 2018 und Statuten vom 17. Februar 2020; www.radio.li [aufgerufen am 17.3.2023]).

Der LRF finanziert sich durch Werbeeinnahmen, einen Landesbeitrag sowie weitere Einnahmen (Art. 37 LRFG). Nach eigenen Angaben erreicht Radio Liechtenstein eine Hörerschaft von 50.000 in Liechtenstein und der Region. Über den Live-Stream kann der Sender via Internet auch weltweit empfangen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

1FLTV

Der Fernsehsender weist eine private Trägerschaft auf. Er ist seit dem 15. August 2008 auf Sendung. Die Verbreitung erfolgt über das Kabelnetz der Telecom Liechtenstein sowie der TV-COM AG im Oberrheintal und erreicht damit nach eigenen Angaben rund 130.000 Haushalte in Liechtenstein und der angrenzenden Schweiz (www.1fl.li [17.3.2023]).

Mediennutzung

Printmedien

Die Mediennutzung und die Reichweiten der einzelnen Medien können aufgrund verschiedener Erhebungen und Messungen präzisiert werden. Die Auflagezahlen von schweizerischen Zeitungen werden jährlich von der WEMF AG für Werbemedienforschung erhoben. In den in Abbildung 21.1 aufgezeigten Erhebungen von 2000 bis 2014 sind auch die beiden liechtensteinischen Tageszeitungen erfasst, ab 2015 nur noch das Liechtensteiner Vaterland. Eine frühere Angabe zur Auflage stammt aus einer Publikation von Batliner (1976: 183). Es zeigt sich, dass das Liechtensteiner Vaterland in den WEMF-Erhebungen jeweils eine deutlich höhere Auflage als das Liechtensteiner Volksblatt erzielte. Im Jahr 2000 lag das Vaterland bei einer Auflage von rund 10.000 Exemplaren, das Volksblatt bei rund 7.500. In den Folgejahren konnte das Volksblatt den Rückstand etwas verkleinern. Während das Vaterland die Auflage bis 2015 ziemlich stabil halten konnte, sank dagegen die Auflagenzahl des Volksblattes ab 2005 kontinuierlich, sodass 2014 wieder eine Differenz von mehr als 2.000 Exemplaren in der Auflage bestand. An den weiteren WEMF-Erhebungen beteiligte sich das Volksblatt aus Kostengründen nicht mehr. Es ist aber davon auszugehen, dass der Rückgang, den das Vaterland seit 2015 verzeichnet, auch beim Volksblatt eingetreten war, sodass sich die Auflagenzahl zunehmend einer kritischen Größe näherte. Symptomatisch ist diesbezüglich, dass das Volksblatt im Frühjahr 2018 aus ökonomischen Gründen die Herausgabe einer Dienstagsausgabe strich. Der Rückgang der Printauflage konnte durch Online-Abos nicht kompensiert werden. Die Vaterland-Auflage sank beispielsweise von 9.958 Exemplaren im Jahr 2005 auf 6.578 im Jahr 2022, wobei aber lediglich 528 ePaper-Abonnenten (erfasst unter dem Begriff „Replica“) registriert wurden.

Gemessen an der Bevölkerungsgröße von rund 40.000 Personen (Stand: Ende 2023) sind Auflagezahlen von 7.000 bis 10.000 Exemplaren beachtlich, jedoch betriebswirtschaftlich betrachtet kaum ausreichend. Außerhalb der Landesgrenzen lässt sich zudem kaum ein Lesepublikum erreichen, außer mit zusätzlichen Printprodukten, die die Region bedienen. Die Herausgeber stoßen nicht nur in Bezug auf die Auflagen an Grenzen, sondern müssen zusätzlich mit einer wachsendenden Konkurrenz auf dem Werbemarkt operieren, nicht zuletzt den Werbemöglichkeiten, die das Internet bietet. Die Tageszeitungen litten in den vergangenen Jahren außerdem unter dem rückläufigen Inseratevolumen der öffentlichen Hand.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 21.1: Auflagezahlen der Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt seit 1975 (ab 2007 inkl. ePaper; Volksblatt ab 2015 nicht mehr von WEMF erfasst)

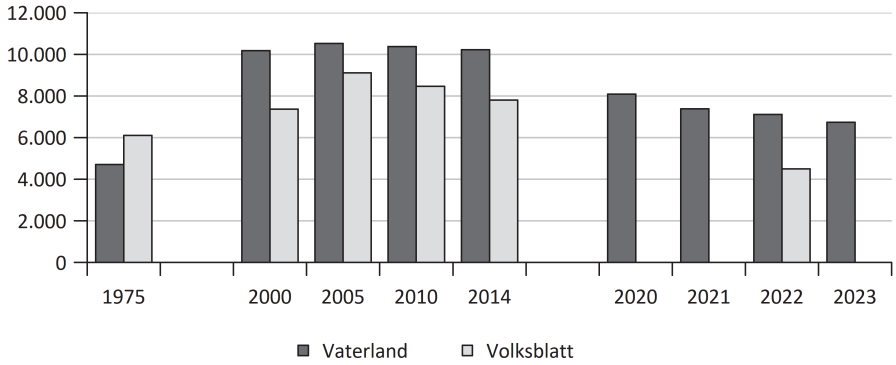

Quellen: Schätzzahlen 1975 bei Batliner (1976: 183); ab 2000 WEMF AG für Werbemedienforschung, Volksblatt nur bis 2014; Auflage Volksblatt 2022: Schätzung gemäß Anfrage beim Verlag während der Liquidation (ca. 4.000 Print, ca. 500 ePaper).

Fernsehen

Das liechtensteinische Fernsehpublikum wird via Kabelnetz oder Internet mit einer Vielzahl von Fernsehsendern bedient. Da der liechtensteinische Sender 1FLTV nur ein rund einstündiges, liechtensteinbezogenes und laufend wiederholtes Programm anbietet, dominieren ausländische Fernsehsender in der Publikumsgunst. Dabei stehen deutschsprachige Sender im Vordergrund, also schweizerische, deutsche und österreichische Sender, private wie öffentlich-rechtliche.

In einer Umfrage über Medien und Medienförderung (Marxer 2018: 21) wurde festgestellt, dass nur rund zehn Prozent der Befragten 1FLTV mindestens mehrmals pro Woche schauen, rund 25 Prozent gelegentlich. Die Qualität des Senders wurde durchschnittlich als eher tief erachtet. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten bereits früher eine Nachwahlbefragung 2013 und eine Abstimmungsumfrage 2015 (Marxer 2016 – Mediennutzung 1FLTV). Die Wahlumfrage 2021 bestätigte die eher schwache Nutzung. 70 Prozent gaben an, dass sie den Sender höchstens einmal pro Woche (20 %), noch seltener (27 %) oder gar nie nutzen (23 %).

Radio

Das liechtensteinische Radio steht bei der Radionutzung an erster Stelle. In der genannten Medienumfrage gab rund ein Drittel an, dass sie den Sender mindestens mehrmals pro Woche hören (Marxer 2018: 21). Diese wie auch andere Umfragen zeigen, dass es treue Hörer:innen von Radio L gibt, die den Sender schätzen und mindestens eine Förderung in der bisherigen Höhe begrüßen. Auf der anderen Seite gibt es eine ähnlich große Gruppe, welcher die Qualität, die Musikauswahl und anderes nicht gefällt und die tendenziell auch gegen den öffentlich-rechtlichen Sender und dessen Finanzierung sind.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Funktionen der Medien

Die liechtensteinischen Medien erfüllen mit Einschränkungen die den Medien zugedachten Funktionen. Da nur liechtensteinische Medien den Fokus ständig auf Liechtenstein richten, haben sie für die Berichterstattung, Information, Artikulation von Meinungen, Kontrolle des politischen Prozesses und weiteren Medienfunktionen eine weitgehende Monopolstellung. Über das Geschehen außerhalb Liechtensteins können sich die liechtensteinischen Mediennutzer:innen auch mittels ausländischer Medien – Tageszeitungen, Internet, Fernsehen u.a. – informieren. Über das Geschehen in Liechtenstein berichten jedoch nur liechtensteinische Medien umfassend.

Dabei zeigt es sich, dass die Printmedien, insbesondere in Form der Tageszeitung, nach wie vor die größte Bedeutung haben. Der lokale Fernsehsender erreicht nur einen kleinen Teil der Bevölkerung regelmäßig, Radio Liechtenstein wird zwar von rund der Hälfte der Bevölkerung relativ oft gehört, ist aber aufgrund des Radioformates in der Informationsfunktion beschränkt.

Abbildung 21.2: Wichtigkeit von Informationskanälen bei Volksabstimmungen 2014 bis 2022 („wichtig" oder „eher wichtig" in %; geordnet nach Mittelwert)

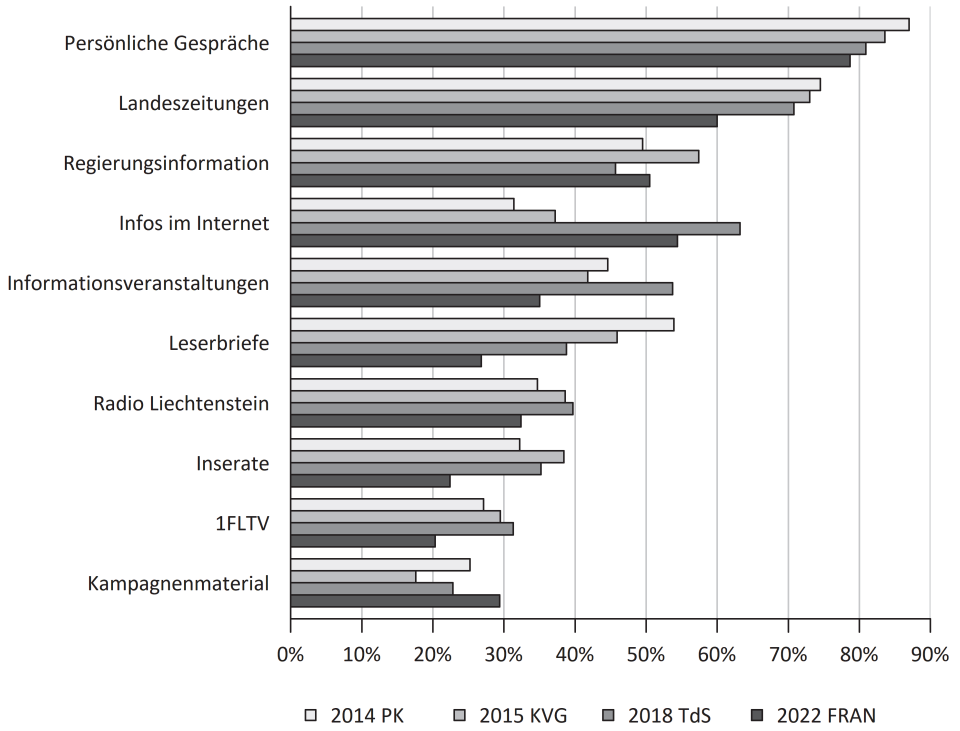

Quellen: Abstimmungsumfragen nach Volksabstimmungen zur Pensionskasse/Win-Win (2014 PK), zum Krankenversicherungsgesetz (2016 KVG), zur Tour de Ski (2018 TdS) und zur Franchisebefreiung (2022 FRAN). Siehe LI Aktuell 1/2014, 1/2016, 1/2018 und 1/2022 (unter www.liechtenstein-institut.li).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Aus repräsentativen Wahl- und Abstimmungsumfragen geht hervor, dass die Zeitungen für die Meinungsbildung einen höheren Stellenwert haben als Radio und Fernsehen. Bei allen Abstimmungsumfragen rangieren jedoch die persönlichen Gespräche an erster Stelle. Im Mittelwert der Umfragen bei Volksabstimmungen zwischen 2014 und 2022 folgen danach die Landeszeitungen mit ihren redaktionellen Beiträgen und die Informationsschriften der Regierung. Andere Medien, insbesondere auch Radio und Fernsehen als Massenmedien, werden von den Befragten dagegen als weit weniger wichtig in der Abstimmungskommunikation erachtet. An letzter Stelle rangieren die Kampagneninstrumente, während Leserbriefe und Informationsveranstaltungen einen Mittelfeldplatz einnehmen. Das Internet wurde erstmals bei einer Abstimmungsumfrage im November 2018 abgefragt und bereits als relativ bedeutende Informationsquelle eingestuft.

Medienwirkung

Medien haben eine Informationsfunktion, aber ebenso können Medien als Kommunikationsmittel der Politik oder von Interessengruppen genutzt werden. Die Pluralisierung der Medienlandschaft und die vorsichtige Distanznahme der Medien zu den politischen Parteien hat diesbezüglich im Verlauf der Zeit neue Herausforderungen für die Akteure geschaffen. Mit dem Ende des Liechtensteiner Volksblatt hat sich dies auch im Bereich der Tageszeitungen durchgesetzt. Inzwischen inserieren verschiedene Parteien ganzseitig gegen Bezahlung im Liechtensteiner Vaterland oder sie kommunizieren in Form von Forumsbeiträgen oder Leserbriefen. Andere Kommunikationswege via Radio und Fernsehen, Broschüren, Postwurfsendungen, Internetplattform, Social Media etc. werden ebenfalls genutzt.

Man kann aber feststellen, dass die Medienpräsenz wie auch generell der Kommunikationsaufwand vor Wahlen oder Volksabstimmungen nicht unmittelbar mit dem Ergebnis korrespondiert. Bei vielen Volksabstimmungen und Wahlen konnte mittels Meinungsumfragen festgestellt werden, dass die Meinungen oftmals bereits lange vor Anrollen der Kampagnen gefestigt sind. Besonders ausgeprägt war dies in der Volksabstimmung über die Revision der Verfassung im Jahr 2003, welche vom Fürstenhaus initiiert worden war. Trotz riesigem und bis dahin kaum bekanntem Werbeaufwand für oder wider die Vorlage gab es kaum Wähler:innen, die ihre vorgefasste Meinung im Verlauf der Kampagne änderten (Marcinkowski/Marxer 2010, 2011).

Auch bei anderen Volksabstimmungen konnte festgestellt werden, dass je nach Sachverhalt die Meinungen relativ früh gemacht waren und daher Kampagnen keine große Wirkung mehr erzielten. Es kommt auch nicht selten vor, dass eine Vorlage trotz Unterstützung oder Ablehnung eines Großteils der Parteien und trotz deutlich höherem Kommunikationsaufwand dieses Lagers am Ende in der Volksabstimmung abgelehnt oder angenommen wird (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). Dies ist nicht zuletzt eine Folge davon, dass die interpersonelle Kommunikation nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert in der Meinungsbildung aufweist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Neue Medien, Internet, Social Media

Um rein digitale Newsportale mit Kostenpflicht zu betreiben, ist der liechtensteinische Markt zu klein. Die digitale Verbreitung von journalistisch aufbereiteten Beiträgen erfolgt vor allem auf den Internetplattformen der Printmedien. Die einzig noch verbleibende Tageszeitung, das Liechtensteiner Vaterland, bietet auch reine Online-Abonnemente an, womit die Tageszeitung als ePaper gelesen werden kann. Manche Zeitungsberichte sind aber auch frei zugänglich, während für andere eine Paywall besteht. Dies gilt auch für den digitalen Archivzugang. Die Gratisprintmedien bieten auch gratis Zugang zu ihren Artikeln und Ausgaben im Internet.

Auch Radio Liechtenstein und 1FLTV bieten Informationen auf ihren Websites an, wobei dies vor allem den Gratiszugriff auf archivierte Berichte betrifft.

Mit dem im Februar 2023 neu lancierten Webauftritt des Landesspiegels (www.landesspiegel.li) wird der Versuch unternommen, ein reines Gratis-Onlinemedium mit Berichterstattungsschwerpunkt Liechtenstein zu betreiben. Ob sich dieses Medium etablieren kann, wird sich erst in der Zukunft weisen.

Die etablierten Medien bedienen sich auch der üblichen Social-Media-Kanäle, also etwa Facebook, X (Twitter), WhatsApp, Instagram etc. Die Kommunikationseffekte solcher Medienkanäle sind für Liechtenstein bisher nicht systematisch untersucht worden. Betreffend Wahlkampfkommunikation konnte bei den Landtagswahlen 2017 aufgrund einer spezifischen Erhebung festgestellt werden, dass die politischen Parteien wie auch die Kandidatinnen und Kandidaten solche Kanäle eher zurückhaltend für ihre politische Werbung eingesetzt haben oder dass zumindest die Werbeeffekte dieser Medien limitiert waren.

Der Befund von Effing et al. (2011), dass eine stärkere Präsenz auf sozialen Medien den Wahlerfolg von Kandidierenden erhöht und in den nachfolgenden Jahren mit einem zunehmenden Effekt gerechnet wurde, lässt sich in Liechtenstein noch nicht bestätigen. Eine nichtveröffentlichte Erhebung anlässlich der Landtagswahlen 2017 zeigte einerseits, dass die Kandidierenden mehrheitlich einen Facebook-Account hatten (43 von 71), diesen allerdings kaum für politische Statements nutzten (im Durchschnitt waren es vier Beiträge in den letzten fünf Wochen vor der Wahl) und bis auf zwei männliche Kandidierende ihre Facebook-Seite als nichtöffentliche Seite betrieben. Auf Twitter waren damals nur acht Kandidierende präsent, davon sieben Männer und eine Frau. Im zeitlichen Umfeld der Landtagswahlen vom Februar 2017 verzeichneten nur zwei männliche Kandidaten mehr als hundert Follower (136 beziehungsweise 508). Diese publizierten auch die meisten Tweets in den letzten fünf Wochen vor den Wahlen, nämlich drei beziehungsweise vierzehn Tweets.

Auch die Parteien sind beispielsweise auf X (Twitter) aktiv. Im März 2023 verzeichnete die FBP 628 Follower (446 im November 2018; im Juni 2012 beigetreten), die Vaterländische Union VU 277 Follower (57 Follower im November 2018; im Oktober 2009 beigetreten). Die anderen Parteien schienen nicht auf (eigene Erhebung). Von den Mitgliedern der Regierung wies im März 2023 Regierungschef Daniel Risch 1.339 Follower auf, Regierungsrätin Dominique Hasler 1.577, Regierungsrat Manuel Frick 211. Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni und Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter waren auf X (Twitter) nicht präsent. Die Präsenz ist somit nach wie vor bescheiden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Medien hatten im März 2023 folgende Anzahl an Followern: Liechtensteiner Vaterland 1.650, Liechtensteiner Volksblatt 2.326 (nicht mehr aktiv), Radio Liechtenstein 1.790. Verglichen mit beispielsweise dem ehemaligen Schweizer Bundesrat Alain Berset (192.388), dem schweizerischen Tages-Anzeiger (206.255) oder dem US-Präsidenten Joe Biden (29 Mio.) sind die liechtensteinischen Zahlen verschwindend klein.

Medienwandel und Herausforderungen

Die liechtensteinischen Medien standen und stehen vor großen Herausforderungen. Das späte Erscheinen der ersten Zeitungen und die weitgehend politisch motivierten Herausgeberschaften weisen bereits darauf hin, dass der kleine liechtensteinische Markt für rein kommerziell operierende Verlage nur von geringem Interesse ist. Erst in den letzten rund dreißig Jahren können vermehrt Versuche von publizistisch und kommerziell ausgerichteten Medien registriert werden, deren Geschäftsmodell auf der Gratiszustellung aufbaut und deren kommerzielle Basis meist die Inserateeinnahmen und gesponserte Beiträge oder Publireportagen sind (Liewo seit 1993, 2010 vom Vaduzer Medienhaus übernommen; Der Monat seit 2005; Lie:Zeit seit 2011). Auch in Bezug auf Radio und Fernsehen zeigen sich die Restriktionen aufgrund eines zahlenmäßig limitierten Publikums, sodass der als Privatradio gestartete defizitäre Sender Radio L seit 2004 als öffentlich-rechtlicher Sender und mit staatlichen Zuschüssen operiert, während der Fernsehsender 1FLTV nur dank minimalem Produktionsaufwand und geringen Personalkosten ein bescheidenes Programm anbieten kann.

Als besonders bedeutsam für die öffentliche Kommunikation erweisen sich bis in die Gegenwart die Tageszeitungen. Diese sehen sich allerdings mit zunehmenden finanziellen Herausforderungen konfrontiert, da die Personal- und Infrastrukturkosten, die Produktions- und Vertriebskosten nicht nach Belieben gesenkt werden können, gleichzeitig aber ein stagnierendes oder sogar rückläufiges Anzeigevolumen bei stagnierenden oder rückläufigen Abonnentenzahlen an die Existenz der Printmedien gehen kann (siehe auch Wolfinger 2014). Ein diesbezügliches Signal hatte das Liechtensteiner Volksblatt im Februar 2018 ausgesandt, da aus Kostengründen auf die Herausgabe der Dienstagsausgabe verzichtet wurde. Im Vergleich zur Liechtensteiner Volksblatt AG präsentierte sich die Vaduzer Medienhaus AG mit dem Liechtensteiner Vaterland, der Liewo und verschiedenen weiteren Printmedien nicht nur als bereiter aufgestellt, sondern auch von der Abonnentenzahl und dem Werbeaufkommen besser abgestützt und damit finanziell etwas besser gestellt. Mit dem Ende des Liechtensteiner Volksblattes im März 2023 bleibt nur noch eine einzige liechtensteinische Tageszeitung. Der Medienwandel mit sich verändernden Nutzungsgewohnheiten der Jungen, dem weiteren Aufschwung von Gratismedien, nicht zuletzt auch Gratis-Onlinemedien und Nachrichtendiensten u.a. dürfte die Verlage auch künftig beschäftigen. Mit dem Start des rein digitalen Newsportals liwelt.li im Januar 2023 (bereits wieder eingestellt) und landesspiegel.li im Februar 2023 als Gratismedium ist ein Schritt in diese Richtung unternommen worden. Es wird sich weisen, ob das Werbeaufkommen und allenfalls auch die staatliche Medienförderung hoch genug sein werden, um dieses Medium langfristig zu etablieren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Medienförderung

Am 25. November 1999 verabschiedete der Landtag erstmals ein Medienförderungsgesetz (MFG) zwecks „Erhaltung und Förderung der Vielfalt der Medienlandschaft in Liechtenstein und die Gewährleistung eines freien und unabhängigen Meinungsbildungsprozesses der Bevölkerung sowie die Abgeltung von Leistungen der Medien" (LGBl. 2000.014). Mit dem Medienförderungsgesetz vom 20. November 2006 wurde das alte Gesetz aufgehoben (LGBl. 2006.223). Im MFG wird festgehalten, dass Medien grundsätzlich privatwirtschaftlich zu finanzieren sind und eine Finanzierung aus öffentlichen Gebühren unzulässig ist. Radio Liechtenstein, welches als öffentlich-rechtlicher Sender gemäß Rundfunkgesetz staatlich finanziert wird, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

Die Medienförderung wird an zahlreiche Bedingungen geknüpft: Ständiger und bedeutender Umfang an Berichterstattung zu politischen Themen und Ereignissen in Liechtenstein; Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in Liechtenstein; überwiegend journalistisch-redaktionelle Form; mindestens zehnmaliges Erscheinen pro Kalenderjahr; mindestens ein hauptberuflicher Medienmitarbeiter (Art. 4 MFG). Folgende Medien werden explizit von einer Förderung ausgeschlossen: Medien mit mehr als 50 Prozent entgeltlichen Veröffentlichungen; thematisch auf Mitglieder, Mitarbeiter etc. fokussierte Medien; Medien mit vorwiegend religiösem oder radikal-ideologischem Inhalt; Medien, die bereits mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

Die Medienförderung gliedert sich in eine direkte und eine indirekte Medienförderung. Die direkte Medienförderung beträgt maximal 30 Prozent der standardisierten Lohnkosten, mindestens jedoch 20.000 CHF. Die indirekte Medienförderung beträgt 25 Prozent der für die Verbreitung anfallenden Kosten sowie 40 Prozent der Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Medienmitarbeitenden.

Tabelle 21.2: Medienfinanzierung und Medienförderung 2016, 2018, 2020, 2022 und 2023 (in Tsd. CHF)

	2016	2018	2020	2022	2023
Medienfinanzierung aufgrund LRFG	**1.600**	**2.273**	**2.880**	**2.330**	**3.260**
Landesbeitrag Liechtensteinische Rundfunk Anstalt (Radio L)	1.600	2.273	2.880	2.330	3.260
Medienförderung aufgrund MFG	**1.822**	**1.736**	**1.591**	**1.680**	**1.632**
Direkte Medienförderung	1.300	1.222	1.149	1.181	1.150
Indirekte Medienförderung – Verbreitung	472	465	417	479	470
Indirekte Medienförderung – Aus- und Weiterbildung	46	47	23	19	13
Weitere Veranstaltungen und Maßnahmen	4	4	2	1	0
TOTAL LRFG und MFG	3.422	4.009	4.471	4.292	4.893

Quelle: Diverse Rechenschaftsberichte der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Am stärksten wurden auf Basis des MFG die Medienunternehmen unterstützt, die die beiden Tageszeitungen herausgeben. Das Vaduzer Medienhaus – unter anderem Herausgeberin des Liechtensteiner Vaterlandes – erhielt dabei deutlich höhere Medienförderung als die Liechtensteiner Volksblatt AG, da

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sie aufgrund ihrer Auflagezahl, ihres Personalbestandes und der Breite des Medienangebotes stärker bezugsberechtigt war. An die rund monatlich erscheinende Lie:Zeit ging in den vergangenen Jahren jeweils ein Unterstützungsbeitrag von rund 50.000 CHF, die Medienförderung von 1FLTV lag in den letzten Jahren bei rund 90.000 CHF.

Tabelle 21.3: Medienförderung für einzelne Medienunternehmen seit 2007 (in CHF)

	Vaterland / Vaduzer Medienhaus	Volksblatt	Der Monat	1FLTV / Media1 Service AG	Lie:Zeit/ Zeit-Verlag	R-TV Liechtenstein
2007	750.953	603.086				
2008	986.922	768.255	30.927			
2009	946.838	822.663	31.117			
2010	983.766	842.409	30.705			
2011	959.784	817.231	27.927			
2012	916.338	759.186	27.819	129.298		
2013	873.437	834.920	28.783	61.455	25.824	
2014	953.637	754.416	28.248	63.332	37.526	
2015	920.702	801.198		39.135	36.735	20.000
2016	953.499	675.209		20.681	47.167	
2017	971.883	689.736		43.432	40.717	
2018	989.309	656.685		43.432	40.717	
2019	898.287	575.064		68.775	47.497	
2020	930.541	605.051		70.941	53.209	
2021	964.059	569.698		88.598	57.625	
2022	915.100	615.163		88.766	48.481	

Quellen: 2008 – Beantwortung Kleine Anfrage, LTP 2008: 3209; 2011 – Beantwortung Kleine Anfrage, LTP 2012: 1832; 2013 – Zahlen in der Debatte zum Landesvoranschlag beziehungsweise Finanzgesetz, LTP 2015: 2225; 2015–2017 – Beantwortung Kleine Anfrage, LTP 2017: 2026; Rechenschaftsberichte der Regierung 2019: 391; 2020: 425; 2021: 354; 2022: 383; 2023: 394 (in den Rechenschaftsberichten wird jeweils die Medienförderung für das vorangegangene Jahr ausgewiesen).

Die Medienförderung war wiederholt Gegenstand öffentlicher Debatten. Auch im Landtag werden regelmäßig Kleine Anfragen an die Regierung betreffend Medienförderung gestellt. Die Kritik richtet sich dabei an die Kriterien der Berechtigung zur Medienförderung, andererseits an die Verteilung der Förderbeiträge im bestehenden rechtlichen Rahmen. Für Oppositionsparteien erschien die schwerpunktmäßige Förderung der beiden parteiorientierten Zeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt beziehungsweise deren Verlage als versteckte Parteienförderung. Die Parteiorgane der Oppositionsparteien, die verschiedene Kriterien des MFG nicht erfüllen, gehen dagegen leer aus. Das Verhältnis zwischen der Förderung der Printmedien und der Förderung von 1FLTV wirft ebenfalls Fragen aus. Ferner fühlen sich Gratismedien mit hohem Werbeanteil oder größerem Erscheinungsrhythmus übergangen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ebenfalls regelmäßiger Kritik ausgesetzt ist die Finanzierung von Radio Liechtenstein. Im Landtag und in der öffentlichen Diskussion wird regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob tatsächlich ein öffentlich-rechtlicher Sender betrieben werden soll oder ob die Höhe der Finanzierung berechtigt ist.

Im Februar 2018 reichten Abgeordnete der Freien Liste ein Postulat betreffend Medienförderung ein, welchem der Landtag mehrheitlich zustimmte. Die Beantwortung des Postulates durch die Regierung (2019) erfolgte mit Bericht und Antrag Nr. 66/2019. Dem Bericht waren eine Studie zu einer Bevölkerungsumfrage (Marxer 2018) sowie ein Expertenbericht über Ansätze zu einer künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein angehängt (Puppis/Bürdel 2018). Es zeigte sich einerseits, dass in der Bevölkerung Verständnis für eine staatliche Medienförderung vorhanden ist, da der Markt ein Überleben der Medien kaum zulässt und daher die Gefahr besteht, dass die Berichterstattung über das lokale Geschehen in Liechtenstein erodiert. Puppis und Bürdel wiesen darauf hin, dass Medienförderung auch in anderen Staaten praktiziert wird und dass das bestehende Medienförderungsgesetz eine geeignete Grundlage für die Medienförderung bietet. Allerdings könnten einige Anpassungen vorgenommen werden.

Nach dem Ende des Volksblattes im März 2023, welches auf finanzielle Probleme zurückzuführen ist, stellte sich in verschärftem Maße die Frage, ob die im MFG anvisierten Ziele mittels Medienförderung erreicht werden. Gemäß Art. 3 Abs. 2 MFG erfolgt die Medienförderung im Interesse der „Erhaltung der Meinungsvielfalt, der Steigerung der journalistisch-redaktionellen Qualität sowie der Erleichterung der Verbreitung von meinungsbildenden Medien in Liechtenstein". Per Ende 2023 war die vonseiten der Medien wie auch vonseiten des Landtags geforderte Revision des MFG noch nicht so weit fortgeschritten, dass ein Antrag der Regierung beim Landtag eingegangen wäre. Ohne Revision wird nach dem Wegfallen des Volksblattes die Gesamtsumme an Medienförderung in der Größenordnung der bisherigen Förderungsmittel zugunsten des Volksblattes sinken.

Abbildung 21.3: Landesbeitrag an die Liechtensteinische Rundfunk-Anstalt und Medienförderung an andere Medienunternehmen (2004 bis 2022; in CHF)

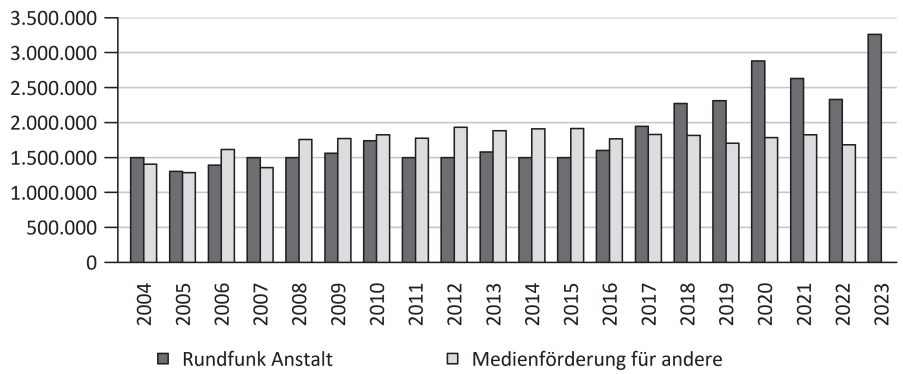

Quelle: Rechenschaftsberichte der Regierung (Medienförderung 2023 wird erst im Rechenschaftsbericht 2024 der Regierung ausgewiesen).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Medienkommission

Art. 83 bis 85 des MedienG handeln von der Medienkommission. Diese besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern (einschließlich Präsident:in und Vizepräsident:in) und wird vom Landtag für eine Mandatsperiode von vier Jahren bestellt. Sie soll unabhängig und unbefangen sein sowie juristische, mediale und wirtschaftliche Fachkenntnisse auf sich vereinigen. Es gelten zahlreiche Unvereinbarkeiten: Mitglieder des Landtages, der Regierung, Gemeindevorsteher:innen, leitende Verwaltungsangestellte, Personen von privaten Medienunternehmen sowie Personen mit Leitungsfunktionen und Angestellte von politischen Parteien dürfen der Medienkommission nicht angehören. Außerdem ist die Mandatszeit auf acht Jahre beschränkt.

Die Medienkommission berät die Regierung mit Empfehlungen und Stellungnahmen. Am bedeutendsten sind jedoch ihre Aufgaben, die ihr gemäß MFG und LRG zur Medienförderung und Radio Liechtenstein zukommen. Die Medienkommission entscheidet über die Zuteilung der direkten und indirekten Medienförderung, wobei Beschwerde an die Regierung möglich ist. In Bezug auf den Liechtensteinischen Rundfunk fungiert die Medienkommission als Beschwerdestelle für natürliche und juristische Personen. Auf Antrag des Landtages, der Regierung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates entscheidet die Medienkommission über allfällige Verletzungen von Bestimmungen des Rundfunkgesetzes. Das Antragsrecht steht auch Organisation gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG, soweit eine Verletzung in Fernsehprogrammen behauptet wird und Interessen in einem EWR-Land beeinträchtigt werden.

Gemäß Rechenschaftsbericht 2022 der Regierung (383) traf sich die Medienkommission im Berichtsjahr zu acht Sitzungen (2021: neun), wobei es insbesondere um die Berechnung und Zuteilung der direkten und indirekten Medienförderung gemäß der Anträge der Medienunternehmen ging.

Medienqualität

Die Qualität der liechtensteinischen Medien leidet einerseits unter der Ressourcenknappheit. 1FLTV wirkt journalistisch wenig professionell und bietet auch kein vollwertiges Programm an. Die beiden Landeszeitungen berichten beziehungsweise berichteten zwar relativ ausführlich über das Geschehen in Liechtenstein, haben aber selten die Kapazitäten, um sehr zeitaufwendige Recherchen oder einen investigativen Journalismus zu pflegen – nach dem Aus für das Volksblatt wird die Zahl der journalistisch arbeitenden Personen in Liechtenstein zudem vermutlich deutlich abnehmen. Radio Liechtenstein ist zwar als lokaler Radiosender finanziell und technisch relativ gut ausgestattet, hat aber ebenfalls nicht das Potenzial, um mit den Nachrichtenleistungen von öffentlich-rechtlichen Sendern der Nachbarstaaten mithalten zu können. In der Summe und durch wechselseitige Beobachtung und den Wettbewerb der verschiedenen Medien bietet sich dem Publikum jedoch immerhin ein Basisangebot an Informationen über Liechtenstein.

Neben der Ressourcenfrage stellen zudem die Kleinräumigkeit und soziale Enge eine Herausforderung für eine kritische Berichterstattung dar, ebenso – mindestens bis zum Aus für das Volksblatt – die Parteieigung der beiden Tageszeitungen (Eisenegger/Gisle 2013). Durch diese Rahmenbedingungen wird eine objektive Berichterstattung erschwert, nicht nur in Bezug auf die politische Berichterstat-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

tung, sondern auch in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen oder sportbezogenen Fragen wird auf Empfindlichkeiten aller Art Rücksicht genommen. Darunter leidet die Qualität der Medien (Blum 2001; Marcinkowski/Marxer 2006).

Seit den 1990er Jahren haben sich die Landeszeitungen allerdings schrittweise geöffnet und definierten sich in den vergangenen Jahren stärker als Forumszeitungen, die für alle Meinungen offen sind und beispielsweise auch Beiträge von Vertreter:innen anderer Parteien als der ihnen nahestehenden Partei zulassen. Büsser (2016) stellte fest, dass vor allem die kleineren Oppositionsparteien in der Berichterstattung überdurchschnittlich häufig zu Wort kommen. Die Rolle der beiden Landeszeitungen bestand also eher darin, die traditionelle Konkurrenzpartei (Vaterländische Union beziehungsweise Fortschrittliche Bürgerpartei) etwas stiefmütterlicher sowie kritischer zu behandeln. Besonders prominent wurde die nahestehende Partei bei Parteianlässen und bei anstehenden Wahlen berücksichtigt, von der Nomination der Kandidierenden bis zum Wahlgang.

Das Ende des Liechtensteiner Volksblattes leitet mitunter eine neue Zeitungskultur ein. Zeitgleich ist für das Liechtensteiner Vaterland ein neues Redaktionsstatut in Kraft getreten, welches eine redaktionelle Unabhängigkeit von der Trägerschaft, nämlich der Stiftung der Vaterländischen Union als Zeitungseigentümerin, garantieren soll.

Besonders hervorzugeben mit Blick auf die Meinungsbildung und das Agendasetting sind auch die Leserbriefe, die mitunter eine ganze Zeitungsseite oder sogar eine Doppelseite füllen. Diese sind zwar oft von zweifelhafter Qualität und nicht selten voller Polemik und Verunglimpfungen. Die Zeitungen pflegen diesbezüglich jedoch große Toleranz, sodass Leserbriefe unter Namensnennung meistens vollständig abgedruckt werden.

Entsprechend der Unterrepräsentation von Frauen in Politik und Wirtschaft sowie generell weniger häufigen Führungspositionen von Frauen wurde wiederholt eine Untervertretung der Frauen in der Medienberichterstattung festgestellt (Marxer 2000; Häfele 2016).

Internationaler Vergleich

In der Typologie von Pfetsch (2003), die weiter oben skizziert wurde, kann Liechtenstein als ein Fall gewertet werden, in welchem die politische Logik gegenüber der rein publizistisch und kommerziell orientierten Medienlogik dominiert. Zwischen den politischen Sprechern und den Journalisten herrscht dabei eine geringe Distanz. Selbst bei Medien, die keine parteipolitische Bindung aufweisen, besteht im Kleinstaat eine starke Nähe zwischen Politik und Journalismus, die den Journalismus etwas zähmt und eine wechselseitige Abhängigkeit von Politik und Medien schafft.

Aus der Systemperspektive nach Kriesi (2003) agieren die liechtensteinischen Medien in einem Konsens- oder Konkordanzsystem, welches stark auf Ausgleich bedacht ist. Diesem System folgen auch die als eher schwach einzustufenden Medien, die auf viele Begehrlichkeiten Rücksicht nehmen müssen. Nicht nur die Politik hat Ansprüche an die Berichterstattung, sondern die breite Gesellschaft, sodass im Falle kritischer Berichterstattung schnell Abonnements gekündigt werden oder Inserateschaltungen gestoppt werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Im Gegensatz zu manch anderen Staaten können die Printmedien in Liechtenstein nach wie vor als Leitmedien betrachtet werden. Das Aus für das Liechtensteiner Volksblatt ändert daran nicht automatisch etwas, da viele ehemalige Volksblatt-Abonnenten wahrscheinlich das inzwischen neutraler ausgerichtete Liechtensteiner Vaterland abonniert haben – was sich kurzfristig in einer Auflagensteigerung des Vaterlandes bemerkbar machen könnte. Der Rückgang der Abonnemente, die zum Aus des Volksblattes wesentlich beigetragen hatten, zeigt sich zwar auch beim Vaterland, aber bisher noch nicht in existenzgefährdendem Maße. Aber der Rückgang von Auflagezahlen und Inseratevolumen stellt auch für die verbleibende Tageszeitung eine latente Gefahr dar. Der internationale Auflagenschwund und das damit einhergehende Zeitungssterben hat auch Liechtenstein erfasst. Gemäß dem schweizerischen Bundesamt für Kommunikation haben mehr als 70 Titel in der Schweiz von 2003 bis Ende 2021 das Erscheinen eingestellt oder haben fusioniert (Bakom, Eingestellte einheimische Zeitungstitel). Und die WEMF AG stellt einen Rückgang der verbreiteten Auflage in der Schweiz von 8,8 Millionen im Jahr 2009 auf 4,8 Millionen im Jahr 2022 fest – ein Minus von 45 Prozent. Die Zahl der Titel ist in diesem Zeitraum von 310 auf 251 zurückgegangen. Die Zahl der Kaufzeitungen hat sich in den vergangenen 20 Jahren sogar mehr als halbiert (diverse WEMF Auflagenbulletins; Übersicht bei www.schweizermedien.ch).

Regelmäßig werden die Staaten von der Organisation „Reporter ohne Grenzen" hinsichtlich der Situation der Medien und der Medienschaffenden unter die Lupe genommen (www.reporter-ohne-grenzen.de). Grundlage ist ein Fragebogenmit jeweils zahlreichen Fragen zum politischen Kontext, dem rechtlichen Rahmen, dem wirtschaftlichen Kontext, dem soziokulturellen Kontext und der Sicherheit. Für jeden dieser fünf Indikatoren wird eine Punktezahl von 0 bis maximal 100 ermittelt, der Mittelwert wird dann für die Rangierung herangezogen (2024 World Press Freedom Index). Liechtenstein liegt auf Rang 15 von 180 Staaten mit einem Mittelwert von 81 Punkten. Am schwächsten schneidet Liechtenstein beim wirtschaftlichen Kontext (Rang 31 mit 62 Punkten) und soziokulturellen Kontext ab (Rang 32 mit 79 Punkten), am besten in Bezug auf Sicherheit (Rang 2 mit 96 Punkten).

Die Schweiz (Rang 9 mit 84 Punkten) liegt ebenso vor Liechtenstein wie Deutschland (Rang 10 mit 84 Punkten), während Österreich hinter Liechtenstein rangiert (Rang 32 mit 75 Punkten. Im Vergleich mit anderen europäischen Kleinstaaten liegen beispielsweise Estland (Rang 6 mit 86 Punkten) und Luxemburg (Rang 11 mit 84 Punkten) vor Liechtenstein, während andere Kleinstaaten hinter Liechtenstein rangiert sind.

Fazit

Im internationalen Vergleich ist das liechtensteinische Mediensystem geprägt von einer Dominanz der Printmedien. Ein Anachronismus ist zudem, dass die beiden Tageszeitungen bis in die jüngste Vergangenheit jeweils eine sehr enge Beziehung zu einer der beiden dominierenden Parteien aufwiesen. Die kleinstaatentypische Ressourcenschwäche sowie die beschränkte Anzahl Nutzer:innen von stark auf Liechtenstein bezogenen Medien stellen die Medien vor große Herausforderungen. Der global zu beobachtende Medienwandel, exemplarisch am Zeitungssterben und dem Aufkommen von Gratis- und Onlinemedien illustriert, macht auch vor Liechtenstein nicht Halt und fordert die Medienunternehmen heraus.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Der Staat garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, engagiert sich aber auch finanziell beim Betrieb des öffentlich-rechtlichen Radio Liechtenstein wie auch mittels Medienförderung, von welcher insbesondere die beiden liechtensteinischen Tageszeitungen (Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt) beziehungsweise deren Herausgeber profitierten. Das Aus für das Liechtensteiner Volksblatt im März 2023 stellt jedoch eine Zäsur dar, die sich auf die publizistische Ausrichtung der verbleibenden Tageszeitung – Stichwort Parteiunabhängigkeit – und die finanziellen Perspektiven positiv auswirken kann.

Trotz beschränkter Ressourcen existiert eine beachtliche Medienvielfalt in Liechtenstein. Zu den traditionellen Tageszeitungen sind in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten weitere Printmedien im Tabloid- und Zeitschriftenformat als Gratispublikationen hinzugekommen. Auch TV-Sender haben wiederholt versucht, Fuß zu fassen oder sich wie im Falle von 1FLTV sogar bis in die Gegenwart behaupten können.

Der finanzielle Druck auf die Medien wie auch politische und öffentliche Debatten über den Sinn und die Zweckmäßigkeit ihrer Förderung begleiten die Medienentwicklung permanent. Sich verändernde Nutzungsgewohnheiten, zunehmende Verlagerung auf Gratis- und Onlinemedien verschärfen den Druck noch, sodass auch in Zukunft mit Fluktuationen in der Medienlandschaft zu rechnen ist.

Literatur und Quellen

Literatur

Batliner, Gerard (1976): Zu heutigen Problemen unseres Staates. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 6), 161–215.

Bentele, Günter/Brosius, Hans-Bernd/Jarren, Otfried (Hrsg.) (2003): Öffentliche Kommunikation. Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Blum, Roger (2001): Journalistische Ethik und Qualität – Wo steht Liechtenstein? (Vortragsmanuskript zum Zyklus „Massenmedien und politische Kommunikation" des Liechtenstein-Instituts vom 30. Januar 2001).

Büsser, Roman (2016): Die Informationsfunktion der liechtensteinischen Tageszeitungen. Eine akteurszentrierte Inhaltsanalyse der Landtagsberichterstattung 2014. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 53).

Effing, Robin/van Hillegersberg, Jos./Huibers, Theo (2011): Social Media and Political Participation: Are Facebook, Twitter and YouTube Democratizing Our Political Systems? In: Tambouris, E./Macintosh, A./de Bruijn, H. (Hrsg.): Electronic Participation. ePart 2011. Lecture Notes in Computer Science, vol: 6847. Springer, Berlin, Heidelberg

Eisenegger, Mark/Gisle, Angelo (2013): Die Parteipresse lebt, … in Liechtenstein. Hrsg. v. Forschungsinstitut Öffentlichkeit und Gesellschaft (foeg). Zürich.

Frommelt, Clarissa (2003): Radio Liechtenstein. Die Entstehungsgeschichte des Radios (1939-1995) unter den Bedingungen der politischen Lage. Diplomarbeit an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, illustr., 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/ Chronos.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945 (2 Bde). Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Häfele, Eva (2016): betrifft: Frauen entscheiden. Gesamtbericht Medienanalyse. Hrsg. v. Referat für Frauen und Gleichstellung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Stabsstelle für Chancengleichheit des Fürstentums Liechtenstein und Stabstelle für Chancengleichheit von Mann und Frau, Graubünden.

Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 195–214.

Hoch, Hubert (1986): 50 Jahre „Liechtensteiner Vaterland". In: Liechtensteiner Vaterland, 3. Januar 1986.

Höfling, Wolfram (2011): Die Meinungsfreiheit als Demokratievoraussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 50), 219–231.

Jansen, Norbert (1973): Radio Liechtenstein. Der Liechtensteinische Landessender 1938–1939. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (73), 111–202.

Jarren, Otfried/Donges, Patrick (2006): Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft).

Kriesi, Hanspeter (2003): Strategische politische Kommunikation. Bedingungen und Chancen der Mobilisierung öffentlicher Meinung im internationalen Vergleich. In: Esser, Frank/Pfetsch, Barbara (Hrsg.): Politische Kommunikation im internationalen Vergleich. Grundlagen, Anwendungen, Perspektiven. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 208–239.

Liechtensteiner Volksblatt (Hrsg.) (2003): 125 Jahre Volksblatt. Die Geschichte. Die Zeitung. Die Macher(Volksblatt-Beilage vom 18. Juni 2003). Schaan: Verlag Liechtensteiner Volksblatt.

Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2006): Die Medien im Dienste der Politik. Politische Kommunikationskultur im Fürstentum Liechtenstein. In: Blum, Roger/Meier, Peter/Gysin, Nicole (Hrsg.): Wes Land ich bin, des Lied ich sing? Bern: Haupt (Berner Texte zur Kommunikations- und Medienwissenschaft, 10), 109–125.

Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2010): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinische Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 47).

Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2011): Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Baden-Baden: Nomos (Politische Kommunikation und demokratische Öffentlichkeit, 2).

Marcinkowski, Frank/Pfetsch, Barbara (Hrsg.) (2009): Politik in der Mediendemokratie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 42).

Marxer, Wilfried (2000): Männer und Frauen in der liechtensteinischen Tagespresse. Standardisierte quantitative Analyse der geschlechterspezifischen Unterschiede in der Berichterstattung der liechtensteinischen Tageszeitungen. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Marxer, Wilfried (2004a): Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 37).

Marxer, Wilfried (2004b): Darstellung der Mediensysteme – Liechtenstein. In: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung der Universität Hamburg (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden: Nomos, 403–412.

Marxer, Wilfried (2009): Liechtenstein (Mediensystem). In: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung der Universität Hamburg (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden: Nomos, 414–423.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Marxer, Wilfried (2014): Volksabstimmung „Pensionskasse Win-Win“ und „Win-Win-50“ vom 15. Juni 2014. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 1/2014).
Marxer, Wilfried (2016): Volksabstimmung „Krankenversicherungsgesetz“ vom 13. Dezember 2015. Ergebnisse einer Umfrage. Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 1/2016).
Marxer, Wilfried (2016): Mediennutzung 1FLTV. Resultat von repräsentativen Umfragen im Fürstentum Liechtenstein im Dezember 2015 und September 2016. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Marxer, Wilfried (2018): Volksabstimmung „Tour de Ski“ vom 25. November 2018. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 1/2018).
Marxer, Wilfried (2018): Umfrage zu Medien und Medienförderung in Liechtenstein. Im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2022): Volksabstimmung „Franchise-Befreiung“ vom 26. Juni 2022. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (LI Aktuell, 1/2022).
Pfetsch, Barbara (2003): Politische Kommunikationskultur – ein theoretisches Konzept zur vergleichenden Analyse politischer Kommunikationssysteme. In: Esser, Frank/Pfetsch, Barbara (Hrsg.): Politische Kommunikation im internationalen Vergleich. Grundlagen, Anwendungen, Perspektiven. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 393–418.
Puppis, Manuel/Bürdel, Etienne (2019): Ansätze zur künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein. Bericht zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Freiburg: Universität Freiburg.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926. Drei Bände. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Vogt, Beat Paul (1999): Die „Liechtensteinische Landeszeitung“ 1863. In: Brunhart, Arthur (Hrsg.): 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein. Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Bd. 3. Zürich: Chronos, 235–250.
WEMF – AG für Werbemedienforschung (diverse Jahre): Auflagenbulletin
Wohlwend, Walter-Bruno (1981): Zeitungsgeschichte als Zeitgeschichte. Schaan: Verlag Liechtensteiner Volksblatt.
Wolfinger, Sandro (2014): Zeitungszukunft, Zukunftszeitung. Der IST-Zustand der Liechtensteiner Tageszeitungen bezüglich des Zeitungssterbens und die Erarbeitung der Zukunftszeitung für Liechtenstein. Bachelorarbeit Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences. Eschen.

Quellen

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Medienförderung (BuA Nr. 66/2019). Vaduz.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li/: Websites der wichtigsten Medien
www.wemf.ch: WEMF AG für Werbemedienforschung mit Auflagebulletins.
www.bakom.ch: Schweizerisches Bundesamt für Kommunikation BAKOM.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Parteien – Verbände – Zivilgesellschaft – Volksabstimmungen – Wahlverhalten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

22
Politische Kultur

Thomas Milic

Abstract | Der Kleinstaat Liechtenstein weist eine relativ homogene Bevölkerungsstruktur auf und befindet sich seit den 1940er-Jahren fast ununterbrochen in einem wirtschaftlichen Aufschwung. Weitere Faktoren wie die überschaubaren sozialen Verhältnisse, die Dominanz von zwei ideologisch weitgehend identischen Volksparteien sowie ein komplexes System der Gewaltenteilung unter Einschluss von monarchischen wie auch direktdemokratischen Rechten begünstigt eine politische Kultur, die stärker auf Ausgleich und Konkordanz statt Konkurrenz angelegt ist. Nationale Identitätsmerkmale sind dabei prinzipiell die staatliche Souveränität und die rund 300-jährige Existenz Liechtensteins, das Bewusstsein um die eigene Schwäche und Verletzlichkeit, die Mischverfassung mit einer prägenden Rolle des Fürsten und des Fürstenhauses in Geschichte und Gegenwart, die katholische und alpenländische Tradition sowie eine wirtschaftsliberale Grundhaltung, die den Akteuren möglichst große Spielräume schaffen soll.

Keywords | Liechtenstein – Kleinstaat – Dualismus – Politische Kultur – Staatsorgan

Einleitung

Dieses Kapitel handelt von der politischen Kultur Liechtensteins.[1] Der Begriff der politischen Kultur wird im Alltagsgebrauch oftmals in einem anderen Kontext verwendet als in der politikwissenschaftlichen Forschung. Wenn in Alltagsgesprächen von politischer Kultur die Rede ist, meint man gemeinhin die Umgangsformen bzw. einen bestimmten Kommunikationsstil in der Politik. Der Begriff enthält in dieser Verwendung meist auch eine normative Ladung: Gewisse Politikstile sind „gut" oder „kultiviert", andere „krawallig" oder „schlecht". Im vorliegenden Beitrag geht es nicht um eine Wertung der politischen Umgangsformen in Liechtenstein, sondern um den ursprünglich von Almond und Verba (1963) geprägten Begriff der politischen Kultur. Sie definieren politische Kultur wie folgt (1963: 14): „The political culture of a nation is the particular distribution of patterns of orientation toward political objects among the members of the nation."[2] Mit anderen (deutschsprachigen) Worten, politische Kultur meint „… die Gesamtheit der Werte, Glaubensüberzeugungen und Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Politik und politischen Objekten" (Freitag 2017: 72).

In der Folge soll zunächst auf das Konzept der politischen Kultur und seine unterschiedlichen Dimensionen bei den Vätern der entsprechenden Forschung eingegangen werden. Sodann folgt ein auf der Makroebene der politischen Haltungen fokussierender Überblick über die historische Entwicklung

1 Dieser Beitrag beruht in gewissen Teilen auf dem Beitrag von Milic (2024) über die politische Kultur in der Schweiz und in Liechtenstein.

2 In der deutschen Übersetzung lautet die Definition wie folgt: „Die politische Kultur einer Nation ist die spezifische Verteilung von Orientierungsmustern gegenüber politischen Objekten unter den Mitgliedern einer Nation."

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der politischen Kultur Liechtensteins. Der empirische Teil widmet sich anschließend den Befunden aus Umfragen zu allerlei Einstellungen und Orientierungen politischer Natur zwischen 1997 und 2023. Dazu gehört etwa die Demokratiezufriedenheit hierzulande, aber auch das Vertrauen in Institutionen und Organe sowie Wertevorstellungen und Einstellungen zu politischen Sachfragen. Wo immer möglich, werden die Liechtensteiner Befunde auch in einem breiteren, international vergleichenden Kontext gestellt. Schließlich folgt eine Gesamtbewertung der politischen Kultur Liechtensteins.

Theoretischer Rahmen

Den Ausgangspunkt der modernen Forschung über politische Kultur bildete das Scheitern bzw. die Überlebensfähigkeit junger Demokratien in der Zwischenkriegszeit. Warum erwiesen sich gewisse Demokratien als wenig belastbar, während andere, ganz ähnlich strukturierte demokratische Systeme die Krisenzeit überlebten? Almond und Verba sahen in der Übereinstimmung zwischen den politischen Orientierungen der Bevölkerung und der politischen Struktur eines Staates eine Grundbedingung für die Stabilität einer Demokratie. „Nur wenn das politische System sich auch in den Einstellungen und Wertorientierungen der Bürger wiederfinden lässt, kann es dauerhaft bestehen" (Pickel/Pickel 2006: 52). Die Summe dieser Einstellungen ergeben gewissermaßen das „Legitimitätsempfinden" (ebd.) der Bürger gegenüber dem Staat. Wenn dieses Legitimitätsempfinden in der Bevölkerung breit verankert ist, bleibt das politische System stabil und vermag selbst Krisensituationen zu meistern. Andernfalls drohen Legitimitätskrisen oder gar der Zusammenbruch der Demokratie wie in Deutschland zur Zeit der Weimarer Republik.

Diese politischen Orientierungen und Einstellungen der Bevölkerung wiederum sind das „Ergebnis von Kindheitssozialisationen, Erziehung, Medieneinfluss und Erfahrungen im Erwachsenenleben mit den Leistungen von Regierung, Gesellschaft und Wirtschaft" (Almond 1987: 27 f.). Kurz, solche grundlegenden Werteorientierungen werden oft generationell weitervererbt; sie werden in einer frühen Lebensphase verinnerlicht und weisen deshalb auch eine Zählebigkeit auf. Freitag (2017: 74) schreibt gar, dass diese politischen Werteorientierungen „mehr oder weniger unabänderlich" seien. Ein grundlegender Wandel des politischen Systems ohne entsprechende Wertebasis in der Bevölkerung hat demzufolge geringe Erfolgsaussichten, denn die politische Kultur einer Nation oder einer Gesellschaft ändert sich nur höchst inkrementell, durch langjährige Adaptionsprozesse oder als Folge von exogenen, äußerst einschneidenden Ereignissen (z. B. Kriege, Naturkatastrophen etc.).

Almond und Verba (1963: 17–19) unterschieden drei Idealtypen politischer Kultur: die parochiale Kultur, die Untertanenkultur und die Teilnahmekultur. Die parochiale Kultur ist die politische Kultur eines vormodernen Staates, dessen Bürgerschaft keine Erwartungen an den Staat hat. Die parochiale politische Kultur ist im Wesentlichen eine Kultur des Nichteinmischens. In der Untertanenkultur analysiert und bewertet die Bürgerschaft zwar den Output eines politischen Systems, stellt aber keinen Anspruch auf Mitgestaltung. Eine partizipative Teilnahmekultur zeichnet sich schließlich dadurch aus, dass die Bürgerschaft sowohl Interesse an den Output- wie auch an den Input-Prozessen zeigt und sich überdies als teilnehmenden politischen Akteur begreift. Interessanterweise favorisieren Almond und Verba keines der drei Modelle, sondern halten eine bestimmte Kombination von Elementen aus

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

allen drei Typen, die sie in der Folge „civic culture“ nennen, für die stabilste Wertegrundlage einer demokratischen Ordnung (Almond/Verba 1963: 3 f.).

Als empirisch fruchtbares Analyseraster hat sich des Weiteren die Unterscheidung dreier Kategorien von Orientierungsobjekten erwiesen – eine Unterscheidung, die der Untergliederung des politischen Systems einerseits folgt[3] und der andererseits auch im empirischen Teil dieses Beitrags gefolgt wird. Erstens, eine Systemkultur, welche Einstellungen zum politischen System als Ganzes („Demokratiezufriedenheit“), aber auch zur politischen Gemeinschaft („kollektive Identität“, „Nationalbewusstsein“) umfasst.[4] Zweitens, eine Policykultur, deren Hauptgegenstand (konkrete) politische Sachfragen bilden wie etwa die Frage nach dem Ausstieg aus der Kernenergie oder nach dem EU-Beitritt.[5] Drittens, eine Prozesskultur, zu welcher im Wesentlichen Einstellungen zu handelnden Akteuren (die Bürgerin selbst, aber auch Parteien bzw. Parteiensystem, Medien und weitere Institutionen und Organe) zu zählen sind.[6] Die Bewertung all dieser unterschiedlichen Einstellungsgegenstände kann schließlich kognitiver (*beliefs*, d. h. geglaubtes Wissen), affektiver (Gefühle, Empfindungen) oder evaluativer Natur (Werturteile) sein (Gabriel 2008: 182). Damit haben Almond und Verba ein empirisches Forschungsprogramm vorgegeben: die – im Wesentlichen auf Befragungsdaten basierende – Analyse der Bevölkerungshaltungen aller Art (kognitiv, affektiv und evaluativ) zu den Strukturen, Prozessen und Inhalten des politischen Systems. Die Liechtensteiner Befunde zu diesem Forschungsprogramm werden im empirischen Teil des vorliegenden Beitrags präsentiert.

Rechtliche Grundlagen

National

Die politische Kultur eines Staates wird in aller Regel nicht verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Aber gewisse Institutionen prägen diese Kultur. So hat das konsensuale Element der liechtensteinischen Politik zwar einerseits historische Gründe (Tradition des gütlichen Einvernehmens als Folge des Konfessionskonflikts in Mitteleuropa und dem daraus resultierenden Westfälischen Frieden von 1648; Lehmbruch 1996) und soziale Gründe (Konsensdruck in engen sozialen Verhältnissen), es wurde aber auch von den direktdemokratischen Instrumenten geformt: Der Umstand, dass Normierungsbeschlüsse des Parlaments (sei es auf Verfassungs- oder Gesetzesebene) immer potenziell einem (Volks-)Referendum unterstehen, dessen Ausgang unsicher ist, zwingt die unterschiedlichen politischen Akteure dazu, Beschlüsse auszuhandeln, die (mehr oder weniger) referendumssicher sind. Neidhart (1971) hat für die direktdemokratische Schweiz aufzeigen können, dass insbesondere

3 Typischerweise werden politische Systeme in die drei Ebenen bzw. Aspekte von System/Strukturen (*polity*), Prozess (*politics*) und Policy/Inhalte (*policy*) gegliedert.

4 In seinem Rückblicksaufsatz beschriebt Almond (1987: 37) die Systemkultur wie folgt: „Die System-Kultur setzt sich zusammen aus Kenntnissen, Gefühlen und Bewertungen gegenüber den politischen Autoritäten und den Amtsinhabern, gegenüber dem Regime, d. h. der institutionellen Struktur, und schließlich gegenüber der Nation.“

5 „Policy-Kultur umfasst Kenntnisse, Gefühle und Einschätzungen von Mitgliedern des politischen Systems gegenüber den ‚outputs‘ des Systems, seine Innenpolitik (abschöpfend, regulierend und verteilend) und seine Außenpolitik (militärisch, diplomatisch und ökonomisch)“ (Almond 1987: 37).

6 „Prozess-Kultur umfasst Kenntnisse, Gefühle und Einschätzungen von Mitgliedern eines politischen Systems gegenüber sich selbst als politische Handelnden und gegenüber anderen politischen Akteuren, einschließlich anderen politischen Gruppen wie Parteien und Interessenverbänden und bestimmten politischen Eliten“ (Almond 1987: 37).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

das fakultative Gesetzesreferendum ausschlaggebend dafür war, dass sich die ursprünglich mehrheitsdemokratisch verfasste Eidgenossenschaft mit der Zeit zu einer stark konsensorientierten Konkordanzdemokratie wandelte. Weiter ist anzunehmen, dass die direktdemokratischen Instrumente auch die Identifikation der Bürger:innen mit dem Staat prägen: Die Identifikation mit einem Staat, der aufgrund seiner direktdemokratischen Verfasstheit Rücksicht auf den (wahrgenommenen) Mehrheitswillen in der Bevölkerung nehmen muss (Responsivität), fällt – ceteris paribus – leichter als mit einem Staat, in welchem die Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsprozessen weniger unmittelbar ist.

Sodann ist auch das liechtensteinische Wahlrecht ein prägender Faktor der politischen Kultur: Die Sperrklausel von 8 % bei Landtagswahlen verhindert eine Zersplitterung des Parteiensystems. Insbesondere eine Zerfaserung an den politischen Rändern ist aufgrund der Sperrklausel bislang nicht erfolgt – was mutmaßlich zu einer Mäßigung der politischen Orientierungen hierzulande geführt hat.

International

In einem weiteren Sinne lassen sich auch gewisse staatsvertragliche Verpflichtungen als prägend für die politische Kultur des Landes betrachten. Mit dem Beitritt zum Europarat (1978), der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, 1982) und dem Beitritt zur UNO (1990) wurden auch Verpflichtungen auf demokratische und menschenrechtsbasierte Ordnung eingegangen. Liechtensteiner Frauen der „Aktion Dornröschen" intervenierten im September 1983 beim Europarat, was bereits im Oktober 1983 zu einer Sondersitzung der Regierung und in der Folge zu einer dritten Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 führte. Die Berichte der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) wiederum haben zu Anpassungen bei den Vorschriften für den Finanzmarkt geführt.

Empirische Befunde

Systemkultur

Gemäß Easton (1979: 171 ff.) sind zwei für die Überlebensfähigkeit und Stabilität eines politischen Systems gleichermaßen zentrale Komponenten der Systemkultur zu unterscheiden: zum einen die Haltungen der Bevölkerung zur bestehenden Regierungs- oder Herrschaftsform („Regime") oder, wie es bei Gabriel (2008: 183) heißt, zu „grundlegenden Merkmalen der institutionellen Ordnung wie Grundrechte, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung und das Rechtsstaatprinzip". Im Liechtensteiner Kontext sind darunter primär die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie als Ganzes, sodann aber auch die Einstellungen zur Zweiteilung der Staatsgewalt (Dualismus) im Speziellen zu zählen. Zum anderen ist – wie zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit wiederholt illustrierten (Vielvölkerstaaten, die auseinandergefallen sind) – auch ein bestimmtes Zugehörigkeitsgefühl zu einem Kollektiv (Nation, Ethnie etc.) unabdingbar für die Stabilität des politischen Systems.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Denn Loyalität zum Staat, Akzeptanz staatlicher Entscheide und Solidarität mit einer Gemeinschaft setzen voraus, dass man sich auch als Teil eines (Staats-)Volkes begreift.

Abbildung 22.1: Zufriedenheit mit der Funktionsweise der Demokratie (internationaler Vergleich)

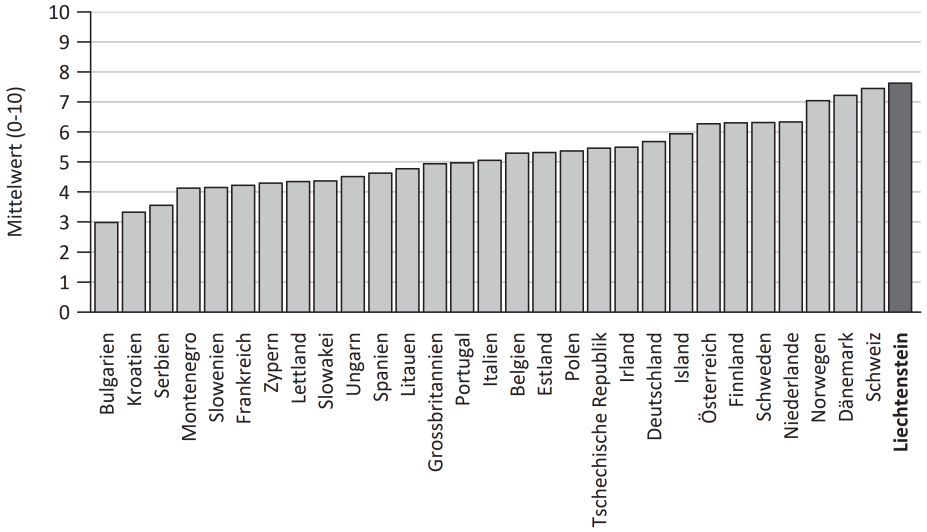

Quellen: Eigene Darstellung. Liechtensteiner Wert (Durchschnitt zwischen 2017 und 2021), basierend auf verschiedene Wahl- und Abstimmungsumfragen; vergleichende Werte: European Social Survey [ESS] 2018.

Haltungen der Bevölkerung zur bestehenden Regierungs- oder Herrschaftsform

Die Zufriedenheit mit der Art und Weise, wie Demokratie funktioniert[7], ist in Liechtenstein groß. Im europäischen Vergleich nimmt Liechtenstein gar einen Spitzenplatz ein. Die Werte aus dem European Social Survey (ESS) 2018 und dem in Abbildung 22.1 ausgewiesenen Wert für Liechtenstein sind zwar nicht direkt vergleichbar, da sie auf unterschiedlichen Erhebungsmethoden beruhen.[8] Aber selbst konservativ geschätzt, kann der Liechtensteiner Stimmbevölkerung[9] noch eine hohe Demokratiezufriedenheit attestiert werden. Überdies ist die Systemzufriedenheit hierzulande nur geringen

7 Es sei darauf hinzuweisen, dass die Akzeptanz eines Regimes (z. B. der Demokratie) als politisches Herrschaftsmodell (in der Fachliteratur oftmals als „generalisierte Systemunterstützung" bezeichnet) und die Zufriedenheit mit seiner Funktionsweise im eigenen Lande nicht dasselbe sind. Ideal und Realität klaffen in den Augen der Bürger:innen möglicherweise auseinander. Die generalisierte Akzeptanz verschiedener Herrschaftsmodelle wird selten abgefragt, während die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie im Speziellen „zu den von der empirischen Forschung am besten dokumentierten politischen Einstellungen" gehört (Gabriel 2008: 190). Auch in diesem Beitrag liegt der Fokus auf letzterer Einstellung. Konkret lautete die Frage, deren Antworten zur Messung der Systemkultur ausgewertet wurden: „Wie zufrieden sind Sie im Allgemeinen mit dem Funktionieren der Demokratie in Liechtenstein?"

8 Die Demokratiezufriedenheit wurde im ESS auf einer 11-stufigen Skala (0–10) erhoben, während die Liechtensteiner Werte auf einer 4-stufigen Skala (1–4) gemessen wurden. Angeglichen wurden die Liechtensteiner Werte mit der Formel (Mittelwert LIE-1)*(10/3)+1.

9 Sowohl die Liechtensteiner wie auch die ESS-Werte beziehen sich auf die über 18-jährigen Wahl- oder Stimmberechtigten des Landes. Nicht berücksichtigt wurden demnach all jene Ansässigen ohne Wahl- oder Stimmrecht im betreffenden Land.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Schwankungen ausgesetzt (Abbildung 22.2). Selbst die „traumatische“[10] Verfassungsdiskussion von 2003 vermochte die Demokratiezufriedenheit nicht zu erschüttern.

Abbildung 22.2: Zufriedenheit mit der Funktionsweise der Demokratie in Liechtenstein 1997–2023

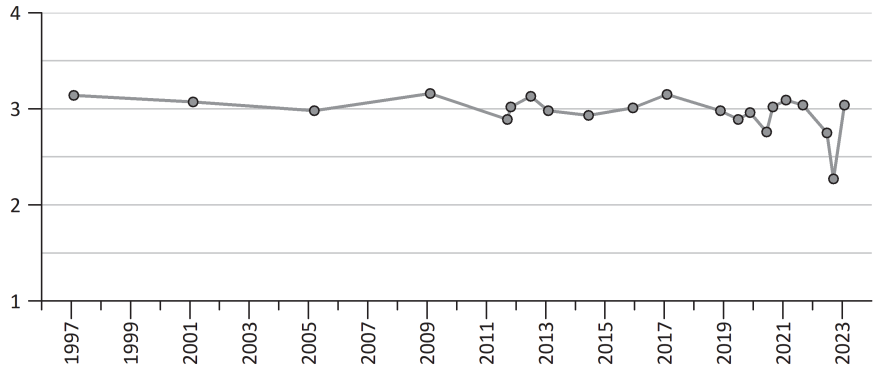

Quellen: Eigene Darstellung aufgrund von 18 Befragungen des Liechtenstein-Instituts. Mittelwert der Demokratiezufriedenheit auf einer Skala zwischen 1 (sehr unzufrieden) bis 4 (sehr zufrieden); nur Stimmberechtigte in Liechtenstein.

Der Dualismus ist in der Bevölkerung ebenfalls breit abgestützt. Zunächst ist das Vertrauen der Liechtensteiner Stimmbürgerschaft in das Fürstenhaus generell hoch – meist höher als jenes in Regierung oder Parlament (siehe nachfolgenden Abschnitt zur Prozesskultur). Sodann hat das Liechtensteiner Stimmvolk den Dualismus in seiner aktuellen Form bei einer Volksabstimmung 2012[11] großmehrheitlich bestätigt. Rund drei Viertel (76,4 %) der an der Initiativabstimmung Teilnehmenden lehnten ein Begehren ab, welches das Vetorecht des Fürsten etwas beschnitten hätte – ein Verdikt, welches von der Regierung als Bekenntnis zum Verfassungsmodell mit den beiden Souveränen Fürst und Volk gedeutet wurde. Auch die im Zusammenhang mit dieser Abstimmung durchgeführte Argumentenanalyse des Liechtenstein-Instituts (Marxer 2012) deutet darauf hin, dass der Dualismus in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz stößt.[12] Dies bedeutet indes nicht, dass er in der Bevölkerung unbestritten ist. Die Auswertung der im Nachgang zur oben genannten Verfassungs-Abstimmung durchgeführten Befragung zeigte, dass die „Parteigänger der FL der Initiative fast vollzählig zugestimmt“ (Marxer 2012) haben. Kritik am Dualismus ist im linken politischen Spektrum somit weit verbreitet. Aber das linke Spektrum bildet bloß eine Minderheit der Stimmberechtigten hierzulande (mehr dazu im Abschnitt „Policykultur“ weiter unten in diesem Beitrag).

Zugehörigkeitsgefühl zu einem Kollektiv

Eine ganze Reihe von Studien hat sich mit der liechtensteinischen Identität auseinandergesetzt (Amelunxen 1973, Kellenberger 1996, Längle 2000, Hilti/Verling 2004, Gstöhl 1999). Indes, mit einer Ausnahme (Marxer 2006), ohne dazu die Bevölkerung selbst zu befragen. Die Meinungen der Autor:in-

10 Liechtensteiner Vaterland vom 18. Juni 2021.
11 Abstimmung vom 29.6./1.7.2012 über das Sammelbegehren „Vetorecht (Ja – damit deine Stimme zählt)“.
12 https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/3715/7435/1537/2012-07-18_Presseunterlagen_Vetoinitiative.pdf

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nen dazu, ob und wie stark sich eine liechtensteinische Identität herausgebildet habe, gehen dabei auseinander: Amelunxen (1973: 57 f.) vertritt diesbezüglich die wohl radikalste Position: „Das Volk von Liechtenstein ist in früheren Jahrhunderten kaum gefragt worden, ob und wie es sein Zusammenleben und seine Zukunft gestalten wollte. Die Fürsten, die das Gebiet aus der Konkursmasse verschuldeter Grafen kauften, gaben dem Land ihren Namen, nicht umgekehrt [...] Die Souveränität kam ebenso ungefragt als Geschenk von außen, gewissermaßen durch historischen Zufall." Ein Nationalgefühl habe sich, so Amelunxen, demzufolge kaum herausbilden können. Die meisten anderen Autor:innen zweifeln die Existenz eines Nationalgefühls indessen nicht an, sind sich allerdings nicht immer einig, was dieses ausmacht. Monarchie und Staatsform seien die eigentlichen Besonderheiten liechtensteinischer Identität, argumentieren die einen (Gstöhl 1999), Sprache, geografischer Raum und Geschichte kommen hinzu, entgegnen andere (Längle 1998). Marxers Fazit (2006) bildet die konträre Position zu Amelunxen (1973). Er folgert (2006: 207): „Eine nationale liechtensteinische Identität hat sich tatsächlich herausgebildet." Diese Identität habe sich zwar – im Vergleich zu anderen Nationen – nur „schleppend" entwickelt (2006: 206), sei aber inzwischen – so belegen Umfragewerte – nicht minder stark ausgeprägt als in den Nachbarstaaten (siehe weiter unten). Die einigende Klammer, so Marxer weiter, sei ursprünglich das Fürstenhaus gewesen. Das Erstarken des liechtensteinischen Nationalbewusstseins habe aber vielmehr mit dem Ausbau der Volksrechte zu tun gehabt. Die Einführung von Landtagswahlen 1862 sei ein erster Schritt zum „Erwachen" eines Staatsrechtspatriotismus gewesen. Mit der stärker demokratischen Verfassung von 1921 sei dieses Nationalgefühl weitergewachsen, was auch an den Parolen jener Bewegungen für eine neue Staatsordnung – „Liechtenstein den Liechtensteinern" – erkennbar sei. Der weitere Ausbau der Volksrechte und eine „Flut von identitätsstiftenden Momenten" haben „insbesondere im 20. Jahrhundert nachhaltige Wirkung (auf die Bildung einer liechtensteinischen Identität, Ergänzung des Autors) entfaltet" (Marxer 2006: 207).

Tatsächlich zeigt eine Befragung von 2006 (Marxer 2006), dass sich die in Liechtenstein Wohnhaften zunächst am stärksten mit der Nation verbunden fühlen, gefolgt vom Wohnort, Europa und erst an letzter Stelle mit Ober- oder Unterland (Marxer 2006: 215). Sodann ist der Nationalstolz in Liechtenstein stärker ausgeprägt als in Deutschland oder der Schweiz. 43 % der Liechtensteiner:innen gaben in einer Umfrage (Marxer 2006: 217) an, „sehr stolz" auf ihr Land zu sein. Dieser Wert ist in den benachbarten Ländern Schweiz und Deutschland signifikant tiefer. Schließlich sind die Staatsbürgerschaft und der geografische Raum in Liechtenstein bedeutendere Identitätsfaktoren als in den beiden Vergleichsstaaten Schweiz und Deutschland. Kurz, trotz enger staatlicher Grenzen und einer im Vergleich zu anderen Nationalstaaten jungen Geschichte hat sich in Liechtenstein ein starkes nationales Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln können.

Prozesskultur

Eine generalisierte Systemunterstützung ist für die Stabilität eines politischen Ordnungsmodells auf lange Sicht zwar unverzichtbar. Gleichzeitig weist sie aber einen hohen Abstraktionsgrad auf, da sie sich auf ein von Alltagserfahrungen weit entrücktes Prinzip – ein bestimmtes politisches Ordnungsmodell wie etwa die Demokratie – bezieht. Die nachfolgend zu behandelnden Elemente der Prozesskultur sind für das Überleben politischer Systeme weniger fundamental, aber für die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Akzeptanz konkreter politischer Entscheidungen umso bedeutsamer. Denn die Prozesskultur umfasst Einstellungen zu politischen Institutionen, Organen und Akteuren. Diese Einstellungsgegenstände sind für die meisten Menschen greifbarer und alltagsnäher als abstrakte Herrschaftsprinzipien. Die Bürger:innen machen ihre eigenen, alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Einrichtungen des öffentlichen Lebens wie etwa der Regierung, dem Gericht oder der Polizei. Die Durchsetzbarkeit von deren Entscheidungen ist aber nur dann möglich, wenn diese Institutionen „in der Bevölkerung über einen gewissen Vertrauenskredit verfügen" (Gabriel 2008: 194).

Die Vertrauenswürdigkeit von politischen Institutionen wiederum ist auch von ihren Aufgaben bzw. ihrer Funktion im politischen Entscheidungssystem abhängig. Parteienstaatliche Institutionen wie etwa Parteien sind „parteiisch": Sie bündeln die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Wertevorstellungen, die oftmals im Konflikt zueinander stehen und bringen sie in den politischen Entscheidungsprozess ein. Ihre Vertrauens- oder Glaubwürdigkeit ist infolgedessen auch stark davon abhängig, inwieweit man diese Interessen und Wertvorstellungen teilt. Rechtsstaatliche Institutionen hingegen werden in der Regel als partei- oder gruppenübergreifende Einrichtungen wahrgenommen, deren Aufgabe darin besteht, „soziale Konflikte verbindlich zu regeln und die Befolgung von Gesetzen zu garantieren" (Freitag 2017: 82). Weil sie als politisch neutrale Instanzen wahrgenommen werden, erzielen sie in der Regel höhere Sympathie- und Vertrauenswerte als parteistaatliche Organe.

Dies bestätigt sich auch im Falle Liechtensteins: Den größten Vertrauenskredit in der Bevölkerung besitzen Liechtensteins Gerichte, gefolgt vom Fürstenhaus – beides (eher)[13] rechtsstaatliche oder zumindest als überparteilich wahrgenommene Institutionen. Interessant ist im Falle des Fürstenhauses indessen, dass seine Vertrauenswerte just in jenen Jahren fielen, in welchen sich der Landesfürst prononciert zu politischen Tagesgeschäften (2012) oder Verfassungsfragen (2003) äußerte. Mit anderen Worten: Je aktiver das Fürstenhaus politisiert, desto stärker nähern sich seine Vertrauenswerte jenen von parteipolitischen Organen an.

Im Mittelfeld des Vertrauensrankings rangieren die Regierung und der Landtag. Beide Institutionen werden augenscheinlich oft gleich bewertet. Anders in der Schweiz: Der Bundesrat erzielt regelmäßig signifikant höhere Vertrauenswerte als das Parlament (Freitag 2017: 84 f.). Vergleicht man die Liechtensteiner und Schweizer Werte für beide Institutionen,[14] so wird deutlich, dass diese Differenz daher rührt, dass der Schweizer Bundesrat ein höheres Vertrauen in der Bevölkerung genießt als sein Liechtensteiner Pendant. Dem Liechtensteiner Landtag und dem Schweizer Parlament wird in den jeweiligen Staaten hingegen ähnliches Vertrauen entgegengebracht. Erstaunlich ist jedoch, dass das Vertrauen in die Regierung Liechtensteins kaum mit deren Zusammensetzung korreliert: Die Vertrauenswerte von Einparteienregierungen (zwischen 1997 und 2005) waren ähnlich hoch wie jene der großen Regierungskoalitionen zwischen FBP und VU.

Zuunterst in der Vertrauenshierarchie sind die Parteien und Medien platziert. Bei diesen beiden Institutionen überwiegt im Schnitt das Misstrauen das Vertrauen (Mittelwerte unter der Marke von 4.0). Gleichwohl kann von einer Vertrauenskrise der Institutionen in Liechtenstein kaum die Rede

13 Die Einordnung des Fürstenhauses in diese dichotome Typisierung (rechtsstaatlich vs. parteienstaatlich) ist nicht (immer) klar. Spricht man dem Fürstenhaus eine vergleichbare Funktion wie dem Staatsoberhaupt in einem parlamentarischen System zu, so ist die Klassifikation als rechtsstaatliche Institution gerechtfertigt.

14 Zu diesem Zweck ist eine Umrechnung der Liechtensteiner Werte nötig, die auf einer sechsstufigen Vertrauensskala gemessen wurden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sein. Im internationalen Vergleich genießen die Liechtensteiner Institutionen – egal, ob rechts- oder parteistaatliche – in der eigenen Bevölkerung ein hohes Ansehen. Bezüglich Institutionenvertrauen gehört Liechtenstein der europäischen Spitzengruppe – zu der in der Regel auch die Schweiz und die skandinavischen Länder zählen – an.

Abbildung 22.3: Vertrauen in ausgewählte Institutionen Liechtensteins 1997–2024

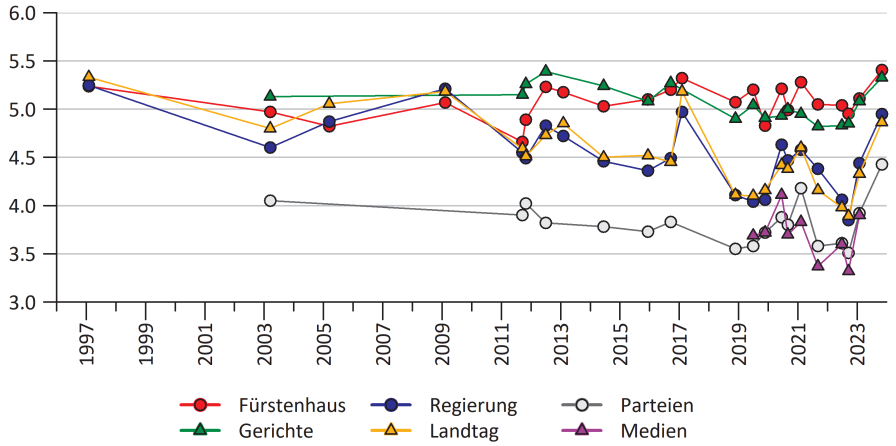

Quellen: Eigene Darstellung aufgrund von Befragungen des Liechtenstein-Instituts. Mittelwert auf einer Vertrauensskala von 1 (absolut kein Vertrauen) bis 6 (volles Vertrauen); nur Stimmberechtigte.

Zu den parteistaatlichen Institutionen gehören selbstredend auch alle intermediären Organisationen, allen voran die Parteien. Deren Funktion im politischen System liegt vor allem darin, gesellschaftliche Interessen zu artikulieren, zu aggregieren und sodann in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen. Die Erfüllung dieser Funktionen ist unter anderem von der Bindung der Bürger:innen an die Parteien abhängig. Starke Parteibindungen erleichtern den Parteien, diese Artikulations-, Aggregations- und Implementierungsleistungen zu erbringen. Die Verbreitung von Parteiloyalitäten ist ihrerseits eine der am ausgiebigsten erforschten deskriptiven Fragestellungen der Politikwissenschaft. Die Frage nach der Parteinähe oder Parteiidentifikation[15] gehört im Prinzip zum Standardrepertoire der allermeisten politischen Befragungen. Die empirischen Befunde zur historischen Entwicklung von Parteibindungen sind indessen mehrdeutig und unterscheiden sich überdies zwischen den Staaten. In gewissen Staaten (vor allem in den USA) ist (überwiegend) von einer Erosion der Parteibindungen die

15 Das Konzept der Parteiidentifikation (PID) wurde ursprünglich von den Autoren des American Voter (Campbell et al. 1960) eingeführt. Im „Ann Arbor-Ansatz" war damit eine höchst stabile, affektive Bindung an eine Partei gemeint, die außerdem streng bipolar und eindimensional ausgeprägt war. Um die Übertragbarkeit des Konzepts auf europäische Länder zu ermöglichen, wurde die Ann-Arbor-Konzeption (teils) aufgeweicht zugunsten einer Form von Parteisympathie oder Parteinähe. Diese beiden Konzepte stehen nicht für dieselbe Vorstellung von Parteibindung, wie sie im amerikanischen Kontext vorherrschend ist. Daraus resultierten in der Folge auch unterschiedliche Messvarianten der Parteibindung, die untereinander nur bedingt vergleichbar sind. In Liechtensteiner Befragungen wurde meist das Konzept der Parteinähe erhoben, das, wie gesagt, nur bedingt mit der Parteiidentifikation amerikanischer Prägung vergleichbar ist. Zum Konzept und Messung der Parteiidentifikation siehe: Schoen/Weins 2014: 205ff.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rede (*dealignment*, z. B. Dalton/Wattenberg 2002), während anderswo ein Rückgang der Bindungen kaum oder gar nicht zu beobachten war (z. B. Schweiz, siehe Milic et al. 2014: 204).

Zeitlich weit zurückgehende Zahlenreihen zu Parteiloyalitäten, die es ermöglichen, eine verlässliche Antwort auf die Frage des Rückgangs von Parteibindungen zu geben, fehlen in Liechtenstein. Hinzu kommt, dass die Parteibindung nicht immer identisch operationalisiert wurde. Die in Abbildung 22.4 präsentierte Zeitreihe zeigt deshalb nur die Entwicklung der letzten rund 30 Jahre und ist aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden und des teilweise unterschiedlichen Wortlauts der Frage nach der Parteinähe als Tendenz zu interpretieren. Zunächst kann dabei festgehalten werden, dass im langjährigen Schnitt rund zwei Drittel aller Liechtensteiner Wahl- und Stimmberechtigten angeben, sich einer Partei nahe zu fühlen. Wie bereits erwähnt, kann diese Parteinähe stärker oder auch weniger stark ausgeprägt sein. Einige identifizieren sich regelrecht mit ihrer bevorzugten Partei, während andere sich ihrer Präferenzpartei bloß sachpolitisch etwas näher fühlen als irgendeiner anderen Partei (siehe Marxer 2000: 237 f.).[16] Unabhängig von der Stärke der Bindung wurden in dieser Analyse alle, die eine Parteinähe angaben, als Parteigebundene klassifiziert. Der Anteil dieser Parteigebundenen variiert dabei zwischen rund 60 und 75 %. Diese Schwankungen sind, wie gesagt, wohl auch methodenbedingt. Ein offenkundiger und dramatischer Rückgang der Parteibindungen ist indessen nicht zu erkennen. Im internationalen Vergleich sind die Liechtensteiner Werte überdies hoch. Die skandinavischen Länder weisen höhere Werte auf als Liechtenstein, während die Schweiz einen vergleichbaren Anteil an Parteigebundenen zeigt. In den restlichen Staaten liegt der Anteil Parteigebundener jedoch in aller Regel unter dem Liechtensteiner Wert (für eine international vergleichende Übersicht siehe Freitag 2017: 88). Insgesamt kann also konstatiert werden, dass Liechtenstein zwar kein „Parteienstaat" ist, aber über eine Stimmbevölkerung mit ausgeprägten Parteibindungen verfügt.

Abbildung 22.4: Anteil Parteiungebundener in Liechtenstein 1997–2024 (in %)

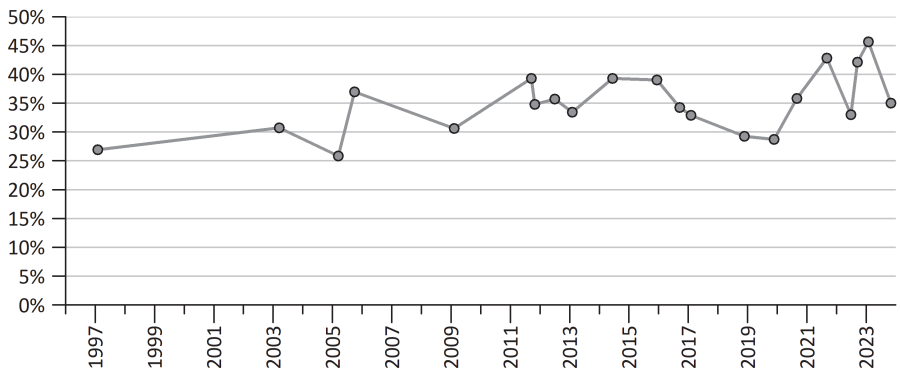

Quellen: Eigene Darstellung aufgrund von Umfragen des Liechtenstein-Instituts.

Die stabilen und vergleichsweise weit verbreiteten Parteibindungen haben gewiss auch mit der eigentümlichen, familiär geprägten Verwurzelung der beiden Großparteien in der Liechtensteiner Gesell-

16 In Nachwahlbefragungen wurde auch nach der Intensität der Parteineigung gefragt. Marxer (2000: 238 f.) berichtet, dass etwas mehr als ein Drittel (38 %) der Parteigebundenen auch eine starke Parteineigung ausweist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schaft zu tun. Die beiden Großparteien waren lange Zeit elektoral nahezu konkurrenzlos und lagen überdies inhaltlich-programmatisch nahe beieinander. Ein Lagerwechsel bot sich deshalb selten an. Hinzu kommt, dass die beiden Großparteien zumindest früher „auch Charakteristika und Züge einer Amtspatronagepartei" (Waschkuhn 1990: 264) trugen. Eine Parteizugehörigkeit garantierte somit bis zu einem gewissen Grad den Zugang zu öffentlichen Ämtern. In der Folge entwickelten sich familiär vererbte und darum stabile Bindungen an jeweils eine der beiden Parteien. Diese traditionellen Familienbindungen haben mit der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 und dem Individualisierungsprozess im Generellen wohl nachgelassen (Michalsky 1990),[17] aber existieren weiterhin.

Policykultur

Unter Policykultur versteht man gemeinhin stärker sachfragenbezogene Einstellungen oder politische Orientierungen. Von den drei im Theorieteil vorgestellten Kulturen ist die Policykultur wohl am wenigsten empirisch erforscht. Auf jeden Fall gibt es zur Policykultur wenig systematisch-vergleichende Studien – freilich mit der Ausnahme einer sachfragenübergreifenden politischen Grundorientierung, die als gut erforscht gilt: die Links-Rechts-Selbsteinschätzung (bisweilen auch als ideologische Selbstidentifikation bezeichnet). Die Links-Rechts-Achse ist eine Art „super-issue" oder „overarching spatial dimension" (Inglehart/Klingemann 1976, Knutsen 1997), in welcher eine Mehrzahl von Policypositionen auf einer räumlichen Dimension zusammengefasst werden. Tatsächlich hat die Einstellungsforschung gezeigt, dass die meisten Wähler:innen in Westeuropa sich selbst, aber auch die zur Wahl stehenden Parteien ohne größere Mühen auf einer Links-Rechts-Skala verorten können (Otjes/Rekker 2021). Der Umstand, dass die meisten (wenn auch nicht alle) Sachfragenorientierungen ziemlich konsistent in Links-Rechts-Begriffen ausgedrückt werden können, vereinfacht sodann die Analyse der Policykultur erheblich: Anstatt die Einstellungen zu allen möglichen Einzelfragen zu erheben, kann alternativ bloß die ideologische Selbstidentifikation erhoben werden.

17 Darauf deutet auch die Entwicklung des Anteils veränderter Wahlzettel über die Zeit hin (Frommelt 2021: 79). Er hat seit den 1970er-Jahren von weniger als 30 % auf mehr als 60 % zugenommen. Modifikationen des Wahlzettels dürfen nicht automatisch mit dem Fehlen oder Instabilität von Parteibindungen gleichgesetzt werden, aber sind wohl teilweise Ausdruck davon, dass sich diese Wähler:innen nicht vollständig mit der gewählten Partei identifizieren können.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 22.5: Mittelwert der ideologischen Selbstidentifikation in Liechtenstein 1997–2023

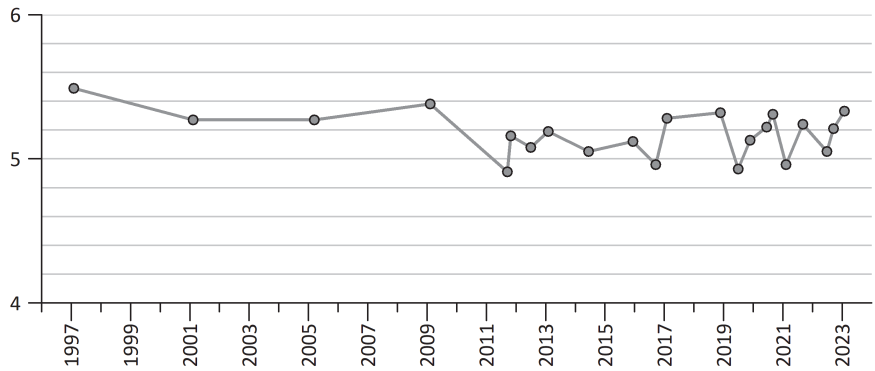

Quellen: Eigene Darstellung aufgrund von 19 Befragungen des Liechtenstein-Instituts. Mittelwert der ideologischen Selbsteinstufung von 0 (links außen) bis 10 (rechts außen).

Eine diachrone Analyse des Mittelwertes der Links-Rechts-Selbsteinstufung in Liechtenstein (Abbildung 22.5) zeigt zunächst, dass das „ideologische Gravitationszentrum" der Liechtensteiner Bevölkerung ziemlich genau in der Mitte (5.17)[18] zu liegen kommt. Allein, der Mittelwert verrät noch nicht alles über die Verteilung der ideologischen Selbstidentifikation. Die Abbildung 22.6 zeigt sodann, dass sich nach wie vor (2021) eine relative Mehrheit (38 %) der Liechtensteiner Wähler:innen in der Mitte des politischen Spektrums einstuft. Indes, 1997 bildete der Mitte-Block noch eine absolute Mehrheit (53 %). Der Rückgang des Mitte-Blocks ging primär zugunsten des gemäßigt-linken Lagers: 1997 stuften sich 11 % leicht links von der Mitte ein (Werte 3 und 4), während es 2021 bereits 23 % waren. Vergleicht man die ideologische Selbstidentifikation der Liechtensteiner Wähler:innen mit jenen der Schweizer Wählenden, so ist zunächst eine ähnliche Entwicklung zu beobachten: Das Mitte-Lager hat in den letzten 25 Jahren auch in der Schweiz verloren – allerdings nicht einseitig zugunsten des gemäßigt-linken Lagers. In der Schweiz wurden vielmehr die äußeren Pole des politischen Spektrums gestärkt. Eine derartige Polarisierung der ideologischen Positionen ist in Liechtenstein bislang ausgeblieben, zumal die ideologisch Eingemitteten in Liechtenstein seit jeher einen zahlenmäßig stärkeren Block bilden als in der Schweiz und deshalb trotz rückläufigen Werten nach wie vor die zahlenmäßig größte Gruppe bleiben. Kurz, ideologisch gesprochen gilt, was auch generell über den Charakter der politischen Kultur Liechtensteins gesagt wurde (Waschkuhn 1994, 391): „Mitte, Mischung, Mäßigung".

18 In Klammern ist der langjährige arithmetische Mittelwert angegeben (5.17).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abbildung 22.6: Ideologische Selbstidentifikation in Liechtenstein und der Schweiz 1995–2021

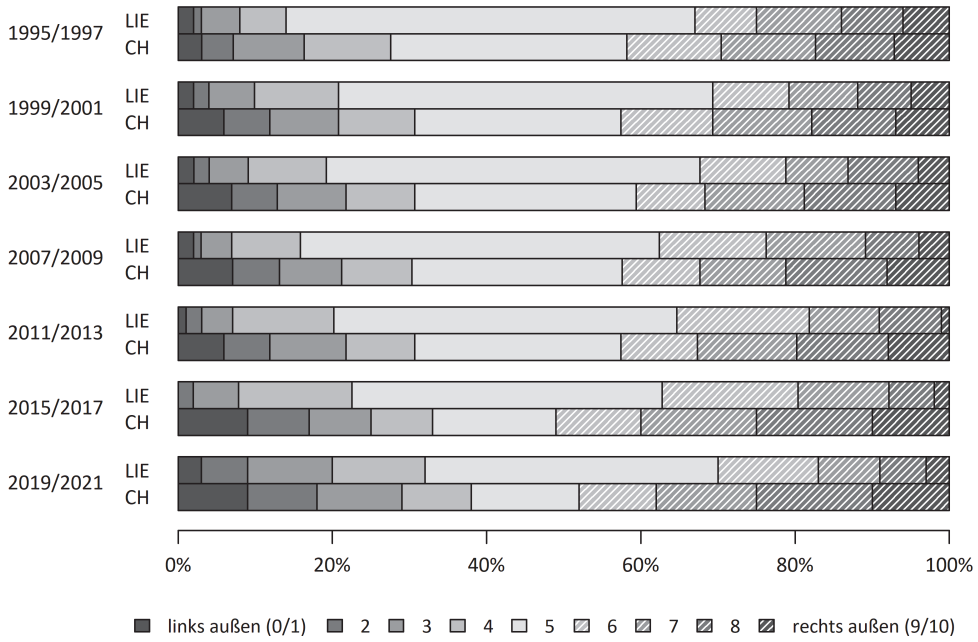

Quellen: Frommelt et al. 2021: 34 (Liechtensteiner Werte) und Tresch et al. 2020: 22 (Schweizer Werte).

Konkordanz als dominantes Konfliktlösungsmuster

In einem übergeordneten Sinne ist unter Prozesskultur auch das dominierende Konfliktschlichtungsmuster eines politischen Systems (bzw. einer Gesellschaft als Ganzes) zu subsumieren: Wie tragen die relevanten politischen Akteure oder Gruppen Konflikte üblicherweise aus, so sie denn eintreten?[19] Liechtenstein weist in dieser Hinsicht Parallelen zu den Konkordanzdemokratien Schweiz, Österreich und (früher) den Niederlanden auf. In diesen Staaten, so bereits Lehmbruch (1976), wird das anderswo meist vorherrschende Mehrheitsprinzip „zugunsten jenes Grundsatzes ausgeschaltet, der im Westfälischen Frieden amicabilis compositio heisst" (Decker 2001: 21). Anstatt einer Mehrheitsentscheidung wird in diesen Systemen wo immer möglich ein gütliches Einvernehmen gesucht. Diese Konsensorientierung findet ihren Ausdruck in allerlei institutionellen Arrangements: Dazu gehören etwa die Einbindung möglichst aller relevanter politischer Kräfte in der Exekutive („übergroße Koalitionen", Allparteienregierungen), die zwar schwerfälligen, aber integrativ wirkenden legislativen Vorentscheidungsprozesse (z. B. Vernehmlassungsverfahren) und föderale Politikverflechtung (starke lokale Autonomie). Tatsächlich finden sich diese Konsenselemente auch in der Liechtensteiner Politik wieder. Herausragendes Beispiel ist die Regierungszusammensetzung. Obwohl nach allen bisherigen

19 Schuppert (2008: 465) nennt dies die „Konfliktkultur" einer Gesellschaft oder eines Staates.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Landtagswahlen rechnerisch entweder eine Einparteienregierung oder eine kleine Koalition möglich gewesen wären, wurde mit zwei Ausnahmen[20] stets eine übergroße Regierungskoalition gebildet. Eine Regierungsallianz der beiden Großparteien oder die Regierungseinbindung aller Parteien ist überdies auch die präferierte Regierungsvariante einer klaren Mehrheit der Liechtensteiner Bevölkerung. Selbst die Anhängerschaften der beiden Großparteien FBP und VU ziehen eine übergroße Koalition allen anderen Regierungsvarianten vor.

Abbildung 22.7: Präferierte Regierungsvariante nach Wahlentscheid 2021

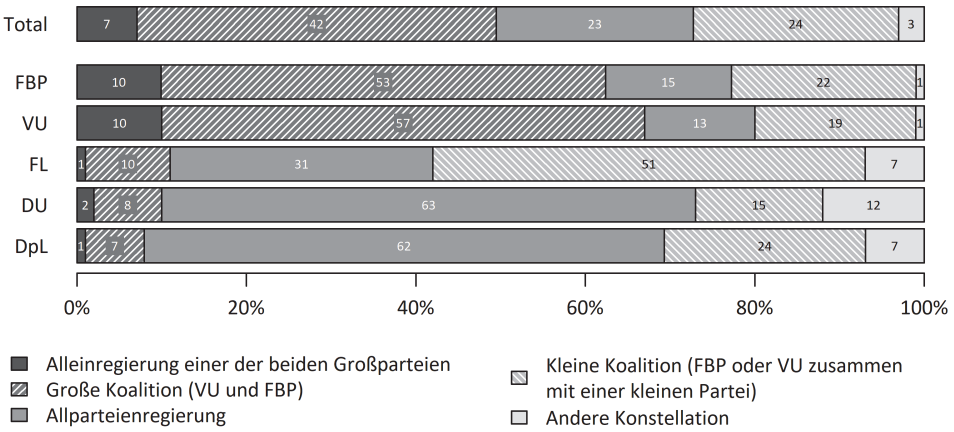

Quelle: Frommelt et al. 2021: 66.

Fazit

Die politische Kultur Liechtensteins zeichnet sich durch „Mitte, Mischung und Mässigung" (Waschkuhn 1994) aus: Eine relative Mehrheit der Wahl- und Stimmberechtigten hierzulande stuft sich genau in der Mitte des politischen Spektrums ein. Konflikte werden außerdem vorzugsweise im gütlichen Einvernehmen gelöst, unter Einbezug möglichst aller politisch relevanten Kräfte. Die bevorzugte Regierungszusammensetzung ist eine große Koalition, die rein rechnerisch selten notwendig wäre, aber meist einer minimalen Gewinnkoalition gegenüber bevorzugt wird. Diese Präferenz für konsensuale oder möglichst breit akzeptierte Lösungen ergibt sich allein schon durch den Referendumsdruck: Die politischen Eliten wissen, dass die meisten (wichtigen) Beschlüsse vors Volk gebracht werden können, und sind deshalb darauf bedacht, Lösungen auszuhandeln, die referendumssicher sind oder zumindest auch bei einer möglichen Volksabstimmung vor dem Stimmvolk Bestand haben.

Die Demokratiezufriedenheit ist groß in Liechtenstein. Selbst emotionale Diskussionen über die grundlegende Herrschaftsordnung (Verfassungsabstimmung von 2003) haben das Vertrauen in die Funktionsweise der Demokratie nicht erschüttern können. Trotz Kleinräumigkeit und junger Ge-

20 Zu den Gründen siehe Kapitel „Regierung" in diesem Handbuch.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schichte hat sich ein kollektives (nationales) Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt, das teils stärker ausgeprägt ist als in den „älteren" Nachbarstaaten. Das Vertrauen in die Institutionen ist im internationalen Vergleich ebenfalls hoch, wobei die entsprechende Rangliste von den Gerichten angeführt wird, gefolgt vom Fürstenhaus, der Regierung und dem Landtag. Parteien und Medien sind eher Gegenstand von Misstrauen. Die Bindung an Parteien ist ebenfalls stark ausgeprägt. Kurz, die politische Kultur des Landes korrespondiert im Wesentlichen mit dem aktuellen Herrschaftsmodell, was wiederum die hohe Stabilität der politischen Ordnung zu erklären vermag.

Literatur

Almond, Gabriel A./Verba, Sydney (1963): The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations. Princeton: Princeton University Press.

Almond, Gabriel A. (1987): Politische Kultur – Forschung – Rückblick und Ausblick. In: Berg-Schlosser, Dirk/Schissler, Jakob (Hrsg.): Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Opladen 1987, 27–38.

Amelunxen, Clemens (1973): Schwierige Vaterländer – Aspekte der liechtensteinisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 3), 57–74.

Campbell, Angus/Converse, Philip E./Miller, Warren E./Stokes, Donald E. (1960): The American Voter. Chicago: Chicago University Press.

Dalton, Russell J./Wattenberg, Martin P. (2002): Parties without Partisans: Political Change in Advanced Industrial Democracies. Oxford: Oxford University Press.

Decker, Frank (2011): Regieren im „Parteienbundesstaat". Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Easton, David (1979): A Systems Analysis of Political Life. 2. Auflage. Chicago, London: University of Chicago Press.

ESS Round 9: European Social Survey Round 9 Data (2018). Data file edition 3.1. NSD – Norwegian Centre for Research Data, Norway – Data Archive and distributor of ESS data for ESS ERIC. doi:10.21338/NSD-ESS9–2018.

Freitag, Markus (2017): Politische Kultur. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik. 6. Auflage. Zürich: NZZ Libro, 71–94.

Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2021): Landtagswahlen 2021 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Beiträge Liechtenstein-Institut 49/2021.

Gabriel, Oscar W. (2008): Politische Einstellungen und politische Kultur. In: Gabriel, Oscar W./Kropp, Sabine (Hrsg.): Die EU-Staaten im Vergleich: Strukturen, Prozesse, Politikinhalte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 181–214.

Gstöhl, Sieglinde (1999): Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität: Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 30).

Hilti, Barbara/Verling, Melanie (2004): „Whem khörscht?" Abschlussarbeit Soziokulturelle Animation an der Fachhochschule Zentralschweiz/Luzern. Typoskript. Luzern.

Inglehart, Ronald/Klingemann, Hans-Dieter (1976): Party Identification, Ideological Preference and the Left-Right Dimension among Western Mass Publics. In: Budge, Ian/Crewe, Ivor/Farlie, Dennis (Hrsg.): Party Identification and Beyond: representations of Voting and Party Competition. London: John Wiley, 225–242.

Kellenberger, Ralph (1996): Kultur und Identität im kleinen Staat. Das Beispiel Liechtenstein. Bonn: ARCult Media.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Knutsen, Oddbjorn (1997): The Partisan and the Value-based Component of Left-Right Self-placement: A Comparative Study. International Political Science Review 18(2): 191–225.
Längle, Alicia (2000): Die nationale Identität Liechtensteins. Eine Momentaufnahme. In: Brunhart, Arthur (Hrsg.): Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen. Zürich: Chronos, 137–151.
Lehmbruch, Gerhard (1976): Parteienwettbewerb im Bundesstaat. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
Lehmbruch, Gerhard (1996): Die korporative Verhandlungsdemokratie in Westmitteleuropa. Swiss Political Science Review 2(4): 1–24.
Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 30).
Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins, 104), 197–235.
Marxer, Wilfried (2012): Volksabstimmung „Ja – damit deine Stimme zählt" vom 1. Juli 2012. Summarische Ergebnisse einer Umfrage. Gamprin: Liechtenstein-Institut.
Michalsky, Helga (1990): Handlungsbedingungen von Parteien im Kleinstaat Liechtenstein. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 257–275.
Milic, Thomas (2024): Same but Different. Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein. In: Baur, Georges/Frommelt, Christian und Frommelt, Fabian (Hrsg.). Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz. Vaduz: (Liechtenstein Politische Schriften, 64), 195-216.
Milic, Thomas/Rousselot, Bianca/Vatter, Adrian (2014): Handbuch der Abstimmungsforschung. Zürich: NZZ Libro.
Neidhart, Leonhard (1971): Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse des schweizerischen Gesetzesreferendums. Bern: Francke.
Otjes, Simon/Rekker, Roderik (2021): Socialised to think in terms of left and right? The acceptability of the left and the right among European voters. Electoral Studies 72.
Pickel, Susanne/Pickel, Gert (2006): Politische Kultur- und Demokratieforschung. Grundbegriffe, Theorien, Methoden. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaft.
Schoen, Harald/Weins, Cornelia (2014): Der sozialpsychologische Ansatz zur Erklärung von Wahlverhalten. In: Falter, Jürgen W. (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung, 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 241–329.
Schuppert, Gunnar Folke (2008): Politische Kultur. Baden-Baden: Nomos.
Tresch, Anke/Lauener, Lukas/Bernhard, Laurent/Lutz, Georg/Scaperrotta, Laura (2020): Eidgenössische Wahlen 2019. Wahlteilnahme und Wahlentscheid. FORS-Lausanne. DOI: 10.24447/SLC-2020–00001.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li/: Websites der wichtigsten Medien.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Kleinstaatlichkeit – Internationale Beziehungen – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Gemeinden – Parteien – Kirche und Religion – Zivilgesellschaft – Verbände – Volksabstimmungen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

23
Politisches System

Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Abstract | Das politische System Liechtensteins hat sich von der monarchischen Prägung im 19. Jahrhundert schrittweise zu einer monarchisch-demokratischen Mischform entwickelt. Fürst und Volk teilen sich gemäß der Verfassung von 1921 die Macht auf. Der Landtag (Parlament) wird vom Volk gewählt, die Regierung vom Landtag vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Beide können die Regierung auch absetzen. Die legislativen Kompetenzen liegen in erster Linie beim Landtag. Dem Fürsten steht allerdings das Recht zu, die Sanktion von Gesetzen, Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen zu verweigern, selbst nach einer befürwortenden Volksabstimmung. Zu Volksabstimmungen kommt es regelmäßig aufgrund von Volksinitiativen, Referenden gegen Landtagsbeschlüsse oder weil der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung über einen seiner Beschlüsse anordnet. Dabei sind rechtsstaatliche Prinzipien zu beachten, da sonst der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht Beschlüsse aufheben kann. Insgesamt handelt es sich in Liechtenstein um ein komplexes System mit vielen Akteuren und Vetospielern, in welchem auch Staatsverträge mit bindender Wirkung zunehmend eine bedeutende Rolle spielen.

Keywords | Gewaltenteilung – Politisches System – Monarchie – Demokratie – Volksrechte

Einleitung

Das Handbuch Politisches System Liechtensteins beschreibt in 22 Kapiteln die verschiedenen Aspekte und Organe des politischen Systems. Die einzelnen Beiträge fassen die wichtigsten Forschungsergebnisse zusammen und zeigen den aktuellen Stand. Ziel dieses Schlusskapitels ist es, eine Übersicht über die wesentlichen Merkmale des politischen Systems zu liefern und somit in einer Synthese die wesentlichen Inhalte der einzelnen Kapitel zusammenzufassen.

Zunächst werden die wichtigsten Etappen der Entwicklung des politischen Systems Liechtensteins in historischer Rückschau betrachtet. Danach werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des bestehenden Systems aufgeführt, sowohl nationale Regelungen wie auch Vorgaben, die sich aus Staatsverträgen und internationalen Verpflichtungen ergeben. Im anschließenden Kapitel werden die theoretischen Ansätze der Forschung zu politischen Systemen beleuchtet. Dabei wird auch der Blick auf Besonderheiten von Kleinstaaten gerichtet.

Der empirische Teil betrachtet all die zuvor in diesem Handbuch gesondert vorgestellten Institutionen, Organe und Akteure in ihrem Zusammenspiel. Schließlich wird das politische System Liechtensteins in einem breiteren, internationalen Kontext eingeordnet und dessen Vergleichbarkeit wie auch Besonderheit aus vergleichender Perspektive beurteilt.

Am Ende des Beitrags werden die relevante und im Beitrag zitierte Literatur sowie Links zu themenspezifischen Internetplattformen aufgeführt. Bei zahlreichen Aspekten, die in diesem Beitrag

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

abgehandelt werden, wird auf ausführlichere Darstellungen in anderen Beiträgen in diesem Handbuch verwiesen, in welchen die Teilbereiche des politischen Systems umfassender abgehandelt werden.

Historie

17. bis Anfang 20. Jahrhundert

1699 erwarb das in Wien residierende Fürstenhaus von Liechtenstein die Herrschaftsrechte über die Herrschaft Schellenberg, den heutigen Landesteil Unterland. 1712 folgte der Kauf der Grafschaft Vaduz, das heutige Oberland. Beide Landesteile wurden 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein vereinigt. Das Fürstenhaus besaß weit größere und ertragreichere Ländereien in Böhmen, Mähren und Österreich, die allerdings nicht reichsunmittelbar waren. Das Reichsfürstentum Liechtenstein war hingegen reichsunmittelbar und ermöglichte so dem Fürstenhaus, im Reichsfürstenrat des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Einsitz zu nehmen.

Liechtenstein war eingebettet in dieses Alte Reich und kannte noch keine staatliche Souveränität. Die Untertanenschaft in Liechtenstein war mit den lokalen Verhältnissen befasst, während die Verwaltung des Landes von Beamten des Fürsten – Landvögte, später Landesverweser – ausgeübt wurde.

Nach der Niederlage des Heiligen Römischen Reiches gegen Napoleon wurden viele Herrschaftsgebiete des Alten Reiches – Grafschaften, Herzogtümer u.a. – zu größeren Staaten zusammengeschlossen (Mediatisierung). Liechtenstein blieb jedoch als nunmehr souveräner Staat eigenständig und musste wie die anderen, neu gebildeten Staaten auf Geheiß von Napoleon Mitglied im Rheinbund werden. Dieser bestand von 1806 bis 1813, dem Jahr der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht von Leipzig. Dem kurz darauf gegründeten Staatenbund – dem Deutschen Bund – trat Liechtenstein wiederum als souveräner Staat bei.

Die Souveränität war damals weitgehend in der Person des amtierenden Fürsten verankert. Die Mitgliedschaft im Deutschen Bund brachte auch die Verpflichtung mit sich, eine sogenannte Landständische Verfassung zu erlassen, welche monarchisch ausgerichtet sein musste. Die Staatsgeschäfte waren beim Fürsten und dessen lokalen Beamten verankert.

Gegen die absolutistischen Verhältnisse wehrten sich die Untertanen wiederholt, so etwa bei den Unruhen 1830/31. Einen deutlichen Aufschwung erlebte das Aufbegehren der Untertanen 1848/49, als die europäischen Freiheitsbestrebungen auch in Liechtenstein ihren Niederschlag fanden. Ein Landrat wurde gewählt, der Fürst akzeptierte die Ausarbeitung einer neuen Verfassung und setzte mittels Übergangsbestimmungen die bestehende Verfassung außer Kraft. Die beiden Volksvertreter Peter Kaiser und Karl Schädler vertraten 1848 und 1849 Liechtenstein in der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche. Doch die Revolution blieb in Deutschland erfolglos und der Fürst setzte die alte Verfassung wieder in Kraft.

Die enge Beziehung zu Österreich wurde mit einem Zollvertrag 1852 weiter vertieft. Da die Fürsten von Liechtenstein stark von den Entwicklungen in Österreich gelenkt wurden, erließen sie 1862 eine neue Verfassung, die Konstitutionelle Verfassung. Wie in Österreich wurde nun auch in Liechtenstein den Bürgern ein gewisses Maß an Mitsprache in staatlichen Belangen zugestanden. Der Landtag

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

wurde in den Gesetzgebungsprozess und die Budgetierung der Staatsfinanzen eingebunden. Die Macht war aber weiterhin beim Fürsten konzentriert, die Regierung (der Landesverweser) wurde vom Fürsten bestellt und bestand weiterhin aus ausländischen Beamten.

Das langsam erwachende staatsbürgerliche Bewusstsein manifestierte sich unter anderem in ersten Zeitungsversuchen. 1863 bis 1867 erschien die Liechtensteiner Landeszeitung, 1873 bis 1877 die Liechtensteinische Wochenzeitung, ab 1878 das Liechtensteiner Volksblatt, welches bis 2023 bestand (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Parteigründungen und Verfassung von 1921

Ab 1914 wurden zunehmend kritische Stimmen im Landtag laut, namentlich vorgetragen vom progressiven Anwalt und Abgeordneten Wilhelm Beck (Quaderer-Vogt 2014). Als 1918 nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg die Donaumonarchie aufgelöst und in Österreich die Republik ausgerufen wurde, war auch die Stellung der Monarchie in Liechtenstein geschwächt. Unter der Führung von Beck wurde 1918 die erste Partei Liechtensteins gegründet, die Christlich-soziale Volkspartei (VP). Die politischen Gegner reagierten gezwungenermaßen darauf und gründeten noch im gleichen Jahr die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

In den sogenannten Schlossabmachungen einigten sich die Volksvertreter und das Fürstenhaus – vertreten durch einen Abgesandten des Fürstenhauses und den Landesverweser – auf eine neue Verfassung, die 1921 in Kraft trat. Wesentliche Neuerungen waren, dass die Regierung künftig aus gebürtigen Liechtensteinern bestehen musste; dass alle 15 Landtagsabgeordneten vom Volk gewählt wurden und der Fürst nicht mehr wie bis anhin drei Abgeordnete ernennen konnte; dass die Gerichtsinstanzen ihren Sitz in Liechtenstein haben mussten (statt teilweise in Österreich); dass direkte Volksrechte eingeführt wurden mit der Möglichkeit von Gesetzes- und Verfassungsinitiativen, Referenden gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages, ja sogar der Möglichkeit von Volksabstimmungen zur Einberufung oder Auflösung des Landtages (Batliner 1993; Marxer 2018).

1 920er- bis 1940er-Jahre

Das damalige Majorzwahlrecht und die Aufteilung in zwei Wahlkreise – Oberland und Unterland – führten zu einer verzerrten Repräsentation im Landtag. Die im Oberland stärkere VP konnte oftmals alle neun Oberländer Mandate erobern, die im Unterland dominierende FBP die sechs Unterländer Mandate. Dies führte zu heftigem Streit zwischen den damals einzigen beiden Parteien.

Innenpolitisch kam es 1928 zu einem gravierenden Vorfall, welcher die FBP anstelle der VP an die Regierungsmacht brachte: Die liechtensteinische Sparkassa wurde aufgrund von Spekulationsgeschäften an den Rand des Abgrunds getrieben, wobei die Verantwortung der VP angelastet wurde (Geiger 1997). Die FBP gewann nach der Demission der Regierung Gustav Schädler (VP) wegen dieses Sparkassaskandals und den vorgezogenen Neuwahlen 1928 insgesamt elf der fünfzehn Landtagsmandate. Josef Hoop (FBP) wurde Regierungschef und übte dieses Amt bis 1945 aus. Die VP bestand darauf, dass die ordentliche Mandatsperiode 1930 ablaufe. Ihre vier Abgeordneten traten daher aus dem

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Landtag aus, die FBP aber organisierte Nachwahlen für diese vier Mandate, an welcher sich die VP nicht beteiligte. Bis zu den nächsten Wahlen 1932 waren daher alle 15 Mandate von der FBP besetzt. Bei den Wahlen 1932 errang die VP nur zwei Oberländer Mandate, die FBP triumphierte mit 13 Mandaten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren in Liechtenstein anhaltend angespannt. Aufgrund des Zollvertrages mit Österreich 1852 hatten sich Unternehmer aus der Schweiz in Liechtenstein angesiedelt, vor allem auf die Textilindustrie konzentriert. Doch bis in die 1930er-Jahre lebten der Staat und die Bevölkerung noch in eher ärmlichen Verhältnissen. Das 1926 neu erlassene Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bildete den Grundstein für einen florierenden Finanzdienstleistungssektor (Banken und Treuhänder), der Aufschwung setzte allerdings erst nach dem Zweiten Weltkrieg richtig ein. Ebenso legte der Industriesektor seit dem Ende der 1930er-Jahre bis in die Gegenwart stark zu. Der Verkauf von Briefmarken wie auch Finanzeinbürgerungen waren zusätzlich – notgedrungen – wichtige Einnahmequellen für den Staat (siehe Beitrag „Wirtschaftsstruktur" in diesem Handbuch).

Nach der Kündigung des Zollvertrages mit Österreich 1919 wurde 1923 ein Zollanschlussvertrag mit der Schweiz abgeschlossen und der Schweizer Franken als Währung eingeführt. Dies begünstigte eine positive wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Eine solche Partnerschaft mit einem größeren Nachbarstaat führt allerdings auch zu einem gewissen Souveränitätsverlust, da Beschlüsse des Nachbarstaates in bestimmten Materien auch in Liechtenstein gelten. Die Souveränität Liechtensteins war aber auch aus internationaler Perspektive nach dem Ersten Weltkriege infrage gestellt. Liechtenstein wollte 1920 dem Völkerbund beitreten. Die Schweiz stellte für Liechtenstein den Beitrittsantrag, blieb aber der einzige Staat, der für eine Aufnahme stimmte. Aufgrund der Kleinheit und Abhängigkeit Liechtensteins wurde die Souveränität Liechtensteins von den anderen Staaten nicht anerkannt oder sie enthielten sich der Stimme (siehe Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

In den 1930er-Jahren kam es auch zu ständestaatlichen und nationalsozialistischen Bewegungen (Geiger 1997). Der Liechtensteiner Heimatdienst (LHD) war eine 1933 gegründete ständestaatliche Partei, die mit der VP 1936 zur Vaterländischen Union (VU) fusionierte, noch bevor sie eigenständig an Wahlen teilgenommen hatte. Dies führte zu einem Rechtsrutsch in der VP, die seit ihrer Gründung eher mit sozialen und demokratischen Anliegen aufgetreten war. Nach dem Sparkassaskandal war die VP allerdings so stark angeschlagen, dass eine Fusion mit dem Heimatdienst als zweckdienlich erachtet wurde. Gleichzeitig wurden auch die beiden Parteizeitungen – Liechtensteiner Heimatdienst und Liechtensteiner Nachrichten – zum bis in die Gegenwart publizierten Liechtensteiner Vaterland zusammengelegt.

Die nationalsozialistisch orientierte Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) wurde nach dem Anschluss Österreichs an Hitler-Deutschland 1938 gegründet. Die nationalsozialistische Gefahr bewog schließlich auch den Fürsten von Liechtenstein, als erster Regent des Fürstenhauses seinen Wohnsitz nach Liechtenstein auf Schloss Vaduz zu verlegen.

Der Parteienstreit musste angesichts der innen- wie auch außenpolitisch prekären Situation dringend beendet werden, weshalb 1939 das Proporzwahlrecht eingeführt wurde. Das neue Wahlrecht sah auch vor, dass sogenannte stille Wahlen ohne Urnengang durchgeführt werden können, wenn sich die Parteien auf eine Sitzzuteilung einigen. Dies geschah 1939 tatsächlich, sodass die VDBL vom Landtag

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ausgeschlossen blieb. Sicherheitshalber wurde im neuen Wahlrecht zusätzlich eine Sperrklausel von 18 % der Stimmen eingeführt. Auch bei den für das Jahr 1943 vorgesehenen ordentlichen Wahlen konnte die VDBL nicht zum Landtag kandidieren, da der Fürst eine unbefristete Verlängerung der Mandatsperiode anordnete (Geiger 2000). Der 1939 gewählte Landtag blieb daher bis nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Ende des Nationalsozialismus im Amt. Erst 1945 erfolgten wieder ordentliche Wahlen, an welchen nur die FBP und die VU antraten (siehe Beiträge „Parteien", „Medien und öffentliche Kommunikation" und „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

Die Regierungszeit von Josef Hoop endete 1945 auf Druck des Fürsten, der aufgrund von Meinungsverschiedenheiten Regierungschef Hoop die Demission nahelegte. Es ging bei dem Zwist insbesondere um die 1944 vom Fürsten allein veranlasste Wiedereröffnung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern einerseits. Andererseits hatte die Regierung noch 1945 den Aufenthalt eines NSDAP-Parteimannes in Liechtenstein toleriert. Alexander Frick (FBP) wurde Nachfolger von Hoop in der weiterhin bestehenden Koalitionsregierung.

1950er- bis 1960er-Jahre

Seit den 1950er-Jahren erlebte Liechtenstein wirtschaftlich einen starken und anhaltenden Aufschwung. Damit einher ging auch eine verstärkte Zuwanderung von Arbeitskräften, nicht nur aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten, sondern zunehmend auch aus südeuropäischen Mittelmeerstaaten einschließlich des damaligen Jugoslawien und der Türkei. Damit einher ging eine allmähliche gesellschaftliche und religiöse Pluralisierung, die bis in die Gegenwart anhält (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Die prosperierende Wirtschaft sorgte auch für einen stark wachsenden Staatshaushalt – einschließlich der Gemeindefinanzen –, sodass die Sozialwerke ausgebaut und neue kulturelle Einrichtungen geschaffen werden konnten. Die politischen Verhältnisse waren relativ stabil, da seit 1939 eine FBP/VU-Regierungskoalition bestand, wobei die Vorherrschaft der FBP bis 1970 dauerte. Die beiden Großparteien wurden gelegentlich von anderen Parteien herausgefordert, wobei die Christlich-soziale Partei (CSP) bei den Landtagswahlen 1962 mit 10,1 % der Stimmen ihr bestes Resultat erzielte, aber dennoch ohne Mandat blieb. Aufgrund einer Wahlrechtsbeschwerde der CSP schaffte der Staatsgerichtshof zwar die 18 %-Sperrklausel ab, definierte aber die Eroberung eines Grundmandates als Einstiegshürde für ein Landtagsmandat. Dieses Erfordernis erfüllte die CSP nicht, wegen sinkendem Zuspruch auch nicht bei den Wahlen 1966, 1970 und 1974. Danach löste sie sich auf (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

In die Regierungszeit von Alexander Frick fielen unter anderem nach einer Volksabstimmung die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; 1952), der Familienausgleichskasse (1957) und der Invalidenversicherung (1959). Hinzu kam die staatliche Eigenheimförderung (1958). Auf kultureller Ebene sind das Landesmuseum (1954) sowie die Landesbibliothek und das Landesarchiv (1961) als neue Institutionen zu nennen. Außenpolitisch war ein Erfolg, dass Liechtenstein 1950 der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs – gegen den Widerstand von Ostblockländern – gelang. Dies war ein wichtiger Schritt zur internationalen Anerkennung der staatlichen Souveränität Liechtensteins. Vorausgegangen waren Zweifel an der Gültigkeit der liechtensteinischen Staatsbürger-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

schaft eines Finanzeingebürgerten durch den Staat Guatemala (Nottebohm-Fall). Der Beitritt zum Internationalen Gerichtshof der UNO erlaubte Liechtenstein, eine Klage zu führen, allerdings erfolglos (siehe Beitrag „Souveränität" in diesem Handbuch).

In den 1950er-Jahren kam es zweimal zu vorgezogenen Neuwahlen. Nach Auseinandersetzungen um die Mehrheit im Verwaltungsrat der AHV sorgte die VU 1953 für vorgezogene Neuwahlen, indem sie den Landtagssaal verließ, was zwangsläufig zu Beschlussunfähigkeit und Neuwahlen führte. An der knappen Mehrheit der FBP an Stimmen und Mandaten änderte die Neuwahl jedoch nichts.

1958 kam es erneut zu vorgezogenen Neuwahlen. Auslöserin war wiederum die VU, die nach den regulären Wahlen vom September 1957 eine Wahlbeschwerde einreichte, weil im Wahlkreis Unterland Stimmen von Bürgern mitgezählt worden seien, die schon länger nicht mehr in Liechtenstein wohnen würden. Landtag und Regierung einigten sich unter Vermittlung von Fürst Franz Josef II. auf ein minimales Arbeitsprogramm und setzten für März 1958 vorgezogene Neuwahlen an. Die VU ging mit dem Verlust eines Mandates aus dieser Wahl hervor.

Der Fürst wurde auch 1961 aktiv, als es um eine Volksabstimmung über eine Verfassungsinitiative für ein neues Jagdrecht ging. Auf Wunsch von Regierungschef Frick verweigerte er die Sanktion (ein bis dato einmaliger Vorgang), sodass der Mehrheitsbeschluss in der Volksabstimmung keine Rechtskraft erlangte. Ein von Regierung und Landtag neu ausgearbeitetes Gesetz, welches dem Volk anschließend zur Abstimmung vorgelegt wurde, fand dann wiederum eine Mehrheit und wurde auch vom Fürsten bestätigt (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Nach dem Rücktritt von Regierungschef Frick aus gesundheitlichen Gründen im Juni 1962 wurde in der laufenden Mandatsperiode Gerard Batliner (FBP) vom Landtag als dessen Nachfolger gewählt und vom Fürsten ernannt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mandatsperioden von Regierung und Landtag entkoppelt gewesen, da der Landtag jeweils auf vier Jahre gewählt wurde, die Regierung hingegen eine sechsjährige Amtsperiode aufwies. Dies wurde erst mit einer Verfassungsänderung 1965 aufgehoben (LGBl. 1965.022), sodass die amtierende Regierung noch bis zu den ordentlichen Landtagswahlen im Amt blieb, danach die Mandatsdauer der Regierung an diejenige des Landtags geknüpft wurde. Batliner blieb somit zunächst Regierungschef bis 1966 und nach der FBP-Mehrheit bei den Landtagswahlen auch weiterhin Chef der FBP/VU-Koalitionsregierung bis 1970. Er setzte wie sein Vorgänger weitere kulturelle Akzente, etwa mit der Gründung der Liechtensteinischen Musikschule (1963) oder der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung (1969). Auch sozialpolitisch hinterließ er Spuren mit der Schaffung eines neuen Sozialhilfegesetzes (1965) oder der Initiierung des Vereins für Heilpädagogische Hilfe (1967). Wie sein Vorgänger setzte er sich für Lösungen gegen die zunehmend erkannten Gefahren für Natur und Umwelt ein.

1970er- bis 1980er-Jahre

Seit der Gründung der ersten Parteien Liechtensteins 1918 waren bis Anfang der 1990er-Jahre mit Ausnahme der Zeit von 1930 bis 1932 (nur FBP im Landtag) jeweils zwei Parteien im Landtag vertreten: VP und FBP (1922 bis 1930 und 1932 bis 1936) beziehungsweise FBP und VU (seit 1936). Von 1928 bis 1970 stellte dabei die FBP den Regierungschef, meistens in einer Koalition mit der VP be-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ziehungsweise der VU. Im Landtag war das Mandatsverhältnis meistens mit acht zu sieben Sitzen sehr eng. Doch 1970 gewann die VU acht Mandate und stellte mit dem vormaligen Vize-Regierungschef Alfred Hilbe den Chef in der VU/FBP-Koalitionsregierung. In dieser Mandatsperiode sprach sich der Landtag zweimal für die Einführung des Frauenstimmrechts aus, überließ aber dem (männlichen) Stimmvolk das letzte Wort. Sowohl 1971 wie auch 1973 scheiterte das Vorhaben an der Urne.

1974 kippte das Mehrheitsverhältnis wieder und die FBP mit Regierungschef Walter Kieber stellte die Mehrheit im Landtag und in der Koalitionsregierung. 1973 war bereits eine Abänderung des Volksrechtegesetzes beschlossen worden, das Verhältniswahlrecht vom Listenproporz auf den Kandidatenproporz geändert und erneut eine Sperrklausel von 8 % eingeführt. 1974 wurde ein neues Gemeindegesetz beschlossen, sodass nun auch der Gemeinderat im Proporzverfahren gewählt wurde, der Vorsteher (in Vaduz: Bürgermeister) allerdings weiterhin im Majorzverfahren (siehe Beiträge „Wahlsystem und Wahlen“ und „Gemeinden“ in diesem Handbuch).

Ein wichtiger außen- und souveränitätspolitischer Erfolg gelang 1978 mit der Aufnahme in den Europarat. Diesem Beitritt war die Mitgliedschaft in verschiedenen Unterorganisationen des Europarates vorausgegangen.

Bei den Wahlen 1978 gewann wieder die VU die Mehrheit und stellte in der Folge mit Hans Brunhart bis 1993 den Regierungschef in der Koalitionsregierung mit der FBP. Innenpolitisch ist für diese Zeit die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 hervorzuheben, da die Landtagsvorlage im dritten Anlauf die Hürde der Volksabstimmung endlich überwand.

Ein anderes kontroverses politisches Thema war die starke Zuwanderung nach Liechtenstein im Zuge der prosperierenden wirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz galt für Personen aus der Schweiz die Freizügigkeit, sodass sie ohne Weiteres in Liechtenstein Wohnsitz nehmen konnten. Andere Ausländergruppen mussten Aufenthalt oder Niederlassung beantragen, Angehörige weiterer Gruppen durften nur als Saisonarbeitskräfte nach Liechtenstein kommen. Nachdem auch in der Schweiz das Ausländerthema mit Volksinitiativen politisch hohe Wellen geworfen hatte, wurde in Liechtenstein im Einverständnis mit der Schweiz 1981 die Personenfreizügigkeit mit der Schweiz suspendiert.

1990er- bis 2000er-Jahre

Außenpolitisch fiel in die Zeit der Brunhart-Regierung unter anderem der UNO-Beitritt (1990) und eine erfolgreiche Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1992). Zum Zeitpunkt des UNO-Beitritts bestand die rechtliche Möglichkeit noch nicht, das Volk über Staatsverträge abstimmen zu lassen. Im Vorfeld der EWR-Abstimmung wurde von Gewerbekreisen jedoch erfolgreich eine Volksinitiative zur Einführung des Staatsvertragsreferendums lanciert. Daher konnte zum EWR-Beitritt eine Volksabstimmung angeordnet werden (siehe die Beiträge „Volk und Volksrechte“ und „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

Die EWR-Abstimmung war aber auch begleitet von einem Konflikt zwischen Landtag und Regierung auf der einen Seite, dem Fürsten auf der anderen Seite. Es ging dabei um den Termin der Volkabstimmung: Fürst Hans-Adam II. wollte, dass Liechtenstein vor der Schweiz über den EWR-Beitritt

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

abstimmt, die Regierung wollte den Termin nach der betreffenden Abstimmung in der Schweiz anberaumen. Dies ging als Staatskrise in die Annalen ein und löste langjährige Vorarbeiten in Landtagskommissionen und dem Fürstenhaus zur Abänderung der Verfassung und zur rechtlichen Klärung von Kompetenzen der Staatsorgane aus. Am Ende startete das Fürstenhaus eine Volksinitiative zur Abänderung der Verfassung, da die Vorstellungen des Fürstenhauses zur Verfassungsänderung ohne Perspektive waren, im Landtag die notwendige qualifizierte Mehrheit zu finden. Die Initiative gelangte 2003 zur Abstimmung und fand eine deutliche Mehrheit (Merki 2015). Wesentliche Änderungen betrafen das einseitige Recht sowohl des Landtags wie auch des Fürsten, die Regierung zu entlassen; die Einschränkung der Kompetenzen des Staatsgerichtshofes bei Konflikten zwischen Staatsorganen; die Möglichkeit der Gemeinden, aus dem Staatsverband auszutreten; eine neue Regelung bei der Wahl von Richter:innen; die Möglichkeit eines Misstrauensvotums des Volkes gegenüber dem amtierenden Fürsten sowie die Möglichkeit zur Abschaffung der Monarchie auf demokratischem Weg.

Im Frühjahr 1993 verlor Hans Brunhart beziehungsweise die VU die Wahl und es folgte eine kurze Regierungszeit unter Markus Büchel (FBP) in einer FBP/VU-Koalition. Bei diesen Wahlen gelang es auch erstmals einer dritten Partei, der Freien Liste (FL), ein Landtagsmandat zu erobern, nachdem sie 1986 und 1989 erfolglos kandidiert hatte. Bis dahin waren andere Parteien wie auch die FL am Grundmandatserfordernis oder an der 8 % -Sperrklausel gescheitert. Die FL konnte in der Folge bis in die Gegenwart mindestens ein bis maximal drei Landtagsmandate erobern. Die Sperrklausel ist bis in die Gegenwart in Kraft, eine Volksinitiative der FL zu deren Abschaffung scheiterte 1992 an der Urne.

Die Regierungszeit von Markus Büchel endete bereits im Herbst 1993, da er das Vertrauen der eigenen Partei verlor. Die FBP schlug im Landtag einen anderen Regierungschefkandidaten vor, aber der Fürst willigte der Absetzung des Regierungschefs nur indirekt zu, indem er den Landtag auflöste, was Neuwahlen zur Folge hatte. Bei diesen Wahlen schnitt die VU wieder besser ab als die FBP und es folgte eine VU/FBP-Koalitionsregierung unter Mario Frick (VU).

Mit der Europäischen Union und mit der Schweiz konnten nach der Abstimmung von 1992 erfolgreich Verhandlungen abgeschlossen werden, sodass Liechtenstein sowohl im Zollgebiet der Schweiz bleiben wie auch EWR-Mitglied werden konnte. Dabei konnte auch die außergewöhnliche Lösung mit den EU/EWR-Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Personenfreizügigkeit in Liechtenstein nur in stark eingeschränktem Maße mittels definierten Kontingenten gilt. Die zweite EWR-Abstimmung auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse endete 1995 wiederum mit Zustimmung.

Als auch vier Jahre später die VU stärkste Partei blieb, begab sich die FBP aus eigenem Antrieb in die Opposition und es folgte ab 1997 eine VU-Alleinregierung unter Mario Frick. Vier Jahre später schnitt die FBP besser ab als die VU, die sich nun ihrerseits in die Opposition begab. Die FBP bildete somit ab 2001 eine Alleinregierung unter Regierungschef Otmar Hasler. Seit 2005 regieren die beiden Parteien wieder in einer großen Koalition (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch).

Für alle überraschend beschloss der Vatikan 1997, Liechtenstein aus dem Bistum Chur herauszulösen und neu ein Erzbistum Vaduz zu errichten. Damit konnte der umstrittene konservative Bischof von Chur, der Liechtensteiner Bürger Wolfgang Haas, ins neue Erzbistum versetzt werden. 2023 musste er altersbedingt seinen Rücktritt anbieten, welcher vom Papst angenommen wurde. Interimistisch wurde der Bischof von Feldkirch, Benno Elbs, als Bischof eingesetzt. Zwischen fortschrittlichen katholischen Kreisen und dem Erzbistum schwelt seit der Errichtung des Erzbistums ein Konflikt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ein konfessionsneutrales Religionsgemeinschaftengesetz wurde zwar vom Landtag beschlossen, trat aber wegen eigentumsrechtlicher Fragen noch nicht in Kraft. Dabei schreitet die religiöse Pluralisierung voran. Das traditionell römisch-katholische Land erlebte im 19. Jahrhundert zunächst eine Zuwanderung von Evangelischen aus der Schweiz. Mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg (Merki 2007) folgte weitere Zuwanderung aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten mit verschiedenen christlichen Konfessionen, aus südeuropäischen Staaten mit mehrheitlich katholischer Prägung, aber auch Migranten und Migrantinnen aus Griechenland, Jugoslawien, der Türkei und weiteren Staaten mit christlich-orthodoxem oder muslimischem Glauben. Die gemäß Volkszählungsdaten am stärksten wachsende Gruppe ist allerdings diejenige der selbstdeklarierten Konfessionslosen (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Bei den Landtagswahlen 2005 lag weiterhin die FBP vorne, die VU schickte sich wieder in eine FBP/VU-Koalition unter dem bereits zuvor amtierenden Otmar Hasler. 2009 folgte nach dem Wahlsieg der VU eine VU/FBP-Koalition unter Regierungschef Klaus Tschütscher.

2010er- bis 2020er-Jahre

Es folgte eine weitere Pluralisierung des Parteiensystems: 2013 zog neben VU, FBP und FL neu auch die Partei Die Unabhängigen (DU) in den Landtag ein. Sie konnte ihr Resultat 2017 nochmals verbessern. In der folgenden Mandatsperiode kam es zur Parteispaltung von DU und bei den Wahlen 2021 eroberten die abgespaltenen Demokraten pro Liechtenstein (DpL) zwei Mandate, während DU ohne Mandat blieb (siehe Beiträge „Landtag", „Regierung" und „Parteien" in diesem Handbuch). Bei den Wahlen 2013 und 2017 lag die FBP knapp vor der VU und führte eine FBP/VU-Koalition unter Regierungschef Adrian Hasler an. 2021 kam es erstmals zu einem Mandatspatt zwischen den beiden Parteien mit je zehn Mandaten. Die VU konnte mit Regierungschef Daniel Risch die Mehrheit in der VU/FBP-Koalition stellen, überließ aber der FBP die Position des Landtagspräsidenten.

Gesellschaftspolitisch werden zunehmend traditionelle Werte und Rollen infrage gestellt. Nachdem Mädchen erst seit 1968 an das Gymnasium in Liechtenstein zugelassen wurden, stellen sie heute die Mehrheit der Schülerschaft. Neben den Rechten der Frauen wurden auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit spezifischen Gesetzen und der Unterzeichnung internationaler Konventionen unterstrichen. Auch von eingetragener Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (Partnerschaftsgesetz 2011 mit Volksabstimmung eingeführt) bis hin zur Ehe für alle wurden gesetzgeberisch neue Zeichen gesetzt (siehe Beiträge „Bildungssystem", „Zivilgesellschaft" und „Chancengleichheit" in diesem Handbuch).

Die Liberalisierung und Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs stieß jedoch auf Widerstand des Fürstenhauses. Bei einer entsprechenden Volksinitiative wurde bereits im Vorfeld das fürstliche Veto im Falle einer Mehrheit in der Volksabstimmung angekündigt. Dies veranlasste monarchiekritische Kreise zu einer Volksinitiative zur Abschaffung des Vetorechts des Fürsten nach Volksabstimmungen. Die Initiative wurde im Jahr 2012 an der Urne jedoch klar abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde 2020 eine Verfassungsinitiative für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien – in der Tendenz eine Quotenregelung. Auch die Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen wurde an der Urne deutlich verworfen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Eine gravierende Änderung im politischen System hätte im Falle einer Annahme an der Urne die Volksinitiative der DpL zum Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung – faktisch die Direktwahl der Regierung durch das Volk – bewirkt. 68 % lehnten im Februar 2024 die Vorlage jedoch ab, da politische Blockaden befürchtet wurden, die Rechte des Fürsten und des Landtags bei der Regierungsbestellung faktisch beschränkt worden wären und mit Blick auf das gute Funktionieren des politischen Systems die anvisierte Neuordnung als riskantes Experiment betrachtet wurde.

Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge des politischen Systems werden in der Verfassung festgelegt (Hoch et al. 2021; Wille 2015). Zu allen Teilbereichen des politischen Systems gelten aber auch Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, in denen die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen etc. bestimmter Institutionen und Akteure definiert werden. Neben den nationalstaatlichen Regelungen müssen ferner auch Verpflichtungen aus Staatsverträgen, Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, Konventionen etc. berücksichtigt werden, sofern sie für das politische System Rahmenbedingungen setzen oder konkrete Erwartungen und Pflichten auferlegen.

National

In der Verfassung werden alle Staatsorgane mit ihren wesentlichen Rollen, Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen angeführt (LV; LGBl. 1921.015). Dies betrifft den Fürsten als Staatsoberhaupt, den Landtag als gewählte Volksvertretung, die Regierung in ihrer doppelten Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag und dem Fürsten, die Grundrechte und die direkten Volksrechte in Form von Volksinitiativen, Referenden und Landtagsbegehren, Grundzüge der Wahlberechtigung und des Wahlrechts, die Funktion und die Kompetenzen der Gemeinden sowie die Struktur und Rolle der Gerichtsbarkeit.

Zu allen Organen sind eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen in Kraft. Nachstehend werden für die einzelnen Organe und Aspekte die relevantesten Gesetze erwähnt. Häufig werden sie mittels Verordnungen der Regierung weiter präzisiert und es spielen auch andere Gesetze eine zusätzliche Rolle.

Fürstenhaus

Das Fürstenhaus regelt seine internen Verhältnisse im Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBl. 1993.100). Da die Verfassung Bezug zum Hausgesetz nimmt, ist es auch für staatliche Belange relevant.

Landtag

Für die Organisation des Landtags ist insbesondere die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 maßgeblich (GOLT; LGBl. 2013.009). Das Verhältnis von Landtag und Regierung wird im Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung geregelt (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz, GVVKG; LGBl. 2003.108).

Regierung

Am wichtigsten ist das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; LGBl. 2012.348). Zum Verhältnis von Regierung und Landtag siehe das oben erwähnte GVVKG.

Grundrechte

Neben den allgemeinen Formulierungen in der Verfassung zu Grundrechtsfragen sind speziell die folgenden drei Gesetze mit zusätzlichen Regelungen zu erwähnen: Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG; LGBl. 1999.096); Gesetz von 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGlG; LGBl. 2006.243); Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG; LGBl. 2016.504). Ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz besteht hingegen nicht. Relevant können auch Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 sein (StGB; LGBl. 1988.037), insbesondere § 283 StGB über Diskriminierung.

Wahlrecht

Für das Wahlrecht ist zunächst die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erforderlich und somit ist das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; LGBl. 1960.023) maßgeblich. Die Konkretisierung des Wahlrechts erfolgt gemäß Verweis in Art. 46 Abs. 5 LV in einem besonderen Gesetz. Dies ist das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG; LGBl. 1973.050). Bei Gemeindewahlen kommt zusätzlich das Gemeindegesetz (siehe weiter unten) zur Anwendung.

Direkte Volksrechte

Die direkten Volksrechte werden in der Verfassung vorgegeben: Volks- oder Gemeindeinitiative (Art. 64 LV); Volks- oder Gemeindereferendum und Landtagsbegehren (Art. 66 und Art. 66bis LV); Einberufung und Auflösung des Landtages (Art. 48 LV); Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten (Art. 13ter LV); Volksinitiative zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV); Volksabstimmung zur Richterwahl (Art. 96 LV).

Weitere Ausführungen zu Stimm- und Wahlrechtsregeln finden sich im bereits erwähnten Volksrechtegesetz und im Gemeindegesetz. Ein Misstrauensantrag gegen den Fürsten wird von den zuständigen Instanzen des Fürstenhauses gemäß Regelung im Hausgesetz behandelt. Die Regelungen zur Abschaffung der Monarchie sind weitgehend bereits in Art. 113 LV ausformuliert, ebenso die Regelungen im Falle einer Volkswahl von Richter:innen (Art. 96 LV).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemeinden

Für die Organisation der Gemeinden, deren Aufgaben und Kompetenzen wie auch die Wahl der verschiedenen Organe ist das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 die maßgebliche Grundlage (GemG; LGBl. 1996.076). In Fragen der Stimmberechtigung wird auch auf das Volksrechtegesetz verwiesen.

Verwaltung

In Bezug auf die Verwaltung ist das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; LGBl. 2012.348) hervorzuheben.

International

Die Mitgliedschaft im Europarat und in der UNO mit den von diesen Institutionen vertretenen Deklarationen zu Menschenrechten beziehungsweise noch konkreter die Europäische Menschenrechtskonvention fordern von den Staaten die Einhaltung von Standards der Grund- und Menschenrechte. Damit einher gehen auch demokratische Forderungen, etwa nach Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit – somit auch Freiheit der Medien, der politischen Betätigung und der Gründung von Parteien und politischen Bewegungen –, ferner auch die Durchführung von freien und geheimen Wahlen.

Zahlreiche Konventionen, die auch Liechtenstein ratifiziert hat, fordern konkretere Maßnahmen und rechtliche Regelungen, die von den Vertragsstaaten einzuhalten sind. Besonders hervorzuheben sind die bereits erwähnte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBl. 1982.060.001), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 2002.017), das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (LGBl. 2024.003). Unter anderem werden in diesen Konventionen das Recht auf Teilnahme an Wahlen, staatsbürgerliche Rechte, Rede- und Versammlungsrecht sowie weitere demokratiepolitisch relevante Regelungen gefordert.

Mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verpflichten sich die Vertragsstaaten beispielsweise zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte (Art. 3), es besteht das Recht auf ungehinderte Meinungsfreiheit (Art. 19) und das Recht, sich zu organisieren (Art. 22), das Recht, „bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden“ (Art. 25 lit. b). Zu Art. 3 gab Liechtenstein allerdings folgende Erklärung ab: „Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es die Bestimmungen des Art. 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt.“

Einen Einfluss haben bilaterale Verträge – insbesondere der Zollvertrag mit der Schweiz – wie auch internationale Übereinkommen auf die nationalstaatliche Souveränität. Insofern sind die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane und auch weiterer Akteure im politischen System mitunter Einschrän-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

kungen unterworfen. Daher wird etwa bei Volksinitiativen, die angemeldet werden müssen, eine Vorprüfung vorgenommen, ob sie der Verfassung oder Bestimmungen aus Staatsverträgen widersprechen. Sollte dies der Fall sein – etwa weil in Liechtenstein anwendbares EWR-Recht unterlaufen würde –, würde eine entsprechende Volksinitiative nicht zugelassen.

Theoretischer Rahmen

Im Zentrum der vergleichenden Regierungslehre steht das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative, mithin also das Regierungssystem[1] demokratischer Staaten (Loewenstein 1975; Steffani 1979, 1997). Diese beiden Organe sind zweifellos zwei der maßgeblichsten strukturbildenden Elemente eines politischen Systems, machen dieses aber noch nicht in seiner Gesamtheit aus.

Der vor allem mit dem Namen von Arend Lijphart (1977, 1999, 2012) verbundene neo-institutionelle Ansatz geht über einen Vergleich von Regierungssystemen hinaus, indem nebst der formalen Institutionenordnung auch weitere Komponenten eines politischen Systems wie das Parteien- und Mediensystem sowie die politische Kultur berücksichtigt werden. Für einen Kleinstaat wie Liechtenstein gelten dabei noch besondere Rahmenbedingungen, die sich aus der Kleinheit, der Ressourcenschwäche, der sozialen Nähe und Überschaubarkeit oder auch der faktisch limitierten Souveränität infolge Auslandabhängigkeit ergeben (siehe die Beiträge „Souveränität", „Internationale Beziehungen" und „Kleinstaatlichkeit" in diesem Handbuch).

Machtverteilung, Machtkontrolle, Machtbegrenzung

Nach Vatter (2014: 38–39) kann die institutionelle Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Regierung, Staatsoberhaupt und Parlament auf der Grundlage von drei institutionell geregelten Normen charakterisiert werden: der Norm der Machtverteilung, der Machtkontrolle sowie der Machtbegrenzung.

Die Machtverteilung zeigt, wie stark die beiden Gewalten Exekutive und Legislative ineinander verschränkt bzw. voneinander getrennt sind. Dies äußert sich etwa in der Frage, ob ein Regierungsamt und ein Parlamentsmandat vereinbar sind (wie in den meisten westeuropäischen Staaten), ob dies unvereinbar ist (so beispielsweise in den Vereinigten Staaten und der Schweiz), oder ob dies sogar vorgeschrieben ist (Vereinigtes Königreich).

Das Ausmaß der Machtkontrolle äußert sich darin, ob die Exekutive vom Volk oder von der Legislative gewählt wird. Mit Letzterem geht in aller Regel ein Abberufungsrecht des Parlaments einher. Steffani (1997: 113) sieht im Abberufungsrecht gar ein hinreichendes und zentrales Merkmal zur Unterscheidung demokratischer Systeme schlechthin.

1 „Regierungssystem bezeichnet im engeren Sinne die tragenden formal-rechtlichen, mit ihren Prärogativen in der Regel in der Verfassung verankerten Institutionen der politischen Ordnung, ihre innere Struktur, ihr Zusammenwirken und ihre Beziehungen zur Herrschaftsordnung" (Croissant 2010: 133).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die Machtbegrenzung unterscheidet danach, ob die Exekutivgewalt einer einzelnen Person übertragen wird oder ob die Exekutive kollegial organisiert ist. Eine Kollegialexekutive schließt dabei nicht aus, dass dem Kabinett ein Premierminister vorsteht. Kollegiale Organisation bedeutet vielmehr, dass das Kollegium an allen Exekutiventscheidungen mitbeteiligt ist.

Parlamentarische und präsidentielle Systeme

Idealtypisch gibt es zwei Regierungsmodelle: das präsidentielle und das parlamentarische Modell (Steffani 1979). Das bekannteste Fallbeispiel eines präsidentiellen Demokratiemodells sind die USA mit dem Präsidenten als Regierungschef und Staatsoberhaupt, einer ungeteilten exekutiven Entscheidgewalt, einer Volkswahl für eine fixe Amtsperiode von vier Jahren und keiner direkten Anbindung an den Kongress mit den parlamentarischen Kammern des Senats und des Repräsentantenhauses. Den Gegenpol bildet das britische „Westminster-Modell", bei welchem die Regierung des Vereinigten Königreichs vom Parlament gewählt und im Falle eines Vertrauensverlustes abberufen werden kann.

Nicht alle demokratischen Regierungsmodelle lassen sich jedoch einem dieser beiden Typen zuordnen. Duverger (1980) hat insbesondere auch im Wissen um das französische Regierungssystem einen weiteren Typus vorgeschlagen: das semi-präsidentielle System, das sich von den bereits genannten beiden Modellen darin unterscheidet, dass es eine doppelköpfige Exekutive aufweist. Die Exekutivgewalt teilen sich ein vom Volk direkt gewähltes Staatsoberhaupt und der/die vom Parlament gewählte Regierungschef:in.

Konkurrenz- und Konsensdemokratien

Eine weitere Typologisierung bietet Lijphart (1984, 2012) mit der Unterscheidung zwischen Konkurrenz- und Konsensdemokratien. Konkurrenzdemokratien – oder: Mehrheitsdemokratien – sind darauf ausgelegt, klare Mehrheiten mit nur wenigen Veto-Möglichkeiten zu schaffen. Konkret bedeutet dies, dass die Exekutivmacht meist in einer Partei konzentriert ist, zwar verschränkt zwischen Exekutive und Parlament, aber mit einer klaren Dominanz des Regierungskabinetts. Das für Konkurrenzdemokratien typische Majorzwahlsystem hemmt überdies die Entstehung neuer Parteien, fördert demnach ein Zweiparteiensystem und produziert in der Regel klare Parlamentsmehrheiten. Der Staatsaufbau ist in der Regel unitarisch, das Parlament weist meist nur eine Kammer auf und direktdemokratische Rechte sind inexistent oder nur schwach ausgeprägt. Das politische System des Vereinigten Königreichs kann als typisches Modell dieser Konkurrenz- oder Mehrheitsdemokratie angesehen werden, auch wenn nicht alle Faktoren – etwa Unikameralismus – vorhanden sind.

Konsensdemokratien hingegen findet man häufig in gesellschaftlich heterogenen Staaten (Schmidt 2010). Minderheitenrechte sind dort stark ausgeprägt und das üblicherweise angewendete Proporzwahlverfahren produziert oftmals ein fragmentiertes Parteiensystem, in welchem Allianzen und Koalitionen geschmiedet werden müssen (Lehmbruch 1967). Breit aufgestellte Koalitionsregierungen – auch über dem rechnerischen Minimum – können die Folge sein. Politische Macht wird in Konsensdemokratien generell begrenzt und vorzugsweise geteilt, sei es durch eine strikte Gewaltentrennung

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

oder die Verteilung von Exekutivgewalt auf mehrere, teils gleichberechtigte Exekutivmitglieder. In der Tendenz ist der Staatsaufbau dezentral und föderalistisch, das Parlament ist bikameral und die direktdemokratischen Rechte sind ausgebaut. Minderheiten stehen demnach Veto-Möglichkeiten offen, die es in Mehrheitsdemokratien kaum gibt. Die politische Ordnung ist nicht auf Konkurrenz, sondern auf Konsens und Ausgleich ausgerichtet. Die Schweiz ist ein typisches Beispiel dieses Modells. Die politische Kultur in Konsensdemokratien widerspiegelt den Grundcharakter des politischen Systems und umgekehrt (siehe auch Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch).

Zentralismus und Föderalismus

Staaten können auch nach dem Grad an Zentralisierung beziehungsweise der Bedeutung von Gliedstaaten (Bundeländer, Kantone etc.) unterschieden werden. Ein föderalistischer Staatsaufbau setzt historisch gewachsene Gliedstaaten voraus. In sehr kleinen Staaten wie Liechtenstein ist eine solche Gliederung in noch kleinere Einheiten mit begrenzter Eigenständigkeit indes kaum zu erwarten.

Empirische Befunde

In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane sowie weiterer Akteure und Institutionen, die im politischen System eine wichtige Rolle spielen, dargestellt. Dabei können nur die wichtigsten Aspekte beleuchtet werden. Genauere Angaben einschließlich Hinweise zu weiterführender Literatur sowie Internetlinks finden sich in den betreffenden Beiträgen in diesem Handbuch.

Fürst und Fürstenhaus

Gemäß der demokratisch-monarchischen Mischverfassung nimmt der amtierende Fürst eine wichtige Rolle ein. Er kann die Amtsgeschäfte jedoch auch an einen Stellvertreter übertragen, wie dies aktuell der Fall ist: Erbprinz Alois führt die Amtsgeschäfte anstelle seines Vaters Fürst Hans-Adam II.

Der Fürst vertritt das Land nach außen. Damit ist keine außenpolitische Alleinkompetenz verbunden, sondern die Regierung und der Landtag – allenfalls auch das Volk – müssen in außenpolitischen Fragen einbezogen werden. Gegenüber der Regierung hat der Fürst ein Entlassungsrecht, er kann also jederzeit die Regierung entlassen. Soll nur ein einzelnes Mitglied der Regierung entlassen werden, braucht es zudem das Einverständnis des Landtages. Auch bei der Regierungsbildung ist der Fürst involviert, da der Landtag eine Regierung vorschlägt, während dem Fürsten das Ernennungsrecht zukommt.

Im politischen Alltag wirkt das Sanktionsrecht des Fürsten am stärksten. Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages wie auch die Zustimmung zu Staatsverträgen müssen vom Fürsten gegengezeichnet werden (Sanktionsrecht). Verweigert der Fürst die Unterschrift, können solche Beschlüsse nicht in Kraft treten – auch nicht, wenn sie in einer Volksabstimmung eine Mehrheit fanden. Sankti-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

onsverweigerungen sind allerdings selten. Dazu trägt auch bei, dass die Regierung und der Landtag bereits im Vorfeld auf allfällige Bedenken des Fürsten resp. des Fürstenhauses reagieren und auf Vorstöße verzichten, die das Veto des Fürsten resp. seines Stellvertreters provozieren könnten.

Seit der Verfassungsrevision von 2003 kommt dem Fürsten auch bei der Richterbestellung eine prägende Rolle zu. Ein Richterauswahlgremium schlägt seitdem neue Richterkandidat:innen vor. In diesem Gremium haben die Landtagsfraktionen und in gleicher Zahl vom Fürsten ernannte Mitglieder einschließlich des Fürsten Einsitz, dem zudem der Stichentscheid und das Vetorecht zukommen. Die Vorschläge des Gremiums müssen dann vom Landtag bestätigt werden, sonst braucht es eine Vermittlung zwischen dem Landtag und dem Gremium, allenfalls sogar eine Volkswahl der Richter:in.

Gegen den Fürsten kann mittels einer Volksinitiative das Misstrauen ausgesprochen werden, falls es hierzu eine Mehrheit in der Volksabstimmung gibt. Dieses Votum wird dann intern im Fürstenhaus nach den Regeln gemäß Hausgesetz behandelt und kann zu Ablehnung oder zu Maßnahmen führen, so etwa Disziplinierung, Anmahnung oder sogar Absetzung des Fürsten.

Das Volk kann den Fürsten nicht direkt absetzen, aber – ebenfalls seit der Verfassungsrevision von 2003 – auf dem Wege einer Initiative die Monarchie als Ganzes abschaffen. Hierzu braucht es 1.500 Unterschriften, um eine diesbezügliche Volkabstimmung herbeizuführen. Gibt es eine Mehrheit für die Abschaffung der Monarchie, muss der Landtag eine republikanische Verfassung ausarbeiten (somit ohne Monarchiebezug), über welche spätestens nach zwei Jahren abgestimmt wird. Dem Fürsten steht das Recht zu, ebenfalls einen Entwurf vorzulegen, der nicht republikanisch sein muss. In diesem Falle findet die Abstimmung in zwei Schritten statt, wobei die beiden stimmenstärksten Vorlagen – bestehende Verfassung vs. republikanische Verfassung vs. Vorschlag des Fürsten – in die zweite Runde kommen (siehe auch Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch).

Volk und Volksrechte

Die Grundrechte gelten für alle Menschen in Liechtenstein. Dies betrifft beispielsweise die Meinungs- und Redefreiheit, das Versammlungs- und Organisationsrecht, die Pressefreiheit oder die Religions- und Glaubensfreiheit. Grundrechte können im Widerspruch zu anderen Rechten stehen und entsprechend auch eingeschränkt werden, etwa wenn die Redefreiheit für rassistische Ziele missbraucht wird und gegen § 283 des Strafgesetzbuches verstößt (siehe Beiträge in Kley/Vallender [Hrsg.] 2012).

Wenn es um das Stimm- und Wahlrecht geht, beschränkt sich dies auf liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein, sofern sie nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind. Das Frauenstimmrecht wurde auf Landesebene erst 1984 eingeführt, ein Stimmrecht für Ausländer:innen besteht nicht, auch nicht auf kommunaler Ebene, wie dies in der EU gilt. Ebenso gibt es kein Stimm- und Wahlrecht für im Ausland lebende Liechtensteiner:innen (zum Bürgerrecht: Sochin D’Elia 2014; Vogt 2024).

Das Stimm- und Wahlrecht schließt ein, dass man an Landtags- und Gemeindewahlen teilnehmen kann, außerdem Volksinitiativen und Referenden lancieren und unterzeichnen sowie darüber abstimmen kann, falls es zu einer Volksabstimmung kommt. Auf dem Initiativweg kann auch der Landtag einberufen oder aufgelöst werden, gegen den Fürsten kann ein Misstrauensantrag gestellt und es kann

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

die Monarchie abgeschafft werden. Falls es zwischen dem Landtag und dem Richterauswahlgremium zu keiner Einigung kommt, hat diesbezüglich das Volk das letzte Wort und kann in diesem Verfahren auch eigene Richtervorschläge einbringen.

In der Praxis kommt es im langjährigen Durchschnitt zu rund einer landesweiten Volksabstimmung pro Jahr, wobei es Jahre ohne Abstimmung und Jahre mit mehreren Abstimmungen gibt (Marxer 2018). 1930 und 1989 kam es zu Abstimmungen über vier Vorlagen, 1985 und 1992 über fünf Vorlagen. 2024 wurde sogar ein neuer Höhepunkt erreicht. Im Januar wurde über drei Vorlagen abgestimmt (Photovoltaik-Pflicht, Gebäudevorschriften, Gesundheitsdossier), im Februar über die Direktwahl der Regierung, im Juni über ein Referendum gegen einen Finanzbeschluss für ein neues Landesspital, im September über ein Referendum gegen den Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Währungsfonds IWF. Im Oktober folgt eine Abstimmung über die Volksinitiative zur Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Radio Liechtenstein), im Dezember eine Abstimmung über das Referendum gegen den Finanzbeschluss des Landtages zur Sanierung der staatlichen Pensionskasse (Ergebnisse unter www.abstimmung.li; siehe auch die Beiträge „Volk und Volksrechte", „Wahlsystem und Wahlen" und „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch; ferner Marxer 2018 und 2022).

Landtag

Der Landtag setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen, wobei 15 im Wahlkreis Oberland und 10 im Wahlkreis Unterland gewählt werden. Gewählt wird nach dem Kandidatenproporzsystem. Ein Wahlzettel entspricht im Oberland 15 Stimmen, im Unterland 10 Stimmen. Für die gültige Wahlteilnahme muss ein amtlicher Stimmzettel einer Wählergruppe verwendet werden, auf welchem die Kandidierenden der betroffenen Partei aufgelistet sind. Man kann einzelne Kandidierende streichen, ebenso Kandidierende anderer Parteien auf den Wahlzettel schreiben (panaschieren), womit auch eine Stimme zur betreffenden Person und zur betreffenden Partei wandert. In der Summe ergibt sich somit eine Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten der einzelnen Parteien. In dieser Reihenfolge werden die Mandate der einzelnen Parteien letztlich vergeben.

Für den Einzug in den Landtag benötigt eine Wählergruppe (Partei) mindestens 8 % der gültig abgegebenen Stimmen (Sperrklausel). Die Mandatszuteilung erfolgt in jedem Wahlkreis separat (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). Dies könnte sich in Zukunft ändern, falls die parlamentarische Initiative der FBP vom Frühjahr 2024 zur Einführung des Mandatszuteilungssystem nach dem sogenannten „doppelten Pukelsheim" erfolgreich sein sollte. Dann würde in einem ersten Schritt der Mandatsanspruch der Parteien aus der Wählerstärke im ganzen Land ermittelt.

Die Mitglieder des Landtags sind Milizparlamentarier:innen. Sie bekommen für ihre Landtagsarbeit eine pauschale Vergütung sowie Sitzungsgelder, sind aber in der Regel weiterhin in ihrem angestammten Beruf tätig.

Der Landtag ist die gesetzgebende Körperschaft, entscheidet somit – in der Regel basierend auf Regierungsvorlagen – über neue Gesetze und Gesetzesänderungen, fasst Finanzbeschlüsse, gibt die Zustimmung zu Staatsverträgen, fasst einen Beschluss über das Budget des kommenden Jahres (Landesvoranschlag), nimmt den Rechenschaftsbericht der Regierung zur Kenntnis, ebenso die Jahresbe-

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

richte der öffentlichen Unternehmen, stimmt den Einbürgerungsentscheiden in den Gemeinden zu, kontrolliert die Regierung u.a. In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Verfassungsänderungen ist Einstimmigkeit an einer Sitzung oder eine Mehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen erforderlich.

Der Landtag tritt zu rund zehn Sitzungen pro Jahr zusammen, die jeweils zwei bis drei Tage dauern. Die meisten Traktanden werden im Plenum des Landtags beraten. Gesetzlich fest vorgesehen sind drei Kommissionen: die Finanzkommission, die Außenpolitische Kommission und die Geschäftsprüfungskommission. Der Landtag kann aber für besondere Aufgaben, beispielsweise die Vorberatung komplexer Gesetzesmaterien oder parlamentarische Untersuchungen, weitere Kommissionen einsetzen (siehe auch Beitrag „Landtag" in diesem Handbuch; ferner Beck 2013).

Regierung

Der Landtag schlägt die Regierung vor, die vom Fürsten noch zu bestätigen ist. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich in der Vergangenheit um eine Koalitionsregierung von VU und FBP, wobei die mandatsstärkere Partei jeweils den Regierungschef und die Mehrheit in der Regierung stellt. Bei den Wahlen 2021 ergab sich jedoch ein Mandatspatt, sodass die Partei mit einem kleinen Vorsprung an Parteistimmen (VU) den Regierungschef und die Mehrheit der Regierung stellte, der FBP allerdings im Gegenzug das Zugeständnis machte, dass sie den Landtagspräsidenten stellen kann.

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und ist gemäß Verfassung als Kollegialregierung charakterisiert. Entscheidungen werden innerhalb der Regierung mit Mehrheitsentscheid getroffen. In der Mandatsperiode 2021–2025 setzt sich die Regierung aus Regierungschef Daniel Risch (VU), Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni (FBP), den Regierungsrätinnen Graziella Marok-Wachter und Dominique Hasler (beide VU) sowie Regierungsrat Manuel Frick (FBP) zusammen.

Die Aufgaben der Regierung sind in fünf Ministerien und sechs Geschäftsbereiche gegliedert. In den Koalitionsverhandlungen werden die fünf Ministerien den einzelnen Mitgliedern zugeordnet, wobei der Regierungschef das Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeteilt bekommt. Die anderen Ministerien sind: Inneres, Infrastruktur, Äußeres, Gesellschaft. Die Geschäftsbereiche werden ebenfalls einzelnen Regierungsmitgliedern zugeteilt, wobei ein Regierungsmitglied mitunter keinen oder mehrere Geschäftsbereiche übernimmt. Dies sind: Wirtschaft, Umwelt, Justiz, Bildung, Sport, Kultur (siehe auch die Beiträge „Regierung" und „Verwaltung" in diesem Handbuch).

Gemeinden

Liechtenstein besteht aus elf Gemeinden. In den Gemeinden werden gleichzeitig alle vier Jahre Wahlen durchgeführt, bei denen der Vorsteher/die Vorsteherin (Bürgermeister:in in Vaduz) im Majorzverfahren gewählt wird, separat die weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Für die Wahlen werden amtliche, vorgedruckte Stimmzettel verwendet. Die Kandidierenden müssen von den Wählergruppen/Parteien rechtzeitig angemeldet werden. Aufgrund der Parteistimmen bei der Wahl der weiteren

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Mitglieder der Gemeinderäte werden den Wählergruppen die Mandate proportional zugeteilt, wobei der Vorsteher/die Vorsteherin der Mandatszahl der betreffenden Wählergruppe zugerechnet wird.

Bei den Gemeindewahlen 2023 konnte die VU acht Vorstehermandate erobern (2019: vier), die FBP drei (2019: sieben).[2] Nur zwei VU- und zwei FBP-Vorsteher können sich auf eine Mehrheit der eigenen Partei im Gemeinderat – inklusive ihrer eigenen Stimme – abstützen. Dies verhindert in der Regel allerdings nicht die konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat.

Die Gemeinden Liechtensteins sind finanziell gut ausgestattet und genießen ein relativ hohes Maß an Autonomie. Ihre Aufgaben sind detailliert im Gemeindegesetz geregelt. Der Staat kann auch Aufgaben an die Gemeinden delegieren, sofern er sie mit den notwendigen Ressourcen zusätzlich ausstattet. In einigen Fragen – etwa der Abfallentsorgung oder der Abwasserreinigung – arbeiten die Gemeinden in Zweckverbänden zusammen.

Wie auf Landesebene können auch auf Gemeindeebene Volksabstimmungen durchgeführt werden. Diese sind teilweise obligatorisch, beispielsweise bei der Verabschiedung der Gemeindeordnung oder bei Gebietsabtretungen oder Gebietstausch mit einer anderen Gemeinde. Gegen bestimmte Gemeinderatsbeschlüsse kann auch das Referendum ergriffen werden, sodass die in der betreffenden Gemeinde Stimmberechtigten darüber eine verbindliche Entscheidung treffen können. Seit der Verfassungsrevision von 2003 steht den Gemeinden auch das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten (siehe auch Beitrag „Gemeinden“ in diesem Handbuch; ferner Liechtenstein-Institut [Hrsg.] 2019).

Gerichtsbarkeit

Seit Inkrafttreten der Verfassung von 1921 müssen alle Gerichtsinstanzen ihren Sitz in Liechtenstein haben. Die Gerichtsbarkeit teilt sich in die beiden Zweige ordentliche Gerichtsbarkeit und öffentliche Gerichte auf.

Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört in erster Instanz das Landgericht, welches noch Abteilungen wie das Kriminalgericht und das Jugendgericht aufweist. Rekursinstanz ist das Obergericht, dritte Instanz der Oberste Gerichtshof. Falls Grund- und Menschenrechte in einem solchen Verfahren betroffen sind, kann ein Verfahren auch noch an den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht weitergezogen werden.

Die öffentlichen Gerichte bestehen aus dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) und dem Staatsgerichtshof (StGH). Beim VGH kann gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der besonderen Beschwerdekommissionen Rechtsmittel ergriffen werden. Als letzte innerstaatliche Instanz fungiert der StGH.

Falls Menschenrechtsaspekte betroffen sind, kann nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben werden. Auch andere internationale Gerichte können je nach Sachverhalt angerufen werden, etwa der EFTA-Gerichtshof (siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit“ in diesem Handbuch).

2 Die Bürgermeisterin von Vaduz, Petra Miescher, legte aus gesundheitlichen Gründen allerdings im Mai 2024 ihr Amt nieder und nach der angeordneten Nachwahl im August 2024 übernahm der bisherige Stellvertreter Florian Meier (FBP) das Amt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Parteien

Die beiden 1918 als erste gegründeten liechtensteinischen Parteien – FBP und VU beziehungsweise VP – wurden zu den stärksten Parteien Liechtensteins und sind es bis heute geblieben. Sie arbeiteten meistens in einer Koalitionsregierung zusammen (Marxer 2015). Bei den Landtagswahlen 2021 kamen die VU und die FBP auf jeweils 35,9 % der Stimmen (je zehn Mandate), die FL erzielte 12,9 % (drei Mandate), die DpL 11,1 % (zwei Mandate), DU 4,2 %, womit sie ohne Mandat blieben. Die erst nach den Wahlen von 2021 gegründete Partei Mensch im Mittelpunkt wird sich vielleicht ebenfalls an den Landtagswahlen im Februar 2025 beteiligen.

Wegen der Kleinräumigkeit, der sozialen Nähe, der relativ homogenen ideologischen Positionierung der Wahlberechtigten sowie dem direkten und indirekten Einfluss der direkten Demokratie herrscht programmatisch und parteipolitisch eine starke Tendenz zur politischen Mitte. Die Ausdifferenzierung reicht von der Mitte bis in ein moderat rechtes oder linkes Spektrum.

Die seit der Gründung der ersten Parteien zu beobachtenden, meistens familiär geprägten Parteibindungen haben in jüngerer Zeit Risse bekommen. Wahlumfragen zeigen, dass Parteibindungen schwächer werden und Wechselwahlverhalten tendenziell zunimmt. Dies hat auch zu einer Pluralisierung des Parteienspektrums geführt. Während die beiden Großparteien VU und FBP während Jahrzehnten die Politik fast vollständig dominierten und erst 1993 überhaupt mit der FL eine dritte Partei im Landtag Einsitz nehmen konnte, kandidierten bei den Wahlen 2021 fünf Parteien, davon vier erfolgreich.

Die Parteien wie auch die Fraktionen werden mit staatlichen Mitteln finanziell unterstützt. Dies ermöglichte auch zunehmend den Ausbau professioneller Strukturen. In der Kommunikation konnten sich die beiden Großparteien auf jeweils eng mit der eigenen Partei verbundene Zeitungen abstützen, welche nach wie vor die Leitmedien in Liechtenstein sind. Nach dem Ende des Liechtensteiner Volksblattes (Parteinähe zur FBP) entwickelt sich die verbleibende Tageszeitung Liechtensteiner Vaterland (traditionell Parteinähe zur VU) zu einer parteipolitisch unabhängigeren Zeitung (siehe auch Beiträge „Parteien", „Wahlverhalten" und „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Verbände und Zivilgesellschaft

Neben den Parteien spielen im politischen Gefüge Liechtensteins auch Verbände, die Zivilgesellschaft sowie die Medien eine wichtige Rolle. Diese sind besonders im Kontext eines politischen Systems mit stark ausgebauten und auch angewandten direktdemokratischen Verfahren nicht zu unterschätzende Faktoren. Sowohl auf Gemeinde- wie auch auf Landesebene sind beispielsweise die Vereine als Ausdruck einer organisierten Zivilgesellschaft wichtige Akteure, die sich auch via Initiativen und Referenden – oder Referendumsandrohungen – Gehör verschaffen können. Vereine leisten auch einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Verbände wie der Bankenverband, die Industrie- und Handelskammer oder die Gewerbekammer werden von der Politik respektiert und deren Anliegen möglichst aufgegriffen. Routinemäßig werden bei der Ausarbeitung von neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen im Rahmen der sogenannten Vernehmlassung Vorlagen bereits im Entwurfsstadium interessierten und betroffenen Kreisen zur

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Stellungnahme unterbreitet. Allfällige Einwände oder Verbesserungsvorschläge können dann in eine überarbeitete Version münden und gelangen erst danach als Bericht und Antrag an den Landtag. Auch dort bietet sich für Verbände und Interessengruppen wiederum die Möglichkeit, bei den Fraktionen vorzusprechen und vor der parlamentarischen Behandlung entsprechende Wünsche und Forderungen mit auf den Weg zu geben (siehe auch die Beiträge „Zivilgesellschaft" und „Verbände" in diesem Handbuch).

Medien

Medien werden häufig als vierte Gewalt im Staat bezeichnet. In Liechtenstein können bis dato die Printmedien als Leitmedien betrachtet werden, allen voran die Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und – bis zu ihrem Aus im Jahr 2023 – das Liechtensteiner Volksblatt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt sich auf Radio Liechtenstein, welches wenig Akzente in der politischen Berichterstattung setzen konnte. Der Fernsehkonsum konzentriert sich weitgehend auf ausländische Programme, da sich der liechtensteinische Privatsender 1FLTV meist auf eine rund einstündige, am Tag mehrfach wiederholte lokale Berichterstattung beschränkt (siehe auch Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Internationale Verpflichtungen

Für das politische System Liechtensteins können internationale Verpflichtungen nicht außer Betracht gelassen werden. Einerseits ist dabei der seit 1923 bestehende Zollanschlussvertrag mit der Schweiz zu nennen. Aufgrund dieses Vertrages werden zahlreiche wirtschaftlich relevante Entscheidungen in der Schweiz getroffen, sind allerdings auch in Liechtenstein gültig und anwendbar. Dies entlastet einerseits den Gesetzgeber und die Politik von mitunter umstrittenen Entscheidungen, da sie außerhalb der Entscheidungsgewalt Liechtensteins liegen. Andererseits markieren sie jedoch eine Einbuße an nationalstaatlicher Souveränität.

Das Gleiche gilt für internationale Staatsverträge, mit deren Unterzeichnung Liechtenstein auch entsprechende Verpflichtungen übernimmt. Besonders zu erwähnen sind der Beitritt zum Europarat und die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Beitritt zur UNO und die Ratifikation diverser UN-Konventionen, ferner der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und somit die automatische Rechtswirksamkeit von EU/EWR-Bestimmungen oder der zwingende autonome Nachvollzug im Rahmen verbindlicher Mindestvorgaben. Die Souveränitätseinbuße aus solchen internationalen Vereinbarungen betrifft allerdings auch größere Staaten. In der Bilanz des Kleinstaates überwiegen indes die Vorteile einer internationalen Einbindung und der damit einhergehende Souveränitätsgewinn, da nicht nur das wirtschaftliche Wohlergehen damit zusammenhängt, sondern die Anerkennung als Vertragspartner generell auch als Souveränitätsgewinn des Kleinstaates betrachtet wird (siehe auch die Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Synthese

Das komplexe politische System Liechtensteins zeichnet sich durch Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung aus. Die Regierung steht in doppelter Abhängigkeit und Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag und dem Landesfürsten, die Rechtsstaatlichkeit wird durch die Gerichtsbarkeit und speziell den Staatsgerichtshof sichergestellt, direktdemokratische Rechte bieten zudem der Zivilgesellschaft, den Parteien und Verbänden weitreichende Einflussnahme. Folge davon ist ein starke Konsensorientierung, sichtbar etwa an den Kommunikationsprozessen zwischen den Staatsorganen, einem breiten Vernehmlassungsverfahren im Gesetzgebungsprozess oder einer jahrzehntelangen Regierungskoalition der beiden Großparteien. Die Veto-Spieler im System, aber auch die politische Kultur in den kleinräumigen Verhältnissen sind der Konsensorientierung förderlich. So wird die Gesetzgebungskompetenz des Landtags durch das Sanktionsrecht des Fürsten ebenso eingeschränkt wie durch das Referendumsrecht der Stimmberechtigten und der Gemeinden.

Allerdings gibt es auch Konkurrenzelemente im System: Die Machtteilung in der Regierung ist nicht ganz so ausgeprägt wie etwa in der Schweiz. Der Regierungschef Liechtensteins ist nicht bloß ein Primus inter Pares, der bloß eine zeremoniell herausgehobene Stellung innehat. Zudem ist eine gewisse Gewaltenverschränkung zwischen Exekutive und Legislative vorgesehen, da die Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, wenngleich beide Organe formal unabhängig voneinander agieren. Das Parteiensystem ist zwar fragmentiert, aber die politische Macht liegt primär in den Händen zweier Parteien. Die Sperrklausel bei den Landtagswahlen trägt zu diesem eher für Konkurrenzsysteme typischen Parteiensystem bei. Schließlich hat Liechtenstein ein mit mächtigen politischen Rechten ausgestattetes monarchisches Staatsoberhaupt.

Obwohl Unterland und Oberland zwei Wahlkreise bilden, kann nicht von einer föderalen Struktur Liechtensteins gesprochen werden. Die beiden Landesteile weisen nicht den Charakter von Gliedstaaten auf, da sie keine eigenen Parlamente, Regierungen oder Gesetze kennen. Neben der Funktion als Wahlkreise, einer festgelegten Sitzzahl im Landtag und einer garantierten Mindestzahl von zwei Regierungsmitgliedern kommt ihnen keine weitere formale politische Bedeutung zu. Wichtiger sind die elf Gemeinden und deren Rolle, finanzielle Ausstattung und Aufgaben. Aber als Gemeinden ohne eigene Gesetzgebungskompetenz bilden sie nicht die Grundlage eines föderal aufgebauten Staates. Aufgrund ihrer relativ wichtigen Rolle im Kleinstaat, mit einer lokalen Volkswahl der Gemeindeorgane wie auch einem Initiativ- und Referendumsrecht, können sie einen Gegenpol zur staatlichen Politik bilden. Daher kann Liechtenstein auch nicht als zentralistischer, unitarischer Staat charakterisiert werden.

Insgesamt ist Liechtenstein als eine Spielart der Konsensdemokratie sui generis zu betrachten, nicht nur institutionell, sondern auch kulturell. „Mitte, Mischung und Mäßigung“ (Waschkuhn 1994) prägen nach wie vor im Wesentlich das politische System Liechtensteins.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internationaler Vergleich

Einordnung in Typologien

Basierend auf den Ausführungen zu den Theorien oder Typologien von politischen Systemen kann nun eine Positionierung Liechtensteins vorgenommen werden. In Bezug auf Machtverteilung, Machtkontrolle und Machtbegrenzung gehört Liechtenstein zu den Staaten mit einer Trennung zwischen Regierungs- und Parlamentsmandat, also einer Unvereinbarkeit dieser beiden Funktionen (Machtverteilung). Zur Machtkontrolle steht dem Landtag das Recht zu, eine Regierung vorzuschlagen und im Einvernehmen mit dem Fürsten zu wählen. Diesen beiden Organen steht auch das Recht zu, die Regierung zu entlassen. Der Regierungschef/die Regierungschefin ist Teil einer fünfköpfigen Kollegialregierung, in welcher Beschlüsse mit Mehrheitsentscheidung getroffen werden. Dies dient der Machtbegrenzung. Insgesamt weist Liechtenstein somit ein System mit breiter Machtverteilung, ausgebauter Machtkontrolle und deutlicher Machtbegrenzung auf.

In der Frage, ob Liechtenstein eher dem Modell der Konkurrenz- beziehungsweise Mehrheitsdemokratie oder dem Modell der Konsens- beziehungsweise Konkordanzdemokratie zuzuordnen ist, gibt es keinen Zweifel. Das austarierte Machtgefüge der Staatsorgane, unterstützt noch durch ausgebaute direktdemokratische Rechte, führt zu einem breiten Konsensdruck. Exemplarisch hierfür steht die Regierungskoalition zwischen den beiden dominierenden Parteien, die seit Jahrzehnten fast ununterbrochen besteht und auch in der Mandatsperiode 2021 bis 2025 eingegangen wurde. Dies wird auch von der Wählerschaft mehrheitlich unterstützt und gefordert (Frommelt et al. 2021: 66). Auch das seit 1939 bestehende Verhältniswahlrecht tendiert in die gleiche Richtung.

In der Unterscheidung zwischen parlamentarischen, präsidentiellen und semi-präsidentiellen Systemen kann zunächst für Liechtenstein die Zuordnung in die präsidentiellen Systeme ausgeschlossen werden. Weder tragen die Regierung beziehungsweise Regierungschef:in präsidentielle Züge, noch weist der Landesfürst als Staatsoberhaupt exekutive Kompetenzen auf, die eine entsprechende Zuordnung legitimieren würden. Das Staatsoberhaupt wirkt eher als defensiver Veto-Spieler denn als exekutive Gestaltungsmacht. Als rein parlamentarisches System kann Liechtenstein ebenfalls nicht eingestuft werden, da es nicht nur die Achse zwischen Parlament und Regierung mittels Wahl- und Abberufungsrecht des Landtages gegenüber der Regierung gibt. Als weiterer Akteur muss auch der Landesfürst beachtet werden. Dieser hat bei der Regierungswahl das Ernennungsrecht und er hat auch – ebenso wie der Landtag – das Recht, die Regierung zu entlassen. Er hat noch weitere Kompetenzen wie etwa eine starke Rolle bei der Wahl neuer Richter:innen, insbesondere aber das Sanktionsrecht im Gesetzgebungsprozess. Ohne seine Zustimmung können Gesetze, Finanzbeschlüsse oder Staatsverträge nicht in Kraft treten oder abgeschlossen werden, selbst im Falle einer Zustimmung in einer Volksabstimmung. Das politische System Liechtenstein kann daher den semi-präsidentiellen Systemen, allerdings mit liechtensteinspezifischen Eigenheiten, zugeordnet werden.

In der Bipolarität zwischen zentralistischen und föderalistischen Staaten ist eine eindeutige Zuordnung schwierig. Einerseits gibt es nur ein Parlament, eine Regierung und eine Gesetzgebung auf staatlicher Ebene – insofern also ein zentralistisches Merkmal. Es fehlt die gliedstaatliche Ebene in Form von Kantonen oder Bundesländern, da die beiden Landesteile und Wahlkreise Oberland und Unterland nicht den Charakter von Gliedstaaten aufweisen. Andererseits sind auf lokaler Ebene die

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

elf Gemeinden Liechtensteins mit Ressourcen, Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet, die eine zentralistische Politik abschwächen und in der Politikgestaltung nicht übersehen und übergangen werden können.

Einordnung in Demokratiemessungen

Das politische System Liechtensteins einschließlich der bürgerlichen und politischen Rechte ist so aufgebaut und funktioniert so, dass es in international vergleichender Perspektive relativ gut abschneidet. Ein Hinweis darauf bietet die jährliche Bewertung von Staaten und Territorien durch die US-amerikanische Organisation Freedom House. Diese analysiert weltweit demokratische Standards und Freiheitsrechte mit Blick auf freie Wahlen, politischen Pluralismus und politische Teilnahme, das Funktionieren der Regierung, die Meinungs- und Glaubensfreiheit, Versammlungs- und Organisationsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit, persönliche Selbstbestimmung und individuelle Rechte.

Im Freedom-House-Index 2024 rangiert Liechtenstein auf Rang 38 von insgesamt 210 erfassten Staaten und Territorien. Mit 90 Punkten – das Maximum von 100 Punkte wurde einzig von Finnland erreicht – liegt Liechtenstein einige Ränge und Punkte hinter den Nachbarstaaten, allerdings im Bereich von europäischen Großstaaten wie dem Vereinigten Königreich, Italien oder Frankreich. Andere sehr kleine europäische Staaten bewegen sich zwischen Rang 5 (Luxemburg mit 97 Punkten) und Rang 84 (Montenegro mit 69 Punkten). In Bezug auf bürgerliche Freiheiten wurde Liechtenstein mit 57 von 60 Punkten eingestuft. Weniger gut ist mit 33 von 40 Punkten das Abschneiden bei den politischen Rechten. Kritisch betrachtet wird dabei vor allem die Rolle der Erbmonarchie im politischen System, sodass bei der Regierungsbildung und -entlassung sowie im Gesetzgebungsverfahren und anderen Bereichen ein nichtgewähltes Staatsoberhaupt entscheidende Macht ausüben kann. Auch die Hürden bei der Einbürgerung und damit der hohe Anteil von Ausländer:innen ohne Stimmrecht in Liechtenstein wird kritisch beurteilt.

Tabelle 23.1: Punkte und Rangierung von Staaten gemäß Freedom House (2024)

Rang	Punkte	Nachbarstaaten	Europäische Kleinstaaten	Weitere Staaten
1	100			Finnland
2	99			Neuseeland
2	99			Schweden
5	97		Luxemburg	
5	97		San Marino	
11	96	Schweiz		
17	95		Estland	
19	94		Island	
24	93		Andorra	
24	93	Österreich		
24	93	Deutschland		

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rang	Punkte	Nachbarstaaten	Europäische Kleinstaaten	Weitere Staaten
30	92		Zypern	
35	91			Vereinigtes Königreich
38	90			Italien
38	**90**	**Liechtenstein**	**Liechtenstein**	**Liechtenstein**
44	89			Frankreich
49	87		Malta	
58	83			USA
63	82		Monaco	
84	69		Montenegro	
96	65			Ungarn
180	13			Russland
188	9			China

Quelle: Freedom House (www.freedomhouse.org).

Die positive Rangierung bei Freedom House wird auch in der Rangliste der Vereinigung Reporter ohne Grenzen bestätigt (www.reporter-ohne-grenzen.de). Dort werden der politische Kontext, der wirtschaftliche Kontext, der rechtliche Rahmen, der soziokulturelle Kontext und die Sicherheit mit Bezug auf die Medien bewertet. In der Rangliste von 2024 führt Norwegen mit einer Punktezahl von rund 92, Liechtenstein rangiert mit 81 Punkten auf Rang 15 von 180 beobachteten Staaten, wobei der wirtschaftliche Kontext besonders schwach bewertet wird (Schweiz Rang 9, Deutschland 10, Österreich 32). Von den europäischen Kleinstaaten liegen Estland (6) und Luxemburg (11) vor Liechtenstein, während Malta (73) weit hinten rangiert.

Fazit

Liechtenstein weist ein komplexes politisches System auf, welches monarchische Kompetenzen des Fürsten mit direktdemokratischen Rechten des Volks in Einklang bringt. In dieses dualistische Konstrukt sind weitere Staatsorgane wie der vom Volk gewählte Landtag, die vom Landtag vorgeschlagene und vom Fürsten ernannte Regierung sowie die ordentliche und öffentliche Gerichtsbarkeit eingebettet. Die Kleinräumigkeit bietet nichtstaatlichen Akteuren wie Vereinen und Verbänden, aufgrund von Volksinitiativen und Referenden auch der breiten Zivilgesellschaft, gute Rahmenbedingungen für politische Einflussnahme und Gestaltung. Das komplexe politische Machtgefüge mit zahlreichen Vetospielern zwingt alle Akteure zu Kompromissbereitschaft und führt tendenziell zu einem breiten Konsens. Dies widerspiegelt sich in der deutlichen Mitteorientierung der Parteien, einer jahrzehntelangen wie auch gegenwärtigen Koalition zwischen den beiden dominanten Großparteien und der frühzeitigen Einbindung des amtierenden Fürsten, der Parteien und von Interessengruppen in den politischen Entscheidungsprozess. Dabei muss auch das Gebot der Rechtsstaatlichkeit beachtet werden, da der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht im Klagefall auch rechtliche Bestimmungen aufheben kann.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Die nationale Autonomie ist allerdings eingeschränkt durch bilaterale Verträge mit den Nachbarstaaten sowie multilaterale Staatsverträge, die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die Ratifikation von Konventionen und dergleichen. Dadurch sind teilweise rechtliche Bestimmungen in Liechtenstein unmittelbar wirksam oder müssen in adäquater Form in nationales Recht übernommen werden, so etwa schweizerisches Recht aufgrund des Zollvertrages oder EU-Recht aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum. Der internationale Druck zeigt sich beispielhaft auch in der Transformation des Finanzplatzes Liechtenstein, da Liechtenstein auf ausländischen Druck seine regulatorischen Maßnahmen auf dem Treuhand- und Finanzplatz verschärfen musste.

Das politische System Liechtensteins hat in der Vergangenheit weitgehend für Stabilität gesorgt. Trotz zunehmender Pluralisierung und Individualisierung der Gesellschaft – etwa in Bezug auf die Parteienzahl, Glaubensbekenntnisse u.a. – besteht nach wie vor eine hohe Zufriedenheit mit dem Funktionieren des politischen Systems in Liechtenstein. Dazu trägt das wirtschaftliche Wohlergehen des Staates und der Gemeinden wie auch das vergleichsweise hohe Haushaltseinkommen der Wohnbevölkerung wesentlich bei. Die späte Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1984 ist ein Indikator dafür, dass lange Zeit konservative und traditionelle Wertvorstellungen dominierten, geprägt auch von der römisch-katholischen Kirche, die nach wie vor den Status einer Landeskirche hat. Die vergangenen Jahrzehnte haben jedoch in vielen Bereichen zu einer Modernisierung in gesellschaftspolitischen Fragen geführt. Daneben halten sich aber auch alte Werte und Muster, wie etwa die starke Rolle der Monarchie oder die privilegierte Rolle der römisch-katholischen Kirche.

Literatur

Weitere Literaturhinweise findet man bei den einzelnen Beiträgen in diesem Handbuch.

Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Diss. iur. Freiburg (Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz, 8).

Beck, Roger (2013): Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).

Croissant, Aurel (2010): Regierungssysteme und Demokratietypen. In: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 117–139.

Duverger, Maurice (1980): A new political system model: semi-presidential government. In: European Journal of Political Research 8, 165–187.

Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2021): Landtagswahlen 2021 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 49).

Geiger, Peter (1997): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.) (2021): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 62).

Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Lehmbruch, Gerhard (1967): Proporzdemokratie: Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich. Tübingen: Mohr.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2019): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45).
Lijphart, Arend (1977): Democracy in Plural Societies. New Haven/London: Yale University Press.
Lijphart, Arend (1984): Democracies. Patterns of Majoritarian and Consensus Government in Twenty-one Countries, New Haven-London: Yale University Press.
Lijphart, Arend (1999): Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries. New Haven/London: Yale University Press.
Lijphart, Arend (2012): Patterns of Democracy: Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries. New Haven/London: Yale University Press.
Loewenstein, Karl (1975): Verfassungslehre. Tübingen: Mohr.
Marxer, Wilfried (2015): Parteien im Wandel. In: Frick, Mario/Ritter, Michael/Willi, Andrea (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), 241–270.
Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Bussjäger, Peter/Gamper, Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich, 153–180.
Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Merki, Christoph Maria (2015): Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Schmidt, Manfred G. (2010): Das politische System Deutschlands. München: Beck.
Steffani, Winfried (1979): Parlamentarische und präsidentielle Demokratie — Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien. Opladen, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Steffani, Winfried (1997): Zukunftsmodell Sachsen-Anhalt? Grundsätzliche Bedenken. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 4(97), 717–722.
Vatter, Adrian (2014): Das politische System der Schweiz. Baden-Baden: Nomos UTB.
Vogt, Martin (2024): Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergemeinden von 1842 bis heute – mit einem besonderen Blick auf die Bürgergenossenschaften. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 65).
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li: Websites der Parteien.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.fuerstenhaus.li: Website des Fürstenhauses von Liechtenstein.
www.gerichte.li: Website der liechtensteinischen Gerichte.
www.abstimmung.li: Website zu Volksabstimmungen in Liechtenstein.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Die anderen Beiträge in diesem Handbuch behandeln Aspekte dieses Schlusskapitels zum politischen System Liechtensteins in detaillierterer Form mit umfangreichen Literaturhinweisen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Cyrus Beck (geb. 1980), Dr. iur., MAS, Rechtswissenschaftler. Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut. Publikationen zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Andreas Brunhart (geb. 1980), PhD in Economics, Volkswirt. Seit 2012 Forschungsbeauftragter Volkswirtschaft am Liechtenstein-Institut, von 2019 bis 2023 auch Forschungsleiter Volkswirtschaft. Forschungs- und Publikationstätigkeit mit angewandter, empirischer Ausrichtung und verschiedenen volkswirtschaftlichen Themenschwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Konjunktur-/Wachstumsanalyse und Kleinstaatenökonomik.

Kristina Budimir (geb. 1975), Dr., Volkswirtin. Seit 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Liechtenstein-Institut. Projektleiterin und Autorin des Bildungsberichts Liechtenstein.

Christian Frommelt (geb. 1982), Dr. sc. ETH, Politikwissenschaftler. Seit 2023 Rektor der Universität Liechtenstein. Diverse Publikationen zu der Europäischen Integration und den EFTA-Staaten sowie zu unterschiedlichen Aspekten des politischen Systems Liechtensteins.

Linda Märk-Rohrer (geb. 1982), Dr. rer. soc., Politikwissenschaftlerin. Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut von 2013 bis 2020 mit den Forschungsschwerpunkten Gender Studies sowie Verbände und Interessengruppen. Doktorat an der Universität Bern zum Thema „Die Sozialpolitik der Schweizer Gewerkschaften".

Wilfried Marxer (geb. 1957), Dr. phil., Politikwissenschaftler. Langjähriger Forschungsbeauftragter Politik am Liechtenstein-Institut, von 2011 bis 2018 auch Direktor des Instituts. Zahlreiche Publikationen zu Wahlen, Abstimmungen, Medien und weiteren Aspekten des politischen Systems Liechtensteins.

Christoph Maria Merki (geb. 1960), habilitierter Historiker. Forschung und Lehre an verschiedenen Universitäten sowie am Liechtenstein-Institut. Publikationen vor allem zur Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte der beiden letzten Jahrhunderte.

Thomas Milic (geb. 1971), Dr. phil., Politikwissenschaftler. Forschungsbeauftragter Politik am Liechtenstein-Institut, von 2000 bis 2020 Dozent und Forschungsbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich. Zahlreiche Publikationen zu Wahlen, Abstimmungen und weiteren Aspekten der politischen Systeme Liechtensteins und der Schweiz.

Philippe Rochat (geb. 1982), Dr. phil., Politikwissenschaftler. Seit 2021 Forschungsbeauftragter Politik am Liechtenstein-Institut. Diverse Publikationen zu Abstimmungen, kommunaler Versammlungsdemokratie, politischer Partizipation und Urban Governance.

Emanuel Schädler (geb. 1983), Dr. iur., LL.M., 2015 bis 2024 Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut, Oberassistent am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Bern, Leiter des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Patricia M. Schiess Rütimann (geb. 1970), Prof. Dr. iur., Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut seit 2013 und Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich seit 2017. Zahlreiche Publikationen zum Verfassungsrecht Liechtensteins und der Schweiz, insbesondere auch zu den politischen Rechten.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Paul Vogt (geb. 1952), lic. phil, Historiker. Ab 1981 Mitarbeiter im Liechtensteinischen Landesarchiv, ab 2002 bis zur Pensionierung Leiter des Landesarchivs. Zahlreiche Publikationen zur liechtensteinischen Geschichte und Engagements als Präsident des Stiftungsrates des Landesmuseums, im Vorstand und Wissenschaftlichen Rat des Liechtenstein-Instituts und weiteren Vereinigungen. 1993 bis 2009 auch Landtagsabgeordneter.

Sebastian Wolf (geb. 1977), Prof. Dr. rer. pol., Politik- und Verwaltungswissenschaftler. 2011 bis 2016 Forschungsbeauftragter Politik am Liechtenstein-Institut, seit 2017 Professur für Sozialwissenschaften an der MSB Medical School Berlin. Forschungsschwerpunkte: Korruption und Korruptionsbekämpfung, Menschenrechtsschutz, Governance in Kleinststaaten, Rechtspolitologie und Politische Theologie.

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Sachregister

A

Abberufung 280, 299, 300
Abberufungsrecht 271, 300, 305, 631, 641
Anerkennung s. Internationale Anerkennung 15
Anfrage s. Kleine Anfrage 160
Arbeiter 153, 154, 189, 399, 400, 402, 419, 427, 557, 577
Ausbildung 31, 35, 101, 102, 107, 110, 111, 114, 117, 118, 120, 125, 126, 147, 240, 319, 368, 564
Ausländer 19, 39, 49, 56, 83, 89, 106, 133, 134, 140, 141, 150, 152–155, 217, 239, 246, 253, 270, 319, 327, 389, 450, 486, 625, 634, 642
Außenpolitik 16, 23–25, 29, 39, 40, 171, 172, 176–180, 185–190, 194, 198, 202, 206, 207, 280, 298, 409, 410, 603
Autonomie s. auch Souveränität 15, 29, 33, 49, 171, 185, 196, 197, 201, 203, 317, 335, 340, 360–362, 483, 613, 637, 644

B

Banken 49, 50, 57, 69, 70, 73, 92, 316, 428, 435, 622
Bauernverband 427
Bildung 15, 51, 56, 72, 73, 101–128, 131, 140, 144–146, 148, 150–152, 154, 166, 170, 184, 189, 205, 300, 314, 321–323, 344, 363, 398, 403, 406, 419, 427, 447, 449, 451–453, 456, 470, 479, 482, 489, 541, 542, 564, 571, 607, 627, 636
Bildungspolitik 101, 109, 115, 118, 120, 127
Bildungssystem 72, 101, 106, 109, 111, 119, 127, 145, 150, 151, 154, 170, 449, 627
Bistum 137, 447, 464, 626
Bürgermeister:in s. auch Vorsteher:in 325, 347, 350, 521, 556, 571, 625, 636

C

Chancengleichheit 131–133, 139–145, 148–151, 154, 155, 158–160, 164–169
Christlich-soziale Partei (CSP) 400–402, 407, 509, 516, 522–524, 557, 565, 577, 578, 623
Christlich-soziale Volkspartei (VP) 215, 301, 398, 547, 556, 621

D

Demokraten pro Liechtenstein (DpL) 238, 272, 305, 350, 401, 407, 517, 518, 547, 549, 558, 578, 579, 583, 627
Demokratie (direkte) 235, 237, 247, 251, 438, 531
Demokratie (Konsens-) 583, 640
Demokratie (Mehrheits-) 583, 632, 641
Deutscher Bund 15, 17, 18, 30, 39, 81, 172, 215, 236, 369, 620
Deutschland 21, 38, 55–59, 66, 67, 70, 105, 106, 115, 116, 125–127, 151, 152, 157, 159, 160, 163, 165, 185, 186, 203, 217, 299, 329, 340, 360, 361, 390, 407, 409, 436, 442, 450, 455, 495, 496, 512, 524, 596, 602, 607, 620, 622, 642, 643
Dienstinstruktion 17
Dienstleistung 23, 27, 31, 39, 49, 50, 53, 56, 64–66, 68, 91, 101, 142, 151, 182, 195, 197, 200, 206, 207, 323, 434, 479, 498
Dienstleistungssektor 68
Die Unabhängigen (DU) 272, 305, 350, 401, 402, 407, 517, 526, 547, 558, 578, 583, 627
Diskriminierung 27, 131, 132, 139–142, 145, 148, 152, 153, 155, 157, 158, 161, 163–165, 218, 243, 244, 454, 456, 457, 481, 487, 511, 536, 537, 560, 580, 629, 630
Disproportionalität 165, 513, 523, 524, 527
Dualismus 88, 213, 214, 229, 601, 604, 606

E

Eigenstaatlichkeit s. auch Souveränität 15, 20, 23, 40, 54, 72
Erbprinz 22, 213, 221, 227, 228, 470, 633
Europäische Integration s. Integration (europäische, internationale) 178
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 22, 26, 36, 83, 142, 163, 223, 243, 266, 292, 340, 373, 379, 380, 385, 429, 454, 456, 480, 481, 511, 536, 560, 581, 604, 630
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) 15, 21–23, 27, 37, 49, 51, 80, 83, 91, 134, 142, 171, 178, 183, 185, 217, 239, 315, 368, 380, 428, 535, 581, 625, 639, 644
Europäische Union 30, 33, 35, 91, 142, 182, 185, 203, 239, 373, 442, 626
Europarat 15, 21, 22, 26, 27, 32, 34, 35, 39, 51, 132, 142, 176–178, 182, 185, 187, 200, 204, 218, 340, 359, 362, 373, 379, 380, 604, 625, 630, 639
Evangelisch/e 137, 161, 447, 448, 450, 458, 460, 461, 468, 469, 627
Evangelische Kirche, s. Kirche (evangelische) 450
Evangelisch-lutherische Kirche, s. Kirche (evangelisch-lutherische) 458

F

Fernsehen 418, 548, 575, 579, 581, 583, 586–588, 590
Finanzplatz 38, 41, 47, 50, 65, 69, 74, 178, 180, 187, 205, 228, 316, 439, 644
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) 90, 173, 202, 226, 272, 294, 349, 350, 398, 399, 402, 407, 506, 547, 556, 577, 595, 621
Fraktion 37, 224, 271, 272, 281, 282, 299, 401, 403, 518, 558, 565
Frauenstimmrecht 22, 34, 133, 238, 240, 241, 253, 302, 634
Freedom House (Index) 94, 95, 642, 643
Freie Liste (FL) 138, 229, 281, 350, 401, 402, 407, 412, 517, 547, 578

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Fürstenhaus, s. Liechtenstein (Fürstenhaus) 213

G

Gallagher (-Index) 164, 513, 523–525
Gemeinde 335–350, 352–360, 362–365
Gemeinderat 247, 251, 252, 325, 335, 338, 344, 346, 347, 350–352, 494, 519, 520, 559, 625, 637
Gemeindeverwaltung 311, 312, 320, 324, 325, 343
Genossenschaft 337, 355
Gerichtsbarkeit 367, 371, 372, 374–376, 378, 384, 390, 391, 393
Gesetzgebung 17, 18, 25, 39, 51, 54, 74, 94, 131, 139, 157, 164, 192, 193, 195, 215, 223, 230, 262, 265, 277, 286, 297, 339, 368, 419, 427, 479, 537, 641
Gewaltenteilung (-trennung) 79, 95, 202, 216, 251, 255, 289, 292, 362, 369, 371, 601, 604, 619, 632, 640
Gewerkschaft 427, 429, 430, 434
Gleichberechtigung 131, 132, 243, 479, 630
Gleichstellung s. auch Gleichberechtigung 131, 132, 137, 140, 141, 157, 160, 161, 165, 384, 447, 462, 471, 526, 629
Globalisierung 16, 123

I

Industrie (-sektor) 38, 47, 50, 51, 56, 57, 65–68, 73, 74, 151, 427, 434, 622, 638
Initiative (parlamentarische) 297, 516, 635
Initiative (Verfassungs-) 353, 487, 624, 627
Initiative (Volks-) 89, 148, 180, 202, 217, 218, 227, 238, 274, 297, 341, 353, 469, 470, 487, 506, 509, 517, 524, 526, 532, 538, 543, 545, 546, 549, 551, 579, 625–629, 631, 634, 635
Integration (europäische, internationale) 33, 74, 178, 185, 186, 202, 205, 206
Integration (soziale) 131, 160
Internationale Anerkennung 15, 16, 20, 33, 37, 41, 176, 178, 187, 197, 205, 206, 623
Internationale (Politik, Beziehungen) 29, 33, 80, 81, 83, 91, 92, 95, 99, 171, 172, 174–176, 178, 179, 181–184, 192, 194, 198–202, 206–208, 223, 379, 622, 631, 639
Interpellation 279, 281
Islam 448, 458, 459, 469
Islamische Gemeinschaft 450, 458

J

Journalismus 575, 594, 595

K

Katholische Kirche, s. Kirche (katholische) 447
Kirche 447, 450, 452, 454–456, 458–460, 463–466, 468, 470–472, 475
Kirche (evangelische) 450, 463, 466, 468
Kirche (evangelisch-lutherische) 162, 458, 463, 466
Kirche (katholische) 137, 161–164, 344, 447–449, 452–455, 457, 460, 462–467, 469–471, 644
Kleine Anfrage 160, 279, 281, 592
Kleinstaat 79–85, 89, 91, 92, 95, 97–99
Koalition 90, 289, 300, 301, 305, 306, 503, 518, 523, 526, 558, 566, 567, 614, 624, 626, 627, 643
Kommission(en) 24, 34, 87, 90, 180, 181, 251, 265, 267, 269–273, 275–277, 280, 281, 284, 285, 304, 313, 315–317, 322, 323, 346, 347, 367, 371, 373, 382, 384, 397, 403, 411, 414, 416, 437, 441, 442, 636
Konfliktlinien 404, 560, 571
Konkordanz 90, 214, 601, 613
Konkurrenz 401, 538, 558, 571, 576, 585, 601, 632, 633, 641
Korporatismus 431–433, 441, 442
Kultur (politische) 601–604, 612, 614, 615

L

Landesverwaltung 35, 89, 90, 147, 194, 198, 201, 207, 282, 297, 311, 314, 316, 317, 321, 322, 324, 327–329, 369, 436, 439, 584
Liechtenstein, Alois (Erbprinz) 214, 221, 227, 228
Liechtenstein, Alois II. (Fürst) 215
Liechtenstein, Franz Josef II. (Fürst) 216, 225, 226, 228, 624
Liechtenstein, Hans-Adam II. (Fürst) 22, 213, 214, 217, 222, 225–228, 230, 231, 300, 625, 633
Liechtenstein, Johann Adam I. (Fürst) 17
Liechtenstein, Johann I. (Fürst) 15, 17, 214
Liechtenstein, Johann II. (Fürst) 15, 18, 24
Liechtenstein (Fürstenhaus) 213, 214, 216–222, 226–228
Lobbyismus 425, 431, 432

M

Majorzwahl/Mehrheitswahl 305, 404, 503, 505–507, 511, 512
Mandat 189, 261, 267, 271, 286, 299, 400, 401, 412, 417, 432, 505, 509, 518, 519, 524, 527, 623, 627, 638
Mandat (freies) 261, 267, 271, 286, 527
Mandat (Rest-) 348, 508, 520
Mandatszuteilung (Sitzverteilung) 165, 348, 503, 509, 511, 513, 515, 524, 635
Medien 575, 576, 579–591, 593–597
Mehrheitswahl s. Majorzwahl/Mehrheitswahl 503
Menschenrecht 21, 22, 26, 32, 34, 35, 83, 94, 131, 139, 141, 142, 155, 157, 158, 160, 162, 163, 176, 178, 182, 183, 186–188, 191, 200, 218, 235, 242–244, 251, 266, 292, 321, 340, 373, 379, 380, 388, 401, 403, 429, 454, 456, 458, 460, 480, 487–489, 495, 511, 536, 560, 581, 604, 629, 630, 637, 639
Migration 178, 498
Miliz (-parlament, -system, -prinzip) 86, 87, 89, 207, 495
Minderheitenschutz 513, 537, 538
Ministerium 22, 23, 154, 199, 289, 294, 295, 317, 321–323, 636
Misstrauensvotum 274, 277, 292, 296, 300, 303, 304, 353, 532

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Monarchie (konstitutionelle) 19, 31, 36–38, 89, 93, 96, 213, 216–222, 225, 226, 228–231, 237, 249, 261, 268, 269, 286, 353, 354, 487, 533, 536, 607, 619, 621, 626, 629, 634, 635, 644
Motion 239, 246, 278, 279, 297

N

Neutralität 29, 30, 182, 440, 452, 471
NGO (Nichtstaatliche Organisation) 28, 478, 482, 488, 489, 495

O

Oberland s. Wahlkreis 17, 82, 105, 173, 252, 253, 264, 335, 336, 341, 359, 399, 400, 413, 449, 504–508, 510, 514–516, 523, 524, 527, 556, 557, 620, 621, 635, 640, 641
Opposition 294, 300, 306, 400, 401, 503, 506, 546, 626
Ortsvorsteher:in s. Vorsteher:in 103, 338, 339, 348, 511
Österreich 15, 18–20, 25, 30, 31, 37, 39–41, 51, 56–59, 63, 66, 67, 70, 81–83, 91, 101, 106–108, 112, 114–116, 121, 124–127, 150–152, 157, 159, 160, 165, 172–174, 185, 186, 199, 200, 203, 207, 215, 216, 222, 284, 285, 314, 326, 329, 360, 361, 367, 368, 370, 372, 374, 379, 383, 384, 386, 387, 389–391, 407, 432, 442, 496, 539, 557, 596, 613, 620–622, 642, 643

P

Panaschieren 507, 509, 515, 527, 556, 558
Parlament s. auch Landtag 20, 24, 29, 36, 90, 145, 148, 180, 202, 213, 217, 229, 244, 261, 263, 264, 266, 268, 269, 271, 280, 281, 284, 286, 292, 294, 298, 299, 303, 305, 319, 336, 338, 389, 390, 439, 503, 504, 531, 555, 559, 606, 608, 619, 631–633, 641
Parteibindung 561, 567, 609, 610
Partei der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern (UEK) 402, 522, 557
Partei(en)finanzierung 397, 403, 416–418, 525
Parteiensystem 165, 207, 397, 404, 512, 522, 571, 603, 632, 640
Partizipation 28, 123, 483, 512, 537
Pluralismus 431, 442, 642
Politisches System 619, 628, 632, 639–642, 644, 645
Postulat 278, 279, 297, 593
Proporzwahl/Verhältniswahl 400, 404, 503, 507, 509, 512, 513, 517, 518, 526, 546, 556, 557, 622, 632

Q

Quorum 253, 353, 505, 533

R

Radio 284, 418, 440, 548, 549, 575, 578–580, 583, 584, 586–591, 593, 594, 597, 635, 639
Referendum 23, 25, 38, 89, 156, 216, 237, 238, 245, 248, 249, 251, 252, 277, 279, 297, 304, 346, 353, 354, 469, 531, 532, 534, 536, 539, 541–543, 545, 547, 549–551, 577, 603, 635, 637
Regierung 289–306, 308
Regierungsparteien 272, 294, 295, 300, 301, 304, 508, 518
Regierungssystem 87, 229, 289, 290, 292, 298, 299, 301, 305, 306, 397, 631, 632
Religion 447–449, 452–458, 463, 464, 468–474
Religionsgemeinschaft 162, 447, 462, 463, 468
Religionsgemeinschaftengesetz 161, 454, 455, 462, 463, 468, 627
Repräsentation 145, 223, 264, 270, 295, 487, 512, 516, 621
Richter:in 34, 40, 82, 87, 94, 200, 213, 215, 223, 237, 250, 262, 267, 280, 314, 338, 354, 367–385, 389–391, 532, 533, 536, 626, 629, 634, 641
Rundfunk s. auch Radio 575, 579, 580, 584, 591, 593, 594, 639

S

Sanktion 25, 223, 225–227, 237, 248–250, 277–279, 286, 533, 550, 562, 619, 624
Schule 105, 111, 119, 121, 124, 140, 338, 352, 452, 468, 470, 482
Schweiz 15, 19, 20, 22–25, 30–35, 39–41, 47, 48, 50–52, 55–59, 62, 63, 66–68, 70–72, 81–83, 88, 91, 101, 107, 108, 112, 114, 116, 121, 124–127, 134, 137, 147, 148, 150–152, 156–160, 163, 165, 171, 173–175, 177–179, 182, 185, 186, 191–198, 200, 202–207, 216, 217, 246, 254, 255, 284, 285, 294, 300–302, 305, 317, 318, 322, 329, 340, 353, 360, 361, 367, 368, 370, 374, 379, 383, 384, 387, 389, 390, 399, 407, 409, 427, 430, 431, 435, 436, 438, 439, 441, 442, 449–451, 458, 495–498, 525, 531, 537–540, 543, 545, 550, 557, 578, 581, 585, 596, 601, 603, 607–610, 612, 613, 622, 625, 626, 633, 639, 640, 642, 643
Sitzverteilung s. Mandatszuteilung 503, 512, 513, 515
Souveränität 15–24, 26–41, 45
Soziale Bewegungen 426, 427, 477–480, 484, 485, 487, 498
Soziales Kapital 477
Sozialversicherung 51, 61, 64, 71, 374
Sperrklausel 20, 138, 164–166, 400, 401, 404, 405, 503, 507, 509, 512, 515–517, 520, 524–526, 546, 556, 561, 565, 571, 604, 623, 625, 626, 635, 640
Staatsanwalt(schaft) 315, 367, 370, 372, 373, 384, 386, 388, 389
Staatsgerichtshof (StGH) 82, 87, 90, 95, 138, 163, 181, 196, 216, 217, 251, 255, 277, 279, 326, 327, 367, 368, 370–372, 375–386, 388–391, 400, 430, 509, 516, 535, 550, 619, 623, 637, 640, 643
Staatsorgan 79, 178, 179, 181, 194, 207, 231, 299, 300, 397, 539, 550, 601, 626, 628, 630, 633, 640, 641, 643
Stimmbeteiligung 156, 245, 517, 531, 537, 540, 541, 543
Streichen, s. auch Wahlsystem 509, 515, 527, 556, 568

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

T

Treuhand(wesen) 20, 39, 50, 69, 92, 428, 644

U

Überparteiliche Liste Liechtenstein (ÜLL) 401, 517, 558
Unterland s. Wahlkreis 17, 82, 105, 173, 174, 252, 253, 264, 300, 335, 336, 341, 359, 399, 413, 504–508, 510, 514–516, 523, 524, 556, 557, 607, 620, 621, 624, 635, 640, 641

V

Vaterländische Union (VU) 90, 216, 239, 272, 294, 301, 348, 350, 399, 400, 402, 407, 414, 418, 507, 547, 556, 577, 589, 595, 622
Vaterland (Liechtensteiner) 284, 400, 418, 419, 450, 548, 576, 577, 583–586, 588–590, 592, 595–597, 606, 622, 638, 639
Verband 425–428, 430–442
Verein 137, 141, 155, 157, 158, 160, 162, 345, 358, 359, 388, 410, 427, 429, 434, 438, 439, 449, 458, 460, 462, 464, 477, 479, 485–491, 494, 497, 545, 629
Vereinte(n) Nationen (UNO) 15, 20–22, 26, 27, 34, 35, 40, 51–53, 60–62, 66, 81, 83, 92, 132, 141, 142, 155, 176, 177, 181, 182, 185, 187–189, 200, 204, 218, 225, 227, 230, 243, 244, 266, 315, 340, 403, 429, 454, 456, 480, 481, 511, 536, 560, 604, 624, 625, 630, 639
Verhältniswahl s. Proporzwahl/Verhältniswahl 503
Vernehmlassung 156, 368, 372, 436, 454, 638
Verwaltung 311–324, 327–330
Verwaltungsrecht 311, 318, 329
Völkerbund 15, 19, 20, 34, 39, 80, 174, 177, 622
Volksabstimmung 531–536, 538–551, 553
Volksblatt (Liechtensteiner) 156, 284, 369, 399, 418, 419, 548, 575–577, 583–586, 588, 590–592, 594, 596, 597, 621, 639
Volksrechte 235, 236, 239, 243–245, 247, 251
Volkswirtschaft s. auch Wirtschaftsstruktur 47, 50, 55, 56, 71–74, 101, 315
Vollzug 31, 41, 289, 295, 297, 311, 318, 344, 347, 367, 387, 425, 429, 431, 438
Vorsteher:in 251, 255, 335, 337, 338, 344, 346–351, 358, 359, 503, 504, 511, 519–522, 556, 559, 625, 636, 637

W

Wahlbeteiligung 346, 561, 562
Wahlen 503, 505–508, 510–517, 519, 521–524
Wählerschaft 306, 408, 469, 522, 546, 555, 556, 558, 563, 564, 568, 570, 572, 641
Wahlkreis 252, 253, 271, 305, 506–509, 515, 516, 519, 524, 527, 624, 635
Wahlprogramm 397, 560
Wahlrecht 19, 20, 83, 132, 140, 164, 235, 236, 239–241, 243–245, 252, 254, 255, 264, 270, 348, 400, 404, 419, 420, 503–505, 510, 511, 513, 514, 519, 524–526, 541, 542, 555, 556, 559, 604, 622, 623, 629, 634
Wahlsystem 503–505, 512–514, 519, 523
Wahlverhalten 504, 510, 513, 522, 526, 530, 555, 556, 559–562, 567, 568, 571, 572
Wahlzahl 348, 508, 515, 520
Wirtschaftskammer 107, 426, 427, 434, 438, 550
Wirtschaftsstruktur 47

Z

Zeitung 20, 370, 375, 399, 400, 418, 440, 575–578, 638
Zivilgesellschaft 477, 478, 480–485, 489, 491, 494–496, 498, 499
Zollvertrag 15, 18–20, 23, 25, 30, 31, 33, 39, 49, 50, 72, 74, 173–175, 177, 182, 183, 186, 191, 194–197, 311, 317, 318, 329, 557, 581, 620, 630
Zuwanderung s. auch Migration 27, 49, 56, 72, 134, 137, 178, 205, 360, 447, 448, 450, 451, 469, 623, 625, 627

https://doi.org/10.5771/9783845299006 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND